BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36607866610011

<36607866610011

Bayer. Staatsbibliothek

Oec. 1033.

Oeconomica. Lexica 18.

~~Oec. gen. No. 22.~~

Non Labore tantum
sed Induſtria.
Divitiæ

Oeconomiſche
Encyklopädie,
oder
allgemeines Syſtem
der
Staats- Stadt- Haus- und Landwirthſchaft,
in alphabetiſcher Ordnung;
von
D. Johann Georg Krünitz.

Ein und fünfzigſter Theil,
von Kriegs-Lager bis Kriegs-Schäden.
Nebſt 13 Kupfertafeln.

Brünn,
gedruckt bey Joſeph Georg Traßler, Buchdrucker,
Buch- und Kunſthändler.

1791.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

K. K.

Kriegs-Lager, Feldlager, Heerlager, L. Caſtra, Fr. Camp, derjenige Ort unter freyem Himmel, wo ein Kriegsheer ſich auf einige Zeit unter Zelten aufhält, ehedem Heriberga und Heriſtall. Ein Lager abſtechen, durch ausgeſtochene oder ausgegrabene Erde bezeichnen; geſchieht ſolches durch eingeſchlagene Stäbe, ſo heißt es abſtecken oder ausſtecken; L. Caſtra metari, caſtrorum locum capere. Die Abmeſſung, Abſteckung eines Lagers, L. Caſtrametatio. Ein Ingenieur, der ein Lager abſteckt, L. Caſtrametator. Oft auch mit Einſchluß der auf dieſem Platze befindlichen Zelte. Ein Lager ſchlagen, oder aufſchlagen, den Platz durch Aufſchlagung der Zelte, zu dieſem Aufenthalte zurichten; L. Caſtra ponere, locare, conſtituere; Fr. dreſſer le camp. Das Lager abbrechen, aufheben, decampiren; Fr. lever le camp. Aus dem Lager rücken. Das Lager befeſtigen. Dem Feinde in das Lager brechen.

Die Kunſt, ein Lager abzuſtechen und aufzuſchlagen (Caſtrametation), iſt ein ſehr wichtiger Theil der Kriegswiſſenſchaft, vornämlich, da die Sicherheit eines Heeres im Felde von der guten Lage, Feſtigkeit und geſchickten Anordnung deſſelben abhängt. Ich werde daher zuvörderſt die Einrichtungen, welche die Iſraeliten, die Griechen und Römer hierin zu treffen pflegten, und ſodann diejenigen, welche heut zu Tage gebräuchlich ſind, beſchreiben.

Das Lager der Iſraeliten in der Wüſte, war viereckig (*), und ſoll 12 Meilen lang, und auch ſo viel breit geweſen ſeyn (**), welches über 5 deutſche Meilen betragen würde. In der Mitte war die Stiftshütte; 1000 Schritt von derſelben ab, lagen gegen Morgen: **Moſes**, **Aaron**, und die Prieſter; gegen Mittag, die Cahathiter; gegen Abend die Gerſoniter, und gegen Mitternacht die Merariter (***). Sodann lagen in einiger Entfernung von ſolchen wieder ab, gegen Morgen: die Stämme Juda, Iſaſchar und Sebulon; gegen Mittag: die Stämme Ruben, Simeon und Gad; gegen Abend: Ephraim, Manaſſe und Benjamin; und gegen Mitternacht: Dan, Aſer und Naphthali (****). Sonſt aber hatte der Feldhauptmann ſeine Stelle in der Mitte, das Lager aber war von auſſen her mit einer Wagenburg umgeben die Soldaten lagen auf der Erde, und wenn man aufbrechen ſollte, wurde ein Zeichen mit der Trompete gegeben (†).

Für

(*) *Goodwin*. Moſ. & Aaron, L. 6, c. 7, §. 4.

(**) *Gemar* ap. *Hottinger*. ad Goodwin. l. c.

(***) *Goodwin*. l. c. §. 6.

(****) Nahum 2, 3. *Reland*. Antiq. vet. hebr. P. 1, c. 3, §. 2. *Goodwin*. l. c. §. 4.

(†) *Iken*. Antiq. hebr. P. 2, c. 11, §. 11.

Für die, der Geſundheit und dem Kriegsweſen wichtige Reinlichkeit und Polizey des Feldlagers ſorgte Moſes in einem doppelten Geſetze; 5 Moſ. 23, 10 — 14. 1) Im Lager ſoll ſich kein Levitiſch unreiner aufhalten, ſondern ſo lange, bis er wieder rein iſt, an einem Orte auſſerhalb des Lagers ſeyn. Auf einen Tag lang ward man, ſowohl durch jeden Beyſchlaf, als auch durch Entgehung des Samens im Schlaf (Pollutio nocturna) unrein; den letzten Fall, bey dem am erſten eine Ausnahme hätte erwartet werden können, nennt Moſes ausdrücklich, und wer auch nur durch eine nächtliche Befleckung unrein iſt, muß bis an den Abend auſſerhalb des Lagers bleiben. (In die Schlacht darf er deswegen gar wohl gehen, denn in derſelben wird ohnehin jeder durch Leichname der Feinde unrein). So fremd uns dieſes vorkommen möchte, ſo viel mußte es doch zur Erhaltung der Sitten des Lagers beytragen; denn niemand konnte Unzucht und Hurerey treiben, ohne ſich durch ſeine, zu einem Stücke der Religion gewordene, Abſonderung vom Lager zu entdecken, oder doch verdächtig zu machen, wenn man ſonſt auf keine Unreinigkeit denken konnte. Bey unſern Armeen, die aus geworbenen und beſtändigen Soldaten beſtehen, möchte zwar dieſes Mittel vielleicht wenig ausrichten, und ein franzöſiſcher Soldat würde ſich vielleicht gar ſchämen, im Lager zu ſeyn, und aus lauter Galanterie vorgeben, er ſey unrein, wenn er es auch nicht wäre. Allein, wo der verheurathete Bürger, in Geſellſchaft anderer Bürger aus eben der Stadt, zu Felde geht, und das Sittenverderben noch nicht die höchſte Stufe erreicht hat, da wird dieſes Geſetz allerdings viel beytragen, Zucht und Ehrbarkeit im Lager zu erhalten. 2) In unſern Lägern pflegt der Ort, wo die Soldaten ihre Nothdurft verrichten, etwa 50 oder 100 Schritt vor der Fronte zu ſeyn; eben einen ſolchen abgeſonder-

ten Ort verordnete Moſes auf immer durch ſein Geſetz, that aber noch hinzu, daß jeder zu Felde gehender, auſſer ſeinen Waffen auch eine Schaufel (*), oder einen Spaten bey ſich haben, und damit den Ort jedesmal aufgraben, und wieder zuſcharren ſollte. Wer in unſern Lägern geweſen iſt, wenn der Wind eben von den Abtrittgruben nach dem Lager zu wehet, der wird nicht daran zweifeln, daß nicht Moſis Einrichtung noch beſſer, und zur Erhaltung reiner Luft zuverläſſiger ſey, als unſere; nur iſt ſie, weil bey uns die Armee enge zuſammen ſtehen muß, und oft lange an einem Orte bleibt, vielleicht auf unſere Läger nicht anzuwenden möglich. Die Schaufel iſt ſonſt auch für den Soldaten kein unnützes Werkzeug, weil man im Felde mit Hülfe derſelben viel geſchwinder ein Lager verſchanzen, oder belagerte Städte nach alter Art in eine Circumvallationslinie einſchließen kann. Dieſen beyden Anordnungen gab Moſes noch eine Verbindung mit der Religion, und man ſoll ſie ſelbſt aus Reſpect gegen die im Lager der Iſraeliten vorzüglich gegenwärtige Gottheit beobachten. Weil Gott auf eine beſondere Weiſe der König und Heerführer der Iſraeliten, und in ihrem Lager gnädig gegenwärtig iſt, um ihnen Sieg zu geben, auch die Lade des Bundes, die ſein Sitz im allerheiligſten war, mit zu Felde genommen wurde: ſo ſoll das ganze Lager der Iſraeliten als ein Heiligthum angeſehen, und durch nichts entehret werden, was ſich im Heiligthume nicht ſchickte. Man muß aber auch hier wiſſen, daß die Orientaler, in Abſicht auf die äuſſere Reinlichkeit mit ihren heiligen Oer-

(*) So hat Luther ganz richtig überſetzt. Das Wort bedeutet ſonſt auch einen ſpitzigen Pflock, z. B. den, womit man die Zelte in der Erde befeſtigt; allein, das ſchickt ſich hierher nicht, und im Chaldäiſchen wird es auch gewiß von einem breiten eiſernen Inſtrumente zum Aufgraben, z. B. von der Pflugſchar, gebraucht.

Oertern anſtändiger verfahren, als bey unſern Kirchen gewöhnlich iſt. Hr. Ritter Michaelis (*), erzählt, daß ein Engländer, der unbedächtig an die Wand einer Moſchee that, was in London an den Wänden der Kirchen geſchieht, ſogleich von den Türken als ein Schänder ihres Heiligthumes überfallen worden ſey, und kein anderes Mittel, dem Tode zu entgehen, gefunden habe, als daß er ſich auf Türkiſch belehrte.

Auch in ihrem Lager beobachten die Türken noch heutiges Tages dieſelbe Reinlichkeit. Unter andern berichtet Busbeck, in ſeinem 3ten Briefe, S. 250, daß man darin keinen Miſt oder Unflath wahrnehme, indem ſie denſelben entweder vergraben, oder anderswo hin bringen.

Hieraus läßt ſich begreifen, warum die Ausſätzigen auſſer den Thoren der Stadt wohnten, und warum Miriam ſich 7 Tage auſſer dem Lager aufhalten mußte; 4 Moſ. 12, 15. vergl. 3 Moſ. 14, 8. Vermuthlich hatten die Ausſätzigen auſſerhalb des Lagers ihre beſondere Wohnungen, welche von ihnen eben Leproſaria genannt wurden. Man findet wirklich 2 Kön. 15, 5. und 2 Chron. 26, 21. daß eines ſolchen beſondern Hauſes der Ausſätzigen gedacht wird; ſ. auch 3 Moſ. 13, 46. Und vermuthlich dienten die Hallen des Teiches Bethesda zu dieſem Gebrauch für die Ausſätzigen eben ſowohl, wie für andere Kranke, deren Joh. 5, 2. 3. gedacht wird.

Zu Kriegszeiten werden gemeiniglich einzelne oder mehrere Perſonen auſſerhalb des Lagers ausgeſtellt, um von demjenigen, was von Seiten der Feinde vorgeht, Erkundigung einzuziehen, um gehörigen Ortes Nachricht davon zu geben. Bey der Art der Alten, Krieg zu führen, waren ſolche um ſo viel nöthiger, da ſie nicht allemal ihr Lager befeſtigten, und ſich daher Leute leicht des Nachts in ein Lager einſchleichen und großes Unheil anſtiften konnten. Wir finden daher ſchon in den älteſten Zeiten bey den Juden dergleichen Feldwachen. Sie waren von verſchie-

(*) Moſaiſches Recht, 3 Th. (Frf. M. 1772, 8.) S. 273, f.

ſchiedener Art. Gewöhnlich brauchten ſie dazu die Thürme, auf welche die Wächter, bald mehrere bald wenigere geſtellet wurden, um Achtung zu geben, ob ſich nicht ein feindlicher Hinterhalt zeige. Dergleichen Feldwächter werden in der h. Schrift an verſchiedenen Orten angeführt; z. B. Ezech. 27, 11. 33, 2. 3. Jeſ. 56, 10. 33, 23. Aber ſie hatten auch Feldwachen, wo keine Thürme waren; dieſe ſtanden bisweilen, ohne nur eine Hütte zu haben, auf Anhöhen, von da ſie das Land weit überſehen konnten. Hier gaben ſie ein Zeichen, wenn ſie etwas entdeckt hatten. Ein ſolches Zeichen nennen die Hebräer נס Nes, und in der mehrern Zahl Niſſim. Dieſes beſtand erſtlich im Rufen. Eine Hauptſtelle hievon ſteht Jeſ. 21, 5—9; ſie enthält eine Weiſſagung von dem Untergange des babyloniſchen Reiches. Der Prophet ſtellt die Einnahme der Hauptſtadt auf dieſe Art vor: die Einwohner derſelben glaubten ſicher zu ſeyn; zu größerer Sicherheit aber ſtellten ſie Wächter auf Anhöhen, welche die feindliche Armee beobachten ſollten. Sie waren ganz ſicher, aßen und tranken; aber auf einmal riefen die Wächter zu den Waffen: Stehet auf! Heerführer! ergreifet den Schild! Zuweilen hoben ſie bloß die Hand auf; und dieſes war denen, die es ſahen, ein deutliches Zeichen, daß ſich in der Nähe oder Ferne etwas zeigte. Ein anderes Zeichen, welches ſie gaben, war das Blaſen mit der Poſaune, Jer. 4, 5. Zu einem Zeichen, welches mehr in die Augen fiel, dienten die Fahnen und das Feuer. Die erſte Art haben ſie noch jetzt in dem Morgenlande. Das gewöhnlichſte aber war das Feuer; welches ſie bald auf Thürmen, bald auf Anhöhen, bald auf der Ebene, anzündeten. Ein ſolches Feuer nannten die Hebräer משאת Maſſeeth, Jer. 6, 1. Die ausgeſtellten Feldwachen bedienten ſich zuweilen mehrerer dieſer Zeichen zugleich, damit, wenn das eine nicht beob-

achtet

achtet wurde, doch wenigſtens das andere der Aufmerkſamkeit nicht entgehen möchte, wie beſonders aus der letzten Stelle zu erſehen iſt.

Die Geſtalt der griechiſchen Läger war nicht immer dieſelbe, ſondern ſie veränderte ſich oft, je nach dem es die Gewohnheit, die Denkungsart der verſchiedenen Staaten, und die Umſtände der Zeit und des Ortes mit ſich brachten. Nur die Lacedämonier allein, die ſich ſehr lange, und beynahe in den meiſten Stücken, mit einem ſonderbaren Eigenſinne, oder, ich möchte faſt ſagen, mit einer allzu ängſtlichen Gewiſſenhaftigkeit, nach den Vorſchriften ihres Geſetzgebers zu richten pflegten, befolgten auch hierin die Regeln, die ihnen dieſer gegeben hatte, und ſchlugen ihr Lager in einer ovalen oder ſphäriſchen Geſtalt auf. Lykurgus hatte ſie dieſes gelehrt, der die viereckige Geſtalt eines Lagers aus dem Grunde verwarf, weil er glaubte, daß die Winkel weder mit Nutzen gebraucht, noch vertheidiget werden könnten. Polybius und Cäſar beſtätigen dieſes; und Hyginius, der zu K. Adrian's Zeiten lebte, beweiſet, daß es in ſpätern Zeiten eben ſo gehalten worden iſt. Onoſander ſagt zwar, daß die zirkelförmige Geſtalt eines Lagers die vortheilhafteſte ſey; allein, er redet hier offenbar von der unter den Griechen, und beſonders unter den Lacedämoniern üblichen Einrichtung, ob er gleich in der Vorrede verſichert, ſein Buch zum Nutzen der Römer geſchrieben zu haben. Man kennt überhaupt die Arbeit dieſes Mannes, der ſich entweder die Mühe nicht geben mochte, oder auch vielleicht nicht Einſicht genug beſaß, die Einrichtungen der Griechen mit den neuern und beſſern Einrichtungen der Römer zu vergleichen. Denn man muß den Römern offenbar ſowohl in der Anordnung ihrer Läger, die mit der pünctlichſten Genauigkeit eingerichtet waren, als auch in den Verſchanzungen derſelben, ſo wie in den Feldverſchan-

zungen überhaupt, den Vorzug vor den Griechen zugeſtehen. Die Diſpoſition des römiſchen Lagers erleichterte den Marſch der Truppen ungemein; und dieſer war wieder ſo einerichtet, daß das Heer ſich ſehr leicht in Schlachtordnung ſtellen konnte. Jede Legion, jede Cohors hatte im Lager eben den Platz, den ſie bey dem Aufmarſchiren und in der Schlachtordnung einnahm. Dieſes war ein weſentliches Stück der römiſchen Taktik, und ein Umſtand, welcher ſehr viel dazu beytrug, daß die Armee ſich deſto geſchwinder und regelmäßiger in Ordnung ſtellen konnte. Ueberhaupt aber richteten ſowohl die Griechen, als auch die Römer, ihr Lager nach dem Terrein ein; und es war bey ihnen, ſo wie noch heut zu Tage bey uns eine nöthige Eigenſchaft eines würdigen Generales, den Ort zum Lager nach Beſchaffenheit der Umſtände und mit Vorſicht wählen zu können. Fabius Maximus, der Gegner des Hannibal, und Cäſar, beſaßen dieſe Wiſſenſchaft vorzüglich. Unter den Griechen bleibt auch hierin Xenophon bey ſeinem Rückzuge ein Muſter. Tacitus rühmt auch unter ſeinen Landsleuten den Veſpaſian und Agricola, daß ſie in der Wahl der Oerter zum Lager eine große Geſchicklichkeit gehabt haben. Hyginus redet übrigens von fünferley Oertern, wo man Lager aufſchlagen könne. Er rechnet dahin: 1. Wo das Terrein ſich allmählich erhebt, dergleichen Cäſar, ſo oft er konnte, vor allen andern wählte (*). 2. Ein ebenes und flaches Feld, welches man oft wählte, weil es zur Anlegung künſtlicher Verſchanzungen vortheilhaft zu ſeyn ſchien. 3. Hügel oder Anhöhen. 4. Hohe Berge; und 5. einen jeden andern Ort, den man aus Noth zu wählen ſich gedrungen ſahe; dieſe letztern hießen Caſtra neceſſaria,

(*) De bello gall. L. 2, c. 8, 18. 19.

ris. Wenn ein Lager auf einem gebirgigen oder unebenen Terrein aufgeſchlagen wurde, ſo waren zwar die Dimenſionen des Lagers nicht allemal ganz gleich, ſondern eine Seite konnte länger ſeyn, als die andere, doch lag auch alsdann die Figur eines Viereckes, wenn es auch irregulär war, zum Grunde, und das Lager hatte ſeine 4 Faßen und 4 Thore.

Die Läger waren übrigens von zweyerley Art. Entweder ſchlug man ſie auf Märſchen bloß in der Abſicht auf, das Heer ausruhen zu laſſen, und die Nacht hin zu bringen; oder man ſchlug ſie auf, wenn man die Abſicht hatte, mit dem Heere länger an einem gewiſſen Orte ſtehen zu bleiben. Natürlicher Weiſe geſchahe dieſes bey Belagerungen, oder auch im Felde, wenn man entweder einen nahen Angriff zu befürchten hatte, oder wenn man ſelbſt den in der Nähe ſtehenden Feind angreiffen wollte. Jenes Lager wurde ſchlechthin Castra, dieſes aber stativa, genannt. Die Lacedämonier blieben niemals lange in einem Lager ſtehen: denn bey der Lebhaftigkeit, womit ſie ihre Unternehmungen verfolgten, war ihnen langes Warten unerträglich, und nichts ſo gehäſſig, als wenn ſie die Zeit, ohne etwas zu thun, hinbringen mußten. Von dem Lager der Griechen iſt übrigens dieſes zu merken, daß die tapferſten Soldaten an beyde Flügel, die übrigen aber in der Mitte des Lagers, geſtellet wurden. Dies geſchahe in der Abſicht, damit die Stärkern den Schwächern zum Schutz dienen möchten. Denn wenn die Geſtalt des Lagers drey- oder viereckig war, ſo mußten in beyden Fällen diejenigen, welche an den Seiten waren, den erſten Angriff aushalten; wenn aber das Lager die Geſtalt eines halben Zirkels hatte, ſo hatten doch die in der Mitte ſtehenden ſchwächern Truppen den Vortheil, daß, wenn die Feinde den erſten Angriff auf ſie thun würden, dieſe alsdann von den beyden Flügeln ſogleich in die Flanke konnten ge-

ſaſt werden. Hatte man die Abſicht, lange im Lager ſtehen zu bleiben, ſo wählte man einen Platz, wo zur Ehre der Götter, Altäre errichtet, und der Gottesdienſt feyerlich verrichtet wurde. Auf eben dieſem Platze wurden ſowohl öffentliche Verſammlungen angeſtellet, wenn der Feldherr ſeinen Soldaten etwas bekannt machen wollte, als auch Gericht gehalten, in welchem die Streitigkeiten der Soldaten geſchlichtet wurden, und über die Verbrecher das Urtheil geſprochen wurde. Dieſer Gebrauch war ſchon zu den Zeiten des Homerus üblich. Auſſer dieſem Platze war noch ein anderer öffentlicher Platz oder Markt, worauf man kaufte und verkaufte. War man in Gefahr, das Lager möchte vom Feinde angegriffen werden, ſo pflegte man es mit aufgeworfenen Wällen oder mit Mauern zu befeſtigen, an deren Seiten Thürme aufgeführt wurden, die mit den Thürmen der Stadtmauern eine Aehnlichkeit hatten, und aus welchen die Feinde mit Wurfſpießen angegriffen wurden. Auf dieſe Art mußten ſich die Griechen im 9ten Jahre des trojaniſchen Krieges vertheidigen, als Achilles ſich weigerte, ihnen beyzuſtehen.

Die Wachen im griechiſchen Lager, waren von zweyfacher Art: Tagewachen, und Nachtwachen, φυλακαι ἡμεριναι, und νυκτεριναι. Zu gewiſſen Stunden der Nacht thaten einige Officiers die Runde (Ronde), und viſitirten die Wachen. Dieſe Officiers hießen Περιπολοι. Um deſto genauer zu wiſſen, ob die Wachen ſchliefen, oder nicht, führten ſie eine kleine Glocke (*), oder wahrſcheinlicher eine kleine Hand-

(*) Potter hat hier das Wort Κωδων, mit andern Auslegern des Thucydides, wiewohl ohne Grund, für eine Schelle genommen. Sonſt waren in dergleichen Fällen Blaſeinſtrumente gewöhnlich, wie aus Lipſius, Milit. Rom. L. 5, erhellt; und wenn man die Erklärung des Scholiaſten Sophokles, im 17 V. des Ajax, dazu nimmt, welcher ſagt: κωδων

Handpauke, Κωδων, bey ſich, auf deren Schall die Schildwachen antworten mußten. Daher heißt bey den Griechen, die Ronde haben, thun oder machen: κωδωνιζειν und κωδωνοφορειν. Polybius gebraucht die Wörter εφοδεια, εφοδος, und εφοδευειν. Im peloponneſiſchen Kriege bediente ſich Braſidas, der Spartaner Feldherr, dieſes Gebrauches zu ſeinem Vortheil, da er die Stadt Potidäa überrumpeln wollte. Denn ſo bald er merkte, daß der Schall aufgehört hatte, nahm er den günſtigen Zeitpunct wahr, und legte, noch ehe die Trommel wiederkam, Sturmleitern in einer Gegend, wo die Stadtmauer nicht beſetzt war, an, und erſtieg ſie. Die lacedämoniſchen Schildwachen durften ihre Schilde nicht bey ſich haben, damit ſie, weil ſie auſſer Stand waren, ſich zu vertheidigen, deſto mehr auf ihrer Hut ſeyn, und ſich vor dem Schlafe hüten möchten. Alle andere ſpartaniſche Soldaten mußten in ihrer völligen Rüſtung ſchlafen, um, ſo bald Lärm geblaſen würde, gleich zum Gefechte bereit zu ſeyn.

Noch iſt von der ſpartaniſchen Armee zu bemerken, daß man bey derſelben, auſſer den Vorpoſten, oder denjenigen Wachen, die auſſerhalb des Lagers ſtanden, und auf die Bewegungen der feindlichen Armee Acht ge-

κωδω καλειται το πλατυ της σαλπιγγος, απο μερους δε την σαλπιγγα φησι (ὁ ποιητης), ſo ſollte man hier ohne weitern Anſtand eine Poſaune verſtehen, wenn es nicht aus dieſer Erklärung ſelbſt das Anſehen gewönne, daß Sophokles nur als Dichter das Wort in dieſer Bedeutung gebraucht habe, und in der Nachricht bey Ariſtoph. Scholiaſten im Luſtſp. die Vögel: οι περιπολοι τας φυλακας περισκοπουντες κωδωνας ειχον και δια τουτων εψοφουν πειραζοντες τον καθευδοντα, der Ausdruck εψοφουν dawider ſtritte. Aus Vergleichung dieſer beyden Stellen erhellt indeſſen, daß es nicht ſowohl Schellen, als vielmehr eine Art von Handpauken, oder Trommel, geweſen ſey.

geben mußten, auch innerhalb des Lagers Poſten aus-ſtellte, um auf die Bundesgenoſſen und Truppen ſelbſt ein wachſames Auge zu haben, daß ſie nicht etwann einen plötzlichen Aufſtand erregen möchten. Dieſe Vorſicht war insbeſondre wegen der Heloten nöthig, die, durch das harte Verfahren ihrer Herren aufgebracht, nirgendwo, beſonders aber im Felde keine Gelegenheit verſäumten, das beſchwerliche Joch ihrer undankbaren Herren abzuwerfen.

Wie oft die griechiſchen Wachen abgelöſet worden, und ob dieſes zu gewiſſen feſtgeſetzten Stunden, oder nach der Willkür des Feldherrn, geſchehen ſey, das läßt ſich nicht mit Gewißheit beſtimmen. Das Wort φυλακη, welches eine Wache bedeutet, wird zwar oft von dem vierten Theile der Nacht verſtanden, und ſtimmt mit den Vigiliis der Römer überein; es ſcheint aber dieſe Bedeutung mehr von den römiſchen, als griechiſchen Wachen bekommen zu haben.

Um mehrerer Vollſtändigkeit willen, will ich auch dasjenige, was Aeneas, im 22 Cap. ſeines Werkes de caſtrametatione, von der Beſchaffenheit der griechiſchen Nachtwachen aufgezeichnet hat, anführen. Denn, obgleich dieſer Schriftſteller, a. angef. O., nur von ſolchen Nachtwachen redet, die man in belagerten Städten auf der Mauer aufzuſtellen pflegt, ſo kann doch alles, was daſelbſt geſagt wird, eben ſowohl auf die Lagerwachen ausgedehnet und angewendet werden. Man wird ſich aus demjenigen, was ich daraus anführen werde, einen Begriff von den Einſichten der Griechen auch in dieſen Theil des Kriegsdienſtes machen können.

Bey dem Hauptquartier, ſagt Aeneas, mußten immer einige Herolde und ein Trompeter gegenwärtig ſeyn, wenn etwann der Feldherr ſeinen Truppen ſchnell ein Zeichen geben, oder ſie ſchnell von ſeinen Befehlen benachrichtigen wollte; daher wurden auch dieſe Herolde Δρομοκηρυκες (Adjutanten) genannt. In Abſicht auf die ausgeſtellten Poſten beobachtete man folgende Regeln. 1. Man ſtellte viele Poſten aus; 2, auf jeden Poſten ſtellte man mehrere Leute; 3. man löſete die Poſten ſehr oft ab. Die kluge Vorſicht, die

die man in dieſem Stücke beobachtete, verſchaffte dem Feldherrn große Vortheile. Indem man die Poſten oft ablöſete, wurden denjenigen, die darauf ſtanden, keine Zeit gelaſſen, eine Verrätherey zu ſpielen, oder dieſelbe auszuführen. Ueberdies war man bey dieſer Einrichtung verſichert, daß die Schildwachen deſto weniger vom Schlafe überfallen würden. Weil ferner mehrere zugleich auf der Wache ſtanden, konnte nicht ſo leicht ein verrätheriſcher Anſchlag gefaſſet werden, ohne daß dabey der Verräther Gefahr lief, entdeckt zu werden. Endlich erforderte es auch die Sicherheit der belagerten Stadt, oder eines in der Nähe vom Feinde aufgeſchlagenen Lagers, daß man die Poſten ſo ſehr, als möglich, vervielfältigte, und ſie nicht allzu weit von einander ſtellte. Denn, da die plötzlichen Ueberfälle gemeiniglich zur Nachtzeit, und an denjenigen Oertern, wo man es am wenigſten vermuthet, unternommen werden, ſo würde man ohne jene Vorſicht die Stadt oder das Lager der äuſſerſten Gefahr ausgeſetzt haben. Um die verrätheriſchen Anſchläge der Soldaten noch weiter zu vereiteln, pflegte man nicht nur die Poſten, ſondern auch die Aufführer der wachehabenden Soldaten öfters zu verwechſeln. Durch dieſes Mittel wurden ungetreue Soldaten verhindert, etwas Verrätheriſches mit dem Feinde abzureden, weil ſie nicht wußten, ob ſie wieder an denſelben Platz auf die Wache kommen würden, und die Feinde wurden eben dadurch betrogen, wenn ſie ſich auf das Verſprechen der Verräther verlaſſen hatten. Diejenigen, welche die Tagewache hatten, durften in der folgenden Nacht keine Wache thun.

Die Ronde wurde gleichfalls mit beſonderer Klugheit gemacht. Auf ein gegebenes Zeichen gieng von jeder Station einer von den wachehabenden Soldaten, der daher Περιφυλαξ genannt wurde, zur nächſten Station, und viſitirte dieſelbe. Da mithin bey dieſer Einrichtung, viele zugleich die Ronde machten, und ein jeder derſelben nur von ſeiner eigenen Station bis zur nächſten gehen, folglich einen ſehr kleinen Weg machen durfte: ſo wurde auch die Ronde in viel kürzerer Zeit zu Ende gebracht, und die Soldaten einer jeden Station mußten immer auf ihrer Hut ſeyn, weil man ihnen auf dieſe Weiſe augenblicklich auf den Hals kam. Da überdies die Stationen ſehr oft abgelöſet

löſet und verwechſelt wurden, mithin auch die Ronde beſtändig wieder von andern vollzogen wurde, ſo war es beynahe unmöglich, eine Verrätherey zu ſchmieden, ohne entdeckt zu werden. Ferner war es verboten, mit Laternen oder Fackeln zu den Stationen zu gehen (*), theils, damit der Feind nicht ſehen möchte, an welchen Orten die Poſten ausgeſtellt wären, theils, damit auch von dieſer Seite ungetreuen Soldaten die Gelegenheit, dem Feinde ein Zeichen zu geben, abgeſchnitten würde.

Die Wachen ſelbſt mußten ferner das Geſicht gegen einander kehren, um alles deſto ſicherer auf einmal zu beobachten. Wenn man plötzliche Ueberfälle zu befürchten hatte, pflegte man auch bisweilen, inſonderheit in dunkeln Nächten, Steine über den Wall hinaus zu werfen, und dabey **Wer da?** zu rufen. Durch dieſes Mittel glaubte man den anrückenden Feind von ungefähr entdecken zu können. Dieſe Gewohnheit war aber mehr ſchädlich, als vortheilhaft. Denn man konnte vor dem Geſchreye und Steinwerfen den heran rückenden Feind nicht bemerken, und gab ihm eben damit Gelegenheit, ſich auf eine andere Seite zu ziehen, wo er ſicherer heran rücken konnte. Aus dieſem Grunde bediente man ſich lieber der Hunde, welche, da ſie auſſerhalb des Walles (oder der Mauer) angebunden waren, durch ihr Gebelle den ſich annähernden Feind verriethen, und zugleich die etwann ſchlafenden Poſten erweck-

(*) Dieſe Regel war übrigens nicht allgemein, ſo wie überhaupt alle militäriſche Vorſchriften und Einrichtungen auch ihre Ausnahme litten, und nach Beſchaffenheit der Umſtände zuweilen abgeändert werden mußten. So bemerkt z. B. Aeneas, an einem andern Orte, (im 20 Cap.) daß es in ſtürmiſchen und finſtern Nächten erlaubt geweſen ey, die Ronde mit einer Laterne zu machen, die aber ſo eingerichtet ſeyn mußte, daß das Licht bloß zurück geworfen wurde. Eben ſo mußten auch zuweilen die angeſtellten Wachen ſelbſt mit Laternen verſehen ſeyn, und ſie alle auf ein gegebenes Zeichen in die Höhe heben, wenn der Feldherr etwa, ohne die Ronde zu machen, ſchnell wiſſen wollte, ob alle Wachen auf ihren Poſten wären. In eben dieſem Cap. bemerkt auch Aeneas, daß man öfters, nach großen Strapazen oder andern unglücklichen Zufällen, bey dem Viſitiren der Wachen, und bey andern Dingen, die zum Dienſt gehörten, vieles von der gewöhnlichen Strenge nachgelaſſen habe, um die Leute nicht muthlos zu machen.

weckten. Auf die wichtigſten und gefährlichſten Poſten ſtellte man allezeit die vertrauteſten und ruhmbegierigſten Leute. Um die Zeiten und Stunden der Nachtwachen zu beſtimmen, bediente man ſich der **Waſſeruhren**, deren Gebrauch hernach die Römer von den Griechen angenommen haben. Die Griechen und Römer nannten ſie Clepſydras; Cäſar nennt ſie menſuras ex aqua. Inwendig waren dieſe Waſſeruhren mit Wachs überzogen; wenn nun die Nächte länger waren, ſo ſchabte man von dem Wachſe ab, damit die Uhr deſto mehr Waſſer faſſen konnte; waren aber die Nächte kürzer, ſo gab man dem Wachſe zu, daß die Uhr weniger Waſſer hielt.

Bey der Ronde, wovon eben geredet worden iſt, bediente man ſich auch noch gewiſſer hölzerner Täfelchen, die vom Prätor oder Feldherren bezeichnet waren, und welche von den Griechen Σκυταλις, von den Römern aber Scytala, genannt werden. Der erſte, welcher die Ronde anfieng, empfieng das Täfelchen aus der Hand des Prätors, und übergab es alsdann dem folgenden Prophylar. Auf dieſe Weiſe gieng das Täfelchen herum, bis es wieder zum erſten kam, der es ſodann dem Feldherrn wieder einhändigte. Geſchahe es, daß eine Station oder ein Poſten verlaſſen war, ſo durfte es derjenige, der es daſelbſt abzugeben hatte, nicht bis zu einem folgenden Poſten tragen; ſondern er mußte es demjenigen, von dem er es empfangen hatte, wieder zurück bringen, bis es zum Feldherrn kam, welcher dadurch von dem verlaſſenen Poſten benachrichtiget wurde.

Wenn endlich einer von den Miethſoldaten, der auf einen gewiſſen Poſten commandirt war, nicht zu rechter Zeit erſchien, ſo konnte der Lochagus, oder Hauptmann, einen andern dahin ſtellen, und ihm die Wache des erſtern verkaufen, ſo, daß jener, den andern dafür zu bezahlen, genöthigt war.

Die **Parole oder Loſung**, Συνθημα, wurde vom Feldherrn gegeben, und durch die Unterbefehlshaber der ganzen Armee bekannt gemacht, und als ein Zeichen, woran man Feinde von Freunden unterſchied. Gemeiniglich beſtand es in dem Namen einer Landes-Gottheit, oder dem Namen des Generales, oft auch in jedem andern gleichgültigen Worte. Dieſer Gebrauch hatte übrigens auch mancherley nachtheilige Folgen. Die Loſung konnte entweder dem

dem Feinde verrathen werden, wie es in der Schlacht zwiſchen den Athenienſern und Syrakuſanern, nach dem Berichte des Thucydides, im 7 B., geſchahe; oder es wurde dadurch manche verderbliche Kriegsliſt veranlaſſet; einer ſolchen bediente ſich ein arkadiſcher Fürſt im Kriege wider Lacedämon. Die Loſung, die er ſeinen Soldaten gab, beſtand darin, daß ſie alle diejenigen, welche nach derſelben fragen würden, ſogleich niederhauen ſollten. Dadurch unterſchieden ſie ſich zwar als Feinde, und tödteten die Spartaner, ſie ſelbſt aber blieben unentdeckt, und daher ſicher. Bisweilen konnte auch unter den Soldaten ſelbſt durch das Loſungswort großer Schade und Verwirrung angerichtet werden, wenn der Feldherr unvorſichtig genug war, ſchwere und unbekannte Wörter zur Parole zu machen, oder auch, wenn die Parole von ſolchen Gegenſtänden hergenommen war, die mehrere Benennungen hatten, und die daher leicht mit einander verwechſelt werden konnten. Beſonders pflegt dies zu geſchehen, wenn die Armee aus verſchiedenen Völkern und Nationen beſtand, denen eine andere Benennung deſſelben Gegenſtandes geläufiger war. Beyſpiele von dieſen Loſungswörtern giebt *Aeneas*, im 24 Cap., nämlich: Dioſcuri, Tyndaridae, Mars, Enyalius; Minerva, Pallas; Gladiolus, Pugio; Fax, Lumen, u. a. m. Aus dieſem Grunde giebt eben dieſer Schriftſteller den Rath, daß ein Feldherr ſolche Loſungswörter wählen müſſe, an die man ſich leicht erinnern könne, und die beſonders mit einer vorhabenden Unternehmung gut überein ſtimmen. Nach dieſem Geſetze würde z. B. das Loſungswort einer ſtreifenden Parthey ſeyn; Αρτεμις ἀγροτερα, die jagende Diana; eines Corps, welches ſich in den Hintertheil legt, Ερμης δολιος, der liſtige Merkur; und eines im freyen Felde ſchlagenden Corps, Ηρακλης, Herkules. Damit die Parole deſto weniger durch Ueberläufer möchte verrathen werden, machte der athenienſiſche Feldherr Jphikrates die Einrichtung, daß man den wachthabenden Soldaten, und denen, welche die Ronde machen würden, nicht einerley Parole geben ſolle. So war es auch nicht genug, den wachthabenden Officier nach der Parole zu fragen, ſondern dieſer mußte wieder auch denjenigen, der ihn viſitirt hatte, darnach befragen; denn ſonſt würde auch der Feind unentdeckt das Loſungswort erfahren haben.

Ueber

Ueber das Lager der Griechen bey Troja, nach den Erzählungen Homers, ſ. Militär. Monatsſchrift, 5 St. May, 1786, S. 419, fgg.

Die Römer, welche meiſtens griechiſchen Urſprunges waren, haben die mehreſten Gebräuche derſelben beybehalten, oder angenommen; und ſo iſt es auch im Kriegsweſen und in der Einrichtung des Lagers geſchehen. Da ſie aber in ihren häufigen Kriegen von jedem Volke, mit dem ſie Krieg führten, neue Kunſtgriffe und Vortheile erlernten, und das, was gut und nützlich war, bey der Armee einführten (1), ſo unterſchied ſich ihr Kriegsweſen von den Griechen ihrem gar bald ſehr merklich. Beſonders waren die Etruſker (Hetrurier), ein weiſes, mit vielen nützlichen Kenntniſſen begabtes, und vorzüglich kriegeriſches Volk, welches mit den Galliern, Ubriern und Somnitern lange zuvor blutige Kriege führte, ehe man von Römern etwas wußte; dieſe waren die Lehrmeiſter der Römer, ſo wie in vielen Künſten, alſo auch in der Kriegskunſt; von ihnen ſahen die Römer, und erlernten, verbeſſerten und machten das Kriegsweſen ſo vollkommen, daß ſie alle Völker darin übertrafen. Frontin, ein ſonſt ſchätzbarer Schriftſteller in der römiſchen Kriegskunſt, behauptet: die Römer hätten die Abſteckung, Einrichtung und die Befeſtigung der Läger gelernt, da ſie den Pyrrhus, König von Epirotus, geſchlagen, und deſſen Lager erobert hätten (2); es iſt aber kein Zweifel, daß ſolches eine bloße Wiederholung der großprahleriſchen Worte des Hannibal iſt (3). Denn Livius und Dionyſius von Halicarnaß lehren

(1) *Athenaeus*, L. 6, c. 21, rühmt dieſes inſonderheit vom Scipio und J. Cäſar.

(2) *Frontin.* Stratag. L. 4, c. 1, §. 14.

(3) Dieſe Worte führt *Livius*, L. 35, c. 14, an.

lehren uns, daß die Römer ſchon vor dem Pyrrhus Läger gehabt, dieſelben verſchanzt, befeſtigt und vertheidigt haben. Polybius und Cäſar beweiſen hinreichend, daß die Römer ihr Lager jederzeit ins Gevierte angelegt haben; und Hygin, der im Anfange des zweyten Jahrh. lebte, zeigte, daß man dieſes in den ſpätern Zeiten eben ſo gehalten habe.

Das Wort Caſtra, ſchlechthin und ohne Beywort, bedeutet ein ſolches Lager, welches bey dem Marſche der Armee nur auf einen oder etliche Tage ſchleunig errichtet wurde. Daher hießen oft Caſtra ſo viel als Tage, die man auf dem Marſche zugebracht hat. Quintis caſtris, hieße alſo: den fünften Tag (4). Erforderten es aber die Umſtände, daß eine Armee eine Zeitlang campiren mußte, ſo waren dies Caſtra ſtativa, oder ſchlechtweg Stativa, oder Stativae, mit unterverſtandenem Worte Manſiones, welche R. A. ſonderlich im 3ten und 4ten Jahrh. nach C. G. gebräuchlich war (5). Zur Sommerszeit hieß ein ſolches Lager Caſtra aeſtiva (6). Es gab auch Caſtra hiberna, und zwar ſtativa, um darin im Winter zu campiren; doch war es gebräuchlicher, ſolche Winterläger Hibernacula zu nennen, und im J. der St. 350 iſt damit der erſte Verſuch gemacht, nachmals aber öfters ſolches ausgeübt worden (7). Es wird auch vom Livius allemal das Wort aedificare erbauen, dabey gebraucht, welches die nähere Beſchaffenheit eines ſolchen Winterlagers anzeigt. Es waren nämlich zwar

(4) *Liv.* 20, 33. 27, 32. 28, 19. 44, 7. 45, 33. *Sexageſimis caſtris* Tarraconem pervenit. *Quintis caſtris* Iliturgim pervenit.

(5) *Liv.* 1, 57. *Ael. Lamprid.* in Alex. Sever. c. 45.

(6) *Sueton.* in Tib. Claud. Druſ. c. 1. Obiit in *aeſtivis caſtris*, *Hirt.* bell. Afric. c. 26. *Caeſ.* bell. civil. L. 3, c. 30, 37.

(7) *Liv.* 5, 2. 22, 32. 24, 39.

zwar Zelte, aber ſie waren oben mit Häuten von Thieren bedeckt, und um und um mit Bretern, Stroh, und Schilf umgeben, daß Regen und Kälte nicht ſogleich eindringen konnten. Daher ſahe ein ſolches Lager geringen Bauerhütten ähnlich. Der Karthaginenſer Winterlager war nicht ſo gut und ſicher eingerichtet (8). Weil die Zelte oben mit Häuten bedeckt waren, ſo entſtand daher die R. A. ſub pellibus milites continere, exercitum ſub pellibus habere, welches andeutet, daß die Armee im Winterlager campirt habe. (9) Bey dem erſten vorhin gedachten Wintercampement, in der Belagerung der Stadt Veji, wurde auch den Soldaten, wegen der dabey auszuſtehenden Beſchwerlichkeiten, der Sold erhöhet (10). Vom Winterlager muß aber das Winterquartier unterſchieden werden, ob ſich gleich in manchen Stücken einige Aehnlichkeit findet. Wenn das Wort Hiberna ohne Beyſatz ſteht, ſo bedeutet es das Winterquartier, da die Soldaten in der Nähe ihres vorigen Lagers in die Dörfer und benachbarten Städte verleget wurden (11). Einige Stellen aber laſſen dieſe Bedeutung nicht zu, ſondern zeigen deutlich, daß unter Hiberna das Wort caſtra zu verſtehen ſey, und man daher durch Winterlager überſetzen müſſe (12).

Das römiſche Lager wurde auf folgende Weiſe aufgeſchlagen. Sobald ein bequemer Ort dazu war aus-

(8) *Liv.* 30, 3.

(9) Dieſe R. A. lieſet man *Tacit.* Annal. L. 13, c. 35. *Caeſ.* de bell. gall. L. 3, c. 29. de bell. civ. L. 3, c. 13. *Tacit.* Annal. L. 14, c. 38. *Hirt.* de bello Afric. c. 48.

(10) *Florus*, L. 1, c. 12. Tunc primum hiematum ſub pellibus: taxata ſtipendio hiberna.

(11) *Liv.* 23, 18.

(12) *Liv.* 26, 1. 37, 39.

erſehen worden, ſo wählte man zuvörderſt den Platz, der am höchſten und freyeſten lag, um das Zelt des Feldherren, Praetorium, daſelbſt aufzuſchlagen, damit derſelbe alles deſto bequemer überſehen und ſeine Befehle ausgeben könnte. Hier ſetzte man einen Pfahl mit einer weißen Fahne feſt, und muß von demſelben 4, in einem rechten Winkel ſich durchſchneidende Linien, jede 100 Fuß lang, ab (13). Mit dieſen Linien beſchrieb man 4 Quadrate, deren jedes alſo 10,000 Quadratſchuh, alle 4 zuſammen aber ein groſſes Quadrat von 40,000 Quadratſchuhen ausmachten. Polybius, dem wir dieſe Beſtimmung der Theile des Hauptquartiers, wie überhaupt die Beſchreibung des römiſchen Lagers, zu verdanken haben, iſt in der von dem Praetorio handelnden Stelle ziemlich dunkel, und ſein Ausleger Lipſius iſt nicht im Stande geweſen, dieſe Dunkelheit völlig aufzuklären. Das vom Polybius gebrauchte Maß, welches eben ſowohl ein Längen = als Flächenmaß iſt, nämlich πλεθρον, Plethron, bedeutet, nach dem Suidas, eine Länge von 100 Schuh, und im Quadratmaße alſo, wo es, wie Eiſenſchmid erinnert, ein griechiſches Iugerum ausmacht, 10,000 griech. Quadratſchuh, das iſt: 9180 pariſer Quadratſchuh. Das ἐμβαδιον τετραπλεθρον, Embadion tetraplethron des Polybius iſt ein Quadrat, welches aus 4 andern gleichen Quadraten zuſammen geſetzt iſt, deren jedes ein Quadratplethron ausmacht, oder deren Seite 100 Fuß groß iſt. Dieſes aus 4 Plethris beſtehende Quadrat, hieß Ποδισμος, Podismos, oder Pedatura Praetorii, d. i. ein mit dem Fußmaße ausgemeſſener Raum. Dieſer Raum von 36720 pariſ. Fuß war aber keineswegs für das Praetorium zu groß. Ein Feldherr hatte

(13) *Polyb.* L. 6, c. 25.

hatte einen ſehr großen Raum nöthig; denn in dieſem Hauptzelte wurde Kriegsrath gehalten, deſſen Beyſitzer die Generallieutenants, Oberſten und Hauptleute waren. Das waren über 100 Perſonen, welche einen großen Platz einnahmen, wenn ſie alle zugegen waren. Auſſerhalb dem Zelte mußte ebenfalls noch ein freyer Platz bleiben; denn zur Rechten des Hauptzeltes war das Auguratorium, oder der Platz, wo der Feldherr um Mitternacht die Auſpicia vornahm, um der Götter Meinung und Zuſtimmung bey ſeinen Unternehmungen zu erforſchen. Zur Linken ſtand die Tribunal, eine 5 F. hohe und einer Mauer ähnliche Erhöhung von zuſammen getragenen Raſen, mit einigen Stufen verſehen, deſſen der Feldherr ſich bediente, wenn er die verſammelten Soldaten anreden wollte. Unten an der Fläche des geſammten Platzes, der zum Hauptzelte gehörte, waren Altäre errichtet (14), worauf geopfert werden konnte. Den übrigen Raum des abgeſteckten Platzes nahmen die Contubernales ein, welches vornehme junge Herren aus Rom waren, die als Freywillige den Feldzug mitmachten, bey dem Conſul oder dem Feldherrn ſpeiſeten, und zunächſt bey ihm ihre Zelte hatten. In eben dieſem Platze befanden ſich endlich auch die Bedienten des Generales, die Lictoren, Schreiber, Ausrufer, Dolmetſcher, Augurs, Bothen, Aerzte, Gerichtsbediente, Pferdeknechte, u. ſ. w.; kurz, der ganze Comitatus Conſulis.

Nachdem das Praetorium ausgemeſſen und beſtimmt war, wurden die Plätze zu den Zelten der Oberſten und Hauptleute, und der Leibwache des Feldherren, welche letztere Ablecti und Extraordinarii genannt wurden, abgeſteckt. Eine Legion hatte 6 Oberſten;

(14) *Tacit.* Ann. L. 2, c. 13. 15, 30.

ſten; und weil jede Armee wenigſtens aus 2 Legionen beſtand, ſo waren zuſammen 12 Oberſten bey derſelben. Alle Zelte dieſer Oberſten wurden in einer geraden Linie abgemeſſen, ſo daß ein jedes gleich weit von dem andern entfernt war. Sie lagen gleich hinter dem Praetorio, und in gerader Linie mit der hinterſten Seite deſſelben. Der Rücken der Zelte wurde nach dem Praetorio, und die vorderſte Oeffnung nach der Armee hin, angelegt. Der Eingang in das Praetorium war allemal dem Feinde entgegen gekehrt, die Armee aber campirte hinter demſelben. Jedes Zelt eines Oberſten nahm einen viereckigen Platz von 2500 Quadratfuß ein, ſo, daß jede Seite des Viereckes 50 F. betrug. Es iſt noch nicht ausgemacht, ob dieſe Zelte der Oberſten an die hintere Seite des Praetorii dicht angeſtoßen, und davon entfernt geweſen ſeyn. Lipſius erklärt den **Polybius** ſo, daß zwar dieſe Zelte mit der hintern Seite des Praetorii in gerader Linie, aber doch nicht hinter demſelben, ſondern nur zur Seite gelegen geweſen, und alſo dieſe hintere Seite des Praetorii frey geblieben ſey. Dieſe Erklärung iſt deſto wahrſcheinlicher, weil, nach dem **Polybius**, die Entfernung der Oberſten Zelte von einander nicht beſtimmt, ſondern nur geſagt worden iſt, ſie ſtänden ſo weit von einander, daß ſie ſich durch die ganze Breite des Lagers erſtreckten. Nämlich die Zelte der römiſchen Oberſten nahmen den Platz ein, den die römiſchen Legionen zu ihren Zelten brauchten, und die Zelte der Oberſten von den Bundesgenoſſen nahmen den Raum ein, den die Zelte ihrer Völker erforderten, und auf ſolche Weiſe wurde die ganze Breite des Lagers mit Zelten angefüllt. Sie waren alſo zuweilen weit, zuweilen auch nahe beyſammen. Die Anlage des römiſchen Lagers hatte überhaupt, ſo wie die Anordnung des Marſches, die größte Uebereinſtimmung mit ihrer Schlachtordnung. Jede Legion, jede Co-

horte

horte hatte im Lager eben den Platz, den ſie im Aufmarſchiren und in der Schlachtordnung einnahm. Dies war ein weſentliches Stück der römiſchen Taktik, und eine Sache, die ſehr viel dazu beytrug, daß die Armee ſich deſto geſchwinder und regelmäßiger in Ordnung ſtellen könnte.

Hinter den Zelten der Oberſten — der Eingang der Zelte ſahe aber nach der Armee hin, und der Rücken ſtieß auf das Praetorium — war auf beyden Seiten des Praetorii ein freyer Platz. Der Theil, welcher zur rechten Seite lag, hieß Forum, und war theils zum Verkauf allerley Waaren, theils um über die Soldaten Gericht zu halten, beſtimmt. Auf dieſem Platze, nahe bey dem Praetorio, waren die Zelte der Legaten (Generallieutenants), damit ſie ſtets nahe um den General wären. Auf der andern Seite war das Quaeſtorium, worin man Proviant, Mondirungsſtücke, Geld, Beute und andere Sachen, aufhob. Weil auch, theils zur Bewachung und zum Schutz des Feldherren, die Pedites und Equites ablecti, imgl. die Pedites evocati, wie auch die Pedites und Equites extraordinarii gehörten, ſo hatten dieſe ihre Zelte um den Feldherrn herum; ſie waren aber dergeſtalt geordnet, daß auf beyden Seiten des Praetorii zuerſt die Ablecti und Evocati Equites, und hinter denſelben zur rechten und linken Seite die Ablecti und Evocati Pedites, kamen. Alsdann blieb durch das ganze Lager ein 100 Fuß breiter Weg, über welchen hinüber, durch die ganze Breite des Lagers zuerſt die Equites Sociorum extraordinarii, und endlich die Pedites Sociorum extraordinarii, campirten.

Hinter den Zelten der Oberſten, blieb ein freyer Platz, 100 F. breit, das ganze Lager hindurch. Dieſen durch das ganze Lager gehenden Weg theilte man in 2 gleiche Theile, und machte in der Mitte einen Weg, 50 F. breit, an welchem auf beyden Seiten die

Reiter, und dicht dabey die Triarier der Legion, ihre Zelte hatten. Alsdann blieb wieder ein Weg, von 50 F. breit, an welchen die Principer, und an dieſe unmittelbar die Zelte der Haſtater (15), ſtießen. Darauf kam wieder ein Weg, von 50 F. breit; und dann folgten die Zelte der Reiterey, und unmittelbar darauf die Zelte des Fußvolkes der Bundsgenoſſen. Die an einander ſtoßenden Zelte, z. B. der Reiter und der Triarier, waren ſo geordnet, daß immer die hinterſten Seiten, an einander kamen, und alſo der Ausgang aus dem Zelte frey blieb. Die Manipel der Triarier waren nur halb ſo ſtark, als die der Haſtater und Principer, daher nahmen auch die Zelte der erſtern nur halb ſo viel Platz ein. Das erſte und vorderſte Zelt in jedem Manipel, oder in jeder Turma, hatte der Hauptmann. Wenn 5 Manipel abgeſteckt waren, ſo folgte nicht gleich der 6te, ſondern es blieb ein 50 F. breiter Platz frey, welcher einen Quergang durch das Lager abgab, und Via quintana hieß, weil auf jeder Seite deſſelben 5 Manipel campirten.

Um das ganze Lager herum war ein, 200 F. breiter, freyer Raum. Wenn die Truppen in das Lager einrückten, ſo konnten ſie ſich auf dieſem Platze ſtellen; und wenn ſie ſchnell ausrucken ſollten, ſo war das der allgemeine Sammelplatz. Man konnte auch daſelbſt das Vieh, welches man zum Schlachten gebrauchen wollte, oder welches man dem Feinde abgenommen hatte, aufbehalten. Inſonderheit war dieſer Platz bey einem feindlichen Angriffe des Lagers ſehr nützlich; denn da er ſo breit war, konnten nur ſelten Pfeile, feuerfangende Sachen u. d. gl. bis in die Zelte hinein geworfen werden, und, wenn es ja geſchahe,

(15) Was für Arten von Soldaten dieſes geweſen ſeyn, ſ. im L. Th. im Art. Kriegs-Heer.

ſchahe, that es nie großen Schaden, weil die Kraft durch die Weite war geſchwächt worden.

Die eigentliche Beſchaffenheit der Zelte, iſt nicht völlig bekannt; doch weiß man, daß ſie aus Häuten von Thieren, ſonderlich von Ochſenhäuten verfertigt waren. Es ſcheint auch, daß die Häute gegärbt geweſen ſeyn, weil ſie ſonſt zu ſteif und ganz unbiegſam geweſen wären. Wie viel ſolcher Häute aber genommen worden ſeyn, iſt unbekannt, In jedem Zelte waren 11 Mann; dies hieß Contubernium, und die Zeltſoldaten unter einander hießen Contubernales. Einer hatte über die übrigen 10 eine Art von Aufſicht, und hieß Caput contubernii (16). Caſaubonus muthmaßet aus der Zahl der Zeltcameraden ſowohl, als auch, weil man die Häute nicht einzeln, ſondern bey 10 oder 12 Stück auf einmal, zu verkaufen pflegte, daß vielleicht 10 Stück Ochſenhäute zu einem Zelte gehört haben; es ſcheinen aber 10 Häute faſt zu viel zu einem Zelte. Daß aber die Zelte aus zahmen und wilden Ochſenhäuten verfertigt, mit Stricken und Pfählen ausgedehnt und befeſtigt worden ſeyn, erhellt aus vielen Stellen (17). Es läßt ſich auch nicht genau beſtimmen, wie viel Zelte ein Manipel gehabt hat, weil ſie zahlreicher und ſchwächer waren. Zwiſchen 10 und 25 iſt ungefähr die Anzahl geweſen, nach dem ein Manipel entweder aus 120 oder 130, ja zuweilen aus 270 Mann beſtand.

Das ganze Lager wurde mit einem Graben und Walle umgeben. Auf zwey Seiten mußten die Bundsgenoſſen, und auf den beyden andern Seiten die römiſchen Legionen, die Arbeit davon beſorgen. Zwey von den Oberſten hatten die Generaleinrich-

 tung

(16) *Veget.* L. 2, c. 8. 25.

(17) *Tacit.* Hiſt. L. 5, c. 22, *Joſeph* bell. jud. L. 3, c. 7, §. 17. *Caeſ.* bell. civ. L. 3, c. 85. *Iſidor* Hiſp. L. 15, c. 10.

tung und Oberaufſicht über das ganze Werk (18). Damit das Werk ſchnell und ordentlich vor ſich gienge, wurden die Truppen manipelweiſe zu dieſer Arbeit angeführt, und zwar unter Aufſicht der Hauptleute. Es iſt auch in den ſpätern Zeiten unter den Kaiſern immer dieſe Ordnung beobachtet worden, daß die Aufwerfung des Walles und die Verfertigung des Grabens auf vorbeſchriebene Weiſe verrichtet wurde.

Wenn das Lager in der Nähe des Feindes aufgeſchlagen wurde, ſo ließ man jederzeit einen Theil der Armee gegen den Feind ausrücken, um ihn entweder anzugreifen, oder ihn doch mit einem Angriffe zu bedrohen. Dadurch wurden die Truppen, welche unterdeſſen an der Verſchanzung des Lagers arbeiteten, gedeckt. Je nach dem der Feind näher, oder entfernter, muthiger oder zaghafter war, rückte entweder nur ein Treffen, oder auch zwey, gegen den Feind aus. Zuweilen aber trat der Feind mit ſeiner ganzen Macht vor, und both ein allgemeines Treffen an (19); dadurch wurde die Schanzarbeit verzögert.

Der Graben war gemeiniglich 9 F. breit, und 7 F. tief. War aber viel Gefahr zu befürchten, legte man alles ſtärker und größer an, ſo, daß der Graben wohl zuweilen 17 F. und darüber, breit war (20). Wenn die Soldaten den Wall und Graben verfertigten, waren ſie zwar nicht völlig bewaffnet; ſie mußten aber doch ihr Seitengewehr anhaben, um den erſten Anfall der Feinde aufzuhalten (21).

Die Höhe des um das Lager aufgeworfenen Walles wurde, nach Beſchaffenheit der Umſtände, von der

(18) *Polyb.* L. 6, c. 32. *Caeſ.* bell. civ. L. 1, c. 42.
(19) *Veget.* L. 3, c. 8.
(20) *Veget.* L. 1, c. 24. L. 3, c. 8. *Caeſ.* bell. gall. L. 8, c. 9.
(21) *Veget.* L. 3, c. 8. *cincti gladio* foſſam aperiunt. *Tacit.* Annal. L. 11, c. 18.

der Einſicht und dem Gutbefinden des Feldherrn beſtimmet. So führte Cäſar einen Wall um ſein Lager, welcher 10 F. hoch, und eben ſo dick, war. Dieſer Wall beſtand entweder aus lockerer Erde mit vorgeſchlagenen Pfählen, oder aus Raſen, welche ½ Schuh dick, einen ganzen Fuß breit und 1½ F. lang waren. Zuweilen, beſonders bey Belagerungen und bey Sommerſtandlägern, befeſtigte man auch wohl den Wall mit einer aus, an der See getrockneten Back- oder andern Steinen verfertigten Futtermauer. Zur Befeſtigung des aus bloßer Erde beſtehenden Walles bediente man ſich auch zuweilen eines um denſelben herum geführten Zaunes. Das Lager bekam jederzeit ſeinen Wall, und wenn die Armee auch nur eine Nacht darin campirte. **Livius** (22) und **Polybius** (23) beſchreiben uns die Art und Weiſe, wie die Römer den Wall ihres Lagers mit Palliſaden befeſtigten. Sie hieben nämlich dünne und leichte Stämme ab, welche meiſtens gabelförmig waren, und nur 3 bis 4 Aeſte behielten, ſo, daß der Soldat ſein Gewehr daran hängen, und zwey derſelben fortbringen konnte. Die Palliſaden ſetzten ſie ſo dicht an einander, und ſteckten die Aeſte dergeſtalt in einander, daß man nicht wohl unterſcheiden konnte, zu welchem Stamme jeder Aſt gehöre. Oben wurden ſie auch ſpitzig zugehauen, daß man keine Hand anſchlagen, und ſie nicht bequem faſſen konnte, um ſie heraus zu reiſſen, zumal die in einander gelegten Aeſte der Stämme feſt hielten. War auch gleich einer ausgeriſſen, ſo war die Oeffnung nicht groß, und man konnte leicht einen andern an ihre Stelle ſetzen.

Ol.

(22) L. 33, c. 5.

(23) L. 17, c. 14 15.

Obgleich der Wall und Graben das ganze Lager umgab, ſo blieb doch auf allen vier Seiten in der Mitte eine Oeffnung, ſo, daß nicht nur der Wall daſelbſt durchgeſtochen, ſondern auch der Graben, ſo breit dieſe Oeffnung war, zugeſchüttet wurde. Dieſe Oeffnung war auf jeder Seite des Lagers 50 F. breit, und wurde, weil ſie den Eingang in das Lager ausmachte, Porta caſtrorum genannt. Sie war jedesmal mit einer ganzen Cohorte, d. i. mit einer Manipel der Haſtater, Principer und Triarier, welche daſelbſt Wache hielten, beſetzt (25). Es waren folglich 4 Cohorten zur Bewachung der 4 Eingänge in das Lager nöthig. Der dem Praetorio zunächſt gelegene Eingang, hieß Porta Praetoria, oder auch extraordinaria (26). Der gerade gegenüber ſtehende, hieß Porta decumana oder quaeſtoria, und aus demſelben wurden die Delinquenten, welche geſtrafet werden ſollten, hinaus geführt. Die beyden Seitenöffnungen, hießen Porta principalis dextra und ſiniſtra. Sie wurden principales genannt, weil die Principer ihnen zunächſt campirten. Man kann dieſe Oeffnungen, ob man ſie gleich Portas nannte, im Deutſchen doch nicht durch Thore überſetzen, weil man damit den Begriff verhindern würde, daß ſie durch Thorflügel hätten geſchloſſen und eröffnet werden können. Man muß das Wort durch Oeffnung, Ein- und Zugänge zum Lager, überſetzen. Wollte man ja dieſe Eingänge recht ſehr verſichern, ſo legte man auſſer der Wache, welche daſelbſt beſtändig war, wohl Thürme an, die zur Vertheidigung dienten, wie Cäſar that, in welchen Thüren freylich Thürme ſeyn mußten, aber in die Oeffnungen und Eingänge ſelbſt legte man die Thorflügel an (17).

Zu-

(25) *Salluſt. bell. Jug.* c. 100.
(26) *Liv.* L. 40, c. 27.
(27) *Caeſ.* de bell. gall. L. 8, c. 9. *Joſeph de bello jud.* L. 3, c. 5

Zuweilen kamen die Bundsgenoſſen erſt bey der Armee an, wenn bereits das Lager abgeſteckt und ausgemeſſen war. Wenn alsdann der ihnen zukommende Platz zu klein war, ſo nahm ein Theil derſelben den leeren Raum, der ſich um das Praetorium befand, ein, und man brachte das Quaeſtorium an einen andern bequemern Ort, und legte das Forum anderswo an. Zuweilen geſchahe es auch, daß 4 Legionen unter 2 Conſuls beyſammen in einem Lager waren. Alsdann wurde gleichſam ein doppeltes Lager errichtet, gleich dicht neben einander, campirten, und ein Graben und Wall beyde Läger umgab. Das Lager war alsdann ein längliches Viereck (28). Es geſchahe aber auch wohl, daß jeder Conſul ſein Lager allein für ſich hatte, welches gewöhnlich eingerichtet und befeſtigt war. Das Praetorium, Quaeſtorium, und Forum wurde allemal in der Mitte zwiſchen beyden Lägern angelegt.

Wenn das Lager völlig eingerichtet war, mußten die Soldaten, auſſer ihrem erſten Soldateneide, Sacramentum militare, den ſie als Recruten abgelegt hatten, noch den Lagereid, Sacramentum caſtrenſe, ſchwören. Jeder, der ſich im Lager befand, Soldat oder Knecht, mußte, Mann vor Mann, denſelben bey ſeinem Oberſten ſchwören, und darin angeloben, niemand etwas zu ſtehlen, und das etwann Gefundene ſogleich dem Oberſten zuzuſtellen.

Eine der bisher gemachten Beſchreibung gemäße Vorſtellung des römiſchen Lagers, giebt Fig. 2952.

A, das

(28) *Polyb.* L. 6, c. 30.

A, das Hauptzelt, Praetorium.
B, das Zelt des Kriegszahlmeiſters, Quaeſtorium.
C, die Zelte der beyden Generallieutenants, Legatorum.
D, die Zelte der Oberſten.
E, die Zelte der Oberſten der Bundsgenoſſen.
F, die Evocati Equites.
G, die Ableċti Equites.
H, die Evocati Pedites.
I, die Ableċti Equites.
K, die Extraordinarii Equites.
L, die Extraordinarii Pedites.
M, der Hauptweg durch das Lager, Via media.
N, die römiſche Cavallerie.
O, die Triarier.
P, die Principer.
Q, die Haſtater.
R, die Cavallerie der Bundsgenoſſen.
S, die Infanterie der Bundsgenoſſen.
T, Via quintana.
V, der Raum zwiſchen den Zelten und dem Walle.
X a, Porta praetoria.
X b, Porta decumana.
X c, Porta principalis dextra.
X d, Porta principalis ſiniſtra.

Wie viel Raum ein jedes Zelt oder ein jeder Manipel eingenommen hat, zeigen die beygefügten Zahlen an.

Wenn das ganze Lager aufgeſchlagen war, und die Truppen eingerückt waren, mußten ſie, bereits erwähnter Maßen, den Lagereid ſchwören. Sobald das geſchehen war, machten die Oberſten bey jeder Legion die Einrichtung der pflichtmäßigen Dienſtleiſtung und Arbeiten der Manipel, und wieſen jedem ſein Geſchäft an. Zwey Manipel von Haſtatern und Principern mußten täglich in dem Wege des Lagers, welcher Via lata, media oder Principia hieß, Wache halten, und dafür ſorgen, daß dieſer Weg beſtändig mit Waſſer beſprenget wurde, damit es nicht ſo ſehr ſtäubte, ihn auch überdies rein und ſauber halten, weil auf

auf dieſem Wege die ſtärkſte Paſſage war. Die übrigen 18 Manipel (denn 10 Manipel von Haſtatern, und 10 von Principern, waren bey jeder Legion,) vertheilten ſich zu andern Geſchäften. Ein jeder Oberſte wählte 3 Manipel, und ſo wurden, weil 6 Oberſten waren, dadurch alle übrige 18 Manipel in Arbeit geſetzt. Dieſe mußten den Platz des Lagers aller Orten eben machen; das Geräth, welches aufbewahret werden ſollte, mit einem Zaune umgeben, und die Wachen bey den Zelten der Oberſten verſehen, indem 2 Mann vor, und 2 Mann hinter ihrem Zelte Schildwache ſtehen mußten. Dieſe Wachen pflegten bey dieſen 3 Manipeln nur alle 4 Tage einmal herum zu kommen (28). Die Manipel der Triarier, leiſteten den Oberſten keine Dienſte, ſie waren aber deshalb nicht müßig, ſondern jeder Manipel mußte täglich 4 Mann ſtellen, welche bey den Thurmen der Reiterey Wache halten, und auf die Pferde Acht geben mußten, damit ſie ſich nicht ſchlügen oder losriſſen, und im Lager Unheil anrichteten (30). Auſſerdem hatte täglich ein Manipel die Wache bey dem commandirenden General vor dem Praetorio. Weil nun überhaupt 30 Manipel bey einer Legion waren, ſo kam in 30 Tagen dieſe Reihe herum. Die Bundsgenoſſen, deren Anzahl im Lager eben ſo ſtark, als die Legionen, war, mußten an allen Arbeiten des Schanzens, der Wachen, u. ſ. w. Theil nehmen; denn die alte römiſche Kriegszucht geſtattete gar keinen Müßiggang.

Da ich bisher vorzüglich dem Polybius gefolgt bin, welcher die Caſtrametation der Römer aus den Zei-

(29) *Polyb.* L. 6, c. 31.

(30) Was für eine Unordnung ein losgeriſſenes Pferd im Lager verurſachen konnte, erſieht man aus *Tacit.* Annal. L. 1, c. 66.

Zeiten des ältern und freyen römiſchen Staates, beſchreibt, wo die Einrichtung des Lagers nach der Manipularſtellung gemacht wurde, welche in der Folge unter den Kaiſern nach der Cohortenſtellung abgeändert wurde, überdies auch vieles andere, was im Kriegswesen des freyen Staates üblich war, in den ſpätern Zeiten mit andern Anordnungen verwechſelt wurde: ſo will ich jetzt auch die Einrichtung des römiſchen Lagers unter den Kaiſern, nach der Beſchreibung des Hyginus, anzeigen.

Eintertheilung der Truppen, und Berechnung des Lagerraumes. Ein Zelt erfordert 10 Fuß ins Gevierte, bleibt auf 2 F. vom andern, und bedeckt 8 Mann. Eine vollſtändige Centurie enthält 80 Köpfe, und braucht 10 Zelte, welche 120 F. der Länge nach einnehmen. Die Breite einer halben Zeile iſt 30 F.; davon gehören 10 für das Zelt, 5 für die Gewehrmäntel (Waffen), und 9 für die Laſtthiere. Nimmt man die 24 F. zweymal, ſo bekömmt man 48. Nun gehören aber noch 12 F zur Gaſſe, und es kommen alſo zuſammen 60 F. für die ganze Zeile.

Dieſe Maße trägt *Schelius*, in ſeiner Ausgabe des Hyginus in folgender Ordnung auf: 6, für eine halbe Gaſſe vor den Zelten; 10, für die Zelte; 5, für die Waffen; 9, für die Pferde; nochmals 9 für die Pferde; 5, für die Waffen; 10, für die Zelte; und 6, für die halbe Gaſſe. Nach dieſer Einrichtung aber ſtießen die Pferde in der Mitte mit den Köpfen zuſammen, und hinten an den Waffen an, ohne daß der nöthige Raum zu ihrer Bedienung übrig blieb; ich halte es daher ſowohl der Natur der Sache, als der Ordnung der Erzählung Hygyn's gemäßer, daß man von beyden Enden der 60 F., erſtlich 10 F. für die Zelte, alsdann 5 für die Waffen, und 9 für die Pferde, herein trage, damit zwiſchen dieſen die Gaſſe von 12 F. übrig bleibe. Die Pferde ſtehen hierbey mit den Köpfen nach den Zelten gerichtet, auf die Art, wie die Cavallerie heut zu Tage zu campiren pflegt.

Dieſes Maß wird für die vollzählige Centurie gerechnet. Da nun aber aus jedem Zelte Leute zur Wache gegeben werden, ſo ſchlagen die Centurien mehr nicht, als 8 Zelte auf; und es hat folglich der Centurio mit dem ſeinigen in der Reihe Platz, dem man ſonſt noch einen beſondern Raum abſtechen mußte.

Wenn man den Raum von 96 F., den 8 Zelte der Länge nach einnehmen, mit 80 der Mannſchaft einer Centurie vergleicht, ſo kommt auf den Mann 1⅕ Schuh. Dieſe Zahl braucht Hygin an andern Orten, um den Lagerraum für die Infanterie zu beſtimmen.

Eine Cohors beſteht aus 6 Centurien und braucht folglich 6 mal ſo viel Raum, als eine Centurie. Man giebt daher entweder 60 zur Breite auf 2 halbe Zeilen von 360 Länge; oder 90 zur Breite und 240 zur Länge, nach dem die Cohorten einen kleinern oder größern Raum einſchließen ſollen. Die erſte Cohorte jeder Legion iſt noch ſo ſtark, als eine der übrigen, daher bekommt ſie auch noch ſo viel Raum, nämlich 120 zur Fahnenfronte, und 360 zur Zeltreihe (Tabulinum), oder für jene 180, und für dieſe 240.

Ein Cavallerieflügel von 1000, beſteht aus 24 Turmen, und eben ſo viel Decurionen, wie auch doppelt und anderthalbfachen Söldnern, welche in der Zahl 1000 mitbegriffen ſind. Von den Decurionen hat jeder 3 Pferde, von den doppelt und anderthalbfachen Söldnern jeder 2. Demnach iſt die Anzahl der Pferde über die Anzahl der Köpfe 96. Dieſe 96 werden in Berechnung des Lagerraumes weggelaſſen. Damit aber doch die Officiers mit ihren Pferden hinlänglich Raum erhalten, ſo rechnet man auf den Kopf 3 F., da man ſonſt nur 2½ giebt. Demnach erfordert ein ſolcher Cavallerieflügel 3000 F. Länge (31). Iſt dieſe aber z. B. auf 600 F. eingeſchränkt, ſo werden 5

(31) Wenn man dieſe 3000 F. mit den 1096 Pferden vergleicht, die daſelbſt campiren ſollen, ſo kommt auf 1 Pferd 2½ und bey-

5 halbe Zeilen erfordert, welche zuſammen 150 F. in der Breite ausmachen, weil man bey der Cavallerie die halben Zeilen auch 30 F. breit macht.

Ein Cavallerieflügel von 500, beſteht aus 16 Turmen, und eben ſo viel doppelt und anderthalbfachen Söldnern.

Eine Cohorte von 2000 mit Cavallerie, beſteht aus 760 Infanteriſten in 10 Centurien, und aus 240 Reitern in 10 Turmen, und campirt in 136 Zelten. Die dabey ſtehenden Centurionen und Decurionen, liegen jeder beſonders in einem eigenen. Eine Cohorte mit Cavallerie zu 500 Köpfen, hat 6 Centurien; das übrige halb ſo viel, als jene.

Eine Cohorte von 1000 Mann ohne Reiter, hat 10 Centurien, und campirt in 100 Zelten, jeder Centurio dabey in ſeinem beſonders. Eine Cohorte zu Fuße von 500, hat 6 Centurien; das übrige, wie oben.

Haupteintheilung des Lagers. Die Läger müſſen, ſo viel möglich, 3 mal ſo lang, als breit ſeyn, nämlich: an 2400 F. lang, und 1600 breit. Ein ſolches Lager wird durch die Haupt- und Quintangaſſe in 3 Theile, den Vordertheil (Praetentura), den Theil, worin ſich das Hauptquartier (Praetorium) befindet, und den Hintertheil (Retentura), getheilet. Die Hauptgaſſe (Via principalis) wird 60 F., d. i. ſo breit gemacht, als der Raum zwiſchen dem Walle und den Legionen, welcher von Einigen auch Zwiſchenraum (Intervallum) genannt wird, und geht von dem Eingange rechter Hand bis zu dem auf der linken fort. Die Quintana, welche ihre Benennung von den Truppen, die daran liegen, erhält, läuft hinten an dem Hauptquartiere vorbey, und wird eigentlich

40,

beynahe noch $\frac{1}{7}$ Fuß. Daher rechnet Hygin ſonſt für ein Pferd $2\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{7}$ Fuß.

40, wenn aber daran Eingänge gemacht werden ſollen, 50 F. breit. Die Prätorianiſche Gaſſe, welche von dem Praetorio ihren Namen hat, geht nach dem Prätorianiſchen Eingange, und theilt den Vordertheil des Lagers in 2 gleiche Theile; ſie wird gleichfalls 60 F. breit gemacht, damit bey richtiger Allignirung die obern Reihen die Gränzen des Hauptquartieres nicht überſchreiten, weil an der Prätorianiſchen Gaſſe die Heerzeichen zu ſtehen kommen. Die Scheidegaſſen (vicinales) werden in die Heergaſſe (Via ſagularis) geführt, damit die Truppen hurtig ausrücken können.

Abſtechung des Hauptquartieres. Die Breite des Hauptquartieres kann von 160 bis 220 F. angenommen werden, die Länge aber iſt 720 F.; daher haben die erſten, wie auch die prätorianiſchen Cohorten, ingl. alles, was ſonſt zur Seite des Hauptquartieres campirt, in ganzen Zeilen ſehr wohl Platz. Der Platz in der Mitte bey dem Eingange in das Hauptquartier an der Hauptgaſſe wird Groma genannt; auf demſelben kommt alles zuſammen, den Befehl, der daſelbſt ausgegeben wird, zu empfangen. Hier ſteckt auch das Fußgeſtell, worauf das Groma, oder das Inſtrument des Feldmeſſers beym Abſtechen ſtand, als er mit demſelben das Kreuz der ſich durchſchneidenden Gaſſen beſtimmte. Bey den Altären wird der Augurplatz auf der rechten Seite des Hauptquartieres an der Hauptgaſſe angelegt, damit der Feldherr daſelbſt das Augurium verrichten könne; linker Hand aber iſt das Tribunal, oder die Rednerbühne, darauf derſelbe nach vollendetem Augurio ſteigt, und mit glücklicher Anzeige das Heer anredet. Dem Wachtplatze (Statio) an dem Hauptquartiere giebt man 20 Fuß; doch ſind, nach Beſchaffenheit der Umſtände, auch 10 F. hinreicheud. Dem Comitate des Imperators wird ein Raum von 50 bis 70 Fuß angewieſen, wovon

der Praefectus Praetorii den erſten Platz an der Hauptgaſſe erhält.

Um nicht zu weitläuftig zu werden, verweiſe ich, in Anſehung der Anzahl und Vertheilung der Truppen, der Vermehrung oder Verminderung des Raumes, der Verſchanzungen, der Wahl der Lagerplätze, und der Linien, auf Naſt's römiſche Kriegsalterthümer, (Halle, 1782, gr. 8) S. 280, fgg. und Deutſche Encyclopädie, 9 B. (Frf. M. 1784, f.) S. 666, fgg.

Ich habe noch von den Wachen im römiſchen Lager, von der darin üblichen Loſung oder Parole, und von der Runde, zu ſprechen.

Die Wachen im römiſchen Lager, waren entweder Tage= oder Nachtwachen. Erſtere hießen Stationes; letztere, Vigiliae (32); Excubiae oder excubare bezeichnete beydes. Es hatten, ſowohl bey den Römern als auch bey den Bundsgenoſſen, jedesmal 2 Oberſten die Oberaufſicht über das ganze Lager, und zwar immer 2 Monate lang. Folglich kam bey einer conſulariſchen, aus 2 Legionen beſtehenden Armee, die Reihe an alle Oberſten. Das Loos beſtimmte, wer den Anfang machen ſollte. Damit ſie von allem, was im Lager vorgieng, Nachricht erhalten, und täglich die nöthigen Befehle, was geſchehen ſollte, austheilen könnten, ſo mußten, bey anbrechendem Tage, die Officiers ſowohl von der Infanterie, als Cavallerie, bey den Zelten dieſer commandirenden Oberſten ſich einſtellen. Wenn alle verſammelt waren, giengen die Oberſten in das Praetorium, holten die Befehle von dem commandirenden Generale ab,

(32) *Liv.* L. 9, c. 24. Fore, ut minus intentae in cuſtodiam urbis *Stationes diurnae* ac *nocturnae vigiliae* eſſent.

ab, und ertheilten bey ihrer Zurückkunft ſolche der Officiers, nämlich den Centurionen und Decurionen, welche ſie ſodann durch ihre untergeordnete Leute auf das genaueſte und pünctlich auf die beſtimmte Zeit mußten vollbringen laſſen. Dieſe Abholung der Befehl vom Feldherrn, welche von den Oberſten geſchahe, hie Salutatio Ducis (33).

Vor dem Hauptzelte, oder Praetorio, hatte jedesmal ein ganzer Manipel die Wache. Auſſer den bereits oben erwähnten Wachen, ſtanden auch noch vor jedem Manipel 4 Mann Wache. Das Quaeſtorium oder das Zelt des Quäſtors wurde von 4 Mann bewachet; die Legati hatten jeder 2 Mann. Die äuſſern Seiten, der Wall und Graben, wurden von Leichtbewaffneten beſetzt. Der Oberſte theilte denen, welche des Nachts die Wache beſorgen mußten, gewiſſe Täfelchen, Teſſeras, paruas ligneas tabellas, von welchen ſogleich ausführlicher wird gehandelt werden, aus, die ſie bey der Ablöſung und Vollendung ihrer Wache abliefern mußten.

Die Römer theilten den Tag ſowohl, als die Nacht, in 4 Theile ein, welche man abuſiue Vigilias nannte, da man nur die Nachtwachen Vigilias, ſo wie die Tagewachen Excubias, nennen ſollte. Die 4 Tagewachen waren folgende. Die erſte: von früh morgens um 6 bis 9 Uhr; die zweyte, von 9 Uhr bis mittags um 12 Uhr; die dritte, von 12 Uhr bis 3 Uhr nachmittags, die vierte, von 3 Uhr bis 6 Uhr abends; alles nach unſerer jetzigen Stundeneintheilung gerechnet. Die 4 Nachtwachen waren: von 6 Uhr abends bis 9 Uhr; von 9 Uhr bis 12 Uhr Mitternacht; ſodann von 12 Uhr bis 3 Uhr morgens; und die letzte, von 3 Uhr bis 6 Uhr morgens. Aus jedem

(33) *Polyb.* L. 6, c. 32.

dem Manipel zogen 4 Mann, alſo aus jeder Legion 120, und aus beyden Legionen 240 Mann, auf die Wache. Dieſe vertheilten ſich in die 4 Nachtwachen, ſo, daß auf jede Vigilie 60 Mann kamen. Da aber 60 Mann zur jedesmaligen Bewachung des feindlichen Lagers viel zu wenig waren, ſo ſieht man leicht ein, daß von den Bundsgenoſſen wenigſtens eben ſo viele jedesmal die Wache haben mit beſorgen müſſen, damit jedesmal die Poſten von 120 Mann beſetzt würden, welches doch noch wenig genug für das ganze Lager geweſen iſt. Der Lieutenant, Vragus, Subcenturio, führte die 4 Mann ſeines Manipels, welche die Nachtwache beſtellen ſollten, zum Oberſten. Ein jeder dieſer 4 Soldaten bekam ein hölzernes Täfelchen, auf welchem gewiſſe Charactere, und die Zeit, wann er die Wache halten ſollte, mit den abgekürzten Worten: Vig. I. II. III. IV. (d. i. Vigilia prima, ſecunda, tertia, quarta) ſtanden. Die dabey ſtehenden Buchſtaben bezeichneten den Manipel, und die Art der Soldaten, welche Wache halten ſollten; z. B.

H. I. Vig. I.	P. VI. Vig. IIII.

hieß: Haſtati Manipuli primi, Principes Manipuli ſexti. Dies gieng durch alle 10 Manipel. Jeder Soldat durfte nur ſein Wachttäfelchen anſehen, ſo wußte er, um welche Zeit ihn die Ordnung traf, Wache zu halten. Damit man aber die rechte Zeit, wenn die Wachen abgelöſet werden ſollten, wüßte, ſo mußte allemal, wenn man auf die Wache ziehen ſollte, ein Trompeter, Tubicen, ein Zeichen geben, und, wenn

die

die Wachen abgelöſet werden ſollten, ein Hornbläſer, Cornicen, blaſen (34).

Die Loſung oder Parole, wurde mit großer Vorſicht und mit vielen Ceremonien ausgetheilt. Sie wurde Teſſera genannt, weil gemeiniglich auf einem länglichen hölzernen Täfelchen ein oder mehrere Wörter geſchrieben ſtanden. Damit wurde es folgendermaßen gehalten. Aus dem 10ten Manipel der Infanterie und Cavallerie wurde allemal ein Mann ausgehoben, welcher von allen Wachen befreyt war; der 10te Manipel war aber im Lager jederzeit am Ende der ganzen Reihe, und vom Zelte der Oberſten am weiteſten entfernt. Dieſer Soldat mußte alle Abend, gegen Sonnenuntergang, ſich nach dem Zelte des Oberſten begeben, und daſelbſt das Täfelchen, oder die Teſſeram, abholen. Wenn er damit zurück gekommen war, machte er den Inhalt, d. i. das Wort, welches darauf ſtand, ſeinem Manipel bekannt; ſodann nahm er ein Paar ſeiner Cameraden, als Zeugen, mit ſich, und übergab das Täfelchen dem Hauptmanne des nächſten, alſo des 9ten, Manipels. Wenn dieſer den Inhalt ſeinen Leuten bekannt gemacht hatte, übergab er, in Beyſeyn einiger Zeugen, dieſes Täfelchen dem Hauptmanne des 8ten Manipels. Das gieng ſo fort, bis zum erſten Manipel, welcher zunächſt bey dem Oberſten campirte. Der Hauptmann dieſes erſten Manipels mußte das Täfelchen dem Oberſten noch vor einbrechender Nacht einliefern. Auf dem Täfelchen war, nebſt dem Worte, welches der Oberſte jedesmal darauf ſchrieb, auch die Art der Soldaten, der die Teſſera beſtimmt war, und zu der ſie hingebracht werden ſollte, wie auch der Name des Soldaten, der ſie vom Oberſten empfangen hatte, und welcher

(34) *Veget.* L. 3, c. 8. A *Tubicine* omnes vigiliae committuntur, & finitis horis a *Cornicine* reuocantur.

Teſſerarius hieß, dabey bemerkt. Da es nun viererley Arten Soldaten gab, als: Reiter, Haſtater, Principer und Triarier, ſo wurden auch alle Abend vier Täfelchen abgeholt; nämlich, ein Mann aus der 10ten Turma der Reiter, einer aus dem 10ten Manipel der Haſtater, einer aus dem 10ten Manipel der Principier, und einer aus dem 10ten Manipel der Triarier, holte ein Täfelchen ab. Der Name desjenigen, welcher dieſes Täfelchen abgeholt hatte, wurde darauf geſchrieben, auch mit einem Buchſtuben angemerkt, von welchem Manipel er ſey; und endlich ſtand auch die Loſung, das Wort, oder die Parole, darauf, welche auf allen 4 Täfelchen gleichlautend war. Geſetzt, die Loſung ſey Hercules Inuictus geweſen, ſo würden die vier Täfelchen, oder Teſſerae, folgende geweſen ſeyn:

E. Hercules inuictus Q. Licinius.	H. Hercules inuictus L. Sulpicius.
P. Hercules inuictus C. Atilius	T. Hercules inuictus P. Lepidus.

Der Buchſtab E. H. P. T. bedeutet: Equites, Haſtait, Principes, Triarii. Die Loſung ſteht bey allen gleichlautend in der Mitte, und der darunter geſetzte Name iſt die Benennung des Teſſerarii, oder desjenigen, der dieſes Täfelchen aus dem Zelte des Oberſten hatte abholen müſſen. Wurde nun eins von dieſen Täfelchen dem Oberſten nicht zurück gebracht, ſo konnte

er

er gleich ſehen, welcher von den 4 Buchſtaben fehlte, d. i. bey welcher Art Soldaten das Verſehen begangen worden, und eine kleine Unterſuchung belehrte ihn, in welcher Turma oder in welchem Manipel es geſchehen ſey.

Die Loſung auf den Täfelchen war ſehr verſchieden. Oft war es nur ein einziges, gut bedeutendes Wort, als: Palma, Victoria, Libertas, Felicitas, Triumphus, Virtus, Militemus, (35) Laboremus (36). Zuweilen waren es mehrere Wörter, als: Venus Victrix; Sta ſecurus (37), Ζευς. Σωτηρ και Νικη (38); Θεου βοηθειας (39); manchmal ſetzte man auch einen ganzen Vers oder eine Sentenz darauf, wie dies Kaiſer Claudius zu thun pflegte (40). Man brauchte dieſe Täfelchen nicht allein zur Loſung, ſondern es wurden auf dieſelben auch kurze, der Armee bekannt zu machende Befehle, z. B. wenn etwann die Armee aufbrechen, oder ſonſt etwas unternommen werden ſollte, geſchrieben (41). Auf dieſe Weiſe konnte in ſehr kurzer Zeit die zahlreichſte Armee, im Lager, von des Feldherrn Willen unterrichtet ſeyn, und daher wird das Täfelchen ſelbſt, Teſſera discurrens genannt, weil dadurch der Wille des Feldherrn bald herum kam (42).

(35) *Jul. Capitol.* in Pert. c. 5.

(36) *Ael. Spart.* in Seuer. c. 23.

(37) *Appian.* de bell. ciuil. L. 2, p. 780. 783. *Dio Caſſ.* L. 43, c. 43.

(38) *Xenoph.* de exped. Cyri, L. 1, p. 208.

(39) 2 Maccab. 8, 23.

(40) *Sueton.* Claud. 42. Es war der Vers des *Homer*, Odyſſ. L. 16, v. 72.

(41) Dergleichen Beyſpiele findet man: *Liv.* L. 9. c. 32, 27. 46, 28, 14. *Amm. Marcell.* L. 23, c. 2. Liv. L. 7, c. 35.

(42) *Silius* de bello pun. L. 7, v. 345, ſ. Statius bedient ſich der Worte: longo fugit ordine velox teſſera.

Der Teſſerarius holte, bereits erwähntermaßen, das Täfelchen aus dem Zelte des Oberſten ab, und dahin mußte es wieder zurück gebracht werden. Aber das Wort und der Befehl, welcher darauf ſtand, war nicht nach der Wahl des Oberſten, ſondern des Feldherrn, darauf geſchrieben; daher mußte ſich allemal der Oberſte in das Hauptzelt zum Feldherrn begeben, und von ihm die Parole oder andere Befehle abholen. Bey dieſer Gelegenheit übergaben ihm die Oberſten zugleich eine Liſte von der Anzahl der im Lager gegenwärtigen Soldaten; denn es pflegten oft Beurlaubte auf eine kurze Zeit mit einem Reiſepaſſe abweſend zu ſeyn; andere wurden bey verſchiedenen Vorfällen vom Feinde aufgefangen, oder getödtet. Es war daher täglich etwas Veränderliches, und davon mußte der Feldherr Nachricht haben, damit er wiſſen konnte, wie ſtark ſein Lager täglich war (43).

Die Nachtwachen wurden öfters und unvermuthet viſitirt, damit ein Jeder auf ſeiner Hut bliebe, und nicht einſchliefe. Dieſe nächtliche Beſuchung der Wachen lag den Reitern ob. Gleich des Morgens früh, gab der Chef der erſten Turme, einem von ſeinen Lieutenants den Befehl, 4 der jüngſten Leute ſeiner Turme noch vor Mittag anzukündigen, daß ſie in der folgenden Nacht die Runde oder Patrouille, Circuitio zu machen hätten. Gegen Abend gieng der Lieutenant der

(43) Man findet dieſen Umſtand an zwey Stellen bemerkt. Erſtlich ſchreibt *Appianus* bell. civ. L. 5, davon alſo: Tum Livius mittit Tribunos, ut teſſeram a Caeſare acciperent: illi attulerunt ei *τον αριθμον τȣ ϛρατȣ*, ſicut hodieque mos eſt, cum Tribunus petit teſſeram, *επιδιδοναι τω βασιλει βιβλιον εφημερον τȣ αριθμȣ τȣ παροντος*, offerri regi diarium libellum, numeri praeſentis ſc. exercitus. Und beyläufig gedenkt *Seneca* de tranquill. anim. c. 8, dieſer Gewohnheit: Feliciorem tu Demetrium Pompeianum vocas, quem non puduit locupletiorem Pompeio eſſe? *Numerus* illi quotidie ſeruorum, velut *imperatori exercitus*, referebatur.

der erſten Turme zu dem Hauptmanne der zweyten, und meldete ihm, daß die Runde des folgenden Tages an ſeiner Turme wäre. Dieſer Capitän der zweyten Turme gab am Tage darauf ſeinen Leuten den Befehl dazu, und ließ durch ſeinen Lieutenant gegen Abend dem Capitän der dritten Turme bekannt machen, daß er die Patrouille am folgenden Tage zu beſorgen habe. Und das gieng immer alſo fort, durch alle 10 Turmas. Aus jeder Legion mußten 4 Reiter geſtellet werden, welche die Wachen viſitirten; und mithin im ganzen Lager 8. Wenn dieſe 8 Mann ernannt waren, begaben ſie ſich zum Oberſten, und erhielten von ihm den ſchriftlichen Befehl, welche Oerter und Wachſtationen ſie vorzüglich viſitiren ſollten. Hierauf blieb die Runde bey dem erſten Manipel der Triarier, bis die Zeit kam, da ſie die Poſten beſuchen ſollten; denn der Hauptmann dieſes Manipels, Centurio primipilus, ließ allemal, wenn eine Nachtwache geendigt war, das Zeichen mit der Trompete geben, darnach man ſich richten konnte (44). Einer von den 4 Reitern jeder Legion wurde ſodann durch das Los beſtimmt, die erſte Runde von 6 bis 9 Uhr abends zu machen. Er nahm einige von ſeinen Cameraden zur Begleitung und zu Zeugen mit, und beſuchte alle Wachen im Lager, bey dem Praetorio, Quaeſtorio, an den Eingängen und am Walle des Lagers; zugleich forderte er das Wachttäfelchen ab, welches ein jeder Soldat empfangen hatte, und nahm es zu ſich. Fand er, daß eine Wache ſchlief, oder nicht auf ihrem Poſten war, ſo bemerkte er ſolches, und nahm ſeine Begleiter zu Zeugen. Eben ſo wurde es in den folgenden Nachtwachen gehalten. Wenn der Morgen angebrochen war, und die Wachen zu Ende waren, begaben

ſich

(44) *Polyb.* L. 6, c. 37.

ſich alle 4 Reiter, welche die Viſitation der Wachen gehabt hatten, zum Oberſten, und überreichten ihm die eingeſammelten Täfelchen. Dieſe wurden gezählt, und diejenigen Soldaten, welche auf ihrem Poſten ſich nicht pflichtmäßig aufgeführt hatten, mit Stockſchlägen beſtraft.

Wenn der Feldherr beſchloſſen hatte, den Feind anzugreifen, ſo wurde ſolches der ganzen Armee auf die Weiſe, wie andere Nachrichten, bekannt gemacht; und wenn die Armee zum Treffen aus dem Lager ausrücken ſollte, ſo gab man dazu ein beſonderes Zeichen, welches Claſſicum genannt wurde. Dieſes Claſſicum war das Blaſen mit allen Inſtrumenten, wobey zugleich ein Feldgeſchrey erhoben wurde (45); ſ. im I. Th. im Art. Kriegsgeſchrey. Mit dem Feldgeſchrey fingen ſchon die leichten Truppen an, auszurücken, und mit Pfeilen zu ſchießen (46). Wenn ein Treffen des folgenden Tages ganz früh mit kaum anbrechendem Tage bevor ſtand, ſo wurde kein Claſſicum gegeben, ſondern ſolches im Lager auf eine andere Weiſe, ohne ein Wort zu ſprechen, bekannt gemacht; man richtete nämlich bey dem Praetorio, oder Hauptzelte, eine Stange mit einem Querholze auf, und befeſtigte darüber einen rothen Soldatenmantel, Sagum rubrum, daß der Wind ihn nicht abwehen konnte (47). Cäſar und andere Feldherren in den folgenden Zeiten, bedienten ſich einer rothen Fahne (48). Dieſe Blutfahne wurde auch alsdann ausgeſteckt, wenn man zu den Waffen greifen ſollte, concurrere ad arma. Hiezu rechnete man: das Abnehmen der Decke von den Schilden

(45) *Frontin.* Strat. L. 3, c. 9.

(46) *Frontin.* L. 2, c. 3.

(47) *Iſidor.* Hiſp. L. 19, c. 22. *Plutarch.* in Fab. Max. Marcello, & Bruto.

(48) *Ammian. Marcell.* L. 27, c. 10.

den (49), das Schärfen der Degen, das Spitzen der Pfeile und der Lanzen (50), das Poliren der Helme, das Anlegen des Panzers, oder wenigſtens des Bruſtharniſches, das Vorbinden der Beinſchienen, Ocreae, und das feſtere Anbinden der ledernen Sohlen, Caligae, an den Füßen (51).

Was die heut zu Tage gewöhnlichen Anſtalten, ein Lager, oder Stellung einer Armee anzugeben und abzuſtecken, und den Lagerdienſt im Felde, betrifft: ſo iſt die Auswahl der Gegend, wohin das Lager kommen ſoll, das Erſte, welches hiebey in Betrachtung kommt.

In allen Ländern und Himmelsgegenden, muß man in der Wahl derjenigen Gegend, wo ein Lager aufgeſchlagen werden ſoll, ſehr beſorgt ſeyn. Trockne, erhabene, den Winden ausgeſetzte Gegenden, welche die Luft frey durchſtreichen kann, die entfernt von Moräſten, ſtehendem Waſſer und großen Gehölzen ſind, und wo in der Nähe gutes Waſſer iſt, ſind überhaupt in allen Himmelsgegenden geſund. Niedrige Gegenden hingegen, wo, wenn man 2 bis 3 F. tief in die Erde gräbt, ſchon Waſſer findet, moraſtige Gründe und Oerter, die mit ſtehendem oder verdorbenem Waſſer umgeben ſind, ſind faſt allemal ſehr ungeſund, weil dieſe Gründe öfters von großen Flüſſen überſchwem-

(49) *Caeſ.* de bell. gali. L. 2, c. 21.

(50) *Lucan.* L. 7, v. 139, ſ.

(51) *Liv.* L. 44, c. 34. Dieſe Sohlen, Caligae, waren Stücke von dickem Leder, die auf dem Vorderfuße befeſtiget, und um die Knöchel mit einem Riemen, der 2 mal daſelbſt herum gewunden war, ſtraff angezogen worden, doch ſo, daß der Riemen leicht wieder gelöſet werden konnte. Caligula hat davon ſeinen Beynamen, weil er in ſeiner Jugend beſtändig dergleichen Soldatenkleidung getragen hat. *Sueton.* Calig. c. 9.

ſchwemmet werden, und die niedern Plätze dermaßen mit Holz bewachſen ſind, daß die Luft nicht frey durchſtreichen kann. Doch iſt es nicht die Nachbarſchaft des Waſſers allein, welche die Luft verdirbt, ſondern es machen auch die wäſſerigen Dünſte, welche die Luft beſtändig feucht erhalten, und die Ausdampfungen verdorbener Theilchen ſolche Oerter ungeſund; denn die Nachbarſchaft der Flüſſe und See, wo Ebbe und Fluth ungehindert abwechſeln, iſt nicht ſo ungeſund, wenn nur die Lage trocken und luftig iſt. Indeſſen ſind auch dieſe ſehr ungeſunde moraſtige Gründe öfters eine lange Zeit im Winter geſund, wenn ihr Waſſer vom Regen erfriſcht wird, und wenig, oder keine faule und feuchte Dünſte davon aufſteigen, ob ſie gleich im Sommer und im Herbſte, wenn ihr Waſſer faul zu werden und ſtark auszudunſten anfängt, allezeit Krankheiten verurſachen; und daher ſind ſolche Oerter in warmen Gegenden allemal ſehr ungeſund.

Wenn es alſo die Kriegsunternehmungen erlauben, müſſen die Feldherren, ſo viel möglich, einen trocknen und erhabenen Ort wählen, wo ſtets friſche Luft durchſtreichen kann, dergleichen die Ufer der Flüſſe ſind, wo ſich insgemein ein freyer Zug der friſchen Luft, und eine Menge von nöthigem Waſſer für das Lager, findet. Hingegen muß man die Nachbarſchaft niedriger, moraſtiger Oerter, oder verdorbenen ſtehenden Waſſers, beſonders im Sommer und in heißen Gegenden, zu vermeiden, wie auch denjenigen Thälern auszuweichen ſuchen, welche in bergigen Ländern, wo die Berge ſehr hoch und mit Schnee bedeckt ſind, durch jählinge Fluthen und Bäche überſchwemmet werden. Iſt aber ein Befehlshaber genöthigt, in einer feuchten oder moraſtigen Gegend Poſto zu faſſen, oder zu campiren, ſo muß er ſich bemühen, ſolche ſo trocken, wie möglich, zu machen, indem er Gräben aufwerfen läßt, die theils quer durch das Lager, und theils

um

um die Zelte der Soldaten herum, gehen. Er muß darauf ſehen, daß der Boden der Zelte recht mit Stroh bedeckt ſey. Er muß anbefehlen, daß die Zelte bey trocknem, warmen Wetter zur Mittagszeit aufgemacht werden; die Soldaten müſſen das Stroh trocknen und recht durchlüften, und öfters erneuern. Es müſſen Decken für die Soldaten in hinlänglicher Menge vorhanden ſeyn; es muß für ſie geſorget werden, daß ſie, beſonders diejenigen, welche des Nachts auf der Wache ſtehen, gehörig bekleidet ſeyn; und in den nördlichen Gegenden müſſen an gehörigen Orten Feuer unterhalten werden, wobey die Soldaten ſich wärmen, ihre Kleider trocknen, und die Feuchtigkeit der Luft verbeſſern können. Muß ein Lager nahe an einem Walde aufgeſchlagen werden, ſo iſt den Soldaten nicht zu geſtatten, daß ſie in demſelben herum ſtreifen, beſonders gegen das Ende des Sommers und im Anfange des Herbſtes, denn die Luft iſt daſelbſt ſehr feucht, und, weil ſie nicht frey durchkommen kann, verdorben. Und legen ſie ſich etwann gar im Schatten hin, um ſich, wenn ſie ſich durch Arbeit oder Bewegung erhitzt haben, abzukühlen: ſo ſind ſie in großer Gefahr, von ſchleichenden Gallen=, wie auch nachlaſſenden und Wechſelfiebern, auf eben die Weiſe, obgleich vielleicht nicht in einem ſo heftigen Grade, wie in den heißen Ländern, befallen zu werden.

Reinlichkeit und Sauberkeit in dem Lager, iſt gleichfalls eine Sache, worauf man ſehr zu ſehen hat, da ſie vieles, um die Truppen geſund zu erhalten, beyträgt. Die meiſten Schriftſteller von Feldkrankheiten, ſchreiben die faulen Krankheiten größtentheils dem übeln Geruche und den faulen Dünſten zu, die von dem Unrathe der Menſchen und Thiere, und von den todten Körpern der Menſchen, Pferde und anderer Thiere, die nicht weit von den Lägern unbegraben liegen, aufſteigen. Das Lager und die umliegenden Gegenden

müſſen

müſſen demnach ſehr rein und ſauber gehalten werden. Die Schlächterey muß, wo möglich, ſich in einiger Entfernung von dem Lager befinden, und die Fleiſchhauer müſſen dieſelbe äuſſerſt rein halten, und Eingeweide und andere Sachen, welche die Luft verderben und ſchädlich machen können, verbrennen. Es müſſen an öffentlichen Stellen, die ſo gelegen ſind, daß der Wind immer vom Lager her wehet, tiefe Gruben mit Sitzen darüber zu heimlichen Gemächern gegraben, und der Unrath mit Erde bedeckt werden, bis die Gruben beynahe voll ſind; alsdann müſſen ſie mit Erde gänzlich voll gefüllet, und es müſſen neue Gruben gemacht werden. Ein Jeder, der ſeine Nothdurft anderswo hin verrichtet, muß geſtraft werden. Man hat durch wiederholte Erfahrungen gefunden, daß, wenn bey einem Lager Krankheiten einzureiſſen anfangen, öfters durch dieſes einzige Mittel die Geſundheit der Soldaten iſt erhalten worden, wenn das Lager verändert, und die Unſauberkeit, welche zu dieſen faulen Krankheiten Gelegenheit gab, entfernet wurde. Der göttliche Geſetzgeber Moſes hat die Reinlichkeit in den Lägern der Juden beſonders eingeſchärft; ſ. oben, S. 3, f. Wenn in lange ſtehenden Lägern bey gutem Wetter die Zelte abgebrochen werden, das Stroh gewendet und durchlüftet und öfters erneuert wird, ſo trägt dieſes zur Erhaltung der Geſundheit der Truppen vieles bey; und ſo wie Unſauberkeit und Schmutz die ſchlimmſten Krankheiten verurſachen, ſo ſind Reinlichkeit und Sauberkeit die beſten Verwahrungsmittel gegen Krankheiten; und daher müſſen die Officiers darauf ſehen, daß die Soldaten ſich täglich waſchen, öfters friſche Hemden anziehen, und ſich auch auſſerdem reinlich halten.

Auf die Reinlichkeit des Lagers, hat bey unſern Armeen, der Generalpolizeyaufſeher ein beſonderes Augenmerk zu richten; ſ. Th. L, S. 542.

Iſt

Iſt das Lager nicht weit von einem Meere, einem großen Fluſſe oder einer See, aufgeſchlagen worden, ſo hat man es nützlich befunden, daß die Soldaten, wofern es der Dienſt erlaubt, ſich die Woche 2 bis 3 mal, des Morgens, wenn ſie nicht warm ſind, und ſich weder durch Arbeit oder Bewegung erhitzt haben, noch ihr Magen mit Speiſen überladen iſt, baden. Wo ſolche Gelegenheit zu baden nicht in der Nähe iſt, können die Soldaten etwas Kleyen und Eibiſch oder andere Kräuter abkochen, und ihrem Leib mit darein getauchten Tüchern reiben und waſchen.

Die Caſtrametation ſelbſt, und den Lagerdienſt im Felde, werde ich zuerſt nach des churf. ſächſ. Artilleriehauptmannes, Herrn Tielke Anweiſung (*), und ſodann nach ihrer Einrichtung bey der kön. preuß. Armee, beſchreiben.

Die Truppen können auf zweyerley Art kampiren; nämlich: 1. wie gewöhnlich, mit Gaſſen, welche in die Tiefe gehen! oder 2. in Schlachtordnung (en Ordre de bataille). Erſtere Art wird allezeit bey Staats- und Exercierlägern erwählt, und iſt die gewöhnlichſte; der letztern aber bedient man ſich nur in beſondern Fällen, wenn man keine Tiefe hat, oder wenn man geſchwinde unter den Waffen und in Schlachtordnung ſeyn will. Dieſes Campiren en Ordre de bataille kam beſonders im letztern ſiebenjährigen Kriege ſehr in Gebrauch. Man ſchlug das Lager auf ſolche Art, wenn man wenig Tiefe hatte, z. B. an Anhöhen, vor Wäldern ꝛc.; am gewöhnlichſten aber geſchahe es, wenn der Feind nahe, und ein Angriff zu befürchten war, in welchem Falle gemeiniglich das Gepäck zurück

(*) In Deſſen Unterricht für die Officiers, die ſich zu Feldingenieurs bilden, oder doch den Feldzügen mit Nutzen beywohnen wollen ꝛc. (Dresd. und Lpz. 1787, gr. 8.) S. 65, fgg.

rück geſchickt wurde, und die Officiers nicht einmal ihre Zelte aufſchlugen, ſondern ſich nur der Baraken (*) bedienten. Die Zelte werden dabey in 3 Reihen hinter einander aufgeſchlagen; die erſte Reihe iſt für das 1ſte, die zweyte für das 2te, und die dritte für das 3te Glied. Die Zelte werden in jeder Reihe eines dicht neben dem andern geſtellt, damit die Län-

(*) Baraken ſind ſchlechte, niedrige Soldatenwohnungen an den Wällen herum, meiſtens nur von einem Stockwerke, und ſind von den Caſernen darin allein unterſchieden, daß ſolche anſehnliche Gebäude ſind, worin nicht nur ganze Compagnien, ſondern wohl ganze Regimenter Infanterie, Cavallerie und Artillerie, mit und ohne Officiers, leben können. Meiſtentheils werden unter Baraken bloß ſchlechte Soldatenwohnungen für die Cavallerie verſtanden.

Im Felde, wenn ein Lager lange ſteht, zumal wenn regenbaftes kaltes Wetter einfällt, verwechſeln die Truppen ihre Zelte mit Baraken, welche ſie, nachdem ſie dieſer oder jener Materialien beſſer habhaft werden können, auf mancherley Weiſe verfertigen. Zuweilen ſchlagen ſie 4 unten zugeſpitzte, oben wie Gabeln geſtaltete, ſtarke Pfähle in die Erde, legen oben 4 andere darüber her, machen auf den Seiten aus durch einander geflochtenen und mit Erdſchollen ausgeſtopften Baumäſten oder Reiſern die Wände, und decken oben mit Stroh oder ausgeſtochenem Raſen. Wenn Stroh genug vorhanden iſt, bauen ſie ſolche daraus in der gewöhnlichen Zeltgeſtalt. Sie ſchlagen nämlich vorn und hinten 2 ſchief gegen einander gelehnte Pfähle, die oben Gabeln haben, in die Erde, legen und binden von einer dieſer Dreyeckſpitzen zur andern, einen fünften Pfahl. Den ſechsten ſchlagen ſie in dem hintern Dreyecke von deſſen Spitze herunter ſenkrecht in die Erde; den ſiebenten und kürzeſten binden ſie im vordern Dreyecke die Quere herüber, damit er die obere Thürſchwelle abgebe, und ſtatt der beyden Pfoſten ſchlagen ſie den achten und neunten von der Schwelle herunter ſenkrecht in die Erde. Endlich, damit das Stroh an den beyden Seitenwänden ſeine Unterſtützung habe, binden ſie noch in der Mitte von jeder einen, alſo den zehnten und eilften, die Quere vom ſchiefen Vorderpfahl zum hintern. Auf dieſes Gerippe befeſtigen ſie zuletzt das Stroh dergeſtalt, daß es einem Strohdache ähnlich ſieht. Hinter den Baraken der Reiter bekommen lange Baraken für die Pferde ihre Stelle, welche gegen jene hin, wo die Pferde die Köpfe haben, höher als auf der abgekehrten Seite ſind, damit das Regenwaſſer hinter den Pferden abfließe.

Länge des Zeltes, nebſt dem kleinen Zwiſchenraume von einem zum andern, gerade ſo viel Schritte betrage, als Soldaten in dem Zelte ſind.

Die Soldaten haben ihr Gewehr mit in den Zelten; und da die Länge eines jeden Zeltes ſo viel Schritte beträgt, als Soldaten in demſelben ſind, ſo ſtehen ſie, ſo bald ſie aus den Zelten kommen, nicht allein gehörig in 3 Gliedern, ſondern auch geſchloſſen in der gehörigen Fronte und Schlachtordnung, und dürfen nur etliche Schritte, ſo viel nämlich die zwey hinterſten Reihen Zelte betragen, vorrücken, um vor dem Lager in Schlachtordnung zu ſtehen, wodurch man ſowohl am Platze als auch an Zeit, ſehr viel gewinnt.

Mit der Reiterey verhält es ſich eben ſo, wenn ſie auf dieſe Art campiren ſoll. Sie marſchirt nämlich, wie gewöhnlich, in 3 Gliedern auf, nimmt gehörige Diſtanz von ½ bis 2 Schritt, öffnet aber die Glieder, an ſtatt 6 Schritt, 12 bis 15 Schritt. Darauf werden die Zelte zwiſchen die Glieder, vor die Glieder aber die Pfähle eingeſchlagen, und die Pferde mit den Köpfen nach dem Feinde angebunden, die Zelte aber, wie gewöhnlich, der Länge, und die Officierzelte dahinter, aufgeſchlagen. Ein ſolches Lager iſt auch ſehr geſchwinde und ohne große Kunſt abgeſteckt.

Was nun das Campiren überhaupt betrifft, ſo muß man zuvörderſt erwegen: 1. ob es ein Staats- und bloßes Exercierlager ſeyn ſoll; oder 2. ob der Feind ſo weit entfernt iſt, daß er uns auch durch den ſtärkſten Marſch nicht erreichen kann; oder 3. ob der Feind in der Nähe, und ein Angriff zu befürchten iſt.

1. Zu den Lägern überhaupt, und einem Luſt- Staats- oder Exercierlager (wenn nämlich ein Fürſt in Friedenszeiten ein Corps ſeiner Armee an einen gewiſſen Ort beſtimmt, daſelbſt zu campiren und ihre

Evolutionen zu machen,) insbeſondre, erwählt man gemeiniglich eine flache ebene Gegend, wo aber auch Holz, und für die Reiterey Waſſer iſt, und läßt die Armee in zwey Linien oder Treffen campiren, und zwar auf folgende Art. Die Huſaren und Dragoner kommen auf beyde Flügel, alsdann die Küraſſierregimenter, und zwar nach ihrem Range, das älteſte oder erſte nämlich auf den rechten, das zweyte auf den linken Flügel, u. ſ. w. Die Infanterieregimenter, die in der Mitte ſtehen, ſind gleichfalls nach dem Range gelagert; das erſte nämlich auf den rechten, das zweyte auf den linken Flügel, und ſo nach der Mitte; die Grenadiercompagnien werden gemeiniglich zuſammen geſtoßen, Bataillons daraus errichtet, und auf den Flügeln, oder auch als abgeſonderte Corps, geſtellt. Hat man auch Grenadiers zu Pferde und Carabiniers, ſo werden ſie gleichfalls, wie jene, auf die Flügel der Reiterey, ober auch beſonders, geſtellt. Ein ſolches Lager muß genau abgeſteckt, die Linien durch Hülfe der Compagnieleinen oder Schnuren traciret, und die Gaſſen, wie auch Place d'armes, planiret werden; welches aber die Ingenieurs nicht zu beſorgen haben, ſondern bloß den Platz für die Regimenter anweiſen.

Der Platz vor der Fronte der Armee, oder, wenn ſie verſchanzet werden ſoll, vor der Verſchanzung und dem Lager, muß ſo beſchaffen ſeyn, daß die Truppen nicht nur aufmarſchiren und ſich in Schlachtordnung ſtellen, ſondern ſich auch, beſonders die Reiterey, frey bewegen können. Man darf dazu, nämlich in die Tiefe, nicht unter 60 Ruthen oder 300 Schritt geben, welches ohnedies die gewöhnlichſte Weite des Abſtandes der Feldwachen iſt. Allein, die Beſchaffenheit des Terreins, zumal im Gebirge, macht zum öftern eine andere Einrichtung nothwendig, und man ſieht ſich genöthigt, die Zelte ziemlich nahe an die Verſchan-

ſchanzung zu legen, da dann, wann der Feind anrückt, nicht allein die Zelte ſogleich abgebrochen werden, ſondern man muß auch durch Commandirte den Platz ebnen, die Pfähle ausziehen und die Löcher zuwerfen laſſen.

Die Fronte oder Place d'armes jeden Regimentes richtet ſich nach der Stärke der Mannſchaft, damit, wenn das Regiment ausrückt, ſein Lager durch deſſen Fronte gedeckt ſey, und die Zwiſchenräume (Intervalles) der Regimenter weder zu klein noch zu groß werden. Insgemein rechnet man auf einen Infanteriſten 1, und auf einen Reiter $1\frac{1}{2}$ Schritt; z. B. ein Bataillon ſey 600 Mann, ſo iſt die Fronte 200 Mann wenn ſolche in 3 Gliedern ſtehen, und mithin 200 Schritt. Eine Eskadron ſey 150 Mann, ſo iſt die Fronte 50 Mann, und 75 Schritt; hiezu rechnet man noch die Zwiſchenräume zwiſchen den Bataillons den 8ten Theil der Fronte, nämlich eine halbe Diviſionsbreite, und zwiſchen den Schwadronen den 3ten Theil der Fronte einer Schwadron, ſo kann man leicht die ganze Fronte zuſammen, und jedem Regimente ſeine beſondere Fronte beſtimmen. Die Bataillonsgaſſe, oder der Platz zwiſchen 2 Bataillons, iſt zwar nicht leicht unter 20, noch über 30 Schritt, aber doch nicht ſo genau zu beſtimmen, weil man ſich nach dem Platze richten muß. Wenn gegen das Ende des Feldzuges die Bataillons ſchwächer geworden ſind, muß man ſich in Ertheilung ihres Platzes auch darnach richten, weil zu große Zwiſchenräume gegen einen kühnen und geſchwinden Feind ſehr gefährlich ſind. Mit den Zwiſchenräumen der Schwadronen hat es gleiche Bewandtniß, und iſt dabey ſo wenig, als bey den Zwiſchenräumen ganzer Regimenter, etwas feſt zu ſetzen, weil man ſich dabey nach dem Terrein, welches man beſetzen will, richten muß; beyde aber macht man nicht leicht unter 20, noch über 50 Schritt. Eben ſo

wenig hat es ſein Geſetztes, wie weit das zweyte Treffen vom erſten abſtehen ſoll. Die gewöhnlichſte Weite iſt 300 Schritt, nämlich von der Fronte des einen bis zur Fronte des andern Treffens gerechnet.

Wo das Terrein oder beſondere Umſtände es nicht verhindern, müſſen die Truppen allezeit nach der Schlachtordnung (Ordre de bataille) marſchiren und gelagert ſeyn, welches aber zum öftern, zumal in Gebirgen und durchſchnittener Gegend, Ausnahme leidet. Der Ingenieur muß alſo mit einer richtigen Ordre de bataille verſehen ſeyn, und nach dieſer das Lager anweiſen. Bey den deutſchen und franzöſiſchen Armeen haben die Regimenter allezeit ihren Platz nach ihrem Range, und bleibt alſo die Ordre de bataille, wenn keine Regimenter dazu oder davon kommen, immer einerley.

Vielleicht gehört es mit unter die Mißbräuche, daß man ſich in der Ordre de bataille bey einigen Armeen nach dem Range der Regimenter richtet.

Die Schlacht von Neerwinden wurde, auf das Bitten einiger Regimenter, welche nicht nach ihrem Range zum Angriff kamen, bis auf den andern Tag verſchoben. Der Feind bediente ſich der Nacht, ſich zu verſchanzen, und es koſtete viel Blut, (welches man Tages vorher hätte erſparen können,) ſich Meiſter von dieſen Verſchanzungen zu machen, die man zu 3 malen wieder verlaſſen, und aufs neue erobern mußte.

Bey der Schlacht bey Torgau, mußte die kaiſerliche Armee, weil der König ſie umgieng und ihr in den Rücken kam, den Contremarſch machen, um die Fronte zu verändern, ſo, daß das zweyte Treffen auf den Platz des erſten, und ſo umgekehrt, kam, mithin die Regimenter vom Flügel, weil der rechte auf den Platz des linken, und ſo umgekehrt, kam, einen groſſen Marſch thun mußten. Mit ſo geübten Truppen, als die kaiſerlichen, ward dieſes in kurzer Zeit möglich; allein, hätte der Feind eher aus dem Walde und zum Angriff kommen können, als dieſe Veränderung ausgeführt wurde, ſo würde dieſes Vorrecht des

Ranges

Ranges der Armee theuer zu ſtehen gekommen ſeyn. Wäre es nicht kürzer und viel natürlicher geweſen, jedes Regiment auf ſeinem Platze rechts umkehrt machen zu laſſen, da dieſer Rang ſich ohnedies nicht auf die beſondern Thaten oder Tapferkeit der Regimenter, ſondern auf den Rang ihrer Inhaber, gründet?

Bey den Ruſſen wird die Ordre de bataille zum öftern, beſonders bey zu vermuthenden wichtigen Vorfallenheiten, verändert, da es ſich dann alſo ereignet, daß das erſte Regiment das letzte, der Ordnung nach, wird; wobey ſie dieſes zur Urſache anführen, daß es beſſer ſey, wenn der Feind ihre Ordre de bataille nicht wiſſe, damit er ſich nicht darnach richten, und etwann ein Regiment, welches nicht ſo ſtark, oder weniger tapfer als ein anderes ſey, mit einem von beſonderer Tapferkeit angreifen möchte.

Die römiſch kaiſerliche Ordre de bataille iſt allemal in Linien, und zwar das 1ſte, das 2te Treffen, und der Rückhalt (Reſerve); bey der kaiſerl. ruſſiſchen Armee aber, weil dieſelbe in einem Viereck zu ſchlagen gewohnt iſt, wird auch ihre Ordre de bataille ſo eingerichtet.

Die Eintheilung und Größe der Gaſſen, Stellung der Zelte, Wachen, Kochlöcher, ſowohl für ein Infanterie- als Cavallerieregiment, zeigen Fig. 2953 und 2954, welche hier nach ſächſiſchem Fuß genommen ſind, bey andern Armeen aber eine kleine Veränderung leiden.

Fig. 2953, zeigt das Lager eines Infanterieregimentes zu 3 Bataillons.

Die ganze Fronte, a b, iſt 570 Schritt. Die Tiefe des Place d'armes, a c, 30 Schritt. c d, e f. zeigt den Platz an, den die ausgerückten Bataillons einnehmen, und wovon alle Linien, wegen des zu kleinen Maßſtabes, nicht haben angegeben werden können. Von der erſten, oder Officierlinie, welche hier c d iſt, bis zum erſten Gliede, ſind 6 Schritt; vom erſten bis zum zweyten, desgl. vom zweyten zum dritten, 4 Schritt; die hinten ſchließenden Unterofficiers kommen 2 Schritt hinter das dritte Glied, die ſchließenden Officiers aber 6 Schritt hinter die Unterofficiers. Die Fahnen kommen 16, die Gewehrpyramiden aber nur 8 Schritt vor die Linie der erſten Zelte g h. Das erſte Zelt jeder Reihe macht vorwärts, und das letzte Zelt rückwärts Fronte, alle übrige aber gegen einander in die Compagniegaſſe. Die Tiefe der Compagnie, g i und h k,

 richtet

richtet ſich nach der Anzahl der Mannſchaft. Es ſollen insgemein, mit Inbegriff der Weiber, nicht mehr als 5 Perſonen in ein Zelt kommen. Weil die Grenadiercompagnien bey uns (der ſächſiſchen Armee) nicht ſo ſtark, als die Musketiercompagnien, ſind, ſo ſind bey den Grenadiercompagnien, h k und l m, 4 Zelte weniger. Die Zelte der Hauptleute, p q, ſtehen in der Mitte hinter ihren Compagnien 15 Schritt von den Lieutenantszelten ab, und ſind 10 Schritt tief. Die Zelte n o, ſind für die Lieutenants, und zwar rechter Hand der Compagnie der Oberlieutenant, linker Hand der jüngſte Lieutenant oder Fähnrich; ſie ſtehen 4 Schritt von dem letzten Zelte ab, und ſind 6 Schritt tief. Ein Unterlieutenant kommt noch hinter dem Hauptmanne in die Reihe der Zelte des Unterſtabes, welches aber, wenn 2 Officiers zuſammen ein Zelt haben, ſeine Abänderung leidet. t, ſind die Zelte der 3 Oberſtwachtmeiſter. u, der Oberſte und der Oberſtlieutenant, und zwar jener rechts, dieſer links. Dieſe Zelte ſtehen, 20 Schritt von den Hauptmannszelten ab, und ſind 12 Schritt tief. Die Adjutanten kommen in der Reihe 1, 5. hinter ihre Oberſtwachtmeiſter; der Regimentsquartiermeiſter hinter dem Oberſten, und der Feldprediger rechts hinter dem Oberſtlieutenant; der Auditeur rechts, und der Regimentsfeldſcherer links, zwiſchen die zwey Unterlieutenants, hinter dem Major des mittelſten Bataillons, wenn nämlich alle dieſe Perſonen des Unterſtabes allein campiren. Alle dieſe Zelte ſtehen 20 Schtitt hinter den Stabsofficiers.

In die Baraken, v v, 7 Schritt hinter vorigen, kommen in eine der Regimentstambour und Stabsfourier, in die andere der Profoß und Wagenmeiſter. 6 Schritt hinter dieſe, kommen die Baraken der Knechte, w w; 2 Schritt hinter dieſe, kommen die Pferde x x; 10 Schritt dahinter, die Wägen, y y; 20 Schritt hinter die Wägen, die Marketenderzelte, z; 26 Schritt hinter die Marketender, kommen die Feuerungen, 4 z.

a a, zeigt die Fahnenwache, und b b die Stockwache an; letztere ſteht 6 Schritt hinter den Marketendern; und 150 Schritt hinter die Feuerungen kommen die Secrete, ec.

Fig.

Fig. 2954, iſt das Lager eines Regimentes Reiter zu 4 Schwadronen, und einer Carabiniercompagnie, nach vorigem Maßſtabe.

Die ganze Fronte, a b, iſt 295 Schritt. Die Fronte einer Schwadron 50, der Carabiniercompagnie aber 25; die Zwiſchenräume der Schwadronen, 20; der Carabiniercompagnie aber, 10. Die Tiefe des Place d'armes, a c und b d, iſt 30 Schritt. Die Tiefe von jedem Gliede, oder die Länge der Pferde iſt 3 Schritt; und die Entfernung der Glieder von einander, 7 Schritt. Die Tiefe der Unterofficier- und Gemeinen Zelte richtet ſich nach der Anzahl der Dienſtpferde, welche hier durch eine ſtarke Linie angedeutet, und jedem Pferde, wie gewöhnlich 3 Schritt an dem Campirpfahle gegeben wird.

Die Zelte ſind 5 Schritt; der Zwiſchenraum von ihnen zu den Pferden, 2 Schritt; die Länge der Pferde, 3 Schritt. Der Zwiſchenraum der Carabiniers, f h i k. 25. Die Zwiſchenräume der Schwadronen, 33, und die Gaſſen, 16 Schritt. Von den Lieutenants ſind 2 zu einem Zelte gerechnet, und iſt die Größe und Abſtand von den Zelten des Lieutenants, Rittmeiſter, Oberſtwachtmeiſter und Oberſtlieutenants, wie bey der Infanterie. Des Oberſten Zelt, n, iſt in der Mitte, gleich hinter dem Oberſtwachtmeiſter, l, und Oberſtlieutenant, m. 6 Schritt dahinter, ſind: der Adjutant, o; Regimentsfeldſcherer, p; Auditeur und Feldprediger zuſammen, q; und der Regimentsquartiermeiſter, r. 5 Schritt dahinter ſind die Baraken der Knechte, v v. 2 Schritt hinter dieſe, die Pferde, w w; dann 10 Schritt zurück, die Wägen, x x, welche 10 Schritt zur Tiefe haben. 20 Schritt dahinter, die Marketender, y y, und 20 Schritt dahinter, die Feuerwagen, z z, Paukenund Stockwache, iſt wie bey der Infanterie; desgleichen die Secrete.

2. Ein Lager, wo der Feind ſehr weit entfernt iſt, richtet ſich gänzlich nach der Bequemlichkeit der Truppen, und erfordert wenig Kunſt. Man kann die Truppen in 3, 4, 5, und noch mehr, Linien ſtellen, nach dem es das Terrein erlaubt; es iſt auch nicht nöthig, die Reiterey auf die Flügel zu nehmen, ſondern man giebt ihr einen Platz, wo ſie einen Fluß oder

Teich nahe hat (*). Bey einem ſolchen Lager iſt es auch nicht nöthig, die Fronte ſo genau einzutheilen, und den Regimentern ihre Zwiſchenräume abzuſchreiten; man giebt ihnen lieber zu viel, als zu wenig Terrein, welches man leicht durch das bloße Augenmaß beſtimmen kann. Wegen der Quartiere, ſowohl der Generale, als Volontärs, iſt man in dieſem Falle noch weniger gebunden, und man kann ſie ſo gar vor die Fronte legen, nach dem man ſie in den nächſten Dörfern gut und bequem unterbringen kann. Allein, dergleichen Läger, wo man nämlich vor einem anrückenden Feinde ſo ſicher ſeyn kann, ſind ſehr ſelten, und es fällt oft in ganzen Feldzügen kaum eins vor; denn eine Entfernung von 6 bis 8 Meilen muß man ſich, zumal wenn man mit einem muntern Feinde zu thun hat, nicht ſicher machen laſſen, welche Sicherheit die Niederlage mancher Armee ſchon nach ſich gezogen hat.

3. Was die Läger und Stellungen, wo der Feind in der Nähe iſt, betrifft, ſo kann man in der Wahl und Einrichtung derſelben nicht vorſichtig genug ſeyn, und muß die Bequemlichkeit der Nothwendigkeit aufopfern. Hier kommen beſonders folgende Stücke in Erwegung: 1. Die Flügel oder Seiten müſſen gut gedeckt ſeyn. 2. Die Gegend vor der Fronte muß bey einem Angriffe nicht nachtheilig werden. 3. Der Rücken muß frey und gedeckt ſeyn. 4. Jede Art Truppen muß ſo poſtirt ſtehen, daß ſie nicht nur ſich bewegen, ſondern auch einander unterſtützen können. 5. Das Hauptquartier muß gut gedeckt ſeyn, und jeder General ſeiner Brigade ſo nahe, als möglich, geleget werden.

1) Da

(*) So ſtand z. B. die kaiſerl. königl. Armee, d. 2 Jul. 1759, bey Reichenberg, in 6 Linien hinter einander, und die Reiterey vom rechten Flügel ganz hinter der Armee, an der Neiße.

1) Da die Seiten (Flanken) bey jeder Stellung das Schwächſte ſind, ſo muß man vorzüglich auf deren Sicherheit bedacht ſeyn, und die Flügel ſo anſtützen, daß ſie weder überflügelt, noch umgangen (tournirt) werden können. Dieſes nun geſchieht durch Wälder, Flüſſe und Moräſte, Anhöhen und Gründe, Dörfer und Verſchanzungen. Hierin hat man zwar ſelten die Wahl, ſondern muß ſich nach der Gegend richten; allein, da es ausgemacht iſt, wie auch der große König, Friedrich II. in ſeiner Anweiſung an ſeine Generale, ſagt, daß man auf einem Terrein von einer halben Quadratmeile ſehr viel verſchiedene Stellungen nehmen kann, ſo muß man ſich alle Umſtände der Gegend zu nutze zu machen wiſſen.

Was zuvörderſt die Waldung betrifft, ſo iſt ſolche weder auf der Seite, noch vor der Fronte, eine gute Deckung, und wenn man ſie auch noch ſo ſehr verhauet. Der angreifende Theil hat allezeit, und hier insbeſondre, den Vortheil über denjenigen, der angegriffen wird, denn die Vertheidigung aus einem Verhaue (Verhacke) iſt ſchwach und ungewiß, weil die Bäume und der Verhau ſelbſt am Feuern hindern, und man weder die Stärke noch Bewegung des Feindes entdecken kann. Hiezu kommt noch, daß der verdoppelte Wiederhall des Waldes, das Krachen und Praſſeln der Bäume, und die herum fliegenden Aeſte und Splitter dem gemeinen Manne die Gefahr vergrößern und den Muth benehmen. Hat man ihn nur erſt mit Haubitzgranaten aus den Verhauen getrieben, ſo iſt alsdann derſelbe leicht zu öffnen. Man hat nämlich zu einem ſolchen Unternehmen bereits Arbeiter mit Aexten und Sägen bey der Hand; erſtere müſſen die Aeſte von Stämmen abhauen, und letztere die Stämme von einander ſägen und auf die Seite werfen, damit ſowohl die Diviſionen, als das Geſchütz, durchkönnen, welche Arbeit geſchwinder geht, als man glauben

ben ſollte. Das Nachtheiligſte aber iſt dieſes, daß der Feind durch den Wald ſeine Angriffe verſtecken, und uns jederzeit in einer nachtheiligen Ungewißheit erhalten kann.

Flüſſe, beſonders wenn man nicht durch ſelbige waten kann, und große Seen und Moräſte, wie auch Ueberſchwemmungen, ſind am vorzüglichſten, die Seiten zu bedecken, oder die Flügel anzulehnen. Sie bedürfen keiner Vertheidigung, und verbergen auch nicht, wie Wald und Anhöhen, die Bewegung des Feindes; nur muß man auf dieſelben nicht allzu ſicher, ſondern auf ſeiner Hut ſeyn, damit der Feind nicht unvermerkt über ſie gehe, und uns in den Rücken komme, welches den Ruſſen bey der Belagerung von Küſtrin wiederfuhr, und die Zorndorfer Schlacht unvermeidlich machte. Bey einem Fluſſe, der die Fronte oder Seite deckt, muß man alle Fuhrten und Brücken genau in Acht nehmen, und dieſelben entweder beſetzen, oder verderben.

Anhöhen, Berge und Schlüchte ſind ſehr bequem die Flügel an dieſelben zu ſtützen, und dadurch die Seiten zu decken. Es iſt nichts gefährlicher, als wenn den Flanken gegenüber, unter der Weite eines Stückſchuſſes, Anhöhen oder Berge liegen, die mit denen, worauf wir unſere Flügel geſtützt haben, gleich hoch, oder gar noch höher ſind; denn der Feind wird ſich derſelben bey einem Angriffe gewiß bemächtigen, Batterien darauf errichten, und uns alſo in die Flanke nehmen, wodurch man ſehr viel Volk verliert, und der daher entſtehenden Unordnung nicht leicht abhelfen kann, ſondern gemeiniglich geſchlagen iſt. Vor der Fronte ſind dergleichen Anhöhen, welche unſere Stellung beherrſchen, zwar nicht ſo ſehr, aber doch allezeit ſehr nachtheilig. In den meiſten Fällen kann man dieſem Uebel durch eine geſchickte Ausdehnung oder Zuſammenziehung der Linien, wie auch durch Biegung

der-

derſelben, abhelfen. Oefters findet man ein ſehr vortheilhaftes Terrein zur Stellung der Armee, es bleiben aber doch ein oder etliche Anhöhen vor der Fronte, die bey einem Angriffe des Feindes nachtheilig werden könnten; man muß ſie daher beſonders, und zwar mit auserleſenen Truppen, als: Grenadiers, und vielem Geſchütze beſetzen, und ſtark verſchanzen.

Die Redensart, daß eine Anhöhe eine andere beherrſche, bedeutet: daß ſie höher als die andere ſey, und mithin jene beſtreichen könne; denn von ſolchen Anhöhen, die auſſer den Stückſchuß liegen, kann dieſes nicht geſagt werden. Das Auge triegt in keiner Sache mehr, als in Beurtheilung der Berge, und es gehört eine lange und große Uebung dazu, ehe man es ſo weit bringt, gleich ſagen zu können, ob der Berg, auf dem man ſteht, oder der gegenüber, höher ſey. Ehe man hierin feſt iſt, muß man allezeit ſich auf die gegenüber ſtehenden Berge begeben, und genau unterſuchen, welcher den andern überhöhe, oder von ihm beherrſcht werde. Da aber die Höhe des Körpers, zumal wenn man zu Pferde iſt, dieſe Beurtheilung bey einem Ungeübten noch ſchwerer macht, ſo iſt es am beſten, wenn man ſich vorwärts auf die Erde legt, und die Augen dergeſtalt nach dem andern Berge richtet, daß der Augenſtrahl, ſo viel immer möglich, eine wagerechte Linie ſey. Der Punct, wo dieſe Linie ſich endigt, wird uns nicht allein den Unterſchied der Höhe zeigen, ſondern man wird ſo gar überſchlagen können, um wie viel ein Berg höher, oder niedriger, als der andere iſt. Diejenigen Anhöhen, die nur um etwas weniges höher ſind, als die gegenüber ſtehenden, ſind die beſten, weil die Schüſſe, die horizontal gehen, die meiſte Wirkung thun, und man ſowohl damit graſen (raſiren), als auch ricochetiren kann, an ſtatt daß, wenn man aus der Höhe in die

Tiefe

Tiefe ſchießt, die Schüſſe ungewiß ſind, und nur auf einen Punct treffen.

Was die Abdachung (Talud) der Berge betrifft, ſo muß man genau bemerken, ob ſie ſteil oder flach ſind, oder ſich nur allmählich (en pente donce) verlaufen. Wenn man ſich eingraben, und dem Feinde ſo gar den Angriff unmöglich machen will, ſo ſind die ſteilen Felſen und Anhöhen die vorzüglichſten. Wenn man aber den Angriff nicht gänzlich vermeiden, ſondern nur durch ſeine Stellung Vortheil über den Feind erlangen will, ſo ſind die flachen beſſer; denn a) man kann das Geſchütz in ſeiner ganzen Stärke anwenden, und dem Feinde, beſonders mit Kartäſchen, ungemein vielen Abbruch thun (*); b) man kann mit den Truppen, beſonders der Reiterey, beſſer manoeuvriren, und den Nothleidenden zu Hülfe kommen, ja zum öftern gar den angreifenden Feind in die Seiten nehmen.

Wenn ein Berg, welcher mit detachirten Truppen beſetzt, auf der Seite der Armee ſehr ſteil iſt, oder eine Schlucht hat, ſo muß man, wenn man auch keine Unterhaltung mit der Hauptarmee, durch Ausbeſſerung oder Verfertigung neuer Wege, machen kann, doch den auf demſelben ſtehenden Truppen den Rückzug verſichern, und anweiſen, damit ſie ſich, ſollte es auch durch Umwege geſchehen, wieder an die Armee ziehen können. Es iſt für tapfre Leute eine unangenehme Verfaſſung, wenn ſie Geſchütz und Gepäck verlieren, und ſich einen ſteilen Berg rückwärts herunter ſtürzen laſſen müſſen (**).

Die

(*) So war das Terrein bey Torgau; daher konnten auch die preußiſchen Grenadiers, ungeachtet ihres unerſchrockenen und ſtarken Anrückens, nicht zum Angtiff kommen, ſondern ſie wurden, indem ſie in Colonnen aus dem Walde gegen die Kaiſerlichen vorrückten und aufmarſchirten, faſt ſämmtlich niedergeſchoſſen.

(**) So ergieng es 1760 einer Brigade kaiſerlicher Grenadiers bey Hohen-Giersdorf.

Die Flügel durch Dörfer zu decken, iſt die gewöhnlichſte Art. Zum öftern ſind ſie ſchon vor ſich haltbar, wenn ſie nämlich Gräben, Gartenmauern und gemauerte Kirchhöfe haben, man kann ſie aber auch noch feſter durch die Kunſt machen. Es iſt unglaublich, wie lange ſich entſchloſſene Truppen in einem ſolchen Dorfe halten können; und wenn man jezt nicht ſo gut die Dörfer durch Haubitzgranaten in Brand zu ſtecken wüßte, ſo würde es, ſie daraus zu vertreiben, öfters unmöglich ſeyn. Da das leztere gemeiniglich erfolgt, ſo iſt es unſtreitig beſſer, ſich durch Verſchanzung, als durch Dörfer, zudecken.

Wenn man einen Flügel der Armee, auf bisher beſchriebene Art, weder anlehnen, noch deſſen Flanke decken kann, oder der Berg, worauf er ſteht, ſehr flach, und mithin ein Angriff auf dieſe Flanke zu vermuthen iſt, ſo mache man einen Haken (en potence). Man ſtellt nämlich etliche Bataillon auf die Flanke, dergſtalt, daß ſie mit den von der Linie der Armee einen ausſpringenden und gemeiniglich rechten Winkel machen; doch muß man ſich dabey vorſehen, daß dieſer Haken nicht etwann enfiliret werden kann.

2) Die vortheilhafteſte Situation vor der Fronte eines Lagers, iſt dieſe: wenn ſich der Feind bey ſeiner Annäherung zum Angriff, durch nichts vor dem Feuer unſers Geſchützes decken kann, wir ihn allenthalben ſehen, und ihm das Terrein, Fuß vor Fuß, ſtreitig machen können. Dieſes kann am beſten geſchehen, wenn man auf flachen Anhöhen ſteht, zumal die wie ein Amphitheater aufwärts laufen.

Hat man vor der Fronte einen Fluß, deſſen Ufer von den Batterien des Lagers beſtrichen werden kann; ſo iſt dieſes der beſte Schutz; denn geſezt auch, ein entſchloſſener Feind ſezte durch denſelben, ſo kann es doch ohne großen Verluſt nicht geſchehen, und der Feind hat immer noch nicht viel gewonnen, ſondern

muß

muß nun erſt, mit bereits abgematteten Leuten, die eigentliche Stellung angreifen.

Eine der ſtärkſten Stellungen iſt, wenn man eine Schlucht (Ravin) vor der Fronte hat, durch welche der Feind, um uns anzugreifen, dringen muß (*).

Hohle Wege und Gräben, die mit der Fronte des Lagers parallel laufen, ſind auch ſehr gut, weil dadurch die feindliche Reiterey, und beſonders das Geſchütz, aufgehalten wird. Allein diejenigen, die ſchräge oder ſenkrecht auf die Fronte gehen, ſind ſehr nachtheilig, weil ſich der Feind in denſelben, vor unſerm Feuer gedeckt, unſerer Stellnug nähern kann. Man muß ſie daher ausfüllen, oder ungangbar zu machen ſuchen.

Hecken, Zäune und Geſträuche vor der Fronte, ſind gut, weil ſie den Feind vor unſerm Feuer nicht decken, und doch im Anrücken verhindern, und mithin dem Feuer länger ausſetzen; große Bäume aber, wenn deren viele beyſammen ſind, verbergen uns ſeine Bewegungen ſchon zu ſehr, daher es beſſer iſt, ſie umzuhauen, da ſie denn zugleich mit dem Feinde eine neue Verhinderung machen.

Iſt die Gegend vor der Fronte mit Gräben, Moräſten oder Teichen durchſchnittten, daß alſo der Feind nicht mit ganzer Fronte anrücken kann, ſondern in Colonnen, ſo hat man viel gegen ihn voraus, denn die Kugeln haben gegen Colonnen weit größere Wirkung, als gegen die Linien, da eine Kugel in letzterer höchſtens 3 Mann oder eine Rotte wegnehmen kann; triffe ſie aber in die Seite einer Linie, oder in eine Colonne, ſo tödtet und beſchädigt ſie ganze Reihen. Man kann auch

(*) Eine ſolche Stellung hatte der kaiſerl. General Brentano, bey Adelsbach, d. 6 Jul. 1762, als er von einem, kön. preuß. Corps vergeblich angegriffen wurde. Eine ausführliche Beſchreibung davon liefert Hr. Tielke, a. ang. O. S. 10, 138.

auch, wenn der Feind ſich nicht mit ganzer Fronte, ſondern nur in Colonnen nähern kann, das Geſchütz gegen diejenigen Oerter, wo er herkommen muß, verdoppeln, und ihm, eher er noch zum wirklichen Angriff kommt, entſetzlich Schaden zufügen.

3) Bey der ſtärkſten Stellung muß man es doch für möglich halten, geſchlagen werden zu können, und mithin den Rücken frey und offen haben. In der Schlacht bey Zorndorf verloren die Ruſſen 24,000 Mann, bloß weil ſie die Seiten und Rücken mit Flüſſen und Moräſten umgeben hatten, und mithin todt oder lebendig auf dem Platze bleiben mußten. Daher, wenn auch eine Stellung in Anſehung ihrer Fronte noch ſo vortheilhaft seyn ſollte, und dieſelbe keine Oeffnung zum Rückzuge hat, ſie zu verwerfen iſt.

Man muß auch unterſuchen, ob der Feind unſere Stellung umgehen (tourniren), und uns in den Rücken kommen kann (*). Am nachtheiligſten iſt es, wenn man in einer Stellung, ſie ſey auch noch ſo vortheilhaft, von vorn und im Rücken zugleich angegriffen werden kann, welches der Fall bey Maxen war.

4) Was das Innere der Stellung und die Vertheilung der Truppen betrifft, ſo muß man dabey hauptſächlich darauf ſehen, daß jede Art Truppen ſich gut bewegen, nach ihrer Art Waffen fechten, und einander unterſtützen könne. Hieraus wird man ſogleich einſehen, daß man zum öftern von der Regel, oder vielmehr Gewohnheit, die Reiterey auf die Flügel

(*) Dies geſchahe in der Torgauer und in der Zorndorfer Schlacht. In beyden mußten die Fronten verändert werden, nur mit dem Unterſchiede, daß die Stellung des G. F. M. Grafen Daun auch umgekehrt noch vortheilhaft blieb, die bey Zorndorf aber in aller Betrachtung nachtheilig ward.

gel zu ſtellen, abgehen müſſe (*). Leichte Truppen, als: Kroaten, Freybataillonen, Jäger, u. d. gl. muß man niemals frey ſtellen, ſondern ihnen ihre Poſten in Dörfern, Wäldern, hohlen Wegen und dergleichen Oertern, anweiſen. Die Ebene gehört für die Reiterey, und die Höhen für das Fußvolk; wobey zu merken iſt, daß die Reiterey mehr Gewalt hat, wenn ſie bergan, als bergab, angreift, mit dem Fußvolke aber iſt ſolches umgekehrt. Mit Reiterey bergab anzugreifen, geht gar nicht, es würde daher von keinem Nutzen ſeyn, wenn man bey einem Lager auf großen Anhöhen die Reiterey vorn auf den Kamm ſetzen wollte, denn dahin gehört Fußvolk, um durch deſſen Feuer den Feind am Hinaufſteigen zu hindern; einige 100 Schritt dahinter aber kann man Reiterey ſetzen, die dann, wenn der Feind auch ja die Anhöhe gewinnen ſollte, ehe er ſich noch in Ordnung ſetzen und zu Athem kommen kann, mit Ungeſtümm in ihn dringt, und ihn rückwärts wieder den Berg hinunter ſtürzt. Damit alle Truppen einander gehörig unterſtützen können, müſſen im Lager, oder in der Stellung, wenn dieſelbe etwann mit Flüſſeu, Gräben oder hoh en Wegen durchſchnitten iſt, allenthalben Vereinigungen (Communicationen) gemacht werden. Man ſchlägt nämlich über die Gräben und Bäche Brücken, füllt die hohlen Weze aus, macht Wege wo es nöthig iſt, und böſchet die zu ſteilen Anhöhen ab.

5) Die ruſſiſchen Generale campiren allezeit, die bey den übrigen europäiſchen Nationen aber nur in den Feldzügen gegen die Türken, ſonſt aber niemals, ſondern bekommen ihr Quartier in den nahe gelegenen Dörfern. Das Hauptquartier, der Ort nämlich, wo der commandirende General liegt, gibt dem Lager den

(*) Jn dem kaiſerl. Lager auf dem hohen Eulengebirge, 176. z. B. ſtanden die Huſaren hinter der Fronte.

den Namen; daſſelbe muß dem Lager ſo nahe als möglich liegen; allein worauf man am meiſten zu ſehen hat, iſt dieſes, daß es dem feindlichen Geſchütze nicht ausgeſetzt, noch einem Ueberfalle unterworfen ſey. Iſt man ja genöthigt, das Hauptquartier, aus Mangel eines hinter dem Lager liegenden Dorfes, oder aus andern Urſachen, auf eine Seite oder gar vor die Fronte zu legen, ſo muß man es durch ein beſonderes dahin geſtelltes Corps decken. Was das Ausſtecken des Lages ſelbſt betrifft, ſo geſchieht es folgender Geſtalt. Die Lagerausſtecker (le Campement) verſammeln ſich an dem ihnen beſtimmten Orte, und marſchiren voraus, unter einer zureichenden Bedeckung, mit dem Generalquartiermeiſter, oder, bey kleinen Corps, dem Ingenieur, dem es aufgetragen iſt; hierbey ſind nicht allein die Ober⸗Stabs⸗ und Regimentsquartiermeiſter, ſondern auch von jedem Regimente beſonders etliche Commandirte, die man Fourierſchützen nennt. Der Ingenieur muß nicht allein mit der Karte von der Gegend, ſondern auch, zumal wenn er die Gegend noch nicht kennt, mit Bothen verſehen ſeyn. Zuvörderſt betrachtet er die ganze Gegend; und wenn dieſes, wegen ihrer Größe und wegen Kürze der Zeit, von ihm ſelbſt nicht geſchehen kann, ſo läſſet er ſie durch die unter ihm ſtehenden Ingenieurs genau unterſuchen, und ſich Bericht erſtatten. Alsdann beſtimmt er zuerſt, wo die Flügel anbinden ſollen, und wie die Fronte laufen ſoll; läſſet die Fronte ausſchreiten, oder beurtheilt ſie nach dem Augenmaße, ob ſie alle Bataillonen und Eskadronen des erſten Treffens faſſen kann, oder ob die Linien gebrochen werden müſſen, und wie überhaupt die Stellung am vortheilhafteſten genommen werden könne. Wenn dieſes einmal feſtgeſetzt iſt, zeigt er den Regimentern ihren Platz, den ſie einnehmen ſollen, welches mit Reiſern oder Campirfähnchen geſchieht; die⸗

ſer Platz wird zuweilen abgeſchritten, gemeiniglich aber bloß nach dem Augenmaße beſtimmet, und zwar, indem man ſagt: von hier bis dort an jenen Hügel, Baum oder Graben, ſollen ſo viel Regimenter, und zwar in der und der Ordnung, die Fronte dahin habend, kommen. Wenn der Platz zu enge iſt, oder ein natürliches Hinderniß in die Linien fällt, kann man auch Bataillonen zurück hinter die andern, oder in einen Haken, ſtellen; iſt der Platz aber zu groß, ſo kann man die Zwiſchenräume größer machen. In beyden Fällen muß man wohl erwegen, ob etwann bey einem Angriffe die zu großen Zwiſchenräume nachtheilig werden, oder die ausgerückten Truppen wegen engen Platzes nicht gehörig ſich bewegen können, und ſolches zu vermeiden ſuchen, oder in Zeiten Mittel dazu erdenken. Die weitere Vertheilung des Platzes und beſondere Eintheilung der Regimenter müſſen die Quartiermeiſter und Fourierſchützen eines jeden Regimentes beſorgen. Hierauf beſtimmt man das Hauptquartier und die übrigen Quartiere für die Generale, Volontärs, Commiſſariat, Proviant ꝛc. nur überhaupt, und überläſſet die Eintheilung von einem jeden insbeſondere den Stabsquartiermeiſtern; wobey man bey den Bothen ſich nach der Beſchaffenheit und Größe eines jeden Dorfes erkundigen muß, um zu wiſſen, ob man alles unterbringen kann.

Es gibt dreyerley Arten von Wachen im Felde, nämlich: 1. die Lager- oder Regimentswache, welche aus Fahnen- oder Pauken- und Stockwache beſteht. 2. Die Pickets, welche bloß ſich fertig halten, und zur Nacht die Poſten verſtärken, wozu in einigen Dienſten die Reſerve gehört, welche ſich bloß zu allem fertig hält, und, wenn die Pickets marſchiren, an ihren Platz tritt. 3. Die Feldwachen. Die Beſorgung der zwey erſten Arten kommt den Regi-

ments-

mentscommandeurs und Generalen, die Beſorgung der dritten Art aber den Ingenieurs, zu.

Die Feldwachen und äuſſern Poſten, ſind zur Sicherheit des Lagers, und verhüten alle Ueberfälle und unnöthige Beunruhigungen; welche die Truppen ſehr abmatten. Hieraus wird man ſogleich ihre Nothwendigkeit einſehen, als auch, wie viel darauf ankomme, ſie gut auszuſetzen und zu unterſtützen. Es beſtehen dieſelben entweder aus Infanterie, oder aus Cavallerie. Die Poſten und Feldwachen der Infanterie, ſind theils reguläre, als: Grenadiers und Muskettiers; theils irreguläre, oder was die Alten Leichtbewaffnete nannten, als: Kroaten, Jäger und Freypartie. Die Cavallerie beſteht aus ſchwerer, als: Küraſſier, und Carabiniers; und leichter, als: Dragoner, Huſaren, u. d. gl. Alle dieſe Truppen müſſen ſich gemeinſchaftlich unterſtützen und vertheidigen. Es kommen nur ſehr ſelten ſolche Fälle vor, da man einen Poſten ohne Unterſtützung und Hülfe der ganzen Wut des Feindes ausſetzt; doch findet es bey gefährlichen Rückzügen und verſtellten Märſchen Statt. In ſolchen Fällen hat der commandirende Officier gemeiniglich Ordre, ſich bis auf den lezten Mann zu wehren. Daher muß derjenige, den ein ſolches gefährliches Commando trifft, die Ehre und das Beſte ſeines Herrn oder Landes dem Leben vorziehen, und nur durch Unerſchrockenheit und Tapferkeit ſuchen, es dem Feinde theuer zu verkaufen. Da aber unſerer Armee alsdann am meiſten daran liegt, Zeit zu gewinnen, ſo muß man mit der Unerſchrockenheit die Klugheit verbinden; und nicht nur alles, was Natur, Kunſt und Witz an die Hand gibt, zur Befeſtigung ſeines Poſtens anwenden, ſondern auch durch verſtellte Unterhandlungen, unter dem Scheine, als wenn man ſich ergeben wolle, den Feind aufzuhalten und Zeit zu gewinnen ſuchen. Es kommt in ſolchen gefährlichen

Fällen hauptſächlich darauf an, die Gegenwart des Geiſtes nicht zu verlieren, weil ein freyes und geſetztes Gemüth, auch da, wo alles verloren zu ſeyn ſcheint, öfters Hülfsmittel in ſich ſelbſt findet. Hat man mit edelmüthigen Feinden, welche die Tapferkeit zu verehren wiſſen, zu thun, ſo kann man noch zuweilen, wenn man beynahe ſchon in ihrer Gewalt iſt, oder ſich in den lezten Poſten, z. B. in ein Haus oder in eine Kirche gezogen hat, noch eine anſtändige Uebergabe (Copitulation) erlangen; iſt dieſes aber nicht, ſo muß man mit dem Degen in der Fauſt ſterben. Wenn man aber auch noch ſo ſehr von der Gefahr ſeines Poſtens, und daß man ohne alle Hülfe ſey, überzeugt iſt, ſo muß man doch niemals ſeine Mannſchaft das geringſte davon merken laſſen, ſondern durch freudigen Zuſpruch, Verſicherung des Zutrauens, welches man zu ihrer Tapferkeit habe, und Verſprechung baldiger Hülfe, ſie zu einer hartnäckigen Gegenwehr zu bringen ſuchen.

Da aber faſt allezeit Feldwachen und Poſten unterſtützet werden, ſo geſchieht ſolches gemeiniglich, und wenn ein ſehr durchſchnittenes oder bergiges Land es nicht anders erfordert, folgender Geſtalt: Man unterſtützt die leichte Cavallerie durch ſchwere; dieſe aber, desgl. die Kroaten, Jäger und Freypartie, durch Infanterie. Alle dieſe Poſten müſſen um das Lager, oder die Stellung der Armee, eine Kette (Chaine) machen, und zwar ſo, daß nichts vom Feinde zwiſchen dieſelbe durchkommen, und ſich der Armee nähern könne, ohne geſehen zu werden, und auf dieſe Poſten zu ſtoßen. Es müſſen daher die Feldwachen nnd Poſten, die zur Sicherheit des Lagers ſind, ſich nicht nur unterſtützen, ſondern ſo gar ein jeder Poſten muß des andern Vedetten oder Schildwachen ſehen können. Die Anzahl der Mannſchaft richtet ſich nach der Stärke, Abſicht und Stellung der Armee; nach der Stärke des Fein-

Feindes, und ſeiner gewöhnlichen Art, Krieg zu führen, und nach Beſchaffenheit des Terreins ſelbſt. Die Cavalleriepoſten ziehen ſich, wenn der Feind in ſtärkerer Anzahl kommt, zurück, um ſich durch andere zu verſtärken, oder auch durch Poſten der Infanterie zu decken. Die Infanteriepoſten aber müſſen, wenn ſie nicht ausdrückliche Ordre zum Weichen haben, ſich ſo lange, als möglich, halten.

Jeder Poſten hat wieder kleine Poſten ausgeſetzt, welche bey Anrückung des Feindes, wenn er ſtärker kommt, als ſie ſind, Lärm machen, und ſich an den Hauptpoſten zurück ziehen. Kein Hauptpoſten aber, beſonders von Infanterie, darf ſeinen angewieſenen Platz ohne beſondern Befehl verlaſſen, weil der Feind an verſchiedenen Orten angreifen, oder auch falſche Attaquen machen kann, und dann Gelegenheit hat, da, wo ein Poſten, in der Abſicht, dem anderen zu Hülfe zu kommen, ſich weggezogen hat, durchzubrechen. Bey vorſichtigen Generalen wird jedem Poſten geſagt, auf welchen er ſich zurück ziehen, oder welchen er unterſtützen ſoll. Wäre aber dieſes ja unterlaſſen worden, ſo muß der Officier von ſelbſt ſich alle mögliche Fälle vorſtellen, und ehe dieſelben ſich noch eräugnen, ſchon an die vorzukehrenden Mittel gedacht haben. Die Hauptregel hierbey iſt: ſich nicht ſeitwärts, ſondern gegen die Armee, zurück zu ziehen.

So bald der Officier auf einen Poſten kommt, muß er ſich vorher auf das genaueſte die Gegend und alle Wege und Zugänge bekannt machen, ſich in Gedanken alle mögliche Annäherungen und Angriffe, die der Feind machen könnte, vorſtellen, und zu jeder Zeit, beſonders des Nachts, wachſam und auf ſeiner Hut ſeyn, um nicht überfallen zu werden. Er muß ſich die Entfernung des Feindes, oder das Zutrauen zu ſeinen Leuten, nicht einſchläfern laſſen, die Poſten

ſelbſt viſitiren, und mit unermüdetem Eifer alles ſelbſt veranſtalten.

Was die Poſten ſelbſt betrifft, ſo iſt, nach der Verſchiedenheit der oben erwähnten Truppen, Folgendes davon zu bemerken.

In Anſehung der leichten Cavallerie, kann man die Dragoner, da das Abſitzen derſelben nicht mehr in Gebrauch iſt, mit zu den Huſaren rechnen. Die leichten Truppen ſind einer Armee von ſehr großem Nutzen, zumal wenn ſie disciplinirter, als Koſaken und Kalmüken ſind, weil leztere nur die umliegenden Gegenden verheeren, und ihre eigene Armee dem Mangel ausſetzen. Die Regel: ſeinem Feinde allemal die Art von Truppen entgegen zu ſtellen, mit welchen er angreift, findet beſonders bey der Cavallerie Statt; denn wenn der Feind uns an leichter Cavallerie überlegen iſt, und wir genöthigt ſind, ihm ſo gar auf den Vorpoſten ſchwere entgegen zu ſtellen, ſo ziehen wir gewiß den Kürzern; denn zu geſchweigen, daß ein Küraſſier, ſowohl an Pferd als Rüſtung, weit höher als ein leichter Reiter, zumal von irregulären Truppen, kommt, ſo ſtehen auch von erſtern weder Mann noch Pferd das beſtändige Beunruhigen und die Strapazen aus (*).

Die Feldwachen und Poſten der Cavallerie müſſen niemals eingeſchloſſen, oder ſo geſetzt werden, daß ihr Rückzug durch hohle Wege oder andere Hinderniſſe beſchwerlich ſey, am wenigſten aber muß ſich der

(*) Die kaiſerliche Armee erfuhr dieſes im J. 1762, nachdem die Preußen nicht allein ein Pulk ſo genannter Bosniaken oder Türken von 2000 Pferden errichtet hatten, ſondern auch die Ruſſen von den Kaiſerlichen abgegangen, und zu ihnen geſtoßen waren; da dann ihre ſchwere Cavallerie mit der leichten zugleich Dienſt thun mußte, und gegen die leichtberittenen feindlichen Partien, die noch dazu gemeiniglich in größerer Anzahl kamen, faſt allemal einbüßte.

der Feind ungeſehen an ſie anſchleichen können; daher müſſen ſie niemals Waldung vor ſich oder auf der Seite haben, weil ſich ſonſt leicht Infanterie in derſelben an ſie anſchleichen, und ſie aufheben könnte, ehe ſie zum Aufſitzen kämen. Man erwählt alſo für die Cavallerieposten einen Platz ſo frey als möglich, auf welchem dieſe Mannſchaft nicht allein ſich bewegen, ſondern ſich auch leicht zurück ziehen kann. Iſt ſolches in einer ſehr gebirgigen Gegend nicht möglich, ſo muß man die Cavallerie gleich mit Infanterie vermiſchen, oder auch Pickets noch vor die Cavallerie ſetzen.

Die Feldwachen und Poſten der Cavallerie ſetzen ihre Vedetten auf die höchſten Anhöhen, um die Annäherung des Feindes ſchon in der Ferne entdecken zu können; das Commando ſelbſt aber kann in einer Telle halten, um der rauhen Witterung weniger ausgeſetzt zu ſeyn, und auch dem Feinde nicht ſo geſchwinde ihre Stärke zu verrathen; doch müſſen ſie die Vedetten ſehen können. Die Vedetten kann man zwey- bis dreyfach vor einander gegen den Feind ſtellen, zumal in einem ſehr durchſchnittenen Terrein, wo man nicht weit vor ſich ſehen kann.

Was die Infanterie betrifft, ſo kann man dieſelbe nicht genug decken. Für reguläre Infanterie ſind Verſchanzungen am beſten; für irreguläre aber Wälder, Hecken, Gräben, Schlüchte, Häuſer, u. d. gl. Unter allen leichten Truppen ſind die Kroaten wohl die beſten; wenn dieſe nur in etwas ſich gedeckt ſehen, und Anführer haben, gegen welche ſie Liebe und Zutrauen hägen, ſo kann man Wunder mit ihnen thun. Dieſe, ſo wie auch die Jäger und Freypartie, muß man niemals ganz frey und der Cavallerie ausſetzen, weil ſie nicht gewohnt ſind, ſo geſchloſſen, als Infanterie, ihren Anfall auszuhalten. Die Wälder ſind für ſie die beſte Poſtirung; denn weil man ihnen da

mit Geſchütz und Cavallerie nichts anhaben kann, ſo iſt es ſehr ſchwer, ſie aus denſelben zu vertreiben. Man kann ſie auch in der Geſchwindigkeit durch Verhaue decken.

Bey regulärer Infanterie, iſt eine tüchtige Verſchanzung allen Dörfern und Verhauen vorzuziehen; denn leztere können leicht geöffnet, und erſtere durch Haubitzgranaten in Brand geſteckt werden, die Schanzen aber thun allezeit, beſonders gegen Geſchütz, längern und beſſern Widerſtand, als Verhaue und Dörfer, und decken auch die Mannſchaft beſſer. Will Mann aber ja ein Dorf verſchanzen, ſo muß man die Verſchanzungen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, 150 bis 200 Schritt vor oder hinter das Dorf legen. Beydes hat ſeinen Nutzen. Im erſten Falle kann ich, wenn der Feind meine Verſchanzung erſtiegen hat, mich noch einige Zeit im Dorfe halten, oder auch ſogleich mich durch das Dorf zurück ziehen, und, durch Anzündung des Dorfes, des Feindes Nachſetzen verwehren; iſt hingegen das Dorf vor der Verſchanzung, ſo muß es gleich bey dem Anrücken des Feindes in Brand geſezt werden, um ihn weniſtens einige Zeit aufzuhalten. Allein, man muß überhaupt mit Anzünden der Dörfer ſich nicht übereilen; denn wenn nicht die äuſſerſte Noth dazu zwingt, ſo iſt es unmenſchlich, und zum öftern ſchadet man ſich dadurch mehr als dem Feinde. Erſtere Art aber, nämlich die Verſchanzung vor das Dorf zu legen, iſt vorzüglicher.

So bald man auf einen Poſten kommt, es ſey nun daß man ihn vertheidigen, oder auch nur befeſtigen ſoll, ſo muß man denſelben, wenn es nämlich ein Dorf oder Wald iſt, in- und auswendig umgehen, alle Zugänge auf das genaueſte betrachten, ſich alle Vortheile und Nachtheile des Terreins bekannt machen, und jeden Ort bemerken, wo man ſich wieder ſe-

zen könne, im Fall wenn man zum Weichen gezwungen würde.

Man thut wohl, wenn man ſich aus der Landkarte, im Umfange von einer Meile weit, und auf der Seite nach ſeiner Armee bis an dieſelbe an, alle Oerter und Flüſſe vergrößert auf einen Bogen Papier trägt; alsdann, wenn man ſeinen Poſten nicht verlaſſen kann, durch geſchickte Officiers alle Wege dahin und die ganze Situation unterſuchen läſſet, oder wenn ſolches nicht angeht, ſo muß man verſchiedene Einwohner, die der Gegend kundig ſind, zuſammen nehmen, nach allem genau ſich erkundigen, und die Weite der Oerter, die Brücken, Wege, Berge und Gründe, ſo viel man erfahren kann, eintragen. Hat man einmal einen Hauptbegriff von der ganzen Gegend, ſo wird es leicht ſeyn, die Vortheile derſelben ſich zu nutze zu machen.

Dispoſitionen der Vertheidigung und des Angriffes der Infanteriepoſten, Feldwachen und Vorpoſten eines Lagers. Man findet in mehrern Büchern die allgemeinen Verhaltungsregeln für den Officier, der hier erwähnten Poſten und Wachen. Dieſe ſind zu dem Unterrichte des nicht ganz unerfahrnen hinlänglich; der junge Officier, der noch nicht im Felde gedient hat, weiß aber, wenn er ſich ſelbſt überlaſſen iſt, ſie nicht anzuwenden. Dieſer muß durch Beyſpiele erſt ſehen, wie und wo dieſe Regeln angewendet werden können; und dazu iſt folgende kleine Abhandlung beſtimmt.

Um zugleich den Zuſammenhang dieſer Wachen und Poſten zu überſehen, hat man in Fig. 2955, das Lager einer kleinen Armee, zu dernn Sicherheit ſie ausgeſetzt ſind, gezeichnet. No. 1, 22, 4, 19 und 14, beſteht aus kleinen Infanteriepoſten; und No. 2, 15, 13, 21 und 20 aus Cavalleriefeldwachen, die ſämmtlich aus dem Lager beſetzt ſind, und alle 24

Stun-

Stunden abgelöſet werden. Die übrigen Nummern ſind mit Picketen von Infanterie und Cavallerie, aus der Armee, oder mit leichten Truppen, die in den bezeichneten Dörfern liegen, beſetzt. Um von den Dispoſitionen aller dieſer Wachen und Poſten einen deutlichen Begriff zu geben, werde ich ſie, im Großen gezeichnet, wie in Fig. 2956, nach einander durchgehen.

Das Terrein iſt aus wahren Gegenden zuſammen geſetzt, und alſo nicht imaginirt. Die Urſachen der gegebenen Anordnungen ergeben ſich bey einigem Nachdenken von ſelbſt. Zum Studium dieſes Gegenſtandes gehört übrigens noch, daß man andere Anordnungen zu erdenken ſich bemühe, welche dieſelbe Sicherheit leiſten, und daß man ähnliche Terreins wähle, und darin die Sicherheits-Anordnungen entwerfe; aber da, wo es des Terreins wegen nöthig iſt, von den hier angeführten Beyſpielen abgehe.

Erſtes Beyſpiel. Fig. 2955, und 2956 a)

Vorausſetzung. Man nimmt an, daß rechts und links die Poſten, No. 13 und 22, vom Lager ausgeſetzt ſind, und daß weiter vorwärts in No. 3, 7, und 17, leichte Truppen liegen, daß ein Officier mit 24 Mann Infanterie commandirt wäre, den Umfang eines Waldes zu bewachen, und daß dieſer den Befehl habe, den Feind, ſo lange als möglich iſt, zurück zu halten.

Dispoſition. Um die Dispoſition dieſer Wache genauer beſchreiben zu können, iſt in Fig. 2956 a) der Wald nach einem größern Maß-Stabe gezeichnet.

So bald die Wache an dem Orte ankommt, unterſucht der Officier die Situation in Begleitung einiger Mannſchaft, während dieſer Zeit aber überträgt er dem älteſten Unterofficier das Commando. Da die ganze Fronte nur 2000 Schritt beträgt, ſo würden, wenn die Gegend offen wäre, einige Schildwachen bey Tage hinlänglich ſeyn, jede Annäherung des Feindes zu bemerken, und jeden, der ſich ih-

nen

ren nähert, examiniren zu können. Ein Berg, welcher ſich vor dem Walde befindet, kann aber an dieſer Stelle die Annäherung des Feindes verbergen, und macht es alſo nothwendig, daß man noch eine doppelte Schildwache auf denſelben placiret. Es befinden ſich daher bey Tage in d, b und a, Schildwachen.

Die Schildwachen ſtellen ſich hinter Bäume, Hecken ꝛc. damit ſie nicht von den Ankommenden geſehen werden. Sollte einer Schildwache der Feind ungeſehen über den Hals kommen, ſo gibt ſie Feuer.

Jede Schildwache muß die beyden angränzenden ſehen können, und es ſogleich melden, wenn ſie dieſelben nicht wahrnimmt.

Die Hauptwache wird weit in den Wald zurück gerückt, daß ſie von dem ankommenden Feinde nicht geſehen werden kann.

Man ſucht die Hauptwache auf irgend eine Art etwas zu decken. Eine Bruſtwehre wäre hier überflüſſig, denn man kann hier keinen ordentlichen Angriff abwarten; man ſucht ſich daher nur gegen den Ueberfall zu decken, man hauet kleine Bäume nieder, und trägt große Aeſte zuſammen, ſo, daß man eine Art Verhack um ſich bekommt.

Des Nachts läſſet man die Diſpoſition, wie bey Tage, nur rücken die Schildwachen aus dem Walde, und dann ſetzt man vor die Puncte e, b, f und a, Schildwachen nahe vor den Wald. Man läſſet alſo die Schildwache vom Berge des Nachts abgehen.

Bey Nacht gehen, alle 2 Stunden, auf den Wegen p, Fig. 2955, No. 1, Patrouillen.

Sollte die leichte Cavallerie aus den vorliegenden Dörfern zurück getrieben werden, ſo deckt dieſe Wache ihren Rückzug. Nach Beſchaffenheit der Umſtände ſchickt ſie rechts und links 2 Truppe, deren jeder etwa aus 4 oder 6 Mann beſteht, die hinter den Bäumen aus, auf den Feind feuern.

Zwey

Zweytes Beyſpiel.

Vorausſetzung. Fig. 2955, No. 2, iſt eine Cavallerie-feldwache von 30 Pferden und 1 Officier vor dem Lager; der Feind iſt etwa 1 Meile entfernt, und vor der Feldwache ſind die Dörfer mit unſern leichten Truppen beſetzt.

Diſpoſition. Man ſieht hier in Fig. 2956 b) dieſe Wache in B.

C, iſt ein Unterofficier mit 6 Mann, welcher beſtändig zu Pferde, und auf das Avertiſſement, welches ihnen eine Vedette über die Ankunſt von irgend etwas gibt, mit einigen Mann ausgeht, und es examinirt.

a, b, c, Vedetten, welche hier die Vedetten von den andern Feldwachen rechts und links ſehen, und jedes Anrücken des Feindes wahrnehmen können.

e, einzelne Vedette, welche des Nachts ausgeſetzt iſt.

b, Weg der Patrouillen.

Dieſe Diſpoſition behält man auf die Nacht bey; man läſſet alsdann auf allen den Wegen und nach dem Walde links alle Stunden patrouilliren, und die Hälfte der Wache ſitzt beſtändig auf.

In o, hat man ein kleines Feuer.

Wird von irgend einer Vedette etwas Feindliches, das zwiſchen No. 10 und 8 durchgeſchlichen iſt, wahrgenommen, und beſtätigt der Unterofficier C dies: ſo ſchickt man ſogleich einen Unterofficier zur Meldung nach dem General de jour ab. Feindliche einzelne Huſaren treibt man zurück; auch kleine Truppe, nachdem man den Unterofficier mit den 6 Mann, und die Vedetten an ſich gezogen hat; auch ſchickt man wohl rechts und links einen Unterofficier mit 8 oder 9 Mann; dieſer zerſtreuet ſeinen Trupp, und treibt die Blänker (Tirailleurs) bis über a, b und c. Attakirt indeſſen der Feind mit groſzen Truppen, ſo, daß die Feldwache ſich ihm nicht widerſetzen kann, ſo zieht ſie ſich bis in D zurück, und hat beſtändig einen Unterofficier mit einigen Mann rechts und links, die den Feind ſo viel als möglich obſerviren.

Greift der Feind, der ſich irgendwo zwiſchen den Vorpoſten durchgeſchlichen hat, des Nachts an, ſo

ſo zieht ſich die Wache bis in D; rechts und links bleiben aber kleine Truppe von 4 Mann, die nicht eher weichen, als bis der Feind mit einer größern Anzahl auf ſie fällt.

Neues militäriſches Journal, 3 St. (Hannov. 1789, 8.) S 102, fgg.

Es folgt eine Anweiſung, ein Lager oder eine Stellung aufzunehmen, d. h. es auszumeſſen, um es in einen Riß zu bringen. Im Frühlinge und Herbſte, zumal bey übeln Wegen und weiten Märſchen, treffen die letzten Regimenter öfters nicht vor 10 bis 12 Uhr im Lager ein. Weil man nun nicht leicht gewiß voraus ſehen kann, ob die Armee ſtehen bleiben, oder am folgenden Tage weiter rücken wird, ſo muß man allemal mit Aufnehmung des Lagers noch an demſelben Tage, da es bezogen worden iſt, fertig zu werden ſuchen. Weil nun aber bey einer großen Armee, zumal wenn ſie erſt mittags in dem Lager eintrifft, faſt zu viel Arbeit und zu wenig Zeit iſt, ſo muß man am erſten Tage bloß das Lager und die Hauptſachen nehmen; bleibt dann die Armee ſtehen, ſo hohlt man das übrige nach, und nimmt, wenn das Lager lange unverändert bleibt, vor den Flügeln und der Fronte auswärts immer mehr von der Gegend dazu.

Sind ihrer zwey zum Aufnehmen, ſo geht es deſto geſchwinder. In dieſem Falle nimmt jeder einen Flügel, oder einer das Vorder-, der andere das Hintertreffen rc. wobey man ſich verabredet, wo man anbinden oder zuſammen ſtoßen will. Gemeiniglich nimmt man hierzu einen Weg; z. B. es ginge ein Weg mitten durch die Arme, ſo, daß er beyde Flügel von einander theilte, und man hätte ausgemacht, auf dieſem Wege zuſammen zu ſtoßen, daß alſo jeder einen Flügel der Armee aufzunehmen hätte. Erſtlich ſchreiten beyde dieſen Weg mit einander, doch ſo, daß jeder ſeine

Schritte vor ſich zählt, aus; ſie merken beyde alles an, was auf dieſem Wege, und zwar ſowol rechts als links, vorkommt, welches das Zuſammenſtoßen ſehr erleichtert; hernach theilen ſie ſich, und nimmt jeder vor ſich ſein Stück auf.

Um wieder auf das Lager zu kommen, fängt man gemeiniglich bey einem Flügel an. Man nimmt die Place d'armes oder Fronklinien der Regimenter, welche doch allemal wenigſtens bataillonweiſe gerade ſind, zu der Grund- oder Standlinie an, ſieht ſich auf derſelben ein, zieht auf der Schreibetafel eine gerade Linie, der man die Richtung gibt, welche die Fronte der erſten Bataillonen oder Eskadronen hat; alsdann geht oder reitet man, nach dem man zu Fuße oder zu Pferde aufnimmt, an dieſer Fronte hin, zählt die Schritte, die jedes Regiment hat, und ſchreibt ſie, nebſt den Namen der Regimenter, auf; oder, wenn man in Eile aufnehmen muß, darf man nur die Namen der Regimenter, und die Anzahl der Bataillonen und Schwadronen aufſchreiben; denn da man die Breite der Fronte der Regimenter nebſt ihren Intervallen weiß, ſo kann man dieſe hernach ohnedies angeben. Zugleich merkt man die vor der Fronte befindliche Situation mit an, ſo weit man ſolche, ohne ſich zu ſehr von der Linie zu entfernen, ſehen kann. Liegen ein oder nur etliche hundert Schritt davon wichtige Gegenſtände, ſo nimmt man dieſelben mit, indem man eine Perpendikularlinie darauf fällt: und ſo fährt man fort, bis die Linie einen Winkel macht; dieſen merkt man ſo genau an, als es ohne Inſtrument möglich iſt, und ſo verfährt man bis zu Ende der Linie.

Liegt ein Retranchement, oder auch einzelne Schanzen, vor der Fronte, ſo nimmt man ſie gleichfalls mit, oder nimmt ſolches, ſtatt der Regimenter, zu Standlinien an, wobey man genau alle ein- und ausgehende Win-

Winkel, die Batterien, die Anzahl der Kanonen, die Pallisaden, Wolfsgruben ꝛc. anmerkt. Mit dem Hintertreffen und dem Rückhalte der Armee verfährt man auf gleiche Art, bis man mit dem ganzen Lager fertig iſt. Sodann nimmt man das Terrein vor der Fronte und den Flanken, ſo weit man kommen kann, wobey man die Feldwachen, Pickets und detachirte Poſten, mit angibt. Hauptſächlich bedient man ſich gern der Straßen und Wege zu Grundlinien, welche man ausſchreitet, und dabey alles, was nur anmerkungswerth iſt, beſonders ihre ſtärke Krümmungen, mit aufzeichnet. Wenn man alsdann aufträgt, ſo dienen dergleichen ausgeſchrittene Wege dazu, den erſten Entwurf des Planes zu machen; man zählt aber die ganze Anzahl der Schritte von einem Dorfe bis an das andere, oder beſſer, von der Kirche oder dem Schloſſe des einen bis zur Kirche des andern und ſieht, ob ſie mit der bereits auf dem Plane beſtimmten Weite übereinkomme. Die Schritte, welche darüber oder darunter ſind, theilt man ein; z. B. die ganze Länge des Weges betrage 5258 Schritt, die Linie auf dem Plane aber wäre nur 5120, ſo vertheilt man die 138 übrigen Schritten in die Hauptkrümmungen, weil die Krümmungen mehr Schritte, als die geraden Linien, geben. Ein Bothe iſt dabey ſehr nöthig, um von ihm die Namen der Berge und merkwürdigen Sachen, desgleichen, wo die Wege hingehen, zu erfragen; ohne denſelben hat man öfters vergebliche Mühe, denn man geht z. B. auf einem ſtark gebahnten Wege lange fort, bis ſich derſelbe auf einmal verläuft oder einen im Zirkel herum beynahe wieder dahin führt, wo man hergekommen iſt. Die am Wege ſtehenden Kreuze, Säulen, ja ſo gar einzelne Bäume, muß man gleichfalls mit anmerken, weil ſolche zu Richtungspuncten dienen, und für einen, der dahin com-

mandirt oder poſtirt wird, von Nutzen ſind, um ſich orientiren zu können.

In bloß ſchraffierten oder getuſchten Grundriſſen (Planen), wo man gar keine Farben anbringen will, bezeichnet man die Arten der Truppen durch die Verſchiedenheit des Schraffierens oder Abtuſchens, welches aber ſehr willkürlich iſt. Wenn man bloß den Platz anzeigen will, wo Truppen geſtanden haben, es ſey im Lager, oder bey einem Manoeuvre, ſo werden dieſelben nur punctiret.

In der Auszeichnung werden die Truppen, ſie mögen campiren oder manoeuvriren, einerley gemacht, nur mit dem Unterſchiede, daß man den Schwadronen und Bataillonen im Lager mehrere Tiefe gibt.

Gemeiniglich werden dieſelben, der Deutlichkeit wegen, mit Farben gemacht. Wenn man ihre wahre Uniformen angeben will, ſo iſt der Triangel, der an der ſtarken oder Frontlinie iſt, der Rock, der andere die Weſte und Aufſchläge: die Diagonallinie aber, welche man von Silber oder Golde macht, zeigt die Knöpfe an. Iſt die Doublure von den Kamiſölern unterſchieden, ſo zieht man noch eine Linie, ſo iſt der unterſte Theil die Doublüre, da man dann jedem Plätzchen die gehörige Farbe gibt.

Die Franzoſen ziehen die Fronten nur mit einer ſchwachen Linie, und ſetzen die Schattenſeiten mit ſtarken Linien ab, welches aber die Plane ſehr undeutlich macht, ſo daß man oft lange ſuchen muß, ehe man die Stellung der Truppen deutlich einſehen und beurtheilen kann; ich rathe alſo, lieber durch die ſtarke Linie die Fronte anzuzeigen.

Will man die Uniformen der Truppen nicht beſonders bemerken, ſo macht man die Infanterie weiß und roth, die ſchwere Cavallerie weiß und gelb, die leichte hellblau, auch grün, Kroaten und Freypartie zeiſiggrün, Artilleriemannſchaft roth und ſchwarz, Zeuggarten grau und ſchwarz, oder gelb und ſchwarz.

Die=

Dieſes findet bey allen Armeen, wo vielerley Uniformen ſind, Statt; bey den Ruſſen aber, wo die Regimenter nicht in der Uniform unterſchieden ſind, hat die ganze Infanterie grüne Röcke, rothe Weſten und rothe Aufſchläge; die Cavallerie blaue Röcke und rothe Aufſchläge, und zwar die Küraſſier rothe, die Dragoner paille Weſten; die Artillerie und Ingenieurs rothe Röcke, ſchwarze Aufſchläge, paille Weſten, erſtere Gold, leztere Silber. Die Huſaren gehen verſchieden, und man kann ſie grün, die Koſaken aber, welche keine ordentliche Uniform haben, bunt machen. Die preußiſche Armee kann man, die Infanterie blau, auch blau und gelb, die Cavallerie weiß und gelb, auch weiß und roth, die Dragoner und Huſaren hellblau, und die Freybataillonen hell- und dunkelblau, auch blau und ſchwarz, machen.

Die Stücke, welche man bey die Bataillonen ſezt, muß man nicht groß, ſondern ſo klein, als möglich, machen. Bey den Verſchanzungen werden die Bruſtwehren mit ſchwarzer Tuſche, die Gräben aber mit Ocherbraun oder Wegefarbe, aus Carmin und Gummigutt gemacht, angelegt; die Batterien und Keſſel bleichſchwarz, die Schießſcharten aber ganz ſchwarz. Verhaue werden bey illuminirten Planen grün, auch braungrün, angelegt.

Ich ſchließe gegenwätigen Artikel; mit der Beſchreibung der Lagereinrichtung und des Lagerdienſtes im Felde bey der kön. preußiſchen Armee (*).

F 2 Wenn

(*) Verſuch einer Anleitung zum Lagerdienſte im Felde bey der königl. preußiſchen Armee, gröſtentheils für die Infanterie, nebſt zwey in Kupfer geſtochenen Lagerzeichnungen. Potsd. (1787) 8. 7 Bog.

Wenn man ein Lager ganz genau abſtecken will, ſo iſt dazu eine ſo genannte Zeltleine ganz unentbehrlich, bey deren Verfertigung man aber ſehr genau verfahren muß, ſo bald man ſie mit Nutzen gebrauchen will. Am beſten iſt es, wenn man ſie folgender Maßen verfertigt. Man nehme eine Leine, die wenigſtens eine ſolche Länge hat, als die Hälfte einer Compagnie, wenn die Unterofficiers und Gemeinen derſelben in Zelte vertheilt ſind, beträgt. Da nun ein Unterofficierzelt oben ſo, wie das Zelt der Gemeinen, 8 Fuß im Quadrat hat, und auf die halbe Compagnie 12 Gemeinezelt und ein Unterofficier Zelt gerechnet werden, überdem aber auch zwiſchen den Zelten ein Zwiſchenraum von 2 F., zum bequemen Durchgehen, erfordert wird: ſo würde die gehörige Länge einer Zeltleine 130 F. betragen. Es iſt aber auch ſehr gut, wenn dieſelbe wenigſtens noch um 20 F. länger iſt, ſo, daß die ganze Länge 150 F., oder 15 rheinl. Ruthen, beträgt. Dieſe Leine von 150 Fuß wickle man auf eine leichte hölzerne Rolle, und mache an dem leztern Ende eine kleine Schlinge, die man in einen Zeltpfahl einhängen kann. Von dem Knoten der Schlinge meſſe man 5 Fuß, und bezeichne den Punct, der von der Schlinge um ſo viel entfernt iſt, mit einer Marke von rothen oder blauem Tuche, die 1 Zoll breit und 2 Zoll lang iſt, und zwar deswegen, weil der halbe Flächeninhalt des Zeltes, nebſt der Hälfte des Zwiſchenraumes, ſo viel beträgt. Von dieſer erſten Marke meſſe man ſodann 10 F. weiter, und bezeichne den Punct auf der Leine wieder mit einer ſolchen Tuchmarke, welches man 14 bis 15 mal wiederholen kann, ſo, das immer von 10 zu 10 Fuß eine Marke zu ſtehen kommt. Damit kann man alsdann mehr als die Hälfte aller Zelte einer Compagnie, wenn das Lager en Parade aufgeſchlagen werden ſoll, abmeſſen. Hat nun eine jede Compagnie ihre Zelt-

leine nach vorgeſchriebener Art richtig abgetheilt, und in Stand geſezt: ſo kann es bey dem Abſtecken eines Lagers nie an der gehörigen Genauigkeit fehlen, auch wird zwiſchen jedem Zelte ein Zwiſchenraum von 2 F. zum Durchgehen bleiben.

Man kann auch die Zeltleine zugleich ſo einrichten, daß ſie zur Anlegung einer regelmäßigen Feldſchanze dienlich iſt. Man theile nämlich die Länge der Leine anders ab, und bedeine ſich dabey anderer Marken, z. B. die Zeltleine wäre mit rothen Tuchmarken verſehen, ſo können die Marken an derſelben, wenn ſie zur Anlegung einer Feldſchanze gebraucht werden ſoll, von blauem Tuche ſeyn; und dann meſſe man erſt an dem einen Ende der Leine eine Länge von 20 F. ab, und bezeichne jeden Fuß mit einer Marke; den übrigen Theil der Leine aber theile man nach Ruthen ab, und zwar bezeichne man auf derſelben ſo viel Ruthen, daß eine Länge von 200 bis 300 Fuß dadurch eingetheilt wird. Da aber zu dieſer Länge eine Compagnie Zeltleine zu kurz iſt, ſo müſſen immer 2 und 2 Compagnien ihre Zeltleinen ſo einrichten, daß ſie nach dieſem Maße eingetheilet, und bey einer ganzen Ruthe zuſammen gebunden werden können.

Es würde auch ſehr vortheilhaft ſeyn, wenn ſämmtliche Marken an die Zeltleine feſt angenähet wären, damit ſich ſolche nicht verſchieben oder gar herausfallen können.

Bey Beſtimmung des Raumes, welchen ſowohl ein Lager, von welcher Art es auch ſey, als auch eine Frontlinie einimmt, thut man am beſten, wenn man ſich der Schritte bedient. Es iſt dies das natürliche Maß, und man kann ſich deſſelben auch in der größten Geſchwindigkeit bedienen. Es ſind daher auch die Zeichnungen darnach eingerichtet, damit man ſie ſogleich anwenden kann; ſ. Fig. 2957. A. und Fig. 2958 b), a. Jeder Schritt, in welchem die preußiſche Infanterie gewöhnlich marſchirt, enthält 2 Fuß, rheinl. Maß; wenigſtens muß man ſich genau darin üben, daß jeder Schritt ſo viel enthalte. Steht die

Infanterie in einer Frontlinie, ſo rechnet man auf jeden Mann, (auch bey der Artillerie,) einen Schritt; denn ſo viel braucht er, um ſich bequem bewegen zu können. Will man daher den Raum genau wiſſen, den die Frontlinie eines Infanteriebataillons einnimmt, ſo darf man nur ſehen, wie viel Rotten es enthält; man rechne alsdann auf jede Rotte 1 Schritt, deren Summe auch zugleich den Raum angibt, den die Frontlinie des Bataillons einnimmt. Ein gewiſſes, dieſem ähnliches Verhältniß findet auch alsdann Statt, wenn das Bataillon nur in zwey Gliedern ſteht. Weiß man alſo die Stärke des Bataillons, und ob es in zwey Gliedern aufmarſchiren ſoll, ſo kann es nie fehlen, die Fläche genau vorher zu beſtimmen, welche es in der Frontlinie einnehmen wird.

Nach der, bey der kön. preuß. Infanterie getroffenen neuen Einrichtung, beſteht ein jedes Bataillon aus 4 Compagnien, (die königl. Gardebataillonen ausgenommen). Eine jede Compagnie macht für ſich eine Diviſion aus, welche in 2 Pelotons abgetheilt iſt. Da alſo ein jedes Bataillon 8 Pelotons enthält, ſo muß man auch noch zu der Summe der Rotten, in welchen ein Bataillon in der Frontlinie ſteht, ſo viele Schritte hinzu geben, als es Züge hat, weil noch eben ſo viele Officiers mit in die Frontlinie treten; auch muß man die Fahnen, die in der Mitte des Bataillons ſtehen, nicht vergeſſen. Im Frühlinge und bey dem Anfange einer Compagnie muß für ein jedes Bataillon der Armee ein und eben daſſelbe Maß Statt finden, weil ſie alle gleich ſtark ſind. Allein dieſe Stärke bleibt nicht immer dieſelbe, weil der Abgang durch Deſertion, Krankheit, Niederlage ꝛc. jedes Bataillon nicht gleich ſtark trifft. Hier kommt alſo die Berechnung der Länge der Frontlinie eines jeden Bataillons nach Schritten, deren Summe ſtets der Zahl der Rotten gleich iſt, ſehr zu Statten.

Bey

Bey dem allen aber würde man ſehr irren, wenn man nach der Länge der Frontlinie Eines Bataillons die Länge der Frontlinie, in welcher mehrere Bataillonen aufmarſchiren ſollen, berechnen wollte; denn man muß auch auf die Intervallen zwiſchen jedem Bataillon ſehen, in welchen ſich die Feldſtücke befinden. Hat man den dazu erforderlichen Raum ebenfalls nach Schritten berechnet, ſo kann es alsdann an der Beſtimmung einer Linie, in welcher 12 und mehrere Bataillonen aufmarſchiren ſollen, gar nicht fehlen, zumal da die Feldſtücke einerley Geleiſe haben, und bey den Stücken jedes gleichen Calibers immer gleich viel Mann gebraucht werden.

Einen ganz andern Maßſtab aber muß man bey Berechnung desjenigen Raumes brauchen, welchen die Frontlinie der Cavallerie einnehmen ſoll. Gewöhnlich rechnet man auf jeden Cavalleriſten anderthalb Schritt, oder 3 Fuß. Der Unterſchied zwiſchen ſchwerer und leichter Cavallerie will hier nichts ſagen; denn dieſen Raum von 3 Fuß braucht ein jeder Reiter, wenn er ſich in der Linie ungehindert bewegen, und in derſelben marſchiren ſoll. Will man daher den Raum wiſſen, welchen die Frontlinie einer Escadron einnehmen wird, ſo darf man nur auf die Stärke der Escadron, und in wie viel Gliedern ſie aufmarſchiren ſoll, ſehen; nimmt man z. B. die Escadron, wenn ſie in zwey Gliedern aufmarſchirt, zu 66 Rotten an, und gibt man jedem Manne 3 Fuß oder $1\frac{1}{2}$ Schritt, ſo wird die Frontlinie 99 Schritt enthalten. Hier muß man aber nicht die bey den einzelnen Zügen vertheilten Unterofficiers und Standartenjunker vergeſſen, ſondern auch deren Raum noch zu den 99 Schritten hinzu rechnen. Auch muß bey einer größern Frontlinie der Cavallerie auf die ebenfalls nothwendige Intervallen Rückſicht genommen werden.

Unter Lager verſteht man denjenigen Ort, den eine Armee in offenem Felde zu ihrer Ruhe und Sicherheit einimmt, und iſt jederzeit dem Aufenthalte einer Armee in Städten oder Garniſonen entgegen geſezt. In Rückſicht der Dauer eines Lagers, theilt man es gemeiniglich in Marſch- und Standlager. Das Marſchlager iſt nur zu einem kurzen Aufenthalte beſtimmt, ſo, daß eine Armee, die auf dem Marſche begriffen iſt, und keine Stadt zum Uebernachten erreichten kann, daſelbſt Halte macht, oder auch ihren Raſttag hält. Das Standlager hingegen iſt beſtändig dem Feinde entgegen geſtellt, und hat die Abſicht, ihn entweder in ſeinem Marſche aufzuhalten, und das weitere Vordringen zu verhindern, oder einen feſten Ort, in welchen der Feind ſich geworfen hat, einzuſchließen. In Rückſicht der Stellung des Lagers braucht man nur zwey Arten: entweder en Parade, Fig. 2957, oder en Ordre de bataille; Fig. 2958 b). Das Lager en Parade kann nur auf einer Ebene, nie aber auf Bergen, genommen werden, weil die lezten Zelte mehrentheils auf den Abhang des Berges zu ſtehen kommen, und zur Regenzeit ſehr leiden würden. Auch muß bey dem Lager en Parade die Entfernung vom Feinde ſehr weit ſeyn; denn wenn er in der Nähe ſteht, kann er gleich durch das Zählen der Compagniegaſſen die Stärke eines Corps wiſſen, und ſich dadurch leicht große Vortheile verſchaffen. So viel iſt indeſſen gewiß, daß das Lager en Parade am vortheilhafteſten für den gemeinen Mann iſt, weil er jederzeit einen freyen Ausgang hat, und bey entſtehendem Lärm deſto geſchwinder aus dem Zelte kommen kann. Des Lagers en Ordre de bataille bedient man ſich gemeiniglich da, wo es ausgedehnet, und auf Bergen genommen werden ſoll, oder wo zur Tiefe nicht hinlänglicher Raum iſt. Will man alſo die Fronte ſehr weit nehmen, ſo können die Unterofficiers-

und

und Gemeinenzelte in 2, und bey Ermangelung des Raumes in 4 bis 5 Linien aufgeſchlagen werden; doch muß dieſes jedes mal zuvor von dem commandirenden Generale befohlen werden. Gemeiniglich ſteht ein Lager en Ordre de bataille immer in 3 Linien.

Um dem Lager die vortheilhafteſte Stellung zu geben, iſt nicht ein jeder Ort bequem. Holz, Waſſer, Fourage ꝛc. ſind die nothwendigſten und unentbehrlichſten Bedürfniſſe für eine Armee im Felde; deswegen muß man ſchon darauf ſehen, ob dies alles in gehöriger Menge da iſt, oder doch die Herbeyſchaffung nicht viel Mühe verurſachet. Es iſt gut, wenn die Natur ſchon ſelbſt zur Deckung und Befeſtigung eines Lagers etwas vorgearbeitet hat, ſo, daß es nicht ganz frey ſteht. Ein Fluß z. B., ein Sumpf, ein Dorf oder Gebüſch, kann da, wo ſich eins von dieſen befindet, ſchon viel zur Bequemlichkeit und Sicherheit eines Lagers mit beytragen, weil es auf der Seite, wo ſich etwann ein Sumpf oder Fluß befindet, lange nicht ſo ſtark beſetzt werden darf, als wenn gar nichts da wäre. Auch müſſen die Flanken gut gedeckt, und der Rücken ganz frey ſeyn, damit der Feind nicht die Zufuhre abſchneiden könne. Es iſt viel werth, wenn man das Lager ſo aufſchlagen kann, daß der Feind mit einer kleinen Fronte eine weit größere angreifen muß, ſobald er einen Ueberfall wagen will. Allemal werden diejenigen Seiten am ſtärkſten beſetzt, von wo her des Feindes Ueberfall am meiſten zu befürchten iſt, und wo die Natur nicht ſchon durch die Lage des Terreins Sicherheit genug verſchaffet hat.

Hat nun der commandirende General eine ſolche Gegend gefunden, welche zum Lagerplatze ſchon von Natur ſehr bequem iſt, ſo wird der Ort, wo und in welcher Richtung das Lager ſtehen ſoll, durch den Generalquartiermeiſter (bey detachirten Corps vom

Quartiermeiſter=Lieutenant) den Regimentsquartiermeiſtern angezeigt. Dieſe müſſen nun wiſſen, wie ſtark jedes Bataillon iſt, und wie viel Unterofficier= und Gemeinenzelte jede Compagnie hat, weil ſie durch die Feldflaggen gerade diejenige Linie bezeichnen müſſen, welche jedes Bataillon und Escadron zu ſeiner Frontlinie braucht, ſo bald auf den Place d' armes eingerückt wird. Da man nun jede Frontlinie für ein Bataillon und Escadron, oben erwähnter Maßen, durch Schritte ganz genau beſtimmen kann, eben ſo kann man ſich auch bey Beſtimmung des Raumes, den die Zelte eines Bataillons (wovon jezt vorzüglich die Rede iſt,) einnehmen, des Schrittmaßes bedienen. Die Zahl der Zelte, für Unterofficiers und Gemeine richtet ſich ſtets nach der Stärke des Bataillons. Iſt dieſe daher ſchon durch einige Unfälle gemindert worden, ſo müſſen auch nicht ſo viel Zelte aufgeſchlagen werden, als wenn das Bataillon noch vollſtändig wäre. In dieſem Falle muß erſt das Bataillon formirt, in 4 gleiche Diviſionen abgetheilt, und dieſe wieder in 8 Pelotons zerleget werden. Darnach muß denn auch die Anzahl der Zelte für jede einzelne Compagnie feſtgeſetzt werden. Die, nach gehabtem ſtarken Verluſte des Bataillons ledig bleibenden Zelte werden, bis zur völligen Completirung deſſelben, an einen ſichern Ort gebracht, weil es ſonſt zu beſchwerlich ſeyn würde, ſo viel unnöthiges Gepäck beſtändig mitzuführen; es wäre denn, daß man durch viele aufgeſchlagene Zelte dem Gegner eine ſtarke Armee vorſpiegeln wollte.

Auf ein jedes Zelt rechnet man faſt bey der ganzen Armee, und zu Allen Zeiten, 6 Mann, welche in demſelben auch hinlänglich Platz haben. Die Regimentsquartiermeiſter können alſo auch, nachdem ſie ſich die Stärke des Bataillons und der einzelnen Compagnien bekannt gemacht haben, den Flächeninhalt

des Bataillons und der Compagnien, wenn ſie die Zelte aufſchlagen ſollen, nach der Menge der Unterofficiers- und Gemeinenzelte leicht beſtimmen und eintheilen.

Sind die Compagnien in Anſehung der Anzahl der Zelte verſchieden, ſo verfährt man dabey folgender Maßen. Man rechnet die Unterofficiers- und Gemeinenzelte zuſammen; dieſe Summe theilt man in 3 Theile; der größte und dritte Theil dient zum Flächeninhalt der Vorderfronte der Compagnie, wenn ſie in Zelten liegt. Geſetzt z. B. der dritte und größte Theil von der Summe der Compagniezelte wäre 9, ſo darf man nur dieſe Zahl mit 5 multipliciren, weil zu einem jeden Zelte 5 Schritt erfordert werden. Dieſe 45 Schritt geben nun den Flächeninhalt für die Vorderfronte der ganzen Compagnie an; und ſo kann der Flächeninhalt für die übrigen Compagnien auch ſehr leicht gefunden werden, ſie mögen mehr oder wenigere Zelte haben. Rechnet man nun zum Flächeninhalte der einen Compagnie, die Summe der übrigen 3 Compagnien dazu, und gibt noch zur Hauptſumme 10 Schritt, welche der Mittelpunct des Bataillons, worauf das Adjutantenzelt zu ſtehen kommt, erfordert, ſo hat man die ganze Frontlinie eines Lagers von einem Bataillon; ſ. Fig. 2958 a) a. Sollte man aber befürchten, daß das Bataillon nicht Raum genug haben würde, wenn es im Place d'armes einrückt, welches ſich aus der ſchon oben gezeigten Berechnung der Unterofficier- und Gemeinenzelte gar bald ergibt, ſo gibt man zur Adjutantengaſſe im Mittelpuncte noch einige Schritte zu, damit die Compagnien ſich gehörig ausdehnen können. Nun kann auch das Lager ſehr leicht in aller Geſchwindigkeit, wenn es en Parade ſtand, in ein Lager en Ordre de bataille, (wenn die Fronte nicht verändert werden ſoll,) und ſo auch wieder umgekehrt, verändert werden,

den, weil die Vorderfronte des Lagers ſchon berechnet iſt, und man ſich an die verſchiedene Weite der Compagniegaſſen nicht kehren darf, wenn es en Parade aufgeſchlagen ſteht.

Abſtecken eines Lagers en Parade; Fig. 2957. Sobald der Regimentsquartiermeiſter weiß, wie viel Schritte die Frontlinie des Bataillons beträgt, wenn es in den place d'armes einrückt, und auch die Summe der Unterofficier- und Gemeinenzelte weiß, ſowohl von jeder einzelnen Compagnie als auch vom ganzen Bataillon: ſo bezeichnet er zuvörderſt das eine Ende der Linie, welche das Bataillon einnehmen ſoll, mit einer Feldflagge; alsdann zählt er in gerader Richtung ſo viel Schritte ab, als das Lager Raum gebraucht, und bezeichnet hierauf das andere Ende der Linie ebenfalls mit einer Flagge. Beyde durch Flaggen bezeichnete Endepuncte der Linie, geben zugleich den rechten und linken Flügel für das Bataillon ab. Hernach wird die ganze Linie in 5 Theile getheilt, wovon der mittlere Theil dem Adjutantenzelte, der zu beyden Seiten des Mittelpunctes einander völlig gleiche Raum aber für die 4 Compagnien übrig bleibt; ſ. Fig. 2958 a), a. Will man aber ein Lager für ein ganzes Regiment von 3 Bataillonen en fronte abſtecken, ſo theilt man es noch mit beſondern Bataillonsintervallen ab; ſ. Fig. 2958 a), b. Iſt nun der Raum des Mittelpunctes, ſo wie auch der Raum für die einzelnen Compagnien, und die beyden Bataillons mit Feldflaggen bezeichnet, ſo müſſen ſie dergeſtalt nach einer geraden Linie gerichtet werden, daß eine Flagge die andere deckt. Hierauf geht des Fouriers Geſchäft an.

Der Fourier ſtellt ſich nun neben die Flagge, welche ſich auf dem rechten Flügel der Compagnie in der Linie befindet, und mißt einen Raum von 5 Fuß auf der bezeichneten Linie ab. Am Ende des 5ten Fußes

ſteckt

ſteckt er einen Strauch in die Erde ein, weil 1 Fuß zur Hälfte der Brandgaſſe erforderlich iſt, die übrigen 4 Fuß aber gehören der halben Grundfläche des Zeltes. Dieſer in die Erde geſteckte Strauch bezeichnet den Punct, wo die Unterofficierzelt-Frontſtange zu ſtehen kommt; Fig. 2957, C. Von dieſem Strauche an, mißt er wieder einen Raum von 4 Fuß ab, und ſchlägt daſelbſt einen Zeltpfahl ein; von dieſem Pfahle muß alsdann die Winkelrichtung gemacht werden; D, 12. Dieſe Winkelrichtung macht man folgender Maßen. Man bindet die Zeltleine, die aber, wie oben erwähnt iſt, abgetheilt ſeyn muß, an dem Puncte, wo auf derſelben ein ganzes Zelt bezeichnet iſt, an den Pfahl, 12, feſt an, und geht mit einer Länge von 3 Zelten, nach der auf dem linken Flügel ſtehenden Flagge, 3, gerade zu, wobey man aber darauf ſehen muß, daß man mit der Leine in gerader Richtung bleibe; denn ſonſt würde bey dem Pfahle, 12, kein rechter, ſondern ein ſpitziger, oder ſtumpfer, Winkel entſtehen. Da, wo das dritte Zelt auf der Leine bezeichnet iſt, wird ein Pfahl in die Erde eingeſchlagen, und die Line bey der dritten Marke, einwärts nach der Brandwache zu, feſt angeſpannt, doch nicht angebunden, ſondern nur herum geſchlungen; alsdann führt man ſolche, mit einer Länge von 5 Zelten, nach der Brandwache zu, bis No. 8. Die achte Marke läſſet man durch einen Fourierſchütze mit dem Zeigefinger halten, geht alsdann mit 4 Zelten nach No. 12, wo man zuerſt ausgegangen iſt, zurück, und bindet die Leine in der Gegend der 12ten Marke an den Pfahl bey No. 12 an. Alsdann muß der Fourierſchütze, der die Marke an No. 8. mit dem Zeigefinger feſt hält, die ganze Leine mit aller Gewalt anziehen, damit ſowohl die 5 durchgeſchnittenen, von No. 3 bis No. 8, als auch die Länge der 4 Zelte, zwiſchen No. 8 und 12, ſtark ausgedehnet wer-

werden. Sodann wird auch bey No. 8, wo der Fourierſchütze mit dem Zeigefinger die Marke hält, ein Pfahl eingeſchlagen; dieſes muß aber auf beyden Seiten der Compagniegaſſe geſchehen, und wird ſolches von der zur linken Hand ſtehenden Flagge nach der rechten zu, nach eben gegebenen Regeln, bewerkſtelligt; E, 12.

Soll das Lager eiligſt abgeſteckt werden, ſo, daß die Zeit es nicht erlaubt, mit der Zeltleine zu operiren, ſo ſtellt ſich der Fourier mit ſeiner Schuhſpitze an den Pfahl No. 12, und geht 7 Schritt auf den Pfahl No. 8 gerade zu. Am Ende des 7ten Schrittes ſteckt er dicht vor ſeiner Schuhſpitze einen Strauch in die Erde; auf dieſen bezeichneten Platz kommt die Frontſtange eines Gemeinenzeltes zu ſtehen. Von da bezeichnet er jeden 5ten Schritt mit einem Strauche, und das thut er ſo oft, als die Hälfte der Gemeinenzelte von der Compagnie es erfordert. Es müſſen aber die Sträuche nach einer geraden Linie gerichtet werden, damit dieſelben ſich von einem Flügel zum andern decken. Eben das geſchieht auch auf der andern Seite der Compagniegaſſe. Nur bloß, wenn Zeit übrig iſt, bedient man ſich, um der Genauigkeit willen, der Zeltleine. Der Fourier hängt die Leine mit der gemachten Schlinge in den Pfahl No. 12, und berührt mit der Leine (nachdem er rückwärts nach der Brandwache zu gegangen iſt,) den Pfahl No. 8, ſpannet die Leine ſcharf an, und ſteckt überall, wo auf derſelben die Zeltmarken ſind, einen Strauch in die Erde. Dieſes thut er ſo lange, bis er auf der einen Reihe Zelte genug für die Gemeinen hat. Eben ſo verfährt er auch auf der andern Seite der Compagniegaſſe. Bedient man ſich hierzu der Zeltleine, ſo bleiben zwiſchen den Unterofficier- und den dahinter ſtehenden Gemeinenzelten 3 Fuß Zwiſchenraum; wird aber das Lager nach Schritten abge-

abgeſteckt, ſo beträgt der Zwiſchenraum zwiſchen den Unterofficier- und den Gemeinenzelten 2 Fuß.

Die Unterofficier- und Gemeinenzelte werden nach ihren Nummern, ſo wie die Compagnien rangiren, aufgeſchlagen. Die beyden Compagnien auf dem rechten Flügel rangiren rechts, und die andern beyden auf dem linken Flügel rangiren links, und ſchlagen ihre Unterofficier- und Gemeinenzelte, ſo wie ſie rangiren, auf. Siehe E und F die, Nummern der Zelte.

Sind bey den Compagnien die Gemeinezelte der Anzahl nach nicht gleich, ſo laſſen ſie ihre Lücken gleichfalls, wie die Compagnien, rangiren. Gerade im Mittelpuncte des Bataillons, ſteht das Adjutantenzelt, mit der Thüre eben ſo, wie die Unterofficierzelte, gekehrt, und auch mit denſelben in gerader Linie, daher wird der Raum zwiſchen den beyden mittelſten Compagnien die Adjutanten Gaſſe genannt. Siehe Fig. 2957, H; und die Compagniengaſſen, G, G, G, G.

Eintheilung eines Lagers en Parade; Fig. 2957. Von der Frontſtange des lezten Gemeinenzeltes an, bis zur Frontſtange des erſten Subalternenzeltes, ſind 8 Schritt; und von dieſer bis zur zweyten Subalternzeltfrontſtange, wieder 8 Schritt. Dieſe Zelte ſtehen mit der Thüre eben ſo, wie die Gemeinenzelte te, gekehrt; weil ſie aber größer ſind, ſo müſſen ſie um ſo viel, als nöthig iſt, in die Compagniegaſſe einwärts gerücket werden, damit ſämmtliche Zelte auf der, der Compagniegaſſe entgegen geſetzten Seite eine völlige Frontlinie machen. Stehen bey einer Compagnie 4 Subalternofficiers, ſo kommen auf jeder Seite 2 Zelte; ſind aber nur 3 Officiers, ſo kommen auf der einen Seite 2, und auf der andern

nur 1 Zelt zu ſtehen, und werden nach der Zeit ihres Dienſtes, ſo wie die Compagnien ranʒiren, geſtellt.

Die erſten Subalternzelte, welche neben den Gemeinenzelten ſtehen, müſſen nach dem rechten oder linken Flügel, je nach dem abmarſchirt iſt, gerichtet werden, weil man ſich nicht allezeit an beſagte 8 Schritt binden darf; denn fehlt bey einer Compagnie, gegen andere Compagnien, welche vollzählig ſind, ein Gemeinenzelt, ſo werden, von der lezten Zeltfrontſtange des Gemeinenzeltes an, 13 Schritt, und wenn 2 Zelte fehlen, an 18 Schritt, bis zur erſten Frontſtange des zunächſt ſtehenden Subalternzeltes, genommen. Auf ſolche Weiſe werden nicht nur alle Subalternenzelte gerade zu ſtehen kommen, ſondern es wird auch alles noch übrige Abſtecken bis zur Brandwachlinie parallel laufen; I.

Von der Frontſtange des zweyten Subalternzeltes an, bis zu den Frontſtangen der Compagniechefszelte, gibt man 18 Schritt. Dieſe Zelte fallen mit ihrer Richtung in den Mittelpunct ihrer Compagniegaſſe. Eben ſo ſteht auch des Commandeurs Zelt mit den übrigen Zelten der Compagniechefs in einer geraden Linie, aber auf dem Mittelpuncte des Bataillons, nach der Adjutantengaſſe zu; K.

Die Frontſtangen der Zelte des Unterſtabes, ſtehen in einer Entfernung von 16 Schritt, hinter den Frontſtangen der Zelte der Compagniechefs. Der Unterſtab campirt hinter den zwey mittelſten Compagnien auf dem rechten Flügel: 1. Die Hautboiſten. 2. Der Regimentsquartiermeiſter. 3. Der Auditeur. 4. Der Feldprediger. 5. Der Regimentschirurgus. 6. Der Büchſenmacher; und auf dem linken Flügel 7. der Büchſenſchäfter. Dieſe Zelte ſtehen in einer geraden Linie, und mit der Fahnenfronte parallel, ſo, daß No. 4 nach der Mitte des Commandeurzeltes zu ſtehen kommt. Die übri-

gen

gen Zelte zur Rechten und Linken, werden, von einer Zeltfrontſtange an bis zur andern, 9 Schritt von einander aufgeſchlagen; L.

Gemeniglich kommt der Unterſtab eines ganzen Regimentes jedesmal bey dem erſten Bataillon zu ſtehen; doch werden auch hier bisweilen Ausnahmen gemacht, wenn z. B. die Equipage des erſten Bataillons zu ſtark iſt.

In einer Entfernung von 18 Schritt, von der Frontſtange der Zelte des Unterſtabes an gerechnet, kommen die Bagagewägen zu ſtehen, und zwar ſo, daß ihr Standpunct jederzeit in den Mittelpunct der Compagniegaſſen fällt; M. Man muß deshalb einen etwas größern Zwiſchenraum geben, damit die Wägen ohne viel Mühe umlenken können. Diejenigen Bataillonen und Compagnien, über welche ſich die Linie, in welcher der Unterſtab ſteht, nicht ausdehnt, nehmen, von der Frontſtange der Zelte der Compagniechefs an, bis zu ihren Bagagewägen einen Zwiſchenraum von 34 Schritt, damit nicht nur dieſe in Eine Linie zu ſtehen kommen, ſondern damit auch die noch folgenden Theile des Lagers, bis zur Brandwache, eine gleiche Richtung haben.

Von den Bagagewägen ſind 6 Schritt bis zu den Frontſtangen der Knechtszelte, welche gleichfalls auf dem Mittelpuncte ihrer Compagnien ſtehen; N. Von der Frontſtange der Knechtszelte, bis zur Vorderfronte der Kochlöcher, ſind 20, und von der Vorderfronte der Kochlöcher bis zur Hinterfronte derſelben, ſind 12 Schritt hinlänglich, weil ein jedes Revier für die Kochlöcher nicht mehr als 24 F. oder 12 Schritt, im Quadrat braucht; dieſe haben ihre Richtung gleichfalls nach dem Mittelpuncte ihrer Compagnien; O und P. Von Anlegung der Kochlöcher wird weiter unten ein Mehreres vorkommen.

Daß zwiſchen den Knechtszelten und den Kochlöchern ein Raum von 20 Schritt gegeben iſt, geſchieht aus dem Grunde, weil die Wagen= Reit= und Packpferde daſelbſt ihre Stallung nehmen; und deswegen finden auch die Knechtszelte am beſten zwiſchen den Bagagewägen und Pferden ihren Platz; damit die Knechte bey entſtehendem Lärm, oder bey einer ſonſtigen Unordnung der Pferde, deſto geſchwinder bey der Hand ſeyn können. Auch müſſen die Knechte wechſelsweiſe, ſowohl des Tages als des Nachts, bey den Pferden Wache halten.

Von der Hinterfronte der Kochlöcher an, bis zu den Frontſtangen der Marketenderzelte, werden 10 Schritt genommen. Hat das Bataillon nur Einen Marketender, ſo ſchlägt dieſer ſein Zelt auf dem Mittelpuncte des Bataillons auf; ſind aber zwey daben, ſo müſſen dieſelben zwiſchen den beyden Revieren der Kochlöcher campiren; Q. Von den Frontſtangen der Marketender Zelten, bis zur Brandwachlinie, werden 10 Schritt genommen; R. Hat ein Regiment ein Speiſezelt, ſo kann dieſes in der Regimensintervalle, mit den Zelten der Compagniechefs in einer geraden Linte aufgeſchlagen werden.

Sobald das Lagerabſtecken mit dem Feldflaggen ſeinen Anfang genommen hat, und der ganze Lagerplatz, nach der Brandwache zu, eingetheilt iſt, ſo wird alsdann für die Gewehrmäntel, und zum Place d'armes vorwärts, nach der Feldwache zu, der erforderliche Raum beſtimmt. In dieſer Abſicht ſtellt ſich der Fourier mit dem Geſichte nach der Feldwache zu, und mit ſeiner Schuhſpitze an den Strauch, der dem Unterofficierzelte ſeinen Platz anwies. Von dieſem Strauche macht er 6 Schritt gerade aus. Am Ende des 6ten Schrittes ſteckt er, dicht vor ſeiner Schuhſpitze, einen andern Strauch in die Erde, um den Ort zu bezeichnen, wo die Gewehrkappenſtange zu ſtehen kommt; S.

Wenn

Wenn die Pläße, wo jezt erwähnte Stangen zu ſtehen kommen, mit Sträuchen bezeichnet ſind, werden von den Fouriers und Fourierſchüßen die Feldflaggen auf die Flügel des Bataillons gebracht. Zwey Compagnien vom rechten Flügel bringen ihre 4 Flaggen auf die rechte, und die beyden Compagnien vom linken Flügel bringen ihre Flaggen auf die linke Seite.

Von der Gewehrkappenſtange an, bis zur erſten, und dem eigentlichen Platze für die Unteroffizierzelte nächſten Feldflagge, ſind 8 Schritt. Dieſe Flagge zeigt dem dritten Gliede ſeine Richtung an.

Es werden zwiſchen den Gewehrmänteln, und der erſten und innerſten Feldflagge, deswegen 8 Schritt genommen, weil hinter dem dritten Gliede 4 Schritt abwärts die Unterofficiers, welche hinter dem Bataillon ſchließen, zu ſtehen kommen.

Von der erſten und innerſten Feldflagge an, bis zur zweyten, ſind 4 Schritt. Auf dieſe Linie kommt das zweyte Glied zu ſtehen; und zu einer abermal gleich weiten Entfernung wird die dritte Flagge eingeſteckt, wonach das erſte Glied gerichtet wird. Endlich von der dritten bis zur vierten und äuſſerſten Flagge, ſind 8 Schritt; dieſe gibt den Officiers die Richtung. Es müſſen aber die Flaggen ſowohl auf dem rechten als linken Flügel des Bataillons, gleich weit von einander geſtecket und beveſtigt werden. Dieſe Flaggen auf beyden Flügeln ſtehen mit der äuſſerſten Ecke der Unterofficierzelte auf beyden Flügeln des eigentlichen Lagerplatzes in gleicher Richtung. Die vier Linien ſelbſt, welche durch dieſe ausgeſteckte Flaggen bezeichnet werden, nennt man den Place d'armes; T, U, W, X.

Wenn ein Bataillon in das Lager einrückt, oder auch daſſelbe, wenn es um Exerciren abmarſchirt, verlaſſen will, müſſen ſich die Officiers vor der Fronte, ſo

ſo wie auch die drey Glieder, nebſt den Unteroffi-
ciers, welche hinter dem Bataillon ſchließen, nach den auf den Flügeln befindlichen Flaggen gerade richten, welche eben deswegen ſo ausgeſteckt ſind, daß ſie vier Linien bezeichnen.

Die Fahnen kommen jederzeit auf den Mittelpunct des Bataillons, vor dem Adjutantenzelte, mit den Gewehrmänteln in einer geraden Linie zu ſtehen. Die Trommeln werden gleich dahinter, in Geſtalt einer Pyramide, gelegt. Die Officiers ſtecken ihre Spontons zur rechten und Linken neben die Fahnen; die Unterofficiers hingegen ihre Kurzgewehre auf beyden Seiten neben die Gewehrmäntel; S.

Da die Tambours jezt Trommelfutterale haben, ſo wird kein Trommelzelt mit zu Felde genommen.

Die Tiefe eines Lagers en Parade, ſo bald die Compagnien vermiſcht 23 und 24 Gemeinenzelte haben, beträgt von der vierten und äuſſerſten Flagge an, bis zur Brandwachlinie, 218 Schritt; ſ. Fig. 2957, X bis R. und den Maßſtab nach Schritten zur Linken. So kann dieſe Tiefe bisweilen mehr, bisweilen auch weniger Raum einnehmen, je nach dem die Compagnien viele oder wenigere Gemeinenzelte haben.

Von der vierten und äuſſerſten Flage an, ſind 300 Schritt bis zur Feldwache; ſ. Fig. 2957, von X an, bis zu Z, zur Chaine der Feldwache ✻ ✻.

Die Kochlöcher können nach der Winkelrichtung, D und E, No. 12, auf dem Mittelpuncte nach den Compagniegaſſen zu, angeleget werden. Dieſe Winkelrichtung muß aber gleichfalls von beyden Seiten geſchehen. Sind dieſe in gerader Richtung und von allen vier Seiten abgeſteckt, ſo wird, innerhalb der abgeſteckten Linie, ein Graben 2 Fuß weit und eben ſo tief gemacht, worin die Mannſchaft beym Kochen ſitzen kann. Die Erde aus dieſem Graben wird

wird einwärts nach der Mitte des Kochloches gewor-ſen, und alsdann werden ſo viele Löcher gemacht, als die Compagnien für ihre Feldkeſſel gebrauchen; ſ. Fig. 2957, O — P, und Fig. 2958), i — k.

Das Wachzelt von der Feldwache, wird 6 Schritt hinter der Gorge (Kehle) der Feldſchanze aufgeſchlagen. Der zur Wache gehörige Gewehrmantel befindet ſich zur Rechten der Feldſchanze, und zwar innerhalb derſelben, neben dem Feldſtücke. Die Zelte für die Zimmerleute, Kanoniers und Stückknechte, ſtehen 6 Schritt links, hinter dem Wachzelte; ſ. Fig. 2957, a — c.

Ein jedes Bataillon bekommt vor der Fronte des Lagers, in einer Entfernung von 150 Schritt von der äuſſerſten Feldflagge an gerechnet, zwey Abtritte, d. Iſt die Feldwache nicht 300 Schritt vom Lager entfernt, ſo werden dieſe, je nach dem die Feldwache dem Lager nahe oder entfernt ſteht, verhältnißmäßig vom Place d'armes abwärts angeleget. Dieſe Abtritte kommen in einer geraden Linie zu ſtehen, ſo daß ſie zwiſchen zwey Compagnien, nach der Brandgaſſe zu ihre richtung erhalten. Ein jeder Abtritt hat in der Länge 5, und in der Breite 1 Schritt. Die Tiefe derſelben kann 4 bis 5 Fuß betragen. Wenn ſie gehörig ausgegraben worden ſind, werden ſie mit Sträuchen, wenn man ihrer habhaft werden kann, umgeben. Bey heißer Witterung müſſen alle zwey Tage die alten zugeworfen, und neue gemacht werden. Indeſſen finden doch auch bey Anlegung der Abtritte, nach Verſchiedenheit des Lagers, gewiſſe Ausnahmen Statt; denn ſo iſt es z. B. nichts Seltenes, ja es iſt gewöhnlich, daß ſie bey dem zweyten Treffen in einer Entfernung von 100 Schritt, hinter den Kochlöchern, angeleget werden.

Iſt nun das Lager en Parade genau nach vorgeſchriebener Art abgeſteckt, und dabey alles nach der

rechten oder linken Hand, ſo wie nun abmarſchirt iſt, gerichtet, und die Zelte aufgeſchlagen; ſo wird ſich ſolches, wenn die Zelte nebſt Zubehör ſtehen, völlig präſentiren, wie es die gezeichnete Grundfläche der beyden mittelſten Compagnien, Fig. 2957, anzeigt.

Sobald die Bataillonen in das Lager einrücken, müſſen die Fouriers nebſt ihren Fourierſchützen, bey ihrem für die Compagnie abgeſteckten Lagerplatze ſtehen bleiben, und den Soldaten die Sträuche anweiſen, wo die Frontſtangen der Zelte zu ſtehen kommen. Dieß muß ſowohl auf dem rechten, als linken Flügel nach den Nummern geſchehen, damit alles deſto regelmäßiger und geſchwinder verrichtet werden kann.

Abſtecken eines Lagers en Ordre de bataille; Fig. 2958 b). Zu einem Lager en Ordre de bataille, wenn es nicht ausgedehnet werden ſoll, braucht man zur Vorderfronte gerade nur ſo viel Schritte, als zu dem en Parade, nämlich, wenn es ein einzelnes Bataillon betrifft. Die Regeln, welche bey Abtheilung der Compagnien durch Feldflaggen, bey Abſteckung eines Lagers für einzelne Bataillonen zu beobachten ſind, ſind bereits oben, S. 92, angegeben worden.

Zur Tiefe des Lagers en Ordre de bataille, kann man hier genau den Raum feſtſetzen, weil die Unterofficier- und Gemeinenzelte in 3 Linien aufgeſchlagen werden. Daher werden zur Tiefe dieſes Lagers, excluſ. des Place d'armes und der Gewehrmäntel, 133 Schritt erfordert. Hat man aber, wie dies öfters der Fall iſt, zur Tiefe nicht Raum genug, ſo werden die Subalternzelte, und alles was hinter dieſen ſteht, mehr nach vorwärts gerückt, weil man ſich bey ſolchen Fällen an eine feſtgeſetzte Regel nicht binden kann; doch muß man, ſo viel möglich, alle Richtungen in gerade Linien bringen.

So bald nun der Flächeninnhalt des ganzen Bataillons, nebſt dem Raume der einzelnen Compagnien und Adjutantengagaſſe, durch die Feldflaggen gehörig bezeichnet, und ſo gerichtet iſt, daß eine Flagge die andere deckt, ſo fangen die Fouriers an, das Lager abzuſtecken. Der Fourier ſtellt ſich nämlich neben eine Flagge, die ſich auf einem von beyden Enden der Linie befindet, und mißt erſtlich 5 Fuß ab, weil 1 F. davon zur Hälfte der Brandgaſſe, und 4 F. auf die halbe Zeltfläche gerechnet werden; ſodann ſteckt er am Ende des 5ten Fußes einen Strauch in die Erde. Auf dieſen gezeichneten Platz kommt die Frontſtange eines Unterofficierzeltes zu ſtehen. Von dieſem Strauche macht er jedesmal 5 Schritt, und ſteckt in der erſten Linie ſo viele Sträuche, als der dritte und größte Theil der Zelte bey allen Compagnien für Unterofficiers und Gemeine beträgt. Sind die Sträuche in der erſten Linie ausgeſteckt, ſo werden ſie vom rechten Flügel nach dem linken, oder vom linken nach dem rechten, in einer geraden Linie nach den Feldflaggen gerichtet. Sodann wenden ſich die Fouriers mit ihrem Rücken nach der Feldwache, und mit dem Geſichte nach der Brandwache zu, und zählen von der erſten Linie der ausgeſteckten Sträuche, 6 Schritt, wo ſie ihre Sträuche in der zweyten Linie eben ſo, wie in der erſten, in die Erde ſtecken. Von da machen ſie noch einmal 6 Schritt, und theilen die Sträuche in der dritten Linie ein; nur müſſen dieſe nicht nur in einer geraden Linie, ſondern auch mit jenen in der vordern und erſten Linie parallel laufen.

Wenn Zeit genug übrig iſt, ſo kann man ſich, der Genauigkeit wegen, ſo wie bey dem Abſtecken des Lagers en Parade, der Zeltleine bedienen. Man ſchlägt nämlich dicht neben der Feldflagge einen Zeltpfahl in die Erde, und hängt die Leine mit ihrer Schlinge in dieſen Pfahl. Sodann zieht man die

Leine nach einer andern Flagge zu, ſpannet ſie ſcharf an, und bindet ſie feſt an einen Zeltpfahl, welcher dicht neben der Flagge in die Erde eingeſchlagen wird. Alsdann werden bey den, auf der Leine befindlichen Marken, die Sträuche in die Erde geſteckt, und zwar ſo viele, als bey einer Compagnie für die Unterofficiers und Gemeinen in der erſten Linie Zelte ſind. Dies iſt die allgemeine Verfahrungsart bey allen drey Linien.

Die Unterofficier- und Gemeinenzelte werden hier ebenfalls nach ihren Nummern ſo aufgeſchlagen, wie die Compagnien rangiren: ſ. Fig. 2958 b), b, die Nummern der Zelte. Sind bey den Compagnien die Unterofficier- und Gemeinenzelte nicht ſo vollzählig, daß auf alle drey Linien gleichviel Zelte kommen können, ſo laſſen diejenigen Compagnien, welche rechts rangiren, ihre Lücke links, dahingegen die links rangirenden ihre Lücke rechts haben; B +. Fehlt nur ein Zelt, ſo wird der ledige Platz in der 2ten Linie gelaſſen.

Das Zelt des Adjutanten kommt gerade in den Mittelpunct des Bataillons zu ſtehen, mit der Thüre eben ſo, wie die Zelte der Unterofficiers und Gemeinen in der erſten Linie gekehrt, und auch mit derſelben in einer geraden Richtung; daher nennt man den Raum zwiſchen den beyden mittelſten Compagnien, Adjutantengaſſe; c.

Eintheilung des Lagers en Ordre de bataille; *Fig.* 2958 b). Von der Frontſtange der Gemeinenzelte in der dritten Linie an, werden 11 Schritt bis zu den Frontſtangen der Subalternzelte genommen. Dieſe Zelte werden ebenfalls nach dem Dienſtalter der Officiers in einer Linie, und in gleich weiter Entfernung aus einander, geſetzt und aufgeſchlagen, ſo wie die Compagnien rangiren; d. Der übrige Flächeninhalt des Lagerplatzes, bleibt von

von d an, bis m, für die Gewehrmäntel, Place d'armes, Feldwache, Wachzelt, Zelte für die Kanoniers, Zimmerleute, Stückknechte, und Abtritte, beſtimmt. Alles dies wird auch in eben der Entfernung, Richtung und Ordnung angebracht, wie bey dem Lager en Parade; ſ. oben, S. 96, fgg.

Da die Compagniechefs = und Unterſtabs = Zelte, Bagagewägen, Knechtzelte, Kochlöcher, Marketenderzelte und Brandwachlinie, nicht immer mit Sträuchen bezeichnet, und dadurch abgeſtecket werden können, weil es theils öfters die Zeit nicht erlaubt, theils aber auch Gebüſch und andere Umſtände es verhindern: ſo muß man bey dem Aufſchlagen der Zelte denjenigen Zwiſchenraum von einer Linie zur andern nehmen, welchen die Zeichnung ſowohl en Parade, als auch en Ordre de bataille anzeigt, und alles genau nach der rechten oder linken Hand, je nach dem abmarſchirt iſt, richten.

Iſt nun das Lager en Ordre de bataille ſo wie jetzt gezeigt worden iſt, richtig abgeſteckt und die Zelte aufgeſchlagen, ſo wird ſich ſolches, wenn die Zelte nebſt Zubehör ſtehen, wie die ganz ausgezeichnete Lagerfläche der beyden mittelſten Compagnien, präſentiren; b bis m.

Campiren einer großen Armee. Gemeiniglich lagert ſich eine Armee, die aus verſchiedenen Regimentern, Batallonen und Escadronen beſteht, in zwey hinter einander ſtehende Treffen. Es iſt ein faſt durchgängig angenommener Grundſatz, daß bey einem Treffen die Infanterie in die Mitte, die Cavallerie aber auf den rechten und linken Flügel zu ſtehen kommt. Soll die Armee in zwey Treffen campiren, ſo theilt man, wofern das Terrein es verſtattet, ſowohl Infanterie als Cavallerie in zwei gleiche Theile, damit jedes Treffen gleich ſtark ſey; doch muß ſo viel Infanterie bey dem zweyten Treffen weniger ſeyn, als die Artillerie, welche in der Mitte deſſelben campirt, Raum erfordert. Erlaubt es aber das Terrein und der ganze

Lagerplatz nicht, daß die Artillerie bey dem zweyten Treffen in der Mitte ſtehen könnte, ſo weiſet man derſelben zwiſchen dieſem und dem Corps de reſerve ihren Standpunct an.

Der Abſtand vom erſten Treffen bis zum zweyten, kann 600 bis 700 Schritt betragen, nämlich vom Place d'armes des erſten Treffens an gerechnet, bis zur Vorderfronte des Lagers des zweyten Treffens; wiewohl dies eigentlich keine feſte Regel ſeyn kann, denn man muß ſich hierinn nach der Beſchaffenheit der Gegend richten; doch muß der Abſtand von einem Treffen bis zum andern ſo ſeyn, daß, wenn das zweyte Treffen vor der Fronte aufmarſchirt; wenigſtens noch eine Entfernung von 100 und mehrern Schritten bis zur Brandwache des erſten Treffens bleibe. Die Flanken haben von der eigentlichen Armee eben die Entfernung, in welcher ſich das zweyte Treffen vom erſten, inclus. der ganzen Lagertiefe, befindet. Dieſe Flanken werden ſowohl auf dem rechten, als linken Flügel gewöhnlich durch ſo viele Grenadierbataillonen gedeckt, als der Raum der ganzen Lagertiefe zwiſchen beyden Treffen beträgt; wiewohl man ſich hierbey nicht immer an gerade Linie binden darf und kann, ſondern man auch dahin ſehen muß, daß man die vortheilhafteſten Höhen einnehme. Steht nun das Lager in zwey Treffen, und ſind die Flanken gehörig gedekt, ſo wird es mit ſeiner ganzen Tiefe einem länglichen Vierecke gleichen. Das Corps de reſerve ſteht hinter dem zweyten Treffen, und zwar in eben der Entfernung, in welcher das zweyte Treffen vom erſten ſteht. Die ganze Armee macht nach der Gegend Fronte, in welcher ſich der Feind befindet.

Das Hauptquartier für den König oder General en chef, wird, ſo viel als möglich, gerade in dem Mittelpunct der Armee angewieſen. Liegt ein Dorf zur Seite, ſo nimmt man größten Theils dieſes dazu, wel-

welches aber jederzeit durch ſo viele Bataillonen gedeckt werden muß, als zur gänzlichen Einſchließung deſſelben nöthig iſt. Das Lager ſelbſt führt gemeiniglich den Namen von der nächſt liegenden Stadt, oder von demjenigen Dorfe, wo das Hauptquartier ſich befindet.

Das Proviantquartier, welches für den nöthigen Unterhalt der Armee zu ſorgen hat, wird, nebſt der Feldbäckerey (ſ. Th. XLIX; S. 673, fgg.), in ein ſolches Dorf verlegt, welches hinter beyden Treffen, und, wenn es ſeyn kann, von beyden Flügeln in gleicher Entfernung gelegen iſt, damit der eine Theil det Armee nicht einen weitern Weg zu machen habe, wenn ſie ihr Brod holen will, als der andere. Uebrigens muß dieſes Quartier nicht nur vor dem Feinde ganz ſicher ſeyn, ſondern es muß auch gegen Feuergefahr, ſo viel nur möglich iſt, verwahret werden können. Siehe Kriegsproviantweſen.

Das Feldlazareth wird vom Lager etwas entfernter angelegt, um zu verhüten, daß, wenn in demſelben eine anſteckende Krankheit ausbricht, die Seuche nicht ſo leicht bis zur Armee gelangen kann. Man nimmt dazu gemeiniglich einen ſolchen Ort, der an einem Fluſſe oder Bache liegt, weil die Krankenwärter in dieſem Falle die Kranken beſſer reinigen und pflegen können. Ein Mehreres hiervon wird im folgenden Art. vorkommen.

Iſt nun das Lager gehörig abgeſteckt, und die Armee eingerückt, ſo wird es mit einer Verſchanzung umgeben. Am vortheilhafteſten iſt es, wenn man mit wenigen Schanzen ein großes Terrein einſchließen kann; den eine ſolche Verſchanzung kann nicht nur ſtärker beſetzt, und folglich beſſer vertheidiget werden, ſondern man gewinnt auch viel Zeit, und erſparet die dazu nöthigen Baumaterialien; wiewohl man auch nicht immer die Plätze findet, welche dazu bequem ge-

nuz wären. Man muß ſich alſo bey bey Befeſtigung eines Lagers nach der Gegend des Landes richten. Es iſt daher gut, wenn der Anführer und General der Armee ſchon im voraus eine genaue Kenntniß von der natürlichen Beſchaffenheit der Gegend, wo ein Lager genommen werden ſoll, hat, damit er gleich anfangs ſich alle Vortheile zu nutze machen könne, welche ihm die Natur der Gegend über den Feind gibt. Auch muß er die Wege kennen, welche dahin führen, damit er wiſſe, in wie vielen Colonnen der Marſch geſchehen kann.

Um ſich die zum Aufſchlagen eines Lagers erforderliche Kenntniß einer Gegend zu verſchaffen, bedient man ſich gewöhnlich der Landkarten. Aber weder die General- und Spezialkarten ſind hier zuverläßige Rathgeber. Selbſt die ſogenannten militairiſchen Karten haben diejenige Vollkommenheit noch nicht, welche beſonders der Anführer einer Armee bey ihnen ſich wünſchen muß. So ſind z. B. die Tiefen der Waldungen, die ſo verſchiedenen Höhen und Abhänge der Berge, wie auch die verſchiedene Tiefe und Breite der Flüſſe, nicht beſtimmt genug angegeben. Man bedient ſich auch oft alter Lagerzeichnungen, die man bey ehemals gemachten Feldzügen aufgenommen hat; allein, wie vielen Veränderungen iſt nicht eine Gegend binnen 20 und mehreren Jahren ausgeſetzt! Mit wie weniger Sicherheit kann man ſich alſo auch auf die Weiſung alter Lagerzeichnungen verlaſſen! Am beſten alſo iſt es, daß man die ganze Gegend, wo ein neues Lager genommen werden ſoll, durch Sachverſtändige vorher genau unterſuchen läſſet.

Um die Beſchaffenheit einer Gegend zu unterſuchen (recognosciren), wird ein Detachement leichter Cavallerie abgeſchickt, wobey man auch, wenn der Feind ſehr nahe ſteht, reitende Artillerie zur Unterſtützung mitgeben kann. Bey dieſem Detachement be-

befinden ſich der Generalquartiermeiſter, einige Ingenieurofficiers und Fußjäger, oder auch, wenn leztere nicht da ſind, die bey der Armee jezt eingeführten Scharfſchützen. Erſtere nehmen die Gegend des Landes, ſo genau als nur immer möglich iſt, auf; und Leztere bemerken vornehmlich die Wege, auf welchen ſie die Colonnen mit Sicherheit und Bequemlichkeit führen können, und worüber ihnen noch die Ingenieurs beſondere Inſtruction zu ertheilen haben.

Nichts kommt bey dem Aufnehmen einer Gegend mehr zu Statten, als ein richtiges Augenmaß (Coup d'oeil), vermittelſt deſſen ein in dieſer Meſſungs- und Beurtheilungsart geübter Mann nicht nur 1. das durch natürliche Lage vortheilhafteſte Terrein zu wählen, ſondern auch 2. zu ſchätzen weiß, wie viel Truppen darauf gehörigen Platz haben, und ob ſie alſo ihre Zelte in drey, oder mehrern, Linien aufſchlagen müſſen. Da nun auf ein richtiges Augenmaß hierbey viel ankommt, ſo wäre ſehr zu wünſchen, daß die Officiers bey der Armee ſich hierin gehörig übten, damit ſie z. B. das Verhältniß der Höhen verſchiedener nahe gelegenen Berge, deren ſteilen und allmähligen Abhang, die Größe der Entfernung derſelben von einander, den Flächeninhalt einer Ebene, und mehrere Dinge, welche Gegenſtände des Augenmaßes ſind, genau beſtimmen könnten.

Will man ſeinem Augenmaße nicht ganz trauen, ſo kann man den Raum des Lagerplatzes (wenn man weiß, wie viel Bataillonen und Eskadronen nebſt Artillerie die Armee hat, und auch deren Stärke kennt,) ungefähr auf folgende Art ziemlich genau erfahren. Man nimmt eine Taſchenuhr in die Hand, und reitet mit dem Anfange einer Minute eine ganze derſelben, zählt ſodann die Schritte des Pferdes ab, wie viel es deren in einer Minute macht und berechnet dieſelben, wieder nach Schritten von 2 Fuß rheinl. Maßes.

Kennt man nun den Raum, welchen das Pferd bey gleichmäßigem Schritte in einer Minute durchſchreitet, und weiß man ob die Armee in Einem oder zwey Treffen ſtehen kann, welches bald der Augenſchein lehrt, ſo reitet man nun, mit der Uhr in der Hand, eine ſolche Länge und Breite des Platzes durch, auf welcher die einmal bekannte Stärke der Armee ſtehen ſoll. Dieſe Verfahrungsart iſt,, wenn man das Pferd in gleichmäßigem Schritte erhält, ſehr bequem, und triegt nicht ſehr; denn man kann dadurch bald gewiß werden, ob der Platz die Armee faſſen kann, oder nicht. Schreitet alſo ein Pferd in 1 Minute 140 Schritt (den Schritt zu 2 reinl. Fuß gerechnet,) ab, ſo durchſchreittet es in 30 Min. einen Flächeninhalt von 4200, und in 50 Min. 8400 Schritt, oder 16,800 Fuß. Weiß man nun vollends, wie weit die Bataillonsintervallen ſeyn müſſen, wo die Feldſtücke ſtehen, und rechnet das zu dem Raume, den die Bataillonen und Eskadronen en front einnehmen, hinzu: ſo hat man ſchon im voraus die ganze Frontlinie beſtimmt; Siehe oben, S. 85, f.

Haben die Ingenieurofficiers die ganze Gegend, wo das neue Lager ſtehen ſoll, gehörig aufgenommen, und die Jäger oder Scharfſchützen die dahin führenden Wege und deren Beſchaffenheit wohl bemerkt, ſo gehen ſie mit ihrer Bedeckung wieder zur Armee zurück. Daſelbſt müſſen die Ingenieurofficiers dem General der Armee einen, ſo genau als nur möglich, gezeichneten und ſchriftlichen Rapport von der Beſchaffenheit der ganzen Gegend, von den dahin führenden Wegen, von der Beſchaffenheit des Erdbodens, der Städte, Dörfer, Wälder, Berge, Flüſſe, Moräſte ꝛc. machen; dasjenige aber, was ſie, wegen Mangel der Zeit, nicht ſchriftlich überreichen können, muß mündlich mit aller Pünctlichkeit dem General der Armee vorgetragen werden.

Iſt nun der Anführer der Armee von allen dieſen beſondern Umſtänden unterrichtet, ſo zieht er wohl in Erwegung: ob die ganze Armee auf dem unterſuchten Lagerplatze in Schlachtordnung geſtellt werden kann; ob nicht einige hohle Wege oder Bäche dazwiſchen laufen, welche die Frontlinie unterbrechen können; und endlich, ob auch der Raum da ſey, daß die Armee in zwey Treffen und im Corps de reſerve poſitiret werden könne, oder ob man die Zelte in mehrern, als in drey, Linien aufſchlagen müſſe. Hat er nun eine den vorliegenden Umſtänden gemäße Entſchließung genommen, und das aufzuſchlagende Lager in Anſehung der Figur beſtimmt: ſo wird nun feſtgeſetzt, in wie vielen Colonnen die Armee marſchiren ſoll; doch muß auch darauf geſehen werden, ob die Armee ihren Marſch ohne Schiffbrücken (Pontons) machen kann. Denn wenn eine Colonne auf ihrem Wege Waſſer antrifft, über welches ſie paſſiren muß, ſo müſſen, in Ermangelung gewöhnlicher Brücken, unter einer guten Bedeckung die nöthigen Pontons voraus geſchickt werden; dieſe müſſen alsdann ſchon aufgeſchlagen ſeyn, wann die Colonnen heran kommen. Sollte es aber nur ein kleiner Graben, oder ein ſchmahler Strich von Sumpf, ſeyn, über welchen die Armee weg muß, und wobey man doch die eigentlichen Pontons nicht brauchen kann, ſo wird eine Mannſchaft voraus geſchickt, (wozu man bey der kön. preuß. Armee gewöhnlich einen Theil des vierten Artillerieregiments nimmt,) die alles in gehörigen Stand ſetzen muß. Hierauf nimmt der Lagerzug ſeinen Anfang.

Der eigentliche Lagerzug befindet ſich gemeiniglich bey der Avantgarde, zu deren Marſche man ungefähr folgende Diſpoſition machen könnte. Nach demjenigen, was ich ſchon oben, vom Marſch einer ganzen Armee geſagt habe, wird man wiſſen, in wie vielen Colonnen die Armee ihren Marſch auf eine vor-

Theil-

theilhafte Art machen kann. Die Stärke der Avantgarde muß der Stärke der ganzen Armee angemeſſen ſeyn, und überhaupt in Anſehung des Feindes, deſſen Nähe und Stellung, kluge Vorſicht gebraucht werden.

Die ſtärkſte Colonne marſchirt jederzeit auf derjenigen Seite, von welcher der Feind vermuthet wird. Die übrigen können, bey gehöriger Sicherheit des Weges, weit ſchwächer ſeyn. Iſt nun eine Armee auf dem Marſche begriffen, um ein neues Lager zu beziehen, ſo hat dieſelbe jederzeit eine Avantgarde von Cavallerie und Infanterie bey ſich. Erſtere geht voran, und leztere folgt; wiewohl ſie auch öfters, nach Beſchaffenheit der Umſtände, und beſonders in bergigen Gegenden, durch einander vermiſcht gehen, um ſich beſſer vertheidigen, und einander unterſtützen zu können, wenn ſie wieder vermuthen auf ein feindliches Detachement ſtoßen ſollte.

Geht der Zug aus einem Lager in das andere, ſo nimmt die Avantgarde bey ihrem Marſche, nach Beſchaffenheit der Umſtände, die Packpferde, welche die Zelte tragen, auf dem freyen Felde zur Seite, in bergigen Gegenden, und hohlen Wegen zwiſchen die Züge; die ſchwere Bagage aber bleibt bey der Armee.

Hierbey wäre es nun freylich ſehr gut, wenn man den Marſch der ganzen Armee jederzeit dahin abändern könnte, daß der ſchwere Artilleriepark nicht eben den Weg nehmen dürfte, auf welchem die die Armee und Bagage ſich befindet. Durch das ſchwere Geſchütz, und den oft ungeheuer großen Artillerietrain, wird der Weg, beſonders in Defileen und hohlen Wegen, ſo grund- und bodenlos, daß viele Wägen zerbrechen, das Zugvieh zu Grunde gerichtet, und die Armee dadurch in ihrem Zuge aufgehalten wird. Ich rede hier nicht von den Feldſtücken, welche die einzelnen Bataillonen bey ſich führen, dieſe müſſen jederzeit bey dem großen Zuge bleiben; ſondern von den großen Feldſtücken, die bey den Batterien und vor Feſtungen gebraucht werden. Am beſten würde es wohl ſeyn, wenn dieſer Theil der Armee jederzeit denjenigen

gen Weg nähme, welcher vom Feinde abgekehrt iſt, ſo, daß die eigentliche Armee zwiſchen dem Feinde und dem großen Artillerietrain marſchirte. Sollte auch für letztere öfters ein Umweg von einer Meile erforderlich ſeyn, ſo würde er in einem guten Boden doch lange nicht ſo viel aufhalten und koſten, als in einem ſchon ſo ſehr ausgefahrnen.

Die Avantgarde muß auf ihrem Marſche, beſonders in waldiger Gegend, zur Rechten und Linken einige Pelotons Infanterie, auf 100 bis 130 Schritt als Seitenpatrouillen abſchicken. Die Cavallerie thut dieſes gleichfalls; der Leichtigkeit wegen kann man hierzu Huſaren nehmen. Die Patrouillen ſchicken alsdann wieder kleinere Mannſchaften auf 30 bis 40. Schritt ſeitwärts ab, welche ihren Weg über die größten Höhen, von wo aus ſie am beſten alles bemerken und den Marſch der Armee ſichern können, nehmen müſſen.

Auf die Avantgarde folgt der Generalquartiermeiſter, nebſt den Regimentsquartiermeiſtern, Fouriers und Fourierſchützen. Da nun der Generalquartiermeiſter weiß, wie die Cavallerie und Infanterie im Lager zu ſtehen kömmt; ſo ſetzt er, nachdem abmarſchirt worden iſt, die Fouriers und Fourierſchützen, ſo wie die Regimenter ſich lagern ſollen, hinter einander. Die Cavallerie geht voraus, die Infanterie folgt nach, und den Schluß macht wieder die Cavallerie. Von jedem Regimente oder einzelnen Bataillon führt der älteſte Fourier ſämmtliche Fourierſchützen, 2 Mann hoch, und die übrigen Fouriers beſchließen. Die Fouriers haben an ihren Kurzgewehren einen Maßſtab, der mit kleinen gelben Marken nach Fußen abgetheilt iſt. Die Fourierſchützen tragen das Gewehr verkehrt auf der Schulter, und ein jeder hat eine Feldflagge; auch tragen ſie wechſelsweiſe, einen Tag um den andern, beſonders wenn der Marſch, wie dies auch öfters geſchieht, viele Tage hinter einander währt, die

Compagniezeltleine. Die Regimentsquartiermeiſter müſſen jederzeit bey der Mannſchaft ihres Regimentes bleiben. Sind nun dieſe an demjenigen Orte angekommen, wo das neue Lager genommen werden ſoll, ſo müſſen die Fourierſchützen ſchon mit ſo vielen Sträuchen, als ſie zum Lagerabſtecken nöthig haben, verſehen ſeyn. Dieſe Sträuche aber müſſen nicht, auſſer im höchſten Nothfalle, von Obſtbäumen abgehauen werden; ſo wie denn auch überhaupt, weder bey der Armee, noch bey kleinen Truppen, das Plündern und Marodiren, ohne ausdrücklichen Befehl, Statt finden darf, wenn man auch gleich in Feindes Lande iſt, weil der Krieg nicht mit den Einwohnern, ſondern mit der Armee zweyer Mächte geführt wird, und daher an den Bewohnern des Landes, wo der Schauplatz des Krieges iſt, keine Gewaltthätigkeit ausgeübet werden darf.

Die Avantgarde macht da Halte, wo die Armee ihr Lager nehmen ſoll, und beſetzt alle vortheilhafte Höhen und Brücken ſo lange, bis die Armee ſelbſt heran gerückt iſt. Iſt der Lagerplatz nicht ganz frey, ſondern mit Gehölze oder vielen Bergen umgeben, ſo wird die ganze Gegend, wo das Lager ſtehen ſoll, noch einmal recognoscirt. Iſt dieſes geſchehen, und von dem Feinde eben nichts zu befürchten, ſo wird Ordre gegeben, wie die Armee campiren ſoll. Man ſieht zu, ob ſie im gewöhnlichen Lager en Ordre de de bataille ihre Zelte in drey oder mehrern Linien aufſchlagen müſſen, und was dann noch ſonſt bey den in das Lager führenden Wegen zu beobachten iſt. Man ſieht ferner, ob es vortheilhaft iſt, wenn das Lager mit Zwiſchenräumen (en Echiquier) genommen würde, oder nicht. Dieſes alles hängt von der Ordre des commandiresden Generales ab.

Iſt nun alles gehörig beſtimmt, und die Figur und Richtung des aufzuſchlagenden Lagers angegeben, ſo

ſo läßt der Generalquartiermeiſter den rechten, oder linken, Flügel (je nach dem abmarſchirt worden iſt,) mit einer Feldflagge, als den erſten Richtpunkt, bezeichnen. Zum zweyten Richtpunct nimmt er einen Thurm, einen hohen Baum, oder ein Haus u. ſ. w. wie es der Commandeur befiehlt, und geht mit den Regimentsquartiermeiſtern von ſeinem erſten Puncte bis zum zweyten, und läßt alle Flügel von den einzelnen Bataillonen nebſt gehörigen Intervallen ebenfalls durch Flaggen bezeichnen; *Fig.* 2958 a), b.

Der Generalquartiermeiſter kann auch öfters, in berg- und thalvollen Gegenden, die Bataillonsintervallen weit oder enge laſſen; denn dieſer ſieht bloß darauf, daß, wenn die Bataillonen auf dem Place d'Armes einrücken, ſolche in der Frontlininie ihren Raum und gehörige Intervallen haben.

Da nun aber das Terrein öfters durch hohle Wege, Moräſte, und andere Unbequemlichkeiten, unterbrochen iſt, ſo muß man eine gewiſſe Vorſicht gebrauchen, damit nicht das Ganze über den Haufen geworfen werde; wiewohl kleine Hinderniſſe bey einer groſſen Frontlinie keinen ſonderlichen Schaden thun können.

Das Geſchäft der Regimentsquartiermeiſter beſteht darin, daß ſie, mit Hülfe der, oben ſowohl bey der Infanterie als Cavallerie angegebenen Regeln, den Raum, welchen die Unterofficier = und Gemeinenzelte bey ihren Bataillonen und Eskadronen im Lager einnehmen, und wie viel Schritte dieſelben auf dem Place d'armes zu ihrer Frontlinie gebrauchen, ganz genau zu beſtimmen wiſſen.

Die Cavallerie kann durch ihre Lagerfronte die Länge des Place d'armes wohl auch beſtimmen, aber nicht durch die Stellung der Zelte, wie die Infanterie, ſondern durch die Stärke ihrer Eskadronen.

Dem Generalquartiermeiſter müſſen die Regimentsquartiermeiſter die Summe der Schritte, welche je-

des Bataillon oder Eskadron zum Flächeninhalt des Lagers braucht, gehörig anzeigen, dieſelben mitzählen, und die Linie ihres Regimentes, Bataillons oder Eskadron, mit herunter gehen, damit ſie den Flächeninhalt, welches jedes Bataillon nebſt Intervalle zum Lager haben muß, gewiß erhalten.

Haben nun die Regimentsquartiermeiſter die Flügel nebſt Intervallen von ihren Bataillons gehörig bezeichnet erhalten, ſo theilen ſie wieder die Compagnien nebſt der Adjutantengaſſe durch Feldflaggen beſonders ab; Fig. 2958 a), a. Wenn die Flaggen gehörig gerichtet ſind, ſo, daß dieſelben von einem Flügel zum andern ſich decken, ſo geht das Geſchäft der Fouriers an. Dieſe müſſen ſchon von allen demjenigen, was oben, S. 92, fgg. geſagt worden iſt, pünctlich unterrichtet ſeyn, und nebſt ihren Fourierſchützen das Lager ſo abſtecken, wie der Anführer der Armee es befiehlt.

Da eine Armee größten Theils in verſchiedenen Colonnen marſchirt, und dieſe öfters vom Feinde während des Marſches, nichts zu befürchten haben: ſo wird bey der Infanterie, um den gemeinen Soldaten auf dem Marſche nicht zu ermüden, durch die Tambours abgeſchlagen, und hernach das Gewehr verkehrt Schulter genommen. Wenn die Armee da, wo das Rendez-vous ſeyn ſoll, angekommen iſt, laſſen die Commandeurs das Gewehr abnehmen und ſtrecken, oder zugweiſe in eine Pyramide ſetzen. Hierauf werden durch die Feldwebel bie Compagnien verleſen, um zu ſehen, ob auch jemand zurück geblieben iſt. Die Officiers bleiben bey ihren Zügen, ein jeder Soldat bey ſeinem Gewehre, und alles mache da ſo lange Halte, bis das Lager abgeſteckt iſt.

Wenn Ordre zum Einrücken in das Lager gegeben worden iſt, marſchiren die Regimenter ſo hinter einander, wie ſie im Lager neben einander campiren; erſt-

erſtlich die Cavallerie, hinter dieſer die Infanterie, und zuletzt wieder die Cavallerie. Kommt die Infanterie an das Lager, ſo wird der Feldmarſch geſchlagen, und auf den Abſchlag der Tambours werden die Bayonnete aufgeſteckt und das Gewehr geſchultert; hierauf wird mit geöffneten Gliedern in das Lager gerückt. Die Officiers bleiben vor der Mitte in ihren Zügen. Iſt rechts abmarſchirt, ſo decken ſich die Unterofficiers auf dem Flügel mit der erſten und innerſten Feldflagge; iſt aber der Marſch links geſchehen, ſo decken ſie ſich mit der äuſſerſten und vierten Flagge. Dieſe müſſen jederzeit die Diſtanz richtig halten, wie denn auch auf dieſe Richtung die Stabsofficiers jederzeit genau Acht haben.

Iſt das Bataillon auf ſeinem Places d'armes aufmarſchirt, ſo commandirt der Commandeur deſſelben: „Halt! — Mit Zügen rechts (oder links) ſchwenkt „euch."

Bey dem Einſchwenken, es mag rechts oder links abmarſchirt ſeyn, wird jedesmal auf die Art geſchwenkt, und zwar auf demjenigen Manne, der ſich mit der dritten Feldflagge deckt, auf welche Flagge ſodann das erſte Glied gerichtet wird.

Wenn eingeſchwenkt iſt, öffnen ſich die zwey hinterſten Glieder, und die Officiers nehmen die Fronte nach dem Bataillon. Gebt Achtung! — Präſentirt das Gewehr! — (die Officiers werfen ſich bey dem 2ten Griffe herum, und nehmen die Fronte auswärts.) Das Gewehr auf Schulter! — Feld- und Brandwache vor! Hierauf treten die Mannſchaften, welche zur Wache commandirt ſind, vor ihre Compagnien, ſetzen ſich in vier Glieder, wovon die zwey erſten zur Feldwache, und die zwey letzten aber zur Brandwache gehören, und richten ſich 10 Schritt vor der Officierlinie nach der rechten Hand. Die Officiers, welche auf die Wache kommen, nehmen

das Sponton hoch in den rechten Arm, und gehen vor die Wache zur zweyten Compagnie; die Unterofficiers aber, welche zur Wache mit vorgetreten ſind, bleiben auf dem rechten Flügel ihrer Compagnien. Der Adjutant commandirt alsdann: Wache links = und rechtsum! (Man commandirt deswegen zuerſt linksum, weil auf dieſe Art zuvörderſt der rechte Flügel, welcher linksum macht, commandirt wird.) Marſch! — Die Wache von der Compagnie auf dem linken Flügel des erſten Bataillons, bleibt mit gerader Fronte ſtehen, weil im Felde die Grenadierbataillonen größten Theils nicht bey ihren Regimentern campiren. Die Compagnien vom erſten Bataillon gehen links-, und die vom zweyten rechtsum, an die mit gerader Fronte ſtehende Wache heran, weil bey einem Regimente die Wache vor der Regimentsintervalle formirt wird. Die Unterofficiers treten vor der Mitte der Wache, hinter die Officiers in ein Glied, und zwar die zur Feldwache auf den rechten, die zur Brandwache aber auf den linken Flügel.

Bey einzelnen Bataillonen geſchieht dieſe Formirung folgendermaßen. Zwey Compagnien vom linken Flügel machen linksum, und die beyden vom linken Flügel rechtsum, und gehen gerade vor die Mitte der Fahnen.

Ferner commandirt der Adjutant: Halt! — Front! — (Die Officiers nehmen die Spontons beym Fuß.) Bataillon rangire ſich! — (Hierauf theilt er die Züge ab.) Ihr Herren Ober = und Unterofficiers marſchirt auf eure Poſten! Auf dieſes Commando nehmen die Officiers ihre Spontons hoch in den rechten Arm, gehen vor die Mitte ihrer Feldwache, und nehmen daſſelbe wieder beym Fuß. Die Unterofficiers treten gleichfalls ein. Von den zur Feldwache Beſtellten tritt einer auf den rechten Flügel, und der andere in die Mitte; der Tambour ſtellt ſich auch auf den rechten Flügel über den Unterofficier, in welcher

Stel-

Stellung er auch im Marſche bleibt. Von den Unterofficiers, die zur Brandwache gehen, tritt ebenfalls einer auf den rechten Flügel, und der andere in die Mitte. Iſt die Wache formirt, ſo wird 3mal gelockt. Die Wache von dem Regimente des commandirenden Generales fängt an, und wartet ab, bis alle Wachen im Lager geantwortet haben. Dieſes geſchieht deswegen, damit alle Wachen zugleich aufziehen. Im erſten Treffen commandirt bey einem Regimente der älteſte Officier von der Feldwache: **Brandwache rechtsum kehrt euch! — Marſch!** Die Feldwache marſchirt mit gerader Fronte und geöffneten Gliedern vorwärts, die Brandwache aber rückwärts. Bey dem zweyten Treffen geht die Feldwache bey einem Regimente, vom erſten Bataillon rechtsum, und die vom zweyten Bataillon linksum, gleichfalls nach dreymaligem Locken, durch die Regimentsintervalle rückwärts; hat aber die Brandwache gehörigen Raum, ſo marſchirt ſie mit gerader Fronte, vorwärts.

Bey einzelnen Bataillonen beobachten die Feld- und Brandwache, ſowohl im erſten als zweyten Treffen, bey ihrem Aufziehen eben das, was vom ganzen Regimente geſagt worden iſt; nur ziehen ſich dieſelben, mit rechtsum durch die Adjutantengaſſe.

Das erſte Treffen ſetzt ſeine Feldwache, gerade vor die Mitte des Bataillons, und zwar von der äuſſerſten Feldflagge des Lagers an gerechnet, auf 300 Schritte abwärts, die Brandwache aber ſtellt ſich auf 20 Schritt hinter die Hinterfronte der Kochlöcher. Das zweyte Treffen ſetzt ſeine Feldwache 300 Schritt hinter die Kochlöcher, mit dem Rücken nach dem Lager zu, die Brandwache aber 30 Schritt vor den Place d'armes, mit der Fronte nach dem erſten Treffen zu.

Bey einem Regimente hat die Brandwache ihre Richtung nach der Intervalle zu, bey einzelnen Bataillonen aber nach der Mitte der Fahnen.

Sobald die Wache zum erſtenmal ausgeſtellt wird, muß jederzeit ein Stabsofficier mitreiten, um ſowohl die Wache ſelbſt, als auch die Schildwachen, gehörig auszuſtellen. Bey Ausſtellung der Feldwachen, hat man ſich nicht immer an die 300 Schritt weite Entfernung vom Lager zu binden, denn wenn z. B. der Fall eintritt, daß bey 200 Schritt, oder dem Lager noch näher, oder, wie es auch wohl zuweilen ſich ereignet, ſeitwärts eine vortheilhafte Anhöhe iſt, ſo beſetzt man dieſe; ja, es kommen auch Fälle, wo man noch weiter mit der Wache vorrücken muß. Der Commandeur läßt das Bataillon auf dem Place d'armes ſo lange ſtehen, bis die Feld- und Brandwache nebſt ſämmtlichen Poſten gehörig ausgeſtellt iſt, damit ſich nicht Meineidige die Gelegenheit zu nutze machen, und Deſertionscomplots ausführen können. Sind die Poſten in der Chaine und von der Brandwache ausgeſtellt, ſo commandirt der Commandeur: Gebt Achtung! — Präſentirt das Gewehr! — (Die Officiers werfen ſich bey dem zweyten Griffe rechtsumkehrt herum, und nehmen die Fronte nach dem Bataillon.) Das Gewehr hoch! — (Die Officiers nehmen die Spontons hoch in den rechten Arm.) Rechtsumkehrt euch! — Marſch! — Die Mannſchaft ſetzt hierauf zugweiſe ihre Gewehre vor der Fronte in eine Pyramide, oder unter die Gewehrkappen, wenn dieſe ſchon ſtehen, und ſchlägt die Zelte auf. Die Uebergehänge der Gewehrmäntel werden bey gutem Wetter gerade vor den Stangen ausgebreitet, und auf die Erde gelegt. Die Fahnen werden vor das Adjutantenzelt geſtellt, zu deren beyden Seiten ſich die Spontons der Officiers, mit den Gewehrmänteln, in einer geraden Linie befinden. Die Tambours legen

ihre

ihre Trommeln hinter die Fahnen, in Form einer Pyramide. Die Kurzgewehre der Unterofficiers befinden ſich auf beyden Seiten der Gewehrmäntel. Siehe Fig. 2957, S.

Die Poſten der Cavallerie ſtehen größten Theils weit von dem Lager, an freyen und offnen Oertern, weil ihre Bewegung geſchwinder iſt, und ſie, im Falle eines feindlichen Angriffes, ſich alſo, wenn es die Noth erfordert, weit leichter, als die Infanterie, zurück ziehen können. Eine ſolche Cavalleriefeldwache muß ihre Poſtirung dergeſtalt zu nehmen ſuchen, daß ſie, ſo viel als möglich, in eine Vertiefung oder hinter einer Anhöhe, auch wohl hinter einem Buſchwerke zu ſtehen komme. Die Poſten derſelben (Vedetten) werden vorwärts, und zwar ſo ausgeſtellt, daß ſie die vorliegende Gegend weit überſehen können. Da ſie nun auf ſolche Art öfters ſehr weit von der Feldwache abkommen, ſo muß zwiſchen den Vedetten und der Hauptfeldwache, noch eine kleine Wache von einem Unterofficier mit 8 bis 12 Mann ausgeſtellet werden, welche, wie die Vedetten ſelbſt, niemals von den Pferden abſitzen dürfen, ſondern auf erſtere beſtändig Acht haben müſſen. Dieſe kleine Mittelwache muß nicht nur die Vedetten ſehen, ſondern auch wieder von der großen Feldwache geſehen werden können. Da nun ihre Beſtimmung bloß dieſe iſt, die Vedetten im Nothfalle zu unterſtützen, ſo iſt es nicht nöthig, daß ſie ſelbſt eine weitere Ausſicht in das freye Feld habe. Dieſe kleine Wache kann alſo hinter den Vedetten in einer mäßigen Entfernung verdeckt ſtehen, und die große Wache mehr rückwärts nach dem Lager zu; denn es iſt ſchon genug, wenn ſie nur einander ſehen, und von den feindlichen Bewegungen frühzeitig Nachricht geben können.

Auf gefährlichen Poſten müſſen die Vedetten verdoppelt, oder zwey und zwey an einen Ort geſtellet

werden. So bald ein feindliches Corps Truppen ſich ſehen läßt, benachrichtigen die Vedetten hiervon die kleinere Wache, und dieſe wieder die größere. Der commandirende Officier von der großen Wache läßt ſodann, nach Gutbefinden, oder je nach dem ſeine Verhaltungsbefehle lauten, die Vedetten auf ihren Poſten bleiben, oder ſich zurück ziehen. Sollen ſie ſtehen bleiben, ſo rückt die kleine Wache zur Unterſtützung vor, und der Officier von der großen Wache marſchirt ſelbſt mit ſeiner Mannſchaft vorwärts, um dem Feinde gehörigen Widerſtand zu thun. Im Fall der feindlichen Ueberlegenheit aber, oder wenn die Verhaltungsbefehle nicht dahin lauten, mit dem Feinde zu agiren, ziehen ſich die Vedetten zur kleinern Wache, dieſe wieder zur größern, und endlich alle insgeſammt entweder auf die nächſte Infanteriefeldwache, oder aber in das Lager ſelbſt, zurück. Da nun bey ſolchen Vorfällen alle nur mögliche Vorſicht gebraucht werden muß, ſo kann es eine Hauptregel ſeyn, die Vedetten nie zu weit von der größern Wache zu entfernen, damit ſie bey Wahrnehmung einer feindlichen Bewegung, oder Annäherung deſſelben, ſolches der kleinern Wache kund thun, und ſich ohne Gefahr zurück ziehen können. Auf dieſe Weiſe wird noch ſo viel Zeit gewonnen, daß die ganze Wache, vor der gänzlichen Annäherung des Feindes, in gehörigen Vertheidigungsſtand kommen kann.

Der commandirende Officier einer Feldwache, und eines jeden beorderten Cavalleriehaufens, läßt gemeiniglich ein Glied abſitzen, um der Mannſchaft eine abwechſelnde Ruhe zu verſchaffen, und den Pferden Futter zu geben, wiewohl er bisweilen die ganze Mannſchaft abſitzen läßt, wenn nämlich vom Feinde nichts zu befürchten iſt, die ausgeſtellten Vedetten denſelben früh genug entdecken, und die Entfernung des Feindes noch ſo viel Zeit verſtattet, daß die Reiter ihre

ihre Pferde aufzäumen, und auf den erſten Wink aufſitzen können. Hierbey muß aber auch noch die Kriegsart des Feindes in Betrachtung gezogen werden; denn wenn man mit einem Feinde zu thun hat, der ſeine Bewegungen mit der größten Geſchwindigkeit macht, wie z. B. die Türken, Tatarn, Koſaken, und andere dergleichen Völker: ſo iſt zur Verhütung eines Ueberfalles weit mehr Vorſicht zu gebrauchen, als gegen einen Feind, der zwar regelmäßig agirt, dagegen aber auch in ſeinen Bewegungen weit langſamer iſt.

Die erſte ausgeſtellte Feldwache muß ſogleich eine Fleſche aufwerfen, und die Gewehrmücken, wenn ſie deren habhaft werden kann, einſchlagen. Sind keine Micken zu bekommen, ſo läßt der Officier das Gewehr an die Bruſtwehre der Fleſche ſtrecken, und das Wachtzelt 6 Schritt hinter der Kehle (Gorge) aufſchlagen. Hat nun das Lager ſchon einen Tag auf demſelben Flecke geſtanden, und ſoll die alte Wache von der neuen abgelöſet werden, ſo geſchieht die Ablöſung folgendermaßen. Die alte Wache präſentirt, bey Annäherung der neuen, auf 20 bis 25 Schrittt, das Gewehr. Die Officiers von beyden Wachen (wenn die neue Wache zur Rechten der Fleſche, mit der Fronte auswärts dem Lager, Halte gemacht, und das Gewehr präſentirt hat,) überliefern ſich, und laſſen ſchultern. Die neue Wache macht linksum, die alte aber rechtsum. Die neue marſchirt in die Fleſche, und die alte ſetzt ſich zur Rechten derſelben, in eine gerade Linie mit der Gorge. Die Officiers treten auf den rechten Flügel ihrer Wachen; der Unterofficier auf dem Flügel tritt hinter den Officier, der Tambour aber über denſelben. Alsdann nummerirt der Officier von der neuen Wache, und beſtimmt die Mannſchaft für die doppelten und einzelnen Poſten.

Im zweyten Treffen geſchieht die Ablöſung auf eben die Art, nur daß die Feldwache mit dem Rücken nach dem Lager zu ſteht.

Die Feldwache eines zur rechten Hand ſtehenden Bataillons, beſteht gewöhnlich aus 1 Officier, 2 Unterofficiers, 1 Tambour und 39 Gemeinen. Mit dieſen werden folgende Poſten beſetzt. 3 Mann zu dem Poſten vor dem Gewehr; 2 doppelte Poſten zur Rechten der Fleſche, wozu 12 Mann; ein doppelter und einfacher Poſten zur Linken derſelben, wozu 9 Mann gehören. Zu dieſen letztern einfachen Poſten giebt das zur Linken ſtehende Bataillon 3 Mann von ſeiner Feldwache dazu. Im Bataillon und Lager ſelbſt ſtehen lauter einfache Poſten, wozu folgende Mannſchaft erfordert wird; 3 Mann für den Poſten vor die Fahnen; eben ſo viel für den Poſten auf dem linken Flügel des Bataillons, und ſodann noch 3 Mann für den Poſten vor dem Zelte des Commandeurs; 2 Gefreyte, und 1 Calefactor, welches überhaupt 39 Mann ausmacht.

Das gleich zur Linken ſtehende Bataillon giebt eine eben ſo ſtarke Feldwache, als das zur Rechten, mithin 39 Gemeine. Die Vertheilung derſelben iſt folgende: 3 Mann zu dem Poſten vor dem Gewehre; 3 Mann zu dem Poſten des zur Rechten ſtehenden Bataillons, welches alsdann ein doppelter Poſten wird; ferner ein doppelter Poſten zur Rechten der Fleſche; wozu 6 Mann; und zwey doppelte Poſten zur Linken derſelben, wozu 12 Mann gehören; vier einfache Poſten, wozu 12 Mann im Lager und Bataillon erfordert, und welche gleichfalls auf vorerwähnte Art vertheilet werden; 2 Gefreyte, und 1 Calefactor, alſo ebenfalls 39 Mann.

Der Unterofficier, welcher die Ablöſung aufführt, tritt neben die Gorge der Fleſche zur rechten Hand; ſo auch der Gefreyte. Die Ablöſer werden 2 Mann

hoch

hoch geſtellt. Die ablöſende Mannſchaft in der Chaine wird von einem Unterofficier aufgeführt, die aber im Lager von einem Gefreyten. In der Chaine geſchieht die Ablöſung vom rechten Flügel nach dem linken zu. Im Bataillon und Lager ſelbſt geſchieht die Ablöſung folgendermaßen: der Poſten auf dem rechten Flügel wird zuerſt abgelöſet, hernach der vor den Fahnen; von dieſem geht es zu dem auf dem linken Flügel; und zuletzt wird der vor dem Zelte des Commandeurs abgelöſet.

Der Poſten vor dem Gewehre ſteht auf dem rechten Flügel über den Tambour. Die Poſten in der Chaine ſtehen in gleichweiter Entfernung and in einer geraden Linie mit der Gorge der Fleſche, wiewohl ſie auch öfters näher und weiter aus einander ſtehen können, je nachdem das Terrein eine Ebene iſt, oder durch Anhöhen und Tiefen durchſchnitten wird. Im letztern Falle ſetzt man die Schildwachen ſo, daß ſie größten Theils auf die Höhen zu ſtehen kommen, um dadurch die Tiefen beſſer überſehen zu können. Die Schildwachen werden bisweilen des Nachts 20 Schritt vor die Fleſche gezogen, wobey ſie das Gewehr beſtändig auf der Schulter, und die Fronte allezeit nach dem Feinde zu gekehrt haben.

Die Feldwache des zweyten Treffens ſtellt ihre Poſten eben ſo aus, wie die des erſten Treffens; nur haben ſie, bereits erwähntermaßen, den Rücken nach dem Lager zu gekehrt.

Im Lager und Bataillon ſteht die Schildwache auf dem rechten Flügel, zur Rechten der innerſten Feldflagge; die auf dem linken Flügel aber zur Linken derſelben. Beyde haben das Gewehr auf der Schulter. Die Schildwache vor den Fahnen, wie auch die vor dem Zelte des Commandeurs, haben das Gewehr beym Fuß. Alle vier Poſten ſtehen mit gerader Fronte auswärts dem Lager, nach der Feldwache

wache des erſten Treffens. Siehe Fig. 2957 * die Poſten der Feldwache.

Die Pfannendeckel müſſen ſchon vorher, ehe die Wache aufgezogen iſt, herunter genommen ſeyn. Die ganze Wache bleibt während der Ablöſung im Gewehr, und die Glieder geſchloſſen. So bald der Officier von der Feldwache das erſtemal auf ſeinem Poſten angekommen iſt, oder die alte Wache abgelöſet hat, läßt er durch einen Gefreyten an die Stabofficiers und Adjutanten rapportiren; abends und morgens aber muß ein Unterofficier dieſem den Rapport bringen. Die doppelten Poſten in der Chaine müſſen Keinen, er ſey wer er wolle, ohne Paß aus dem Lager gehen laſſen, da ohnedies jeder Unterofficier und Gemeine, ehe er aus demſelben gehen darf, ſich auf der Feldwache gemeldet haben muß. Eben ſo wenig dürfen ſie einen Fremden in das Lager laſſen, der nicht vorher examinirt worden iſt. Kömmt ein Commando an, ſo wird es zur Unterſuchung, nach der Feldwache geſchickt. Hat der Officier von der Feldwache denjenigen, der das Commando anführt, befragt, ſo läßt er ſogleich davon an die Stabsofficiers und Adjutanten durch einen Gefreyten rapportiren.

Eben ſo wenig dürfen auch die einfachen Schildwachen, welche im Lager und Bataillon ſtehen, Keinen, den commandirenden General ausgenommen, weder über den Place d'armes, noch durch Compagniegaſſen, reiten oder fahren laſſen. Die Poſten in der Chaine bekommen des Abends das Feldgeſchrey, und bey jeder Ablöſung, die ganze Nacht hindurch, wird ihnen ſolche von neuem wiederholt. Die Schildwachen ſelbſt rufen des Nachts, alle halbe Viertelſtunden, einer nach dem andern, mit einem lauten Wer da? an. Auf dieſes Anrufen muß die Wache (beſonders die Unterofficiers genau Acht geben, weil man auf dieſe Art jede Deſertion vom Poſten ſehr leicht be-

bemerken, und, wenn ſie geſchehen iſt, einem feindlichen Ueberfalle vorbeugen kann. Man muß alſo bey Ausſtellung der Schildwachen vorzüglich darauf ſehen, daß jedesmal bey einem doppelten Poſten in der Chaine, ein ſicherer Mann zu einem andern, zu dem man wegen ſeiner Aufführung weniger Vertrauen häget, geſtellet werde. Zu noch gewiſſerer Verhütung der Deſertionen, läßt man des Nachts die auf der Wache befindliche Mannſchaft öfters bey ihren Namen verleſen, und ſchickt auſſer den gewöhnlichen, vom rechten oder linken Flügel ankommenden Patrouillen, noch beſondere Gefreytepatrouillen ab. Dieſe gehen von der Feldwache nach dem rechten Flügel, von da in das Lager nach allen daſelbſt befindlichen Poſten, und dann nach dem Poſten auf dem linken Flügel in der Chaine, endlich von hier wieder zurück nach der Feldwache. Reißt aber, bey aller genommenen Vorſicht, dennoch ein Mann aus, ſo muß dieſer Vorfall ſogleich gemeldet werden, worauf das Feldgeſchrey abgeändert wird. Dieſe Veränderung des Feldgeſchreyes wird den Poſten in der Chaine und den Patrouillen, welche nun häufiger gehen müſſen, augenblicklich mitgetheilt. Die Schildwachen im Lager und Bataillon rufen des Nachts nicht alle halbe Viertelſtunden mit einem Wer da? an, ſondern nur alsdann, wenn etwas auf ſie ſtößt; auch bekommen ſie kein Feldgeſchrey.

Da eine Feldwache gemeiniglich 39 Mann ſtark iſt; und 12 davon auf einzelnen und doppelten Poſten vertheilet werden, ſo bleiben noch zur Beſetzung der der Fleſche 27 Mann übrig, dieſe ſtehen 2 Mann hoch, und werden in zwey Züge abgetheilet, wovon der erſte Zug 7 Rotten, der zweyte aber nur 6 Rotten und 1 Mann, ſtark iſt.

Während der Predigt und Betſtunde, müſſen die Wachen unter dem Gewehre ſtehen bleiben. Die Wachen

chen treten vor dem commandirenden General, vor dem Generale des Regimentes, und vor dem de jour ſeyenden Stabsofficier, ins Gewehr, und präſentiren. Wer jedesmal die Wache de jour hält, wird bey der Parole bekannt gemacht. Die wachthabenden Officiers dürfen auf einmal nicht mehrern, als höchſtens zweyen, in das Lager zu gehen, erlauben. Dies alles beobachtet auch die Brandwache.

Wenn des Naches die Ronden gehen, ſo wird in der Chaine, bey Annäherung derſelben, (weil es lauter doppelte Poſten ſind,) von derjenigen Schildwache, von deren Seite die Ronde kömmt, Wer da? angerufen. Auf die Antwort: Ronde! ruft ſie, Feldgeſchrey! — (Antwort: Friedrich,) Ronde vorbey! — Hierauf präſentiren beyde das Gewehr. Ein gleiches wird des Nachts ſowohl vor dem Stabsofficier, der de jour iſt, als auch vor den Patrouillen, beobachtet.

Wenn die Ronde des Nachts an die Feldwache kömmt, ſo tritt die vor dem Gewehre ſtehende Schildwache auf diejenige Seite hin, von welcher die Ronde herkömmt, und macht gerade auf ſie Fronte. Bey Annäherung derſelben auf 30 bis 40 Schritt ruft ſie: Wer da? — (Antwort: Ronde,) Feldgeſchrey! — (Antw. Friedrich,) Steh Ronde! — Officier heraus! — Grenadier (oder Burſche) ins Gewehr! — Der Officier tritt mit ſeiner Mannſchaft in die Fleſche, (beſſer iſt es, wenn ſchon alles in Bereitſchaft ſteht,) läßt das Gewehr ergreifen, und auf die Schulter nehmen. Die Schildwache ſelbſt bleibt gegen die angekommene Ronde ſo lange ſtehen, bis der wachthabende Officier einen Unterofficier mit 2 Mann abgeſchickt hat, dieſelbe zu examiniren.

Auf eben die Art wird jede Unterofficier- und Gefreytenpatrouille geſtellt, nur daß bey dem Rufe: Steh Pa-

Patrouille! noch Unterofficier, oder Gefreyter heraus! hinzu geſetzt wird.

Der Unterofficier, welcher mit 2 Mann abgeſchickt worden iſt, um die Ronde zu examiniren, tritt vor die Schildwache; dieſe nimmt das Gewehr hoch, geht zurück, und ſtellt ſich, mit dem Gewehre auf der Schulter, auf den rechten Flügel der Wache, wo ſie ſonſt hingehört. Sobald die Schildwache zurück geht, ruft der Unterofficier: Wer da? — (Antw. Ronde.) Wer thut die Ronde? — (Antw. Obriſt von H* *) Feld Geſchrey! (Antw. Friedrich.) Hierauf ruft er ſeinem wachhabenden Officier zu: Herr Lieutenant! (oder Fähnrich) die Ronde iſt richtig! — Der Officier läſſet alsdann das Gewehr präſentiren, (ſo auch der Unterofficier ſeine 2 Mann; welche gegen die angekommene Ronde ſtehen geblieben ſind,) und die Ronde avanciren. Nun gibt er dieſer das Feldgeſchrey und die Parole. Sodann geht derjenige Unterofficier, welcher die Ronde examinirt hat, nebſt de n 2 Gemeinen (wenn er das Gewehrt hat ſchultern laſſen) mit der angekommenen Ronde weiter. Derjenige Unterofficier aber, der mit der Ronde an die Wache angekommen iſt, commandirt: Das Gewehr auf Schulter! — Rechtsumkehrt euch! — Marſch! — und geht nach ſeiner Wache zurück. Der wachhabende Officier läſſet, wenn die Ronde abgegangen iſt, das Gewehr ſchultern, ſodann beym Fuß nehmen, und ſtrecken. Hierauf läſſet er die Mannſchaft aus der Fleſche treten.

Die **Patrouillen** werden nur von einem Unterofficier, oder von einem Gefreyten, und 2 Gemeinen abgefertiget, und alsdann zu der nebenſtehenden Feldwache weiter gebracht. Dieſe Patrouillen müſſen auf die ausgeſtellten Schildwachen genau Acht haben, daß ſie ihre Schuldigkeit thun, und nichts vernachläſſigen, weil ſie zur Beförderung der Ruhe und Sicherheit des Lagers ausgeſtellt ſind. Sollte aber eine Patrouille auf ſolche Poſten ſtoßen

wo es nicht ganz richtig iſt, ſo muß dieſes der Unterofficier oder Gefreyte derjenigen Feldwache melden, von welcher der Poſten beſetzt worden iſt.

Jede Feldwache muß in allen Fällen auf ihrem angewieſenen Platze ſtehen bleiben, und denſelben gegen den angreifenden Feind ſo lange behaupten, bis ſie vom Lager aus unterſtützt wird, weshalb man denn auch zur Vorſicht, und um den Anfall des Feindes abzuhalten, jede Feldwache, die nicht ſchon von Natur etwas geſichert iſt, mit nöthiger Verſchanzung verſehen läſſet. Iſt aber vor der Wache eine Waldung, ſo läſſet man noch ein Verhack machen, daß die feindliche Infanterie kaum, und die Cavallerie gar nicht, durchkommen kann. Durch dieſes Verhack kann auch, wenn es recht gut gemacht iſt, faſt jede Deſertion verhindert werden.

Bey weiter Entfernung von dem Feinde, iſt es eben nicht nöthig, daß ein Officier, wenn er eine Feldſchanze anlegen will, nach den Regeln der Meßkunſt verfahre. Er kann, zur Vermeidung vieler Weitläuftigkeit (z. B. der Rechnung und des Gebrauches der ſonſt nöthigen Inſtrumente,) ſich einer leichtern Methode bedienen, wodurch er ſeinen Zweck eben ſo gut erreichen kann. So iſt z. B. eine Leine, die aber ſo abgetheilt ſeyn muß, wie oben, S. 84, gezeigt worden iſt, nebſt einigen Pfählen, um den Winkel zu bezeichnen, zum Abſtecken eines ſolchen Werkes ſchon hinlänglich.

Eine Hauptregel bey Anlegung einer Feldſchanze iſt dieſe, daß eine Seite die andere durch ihr Feuer gehörig decke, und alſo einen flankirenden Winkel (A) mache, daher muß man dieſen genau zu machen wiſſen. In der Feldſchanze ſelbſt wird die ganze Mannſchaft nur in der Rückſicht 2 Mann hoch geſtellt, weil, wenn ſie 3 Mann hoch ſtände, das dritte Glied mit keiner Wirkung würde feuern können, da das erſte an

der

der Bruſtwehre ſteht, und nicht niederfallen kann. Auch muß man das Verhältniß des Werkes zur Mannſchaft und die Zahl der Feldſtücke, ſehr wohl beobachten, Weiß man alſo, wie ſtark die Wache iſt, und mit wie vielen Feldſtücken die Schanze beſetzt werden ſoll, ſo läſſet ſich die proportionirliche Größe des Werkes, leicht angeben; denn man rechnet auf eine Rotte, wie ſchon oben gezeigt worden iſt, einen Schritt, der 2 Fuß rheinl. Maßes beträgt, und 6 dergleichen Schritt auf jedes drey- und ſechspfündige Feldſtück. Hier kommt alſo ebenfalls die Uebung in gewiſſen und gleichen Schritten ſehr zu Statten, weil man bey dieſer Fertigkeit das weitläuftige Meſſen mit der Zeltleine nicht nöthig hat. Nach dieſem angegebenen Maßſtabe wird die Größe jeder Feldſchanze eingerichtet. Man muß aber auch, um dem Walle und Graben die nöthige Feſtigkeit geben zu können, noch beſonders darauf Acht haben, ob das Terrein aus feſtem oder ſandigem Boden beſteht.

Wenn man alſo eine Fleſche, die mit 40 Mann oder 20 Rotten und 2 Feldſtücken beſetzt werden ſoll, anlegen will, braucht man zur Länge jeder Face, für die Mannſchaft und ein Feldſtück, 16 Schritt. Ueberhaupt muß man ſich hüten, eine Feldſchanze gröſſer anzulegen, als man Leute hat; denn je größer das Werk ſelbſt iſt, deſto mehr Mannſchaft würde auch dazu erfordert werden, um es von allen Seiten decken und gehörig vertheidigen zu können.

Sobald der Officier mit ſeiner Mannſchaft auf denjenigen Platz, wohin er beordert worden iſt, ankommt, ſtellt er ſeine Leute 2 Mann hoch, in Figur einer Fleſche, wodurch ein flankirender Winkel entſteht. Hierauf läſſet er nach dem Augenmaße, oder nach einer ausgeſpannten Leine, auſſerhalb der Mannſchaft eine gerade auslauffende Linie abzeichnen, und gibt die oben benannten Schritte zu jeder Face, wo-

Gorge auf beyden Flügeln aufgefahren. Siehe Fig. 2958, a.

Man kann auch noch auf eine andere Art eine ſolche Fleſche verfertigen. Wenn nämlich der Officier auf ſeinem Poſten ankommt, ſtellt er ſeine Mannſchaft 2 Mann hoch, mit der Lagerlinie parallel, und zwar mit der Fronte nach dem Feinde, oder, im zweyten Treffen, mit dem Rücken nach dem Lager zu. Hierauf theilt er ſie in 2 gleich ſtarke Pelotons, und ſtellt einen Unterofficier in die Mitte. Sodann läſſet er denſelben ſo viel Schritte, als ein Peloton Rotten enthält, geradeaus vorrücken. Von dieſem Platze, wo der Unterofficier Halte macht, wird ſodann eine Linie nach dem rechten Flügel, und eine nach dem linken zu, abgeſteckt, welche einen flankirenden Winkel zu der innern Bruſtwehrlinie und der Fleſche bezeichnen. Mit den übrigen abzuſteckenden Linien und der Eintheilung jeder Face, wo die Feldſtücke noch beſonders dazu gerechnet werden müſſen, verfährt man übrigens eben ſo, wie oben gezeigt worden iſt.

Wenn die Wache zum erſten mal ausgeſtellt wird, ſo marſchirt die Brandwache des erſten Treffens zurück. Iſt ſie 20 Schritt hinter der Hinterfronte der Kochlöcher, ſo commandirt der Unterofficier: Halt! Links herum ſtellt euch! Hierauf richtet er das erſte Glied parallel mit der Fahnenfronte, und nummerirt ſeine Mannſchaft. Nachher läſſet er durch einen Gefreyten die erſte Wachnummer aufführen, und bleibt mit der übrigen Mannſchaft der Wache ſo lange unter dem Gewehre ſtehen, bis die Poſten ausgeſtellt ſind, und der Gefreyte zurück gekommen iſt. Iſt der Gefreyte, welcher die Poſten vom rechten Flügel bis zum linken ausgeſtellt hat, (wobey das erſte mal jederzeit ein Officier mit gegenwärtig ſeyn muß, der die Schildwachen gehörig vertheilt,) wieder in

die Wache eingetreten, ſo läſſet der Unterofficier das Gewehr beym Fuß nehmen, daſſelbe ſtrecken, oder an die Micken ſetzen, wenn dergleichen da ſind, und das Wachzelt 6 Schritt hinter den Micken aufſchlagen. Im zweyten Treffen marſchirt die Brandwache 20 Schritt vorwärts, (weil die Wache 10 Schritt vor der Officierlinie, als vor der äuſſerſten Feldflagge formirt wird,) und macht da, mit der Fronte nach dem erſten Treffen zu, halt! Die Schildwachen werden eben ſo, wie bey der Brandwache des erſten Treffens, ausgeſtellt.

Bey einem Regimente von 2 Bataillonen, hat die Brandwache ihre Stellung nach der Intervalle des Regiments (*); bey einzelnen Bataillonen aber, nach der Mitte der Adjutantengaſſe. Der älteſte Gefreyte wird bey einzelnen Bataillonen in die Mitte der Wache geſtellt, der ſodann das Gewehr beym Fuß nimmt.

Die Brandwache eines Regimentes von 8 Compagnien, (weil im Felde die Grenadierbataillonen gewöhnlich nicht bey ihren Regimentern ſtehen,) kann mit 2 Unterofficiers und 30 Gemeinen folgende Poſten hinlänglich beſetzen. 1 Poſten kommt vor das Gewehr, wozu 3 Mann; 4 einzelne Poſten zur Rechten des Wachzeltes, wozu 12 Mann; 4 einzelne Poſten zur Linken deſſelben, wozu ebenfalls 12 Mann gehören; 2 Gefreyte, und 1 Calefactor; ſind alſo überhaupt 30 Mann. Der Poſten vor dem Gewehre ſteht auf dem rechten Flügel der Wache über dem Unterofficier; der Poſten auf dem rechten Flügel in der Linie aber wird mit demjenigen Poſten parallel geſtell, welcher bey dem erſten Bataillon zur Rechten der erſten und innerſten Feldflagge ſteht. Auf

(*) Iſt das Grenadierbataillon mit bey dem Regimente, ſo kann die Brand- und Grenadierwache gegen die Adjutantengaſſe des erſten Bataillons zu, ausgeſtellt werden.

Auf dem linken Flügel deckt ſich der Poſten beſtändig mit demjenigen, der bey dem zweyten Bataillon zur Linken der innerſten Feldflagge ſteht. Die übrigen 6 Poſten, nämlich 3 zur Rechten und 3 zur Linken des Wachzeltes, werden in gleich weiter Entfernung, und in einer geraden Linie mit den Gewehrmicken der Wache, ausgeſtellt, ſo, daß ſie ungefähr 56 bis 57 Schritt weit von einander zu ſtehen kommen. Sämmtliche Poſten haben das Gewehr auf der Schulter, und alle machen nach dem vordern und erſten Treffen Fronte. Bey einzelnen Bataillonen darf die Brandwache nur aus 1 Unterofficier und 18 Gemeinen beſtehen. Die Poſten derſelben ſind folgende: 3 Mann kommen vor das Gewehr; 2 Schildwachen zur Rechten und 2 zur Linken des Wachzeltes, wozu 12 Mann gehören, und die eben ſo vertheilet werden, wie bey einem Regimente. Die Poſten auf den Flügeln der Bataillonen müſſen mit denen, welche ſich in dem Place d'Armes neben den Feldflaggen befinden, parallel ſtehen. Die übrigen Poſten werden ungefähr 63 Schritt aus einander in eine gerade Linie geſtellet. Hierzu kommen noch 2 Gefreyte, und 1 Calefactor; macht zuſammen alſo 18 Mann.

Wenn die Brandwache Arreſtanten hat, ſo können die Mannſchaften, welche nicht auf den Poſten kommen, vor denſelben wechſelweiſe die Wache halten. Die Brandwachen können jezt deswegen ſo ſchwach gegeben werden, weil, nach der neuen Einrichtung, ein jedes Bataillon nur 4 Compagnien hat. Da nun dieſe Wachen in der Mitte des Lagers ſtehen, und die Communication ohnedies von allen Seiten mit doppelten Schildwachen beſetzt iſt, ſo mußte dieſe Vertheilung der Brandwachen ſtatt finden.

Wenn das ganze Lager in Einem Treffen ſteht, müſſen die Brandwachen ſtärker ſeyn, damit der Rücken des Lagers gehörig geſichert werden könne. Man gibt alſo zur Brandwache eines Regimentes von 2 Bataillonen, 39

 Mann,

Mann, das einzelne Bataillon aber nur 24 Mann; doch kann man hierüber keine beſtändig gültige Regel geben, weil vieles auf die Gegend und auf die Stellung des Feindes ankommt. Iſt der Rücken des Lagers nicht ſchon von Natur genug geſichert, und vom Feinde ein Ueberfall zu befürchten, ſo müſſen, bey ſolchen Umſtänden, die Brandwachen ſelbſt nicht nur ſtärker ſeyn, ſondern man muß auch noch des Nachts, ſowohl vor der Fronte, als auch im Rücken des Lagers, die nöthigen Pikets ausſtellen. Uebrigens verrichtet die Brandwache, wenn das Lager in Einem Treffen ſteht, den ganzen Dienſt nach eben der Vorſchrift und Ordnung, wie die Feldwache; ſ. oben, S. 123, fgg.

Wenn das Lager ſchon einen Tag auf demſelben Flecke geſtanden hat, ſo geſchieht die Ablöſung folgender Maßen. Die Brandwache des erſten Treffens marſchirt rückwärts. Bey Annäherung der neuen Wache, läſſet der Unterofficier von der alten Wache auf 20 Schritt das Gewehr präſentiren. Die neue Wache ſetzt ſich zur Linken des Wachzeltes mit den Gewehrmicken in gerader Richtung. Hierauf commandirt der Unterofficier: Halt! — Links herum ſtellt euch! — Gebt Achtung! — Präſentirt das Gewehr! — (beyde Unterofficiers überliefern ſich, und laſſen ſchultern,) Rechtsum! — Marſch! — (die alte Wache ſetzt ſich zur Rechten des Wachzeltes, und die eine marſchirt in die Micken,) Halt! — Front! — Gefreyter vor! — (die Gefreyten treten 4 Schritt zur Rechten vor die Micken, und nehmen die Fronte nach dem linken Flügel; alsdann nummerirt der erſte Officier von der neuen Wache ſeine Mannſchaft,) Erſte Nummer vor! — Die Ablöſer treten vor die Gefreyten 2 Mann hoch mit der Fronte nach dem rechten Flügel zu. Die Ablöſung ſelbſt geſchieht vom rechten Flügel nach dem linken. Im zweyten Treffen marſchirt die Brandwache vorwärts, und ſetzt ſich gleichfalls zur Linken des Wachzeltes,

zeltes, mit der alten Wache in einer geraden Linie. Das Ablöſen dieſer Wache geſchieht wie bey dem erſten Treffen.

Wenn das Lager in zwey Treffen ſteht, bekommen die Poſten des Nachts kein Feldgeſchrey, (weil ſie in der Mitte des Lagers, und auf keiner Communication ſtehen,) auch rufen ſie nicht alle halbe Viertelſtunden Wer da? an, ausgenommen wenn etwas auf ſie ſtoßen ſollte. Gehen des Nachts Ronden, ſo rufen die Schildwachen, bey Annährung derſelben auf 25 bis 30 Schritt an: Wer da? — (Antw. Ronde,) Ronde vorbey! — Hierauf präſentiren ſie das Gewehr, und haben jederzeit die Fronte gegen das erſte Treffen zu gekehrt. Iſt die Ronde vorbey, ſo nehmen ſie das Gewehr auf die Schulter. Ein gleiches wird des Nachts bey dem de jour ſeyenden Stabsofficier und bey Patrouillen beobachtet.

Die Ronden und die Dejours werden eben ſo, wie bey der Feldwache, von der vor dem Gewehre ſtehenden Schildwache geſtellt; nur fordern ſie kein Feldgeſchrey ab. Das Examiniren derſelben geſchieht gleichfalls entweder durch den jüngſten Unterofficier und 2 Gemeine, oder, bey einzelnen Bataillonen, durch einen Gefreyten nnd 2 Gemeine. Wenn der jüngſte Officier vortritt, die Ronde oder Dejour zu examiniren, ſo muß in der Mitte der Wache ein Gefreyter das Gewehr beym Fuß nehmen, und eben ſo auch bey den Brandwachen des einzelnen Bataillons. Iſt die Ronde oder Dejour examinirt, wobey kein Feldgeſchrey abgefordert wird, und dem Unterofficier auf der Wache gemeldet, ſo commandirt derſelbe ſeine Wache alſo: Gebet Achtung! — Präſentirt das Gewehr! Avancir Ronde! (oder Dejour). Hierauf gibt er ihnen Feldgeſchrey und Parole. Die Fortſchaffung der Ronde oder der Dejour geſchieht übrigens wie bey der Feldwache.

Die Brandwachen müſſen, der Ordnung wegen, auf ihre Poſten auch öfters Gefreytepatrouillen ausſchicken, damit die Schildwachen beſtändig wachſam bleiben.

Der Unterofficier von der Brandwache läſſet, ſo bald er das erſte mal auf ſeinem Poſten angekommen iſt, oder die alte Wache abgelöſet hat, durch einen Gefreyten an den Officier von den Feldwache rapportiren; dieſes geſchieht auch des Morgens mit der Reveille, des Abends beym Zapfenſtreich, und wenn er Arreſtanten, die an das Regiment oder Bataillon gemeldet werden ſollen, bekommen hat. Die Arreſtanten von den Unterofficiers und Gemeinen ſitzen auf der Brandwache. Ein Officier aber hält auf der Feldwache ſeinen Arreſt.

Die Brandwachen müſſen genau darauf Acht haben, daß kein Soldat ohne Erlaubniß und ohne Beyſeyn eines Unterofficiers, aus einem Treffen in das andere gehe. Eben ſo muß die Brandwache im erſten Treffen dahin ſehen, daß bey den Marketendern und Kochlöchern weder des Tages noch Nachts geſpielt, geſoffen, oder ſonſt großer Lärm gemacht werde.

Die Reveille, der Zapfenſtreich ꝛc. wird bey demjenigen Regimente, wobey der commandirende General ſich befindet, angefangen, wonach die andern ſich richten müſſen. Bey der Vergatterung und dem Zapfenſtreiche rangiren ſich die Tambours vor der Mitte des Bataillons bey den Fahnen. Sie ſchlagen zuerſt nach dem rechten Flügel des Bataillons, von da nach dem linken deſſelben, und wieder zurück, bis vor die Fahnen Vor dem Zapfenſtreiche wird 3 Mal, durch die ganze Linie, gelockt. Nachher geſchieht der Retraiteſchuß; und wenn dieſer geſchehen iſt, fangen die Tambours erſt an zu ſchlagen. Die Reveille aber ſchlägt nur derjenige Tambour allein, der ſich auf der Feldwache befindet.

So

So oft etwas im Lager befohlen werden ſoll, wird bey den Fahnen durch den Tambour gelockt. Dies iſt das gewöhnliche Zeichen der Zuſammenkunft der Officiers und Unterofficiers, daher ſich dieſelben auf das Locken ſogleich einſtellen müſſen. Bey einem Regimente, wo das Grenadierbataillon dabey iſt, kommen ſie bey dem erſten Bataillon vor den Fahnen zuſammen. Bey einem Regimente, welches aus zwey Bataillonen beſteht, kommen ſie vor der Intervalle des Regimentes, die von einzelnen Bataillonen hingegen vor den Fahnen zuſammen. Wenn nur die Feldwebel allein zuſammen kommen ſollen, lockt der Tambour vor den Fahnen 2 mal; müſſen aber die Officiers auch gegenwärtig ſeyn, wie z. B. bey der Parole, ſo muß derſelbe 3 Mal locken. Wegen des Lockens, muß ſich bey den Fahnen beſtändig ein Tambour befinden, der daſelbſt Wache hält.

Sobald das Lager aufgeſchlagen iſt, läſſet man gewöhnlich zuerſt Holz und Waſſer holen, damit die Leute gleich etwas kochen können. Wenn der Soldat ſich vom Marſche etwas erholt hat, wird das nöthige Lagerſtroh herbey geſchaffet. Zum Holz- und Stroh- ſowohl, als auch znm Waſſerholen, wird von jeder Compagnie 1 Officier, 1 Unterofficier, und aus jedem Zelte ein Gemeiner, commandirt. Sobald der Tambour vor den Fahnen lockt, tritt die ſchon vorher commandirte Mannſchaft, 3 Mann hoch, auf dem Compagnieplatze, ohne Säbel, in Kamiſölern und Zeltmützen heran. Hierauf geſchieht die Formirung bey einem Regimente, wo das Grenadierbataillon gegenwärtig iſt, bey dem erſten Bataillon vor den Fahnen; bey einem Regimente, welches 2 Bataillonen hat, vor der Intervalle des Regimentes, und bey einzelnen Bataillonen ebenfalls vor den Fahnen. Wenn die Mannſchaft beyſammen iſt, gehen die Officiers mit derſelben entweder rechts- oder linksum, nach dem

dem zum Fouragiren angewieſenen Orte hin. Haben die Leute das Nöthige erhalten, ſo machen ſie die Rotten voll, und ſehen nach, ob auch jemand fehle: darauf gehen ſie wieder rechts- oder linksum, zu ihren Regimentern und Bataillonen in das Lager zurück, und laſſen die Mannſchaft zu ihren Compagnien gehen.

Bey dem Holz- Stroh- und Waſſerholen muß jeder Officier und Unterofficier genau darauf Acht haben, daß die Gemeinen nichts muthwilliger Weiſe verderben. Kann man das Holz bequem aus einem Walde bekommen, ſo müſſen keine Gärten niedergehauen, noch viel weniger Häuſer, Scheunen ꝛc. abgeriſſen werden. Soll man ſich aber an ſolchen Dingen vergreifen, ſo muß der commandirende General erſt eine ausdrückliche Ordre dazu ertheilen. Ueberhaupt muß kein Marodiren, es mag beſtehen worin es immer will, ohne ausdrücklichen Befehl Statt finden.

Jede Compagnie wird täglich zu 4 verſchiedenen malen verleſen, nämlich: des Morgens nach der Reveille, des Mittags, des Nachmittags, und des Abends nach dem Zapfenſtreiche, wie auch alsdann, wann bey den Compagnien einige Mannſchaften fehlen, damit man gleich wiſſen könne, wer es ſey. Eine halbe Stunde vor dem Zapfenſtreiche werden die Keſſel, Caſſerolen, Schippen, Hacken und Zeltbeile abgegeben; dieſe werden gehörig zuſammen gepackt, damit bey entſtehendem Lärm ſchon alles in völliger Ordnung ſey. So muß auch des Abends ein jeder Soldat ſeine Sachen im Torniſter eingepackt, und in ſolcher Ordnung haben, daß er auf dem erſten Wink, auch bey finſterer Nacht, marſchfertig iſt. Eben ſo darf auch kein Gemeiner, des Tages über, aus dem Bataillonslager nach einem andern, weder zur Rechten noch zur Linken, ohne Vorwiſſen der Vorgeſetzten gehen.

Die

Die Compagnien treten gleich nach dem Zapfenſtriche in der Compagniegaſſe, oder im Lager en Ordre de Bataille, auf dem Place d'Armes in 3 Gliedern heran. Die Feldwebel verleſen die Mannſchaft, und die Compagniecommandeurs machen die Rotten voll, damit dieſelben bey entſtehendem Lärm in keiner Unordnung vortreten. Alle Officiers müſſen bey dieſer Stellung mit gegenwärtig ſeyn. Gleich nach dieſer Stellung verfügt ſich die Mennſchaft in ihre Zelte. Der viſitirende Unterofficier hält vom Zapfenſtreiche an, bis des Mitternachts, im Compagnierevier die Wache; nachher löſet ihn ein Gefreyter ab, und dieſer hält wieder die Wache bis zur Reveille. Hierauf verlieſet der viſitirende Unterofficier die Mannſchaft in ihren Zelten, und rapportirt an den Feldwebel. Der Feldwebel macht endlich zu ſeiner Zeit an ſämmtliche Officiers den Rapport.

Wenn zum Exerciren marſchirt werden ſoll, und die Wachen eingetreten ſind, laſſen die Capitains ihre Compagnien, mit dem Gewehre beym Fuß, die Fronte nach dem linken Flügel des Bataillons zu gerichtet, heran treten und verleſen. Hierauf werden die Rotten voll gemacht, und die Officiers und Unterofficiers treten in ihre Züge ein. Alsdann commandiren die Capitains: Gebet Achtung! — Das Gewehr auf Schulter! — Mit Zügen, rechts ſchwenkt euch! — Marſch! — (wenn die Züge die Viertelſchwenkung gemacht haben, commandiren die Subaltern-Officiers: Halt! — Richtet euch! — Marſch!) — Die Züge treten zugleich an, ziehen ſich links aus einander, und formiren ſo das Bataillon. Der Commandeur deſſelben läſſet das Gewehr nicht präſentiren, weil die Fahnen ſchon vor der Mitte des Bataillons ſind, ſondern marſchirt, mit Zügen, rechts oder links, ab.

Steht

Steht das Lager en Ordre de Bataille, und ſoll das Regiment oder Bataillon zum Exerciren abmarſchiren, ſo treten die Compagnien mit dem Gewehre auf der Schulter, im Place d' Armes heran. So oft das Regiment oder Bataillon zum Exerciren abmarſchirt, müſſen im Lager die höchſt nöthigen Poſten von den Uebercompleten, oder, in deren Ermangelung, von Leuten, die nicht gut marſchiren können, beſetzt werden.

Die Parole wird um 11 Uhr vormittags im Hauptquartiere ausgegeben. Zu dieſer Zeit muß von jedem Regimente und einzelnen Bataillon ein Stabsofficier nebſt Adjutanten daſelbſt eintreffen, um die Befehle zu empfangen. Darauf gehen dieſelben wieder zu ihren Regimentern und Bataillonen in das Lager zurück, und erſterer gibt den Befehl nebſt Feldgeſchrey und Parole ſeinem Commandeur. An die Regimenter und einzelnen Bataillonen wird die Parole des Abends um 5 Uhr gegeben.

Jede Feldwache ſchickt ſogleich auf das Locken des Tambours einen Unterofficier zur Parole ab. Von der Feldwache des erſten Bataillons eines ganzen Regimentes, wie auch von jedem einzelnen für ſich beſtehenden Bataillon gibt man noch 4 Gemeine mit dem Gewehre auf der Schulter mit. Der zweyte und jüngſte Unterofficier von der Brandwache eines Regimentes geht mit dem Kurzgewehre, und von der Brandwache eines einzelnen Bataillons ein Gefreyter mit dem Gewehre auf der Schulter, gleichfalls dahin ab, um die Befehle zu empfangen. Die Feld- und Brandwachen bleiben ſo lange unter dem Gewehre ſtehen, bis die zur Parole Abgeſchickten wieder zurück gekommen ſind. Derjenige Unterofficier von der Feldwache, welcher 4 Mann bey ſich hat, muß, wenn er auf dem Platze angekommen iſt, wo die Parole aus-

ausgegeben wird, ſeine Mannſchaft in ein weites Viereck ſtellen, und zwar ſo, daß immer ein Mann nach dem andern rechts ſieht. Dieſe müſſen ſo weit aus einander ſtehen, daß zwiſchen denſelben der Kreis von Stabsofficiers, Adjutanten, Feldwebeln und abgeſchickten Unterofficiers oder Gefreyten von der Brandwache formirt werden kann. Iſt der Kreis geſchloſſen, ſo commandirt der Stabsofficier: **Das Kurzgewehr beym Fuß!** — Alsdann commandirt der Unterofficier von der Feldwache: **Präſentirt das Gewehr!** — Iſt im Kreiſe nur Ein Mann, alſo bloß der Gefreyte von der Brandwache gegenwärtig, ſo muß dieſer das ſeinige mit präſentiren. Sodann gibt der Stabsofficier erſtlich das Feldgeſchrey und die Parole ſeinem zur linken Hand ſtehenden Adjutanten, und ſo geht es herum bis an den Unterofficier oder Gefreyten von der Brandwache, welcher es zulezt an den Stabsofficier zurück gibt. Iſt dies geſchehen, ſo commandirt der Unterofficier von der Feldwache: **Das Gewehr auf Schulter!** — Iſt von der Brandwache ein Gefreyter da, ſo nimmt derſelbe auf dieſes Commando das ſeinige hoch in den rechten Arm. Alsdann werden von dem Stabsofficier die Befehle ertheilt, und von dem Adjutanten das Nöthige, z. B. die zur Feldwache und zum Fouragiren zu kommenden Officiers ꝛc. commandirt. Nachher läſſet der Stabsofficier das Kurzgewehr ſchultern, (der Gefreyte von der Brandwache nimmt auch ſeine Gewehr auf Schulter,) und rechtsumkehrt euch machen. Hierauf commandirt der Unterofficier von der Feldwache: **Wache, rechtsumkehrt euch! — Marſch!** — (Die Mannſchaft marſchirt auf einander los, ſo daß zwey und zwey Mann gegen einander zu ſtehen kommen.) **Halt! — Front!** — (Die Fronte wird nach der Feldwache zu gemacht,) **Marſch!** — Ein jeder geht

dann

dann nach ſeinem Poſten, und gibt die Parole ſeinem Officier.

Im Felde zieht gewöhnlich die Wache des Morgens um 9 Uhr auf. Die Capitains laſſen die zur Wache commandirte Mannſchaft in ihrer Compagniegaſſe, ehe Vergatterung geſchlagen wird, mit dem Gewehre auf der Schulter, in 4 Gliedern antreten, und commandiren alsdann: Gebet Achtung! — Präſentirt das Gewehr! — Das Gewehr flach! — Oeffnet die Pfannen! — (Die Subalternofficiers gehen zwiſchen den Gliedern durch, und ſehen nach, ob jeder Soldat auf ſeiner Pfanne Pulver hat, und ſo wie der Officier vorbey geht, ſchließen ſie die Pfannen wieder zu.) Schwenkt das Gewehr zur Ladung! — Den Ladeſtock in Lauf! — (Es wird nachgeſehen, ob ein jeder geladen hat,) Den Ladeſtock an ſeinen Ort! — Das Gewehr auf Schulter! — (Dieſes wird auf das Commando, zugleich und mit Einer Hand auf die Schulter geworfen.) Das Gewehr beym Fuß! — Streckt das Gewehr! — Marſch! — Hierauf tritt die Mannſchaft aus einander.

Nach dem dreymaligen Locken des Tambours, laſſen die Feldwebel das Gewehr wieder ergreifen, und auf Schulter nehmen. Alsdann commandirt der Adjutant: Feld- und Brandwache vorwärts marſch! — Hierauf rückt dieſelbe auf den Place d' Armes vor. Steht das Lager en Ordre de Bataille, ſo tritt die zur Wache commandirte Mannſchaft mit dem Gewehre auf der Schulter, in 4 Gliedern, gleichfalls vor der Vergatteruug, auf dem Place d' Armes heran, und die Capitains unterſuchen die Gewehre, wie kurz vorher gezeigt worden iſt. Die weitere Formirung der Wache iſt bereits oben, S. 118, f. angegeben worden; nur iſt hier noch zu bemerken, daß, wenn das Grenadierbataillon bey einem Regimente mit

ge-

gegenwärtig iſt, die Formirung der Wache alsdann bey dem erſten Bataillon geſchieht.

Alle Commandos, Pikets und Generalwachen, werden 3 Mann hoch geſtellet. Ob es gleich jetzt nicht mehr gebräuchlich iſt, daß man ein Piket in der C-aine giebt, weil ein jedes Bataillon ſeine Feldwache hat, ſo kann es ſich doch ereignen, daß auſſerhalb derſelben ein Poſten beſetzt werden muß, wozu aber der commandirende General erſt eine ausdrückliche Ordre ertheilen muß. In dieſem Falle wird, nach Befinden, ein großes oder kleines Piket gegeben. Bisweilen beſteht ſolches aus 1 Officier, 2 Unterofficiers, 1 Tambour und 30 Mann; bisweilen iſt es 100 Mann, und darüber, ſtark, wenn es von einer ganzen Brigade gegeben wird, und wozu ein Capitain und einige Subalternofficiers beordert werden. Gewöhnlich wird immer ein Piket vor Sonnenuntergang commandirt. Die Mannſchaft, die dazu befehligt iſt, bleibt angezogen, behält Patrontaſche, Torniſter und Säbel um, nimmt auch öfters ihr Gewehr mit in die Zelte, und tritt zur beſtimmten Zeit heran. Die Capitains ſtellen ihre Mannſchaft 3 Mann hoch, und unterſuchen vor dem Abmarſche die Gewehre, wie kurz vorher geſagt worden iſt.

Das Abtruppen der Feldwache, geſchieht auf folgende Art. Wenn der Officier von der alten Wache alle Poſten eingezogen und die Rotten voll gemacht hat, wartet er ab, bis bey dem Regimente des commandirenden Generales durch die Trommel 3 mal gelockt worden iſt; alsdann läßt er durch ſeinen Tambour gleichfalls 3 mal locken. Hierauf commandirt er, wenn die Glieder gerade gerichtet ſind: Gebt Achtung! — Präſentirt das Gewehr! — Das Gewehr hoch in den rechten Arm! — (Die neue Wache läßt das Gewehr präſentiren.) Mit Zügen, rechtsumkehrt ſchwenkt euch! — Marſch! — (Die ganze Wache

 macht

macht die halbe Schwenkung.) Halt! — Richtet euch! — Marſch! Die Feldwache ſowohl aus dem erſten als zweyten Treffen, truppt mit geöffneten Gliedern, wobey der Tambour beſtändig auf dem rechten Flügel über dem Unterofficier bleibt, gerade nach den Fahnen zu, ab. Die Feldwache des zweyten Treffens marſchirt, wenn ſie in das Lager kommt, rechtsum die Adjutantengaſſe hindurch, und nimmt die Fronte eben ſo, wie die Feldwache des erſten Treffens, nach den Fahnen zu gekehrt. Iſt der Officier mit der Feldwache auf dem Place d'Armes, und hat er das erſte Glied nach der erſten und innerſten Feldflagge gerichtet, ſo commandirt er: Halt! — Richtet euch! — (Hierauf ſieht er die Glieder nach, ob ſie gerade ſtehen.) Gebt Achtung! — Präſentirt das Gewehr! Das Gewehr hoch! — Links= und Rechtsum! (Der erſte Zug macht links, und der zweyte rechtsum.) Marſch! — Sodann geht die Mannſchaft nach ihren Compagnien.

Im erſten Treffen truppt die Brandwache vorwärts durch das Lager ab, welches bey einem Regimente auf folgende Art geſchieht. Sobald alle Poſten von der alten Wache eingekommen und die Rotten voll gemacht ſind, wartet der Unterofficier ſo lange, bis die Feldwache 3 mal gelockt hat. Sodann commandirt er, wann erſt die Glieder gehörig gerichtet ſind: Gebt Achtung! — Präſentirt das Gewehr! — Das Gewehr hoch in den rechten Arm! — (Hierauf präſentirt die neue Wache das Gewehr.) Marſch! — Dieſes beobachten ſämmtliche Brandwachen, auch die bey einzelnen Bataillonen, ſowohl im erſten als auch im zweyten Treffen. Der Unterofficier marſchirt vor der Mitte der Wache. Die Wache ſelbſt nimmt ihren Weg durch die Intervalle des Regimentes. Steht ein Speiſezelt in demſelben, ſo macht die Wache bey Annähe-

rung deſſelben rechtsum, und wenn ſie bey dem Zelte vorbey iſt, wird wieder aufmarſchirt. Sobald die abgezogene Wache auf dem Place d'Armes mit der erſten und innerſten Feldflagge in einer geraden Linie iſt, tritt der Unterofficier auf den rechten Flügel der Wache, und commandirt: Halt! (Die Fronte bleibt auswärts nach der Feldwache zu.) Richtet euch! — (Er ſieht nach, daß die Mannſchaft gerade ſtehe.) Gebt Achtung! — Präſentirt das Gewehr! — Das Gewehr hoch! — Rechts und Linksum! — (Die Hälfte vom rechten Flügel macht rechtsum, und die andere vom linken Flügel linksum.) Marſch! — (Auf letzteres Commando geht die Mannſchaft aus einander, und jeder zu ſeiner Compagnie.)

Bey einzelnen Bataillonen truppt die Brandwache mit rechtsum, die Adjutantengaſſe hindurch; ſodann wird wieder mit der Fronte gegen die Fahnen aufmarſchirt. Die Richtung nimmt man nach der innerſten Feldflagge. Hierauf tritt der Unterofficier auf den rechten Flügel der Wache, und commandirt: Gebt Achtung! — Präſentirt das Gewehr! — Das Gewehr hoch! Links- und rechtsum! Die Hälfte vom rechten Flügel macht links- und die andere vom linken rechtsum; in dieſer Ordnung geht die Mannſchaft auf das Commando: Marſch! aus einander.

Im zweyten Treffen truppen die Brandwachen rückwärts ab. Wenn die alte Wache das Gewehr hoch in den rechten Arm genommen hat, commandirt der Unterofficier: Mit Zügen, rechtsumkehrt ſchwenkt euch! — Marſch! — (die ganze Wache macht die halbe Schwenkung.) Halt! — Richtet euch! — Marſch! — Bey einem Regimente truppt die Brandwache nach der Intervalle des Regimentes, bey einzelnen Bataillonen aber gerade auf die Fahnen zu. Iſt die Wache

auf dem Place d'Armes, und ſteht ſie mit der innerſten Feldflagge in gerader Linie, wobey ſie mit der Fronte nach dem Lager zu gerichtet ſeyn muß, ſo tritt der Unterofficier auf den rechten Flügel der Wache, und commandirt! Halt! — Richtet euch! — Gebt Achtung! — Präſentirt das Gewehr! — Das Gewehr hoch! — Links- und rechtsum! — (Die Hälfte vom rechten Flügel macht linksum, und die vom linken Flügel rechtsum,) Marſch! — Die Mannſchaft geht ſodann nach ihren Compagnien. Der Unterofficier von der Brandwache muß, wenn ſeine Mannſchaft aus einander gegangen iſt, an den Officier, der die Feldwache gehabt hat, rapportiren, wovon der Officier an die Stabsofficiers weitern Rapport abſtattet.

Wenn ein Regiment oder Bataillon zum Exercieren vorrücken, und die Wachen abgehen ſollen, ſo geht die Feld- und Brandwache mit dem Gewehre auf der Schulter nach dem Platze, wo ſie gewöhnlich abtruppen, hin. Der wachhabende Officier von der Feld-Wache, und Unterofficier von der Brandwache, läßt, nachdem die Wache Halte gemacht hat, das Gewehr hoch nehmen, rechts- und linksum, oder links- und rechtsum machen, und die Mannſchaften nach ihren Compagnien gehen.

Wenn das Lager abgebrochen, und abmarſchirt werden ſoll, wird der Generalmarſch geſchlagen. Die Mannſchaften machen ſich zum Aufbruch fertig, hängen Taſchen und Torniſter um, brechen die Zelte ab, und nehmen die Gewehre in die Hand. Gewöhnlich werden die Zelte und Gewehrmäntel folgender Geſtalt geordnet und zuſammen gepackt, der Gewehrmantel, No. 1; das Unterofficier- und Gemeinenzelt, No. 1., kommen in einen Pack, und ſo folgen die übrigen Zelte immer drey und drey zuſammen nummerweiſe.

Jeder

Jeder Pack muß, nebſt den dazu gehörigen Zeltſtangen, feſt zuſammen geſchnallet werden.

Sobald der Generalmarſch geſchlagen wird, läßt die Feld- und Brandwache ihre Poſten einziehen. Die Wachen ſelbſt bleiben bis zur Vergatterung ſtehen. Mit dem Schlage der Vergatterung zieht ſich der Officier mit rechtsum aus der Fleſche. Uebrigens beobachtet die Feld- und Brandwache beym Abgehen eben das, was ſchon oben, S. 145, fgg. geſagt worden iſt. Wenn die Wachen bey den Compagnien eingetreten ſind, machen die Capitains die Rotten voll. Die gefreyten Corporale nehmen die Fahnen, und treten zwiſchen den 4ten und 5ten Zug des Bataillons ein, wobey die Officiers währendem Marſche jederzeit gehörige Diſtanz halten müſſen. Hat ein Regiment oder Bataillon Arreſtanten, ſo marſchiren dieſe zwiſchen dem 2ten und 3ten Gliede des letzten Zuges.

Sollte es ſich ereignen, daß eine Armee bis in die Nacht marſchiren müßte, ehe ſie Halte machen und ihr Lager aufſchlagen könnte, und ſollte auch überdies die Gegend, wo das Lager genommen werden ſoll, noch nicht hinreichend recognoscirt und durch natürliche Lage genug geſichert ſeyn: ſo muß nicht nur eine weit ſtärkere Feld- und Brandwache gegeben werden, ſondern es müſſen auch auf den etwas offenen Seiten die nöthigen Pikets ausgeſtellet werden. Die Feldwebel müſſen alſo, auſſer der Mannſchaft zur gewöhnlichen Wache, noch mehrere zur Verſtärkung derſelben, und zu den erforderlichen Pikets, zur Reſerve commandiren. Denn es iſt nicht gut, daß man in ſolchen Fällen den erſten beſten Mann nimmt, den man trifft. Man muß dazu ſichere Leute nehmen, und zwar ſolche, an welche das Wachethun ſteht, damit man nicht ſelbſt das Lager einem feindlichen Ueberfalle bloß ſtelle, durch das zu häufige Dienſtthun die Soldaten verdrießlich

mache, und dadurch Veranlaſſung zu Deſertionen gebe. Braucht man die auf ſolche Art vorher commandirte Mannſchaft auch nicht wirklich, ſo iſt es doch gut, wenn man im voraus darauf Bedacht genommen hat.

Erklärung der Lagerzeichnungen.

Fig. 2957, Lager en Parade, nach der neuen Einrichtung eines Infanteriefeldbataillons, wo die Compagnien auf dem rechten und linken Flügel mit Sträuchen bezeichnet und nach Schritten abgeſteckt ſind; die beyden mittelſten Compagnien aber zeigen ihre ſämmtliche Zelte nebſt Zubehör nach der Grundfläche.

Erklärung der in Fig. 2957 vorkommenden Abbreviaturen und Zeichen.

A. Maßſtab nach Schritten, nach welchem 1 Schritt 2 Fuß rheinl. Maß enthält. Dieſer Maßſtab wird von X bis R, und zur Vorderfronte des Lagers gebraucht.
B. Maßſtab nach Ruthen, auf welchem 1 Ruthe 10 Fuß rheinl. Maß enthält. Dieſen Maßſtab braucht man von X bis Z, zur Chaine ✱ ✱ der Feldwache.
C. Unterofficierzelte.
D. Operation mit der Zeltleine, vom rechten Flügel nach dem linken, um einen rechten Winkel verfertigen zu können.
E. Eben dieſe Operation, vom linken Flügel nach dem rechten.
E. Gemeinenzelte.
+ Platz der fehlenden Zelte.
G. Compagniengaſſen.
H. Adjutantengaſſe.
I. Subalternzelte.
K. Compagniechefszelte.
L. Unterſtabszelte.
M. Bagagewägen.
N. Knechtszelte.

O. Vor-

O. Vorderfronte der Kochlöcher.
P. Hinterfronte der Kochlöcher.
Q. Marketenderzelte.
R. Brandwachlinie.
S. Linie der Gewehrmäntel, Fahnen, Trommeln, Spontons und Kurzgewehre.
T. Erſte und innerſte Feldflagge.
U. Zweyte Feldflagge.
W. Dritte Feldflagge.
X. Vierte und äuſſerſte Feldflagge.

(S.–X.: Dieſe bezeichnete Linien werden der Place d'Armes genannt.)

Z. Chaine der Feldwache.
Command. Commandeur.
pr. L. Premierlieutenant.
ſec. L. Secondelieutenant.
Fähn. Fähnrich.
Adj. Adjutant.
a Feldſchanze.
b. Wachzelt.
c. Zelte für Kanoniers, Zimmerleute und Stückknechte.
d. Abtritte.
* Ausgeſtellte Schildwachen.

Fig. 2958 a). a. Flächeninhalt für ein Infanteriebataillon, nebſt dem Flächeninhalte der Adjutantengaſſe, durch Feldflaggen compagnienweiſe abgetheilt.
b. Flächeninhalt für drey dergleichen Bataillonen, nebſt Intervallen, mit Feldflaggen bezeichnet.

Fig. 2958 b). Lager en Ordre de Bataille für daſſelbe Bataillon, nebſt Compagnienrichtung, wie ſie ſchon bey dem Lager en Parade, Fig. 2957, gezeigt worden ſind.

Erklärung der in Fig. 2958 b) vorkommenden Abbreviaturen und Zeichen.

a. Maßſtab nach Schritten.
b. Unterofficier- und Gemeinenzelte in drey Linien.
+ Platz der fehlenden Zelte.
c. Adjutantengaſſe.

d. Subalternzelte.
e. Compagniechefszelte.
f. Unterſtabszelte.
g. Baggagewägen.
h. Knechtszelte.
i. Vorderfronte der Kochlöcher.
k. Hinterfronte der Kochlöcher.
l. Zelte der Marketender.
m. Brandwachlinie.
Com. Commandeur.
pr. L. Premierlieutenant.
ſec. L. Secondelieutenant.
Fähn. Fähnrich.
Adj. Adjutant.
✱ Ausgeſtellte Schildwachen.

Bey dem Lager en Ordre de Bataille ſind die Gewehrmäntel, der Place d'Armes, die Abtritte, und die Feldwache, nebſt Zubehör, eben ſo bezeichnet, wie bey dem Lager en Parade, Fig. 2957.

In Fig. 2957, und Fig. 2958 b), ſind die Unteroffizierzelte darin unterſchieden, daß erſtere mit römiſchen, letztere aber mit unſern gewöhnlichen Zahlzeichen nach ihrer Folge bemerkt ſind.

Da die königl. Gardebataillonen, die Flügelgrenadiercompagnien mitgerechnet, noch aus 6 Compagnien beſtehen, ſo kann man ſich die Linie, wodurch ein Bataillon von 4 Compagnien im Grundriſſe bezeichnet iſt, zur rechten und linken Hand um ſo viel verlängert denken, und dann ſowohl auf dem rechten als linken Flügel der 1ſten und 6ten Compagnie ihren Platz geben.

Ob, wenn auf gepachteten Feldern ein Lager aufgeſchlagen wird, den daher entſtehenden Schaden der Pachter oder der Verpachter zu tragen habe, ſ. im Art. Kriegs-Schäden.

Kriegslager-Wache, Feldwache, bey den Juden, ſ. oben, S. 5, fgg; bey den Griechen, S. 10, fgg. bey den Römern, S. 36, fgg.; nach der heutigen Einrichtung, S. 68, fgg.

Kriegs-Lärmzeichen, ſiehe Kriegs-Signal.

Kriegs-Laſten, ſ. Kriegs-Schäden.

Kriegs-Läufte, ein größtentheils veraltetes Wort, diejenige Zeit, in welcher in einem Lande oder in deſſen Gegend Krieg geführt wird: die Kriegs-Zeiten, L. Belli tempus, Fr. Temps de guerre; in dem 1514 gedruckten deutſchen Livius Kriegsleuffe. Siehe Lauf.

Kriegs-Lazareth, Feldhoſpital, Feldlazareth, Kriegshoſpital, Militärkrankenanſtalten, Militärſpital, Soldatenhoſpital, ein Hoſpital oder Lazareth für kranke und verwundete Soldaten, in Garniſon oder im Felde; L. Noſodochium ſ. Valetudinarium bellicum.

Die urſprüngliche und weſentlichſte Beſtimmung des Kriegsſtandes iſt Vertheidigung des gemeinſchaftlichen Eigenthumes der bürgerlichen Geſellſchaft und des Vaterlandes. Dauer und Sicherheit des Genuſſes, iſt ein eben ſo nothwendiges und weſentliches Stück des Wohlſtandes und der bürgerlichen Glückſeligkeit, als Leichtigkeit und Mannigfaltigkeit des Genuſſes. Darum vereinigten ſich die Menſchen bey der erſten Entſtehung des geſellſchaftlichen Lebens nicht bloß zu gegenſeitiger Beyhülfe in Erwerbung der Bedürfniſſe und Bequemlichkeiten, ſondern auch zu gemeinſchaftlicher Vertheidigung gegen feindliche Gewalt und Beleidigung. Damals war jeder Bürger auch Krieger, gleichmäßig verpflichtet zur Beſchützung, wie zur Beförderung und Vermehrung des gemeinen Wohls. Aber bey zunehmender Ausbreitung der Geſellſchaften und bey fortſchreitender Cultur, ward es nothwendig, die Geſchäfte des Friedens und des Krieges von einander zu trennen, und beyde zwiſchen verſchiedene Claſſen von Bürgern des Staates zu theilen, damit zu keiner Zeit die Erwerbung des Bedürfniſſes um der Sicherheit, noch dieſe um jener willen, vernachläſſiget werden, und es weder den Producenten an

Schutz, noch den Beſchützern ihres Vaterlandes, an Unterhalt gebrechen möchte. Solchergeſtalt wurde der Kriegerſtand von den übrigen Claſſen der Geſellſchaft gewiſſermaßen abgeſondert. Heut zu Tage ſind es ſelten die Rechte und das Eigenthum der Nationen, ſondern die wahren oder ſcheinbaren Rechte der Regenten, um deren willen der Krieg geführt wird; ihn beſchließt faſt nirgends die Stimme des Volkes, ſondern das Gutdünken, die Laune, oder die Eroberungsſucht der Fürſten, wiewohl Vertheidigung des Vaterlandes, nothgedrungener Kampf für das gemeine Wohl, faſt immer zum Vorwand gebraucht werden. Aber wenn die Krieger aufgehört haben, Gewaltträger und Diener des gemeinen Weſens zu ſeyn, wenn ſie Diener der Fürſten und Vollbringer ihrer Befehle geworden ſind: ſo ſind nunmehr auch die Fürſten in alle die Verbindlichkeiten getreten, welche vorhin die geſammte bürgerliche Geſellſchaft in Rückſicht auf die Krieger übernommen hatte, und das um deſto mehr, da dieſe nun nicht oft in Angelegenheiten, welche auch ſie als Mitglieder des Staates angehen, ſondern meiſtens in ſolchen, welche ihnen an ſich ganz fremd und gleichgültig ſind, nämlich in Angelegenheiten der Regenten, die Waffen tragen und kämpfen. Hatte alſo die Geſellſchaft ihren Kriegern für den Schutz und die Sicherheit, den dieſe ihr gewähren, Verſorgung mit allen Bedürfniſſen des Lebens, und Belohnung verſprochen, ſo war dieſes ein Verſprechen, welches die Regenten nunmehr in ſeinem ganzen Umfange um deſto gewiſſenhafter zu erfüllen haben, je mehr jetzt auf ſie und ihr Intereſſe allein der Dienſt und die Pflicht der Krieger eingeſchränkt iſt.

Vorſorge für ſeine Geſundheit, und für die Mittel zu ihrer Erhaltung und Wiederherſtellung, iſt jedes Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft von den Vorſtehern derſelben zu fordern und zu erwarten berechtigt;

tigt; denn Geſundheit iſt der nothwendigſte und weſentlichſte Beſtandtheil des irdiſchen Glückes, deſſen möglichſte Beförderung der höchſte Zweck des geſellſchaftlichen Lebens iſt. Vorſorge für ſeine Geſundheit, iſt insbeſondre der Krieger von dem Staate und den Regenten, in deren Dienſten er ſteht, zu fordern berechtigt, und das um deſto mehr, je öfter er in den Fall kommt, ihrem Intereſſe Geſundheit und Leben aufzuopfern.

Die Pflicht der Obrigkeiten, für das allgemeine Geſundheitswohl zu ſorgen, wird, leider! auch jetzt noch nur gar zu oft vernachläſſigt; indeſſen findet hier allenfalls noch die, freylich ſehr unzureichende, Entſchuldigung Statt, daß die Nothwendigkeit, dieſe Pflicht nach allen ihren Theilen zu erfüllen, dem Arzte mehr, als den meiſten Obrigkeiten, in die Augen fällt. Daß aber in vielen Staaten ſo wenig und ſo ſchlecht für die Geſundheit des Kriegsſtandes geſorgt iſt, das iſt, wie ich glaube, deſto mehr zu verwundern, und deſto unverzeihlicher, je einleuchtender und dringender hier die Aufforderungen zu einer ſolchen Vorſorge ſind. Auf nichts werden ſo große Summen verwendet, als auf den Krieg, und faſt nirgends ſucht man gleichwohl mehr zu erſparen, als an den Mitteln des Unterhaltes, der Geſundheit und des künftigen Fortkommens derjenigen, durch welche der Krieg geführt wird. Der Menſch erſcheint auch hier als ein Räthſel, und man weiß in der That nicht, welches von beyden befremdender iſt, ob der Uebermuth und die Nachläſſigkeit derjenigen, welche ſo wenig für die Werkzeuge ihres Willens und ihrer politiſchen Größe ſorgen, oder die Gutmüthigkeit und Sorgloſigkeit der Krieger, welche ſich, um eines ihnen fremden Intereſſe willen, aus Menſchen zu Maſchinen umformen, und allen Gefahren bloßſtellen laſſen, um während ihrer Dienſtjahre kümmerlich unterhalten, und dann,

wann

wann ſie Geſundheit und Kräfte zugeſetzt haben, dem hülfloſen Elende und der Armuth Preis gegeben zu werden.

Aber, ſorgt nicht der Staat für die Geſundheit ſeiner Krieger? Beſoldet er nicht Feldärzte, Generalchirurgos, Regimentschirurgos, Compagniechirurgos, Feldapotheker; unterhält er nicht Hoſpitäler, Lazarethe und Invalidenhäuſer für Land- und Seetruppen; werden nicht anſehnliche Summen zur Anſchaffung der Arzeneyen, chirurgiſchen Inſtrumente ꝛc. für kranke oder verwundete Soldaten verwendet? Alles ſehr wahr; nirgends fehlt es gänzlich an ſolchen zur Geſundheit und Geneſung der Krieger abzielenden Anſtalten, aber nirgends ſind ſie ganz das, was ſie ſeyn ſollten und könnten. Wie kann man hoffen, lauter tüchtige Medicinalperſonen bey einer Armee anzuſtellen, wenn die ihnen ausgeſetzten Beſoldungen ſo kümmerlich zugeſchnitten, und für geſchickte Leute, welche anderwärts leicht eine anſtändigere Verſorgung bekommen können, ſo wenig anlockend ſind; wie können die Militärkrankenhäuſer als verdienſtliche und nützliche Anſtalten in Anſchlag gebracht werden, wenn ſie ungeſund gelegen, unreinlich, enge, mit allem Nothdürftigen ſchlecht verſehen, kurz, wenn ſie mehr Werkſtätte des Todes und fauler Seuchen, als Tempel der Geſundheit, ſind; wie kann endlich der Aufwand auf Arzeneyen den Soldaten als Wohlthaten angerechnet werden, wenn die dazu beſtimmten Summen gewinnſüchtigen Händen anvertrauet, und, wie ſehr oft geſchieht, nur die ſchlechteſten, verdorbenſten Arzeneyen in geringer Quantität angeſchaffet werden? —

Wenn es indeſſen eine Pflicht der Regenten iſt, das Geſundheitswohl ihrer Soldaten treulich wahrzunehmen, und in demjenigen, was zur Beförderung deſſelben gereicht, keine unzeitige und gegen alles menſch-

menſchliche Gefühl ſtreitende Erſparungen zu ſuchen; wenn es insbeſondre ihre Pflicht iſt, die Vorſorge für die kranken Krieger keinen andern, als wirklich tüchtigen Medicinalperſonen anzuvertrauen, dieſe aber auch ihren Dienſten und ihrer Geſchicklichkeit gemäß zu belohnen: ſo iſt es nicht weniger die Pflicht derjenigen, welche als Aerzte oder Wundärzte bey einer Armee angeſtellet werden wollen, ſich ihres Berufes ganz würdig zu machen, und ſich demſelben ganz zu widmen. Das müſſen ſie ſelbſt dann, wann ihre Dienſte auch ſparſam belohnt werden, denn es ſteht ihnen ja frey eine ſolche Stelle zu ſuchen und anzunehmen oder nicht; nehmen ſie dieſelbe alſo an, ſo müſſen ſie auch alles thun, was ſie ihnen zur Pflicht macht. Denn hier iſt nicht der Fall, wo die Arbeit deſto ſchlechter ſeyn darf, je ſchlechter ſie bezahlt wird: hier kommt es auf Menſchenleben an; und ſo wenig der Arzt überhaupt nur dem Reichen helfen und den Armen vernachläſſigen darf, eben ſo wenig darf es der Feldarzt oder Feldwundarzt die ihm anvertraueten Soldaten durch Unwiſſenheit, Verwahrloſung oder Härte entgelten laſſen, daß ſeine Dienſte ſchlecht belohnet werden, oder wähnen, er ſey zu dieſem Geſchäfte noch immer brauchbar genug, wenn er ſich zu jedem andern untüchtig fühlt.

Es giebt, bereits erwähntermaßen, Krankenanſtalten für Militärperſonen in Garniſon und im Felde.

I. Von Krankenanſtalten für Militärperſonen in Garniſon.

Der Soldat, ſo lange er geſund iſt und ſeine Dienſte verrichten kann, bekommt, in Städten chriſtlicher Staaten, wenn keine Caſerne daſelbſt befindlich iſt, ſein Quartier bey einem Bürger der Stadt, entweder allein,

allein, oder es werden mehrere zuſammen gelegt; ſie bekommen freyes Quartier, d. i. eine Stube oder Kammer, Betten, Wärme, Licht und Holz. Es giebt Bürger, welche ihre Häuſer darauf eingerichtet haben, daß ſie mehrere zur Pflege nehmen, als ſie zu halten ſchuldig ſind. Solche Wirthe bekommen dafür von ihren Mitbürgern, die, wegen ihrer bürgerlichen Geſchäfte und Nahrung, aus Mangel des Raumes in ihren Häuſern, keine Einquartirung halten können, monatlich dafür ihre Vergütung; auf ſolche Art erleichtern Bürger, die ihren Mitbürgern aufgelegte Laſt.

Sobald nun der bey dem Bürger eingelegte Soldat mit einer Krankheit befallen wird, daß er zu ſeinem Dienſte untauglich iſt, wird er von den Geſunden abgeſondert, zur Verpflegung und Aufſicht, in ein Lazareth, den Regimentsvorgeſetzten übergeben. In großen Städten iſt die Beſatzung allemal weit ſtärker, als in kleinen; daher, nach der Stärke und Größe der Beſatzung, von einem oder mehrern Regimentern, ein ſolches Haus, worein nun die Kranken, von verſchiedenen Regimentern, zur Verpflegung gebracht werden, groß und weitläuftig, mit vielen Stuben und Kammern verſehen iſt. Dergleichen Hoſpitäler oder Lazarethe, müſſen, wo möglich, an Ströhmen und fließenden Wäſſern angeleget werden, damit, bey ſolcher Menge von Patienten, nach Beſchaffenheit ihrer Krankheiten, Bettüberzüge, Wäſche und andere Leinen, leicht zu reinigen ſeyn. In dieſen großen Lazarethen findet man Aerzte und Wundärzte, zur Heilung der Kranken. In kleinern Garniſonen verordnet die Arzeneyen der bey dem Regimente oder Bataillon ſtehende Regiments- oder Bataillonschirurgus; die Kranken werden der Pflege eines Compagniechirurgi übergeben. Dieſe werden dazu von jenem commandirt, alle 24 Stunden durch andere abgelöſet, und müſſen

alle

alle Morgen, auch wohl bey gefährlichen Patienten des Abends, ihre Rapports an den Reg. Chirurgus abſtatten, welcher alsdann dem General oder Chef des Regimentes ſeinen Generalrapport abſtattet.

Wenn in großen Städten Caſernen, worin der größte Theil eines Regimentes einquartirt iſt, befindlich ſind, ſo pflegen in denſelben gemeiniglich auch Krankengemächer mit allem Zubehör eingerichtet zu ſeyn, in welche die Kranken gebracht, und wo ſie gehörig verpfleget und curirt werden.

Ein Barbier oder Wundarzt, ſo fern er bey den Truppen Dienſte leiſtet, wird im gem. Leben ein Feldſcherer (*) genannt. Daher der Compagniefeldſcherer, der bey einer Compagnie dient; der Regimentsfeldſcherer, ein Wundarzt, welcher die Compagniefeldſcherer des ganzen Regimentes unter ſeiner Aufſicht hat.

In den kön. preuß. Staaten, ſoll nach der Inſtruction, welcher zu Folge bey Annehmung der Regiments= und Compagniefeldſcherer verfahren werden ſoll, v. 30 Jan. 1725, 1. ohne Sr. kön. Maj. Vorwiſſen, Ordre und Approbation, kein Regimentsfeldſcherer von Dero Armeee angenommen, noch dimittiret werden (**). 2. Wenn Jemand ſucht, Regimentsfeldſcherer zu werden, ſoll derſelbe ſich bey dem Generalchirurgo von der Armee angeben, worauf er von

(*) In Niederſachſen werden alle Barbier oder Wundärzte mit dieſem Namen beleget, welches ein Ueberreſt des ehemaligen Kriegsweſens iſt, wo man nach geendigtem Kriege die Truppen abdankte, da ſich dann die Feldſcherer in die Städte ſetzten, und Bürger wurden. Schwed. Feldſkaer.

(**) Ein Mehreres, die zu beſetzenden Regiments= und Compagniefeldſchererſtellen betreffend, ſ. im Circulare v. 21 Nov. 1763.

von den Profeſſoribus des Collegii medico-chirurgici examinirt wird, um zu ſehen, was für Erfahrung und Wiſſenſchaft er von den innerlichen Krankheiten habe, wie er denn auch auf dem Theatro anatomico ſeinen Cours des operations öffentlich macht, dem zu Folge ihm von jetzt gedachten Profeſſoribus ein Atteſt ausgereichet wird, wie er in dem Examen von innerlichen und äuſſerlichen Krankheiten beſtanden. 3. Muß derjenige, ſo zum Regimentsfeldſcherer ernennet worden, ſich eines nüchternen und ehrbaren Lebens befleißigen, auch wird er bey dem Regimente, wo er geſetzt iſt, vom Auditeur, in Gegenwart des Commandeurs, in Pflicht genommen. 4. Bekommt ein Reg. Feldſcherer bey der Cavallerie monatlich 106 Thaler, wofür er bey jeder Eskadron einen Feldſcherer hält, dem er monatlich 6 Thaler giebt; und ein Reg. Feldſcherer bey der Infanterie bekommt monatlich 12 Thlr. Stabstractement, und von jeder Compagnie bey dem Regimente 10 Thlr., wofür er einen Feldſcherer bey jeder Compagnie hält, dem er monatlich 5 Thlr. giebt; für die übrigen 5 Thlr. p. Compagnie ſchaffet der Reg. Feldſch. von der Infanterie ſowohl, als der von der Cavallerie, für das übrige Geld, die benöthigte innerliche und äuſſerliche Arzeney an, auch müſſen ſie dafür ihre Regimentsarzeneykaſten nebſt den nothdürftigen Inſtrumenten im Stande erhalten. 5. Dependiren alle Feldſcherer bey dem Regimente vom Regimentsfeldſcherer, werden von ihm angenommen, abgeſchaffet und bezahlt. Nur ſollen, nach dem Circulare v. 15 Nov. 1741, die Feldſcherer gut ſeyn, zur Fahne ſchwören; und nach der Ordre vom 25 Jan. 1740, die, welche Landeskinder ſind, nicht vom Regiment abgehen können, wenn ſie wollen, ſondern alsdann erſt, wenn ſie ſich mit einer Barbierſtube anſäſſig machen. Der Feldſcherer eigentliche Verrichtung iſt, daß ſie die Compagnien raſiren, die

Kran-

Kranken und Bleſſirten beſuchen, und ihrem Capitain, wie auch dem Regimentfeldſcherer davon Rapport abſtatten, ohne Vorwiſſen des Regimentsfeldſcherers aber keinem Soldaten vom Regiment weder innerliche noch äuſſerliche Arzeney geben und beybringen, und von niemand anders Medicamente nehmen und holen, als die ihm ſein vorgeſetzter Reg. Feldſcherer giebt und verordnet, weshalb auch, zu mehrerer Sicherheit und Präcaution, keinem Feldſcherer in ſeinem Hauſe Arzeneyen anvertrauet werden müſſen. Sollten hingegen einige Compagnien vom Regiment in einer abgelegenen Garniſon detachiret, oder ſonſt ein Commando irgends wohin geſchickt werden: ſo trägt der Reg. Feldſcherer Sorge, daß ein tüchtiger Feldſcherer, welcher von innerlichen Krankheiten gute Wiſſenſchaft hat, daneben aber behutſam und vorſichtig mit innerlichen und äuſſerlichen Arzeneyen umzugehen verſteht, mitgehe; jedoch werden die langwierigen und gefährlichen Kranken, ſo viel es nur immer praktikabel, zu dem Reg. Feldſcherer nach dem Stabe gebracht. 6. Rapportirt der Reg. Feldſcherer, vormittags um 11 Uhr, dem Commandeur des Regimentes, von allen Kranken, wenn er dieſelben zuvor, nach ſeiner Pflicht, des morgens beſuchet, ihnen Arzeney eingegeben, und die Bleſſirten verbunden hat. Trüge es ſich aber wider beſſeres Verhoffen zu, daß jemand auſſer der Zeit gefährlich und tödtlich bleſſirt, oder ſonſt ein Kranker ſehr ſchlimm würde, ſolchenfalls muß er ſofort es dem Commandeur des Regimentes melden. 7. In allen Garniſonen, wo ein Lazareth iſt, muß des Nachts ein Feldſcherer, und zwar ein jeder nach ſeiner Tour, wachen, damit allezeit ein Feldſcherer bey der Hand ſey, wenn einem Kranken was anſtößt. Auch ſoll der Reg. Feldſch. ſofort, wenn ein Soldat ſtirbt, es ſey an Krankheit oder Bleſſur, in Beyſeyn eines dazu commandirten Officiers, den Verſtorbenen

öffnen, hernach dem Commandeur des Regimentes ſchriftlichen Bericht abſtatten, was der Verſtorbene für Krankheit gehabt, wie lange er krank gelegen, woran er eigentlich geſtorben, und wie deſſen innerliche Theile, als: Herz, Lunge, Leber, Magen, Milz und Nieren, nebſt den übrigen Theilen, beſchaffen geweſen. 8. Die Arzeneyen, die ein Oberofficier für ſich, oder für ſeine Domeſtiken gebraucht, bezahlt er dem Reg. Feldſcherer; auch wenn ein Capitain einen kranken oder bleſſirten Soldaten bey einem Doctor, oder ſonſt bey jemand in die Cur giebt, ſo iſt der Reg. Feldſch. nicht ſchuldig, dem Doctor ſeine Arzeney, oder deſſen verordnete Recepte in der Apotheke zu bezahlen, ſondern der Capitain nimmt ſolche auſſerordentliche Koſten auf ſich, und bezahlt dem Doctor, deſſen er ſich bedient, für ſeine Mühe, und die Arzeney. 9. Muß der Commandeur jedesmal, ſo oft an Se. kön. Maj. er vom Auditeur eine Conduitenliſte einſendet, auch die vom Reg. Feldſcherer mit beyfügen (*). 10. Es fragt ſich: Sind die Reg. Feldſcherer auch befugt, bey Civilperſonen innerlich und äuſſerlich zu curiren, und in den Apotheken Recepte zu verſchreiben? Antw. Allerdings iſt, nach der dieſerhalb unter d. 24 Dec. 1726, an das Ober-Collegium Medicum zu Berlin ergangenen Ordre, ſolches den Reg. Feldſcherern, nicht aber den Compagniefeldſcherern, erlaubt; und ſollen, Inhalts gedachter Ordre, auch der Reg. Feldſcherer Atteſtate ſowohl von Krankheiten, als Beſichtigungen, in den Civilgerichten gültig ſeyn. Nach dem Generalprivivilegio und Gildebrief des Amtes der Barbierer in der Chur- und Mark Brandenburg dies- und jenſeits der Oder und Elbe, inſonderheit des combinir-

(*) Wie es vor Zeiten wegen Anſchaffung der benöthigten Medicamente gehalten worden iſt, ſ. Edict, v. 4 Nov. 1712.

binirten Amts der Barbierer in Berlin, v. 15 März 1736, §. 7. aber, ſollen ſich die Regiments- und Garniſonchirurgi des innerlichen Curirens in der Stadt und auf dem Lande enthalten; und in Anſehung der Regimenter und Garniſonen ſollen ſie ihren von königl. Feld- und Garniſonmedicis, auch Generalchirurgo, zu ertheilenden Inſtructionen folgen; folglich iſt durch die neue Verordnung ihre alte Freyheit ziemlich eingeſchränkt; wiewohl, nach dem Circulare v. 10 Jul. 1767, diejenigen Reg. Feldſcherer, welche den Curſum anatomico-medicum abgelegt haben, gar wohl praxin medicam exerciren mögen. Unter d. 5 Oct. 1754, iſt auch den Reg. Feldſcherern ein Unterricht von hämorrhoidaliſchen Zufällen, und deren Cur, zugeſchickt worden. 11. Die Garniſonmedici in Berlin, können alle für die Garniſon ſeyende Medicamente aus der Hofapotheke eigenhändig verſchreiben, und Defectzettel unterſchreiben; im übrigen ſollen ſie auch auf die richtige Diſtribution ſolcher Medicamente fleißig Acht geben (*). 12. Iſt den Reg. Feldſcherern, die Alters und Schwachheit halber dimittirt werden, erlaubt, in königlichen Landen inn- und äuſſerlich zu curiren; auch ſollen ſie in den Provinzial-Collegiis medicis als Membra Chirurgiae vor allen andern, ohne ſich ferner auf eine oder andere Art zu legitimiren, emploirt werden (**). Was 13. das Forum der Reg. Feldſcherer betrifft, ſo ſtehen dieſelben, in Anſehung des Dienſtes, unter dem Collegio Medico; indem nach dem Medicinaledict und Verordn. v. 27 Sept. 1725, §. 7, ſich kein Judicium in das Medicinalweſen miſchen, noch weniger Inquiſitiones in Medicinalibus vornehmen, ſondern die vorkommenden Medicinalia, imgl. die davon dependirenden

(*) Reglem. der Hofapotheke, v. 7 Jun. 1725.
(**) Laut Reſcript an das Ober-Colleg. Med. v. 11 Nov. 1728.

den Medico-legalia, auch Inquiſitionalia, ohne weitere Oppoſition dem Ober-Collegio Medico, oder dem Collegio Medico provinciali, an welches das Ober-Colleg. Med. dergleichen vorfallende Sachen remittirt, zu unterſuchen und zu verabſchieden, allein überlaſſen ſeyn ſoll. Wie denn auch die Cognition ſuper Soſtro, Arztlohn, und über den Werth der Medicamente, zwiſchen den Medicis, Chirurgis, Apothekern und Patienten, dafern unter ihnen kein Pactum vorhanden iſt, dem Collegio Medico einzig und allein zuſteht. Und ſind, nach §. 8. gedachter Verordnung, alle Collegia und Gerichte befohlen, wenn mediciniſche Contraventiones wider königliche Edicta in Medicinalibus vorfallen, und zu deren Unterſuchung Leute gefordert und abgehört werden, dem Ober-Collegio Medico, und den Provinzial-Collegiis Medicis hierunter nicht hinderlich zu fallen, ſondern auf ihr Anſuchen vielmehr die Hand zu biethen (*). Das Reſcript an die preuß. Regierung v. 9 Aug. 1756, beſagt gar hiervon: „Es iſt durch „die Medicinalordnung den Collegiis Medicis ein „Forum privilegiatum in Medicinalibus beygelegt, wor„unter ohne Unterſchied alle Perſonen, auch die Ade„lichen ſelbſt, ſtehen und daſelbſt Recht nehmen müſ„ſen". Im übrigen aber ſtehen die Reg. Feldſcherer in Perſonalibus unter der Jurisdiction des Regimentes. 14. Die Regiments- und Garniſonfeldſcherer ſollen die neue Medicinalordnung für 1 Thlr., und ein jeder von den Medicis und Apothekern im Lande das Dispenſatorium für 2 Thlr., die Taxam aber nur bloß die Mdici Practici und Apotheker, und zwar für 16 Gr., um ſich ſolche bekannt machen und darnach richten zu können, bey Vermeidung 20 Thlr. Strafe, kaufen und anſchaffen (**). 15. Wenn Feldſcherer in königl.

(*) Cod. Frid. de 1748, P. 3, Tit. 3, §. 4.
(**) Verordn. v. 17 Dec. 1725.

königl. preuß. Städten zu practiciren Willens ſind, müſſen dieſelben 7 Jahr ſervirt, oder währender Zeit als Feldſcherer unter königl. Truppen gedient haben. Und wenn ein Geſell im erſten Fall während ſolchen 7 Jahren unter die Soldateske gerathen iſt, hernach ſeinen ehrlichen Abſchied vom Regiment erhalten hat, ſoll ſolches ihm nicht nur unſchädlich ſeyn, ſondern auch ſolche Zeit, da er Soldat geweſen iſt, ihm zu den Servirjahren gerechnet werden, wenn er nur ſonſt die Profeſſion gültig erlernt hat, und bey dem Examen beſtehen kann (*). 16. Wenn einer, wegen Krankheit oder Schwächlichkeit um ſeinen Abſchied anhält, ſo muß, nach der kriegsrechtlichen Obſervanz, der Reg. Feldſcherer deshalb dem Chef oder Commandeur vom Regiment ſein pflichtmäßiges Gutachten ablegen, und zur Unterſuchung wird, je nach dem derjenige iſt, wider welchen die Unterſuchung geſchieht, ein Officier von höherer oder niedrigerer Charge kommandirt (**). Die Reg. Feldſcherer ſollen ins beſondre den Officiers nicht unrichtige Atteſtate einiger Invalidität geben, oder widrigenfalls gewärtigen, daß ſie vom Regiment weggejaget, und überdem unausbleiblich zur Feſtung gebracht werden (***).

Von der Ranzion, ſ. im I. Th. S. 432, und 451.

Eid eines Regimentsfeldſcherers.

Ich N. N., ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß, da ich von Sr. kön. Majeſtät, meinem allergnädigſten König und Herrn, bey Dero N. N. Regiment,

(*) Generalprivileg. und Gildebrief des Amts der Barbierer in der Chur- und Mark Brandenburg ꝛc. v. 15 März, 1736, §. 1.

(**) Inſtruct. des Generalauditoriats ꝛc. v. 22 Apr. 1726.

(***) Circulare v. 30 Nov. 1751.

ment, als Regimentfeldſcherer beſtellt worden bin, ich in ſolcher meiner Function, mit allem nöthigſten Fleiß verfahren, wann und ſo oft ſich bey gedachtem Regiment Kranke oder Bleſſirte finden, dieſelben mit aller Sorgfalt und Mühe, als mir immer möglich, mit innerlichen und äuſſerlichen Arzeneyen verſehen, bey Tag und Nacht, wann meine Hülfe erfordert werden möchte, es ſey im Hoſpital oder ſonſt, meine Dienſte treulich thun und verrichten, auch mich in allen Stücken dergeſtalt verhalten wolle, wie ich es bey Gott dem Allmächtigen, bey meinem allergnädigſten Könige, und bey meinen Vorgeſetzten, auch in meinem eigenen Gewiſſen, es zu verantworten mich getraue. Im Fall auch Sr. königl. Majeſtät gefällig ſeyn möchte, mir dereinſt zuſtändige Medicamente anzuvertrauen, will ich ſolche zu nichts anders, als zum Nutzen der Kranken, bey dem Regiment, wo ich ſtehe, anwenden, keinen Wucher noch Profit dadurch ſuchen, ſondern damit dergeſtalt verfahren, wie ich es jederzeit zu verantworten vermeine. Ich will auch von dem Regimente, dabey ich geſetzt bin, mich nicht entfernen, ſondern, ſo oft ich commandirt werde es ſey im Bataillon, in Belagerungen, im Lazareth, oder andern Kriegsoccaſionen, mich allezeit willig und bereit finden laſſen, auch mich dergeſtalt erweiſen, wie es einem ehrlichen und getreuen Regimentsfeldſcherer gebühret und wohl anſteht. So wahr mir Gott helfe durch Jeſum Chriſtum.

Bey dieſer Eidesformel iſt aber noch zu bemerken, daß, weil jetzt die Regimentsfeldſcherer monatliche determinirte Medicingelder bekommen, und nicht mehr die Medicin denſelben in natura geliefert wird, der Eid auch dahin zu ändern ſey: welchergeſtalt ſie ſolche Medicingelder zu dem beſtimmten Endzweck getreulich anwenden, und auch nicht mit dieſen Geldern Profit ſuchen wollen.

Die Compagniefeldſcherer dependiren zwar, oben erwähntermaßen, von dem Reg. Feldſcherer, und wer-

werden von demſelben angenommen, abgeſchaffet und bezahlt; doch müſſen ſie auch, nach dem Kriegsdienſtreglement, dem Regimente ſchwören, und zwar, daß ſie, ſo lange ihre Capitulation mit dem Reg. Feldſcherer lautet, getreu dienen, fleißig bey den Kranken und Bleſſirten ſeyn, und ſich der Subordination des Regimentes unterwerfen wollen.

Dieſem kann noch hinzu gefüget werden: daß ſie auch ihrem Capitain ſowohl, als dem Regimentsfeldſcherer, ſtets von den Kranken und Beſſirten, nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen, richtigen Rapport abſtatten, ohne Vorwiſſen des Regimentsfeldſcherers keinem Soldaten vom Regiment weder innerliche noch äuſſerliche Arzeneyen geben und beybringen, und von niemand anders Medicamente nehmen und holen wollen, als die ihnen ihr vorgeſetzter Regimentsfeldſcherer giebt oder verordnet; überhaupt, daß ſie ſich auch, wie ehrlichen und getreuen Feldſcheeern gebühret und wohl anſteht, verhalten wollen.

Nach dem Circulare v. 24 Oct. 1741, n. 8, ſollen auch die Compagniefeldſcherer bey der Fahne ſchwören, und im Eide mitnehmen, daß ſie ſich bey vorfallenden Gelegenheiten, und wenn es im Kriege was zu thun giebt, nicht von dem Bataillon rühren noch weichen wollen.

Von den bey der Feldbäckerey angeſetzten Feldſcherern, ſ. im XLIX Th. S. 688, f.

Nach dem Reſcript an das Kammergericht, wegen Verſorgung der 30 Jahr lang bey der Armee gedienten Feldſcherer, d. d. Berl. d. 19 Jan. 1787(*), ſollen, zur Beförderung des chirurgiſchen Faches bey der Armee, die bey derſelben, 30 Jahr lang, gut und ohne Vorwurf gediente Feldſcherer auf die Verſorgungsliſte geſetzt werden.

(*) In der Edictenſamml. v. J. 1787, No. V, Col. 251, f.

Das kön. preuß. Oberkriegscollegium machte, unter den 6 März 1790 bekannt, daß Se. kön. Maj., auf gethanes Anſuchen des Generalchirurgus **Theden**, mittelſt höchſter Cabinetsordre v. 4 März, die Abſchaffung der bisherigen Benennung von Regiments- und Compagniefeldſcherern, und daß ſelbige dagegen in Zukunft Regiments- und Compagniechirurgi genannt werden ſollen, befohlen haben.

II. Von Krankenanſtalten für Militärperſonen im Felde.

Wenn eine Armee im Felde dem Feinde im Angeſichte ſteht, muß ſie oft geſchwinde, und zuweilen ſehr lange Märſche thun, wo es ihr unmöglich iſt, ihre Kranke und Verwundete mit ſich zu führen; und da bey ſolchen Gelegenheiten ihre Regiments- und Compagniechirurgi mit den Regimentern gehen müſſen, damit ſie bey einer Action gleich bey der Hand ſeyn: ſo müſſen alsdann beſondere Oerter für die Kranken und Verwundeten einer Armee, oder ſo genannte Feldlazarethe, angeleget werden. Die Lazarethe, welche gemeiniglich eine große Armee, welche zu Lande Krieg führt, nöthig hat, ſind: 1. eines, welches in einer gehörigen Entfernung, der Armee nachfolgt, und welches allemal die Kranken aus dem Lager einnehmen kann; dieſes wird das bewegliche oder fliegende Lazareth, Fr. Hôpital ambulant, genannt. 2. Eines, in einer Entfernung davon, in Städten, für ſolche Kranke, die man aus dem beweglichen Lazarethe dahin bringt, wenn die Armee von einem Orte zum andern marſchirt, oder wenn eine größere Anzahl von Kranken dahin geſchickt wird, als daſelbſt verſorget werden können, ein ſolches Lazareth, welches beſtändig an einem Orte bleibt, wird das ſtehende oder Standlazareth, Fr. Hôpital ſtable, oder fixé, genannt.

Ein jedes Lazareth muß mit Aerzten, Wundärzten, Commiſſarien, Marketendern, u. d. gl. verſehen ſeyn, damit die Kranken mit allen Bedürfniſſen verſorget werden können. Auſſer den Aerzten und Wundärzten, welche die Lazarethe beſorgen, müſſen auch ein oder zwey Aerzte bey der Armee ſeyn; um den Chef der Armee, die andern Generale und die Stabsofficiers ſogleich in die Cur zu nehmen, wenn ſie krank werden ſollten, wie auch ein Apotheker mit einigen Arzeneyen, der ſich im Hauptquartiere befinden muß, damit er die Recepte der Aerzte beſorgen könne. Es müſſen ſich auch verſchiedene Lazarethchirurgi bey der Armee befinden, um, wenn ein Treffen vorfallen ſollte, bey der Hand zu ſeyn. Dieſe müſſen den Befehlshabern der verſchiedenen Corps oder Brigaden folgen, und, gleich ihnen, einquartiert oder gelagert ſeyn. Ein jeder Chirurgus muß einen Wagen oder etliche Pferde bey ſich haben, welche mit chirurgiſchem Vorrathe, als: Inſtrumenten, Binden, Carpie, und andern zur Verbindung der Wunden nöthigen Dingen bepackt ſind. Ein kleiner Vorrath Arzeneyen, etwas Wein, Reiß, Suppentäfelchen oder getrocknete Fleiſchbrühe (ſ. Th. VI, S. 270, fgg.), und Geſchirre zu einem kleinen Lazareth, wie auch 2, 3 bis 400 Bettdecken, müſſen bey der Armee ſeyn, damit ſie, wenn eine Action vorfallen ſollte, für die Verwundeten ſo lange gebraucht werden können, bis Zeit vorhanden iſt, daß ſie in das fliegende Lazareth aufgenommen werden können. Ein Vorrath von chirurgiſchen Inſtrumenten, Binden, Carpie, und andern zum Verbande friſcher Wunden nöthigen Dingen, und Bettdecken, müſſen auf Pferden mitgeführet werden; damit ſie bey der Hand ſeyn, wenn einige Chirurgi bey einem Detachement auf einen Angriff ausgeſchickt werden. Damit das Hauptlazareth in Winterquartieren nicht zu ſehr angefüllet werde, ſo beſorgt jedes Regiment gemeiniglich

ſeine eigene Kranke, und es werden dazu eigene Lazarethe errichtet.

Zu Kriegszeiten verordnet der commandirende General die Lazarethe in Städten oder Dörfern anzulegen, die mit den Kriegsoperationen am wenigſten Gemeinſchaft haben, und wohin man die Kranken und Verwundeten leicht ſchaffen kann, und welche wider die Anfälle der Feinde am beſten zu vertheidigen ſind (*). In Städten ſind diejenigen öffentlichen Gebäude zu Lazarethen am bequemſten, welche große, trockne, luftige Säle haben, die hoch liegen, wo die Luft gut durchſtreichen kann, und wo leicht Waſſer zu haben iſt. Im Winter iſt es beſſer, in ſolchen Häuſern Lazarethe anzulegen, deren Zimmer Kamine haben, als wo Oefen, oder keine Kamine ſind; denn die Kamine dienen ſowohl, einen freyen Kreislauf der Luft in einem Zimmer zu unterhalten, als auch ſolches zu erwärmen. Aus eben dieſer Urſache ſind an denen Orten, wo die Wachſtuben nicht anders, als mit Oefen, geheizet werden können, die Windöfen, wo das Ofenloch in dem Zimmer iſt, den ordentlichen Oefen gar ſehr vorzuziehen.

Finden ſich keine öffentliche Gebäude, ſo ſind Privathäuſer, zu welchen die obige Beſchreibung am beſten paßt, zu Lazarethen am ſchicklichſten. Ueberhaupt geben die Häuſer mit kleinen Stuben ſehr ſchlechte Lazarethe ab, und am meiſten müſſen feuchte und eingeſchloſſene Oerter vermieden werden.

Wenn

(*) Es würde, ſchreibt unter andern Monro, ſehr wohl gethan ſeyn, wenn zu Anfange eines jeden Krieges durch ein Cartell ausgemacht würde, daß die Feldlazarethe an beyden Theilen als ein Heiligthum für die Kranken angeſehen und gemeinſchaftlich beſchützet würden. Karl von Stair, welcher, im J. 1743, in Deutſchland die engliſchen Truppen commandirte, und der Herzog von Noailles, welcher Befehlshaber der franzöſ. Truppen war, haben dieſes beyderſeits beobachtet.

Wenn im Sommer das fliegende Lazareth in Städte verlegt wird, ſo ſind große Scheuern, und die größten luftigen Häuſer, die beſten Oerter dazu. Die Kirchen, welche anf einer trocknen und erhabenen Anhöhe liegen, geben im Sommer gute Lazarethe ab; doch ſind ſie, im Nothfalle, im Winter ſehr bequem dazu, wenn man nur hölzerne Bettſtellen oder Gerüſte, worauf die Soldaten liegen können, und Windöfen, eine gemäßigte Wärme zu unterhalten, hat. In heiſſen Ländern muß man beſonders beſorgt ſeyn, gehörige Oerter zur Errichtung der Lazarethe zu erwählen; die Lage muß nicht nur trocken und luftig, ſondern auch etwas entfernt von großen Wäldern und Moräſten ſeyn, und es muß auch kein Wind, welcher über ſolche Moräſte wegſtreicht, dahin gehen.

Bey der Wahl der Häuſer zur Anlegung der Lazarethe muß man beſonders darauf ſehen, daß die Abtrittee wohl angebracht ſeyn; denn wenn der Geruch das ganze Haus durchzieht, ſo hat man allezeit anſteckende Krankheiten zu befürchten. Wenn ſie alſo bey einem Lazarethe nicht ſchon von der Art ſind, ſo müſſen ſie ſo eingerichtet werden, daß ihre faule Ausdunſtungen nicht ſchaden können. Iſt etwa ein Fluß nicht weit von dem Lazarethe, ſo können die Abtritte oben darüber an einem Orte, wo der Strom unten ſchnell vorbey fließt, angebracht werden. In Dörfern müſſen hinter dem Lazarethe tiefe Gruben in die Erde gemacht, und Sitze darauf geleget werden, wie im Felde. Jeden Morgen wird eine derbe Schicht Erde über den Unrath geworfen, bis die Gruben faſt voll ſind, und alsdann müſſen ſie vollends angefüllet, und andere an ihre Stelle gegraben werden.

Wenn die Häuſer zu den Lazarethen beſtimmt ſind, ſo muß jedem Saale der üble Geruch benommen, und er vollkommen rein gemacht werden; uud zwar muß er mit Seife und Waſſer geſcheuert und nachher mit warmem

mem Eſſig gewaſchen werden. Ferner muß er mit naſſem Schießpulver und gewürzhaften Dingen ausgeräuchert, und alsdann durch Kaminfeuer wohl getrocknet und durchlüftet, und die Fenſter geöffnet werden, ehe ein Kranker hinein gebracht wird. Nachher müſſen die Betten geſtellet werden. Es iſt hierbey ſehr ſorgfältig darauf zu ſehen, daß nicht zu viel Betten in einen Saal kommen, weil nichts ſo ſehr die Luft verderben oder ſo leicht anſteckende Krankheiten erregen kann, als dieſes. Die Betten müſſen ſo weit aus einander ſtehen, daß jemand, der mit der Gefahr einer böſen Luft unbekannt iſt, ſich einbilden kann, es wäre noch für 2 bis 3mal ſo viel Betten Raum genug vorhanden. In ſehr hohen Sälen, in Kirchen und andern großen Gebäuden, können die Betten viel enger geſetzt werden, als in Gemächern mit niedrigen Decken. In Kirchen, oder ſolchen hohen Gebäuden, kann jeder Soldat 36 Quadratfuß aus einander geleget werden; in kleinen Sälen hingegen rechnet man für jedes Bett 42 Quadratfuß, welches nach der Höhe der Decke, der Luftigkeit des Platzes, und der Beſchaffenheit der Krankheit der Soldaten, beſtimmet werden muß.

Die beſten Betten für Lazarethe, ſind Küſſen und Polſter, die mit Stroh gefüllt ſind, und in heißen Ländern mit trocknen Platanusblättern, Betttücher und Decken, weil ſolche leicht können gewaſchen werden. In Federbetten und Matratzen verhalten ſich die anſteckenden Unreinigkeiten, und ſie können nicht leicht gereiniget werden. In ſtehenden Lazarethen können Bettſtellen oder Gerüſte aufgeſchlagen werden, um die Betten darauf zu legen; allein, in beweglichen Lazarethen müſſen die Betten meiſtentheils auf die Erde geleget werden.

Wenn die Betten fertig, und die Kranken angelangt ſind, müſſen einige von den Aerzten zugegen ſeyn,

ſeyn, um die Kranken in dem Lazarethe gehörig zu vertheilen. Alle chirurgiſche Kranke, die z. B. Wunden, Geſchwüre, offene Beine, veneriſche Zufälle, u. d. gl. haben, müſſen von den übrigen abgeſondert, und entweder in einem beſondern Saal, oder in ein dazu errichtetes Lazareth, unter der Aufſicht der Wundärzte gebracht werden. Diejenigen Kranken, welche anſteckende Fieber oder die rothe Ruhr haben, müſſen in recht luſtige Säle geleget werden, wo die Betten weiter aus einander ſtehen, als in den andern Sälen des Lazarethes. Wenn die Säle, worin die mit der Ruhr behafteten liegen, einen Abtritt in der Nähe haben, wo der Geruch weder ihnen ſelbſt, noch den Kranken in den Sälen, beſchwerlich fallen kann, ſo ſind ſie für ſolche Kranke deſto bequemer. Diejenigen, welche die Krätze oder ſonſt eine anſteckende Krankheit haben, müſſen gleichfalls abgeſondert werden; auch muß allemal für diejenigen, welche die Maſern oder Blattern bekommen, ein beſtimmter Ort aufbehalten werden. Ein Haus, welches von andern Lazarethen abgeſondert iſt, und ſeine eigene Krankenwärter und andere nöthige Bedienung hat, iſt das ſicherſte Mittel, zu verhüten, daß anſteckende Krankheiten ſich nicht ausbreiten.

Wenn die Kranken gehörig vertheilt ſind, muß man alsdann alle mögliche Sorgfalt anwenden, daß ſich keine anſteckende oder bösartige Krankheiten erzeugen, oder ausbreiten. Es kann aber ſolches vornämlich dadurch bewirket werden, wenn man die Kranken und das Lazareth recht reinlich und die Luft unverdorben erhält, und von den Sälen, ſo viel möglich, allen übeln und faulen Geruch abhält. Jeder Kranke muß, ſobald er in dem Lazarethe ankömmt, mit warmem Waſſer gewaſchen, oder, wenn ein warmes Bad oder eine Badwanne da iſt, darein geſetzt, und ihm hernach

ein weißes, wohlgetrocknetes Hemd (*) gegeben werden, ehe er zu Bette gebracht wird. Seine eigene Wäſche wird ſogleich in das Waſchhaus geſchickt. Jeder Krankenwärter muß alle Morgen ein Becken voll warmes Waſſer mit Seife, und ein Handtuch, allen ſeinen Kranken bringen, damit ſie Hände und Geſicht, und auch wohl die Füße, waſchen können. Alle Morgen müſſen die Säle ausgekehret und und gereiniget, und hernach mit warmen Eſſig beſprenget werden; ſind ſie aber ſehr unrein, ſo müſſen ſie geſcheuert, und zuvor muß Feuer angemacht werden. Alles, was in den Sälen und um die Kranken befindlich iſt, muß ſo rein, wie möglich, gehalten werden. Die Nachtgeſchirr und Stühle, müſſen, nach geſchehenem Gebrauch, ſogleich hinaus gebracht, ausgeleeret, und ehe man ſie wieder hinein bringt, ausgewaſchen werden. Die Fenſter in den Sälen müſſen aufgemacht werden, damit morgens und abends friſche Luft hinein kann, und zwar, ſo wie es die Witterung erlaubt, bald länger, bald kürzer. Sind die Säle klein, und die Decken niedrig, ſo kann man ein Stück davon wegnehmen, und eine Oeffnung bis zum Dache hinaus machen. Man hat zuweilen gefunden, daß, wenn ein oder zwey viereckige Löcher, die ungefähr 6, 8 oder 10 Zoll im Diameter halten, in die Decke gemacht, eine hölzerne Röhre darin befeſtigt, und ſolche mit dem andern Ende in die Feuermauer über den Kamin der andern Etage hinein geſteckt werden, dadurch ein freyer Umlauf der Luft auf das beſte iſt unterhalten worden, denn da die faule Luft die

(*) Jedes Soldatenlazareth ſollte eine Anzahl Hemden haben, damit ſie denjenigen, welche nicht mit weißer Wäſche ankommen, könnten gegeben werden. Sobald aber ihre eigene Hemden gewaſchen und trocken ſind, oder von ihren Regimentern neue herbey geſchaffet werden, müſſen ihnen die Lazarethhemden wieder abgenommen werden.

die leichteſte iſt, und den oberſten Theil des Zimmers einnimmt, ſo findet ſie durch dieſe Röhre einen freyen Ausgang. Es kann auch über der Thüre des Saales, oder oben in das Fenſter, ein Loch gemacht, und ein Ventilator hinein geſetzt werden, welcher eben das bewirken wird, wenn die Oeffnung in der Decke nicht anzubringen seyn ſollte. Iſt die Oeffnung der Fenſter nicht hinlänglich, friſche Luft in die Säle zu bringen, ſo können, zumal, wenn heißes Wetter iſt, verſchiedene Ventilators, dergleichen Hales beſchreibt, oder Suttoniſche Röhren, oder Röhren, nach dem Vorſchlage des Hrn. Gen. Chirurgus Theden, angebracht werden. Man läßt nämlich eine, 6 Fuß lange, blecherne Röhre in den Zimmern am Fußboden anbringen, welche ſich auſſerhalb durch die Wand an einem ſolchen Orte öffnet, wo man die reinſte Luft erhalten kann, und innerhalb mit einem Stöpſel verwahrt iſt. Oben in einer Ecke des Zimmers, wird eine andere trichterförmige Röhre angebracht, welche ſich in der freyen Luft öffnet, und ebenfalls mit einem Stöpſel verſehen iſt. Wenn man nun die Luft in dem Zimmer erneuern will, ſo öffnet man beyde Röhren, da dann die friſche Luft durch die Röhren am Fußboden herein dringt, und die faule Luft durch die trichterförmige Oeffnung heraus treibt. Dieſe Zugröhren hat Hr. Theden in allen ſeinen Lazarethzimmern verfertigen laſſen, und ſie leiſten alles das, was man von Hales Ventilators erwarten kann (*). Auch in den Feldlazarethen hat man ſich ihrer, auf ſeine Veranſtaltung, mit dem herrlichſten Nutzen bedient (**). In ſtehenden Lazarethen können dieſe Röhren von Bre-

(*) Man ſehe darüber ſeine Bemerkungen zur Bereicherung der Wundarzneykunſt und Medicin, S. 161.

(**) S. Hrn. geh. R. Baldinger Abh. von den Krankheiten einer Armee, S. 29.

Bretern gemacht werden, bey fliegenden Lazarethen aber kann man ſich blecherner Röhren bedienen; beyde können mit ſo geringen Koſten verfertiget werden, daß dieſe der Sache gar nicht hinderlich ſeyn können. Was die Vernachläſſigung ihres Gebrauches betrifft, ſo kann darauf leicht von demjenigen Wundarzte, der eben die Wache hat, oder von einem Krankenwärter, geachtet werden. Was die Unbequemlichkeit anbelangt, daß die Kranken dadurch einer Zugluft ausgeſetzt werden, ſo kann man dieſes dadurch verhüten, daß die Kranken vorher mit aller Vorſicht zugedeckt werden, und daß man die Röhren ſo führen läßt, daß der Zug der Luft nicht unmittelbar die Kranken treffen kann.

Den Winter über muß in allen Sälen, wo es angeht, Feuer angemacht werden. Die Zimmer müſſen täglich mit Weihrauch, Benzoe, oder andern aromatiſchen Dingen, oder mit angefeuchtetem Schießpulver, ausgeräuchert werden, die man auf ein Kohlenfeuer wirft, oder mit dem Dampfe von warmem Eſſig, der in die Mitte des Zimmers geſetzt wird.

So bald ein Kranker ſtirbt, muß der Körper ſofort in das Todtenhaus geſchaffet, das Bett ſogleich weggebracht, und nicht eher wieder gebraucht werden, als bis es wieder ausgeräuchert, wohl ausgelüftet und gewaſchen iſt.

Alle Wäſche derjenigen Kranken, welche Fieber, rothe Ruhr und andere anſteckende Krankheiten haben, muß oft gewechſelt, und das beſchmutzte Zeug und Betten müſſen, an einem beſonders dazu angeſetzten Orte, mit Schwefel oder naſſen Schießpulver ausgeräuchert werden. Lind giebt den Rath, ſie erſt in kaltem Waſſer oder kalten Lauge einzuweichen, ehe ſie in warmes Waſſer gethan werden, weil es für jedermann gefährlich iſt, den zuerſt aufſteigenden Dampf in ſich zu ziehen, wenn dieſe Vorſicht nicht beobachtet wird.

wird. Alle Kleider der Soldaten, welche in den Lazarethen ſterben, müſſen in das zum Ausräuchern beſtimmte Haus gebracht, wohl ausgeräuchert, und hernach in die Luft gehängt werden, ehe ſie in das Vorrathshaus gebracht werden.

Bey einem Soldatenlazarethe iſt ferner die Diät der Kranken in Erwegung zu ziehen, und es müſſen gute und geſunde Nahrungsmittel für dieſelben angeſchaffet werden.

Gutes Brod iſt ein beſtändiger Artikel von Nahrungsmitteln für ein Lazareth in allen Ländern und Himmelsgegenden, und es muß eine gewiſſe Portion davon an jeden Mann ausgetheilet werden. Daß aber die Kranken und Geneſenden nicht mit Commißbrode fürlieb nehmen können, verſteht ſich wohl von ſelbſt; und wohl nie hat ein Lazarethcommiſſarius den ökonomiſchen Geiſt ſich ſo ſehr beherrſchen laſſen, ihnen dieſes zu zumuthen; denn dies wäre am unrechten Orte geſparet, und ein wichtiger Anlaß zur Vermehrung der Todtenliſten.

In den meiſten Lazarethen beſteht das Frühſtück und Abendeſſen aus einer Habergrütz- oder Reißſuppe. Jene iſt überhaupt dieſer vorzuziehen, weil die meiſten Kranken einen Ekel vor der Reißſuppe bekommen, wenn ſie ſolche einige Tage genommen haben, nicht aber vor der Habergrützſuppe. Wo beydes, Reiß und Habergrütze, zu haben iſt, kann man die Woche mit den Reißſuppen 2 bis 3 mal abwechſeln. Ungeachtet aber die Reißſuppe nicht als eine beſtändige Speiſe verordnet werden kann, muß doch allemal für ein Lazareth Reiß vorhanden ſeyn, weil man ihn, zur Bereitung des Reißwaſſers zum Getränk, nöthig hat, und man kann ihn entweder kochen, oder mahlen, und einen leichten Pudding daraus machen; kurz, er kann, auf verſchiedene Art zugerichtet, eine gute und geſunde Speiſe für die Kranken abgeben.

Die Habergrütze iſt wohlfeiler, als Reiß, und iſt faſt überall in Europa zu haben, wo Armeen zu Felde ziehen, weil der Haber eines der nöthigſten Futter für die Pferde iſt. Man kann daher jederzeit eine hinlängliche Menge zum Gebrauch für die Kranken auf den Mühlen bereiten laſſen, wo das Mehl für die Feldbäckerey gemahlen wird, wenn nicht etwann eine nähere bey dem Lazarethe iſt.

In Ländern, wo weder Habergrütze noch Reiß zu haben iſt, kann, ſtatt deren, türkiſches oder anderes Korn, welches für geſund gehalten wird und in dieſem Lande wächſt, genommen werden.

Wenn friſches Fleiſch zu bekommen iſt, können die Soldaten, welche in voller Diät ſtehen, und die Krankenwärter und andere Bediente bey dem Lazarethe, ſolches zu Mittage eſſen. Das Fleiſch, welches für ſie mit Gerſtengraupen oder Reiß gekocht wird, davon man ſchon Trinkwaſſer gemacht hat, giebt eine Brühe für die Kranken, welche bey der ihnen vorgeſchriebenen magern oder mittlern Diät dergleichen genießen dürfen. Wenn noch einige Karotten, Rüben oder andere Küchengewächſe damit gekocht werden, wird ſie davon noch ſchmackhafter.

Bey Unternehmungen, wo nichts als eingeſalzenes Fleiſch zu haben iſt, muß man eine Quantität Suppentäfelchen oder Potagekuchen, deren Bereitung im VI Th. S. 270, fgg. angezeigt worden iſt, für die Kranken mitnehmen, welche mit Waſſer und etwas Gerſtengrütze und friſchen Wurzeln und Kräutern, wenn ſie zu haben ſind, eine gute Suppe oder Brühe geben werden. Dieſe Suppe oder Brühe wird folgender Geſtalt am beſten bereitet, wenn man etwas Gerſtengraupen oder Reiß mit einigen friſchen Pflanzen, oder Möhren, Rüben, oder ſehr wenigen

Zwiebeln, in einer hinlänglichen Menge Waſſer kocht, und, wenn ſie genug gekocht haben, den Topf vom Feuer nimmt, und ſo viel Suppentäfelchen darin aufſöſet, als man zum Gebrauch nöthig hat. Denn dadurch wird die Brühe viel angenehmer, als wenn die Täfelchen gleich anfangs hinein gethan und mit den andern Sachen gekocht werden, denn die Brühe bekommt davon einen unangenehmen leimhäften Geſchmack und Geruch.

Lind (*) hat mit gutem Grunde vorgeſchlagen, daß Salep ſowohl, als Suppentäfelchen, als eine nöthige Sache für Schiffſoldaten an Bord zu bringen ſeyn, und ſie werden gewiß auch einen ſehr nützlichen Artikel unter demjenigen Vorrathe ausmachen, den man bey Kriegsunternehmungen in den Lazarethen braucht; denn ſie geben ein geſunderes Nahrungsmittel, in kleiner Quantität, als Reiß, Gerſte, Weizen, Habergrütze, oder jede andere gewöhnliche Subſtanz von der Art, ab. Er bemerkt, daß 1 Unze von jedem dieſer Dinge, Salep und Suppentäfelchen, in 2 Quart ſiedend Waſſer aufgelöſet, ſich in eine dicke Gallerte verändert, wovon ein Soldat den ganzen Tag Nahrung haben kann; und thut man etwas Gewürz dazu, ſo wird dieſe Gallerte nicht nur angenehmer ſchmecken, ſondern es wird auch die nährende Eigenſchaft dadurch ſehr verſtärket werden. Salz, Wein und Eſſig, können nach Belieben daran gethan werden. Lind merkt ferner an, daß man aus dem Salep mit weniger Feuerung eine Speiſe bereiten kann, als aus allen Nahrungsmitteln; ja, man kann mit bloßem kalten Waſſer einen Teig daraus machen, und man hat nicht einmal nöthig, ihn zu ſalzen, wenn

(*) In ſeinem Anhange zur 2ten Aufl. ſeiner Abhandlung von den Krankheiten, welche die Europäer in heißen Ländern bekommen.

etwas Seewaſſer dazu genommen wird. Wird er mit ſüßem kalten Waſſer bereitet, ſo gehört 10 mal ſo ſchwer Waſſer dazu, um Teig oder Kuchen daraus zu machen; wird er aber mit kaltem Seewaſſer bereitet, ſo darf man nicht über 6 mal ſo ſchwer Waſſer dazu nehmen, als er ſelbſt wiegt.

Dieſe Suppe mag, bey ſolchen Gelegenheiten, auf eine Art bereitet ſeyn wie ſie will, ſo muß die Mittagsmahlzeit aus Suppe und Brod, oder einem leichten Pudding, der aus Mehl oder Reiß gemacht wird, oder aus gekochtem Reiß, oder aus Gerſtengraupen, oder Panade, u. d. gl. beſtehen. Krankenwärter und Geneſende können die Woche 2 bis 3 mal eingeſalzenes Fleiſch eſſen.

Das ordentliche Getränk kann Reiß- oder Gerſtenwaſſer, mit ein wenig Weingeiſt und Zucker verſetzt, ſeyn. Dünnes Bier, wo es zu haben iſt, iſt ein gutes Getränk, wie auch Wein und Waſſer, oder ein ſehr dünner Negus (*), oder ein ſehr ſchwacher Punſch in heißen Ländern.

Bey Feldzügen muß eine Quantität Malz mitgeführt werden, woraus entweder Würze oder dünnes Bier bereitet werden kann, wie die Aerzte es für gut halten, wenn die Truppen an dem Orte ihrer Beſtimmung angekommen ſind. Sollten die Truppen lange zur See bleiben, ſo kann ein Theil davon zu Würze gemacht, und ihnen am Bord als ein Trank gegeben werden. Auch muß eine Quantität Brode, aus gemahlenem Malze und Reißmehle, woraus die Ruſſen eine Art dünnes Bier bereiten, welches ſie Quas nennen (ſ. Th. II. S. 686), zum Gebrauch der Kranken in den Lazarethen mitgenommen werden.

Das

(*) Ein Getränk, welches aus Wein, Waſſer, etwas Zucker und Muscatennuß gemacht wird.

Damit es den Kranken niemals an Waſſer zum Trinken und andern Gebrauch, bey Feldzügen in heißen Ländern, oder andern Orten, wo Waſſermangel iſt, fehle, iſt es allemal wohl gethan, wenn man unter den Lazarethgeräthſchaften einige Helme zum Deſtilliren mitnimmt, welche auf die kupfernen Geſchirre, worin man die Speiſen kocht, paſſen, um im Nothfalle dadurch eine hinlängliche Quantität ſüßes Waſſer von Seewaſſer zu bereiten.

Auſſer dieſer Diät, kann man auch beſondern Kranken etwas auſſerordentliches, wenn die Umſtände es erfordern, als: Wein, Branntwein, Milch rc. erlauben. Auch müſſen die Aerzte und Chirurgi freye Gewalt haben, eine vegetabiliſche oder andere gehörige Diät zu verordnen, wenn der Scharbock oder andere beſondere Krankheiten vorfallen ſollten.

Die Portion Brod muß täglich 1 Pf. auf den Mann betragen. An ſtatt des Brodes, muß auch öfters Zwieback in Gebrauch gezogen werden, beſonders zur See, und bey der Landung, ehe Oefen für eine Bäckerey errichtet werden können; ſ. Th. XLIX. S. 749, fgg.

Die feſtgeſetzte Diät in einem Soldatenlazarethe kann, nach Monro's Vorſchrift, ſeyn:

	Frühſtück.	Mittagsmahlzeit.	Abendeſſen.
Völlige Diät.	Ein Nößel Habergrütz- oder Reißſuppe. Habergrütze wird mit 3 oder 4 Unzen Habergrützſuppe, ein wenig Salz u. mit oder ohne ein wenig friſches Oehl, und 2 Löffel voll Wein, gemacht. Reiß-Suppe wird aus 2 Unzen Reiß, 1 Löffelvoll weiß Mehl, etwas Salz und Zucker gemacht.	1 Pf. gekochtes friſches Fleiſch.	wie das Frühſtück.
Mittlere Diät.	eben ſo.	1 Nößel Fleiſchbrühe und ½ Pf. gekochtes Fleiſch.	eben das
Magere Diät.	eben das.	1 Nößel Fleiſch-Brühe, oder ½ Nößel Panade mit 2 Eßlöffel voll Wein, und ¼ Loth Zucker.	eben das.

Das

Das ordentliche Getränk für diejenigen, welchen die völlige und die mittlere Diät vorgeſchrieben iſt, beſteht in Reiß- oder Gerſtenwaſſer mit 2 Eßlöffel voll Branntwein zu jedem Nößel, und ½ Loth Farinzucker; dünnem Biere, oder ſehr ſchwachem Punſch, oder Wein und Waſſer, 2 Unzen Wein zu 1 Nößel Waſſer und ½ Loth Zucker. Mehr als 3 Nößel darf in Einem Tage nicht getrunken werden. Diejenigen, welche die magere Diät beobachten müſſen, trinken Reiß- oder Gerſtenwaſſer, mit oder ohne Wein und Branntwein.

Die Diättafeln, welche in den Lazarethen aufgehängt werden, können aus folgenden Columnen beſtehen.

Regimenter.	Namen der Soldaten.	Diät. volle	Diät. mittel.	Diät. mag.	Wein. ½ Nößel.	Brantwein. Unzen.	Milch. ½ Nößſel.	Zucker. Unzen.

Wenn ſolche Diättafeln in einem Lazarethe aufgehängt werden, und die Namen der Regimenter und Soldaten einmal daran geſchrieben ſind, ſo kann man den Kranken ohne viele Mühe die volle, mittlere und magere Diät verordnen, und dabey zugleich das oben erwähnte auſſerordentliche zuſetzen, wie man es für dienlich hält.

In allen Soldatenlazarethen muß eine allgemeine Regel ſeyn, daß, wenn eine Anzahl Kranke ankommt, jeder ſogleich eine Portion Habergrützſuppe bekomme, und nachher die magere Diät ſo lange, bis

der Arzt oder Chirurgus, der ihn in die Cur bekommt, andere Verordnungen ſtellet.

Uebrigens kann man nicht voraus ſetzen, daß die hier vorgeſchriebene Diät in allen Theilen der Welt pünctlich könne beobachtet werden, ſondern ſie muß öfters nach dem verſchiedenen Klima, und den Nahrungsmitteln des Landes, wo der Krieg geführt wird, verändert werden.

Soll ein bewegliches Lazareth einer Armee nachfolgen, ſo muß eine hinlängliche Menge Betten, und aller zur Errichtung eines Lazarethes erforderliche Hausrath, wie auch Nahrungsmittel von verſchiedener Art, als: Habergrütze, Reiß, Sago, Brannt⸗wein, Wein, Zucker, u. d. gl. auf Wägen nachgeführt werden. Ein Fleiſcher mit einer Heerde Vieh, und Bäcker mit einer gehörigen Menge Brodmehl, müſſen beſtändig dabey ſeyn. Auch muß allezeit eine Anzahl leere Wägen in Bereitſchaft ſeyn, um die Kranken fortzuſchaffen, wenn das Lazareth aufbricht, oder wenn ein Theil davon in das ſtehende Lazareth gebracht werden ſoll.

Bey jedem Soldatenlazareth muß man eine Sergeantenwache aufführen, und vor die Thüre des Lazarethes müſſen Schildwachen geſtellet werden: 1. um zu verhindern, daß niemand in das Lazareth komme, der nicht gehörige Erlaubniß dazu hat; denn dergleichen Leute füllen oft die Gemächer ſo an, daß die Kranken davon beunruhiget, und anſteckende Krankheiten hinein gebracht und unter die Kranken verbreitet werden; 2. um zu verhindern, daß die Kranken nicht aus dem Lazarethe gehen, ohne dazu einen Erlaubnißſchein zu haben, der von dem Arzte, Chirurgo, oder Apotheker unterſchrieben und beſiegelt iſt; 3. um zu verhindern, daß nicht hitzige Getränke, oder andere dergleichen Dinge, heimlich hinein gebracht werden.

Der

Der Sergeant von der Wache muß zugleich mit dem Aufſeher der Krankenzimmer alle Morgen in den Zimmern herum gehen und die Kranken aufrufen, um zu wiſſen, ob jeder Soldat in ſeinem Zimmer iſt; und eben das muß er auch des Abends, ehe die Thüren des Lazarethes verſchloſſen werdeu, thun, und jeden, der nicht in das Lazareth gehört, fortgehen heißen. Der Sergeant muß alle Morgen dem Arzte, Chirurgo oder Apotheker, den Namen eines jeden Soldaten, welcher bey dem Aufrufen nicht da geweſen iſt, und ob er, da er in dem Zimmer herum gegangen iſt, alles in ſeiner gehörigen Ordnung gefunden hat, melden.

Jedes große Lazareth muß ſeine Oberkrankenwärterinn, und eine hinlängliche Anzahl Unterkrankenwärterinnen, welche die Kranken bedienen und beſorgen, haben. Es muß auch in demſelben eine Tafel hängen, worauf angemerkt ſteht, was ſowohl die Kranken, als auch die Wärterinnen zu beobachten haben, um Zucht und Ordnung im ganzen Lazarethe zu erhalten.

Die Oberkrankenwärterinn, muß wenigſtens] 2 mal des Tages, morgens und abends, alle Lazarethſähle beſuchen, um zu ſehen, ob die Unterwärterinnen die Zimmer reinlich und ordentlich halten, und ob ſie auf die Kranken genau Acht haben; wie auch die Diät der Kranken zu unterſuchen, ob die Speiſen recht und gut zubereitet ſind, und wenn ſie findet, daß etwas fehlt, ſolches dem Arzte, Chirurgo, oder Apotheker, anzuzeigen.

Die ordentlichen oder Unterkrankenwärterinnen, müſſen 1. die Kranken ſorgfältig bedienen, und ſie beſtändig ſo ſauber und rein halten, als die Natur ihrer Krankheit es geſtattet. Sie müſſen ihnen ihr Eſſen zu rechter Zeit geben, beſonders aber auch darauf ſehen, daß die von den Aerzten verordnete Arze-

neyen nach der Vorſchrift eingenommen werden, und dem Arzte, Chirurgo oder Apotheker, alle Fehler und Ausſchweifungen, welche die Kranken etwann begangen haben, melden. Sie müſſen dem Aufſeher der Krankenzimmer und der Oberwärterinn den Tod der Kranken, ſobald ſie verſchieden ſind, melden, damit für ihre Kleider und ihren Nachlaß gehörig geſorget werden könne. 2. Sie müſſen die Krankenzimmer ſehr reinlich halten, alle Morgen mit Eſſig beſprengen, und mit angefeuchtetem Schießpulver und Weihrauch, Wachholderbeeren, oder andern dienlichen Sachen, darin räuchern. Bey ſchönem Wetter müſſen ſie die Fenſter 2 bis 3 mal des Tages, eine Zeitlang offen halten, und zu der geſetzten Stunde zum Lazarethverwalter gehen, um die für die Kranken nöthige Proviſion in Empfang zu nehmen. Der Oberwärterinn müſſen ſie in allen Stücken, was ihre Verrichtungen betrifft, folgen, und allen Befehlen, die ſie von dem Arzte, Chirurgo oder Apotheker erhalten, pünctlich nachkommen. 3. Sie müſſen ſich ſelbſt reinlich halten, anſtändig gekleidet gehen, und auf das ſtrengſte mäßig und nüchtern leben. 4. Sie müſſen ſich niemals von ihren Zimmern entfernen, es müßten denn ſolches ihre Verrichtungen erfordern, noch aus den Lazarethen gehen, wenn ſie nicht einen von dem Arzte, Chirurgo oder Apotheker, oder der Oberwärterinn, unterſchriebenen Erlaubnißſchein aufweiſen können. 5. Sie müſſen nicht die geringſte Unreinigkeit zum Fenſter hinaus werfen, ſondern ſolche in die allgemeinen Abtritte tragen; die Nachtgeſchirre und Stühle, ſobald ſie gebraucht worden ſind, ausleeren, und, ehe ſie wieder zurück gebracht werden, ſorgfältig auswaſchen. 6. Sie müſſen unter keinem Vorwande, es ſey welcher es wolle, etwas in der von den Aerzten oder Chirurgis ihren Kranken auf der Diättafel vorgeſchriebenen Diät ändern; auch

nicht

nicht zugeben, daß die Kranken etwas unerlaubtes eſſen oder trinken. Sie müſſen ihnen kein Fleiſch, keine hitzige Getränke ꝛc. in ihre Zimmer zutragen, oder von andern zutragen laſſen, auſſer was die Aerzte oder Chirurgi erlauben. 7. Kann man eine Krankenwärterin einer groſſen Nachläſſigkeit im Dienſte, oder Trunkenheit, einer übeln Behandlung der Kranken, Diebſtahles, oder einer Verhehlung und Wegſchaffung der Sachen, die den in Lazareth geſtorbenen Soldaten zugehört haben, überzeugen; ſo muß es dem Oberbefehlshaber des Ortes gemeldet werden, damit ſie von dem Kriegsrathe entweder mit Arreſt beleget, ausgepeitſcht, oder auf andere Art, wie das Kriegsrecht es mit ſich bringt, geſtraft werde.

Sobald Kranke in den Lazarethen ſich erholt haben, thut man allemal wohl, wenn man ſie aus den Lazarethen entläßt, und ſie entweder bey Bürgern einquartiert, oder in einem Lazarethe der Geneſenden verpflegen läßt, weil geſund gewordene Soldaten gemeiniglich übermüthig ſind, überdieß auch die Lazarethe zu ſehr anfüllen, und von den noch kranken aufs neue angeſteckt zu werden, in Gefahr ſind. Es müſſen daher die Aerzte und Chirurgi in jedem Lazarethe die Woche 1 bis 2mal die ſich beſſernden Soldaten unterſuchen, und ihre Namen aufſchreiben, damit ſie den folgenden Tag entweder in das Lazareth der Geneſenden, oder in Bürgerhäuſer verleget werden können. Es müſſen auch diejenigen, welche zum Entlaſſen angemerkt ſind, ſogleich an den Officier, der über die Geneſenden geſetzt iſt, gemeldet werden, damit er wiſſe, daß ſie aus dem Lazarethe entlaſſen werden ſollen.

Wird ein Lazareth für die Geneſenden angelegt, ſo müſſen auch die dabey nöthigen Anordnungen nicht vergeſſen werden. Der Arzt bey der engliſchen

Ar-

Armee, D. Monro, hatte folgende für ein zu Osnabrück im Apr. 1761 errichtetes, entworfen.

1. In dieſes Lazareth muß ſonſt niemand, als ſolche Soldaten aufgenommen werden, die ſich von den Krankheiten vollends erhohlen ſollen, und kein Mann dahin geſchickt werden, als nur diejenigen, welche den Abend zuvor dem Aufſeher über dieſes Lazareth von dem Arzte oder Wundarzte ſind gemeldet worden.

2. Alle Kranke ſollen in voller Diät ſtehen, es würde denn in beſondern Fällen von dem Arzte oder Wundarzte ein anderes verordnet.

3. Alle Kranke ſollen in einem dazu beſtimmten Zimmer, des Morgens, Mittags und Abends zu geſetzten Stunden eſſen; das Frühſtück um 9, die Mittagsmalzeit um 11, und das Abendeſſen um 7 Uhr.

4. Es ſoll kein Kranker einige Eßwaare in die Schlafzimmer mit hinauf nehmen. Findet ſich einer nicht zu den geſetzten Stunden der Malzeiten ein, ſo ſoll er auch ſtatt ſolcher Malzeiten nichts anders bekommen, er wäre denn in Lazarethgeſchäften abweſend geweſen, oder Krankheit halber zu Bette gelegen.

5. Sobald die Soldaten zum Frühſtück herunter gegangen ſind, müſſen ihre Schlafgemächer ausgekehrt, und mit Eſſig beſprenget, und auch die Fenſter geöffnet werden, damit friſche Luft hinein kommen könne.

6. Die Thüren dieſes Lazarethes werden alle Abende um 8 Uhr zugemacht, und niemand darf nach Verlauf dieſer Zeit weder ein- noch ausgelaſſen werden. Um 7 Uhr des Morgens ſind die Thüren wieder zu öffnen.

7. Dieſes Lazareth muß die Woche 2 bis 3 mal von dem Arzte, Wundarzte und Apotheker beſucht werden, um nachzuſehen, ob die obgedachten Verordnungen gehalten werden, die Speiſen und Getränke zu unterſuchen, und einzuſchärfen, daß alles gehörig geſchehe, und denjenigen, die noch einiger Maßen krank ſind, Arzeneyen zu verſchreiben.

8. Einem Gehülfen des Lazareth-Chirurgi muß aufgetragen werden, täglich in das Lazareth der Geneſenden zu gehen, um die Arzeneyen auszutheilen, die der Arzt verſchrieben hat, den von dem Chirurgo verordneten Verband anzulegen, und dem Arzte und Chirurgo zu melden, wenn jemand ſich ſo übel befindet, daß er ihrer Hülfe wieder bedarf, oder gar in das Krankenlazareth zurück geſchickt, werden muß.

9. Damit aber dieſe Anſtalten deſto beſſer ins Werk geſetzt werden können, ſo müſſen verſtändige Unterofficiers anſtellet werden, um die Soldaten in Ordnung zu halten. Man muß eine Wache von 6 oder mehr Mann aufziehen laſſen, und dazu ſolche Kranke aus dieſem Lazarethe nehmen, die dieſen Dienſt zu verrichten am beſten im Stande ſind. Dieſe Unterofficiers müſſen alle Kranke regelmäßig 3 mal des Tages, vor dem Frühſtücke, vor dem Mittagseſſen, und vor dem Abendeſſen, aufrufen, und Achtung geben, daß die Soldaten ſich nüchtern und ſittſam aufführen, ſich reinlich halten, und keinen Unfug begehen; diejenigen aber, die ſich ungebührlich aufführen und unordentlich leben, ſich betrinken, oder die Nacht über auſſen bleiben, müſſen ſie in die Wache ſetzen, und es den Aufſicht habenden Officiers melden. Bey gutem Wetter muß er des Tages 1 bis 2 mal alle diejenigen, welche Kräfte genug haben, ausgehen und ſie eine halbe oder ganze Stunde auf das Land oder auf Parade gehen laſſen, um die freye Luft zu genießen, welches die Herſtellung ihrer Geſundheit ſehr befördern wird. Doch iſt hierbey wohl Acht zu haben, daß ſie nicht über Vermögen gehen, noch diejenigen zum Ausgehen gezwungen werden, die noch zu ſchwach dazu ſind.

10. Derjenige Officier, der die Aufſicht über die Geneſenden hat, muß gedachtes Lazareth täglich zu der Zeit beſuchen, wenn die Soldaten aufgerufen werden, um zu ſehen, ob alles ſeine Richtigkeit habe, den Rapport von dem Unterofficier anzunehmen, und anzubefehlen, was er zu beſſerer Einrichtung des Lazarethes für dienlich hält.

11. Wenn

11, Wenn etwa mehr Geneſende vorhanden ſeyn ſollten, als das Lazareth füglich faſſen kann, ſo muß man alle Kranke durchgehen, und die ſtärkſten und geſundeſten in Bürgerhäuſer einquartieren.

12. Es iſt allemal eine Muſterung unter den Geneſenden zu halten, wenn eine Partie zur Armee abgeht, um diejenigen auszuheben, welche, ſich zu ihren Regimentern zu begeben, im Stande ſind.

Es würde für den Kriegsdienſt von großem Nutzen ſeyn, wenn diejenigen Soldaten, welche durch öftere Fieber, rothe Ruhr oder andere Krankheiten, den Feldzug über ſehr geſchwächt worden ſind, und ihre Kräfte vor dem folgenden Feldzuge nicht völlig wieder bekommen haben, nach Hauſe geſchickt, und andere ſtarke geſunde Leute an ihre Stelle wieder hergeſchickt würden. Es würde dieſes, nach Hrn. Monro Urtheile, leicht geſchehen können, wenn, bey dem Ausbruche eines jeden Krieges 2 bis 3 Compagnien bey jedem Regimente mehr angeworben würden, und dieſe Compagnien allemal zu Hauſe blieben, um ſowohl ihre Regimenter zu verſtärken, als auch ihr Vaterland zu vertheidigen. Denn auf ſolche Art könnten bey dem Ende eines jeden Feldzuges, die im Felde ſtehenden Regimenter die durch Krankheit geſchwächten Soldaten mit andern geſunden und ſtarken umtauſchen. Es würden alſo diejenigen, deren Geſundheit nicht gänzlich verdorben iſt, ſich wieder völlig erholen können, wenn ſie 1 bis 2 Jahr bey den übercompleten Compagnien ſich befänden, wo der Dienſt leicht iſt.

Die mediciniſchen Officianten, welche in Feldlazarethen gebraucht werden, ſind: Aerzte, Wundaerzte und Apotheker. Es iſt eines der ſchändlichſten und ſchädlichſten Vorurtheile, daß für den gemeinen Soldaten alles gut genug ſey, und daß man ihn nur

verzärtele,

zärtele, wenn man auf ſeine Geſundheit und Verpfle-gung beſondere Rückſicht nimmt. Dieſer falſche, und im Grunde bloß aus Trägheit, Eigennutz und Hartherzigkeit entſprungene Grundſatz, macht denjenigen, die ihn bekennen, Schande, und iſt ſowohl den Soldaten ſelbſt, als dem Staate, welchem ſie dienen ſollen, höchſt verderblich. Gleichwohl ſcheint man ihm in vielen Ländern nur allzu feſt anzuhängen, und dieſe Anhänglichkeit verräth ſich unter andern auch ſehr deutlich in der wenigen Sorgfalt und Aufmerkſamkeit, die man bey Anſtellung der Medicinalperſonen für das Militär anwendet. Die ſehr geringen Beſoldungen, welche meiſtentheils für dieſe ausgeſetzt ſind, können ſehr ſelten nur wirklich geſchickte Männer anreizen, dergleichen Bedienungen zu ſuchen; deſto häufiger bewerben ſich darum Perſonen, die aus Mangel an Kenntniſſen wenig Ausſicht zu einer beſſern Verſorgung haben. Doch würde es ſehr ungerecht ſeyn, wenn man den Verfügungen zur Verbeſſerung und Aufnahme des Medicinalweſens bey dem Militär, welche beſonders in der lezten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhundertes in einigen, vornämlich den preußiſchen, Staaten getroffen worden ſind, ihr verdientes Lob verſagen wollte. Es beſtehen jezt hin und wieder Lehranſtalten, welche hauptſächlich der wiſſenſchaftlichen Bildung der Feldärzte und Feldchirurgorum gewidmet ſind; die Zöglinge dieſer Anſtalten müſſen ſich, ſo wie andere, ehe ſie angeſtellt werden, einer Prüfung unterwerfen, wogegen man aber auch bedacht geweſen iſt, ihnen gewiſſe Vortheile zu verſchaffen, welche ſie zu eifrigerer Erfüllung ihrer Pflichten aufmuntern können. Dieſes von einigen Staaten gegebene Beyſpiel verdient in der That überall nachgeahmet zu werden; denn von der Geſchicklichkeit der Feldärzte und Feldchirurgorum hängt ſehr oft das Leben und die Geſundheit vieler tauſend Menſchen ab, deren

Ver-

Verluſt dem Staate keinesweges gleichgültig ſeyn kann.

I. Was zuvörderſt den Feldarzt oder Feldmedicus, deſſen nothwendige Eigenſchaften und wiſſenſchaftliche Bildung betrifft, ſo liegt zuvörderſt Selbſtprüfung nicht nur ſeiner geiſtigen, ſondern auch ſeiner körperlichen Kräfte, jedem ob, der ſeinen Mitbürgern als praktiſcher Arzt nützlich werden will. Seine Conſtitution muß dauerhaft und ſeine Geſundheit feſt ſeyn, wenn er nicht Gefahr laufen ſoll, das Opfer ſeiner Kunſt zu werden. Vorzüglich aber gilt dieſes von dem Feldarzte, welcher nicht ſelten auf ſeiner Laufbahn mit mancherley Beſchwerlichkeiten zu kämpfen hat, beſonders aber im Kriege ſehr häufig der Gefahr anſteckender Krankheiten ausgeſetzt iſt, welche oft ſelbſt die Geſundeſten, und wie viel leichter diejenigen, die vorhin ſchon kränklich und ſchwach waren, befallen.

Entſchloſſenheit, Gegenwart des Geiſtes, unverdroſſene Thätigkeit, Muth ohne Vermeſſenheit, Uneigennützigkeit, Menſchenliebe, Mäßigkeit und Gottesfurcht; lauter Eigenſchaften, welche in dem Charakter des ächten rechtſchaffenen Arztes die edelſten und wohlthätigſten Züge ausmachen, dürfen insbeſondre auch dem Feldarzte nicht fehlen, wenn er ſeiner Pflicht und ſeinem Berufe Genüge leiſten, und nicht vielmehr eine Geiſſel, als ein Retter und Wohlthäter ſeiner Kranken ſeyn ſoll. Entſchloſſenheit, Muth und Beharrlichkeit in dem, was er einmal für das beſte und nothwendigſte erkannt hat, iſt ihm um deſto nöthiger, je mannigfaltigere Hinderniſſe ihm, wie ich weiter unten zeigen werde, bey Ausübung ſeiner Kunſt im Wege ſtehen, und je unwiſſender, roher, und folglich auch widerſpänſtiger die meiſten Kranken ſind, welche er zu behandeln hat. So ſehr es ſeine Pflicht iſt, ſeinen Vorgeſetzten mit Ehrfurcht zu begegnen, ſo darf

darf er doch dadurch ſich nicht abhalten laſſen, dasjenige was recht, und ſeiner erſten Pflicht, Menſchenleben zu retten, gemäß iſt, zu thun, und wo man ihm zumuthet, anders zu handeln, ſeine Meinung mit dem Eifer, welchen das Bewußtſeyn der guten Sache einflößt, obwohl ohne Verletzung der Subordination, zu vertheidigen. Bey einem ſolchen Betragen wird er nie befürchten dürfen, vernünftige Officiers zu beleidigen; vielmehr wird er durch kluge Freymüthigkeit und beſcheidene Vorſtellungen ſehr oft auch in ſolchen Fällen durchdringen, um ihren Sinn zum Beſten ſeiner Pflegebefohlnen ändern zu können, wo ſie Anfangs ihm ganz entgegen waren.

Gegenwart des Geiſtes und Beſonnenheit, ſind jedem Arzte, aber gewiß dem Feldarzte, unentbehrlich. Die häufigſte Gelegenheit dieſe Fähigkeiten zu üben, findet er im Kriege, wo ſo oft Fälle eintreten, welche die ſchleunigſte Hülfe erfordern, und wo das Zweifeln und die Ungewißheit, was zu thun oder nicht zu thun ſey, die ſchlimmſten Folgen für das Schickſal des Leidenden haben kann. Zwar iſt dieſe Gegenwart des Geiſtes, wenn auch die natürliche Anlage dazu da iſt, ohne lange und reife Erfahrung nie ganz vollkommen; allein, bis zu einem gewiſſen Grade erwirbt man ſie ſich doch ſchon durch vertraute innige Bekanntſchaft mit den Grundſätzen der Wiſſenſchaft; hingegen gränzt die Gegenwart des Geiſtes, welche bloß eine Frucht der Erfahrung und von Grundſätzen entblößt iſt, gemeiniglich ſehr nahe an gedankenloſe Vermeſſenheit. Aus bloßer Neugierde Verſuche machen, deren Folgen man auf keine Weiſe überſehen kann, iſt unerlaubt; dann zumal, wo keine Zeit zu verlieren iſt, und wo man noch Maßregeln vor ſich ſieht, und weiß, von deren Beobachtung man ſich mit mehrerer Gewißheit einen glücklichen Erfolg verſprechen kann.

Nirgends iſt dem Arzte Menſchenliebe und Leutſeligkeit dringender zu empfehlen, nirgends findet er mehr Gelegenheit ſie auszuüben, und nirgends kann er gewiſſer hoffen, ſich dadurch beliebt zu machen, als bey dem Militär. Der Arzt, welcher täglich die Schwäche und das Elend ſeiner Mitmenſchen vor Augen hat, muß nothwendig hierdurch nachdrücklicher, als ſonſt irgend Jemand, zum Mitleid und zur Menſchenliebe aufgefordert werden. Zwar ſagt man, die Gewohnheit härte endlich das Herz ab, und mache es bey dem Anblicke menſchlicher Leiden unempfindlich; allein, dieſes thut ſie bey einem edeldenkenden Manne gewiß nicht. Er wird wohl mit den Scenen des Elendes vertraut und bekannt; daraus folgt aber nicht, daß das Gefühl der Menſchlichkeit in ſeinem Herzen erſticken müſſe, auch wird dadurch, daß er zuweilen, um zu helfen, Schmerz verurſachen muß, das Mitleid bey ihm nicht vermindert werden. Durch Freundlichkeit erwirbt ſich der Arzt das Zutrauen ſeiner Kranken, und dieſes trägt zum glücklichen Erfolg der Cur ungemein viel bey. Was kann hingegen die Leiden eines armen Kranken gewiſſer vergröſſern, als wenn derjenige, von welchem er Hülfe erwartet, ſich hart und unfreundlich gegen ihn beträgt? Der Soldat insbeſondre fühlt ſich ohnehin ſchon meiſtentheils unglücklich genug; er vermißt die Freyheit, welche er vorhin genoß, ehe er ſich anwerben ließ; er hat keine Freunde, keine Anverwandte um ſich, die mit ihm ſympathiſirten, an ſeinem Schickſale Antheil nähmen, und ihm ſeine Leiden durch zärtliche Vorſorge und Wartung erträglich machten. Erfährt er nun noch dazu von ſeinem Arzte eine rauhe hartherzige Begegnung, ſo muß dieſes ſeinen Gram auf das höchſte treiben, zumal da Leiden des Körpers gemeiniglich die Empfindlichkeit der Seele erhöhen, und da der Soldat nicht, wie ein anderer Kranker, ſich

damit helfen kann, daß er einen andern Arzt wählte.

„Aber,“ ſagt man vielleicht: „wer freundlich und „gütig mit Soldaten redet, der kann gewiß glauben, „daß ſeine Vorſchriften und Ermahnungen fruchtlos „bleiben werden, und dieſer Ungehorſam gegen lieb„reiche Vorſtellungen, wird nicht nur die Bemühun„gen des Medici und Chirurgi vereiteln, ſondern auch „ſelbſt für die bey dem Militär ſo unumgänglich nö„thige Subordination gefährlich werden können.“ Dieſe Einwendung hat aber in der That wenig Grund. Man findet unter den Soldaten eben ſo viel gutmüthige und biegſame Charaktere, als in andern Ständen; und viele von ihnen laſſen ſich leichter durch vernünftige Vorſtellungen leiten, als mancher Officier von hohem Range. Bey ſolchen Leuten darf man nicht befürchten, daß ein leutſeliges Begegnen ſie verwöhnen, oder zum Ungehorſam verleiten werde. Härte und Ungeſtüm gegen dergleichen Menſchen, iſt wahre Grauſamkeit. Sie wiſſen, daß ihnen Unrecht geſchieht, und dieſes Bewußtſeyn macht ihnen ihr Leiden noch bitterer. Aber auch ſelbſt bey denen, die wirklich von böſer und verſtockter Gemüthsart ſind, hilft es nichts, wenn der Arzt ein rauhes ungeſtümes Betragen gegen ſie annimmt. Er zieht ſich dadurch nur ihren Haß zu; und ſie nutzen jede Gelegenheit, wo ſie ihm ſchaden können, ohne ſich verdächtig zu machen. Hingegen laſſen ſich oft die unartigſten Menſchen durch ein gütiges Betragen gewinnen.

Der Arzt ſchadet ſich ſelbſt dadurch; wenn er ſich Nachläſſigkeit bey ſeinen Kranken zu Schulden kommen läßt; denn der Soldat weiß, daß der Staat den Arzt und die Arzeneyen für ihn bezahlt, und daß er ſelbſt gewiſſermaßen dazu beyträgt; er weiß auch, daß es dem Arzte, wenn er bey einem Krankenhauſe ſtände, nicht erlaubt werden würde, ſeine Patienten

zu vernachläſſigen, und er wird alſo natürlicherweiſe denjenigen verachten, der ſeine Pflicht bey ihm verabſäumt.

Ein Arzt, oder Wundarzt, der die Vorſchriften der Mäßigkeit, welche er andern als Geſundheitsregeln anpreiſet, ſelbſt nicht beobachtet, ſchändet ſeine Wiſſenſchaft; und dieſe wird oft in ſeinen Händen, was ein Meſſer in der Hand eines Wahnwitzigen iſt. Kein gemeiner Antheil von Beſonnenheit, Gedächtniß und Urtheilskraft, wird dazu erfodert, am Krankenbette genau und richtig zu beobachten, die Krankheit hell zu ſehen, ihre Urſachen zu erforſchen, die beſten Mittel von denen, welche nachtheilig ſeyn würden, zu unterſcheiden und auszuwählen, und ſie ſo zu verordnen, wie es der Beſchaffenheit der Umſtände gemäß iſt. Wie kann man aber dirſes von einem Manne erwarten, der an alles andere eher, als an Gegenſtände ſeiner Wiſſenſchaft denkt, der immer in Zerſtreuungen verloren, dem Spiele ergeben, und höchſtens nur des Morgens nüchtern iſt? Kann nicht zu jeder Stunde des Tages ein Kranker ſeiner Hülfe bedürfen; und wie wird er dann ſeine Pflicht erfüllen — wofern er noch bereit iſt, ſie erfllen zu wollen, und nicht gar ſeine Vergnügungen ihr vorzieht?

Was die wiſſenſchaftliche Bildung des Feldarztes betrifft, ſo gehört dazu zuvörderſt das Studium der alten Sprachen, weil alle Kunſtausdrücke der Arzeneywiſſenſchaft griechiſchen und lateiniſchen Urſprunges ſind. Bekanntſchaft mit den gangbarſten neuern Sprachen iſt eine Zierde für jeden Arzt, und oft ihm unentbehrlich, beſonders dem Feldarzte, der ſo viel Gelegenheit hat mit Menſchen verſchiedener Nationen umzugehen. Wahre Philoſophie des Lebens und Menſchenkenntniß ſind ihm höchſt nothwendig. Seine Abſichten müſſen, der Beſtimmung und dem Endzwecke ſeines Amtes gemäß, immer auf

das

das Beſte der leidenden Menſchheit gerichtet ſeyn. Er hat aber mit ſehr verſchiedenen Menſchen und Charakteren zu thun, welche nicht immer einſehen, noch einſehen können, was zu ihrem Beſten dient, und alſo auch ſehr oft, weit entfernt ſind, die darauf abzielenden Vorſchriften bereitwillig anzunehmen und zu befolgen. Der Arzt muß daher die Menſchen ſtudiren, um ſie nach ſeinen Abſichten, und zu ihrem Beſten, ſo wie ihre Gemüthsart es erfordert, leiten zu können. Niemand kann mit guten Gewiſſen es unternehmen, Krankheiten zu heilen, der die Natur der Krankheiten nicht kennt, und in der Pathalogie ein Fremdling iſt; und Niemand kann von dem kranken Zuſtande des Körpers richtig urtheilen, der den geſunden Zuſtand deſſelben und ſeiner Theile nicht kennt, welchen die Anatomie und Phyſiologie lehren. Die Phyſiologie ſowohl, als andere Fächer der Heilkunde, erhalten einen großen Theil ihres Lichtes von der Naturwiſſenſchaft. Die Naturlehre, die Chemie, die Naturgeſchichte mit allen ihren Theilen, ſind höchſt nöthige Hilfswiſſenſchaften für den Arzt, welche ihm in der Kenntniß und Erforſchung des menſchlichen Körpers und ſeiner Geſchäfte, der gelegentlichen Krankheitsurſachen, und der Arzeneymittel, überall vorleuchten. Dieſes ſind die Vorbereitungs- und Hülfswiſſenſchaften, in welchen der angehende Arzt ſich feſtgeſetzt haben muß, ehe er ſeine Hauptwiſſenſchaft, die praktiſche Heilkunde, mit Nutzen ſtudiren und in Ausübung bringen kann.

Zu den prakiſchen Hauptwiſſenſchaften des Arztes gehören: die Pathologie, oder die Lehre von der Natur, den Urſachen und Zufällen der Krankheiten; die Semiotik, oder Zeichenlehre, welche uns aus gewiſſen ſinnlichen Erſcheinungen den gegenwärtigen und ehemaligen Zuſtand des kranken Körpers, und den wahrſcheinlichen Ausgang der Krankheiten

beſtimmen, und nach Anleitung derſelben ſowohl dem gegenwärtigen Uebel Einhalt zu thun, als auch bevorſtehenden Gefahren vorzubeugen, lehrt; die Materia Medica, oder Arzeneymittellehre, eine Kenntniß nicht nur der ganz unentbehrlichen Mittel, ihrer Naturgeſchichte, ihrer ſinnlichen Eigenſchaften, der Kennzeichen ihrer Aechtheit und Unächtheit, ihrer Beſtandtheile und chemiſchen Verhältniſſe, ihrer allgemeinen Heilkräfte, ihrer beſondern Anwendungsart in gewiſſen Krankheiten, der Bedingungen und Vorſichtsregeln bey ihrem Gebrauche, ihrer Doſen und deren Abänderungen nach verſchiedenen Umſtänden, ihrer Zubereitungen und Zuſammenſetzungen, ſondern auch eine Kenntniß ſolcher Mittel, die im Nothfalle die Stelle jener erſtern vertreten, und mit ähnlichem Nutzen angewandt werden können, weil der Feldarzt in Fälle gerathen kann, wo ihm ſein Arzeneyvorrath ausgegangen iſt; ferner: die allgemeine Therapie, welche die Grundſätze enthält, nach welchen der Arzt gewiſſe heilende Kräfte auf gewiſſe allgemeine ausgedrückte Krankheitsumſtände anwenden, und im Gegentheil diejenigen Mittel, welche Schaden ſtatt Nutzen bringen könnten, vermeiden und ungebraucht laſſen muß; die ſpecielle Therapie und Chirurgie, welche die Anwendung aller bisher geſammelten Kenntniſſe auf einzelne Gattungen und Arten innerlicher ſowohl als äuſſerlicher Krankheiten lehren. Es iſt auch ſehr gut, wenn der Feldarzt und Feldchirurgus praktiſcher Geburtshelfer iſt, weil er insgemein, vornämlich in Garniſonen, nicht nur der Soldaten, ſondern auch ihrer Weiber Arzt iſt, und leztern bey der Schwangerſchaft und Niederkunft beyzuſtehen öfters Gelegenheit findet. Auch in der Viharzeneykunde dürfen ſie nicht unwiſſend ſeyn, beſonders wenn ſie bey der Cavallerie angeſtellet werden; denn es können ſehr oft Fälle vorkommen, wo ſie über

Pfer-

Pferdekrankheiten um Rath gefraget werden, und das Verfahren der gemeinen Fahnenſchmiede uud Roßärzte, welche ihre Kunſt ſehr ſelten gründlich ſtudiret haben, verbeſſern und berichtigen müſſen. Endlich rechne ich auch noch zur wiſſenſchaftlichen Bildung des Feldarztes die gerichtliche Arzeneykunde, oder die medicniſche Polizey. Es kommen zwar bey dem Militär nicht gar oft gerichtliche Fälle vor, wo das Gutachten des Arztes erfordert würde, allein, ſie ſind doch auch nicht ſo auſſerordentlich ſelten, daß man behaupten könnte, dem Feldarzte ſey die gerichtliche Arzeneykunde ganz entbehrlich, oder unnütz. Sehr häufig hat er Gelegenheit, die Lehren der medeiciniſchen Polizey zu nutzen, und die Befolgung derſelben ſeinen Obern zu empfehlen. Denn, ſo wie in jeder Geſellſchaft beyſammen lebender Menſchen gewiſſe Anſtalten und Verordnungen nothwendig ſind, um das allgemeine Geſundheitswohl zu handhaben, zu ſichern und zu befördern, ſo gilt dieſes nicht weniger bey dem Militär, und bey dieſem um deſto mehr, da hier viele in bürgerlichen Leben weniger gewöhnliche Umſtände vorkommen, welche der Geſundheit der Soldaten nachtheilig werden können.

Fleißiges Leſen guter Schriften muß bey jedem Arzte, und ſo auch bey dem Feldmedico und Feldchirurgo, das erſetzen und vollenden, was noch an ſeinen aus dem Elementarunterrichte und eigener Erfahrung geſchöpften Kenntniſſen fehlt. Im Felde und in Feldlazarethen kann der Feldarzt zwar nur ſehr wenige und nur die unentbehrlichſten Bücher mit ſich führen, auch fehlt ihm da oft die Zeit viel zu leſen; dieſe Hinderniſſe aber fallen in Garniſonen und Winterquartieren weg, hier kann er immer, wenn er ſonſt will, Gelegenheit zum Leſen guter Bücher finden, und manche ſonſt leere Stunden damit ausfüllen.

II. Der Feld-Wundarzt, oder Feld-Chirurgus, iſt dazu berufen, daß er den Soldaten und Officiers bey Kranheiten, inſonderheit aber Beletzungen und Verwundungen mit ſeiner Hülfe beyſtehe. Bey Märſchen und Manoeuvers muß er gegenwärtig ſeyn, weil faſt immer entweder die Ermüdung, die Hitze ꝛc. plötzliche Zufälle bey einigen Soldaten verurſachet, oder auch Beſchädigungen vorfallen, welche ſchnelle mediciniſche und chirurgiſche Hülfe erfodern. Am nothwendigſten aber iſt ſeine Hülfe bey Scharmützeln und Schlachten, wo er allezeit in der Nähe ſeyn muß, um theils die Schwerverwundeten ſogleich zu verbinden, theils diejenigen, welche nach der Action in das Lazareth gebracht werden, zu beſorgen. Faſt immer wird aber im Felde die Einrichtung getroffen, daß nur einige von den Chirurgis bey der Aemee bleiben, andere aber ſchon vor der Action zum Lazareth beordert werden, um daſelbſt die Bleſſirten in Empfang zu nehmen.

Der Feldchirurgus iſt angewieſen, die unentbehrlichſten Arzeneyen, welche er braucht, im Feld- oder Medicinkaſten mit ſich zu führen. Dieſe werden ihm entweder in natura aus der Feldapotheke geliefert, oder er muß ſie für eine dazu ausgeſetzte Summe anſchaffen. So nöthig es iſt, daß er ſich hierbey der Sparſamkeit befleißige, und weder entbehrliche noch koſtbare Arzeneyen, die ſich durch wohlfeilerre erſetzen laſſen, anſchaffe: eben ſo ſehr iſt es doch auch ſeine Pflicht, daß er auf Aechtheit, Güte und hinlänglichen Vorrath der wirklich unentbehrlichen Arzeneymittel ſehe, auch ſelbſt der theurern, wenn ſie in ihrer Art und Wirkſamkeit einzig ſind; denn in dieſem Falle würde Sparſamkeit ſehr übel angebracht, und ſo gar ſträflich ſeyn. Eben dieſes gilt auch von den chirurgiſchen Inſtrumenten. Die Anzahl derjenigen, welche er nothwendig braucht, iſt

nicht kroß, aber ſie müſſen zweckmäſſig und gut gearbeitet ſeyn.

Die Militärpraxis hat viele Schwierigkeiten, welche der Arzt und Chirurgus im gemeinen Leben entweder gar nicht oder doch nicht in dem Grade erfahren. Dieſe Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten ſind theils in der Militärverfaſſung überhaupt gegründet, theils entſtehen ſie aus einer übel verſtandenen und übertriebenen Sparſamkeit in der Militärökonomie, theils muß man ſie auch als Folgen und Wirkungen des Charakters derjenigen Perſonen, welche der Feldarzt und der Feldchirurgus zu behandeln hat, anſehen.

Viele Krankheiten uud chirurgiſche Fälle können in der Militärpraxis faſt nie mit ſo glücklichem Erfolge behandelt werden, als unter andern Umſtänden, weil bey der Armee ſo viele Umſtände und Urſachen eintreten, welche der Geneſung hinderlich ſind. Gleichwohl überſieht man es nur allzu oft ganz, wie ungünſtig die Lage, in welcher ſich der Feldmedicus und Feldchirurgus befinden, dem guten Ausgange ihrer Bemühungen iſt, und man iſt nur allzu geneigt, ihnen die Schuld beyzumeſſen, wenn ihnen eine Cur mißlingt. Auf ſolche unbillige Urtheile müſſen ſich daher dieſe Medicinalperſonen gefaßt machen, und ſich mit Standhaftigkeit dagegen waffnen; in der That werden ſie dieſelben nicht erſchüttern noch betrüben können, wenn ihr eigenes Gewiſſen ihnen das Zeugniß giebt, daß ſie recht gehandelt haben.

Die Luft wird, bekannter Maßen, im hohen Grade verderbt, und der Geſundheit ſchädlich, wenn viele Menſchen in einem kleinen Raume leben und Athem holen. Eben dieſes bemerkt man insbeſondre auch überall, wo eine große Menge Soldaten beyſammen leben, in Lägern, Garniſonen, Kaſernen, Cantonirungsquartieren und Militärhoſpitälern, wenn

nämlich dieſe letztern fehlerhaft angelegt und allzu enge ſind. Die Luft wird hier nicht nur durch das Athemholen der Menſchen, ſondern auch durch ihre und der Pferde Ausdünſtung und Excremente, durch die Dünſte der Küchen u. ſ. w. verderbt, und oft dermaßen verpeſtet, daß dadurch theils allerley bösartige Fieber, welche deswegen auch den Namen der Soldaten- und Lagerfieber erhalten haben, verurſachet, theils auch andere, ſowohl innerliche als chirurgiſche Krankheiten im hohen Grade verſchlimmert werden, und, wenn ſie gleich ſonſt gefahrlos ſeyn würden, eine tödtliche Beſchaffenheit annehmen. Auch die Koſt der gemeinen Soldaten erſchwert die Erhaltung ihrer Geſundheit und die Cur ihrer Krankheiten. Wird der Soldat krank oder verwundet, ſo hat er ordentlicher Weiſe, keine andere Nahrung, als die er in geſunden Tagen hatte. Wenigſtens wird in manchen Feldlazarethen hierauf viel zu wenig geachtet, wo man doch für eine den Kranken zuträglichere und angemeſſenere Koſt ſorgen könnte, ohne die Schwierigkeiten zu finden, welche im offenen Felde eintreten. Es ſind zwar faſt überall Verordnungen für die Feldlazarethe ergangen, in welchen auch hierauf Rückſicht genommen wird; allein ſie werden ſelten befolget, weil die Oekonomie dieſer Krankenanſtalten oft in den Händen ſolcher Perſonen iſt, die nur darauf bedacht ſind, ſich während des Krieges zu bereichern, und kein Mittel verſchmähen, welches ihnen zu dieſer Abſicht beförderlich dünkt. Weniger trifft dieſer Tadel die ſtehenden Militärhoſpitäler, zumal wenn die Oekonomie derſelben nicht verpachtet, oder an die Wenigſtfordernden verdungen iſt, ſondern von dem Kriegsdepartement ſelbſt verwaltet wird.

Ein wichtiges Hinderniß bey der Behandlung mancher Soldatenkrankheiten iſt der Mangel an Erqui-

ckungsmitteln oder ſogenannten Herzſtärkungen. In Ländern, welche keinen eigenen Weinbau haben, und der gemeine Mann ſehr ſelten Wein zu trinken bekömmt, wird insgemein gar nicht daran gedacht, einen Vorrath von Wein für kranke Soldaten bey der Armee anzuſchaffen, oder wenn ja etwa eine gewiſſe Summe hiezu ausgeſetzt wird, ſo iſt dieſelbe ſo kärglich abgemeſſen, daß der davon zu erwartende Vortheil nicht anders als höchſt unbedeutend ſeyn kann. Man weiß, welches unentbehrliche und in ſeiner Art einzige Stärkungsmittel der Wein in verſchiedenen Krankheiten iſt. Es giebt Faul= und Nervenfieber, in welchen der Patient täglich wohl ein Quart Wein bekommen muß. Solche Fieber herrſchen zuweilen epidemiſch bey zahlreichen Armeen; man urtheile alſo, wie oft alsdann die eifrigſten Bemühungen des Feldarztes mißlingen müſſen, wenn er ſeinen Patienten das beſte und kräftigſte herzſtärkende Mittel entweder gar nicht, oder nur in ſo kleiner Quantität, daß es unwirkſam bleiben muß, verordnen kann! Manchmal ſind zwar einige Officiers menſchenfreundlich genug, dieſem Mangel abzuhelfen; allein, nicht zu gedenken, daß ſie es nicht alle ſind, ſo können auch Umſtände vorfallen, wo ſie ſelbſt mit dem beſten Willen nicht vermögend ſind, in dieſem Stücke Wohlthäter ihrer Untergebenen zu werden.

Gute Wartung iſt ein weſentliches Stück zur Heilung aller, beſonders ſchweren Krankheiten, welche hingegen oft bloß wegen Mangels an derſelben einen ſchlimmen Ausgang nehmen. In Feldlazarethen, oft auch in ſtehenden Militärhoſpitälern, wird hierauf insgemein zu wenig Bedacht genommen. Zur Krankenwartung ſchicken ſich Frauensperſonen am beſten, weil ſie gemeiniglich ſorgſamer, mitleidiger und auch reinlicher, als Mannsperſonen ſind; ſ. Th. XLVII. S. 609, f. In Feldlazarethen wird dieſes Geſchäft

mei=

meiſtentheils lauter Männern übergeben. Insgemein werden dazu Leichtbleſſirte, Geneſende oder auch ſonſt entbehrliche Soldaten gewählt, die einander im Krankendienſte ablöſen müſſen. Dieſe Leute ſind aber größtentheils viel zu unbehülflich, zu rauh und zu nachläſſig, als daß ſie gute Krankenwärter abgeben könnten; ſie ſind überdies nicht ſelten dem Trunke ſehr ergeben, ihre Anzahl iſt zuweilen viel zu geringe für die Menge der Kranken; und nun denke man ſelbſt hiezu, wie übel die Kranken bey einer ſo ſchlechten Wartung ſich befinden müſſen.

In Feldlazarethen iſt die Anzahl der Betten meiſtentheils viel zu klein für die Menge der Kranken und Verwundeten, vornämlich, wenn die Anzahl derſelben ſich nach Schlachten und Gefechten ſehr anhäuft. Jedes Bett muß 2, 3 oder 4 Kranke aufnehmen; und wenn die Betten nicht zureichen, ſo werden die Kranken und Bleſſirten auf Stroh enge zuſammen geſchichtet. Dieſes kann zwar meiſtentheils ſchlechterdings nicht vermieden werden, aber gewiß iſt es auch, daß die Kranken auſſerordentlich darunter leiden. Ich habe mich bereits im Art. Kranken-Haus, inſonderheit bey Beſchreibung des Hotel-Dieu in Paris (ſ. Th. XLVII. S. 326) darüber erklärt.

Viele Krankheiten unter den Soldaten ſind deswegen ſchwerer heilbar, als in der Privatpraxis, weil ſie oft Leute betreffen, die vorher durch Strapazen äußerſt entkräftet ſind, und welche überdies auch nicht ſelten ihr Uebelbefinden, ſo lange, als es nur immer möglich iſt, verbergen, um nicht in die Hände des Regiments- oder Compagniechirurgi zu kommen. Man weiß, wie weit der Abſcheu und das Vorurtheil vieler gemeinen Leute gegen alle Arzneyen und alle regelmäßige medicinische Behandlung geht, und wie oft

ſie ſo lange es verſchieben, Hülfe in ihren Krankheiten zu ſuchen, bis alle Mittel vergeblich ſind. Kein Wunder, daß man dieſe Denkungsart ſehr oft auch bey den gemeinen Soldaten findet, welche größtentheils aus den niedern Volksclaſſen genommen werden.

Auch viele chirurgiſche Krankheiten ſind im Felde weniger, oder doch mit minder glücklichem Erfolge, heilbar als ſonſt. Dieß gilt beſonders von vielen ſchweren Bleſſuren, welche die Soldaten vor dem Feinde erhalten. Die ſehr oft der Schlacht vorhergegangenen Strapazen, die Erhitzung und Anſtrengung im Schlachtgetümmel, der Zuſtand heftiger Leidenſchaft, der Wuth, oder der Furcht und des Schreckens, in welchem die Verwundeten in dem Augenblicke der erhaltenen Bleſſur ſich befanden, alles dieſes ſind Umſtände, welche auf den Fortgang der Cur einen ſehr nachtheiligen Einfluß haben können. Müſſen die Verwundeten nach der Schlacht erſt weit zum Lazareth transportirt werden, ſo iſt leicht zu erachten, daß die Bewegung und Ermüdung ihren Zuſtand unterweges ſehr verſchlimmern kann; darum hält es auch unter andern ſo ſchwer, Glieder, welche in Schlachten durch Schußwunden zerſchmettert ſind, zu erhalten, und darum wird es hier oft ſo nothwendig, die Amputation in ſolchen Fällen zu verrichten, wo man in der gemeinen Praxis derſelben ſehr gut hätte überhoben ſeyn können.

Allein, nicht nur in den äuſſerlichen Umſtänden, ſondern auch in der Denkungsart und dem Charakter der zu behandelnden Perſonen, liegen mannigfaltige Schwierigkeiten, welche dem Feldmedico und Feldchirurgo auch bey der gewiſſenhafteſten Ausübung ſeiner Pflichten hinderlich ſind. Es iſt gewiß, daß man unter den Kriegsleuten, ſelbſt unter den Gemeinen, Menſchen von den beſten und regelmäßigſten

Sitten und von der edelſten Gemüthsart findet; aber eben ſo gewiß iſt es auch, daß bey weitem nicht alle dieſes Lob verdienen. Die meiſten gemeinen Soldaten werden aus den niedern Claſſen des Volkes genommen, bey welchen man, in der jetzigen Lage der Dinge, ſehr ſelten nur eine gute und ſorgfältige Erziehung vermuthen darf; ſehr viele veranlaſſet oder nöthigt ein unordentliches und zügelloſes Betragen im bürgerlichen Leben, ſich anwerben zu laſſen. Im Dienſte ſelbſt iſt der Soldat, vornämlich der Infanteriſt, in Friedenszeiten viel zu wenig beſchäftigt (*). Wenn er ſeinen Anzug beſorgt, die militariſchen Uebungen mitgemacht, und ſeine Wachen verrichtet hat, ſo bleiben ihm insgemein manche leere Stunden übrig; die er ſelten mit nützlichen mechaniſchen Arbeiten, und noch weit ſeltener mit Beſchäftigungen des Verſtandes auszufüllen weiß. Zu dieſem Mangel an Erziehung, und der daher entſpringenden Rohheit, zu die-

(*) Die Römer wußten es beſſer, als wir, wie nöthig es ſey, den Soldaten immer zu beſchäftgen. Sie lieſſen ihre Truppen in Friedenszeiten, an den großen Heerſtraßen, Brücken, Waſſerleitungen, und andern öffentlichen Gebäuden arbeiten, deren Ueberreſte noch jetzt ein Gegenſtand unſerer Bewunderung ſind. Der Kaiſer Probus ſagte: „der Soldat ſoll ſein Brod, das der Staat ihm giebt, nicht umſonſt verdienen." Würde aber dieſer Grundſatz bey unſerm heutigen Kriegsweſen überall befolgt, und lieſſe man die Soldaten auſſer dem Dienſte in Friedenszeiten, gegen eine geringe Erhöhung ihres Soldes, an ähnlichen Werken arbeiten, ſo würde dieſes dem Staate unendlich viel Vortheil bringen. Ungeheure Summen, die ſonſt auf Feſtungswerke, Heerſtraſſen 2c. verſchwendet werden, könnten erſparet, die Frohndienſte, da, wo ſie bisher eingeführt waren, deſto leichter abgeſchaffet, die Soldaten auf dieſe Art zu Arbeiten, welche theils im Kriege oft vorfallen, theils auch ihnen künftig nach geendigten Dienſtjahren leichtern Unterhalt verſchaffen würden, angeführt werden; vornämlich aber würde die Kriegszucht dabey ſehr gewinnen, und der Soldat vom Müſſiggange und folglich auch von ſehr vielen Ausſchweifungen zurück gehalten werden.

dieſer öftern Geſchäftloſigkeit rechne man nun noch das Selbſtgefühl von Kraft und körperlicher Stärke, worauf der Soldat trotzt, und das ſchädliche Vorurtheil, welches ſelbſt durch den Zwang, dem er in Dienſtangelegenheiten unterworfen iſt, gewiſſermaßen genährt wird, daß ihn der Militärſtand von bürgerlichen Pflichten und Geſetzen loszähle. Alle dieſe Dinge tragen nicht wenig zu den zügelloſen Sitten bey, welche man, zwar nicht allgemein, aber doch ſehr häufig unter den Soldaten findet, beſonders dazu, daß ſie ſich dem Trunke und den Ausſchweifungen in der Wolluſt ergeben, wovon oft ſelbſt die ſtrengſte Aufſicht und Ahndung von Seiten ihrer Vorgeſetzten ſie nicht ganz abhalten kann. So wie dieſe Ausſchweifungen den Soldaten ſehr oft Krankheiten zuziehen, ſo macht ſie auch die Gewohnheit an dieſelben ſehr oft in Krankheiten unfolgſam, und ſetzt ſie nicht ſelten Rückfällen aus.

Auch das Betragen mancher Officiers iſt ein Umſtand, welcher dem Feldmedico und Feldchirurgo ſehr oft die Ausübung ſeiner Pflichten ungemein erſchwert. Zuweilen nöthigen ſie dieſelben, Leute auf ihre Liſte zu ſchreiben, oder in das Lazareth zu nehmen, die nichts weniger als krank, ſondern bloß wegen einer andern, oft ſehr geringfügigen, Urſache auf eine kurze Zeit zum Dienſt ungeſchickt ſind. Das geſchieht beſonders, wie Hamilton (*) meldet, bey der engliſchen Armee, wo der Chirurgus nicht ſelten Leute auf ſeine Liſte nehmen muß, welche z. B. wegen zerriſſener Schuhe nicht marſchiren können, oder die ſich etwann ein wenig am Finger verletzt haben, und des-

(*) Handbuch der militairiſchen Arzneykunde für Feldärzte und Wundärzte, in Garniſonen nnd Kriegslazarethen. Nach dem Plane eines engliſchen Werks von Hamilton. Zwey Theile. Leipz. 1790. gr. 8.

deswegen ihr Gewehr nicht handhaben können. Hingegen werden auch die Officiers oft verdrießlich, wenn der Medicus oder Chirurgus ſeine Patienten nicht ſo bald entlaſſen kann, als ſie es wünſchten; und wenn ſie mit ihnen ſprechen, ſo ſind Klagen über die langwierige Cur dieſes oder jenes Mannes, der gewöhnliche Gegenſtand ihrer Unterhaltung. Unſtreitig iſt es eine rühmliche Eigenſchaft eines Officiers, wenn er für ſeine Soldaten beſorgt iſt, wenn er ſie ſo bald als möglich von ihren Krankheiten befreyt zu ſehen wünſcht, wenn er mit allem Ernſte darauf hält, daß nichts verabſäumet werde, was zu ihrer baldigen Geneſung dienen kann. Allein, er kann auch hierin zu weit gehen, und Gelegenheit dazu geben, daß die Kranken vor der Zeit und zu ihrem Schaden entlaſſen werden, wenn der Arzt allzu nachgebend iſt, und ſeine Pflicht als Arzt den Wünſchen ſeiner Vorgeſetzten aufopfert. Sehr oft aber iſt es auch nicht einmal wirklicher Eifer und wohlgemeinte Theilnehmung an dem Zuſtande des Kranken, was jene Klagen der Officiers veranlaſſet, ſondern bloß üble Laune, und ein ſonderbarer Hang, dem Arzte Unluſt zu machen. Junge Officiers, die kaum erſt in Dienſte getreten ſind, und noch nicht einmal Zeit gehabt haben, ihre eigene Pflichten kennen zu lernen, betragen ſich oft in dieſem Stücke am allerunbilligſten, weil ſie ſich zu ſehr fühlen, und diejenigen, die eine oder etliche Stufen tiefer ſtehen, ihre Superiorität nur gar zu gern empfinden laſſen. Wahr iſt es indeſſen allerdings: jene ängſtliche Beſorgniß mancher Offeciers für ihre kranke Soldaten mag wahre Theilnehmung oder bloß Affectation ſeyn, ſo iſt ſie in der That noch immer einer kaltſinnigen Sorgloſigkeit vorzuziehen. Auch iſt nicht zu läugnen, daß jenes Treiben der Officiers bey vielen Chirurgis ſehr gut angebracht iſt, und daß es des Spornes hier weit öfter, als des Zügels, bedarf. Man kann auch bey den Officiers

ficiers keine mediciniſche und chirurgiſche Kenntniſſe erwarten, noch fordern; dieſe gehören nicht zu ihrem Dienſt. Zu wünſchen wäre es freylich, daß die Officiers einige Begriffe von dem menſchlichen Körper, und von Krankheiten und Geſundheit, hätten, allein, das iſt ein vergeblicher Wunſch; und doch iſt es einleuchtend, wie nützlich es für den Feldarzt seyn würde, wenn er erfüllet werden könnte. Der Arzt könnte alsdann dem Officier die Urſachen, welche die Cur verzögern, leichter begreiflich machen; der Officier dürfte weniger befürchten, hintergangen zu werden, und würde mit dem Arzte, wenn er nachläſſig wäre, keine Nachſicht haben, noch ihn tadeln, wenn er vielleicht Lob verdiente.

Einige Beyſpiele mögen hier erläutern, was ich behauptet habe, daß nämlich das Betragen und die Ungeduld der Officiers dem Feldarzt oft ſein Geſchäft ſehr erſchwert. Unter den Soldaten ſieht man ſehr häufig Haut-Ausſchläge, welche bald ſcorbutiſch, bald flechtenartig, bald wahre Krätze, ſind. Die Soldaten nennen alle dieſe Ausſchläge Krätze, obgleich ihre Art und die erforderliche Behandlung nicht immer dieſelbe iſt. Die Officiers glauben insgemein, dieſes ſey ein ganz unbedeutendes und leicht zu heilendes Uebel; und doch verhält es ſich hiermit oft ganz anders. Man kann dergleichen Ausſchläge zuweilen ſchlechterdings nicht heben, ohne die ganze Lebensordnung des Patienten umzuändern, denn die Urſache des Uebels liegt ſehr oft in der Nahrung, im Getränke und in der Kleidung der Soldaten, und ſo lange dieſe Dinge ſich gleich bleiben, iſt keine gründliche Cur zu hoffen. Denn können ſeine Säfte rein werden, ſo lange er ſein grobes Brod, ſeinen Speck, Käſe, u. ſ. w. zu eſſen fortfährt; muß er nicht, wenn er die wahre Krätze hat, immerfort wieder angeſteckt werden, ſo lange als er ſeine Wäſche und ſein Lager nicht gehörig wechſeln kann? Ein Offizier wird nicht leicht dergleichen Hautausſchläge bekommen, aus der ſehr begreiflichen Urſache, weil er eine beſſere Koſt hat, und ſich reinlicher halten kann, als der gemeine Soldat. Könnte dieſer eben die Bequemlichkeiten

haben, wie ſein Officier, ſo würde ſeine Haut eben ſo rein bleiben, wenigſtens würde er weit leichter und eher von ſeinem Uebel befreyet werden können. Die Officiers müſſen es alſo dem Arzte nicht zur Laſt legen, wenn es in ſolchen Fällen mit der Cur langſam hergeht; denn der Arzt kann wohl gute Mittel verordnen, welche den Kranken heilen, wenn ſonſt nur die übrigen Umſtände günſtig ſind; aber es iſt zu viel verlangt, wenn man ihm zumuthet, die Cur troz aller Hinderniſſe zu bewerkſtelligen, welche aus dem Wege zu räumen nicht in ſeiner Macht ſteht.

Eine andere Krankheit, welche unter den Soldaten ſehr gemein iſt, iſt die Luſtſeuche. Veneriſche Patienten machen dem Feldarzte viel Unluſt, unter andern auch deswegen, weil die Officiers ſo ſehr leicht ungeduldig werden, wenn die Cur nicht bald geendiget iſt. Dieſe ihre Unzufriedenheit iſt aber in der That oft höchſt ungerecht. Denn eines Theils ſind viele Officiers gewiſſer Maſſen ſelbſt daran Schuld, wenn ihre Leute ſich eine veneriſche Krankheit zuziehen. Sie haben großentheils zu viel Nachſicht mit den verliebten Ausſchweifungen der Gemeinen, ſie ſchweigen ſogar mehrmals dazu ſtill, wenn liederliche Weibsperſonen den Regimentern nachziehen; oder ſich für Soldatenweiber ausgeben. Dann kommt auch noch dieſes dazu, daß viele veneriſche Soldaten durch neue, immer wiederholte Ausſchweifungen die ſorgfältigſte Behandlung vereiteln. Der Chirurgus entläßt vielleicht heute einen Mann völlig geheilt; dieſer geht noch denſelben Abend zu einer Hure, holt ſich ſein voriges Uebel wieder, und muß nach einigen Tagen aufs neue in die Cur genommen werden. Um Verweiſen und der Strafe zu entgehen, ſagt er vielleicht dem Officier, der Chirurgus habe ihn zu zeitig entlaſſen, und nun muß ſich dieſer Vorwürfe über eine Sache machen laſſen, woran er doch ganz unſchuldig iſt, und weswegen er ſich nicht einmal rechtfertigen kann, wenn nicht etwann der Betrug von ungefähr noch entdeckt wird. Das veneriſche Gift macht überdies, ſo wie durchgängig, insbeſondere auch bey den Soldaten, manche an ſich ſonſt leicht zu heilende Uebel viel hartnäckiger, als ſie auſſerdem ſeyn würden.

Dieſes gilt beſonders auch von den Geſchwüren an den Füßen, welche bey den Soldaten ſehr gewöhnlich, und eben ſo oft eine Folge, als ein Hinderniß der militari-

ſchen

riſchen Uebungen ſind. Die Officiers halten dergleichen Beſchwerden für ſehr unbedeutend, und machen dem Chirurgo Vorwürfe, wenn ſolche Patienten nicht bald wieder dienſtfähig werden. Allein, ſie wiſſen nicht, wie ſehr die verdorbene Beſchaffenheit der Säfte, der Heilung ſolcher Geſchwüre hinderlich ſey, und wie nachtheilig auch die ſchnelle Stopfungen derſelben, wofern ſie möglich iſt, einem mit üblen Säften beladenen Körper werden kann.

Endlich iſt noch ein Umſtand zu bemerken, welcher theils auf die Geſundheit des gemeinen Soldaten einen ſehr nachtheiligen Einfluß hat, und die Heilung ihrer Krankheiten gar ſehr erſchwert. Ich meine die übertriebene Sparſamkeit, der man in allem, was das Detail des Kriegsweſens und die Perſon des Soldaten betrifft, ſich zu befleißigen gewohnt iſt. So ſtrenge man darauf ſieht, daß der äuſſere Anzug des Soldaten ſauber und nett ſey, ſo ſehr vernachläſſigt man ihn in allem, was zu der weniger ſichtbaren Reinlichkeit ſeiner Perſon, ſeiner Wäſche und ſeines Lagers gehört; und gleichwohl iſt dieſe Reinlichkeit zur Erhaltung der Geſundheit ſo zuträglich, und zur Heilung der meiſten Krankheiten ſo unentbehrlich. Nirgends aber zeigt ſich jene übel verſtandene Sparſamkeit mehr, als bey der Anſchaffung der Arzneyen und anderer Bedürfniſſe für die kranken Soldaten.

Wenn man alle dieſe, hier angezeige Hinderniſſe und Schwierigkeiten der Militärpraxis zuſammen nimmt, ſo kann man ſich wohl nicht weiter verwundern, wenn viele Krankheiten bey der Armee, ſowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, ſchwerer, ſeltener und weniger aus dem Grunde, als in der Privatpraxis, curirt werden, und wenn der Feldmedicus und Feldchirurgus ſo oft ihre ſorgfältigſte und redliche Bemühungen durch Umſtände, welche aus dem Wege zu räumen nicht in ihren Vermögen ſteht, vereitelt ſehen müſſen. Und noch weit öfter würden ſie ihr Mißgeſchick zu beklagen Urſache haben, wenn nicht

die Jugend und die gute Leibesconſtitution ihrer meiſten Patienten ihnen zu Statten käme.

Wenn ſtarke anſteckende Krankheiten in den Feldlazarethen herrſchen, müſſen die Aerzte und Wundärzte folgende Verwahrungsmittel, um nicht angeſteckt zu werden, gebrauchen. Sie müſſen nie mit nüchternem Magen die Kranken beſuchen, ſondern zuvor, ehe ſie in das Lazareth gehen, frühſtücken. Sie müſſen beſondere Kleider im Vorrath haben, die ſie anziehen, wenn ſie das Lazareth beſuchen, und einen Ueberrock von Wachsleinwand überziehen, wenn ſie durch die Krankenzimmer gehen; und ſobald ſie wieder heraus ſind, müſſen ſie ſich waſchen, und andere Wäſche und Kleider anlegen. Ehe ſie in dieſe Zimmer gehen, müſſen ſie dieſelben wohl auskehren, und mit Eſſig ſprengen, hernach räuchern, oder die Fenſter aufmachen und die Ventilators gehen laſſen. Iſt die Malignität ſehr groß, ſo muß ein Gläschen ſpirituöſe Tinctur von der Fieberrinde zuvor genommen werden, ehe ſie das Lazareth beſuchen; unter die Naſe können ſie ein in Campherſpiritus getunktes Stückchen Leinwand, oder zuſammengerollte Carpie halten, und ein Gefäß mit warmem camphorirten Eſſig mit ſich herum tragen und nahe an die zu unterſuchenden Kranken halten laſſen. Wenn ſie die mit Fleckfiebern oder andern bösartigen Krankheiten behafteten Kranken ausfragen, müſſen ſie in einer Entfernung ſtehen bleiben, und wenn ſie den Puls befühlen, oder die Haut unterſuchen, ſo lange ſie mit dem Kopfe nahe bey des Kranken Körper ſind, den Athem nicht einziehen.

Zu den mediciniſchen Officianten, welche in Feldlazarethen gebraucht werden, gehören:

III. Die Feldapotheker, oder die Vorgeſetzten einer Feldapotheke.

Eine

Eine Feldapotheke iſt eine kleine auserleſene Sammlung der kräftigſten, wohlfeilſten, und denen Krankheiten, die bey den Soldaten im Felde am häufigſten vorkommen, am meiſten angemeſſenen Arzeneyen. Vor allen andern verdienen einfache Arzeneyen, und zumal ſolche, die nicht leicht verderben und ihre Wirkungen nicht veränden, den Vorzug. Die Mittel, welche eine weitläuftige chemiſche Zubereitung erfordern, und die man doch nicht ganz entbehren kann, müſſen ganz fertig mitgenommen werden, weil man im Felde weder Zeit noch Gelegenheit hat, ſie zu zubereiten. Immer müſſen doch nur die kräftigſten zugelaſſen werden; hieher rechne ich z. B. das verſüßte Queckſilber (Mercurius dulcis), den Spießglanzſchwefel (Sulphur antimonii auratum), u. d. gl. Eben dies gilt auch von den ohne chemiſche Kunſtgriffe zuſammengeſetzten Arzeneyen, wohin manche Pulver, Extracte, Tincturen, u. ſ. w. gehören. Trockne Arzeneyen verdienen, wegen des leichtern Transportes, den Vorzug vor flüſſigen, doch können leztere nicht ganz weggelaſſen werden. Lächerlich wäre es freylich, wenn man ſich mit abgezogenen Wäſſern, Aufgüſſen (Infuſis), Säften (Syrupis), und ähnlichen Mitteln, ſchleppen wollte.

Die Krankheiten, welche in dem Felde vorzüglich beobachtet werden, ſind ſolche, die von Erhitzung, von Kälte, von naſſer Witterung, von naſſen Lägern, von fauler Luft, von zu vieler Bewegung, von zu vielem Wachen, von Mangel der Reinlichkeit, von Diätfehlern und andern Urſachen, herkommen; und gegen dieſe müſſen die in der Feldapotheke befindlichen Arzeneyen gerichtet ſeyn. Hieraus iſt leicht zu erſehen, das Entzündungsfieber von aller Art bey einer Armee oft vorkommen; in dieſer Abſicht ſind: Salpeter, Salmiak, Wunderſalz, engliſches Salz, Tamarinden, Eſſig, Honig, ſpaniſche Fliegen, Blut=

egel, Campher ꝛc. ganz nothwendig. Wegen der Gallenkrankheiten müſſen Brechweinſtein, Brechwurzel, die vorhin genannten Salze (ausgenommen der Salpeter), mitgenommen werden. Die Faulfieber erfordern Vitriolſäure, Alaun, Fieberrinde, virginianiſche Schlangenwurzel, Biſam, flüchtigen Hirſchhorngeiſt, Rheinwein, und andere ähnlich wirkende ſtärkende, flüchtige, und der Fäulniß widerſtehende Subſtanzen. Eben dieſe Mittel ſind, wegen der unter allen Feldkrankheiten am häufigſten vorkommenden Ruhr, in ſtarker Quantität zu beſorgen, und auſſer dieſen noch die bey Gallenfiebern genannte Brechwurzel, desgleichen Rhabarber, arabiſches Gummi, Leinöhl, Queckenwurzel, Leinſame, Stärke (Amylum), u. a. m. In Anſehung der Diarrhöen, alle die eben genannten Mittel, und auſſer dieſen manche auflöſende und abführende Salze, der Brechweinſtein, verſchiedene ſtärkende Arzeneyen, als: das Whytiſche Elixir (Elix. Roberti Whytt), das Hofmanniſche oder Kleiniſche Magenelixir. Wegen der kalten Fieber, die zumal im Herbſte, wenn die Läger an naſſen und kalten Oertern aufgeſchlagen ſind, vorkommen, müſſen Berechmittel. Gentianextract, Salmiak, Chinarinde, (zu Noth, und wegen Erſparung der Koſten, ſtatt dieſer auch wilde Kaſtanienrinde, Weidenrinde,) Eiſen neturen, bey der Hand ſeyn. Gegen die häufig vorkommenden Koliken dienen faſt dieſelben Mittel, die bey den Diarrhöen nöthig ſind; auſſer den dort genannten aber auch noch Kamillenblumen, Hohlunderblüthen; zum äuſſerlichen Gebrauch in gewiſſen Fällen eine Vermiſchung von Salmiakgeiſt mit Baumöhl (Linimentum volatile.) Wegen der veneriſchen Krankheiten: Queckſilber und deſſen Präperate, vornämlich ätzender und verſüßter Sublimat, neapolitan. Salbe, Sarſaparillwurzel,

Que-

Quekenwurzel, Wachholder- und Franzoſenholz. Da die Krätze auch zu den gewöhnlichſten Soldatenkrankheiten gehört, ſo müſſen dagegen ebenfalls Mittel bey der Hand ſeyn; inſonderheit auflöſende und abführende Sachen, Spießglanz und deſſen Schwefel, gereinigter Schwefel, Vitriolſäure, zur Noth auch einige Spießglanztincturen, als: **Huxhams** Spießglanzwein, und die gemeine Spießglanztinctur (Tinctura antimonii tartariſata.)

Da, auſſer dieſen jetzt genannten, alle andere nur mögliche Krankheiten (die zwar nicht zu den gewöhnlichen Soldatenkrankheiten zu rechnen ſind) unter einer Armee vorfallen können, ſo müſſen auch noch andere Arzneyen, wiewohl nur in geringer Menge, in der Feldapotheke ſeyn. Hieher gehören alſo noch: Myrrhe, Meerzwiebel, Seife, Opium (welches auch in manchen der obigen Krankheiten, nach Beſchaffenheit der Umſtände Statt findet) Ammoniakharz, Klettenwurzel, Bibergeil, Hirſchtalg, eingekochte Ochſengalle, Wachs, Ingber, Salbey, Baldrian, Saffran, Violenwurzel, Contrayerva, Biberkleeextract, Jalappe und das davon bereitete Harz, Belladonna, Brechnuß, Tauſendgüldenkrautextract, Teufelsdreck, Angelik, Fenchel, Aloe, Simaruba, Zimmet, Lorbeeren, Sennesblätter, Quaſſia, Copaivabalſam, Bärentraube, Haſelwurz, Mandeln, ſchwarze Nieſewurz, Scordien, Krauſemünze, weiſſer Andornextract, Meliſſe, Meerrettig, Senf, Althäwurzel, Erdrauchextract, Süßholz, wilde Cichorien, Wurmſame, Wermuth, Alantwurzel, Aron, Terpenthin, Tannenharz, Cascarille, Elaterium, Manna, Feigen, Streupulver (Pulv. lycopodii) Boſiſt, Catechu, Borax, Steinſalz, Eiſen- Kupfer- und Zinnvitriol, Bleyzucker, flüchtiges Bernſteinſalz, Weinſteinſalz, Weinſteinrahm, u. ſ. w.

Auf den Kriegs-Schiffen befinden ſich einige Schiff-Chirurgi, welche in dem holländiſchen Seedienſte Heel-Meiſters hießen. Sie laden die Kranken täglich durch ein eigenes Seegeſchrey an den Fuß des großen Maſtes ein, wo ſie dieſelben verbinden und mit Arzeney verſehen. Wenn die Seeſoldaten ſich auf der See befinden, hat man bey einer Flotte allemal ein Schiff, auf welches die Kranken und Verwundeten von einer ganzen Flotte, oder einer Escadre, die wenigſtens in 10 Schiffen beſteht, gebracht werden, und welches das Hoſpital-Schiff, oder Kranken-Schiff, Fr. Hopital ſur mer, Hopital de l'armée navale, Vaiſſeau ſervant d'hopital, genannt wird; wenn ſie ſich hingegen auf dem Lande befinden, haben ſie an manchen Orten auch Hoſpitäler oder Lazarethe, welche Schiff-Hoſpitäler, Schiff-Lazarethe, oder See-Hoſpitäler, genannt werden.

Auf das Hoſpitalſchiff werden nur ſolche Kranke aufgenommen, die auf andern Schiffen dem Dienſte hinderlich fallen würden, und deren Krankheit eine ganz beſondere Sorgfalt erfordert. Auſſer dem Schiffe für die Gemeinen, wird auch ein anderes zur Aufnahme der kranken Officiers gehalten. Das Oekonomiſche eines ſolchen Schiffes ſteht gemeiniglich unter der Aufſicht des Flottencommiſſarius; und das Mediciniſche unter einem Medico und Oberchirurgo. Auſſer dem Apotheker und den Unterchirurgis, befinden ſich noch die zur Verpflegung nöthigen übrigen Perſonen, nebſt einem eigenen Koche, und den zur Bedienung des Schiffes ſelbſt gehörigen Bothsleuten, darauf. Auf engliſchen Schiffen werden die Schiffchirurgi gemeiniglich Doctores genannt; allein, ſehr oft haben ſie wirklich promovirt. Faß alle Schiffchirurgi auf den königl. großbritanniſchen Kriegsſchiffen, auf den Oſtindienfahrern und andern Kauffahrdeyſchiffen, ſind

Scot-

Scotländer, weil dieſe auf ihren vier Univerſitäten Gelegenheit haben, die Medicin und Chirurgie leicht und wohlfeil zu lernen. In England koſtet dieſe Art von Studien weit mehr. Gewöhnlich beſteht ein ſolches Krankenſchiff aus zwey ſehr hohen Verdecken, deren Seitenraum offen und luftig iſt, und der auf Schiffen ſo leicht überhand nehmenden Verderbniß der Luft vorzubeugen. Die für die Schiffe überhaupt ſo nützlichen Luftkiſten, welche **Hales** erfunden hat, ſind hier mehr und zahlreicher nöthig, als auf andern Schiffen. Es werden dieſe Schiffe auch mit Gewitterableitern verſehen. Das Schiffgeräth und Tauwerk muß ſich nur auf dem obern Verdecke befinden; im untern iſt die Apotheke. Die Krankenbetten befinden ſich im Raume zwiſchen beyden Verdecken.

Beſchreibung der Militär-Kranken-Anſtalten, ſowohl in Garniſon als auch im Felde, und der berühmteſten und merkwürdigſten Militär-Hoſpitäler und Feld-Lazarethe in verſchiedenen Ländern und Reichen.

Schon die alten Römer hatten, zur Wartung ihrer Kranken, bey jeder Legion einige Feldärzte. Zwar hatten ſie im Anfange der Republik weder zu Hauſe, noch im Felde, Aerzte, ſondern die Soldaten verbanden ſich ihre Wunden ſelbſt, und bedienten ſich der bekannten Mittel, ſie zu heilen; vor anſteckenden Krankheiten waren ſie ohnehin durch ihre einfache Lebensart geſichert. Erſt im 6ten Jahrh. nach Erbauung der Stadt, nämlich im J. 535. kamen die erſten Aerzte von Griechenland nach Rom; und vor den Zeiten des Kaiſerthums hatten die römiſchen Legionen noch keine eigene Aerzte. **Auguſtus** war der erſte, welcher für jede Legion 10 Feldärzte, nämlich für jede Cohorte Einen, beſtellte.

In Polybius Beſchreibung des römiſchen Lagers, findet man keinen beſondern Platz für das Lazareth angegeben; Hyginus hingegen beſtimmt, in ſeiner Beſchreibung, die er von dem ſpätern römiſchen Lager gegeben hat, die Pläze für da Lazareth der Truppen (Valetudinarium), und für das Pferdelazareth (Veterinarium).

A. Europa.

I. Dänemark.

In Kopenhagen, iſt a) das Hoſpital des Land-Militär-Etats, oder Kriegs-Hoſpital, Chriſtian-Pfleghaus genannt, verſchiedenemal verändert worden. In vorigen Zeiten war es auſſerhalb der Stadt, im ſogenannten Ladegaard, wo jetzt das Johannis-hoſpital iſt; 1769. wurde es am Ende der großen Königsſtraße, im nunmehrigen Erziehungshauſe neu eingerichtet, und daß in der Petriſtraße geweſene Militärwaiſenhaus damit verbunden; 1775. aber wurde es in die vormaligen Caſernen verleget. Jetzt ſind die Caſernen wieder für die Garniſon beſtimmt, und es ſollen noch mehrere am Ende des Roſenburger Gartens angeleget werden. Das Kriegshoſpital iſt wieder mit dem Erziehungsmilitärwaiſenhauſe verbunden. Es befinden ſich darin 600 Perſonen, Invaliden, Witwen und Waiſen, die insgeſammt in allen Stücken frey gehalten werden, und die Erwachſenen bekommen noch täglich 1 Schill. an Gelde. Die Einrichtung der ganzen Anſtalt iſt vortreflich, ſowohl in Anſehung der Verpflegung, als auch der Oekonomie. Faſt alles zur Kleidung Erforderliche wird im Hauſe ſelbſt verfertiget; den Erwachſenen wird ihre Arbeit bezahlt, doch höchſtens nur ¼ deſſen, was es ſonſt ſonſt koſten würde. Auch iſt hier 1771. eine Leinwand-manufactur angelegt worden, die über 1500. Menſchen in und auſſer dem Hauſe Arbeit giebt, auch anſehnli-

che

che Lieferungen zur Armee thut, ohne was an Kaufleute und Andere abgeſezt wird. Die Zahl der Kinder beyderley Geſchlechts erſtreckt ſich auf 300. Da die Knaben größtentheils zum Soldatenſtande beſtimmt ſind, ſo werden ſie auf militäriſchen Fuß gehalten; ſie tragen eine Uniform, ſind in Corporalſchaften eingetheilt, und werden in den Kriegshandgriffen geübet. Auſſer dem gewöhnlichen Unterrichte, lernen ſie nützliche Handwerke und Künſte; einige werden zur Muſik angeführt, welche die Hautboiſten dieſes kleinen Soldatencorps ſind.

b) Das Hoſpital des See-Etats, das Queſthaus genannt, liegt in Chriſtianshafen. Eigentlich iſt es das Krankenhaus für die Matroſen der Flotte zu Kriegszeiten, die daſelbſt auf eben die Art wie die Kranken bürgerlichen Standes im Friedrichs-Hoſpital (ſ. Th. XLVII. S. 277, fgg.) verpfleget werden, und es haben über 300. Kranke daſelbſt Raum. Wenn keine Flotte ausgerüſtet iſt, werden die Kranken von den Armeen des See-Etats darin aufgenommen. Es Es iſt auch zugleich ein Arbeitshaus für die von den Straßen eingebrachte, zum See-Etat gehörige Bettler, deren immer 100 ſind. Ihre Arbeit iſt, daß ſie altes Thauwerk auszupfen, welches zum Kalfatern der Kriegsſchiffe gebraucht wird.

c) Das Kranken-Haus der Artillerie-Corps, bey dem blauen Thurme. Die andern Regimenter der Garniſon miethen einzelne Krankenſtuben.

II. Schweden.

In Karlskrona.

Ueber das Verhalten der Krankheiten im Krankenhauſe der königl. Kriegsflotte zu Karlskrona, während 10 Jahren (1774—1783.) von D. Arvid Faxe, königl. Admiralitätsarzt, ſt. im 6 B. der überſ. neuen Abhandl. der königl. ſchwed.

ſchwed. Acad. der Wiſſ. für das J. 1785. (Leip. 1786. gr. 8.) S. 63 — 90.

III. Rußland.

Parmacopoea Roſſica. Petrop. 1782. 8. 10 B.
D. überſ. n. d. T. Ruſſiſches Apothekerbuch, nebſt der ruſſiſchen Feld = und Schiffsapotheke. Aus dem Lat. von Karl Franz Schröder. Kopenh. und L. 1789. gr. 8. 13. u. e. h. B.

Die Feldapotheke enthält das Verzeichniß derjenigen Arzeneyen, welche für einen Regimentskaſten beſtimmt ſind, ſo wie die Schiffsapotheke, neben dem, was zu einer halbjährigen Reiſe für ein Schiff von 100 bis 74, und 66, Kanonen, ingl. eine Fregatte von 32 Kanonen, an Arzeneyen, Inſtrumenten, Seide zum Unterbinden, Tintenpulver, u. ſ. w. erforderlich iſt, auch einige kurze Nachrichten von den Krankenanſtalten auf den Schiffen, Behandlung der Kranken, Speiſe und Getränke derſelben, u. ſ. w.

IV. Frankreich.

In keinem europäiſchen Staate iſt die Anzahl der Soldatenlazarethe ſo beträchtlich, als in Frankreich. Man könnte den Punct der erſten Gründung dieſer Anſtalten, natürlicher Weiſe, in den Zeiten Karl's VII. oder Ludwig's XI. ſuchen, denn damals ward der Soldat ein Mann, der völlig dem Könige zugehörte, von ihm abhing, und verpfleget wurde; doch findet man weder Befehle noch Anordnungen, woraus zu erſehen wäre, daß damalhs Lazarethe wären veranſtaltet worden. Zuverläſſigere Nachrichten von ſolchen Anſtalten, kommen in weit ſpätern Zeiten vor. Man findet in der Sammlung der Stadtpolizeygeſetze von Paris, einen ſchriftlichen Befehl von Heinrich IV. v. 16 Dec. 1591. in welchem die Beyträge zur Heilung und zum Unterhalt kranker und verwundeter Soldaten beſtimmt werden, in ſo fern dieſe während einer Belagerung vorfielen. Und Hr. v. Sully ſagt, in ſeinen Denkwürdigkeiten, 3. Th. S. 146, er habe im J. 1597. bey der Belagerung von Amiens ein Lazareth angelegt, worin die Kranken ſo wohl

wohl wären verpfleget worden, daß ſich verſchiedene Perſonen von Stande in denſelben hätten aufnehmen laſſen. Wahrſcheinlich waren dieſe Anſtalten nur für einige Zeit. Die erſten dauerhaften Grundlagen derſelben findet man erſt unter der Regierung **Ludwig's** XIII. Aus dem Teſtamente des Cardinales **v. Richelieu**, 2 Th., 1 Hauptſt., 4 Abſchn., erhellt, daß er ſich als einen Stifter der Feldlazarethe angeſehen habe. Es findet ſich auch eine Beſtallung wegen der Oberaufſicht des Lazarethes für die zur Belagerung von Cazal beſtimmte Armee; ſie iſt an den Cardinal **Surdis**, Erzbiſchof von Bourdeaux, ausgefertigt. Es zeigen ferner noch andere Schriften dieſer Zeiten, daß unter der Regierung **Ludwieg's** XIII. Lazarethe ſeyn geſtiftet worden, und zwar nicht nur, um den Armeen in Italien zu folgen, ſondern auch ſtehende oder Standlazarethe, wovon unter andern das Krankenhaus, welches in Pignerol ſich befand, ein Beyſpiel iſt. Solchemnach gab es damals, ſo wie heut zu Tage, bewegliche und ſtehende Lazarethe; von den zu Friedenszeiten in dem Reiche befindlichen aber finden wir keine gewiſſe Anzeige, ſondern dieſe fingen erſt unter der Regierung **Ludwig's** XIV. ſich zu vermehren an. Uebrigens iſt, wie ich im XLVII. Th. S. 323, fgg. gezeigt habe, die Einrichtung der bürgerlichen Krankenhäuſer ſo alt, daß man mit Grunde glauben kann, die kranken Soldaten ſeyn in dieſelben, zu der Zeit, da ſie noch nicht ihre beſondere hatten, geſchickt worden. Verſchiedene davon, die aus dem Kriege herſtammten, und für dieſe Zeit geſtiftet waren, wurden beſtändig.

Auf Befehl des jezigen Königes, **Ludwig's** XVI. iſt, ſeit dem J. 1781. in den Soldatenlazarethen eine Verbeſſerung eingeführt worden; daher hat man die eingegangenen Amphitheater und Lehrörter in den Kriegslazarethen zu Straßburg, Metz und Lille,

die

die zur Bildung der Aerzte, Wundärzte und Apotheker nicht errichtet waren, wieder hergeſtellt, und zu Breſt und Toulon neue errichtet, jährliche Prüfungen am 1 May verordnet, den beyden ſich auszeichnenden Chirurgis und Apothekern am 1 Jun. eine Prämie von 50 Livres beſtimmt, die Lazarethe beſſer beſtellt und eingerichtet, und jedem Kranken ein Bett gegeben, die Reinlichkeit empfohlen, und für jede Art Krankheit eigene Säle angewieſen; kurz, alles gethan, was ein weiſer Fürſt für das Leben ſo vieler braven Männer thun kann. Eine ausführliche Nachricht von dieſem allen, enthält die Ordonnance du roi, portant reglement général concernant les hôpitaux militaires, du 2 Mai 1781, welche zu Metz 1781 herausgekommen iſt. Da man aus derſelben ſehr genau die Einrichtung der Militärhoſpitäler und Schulen in Frankreich kennen lernen kann, ſo füge ich dieſelbe hier in einem freyen Auszuge (*) bey.

A. Reglement,

die Amphitheater der Militärhoſpitäler zu Straßburg Metz, Lille, Breſt und Toulon betreffend, v. 2 May 1781.

1. **Mediciniſcher, chirurgiſcher und pharmaceutiſcher Curſus.** Es ſoll alle Jahre in den vorgenannten Amphitheatern ein vollſtändiger Curſus für die in dieſen Anſtalten angenommenen jungen Aerzte, Wundärzte und Apotheker, in der theoretiſchen und praktiſchen Medicin, der Chirurgie, Anatomie, Pharmacie, Chemie und Botanik, gemacht werden. — Die Vorleſungen über die **theoretiſche Medicin** hält der zweyte Arzt des Hoſpitales nach der Inſtruction, die

(*) J. T. Pyl neues Magazin für die gerichtl. Arzneykunde und mediciniſche Polizey, 2 B. 1 St. (Stendal 1786, 8.) S. 3, fgg. und 2 St. S. 3, fgg.

die ihm deshalb von dem oberſten oder auffſehenden Aerzte (Medecin Inſpecteur) ertheilt werden wird. — Die praktiſche Lehrſchule dirigirt der erſte Arzt des Hauſes; es wird, zu dieſem Behuf, in jedem Hoſpitale ein beſonderer Saal von 6 bis 8 Betten eingerichtet; der Arzt ſucht ſich aus allen Kranken des Hauſes diejenigen aus, welche er will, und läßt ſie in dieſen Saal bringen; dieſe Kranke werden von ihm beſonders beſorgt, bey jedem Beſuche müſſen ihn die jüngern Aerzte (Medecins ſurnumeraires) begleiten, mit welchen er jedesmal über die vorkommenden Krankheiten, ihre Symptome, Urſachen, die Art ſie zu behandeln, und über die Wirkung der angewandten Arzeneyen und Mittel, kurz, über alles, was ihnen in dieſer Rückſicht zu wiſſen nöthig iſt, zu conferiren hat. Auſſerdem aber ſteht es einem Jeden derſelben frey, ſo oft als ſie wollen, dieſen Krankenſaal zu beſuchen, um deſto beſſer den Gang und jede Veränderung der Krankheiten zu beobachten; aber verſchreiben dürfen ſie nie, als im höchſten Nothfall, etwas; und auch dann müſſen ſie ſofort dem erſten Arzte hiervon Nachricht geben. — Es muß, ſo viel möglich, darauf geſehen werden, daß alle Arten von Krankheiten nach und nach in dieſem Saale vorkommen, damit die jungen Leute von allen die erforderliche Kenntniß erlangen. — Ein Unterchirurgus, nebſt einem Apothekergeſellen, und ein Krankenwärter, ſind bey jedem Saale angeſtellt. Jährlich muß der erſte Arzt von dieſem Curſus dem oberſten auffſehenden Arzte Rechenſchaft ablegen.

Der anatomiſche und chirurgiſche Curſus (*) ſollen von einem Oberwundarzte, ſo wie der botaniſche, chemiſche und pharmaceutiſche Curſus von einem Oberapotheker, welche zu dergleichen Demonſtrationen beſonders bey jedem Hoſpitale angeſetzt ſind, unter Direction und nach den Vorſchriften, erſtere des oberauffſehenden Arztes und erſten Oberwundarztes, letzter aber ebenfalls des

(*) Im 7ten Abſchn. des folgenden Reglements wird näher beſtimmt, daß der ganze medicíniſche Curſus in einem Jahr geendiget werden, und der Oberchirurgus im Winter den Curſum anatomiae & operationum chirurgicarum durchmachen, in den Sommermonaten aber über die Oſteologie und Bandagen leſen ſolle.

ſchwed. Acad. der Wiſſ. für das J. 1785. (Leip. 1786. gr. 8.) S. 63—90.

III. Rußland.

Parmacopoea Roſſica. Petrop. 1782. 8. 10 B.

D. überſ. n. d. T. Ruſſiſches Apothekerbuch, nebſt der ruſſiſchen Feld- und Schiffsapotheke. Aus dem Lat. von Karl Franz Schröder. Kopenh. und L. 1789. gr. 8. 13. u. e. h. B.

Die Feldapotheke enthält das Verzeichniß derjenigen Arzeneyen, welche für einen Regimentskaſten beſtimmt ſind, ſo wie die Schiffsapotheke, neben dem, was zu einer halbjährigen Reiſe für ein Schiff von 100 bis 74, und 66, Kanonen, ingl. eine Fregatte von 32 Kanonen, an Arzeneyen, Inſtrumenten, Seide zum Unterbinden, Tintenpulver, u. ſ. w. erforderlich iſt, auch einige kurze Nachrichten von den Krankenanſtalten auf den Schiffen, Behandlung der Kranken, Speiſe und Getränke derſelben, u. ſ. w.

IV. Frankreich.

In keinem europäiſchen Staate iſt die Anzahl der Soldatenlazarethe ſo beträchtlich, als in Frankreich. Man könnte den Punct der erſten Gründung dieſer Anſtalten, natürlicher Weiſe, in den Zeiten Karl's VII. oder Ludwig's XI. ſuchen, denn damals ward der Soldat ein Mann, der völlig dem Könige zugehörte, von ihm abhing, und verpfleget wurde; doch findet man weder Befehle noch Anordnungen, woraus zu erſehen wäre, daß damalhs Lazarethe wären veranſtaltet worden. Zuverläſſigere Nachrichten von ſolchen Anſtalten, kommen in weit ſpätern Zeiten vor. Man findet in der Sammlung der Stadtpolizeygeſetze von Paris, einen ſchriftlichen Befehl von Heinrich IV. v. 16 Dec. 1591. in welchem die Beyträge zur Heilung und zum Unterhalt kranker und verwundeter Soldaten beſtimmt werden, in ſo fern dieſe während einer Belagerung vorfielen. Und Hr. v. Sully ſagt, in ſeinen Denkwürdigkeiten, 3. Th. S. 146, er habe im J. 1597. bey der Belagerung von Amiens ein Lazareth angelegt, worin die Kranken ſo wohl

wohl wären verpfleget worden, daß ſich verſchiedene Perſonen von Stande in denſelben hätten aufnehmen laſſen. Wahrſcheinlich waren dieſe Anſtalten nur für einige Zeit. Die erſten dauerhaften Grundlagen derſelben findet man erſt unter der Regierung **Ludwig's** XIII. Aus dem Teſtamente des Cardinales v. **Richelieu**, 2 Th., 1 Hauptſt., 4 Abſchn., erhellt, daß er ſich als einen Stifter der Feldlazarethe angeſehen habe. Es findet ſich auch eine Beſtallung wegen der Oberaufſicht des Lazarethes für die zur Belagerung von Cazal beſtimmte Armee; ſie iſt an den Cardinal **Surdis**, Erzbiſchof von Bourdeaux, ausgefertigt. Es zeigen ferner noch andere Schriften dieſer Zeiten, daß unter der Regierung **Ludwieg's** XIII. Lazarethe seyn geſtiftet worden, und zwar nicht nur, um den Armeen in Italien zu folgen, ſondern auch ſtehende oder Standlazarethe, wovon unter andern das Krankenhaus, welches in Pignerol ſich befand, ein Beyſpiel iſt. Solchemnach gab es damals, ſo wie heut zu Tage, bewegliche und ſtehende Lazarethe; von den zu Friedenszeiten in dem Reiche befindlichen aber finden wir keine gewiſſe Anzeige, ſondern dieſe fingen erſt unter der Regierung **Ludwig's** XIV. ſich zu vermehren an. Uebrigens iſt, wie ich im XLVII. Th. S. 323, fgg. gezeigt habe, die Einrichtung der bürgerlichen Krankenhäuſer ſo alt, daß man mit Grunde glauben kann, die kranken Soldaten ſeyn in dieſelben, zu der Zeit, da ſie noch nicht ihre beſondere hatten, geſchickt worden. Verſchiedene davon, die aus dem Kriege herſtammten, und für dieſe Zeit geſtiftet waren, wurden beſtändig.

Auf Befehl des jezigen Königes, **Ludwig's** XVI. iſt, ſeit dem J. 1781. in den Soldatenlazarethen eine Verbeſſerung eingeführt worden; daher hat man die eingegangenen Amphitheater und Lehrörter in den Kriegslazarethen zu Straßburg, Metz und Lille,

die

des erſten aufſehenden Arztes und des erſten Oberapothekers, gehalten werden, welche davon dem jedesmaligen Intendanten der Provinz und dem Kriegskommiſſarius Nachricht zu geben haben, als welche auch die Koſten zu den Einrichtungen, Beſoldungen ꝛc. anweiſen werden.

2. **Anzahl und Pflichten der unbeſoldeten jungen Aerzte** (Medecins ſurnumeraires), **der ſo genannten** *Eleves ſurnumeraires Chirurgiens & Apothecaires.* Auſſer den beſoldeten und im eigentlichen Dienſte des Hoſpitales ſtehenden Aerzten, ſollen in den Amphitheatern zu Straßburg, Metz und Lille, noch 4, in denen zu Breſt und Toulon aber nur 3 Surnumeraires angenommen werden. Sie bekommen kein Gehalt, und ſollen ſowohl den mediciniſchen, als auch den chemiſchen, pharmacevtiſchen und Botaniſchen Vorleſungen, auch, wenn ſie Zeit übrig haben, den chirurgiſchen Demoſtrationen fleißig beywohnen, beſonders aber die praktiſche Lehrſchule auf das fleißigſte beſuchen. Sie ſtehen unmittelbar unter dem oberſten aufſehenden Arzte, welcher von den Fleißigſten und Geſchickteſten ein beſonderes Verzeichniß an den Staatsſecretär des Kriegsdepartements einſchicken muß, um aus ihnen bey entſtehender Vacanz die erledigten Plätze zu beſetzen.

Eben ſo werden in jedem der gedachten Hoſpitäler, auſſer den wirklich in Dienſt und Beſoldung ſtehenden Chirurgis, noch 8 junge Chirurgi als Eleves chirurgiens ſurnumeraires angenommen, welche darin die erforderlichen Dienſte thun müſſen, doch ohne weder Gehalt noch ſonſtige Unterſtützung zu bekommen, bis etwa die Umſtände es erlauben, ſie beſſer zu placiren. — Auſſerdem aber können auch noch eben ſo viel junge Leute, als Studierende, zu den Vorleſungen und Demonſtrationen zugelaſſen werden, welche aber auf keine Beförderung gleich erſteren zu rechnen haben, ſie müßten denn bey ſich eräugnender Vacanz als Eleves einrücken. Dieſes Eleves ſurnumerarires müſſen den Winter = und Sommervorleſungen und Demonſtrationen fleißig beywohnen, bey den Krankenbeſuchen gegenwärtig ſeyn, und im Nothfalle mit den beſoldeten Chirurgis aſſiſtiren. Ueber ihre Conduite, Fleiß und Application muß der Lehrer an den oberſten Arzt und Wundarzt öfters Rapport abſtatten, welche ſodann beſondere genaue Verzeichniſſe darüber anfertigen, und ſol-

che

che dem erſten Polizeyofficianten oder Commiſſarius des Hoſpitales zuſtellen, der ſie dann dem jedesmahligen Intendanten der Provinz übergibt. Nach Maßgabe dieſer Conduitenliſten werden die Fleißigen und Geſchickten bey ſich ereignender Gelegenheit befördert, die Nachläſſigen und Ungeſchickten aber fortgeſchaffet werden.

Eben daſſelbe gilt auch von den Eleves Apothicaires ſurnumeraires, deren in jedem Hoſpitale 6 ohne Gehalt und Koſt zugelaſſen werden, wenn ſie durch gültige Documente beweiſen können, daß ſie wenigſtens 3 Jahr bey einem ordentlichen Apotheker etwas Gründliches gelernt haben. Sie müſſen ebenfalls den Vorleſungen und Demonſtrationen über die Chemie, Pharmacie und Botanik fleißig beywohnen, und ſich in allen dieſen Wiſſenſchaften gründliche theoretiſche und praktiſche Kenntniſſe zu erwerben ſuchen. Der oberſte oder vorgeſetzte Arzt regulirt den Curſus, oder die Vorleſungen und Demonſtrationen, welche von einem dazu angeſetzten Oberapotheker gehalten werden.

Oeffentliche Prüfungen. Um deſto ſicherer und zuverläſſiger von dem Fleiße dieſer jungen Leute und ihren erworbenen Kenntniſſen urtheilen zu können, ſoll alle Woche am Sonnabend ein kurzes Examen, oder eine Wiederholung deſſen, was die Woche über gelehrt worden iſt, von den Lehrern gehalten werden, auſſerdem aber im May eine große allgemeine Prüfung angeſtellet werden, in welcher dieſe junge Medici, Chirurgi und Apotheker von ihren Lehrern in Gegenwart des Kriegscommiſſarii, oberſten dirigirenden Medici und Chirurgi ꝛc. jeder beſonders, examinirt werden ſollen. Erſterer ſammelt ſodann die Stimmen, und bemerkt auf einem beſondern Bogen eines Jeden Fähigkeiten, Fleiß und Conduite ꝛc. welcher bey dem Schluſſe des Examens von allen Examinatoren unterſchrieben wird, gibt ſodann eine doppelte Abſchrift davon an den oberſten Commiſſarius des Hoſpitales, welcher eine an den Intendanten der Provinz, die andere aber an den Staats- und Kriegsſecretair ſchickt. Nach dem Reſultat dieſer Prüfung wird die Ordnung beſtimmmt, in welcher alle Surnumeraires zu den vacant werdenden Plätzen hinauf rücken.

Austheilung der Preiſe. In einer beſondern Verſammlung am 1ſten des folgenden Junius, welcher, wo mög-

möglich, der Intendant, und alle ſowohl Polizey- als Medicinalofficianten des Hauſes beywohnen ſollen, werden 3 Preiſe, jeder von 150 Livers, an zwey junge Wundärzte und einen Apotheker, welche, nach dem einſtimmigen Ausſpruche aller Examinatoren und Vorgeſetzten, in dem vorigen Examen ſich am meiſten hervorgethan haben, ausgetheilt, hierüber gleichfalls ein Protokoll aufgenommen, und das Duplum davon an den Kriegsſtatsſecretair und an den Intendanten der Provinz geſandt.

Beſtimmung der jungen Aerzte, Wundärzte und Apotheker in dieſen Amphitheatern. Da die Einrichtung dieſer Amphitheater hauptſächlich zum Zweck hat, daß beſtändig eine hinlängliche Anzahl von geübten und erfahrnen Aerzten, Wundärzten und Apothekern, für die Armee und Militärhoſpitäler, vorräthig ſeyn ſoll: ſo iſt auch des Königs Wille, daß alle vacant gewordene Stellen, ſowohl von beſoldeten Medicinalperſonen bey dieſen Hoſpitälern, als auch bey der Armee und den Regimentern, mit Leuten aus dieſer Claſſe beſetzt werden ſollen, wenn ſolche 3 Jahr als Surnumeraires in dieſen Anſtalten geſtanden, und Fleiß und Geſchicklichkeit bewieſen haben, und zwar nach folgender Einrichtung:

1. Auſſer den wirklich bey dieſen Hoſpitälern angeſtellten und dienenden Aerzten (Medecins titulaires), als auf welche Stellen die überzähligen Aerzte Anwartſchaft haben, ſollen noch beſtändig fünf derſelben, welche am meiſten verdienen hervorgezogen zu werden, als Medecins ſurnumeraires appointés mit einiger Beſoldung angeſtellet, und aus dieſen die erledigten Stellen der wirklichen Hoſpitalärzte beſetzt werden.

Wenn ein Medecin ſurnumeraire nach 6 Jahren nicht zu dem ihm beſtimmten Poſten hat befördert werden können, ſo muß er, ſich in irgend einer Stadt des Königreiches zu etabliren, ſuchen. Bey ſeinem Abſchiede wird ihm von dem erſten Arzte des Hauſes ein Certificat gegeben, worin die Zeit ſeines Aufenthaltes im Amphitheater, ſeine Aufführung und Geſchicklichkeit genau bemerkt wird; dieſes wird von dem erſten Kriegscommiſſair mit unterſchrieben, und hernach dem Intendanten der Provinz, um es mit ſeinem Vidi zu autoriſiren, vorgeleget. Hierdurch erhalten ſie die Erlaubniß, ſich Feldärzte nennen zu dürfen,

und

und das Recht, daß, bey entſtenden Vacanzen entweder bey der Armee oder in den Hoſpitälern, auf ſie vorzüglich Rückſicht genommen werden muß.

2. Aus den Eleves Chirurgiens & Apothicatres ſurnumeraires in den Amphitheatern, ſollen ebenfalls die beſoldeten Eleves (Eleves appointès) genommen werden, womit alle Militärhoſpitäler des Bezirkes zu verſehen ſind, wie ſolches näher in dem (folgenden) Reglement für die Militärhoſpitäler wird beſtimmt werden.

Aus den Eleves appointès der Hoſpitäler des ganzen Bezirkes ſollen, nach eben dem Reglement, die für jedes Hoſpital erforderlichen Chirurgiens Sous-Aide-Majors, und aus dieſen wieder die Aide-Majors und zwar nach den alle 6 Monate von den oberſten Aerzten und Wundärzten an die Kriegscommiſſarien, und von dieſen wieder an den Kriegs = und Staatsſecretär, einzuſchickenden detaillirten Berichten, genommen werden.

Wenn die Eleves Chirurgiens und Apothicaires ſurnumeraires binnen 6 Jahren nicht zu den für ſie beſtimmten Plätzen haben gelangen können, ſo müſſen ſie, ſich anderswo unterzubringen, ſuchen. Sie erhalten ebenfalls, bey dem Abſchiede, ein beglaubtes Zeugniß ihrer Geſchicklichkeit ꝛc. und durch daſſelbe das Recht, ſich **Feldchirurgi** oder **Feldapotheker** zu nennen, und ein Vorrecht zu erledigten Stellen bey den Militärhoſpitälern, in Kriegs- und Friedenszeiten.

Beſetzung der Regimentschirurgenſtellen in der Armee. Wenn ein Aide-Major Chirurgien ſich um eine Regimentschirurgenſtelle bewirbt, ſo kann ſolcher, wenn er in dieſer Qualität 3 Jahr in einem Militärhoſpitale gedient hat, dazu ernannt werden, ohne daß er einer weitern Prüfung ſich unterwerfen darf, und ſteht es jedem Chef frey, aus dieſen Aide-Majors ſich denjenigen für ſein Regiment auszuſuchen, welchen er am liebſten zu haben wünſcht.

Ungeachtet nun zwar dieſe Männer den Vorzug bey Beſetzung dieſer Stellen haben ſollen, ſo iſt doch keinesweges die Abſicht Sr. Maj., daß ſämmtliche andere Unterthanen hierdurch völlig ausgeſchloſſen werden ſollen, ſondern es ſollen auch andere Wundärzte, welche ſich durch vorzügliche Talente, Geſchicklichkeit und Dienſteifer auszeich-

 nen,

nen, nach vorhergegangener Prüfung dazu gelangen können (*).

Die Regimentschirurgi haben, wenn ſie 20 Jahr gedient haben, den Vorzug vor allen, bey Wiederbeſetzung der Stellen der Oberchirurgen bey den Militärhoſpitälern.

Pflichten der Aerzte, Oberchirurgen und Oberapotheker in den Amphitheatern, gegen die Inſpectoren. Die Aerzte, Oberchirurgen und Oberapotheker der Hoſpitäler, müſſen dem erſten und oberſten Arzte der Militärhoſpitäler (premier Medecin Inſpecteur) alle 3 Monathe Rechenſchaft ablegen, von allem, was ſie geleiſtet haben; von dem Zuſtande der Amphitheater, von den Veränderungen und Verbeſſerungen, die angebracht werden können; ſie müſſen ihm die Liſten richtig bringen, welche ſie über ihre Untergebene (nach oben angeführtem Schema) führen müſſen ꝛc.

Der erſte und oberſte Arzt hat allein die Correſpondenz zu führen, doch muß er ſich mit dem oberſten Chirurgo in denen Sachen, welche in das chirurgiſche Fach einſchlagen, beſprechen, und überhaupt gemeinſchaftlich mit ihm alles, was zum Beſten dieſer Anſtalt erforderlich iſt, gewiſſenhaft und treulich überlegen.

Die Surnumeraires müſſen, ſo viel möglich, in den Hoſpitälern, oder wenigſtens nahe dabey an denen Oertern, wo die genannten Amphitheater errichtet ſind, wohnen.

Beſtimmung der zu jedem Amphitheater gehörigen Provinzen. 1. Das zu Straßburg errichtete Amphitheater wird die nöthigen Aerzte, Chirurgos und Apotheker für die Hoſpitäler des ganzen Elſas und der Franche Comtè liefern; 2. das zu Breſt, für die Hoſpitäler in Bretagne, Aunis und Guyenne: 3. das Amphitheater zu Toulon wird die Hoſpitäler in Provence, Rouſſillon, Languedoc, Dauphiné und der Inſel Corſica, mit Chirurgis und Apothekern verſorgen; 4. das zu Metz; diejenigen in den drey Biſthümern, in Lothringen und Champagne; 5. das Amphi-

(*) Ich übergehe hier die weitläuftige Anordnung, in welcher Form die Vorſtellung, Prüfung und Wahl dieſer Männer geſchehen ſoll, ſo wie ich überhaupt vieles, was bloß das Formale und Locale betrifft, weggelaſſen habe.

phitheater zu Lille, iſt für Flandern, Hainaut und die Picardie, beſtimmt ꝛc. ꝛc.

War unterzeichnet zu Marly, d. 2 May 1781. Louis; und weiter unten Segur.

B. Reglement

für die ſämmtlichen Militärhoſpitäler ꝛc. v. 2 May 1781.

P. P.

Nachdem Se. Maj. ſich ſämmtliche, die Militärhoſpitäler betreffende bisher ergangene Edicte und Verordnungen vorlegen laſſen, und dabey gefunden, daß verſchiedenes in denſelben noch zu unbeſtimmt ſey, und zu manchen Irrungen und Mißverſtändniſſen Anlaß gebe, ſo haben Allerhöchſtdieſelben befohlen, um alles näher zu beſtimmen und feſtzuſetzen, alle bisher erſchienene, ſowohl alte als neue Verordnungen in ein Ganzes zu ſammeln, hierbey diejenige von 1747 zum Grunde zu legen, und ſodann durch ein einziges Geſetz, das die Stelle aller vorigen erſetzen ſoll, unveränderlich und gewiß alle Theile dieſer Adminiſtration ſo zu beſtimmen, daß in Zukunft kein Zweifel mehr übrig bleibe, noch man nöthig habe, zu jenen ſeine Zuflucht zu nehmen. Se. Maj. verordnen und befehlen demnach hierüber, wie folget:

I. Aufnahme der Soldaten in die Hoſpitäler.

1. Kein Soldat, er ſey Infanteriſt, Dragoner, Reiter, Huſar oder Jäger, ſoll in ein Militärhoſpital aufgenommen werden, wenn er nicht einen Zettel vorzeige, worauf ſein Vor- und Zunahme, die Charge, welche er bekleidet, ſein Geburtsort, der Canton, das Amt oder die Landvogtey, in deren Gerichtbarkeit derſelbe liegt, bemerkt iſt. Dieſer Zettel muß von dem Compagniechef unterzeichnet, und von dem Feldwebel und Regimentschirurgo mit unterſchrieben werden; Lezterer muß auch auf der Auſſenſeite deſſelben

ſelben ganz kurz und ſummariſch die Art der Krankheit und ihren Anfang bemerken.

2. Dieſe Zettel oder Scheine müſſen leſerlich, und ohne daß etwas darin ausradiert ꝛc. worden iſt, auf beſonders dazu gedruckten Blättern, welche zu dem Ende allen Regimentern ꝛc. zugeſandt werden ſollen, geſchrieben ſeyn. Es müſſen in denſelben das Datum und der Monath, an welchem ſie ausgeſtellt und abgegeben ſind, mit ganz ausgeſchriebenen Buchſtaben (nicht mit Zahlen) bemerket werden.

3. Jeder Kranke ſoll, ſo wie er in das Hoſpital kommt, von dem Arzte oder Oberchirurgo, und, wenn beyde nicht da ſind, von dem die Wache habenden Unterchirurgo unterſuchet, und von ihm beſtimmet werden, ob der Kranke ſo beſchaffen ſey, daß er aufgenommenn werden könne.

4. Nach dieſer Unterſuchung ſollen die Entreebillets, nach Beſchaffenheit der Krankheit, mit dem Worte: Febricitant, Bleſſirt, Veneriſch, u. ſ. w., und zwar von demjenigen, welcher die Unterſuchung angeſtellt hat, gezeichnet werden. Alle dieſe Entreebillets müſſen ſodann gleich auf der Stelle erſtlich an den Controlleur, um ſolche einzutragen, und hierauf an den Director, abgegeben werden, welcher ſie als Beglaubigungsſcheine der geſchehenen Aufnahme aufheben muß; ſie müſſen aber auch noch ſogleich von dem Arzte und Oberchirurgo des Hauſes unterzeichnet ſeyn, weil ſie ſonſt ohne dieſen als null und nichtig angeſehen werden.

5. Alle Officiers der königl. Armee, die adelichen Cadets, Gardes du Corps, Chevaux legers, Gens d'armes, und alle diejenigen, welche das ſo genannte königliche Haus ausmachen, ſollen auf ein von dem Kriegscommiſſarius ausgefertiges und an den Director abgegebenes Billet in die Militärhoſpitäler aufgenommen werden.

6. Es ſollen alle Soldaten, Invaliden und Unterofficiers von den Feſtungscompagnien aufgenommen werden, um die ihrer Krankheit angemeſſene Cur und Pflege zu genießen.

7. Auch die Recruten ſollen aufgenommen werden, jedoch nur dann, wenn ſie von einem Ober- oder Unter-

terofficier überliefert werden, und ein Billet, welches von dem commandirenden Officier, Plaẓmajor oder deſſen Subſtituten, ausgefertigt iſt, vorzeigen. Auf dieſem Billet muß, auſſer ihrem Namen, Geburtsorte, u. ſ. w. das Regiment oder Bataillon, unter welches ſie als Recruten kommen ſollen, bemerket werden. Wenn aber Recruten allein kommen, ſo ſollen ſie nicht in das Hoſpital aufgenommen werden, als nur in dem Falle, wenn ſie das Original ihrer Capitulation vorzeigen, deſſen dann auch, mit Bemerkung des Namens desjenigen Officiers, welcher es unterſchrieben hat, auf den Entreebillets Erwähnung geſchehen muß.

8. Es wird hierdurch allen Kriegscommiſſarien, Plaẓmajoren und Subdelegirten, verbothen, an irgend jemand, er ſey wer er wolle, der ſich für einen Soldaten ausgibt, wenn er ohne Begleitung und Capitulation ankommt, ein Atteſt zu geben; hingegen wird ihnen hierdurch anbefohlen, einen ſolchen Menſchen ſogleich den Officiers der Maréchauſſée zu überliefern, welche ſeine Angabe näher unterſuchen, und das Fernere verfügen werden.

9. 10. Enthält ähnliche Regeln, die bey Annahme der Leute von der Maréchauſſée und Landmiliz zu beobachten ſind.

11. In dem Falle, wenn die Truppen auf dem Marſch begriffen ſind, und Kranke zurück laſſen müſſen, welche der Eile wegen nicht immer ſogleich die vorhin angeführten Certificate haben erhalten können, ſollen die Kriegscommiſſarien, oder in ihrer Abweſenheit die Commandanten oder Plaẓmajore der Städte, durch welche dieſe Truppen marſchiert ſind, auf ſolchen gedruckten Blättern (ſ. oben, Art. 2.) die Entreebillets an die Stelle des Capitains oder Majors, der dieſer Leute Chef iſt, ausfertigen, und denſelben ſofort davon benachrichtigen.

12. Wenn ein Soldat, während der Zeit, daß er auf Urlaub iſt, krank wird, oder gleich nach ſeiner Entlaſſung aus dem Lazarethe, wieder erkrankt, ehe er noch zu ſeinem Regimente ꝛc. hat kommen können, ſo muß er entweder ſeinen Urlaubpaß, oder im andern Falle den bey ſeiner Entlaſſung erhaltenen Ge-

neſungsſchein vorzeigen, weil er ohne dieſen ſonſt nicht angenommen wird.

13. Es wird den Kriegscommiſſarien, Plazmajoren ꝛc. verbothen, keinem Soldaten ꝛc. deſſen Compagnie nicht an dem Orte oder in der Nähe deſſelben liegt, oder wenigſtens durchmarſchirt iſt ein Entreebillet zu geben; es wäre dann, daß derſelbe einen richtigen Urlaubpaß vorzeigte, deſſen nachher in dem Entreebillet Erwähnung geſchehen muß.

14. 15. Enthält die Erlaubniß, verabſchiedete Invaliden ꝛc. im Hoſpital anzunehmen, und auf königliche Koſten zu verpflegen.

16. 17. 18. Jeder Soldat, deſſen Urlaub entweder ſchon ſehr lange verlaufen, oder deſſen Entlaſſungsbillet aus dem Hoſpitale ſchon zu alt iſt, wird für einen Vagabond, Herumläufer oder Deſerteur angeſehen, und ſoll ſogleich arretirt werden, wenn er ſich nicht durch glaubwürdige Zeugniſſe gehörig legitimiren kann, und hat der commandirende Officier oder Kriegscommiſſarius, welcher ſolches hat thun laſſen, davon ſogleich an den Gouverneur ꝛc. zu berichten.

19. Da an dem Tage, wo eine Bataille vorfällt, es nicht möglich iſt, das vorgeſchriebene Formale mit den Billets zu beobachten, ſo können zwar alsdann alle Bleſſirte, ſowohl in dem fliegenden Lazarethe der Armee (Hôpital ambulant), als auch in den nächſten Hoſpitälern, ohne Billets angenommen werden; es ſoll aber jedes Corps oder Regiment in der nächſtfolgenden Woche einen Officier in dieſelben ſchicken, um die dahin gebrachten Leute auszuſuchen, und die erforderlichen Entreebillets für einen jeden derſelben mit Bemerkung des Datum der Schlacht ꝛc. auszufertigen.

20. Im Fall, daß das Regiment ꝛc. dieſes verſäumen würde, ſollen die Officiers dafür haften, und es ſollen die Verpflegungskoſten ihnen angerechnet werden.

21. Kranke oder verwundete Kriegsgefangene ſollen ebenfalls in das Hoſpital aufgenommen werden. Der Kriegscommiſſarius muß gemeinſchaftlich mit dem Plazmajor ein Verzeichniß von ihnen anfertigen, worauf,

rauf, ſo gut es angeht, ihre Namen, Geburtsortt Charakter, das Regiment ꝛc., worunter ſie gehören, u. ſ. w. bezeichnet iſt. Unten ſteht kurz eine Ordre zur Aufnahme an den Director des Hoſpitales; und ſo ſoll dann dieſes autoriſirte Verzeichniß an ſtat eines Entreebilletes gelten.

22. Die Arreſtanten, die unter dem Profoß ſtehen, ſollen auf ein Billet von ihm angenommen werden, welches vom Controlleur vorher einzutragen, und hierauf an den Director abzugeben iſt, der es ſodann zum Beweismittel ihrer Aufnahme auf bewahren muß.

23. Beyderſeits Gefangene (21. 22.) ſind ſofort der Hoſpitalwache zu übergeben, und hat der Wachehabende Officier dafür zu ſorgen, daß die nöthigen Schildwachen in ihre Säle geſtellet werden.

II. Transport der Kranken und Blaſſirten, aus einem Hoſpitale in das andere.

1. Wenn Kranke aus einem damit zu ſehr angefüllten Hoſpitale in ein anderes transportirt werden, ſo ſoll der Director des erſtern eine vollſtändige, nach Vorſchrift des 1ſten Art. im 1ſten Abſchn. angefertigte Liſte von ihnen mitſchicken, womit es ſodann, wie a. c. O. verordnet worden, zu halten iſt.

2. Zu gleicher Zeit muß der Director in ſeinen Büchern dieſes alles genau bemerken, damit die Officiers, unter welchen dieſe Leute ſtehen, bey näherer Nachfrage, ſogleich wiſſen können, was aus ihnen geworden iſt.

3. Die vorerwähnte (1) Liſte ſoll ſtatt eines Entreebilletes in dem Hoſpitale, wohin die Kranken transportirt werden, gelten; doch muß dieſelbe von dem Commiſſarius deſſelben durch ſeine Unterſchrift beglaubiget, und von dem Controlleur controlliret werden. Beyde müſſen unter der Liſte kürzlich diejenigen anzeichnen, welche während des Transportes entweder deſertirt oder geſtorben ſind, ſodann wird ſie dem Director überliefert, welcher ſie in ſein Buch einträgt, und als eine Beweisurkunde, daß dieſe Leute wirklich im Hoſpital geweſen ſind ꝛc. aufbewahrt.

4. Ein ſolcher Transport ſoll aber nicht anders, als im höchſten Nothfall, Statt haben, auch ſollen keine andere Kranke oder Bleſſirte dazu genommen werden, als nur ſolche, welche vollkommen im Stande ſind, die Fatiguen deſſelben zu ertragen und auszuſtehen, weshalb auch dem Arzte und Oberchirurgo des Hauſes die Auswahl derſelben von dem Kriegscommiſſarius übertragen werden muß.

5 Auch ſoll kein Transport abgehen; ehe und bevor nicht die Vorſteher rc. des andern Hoſpitales, wohin ſie beſtimmt ſind, davon bey Zeiten benachrtchtigt ſind, damit ſie ſich hinlänglich auf ihren Empfang einrichten, auch die (im 25 Art. des 8 Abſchn. näher zu beſtimmende) Verfügung treffen können, daß ihnen auf der Hälfte des Weges die nöthigen Verpflegungsmittel entgegen gebracht werden.

6. Mit jedem Transporte muß eine der Menge der Kranken oder Bleſſirten angemeſſene Anzahl von Chirurgis und Krankenwärtern abgehen, damit ſie auch unterweges ſogleich die nöthige Hülfe haben mögen.

III. Der dritte Abſchnitt erthält, in 7 Artikeln, die Vorſchriften, wie es bey der Annahme eines Soldaten im Hoſpital mit dem Gewehre, Montirungsſtücken, Gelde und andern Sachen, welche derſelbe bey ſich hat, gehalten werden ſoll.

Es beſtehen dieſe kürzlich darin; daß 1. ſogleich bey dem Eintritte deſſelben ihm das Gewehr, Geld und die Montirungsſtücke, welche er daſelbſt nicht braucht, abgenommen, und, wenn zuvor davon ein genaues Verzeichniß in duplo gemacht, wovon eins im Archiv des Hauſes aufbewahret, das andere aber dem Kranken ſelbſt gegeben werden ſoll, in einem allgemeinen verſchloſſenen Magazine verwahret, und ihm erſt dann, wann er das Hoſpital verläſſet, wieder gegeben werden ſollen. 2. Die nöthigen Kleigungsſtücke und Geräthe kann man dem Kranken laſſen, nur kein Geld und kein Gewehr. 3. Für dasjenige, was

was der Kranke im Sahle um und bey ſich hat, müſſen die Krankenwärter ſtehen, ſo wie der Controlleur und Aufſeher des Magazines für die ihm abgenommenen und daſelbſt verwahrten Sachen. 4 Sobald einer ſtirbt, muß der Krankenwärter ſolches ſogleich dem Controlleur oder Aufſeher melden, welche ſofort über ſeinen Nachlaß ein genaues Inventarium anfertigen, und ſolches mit Bemerkung desſelben Tages, da er geſtorben iſt, aufbewahren ſollen, bis das Regiment oder Corps, worunter der Verſtorbene geſtanden hat, jemand ſchickt, um die Sachen abzuholen ꝛc.

IV. Vertheilung der Kranken in die Zimmer des Hoſpitales.

1. Es muß in jedem Hoſpitale die Einrichtung getroffen werden, daß für jede beſondere Gattung von Krankheiten eigene Zimmer beſtimmt ſeyn, wobey vorzüglich darauf zu ſehen iſt, daß diejenigen, welche für anſteckende oder veneriſche beſtimmt ſind, mit den übrigen nicht die mindeſte Communication haben, worauf beſonders bey den Feldhoſpitälern, ſo viel möglich, zu ſehen iſt.

2. Um die Fortpflanzung der anſteckenden Krankheiten zu verhüten, muß der Arzt den die Wache habenden Chirurgus dahin anhalten, daß er dergleichen Kranke ſogleich an die für ſie beſtimmten Oerter bringen laſſe; und wofern er bey ſeinen Beſuchen fände, daß einer unrecht placirt wäre, muß er ihn ſogleich dahin bringen laſſen, wohin er gehört.

3. Es darf auch der Arzt nicht leiden, daß irgend ein veneriſcher unter die ſeiner Beſorgung anvertraueten Kranken komme, ſondern er muß ſie dem Oberchirurgo, unter deſſen Behandlung ſie gehören, zurück ſchicken.

4. Officiers, und diejenigen, welche Officiersrang haben, wie auch die adelichen Cadets, ſind in beſondere, für ſie beſtimmte, Zimmer zu placiren.

5. Um die Beſuche der Aerzte ꝛc. und die Vertheilung der Arzeneyen und Nahrungsmittel zu erleichtern, ſoll

jedes

jedes Bett in allen Krankenzimmern numerirt werden.

6. Jeder Kranke ſoll, ohne Ausnahme, allzu in einem eigenen Bette liegen, und es ſoll alſo durchaus nicht erlaubt ſeyn, daß zwey zuſammen in Einem Bette liegen; und wenn ja die höchſte Noth bey zu großer Menge von Kranken und Bleſſirten ſolches unumgänglich erforderte, ſo muß es doch nur auf kurze Zeit und mit der Vorſicht geſchehen, daß nur die leichteſten Kranken dazu ausgeſuchet werden; gefährliche Kranke und ſchwer Bleſſirte aber müſſen durchaus ein eigenes Bett und gutes Bettzeug haben.

V. Krankenbeſuchen des Arztes und Oberchirurgi in den Hoſpitälern.

1. Die Aerzte müſſen ihren erſten Beſuch regulär um 7 Uhr morgens, und, wenn ſehr viel Kranke ſind, auch noch früher machen, damit das Einnehmen der Arzeneyen wenigſtens 1 Stunde vor dem Eſſen geſchehen könne. Der Oberchirurgus muß ſich ſo einrichten, daß er ſeinen Verband etwas früher mache, damit ſie beyde, wenn etwann bey einem oder dem andern ſeiner Patienten gefährliche Umſtände oder innerliche Zufälle mit eintreten, mit einander darüber conferiren, und das Nöthige gemeinſchaftlich verordnen können. Den zweyten Beſuch ſollen Beyde um 4 Uhr nachmittags machen.

2. Auſſer dieſen beyden Beſuchen, ſollen ſie die ſehr gefährlichen Kranken aber auch, wenn die Umſtände es erfordern, öfter beſuchen. Zu dem Ende muß der Chirurgus, welcher die Wache hat, ſobald er unerwartete und bedenkliche Zufälle bey einem Patienten gewahr wird, ihnen ſogleich davon Nachricht geben, damit dieſelben ſich ungeſäumt in das Hoſpital begeben, und ſofort das Nöthige verordnen, und nicht durch Aufſchub nachtheilige Folgen entſtehen mögen.

3. Die Unterchirurgi und Apotheker ſollen allemal des Morgens noch früher, als der Arzt und Oberchirurgus, im Hoſpitale ſich einfinden, um die Zettel, auf welchen ſie bey den Krankenbeſuchen alles,

was

was dieſe bey einem jeden Kranken verordnen, genau und ausführlich aufſchreiben müſſen, der Ordnung nach mit den Namen der Kranken und den Nummern der Betten, worin ſie liegen, im voraus zu verſehen.

4. Der Arzt ſowohl, als der Oberchirurgus, müſſen bey jedem Beſuche den Zettel vom vorigen Tage vor Augen haben, um daraus deſto gewiſſer zu erſehen, ob der Kranke oder Verwundete die verordneten Arzeneyen und Nahrungsmittel auch richtig nach der Vorſchrift bekommen habe, um deſto zuverläſſiger von den Wirkungen derſelben zu urtheilen.

5. Um dieſe Beſuche noch mehr zu erleichtern, ſoll an jedem Bette eine Tafel angehänget, und darauf die Nummer des Bettes, der Name des Kranken, deſſen Eintritt in das Lazareth, ingl. die Krankheit nebſt ihrem Zeitpuncte ꝛc. verzeichnet ſeyn. Dieſe Tafel muß in verſchiedene Columnen abgetheilt werden, worin die Vorgeſetzten oder ihre Untergebene, auf ihr Geheiß, jeden Tag, ſowohl die verordneten Nahrungs- und Arzeneymittel, als auch die Zufälle und Abänderungen der Krankheit, anſchreiben ſollen.

6. Sollte eine ſolche Tafel, die dazu beſtimmt iſt, daß die Aerzte ꝛc. deſto beſſer und geſchwinder alle Tage den Zuſtand eines jeden Patienten, den Gang ſeiner Krankheit, und das ganze Detail der angewandten Heilmittel überſelben können, vor völliger Heilung deſſelben voll ſeyn: ſo ſoll eine andere deſſelben, und nach Umſtänden mehrere, bis zur völligen Geneſung und Entlaſſung des Kranken, suppliret werden. Alle dieſe Tafeln werden ſodann dem Controlleur oder Director eingehändiget, um ſie an gehörigem Orte vorzulegen.

7. Den Arzt ſoll bey jedem Beſuche ein Unterchirurgus begleiten, welcher ihm von dem, was in die Chirurgie einſchlägt, Rechenſchaft geben, und auf ſeinem Buche (Cahier) die Aderläſſe, oder andere äuſſerliche Mittel, welche Jener anzuordnen für gut findet, anzeichnen muß.

8. Gleichergeſtalt ſoll ihm beſtändig ein Apothekergeſell zur Seite ſeyn, der ihm von den Wirkungen der

an

an den vorigen Tagen verordneten Arzeneyen, und von den ihm beſonders aufgetragenen Geſchäften Rechenſchaft ablegen, auch die Verordnungen deſſelben in ſein Buch eintragen muß.

9. Auch der Krankenwärter eines jeden Zimmers ſowohl, als der eines jeden Quartieres, ſollen den Arzt jedes mal begleiten, um ſeine Befehle in Abſicht der Pflege und Wartung der Kranken zu empfangen.

10. Der Oberchirurgus muß die Verwundeten gleich nach geſchehenem Verbande beſuchen, weil er alsdann die Idee von dem Zuſtande ihrer Bleſſuren noch im friſchen Gedächtniſſe hat, mithin deſto richtiger das Verhalten, die Diät und die Arzeneyen für ſie anordnen kann. Er ſoll ebenfalls beſtändig einen Unterchirurgus und Apotheker bey ſich haben, welche ſogleich bey jedem Patienten das, was er verordnet, aufſchreiben ſollen, ſo wie die Krankenwärter von jedem Sahle, welche ſeine Ordres, was die Pflege und Wartung betrifft, erhalten ſollen.

11. Der Arzt und Oberchirurgus ſollen täglich, nach ihren Beſuchen, die vorerwähnten Tageszettel der Unterchirurgen und Apotheker unterſchreiben und datiren.

12. Sogleich nach geendigten Beſuchen, ſollen Leztere, in Gegenwart der Erſtern, ihre Tagezettel und Bücher collationiren, um nachzuſehen, ob ſie alles richtig aufgeſchrieben haben. Hierauf beſorgen die Chirurgi, was ihnen aufgegeben iſt, und die Apotheker tragen ihre Zettel in die Apotheke, um die Arzeneyen, welche verſchrieben ſind, zu bereiten, und deren Vertheilung zu beſorgen.

13 Wenn dieſes alles geſchehen iſt, werden zulezt alle Tagezettel an den Director des Hoſpitales abgeliefert, der ſie in Verwahrung behält, um ſie im nöthigen Falle vorzuzeigen.

14. In Betracht, daß es bloß dem Arzte und Oberchirurgo zukommt, die Arzeneyen und das Verhalten der Kranken und Bleſſirten anzuordnen und zu beſtimmen, wird allen und jeden Andern, auch den Officiers &c. ernſtlichſt verbothen, ſich ihren Verordnungen

nungen zu widerſetzen, oder aus eigener Bewegung das geringſte darin zu ändern.

VI. Von den chirurgiſchen Operationen und Verbande.

1. Der Oberchirurgus ſoll alle, nur einiger Maßen wichtige Operationen ſelbſt verrichten, und ſolche keinem ſeiner Untergebenen anvertrauen. Wofern einer von dieſen eigenmächtig eine Operation unternähme, oder etwas in ſeinen Anordnungen ohne ſein Vorwiſſen abänderte, ſoll ein ſolcher ohne Anſtand caſſirt werden.

2. Indeſſen ſoll es den Oberchirurgis erlaubt ſeyn, mit Genehmigung des Kriegscommiſſarii, den zweyten und dritten Chirurgus (Aide-Majors und Sous-Aide-Majors) einige Operationen, zu welchen ſie dieſelben fähig halten, jedoch unter ihren Augen, machen zu laſſen.

3. Bey allen ſchweren Operationen ſoll der Oberchirurgus den Medicum zuvor davon benachrichtigen, um dabey gegenwärtig zu ſeyn, ſo wie andern Theils auch dieſer den Oberchirurgum, in allen denen Fällen, welche zugleich auch chirurgiſche Behandlung erfordern, mit zuziehen ſoll, wo ſie dann zuſammen treten, und, was das Beſte und Zuträglichſte in dieſem oder jenem Falle ſey, mit einander verabreden ſollen.

4. Der Oberchirurgus ſoll die Verwundeten, ſo oft es nöthig iſt, entweder ſelbſt verbinden, oder doch darauf genau ſehen, daß ſolches pünctlich geſchehe, und alle erforderliche Ordnung und Reinlichkeit dabey beobachtet werde.

5. Die Unterchirurgi, welche den Oberchirurgum bey ſeinen Beſuchen begleiten, müſſen ihre Appareils in beſtmöglichſter Bereitſchaft und Ordnung halten; es muß ſolches hinlänglich mit den nöthigen Bandagen, Compreſſen, Carpie, den gebräuchlichſten Salben und Pflaſtern ꝛc. verſehen, und alles in der größten Ordnung und Reinlichkeit ſeyn. Der zweyte und dritte Chirurgus haben beſonders darauf zu ſehen, daß dieſe Appareils ſchon den Abend vorher zurecht

gemacht

gemacht werden, und ſie müſſen für alles perſönlich haften.

6. Den Directoren der Hoſpitäler wird ausdrücklich bey 1500 Livres, und im Rückfall bey anderweitiger exemplariſcher Strafe verbothen, zu den Verbänden oder zur Präparation der Arzeneyen Kornbrannt-wein zu liefern; ſo wie den Chirurgis und Apothekern, ſich deſſen zu bedienen, bey Strafe der Caſſation; vielmehr wird ihnen befohlen, ſobald ihnen ſolcher geliefert werden ſollte, davon ſogleich den Kriegscommiſſarium zu benachrichtigen, der ſodann dieſes unterſuchen, und das darüber aufgenommene Protokoll an den Kriegs- und Staatsſecretär und an den Intendanten der Provinz, zur weitern Verfügung ſchicken ſoll.

VII. Von den Amphitheatern und dem medieiniſch-chirurgiſchen Curſus in den vornehmſten Hoſpitälern.

Dieſer Abſchnitt enthält, auſſer demjenigen, was bereits in dem oben angeführten ſpeciellen Reglement, A, hierüber ausführlich verordnet worden iſt, nichts Beſonderes, weshalb ich es nicht der Mühe werth halte, ſolches hier nachmals zu wiederholen.

VIII. Beſchaffenheit der Nahrungsmittel und ihre Vertheilung in den Hoſpitälern.

1. Eine Portion auf jeden Tag für einen Kranken oder Verwundeten ſoll, wie es auch ſchon vorher immer ſo geweſſen iſt, beſtehen: a) aus 1 ℔. Fleiſch, und zwar $\frac{2}{3}$ Rind- und $\frac{1}{3}$ Kalb- oder Hammelfleiſch, welches gekocht und ohne Knochen 20 Loth wiegen muß; b) $1\frac{1}{2}$ ℔. reines Weizenbrod, halb weiß halb ſchwarz; c) 1 Näßel weißen oder rothen Franzwein, nebſt nöthigem Salz und Weineſſig.

2. Auch ſollen von den Directoren friſche Eyer, Gerſten- oder Haferptiſane zum ordinären Getränk, Panade, Milch, Reiß und Pflaumen, geliefert werden, jedoch nur dann, wann dieſe Sachen als zur Cur un-

um

umgänglich nothwendig von dem Medico oder Oberchirurgo verordnet werden, indem ſie nicht mit zur ordinären Portion gehören.

3. Den Officiers ſoll ein beſſeres Eſſen gereichet werden, doch muß ſolches nicht mehr, als noch einmal ſo viel, koſten. Damit auch keine Irrungen hierbey entſtehen, ſollen der Arzt und Oberchirurgus jedesmal, nach dem ſie glauben, daß der Zuſtand der Kranken es erfordert, mit Genehmigung des Kriegscommiſſarii, die Quantität und Qualität der Speiſen und Getränke für jeden Officier beſtimmen, damit der Director aus jedem Beſuchzettel genau erſehen könne, was und wie viel er einem jeden geben ſolle.

4. Wenn die Aerzte den Genuß der nahrhaften Fleiſchbrühen für einige Kranke ſchädlich, und eine andere Diät einzuführen nöthig finden ſollten, ſo müſſen ſie den Abend vor dem Tage, da dieſe Diät anfangen ſoll, dem Controlleur Anzeige davon thun, damit dieſer ſogleich den Director davon benachrichtigen, und dieſer ſofort Anſtalten machen könne, daß, ſtatt des ſonſt zu liefernden Fleiſches, alsdann die verlangten leichtern und dienlichern Speiſen ꝛc. bereitet werden.

5. Die Speiſen ꝛc. müſſen für den ganzen Tag bey den Morgenbeſuchen von dem Arzte und Oberchirurgo auf den Tagezetteln beſtimmet werden, welche zu dem Ende in verſchiedene Columnen abzutheilen, und in dieſen beſonders in der einen das Mittags-, in der andern aber das Abendeſſen zu verzeichnen ſind.

Das Fleiſch muß friſch, wohl ausgeblutet, und von der beſten Beſchaffenheit ſeyn; Kopf, Herz, Gekröſe ꝛc. und Füße nicht angenommen werden. Der Controlleur ſoll es bey der Ablieferung ſelbſt unterſuchen, und, wenn er etwas Fehlerhaftes daran findet, auf der Stelle ſolches dem Kriegscommiſſario ꝛc. anzeigen. Dieſer ſoll darüber eine Speciem facti aufnehmen, das ſchlechte oder verdorbene Fleiſch ſogleich in den Fluß werfen oder vergraben, und an deſſen Stelle, auf Koſten des Directors, der ſich dieſerhalb an den Schlächter halten muß, aus dem erſten beſten Fleiſchſcharren beſſeres holen laſſen. Der Schlächter, welcher ſo ſchlechtes Fleiſch geliefert hat, ſoll das für

für, auſſer dem Verluſte deſſelben, 24 Livr. Strafe, zum Beſten der Armen, und im Wiederübertretungsfall 50 Livr. Strafe geben, und ſeine Lieferung verlieren.

7. Das zum Mittags- und Abendeſſen beſtimmte Fleiſch ſoll in Gegenwart des Controlleurs oder Aufſehers gewogen, und die Quantität deſſelben nach der Anzahl der Kranken, Aufwärter und Lazarethofficianten, die nicht etwann Koſtgeld bekommen, beſtimmet werden, ſo, daß immer einem Jeden ½ ℔. auf einmal zugewogen werde ꝛc. Wenn dieſes geſchehen iſt, ſoll alles Fleiſch an einen verſchloſſenen Ort gebracht, und der Schlüſſel dazu dem Wache habenden Sergeanten gegeben werden, welcher zur gewöhnlichen Stunde ſich einfinden muß, um aufzuſchließen, und das Fleiſch heraus zu geben, welches in ſeiner Gegentwart in den Keſſel gethan werden ſoll. Es ſoll beſtändig eine Schildwache in der Küche ſtehen, welcher anzubefehlen iſt, darauf Acht zu geben, daß kein Stück Fleiſch heraus genommen werde, als von den dazu Beſtellten, und ehe es völlig gar iſt.

8. Sollte der Schlächter verſäumt haben, die nöthigen Maßregeln zu treffen, daß zur rechten Zeit die erforliche Quantität Fleiſch da ſey, ſo ſoll, auf ſeine Koſten, von einem andern das beſte Fleiſch geholt, und er noch überdem in 18 Livr. Strafe genommen werden.

9. Das Brod muß von gutem reinen Weizen, gut ausgebacken und nicht verbrannt ſeyn; ſchlechtes, nicht ausgebackenes, oder gar dumpfiges und mit andern Kornarten verfälſchtes Brod muß weggeworfen, und der Director oder der Bäcker, der ſolches geliefert hat, nach Verhältniß ſcharf dafür beſtrafet werden.

10. Der Wein kann guter rother und weißer Landwein ſeyn; nur muß der beſte und älteſte ausgeſuchet werden. Sieht man ſich durchaus in die Nothwendigkeit geſetzt, jungen Wein von der letzten Weinleſe zu nehmen, ſo ſoll derſelbe doch nicht vor dem folgenden 1ſten April gebraucht werden. Solchen Kranken, welche an der Ruhr oder am Durchfall danieder liegen, muß nur rother, und der weiße Wein den andern gegeben werden, es wäre denn, daß derſelbe ausdrücklich von den Aerzten verboten wäre.

11. In

11. In denen Provinzen, wo kein Wein gebauet wird, und die Einwohner mehr an Biere gewohnt ſind, kann dieſes an die Stelle des Weines gegeben werden; doch mit der Bedingung, daß in Fällen, wo die Aerzte den Wein als ein Stärkungsmittel ausdrücklich verordnen, derſelbe auch geliefert werden muß.

12. Der Kriegscommiſſarius muß, mit Zuziehung des Arztes und Oberchirurgi, wie auch des Controulleurs, wenigſtens alle Monate einmal die Keller, Gewölbe und Magazine der Direction viſitiren, und, wenn er ſchlechten oder verdorbenen Wein oder Bier darin findet, ſolches ſofort weggießen, und beſſere herbey ſchaffen laſſen.

13. Die Stunde der Vertheilung der Speiſen, ſoll in allen Hoſpitälern um 10 Uhr vormittags zum Mittags- und um 4 oder 5 Uhr abends zum Abendeſſen, feſtgeſetzt werden; doch ſteht es dem Kriegscommiſſario frey, dieſe, nach den Umſtänden und dem Gutbefinden der Aerzte, abzuändern.

14. Das Fleiſch muß gegen dieſe Zeit gekocht ſeyn, und in Gegenwart des Controlleurs und Wache habenden Sergeanten in die beſtimmten Portionen getheilet werden. Eben ſo iſt es auch mit dem Brode und Weine zu halten. Die Krankenwärter bringen es den Kranken. Der Controlleur oder Auffeher müſſen alles vorher koſten, ob es auch gut beſchaffen und bereitet ſey, und im widrigen Falle ſolches ſogleich anzeigen. Auch der Medicus und Oberchirurgus müſſen nebſt dem Kriegscommiſſario öfters dabey ſeyn, und die Speiſen und Getränke unterſuchen, damit, ſo viel als möglich, alles gehörig und gut bereitet und gegeben werde.

17. Auſſerdem ſoll auch noch täglich ein Chirurgus bey der Vertheilung der Speiſen zugegen ſeyn, und Acht haben, daß jeder Kranke das wirklich bekomme, was ihm geordnet worden iſt, wobey ſie ſogleich darauf ſehen müſſen, daß dieſelben abgeändert werden, wenn etwann unvermuthet hinzu gekommene Zufälle es unumgänglich nothwendig machen.

18. 19. Die Krankenwärter, und andere, welche freye Koſt im Hoſpitale genießen, ſollen ihr Eſſen erſt dann bekommen, wann die Kranken ſchon abgeſpeiſet ſind, wie denn auch das, was von den für dieſe beſtimmten, oder zum eventuellen Gebrauch zurück geſetzten Portionen übrig geblieben iſt, für ſie mit angewendet werden kann.

20. Die Kranken, denen eine ſtrengere Diät vorgeſchrieben iſt, müſſen, je nach dem die Vorſchrift der Aerzte es beſagt, 3 bis 4mal des Tages Bouillon haben, und hat der Controlleur oder Aufſeher darauf genau zu ſehen, daß ihnen alles, was ihnen verordnet iſt, richtig gegeben werde. Die Eleves müſſen in dieſem Falle die Vertheilung übernehmen.

21. Der Kriegscommiſſarius muß mit dem Controlleur gemeinſchaftlich, wenigſtens monatlich einmal, und an ſolchen Tagen, da die Directoren oder deren Verweſer es ſich am wenigſten vermuthen, eine Unterſuchung der Wagen, Gewichte und Maße, deren ſie ſich zur Vertheilung der Speiſen und Getränke bedienen, vornehmen, und, wofern ſolche nicht richtig ſind, ſie ſogleich entzwey ſchlagen, und andere richtige auf Koſten des Directoris anſchaffen laſſen, vorher aber noch ein Protokoll darüber aufnehmen, und ſolches von zwey ꝛc. Zeugen unterſchreiben laſſen, u. ſ. w.

22. 23. 24. Enthalten die Formalia des Proceſſes, der in ſolchen Fällen den Schuldigen gemacht werden ſoll.

25. Wenn ein Transport von Kranken oder Bleſſirten nach einem andern Hoſpitale abgeſchickt wird, ſo muß der Director deſſelben davon bey Zeiten benachrichtiget werden, und, wenn der Weg dahin über 2 Meilen beträgt, dafür ſorgen, daß auf der Hälfte des Weges die nöthigen Lebensmittel, Erfriſchungen, ſo wie Chirurgi und Krankenwärter, um die ſehr ſchwach gewordenen in etwas wieder zu erquicken, vorgefunden werden mögen.

IX. Von den Arzeneyen.

1. Die Apotheker in den Militärhoſpitälern ſollen keine andere Arzeneyen führen, als welche nothwendig, und in dem zunächſt zu publicirenden Verzeichniſſe vorgeſchrieben ſind.

2. Da die Bereitung der eigentlichen chemiſchen Arzeneyen alle Geſchicklichkeit eines erfahrnen Künſtlers erfordert: ſo wird hiermit ausdrücklich anbefohlen, daß die Verfertigung derſelben nur in den fünf groſſen Hoſpitälern, wo die Amphitheater etablirt ſind, und zwar von den Oberapothekern in Gegenwart der Aerzte, Oberchirurgen ꝛc. geſchehe. Aus dieſen groſſen Hoſpitälern, werden den kleinern dieſe Arzeneyen geliefert, und es wird andere zu gebrauchen, ernſtlich verboten.

3. Was die andern Medicamente betrifft, ſo ſoll durchaus kein Stück angenommen und verbraucht werden, als bis ſolches zuvor von dem Oberapotheker in Gegenwart des Arztes und Oberchirurgi unterſucht worden iſt.

4. Der oberſte Apotheker muß alle zwey Monate an die Adminiſtratoren oder Entrepreneurs Rechnung ablegen, und zu dieſem Behuf beſtändig genaue Tabellen ſich halten, worin ſowohl die eingekauften Arzeneyen, als auch ihr Abgang nach und nach, richtig verzeichnet ſind. Zu Belegen der Ausgaben müſſen ſie die von den Aerzten und dem Director unterzeichneten Beſuchzettel nebſt den Recepten vorzeigen können.

5. In der Mitte des Hoſpitales iſt an dem ſchicklichſten Orte die Apotheke anzulegen, und in derſelben ſind ſowohl die einfachen als auch die zuſammengeſetzten Arzeneyen ꝛc. aufzubewahren.

6. Der Arzt und Oberchirurgus ſind verbunden, nach einem, jedem Hoſpitale zu zuſchickenden Entwurfe, ein jeder in ſeinem Fache, ein kleines Formular oder Diſpenſatorium zu verfertigen, welches die nothwendigſten und gebräuchlichſten Formeln und Arzeneymittel enthält, wonach ſodann der Apotheker ſich in Bereitung derſelben richten muß.

7. Der Arzt und Oberchirurgus müſſen gemeinſchaftlich, wenigſtens alle Monate einmal, die Apotheke viſi-

viſitiren, die verdorbenen oder ſchlechten Arzeneyen wegſetzen und die fehlenden anzeichnen, und hiervon ſogleich dem Kriegscommiſſario zur Unterſuchung und Abhelfung Anzeige thun.

8. Die Arzeneyen ſollen durchaus nirgends anders, als im Laboratorio der Apotheke gemacht werden.

9. — 12. Der Apotheker ſoll durchaus keine andere Arzeneyen verfertigen, noch ausgeben, als welche die Aerzte verſchrieben haben. Wofern ſie ſich ſolches zu Schulden kommen laſſen, oder ſchlechte und verdorbene Arzeneyen ausgeben, ſollen ſie ſogleich ſcharf beſtrafet werden. Eben ſo wenig ſollen ſie an irgend jeman auſſer dem Hoſpitale Arzeneyen geben oder verkaufen, und es wird der geringſte Unterſchleif ſchwer beſtrafet werden.

13. Die Apotheker (Geſellen?) ſollen den Kranken die verordneten Arzeneyen in Gegenwart des Wache habenden Chirurgi ſelbſt geben, und vor ihren Augen einnehmen laſſen, und nicht ihrer Willkür ſolches überlaſſen, damit alle Irrungen bey dem Vertheilen und Einnehmen vermieden werden, und ſie deſto beſſer im Stande ſeyn, dem Arzte und Oberchirurgo die nöthige Auskunft zu geben ꝛc.

14. 15. Der Apotheker muß zur rechten Zeit einen hinlänglichen Vorrath von den nöthigen Pflanzen ꝛc. anſchaffen, und mit der gehörigen Vorſicht und Sorgfalt zum Gebrauch aufbewahren. Um dieſes und zugleich den Lehrlingen die Kenntniß derſelben zu erleichtern, ſoll bey jedem Hoſpitale an einem von dem Intendanten dazu anzuweiſenden Platze ein botaniſcher Garten angeleget werden, und ſolcher unter der gemeinſchaftlichen Direction des erſten Arztes, des Oberchirurgi und Oberapothekers, ſtehen.

16. 17. Was die Lieferung der Carpie und Leinwand zu Bandagen ꝛc. betrifft, ſo ſoll nichts davon angenommen werden, und in das Magazin kommen, ehe ſolche nicht von dem Oberchirurgo, deſſen Sache ſolches vornämlich iſt, genau unterſucht und approbirt worden iſt. Schlechte muß weg-, und beſſere auf Koſten des Directors oder Lieferanten angeſchaffet werden, der noch dazu nach Beſchaffenheit der Umſtände, in Unterſuchung und Strafe zu ziehen iſt.

18.

18. Alles was die Unterchirurgi zum Dienſt in ihren Krankenſälen an Wein, Branntwein, Salben, Pflaſtern, Leinwand zum Verbinden, und Carpie, gebrauchen, muß zuvor von ihren Vorgeſetzten autoriſirt werden, ehe es ihnen verabfolget werden darf. Indeſſen leidet dieſes in dem Falle eine Ausnahme, wenn in Abweſenheit der Letztern die wachhabenden Chirurgi ſchleunig etwas gebrauchen, alsdann auf ihren Zettel ihnen das Verlangte gegeben werden kann; doch muß ſolcher zugleich bey der nächſten Viſite dem Arzte oder Oberchirurgo zur Einſicht und Autoriſirung vorgeleget werden, damit weder Fehler noch Unterſchleife geſchehen, als welche leztere beſonders hart beſtrafet werden ſollen.

X. Betten und Bettzeug.

1. Betten, und was dazu gehört, ſollen von eben demjenigen, welcher die Lieferung der Arzeneyen und Nahrungsmittel hat, geliefert werden.
2. Die Anzahl der Betten iſt in jedem Hoſpitale nach der Größe des Platzes, und der Stärke der ordinären Garniſon an dem Orte, zu beſtimmen, ſo, daß jeder Kranke allein liegen kann, nach Vorſchrift des 6ten Art. im 4ten Abſchn. dieſes Reglements.
3. Hierunter ſind auch zugleich die Betten für die Unterchirurgus und Apothekergeſellen mit begriffen, welche wirklich im Dienſte des Hoſpitales ſtehen, und in demſelben wohnen.
4. Wobey aber auf das ſchärfſte verboten wird, keins dieſer Betten aus dem Hoſpitale zu verleihen, weder an die auſſerhalb wohnenden Eleven, noch an ſonſt jemand.
5. Jedes Bett ſoll beſtehen: 1) aus einem Bettgeſtelle von gutem Eichenholze, oder, in deſſen Ermangelung, aus Nußbaum, Rüſtern, Fichten, oder anderm guten Holze, wie es an dem Orte am beſten zu haben iſt; dieſes ſoll 12 bis 15 gute Zoll vom Fußboden entfernt ſeyn, im Ganzen 4 Fuß in der Breite, und 5 F. 9 bis 10 Z. in der Länge haben; von welcher Länge und Breite auch 2) der Strohſack und die Matratze ſeyn müſſen: der erſtere ſoll mit 40 bis

45 ℔ gutem Stroh, und die Matratze halb mit Wolle und halb mit Haaren geſtopft, alles auf das beſte zubereitet, und mit guter rein gewaſchener Leinwand überzogen ſeyn; eben ſo 3) das Kopfküſſen, welches 3 F. im Umfange haben muß; hierzu kömmt noch 4) eine grüne oder (beſſer) weiße wollene Decke von 8 bis 9 F. in der Länge; und 7 F. in der Breite; imgl. 5) drey Laken von 9 F. Länge, und 6 bis 6½ F. Breite — alles Königsmaß, und nach dem beſonders mit den Entrepreneurs und Lieferanten hierüber zu ſchließenden Contracte und Bedingungen.

6. Im Winter ſollen die ſchlimmſten Kranken zwey wollene Bettdecken bekommen; auch müſſen für ſolche eine gewiſſe Anzahl mit Pferdehaaren ausgeſtopfter Matratzen vorräthig gehalten werden.

7. Die Bettdecken und Bettgeſtelle müſſen wenigſtens alle 6 Monate gewaſchen, und die Matratzen öfters ausgeklopfet, eben ſo oft, und, nach Gutbefinden der Aerzte, auch öfters friſches Stroh in die Strohſäcke geſtopfet werden.

8. Bey der Ablieferung des Bettgeräthes ꝛc. es mag nun neues oder ausgebeſſertes ſeyn, muß der Kriegscommiſſarius, oder, in ſeiner Abweſenheit, der Controlleur zugegen ſeyn, und alles genau nachmeſſen und wägen laſſen. Sollte ſich einige Unrichtigkeit, entweder im Maße und Gewichte, oder auch in der Güte der Sachen, finden, ſo muß er darüber ſogleich eine Speciem facti aufnehmen, und an höhern Ort zur weitern Verfügung einſchicken.

9. Enthält eine Anweiſung, was der Director in Anſehung der Berechnung mit andern Lieferanten ꝛc. zu beobachten hat.

10. Es ſoll durchaus nicht zugegeben werden, daß ein Patient in das Bett eines Verſtorbenen geleget werde, ehe ſolches nicht hinlänglich gereinigt iſt, und andere Ueberzüge, Laken und Stroh hinein geleget werden.

11. Auch muß darauf geſehen werden, daß die Leute nicht mit Schuhen oder Stiefeln auf den Betten liegen, und daß alles, ſo viel möglich, reinlich und ordentlich gehalten werde.

12. Der

12. Der Gebrauch der halben Betten, welche aus einem Strohſacke, einem Hauptpfühle, zwey Laken und einer Bettdecke (nach Vorſchrift des 5ten Art.) beſtehen, ſoll nicht anders, als in den zur Zeit des Krieges zu errichtenden Feldhoſpitälern, Statt finden; doch muß auch in dieſen immer eine gewiſſe Anzahl vollſtändiger Gebette für ſehr gefährliche Kranke oder Verwundete in Bereitſchaft gehalten werden.

XI. Von den nöthigen Hemden, Schlafmützen, Schlafröcken, und andern Sachen.

1 — 5 Alle dieſe Kleidungsſtücke müſſen, nach Proportion der Menge der Kranken, in jedem Hoſpitale angeſchaffet werden. Ihre Güte und Qualität wird im ſpeciellen Contracte näher beſtimmet werden. Der Kriegscommiſſarius und Controlleur haben darauf zu ſehen, daß keine ſchlechte, ſondern dem Contracte gemäß gute Sachen geliefert werden, und jeder Patient das für ihn beſtimmte richtig bekomme, und bey ſeinem Abſchiede wieder abliefere; imgl. daß die Hemden, Schlafröcke, Mützen ꝛc. die von Krätzigen oder Veneriſchen getragen worden ſind, nicht wieder an andere Kranke oder Verwundete gegeben werden. u. ſ. w.

XII. Veneriſche Krankheiten.

1 — 3 Sobald ein Kranker dieſer Art im Hoſpitale ankömmt, muß der Oberchirurgus ſofort denſelben beſichtigen, und gemeinſchaftlich mit dem Arzte die Curart deſſelben und die Mittel beſtimmen; dieſes muß durch einen ſchriftlich über dieſe Conſultation verfertigten und von Beyden unterſchriebenen Aufſatz bekräftiget werden. Nachher bleibt der Kranke der alleinigen Behandlung des Erſtern überlaſſen, und darf ſolcher den Arzt nicht anders als in gefährlichen Fällen rufen laſſen. Nach geendigter Cur ſollen Beyde ebenfalls den Kranken beſichtigen, um ſich von ſeiner Heilung zu verſichern, und davon unter der bey der

Aufnahme abgefaßten Conſultation kürzlich Erwähnung thun.

4. Damit durch den Aufenthalt ſolcher veneriſchen Kranken ihre Cammeraden nicht zu ſehr leiden, ſo befehlen Se. Majeſtät hiermit, daß ein jeder Soldat, er ſey Reiter oder Infanteriſt ꝛc. der, veneriſcher Zufälle wegen, im Hoſpitale geweſen iſt, wenn er wieder heraus und in etwas wieder zu Kräften gekommen iſt, alle Wachen und andere Dienſte, welche von Andern während ſeiner Cur für ihn gethan worden ſind, nach und nach, und ohne daß hierin zu weit gegangen werde, nachthun ſolle, und haben die Commandeurs des Corps darauf zu ſehen, daß dieſem genau nachgelebet werde, und beſonders von den Quartiermeiſtern darüber genaue Liſten gehalten werden ꝛc.

5. Um zugleich, ſo viel möglich, auch durch Strafmittel zu verhüten, daß dieſes Uebel bey einem zu wüſten Leben nicht zu ſehr unter den Truppen einreiſſe: ſo befehlen Se. Maj. zugleich hierdurch, daß der Soldat, welcher 3mal an veneriſchen Zufällen krank geweſen iſt, und deſſen überführt wird, zur Strafe noch 2 Jahr über ſeine Capitulation dienen ſoll. Um indeſſen allem Mißbrauche dieſer Strafart vorzubeugen, wollen Höchſtdieſelben, daß kein anderer, als die Inſpecteurs der Regimenter, nach erhaltenem Rapport der Commandeurs, und den Zeugniſſen ſeiner Officiers und Cammeraden, in dieſem Falle Richter ſeyn ſollen ꝛc.

XIII. Geſundbrunnen und Bäder.

1 — 6 Zu dieſem Behuf ſind zu St. Aimand, Bourbonne, Digne, und Bareges, einige Hoſpitäler angelegt, in welche diejenige Kranke, welchen die Aerzte den Gebrauch der Bäder nöthig und heilſam erachten, mit den (im 1 Abſchn.) vorgeſchriebenen Formalien und Cautelen, die hier nur nach den veränderten Umſtänden einige Veränderung erleiden, zu der gehörigen Jahrszeit geſchicket werden können. Die Regimenter müſſen ihre Kranke zu rechter Zeit ausſuchen, und die nöthige Erlaubniß gehörig nachſuchen, auch keine unheilbare Kranke hinſchicken, weil ohne gehörige

Le-

Legitimation Keiner angenommen, in leztern Falle aber zurück geſchickt wird.

7. Die Aerzte dieſer Hoſpitäler müſſen jeden Kranken, der herein kommt, genau unterſuchen. Sie bemerken auf der Rückſeite ſeines Entreebilletes ſeinen Zuſtand, und ob er ſich zur Cur qualificirt oder nicht. Im leztern Falle muß der Kriegscommiſſarius dafür ſorgen, daß derſelbe ſogleich binnen 24 Stunden wieder zu ſeinem Regimente abgehe.

8. 9. Alle Kranke, welche ſich in dieſen Bädern aufhalten, ſind der Jurisdiction derſelben unterworfen, und müſſen ſich denen Geſetzen, die daſelbſt eingeführt ſind, unterwerfen, im Widerſetzungsfalle ſcharfe Strafe gewärtigen. — Es darf niemand am Brunnen Waffen tragen; alles Gewehr muß ſogleich bey der Ankunft an den Director abgeliefert werden. Wer irgend ein Gewehr ꝛc. bey ſich behält, ſoll dafür geſtrafet werden; ſelbſt die Einwohner, welche den Soldaten ꝛc. ſolches bey ihnen zu verſtecken, erlauben, ſollen in eine Geldſtrafe von 24 Livr., zum Beſten der Armen, verfallen, und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß beſtrafet werden.

10. 11. Diejenigen, welche, aus Mangel an Raum, auſſerhalb dem Hoſpitale bey den Einwohnern einquartiret ſind, müſſen ſich ordentlich und ruhig gegen ſie betragen, um 7 Uhr abends zu Hauſe ſeyn. Der Wirth darf ihnen nichts weiter, als: Bette, Licht, und einen Platz zum Kochen, frey geben.

12. Es ſoll darauf geſehen werden, daß keiner dieſer Leute ſich auſſerhalb dem Bezirke des Curortes entferne, noch weniger in die Bier und Wirthshäuſer gehe. Den Einwohnern wird bey 100 Livr. Strafe, verboten, keinem Soldaten aus dem Hoſpitale Wein, Bier oder Branntwein, denen aber die auſſerhalb demſelben wohnen, nicht mehr als 1 Schoppen Wein auf den Tag zu verkaufen. Die Polizey hat auf die Beobachtung dieſer Verordnung auf das ſtrengſte zu vigiliren.

13 — 16. In dieſen Artikeln ſind das Verbot in Abſicht der Contrabande, die Vorſchriften der Formalien bey der Entlaſſung und Transportirung ꝛc. enthalten.

XIV. Vor-

XIV. Vorſchriften, die Reinlichkeit, gehörige Helle, und Reinlichkeit der Luft in den Hoſpitälern betreffend.

1. Der Kriegscommiſſarius hat beſonders darauf zu ſehen, daß im Anfange des Frühlinges die Säle, Thüren und Decken mit ungelöſchtem Kalke wohl ausgeſcheuert und ausgeweißet werden, damit dieſelben gehörig rein ausſehen, und alles Gewürm und ſchädliche Ungeziefer verjaget werden möge. Eben ſo iſt es, wenn es angeht, mit den zur Zeit des Krieges zu errichtenden Feldhoſpitälern zu halten.
2. Dem Controlleur und den Aufſehern der Säle liegt beſondess ob, darauf zu ſehen, daß die Zimmer täglich 2mal, des Morgens ganz früh und des Abends nach dem Eſſen, die Gänge und Treppen aber einmal rein gefeget werden.
3. In allen Zimmern muß wenigſtens 3mal des Tages, vornämlich aber vor und während dem Verbinden, geräuchert werden.
4. Vorbenanntr Officianten haben ferner darauf zu ſehen, daß die Küchen, das Schlacht- und Backhaus ꝛc. rein gehalten, und beſonders die Tiſche in der Küche, auf welchen das Fleiſch geſchnitten und in Portionen vertheilt wird, 2mal des Tages mit ſiedendem Waſſer abgewaſchen werden.
5. Sie müſſen auch die Kupfergeſchirre ſowohl in der Küche, als in der Apotheke, öfters unterſuchen, und genau nachſehen, ob ſich etwann in demſelben Grünſpan angeſetzt habe; auch müſſen ſie den Director anhalten, daß er, wo es nöthig iſt, neu verzinnen laſſe.
6. Auf die Krankenwärter müſſen ſie ein wachſames Auge haben, daß dieſelben ſich und ihr Geſchirr ſo rein als möglich halten, und diejenigen, die wiederholentlich hierwieder ſich vergehn, wegjagen.
7. 8. Gegen das Ende des Herbſtes muß der Kriegscommiſſarius ſelbſt alle Oefen und Kamine in den Zimmern unterſuchen und in gehörigen Stand ſetzen laſſen, auch den Director anhalten, daß er bey Zeiten den gehörigen Vorrath von Holz anſchaffe. Die

Zeit

Zeit des Einheizens, ſo wie diejenige, wann damit aufgehört werden ſoll, beſtimmt Derſelbe nach dem Gutachten der Aerzte; und der Controlleur und die Aufſeher müſſen darauf ſehen, daß ſolches gehörig geſchehe.

9. 10. In guten Tagen und bey ſchönem Wetter müſſen die Fenſter, doch nicht zu lange und nicht ohne Genehmigung der Aerzte geöffnet werden. Vor die Fenſter, die der Sonne am meiſten ausgeſetzt ſind, ſollen Gardinen auf königl. Koſten gemacht werden.

11. Die Lampen, ſowohl in den Zimmern als in den Gängen, ſollen ½ Stunde vor dem völligen Finſterwerden angezündet, und ſo lange, bis es Tag wird brennend erhalten werden. Der Controlleur und die Aufſeher müſſen darauf ſehen, daß die Krankenwärter dieſelben gehörig beſorgen.

XV. Von der Polizeyverwaltung in den Hoſpitälern.

1. 2. Es ſollen durchaus keine Gewehre, Waffen ꝛc. Schießpulver ꝛc. in den Krankenſtuben gelitten werden; bey welchem dergleichen gefunden wird, derſelbe ſoll geſtrafet, ihm das Gewehr ꝛc. abgenommen, und, wenn es zu den Mondirungsſtücken gehört, im Magazine verwahret, ſonſt aber confiſciret und zum Beſten der Armen verkauft werden.

3. Wenn auch in einem Hoſpitale zwey Thüren oder Ausgänge ſind, ſo ſoll doch für ordinär nur immer eine geöffnet werden, an derſelben ein Vorſchieberiegel befeſtigt, und beſtändig ein Thürſteher ſeyn, welcher durchaus keiner Weibsperſon den Eingang verſtatten, und keinen Kranken oder Geneſenden heraus laſſen ſoll, wenn ſolcher nicht einen Erlaubnißſchein von einem der Vorgeſegten vorzeigt; auch ſoll er keine Lebensmittel oder Getränke herein laſſen, als welche im Namen des Directors für das Hoſpital herein gebracht werden. Damit hierin um ſo weniger Unterſchleif geſchehe, ſo hat Derſelbe Erlaubniß alle, die ihm verdächtig vorkommen, zu viſitiren, und, was er bey ihnen von verbotenen Sachen findet, wegzuneh-

nehmen, wobey ihm, wofern ſolche Leute ſich widerſetzen ſollten, die Wache zu Hülfe kommen ſoll.

4 — 9. Wenn die Aerzte bey dieſen oder jenen Kranken und Geneſenden Bewegung nöthig halten, und bey dem Hoſpitale weder ein Garten, noch ſonſt ein zum Spazierengehen tauglicher Platz vorhanden iſt: ſo kann ihnen die Erlaubniß auſſerhalb demſelben zu promeniren, gegeben werden; doch muß ſodann der Kriegscommiſſarius ein Verzeichniß von ihnen an den Commendanten ſchicken, welcher dann einige Unterofficiers commandiren wird, welche die Leute begleiten, und darauf ſehen ſollen, daß ſie unterweges in keine Bier = oder Weinhäuſer gehen, noch etwas Schädliches einkaufen. Sie müſſen dieſelben auch in das Hoſpital zurück bringen, und an den Controlleur abliefern, welchem ſie ordentlichen Rapport von ihrer Aufführung abzuſtatten haben. Diejenigen, welche ſich unordentlich aufgeführt, oder gar verbotene Sachen haben herein bringen wollen, ſollen auf das ſchärfſte geſtrafet werden. Ein gleiches gilt von andern, welche unter dem Vorwande, einen Kranken zu beſuchen, demſelben, es ſey was es wolle, heimlich zutragen; wie denn überhaupt kein Beſuch ohne ſchriftliche Erlaubniß des oberſten Officianten im Hoſpitale zugelaſſen werden ſoll.

10. 11. Jeder Kranke, er ſey wer er wolle, iſt, ſo lange er im Hoſpitale iſt, der Gerichtbarkeit deſſelben unterworfen, und der Kriegscommiſſarius kann ihn, wenn er eines Vergehens überführt wird, geſetzmäſſig ſtrafen, ſo wie ſie ſich an ihn zu wenden haben, wenn ſie zu klagen Urſache zu haben glauben, alsdann er mit dem Controlleur gemeinſchaftlich ſolches zu unterſuchen, und einem Jedem Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen, angewieſen iſt.

12 — 14. Die Kranken müſſen ſich gegen alle Officianten im Hoſpitale ohne Unterſchied mit der gebührenden Achtung und Folgſamkeit betragen; ungebührliche Aufführung und Widerſetzlichkeit ſollen exemplariſch beſtrafet werden. Auch müſſen ſie bey unausbleiblicher Strafe, die Wärter gut und beſcheiden behandeln, ſich keine Grobheiten, und noch weniger

Thätlichkeiten gegen dieſelben, zu Schulden kommen laſſen, vielmehr, wenn ſie über dieſelben zu klagen haben, ſolches durch die Aufſeher bey dem Kriegscommiſſario thun laſſen.

15. 16. Es wird durchaus verboten, in den Stuben, oder gar in den Betten, Tabak zu rauchen; eben ſo wenig ſoll irgend ein Spiel, es ſey welches es wolle, erlaubt ſeyn; die Uebertreter dieſes Geſetzes ſollen unverzüglich geſtrafet, und das Spielgeld unter die Armen vertheilet werden.

17. Wer hart und öfters flucht, ehrenrührige, beleidigende oder gar gottesläſterliche Reden führt, ſoll, nach Befinden der Umſtände, ernſtlich geſtrafet werden.

18. Kein Kranker darf in die Magazine, Keller, Apotheke, Küche ꝛc. wo er nichts zu thun hat, und nur die Arbeiter ſtöret, gehen.

19. Jeder muß ſich zur Eſſenszeit bey ſeinem Bette aufhalten, und es ſoll durchaus nicht geſtattet werden, an einem andern Orte zu ſpeiſen.

20. Die Unterchirurgi und Apotheker, welche im Hoſpitale wohnen, müſſen vor 10 Uhr abends zu Hauſe kommen. Wer nach 10 Uhr kömmt, wird nicht eingelaſſen; und es ſoll der Thürſteher jeden, der die Nacht auſſer dem Hauſe geblieben iſt, dem Krankencommiſſario melden, welcher das Gehörige zu ſeiner Beſtrafung verfügen wird.

21. Kein Reconvalescent darf in irgend einem Falle zum Krankenwärter angeſetzt werden.

22. In jedem, nur etwas beträchtlichen Hoſpitale ſoll ein beſonderes Zimmer für veneriſche Kranke, und eins für ſolche, welche ſchwerer Vergehungen wegen, in Arreſt gehalten werden müſſen, eingerichtet werden; ſie bekommen ein ſchlechteres Lager, wenn ſie nicht ſehr krank ſind, bloß Stroh und ſchlechtere Nahrung; doch muß auch hierbey immer nach dem Gutachten der Aerzte verfahren werden.

XVI. Von den Teſtamenten der Kranken ꝛc. in den Hoſpitälern.

Es ſoll in Zukunft kein Soldat ꝛc. der wegen Krankheit oder Bleſſuren im Hoſpital iſt, zu Gunſten der Offician-

cianten deſſelben teſtiren können; kein Teſtament der Art, ſelbſt nicht einmal, wenn es auch unter dem Vorwande eines frommen Vermächtniſſes zu Gunſten des Geiſtlichen oder ſeines Kloſters gemacht wäre, ſoll gültig oder von einiger Wirkung ſeyn; indeſſen ſteht es dem Prediger frey, bey Ueberſendung des Todtenſcheines die Familie des Verſtorbenen von deſſen letzten Geſinnungen zu benachrichtigen.

XVII. Was bey der Entlaſſung der Soldaten ꝛc. aus den Hoſpitälern zu beobachten iſt.

1. Die Entlaſſungsbillete ſind auf dieſelbe Art, als die Entreebillete, abzufaſſen. Es iſt darauf der Name des krank geweſenen Soldaten, ſein Geburtsort, Stand, das Regiment und die Compagnie, worunter er gehört, imgl. das Datum ſeiner Aufnahme im Hoſpitale, und ſeiner Entlaſſung zu bemerken. Sie ſind in duplo auszufertigen, und eins davon dem entlaſſenen Geneſeten zu geben, das andere aber als ein Beleg bey den Rechnungen zu behalten, welche vierteljährig an den Staats- und Kriegsſecretär eingeſchicket werden müſſen. Der erſte Arzt und der Oberchirurgus beſtimmen die Entlaſſung der Kranken, und unterzeichnen dieſe Billete; ſie müſſen darin genau bemerken, ob der Kranke curirt ſey oder nicht, und im letztern Falle auf der Rückſeite deſſelben ſummariſch kurz die Gründe anführen, weshalb ſie die Cur für unmöglich halten; darnach unterzeichnet ſie der Director auch, und der Commiſſarius atteſtirt ſie zuletzt.
2. Der Arzt und der Oberchirurgus ſollen die Entlaſſung der Kranken nicht eher verordnen, als bis ſie ihn wenigſtens 3 oder 4 Tage als einen Geneſeten haben behandeln laſſen, um ſich von ſeiner Wiederherſtellung deſto gewiſſer zu überzeugen.
3. Von den Geneſeten, oder Kranken, welche entlaſſen werden ſollen, muß Tages vorher eine Liſte angefertiget, und von den Aerzten dem Commiſſario oder dem Controlleur eingehändiget werden, welche ſie mit unterzeichnen, und ſodann dem Director des Hoſpitales

les zuſtellen, der darauf die Entlaſſungsbillette beſorgt.

4. Der Tag, an welchem die Kranken das Hoſpital verlaſſen, paſſirt nicht mehr auf den Ausgabeetat für ihn, wenn nämlich obige Vorſicht gebraucht worden iſt.

5. Der Arzt und der Oberchirurgus müſſen ſich an dem zur Entlaſſung beſtimmten Tage, die von ihnen Tages vorher übergebene Liſte vorzeigen laſſen, um nachzuſehen, ob die aufgezeichneten wirklich abgegangen ſind, und, wofern ſolches mit einigen nicht geſchehen iſt, die Gründe zu untertuchen, weshalb ſie zurück geblieben ſind; wenn ſie ſolche nicht gültig finden, müſſen ſie ſogleich dem Kriegscommiſſario zur gehörigen Verfügung die nöthige Anzeige davon machen.

6. Jeder Soldat muß, ſobald er wieder zu ſeinem Corps kommt, ſein Entlaſſungsbillet ſeinem Officier vorzeigen und überliefern; wer ſolches unterläſſet, ſoll als ein Vagabond angeſehen und beſtrafet werden. Aehnliche Beſtrafung haben auch diejenigen zu erwarten, welche über die geſetzte Zeit ausgeblieben ſind.

7. Wenn die Aerzte ꝛc. finden ſollten, daß ſich unter denen, welche von den Regimentern in die Hoſpitäler geſchickt worden ſind, einige befänden, die nur ganz leichte Unpäßlichkeiten haben, welche keine beſondere oder weitläuftige Cur erfordern, ſondern leicht zu heben ſind, können ſie ſolche ſogleich wieder wegſchicken, doch müſſen ſie den Kriegscommiſſarium davon benachrichtigen, welcher in dem Falle, daß die Schuld davon dem Regimentschirurgo beyzumeſſen wäre, ſolches an gehörigem Orte anzuzeigen hat, damit derſelbe dafür angeſehen werde.

8. Wenn ſie unter den Kranken einige entdecken, welche ſich nur krank ſtellen, und es nicht ſind: ſo iſt es ihre Pflicht, ſolches dem Kriegscommiſſario anzuzeigen, der dafür Sorge tragen muß, daß ſolche ſofort wieder zu ihren Regimentern geſchickt werden.

9. Von denjenigen Kranken, welche an unheilbaren Krankheiten laboriren, und entweder dieſerhalb, oder ſchwerer Bleſſuren wegen, auſſer Stande ſind, ferner zu dienen, muß von dem Arzte und dem Ober-

chirurgo ein genaues Verzeichniß mit Bemerkung ihres Zuſtandes angefertiget und dem Kriegscommiſſario übergeben werden.

10. Wenn das Regiment, unter welches ein ſolcher Kranker gehört, nicht über 20 (franzöſ.) Meilen vom Hoſpitale entfernt iſt, ſoll der Kriegscommiſſarius denſelben ohne Verzug dahin ſchicken; ſteht das Regiment aber weiter davon, ſo muß er andere Maßregeln nehmen, vor allem aber dem Staatsſecretär, der das Kriegsdepartement hat, davon Anzeige thun, und ſogleich das Certificat der Aerzte mit einſenden, damit über das Schickſal von dieſem entſchieden werde.

11. Wenn ein Soldat von einer durchaus unheilbaren Krankheit oder ſchweren Bleſſur ganz invalide wird, und, ſich in der Welt fortzuhelfen, gar nicht im Stande, iſt ſo iſt des Königs Wille, daß ein ſolcher Unglücklicher aus der Controlle ſeines Regimentes geſtrichen, und die Verfügung getroffen werde, daß er in eines der nächſten Charitéhoſpitäler aufgenommen, und daſelbſt auf königl. Rechnung verpfleget werde.

12. Diejenigen chroniſchen Krankheiten, welche noch eine Cur zulaſſen, ſollen zwar, nach wie vor, in dieſen Hoſpitälern angenommen und behandelt werden; doch haben die Aerzte auch ſehr darauf zu ſehen, daß dergleichen nicht zu ſehr einwurzeln oder überhand nehmen, und ſie müſſen ſolche Kranke lieber die Luft und das Klima verändern laſſen, welches oft das meiſte zu ihrer Cur beyträgt. Se. Maj. geben demnach den Commandeurs der Regimenter ꝛc. die Erlaubniß, ſolche Kranke entweder auf eine Zeit zu ihren Verwandten, oder in ein anderes bürgerliches Hoſpital gehen zu laſſen, wenn ihnen darüber von den Officianten des Militärhoſpitales Anzeige gemacht wird, oder die nöthigen Certificate, zugeſchicket werden, auf welchen zugleich die Zeit ihres Aufenthaltes in ihrem Vaterlande oder ihres Urlaubes bemerket werden kann.

13. Um dem allzu langſamen Wiedergeneſen, und allen denen traurigen Folgen vorzubeugen, welche nur zu oft daraus entſtehen, daß die Kranken in den Hoſpitä-

tälern ſich zu ſchwer und langſam wieder erholen, welches nicht ſelten bloß von der unreinen Luft, die ſie beſtändig daſelbſt einathmen, entſteht, und öfters zu Auszehrung und ſchleichenden Fiebern Anlaß gibt; ſo ſollen in der Nähe der vornehmſten Militärhoſpitäler, und vornehmlich derjenigen, welche in ſehr feuchten Gegenden liegen, entweder in den benachbarten Städten, oder auf dem Lande, wo es am beſten angeht, und wo die reinſte und geſundeſte Luft iſt, eigene Depots für die Reconvalescenten, von den Intendanten der Provinzen, doch mit Beobachtung der beſten Oekonomie ꝛc. errichtet werden.

14. Die Aerzte und Oberchirurgi geben, der Ordnung nach, jedesmal an den oberſten Kriegscommiſſarium ihren Bericht ab, von dem Zuſtande der Geneſenden ſowohl, als insbeſondre derer, die mit langwierigen Krankheiten behaftet ſind, und denen ſie eine Veränderung nöthig halten. Der Kriegscommiſſarius communicirt dieſen Bericht den Commandeurs und Chefs der Regimenter, welche davon ſofort an den Gouverneur der Provinz Rapport abſtatten; dieſer giebt ſodann die nöthigen Ordres zur Abreiſe der Geneſenden, und meldet es zugleich an den Staatsſecretär des Militärdepartements. Der Kriegscommiſſarius muß ebenfalls hiervon an den Intendanten der Provinz berichten.

15. Damit alles, was in dieſem Abſchnitte verordnet worden iſt, deſto richtiger ausgeführet werde, ſo befehlen Se. Maj., daß die oberſten Aerzte und Chirurgi ſich beſtändig ordentliche Verzeichniſſe und Liſten halten ſollen, nach Vorſchrift des 10ten Art. im 28 Abſchnitt.

16. 17. Kein Arzt oder Chirurgus ſoll den Geneſenden ſelbſt, welche entweder Pferde oder Wagen, um zum Regiment zu kommen, verlangen, Atteſte oder Certificate geben, und es hat vorzüglich der Kriegscommiſſarius darauf zu ſehen, daß dieſes befolget werde. Wer hierwider handelt, ſoll das erſtemal mit zweymonatlicher Zurückbehaltung ſeines Gehaltes, und im Wiederhohlungsfall, oder, wenn dadurch viel Unheil entſtanden wäre, mit gänzlicher Caſſation beſtrafet werden.

 18. Die

18. Die Adminiſtratoren, Entrepreneurs oder Directoren der Hoſpitäler ſollen die nachgelaſſenen Sachen der in derſelben verſtorbenen Soldaten den Regimentern unentgeldlich ausliefern; bloß für jeden Soldaten, der geſund heraus geht, ſollen ihnen 6 Sous gezahlet werden.

XVIII. Wie es mit den Todten und deren Begräbniſſen zu halten iſt.

1. Sogleich, nachdem ein Kranker oder Bleſſirter geſtorben iſt, ſoll ſein Leichnam, von den Krankenwärtern, in die Todtenkammer gebracht werden. Es wird hiermit bey der ſtrengſten Strafe verbothen, daß kein Todter über eine Stunde in den Krankenzimmern oder in den Gängen gelaſſen werde.
2. Kein Leichnam ſoll eher, als nach Ablauf von 24 Stunden nach ſeinem Tode, begraben werden, es müßten denn die Aerzte in beſondern dringenden Fällen eine Ausnahme zu machen für nöthig finden.
3. Die Begräbniſſe ſollen, ſo viel möglich, mit anbrechendem Tage geſchehen, und es ſollen die Lazarethprediger dabey zugegen ſeyn, um die gewöhnlichen Religionsgebräuche zu verrrichten.
4. Die Gräber ſollen wenigſtens 5 Fuß tief, und feſt mit zugeſtampfter Erde bedecket werden. Welcher Todtengräber ſich unterſteht, von der Bekleidung oder ſonſtigen Sachen des Verſtorbenen etwas zu entwenden, ſoll mit Gefängnißſtrafe beleget werden.
5. Wenn die Aerzte es nöthig finden, den Körper eines Verſtorbenen zu öffnen, es ſey nun, um der Urſache einer ſo eben entſtehenden Epidemie nachzuforſchen, oder über eine verſteckte Krankheit, deren Natur ſie beym Leben des Kranken zu ergründen nicht vermochten, nähere Aufſchlüſſe zu erhalten; ſo ſoll ihnen ſolches erlaubt ſeyn, da es offenbar zum allgemeinen Beſten gereicht; ſie müſſen aber über jede Section ein ordentliches Protokoll aufnehmen, und, was ſie merkwürdiges antreffen, oder daraus erkannt zu haben glauben, der Behörde anzeigen, um ſolches gehörig zu nutzen.

6—12.

6 — 12. Ein jeder Prediger in den Hoſpitälern ſoll ſich ein von dem Kriegscommiſſario paginirtes und paraphirtes Buch halten, worin er alle im Hoſpitale geſtorbene, krank oder bleſſirt geweſene Soldaten, mit ihren Vor- und Zunamen, Geburtsorte, Regimentern ꝛc., das Datum ihrer Aufnahme in das Hoſpital, und den Tag ihres Todes, genau anſchreibt. Im Fall, daß er das Hoſpital verläßt, muß er ſeinem Nachfolger das Buch übergeben. Und damit ſolches deſto gewiſſer geſchehe, ſo ſoll ihm ſein noch etwann rückſtändiges Tractement nicht eher ausgezahlet werden, als bis er durch eine Quittung ſeines Nachfolgers bewieſen hat, daß er daſſelbe wirklich an ihn abgeliefert habe.

Um, ſo viel möglich, alle Unordnungen und Verluſt, welche ſowohl bey den Regimentern, als auch den Verwandten der in den Hoſpitälern Verſtorbenen entſtehen könnten, zu vermeiden, ſollen die Prediger überdem noch alle 3 Monate einen Extract aus dieſem Buche machen, und an den Kriegscommiſſarium zur weitern Beförderung abgeben; außerdem aber auch für jeden Verſtorbenen zwey Todtenſcheine ausfertigen, welche der Kriegscommiſſarius, oder ſein Stellvertreter, und der Platzmajor, mit unterſchreiben, und davon einen an das Regiment, den andern aber an die Familie des Verſtorbenen, ſchicken ſollen. Die Prediger haben ſich möglichſt genau nach dieſen Vorſchriften zu richten; denn jedes Verſehen wird, nach Befinden, mit ein- auch zweymonatlichem Gehaltverluſte ꝛc. beſtrafet werden.

XIX. Vom fliegenden Lazareth (Hôpital ambulant.)

1. Dieſe ſind im Ganzen eben ſo einzurichten, und bey ihrer Direction ꝛc. iſt eben daſſelbe zu beobachten, was bereits in den verſchiedenen Abſchnitten dieſes Reglements von den andern Militärhoſpitälern verordnet iſt.
2. Es wird allen Officiers in der Armee hiermit verbothen, einem kranken oder verwundeten Soldaten ein

Billet zur Aufnahme in das fliegende Lazareth zu geben, wenn ſolcher, in das nächſte ſtehende Lazareth oder Hoſpital transportiret zu werden, noch im Stande iſt.

3. Eben ſo ſollen die Kriegscommiſſarien, Directoren ꝛc. bey den fliegenden Lazarethen keine Kranke und Bleſſirte annehmen, welche noch ohne Gefahr transportiret werden können, als in welchem Falle der Kriegscommiſſarius ꝛc. bloß auf der Rückſeite des ihm vorgezeigten Entreebillets die Ordre zur Annahme in das nächſte ſtehende Hoſpital ſchreiben darf.

4. Da auch dieſe fliegende Lazarethe nur deshalb errichtet werden, damit den ſchwer verwundeten und gefährlich Kranken die erſte und nöthigſte Hülfe ſogleich geleiſtet werde, nicht aber, daß ſie zum beſtändigen Aufenthalt derſelben dienen ſollen: ſo muß dafür geſorget werden, daß täglich alles, was nur irgend transportable iſt, in das nächſte ſtehende Militärhoſpital gebracht werde. S. hierüber den 2ten Abſchn. d. B.

XX. Art und Weiſe, wie die Rechnungen über die Ausgaben in den Kriegshoſpitälern zu führen ſind.

1. Jeder Director eines Militärhoſpitales ſoll für jede 2 Monathe ein beſonderes Buch oder Regiſter halten, und in daſſelbe Tag für Tag, und ohne etwann eine leere Stelle zu laſſen, oder etwas zu überſchreiben oder einzuſchalten, alle Kranke und Verwundete, ſowohl diejenigen, welche bey dem Schluſſe des vorigen Monates in dem Hoſpitale geblieben, als auch diejenigen, die in den laufenden Monaten hinzu gekommen, heraus gegangen und geſtorben ſind, auf das genaueſte eintragen. Der Kriegscommiſſarius ſoll dieſes Buch, Seite für Seite, paraphiren.

2. Dieſes Buch ſoll den Namen eines jeden Kranken, ſeinen Geburtsort, Canton, Regiment und Compagnie ſeinen Stand, den Tag ſeiner Aufnahme und Entlaſſung oder Todes, nach Ausweiſung der

En-

Entreebillette, enthalten, welcher dem Director, nach Vorſchrift des 4ten Art. im 1 Abſchn., überliefert werden, und welche Derſelbe, zu ſeiner Sicherheit, nebſt den Entlaſſungsbilletten als Belege mit einheften muß.

3. Der Controlleur ſoll ein ähnliches Regiſter halten, in welches er ebenfalls die Ankommenden, Abgegangenen und Geſtorbenen, dasjenige was für ſie an Koſt, Arzneyen, Transport ꝛc. verwandt worden iſt ꝛc. genau eintragen muß.

4. Alle zwey Monate ſoll der Director dem Kriegscommiſſario, und zwar in den erſten 8 Tagen des kommenden Monates, einen vollſtändigen Aufſatz von dem zu Anfange der vorigen 2 Monate geweſenen Beſtande, dem Zuwachſe und Abgange in demſelben, übergeben. Hierin ſind vornehmlich in verſchiedenen Columnen die Regimenter, Compagnien, der Geburtsort, Name ꝛc. der Kranken, die Zeit ihrer Ankunft, ihres Aufenthaltes, Entlaſſung, Todes imgl. was für ihre Verpflegung ꝛc. verwandt worden iſt, u. ſ. w. zu bemerken; bey leztern wird dann zulezt auch dasjenige mit aufgeführet werden können, was dieſerwegen an Sold für dieſe Leute hat zurück behalten werden müſſen.

5. Doch iſt der Tag, da ein Kranker das Hoſpital verlaſſen hat, oder geſtorben iſt, nicht mit zu berechnen, auſſer in dem Falle, wenn derſelbe gerade an dem Tage, da er in das Hoſpital gebracht worden iſt, ſtürbe.

6. Die wirklich Vorhandenen müſſen namentlich in dieſen Liſten aufgeführet, und die Anzahl der Tage, welche ſie in dem Hoſpitale zugebracht haben, genau beſtimmet werden; die Koſtenberechnung und die Diäten ꝛc. aber ſind nicht eher, als nach ihrem Abzuge, beyzufügen.

7. Dieſem Aufſatze muß der Director noch die beweiſenden Documente, als: die Entree- und Transportbillette ꝛc., und bey den Abgegangenen auch die Entlaſſungsbillette, beyfügen.

8. Enthält daſſelbe, was bereits Art. 6. geſagt iſt.

9. Dieſem Aufſatze muß am Ende eine Recapitulation der ganzen Summe der im Hoſpitale zugebrachten

Tage, und des Betrages der ſämmtlichen Koſten beygefüget werden, und zwar muß ſolches regimenterweiſe geſchehen, und mit ſummariſcher Bemerkung der Mannſchaft, ihrer verſchiedenen Krankheiten ꝛc.

10. Dieſer Recapitulation muß nun wieder ein ganz allgemeines Verzeichniß der Koſten folgen, worin alle, ſowohl den Offiiciers als Gemeinen gereichte Lebensmittel ꝛc. nach dem Mittelpreiſe berechnet werden. Von der Summe dieſer Koſten muß alsdann der Beſtand des zurück behaltenen Soldes abgezogen, und der Uiberreſt auf kön. Rechnung geſetzt werden.

11. Nächſt dieſem Reſte ſollen denn auch die Beſoldungen und tägliche Bekoſtigung ꝛc. der Lazarethofficianten und Bedienten, die auf königl. Koſten geſchehen, angegeben werden. Beydes zuſammen wird dann die Totalſumme der Koſten, die auf den Antheil des Königes fallen, ausmachen.

12. Eine zweyte Recapitulation des ganzen Beſtandes, welcher geweſen und geblieben iſt, ingl. des Zuwachſes und Abganges ꝛc. ſoll endlich den ganzen Aufſatz beſchließen.

13. In der Columne, worin der Abgang eines Kranken verzeichnet wird, muß noch beſonders bemerket werden, ob derſelbe gänzlich entlaſſen, oder nur in ein anderes Hoſpital gebracht worden iſt, weshalb auch dieſe Columne in zwey Abtheilungen zu theilen iſt, deren eine die geneſeten Entlaſſenen, die andere aber die in ein anderes Hoſpital Transportirten, enthält.

14. Dieſen, dem Kriegscommiſſario in obiger Form vorgelegten, Aufſatz ſoll Derſelbe in Gegenwart des Controlleurs, Predigers, Medici und Oberchirurgi, nach Vergleichung mit den, von dieſen auf ſein Verlangen producirten, geführten Verzeichniſſen, Liſten oder Controllen ꝛc. beſcheinigen und autoriſiren.

15. Sollen ſich bey einer ſolchen Unterſuchung finden, daß der Director Namen von Kranken oder Bleſſirten untergeſchoben, oder mehr Tage angeſchrieben hätte, als dieſelben im Hoſpitale geweſen ſind: ſo

hat

hat der Commiſſarius hierüber ſogleich ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und ſolches von den vorgenannten, anweſenden Officianten unterſchreiben zu laſſen. Ein, ſolchen Betruges überführter Director ſoll ſeines Amtes entſetzet, und in eine Geldſtrafe von 1500 Livr. verfallen ſeyn, wovon die eine Hälfte den Armen oder dem nächſten Hoſpitale, und die andere dem Denuncianten, wo aber keiner iſt, ganz erſterm zufallen ſoll, u. ſ. w.

16. — 19. Enthalten einige nähere Beſtimmungen des vorher ſchon oft Geſagten; da ſolches aber faſt nichts als Wederholung bloßer Formalien iſt, ſo übergehe ich ſie.

XXI. Berechnung des zurück behaltenen Soldes der Kranken und Bleſſirten für die im Hoſpitale genoſſene Pflege und Cur nach der darin zugebrachten Zeit.

1. Der Abzug am Solde für die im Hoſpitale zugebrachte Zeit ſoll der hierüber feſtgeſetzten Taxe gemäß geſchehen, und ſich, wenn die Truppen im Lande ſind, auf alle Regimenter und Corps, zu welchen beſagte Mannſchaft gehört, erſtrecken.
2. Zu dieſem Ende befehlen Se. Maj., daß die Kriegscomiſſarien bey ihren Reviſionen, die ſich nur auf die wirklich Dienſte verrichtende, oder auf Urlaub ſeyende, wie auch in dem Hoſpitale des Ortes befindliche Mannſchaft erſtrecken ſollen, diejenigen, die in auswärtigen Hoſpitälern liegen, in einen Anhang, um ihrem Gedächtniſſe zu Hülfe zu kommen, bringen mögen; dieſelben aber bey der nächſten Reviſion, auf dem ihnen von den Regimentern zu gebenden Abzugsſcheine, der dieſem von dem Rendanten als baares Geld in Bezug auf auf die Zeit des Aufenthaltes im Hoſpitale, gegeben iſt, dieſelben, ſage ich, mit Hülfe eines namentlich alle fehlende beſtimmenden und einem jedem Reviſionsberichte angehängten Aufſatzes, wieder bey nächſter Reviſion zurück berufen. Die Abzugsliſten müſſen aber, als Belege, den Reviſionsberichten beygefüget werden,

den, um ſie den Intendanten der Provinz zu überliefern.

3. Befindet ſich aber die Armee auſſerhalb Landes, ſo hören alle Abzüge auf; die Kriegscommiſſarien müſſen dann die Leute, die ihnen als im Hoſpitale befindliche angegeben werden, als Abweſende anſehen, und ihrer in ihren Reviſionsberichten auch nicht anders, als P. M. erwähnen.

4. Alle Abzugsliſten müſſen nach den Controllen der Regimenter von dem Kriegscommiſſario verificiret werden, um allem Irrthume vorzubeugen.

5. Dieſe Abzugsliſten müſſen alle 2 Monate von den Adminiſtratoren oder Entrepreneurs der Militärhoſpitäler, dem Ausgabeetat gemäß angefertiget, von dem Director beſcheiniget, vom Controlleur controlliret, und von dem die Polizey des Hoſpitales verwaltenden Kriegscommiſſario autoriſiret werden. Die in dieſen Liſten enthaltene Summe ſoll an jedem Orte (NB. ohne Abzug der 4 Deniers pour Livre) von dem Kriegszahlmeiſter bezahlet werden, welcher ſie ſodann den Regimentern als baares Geld zurück zu geben hat.

6. Beſagte Liſten oder Tabellen ſollen den Namen der Compagnie, Vor- und Zunamen aller aus dem Hoſpitale entlaſſenen Soldaten enthalten, desgl. ihren Rang, die Zahl der im Hoſpitale zugebrachten Tage, und die Abzugsſumme. Auf der Rückſeite derſelben ſollen namentlich die noch von demſelben Regimente im Hoſpitale befindlichen Kranken aufgetragen werden, damit die Regimenter wiſſen, in welchem Hoſpitale ihre Kranke ſind.

7. Der Abzug an dem Solde muß, mit Ausnahme deſſen, was zu den Mondirungsſtücken der Soldaten gehört, als: Leinenzeug, Schuhe, Strümpfe ꝛc. nach der feſtgeſetzten Taxe geſchehen, und in den Ausgabeetat, nach Abzug deſſen, was von dem Könige bezahlt wird, eingetragen werden.

8. Eben dieſes gilt von dem, was den Officiers an ihrer Gage für ihren Aufenthalt im Hoſpitale abgezogen werden ſoll.

9. Dasjenige, was ſonſt noch den Officiers und mit ihnen in gleichem Range ſtehenden, für die Unterbe-

diente des Hoſpitales abgezogen zu werden pflegt, welches aber die gemeinen Soldaten nicht mit angeht, ſoll gänzlich nach der beſtimmten Taxe geſchehen, und in den Abgabeetat mit eingetragen werden, doch nach Abrechnung deſſen, was auf königl. Rechnung kommt.

10. Die Unkoſten für die Recruten, welche ihre Regimenter oder den ihnen angewieſenen Sammelplatz nicht haben erreichen können, fallen (nach Abſchn. I. Art. 7.) dem Corps, zu welchem ſie gehören, zur Laſt.

11. Der 31 Tag der Monate Januar, März, May, Jul., Aug., Oct. und December, ſoll für königl. Rechnung geben, und alles, was an dieſem Tage verwandt wird, ohne Ausnahme darauf gerechnet werden.

12. Das Recht der 6 Sous bey Entlaſſung der Geneſeten, welches den Adminiſtratoren und Entrepreneurs für Aufbewahrung der Effecten der Kranken verwilligt iſt, ſoll, ſo wie dasjenige der 40 Sous für jedes Begräbniß, in Zukunft auch auf königl. Rechnung gebracht werden. Doch ſind von erſtern diejenigen ausgenommen, welche nur in ein anderes Hoſpital transportiret worden ſind.

13. Wofern eine ſolche Berechnung oder Tabelle nicht angenommen, oder Monita dagegen gemacht werden ſollten, ſo ſind ſolche gehörig zu unterſuchen und beſtmöglichſt abzuhelfen.

14. Wenn von den zum Hoſpital gehörigen Geräthſchaften oder Sachen etwas durch die Kranken oder Aufwärter zerbrochen oder beſchädigt wird, ſo ſoll von deren Solde oder Lohne ſo viel zurück behalten werden, als zur Erſetzung des Schadens nöthig iſt.

XXII. Von den Commendanten oder Befehlshabern der Städte oder Oerter, wo Hoſpitäler angelegt ſind.

1. Es ſoll täglich ein ausführlicher Rapport von dem Zuſtande und den Veränderungen eines jeden Hoſpi-

ſpitales an den Commendanten des Ortes abgeſtattet werden.

2. Dieſer Befehlshaber ſoll täglich einen oder mehrere Officiers von der Garniſon in das Hoſpital ſchicken, mit dem Auftrage, bey Vertheilung der Speiſen ſowohl zu Mittage, als auch Abends, den dazu angeſetzten Lazarethofficianten zu aſſiſtiren.

3. Dieſe Officiers dürfen aber keine Anordungen eigenmächtig machen, ſondern es ſoll ihnen, gleich bey ihrer Ankunft, ein von dem Kriegscommiſſario paginirtes und paraphirtes Regiſter gegeben werden, worin ſie kürzlich und am Rande eines jeden Artikels ihre Anmerkungen über die Beſchaffenheit ꝛc. der verſchiedenen ausgegebenen Nahrungsmittel, Kleidungsſtücke ꝛc. bemerken und eintragen müſſen, welches ſodann dem Kriegscommiſſario wieder einzuhändigen iſt, damit Dieſer ſogleich daraus das Nöthige überſehen und beurtheilen könne.

4. Eben dieſe Officiers müſſen auch eben Tag dem Commendaten von dem, was ſie bey ihren Viſiten im Hoſpitale gefunden haben, Rapport abſtatten. Der Commendant muß, ſo oft die Noth es erfordert, es ſey bey Tage oder Nacht, ſelbſt das Hoſpital beſuchen, um nachzuſehen, ob auch alle Officianten ihre Schuldigkeit gehörig, und ihrer Inſtruction gemäß, beobachten; findet er Unordnungen oder Mißbräuche, ſo hat er davon den Kriegscommiſſarium zu benachrichtigen, damit er ſolche unterſuche und abſchaffe; wofern aber Dieſer ſolches verabſäumte, ſofort an den Gouverneur oder Intendanten der Provinz zu melden.

5. Er muß ferner alle Tage einen oder zwey Sergeanten in das Hoſpital commandiren; dieſe müſſen vor- und nachmittags bey dem Abwägen des Fleiſches und Brodes zugegen ſeyn. Zu dieſem Ende muß ihnen allemahl vorher vom Director ein Aufſatz gegeben werden, worin die Anzahl der Kranken, Krankenwärter oder andern Perſonen, welche von den auszutheilenden Speiſen participiren ſollen, genau beſtimmt ſeyn muß. Dieſe Sergeanten müſſen übrigens genau alles das befolgen, was ihnen im 7ten Art. des 8ten Abſchn. vorgeſchrieben iſt, ſo wie auch das-

dasjenige, was ihnen etwann ſonſt noch von dem Kriegscommiſſario zum Beſten des Dienſtes anbefohlen werden möchte.

6. Es ſollen durchaus keine beträchtliche Reparaturen der Hoſpitäler, noch viel weniger aber neue Bauten derſelben ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Commendanten unternommen werden, als welche ſowohl über die Nothwendigkeit derſelben, als überhaupt, was den ganzen Bauanſchlag betrifft, befraget werden müſſen, und ihr Urtheil ſoll hauptſächlich darüber entſcheiden; wie dann durchaus kein Contract ꝛc. hierin ohne ihre Zuſtimmung gültig ſeyn ſoll. Die Commendanten haben von allem wieder einen umſtändlichen Rapport an den Oberbefehlshaber oder Gouverneur der Provinz abzuſtatten.

XXIII. Von den oberſten und dirigirenden Kriegscommiſſarien (Commiſſaires ordonnateurs & principaux des guerres), und denen, welchen die innere Polizeyverwaltung in den Hoſpitälern beſonders obliegt (C. à departement).

1. Die dirigirenden und oberſten Kriegscommiſſarien ſollen, doch unter dem Commando des Intendanten der Provinzen, die oberſte Aufſicht und Direction in allem, was die Polizeyverwaltung ꝛc. in den in ihrem Bezirke angelegten Hoſpitälern betrifft, haben; ſie ſollen dieſelben alle, wenigſtens einmal jährlich, viſitiren, ſolches aber ſonſt auch, ſo oft die Nothwendigkeit es erfordert, thun; ſie müſſen darauf Acht haben, daß die Kriegscommiſſarien in den Hoſpitälern auf das pünctlichſte ihre Pflichten erfüllen, und ihnen zu dem Ende die nöthiger Inſtructionen und Verhaltungsbefehle geben, doch nicht, ohne ſolche vorher dem Intendanten der Generalität zur Einſicht und Approbation vorgelegt zu haben. Sie haben ſich übrigens in allem genau nach dem, was ihnen in gegenwärtigem Reglement vorgeſchrieben iſt, zu richten.

2. Alle

2. Alle und jede, ſowohl Officianten, als ſonſt im Dienſte des Hoſpitales ſtehenden Perſonen, ſollen, ohne eine Ausnahme, unter den Befehlen des Kriegscommiſſarii ſtehen, ihm, ſo oft er es verlangt, von ihrem Verfahren Rechenſchaft geben, und ihre Bücher und Liſten ungeweigert vorlegen, bey Strafe des Ungehorſams.

3. Der Kriegscommiſſarius muß nun aber auch darauf halten, daß ein jeder von dieſen Leuten ſeine Pflichten gehörig, und alles ſo erfülle, wie es jedem derſelben in dieſem Reglem. vorgeſchrieben iſt. Wofern einer derſelben, er ſey nun Director, Controlleur, Aufſeher, oder Arzt, Chirurgus, Apotheker ꝛc. ſich einer Nachläſſigkeit, Betruges oder ſonſtigen Verbrechens, ſchuldig machte, ſo hat er davon ſofort an den Intendanten des Departements die gehörige Anzeige, und den Proceß wieder dieſelben, ſeiner Inſtruction gemäß, zu machen, ja, er hat ſo gar die Macht, bey groben Verbrechen, den Schuldigen auf einige Zeit und bis auf weitere Ordre, ſeines Dienſtes zu entſetzen.

4. Was die Krankenwärter, Thürſteher, Köche, Stubenkehrer und andere niedere Bediente des Hoſpitales betrifft, welche beſonderes ſeiner Aufſicht untergeben ſind, ſo hat er dieſelben mit den in gegenwärtigem Reglement verordneten Strafen zu belegen; in unvorhergeſehenen, und hierin nicht beſtimmten Fällen aber kann er dieſelben auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Geldſtrafen, Gefängniß oder Entſetzung und Wegjagung belegen; doch muß er allemal davon an den Intendanten ſeines Departements Bericht erſtatten.

5. Jeder Kranke und Verwundete Soldat, er ſey von welchem Stande oder Corps er wolle, ſteht, ſo lange er im Hoſpitale iſt, in Sachen, die den Dienſt und die Polizeypflege in demſelben nur einiger Maßen betreffen, gleichfalls unter der Gerichtbarkeit des Kriegscommiſſarii.

6. Der die Wache im Hoſpitale habende Sergeant erhält von demſelben täglich die Ordres, welche er ſodann weiter an die Schildwachen gibt, und muß ihm überhaupt zu Befehl ſtehen.

7. Be-

7. Beſonders muß der Kriegscommiſſarius auf die Unterchirurgos und Apotheker, Eleves ꝛc. genau Acht haben; er muß ſich eine genaue Kenntniß von ihren Talenten und Fähigkeiten, ihrem Fleiße und Dienſteifer, ihrer Aufführung und ihren Sitten, zu verſchaffen ſuchen. Zu dem Ende ſollen ihm die Vorgeſetzten derſelben alle 6 Monate ein genaues Verzeichniß, worin dieſes alles gewiſſenhaft bemerkt iſt, geben, welches er ſodann, mit ſeinen Anmerkungen begleitet, an den Staatsſecretär bey dem Kriegsdepartement, und abſchriftlich auch anden Intendanten der Provinz ſchicken muß.

8. Da alle Ober = und Unterchirurgi, Apotheker, Eleves, ſo wie die Controlleurs, Krankenwärter, u. ſ. w. in königlichem Solde ſtehen: ſo hat er auch genau darauf zu halten, daß keiner anders, als nach den vorgeſchriebenen Regeln, in den Hoſpitälern angeſezt werde.

9. Auch auf die Gebäude der Militärhoſpitäler muß ſich die Aufſicht des Kriegscommiſſarii erſtrecken; er muß dieſerhalb an den Staatsſecretär des Kriegsdepartements in dem Protokolle, welches über die in der alle 2 Monate zu haltenden allgemeinen Verſammlung genommenen Beſchlüſſe aufgenommen werden ſoll, von dem Zuſtande der Gebäude, den nöthigen Reparaturen und Bauten, berichten. Es iſt ihm auch erlaubt, zu den dringendſten auſſerordentlichen Ausgaben und kleinen Reparaturen das Geld anzuweiſen; doch müſſen (nach Vorſchrift des 34ſten Abſchn.) dieſe Ausgaben für jedes Hoſpital jährlich nicht die Summe von 300 Livr. überſteigen, und er muß jedesmal die Anzeige davon an den vorgenannten Staatsſecretär machen, mit Beylegung der nöthigen Quittungen und Belege ꝛc.

10. Auſſer den gewöhnlichen Viſitationen, welche der Kriegscommiſſarius alle Tage unausgeſezt in den Krankenſälen, Magazinen und andern Behältniſſen des Hoſpitales machen muß, muß er noch überdem ſolche öfters, ſowohl bey Tage als auch des Nachts, auſſerordentlich, und gerade zu ſolchen Zeiten, wo man ihn am wenigſten vermuthet, beſuchen, um ſich deſto gewiſſer und ſelbſt von der Accurateſſe,

und Promptitüde zu überzeugen, mit welcher ein jeder der Officianten im Hauſe ſeinen Dienſt verſieht. Um deſto ſicherer bey dieſen Beſuchen zu gehen, muß er ſich jedesmal die Liſte und Verzeichniſſe vom Director geben laſſen, um daraus alles ſogleich zu überſehen, und ſowohl die Kranken, als auch die Chirurgos, Apotheker und Aufwärter ſogleich über vorkommende Sachen zu befragen. Wofern er Unrichtigkeiten oder Unterſchleife entdeckt, hat er nach Vorſchrift der Geſetze zu verfahren.

11. Uebrigens wird der Kriegscommiſſarius noch auf dasjenige verwieſen, was auſſer dieſem in den verſchiedenen Abſchnitten dieſes Reglements ihn noch beſonders angeht, und verordnet iſt.

XXIV. Von den Controlleurs.

1. Die Controlleurs, welche in den vornehmſten Hoſpitälern angeſezt ſind, vertreten, in Abweſenheit des Kriegscommiſſarii, deſſen Stelle, ausgenommen was die Jurisdiction und Erkennung der Strafen betrifft, als welche einzig und allein Dieſem zuſtehen, und bis auf ſeine Rückkunft verſchoben werden müſſen.

2. Was ſeine beſondere Verrichtungen betrifft, ſo ſind ſolche entweder bereits gröſten Theils in den vorhergehenden Abſchnitten enthalten, oder kommen doch noch in den folgenden vor, als worauf er zu ſeiner Achtung verwieſen, übrigens aber angewieſen wird, die ihm von dem Kriegscommiſſario zukommenden Ordres und Aufträge pünctlich zu befolgen und auszurichten.

3. Der Controlleur ſoll nach den ihm vorgelegten Entreebilletten ſich beſtändig ein vollſtändiges und ordentliches Verzeichniß oder Liſte aller in das Hoſpital aufgenomenen Kranken halten, und alle Tage einen Auszug aus demſelben, worin alle Veränderungen, die mit denſelben vorgefallen ſind, ſowohl der Zuwachs als Abgang, genau bemerket werden müſſen, an den Kriegscommiſſarium und auch auf Verlangen an den Commendanten oder Plazmajor, geben; beſonders müſſen hierin das Datum der Entlaſ-

ſung

rung oder des Todes der Kranken genau bemerket werden.

4. Es muß ferner eine andere genaue Liſte von allen Eléves, ſowohl Chirurgiens als Apothicaires, imgl. von den Krankenwärtern, führen; in derſelben muß der Name derſelben, der Tag, da ſie in das Hoſpital aufgenommen, ſo wie derjenige, da ſie aus demſelben entlaſſen, oder an welchem ſie, Krankheit wegen, ihren Dienſt zu verſehen, verhindert worden ſind, genau aufgezeichnet werden. Am Ende eines jeden Monates muß er einen genauen Auszug hiervon dem Kriegscommiſſario übergeben, damit dieſer hieraus deſto beſſer das Ganze der Einrichtung überſehen, und den Ausgabeetat deſto richtiger reguliren könne.

5. Der Controlleur ſoll auch bey dem Abſchluſſe jeder zweymonatlichen Rechnung zugegen ſeyn, und ſeine Regiſter und Controllbücher bey ſich haben, um dadurch einen jeden Artikel zu beſcheinigen, Irrungen verbeſſern, und allen Arten von Unterſchleifen oder Fehler deſto beſſer vorbeugen zu können.

6. Er muß, der Regel nach, alle Tage um 9 oder 10 Uhr, manchmal auch ſpäter, und in ſolchen Stunden, wo man ihn am wenigſten vermuthet, die Ronde machen, und alle Zimmer viſitiren, um zu ſehen, ob auch die Wache habenden Chirurgi und Krankenwärter munter ſind, und ihren Dienſt gehörig verſehen.

7. Ferner muß er von Zeit zu Zeit eine allgemeine Unterſuchung aller Gebäude des Hoſpitales vornehmen; wenn er es nöthig findet, Mäurer, Zimmerleute und andere Kunſtverſtändige mit dazu ziehen, und, wo er höchſt nothwendige Reparaturen erachtet, ſolche dem Kriegscommiſſario anzeigen, damit dieſer das Erforderliche deshalb verfüge.

8. Um alle Feuersgefahr zu verhüten, muß er auch dafür ſorgen, daß alle Kamine, Schorſteine und Ofenröhren alle 14 Tage, und, wenn es nöthig iſt, noch öfter gekehret und gereiniget werden. Da dieſes Fegen auf Koſten der Entreprenneurs oder Adminiſtratoren geſchieht, ſo hat er entweder ſelbſt den Director dazu anzuhalten, oder die gehörige Anzeige

an den Kriegscommiſſarium zu machen, damit dieſer ſolches thue.

9. Die Controlleurſtellen ſollen vorzugsweiſe ſolchen Officiers zu Theil werden, welche vom Unterofficier an herauf gedient haben, und die dazu gehörigen Fähigkeiten beſitzen; doch ſoll immer vorzüglich mit darauf Rückſicht genommen werden, daß die Aelteren, denen eine Penſion ausgeſetzt werden ſoll, ihren Dienſt zu verſehen nicht mehr im Stande ſind.

10. Die Beſoldungen der Controlleurs richten ſich verhältnißmäßig nach denen Claſſen, in welche die Hoſpitäler, bey welchen ſie angeſtellt ſind, eingetheilt ſind; z. B.

Diejenigen, welche bey den Hoſpitälern von der erſten Claſſe (deren 5 ſind,) angeſtellt ſind, erhalten an Beſoldung — — —	1500 Livr.
Die von der zweyten Claſſe (deren Zahl auf 9 feſtgeſetzt iſt) — —	1200 Livr.
Die von der dritten Claſſe (deren 10 ſeyn ſollen,) bekommen — —	800 Livr.

Und dieſes ſoll die feſtgeſetzte Anzahl der anzuſtellenden Controlleurs ſeyn.

11. Dieſe Gehalte ſollen ihnen alle 2 Monate von den Adminiſtratoren oder Entreprenneurs ohne Abzug, als den gewöhnlichen von 4 Deniers vom Livre, ausgezahlet werden, welche ſolches mit in ihren Ausgabeetats zu notiren haben.

12. In den Hoſpitälern, wo keine Controlleurs angeſetzt ſind, ſollen die Directoren und Aufſeher der Krankenzimmer gemeinſchaftlich alles das beſorgen, was dieſen in vorſtehenden Artikeln vorgeſchrieben iſt; und zwar Erſtere dasjenige, was die Lieferungen, Letztere aber das, was die innere Polizey betrifft.

13. Wenn es irgend angeht, ſo müſſen die Controlleurs in den Hoſpitälern ſelbſt wohnen.

XXV.

XXV. Von den Adminiſtratoren, Entreprenneurs, ihren Directoren, Aufſehern (Commis) ꝛc.

1. Die Adminiſtratoren oder Entreprenneurs, deren Directoren oder Verweſer, müſſen ihre Bücher und Rechnungen genau führen, und auf das gewiſſenhafteſte und genaueſte alles das beobachten und befolgen, was ihnen in gegenwärtigem Reglement vorgeſchrieben, und ſowohl darin, als auch in den mit ihnen errichteten Contracten, feſtgeſetzt iſt.

2. Die Beſoldungen und Gehalte der Prediger, Controlleurs, Aufſeher, Aerzte, Ober = und Unterchirurgen und Apotheker, deren Gehülfen und der Elèves, ſo wie der Lohn, den die Thürſteher und Krankenwärter erhalten, müſſen alle 2 Monate richtig und prompt von den Adminiſtratoren oder Entreprenneurs ausgezahlet werden, und haben dieſelben ſolches ordnungsmäßig auf den Etat ihrer Ausgaben für das Hoſpital einzutragen. Da aber feſtgeſetzt iſt, daß, wofern von dieſen Leuten jemand krank wird, ſtirbt, oder das Lazareth verläßt, ſogleich ſowohl deſſen Koſt, als auch Gehalt und andere Emolumente, aufhören: ſo hat der Kriegscommiſſarius darauf zu ſehen, daß für niemand dergleichen in Rechnung gebracht werden, als der wirklich ſeinen Dienſt im Hoſpitale verſieht.

3. Alles, was für die Directoren und Aufſeher an Verpflegungs = und Heilungskoſten ſowohl in geſundem als kranken Zuſtande verwandt wird, geht auf Rechnung der Entreprenneurs oder Adminiſtratoren, und darf für keinen andern Officianten im Hoſpitale dergleichen in den Ausgabeetat gebracht werden, als nur für ſolche, die im königl. Solde ſtehen, und auch nur unter der Bedingung, daß ihnen ſolches nach und nach von ihrem Gehalte wieder abgezogen wird.

4. Alle Geräthſchaften und Utenſilien, welche zum Dienſt im Hoſpitale nothwendig ſind, müſſen von den Entreprenneurs geliefert werden; alles aber, was im Hoſpitale niet = und nagelfeſt iſt, geht auf Rechnung des Königs, doch müſſen ſie auch auf deren Conſervation mit ſehen. Der Kriegscommiſſarius eines

jeden Hoſpitales ſoll alle Jahr ein Inventarium darüber aufnehmen, und eine Abſchrift davon an den Staatsſecretär des Kriegsdepartements, eine andere aber an den Intendanten der Provinz einſenden.

5. Die Aminiſtratoren oder Entreprenneurs müſſen beſtändig einen hinlänglichen Vorrath von allen zum Dienſt erforderlichen Sachen, wenigſtens auf 6 Monate, vorräthig haben, zu welchem Ende ihnen die nöthigen Magazine und Plätze eingeräumt werden ſollen.

6. Die Directoren müſſen vor allen andern im Hoſpitale wohnen.

7. Es ſoll dem Director erlaubt ſeyn, wenn er es nöthig findet, in allen Zimmern der Unterchirurgen und Apotheker, Krankenwärter und anderer Unterbedienten des Hoſpitales nachzuſehen, ob ſich auch in denſelben Geräthſchaften oder ſonſt Sachen befinden, welche dem Entreprenneur ꝛc. gehören. Dieſe Unterſuchungen müſſen aber nicht anders, als mit Zuziehung des Controlleurs oder Aufſehers, geſchehen, welche ſodann davon an den Kriegscommiſſarium zu berichten haben.

XXVI. Von den Aufſehern der Krankenzimmer (Commis aux ſalles.)

1. Die Aufſeher der Krankenzimmer ſind hauptſächlich wegen der beſſern Verwaltung der Polizey im innern der Militärhoſpitäler angeſetzt.

2. Sie ſollen den Controlleurs ſubordinirt ſeyn, in allem, was die Polizeypflege betrifft, und den Directoren, in ſo weit ihr anderweitiger Dienſt es erfordert.

3. Die Krankenwärter ſind vorzüglich ihrer Aufſicht unterworfen; und ſie ſollen genau darauf ſehen, daß dieſelben ihre Schuldigkeit in allem auf das pünctlichſte erfüllen.

4. Es iſt ihre Pflicht, dafür zu ſorgen, daß die Krankenzimmer in gutem Stande erhalten werden, und immer rein und ſo temperirt ſeyn, als die Aerzte es verordnen.

5. Sie

5. Sie müſſen, ſowohl bey den Beſuchen der Aerzte und Oberchirurgen, als auch bey der Vertheilung der Speiſen und Arzeneyen, zugegen ſeyn.
6. Sie müſſen ſich alle Mühe geben, durch fleißige Beſuche, ſowohl bey Tage als auch des Nachts, alles zu erforſchen, was etwa den Kranken nöthig ſeyn dürfte, und ſolches ſogleich entweder ſelbſt bewerkſtelligen, oder durch die Krankenwärter thun laſſen.
7. Wenn ſie einige Nachläſſigkeiten von Seiten des Directors wahrnehmen, müſſen ſie ſolches ſofort dem Controlleur anzeigen; in denen Hoſpitälern aber, wo kein Controlleur iſt, können ſie ſelbſt deshalb beſcheidene Vorſtellungen an den Director thun.
8. Sie haben von allem an den Controlleur, und, in deſſen Ermangelung, an den die Polizeypflege im Hoſpitale verwaltenden Kriegscommiſſarium Bericht zu erſtatten.
9. Die Aufſeher ſollen aus alten gedienten Unterofficiers, Sergeanten oder Fouriers, welche bereits auſſer Dienſt auf ganzen oder halben Sold leben, genommen werden.
10. Die Beſoldung eines Aufſehers ſoll, auſſer freyer Koſt, die in den Ausgabeetats zu demſelben Preiſe, als jedes Kranken, auszuſetzen iſt, in 18 Livr. monatlich beſtehen, welche die Adminiſtratoren oder Entrepreneurs ihnen auf Rechnung des Königes auszahlen, und ſolches in ihrem zweymonatlichen Ausgabeetat mit berechnen ſollen.
11. Die Anzahl der Aufſeher ſoll in den Hoſpitälern von der erſten Claſſe auf zwey feſtgeſetzt werden. Was die von der zweyten, dritten und vierten Claſſe betrifft, wird ſich ſolches hauptſächlich darnach richten, in wie weit dieſelben zum Beſten des königlichen Dienſtes nöthig ſind, und wird der Staatsſecretär des Kriegsdepartements auf den ihm deshalb von der Behörde geſchehenen Bericht das Nöthige verfügen.

XXVII. Von den Predigern oder Geiſtlichen im Hoſpitale.

1. Der Prediger ſoll nicht zugeben, daß ein Soldat, wenn er katholiſcher Religion iſt, über 3 Tage im Ho-

Hoſpitale ſey, ohne zu beichten; und er hat, hierüber erſt die Anzeige des Arztes oder Chirurgi zu erwarten, nicht nöthig. Er muß täglich zu einer beſtimmten Stunde die Meſſe leſen, alle Abende Betſtunde halten, und fleißig in den Krankenſälen herum gehen, überhaupt aber alle ſeine Pflichten auf das gewiſſenhafteſte erfüllen.

2. Auch muß er von Zeit zu Zeit in den Krankenzimmern ſelbſt den Kranken vorbeten, und, wenn es angeht, im Hoſpitale ſelbſt, ſonſt aber doch in der Nähe deſſelben, wohnen.

3. Das Brod, der Wein, Wachskerzen, und überhaupt alles, was zur Communion und zur Unterhaltung der Capelle nothwendig iſt, muß von dem Entrepreneur oder Adminiſtrator geliefert werden.

4. Das Gehalt des Geiſtlichen ſoll ihm alle 2 Monate von eben Denſelben ausgezahlet, und dieſe Ausgabe mit in dem ordentlichen Etat aufgeführt werden.

5. Es wird übrigens denſelben nochmals eingeſchärft, alles das genau zu befolgen, was ihnen im 18 Abſchn. dieſes Reglements in Abſicht auf die zu haltenden Todtenregiſter, und daraus anzufertigenden und an gehörigem Orte abzugebenden Extracte, vorgeſchrieben iſt.

XXVIII. Von den Aerzten und Oberchirurgen.

1. Der Arzt hat ſich in allem genau nach dem, was in den verſchiedenen Artikeln dieſes Reglem. verordnet iſt, und ihn beſonders angeht, zu achten.

2. Die Oberapotheker, ihre Gehülfen, Geſellen und Lehrlinge, ſind beſonders ihm untergeordnet und ſeiner Aufſicht unterworfen. Er kann dem Kriegscommiſſario und Intendaten des Departements, diejenigen, welche ihre Schuldigkeit nicht thun, oder ſonſt zum Dienſt nicht tauglich ſind, anzeigen, und auf ihre Remotion antragen; beſonders gilt dieſes von den ſo genannten Eléves; doch erſtreckt ſich dieſe

ſeine

ſeine Autorität auch auf die Ober- und zweyten Apotheker (Apothicaires Majors & Aide-majors).

3. Des zweyten Hoſpitalarztes Pflicht iſt vorzüglich, den Curſum medicum in den Hoſpitälern, wo dergleichen angeordnet ſind, zu dirigiren, und im Nothfalle die Stelle des erſten Arztes zu verſehen.

4. Wenn in Hoſpitälern Medicins ſurnumeraires appointés angeſetzt ſind, ſollen ſölche den wirklichen Aerzten untergeordnet ſeyn, und in ihrer Abweſenheit ihre Stelle vertreten.

5. In denen Hoſpitälern aber, wo kein Medicus angeſetzt wird, oder in deſſen Abweſenheit, ſoll der Oberchirurgus dieſe Stelle verſehen, und alles das erfüllen, was für Erſtern in dieſem Reglement verordnet iſt.

6. Insbeſondere aber hat er alles genau zu beobachten, was, ihn beſonders angehend, in verſchiedenen Artikeln dieſes Reglem. verordnet iſt.

7. Der Oberchirurgus iſt und bleibt Chef des ganzen chirurgiſchen Perſonalis im Hoſpitale, von C. Aide-Major an, bis auf die Eléves, und müſſen ſolche ihm, als ihrem Vorgeſetzten, die ſchuldige Folge und Gehorſam in allem, was den Dienſt und das Metier betrifft, leiſten; er hat Freyheit und Macht, diejenigen von ihnen, welche entweder keine Fähigkeiten und Application zeigen, oder ſonſt etwas wichtiges im Dienſte verſehen, dem Kriegscommiſſario anzuzeigen, und auf ihre Dimiſſion anzutragen.

8. Der Oberchirurgus muß alle Eléves anhalten, daß ſie im Hoſpitale ſchlafen, und, wenn er ſelbſt darin wohnt, alle Nächte eine Ronde durch alle Zimmer derſelben machen, um zu ſehen, ob ſie auch alle da ſind; ſonſt aber ſolches durch ſeinen zweyten Chirurgum (Aide-Major) verrichten laſſen.

9. Des zweyten Oberchirurgi Pflicht iſt beſonders, den Curſum anatomico-chirurgicum in den Hoſpitälern, wo dergleichen angeordnet iſt, gehörig zu machen, übrigens aber auch, im Nothfalle, des erſtern Stelle zu verſehen.

10. Der Arzt ſowohl, als der Oberchirurgus eines jeden Hoſpitales, müſſen die Liſten, welche ihnen im 15 Art. des 17 Abſchn. dieſes Reglem. zu halten anbefohlen ſind, mit möglichſter Genauigkeit führen, in denſelben die Namen der aufgenommenen Soldaten, und die Krankheiten und Schäden, mit welchen ſie befallen ſind, bemerken, und alle 2 Monate einen Extract hieraus an den Kriegscommiſſarium abgeben, worin beſonders die Anzahl der Geſtorbenen, und derer, die als unheilbar haben entlaſſen werden müſſen, angezeigt werden muß. Bey erſtern ſind die Urſachen des Todes, bey letztern die Gründe, welche die Heilung unmöglich gemacht haben, mit anzuführen. Dieſer Extract iſt als eine Beylage dem Protokolle, welches in der nach Vorſchrift des 34ſten Abſchn. d. R. alle 2 Monate zu haltenden gemeinſchaftlichen Verſammlung aufgenommen wird, beyzufügen.

11. Sie müſſen ferner dem Kriegscommiſſario alle 6 Monate eine beſondere Conduitenliſte über die Aufführung, Fleiß und Talente ihrer Untergebenen, ſowohl Gehülfen, als Lehrlinge ꝛc. einreichen.

12. Wenn der Arzt oder der Oberchirurgus eines Hoſpitales daſſelbe verläßt, um entweder bey einem andern, oder ſonſt wo, angeſtellt zu werden: ſo müſſen die Abgehenden denen, welche an ihre Stelle kommen, die Liſten und Regiſter, welche ſie bisher geführt haben, übergeben, indem dieſe zum Hoſpital gehören, und gleichſam als ein Inventarienſtück deſſelben anzuſehen ſind.

13. Alle Medici und Oberchirurgi der königl. Militärhoſpitäler ſollen püncttich, alle 3 Monate, ihre Beobachtungen über die verſchiedenen Krankheiten, welche ihnen während der Zeit vorgekommen ſind, ihren Verlauf und Zufälle ꝛc. an den Staatsſecretär des Kriegsdepartements einſchicken, auſſerdem aber noch beſonders dem oberſten oder aufſehenden Arzte, (Medicin - Inſpecteur) von dem Zuſtande des Hoſpitales, beſonders der Apotheken, den herrſchenden Krankheiten, ihrer Beſchaffenheit und den angewandten Curmethoden, Rechenſchaft ablegen.

14. Wenn

14. Wenn eine Stelle eines Medici oder Oberchirurgi im Hoſpitale erledigt wird, ſo hat der Kriegscommiſſarius ſolches ſofort an den Intendanten der Provinz, und dieſer wieder an den Staatsſecretär des Kriegsdepartements, zu berichten, damit nach Vorſchrift des Reglem., die Amphitheater und die Anſetzung und Vertheilung der Medicinalperſonen in den Hoſpitälern betreffend, verfüget werden könne. Und es iſt Sr. Maj. ernſter Wille, daß dieſe Verordnung auf das pünctlichſte befolget werde, dergeſtalt, daß diejenigen, von den Surnumeraires, welche ſich am meiſten bey den Amphitheatern ausgezeichnet und hervor gethan haben, nach und nach zu den erledigten Stellen in den Militärhoſpitälern, und wieder aus denen, welche die untern Stellen bekleiden, oder in kleinen Hoſpitälern dienen, die Beſten zu höhern Stellen befördert, und in die größern Hoſpitäler verſetzt werden ſollen.

15. Se. Maj. erneuern die Patente der ſo genannten Medicins & Chirurgiens conſultans des Camps & Armées, und wollen, daß mit dieſem Ehrentitel vorzüglich die würdigſten unter den Medicinalperſonen beym Feldetat, und zwar nur fünf von jeder Art, begnadiget werden ſollen. Doch entbindet ſie derſelbe keinesweges, ſowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, von der Verwaltung ihrer Aemter bey den Hoſpitälern, wenn ihnen dergleichen übertragen werden.

16. Die Gehalte oder Beſoldungen der Aerzte und Oberchirurgen aller königl. Militärhoſpitäler, bleiben nach folgendem Verzeichniß und Maßgabe des Ranges der Hoſpitäler, bey welchen ſie ſtehen, und darnach regulirtem Etat alſo feſtgeſetzt.

I. Bey den Militärhoſpitälern von der erſten Claſſe, erhalten:

Der erſte Medicus jährlich —	2000	Livr.
Der zweyte Medicus — —	1800	„
Der erſte Oberchirurgus —	2000	„
Der zweyte Oberchirurgus und Demonſtrator — — —	1800	„

II. Von der zweyten Claſſe,			
Der erſte Arzt, (Medicin titulaire)	1500	Livr.
Ein Medicin ſurnumeraire employé — — — — —	600	=
Der Oberchirurgus — — —	1500	=
III. Von der dritten Claſſe,		
Der Arzt — — — — —	1000	=
Der Oberchirurgus — — —	1000	=
IV. Von der vierten Claſſe,		
Der Arzt — — — — —	800	=
Der Oberchirurgus — — —	800	=
V. Von der fünften Claſſe,		
Der Arzt — — — — —	600	=
Der Oberchirurgus — — —	600	=

17. Nur in den Hoſpitälern von der erſten Claſſe, ſoll ein zweyter Medicus und Oberchirurgus angeſtellet werden, ſo wie in denen von der zweyten Claſſe nicht über fünf Medicins ſurnumeraires und appointés angenommen werden müſſen.

18. Das Gehalt des Medici und Oberchirurgi ſoll ihnen in Zukunft alle 2 Monate, vom nächſtkommenden Jul. an gerechnet, richtig und ohne andern Abzug, als die gewöhnlichen 4 Deniers vom Livre, von den Adminiſtratoren oder Entreprenneurs bezahlet werden, welche dieſe Ausgabe auf ihren Etat in Rechnung zu bringen haben.

19. Es ſollen in Zukunft keine Penſionen accordiret werden, als nur in denen Fällen, wo Alter oder Schwäche zur Niederlegung des Dienſtes nöthigen, und auch dieſes nach Verhältniß des genoſſenen Gehaltes, und der Dienſtjahre, in der Art, daß derjenige, der 30 Jahr gedient hat, ein Drittel ſeines vorigen Gehaltes; wer 35 Jahr, die Hälfte; 40 Jahr, zwey Drittel deſſelben; wer aber 48 Jahr im königl. Dienſte zugebracht hat, ſein volles Gehalt behalten ſoll. Ueberdem behalten Se. Maj. Sich es aber vor, nach Umſtänden und aus höchſt eigener Bewegung, ſolchen Männern, welche ſich im Dienſte beſonders hervorgethan haben, ſowohl auſſerordentliche Gratificationen, als auch Gehaltsverbeſſerungen, zu bewilligen.

20. Sol-

20. Solche Gehaltsvermehrungen dauern fort, und ſollen ebenfalls, wie das ordinäre Gehalt, von den Administratoren oder Entreprenneurs, ohne andern als den gewöhnlichen Abzug, ausgezahlet und in Rechnung gebracht werden.

21. Alle im Dienſte des Hoſpitales ſtehende Medicinalperſonen ſollen, wo möglich, im Hoſpitale oder doch wenigſtens ſo in der Nähe deſſelben wohnen, daß ſie zu allen Stunden ſich leicht dahin begeben können.

XXIX. Von den erſten Gehülfen des Oberchirurgi (Chirurg. Aide-Majors), und den Untergehülfen (Sous Aide-Majors).

1. Der Oberchirurgus hat beyde unter ſeiner Aufſicht und Commando; er muß zu dieſen Stellen die tüchtigſten Subjecte ausſuchen, und die Beſorgung der Verwundeten und Kranken unter ſie, doch mit vorzüglicher Rückſicht auf ihre Fähigkeiten und die Wichtigkeit der Krankheiten, vertheilen. Im Nothfall kann er hiezu auch die Fähigſten von den Eléves, gebrauchen.

2. Die Untergehülfen (Sous Aide-Majors) müſſen dem erſten Gehülfen (Aide-Major), in Abweſenheit des Oberchirurgi, als deſſen Stellvertreter, in allem Folge leiſten, und deſſen Verordnungen befolgen; es wäre denn, daß ſolche offenbar den von Erſterm gegebenen Befehlen zuwider wären.

3. Eben ſo ſollen die bey jedem Saale angeſtellten Eléves den erſten, und, in Ermangelung dieſer, auch den Untergehülfen gehorchen, und allemal dasjenige, was ihnen von denſelben befohlen wird, treu befolgen.

4. In dem Falle, daß der Oberchirurgus krank oder abweſend iſt, ſoll ſeine Stelle allemal durch denjenigen, welcher der nächſte nach ihm iſt, ſo lange beſetzt werden, bis anderweitig hierüber disponirt iſt.

5. Die Beſoldungen der erſten Gehülfen, ſind monatlich 24, und die der Untergehülfen, 21 Livres; auſſer

freyer

freyer Koſt, welche in den Ausgabeetats, nach der allgemeinen Taxe für jeden Kranken, anzuſetzen iſt.

6. Dieſe Beſoldungen werden ihnen auf königl. Rechnung, und zwar alle 2 Monate, von den Adminiſtratoren oder Entrepreneurs der Hoſpitäler, ohne andern Abzug, als 4 Den. vom Livre, ausgezahlet, und in Rechnung gebracht.

7. Die Anzahl der erſten und Untergehülfen, nebſt der Eleven, ſoll in jedem Hoſpitale zu der Zahl der Kranken verhältnißmäßig ſeyn; ſie haben einerley Verrichtungen und Pflichten, und es ſoll in keinem Hoſpitale mehr, als einer von jedem Grade angenommen werden.

8. Aus den beſoldeten Eleven ſollen in Zukunft die Untergehülfen, und aus dieſen wieder die erſten Gehülfen gewählet werden; und dieſe Wahl ſoll ſich vorzüglich nach den, alle 6 Monate von den Vorgeſetzten einzureichenden Berichten ꝛc. richten.

9. Die Beſtallungen derſelben ſind zu Friedenszeiten von den Intendanten der Provinzen, wenn die Armeen aber im Felde ſtehen, von den Befehlshabern derſelben auszufertigen; doch müſſen dieſelben vorher von dem Staatsſecretär des Kriegsdepartements dazu autoriſiret werden.

XXX. Von den *Eléves Chirurgiens*.

1. Der Oberchirurgus ſoll täglich 2 Chirurgos in den größern, und einen Chirurgum in den kleinern Hoſpitälern, zur Wache commandiren; dieſe dürfen an dieſem Tage nicht aus dem Hoſpitale gehen, bey Geldſtrafe zum erſten, zum zweytenmal aber der Caſſation, damit ſie beſtändig, ſowohl bey Tage als auch des Nachts, zur Hand ſeyn, und, bey ſchleunigen Vorfällen, ſogleich die nöthigſte Hülfe in Abweſenheit des Oberchirurgi, oder ſeines Gehülfen, leiſten können; ferner, damit ſie ſofort die ankommenden Kranken unterſuchen, ihnen die ihrer Krankheit ꝛc. angemeſſenen Plätze anweiſen, und die nöthigſten Arzeneymittel ꝛc. bis zur Ankunft des Arztes oder Oberchirurgi, verordnen können.

2. In ſchweren und ſehr dringenden Fällen aber ſoll Derſelbe zu einem von beyden ſchicken, und ſie davon benachrichtigen.

3. Der Wachehabende Chirurgus muß darauf mit Acht haben, daß ſowohl die Krankenwärter, als auch die Schildwachen, ihre Schuldigkeit thun, um alle Unordnungen zu verhüten, noch mehr aber muß er darauf ſehen, daß die Kranken nicht eſſen oder trinken, was ihnen auf irgend eine Weiſe ſchädlich ſeyn könnte, ſondern daß ſie die ihnen vorgeſchriebene Diät ꝛc. ſo genau als möglich beobachten.

4. Es wird allen Chirurgis auf das ſchärfſte verboten, Carpie, Bandagen, Pflaſter, oder ſonſt etwas, aus dem Hoſpitale zu nehmen. Im Uebertretungsfall ſollen ſie das erſtemal mit Geldſtrafe beleget, wenn ſie ſich aber nochmals dabey betreten laſſen, auf der Stelle verabſchiedet werden.

5. Wenn ein Eléve ohne Erlaubniß aus dem Hoſpitale gegangen, oder gar betrunken wieder gekommen wäre, ſoll er, wenn er auch im leztern Falle Erlaubniß zum Ausgehen gehabt hätte, ſogleich arretiret, und das erſtemal in 6 Livr. Geldſtrafe verurtheilet, wenn er ſolches aber öfter wiederholt, ſogleich weggejaget werden.

6. Mit eben dieſer Strafe ſoll jeder Chirurgus beleget werden, welcher überführt wird, daß durch ihn oder durch ſeine Schuld, und ohne gültige Beweggründe, einem Kranken etwas von ſeiner Portion abgenommen worden iſt; und hat ein ſolcher nicht zu hoffen, je wieder in einem königl. Hoſpitale anzukommen.

7. Eben ſo ſoll es mit den Eléves gehalten werden, welche den Kranken Speiſen oder Getränk verkaufen.

8. Sollte ein ſolcher aber gar ſich Diebſtahl, Betriegereyen oder ähnliche Malverſationen zu Schulden kommen laſſen, und deſſen überführt werden, ſo ſoll er noch weit nachdrücklicher beſtrafet, ja, wo es nöthig iſt, ſo gar der Juſtiz ausgeliefert werden.

9. Die Beſoldungen der Eléves werden auf 18 Livr. monatlich feſtgeſezt, mit Inbegriff der Koſt, welche auf

auf dem Ausgabeetat, gleich der ordinären Krankenkenkoſt, in Rechnung zu bringen iſt.

10. Dieſe Beſoldungen gehen für königl. Rechnung, und werden alle 2 Monate, ohne andern Abzug, als die gewöhnlichen 4 Den. vom Livre, von den Adminiſtratoren oder Entrepreneurs bezahlet.

11. Die Anzahl der in jedem Hoſpitale anzuſtellenden Eléves Chirurgiens ſoll folgender Geſtalt feſtgeſetzt werden, daß, mit Inbegriff des Ober- und Untergehülfen, auf 10 Officiers einer, und eben ſo auf 15 Gemeine Kranke auch einer, gerechnet werden.

12. Da indeſſen ein Eleve nicht beſtändig Tag und Nacht allein den Dienſt zu verrichten im Stande iſt, ſo ſollen beſtändig auf die vorangeſetzte Zahl von Kranken, ſelbſt wenn weniger als 25 da ſind, ihrer zwey angeſetzt werden; die Hoſpitäler vom fünften Range ausgenommen, als welche nur Depots für Invaliden ſind.

13. In den Militärhoſpitälern anzuſtellenden Eléves ſollen, ſo viel möglich, von den Amphitheatern, und zwar in der vorgeſchriebenen Ordnung (*), genommen werden.

14. Da es indeſſen keinesweges Sr. Maj. Intention iſt, daß andere junge Chirurgi und Apotheker, welche nicht in den Amphitheatern unterrichtet ſind, aber doch Talente und Kenntniſſe zeigen, gänzlich hievon ausgeſchloſſen werden ſollen: ſo werden die Kriegscommiſſarii hiemit autoriſirt, ſolche auch nach vorher geſchehener Präſentation des oberſten Arztes oder Chirurgi, doch nur im Nothfalle, und nicht anders, zum Dienſte der Militärhoſpitäler anzunehmen, und hat er davon alsdann an den Intendanten der Provinz, mit Anführung ſeiner Bewegungsgründe Nachricht zu geben.

15. Wenn von den Chirurgis, er ſey nun erſter oder zweyter Gehülfe, oder Eléve, einer krank wird, ſo ſoll er im Hoſpitale curirt und verpfleget werden. Die Koſten für ihre Verpflegung ꝛc. ſollen, dem Accord

(*) Ich laſſe dieſe, alſo ſehr weitläuftig, und meinen deutſchen Leſern doch ganz unnütz, weg. K.

cord gemäß, bezahlet werden, aber ihr Tractement und ordinäres Koſtgeld fällt dieſe Zeit über weg, und darf von den Entrepreneurs oder Adminiſtratoren ſo lange nicht mit in Rechnung gebracht werden.

16. Endlich befehlen Se. Maj. allen Eléves genau alles zu befolgen, was ihnen in gegenwärtigem Reglem. befohlen worden iſt, bey Vermeidung der angeſetzten Strafen.

XXXI. Von den Apothekern.

1. Sämmtliche Apotheker, vom Oberapotheker an, bis zum Eleven, ſollen ſich in Allem genau nach den Verordnungen der Medici und Oberchirurgi richten.
2. Alles, was in den vorhergehenden Abſchnitten von den Pflichten der Ober- und Unterchirurgen, Eleven, u. ſ. w. geſagt und befohlen iſt, ſoll auch für die Apotheker in denſelben Graden gelten, als welche ſich ebenfalls auf das genaueſte darnach zu richten haben.
3. Nur in den Hoſpitälern vom erſten Range, ſoll ein Oberfeldapotheker en Chef angeſtellet werden.
4. Die Oberapotheker der fünf Hoſpitäler vom erſten Range, mit welchen zugleich die Amphitheater verbunden ſind, müſſen nicht nur die Aufſicht und Direction über den ganzen Dienſt in denſelben, ſo weit ſolches zu ihrem Fach gehört, führen, ſondern auch den angeordneten Curſum pharmaceuticum, chemicum & botanicum, bey den Amphitheatern machen, da ſie zugleich beſonders als Demonſtratores angeſetzt ſind.
5. Die Beſoldungen der Oberapotheker bleiben auf 1800 Livr. jährlich feſtgeſetzt, und ſollen ihnen, auf königl. Rechnung, gleich den Medicis und Oberchirurgis, ausgezahlet werden.
6. In allen andern Hoſpitälern, ſollen nur Oberproviſores (Apoth. Aide-Majors), oder Unterapotheker, angeſtellet werden; und es iſt mit der Eintheilung dieſer Grade und Bedienungen eben ſo zu halten, wie in beyden vorigen Abſchnitten von den Chirurgis verordnet iſt.

7. Da

7. Da die Oberapothekerſtellen die einzigen ſind, auf welche die Eleven dereinſt Anſpruch machen können: ſo haben Se. Maj. für gut befunden, zum Beſten dieſer Kunſt, welcher Sie aufzuhelfen wünſchen, 20 Oberproviſores oder Obergehülfen in den Militärhoſpitälern vom erſten, zweyten und dritten Range, mit Beſoldungen anzuſetzen, welche ihnen alle 2 Monate, auf königl. Rechnung, von den Adminiſtratoren oder Entrepreneurs ausgezahlet werden ſollen.

8. Was alle andere Proviſores, Untergehülfen und Eleven betrifft, ſo ſollen dieſelben, ſo wie die Chirurgi derſelben, beſoldet, und ſolche Beſoldungen ihnen gleichfalls alle 2 Monate, ohne Abzug, auf königl. Rechnung ausgezahlet werden.

9. Die Anzahl der in jedem Hoſpitale anzunehmenden Apotheker, ſoll künftig ſo feſtgeſetzt werden, daß allemal auf 50 Kranke ohne Unterſchied ein Apotheker gerechnet wird, die Proviſores und Untergehülfen mit eingeſchloſſen.

10. Endlich wird allen Apothekern ohne Unterſchied nochmals auf das ſchärfſte befohlen, ſich nach Allem, was ihnen in gegenwärtigem Reglement befohlen iſt, und beſonders ſie angeht, genau zu richten, und alles treu zu befolgen, bey Vermeidung ſcharfer Beſtrafung.

XXXII. Von den Thürhütern (Portiers).

1. Die Pflicht des Thürhüters in den Hoſpitälern, iſt hauptſächlich, zu verhindern, daß niemand in daſſelbe komme oder heraus gehe, als diejenigen, welche auf dem Verzeichniſſe ſtehen, welches ihm der Kriegscommiſſarius oder der Controlleur, oder auch in deſſen Ermangelung, der Auffeher des Saales, übergeben werden.

2. Er muß ſich genau nach dem, was ihm, den Dienſt des Hoſpitales betreffend, vom Director deſſelben vorgeſchrieben wird, richten.

3. Er ſoll durchaus keine andere Lebensmittel, Getränke, Früchte ꝛc. herein laſſen, als diejenigen, welche entweder für den Director, für das Hoſpital, oder

für

für die Beamten deſſelben, zu ihrer eigenen Conſumtion, herein gebracht werden.

4. Er ſoll das Recht haben, bey dem Eingange, nicht nur die Krankenwärter und andere Bediente des Hoſpitales, ſondern auch die Unterofficiers und Soldaten, welche die Erlaubniß haben, hin zu kommen, zu viſitiren, und Alles, was nach den vorigen Artikeln contraband iſt, ſoll zu ſeinem Nutzen confiſcirt ſeyn.

5. Eben ſo ſteht es ihm frey, beym Herausgehen, Alle, welche ihm verdächtig vorkommen, zu unterſuchen. Und wenn er was bey ihnen findet, was dem Könige oder dem Hoſpitale zugehört, hat er ſolche zuvörderſt bey der Wache zu melden, und ſodann davon durch die Aufſeher an den Kriegscommiſſarium zur weitern Verfügung berichten zu laſſen.

6. Die Schildwache und die Wache im Hoſpitale überhaupt müſſen dieſerhalb Denſelben ſogleich und allemal auf ſein Verlangen unterſtützen.

7. In Zukunft ſollen alle Thürhüter Stellen in den Militärhoſpitälern an alte verabſchiedete Soldaten vergeben werden.

8. Das Gehalt derſelben ſoll monatlich auf 15 Livr. und freye Koſt und Wohnung im Hoſpitale feſtgeſetzt ſeyn. Erſteres iſt ihnen von den Adminiſtratoren oder Entrepreneurs alle 2 Monathe auf königl. Rechnung, ohne den mindeſten Abzug auszuzahlen, und in den ordinären Ausgabeetat zu verzeichnen.

9. Wenn der Director, ſich über die Nachläſſigkeit oder übles Betragen des Thürſteher zu beſchweren Urſache zu haben glaubte, ſo hat er davon dem Kriegscommiſſario Anzeige zu thun, welcher, nachdem er dieſe Klagen gehörig unterſucht, und die Wahrheit in das gehörige Licht geſetzt hat, davon an den Intendanten der Provinz zu berichten, und auf die Remotion dieſes Menſchen anzutragen hat. In ſehr wichtigen Fällen und bey groben Vergehungen, kann indeſſen der K. C. denſelben ſogleich ſeines Poſtens entſetzen, und ſolchen interimiſtiſch von einem Andern verwalten laſſen.

XXXIII. Von den Krankenwärtern.

1. Die Krankenwärter, welche in den Hoſpitälern zur Bedienung der Kranken angenommen ſind, ſollen alle die Befehle und Aufträge, welche ihnen ſowohl von den Kriegscommiſſarien, Controlleuren, Aufſehern der Säle, als auch den Medicis und Chirurgis, den Dienſt betreffend, gegeben werden, auf das pünctlichſte befolgen und ausrichten.

2. Unmittelbar ſind ſie den Aufſehern der Säle untergeordnet.

3. Dieſen müſſen ſie auch von Allem, was ſowohl bey Tage, als auch des Nachts, im Hoſpitale Beſonderes vorfällt, Rapport abſtatten, welche dann ſolches weiter an den Kriegscommiſſarium berichten werden.

4. In jedem Krankenſaal muß eine hinlängliche, und der Menge der Kranken gemäße Anzahl von Krankenwärtern commandiret werden, um die Nacht über zu wachen. Die Ordre hierzu gibt der Kriegscommiſſarius, und, in deſſen Abweſenheit, der Controlleur oder Aufſeher, mit Einverſtändniß des Medici und Oberchirurgi.

5. Wenn ein die Wache habender Krankenwärter des Nachts ſchlafend gefunden wird, ſoll er in 20 Sous Strafe genommen, iſt er gar davon gegangen, weggejaget werden.

6. Wird ein Krankenwärter überführt, daß er die Kranken nachläſſig, oder gar hart und ſchlecht behandelt hat: ſo ſoll er auf der Stelle nachdrücklich beſtrafet, auch nach Befinden weggejaget werden.

7. Wenn Krankenwärter den Kranken oder Bleſſirten Lebensmittel ꝛc. verkaufen, ſollen ſie ſofort arretiret, und das erſte mal mit 6 Livr. Geldſtrafe beleget, im Wiederholungs Falle aber weggejaget, und nie wieder in dieſem oder einem andern Hoſpitale angenommen werden.

8. Wird ein Krankenwärter überführt, daß er einem Kranken etwas von ſeiner Portion abgezwackt oder abgenommen hat, ſo ſoll er eben ſo beſtrafet werden.

9. Wenn

9. Wenn ein ſolcher ohne Erlaubniß aus dem Hoſpitale gegangen wäre, oder betrunken wieder heim käme, ſoll er ſogleich arretirt, und das erſte mal in 3 Livr. Strafe genommen, das zweyte mal aber weggejaget werden.

10. Wird er gar des Diebſtahles, Betrügerey oder ähnlicher Malverſationen überführt, ſo ſoll er noch weit ſchärfer beſtrafet, und, nach Beſchaffenheit der Umſtände, der Juſtiz ausgeliefert werden.

11. Was die Koſt der Krankenwärter betrifft, ſo ſollen ihnen dieſelben Portionen, als den kranken Soldaten, und zwar für königl. Rechnung, gereichet werden; wobey ihnen aber zugleich verbothen wird, ihre Portion aus dem Hoſpitale zu bringen, um ſie etwann in einem Wirthshauſe oder anderswo zu verzehren, bey Strafe von 3 Livr. im erſten, und mehr im Wiederholungsfalle.

12. Jeder Krankenwärter ſoll monatlich 10 Livr. Tractement haben; welches ihnen von dem Adminiſtrator oder Entreprenneur des Hoſpitales ohne einigen Abzug zu bezahlen, und in dem zweymonatlichen Ausgabe-Etat für königl. Rechnung aufzuführen iſt.

13. Ihre ordinäre Kleidung (Mondur) ſoll in einer Superweſte von brauner Leinwand beſtehen, welche die Entreprenneurs ꝛc. liefern müßen.

14. Se. Maj. befehlen ausdrücklich den Kriegscommiſſarien, für keine andere Krankenwärter Beſoldungen oder Beköſtigungsrechnungen paſſiren zu laſſen, als für ſolche, die wirklich im Dienſte ſtehen.

15. Bey dem Schluſſe eines jeden Jahres, ſoll in dem alsdann in der zu haltenden allgemeinen Verſammlung aufzunehmenden Protokolle namentlich derjenigen Krankenwärter Erwähnung geſchehen, welche ſich in dem verfloſſenen Jahre beſonders hervorgethan haben, wobey der Kriegscommiſſarius zugleich die auſſerordentlichen Gratificationen, deren er ſie würdig hält, vorzuſchlagen hat.

16. Wenn lange Dienſtzeit, oder dadurch zugezogene Krankheiten oder Unvermögen, ſolche Leute auſſer Stand geſezt haben, fernerhin ihrem Dienſte vorzu-

 ſtehen,

ſtehen, ſo bewilligen ihnen Se. Maj. ihren Abſchied, mit einer jährlichen Penſion von 120 Livr., wenn ſie durch gültige Beweiſe darthun, daß ſie entweder 25 Jahr in einem Hoſpitale, oder 30 Jahr in mehrern zuſammen, gedient haben.

17. Die Krankenwärter werden von dem Adminiſtrator oder Entrepreneur vorgeſchlagen, können aber weder angenommen, noch verabſchiedet werden, als mit Genehmigung des Kriegs-Commiſſarii.

18. Die Anzahl derſelben iſt dergeſtalt zu reguliren, daß ein Krankenwärter auf 2 Officiers, und Einer auf 15 Gemeine Kranke, Verwundete oder Veneriſche gerechnet wird.

19. Da Ein Wärter nicht im Stande iſt, unausgeſezt Tag und Nacht im Dienſte zu ſeyn: ſo iſt die Einrichtung zu treffen, daß beſtändig in jedem Hoſpitale auf 15 Kranke ꝛc. und darunter, 2 Wärter angenommen werden; 3 aber werden nur dann verſtattet, wenn die Anzahl der Kranken über 30 anwächſt.

20. Die Wärter, welche im Dienſte krank werden, ſollen in demſelben, auf königl. Rechnung, auf eben dem Fuße als die gemeinen Soldaten, behandelt und verpfleget werden; in dieſem Falle aber hört von dem Tage an, da ſie krank geworden ſind, ihr Tractement auf, und fängt nicht eher wieder an, als bis ſie, ihren Dienſt wieder anzutreten, im Stande ſind.

21. Alle Wärter ſollen alles das, was ihnen in dieſem Reglem. befohlen iſt, genau und pünctlich befolgen.

XXXIV. Von der Verſammlung der Officianten.

1. Alle 2 Monathe, am erſten Tage des folgenden Monathes, ſoll eine allgemeine Verſammlung gehalten werden, woben der Kriegscommiſſarius, oder, in ſeiner Abweſenheit, der Platzmajor, der Geiſtliche, der Controlleur, der Medicus, der Oberchirurgus und Oberapotheker, ſich einfinden, und ein jeder dasjenige in Vorſchlag bringen ſoll, was er in ſeinem Fache dem Beſten des Dienſtes für zuträglich hält.

2. Der Medicus muß der Verſammlung ſeine Beobachtungen über die verſchiedenen Arten von Krankheiten wel,

welche er zu behandeln gehabt hat, mittheilen, ſo wie der Oberchirurgus von demjenigen, was er bey äuſſerlichen Schäden, Operationen und Leichenöffnungen zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, derſelben Nachricht geben ſoll. Beyde ſollen die genaueſten Beſchreibungen von den etwann graſſirenden epidemiſchen, anſteckenden und auſſerordentlichen Krankheiten, wie auch denen Mitteln, welche ſie am wirkſamſten befunden haben, zu liefern, ſich angelegen ſeyn laſſen.

3. Auſſer dieſem ſollen ſie ferner genaue Rechenſchaft ablegen: 1) von allen Kranken, welche, leichter Unpäßlichkeiten oder Bleſſuren wegen, in das Hoſpital geſchickt, und deshalb ſofort wieder von ihnen zurück geſandt worden ſind; 2) von der Beſchaffenheit derjenigen, welche während den verfloſſenen 2 Monathen ungeheilt ſind entlaſſen worden; 3) von dem Zuſtande, in welchem ſich diejenigen befinden, welche über dieſe Zeit im Hoſpitale haben müſſen zurück behalten werden; und 4) von der Anzahl der Geſtorbenen.

4. Dieſer Aufſatz, welcher ein Auszug aus den Regiſtern ſeyn muß, welche ihnen im 17ten und 28ſten Abſchn. zu führen befohlen iſt, muß in Form einer Tabelle angefertiget, und in ſo viel Abſchnitte eingetheilet werden, als er verſchiedene Artikel enthält.

5. Ferner ſoll in dieſer Verſammlung von den kleinen nothwendigen Reparaturen, an und in den Gebäuden, Rechenſchaft gegeben werden; was dieſe betrifft, ſo hat der Kriegscommiſſarius hierbey folgender Geſtalt zu verfahren.

6. Wenn die Gebäude dem Könige eigenthümlich zugehören, ſo haben die Kriegs-Commiſſarien Vollmacht, diejenigen Reparaturen bewerkſtelligen zu laſſen, welche in gedachter Verſammlung für nöthig anerkannt ſind; doch muß dieſes im Ganzen, das Jahr hindurch, die Summme von 300 Livr. für Ein Hoſpital nicht überſteigen. Die Bezalung der Arbeiter, u. ſ. w. iſt ſodann von dem Director auf ihre Ordre zu leiſten, und die Totalſumme davon auf den beſtändigen zweymonatlichen Etat zu verzeichnen.

7. Indeſſen können auch die Kriegscommiſſarien ſolche Reparaturen, welche dringend ſind und keinen Aufſchub leiden, in der Zwiſchenzeit zweyer Verſammlungen machen laſſen.

8. Wenn die Unkoſten der Reparaturen die Summe von 300 Livr. überſteigen, ſo ſollen die Kriegscommiſſarien zuvörderſt davon an die Intendanten der Provinz Bericht erſtatten, welche in denen Fällen, wo ſolche Reparaturen höchſt nöthig ſind, gleichwohl die beſtimmten Gelder nicht hinreichen, autoriſirt ſind, dazu die nöthigen Befehle zu geben; nur müſſen ſie zu gleicher Zeit davon an den Staatsſecretär des Kriegsdepartements berichten.

9. Sollten aber gedachte Reparaturen ſehr beträchtliche Koſten erfordern ſo muß der Kriegscommiſſarius zuvörderſt den Platzmajor davon benachrichtigen, welcher ſein Gutachten über die Nothwendigkeit derſelben abzuſtatten hat, und iſt der Anſchlag davon ſodann an den Intendanten zu ſchicken.

10. Der Accord und Zuſchlag dieſer Arbeiten ſoll durch den Kr. Commiſſ., in Gegenwart des Platzmajors, und unter Autoriſation des Intendanten der Provinz, welcher ebenfalls zuvor vom Stabsſecretär des Kr. Depart. dazu autoriſirt geworden ſeyn muß, geſchehen; die Arbeit ſelbſt aber ſoll doch nicht eher angefangen werden, als bis der Accord approbirt worden iſt.

11. Wenn aber die Gebäude, worin die Militärhoſpitäler ſich befinden, Privatperſonen zugehören, und von denſelben gemiethet ſind, ſo müſſen die Kriegscommiſſarien die Eigenthümer dazu anzuhalten wiſſen, daß ſie, nach Maßgabe ihres Miethscontractes, von dem die Copie beſtändig zur Hand ſeyn muß ꝛc. die in der Verſammlung für durchaus nöthig erkannten Reparaturen machen laſſen.

12. Sollten dieſelben es überall abſchlagen, oder doch allzu lange aufſchieben, ſo kann der Kriegscommiſſarius ſolche auf ihre (der Eigenthümer) Rechnung machen laſſen. Von den Unkoſten iſt ſodann ein ordentlicher Anſchlag anzufertigen, und dem oberſten oder dirigirenden Commiſſarius (Commiſſaire Ordonnateur) zur Approbation, ſo wie dem Intendanten der Provinz

ſeyn zur Autoriſirung, vorzulegen. Nachdem dieſes geſchehen iſt, ſoll der Schazmeiſter dieſelben bezahlen, und die Summe von der nächſten Miethe zurück behalten.

13. Endlich ſoll ein ausführliches Protokoll von Allem, was in gedachter Verſammlung abgehandelt worden iſt, aufgenommen, und daſſelbe von dem Kriegscommiſſario, oder, in ſeiner Abweſenheit, von dem Plazmajor, dem Controlleur, dem Geiſtlichen, dem Medico, Oberchirurgo und Oberapotheker, unterſchrieben, ſodann davon zwey gleichlautende Copien gemacht, und eine an den Staatsſecretär des K. D. die andere aber an den Intendanten der Provinz, geſandt werden.

14. In der lezten Verſammlung jeden Jahres, iſt noch der Krankenwärter beſonders Erwähnung zuthun, welche ſich in dem verfloſſenen Jahre vorzüglich im Dienſte ausgezeichnet haben, und nach Vorſchrift des 15ten Art. des vorhergehenden Abſchn. zu verfahren.

XXXV. Von den Inſpectoren oder Aufſehern der Hoſpitäler.

1. Diejenigen, denen die Aufſicht über die Hoſpitäler anvertrauet iſt, die Intendanten von der Armee, die Oberſten und Kriegscommiſſarien, die Medici, Chirurgi, oder Andere, welche dazu von Sr. Maj. ernannt ſind, müſſen alle, und jeder in ſeinem Fache, genau auf die Befolgung des gegenwärtigen Reglem. halten; ſie müſſen bey ihren Viſitationen in etwann darüber aufzunehmenden Protokollen genau den Zuſtand des Hoſpitales, die bemerkten Fehler und Mißbräuche ingl. die Verfügungen, welche ſie zu deren Abſtellung getroffen haben, anzeigen, und von jedem ſolchem Aufſatze zwey gleichlautende Abſchriften, eine an den Staatsſecretär des K. D., die andere an den Intendanten der Provinz, einſenden.

2. Ehe der Inſpector ein Hoſpital verläßt, um in ein anderes ſich zu verfügen, muß er dem Kriegscommiſſario, der dem Hoſpitale vorgeſetzt iſt, eine Note von den Verfügungen und Ordres, welche er getrof-

ſen und gegeben hat, zuſtellen, und ſich über deren Empfang von Demſelben einen Schein geben laſſen.

3. Die Directoren, Controlleurs, Auſſeher in den Krankenzimmern, Geiſtliche, Medici, Chirurgi, Apotheker, kurz Alle, die im Dienſte des Hoſpitales ſtehen, ſind, ohne Ausnahme, der Jurisdiction und den Befehlen der Inſpectoren unterworfen; und dieſe ſollen, ohne Ausnahme und Rückſicht auf alle andere Ordres, ſogleich befolget werden, es wäre denn, daß ſie offenbar dieſem Reglement widerſprächen.

4. Wenn der Inſpector bey ſeinen Viſitationen ſchwere Verbrechen, oder ſolche Vergehungen, welche harte Beſtrafung erfordern, entdeckt, kann er die Schuldigen ſogleich auſſer Dienſt ſetzen, und arretiren laſſen, worauf er ſofort die Sache gehörig unterſuchen muß: die Speciem facti hat er nachher, mit allen Unterſuchungs=Acten, an den Intendanten der Provinz, und eine Abſchrift davon an den Staatsſecretär des Kriegsdepartements einzuſenden, wo dann der Erſtere, nach Beſchaffenheit der Umſtände und des Verbrechens, das weitere Nöthige verfügen wird.

5. Wenn der Inſpector zugleich Intendant von der Armee, oder Kriegscommiſſarius, iſt, muß er ſein Augenmerk auf alles, was die Polizey und Ausgaben der Hoſpitäler betrifft, bis auf die geringſten Kleinigkeiten, richten, ſich von allem genau unterrichten, und, zu dem Ende, ſich ſowohl von dem Director, und den andern Officianten, die Regiſter und Tabellen, welche ſie vermöge dieſes Reglements führen müſſen, als auch die Etats von allen Monathen, vorlegen laſſen; wo dergleichen aber noch nicht vorhanden iſt, für deren Anfertigung und Ordnung ſorgen.

6. Trifft es ſich eben, daß der Inſpector an dem zur allgemeinen Verſammlung der Officianten angeſetzten Tage im Hoſpitale ſich befindet, ſo ſoll er derſelben beywohnen; es ſteht ihm auch frey, eine auſſerordentliche anzuſetzen, wenn er es für nöthig hält, um

den Officianten die bemerkten Fehler anzuzeigen, und ſie zu ihrer Pflicht anzuhalten.

7. Uebrigens befehlen Se. Maj. allen denen, welchen Sie die Oberaufſicht über die Hoſpitäler anvertrauet haben, nicht nur ſelbſt alles genau zu beobachten, was ihnen in gegenwärtigem Reglement, und in den noch beſonders zu gebenden Inſtructionen, befohlen iſt, und noch befohlen werden wird, ſondern auch mit Ernſt und Genauigkeit darauf zu halten, daß ſolches von Andern geſchehe.

8. Se. Maj. wollen für die Zukunft die Stellen der Provinzialinſpectoren unter den Aerzten (Medecins-inſpecteurs provinciaux) aufgehoben wiſſen, und behalten ſich vor, die Oberaufſicht ſowohl in der Medicin, als Chirurgie, auſſerordentlich und ohne beſondere Rückſicht, entweder an diejenigen von den Medicis oder Oberchirurgis bey den Militärhoſpitälern, welche ſich dieſes Zutrauens vorzüglich würdig gemacht haben, oder an diejenigen Aerzte in der Hauptſtadt und am Hofe, welche in vorzüglich gutem Rufe und Anſehen ſtehen, zu vergeben.

9. Dieſem ungeachtet aber wollen Se. Maj. doch noch Titularinſpectoren beybehalten, und zwar 1) einen Arzt (Medecin inſpecteur titulaire) der die Aufſicht über die Militärhoſpitäler, und die Direction der Amphitheater haben, und die Correſpondenz mit allen Medicinalofficianten führen ſoll; 2) einen Oberchirurgus (Chirurgien inſpecteur titulaire), um mit dem erſten Arzte in allen chirurgiſchen Sachen ſich zu vereinigen; und 3) einen Oberapotheker, welcher aber dem Arzte ſubordinirt iſt, und die beſondere Oberaufſicht über die Apotheken haben ſoll.

10. Ihre Beſoldungen und Gehalte ſind folgender Maſſen feſtgeſetzt.

Der Arzt bekommt, mit Inbegriff aller Unkoſten, welche dieſes ſein Amt mit ſich führt - - - - - -	10000 Livr.
Der Oberchirurgus - - - - - -	6000 „
Der Oberapotheker - - - - - -	3600 „

11. Alle Bemerkungen, welche die Medici und Oberchirurgi der Militärhoſpitäler, alle 3 Monathe, an den Staatsſecretär des Kriegsdepartements einzuſenden angewieſen ſind, ſollen dem die Inſpection habenden Medico zugeſandt werden, welcher ſie genau prüfen, die chirurgiſchen dem oberſten Chirurgo zum ſchriftlichen Gutachten communiciren, und darüber mit den vornehmſten Medicinalperſonen correſpondiren muß.

12. Hiernächſt iſt es Deſſen beſondere Pflicht, die Curſus in den Amphitheatern zu dirigiren, und dazu nicht nur ſelbſt die nöthigen Inſtructionen zu geben, ſondern ſich auch in dem, was das Chirurgiſche und Pharmaceutiſche betrifft, dazu der Beyhülfe des Oberchirurgi und Oberapothekers zu bedienen.

13. Er muß ferner ein genaues Verzeichniß von allen den bey dem Amphitheater befindlichen Zöglingen (Eléves ſurnumeraires) führen, und dieſen zugleich die im Dienſte der Hoſpitäler Stehenden und Beſoldeten (Elèves appointés), nebſt den über ihre Conduite ꝛc. von den vorgeſetzten Aerzten alle 6 Monathe eingereichten Bemerkungen beyfügen; dieſe werden zuvörderſt gerade an den Staatsſecretär des Kriegsdepartements, und von dieſem ſodann an den dirigirenden Arzt eingeſandt, damit dieſer darnach, jedoch nach vorher gegangener Berathſchlagung mit dem oberſten Chirurgo und Oberapotheker in ihren Fächern, bey entſtehenden Vacanzen, die tüchtigſten Subjecte zur weitern Beförderung vorſchlage.

14. Um den erſten oder dirigirenden Arzt (Medecin-inſpecteur) bey dem weiten Umfange dieſer Correſpondenz zu unterſtützen, ſoll ihm einer von den vormals bey Militärhoſpitälern gedienten Aerzten zugeordnet werden.

15. Dieſer ſoll das Prädicat als erſter conſultirender Feldarzt der Armee (Premier Medecin conſultant des Camps & Armèes), und 5000 Livr. jährliche Beſoldung, doch mit Inbegriff aller Ausgaben und Koſten, welche mit der Correſpondenz ꝛc. verknüpft ſind, erhalten.

16. Bey

16. Bey dem Schluſſe eines jeden Vierteljahres, wenn alle von den Medicis und Oberchirurgis der Militärhoſpitäler eingeſandte Aufſätze und Beobachtungen gehörig durchgegangen und geprüſt worden ſind, ſoll der oberſte Arzt (Medecin-inſpecteur) ſolche wieder an den Staatsſecretär zurück ſchicken, und demſelben zugleich diejenigen Aerzte anzeigen, welche ſich beſonders durch Eifer im Dienſte und durch Talente ausgezeichnet haben; dieſem hat er die Meinung des oberſten dirigirenden Chirurgi über ſeine Untergebene zugleich mit beyzufügen.

17. Die nützlichſten von dieſen Beobachtungen ſollen in einem beſondern medicinischchirurgiſch-pharmacevtiſchen Journal geſammelt, und dieſes auf königl. Koſten gedruckt werden. Die Herausgabe und Ordnung deſſelben ſoll von einem ehemaligen Hoſpitalarzte beſorget, und darin bey jeder Beobachtung der Verfaſſer derſelben ausdrücklich genannt werden.

18. Dieſer Arzt erhält dafür das Prädicat eines conſultirenden Feldarztes (Medecin conſultant des Armées), und eine jährliche Beſoldung von 4000 Livr., doch mit Inbegriff aller vorkommenden Ausgaben und Koſten.

19. Von dieſem Journale (17) ſoll alle 3 Monate ein Heft heraus kommen; doch darf es nicht eher gedruckt werden, als bis es von der königl. Societät der Aerzte, welche von Sr. Maj. dazu bevollmächtigt worden, durchgeſehen iſt, und ihre Approbation erhalten hat.

XXXVI. Von den Charitéhoſpitälern.

1. Die auf den militäriſchen Fuß eingerichteten Charitéhoſpitäler, ſollen ſich in allem, was die Verpflegung ꝛc. der kranken Soldaten betrifft, nach denjenigen, was deshalb in gegenwärtigem Reglem. vorgeſchrieben und verordnet iſt, richten; auch ſoll alles, was den Dienſt und die Rechnungsführung betrifft, nach eben den Vorſchriften eingerichtet werden, als bey den Militärhoſpitälern gegeben worden ſind, ſo wie auch

auch die Kriegscommiſſarien auf eben die Art und Weiſe, die Polizeypflege üben ſollen.

2. Die Adminiſtratoren und Directoren der Charitehoſpitäler, welche nicht auf militariſchen Fuß eingerichtet ſind, ſollen ſich dem ungeachtet in allem, was die Aufnahme der kranken Soldaten ꝛc. in das Hoſpital, und die Beſuche der Medicorum und Chirurgorum betrifft, nach den in dieſem Reglem. gegebenen Vorſchriften richten.

3. So viel es ſich thun laſſen will, müſſen in dieſen Hoſpitälern die kranken Soldaten von den daſelbſt auch befindlichen kranken Civilperſonen abgeſondert werden, wo möglich, ihr eigenes Zimmer haben, oder, wo dies durchaus nicht angeht, da muß ihnen wenigſtens in dem allgemeinen Krankenſale ein eigener abgeſonderter Theil angewieſen werden, wo ſie beſonders für ſich ſeyn und behandelt werden können.

4. Es wird den Adminiſtratoren dieſer Charitehoſpitäler hiermit durchaus verbothen, keine Soldaten aufzunehmen, welche ſich von der ihnen beſtimmten Route entfernt haben, noch ſolche zu behalten, welche, ſich wieder zu ihrem Corps zu verfügen, im Stande ſind. Die Intendanten der Provinzen werden an die Kriegscommiſſarien, oder deren Stellvertreter, die gemeſſenſten Ordres ertheilen, um hierüber mit Ernſt und Nachdruck zu halten.

5. In dem Falle indeſſen, wo ein, zufälliger Weiſe, von ſeiner Route abgekommener Soldat wirklich ſo krank geworden wäre, daß er der Aufnahme und Cur im Hoſpitale durchaus bedürftig wäre, ſoll der Kr. Commiſſarius, oder ſein Stellvertreter autoriſirt ſeyn, ihm ein Entreebillet zu geben; ſie müſſen aber dabey für ſeine Sicherheit gehörige Sorge tragen, und zugleich den Commandeur der Merechauſſée davon benachrichtigen.

6. Die Intendanten müſſen auch darauf ſehen, daß die Adminiſtratoren dieſer Hoſpitäler pünctlich und genau die Auszüge aus den Todtenliſten von den bey ihnen verſtorbenen Soldaten, und zwar baldmöglichſt nach dem Tode derſelben, an den Staatsſecretär des Kr. Dep. einſchicken.

7. Die

7 Die Verpflegungs-Heilungs ꝛc. Koſten, werden, nach den mit den Adminiſtratoren getroffenen Verabredungen oder gemachten Contracten, von den Intendanten der Provinzen nach dem in den vorhergehenden Abſchnitten vorgeſchriebenen Regulativ bezahlen.

8. Von den Charitehoſpitälern, wo, nach wie vor, auch kranke Soldaten aufgenommen und verpfleget werden, ſollen beſonders in Zukunft diejenigen, die im angehängten namentlichen Verzeichniß aufgeführt ſind, vorzüglich dem Dienſte des Militärs gewidmet ſeyn, ſo wie auch die bey denſelben angeſtellten Medicinalperſonen.

9. Das Gehalt derſelben wird und bleibt auf 120 Livr. für den erſten Arzt, und eben ſo viel für den erſten Chirurgum, jährlich feſtgeſezt; diejenigen auſſerordentlichen Gratificationen ausgenommen, deren ſie ſich noch durch beſonders wichtige und auſſerordentliche Dienſte würdig machen könnten, und welche ihnen auf den Bericht des Intendanten accordiret werden.

10. Dieſes Gehalt ſoll ihnen auf jedesmal deshalb an den Intendanten zu erlaſſende Ordre ausgezahlet werden.

11. Was die bey den übrigen, in dem angehängten Etat nicht mit benannten Charitehoſpitälern befindlichen Medicinalperſonen betrifft: ſo ſollen ihnen in dem Falle, daß zufälliger Weiſe ein längerer Aufenthalt der Truppen ihnen mehr Arbeiten verurſachete, auf Bericht des Intendanten, noch auſſerordentliche Gratificationen accordiret werden.

12. Wenn in auſſerordentlichen Fällen die Geſchäfte an einem Orte ſich merklich häufen, und mehrere Leute erfordern, ſo ſoll in Zukunft dafür geſorget werden, daß, auf den deshalb von dem Intendanten zu machenden Antrag, mehrere Medici und Chirurgi auf königl. Koſten angeſtellet werden, um den Dienſt in den Char. Hoſpitälern mit zu verſehen; auch ſollen in ſolchen Fällen diejenigen Medici und Chirurgi der gedachten Hoſpitäler, welche ſich vorzüglich durch Fleiß und Dienſteifer in Beſorgung der kranken Soldaten ausgezeichnet haben, ſich vorzüglicher Beförderung und Gratificationen zu erfreuen haben.

13. Die

13. Die vorgeſetzten Medicinalperſonen dieſer Hoſpitäler, ſollen ebenfalls, alle 3 Monate, ihre über die ihnen vorgekommenen Krankheiten und Schäden gemachte Bemerkungen an den Staatsſecretär des K. D. einſenden, von dem ſie an den Generalinſpector der bürgerlichen Hoſpitäler zur Beurtheilung und Bericht geſandt werden.

XXXVII. Von den Regimentschirurgis.

1. Die Pflicht eines jeden Regimentschirurgi iſt, daß er für die Geſundheit der Soldaten ſeines Regimentes beſtmöglichſt Sorge trage, alles abzuwenden ſuche, was dieſelbe zerſtören kann, leichte Krankheiten und äuſſerliche Schäden mit möglichſter Sorgfalt heile, und dadurch verhüte, daß ſie nicht in ſchwere oder gar unheilbare Krankheiten übergehen. Seine Geſchäfte ſtehen dieſemnach mit den Geſchäften der bey den Militärhoſpitälern ſeines Ortes ſtehenden Medicinalofficianten in genauer Verbindung.

2. Es iſt ferner ſeine Schuldigkeit, alle Recruten, gleich nach ihrer Ankunft bey dem Regimente, und ehe ſie dem Kr. Commiſſario zur Einſchreibung in die Controlle angemeldet werden, genau zu unterſuchen, ob ſie auch Schwindſucht, Blutſpeyen, ſcrophulöſe Fehler, Brüche oder andere Leibesgebrechen haben, welche ſie zum Dienſt untüchtig machen, und hier von dem Commandeur des Regimentes einen ſchriftlichen Rapport abzuſtatten.

3. Es ſoll in Zukunft keinem Soldaten, er ſey wer er wolle, ein Urlaubpaß gegeben werden, ehe der Regimentschirurgus ſolchen nicht unterſucht, und verſichert hat, daß er nichts Veneriſches an ſich habe. Dieſes Atteſtes ſoll auch kürzlich auf den Päſſen Erwähnung geſchehen.

4. Der Regimentschirurgus ſoll auch die Caſernen fleißig beſuchen; der Commandeur muß ihm einen Unterofficier zur Begleitung mitgeben, welcher ſogleich das, was der Chirurgus anzuordnen für gut befindet, ins Werk richten kann.

5. Er muß vorzüglich bey dieſen Beſuchen ſein Augenmerk auf die Reinigkeit der Luft in den Caſernen, auf

auf die Lebensart der Soldaten, das Trinkwaſſer, kurz, auf alles, was auf die Geſundheit derſelben Beziehung haben kann, richten.

6. Er muß, auſſer den allgemeinen Beſuchen, ſorgfältig einen jeden Soldaten examiniren, um entw der geſchwinder jede kleine Unpäßlichkeit ſelbſt zu curiren, oder, wenn er einſieht, daß die Cur etwas langweilig, oder die Krankheit gefährlich werden dürfte, den Kranken ſofort in das Hoſpital zu ſchicken.

7. Der Regimentschirurgus muß fleißig in das Hoſpital gehen, und, doch unter Direction der vorgeſetzten Aerzte und Chirurgen, die Behandlung der Kranken, inſonderheit derjenigen von ſeinem Regimente, mit anſehen, und ihnen das, was ihm von ihrer Lebensart, Charakter und Temperamente bekannt iſt, mittheilen.

8. Im Hoſpitale ſelbſt aber darf er nichts anordnen; mit den Medicis und Chirurgus muß er beſtändig in gutem Vernehmen ſtehen.

9. Gegen die Zeit, da man gewöhnlich die Soldaten in die Bäder zu ſchicken pflegt, muß er ſich mit ihnen zuſammen thun, um diejenigen auszuſuchen und zu beſtimmen, für welche dieſelben durchaus nothwendig erachtet werden; er darf aber unter keinerley Vorwand niemanden ein Atteſt dazu geben, als wenn völlig ausgemacht iſt, daß derſelbe ſolche unumgänglich brauchen müſſe; und er ſoll für alle Mißbräuche, zu welchen er durch ſeine Gefälligkeit Gelegenheit gegeben haben könnte, haften.

10. Die Regimenschirurgi ſollen, nach Maßgabe des Reglements A, vom heutigen Dato, betreffend die Amphitheater (*), gewählet und ernannt werden.

11. Ihre Gehalte ſind und bleiben fixirt auf dem Fuße, wie ſie jezt ſind, oder ſollen in beſondern Verordnungen, nach Verhältniß der Corps, bey welchen ſie angenommen werden, reguliret werden.

12. Wenn ſie 25 Jahr gedient haben, ſoll ihnen eine Penſion von 400 Livr., und nach 30 erwieſenen Dienſtjahren 600 Livr., zugeſtanden werden, es wäre denn

(*) Siehe oben, S. 222.

denn, daß ſie noch zu dienen im Stande wären, und lieber eine Stelle als Oberchirurgus in den Militärhoſpitälern zu bekleiden wünſchten, in welchem Falle ſie vor allen andern den Vorzug haben ſollen.

13. Alle Soldaten, ſie ſeyn von welcher Art oder Stande ſie wollen, ſollen, bey Vermeidung exemplariſcher Beſtrafung, den Regimentschirurgis mit aller ſchuldigen Achtung und Reſpect begegnen.

Endlich befehlen Se. Maj. allen Gouverneurs und Intendanten der Provinzen, Intendanten der Armee, Commendanten und Befehlshabern der Feſtungen und Städte, Kriegscommiſſarien, allen Officiers bey Dero Truppen, und überhaupt Allen, die es angeht, ſich genau nach gegenwärtigem Reglement zu richten, und auf deſſen genaue Vollziehung ernſtlich zu halten. Es nimmt d. 1 Jul. dieſes Jahres ſeinen Anfang, und Se. Maj. erklären, von gedachtem Tage an, alle andere vorherige Reglements und Verordnungen, den Dienſt in den Militärhoſpitälern betreffend, für null und in Zukunft nichts geltend.

Gegeben zu Marly, d. 2 May 1781.

war unterzeichnet Louis.
und weiter unten Segur.

Bey=

Beylage.

Namentliches Verzeichniß der im Königreiche befindlichen Militärhoſpitäler, in welchem dieſelben ihrer Größe und Einrichtung nach claſſificirt ſind: nebſt angehängten, für den militariſchen Dienſt eingerichteten Charitéhoſpitälern, ingl. denen, die ſich bey den Bädern befinden.

Namen der Generalitäten.	Hoſpitäler. Militärhoſpitäler.	Auf Milit. Fuß eingerichtete Hoſp.
	Erſte Claſſe.	
Elſaß.	Straßburg.	
Bretagne.		Breſt
Flandern.	Lille.	
Metz.	Metz.	
Provence.	Toulon.	
	Zweyte Claſſe.	
Elſas.	Landau.	
Amiens.	Calais.	
Corſica.	Baſtia.	
Flandern.	Douai. Dünkerque.	
la Rochelle.		Valenciennes.
Lothringen.		Nancy.
Metz.	Thionville. Verdun.	
Rouſſillon.	Perpignan.	
	Dritte Claſſe.	
Elſas.	Befort. FortLouis. Huning. Neu-Breiſach. Schelestat.	

Generalitäten.	Namen der Hoſpitäler. Militärhoſpitäler.	Auf Milit. Fuß eingerichtete Hoſp.
Auch und Bayonne.		Bajonne.
Bretagne.	Folgeot.	Port Louis.
Champagne.	Mezieres.	
Corſica.	Ajaccio. Calvi. Corte.	
Flandern und Artois.	Bergen.	Aire. Arras. Bethüne. St. Omer.
FrancheComté.	Beſançon. (vener.)	Beſançon. (Fieber)
Grenoble.	Briançon. Areſnes.	Cambray. Quesnoy.
Hainaut.	Conde. Givet. Maubeuge. Montpellier. (vener.)	
Rochelle.		Rochelle.
Metz.	Longwy. Pfalzburg. Saarlouis. Toul.	Sedan.

Vierte Claſſe.

Elſas.	Colmar. Hagenau. Weiſſenburg.	
Bretagne.		Bellisle.
Champagne.	Rocroy.	
Flandern und Artois.		Bapaume. Gravelines. Hesdin.
Grenoble.	Montdauphin.	Grenoble.
Hainaut.	Beuchain. Londrecy. Philippeville.	
Lungurdoc.		Montpell. (Fieber)
Rochelle.		die Inſel Rhe. die Inſel Oleron.
Lothringen.	Bitſch.	
Metz.	Monimedy.	
Poitiers.		Niort.

Na-

Namen der Generalitäten.	Hoſpitäler. Militärhoſpitäler.	Auf Milit. Fuß eingerichtete Hoſp.
Provence.	Antibes. Monaco.	
Rouſſillon.	Collioure. Montlouis.	

Fünfte Claſſe.

Elſas.	Lauterburg. La Petite Pierre. Lichtenberg. Landskron.	
Auch und Bayonne.	Navarreins. S. Jean-Pied de Pôt.	
Corſica.	Bonifacio. Cervione. Sartne. St. Florent. Vico.	
Flandern und Artois.		St. Venant.
Metz.	Chateau de Bouillon. Marſal.	
	Bäder von Arles.	
Rouſſillon.	Bellegarde. Pra de Mouillon. Ville Franche.	

Verzeichniß der Charité-Hoſpitäler, welche zum Dienſt der königl. Truppen mit beſtimmt und angerichtet ſind.

Sechste Claſſe.

Namen der Generalitäten.	Hoſpitäler.
Alençon.	Alençon.
Amiens.	Amiens. Ardres. Boulogne ſur-mer.

Namen der

Generalitäten.	Hoſpitäler.
Auch.	Auch.
Bourdeaux.	Blaye. Bourdeaux. Libourne.
Bourges.	Bourges.
Bourgogne.	Auxonne. Dijon.
Bretagne.	Dinan. Landerneau. L'Orient. Morlaix. Nantes. Rennes. St. Malo.
Caen.	Caen. Cherbourg. Grandville. Valogne.
Rochelle.	Saintes.
Champagne.	Chalons. Joinville. Vaucouleur. Vitri.
Clermont.	Clermont.
Franche Comté.	Dole. Gray. Veſoul.
Grenoble.	Embrün. Valence.
Languedoc.	Beziers. Carcaſſonne. Nimes. St. Eſprit. Toulouſe. Tournon.
Limoges.	Limoges.
Lothringen.	Epinal. Mirecourt.
Lyon.	Lyon.
Montauban.	Montauban.
Moulins.	Moulins. Nevers.
Orleans.	Orleans.
Paris.	Joigny. Provins.
Poitiers.	Poitiers.
Provence.	Aix. Marſeille.

Na=

Namen der Generalitäten.	Hospitäler.
Rouen.	Havre. Royen.
Soiſſons.	la Fere. Soiſſons.
Tours.	Angers. Saumür. Tours.

Hoſpitäler,

die bey den mineraliſchen Wäſſern angelegt ſind.

Auch und Bayonne.	Barreges.
Champagne.	Borbonne.
Provence.	Digne.
Hainaut.	Saint-Amand.

Nachrichten von beſondern Militärhoſpitälern und Lazarethen in Frankreich.

1. In Paris, befindet ſich das Militärhoſpital zu Großcaillou. Es iſt daſſelbe ſowohl für die Garde françoiſe, als auch für das zur Aufwartung beſtimmte Schweizerregiment errichtet worden, und liegt auſſerhalb der Barriere des Invalidenhauſes zu Groß-Caillou. Die Lage iſt vortheilhaft, weil die Luft von allen Seiten ungehindert zukommen kann. Das ganze Gebäude iſt viereckig; in 3 Flügeln ſind 20 Krankenſähle, worin 300 bis 370 Betten ſtehen. Die Frontſeite beſteht aus einer hohen, mit einem ſchönen Eingange verzierten Mauer. Die Lüftung, welche vormals durch Dachventilatoren geſchahe, iſt nicht hinlänglich befunden worden, und geſchieht jetzt durch offen gehaltene Fenſter. Das Hoſpital wird durchaus mit Brunnenwaſſer verſehen. Die Kranken werden, nach Vorzeigung eines Billeites vom erſten Chirurgo

oder deſſen Aſſiſtenten, aufgenommen, und in die gehörigen Zimmer angewieſen. Die äuſſerlich Kranken ſind von den innerlichen abgeſondert; und auch unter den Letztern wird eine genaue Abtheilung beobachtet. Die Veneriſchen haben faſt einen ganzen Flügel des Gebäudes für ſich. Das ganze Heilungsgeſchäft iſt einem Oberchirurgo, welcher 3 mal in der Woche in das Hoſpital kommt, dem Hauschirurgo, und noch einem, der bloß die Veneriſchen unter ſeiner Aufſicht hat, anvertrauet. Die Viſiten werden täglich früh um 7 Uhr vorgenommen; und des Dienſtags iſt gemeiniglich eine Viſite générale, bey welcher alle Veneriſche von dem Oberchirurgo beſichtiget werden.

Die Speiſeordnung iſt folgende. Die ganze Portion beſteht in einer Suppe, und 1 Pf. Fleiſch, welches auf 2 mal des Tages gegeben wird; die halbe, in der Hälfte; und bey der Viertelportion giebt man Kalbfleiſch. Auſſerdem hat man das Remige blanc, worunter Reiß in Milch verſtanden wird. Für diejenigen, welche die ganze Portion bekommen, iſt Bier der gewöhnliche Trank, für die übrigen Ptiſane oder Waſſer.

Die Apotheke iſt klein, wird aber ſehr reinlich gehalten. In jedem Zimmer ſind 1 oder 2 Krankenwärter; überdies müſſen des Nachts noch 2 Soldaten, nebſt einem Corporal, wachen. Man zählt faſt immer 50 bis 70, auch mehrere, äuſſerlich Kranke, die Veneriſchen mitgerechnet.

Von der in dieſem Hoſpitale gebräuchlichen Curmethode, ſ. Hrn. Hunczovsky mediciniſch-chirurgiſche Beobachtungen ꝛc. (Wien, 1783, gr. 8.) S. 133, fgg.

2. In Toulon, einem königl. Seehafen, am mittelländiſchen Meere, hat man 3 Krankenhäuſer, von welchen eines für die Kranken aus der Stadt, das zweyte

te für die Soldaten, und das dritte für die Matroſen, beſtimmt iſt. Des erſten, iſt im XLVII Th. S. 377, Erwähnung geſchehen.

Das Militärhoſpital, hat von auſſen und innen kein gutes Anſehen, indeſſen iſt doch die Verpflegung der Kranken nicht zu verachten. Man hat 13, in einer Reihe ſtehende Häuſer durchgebrochen, und hieraus dieſes Hoſpital formiret. Es iſt alſo ſehr begreiflich, daß die Zimmer nicht regelmäßig ſind, und nicht genug Fenſter haben, auch durch die Thüren mit einander communiciren. In den meiſten ſtehen 10 bis 12 Betten, in deren jedem gemeiniglich 2 Kranke liegen; doch werden Schwache und ſchwer Bleſſirte einzeln geleget. Jeder Kranke kommt täglich dem Könige auf 19 Sols zu ſtehen. Die Mortalität verhält ſich wie 1 : 15.

Das Matroſenhoſpital, liegt an dem Geſtade. Das Gebäude diente, ſeiner erſten Beſtimmung nach, zu einem Schiffmagazin, woraus leicht zu ſchließen iſt, daß es inwendig in Abſicht auf die Krankenzimmer nicht zum beſten ausſehen kann. Es giebt deren 32, von welchen die Hälfte auf ebener Erde, und die andere Hälfte in der erſten Etage iſt. Die meiſten haben 24 F. in der Länge, und faſt eben ſo viel in der Breite. Da dieſe Zimmer durchaus ſehr niedrig ſind, und gar nicht gelüftet werden, und da in einem jeden zu viel Kranke liegen, und die Betten nicht rein gehalten werden, ſo iſt faſt allezeit ein unerträglicher Geſtank darin, welches auch verurſachet, daß viele ſonſt heilbare Krankheiten tödlich werden. Als Hr. Feldſtabschirurgus Hunczovsky dieſes Hoſpital, welches eines der ſchlechteſten in ganz Frankreich iſt, das erſtemal beſuchte, wurde er eine Zeitlang vom Kopfweh geplagt welches er bey dem Beſuche ähnlicher Oerter noch nie empfunden hatte. Seit 2 Jahren ſtarb hier gemeinig-

niglich der 8, oder wenigſtens der 9te, von den aufgenommenen Kranken.

Hunczovsky, a. ang. O. S. 277, fgg.

3. In den Militärhoſpitälern in Montpellier, fand Hr. Hunczovsky nicht die beſte Abtheilung in Anſehung der Krankenzimmer; indeſſen trägt man doch, ſo viel möglich, Sorge, ſowohl die Krankheiten von einander abzuſondern, als auch die Zimmer nie zu ſehr mit Kranken anzuhäufen. Die Zahl der Veneriſchen iſt hier, ſo wie in den meiſten Militärhoſpitälern, die beträchtlichſte, welche insgeſammt durch Frictionen behandelt werden. In Abſicht dieſer Gattung Patienten, ſind beſondere Bedingungen feſtgeſetzt, welche der Pachter oder Adminiſtrator des Hoſpitales zu halten verbunden iſt. Sie beſtehen gewöhnlich in folgenden.

Alle mit der Luſtſeuche Behaftete, die in dem Hoſpitale vermittelſt der Queckſilbereinreibungen behandelt werden, ſollen, während der Zeit, da ſie entweder die gewöhnlichen Vorbereitungsbäder gebrauchen, oder ſonſt auf irgend eine Art zur Cur vorbereitet werden, mittags und abends eine Fleiſchſuppe, Rind- oder Hammelfleiſch, und die ganze Brodportion, bekommen, aber ohne Wein, es ſey dann, daß es von dem erſten Arzte oder Chirurgo anders verordnet würde.

Diejenigen Veneriſchen, die wegen verſchiedener Zufälle der Krankheit früh und abends Milch nehmen, bekommen morgens, mittags und abends, jedesmal nur 18 Loth Brod, und ein weich geſottenes Ey dazu, weil das Fleiſch für Kranke, die mehrmal des Tages Milch zu ſich nehmen ſchädlich iſt.

Wen die Kranken nun genug zu den Queckſilbereinreibungen vorbereitet worden ſind, dürfen ſie ſo lange nichts mehr vom Fleiſche eſſen, bis man ihnen die Wäſche wechſelt, welches aber erſt alsdann geſchieht, wann die Einreibungen aufhören.

Während der ganzen Behandlungszeit ſollen ſie alle Morgen eine verſüßende Suppe (Bouillon adouciſſant) erhalten. Um 10 Uhr, als der zum Mittageſſen beſtimmten

Stun-

Stunde, giebt man Jedem eine Schale Reiß in Waſſer gekocht, ein weich geſottenes Ey, und 14 Loth Brod. Um 4 Uhr nachmittags iſt die Stunde zum Abendeſſen, wo Jeder eine Schale Milchſuppe, ein friſches Ey, und 16 Loth Brod bekommt. Wenn der Arzt oder Chirurgus es für gut hält, werden einigen Kranken, ſtatt der geſottenen Eyer, gekochte Pflaumen gegeben; wenn aber Einige vor oberwähnten Speiſen einen Ekel haben ſollten, wird ihnen zuweilen etwas von einem geſottenen oder auf dem Roſte gebratenen Fiſche, ohne Eſſig und Salz, und nur mit wenig Oehl gegeben.

Wenn, während der Frictionen, das Queckſilber auf die Speicheldrüſen und das Zahnfleiſch zu wirken anfängt, und folglich die Kranken gar keine ſolide Speiſen zu ſich nehmen können, ſo wird man ihnen, nach dem Gutachten des Arztes oder Oberchirurgi, eine Reiß- Milch- oder lautere Rindfleiſchſuppe geben.

Die Ptiſane, welche alle Kranke überhaupt trinken, muß täglich friſch gemacht werden.

Es wird beſtändig, an einem zum Baden bequemen Orte, eine hinlängliche Anzahl eichener Badewannen in Bereitſchaft gehalten; und da das im Hoſpitale befindliche Brunnenwaſſer hiezu nicht hinreicht, ſo muß das Badewaſſer von andern Orten her gebracht werden. Jeder Kranke bekommt, wenn er aus dem Bade geht, ein reines Leinentuch zum Abtrocknen.

Zu der gewöhnlichen Salbe wird kein anderes Queckſilber genommen, als ein ſolches, das entweder aus dem Zinnober gezogen, oder durch andere bekannte chemiſche Mittel gereinigt worden iſt, wovon ein Drittel wie gewöhnlich, zur Salbe kommt.

Die Krätzigen werden gewöhnlich innerhalb 3 Wochen vermittelſt der Bäder und der gebräuchlichen Salbe curirt, wobey für das Wechſeln der Wäſche und der Betten beſonders geſorget wird. Jeder Kranke, mit dem es ſich zu beſſern anfängt, bekommt ein friſches Bette und Hemd, und wird auch in ein anderes Zimmer gebracht.

Hunczovsky, a. ang. O. S. 260, fgg.

4. Von dem Hoſpitale in Rochefort, ſ. im XLVII Th. S. 384, f.

5. In Breſt, einer feſten Stadt, in Niederbretagne, mit einer großen Reede und einem Hafen, welcher der beſte und ſicherſte im ganzen Königreiche iſt, von deſſen Seeweſen ſie auch der Hauptſitz iſt.

Als das auſſerhalb Breſt an der Nordſeite der Stadt gelegene Krankenhaus, im J. 1777, durch einen Zufall abbrannte, ſahe man ſich genöthigt, die Kranken in ein Gebäude innerhalb der Stadt zu bringen, welches ehemals ein Jeſuitercollegium war, damals aber der Seehafenwache zum Quartier diente. Dieſes Gebäude liegt, ſo wie das abgebrannte, an der Nordſeite der Stadt, aber innerhalb der Mauer; und da es zu keinem Hoſpitale gewidmet war, ſo ſind auch die Krankenzimmer darin nicht ordentlich eingetheilt. Man bauete in der Eile, in dem daran gelegenen Garten 5 Krankenzimmer, die in Parallellinien, aber 70 Fuß aus einander, laufen, und die Länge des Gartens beynahe einnehmen. Jedes dieſer Zimmer enthält 180 bis 200 Betten, und alle können im Sommer den darin liegenden Kranken zuträglich ſeyn; im Winter aber ſind dieſelben den meiſten, beſonders den mit Bruſtkrankheiten Behafteten, nachtheilig, weil ſie oben ohne Decke, und nur durch ein Dach von Brettern, geſchützt ſind.

In dem Gebäude, welches anfangs zu keinem Hoſpitale beſtimmt war, ſind die Krankenzimmer, erwähntermaßen, zwar nicht zum beſten eingetheilt, doch wird für die Abtheilung der verſchiedenen Gattungen Kranker ſelbſt einigermaßen geſorgt. Da aber die Zimmer vermittelſt der Thüren eine Communication mit einander haben, ſo wird, natürlicherweiſe, auch durch die genaueſte Abtheilung der gewünſchte Endzweck nicht völlig erreicht. Gleiche Bewandtniß hat es mit der Luftreinigung, welche in dem Hauptgebäude, wo die Fenſter nicht genug offen gehalten werden, ſehr unvollkommen iſt; deſto beſſer aber geht

ſie

ſie in den Gartenzimmern, beſonders in den 3 mittlern, vor ſich, weil von beyden Seiten genug Fenſter angebracht ſind.

Es befinden ſich 2 Aerzte daſelbſt, von welchen einer den Rang des Erſten vom Seehafen hat. Von 3 dort befindlichen Chirurgis hat ebenfalls der älteſte den Rang des Erſtern unter ihnen. Der Arzt nimmt die innerlich, und der Chirurgus die äuſſerlich Kranken auf. Ueberhaupt beſorgt ein jeder die ihm zugetheilten Patienten unabhängig von dem andern. Wenn es ſich indeſſen ereignet, daß ein Soldat oder Matroſe wegen eines körperlichen Mangels zu entlaſſen iſt, ſo wird von beyden Erſtern eine gemeinſchaftliche Unterſuchung vorgenommen, die Krankheit möge nun bloß innerlich, oder bloß äuſſerlich, ſeyn. Nebſt dieſen befinden ſich daſelbſt einige in Sold ſtehende Aſſiſtenten (Aide-Maiors), und eine Menge chirurgiſcher Praktikanten, die ſich zum Militärdienſt bilden.

Die Krankenwartung haben die Nonnen (Soeurs de la Charité) über ſich, deren 18 bis 20 beſtändig dort ſind. Nebſt dieſen giebt es aber noch Wärter, welche zu den härtern Arbeiten gebraucht werden.

Die Diät iſt folgende. Die ganze Portion beſteht in einer Schale Suppe, 1 Pf. Rindfleiſch, 44 Loth Brod, und zuweilen kommt noch eine grüne Speiſe dazu. Die halbe Portion beſteht in der Hälfte von dieſem; und die ſtrenge Diät, in Suppen, oder etwas Reiß. Des Abends giebt man, abwechſelnd: Reiß, gekochte Pflaumen, oder Salat.

Von der in dieſem Hoſpitale gebräuchlichen Curmethode, und der Verpachtung des Hoſpitalweſens, ſiehe Hunczovsky, a. ang. O. S. 192 — 230.

V. Groß-

V. Groß-Britannien.

a) England.

1. In Portsmouth, liegt das Hoſpital auf der Halbinſel Haslar, nächſt Goſport. Auſſer demſelben iſt auf der Halbinſel kein Gebäude, noch ſonſt etwas, das den freyen Strich der Luft von irgend einer Seite hindern könnte. Das Gebäude beſteht aus gebrannten Ziegeln, und wird für das gröſte von dieſer Art in England gehalten. Es macht 3 Seiten eines Viereckes; doch iſt der Frontflügel länger, als die 2 Seitenflügel. An der dem Frontflügel entgegen geſetzten Seite iſt das Gebäude ganz offen, folglich zieht die Luft ungehindert durch das Innere des Hoſpitales. Die Vorderſeite liegt faſt oſtwärts und gerade gegen Portsmouth zu, und hat 567 F. in der Länge. Der Haupteingang iſt breit, und mit doppelten Säulen verziert. Jeder Seitenflügel beſteht aus 2 gleich laufenden, und 67 F. weit von einander ſtehenden Gebäuden, die von der Vorderſeite an, bis zum äuſſerſten Ende, nicht in einer Reihe fortgehen, ſondern faſt in der Mitte geradelinig durchſchnitten ſind, wovon an beyden Seiten ein Zwiſchenraum von ungefähr 75 F. gelaſſen iſt. In dieſem Zwiſchenraume ſtehen niedrigere Gebäude, worin Mobilien und verſchiedene Hoſpitalgeräthſchaften, aufbehalten werden. Da dieſe Gebäude niedrig ſind, und ganz frey ſtehen, ſo wird der Hauptzweck, warum der Raum gelaſſen iſt, damit nämlich auch durch die Seitenflügel die Luft ungehindert durch den innern Theil des Gebäudes ſtreichen könne, vollkommen erreicht,

Ein jeder Seitenflügel iſt 550 F. lang. Die doppelten aus einander ſtehenden, und in Abſicht auf die Krankenzimmer gleichförmigen Gebäude, welche die Seitenflügel ausmachen, verſchaffen den Vortheil, daß dieſelbe Zahl der Zimmer in einem kleinern Umfange ent-

enthalten iſt, und doch vollkommen mit friſcher Luft verſehen werden kann. An der inwendigen Seite der innern Seitenflügel, und am inwendigen Theile der Vorderſeite, ſind offene auf Pfeilern ruhende Bogengänge, die 24 F. breit, und von 60 zu 60 Fuß durch Quermauern abgetheilt ſind, welche offene Durchgänge haben, ſo, daß man das ganze Gebäude von innen, die Abſätze in den Seitenflügeln ausgenommen, bedeckt umgehen kann. Dieſe Bogengänge dienen nicht nur zur Bequemlichkeit des ganzen Hoſpitaldienſtes, ſondern auch insbeſondre den Reconvalescenten zu Spaziergängen, und zur vorgeſchriebenen, in einer Art von Ballſpiel beſtehenden Bewegung, wodurch ſie nach und nach an ſtärkere Anwendung ihrer Kräfte gewöhnet werden, indem man ſie, gleich bey ihrer Zurückkunft auf die Schiffe, zur gewöhnlichen Arbeit anhält.

Das Gebäude hat 2 Stockwerke; und über denſelben auch noch Dachſtuben. Die hölzerne Treppen ſind ſehr bequem, 9 bis 10 F. breit, fliegend, und werden ſehr rein gehalten. Der Krankenzimmer ſind ungefähr 120. Bis auf die Dachſtuben, welche niedriger, und einige Eckzimmer, die überhaupt kleiner ſind, halten ſie durchgehends 60 F. in der Länge, 24 in der Breite, und 14 bis 15 in der Höhe. Neben einander communiciren ſie durch Mittelthüren, die aber meiſtentheils verſchloſſen bleiben. Die Zimmer ſind auf beyden Seiten mit hinlänglichen Fenſtern verſehen. In jedem ſtehen nicht mehr als 20 Betten, in den Eckzimmern aber nur 10. Zwey Sähle, jeder von 100 zu 54 Fuß, haben beſondere Beſtimmungen; der eine für die neu angekommenen Kranken, die noch nicht in die gehörigen Zimmer vertheilt ſind; der andere für diejenigen, die an Abzehrung leiden. Die Abtritte ſind in einem Winkel von jedem Zimmer mit etlichen Sitzen verſehen, und werden täglich rein

ge-

gewaſchen. Die Canäle derſelben werden im Grunde durch Zu- und Abfluß des Seewaſſers bey jeder Ebbe und Fluth gereiniget. Zur Lüftung der Zimmer waren vormals Ventilatoren beſtimmt; D. Lind fand aber, daß dieſelben keine ſo gute Wirkung thun, als die, ſo viel möglich, offen gehaltenen Fenſter, zumal da ſie einander gegenüber angebracht ſind. Die Fenſter werden von oben aufgemacht, an welchem Orte ein Theil des Fenſters ungefähr 1 F. tief herunter geſchoben wird. Die Treppenfenſter werden auch gemeiniglich offen gehalten.

Nahe an dem Gebäude iſt eine Waſſermaſchine, vermittelſt welcher das ganze Hoſpital mit friſchem Waſſer verſehen wird. In ein jedes Krankenzimmer wird das Waſſer durch eine beſondere Röhre geleitet.

Sobald ein Kranker aufgenommen wird, muß er alle Kleider, die er am Leibe in das Hoſpital bringt, ablegen. Hierauf wird er, wofern ſein Zuſtand es geſtattet, in eine Wanne geſetzt, und durchaus mit warmem Waſſer gewaſchen; hernach wird ihm ein Hoſpitalhemd, welches aus blauen, klein geſtreiften Canevaß beſteht, angeleget, und man bringt ihn, wenn an demſelben Tage keine Bettſtätte in dem gehörigen Krankenzimmer leer iſt, in den großen Sahl, deſſen oben Erwähnung geſchehen iſt. Die mitgebrachte Kleidung wird durch und durch mit Schwefel ausgeräuchert; zu welchem Ende an demſelben Orte, wo die Kranken gewaſchen wurden, zwey Backöfen beſtimmt ſind. Das Räuchern geſchieht durch eine blecherne Pfanne mit Kohlen, worauf Schwefel geſtreuet iſt, und die man innerhalb einem hölzernen durchlöcherten Kaſten in den Ofen ſtellt, wo ſodann die Kleidung, ohne Gefahr zu verbrennen, hinein geworfen und die Ofenthür wohl zugemacht wird. Nach einigen Stunden nimmt man die Kleidung heraus, und hängt ſie

an einem beſondern Orte auf, bis der Patient entlaſſen wird, oder aber geſtorben iſt.

Die Aufnahme geſchieht gewöhnlich vormittags. Ein Unterofficier meldet den Kranken bey dem Arzte zuvor an; der Kranke aber wird noch auſſerdem um das Schiff, wozu er gehört, und um ſeinen Namen, befragt. Es werden nicht nur die innerlich Kranken von den äuſſerlichen abgeſondert, ſondern es ſind auch für jede Claſſe innerlicher Krankheiten, als: Fieber, Scorbut, Pocken, Ruhr ꝛc. beſondere Zimmer angewieſen. Der bereits oben erwähnte, für die an der Abzehrung Leidenden beſtimmte Sahl enthält zwar nur 50 Betten; doch beobachtet man ſorgfältig, daß auch dieſe nie alle beleget werden. Die mit äuſſerlichen Krankheiten Behafteten legt man gemeiniglich in die Zimmer zu ebener Erde. Veneriſche bewohnen etliche Zimmer in einer Ecke des Gebäudes, die kleiner als die übrigen ſind, und nur 10 Betten enthalten. 2100 Betten ſtehen immer für Kranke bereit, wovon gemeiniglich aber nur 1800 bis 2000 belegt ſind. Nach des D. Lind Verſicherung, können, im Fall der Noth, 3000 bequem geſtellet werden; ohne das Hoſpital zu überſetzen. Die Betten beſtehen aus einer guten Matratze, einem Kopfküſſen, und einer wollenen Decke; ſie ſind ohne Vorhänge, und ſtehen zwey und zwey, 2½ F. aus einander, in dem Raume, welcher allemal zwiſchen 2 Fenſtern iſt. Die Bettſtätten ſind von Holz, und mit Schragen.

Es ſind 2 Medici und 2 Chirurgi angeſtellt. Jeder hat ſeine Kranke unabhängig zu beſorgen; nur muß, in wichtigen Fällen, der zweyte Medicus und Chirurgus mit dem erſten ſich berathſchlagen. Auſſer dieſen ſind noch zwey Aſſiſtenten, deren einer den Medicis, und der andere den Chirurgis zugeordnet iſt; und mehrere Praktikanten, die jährlich etwas gewiſſes bezahlen.

Die

Die Speiſeordnung iſt, wie gewöhnlich, in die ſtrengere Diät, in die halbe und ganze Portion abgetheilt. Erſtere beſteht in warmer Milch mit Waſſer (blue ſky); auch wird zuweien, ſtatt derſelben, eine Panade gegeben. Der Trank iſt Gerſtenwaſſer. Die zweyte beſteht in ½ ℔. gekochten Schöpſenfleiſch, und ungefähr ½ Maß Halbbier. Die ganze Portion, in 1 ℔. gekochtem Rindfleiſch, und 1 Maß Bier.

So lange die Reconvalescenten in dem Hoſpitale bleiben, tragen ſie einen grauen wollenen Rock; Weſte und Beinkleider, eine Kappe und Strümpfe, welche Kleidungsſtücke aus der Stiftung nachgeſchaffet werden. Ihre Nahrung beſteht in vorerwähnter ganzen Portion. Sie werden angehalten, wiederhohlte Bewegungen zu machen, und bleiben ſo lange da, bis ſie, ihren gewöhnlichen Dienſt auf den Schiffen wieder anzutreten, für fähig erkannt werden.

Die Mortalität in dieſem Hoſpitale, verhält ſich gewöhnlich wie 1 gegen 13.

Die Behandlungsart der Kranken, beſchreibt Hr. Hunczovsky, a. ang. O. S. 55, fgg.

2. In Plymouth, iſt ebenfalls ein anſehnliches Matroſenhoſpital, worin mehr als 1000 Kranke verſorget werden können. In einem beträchtlichen Umfange ſtehen mehrere kleine Gebäude einzeln, in welchen die Kranken verſchiedener Gattungen liegen. Die innere Einrichtung des Hoſpitales, und die Behandlung der Kranken, iſt mit der in Portsmouth einerley.

VI. Deutſchland.

a) Im Oeſtreichiſchen Kreiſe.

Auf der Landſtraße zu Wien, iſt das Etabliſſement des Hrn. Fr. Wilh. Natorp (aus Weſtphalen ge-

gebürtig,) ſehr merkwürdig. Er hat die Lieferung von allen Arzeneyen für die k. k. Armee in Oeſtreich, Böheim und Ungarn, und hat deshalb ſtarke Niederlagen in dieſen Provinzen. Er beſorgt theils ſelbſt die Bereitung der Arzeneyen im Großen, theils ſchaffet er ſie an. Die Arzeneyen ſind beſtimmte Compoſitionen, und werden nach der Vorſchrift des Dispenſatorium Viennenſe verfertigt. Der Regimentschirurgus eines jeden Regimentes übergiebt, alle 3 Monate, bey dem dazu verordneten Departement des Hofkriegsrathes, einen Etat, wie viel er an verſchiedenen Arzeneyen auf das nächſte Vierteljahr für ſeine Feldapotheke zu brauchen glaubt; dieſer Etat wird von dem Oberſten, oder ſonſt einem dazu verordneten Stabsofficier, atteſtirt, und zu Wien von einem Stabsmedico revidirt, und nach Beſchaffenheit moderirt. Auf gleiche Art wird auch die Rechnung der im letzten Vierteljahre verbrauchten Arzeneyen ſehr genau, wie ſie zu jeder Gattung von Krankheit gebraucht worden ſind, abgelegt; und der in der Feldapotheke vorhandene Vorrath genau verificirt. Der Lieferant liefert die Arzeneyen nach dem revidirten Etat, und erhält ſeine Bezahlung aus dem Kriegszahlamte; er bekömmt zwar nur die Hälfte des gewöhnlichen Preiſes, dafür hat er aber auch die Erlaubniß, in allen Städten in Oeſtreich, Böheim und Ungarn, wo keine Apotheken ſind, dergleichen anzulegen; dazu kommen ihm dann die Niederlagen von Arzeneyen, die er in dieſen Provinzen für die Armee halten, und die Correſpondenz, die er mit den vornehmſten Apothekern und Materialiſten führen muß, ſehr zu Statten. Man kann daher leicht erachten, daß dieſe Unternehmung gar ſehr in das Große geht.

Bey jedem öſtreichiſchen Regimente iſt ein Regiments, bey jedem Bataillon, ein Bataillons=, und im Kriege bey jeder Compagnie, ein Compagniechi=

rurgus. Die Compagniechirurgi werden in Friedenszeiten, bis auf die Hälfte abgedankt, ſo, daß bey 2 Compagnien nur ein Chirurgus ſteht. Jährlich wird von jedem Regimente einer nach Wien geſchickt, wo er 2 Jahr bleibt, um auf der Univerſität den ganzen Curſus der mediciniſchen und chirurgiſchen Collegien zu hören. Während dieſer Zeit bekommt er von dem Regimente 24 Fl. Zulage. Aus den Bataillonschirurgis werden die Regimentschirurgi genommen, und die Stellen bey vorfallenden Vacanzen von dem Generalchirurgo beſetzt. Ein Regimentschirurgus hat vom Regimente monatlich 24 Fl.; es giebt aber der Kaiſer jedem Regimente jährlich einige hundert Fl. Remunerationsgelder, wovon auch der Regimentschirurgus ſeinen Antheil erhält. Dieſes iſt bey den Regimentern verſchieden eingetheilt, daher mancher Regimentschirurgus auf 36, und ein anderer über 40 Fl. monatlich dient. Bey jedem Regimente iſt, erwähntermaßen, eine Feldapotheke, welche der Regimentschirurgus adminiſtrirt.

Vor einiger Zeit ließ der Kaiſer, Joſeph II. in Wien, ein bewegliches Militärkrankenſpital, zum Gebrauch der Armee in einem Türkenkriege, von bloſſem Holze erbauen. Dieſes Gebäude fand Bewunderer und Tadler (*). Nach dem Muſter des in Wien ließ der Kaiſer, 1786, eines zu Peſt errichten.

b. Im bayeriſchen Kreiſe.

In München, befindet ſich, auſſer den 14 menſchenfreundlichen Inſtituten, deren im XLVII Th.

S.

(*) Der Verfaſſer der Gedanken über das hölzerne Militärkrankenſpital, welches hier zur Probe aufgeſtellt worden, und für die kaiſerl. königl. Armee an der türkiſchen Gränze beſtimmt iſt, Wien, 1787. behauptet aus hergebrachten Gründen, daß es nicht nach der Meinung des Kaiſers gemacht ſey, und giebt an, wie es beſchaffen ſeyn müſſe.

S. 483, fgg. Erwähnung geſchehen iſt, auch ein Militärlazareth, ein wirklich ſchönes, großes und einförmiges Gebäude, welches zwiſchen der Stadt und der Au, in der Nachbarſchaft eines fließenden Waſſers, ganz frey ſteht. Es hat 3 Stockwerke, und 18 hohe Kreuzſtöcke in der langen Linie. Im zweyten Stockwerke iſt ein ziemlich hoher Saal, welcher ein Viereck von ungefähr 60 Fuß formirt, und 15 einſchläferige Bettſtätten, aber nur 3 kleine halbe Kreuzſtocköffnungen, obgleich an jeder derſelben durch die Mauer angebrachte Zuglöcher hat. Der zweyte Saal hat 6 Kreuzſtöcke, iſt an 75 F. lang, und 50 breit. Mehr gute Zimmer ſind zu den Seiten angelegt, die für Wiedergeneſende, für Wärter ꝛc. beſtimmt ſind. In der dritten Etage ſtehen, in dem etwas kleinen Saale, 30 Bettſtätten. In dem zweyten daran ſtoßenden ſind 16. Die verſchiedenen Kranken ſind zwar in verſchiedene Zimmer abgeſondert, oder ſollen es wenigſtens ſeyn; es iſt aber doch ein Zeichen von nicht ganz ſorgfältiger Aufſicht, wenn, in zwey gleich großen Stuben, in der einen alles vollgepfropft, in der andern nur die Hälfte, und ſelbſt dieſe nicht anzutreffen iſt. Das Bettwerk iſt hier zu hart, und zu ſparſam. Die Laden ſind alle einſchläfrig, faſſen aber auſſer einem Strohbüſchel, ſchlechtem groben Tuche, und einer wollenen, ziemlich ſchmutzigen Decke, nichts in ſich. Es fällt nicht wenig auf, wenn man in dem dritten hohen Stockwerke auf einmal in ein ſonſt gutes anatomiſches Demonſtrations- Sections- und Präparationszimmer kommt. In jedem Stockwerke iſt ein einziger großer, in gerader Linie ziehender Gang, in welchem die breite, doppelt zuſammenlaufende Stiege in der Mitte des Gebäudes anſtößt. Die Küche ſcheint für die viele nöthige Krankenkoſt zu klein. Alles wird in Kupfer gekocht, ohne beſondere Reinlichkeit zu beobachten. Ein großer hinter dem Hauſe lie-

X 2 gen-

gender Garten giebt den Geneſenden angenehme Erholung, und die Lage iſt überhaupt ſehr ausgeſucht,

Poſſelt wiſſenſchaftl. Magazin für Aufklär. 2 B. (Leipzig, 1786, gr. 8.) S. 100, f.

c) Im oberſächſiſchen Kreiſe.

1. In der Mark Brandenburg.

Was zuvörderſt die Krankenverpflegung der berliniſchen Garniſon betrifft, ſo haben ſämmtliche Regimenter der Garniſon, jedes ihr eigenes Krankenhaus. Alle Soldaten, ſobald ſie in eine nur etwas anhaltende Krankheit verfallen, werden in das Krankenhaus gebracht. Für die Arzeneyen bezahlt der König dem Regimentschirurgo, für jeden dienenden Mann, er ſey krank oder geſund, monatlich ein feſtgeſetztes Medicingeld. Die Inhaber der Compagnien geben noch eine beſondere monatliche Zulage, in der menſchenfreundlichen Abſicht, daß die kranken Soldaten beſſer gepfleget, und, wenn ſie zu geneſen anfangen, durch beſſere Speiſen erquicket werden. Die Unterhaltung des Krankenhauſes mit dazu gehörigen Betten und andern Bedürfniſſen, kömmt dem Regimente zu. Der Fond dazu fließt aus den Erlaubnißſcheinen, die ein jeder Unterofficier und gemeiner Soldat, der ein Ausländer iſt, bey ſeiner Verheurathung mit 6 Rthlr. bezahlen muß, und aus einem monatlichen Beytrage des Kriegsdepartements von 12 Rthlr. 12 Gr. Von dieſem Gelde iſt bey jedem Regimente eine beſondere Caſſe errichtet, welche der Reg. Quartiermeiſter des Regimentes verwaltet. Die Kranken werden in dieſen Häuſern ſehr ſorgfältig ſowohl von den Regiments- als auch Compagniechirurgis beſuchet, und mit Arzeneyen verſorget. Sie liegen nach ihren verſchiedenen Krankheiten in beſondern Zimmern. Der im Hauſe wohnende Kranken-

wär-

wärter ſorgt, nach der Vorſchrift des Reg. Chirurgi, für ihre Wartung, für die Reinigung der Betten, und für die Diät. Der Compagniechirurgus hat beſtändig die Wache im Hauſe; auch iſt, Ordnung zu halten, beſtändig ein Unterofficier da. Beyde müſſen täglich einen ſchriftlichen Rapport bey dem Officier, der die Inſpection hat, einreichen, der ihn bey dem Regimente abgiebt. Wenn der Kranke lange in dem Lazarethe bleibt, fällt ſein Servis gleichfalls an die Lazarethcaſſe. Da aber die Koſten dieſer Anſtalten, die ſich bey jeder oft auf 4 bis 500 Rthlr. jährlich belaufen, von den oben angeführten Fonds nicht hinlänglich beſtritten werden können, ſo muß die Caſſe des Regimentes den Zuſchuß geben, wozu die Compagnien gemeinſchaftlich beytragen.

Die kön. preußiſche Feldlazarethverfaſſung, verdient, ihrer Vortrefflichkeit wegen, eine ausführliche Beſchreibung.

Der ehemalige preußiſche General von Warneri, in ſeiner zu Wien herausgegebenen Beſchreibung von ſechs Feldzügen des ſiebenjährigen Krieges (*), verfiel durch ſeine lebhafte Einbildungskraft, in ſeltſame Widerſprüche, und gab manche Dinge, die völlig ungegründet waren, für wahr aus, ohne ſie im geringſten näher zu unterſuchen. Das ärgſte Beyſpiel davon iſt wohl, daß er vorgiebt: „Er wiſſe von guter „Hand, daß die Directoren und Chirurgi in den La„zarethen vom Könige Befehl gehabt hätten, diejenigen „umkommen zu laſſen, welche auf ſolche Art bleſſirt „waren, daß ſie nach ihrer Heilung nicht mehr dienen „konnten, und zwar deswegen, um die Koſten ih„res Unterhaltes zu ſparen.“ Daß ein geweſener preußiſcher General ſo etwas in die Welt leichtſinniger

 Weiſe

(*) Campagnes de Frederic II. Roi de Pruſſe de 1756 à 1762, par Mr. de W. 1788, 8. S. 430.

Weiſe hinein ſchreiben konnte, iſt ein Beweis, wie weit Leidenſchaft und Mangel an Ueberlegung einen ſonſt wackern Mann bringen können. Daß der König einen ſolchen Befehl gegeben haben ſolle, iſt etwas ſo ſehr abſcheuliches, daß es gewiß die Pflicht eines jeden, der eine ſolche Nachricht öffentlich bekannt macht, iſt, ſich vorher recht genau zu erkundigen, ob es auch nach allen Umſtänden genau wahr ſey. Es iſt aber auch dies zugleich etwas ſo unglaubliches, daß der erſte Erzähler einer ſolchen Nachricht, ſeiner eigenen Ehre wegen, wohl zugleich für ſeine Leſer einen ſichern Beweis der Wahrheit einer ſo unglaublichen Beſchuldigung beyfügen müßte. Beydes hat der General Warneri, leider! nicht gethan. Hätte er beydes nur im geringſten thun wollen, ſo würde er dieſe Nachricht unmöglich haben niederſchreiben können. Denn an der ganzen abſcheulichen Beſchuldigung iſt auch nicht das geringſte wahr.

H. von Archenholz hatte in ſeinem intereſſanten Journale, Neue Litteratur und Völkerkunde, die Beſchreibung der Schlacht von Torgau zur Probe dieſes damals noch nicht erſchienen Werkes bekannt gemacht. Er hatte bey einigen widerſinnigen Stellen, beſonders bey der angeführten, ſeinen Zweifel bezeugt (*). Hr. geh. Rath Baldinger, der den ſiebenjährigen Krieg als preußiſcher Feldmedicus mitgemacht hat, bezeugte gleich, im 17ten St. ſeines lehrreichen mediciniſchen Journals, S. 83, fgg. mit der Indignation eines ehrlichen Mannes, die gänzliche Unwahrheit dieſer abſcheulichen Beſchuldigung (**). Hr. v. Archenholz rückte ſogleich, aus eigener Bewegung, dieſen

(*) 1 Jahrg. 1787, No. XII. S. 562.

(**) Gegen Herrn Baldinger tritt der Sohn des verſtorbenen Generals auf, in einem Aufſatze: Ueber die Aeußerung des Herrn Baldingers, in Betreff einer in den Schriften des General von Warneri befindlichen Anekdote, welcher in Wahrheit und Freymüthigkeit in ſchweſterlicher Umarmung, 1 Bändchen, herausgegeben von Kauſch, (Nürnb. 1789, 8.) S. 151 — 156, befindlich iſt.

ſen Widerſpruch eines glaubwürdigen Augenzeugen (*), und auch hernach den Widerſpruch des Hrn. Regimentschirurgi Horn zu Breslau (**), in ſein Journal ein. Das Zeugniß dieſer rechtſchaffenen beyden Männer wäre ſchon hinreichend, den Ungrund dieſer groben Verleumdung zu zeigen. Indeſſen, da Leute, welche einen großen Mann gern verunglimpft ſehen möchten, noch immer die Mine annehmen, als wäre irgend etwas Wahres an dieſer Behauptung, etwa ein heimlicher Befehl, oder dergleichen: ſo glaube ich, es werde nicht überflüſſig ſeyn, hier noch das ausdrückliche Zeugniß des königl. erſten Generalchirurgi, Herrn Theden, beyzufügen, welches denn hoffentlich der Verleumdung, die ſo gern an dem guten Namen eines großen Mannes nagen mag, völlig den Mund ſtopfen wird.

Nicht ohne Schaudern leſe ich ſo eben im 2ten Bande des 1 Jahrg. der neuen Litteratur und Völkerkunde, S. 562, die von einem verſtorbenen preuß. General bekannt gemachte ſchändliche Anekdote:

„Daß König Friedrich II. den abſcheulichen Befehl an die Aerzte und Wundärzte gegeben haben ſoll, alle diejenigen umkommen zu laſſen, welche auf eine ſolche Art verwundet wären, daß ſie nach ihrer Heilung nicht wieder dienen könnten."

Es ſey dieſer Autor dieſer oder iener General, ſo erkläre ich ſeine Anekdote für die gröbſte Unwahrheit. Ich habe nun ins 52ſte Jahr meiſt unter dieſem verewigten Könige gedient, und weiß, daß kein Schatten der Wahrheit in dem Behaupteten iſt. Ich weiß, wie große Summen dieſer König mit Freuden hergab, um ſeine Kranken und Bleſſirten gut verſorgt zu ſehen. Wahr iſt es, daß die Anſtalten nicht allemal die beſten, beſonders gleich nach Schlachten, waren; dafür aber konnte der König nicht. Die Hauptſache

(*) 2 Jahrg. 1788, No. VI. S. 468.

(**) 2 Jahrg. No. IX. S. 238.

war, daß ein Lazarethreglement fehlte, welches nunmehr der menſchenfreundliche König Frierich Wilh. IIm veranſtaltet hat, und wofür alle in dem holländiſchen Kriege Bleſſirte und Kranke Sr. Majeſtät noch danken.

Ich erinnere mich, daß der vortreffliche Friedrich nach der Bataille bey Czaslau 1742, als er aus dem Lager nach Kuttenberg ritt, um die Spitäler zu beſuchen, durch die Vorſtadt kam, und daſelbſt einen Haufen Compagniefeldſcherer fand, fragte, was dieſer Auflauf bedeute, zur Antwort erhielt: Eine Amputation, Ew. Majeſtät! — „O ihr Sch....“ war Seine Antwort; weil dem Könige das Amputiren durchaus zuwider war. Aber es erfolgte weder damals, noch jemals nachher, jener abſcheuliche Befehl. Ich weiß, daß, als der Herr Generalchirurgus Bilguer ſeine Diſſertation von der oft unnöthigen Abnahme der Glieder ſchrieb, er dadurch des Königs Gnade erlangte. Ich glaube, daß dieſes ſchon des Königs Wunſch bezeichnet, auch mehrere Koſten für die Erhaltung des Lebens und der Glieder ſeiner Bleſſirten anzuwenden, wenn ſie auch nicht wieder dienen konnten. Denn hätte der König bloß Koſten ſparen wollen, ſo würde Er das Amputiren einer langſamern und folglich koſtbarern Heilung vorgezogen haben.

Ich eile dem Grabe im 75ſten Jahre entgegen, und meine Aſche würde nicht der Ruhe werth ſeyn, wenn ich nicht, ſo wie die edlen Männer Baldinger und Horn, dieſer ſchändlichen Unwahrheit widerſpräche; und da ich gewiß alle bey den Lazarethen gegebene Befehle kenne, ſo kann mir das Publicum hierüber Glauben zuſtellen.

Berlin, d. 26 Febr. 1789.

J. C. A. Theden.

Hrn. Fr. Nicolai Anekdoten von König Friedrich II. ꝛc. 3 Heft. (Berl. und Stett. 1789, 8.) S. 330, fgg.

Den ſächſiſchen mediciniſchen Feldetat der preuſſiſchen Armee 1762 findet man im Hrn. geh. Rath Baldinger medicin. Journal, 18 St. S. 13 —

15;

15; und den ſächſiſchen Lazarethetat derſelben, eb. daſ. S. 16 — 18.

Einen Entwurf zu einer Feldlazarethordnung für die königl. preußiſche Armee, nach welcher im Feldzuge 1778, bey Gelegenheit des bayeriſchen Succeſſionskrieges größtentheils verfahren worden iſt, findet man in den hiſtoriſchen politiſch-geographiſch-ſtatiſtiſch- und militäriſchen Beyträgen die königl. preußiſche und benachbarte Staaten betreffend, 2 Th. 1 Band, (Berl. 1782, 4.) S. 636 — 668.

Es handelt derſelbe;

- §. 1. Von der Behandlung der Kranken, wann ſie ſich noch im Lager bey ihren Regimentern befinden.
- §. 2. Von dem Transport der Kranken.
- §. 3. Von den Behältniſſen zu den Lazarethen.
- §. 4. Von den Utenſilien in den Lazarethen.
- §. 5. Von der Verſorgung der Kranken durch Medicamenten.
- §. 6. Von der Verpflegung der Kranken durch Speiſe und Trank.
- §. 7. Von der Ein- und Austheilung der Speiſen und des Getränkes.
- §. 8. Von den Reconvaleſcirten.
- §. 9. Von gewiſſen Einrichtungen, welche zur mehrern Beförderung guter Lazarethanſtalten abzwecken.
- §. 10. Von den Todten.
- §. 11. Von den Lazarethintendanten.
- §. 12. Von den Lazarethökonomiedirectoren.
- §. 13. Von den Lazarethinſpectoren.
- §. 14. Von der Feldlazarethcaſſe.
- §. 15. Von den im Lazareth befindlichen Soldatenkindern und Weibern.
- §. 16. Von den Kranken in den Winterquartieren.

Aus dem bayeriſchen Succeſſionskriege herrührende, das Feldlazarethweſen betreffende, Nachrichten und Anordnungen, ſt. eb. daſ. 3 Th. 2 B. (Berl. 1785, 4.) S. 603 — 611.

Sie enthalten Folgendes:

1. Eine an den Generalchirurgus Bilguer, desgl. an den Oberfeldmedicus, D. Hellwig, unter d. 21 Sept. 1778 ergangene Cabinetsordre, in welcher denſelben die bey dem Lazarethcaſſenweſen der zweyten Armee eingeſchlichenen Mißbräuche, und ſich angemaßte ungebührliche Superiorität nachdrücklichſt und bey Feſtungsſtrafe verwieſen wird.
2. Eine gleichmäßige Cabinetsordre an das Hauptfeldlazareth zu Neiſſe.
3. Die den bey beyden Armeen angeſetzten Lazarethintendanten, dem Oberſten v. Pelchrzim, und dem Oberſtlieut. v. Studnitz, Höchſt Selbſt ertheilte Inſtruction, v. 20 Nov. 1778.
4. Der allgemeine Etat der Equipagegelder für die Lazarethbedienten, wornach denſelben zu ihrer Einrichtung die darin benannten Summen bezahlt worden ſind.
5. Der monatliche Hauptfeldlazarethverpflegungsetat.
6. Der tägliche Rations- und Portionsetat für die Feldlazarethbedienten bey der erſten ſowohl als zweyten Armee, v. 18 Nov. 1778.

Inſtruction für die Capitains bey den Feldlazareths, wornach ſich auch die Doctores und Feldſchers aufs genaueſte richten müſſen. Berl. d. 20 Jan. 1781.

Se. kön. Maj. von Preußen ꝛc. unſer allergnädigſter Herr, haben für gut gefunden, für die Capitains, wenn ſie bey einem entſtehenden Kriege zu Directoren bey den Feldlazareths beſtellt werden ſollen, gegenwärtige Inſtruction zu ertheilen, damit ſie wiſſen, wie ſie ſich bey dieſem Poſten in allen Stücken zu verhalten, und was ſie zu beobachten haben, und wonach ſich auch alle Doctores und Feldſchers bey den Lazarethen genau richten müſſen. Nämlich, die Capitains ſollen

1. darnach ſehen, daß die Suppen für die kranken und verwundeten Leute, auch das Eſſen, was ſie haben müſſen, ordentlich zubereitet werden, und daß ſie das alles richtig und unverkürzt kriegen.

2. Daß die Doctores und Feldſchers die Kranken ordentlich beſuchen, und fleißig nach ſelbigen ſehen, auch ſie gehörig abwarten, und daß zu dem Ende von den Feldſchers immer welche bey denen Kranken ſind, ferner, wegen den Bleſſirten, daß nicht Arme und Beine dutzendweiſe abgeſchnitten werden, und daß überhaupt keine Amputation eher vorgenommen werden muß, bis der kalte Brand da iſt, wonach alſo die Capitains ſehen müſſen.

3. So müſſen ſie auch immer die bequemſten Oerter ausſuchen, wie die Lazarether anzulegen, und wo die Kranken zu dicke zu liegen kommen, da müſſen Ventilators angebracht werden, damit immer friſche Luft in die Stuben hinein kömmt.

4. Wenn die Doctors und Feldſchers ihr devoir nicht mit Fleiß und Rechtſchaffenheit wahrnehmen, den Kranken und Bleſſirten ihre Nahrung, die ſie haben müſſen, nicht ordentlich gereicht wird, und ſie das nicht kriegen, was ihnen zukömmt, ſie auch nicht ordentlich abgewartet, ſondern vernachläſſiget und verſäumet werden, oder auch, wenn ſie von demjenigen ſtehlen, was Se. königl. Majeſtät zur Wartung und Pflege der Kranken und Verwundeten, auch überhaupt Unterhalt der Lazarether hergeben. Diejenigen, die dergleichen überführt werden, es ſey wer es wolle, muß der Capitain gleich arretiren und in Ketten ſchließen laſſen, welchen ſodann der Proceß mit der größten Strenge gemacht werden muß. Und weil ein jeder Menſch, der einen andern umbringt, mit dem Tode beſtraft wird, ſo verdienen nothwendig diejenigen noch härter beſtraft zu werden, die die Leute, welche für das Vaterland ihr Leben und Geſundheit gewagt, durch Nachläſſigkeit und Gewinnſucht umbringen, und umkommen laſſen. Desgleichen

5. muß

5. muß auch ein Capitain in den Küchen alle Tage nachſehen, daß das Eſſen und die Suppen für die Kranken und Verwundeten, nämlich was ſie haben müſſen, ordentlich und reinlich zubereitet wird, und daß die Leute alles, was ſich gehört, richtig kriegen.

6. Müſſen die Doctores und Feldſchers an den Capitain einen Rapport von jedem Kranken, nach dem Namen, und von deſſen Zuſtande geben, und muß der Capitain denn nachſehen, daß man alle Vorſicht vor die Leute hat, daß ſie mit der geordneten Medicin zur rechten Zeit verſehen, daß ſie gehörig abgewartet, und daß von den Doctoren und Feldſcherern aller ſchuldige Fleiß und Mühe angewendet wird, um ſowohl die Verwundeten als Kranken, ſo bald wie möglich, und je eher je beſſer wieder herzuſtellen, und zu fernerm Dienſt brauchbar zu machen

7. Wenn die Kranken von den Regimentern nach dem Lazareth geſchickt werden, ſo wird ſelbigen ihr Säbel, Gewehr, Patrontaſche und Torniſter mitgegeben. Alle dieſe Sachen müſſen dann ſo lange an einem gewiſſen Ort in der Stadt, wo es iſt, und zwar Regimenterweiſe verwahrt werden. Wird hiernächſt der Kerl wieder geſund, ſo kriegt er ſeinen Säbel, Gewehr, Patrontaſche und Torniſter wieder. Stirbt er aber, ſo werden die Sachen an die Regimenter zurückgegeben.

8. Müſſen die Capitains noch auf die Lazarethcaſſe, und die dabey angeſtellten Bedienten, ein genaues Augenmerk haben, und fleißig darauf ſehen, daß ordentlich und gewiſſenhaft dabey gewirthſchaftet, auch bey den nothwendigen Ausgaben alle nur mögliche Menage und Oekonomie beobachtet, und über alles richtige Rechnungen geführt und prompt abgelegt werden. Vorſtehendes Alles muß dennoch mit aller droiture auf das exacteſte befolget und beobachtet werden.

Friederich.

Ob-

Obgleich unſtreitig die preußiſchen Feldlazareth=anſtalten vor den meiſten andern Ländern den Vorzug verdienten, ſo war es doch natürlich, daß durch die Länge der Zeit hin und wieder Mißbräuche und Unordnungen eingeſchlichen waren, manches nicht mehr ganz auf jetzige Zeiten paſſete; kurz, daß manche Verbeſſerungen nöthig waren. Se. Maj. der König, **Friedrich Wilhelm** der Gütige, dem nichts ſo ſehr am Herzen liegt, als das Wohl ſeiner Unterthanen, befahlen demnach ſogleich nach dem Antritte Dero Regierung, im J. 1786, Dero Generalmedico und erſtem Generalchirurgo, mit Zuziehung der übrigen vornehmſten Officianten, gemeinſchaftlich daran zu arbeiten, daß in Zukunft die Feldlazarethe auf den beſtmöglichſten Fuß eingerichtet, und nicht nur dahin geſehen würde, daß geprüfte, rechtſchaffene und tüchtige Männer dabey angeſtellet, und dieſe zu ihrer Pflicht gehörig angehalten, ſondern auch vorzüglich in Abſicht der ökonomiſchen Einrichtung die möglichſt beſte Ordnung und Aufſicht eingeführt, und allen Mißbräuchen und Unordnungen auf das kräftigſte vorgebeuget werden möchte.

Man konnte mit Recht erwarten, daß die vereinten Bemühungen ſolcher Männer, deren Verdienſte um die Arzeneywiſſenſchaft und Chirurgie, ſo wie ihre Rechtſchaffenheit, allgemein anerkannt ſind, und welche dergleichen Anſtalten nicht bloß der Theorie nach und vom Hörenſagen, ſondern aus eigener vieljähriger Erfahrung, kennen, welche ſich mit denſelben, bis in das kleinſte Détail verſchiedene Feldzüge hindurch beſchäftigt haben, denen alſo auch das Fehlerhafte, alle Unordnungen, Schwierigkeiten rc. am beſten bekannt ſeyn müſſen, daß ſie am zuverläſſigſten dieſe Abſicht erfüllen, und die ſicherſten und ausführbarſten Mittel zur Verbeſſerung angeben würden. So entſtand dann folgendes Feldlazarethreglement, welches

ches von Sr. Maj. approbirt und beſtätigt wurde. Es iſt daſſelbe zwar gedruckt publicirt worden, es ſind aber nur einige Exemplare an die Landescollegia, und andere, die es zunächſt angeht, vertheilt worden, daher ich es hier einzurücken, für nöthig und nüzlich erachtet habe.

Königl. Preußiſches

Feldlazarethreglement,

d. d. Berlin, d. 16 Sept. 1787.

Da Se. kön. Maj. von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, wahrgenommen, daß das preußiſche Feldlazarethweſen einer Abänderung und Verbeſſerung bedürfe: ſo haben Allerhöchſt Dieſelben für nöthig geachtet, zum Beſten der kranken und verwundeten Soldaten, und zur Abſtellung der bisher bey dem Feldlazarethweſen bemerkten Mängel, ein den gegenwärtigen Umſtänden angemeſſenes Reglement, von dem Generalſtabsmedicus, dem Oberſtabsmedicus, und den wirklichen Generalchirurgis, anfertigen zu laſſen, und ſolches mit Aufhebung aller bisher ergangenen Lazarethverordnungen Allerhöchſt zu genehmigen und zu vollziehen geruhet.

Höchſtgedachte Se. königl. Maj. befehlen demnach ſämmtlichen bey Dero Feldlazarethen angeſtellten Officianten, ſo wie auch allen mit dem Lazareth in Verbindung ſtehenden Perſonen, hiermit ſo gnädig als ernſtlich, dieſes Reglement als die einzige Richtſchnur in allen Stücken aufs genaueſte zu befolgen, damit der wohlthätige Zweck, welche Se. kön. Maj. dadurch erreicht wiſſen wollen, auch wirklich erreicht werde, widrigenfalls Allerhöchſt Dieſelben diejenigen nachdrücklich anſehen werden, die dieſer allerhöchſten Intention entgegen handeln.

Erſte

Erſte Abtheilung.

Von den Eigenſchaften, Pflichten und Verhältniſſen der Lazarethofficianten.

Erſtes Capitel.

Von den erſten Vorgeſetzten, und der Haupt-Feldlazarethdirection.

§. 1. Von dem Lazarethdirector.

Die allgemeine Aufſicht über das ganze Lazarethweſen ſoll ein einſichtsvoller, rechtſchaffener und thätiger Stabsofficier führen, und bey einem entſtehenden Kriege von Sr. kön. Maj. Allerhöchſt ſelbſt gewählt und zum Lazarethdirector ernennet werden. Für denſelben iſt es Pflicht, ſorgfältig darauf zu ſehen, daß ein jeder in ſeinem Fache ſeine Schuldigkeit beobachte. Ueber die Oekonomie führt er die beſondere Aufſicht, und ſämmtliche in das Lazareth commandirte Officiers und Unterofficiers ſind ihm, ſo wie ſämmtliche Oekonomieofficianten, insbeſondre untergeordnet.

§. 2. Von dem General- und Oberſtabsmedicus, dem erſten und zweyten Generalchirurgus.

Der Generalſtabsmeditus iſt der erſte von medicinischer und pharmacevtiſcher Seite; und von der chirurgiſchen, der erſte Generalchirurgus. Bey einer zweyten Hauptarmee iſt es, im mediciniſchen und pharmacevtiſchen Fache, der Oberſtabsmedicus; und im chirurgiſchen, der Generalchirurgus.

Die erſten Aerzte und Wundärzte ſind verbunden, ſorgfältig über ihre Untergebene zu wachen; und Letztere ſind verpflichtet, die Befehle und Anordnungen der erſtern auf das pünctlichſte und thätigſte zu befolgen. Auch ſind die erſten Aerzte und Wundärzte ſchuldig, die Lazarethe uner-

wartet zu viſitiren, und die detachirten wo möglich zu bereiſen, damit, wenn Se. kön. Maj. von Zeit zu Zeit einen General in das Lazareth zur Unterſuchung der Lazarethanſtalten ſenden, dieſelben jederzeit in der beſtmöglichſten Ordnung ſeyn.

§. 3. Fernere Pflichten und Amtsgeſchäfte der erſten Vorgeſetzten.

Bey einen Ausbruch des Krieges muß der Lazarethdirector, der Generalſtabsmedicus, und der erſte Generalchirurgus, alle diejenige Anordnungen und Verfügungen treffen, die zur Etablirung und Mobilmachung der Lazarethe nothwendig ſind. Sie müſſen demnach gemeinſchaftlich, einen der jedesmaligen Stärke der Armee angemeſſenen Lazarethetat entwerfen, und ſolchen Sr. königl. Majeſtät Allerhöchſtſelbſt zur Vollziehung allerunterthänigſt vorlegen.

Die Feldärzte und Feldapotheker muß der Generalſtabsmedicus, ſämmtliche Wundärzte der erſte Generalchirurgus, und die Oekonomieofficianten der Lazarethdirector annehmen und anſtellen. Bey der Wahl derſelben müſſen ſie gewiſſenhaft und mit Vorſicht zu Werke gehen, alle vorher ſorgfältig prüfen, und dann ſämmtlich nach den im Anhange beygefügten Eidesformeln vereiden. Dabey müſſen ſie jederzeit auf eine vernünftige Oekonomie Rückſicht nehmen, überhaupt mit Rechtſchaffenheit und patriotiſchem Dienſteifer zu Werke gehen, und bey allen ihren Handlungen das allerhöchſte Intereſſe Sr. königl. Majeſtät, und das Wohl und die baldige Wiederherſtellung der königl. kranken und verwundeten Soldaten, zu ihrem Augemerk und Zweck haben.

§. 4. Von der Hauptfeldlazareth-direction.

Damit aber dieſer Hauptzweck deſto leichter erhalten und geſchwinder bewirket werden könne, ſo ſoll der Lazarethdirector mit dem General-Stabs-Medico und dem erſten General-Chirurgo ein beſonderes Collegium, unter der Benennung einer **Haupt-Feld-Lazareth-Direction**, aus-

ausmachen. In dieſem Collegio, welches bey einer zweyten Armee ebenfalls Statt findet, ſoll alles, was auf das Wohl der Kranken und verwundeten Soldaten, wie auch auf ſämmtliche Lazarethangelegenheiten, einige Beziehung hat, vorgetragen, gemeinſchaftlich beurtheilet, und dann einmüthig beſchloſſen werden.

Wenn an dem Orte der Hauptlazarethdirection ſich das Feldkriegscommiſſariat befindet, ſo ſoll ein Rath deſſelben, den Berathſchlagungen mit beywohnen, und mit den übrigen Mitgliedern Sitz und Stimme haben. Dagegen ſollen aber auch bey beyden Armeen die zwey Lazarethdirectores, der General und Oberſtabsmedicus, der erſte und zweyte Generalchirurgus, wirkliche Mitglieder des Feldkriegscommiſſariates ſeyn, und das Letztere ſoll auf das Votum der Erſtern in Lazarethangelegenheiten vorzügliche Rückſicht nehmen.

Dieſe Hauptlazarethdirection muß ſich täglich um 11 Uhr verſammeln; und in dieſer Verſammlung oder ſo genannten Conferenz, ſollen ſich die Aerzte Wundärzte, der Oberfeldapotheker, der Rendant, die Inſpectores, und die übrigen dabey nöthigen oder dahin beſchiedenen Officianten und Perſonen einfinden, ihre Vorträge über das Vorgefallene bereits Vollzogene und noch Einzurichtende, thun, die Fehler, Mängel, Beſchwerden, Forderungen, u. d. gl. anzeigen, und darüber ihre Abfertigungen und Inſtructionen erhalten.

Ueber alles Vorgetragene ſoll von dem Lazarethſecretär ein Protokoll gehalten, und von ſämmtlichen Mitgliedern unterſchrieben werden.

Kein einzelnes Mitglied dieſes Collegii kann etwas für ſich allein unternehmen, oder den andern Befehle ertheilen. Die Befehle und Anordnungen, die auf das Ganze Beziehung haben, müſſen jederzeit gemeinſchaftlich von der Hauptlazarethdirection gegeben werden.

Inſtructionen, die nur einzelne Perſonen angehen, muß der erſte Arzt an die Aerzte und Apotheker, der erſte Wundarzt an die Wundärzte, und der Lazarethdirector an die Oekonomiebeamte, ergehen laſſen.

Alle Befehle, die von Sr. kön. Maj., oder dem commandirenden Generalen, an die Hauptfeldlazarethdirection einlaufen, werden, ſo wie alle übrige eingegangene Schreiben, die Beziehung auf das Ganze haben, nicht einſeitig,

ſondern gemeinſchaftlich, beantwortet. In dringenden Fällen, die keinen Aufſchub bis zur Conferenz geſtatten, müſſen die Directores, wenn es das Ganze betrifft, auſſerordentlich zuſammen kommen. In beſondern Fällen verfügt und vollzieht ein jeder Vorgeſetzte das Nöthige in ſeinem ihm untergeordnetem Fache.

Alle Unordnungen, Fehler und Nachläſſigkeiten, wenn ſie von keiner Erheblichkeit ſind, ahnden die Vorgeſetzten desjenigen Faches, bey welchem ſie vorgefallen ſind. Gröſſere Vergehungen hingegen müſſen bey der Hauptlazarethdirection angezeigt werden; und wenn ſie von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie nachdrückliche Strafe, oder Entlaſſung verdienen, ſo ſoll dieſe, nach vorhergegangener nochmaliger Prüfung, von den erſten Vorgeſetzten vollzogen werden.

Criminalverbrecher werden dem Oberauditeur oder den nächſten Regimentsgerichten übergeben.

§. 5. Von der Direction bey den detachirten ſtehenden Feldlazarethen.

Bey den datachirten ſtehenden Feldlazarethen ſoll eine gleiche, obgleich der Hauptlazarethdirection untergeordnete, Direction Statt finden. Alles, was allgemeine Beziehung auf das detachirte Lazareth hat, muß in der ebenfalls täglich anzuſtellenden Conferenz vorgetragen, und von dem dirigirenden Arzte und Wundarzte, mit Zuziehung des erſten Apothekers und des jedesmaligen erſten Oekonomiebeamten, gemeinſchaftlich beurtheilet und beſchloſſen werden.

Das Specielle wird von den Vorgeſetzten eines jeden Hauptfaches insbeſondere beſorget, die Fehler, Mängel und Beſchwerden, die ſie nicht ſelbſt abſtellen können, müſſen ſie, ſo wie die Vergehungen, welche nachdrückliche Strafe oder Entlaſſung verdienen, der Hauptlazarethdirection zur Beurtheilung und Entſcheidung anzeigen. Auch ſind ſie überhaupt verbunden, von allen Vorfällen öftere und zuverläſſige Berichte abzuſtatten.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Von den Feldärzten.

§. 1. Eigenſchaften und Wahl derſelben.

Die Feldärzte müſſen Männer von nicht geringer Erfahrung, gründlichen Kenntniſſen und bekannter Rechtſchaffenheit, ſeyn. Und da man voraus ſetzen kann, daß ſich dergleichen unter den beſoldeten Garniſonmedicis befinden: ſo ſollen dieſe hiermit verbunden ſeyn, das Amt der Feldärzte zu übernehmen. Auſſerdem ſollen die geſchickteſten Aerzte von denjenigen gewählet werden, welche das Obercollegium Medicum auf Sr. königl. Majeſtät Befehl bereits aufgezeichnet hat, und ferner in Bereitſchaft halten ſoll.

§. 2. Anzahl und Eintheilung der Feldärzte.

Wenn die ganze Armee Sr. königl. Maj. zu Felde geht, ſo ſoll ſie beym Ausmarſch mit 4 Stabsmedicis und 18 Feldmedicis verſehen ſeyn. Die Stabsmedici ſind die Stellvertreter des General-Stabs-oder Oberſtabsmedici. Sie werden als dirigirende Aerzte den detachirten ſtehenden Lazarethen vorgeſetzt, ſtehen aber unter der Hauptfeldlazarethdirection und dem erſten Feldarzte, und ſind verbunden, an dieſe von Allem gehörigen Bericht abzuſtatten. Sollte dieſe Anzahl nicht hinreichend ſeyn, ſo müſſen die geſchickteſten Stabspenſionärs und Oberwundärzte die innere Behandlung der Kranken mit übernehmen. Auch ſollen in dringenden Fällen, die praktizirenden Aerzte an dem Orte der Feldlazarethe und der Nachbarſchaft verbunden ſeyn, die Kranken gegen einen etatsmäßigen Gehalt, ſo lange als es nöthig iſt, zu behandeln. So wie denn überhaupt der Hauptfeldlazarethdirection hiermit geſtattet wird, bey auſſerordentlich dringenden Fällen, die Zahl der Lazarethofficianten nach Beſchaffenheit der Umſtände zu erhöhen.

§. 3. Pflichten und Geſchäfte der Feldärzte.

Der erſte Feldarzt muß die Feldärzte anſtellen, und aus der Beſchaffenheit der Krankheiten und der Nebenumſtände beurtheilen, wie viel innere Kranke ein jeder Arzt beſorgen kann. Gewöhnlich erhält ein Arzt 300 Kranke, und zu deren Behandlung 6 bis 8 Unterwundärzte. Muß er mehrere beſorgen, ſo erhält er noch einen Oberwundarzt, und nach Verhältniß auch mehrere Unterwundärzte.

Wenn der Feldarzt angeſtellt iſt, ſo muß er die innern Kranken, um die Anſteckung zu vermeiden, nicht gemiſcht, ſondern gleichartig, und zwar ſo viel als möglich, regimenterweiſe, doch nicht gehäuft, zuſammen legen, um es den Lazarethofficianten in Abſicht der Zeit der Liſten, der Verpflegung und der Berechnung, zu erleichtern.

Ereignen ſich bey ſeinen Kranken Zufälle, die eine äuſſerliche Behandlung erfordern, ſo muß er einen Stabs- oder Oberwundarzt zu Rathe ziehen, oder ſie in ein Lazareth der äuſſerlichen Kranken vorſichtig transportiren laſſen. Er muß gewöhnlich täglich zweymal, früh und abends, ſeine Kranke im Beyſeyn ſeiner Unterwundärzte beſuchen, einen jeden, beſonders Angekommenen, genau examiniren, deſſen Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft, das Regiment und den Compagniechef, ſo wie ſeine Krankheit mit dem wiſſenſchaftlichen Namen und den Zufällen aufzeichnen, und wenn der angekommene Kranke delirirt oder nicht deutſch ſpricht, ſich im erſten Fall an die mitgeſchickte Liſte, und im zweyten an ſeine der deutſchen Sprache kundige Landsleute halten, alsdann die nöthigen Mittel und deren Gebrauch anordnen, und alles dieſes in ſein Journal, und dann in die Liſte No. 1. eintragen. Er muß ſogleich das ſchickliche Getränk und die nöthige Diät beſtimmen, und dieſe auf der über dem Kopfe des Kranken hangenden Tafel aufſchreiben. Die dabey angeſtellten Wundärzte müſſen dieſes ebenfalls in ihr Tagebuch aufzeichnen, und die von dem Arzte erhaltene Vorſchriften und Anordnungen genau befolgen.

Der Feldarzt muß ferner darauf ſehen, daß es nie an reiner Luft und an Reinlichkeit fehle, daß die Kranken ſich fleißig waſchen und ihre Wäſche ändern, und überhaupt

ſich

ſich reinlich halten. Er muß alſo dafür ſorgen, daß die Luft durch Hülfe der Thedenſchen Ventilatoren (*), der Kamine und der geöffneten Fenſter öfters erneuert, und täglich einmal mit Wein- oder Campheresſig, oder, wenn man die feuchte Luft fürchtet, mit einem ſchicklichen Räucherpulver geräuchert werde.

In den täglichen Conferenzen müſſen die Aerzte einen vollſtändigen Bericht von ihren Kranken abſtatten, die bemerkten Veränderungen, die angewandten Heilmethoden und die beobachteten Wirkungen der Mittel, zur Beurtheilung, Benutzung und Berichtigung anzeigen, und in kritiſchen oder dringenden Fällen auch auſſer der Conferenz das Gutachten des erſten Arztes einholen. Auch müſſen ſie daſelbſt die bemerkten Fehler, Mängel, Mißbräuche, Nachläſſigkeiten und Subordinationsfehler der Lazarethofficianten und Soldaten anzeigen, damit ſie von den erſten Vorgeſetzten geſchwinde abgeſtellet, und nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtrafet werden können.

Ein jedes Recept muß der Arzt deutlich ſchreiben, und mit ſeinem Namen deutlich bezeichnen. In Abſicht der Verordnungen der Arzenepmittel, ſoll ihm zwar kein Zwang aufgeleget werden, ſondern erlaubt ſeyn, von den Vorſchriften abzugehen, und nach eigener Ueberzeugung zu handeln. Doch ſoll er, ſo viel als möglich, ſich an das Felddispenſatorium, welches jederzeit die beſten und nothwendigſten Mittel und Schriften in ſich faſſen wird, halten, und dadurch die für die Feldapotheke ſo nöthige Zeiterſparung bemerken.

Bey dem Gebrauche der narkotiſchen, und beſonders der neuen heftigen Mittel, muß er, wenn er von deren glücklichen Erfolge überzeugt zu ſeyn glaubt, vorſichtig zu Werke gehen, und ſich keiner Verantwortung ausſetzen.

In Abſicht der Liſten hat der Arzt Folgendes zu beobachten. Den Zu- und Abgang der Kranken zeigt er täglich in der Conferenz ſchriftlich an. Die Liſten, No. 1, 2 und 3, werden mit jedem 8ten Tage eingegeben, und beym Schluß des Monates wird die, No. 3, von Seiten der in-

 ner-

(*) Dieſer Ventilatoren iſt oben, S. 175, f. Erwähnung geſchehen, und ihre Beſchreibung iſt weiter unten, in der 2ten Abtheil. Cap. 1, §. 2, noch einmal vorkommen. K.

nerlichen Kranken, vom ganzen Monat eingereicht, und von den detachirten Lazarethen eingeſendet. Die Liſte, No. 4, wird ebensfalls mit jedem Monate von ſämmtlichen Lazarethen eingeſendet, damit die Hauptlazarethdirection eine ſpecielle Ueberſicht erhalte, und in den Stand geſezt werde, nach ihr die Liſte, No. 5, welche Sr. königl. Maj. und dem Oberbefehlshaber der Armee monatlich überreicht wird, verfertigen zu können. Ueber die kranken und verwundeten Officiers, wird die Liſte No. 6, abgegeben.

Die Liſte über die feindlichen Kriegsgefangenen muß, nach No. 7, mit der größten Genauigkeit geführt werden, weil dieſelbe den Werth der angewandten Mittel beſtimmt, und wegen der darüber künftig zu machenden Liquidation unentbehrlich iſt.

Auch muß eine Liſte über die Aufführung und Fähigkeiten der bey den innerlichen Kranken angeſtellten Unterwundärzte, der Apotheker und Gehülfen, alle Monate, nach No. 8, an die Hauptfeldlazarethdirection übergeben und eingeſendet werden.

Uebrigens werden Sr. kön. Maj. auf diejenigen Aerzte, welche ſich durch Rechtſchaffenheit, patriotiſchen Dienſteifer, und vorzügliche Kenntniſſe ausgezeichnet haben nach beendigtem Kriege beſondere Rückſicht nehmen, und denſelben, zur Belohnung, gute Stadt- Kreis- und Landphyſikate, ſo wie andere Medicinalſtellen, welchen ſie vorſtehen können, anvertrauen, und, wenn dergleichen erlediget werden, ſolche nach Beſchaffenheit der Umſtände interimiſtiſch verwalten und für die Feldärzte offen ſtehen laſſen.

Drittes Capitel.

Von den Stabspenſionärs, Ober- und Unterwundärzten.

§. 1. Eigenſchaften, Wahl und Anzahl der Stabs- und Oberwundärzte.

Die Stabs- und Oberwundärzte müſſen, ohne Ausnahme, Männer von guten Kenntniſſen, guter Erfahrung, und

und bekanntem guten moraliſchen Charakter ſeyn. Sie müſſen alle, vorzüglich aber die Stabswundärzte, ihren medicinisch = chirurgiſchen Curſum gemacht, und durch praktiſche Uebungen ſich ſo viel gute Kenntniſſe und Geſchicklichkeit erworben haben, daß ſie den Unterwundärzten ſelbſt die gehörige Anleitung und den gehörigen Unterricht geben können. Auf dieſe Eigenſchaften muß der Generalchirurgus bey der Wahl und Anſtellung derſelben vorzüglich Rückſicht nehmen.

Die etatsmäßige Anzahl der Stabswundärzte wird auf 30, und der Oberwundärzte auf 48, feſtgeſetzt.

§. 2. Pflichten und Geſchäfte der Oberwundärzte.

Die Stabspenſionärs und Oberwundärzte ſollen nicht allein die Beſorgung der Verwundeten, ſondern auch bey einem eingetretenen Mangel der Feldärzte, die Behandlung der innerlichen Kranken übernehmen. Der Generalchirurgus muß aus der Beſchaffenheit der Verwundungen und den übrigen Verhältniſſen beſtimmen, wie viel äuſſerliche Kranke ein aufſehender Wundarzt beſorgen kann.

Die Stabswundärzte ſind die Stellvertreter der Generalchirurgorum; ſie erhalten aber, wenn ſie detachiret und dem chirurgiſchen Fache eines Lazarethes vorgeſetzt ſind, von der Hauptlazarethdirection, und, in beſondern Fällen, von dem erſten und zweyten Generalchirurgo, ihre Befehle, und ſind verbunden, von den ihnen anvertraueten äuſſerlichen Kranken der Hauptdirection gehörigen Bericht abzuſtatten, und mit Ende eines jeden Monates, in Gemeinſchaft des aufſehenden Arztes, die Liſten No. 1, 2 und 3, einzuſenden. In Abweſenheit der Generalchirurgorum übernehmen ſie die wichtigſten Operationen, ſo wie überhaupt die Behandlung der ſchwer und wichtig Verwundeten.

Einer der Stabswundärzte erhält die Aufſicht über das Bandagenweſen, deren Beſtand, Zugang und Abgang er monatlich nach der Liſte No. 9. dem erſten Generalchirurgo anzeigen, und mit Rechnungen und Quittungen belegen muß.

Da jede Binde ihre beſtimmte Länge und Breite hat, ſo läßt ſich leicht berechnen, wie viel man derſelben aus einem Stücke oder 60 Ellen Leinwand erhält. Der Stabswundarzt muß alſo ſich eine Tabelle von ſämmtlichen Bandagen entwerfen, damit er geſchwinde beſtimmen und berechnen könne, wie viel Bandagen jeder Art er aus einem Schock Ellen Leinwand erhalte, und wie viel Ellen oder Stück Leinwand er zu einer beſtimmten Anzahl gewiſſer Bandagen nöthig habe.

Einem jeden Stabswundarzte werden 1 oder 2 Oberwundärzte, und eine verhältnißmäßige Anzahl Unterwundärzte zugetheilt. Ueber Letztere müſſen ſie beſonders wachen, ſie zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und, wenn ſie irren oder ſich vergeſſen, freundſchaftlich und mit Gründen zurecht weiſen, aber ſich keiner unanſtändigen Ausdrücke bedienen, noch viel weniger ſich härtere Zurechtweiſungen erlauben.

Die Penſionärwundärzte, die gleich nach den Stabswundärzten folgen, erhalten ebenfalls eine beſtimmte Anzahl Unterwundärzte. Sie haben mit den Stabswundärzten gleiche Geſchäfte; ſie unternehmen unter der Aufſicht des Generalchirurgi, oder deſſen Stellvertreter, größere Operationen, und behandeln gleichfalls wichtige Verwundete.

Den Oberwundärzten werden zwar auch wichtigere Verwundete anvertrauet, allein ſie dürfen keine ſchwere und wichtige Operationen ohne Zuziehung eines Stabswundarztes unternehmen.

Dieſe obern Wundärzte jeder Art müſſen, gemeinſchaftlich mit ihren Unterwundärzten, ihre Kranke und Verwundete täglich 2mal beſuchen, bey der Austheilung der Speiſen öfters mit gegenwärtig ſeyn, und überhaupt mit darauf ſehen, daß den Kranken und Verwundeten das Verordnete wirklich gereichet werde. Bemerken ſie das Gegentheil, oder andere Mängel, Unordnungen und Nachläſſigkeiten, ſo müſſen ſie ſolche in der Conferenz anzeigen.

Wenn nach einer Bataille die Anzahl der Verwundeten überhäuft iſt, ſo wird der höchſte Befehlshaber der Armee von der Lazarethdirection, und bey dem beweglichen Feldlazarethe von dem Generalchirurgo, requiriret, die nöthige Anzahl der Regiments = und Compagnie Wundärzte

in das Lazareth zu ſenden; und erſtere ſind verbunden daſelbſt die angewieſenen Verwundeten beſtens und unentgeldlich zu behandeln, und von allem in der Conferenz den gehörigen Bericht abzuſtatten.

§. 3. Eigenſchaften, Wahl und Anzahl der Unterwundärzte.

Die Unterwundärzte müſſen ebenfalls mit den nöthigen Kenntniſſen und einem guten ſittlichen Charakter verſehen ſeyn. Die Anzahl derſelben wird für die ganze Armee auf 600 feſtgeſetzt. Und damit das Feldlazareth ſogleich eine anſehnliche Anzahl geſchickter Unterwundärzte erhalte, ſo befehlen Se. königl. Majeſtät, daß ein jeder Regimentswundarzt von der Infanterie, bey einem entſtehenden Kriege 2, und von der Cavallerie einen ſeiner beſten Compagniewundärzte an das Feldlazareth abgeben ſoll.

Wenn bey einem entſtehenden Kriege die erforderliche Anzahl geſchickter Unterwundärzte nicht zu erhalten ſeyn ſollte, ſo müſſen die Aerzte, die Stabs- und Penſionärwundärzte die Ungeübtern mit dem Militär- und Lazarethdienſte bekannt machen, und ſie gehörig unterrichten. Auch die Generalchirurgi müſſen, wenn es die Zeit und die Umſtände erlauben, Vorleſungen in ihrer Wiſſenſchaft halten, und dadurch beſſere Kenntniſſe über die Wundärzte verbreiten. (*).

(*) Dieſes iſt in einem beym Schluß angehängten Zuſatze folgendermaßen abgeändert worden.

Wenn die Armee zu Felde geht, ſo ſollen die Regimentswundärzte von der Infanterie nicht 2, ſondern wie die von der Cavallerie nur einen geſchickten Compagniewundarzt an das Feldlazareth abgeben, und deſſen Stelle ſogleich mit einem andern brauchbaren Wundarzte beſetzen. Auſſerdem aber ſollen die Regimentswundärzte von der Infanterie noch 3 andere Unterwundärzte annehmen, und dafür von einem jeden Bataillon des Regimentes einen ſchon gedienten und geſchickten Compagniewundarzt für das Feldlazareth in Bereitſchaft halten, ſolche mit den abgehenden Kranken oder Verwundeten in das Feldlazareth ſenden, und dabey

§. 4. Pflichten und Geſchäfte der Unterwundärzte.

Fleiß, Ordnung, Thätigkeit und Folgſamkeit, ſind Hauptpflichten der Unterwundärzte. Sie müſſen ſchlechterdings die Befehle und Anordnungen ihrer Vorgeſetzten beobachten und in Erfüllung ſetzen.

In der Regel muß ein jeder Unterwundarzt 20 bis 30 Verwundete, und 40 bis 50 innerliche Kranke beſorgen können. Nach einer geſchehenen Bataille müſſen ſie alle ihre Kräfte auffordern. Es müſſen 4 bis 6 zuſammen treten, und ihre leicht Verwundete früh morgens gemeinſchaftlich verbinden, und dann unter der Aufſicht eines Stabs-Penſionär- oder Oberwundarztes die ſchwer Verwundeten behandeln. Den Verbindungsapparat müſſen ſie immer kunſtmäſſig, reinlich und vollſtändig zubereiten, und das Nöthige zu einem dreymaligen Verbande beſtändig vorräthig haben. Die dazu nöthigen Compreſſen, Bandagen und Charpie erhalten ſie, gegen eine von dem auffſehenden Wundarzte ausgeſtellte Quittung, von dem die Bandagen unter ſich

bey dasjenige beobachten, was darüber in der bereits erhaltenen beſondern Inſtruction feſtgeſetzt iſt.

Dieſe bey den Regimentern ſtehende Lazarethwundärzte ſind der Lazarethdirection untergeordnet, und verpflichtet, die Vorſchriften und Geſetze des Lazarethreglements pünctlich zu befolgen. Sie werden, wenn ſie ſich im Lazareth befinden, den Aerzten und Oberwundärzten zugetheilt, unter deren Aufſicht ſie die Kranken und Verwundeten, und vorzüglich die ihres Regimentes, beſorgen müſſen.

So lange ihre Gegenwart nothwendig iſt, bleiben ſie im Lazarethe; iſt ſie es aber nicht, ſo gehen ſie nach erhaltener Erlaubniß wieder zurück. Hat das Lazareth nach Bataillen, oder Epidemien, ꝛc. mehrere dieſer Wundärzte nöthig, ſo müſſen ſie ſich daſelbſt, auf erhaltene Ordre, ohne Zeitverluſt einfinden.

In Abſicht des Gehaltes wird folgendes feſtgeſetzt. So lange die zum Lazareth beſtimmten Wundärzte bey dem Regimente ſtehen, erhalten ſie von dem Regimentswundarzte vom Tage des Ausmarſches, das ganze Lazarethgehalt, und täglich eine Portion Brod; im Lazareth hingegen wird ihnen ſolches aus der Lazarethcaſſe gezahlt, und dem Regimente von dem Feldkriegscommiſſariate der Betrag abgezogen.

ſich habenden Stabswundärzte. Die Oberwundärzte ſind verbunden, den Verbindungsapparat den Tag zuvor zu unterſuchen, und das Fehlende zu verbeſſern. Auch müſſen dieſe darauf ſehen, daß das Bindezeug eines jeden Unterwundarztes rein und vollſtändig ſey.

Ein jeder Unterwundarzt muß ſich ein Tagebuch halten, und in demſelben den Namen des Kranken, die Krankheit oder Verwundung mit ihren Zufällen, die tägliche Abwechſelung derſelben, und die von dem vorgeſetzten Arzte oder Wundarzte gemachten Verordnungen eintragen, und ſich dadurch in den Stand ſetzen, ſeinem Vorgeſetzten, bey jedem Beſuch, von allem, was die Kranken und Verwundeten betrifft, den genaueſten Bericht abzuſtatten. Bemerken ſie wichtige und bedenkliche Veränderungen, ſo müſſen ſie ſolche ſogleich ihren Obern melden, und von denſelben nähere Inſtructionen einholen. Sie ſelbſt dürfen nichts, was von wichtigem und ſchädlichen Einfluſſe ſeyn könnte, unternehmen, nicht ohne erhaltene Erlaubniß aderlaſſen, oder andere zweydeutige und heftige Mittel geben. Des Nachts müſſen einige Unterwundärzte abwechſelnd in dem Lazarethe, doch ſo viel als möglich in großen, geſunden und etwas abgelegenen Stuben bleiben, damit man an ſie die unerwarteten und gefährlichen Vorfälle, z. B. Verblutungen, geſchwinde anzeigen könne, gegen welche ſie dann die nöthigen Veranſtaltungen nach ihrer beſten Einſicht treffen müſſen.

Auf dem Marſche, beſonders aber bey dem beweglichen Feldlazarethe, müſſen die Unterwundärzte, ſo wie ſämmtliche Officianten, ihre Namen an die Thüren ſchreiben, die Häuſer in den Dörfern und kleinen Städten numeriren, und die Nummern derſelben an ihre Vorgeſetzte eingeben, damit man ſie bey einem ſchnellen Aufbruche gleich zuſammen bringen könne. Auch bey dem ſtehenden Feldlazarethe müſſen ſie ihre Wohnungen anzeigen; und die Stabs- und Oberwundärzte ſind ſchuldig, ihre Quartiere öfter zu viſitiren, und ihre Oekonomie zu unterſuchen.

Wenn die Unterwundärzte dieſe ihre Pflichten nicht erfüllen, die verordneten Arzeneyen nicht zu rechter Zeit eingeben, oder dieſe entwenden, die Verwundeten nicht gehörig verbinden, des Nachts aus dem Lazarethe oder den Quartieren laufen, und ſich den Ausſchweifungen ergeben,

ſo müſſen dies ihre Vorgeſetzte in der Conferenz anzeigen. Sie ſollen darauf vorgefordert, und mit Güte zurecht gewieſen, und, wenn dies nicht Beſſerung bewirkt, beſtraſet und nach Beſchaffenheit der Umſtände entlaſſen werden.

Viertes Capitel.

Von den Feldapothekern.

§. 1. Wahl und Anzahl derſelben.

Die ganze Armee erhält 2 Oberfeldapotheker, 4 Proviſoren oder Reiſefeldapotheker, 40 Unterapotheker, und 10 Handarbeiter.

Die Ober- und Reiſefeldapotheker müſſen ſchon in Friedenszeiten gewählt und angenommen, und bereits bey einer Feldapotheke oder einer andern großen Krankenanſtalt geſtanden haben. Die Unterapotheker werden künftig von den Oberfeldapothekern vorgeſchlagen, und von dem erſten Arzte nach vorhergegangener Prüfung beſtätigt.

§. 2. Eigenſchaften, Pflichten und Geſchäfte der Oberfeldapotheker.

Die Oberfeldapotheker müſſen beyde Männer von gründlichen und umfaſſenden Kenntniſſen ſowohl in der theoretiſchen als praktiſchen Chemie und Pharmacie, und nächſtdem von ausgezeichneter Rechtſchaffenheit, ſeyn. Sie führen die beſondere Aufſicht über das ganze Apothekerweſen, ſind aber der Medicinaldirection untergeordnet.

Ihre vorzügliche Pflichten und Geſchäfte ſind, die Hauptapotheke bey beyden Armeen nach dem Felddiſpenſatorio und nach den Vorſchriften des erſten und zweyten Arztes, und des erſten und zweyten Generalchirurgi, einzurichten, in der Folge die zu erſetzenden Arzeneyen frühzeitig anzuzeigen, und jederzeit auf einen hinlänglichen Vorrath bedacht zu ſeyn. Die zuſammen geſetzten Arzeneymittel müſ-

ſen ſie, ſo viel als möglich, ſelbſt präpariren, und in dieſer Abſicht ſich ſchickliche Laboratoria anlegen, und daſelbſt geſchickte Apotheker anſtellen. Ueber die verfertigten, gekauften und verſendeten Arzeneymittel müſſen ſie ſich, ſo wie über die eingenommenen und eingelaufenen Medicingelder, eigene Bücher halten, und das Geld dem Rendanten übergeben. Die detachirten Feldapotheken müſſen ſie geſchwinde mit den verlangten und nöthigen Mitteln verſehen, einen jeden eingelaufenen Defect vorher von dem erſten Arzte autoriſiren laſſen, und alsdann die wirklich geſchehene Abſendung mit den erhaltenen Quittungen belegen. Die dazu nöthigen Wägen erhalten ſie von dem Oekonomiedirector, und dieſe muß jederzeit ein Aufſeher begleiten. Alle Monate müſſen ſie dem erſten Arzte von dem Zuſtande ſämmtlicher Feldapotheken Bericht abſtatten, und die Berechnungstabelle No. 10, eingeben. Auch müſſen ſie die Specialberechnung, No. 11, genau unterſuchen, und mit der Receptur vergleichen. So müſſen ſie auch bey einer jeden Armee immer eine kleine, aber vollſtändige Feldapotheke in Bereitſchaft halten, damit dieſe ſogleich auf den erſten Befehl einem Corps der Armee folgen könne. Die Unterapotheker müſſen ſie genau beobachten, und von ihrer Aufführung alle Monate die Liſte No. 8, eingeben.

§. 3. Eigenſchaften, Pflichten und Geſchäfte der Reiſe- Feld- und Unterapotheker.

Die Reiſe-Feldapotheker müſſen, ſo wie ſämmtliche Unterapotheker, gleichfalls brauchbar, treu, und mit den nöthigen Kenntniſſen verſehen, ſeyn. Sie ſtehen ſämmtlich unter den Oberfeldapothekern, und ſind verpflichtet, denſelben in Dienſtangelegenheiten ſtrenge zu folgen, und allen ihren Erinnerungen, auch in moraliſcher Rückſicht, Gehör zu geben.

Die Reiſefeldapotheker ſind die Stellvertreter der Oberfeldapotheker, und ſie haben daher gleiche Pflichten zu beobachten. Sie werden den detachirten Feldapothekern vorgeſetzt, und es muß ihnen von den Unterapothekern gleiche Achtung und Folgſamkeit bewieſen werden. Sie erhalten ihre Arzeneymittel aus der Hauptfeldapotheke, und ſind verbun-

bunden, die Defecte an den Oberfeldapotheker frühzeitig einzuſenden.

Kein Reiſe- oder aufſehender Unterapotheker darf für die detachirte Apotheke fremde Arzeneyen kaufen, es ſey denn, daß die Apotheke verloren giengе, oder daß nach einer Bataille der gehörige Vorrath nicht hinreichte, oder daß, wegen Unſicherheit der Wege die Arzeneyen von der Hauptfeldapotheke nicht zu erhalten wären; alsdann iſt es ihnen erlaubt, die nothwendigen Mittel nach einem autoriſirten Verzeichniſſe des vorgeſetzten Arztes oder Wundarztes, aus der nächſtliegenden Apotheke ſo lange zu kaufen, bis ſie ſolche von der Hauptfeldapotheke wieder erhalten können. Doch müſſen ſie auf die Güte derſelben gehörige Rückſicht nehmen, und ſo wohlfeil als möglich kaufen, und dann die eingekauften Arzeneyen und deren Verwendung dem Oberfeldapotheker mit Quittungen und autoriſirten Recepten belegen. Wenn aber der eingetretene Mangel aus verſäumter Einſendung der Defecte oder unterbliebener Abſendung der Arzeneymittel, oder aus einer andern Nachläſſigkeit entſtanden iſt: ſo müſſen die daran Schuld habenden vorgeſetzten Apotheker dafür haften, und den daraus entſtehenden Caſſenſchaden erſetzen, und, wenn ſie dies nicht können, nach Befinden des Schadens und der Folgen anderweitig beſtrafet werden.

Kein Feldapotheker muß ein Recept annehmen, was nicht von einem Feldarzte oder obern Wundarzte autoriſirt iſt.

Ein jedes Recept müſſen ſie genau durchleſen, und nach den Regeln der Kunſt ſorgfältig verfertigen.

Wenn die Arzeneymittel abgeholet werden, ſo müſſen ſie die Signatur derſelben, die ſie deutlich ſchreiben müſſen, nochmals mit der Signatur der Recepte vergleichen, und erſtere mit ihren Namen bezeichnen.

Die Arzeneymittel ſelbſt müſſen ſie keinem Krankenwärter ohne Beyſeyn eines Unterwundarztes geben, damit erſterer nichts entwenden könne. Auch die Klyſtierſprützen, die ſie in ihrer Verwahrung haben, müſſen ſie weder an einen Unterwundarzt, noch an einen Krankenwärter, geben, wenn dieſe nicht eine Quittung von einem Arzte oder obern Wundarzte einreichen.

Wenn

Wenn Aerzte zuweilen von dem Felddiſpenſatorio abgehen, ſo müſſen ſie deren Recepte ohne Anſtand verfertigen, ſolches aber ihren Vorgeſetzten anzeigen, damit über die Fortſetzung ſolcher Mittel in der Conferenz entſchieden werden könne.

Sollte die Doſes einiger heftigen, beſonders neuerer, Arzeneymittel ihnen verdächtig ſcheinen, ſo müſſen ſie ſolche Recepte dem erſten vorgeſetzten Arzte überreichen oder einſenden, und deſſen Gutachten darüber einholen.

Wenn ein Unterapotheker bey einem kleinen Lazarethe als aufſehender Feldapotheker angeſtellt wird, ſo hat derſelbe gleiche Pflichten, wie ſeine Obern, zu beobachten; er muß die Receptur täglich in das Specialverzeichniß, No. 11, eintragen, den Abgang und Beſtand monatlich nach der Tabelle, No. 12, ſo wie die Defecte zu rechter Zeit an die Oberfeldapotheker einſchicken, und überhaupt bey ſeiner Apotheke für alles haften.

Kein Apotheker muß Medicinalwaaren, Zucker, Wein, Weineſſig, u. d. gl. zu ſeinem Gebrauche verwenden, noch weniger verſchenken oder verkaufen. Dergleichen Vergehungen ſollen hart beſtrafet werden.

In jeder Apotheke muß ein Unterapotheker abwechſelnd die Wache haben, angekleidet bleiben, und ſo eingerichtet ſeyn, daß er leicht gewecket werden und die Arzeneymittel leicht verfertigen kann. Aus dieſem Grunde muß in jeder Apotheke des Nachts eine brennende Laterne ſeyn.

In Abſicht der Fehler und Beſtrafungen, findet daſſelbe Statt, was bey den Aerzten und Wundärzten feſtgeſezt iſt.

§. 4. Pflichten und Geſchäfte der Handarbeiter.

Die Handarbeiter ſind den Oberfeldapothekern ganz ſubordinirt, und deshalb verpflichtet, denſelben in Angelegenheiten der Apotheke zu gehorſamen. Sie werden zum Stoßen, und zu den Arbeiten des Laboratorii, ſo wie zum Reinmachen der Gefäße und der Apotheke, gebraucht.

Fünf-

Fünftes Capitel.

Von der Feldapotheke.

§. 1. Allgemeine Eigenſchaften der Feldapotheke.

Bey der Einrichtung einer Feldapotheke, muß auf Simplicität, Wirkſamkeit und Oekonomie, geſehen werden. Die Arzeneymittel derſelben müſſen durchgängig von erprobter innerer Güte, kein einziges überflüſſig, ſondern alle höchſtnöthig und unentbehrlich ſeyn. Von den gleichwirkenden Arzeneymitteln muß das wohlfeilſte, und von den ungleichwirkenden das beſte, genommen werden. Ausſerdem müſſen ſich dieſe Mittel gut einpacken, leicht und ohne Gefahr verſenden laſſen, und zu ihrer Aufbewahrung und Austheilung nicht viele Gefäße erfordern. Flüſſige Mittel müſſen alſo, ſo viel als möglich, vermieden werden. Diejenigen Arzeneymittel, welche bey gleicher Wirkſamkeit wenigen Umfang haben, ſich in eine feſte und concentrirte Form bringen laſſen, nicht leicht verderben, zu mehr denn einer Zuſammenſetzung und Abſicht brauchbar ſind, und zu ihrer Zuſammenſetzung nicht viel Zeit und wenige Ingredienzien erfordern, verdienen den Vorzug.

§. 2. Von dem Ankaufe und der Zubereitung der Arzeneymittel.

Den Ankauf der Arzeneymittel, deren Güte nur Aerzte und Wundärzte beurtheilen können, beſorgt ganz allein die Medicinaldirection. Auſſer derſelben ſoll ſich niemand unterſtehen, Entrepreneurs oder Lieferanten oder Medicinalwaaren anzunehmen, oder ſolche der Medicinaldirection, und, wenn es Lagerſtätte u. d. gl. betrifft, der Hauptlazarethdirection aufdringen zu wollen.

Die Medicinaldirection muß demnach, der Kürze und der geringen Frachtkoſten wegen, aus den nächſten, beſonders preußiſchen, und, wenn es die Zeit erlaubt, und die Vortheile der Caſſe es erfordern, auch von entfernten großen Handelsſtädten, die Preiſe ſowohl von den einfachen als zubereiteten Arzeney = Mitteln einziehen, und den-

denjenigen Materialiſten und Apothekern das Lieferungsgeſchäft übergeben, welche die wohlfeilſten und beſten Arzeneyen liefern.

Wenn die Arzeneymittel angekommen ſind, ſo müſſen ſolche im Beyſeyn eines ſachverſtändigen Arztes und des Oberfeldapothekers, auch ſelbſt in Gegenwart des erſten Arztes, ſowohl der Güte als dem Gewichte nach, genau geprüfet und chemiſch unterſuchet, und beydes von den zwey Erſten gewiſſenhaft und pflichtmäßig atteſtiret werden. Im Fall dieſe Mittel die gehörige Güte oder das gehörige Gewicht nicht haben, ſo bleiben ſie im erſten Fall auf Rechnung des Lieferanten liegen, und im zweyten wird ihm für das Fehlende der Geldbetrag von ſeiner Rechnung abgezogen. Die Zahlung leiſtet die Lazarethcaſſe, wenn nämlich die Rechnung von der Medicinaldirection autoriſirt, und die Güte und das Gewicht von dem Arzte und Oberfeldapotheker atteſtirt iſt.

Wenn die Hauptfeldapotheke neue Arzeneymittel bedarf, ſo muß der Oberfeldapotheker ſolche aufzeichnen, und das Verzeichniß oder den Defect derſelben in der Conferenz der Medicinaldirection zur Unterſchrift einreichen.

Die Praeparata und Compoſita muß die Hauptfeldapotheke, ſo viel als möglich, ſelbſt verfertigen, damit man von deren Güte überzeugt ſeyn könne, und nicht nöthig habe, ungleich theurere zu kaufen.

Die Arzeneymittel, die häufig abgehen, müſſen nie fehlen, und alſo zu rechter Zeit verfertiget werden.

Die Arzeneymittel, deren Güte von der friſchen Zubereitung abhängt, und welche leicht verderben, müſſen nie (in großen Quantitäten) vorräthig ſeyn.

Wenn die Feldapotheke nicht alle Praeparata und Compoſita verfertigen kann, ſo muß ſie doch diejenigen verfertigen, die wenig Zeit erfordern und leicht verderben; die weitläuftigen und langwierigen Praeparata und Compoſita dagegen aus fremden Officinen, ſo gut und ſo wohlfeil als möglich, kaufen.

Würde der erſte Feldarzt, oder deſſen Stellvertreter, bey der Unterſuchung der Feldapotheken, die ſie unvermuthet anſtellen müſſen, finden, daß der Beſtand mit der eingegebenen Berechnung nicht ſtimmte, oder, daß die gut angekommenen Arzeneymittel mit ſchlechtern und wohlfeilern

verfälſcht, die zuſammengeſetzten untergeſchoben und nicht gehörig zubereitet, oder aus Nachläſſigkeit verdorben wären, ſo muß der Oberfeldapotheker, und bey den detachirten der aufſehende Feldapotheker, dafür haften, und für die Fehler reſponſable ſeyn.

§. 3. Von denen Perſonen, welche die Arzeneymittel unentgeltlich erhalten, und welche ſie bezahlen müſſen.

Alle kranke und verwundete Officiers erhalten künftig ohne Ausnahme, ſo wie ſämmtliche Lazarethofficianten, wenn ſie ſich von einem bey dem Feldlazarethe angeſtellten Arzte oder Wundarzte behandeln laſſen, aus der Feldapotheke die Arzeneymittel unentgeltlich.

Alle zur Armee gehörige Perſonen, welche ſich von fremden Aerzten, oder Wundärzten, oder ſelbſt von Feldärzten, aus ungegründetem Mißtrauen aus fremden Apotheken Arzeneyen verſchreiben laſſen, müſſen ſolche aus eigenen Mitteln bezahlen, und kein fremder Arzt kann aus der Feldapotheke Materialien oder Medicin verſchreiben.

Die Regimentswundärzte erhalten nur dann freye Medicin, wenn ſie ſich auſſer den Winterquartieren an dem Orte des Feldlazarethes befinden, und ihre Kranke zum Vortheil des Lazarethes ſelbſt beſorgen. Zur Zeit der Winterquartiere hingegen müſſen ſie alle ihre Kranke aufnehmen, und ſolche auf eigene Koſten behandeln.

Wenn die Regimentswundärzte im Felde deshalb Mangel an Arzeneyen leiden, weil es ihnen an Gelegenheit, ſolche zu kaufen, fehlt: ſo ſollen ſie die nöthigen Mittel aus der Feldapotheke gegen einkaufmäßige Bezahlung erhalten. Doch müſſen die Generalchirurgi darauf ſehen, daß ſie ſich aus dem gewöhnlichen Fond einen hinlänglichen Vorrath von Medicin anſchaffen, beſonders da ſie jezt, wie ehedem, zu dieſer Abſicht einen Wagen erhalten.

Bey denen Wundärzten, die bey dem Train des Proviantfuhrweſens und der Bäckerey angeſtellt ſind, findet daſſelbe Statt. Dieſe erhalten ihre Medicingelder, und ſie müſſen ſich alſo den nöthigen Vorrath von Arzeneyen anſchaffen. Bloß in dringenden Fällen ſollen ſie ſolche für den Einkaufpreis erhalten; doch müſſen ſie ſich alsdann,

ſo

ſo wie die Regimentswundärzte, vorzüglich an die Hauptfeldapotheke wenden, weil die detachirten Apotheken, beſonders bey dem beweglichen Feldlazarethe, nicht viele Arzeneymittel entbehren können. Wenn dieſe Oberwundärzte beym Ausbruche des Krieges keine Medicingelder erhalten, ſo wird ihnen ihre Feldapotheke von der Hauptfeldapotheke mit den nöthigen Arzeneymitteln verſehen, worüber aber der Oberfeldapotheker eine autoriſirte Anweiſung als Belag beybringen muß.

Sechstes Capitel.

Von den Oekonomie-Officianten.

§. 1. Pflichten und Geſchäfte des Oekonomiedirectors.

Die Lazarethökonomie ſteht unter der beſondern Aufſicht des Lazarethdirectors, und derſelbe iſt zugleich auch Oekonomiedirector. Als ſolcher iſt er verbunden, alle diejenigen Anordnungen und Verfügungen der Aerzte und Wundärzte, welche dieſelben zum Wohl und zur baldigen Wiederherſtellung der Kranken und Verwundeten für nöthig finden, ohne Anſtand durch ſeine Oekonomiebediente aufs thätigſte in Wirkſamkeit zu ſetzen.

Er muß die Oekonomieofficianten anſtellen, und darauf ſehen, daß ſie alle diejenigen Geſeze und Vorſchriften erfüllen, welche in dieſem Reglement für ſie enthalten ſind. Ueber ſämmtliche Lagerſtätte und Geräthſchaften muß er ein allgemeines Inventarium, nach No. 14, halten, und in demſelben nicht nur den jedesmahligen Beſtand, Zuwachs und Abgang bezeichnen, ſondern auch genau bemerken, wie viel davon ſich in jedem Lazarethe befinden, und an welchen Inſpector ſie gegen Quittung übergeben ſind. Die Unbrauchbarkeit oder Unzulänglichkeit der Lagerſtätte und der Utenſilien wird in Gemeinſchaft eines aufſehenden Arztes oder Wundarztes unterſucht, und, wenn neue Stücke angeſchaffet werden müſſen, in der Conferenz bey der Hauptlazarethdirection angezeigt, und von dieſer nur allein das Nöthige gemeinſchaftlich veranſtaltet.

Der Oekonomiedirector, der nur allein die ökonomiſchen Bedürfniſſe aſſigniret, muß keine derſelben an die Oekonomieofficianten zur Verabfolgung anweiſen, wenn dieſe nicht über deren Nothwendigkeit und Wahrheit ein Atteſt von einem aufſehenden Arzte oder Wundarzte einreichen.

Das Stroh erhält der Oekonomiedirector gegen ſeine Aſſignation von den königl. Magazinen; das Holz, von den Magiſträten; und das Brod, von dem Proviantamte. Alle dieſe und ähnliche Bedürfniſſe müſſen mit Lazarethpferden angefahren werden.

Auf die gehörige Verwendung des Holzes und des Strohes muß er ſehr aufmerkſam ſeyn. Zu einer Lagerſtätte gehören 60 Pfund, oder 3 vollwichtige trockne Bunde Stroh. Die Vertheilung des Holzes, welches die Träger der Nachteimer klein machen, und in die Stuben tragen, wird nach Beſchaffenheit der Zimmer, nach der Jahrszeit und nach den Küchen berechnet, und von dem Oekonomiedirector oder deſſen Stellvertreter jederzeit mit Zuziehung der aufſehenden Aerzte und Wundärzte beſtimmet.

Den Abgang der Strümpfe, Schuhe und Hemden, von welchen immer einiger Vorrath da ſeyn muß, meldet er mit jedem Monate den Regimentern oder dem Feldkriegscommiſſariate, damit der Lazarethcaſſe die Auslage von erſtern erſetzt werden könne.

Auf das Rechnungs- und Verpflegungsweſen, muß der Oekonomiedirector ganz vorzügliche Rückſicht nehmen. Er muß jede Rechnung der Inſpectoren und beſonders die Verpflegungsliſten jeden Löhnungstag, im Beyſeyn des commandirten Officiers oder Unterofficiers und der aufſehenden Aerzte oder Wundärzte, ſelbſt unterſuchen, und überhaupt die Verpflegung zu ſeinem Hauptgeſchäfte machen.

Er muß darauf ſehen, daß den Soldaten ihr Brod, Fleiſch, Reiß, Graupe, Gries und was ihnen ſonſt zukommt, auch wirklich gereichet werde, und dabey ſeine Officianten ſcharf inſtruiren, daß die Art und Weiſe, wie dieſe Lebensmittel anzuwenden ſind, ganz allein das Werk der Aerzte und der Wundärzte ſey.

Die kranken Soldaten muß er theils ſelbſt, theils durch die von der Armee in das Lazareth commandirte Officiers und Unterofficiers in guter Ordnung halten, und dahin

ſehen,

ſehen, daß Leztere die Verordnungen der Aerzte genau befolgen, und ſich nie widerſetzen.

Auch muß der Oekonomiedirector auf ſämmtliche Mondirungsſtücke, welche die Soldaten mitbringen, ſehen, dieſe einem Lazarethlieutenant oder Inſpector zur beſondern Aufſicht übergeben, und darüber ein allgemeines Verzeichniß, nach No. 15, anfertigen laſſen.

Wenn ein Lazareth verleget, verändert oder transportirt wird, ſo muß er die nöthigen Verfügungen treffen; und wenn Reconvalescirte zum Abgehen beſtimmt ſind, vorher über deren Abſendung ſich mit dem Commendanten des Ortes verabreden, damit dieſe ihre Regimenter nicht verfehlen.

Alle Vorſpannwägen, die das Lazareth zur Fortſchaffung der Kranken, der Arzeneymittel, der Lagerſtätte, und in ähnlichen Fällen gebraucht, erhält er von dem Feldkriegscommiſſariate, den Kriegs- und Domänenkammern, und den Steuerräthen, bey welchen er deshalb ſchriftlich einkommen muß.

Die Lazarethwägen, die zum Marſche oder zu Verſendungen beſtimmt ſind, müſſen jederzeit in einem ſolchen Zuſtande ſeyn, daß ſie auf den erſten Wink abgehen können. Die dabey angeſtellten Schirrmeiſter und Knechte, die ſämmtlich unter dem Oekonomiedirector ſtehen, müſſen von ihm oder ſeinem Stellvertreter gut beobachtet und ſtrenge gehalten werden. Er muß dahin ſehen, daß den Pferden nichts entzogen werde, daß ſie nicht vertauſcht, noch viel weniger verkauft und fälſchlich als verſtorben angegeben werden; daher muß er die beygebrachten Atteſte ſorgfältig unterſuchen, und alles ſelbſt in Augenſchein nehmen. Mit jedem Monate muß der Oekonomiedirector an die Regimenter ein Verzeichniß von ihren Todten einſchicken, und ſich überhaupt mit denſelben berechnen.

Auch ſchickt er mit dem Schluſſe eines jeden Monates an das Kriegscommiſſariat eine Specialliſte und Specialberechnung über ſämmtliche in den Lazarethen verpflegte Soldaten, und zwar mit Benennung der Regimenter, der Compagniechefs, der Namen der Kranken, des Tages der Ankunft, und was ſie an Löhnung oder Verpflegung genoſſen haben. In Abſicht der Train- und Artillerieknechte muß eine eigene Liſte, von gleichem Inhalte, verfertiget und eingeſendet werden. In derſelben müſſen die wahren Vor-

Vor- und Zunamen, beſonders von denen aus Polen und Litauen, ferner das Regiment, das Bataillon, die Compagnie, der Train, die Brigade, die Batterie, der Tag der Ankunft und die Zeit der Verpflegung, ganz deutlich angezeigt ſeyn, damit alle Unordnungen vermieden, und die Knechte nicht fremden Chefs zugeſchrieben werden.

Auſſerdem muß er noch monatlich eine allgemeine Nachweiſungliſte, nach No. 14, von ſämmtlichen Utenſilien an das Feldkriegscommiſſariat eingeben, und deshalb die detachirten aufſehenden Oekonomieofficianten anhalten, daß ſie die dazu nöthigen Berichte und Liſten gehörig einſenden.

Uebrigens muß der Oekonomiedirector mit ſeinen Lazarethlieutenants die Lazarethe fleißig beſuchen, mit den Aerzten und Wundärzten jederzeit übereinſtimmen, überall auf vernünftige Sparſamkeit ſehen, und allen Klagen und Mängeln vorbeugen.

§. 2. Von den Lazarethlieutenants.

Ein jeder Oekonomiedirector erhält, zur beſſern und geſchwindern Ausführung ſeiner Geſchäfte, drey Lazarethlieutenants als Adjutanten. Dieſe Lazarethlieutenants oder Oberinſpectores, ſind die Gehülfen und Stellvertreter der Oekonomiedirectoren, und haben deshalb mit ihnen gleiche Pflichten zu beobachten. Doch bleiben ſie der Hauptlazarethdirection im Allgemeinen untergeordnet, und erhalten von dieſer ſowohl, als von dem Oekonomiedirector, noch beſondere Inſtructionen. Sie dürfen ſich in keine allgemeine Hauptdirectionsgeſchäfte miſchen, nichts ohne Ordre kaufen, weder Oekonomieofficianten annehmen noch verabſchieden, zu welchen ſie nicht nach ihrer beſondern Inſtruction autoriſirt ſind.

Ihre Anſtellung hängt ganz von dem Oekonomiedirector ab. Gewöhnlich bleiben zwey bey dem Hauptfeldlazarethe, und der dritte folgt dem Hôpital ambulant. Sie erhalten ihre ökonomiſche Aufſicht über einzelne Lazarethe. Dieſe müſſen ſie fleißig viſitiren, daſelbſt alles genau unterſuchen, die Soldaten und Oekonomieofficianten in guter Ordnung halten, auf die Verpflegung vorzügliche Rückſicht nehmen, und von allem einen zuverläſſigen und vollſtändigen Bericht abſtatten.

Sie führen, unter der Aufſicht des Oekonomiedirectors, ein Hauptinventarium über die Montirungsſtücke, ſämmtliche Lagerſtätte und Utenſilien, nach No. 13, 14 und 15, und beſorgen die Hauptberechnungen der Oekonomie von ſämmtlichen Lazarethen. Ueber die Lazarethwägen, Pferde, und die dabey angeſtellen Schirrmeiſter und Knechte, erhalten ſie die beſondere Aufſicht, und ſie beobachten dabey das, was bereits darüber in vorſtehenden §. 1. geſagt iſt.

Sie bereiſen endlich ſo oft, als es die Oekonomiedirection für nöthig findet, die detachirten Feldlazarethe in ökonomiſcher Rückſicht, und bey dieſen werden ſie zuweilen auch ſelbſt angeſtellet.

§. 3. Wahl, Anzahl, Pflichten und Geſchäfte der Lazarethinſpectoren.

Die Lazarethinſpectores ſollen künftig aus rechtſchaffenen, halb Invalidenwachtmeiſtern und Feldwebeln gewählet, und deren Zahl auf 24 geſezt werden. Wofern dieſe Anzahl nicht zu erhalten ſeyn ſollte, ſo müſſen andere tüchtige und brauchbare Subjecte genommen werden.

Dieſe Lazarethinſpectores ſind dem Oekonomiedirector und den Lazarethlieutenants ſubordinirt, und müſſen die Befehle derſelben reſpectiren. Auch müſſen ſie mit ihren Aufſehern die nöthigen Anordnungen der Aerzte und Wundärzte in ökonomiſchen Angelegenheiten pünctlich befolgen, und in ſo fern ſind ſie auch dem Arzte und obern Wundarzte untergeordnet.

Sie führen die untergeordnete ökonomiſche Aufſicht über einzelne Lazarethe, und müſſen für alles, was die Oekonomie derſelben betrifft, reſponſable ſeyn.

Sie erhalten, zur Ausführung ihrer Geſchäfte, eine beſtimmte Anzahl Aufſeher, die ſie in ihrer angewieſenen Inſpection nach ihrem beſten Wiſſen vertheilen und anſtellen müſſen. Mit 3 bis 4 derſelben müſſen ſie 800, auch wohl 1000, Kranke und Verwundete beſorgen können.

Ihre Hauptpflicht iſt, ſich der Verpflegung beſonders anzunehmen, und eine treue Rechnung über die Oekonomie ihrer Lazarethe zu führen. Sie müſſen über die Utenſilien ihres Lazarethes ein Inventarium, nach No. 13, aufnehmen, in demſelben den Zuwachs und Abgang bemerken,

daſſelbe unterſchreiben, mit jedem Monathe an den Oekonomiedirector oder den vorgeſetzten Lazarethlieutenant einreichen, den Abgang mit den unbrauchbar gewordenen Stücken ſelbſt, oder, wo dies nicht angeht, mit Atteſten der Aerzte und aufſehenden Wundärzte belegen, und, wenn ſie detachirt ſind, die Atteſte mit der Liſte, No. 13, an den Oekonomiedirector einſenden.

Wenn ſie neue, oder mehrere Utenſilien, oder ähnliche Bedürfniſſe brauchen, ſo müſſen ſie darüber ebenfalls ein Atteſt, von dem aufſehenden Arzte oder Wundärzte, an den Oekonomiedirector vorzeigen, worauf ſie dann das Nöthige erhalten. Ihre Forderungen und Aſſignationen müſſen ſie tabellariſch entwerfen, damit dieſe ohne Zeitverluſt in das Hauptbuch bey der Oekonomiedirection eingetragen werden können.

Ueber die Verpflegungscaſſe ihres Lazarethes führen ſie die beſondere Aufſicht. Die Verpflegungsgelder erhalten ſie von dem Rendanten aus der allgemeinen Verpflegungscaſſe, aus welcher ſie täglich das nöthige Geldquantum gegen eine Aſſignation des Oekonomiedirectors empfangen. Die Ausgabe deſſelben müſſen ſie mit Quittungen und der Liſte No. 22 beſtätigen, und ſolche alle Löhnungstage dem Oekonomiedirector, oder deſſen Stellvertreter, zur Unterſuchung und nöthigen Atteſtirung einreichen.

Wenn die Löhnungstage eintreten, ſo müſſen ſie eine nahmentliche Liſte von ihren Kranken, mit Benennung des Regimentes, des Bataillons, des Trains, der Brigade, der Batterie und der Compagniechefs verfertigen, ſolche vorher von dem commandirten Officier oder Unterofficier, beſonders aber von einem aufſehenden Arzte oder Wundarzte unterſchreiben laſſen, und dann, mit ihrer Unterſchrift und Benennung des Lazarethes, der Oekonomiedirection zur Anweiſung an die Lazarethcaſſe übergeben.

Die Victualien, deren Einkauf die Inſpectores beſorgen, müſſen ſie ſo wohlfeil als möglich, und zwar im Beyſeyn eines Unterofficiers, eines Aufſehers der nöthigen Wärter und Kochweiber, kaufen, und dabey auf die gehörige Güte, Gewicht und Maß, Rückſicht nehmen.

Aus dieſem Grunde müſſen ſie ſelbſt Gewichte und verſchiedene Maße zu einem ganzen, halben und Viertelquart

quart haben, die ihnen überdem bey ihren Kranken bey Austheilung des Getränkes nöthig ſind.

Beſonders müſſen ſie auf die Güte und Geſundheit des Fleiſches Rückſicht nehmen, und aus mehrerer Vorſicht jederzeit einen Arzt oder Stabswundarzt requiriren, daß er dem Schlachten des Viehes mit beywohne, oder wenigſtens das geſchlachtete Vieh vorher in Augenſchein nehme.

Bey der Austheilung der Speiſen müſſen ſie ſelbſt gegenwärtig ſeyn, die Güte, das Maß und Gewicht derſelben genau unterſuchen, und die bemerkten Mängel anzeigen. Ueberhaupt müſſen ſie dahin ſehen, daß die Kranken alles das, was ihnen geſetzmäßig zukommt, durch die Aufſeher, Unterofficiers und Wärter, und zwar nach der Vorſchrift der Aerzte und Wundärzte, gehörig erhalten; und daher müſſen ſie die Kranken ihres Lazarethes fleißig beſuchen, und ſich nicht auf den Rapport der Aufſeher verlaſſen.

Auch müſſen ſie für die Unterhaltung der Reinlichkeit der Luft, der Lagerſtätte, der Krankenzimmer und der Soldaten ſelbſt, ſorgen, einem jeden angekommenen Kranken ein neues oder rein gewaſchenes Lager reichen, und das Stroh derſelben, ſo oft es nöthig iſt, erneuern. Findet der Arzt oder Wundarzt für nöthig, daß dem Kranken ein neues Hemd ꝛc. gereichet werde, ſo muß es gegen ſein Atteſt ohne Anſtand geſchehen.

Wenn Kranke in ihrem Lazarethe ankommen, ſo müſſen ſie immer mit ihren Aufſehern gegenwärtig ſeyn, erſtere ſogleich unterbringen, deren Ankunft an die Aerzte und Wundärzte melden, die Armatur und Montirungsſtücke, und die mitgebrachte Verpflegung in Empfang nehmen, und darüber dem begleitenden Unterofficier oder Compagniewundärzte quittiren, und das empfangene Geld dem Rendanten zur allgemeinen Verpflegungscaſſe übergeben.

Ueber die Armatur und Montirungsſtücke müſſen ſie ein Verzeichniß, nach No. 15, führen, ſie in ein beſonderes, vor Feuer ſicheres Zimmer bringen, die ſcharf geladenen Gewehre vorher entladen, an ſämmtliche Stücke die Namen der Kranken, der Regimenter und Compagniechefs bemerken, ſie regimenter- und compagnienweiſe ordnen,

 und

und jede Verwechſelung oder falſche Benennung der Namen ſorgfältig vermeiden.

Alle Morgen müſſen ſie die Liſte No. 17 an den Oekonomiedirector eingeben, und des Abends nochmaligen Rapport von dem Zuſtande und den Veränderungen des Lazarethes abſtatten. Aus den eingegebenen Liſten, No. 17, wird alsdann von der Oekonomiedirection ein allgemeiner täglicher Rapport zuſammen getragen, dem erſten Arzte und Wundarzte, auch den Commendanten des Ortes täglich überreicht, und in der Conferenz mit den eingegebenen Liſten der Aerze und Wundärzte, und dem daſelbſt befindlichen Hauptbuche aller Kranken und Verwundeten verglichen.

Wenn der Kranke oder Verwundete ſtirbt, ſo muß der Verpflegungscaſſeninſpector in Abſicht der Verlaſſenſchaft nach derjenigen Vorſchrift handeln, die in dem Capitel von den Todten für ihn entworfen iſt.

Allen Unordnungen, welche die Inſpectores in ihren Lazarethen bemerken, müſſen ſie abhelfen, und ſie gehörigen Orts anzeigen. Betrifft es Medicinalperſonen, ſo melden ſie es dem erſten Arzte oder Wundarzte; betrifft es commandirte Unterofficiers, Lazarethofficianten oder die Kranken ſelbſt, ſo müſſen ſie ſich an den Oekonomiedirector oder deſſen Stellvertreter wenden.

§. 4. Von den Aufſehern.

Die Aufſeher oder Commiſſarien ſollen aus halb invaliden und treuen Unterofficieren, die noch hinlängliche Kräfte haben und verſtändlich ſchreiben können, genommen werden. Ihre Anzahl iſt überhaupt 80.

Sie ſtehen unter der beſondern Aufſicht und Führung der Inſpectoren, welchen ſie in allen Stücken folgen müſſen. Ein Aufſeher muß 200, auch wohl 250, Kranke und Verwundete beſorgen. Ihre Schuldigkeit iſt, daß ſie ihre Kranke und Verwundete mit aller Sorgfalt und Theilnehmung pflegen, die Reinlichkeit der Lazarethe, der Höfe und der anſtoßenden Straßen unterhalten, und ihre Krankenwärter ſcharf beobachten. Sie müſſen darauf ſehen, daß die Nachteimer täglich 2 mal weggetragen, und die Orte, wo ſie geſtanden haben, gehörig gereiniget werden. Das Stroh in den Strohſäcken müſſen ſie, wenn es erneuert

neuert werden ſoll, nicht heraus nehmen, ſondern ſolches mit den Säcken auſſer der Stadt fahren, und dann erſt ausleeren und verbrennen laſſen.

Auf das Kochen und die Zubereitung der Speiſen müſſen ſie ein wachſames Auge haben, und beſonders darauf ſehen, daß von denſelben nichts vorher entwendet, ſondern alles und zwar zur rechten Zeit an das Feuer geſetzt, auch das Holz nicht unnöthig verbrennt werde.

Bey der Austheilung der Speiſen müſſen ſie jederzeit ſelbſt zugegen ſeyn, dieſe mit beſorgen, und dahin ſehen, daß die Kranken die vorgeſchriebenen Portionen auch wirklich und gehörig erhalten; ferner, daß das Trinkwaſſer allezeit rein und friſch ſey, und daß das übrig gebliebene Brod und Fleiſch in die Speiſekammer gebracht und daſelbſt verwahret werde. Finden ſie Mängel in Abſicht der Güte, des Maßes oder des Gewichtes, ſo müſſen ſie dieſes ihrem Inſpector anzeigen, und ihn davon ſichtbar überzeugen.

Die Aufſeher müſſen ferner dahin ſehen, daß keine verbotene und ſchädliche Speiſen in das Lazareth kommen, und deshalb jedem Fremden, wenn er keinen Erlaubnißſchein von einem Arzte oder Wundarzte vorzeigt, den Zutritt zu den Kranken verſagen. Auch müſſen ſie keinen Kranken ohne gedruckten Erlaubnißſchein, und ohne einen begleitenden commandirten Unterofficier, aus dem Lazarethe gehen laſſen; und die Wache des Lazarethes muß ebenfalls nicht geſtatten, daß fremde Perſonen mit Speiſen in das Lazareth kommen, oder Soldaten ohne einen Schein auspaſſiren.

Wenn Kranke ankommen, ſo müſſen ſie immer zugegen ſeyn, und aus dieſem Grunde abwechſelnd in dem Lazarethe in einer geſunden und abgeſonderten Stube wohnen. Sie müſſen die Angekommenen ſogleich aufzeichnen, überhaupt täglich 2 mal ſchriftlichen Rapport von ihren Krankenſtuben an ihre Inſpectores abſtatten, und über ihre Kranke eine genaue Special=Liſte führen. So müſſen ſie auch über die in ihren Stuben befindlichen Utenſilien ein Verzeichniß, nach No. 13, halten, über alles Empfangene dem Inſpector quittiren, für alles haften, und dahin ſehen, daß nichts verleget oder verſchleppet werde.

Wenn die Unterwundärzte, Unterofficiers und Krankenwärter ihre Schuldigkeit nicht thun, und die Kranken ſich

den

den mediciniſchen und chirurgiſchen Verordnungen widerſe-
tzen, oder ſonſt ausſchweifen, ſo müſſen ſie dieſes dem Inſpector, und dieſer muß es wieder in der Conferenz melden.

§. 5. Von den Krankenwärtern und Wärterinnen.

Die Krankenwärter ſollen künftig beweibte, halb invalide, treue Soldaten ſeyn, und, dem allerhöchſten königl. Befehl zu Folge, ſchon in Friedenszeiten von den Regimentswundärzten, bey ihren Regimentern angeſetzt, daſelbſt gezogen, und mit zu Felde gebracht werden.

Wenn dieſe zur Zeit des Krieges zum Theil erkranken oder ſterben, ſo müſſen ihre Stellen durch andere im Felde invalide gewordene Soldaten erſetzt, und durch die bereits geübtern Wärter zum Lazarethdienſte zugezogen werden.

Wenn es Nothwendigkeit werden ſollte, auſſer den invaliden Soldaten, noch andere Wärter und Wärterinnen anzunehmen, ſo müſſen die Lazarethinſpectoren, von welchen die Annahme der fremden Krankenwärter allein abhängt, ſo viel als möglich, eine gute Wahl treffen, und ſie bey den ſchon erfahrnen ſo lange anſtellen, bis ſie von dieſen den Dienſt vollkommen erlernt haben.

Auch müſſen die aufſehenden Aerzte und Wundärzte den unerfahrnen Wärtern wöchentlich einigemal einen ihren Fähigkeiten angemeſſenen Unterricht geben, wie ſie die Kranken und Verwundeten pflegen und warten müſſen.

Alle Wärter und Wärterinnen ſind dem Inſpector und ihren angewieſenen Aufſehern untergeordnet, und verpflichtet, die Anordnungen und Befehle derſelben genau zu erfüllen.

Auch müſſen ſie in Dienſtangelegenheiten die Befehle der Aerzte und Wundärzte reſpectiren, und ſie jederzeit treulich ausführen.

Ihre Anſtellung und Vertheilung hängt von dem Inſpector und den Aufſehern ab. Dieſe müſſen ſie ſo anſtellen, daß ein jedes Lazareth hinlängliche Männer und Weiber erhalte. Wie viel aber ein jeder Wärter, Kranke oder Verwundete beſorgen könne, muß der Arzt oder Wundarzt aus der Beſchaffenheit der Krankheiten und Verwundungen, und der Thätigkeit der Wärter, beſtimmen. In

der Regel werden auf 100 innerliche Kranke 5, und auf eben ſo viel Verwundete 10 Wärter gerechnet.

Die beſondern Pflichten und Geſchäfte der Wärter ſind, die Kranken mit Geduld und Aufbiethung aller ihrer Kräfte treulichſt und beſtens zu pflegen. Sie müſſen ihnen alſo alle ihre Speiſen und Getränke gewiſſenhaft reichen, und dabey die Vorſchriften der Aerzte und Wundärzte genau beobachten.

So bald die Kranken in das Lazareth kommen, müſſen ſie dahin ſehen, daß ein jeder Angekommene ſeinen Körper ſogleich waſche, oder bade, und erſteres täglich gehörig wiederhole. Bey ſchwachen Kranken müſſen ſie dieſes Geſchäft ſelbſt, vermittelſt eines Schwammes, der, nach der Vorſchrift der Aerzte, in laues Waſſer und Eſſig eingetaucht iſt, übernehmen. Angekommene Krätzige müſſen ſie ſogleich in Waſſer, worin ſchwarze Seife aufgelöſet iſt, ebenfalls baden. Auch müſſen ſie die Köpfe der Kranken reinigen; wider das Ungeziefer auf dem Kopfe ſowohl als in den Lagern der Kranken das Pulver vom Sabadillſamen ſtreuen; ihre Bettlaken, das Stroh, vorzüglich bey der Ruhr, fleißig wechſeln; die Krankenzimmer beſtändig rein halten; friſches und reines Waſſer immer in Vorrath haben; die Nachttöpfe und Spuckkaſten täglich 2 mal ausleeren, einigemal räuchern, und die Ventilatores und Fenſter 3 mal des Tages öffnen.

Sie müſſen ferner, wenn die Arbeiten der Unterwundärzte überhäuft ſind, unter deren Aufſicht, Umſchläge und Bähungen machen, Blaſenpflaſter legen, Klyſtiere ſetzen, und, wenn ſie leſen können, auch Arzeneymittel reichen, und auf dieſe Art den Wundärzten zu Hülfe kommen. Zu allen dieſen Geſchäften müſſen ſie daher ebenfalls angeführt und unterrichtet werden.

Des Nachts muß eine hinlängliche Anzahl Wärter abwechſelnd in den Lazarethen bleiben, und dieſe müſſen von allem, auch was am Tage vorgeht, dem Inſpector und Aufſeher Nachricht geben.

Wenn die Kranken und Verwundeten in Abſicht der Aerzte und Wundärzte ungewöhnlich leiden, oder ſonſt in augenſcheinliche und unerwartete Lebensgefahr kommen, z. B. ſich verbluten, ſo müſſen ſie dies den im Lazarethe wohnenden und wachhabenden Unterwundärzten ſogleich anzeigen.

Uebrigens müſſen ſie den Kranken unter keinem Vorwande weder unſchuldige, noch viel weniger unſchickliche oder ſchädliche Speiſen und Getränke holen, und ſolche ihnen heimlich zuſtecken, nichts von den nicht genoſſenen Speiſen auf Rechnung des Kranken verkaufen, ſondern alles übrig gebliebene Brod, Fleiſch ꝛc. dem Aufſeher zur Speiſekammer übergeben. Am allerwenigſten müſſen ſie den Kranken zu ihrem eigenen Vortheil etwas entziehen, oder wohl gar entwenden. In dieſem Falle ſollen ſie exemplariſch beſtrafet, und darauf weggejaget werden.

Ihren Gehalt erhalten ſie, ſo wie die Koch- und Waſchweiber, aus der Lazarethcaſſe; dieſen müſſen ſie ſelbſt abholen, und ihre Quittungen vorher von dem aufſehenden Arzte oder Wundarzte und ihrem vorgeſetzten Inſpector autoriſiren laſſen, damit nie mehrere Wärter angegeben werden können, als wirklich exiſtiren.

§. 6. Von den Köchinnen, oder den Kochweibern.

Zu den Köchinnen müſſen vorzüglich ſolche Frauen genommen werden, welche in den Garniſonlazarethen bereits das Kochgeſchäft geführt haben, und von den Regimentern mitgebracht werden.

Dieſe Weiber, die unter den Inſpectoren und Aufſehern ſtehen, müſſen ihr Amt mit Ordnung, Treue und Redlichkeit verwalten, früh um 5 Uhr in der Küche ſeyn, und dahin ſehen, daß alles zur rechten Zeit an das Feuer komme, und fertig werde. Sie müſſen die Speiſen, nach der Vorſchrift der Aerzte und Wundärzte, gehörig und wohlſchmeckend zubereiten, das Fleiſch rein auswaſchen, gut abſchäumen, gehörig gar kochen, und alſo wenigſtens 4 Stunden kochen laſſen. Sie dürfen nichts ohne Verordnung eines Arztes für einzelne Kranke kochen, das unnöthige Fett zum Beſten der Speiſekammer, aber nicht zu ihrem eigenen Vortheil abſchöpfen, oder von den Lebensmitteln etwas entwenden.

Sie müſſen die Speiſen nie in kupfernen Keſſeln kalt werden laſſen, ſondern ſolche in große, reine, hölzerne Trageeimer legen, und ſo ganz warm den Aufſehern und Aufwärtern zum Hintragen und zur Austheilung in den Krankenſtuben übergeben. Nach einem jedesmaligen Gebrauche

brauche müſſen ſie die Kochgefäße wieder reinigen, und wenn ſie verzinnet werden müſſen, es dem Küchenaufſeher anzeigen. Auch müſſen ſie die Eßgeräthſchaften nach einem jedesmaligen Gebrauche rein machen, und dem Krankenwärter wieder einhändigen, oder in der Küche aufbewahren.

§. 7. Von den Waſchweibern.

Die Waſchweiber müſſen ihre Wäſche in eigenen Waſchhäuſern waſchen; und wird es Nothwendigkeit, die Küche zu nehmen, ſo muß die Wäſche des Nachts angeſtellet werden, damit die Dünſte weder den Speiſen noch den Menſchen ſchaden.

Wofern die Waſchweiber die Kochkeſſel zu ihrer Wäſche nehmen müſſen, ſo müſſen ſie dieſe der Küche aufs reinlichſte wieder überliefern. Ihre Wäſche betrifft die Lagerſtättt, die Bandagen und die Wäſche der Kranken. Die Seiſe zu den Hemden beſorgt die Verpflegungscaſſe.

Wenn an dem Orte des Lazarethes ſich eine Walkmühle befindet, ſo müſſen die Friesdecken auch öfters gewalket, und ſolches aus der Lazarethcaſſe bezahlt werden.

Die Inſpectores und Aufſeher müſſen die Wäſche den Waſchweibern zuzählen; und wenn dieſe davon etwas entwenden, ſo müſſen ſie hart beſtrafet werden.

Siebentes Capitel.

Von den Lazarethcaſſenofficianten, und der Hauptlazarethcaſſe.

§. 1. Von dem Rendanten.

Der Rendant wird, ſo wie alle übrige Lazarethcaſſenofficianten, von dem kön. Feldkriegscommiſſariate angeſtellet; und derſelbe hat in ſeinem Amte Folgendes zu beobachten.

Er führt die Generalrechnung nach den ihm zugefertigten Rubriken des Feldlazarethetats, beſorgt den Briefwechſel,

ſel, die Berichte und Vorſtellungen in Rückſicht der Caſſe, hält ſeine Unterofficianten in guter Ordnung, und ſieht darauf, daß ein jeder derſelben täglich bey der Caſſe des Morgens von 7 bis 11, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, gegenwärtig ſey.

Ueber die allgemeine Verpflegungscaſſe führt er die beſondere Aufſicht. Er empfängt die mitgebrachten Baarſchaften der Soldaten, ſo wie ſämmtliche Verpflegungsgelder. Ueber beydes muß er ein eigenes Buch halten, die deponirten Baarſchaften, ſo wie den gewonnenen Ueberſchuß, von den Verpflegungsgeldern trennen, damit mit jedem Löhnungstage die allgemeine Verpflegungscaſſe deſto geſchwinder abgeſchloſſen, der Ueberſchuß getheilt, und einem jeden Kranken ſein Antheil gut geſchrieben werden könne.

§. 2. Von dem Caſſier.

Der Caſſier führt das Journal von allen baar eingekommenen und ausgegebenen Geldern. Er muß die Geldbeutel, Glddüten, Rouleaux nochmals wiegen, und auf jeden das Caſſengewicht bemerken, und wenn ſich ein Defect findet, ſogleich deshalb berichten, damit der Beutel, die Düte oder Rouleaux, der Caſſe, aus welcher ſolche empfangen worden ſind, wieder gegeben werden könne.

§. 3. Von dem Controlleur, oder Buchhalter.

Der Controlleur führt das Caſſenbuch, oder die Controlle, verfertigt die Abrechnungen mit denjenigen Perſonen, die von der Hauptlazarethdirection autoriſirte Aſſignationen erhalten haben, und unterſtützt den Rendanten und Caſſier in allen Angelegenheiten der Caſſe, ſo, daß ihre Bücher und Abſchlüſſe jederzeit übereinſtimmen.

§. 4. Fernere Vorſchriften.

Die Lazarethcaſſe beſchäftigt ſich mit keinen andern, als etatsmäßigen Ausgaben. Dieſe betreffen die Gehalte, den Ankauf der Arzeneymittel, die Anſchaffung und Unterhaltung der Lagerſtätte, die Utenſilien, die Leinwand zu Bandagen, das Fleiſch, und den Vorſchuß des Soldes.

Auſſer-

Auſſerdem beſorgt ſie Holz, Stroh, Licht, Oehl, Salz, Seife, Wein, Weineſſig, gewiſſe Victualien, z. B. Grütze, Graupen, Reiß, ferner die Baukoſten und Reparaturen, das Fracht- und Fuhrlohn, die Schreibematerialien, das Briefporto, die Todtenwägen, eine gewiſſe Anzahl Särge und die Begräbnißkoſten.

Die Lazarethcaſſe muß keine Anweiſungen auszahlen, wenn ſie nicht mit dem Lazarethetat übereinſtimmen, und von den erſten Vorgeſetzten der Hauptfächer, oder deren Stellvertreter, unterzeichnet ſind.

Alle Bedürfniſſe, welche gemeinſchaftlich von der Hauptdirection angeſchaffet und ausgeſchrieben werden, z. B. Lagerſtätte, Leinwand zu Bandagen, werden gemeinſchaftlich aſſignirt, und der Rendant muß über dergleichen Stücke keine einſeitige Anweiſung honoriren.

Der Sold wird von der Oekonomiedirection, das Fleiſchgeld hingegen von der Hauptdirection, zur Zahlung angewieſen, und beydes mit genauen Speciallisten, beſonders über die Train- und Artillerieknechte, begleitet.

Aller Sold wird, ſo wie das nicht nöthig geweſene Fleiſchgeld, von dem Rendanten in die allgemeine Verpflegungscaſſe deponiret.

Kein Verpflegungsinſpector kann Verpflegungsgelder aus der Verpflegungscaſſe heben, wenn er nicht eine Aſſignation von der Oekonomiedirection einreicht.

Die Medicinalwaaren aſſignirt die Medicinaldirection, die Gehalte hingegen die erſten Vorgeſetzten eines jeden Hauptfaches, ſo wie dieſe auch die Rationen und Portionen ihrer untergeordneten Officianten unterſchreiben.

Das ausgelegte Briefporto in Lazarethangelegenheiten wird nur auf die eingereichten Couverts bezahlt.

In Abſicht der Staffettengelder, muß die Urſache der Abſendung der Staffetten von dem Abſender jederzeit angezeiget werden.

Wenn bey dem Hauptlazarethe oder den detachirten Lazarethen, unerwartete, auſſerordentliche und höchſt nöthige Ausgaben vorfallen, ſo müſſen dieſe gehörig verificirt, und von dem jedesmaligen erſten Vorgeſetzten und der Hauptdirection atteſtiret werden. Nur unter ſolchen Umſtänden wird das königl. Feldkriegscommiſſariat die Zahlung anerkennen.

Wenn bey den detachirten Feldlazarethen den Verpflegungscaſſeninſpectoren die detachirten Lazareth- und Verpflegungscaſſen anvertrauet werden, ſo müſſen dieſe nach gleichen Vorſchriften und Geſetzen handeln, ihre beſondern Inſtructionen, die ſie von der Hauptlazarethcaſſe annoch erhalten, genau beobachten, und ihre Berechnungen mit jedem Monate an die Hauptlazarethcaſſe, oder an das Feldkriegscommiſſariat, einſenden.

Mit dem Schluſſe eines jeden Monates wird von der Hauptcaſſe ein richtiger Extract in duplo verfertigt, und ein Exemplar davon bey dem Feldkriegscommiſſariate, das andere bey der Hauptlazarethdirection eingereicht.

Achtes Capitel.

Von den Lazarethpredigern und Küſtern, dem Hauptlazarethſecretär, den von der Armee in das Lazareth commandirten Officiers, und den Officianten bey einer dritten Armee.

§. 1. Von den Lazarethpredigern.

Die Lazarethprediger müſſen mit ihren Küſtern keinem Kranken zu keiner Zeit ihren Beyſtand verſagen. Sie müſſen wöchentlich 2 mal vor den Lazarethofficianten, den leicht Verwundeten und Reconvalescirten, in einem geſunden Zimmer oder Bethauſe predigen, auſſerdem die ſchweren Kranken im Lazarethe, ohne Gefahr zu ſcheuen, öfters beſuchen, und ſie durch ihren troſtreichen Zuſpruch aufrichten. Die gewöhnlichen Andachtbücher, welche die Lazarethprediger von der Hauptlazarethdirection, oder dem kön. Feldkriegscommiſſariate, erhalten, müſſen ſie gehörig in die Krankenſtuben vertheilen, und dahin ſehen, daß einige Reconvalescenten, oder leicht Verwundete, alle Morgen und Abend das Geſchäft des Vorleſens oder Singens übernehmen.

§. 2.

§. 2. Von dem Haupt-Feld-Lazareth-Secretär.

Der Hauptlazarethſecretär expedirt alle Berichte und Ordres, welche die Hauptlazarethdirection in Lazarethangelegenheiten abſendet. In der Conferenz führt er, wie ſchon geſagt iſt, das Protokoll; beſorgt auſſerdem das allgemeine Kranken- und Todtenbuch; hat die beſondere Aufſicht über die Schreibematerialien und das Liſtenweſen; hält die Lazarethacten in gehöriger Ordnung und Regiſtratur; ſieht darauf, daß die Lazarethſchreiber und Copiſten, die gewöhnlich aus geſchickten und geübten Aufſehern genommen werden, in dem Schreibezimmer oder der Kanzelley ſich zu rechter Zeit einfinden, und ihre Schuldigkeit im Dienſte gehörig beobachten.

Ein jedes Mitglied der Hauptdirection erhält einen eigenen Secretär.

Bey den detachirten Lazarethen müſſen geſchickte Aufſeher die Stelle des Secretärs vertreten.

§. 3. Von den von der Armee in das Feldlazareth commandirten Officiers und Unterofficiers.

Die von der Armee in das Feldlazareth commandirten Officiers und Unterofficiers ſind, wie ſchon bemerkt worden iſt, dem Lazarethdirector untergeordnet. Bey ihrer Ankunft müſſen ſie ſich bey demſelben melden, und deſſen Befehle und Anordnungen in Lazareth-Angelegenheiten reſpectiren.

Sie müſſen auf die Verpflegung ihrer Soldaten ſehen, dieſelbe mit im Allgemeinen übernehmen, erſtere zur Ordnung, und beſonders in Rückſicht der Verordnungen der Aerzte und Wundärzte, anhalten, und die beſondern Umſtände derſelben, ob ſie geſtorben, oder tüchtig zum Dienſte ſind, an ihre Regimenter rapportiren.

§. 4. Von den Lazarethofficianten bey einer dritten Armee.

Wenn eine dritte Armee formiret werden ſollte, ſo muß dieſe gleichfalls einen Lazarethdirector, oder Lazareth-

lieutenant, einen Stabsmedicus, und einen Generalchirurgus haben.

Dieſe machen zuſammen ebenfalls eine Lazarethdirection aus, und handeln mit ihren untergeordneten Officianten, welche ſie nach den jedesmaligen Umſtänden von den beyden Hauptarmeen erhalten, nach denſelben Vorſchriften und Geſetzen, welche in dem Lazarethreglement enthalten ſind. Doch ſind ſie verbunden, an die erſte Hauptdirection von dem Zuſtande des Lazarethes gehörigen und öftern Bericht abzuſtatten.

Zweyte Abtheilung.

Von Anlegung, Einrichtung und Beſorgung der Feldlazarethe.

Erſtes Capitel.

Von den ſtehenden Feldlazarethen.

§. 1. Von dem Orte, der Lage und der Anzahl der ſtehenden Feldlazarethe, im Allgemeinen.

Die Feldlazarethe müſſen, wo möglich, jederzeit in großen Städten und zwar ſo angeleget werden, daß ſie weder unter ſich, noch von der Armee, ſehr weit entfernt ſind. Sicherheit des Ortes, hinlängliche Bequemlichkeit für die Kranken, und die leichte Fortſchaffung derſelben, ſind die Haupteigenſchaften, auf welche die höchſten Befehlshaber der Armee zu ſehen haben, wenn ſie die Anlegung der Feldlazarethe befehlen, und die Oerter zu ſolchen anweiſen.

Ihre Anzahl und Größe muß ſich nach der Anzahl der Truppen, nach der Lage der Armee, und der Beſchaffenheit des Krieges, richten; doch muß ihre Anzahl nie zu klein ſeyn, damit man den Transport der Kranken erleichtern, und der Anhäufung und Anſteckung beſſer ausweichen könne.

Ge-

Gewöhnlich rechnet man auf eine Armee von 100,000 Mann, eine Anzahl von 10,000 Kranken, die aber, nach Beſchaffenheit der Epidemien und der Bataillen, auf 20 und mehrere Tauſende anwachſen kann.

§. 2. Wahl, Lage und innere Beſchaffenheit der einzelnen Krankenhäuſer.

Wenn Se. kön. Maj. oder die hohen Befehlshaber die Oerter zu den Feldlazarethen beſtimmt haben, ſo muß der Lazarethökonomiedirector bey den Obrigkeiten des Ortes die Krankenhäuſer ausmitteln, alsdann mit dem erſten Arzte und Wundarzte zuſammen treten, und nach den Anordnungen und Vorſchriften der beyden Letztern, die Krankenhäuſer ſo wählen und einrichten, daß die Kranken gut verpfleget und bald wieder hergeſtellet werden können.

Dieſe Krankenhäuſer müſſen, wo möglich, frey und erhaben liegen, mit reiner Luft umgeben und nicht weit vom fließenden Waſſer entfernt ſeyn. Je mehr man einzelne Krankenhäuſer erhalten kann, und je entfernter dieſelben von einander liegen, deſto heilſamer iſt es für die Kranken, für die Lazarethofficianten und die Einwohner des Ortes ſelbſt.

Nie müſſen Krankenhäuſer, der leichtern Beſorgung oder des wenigern Aufwandes wegen, nahe an einander gebracht werden.

Diejenigen Häuſer, welche hohe, groſe, geräumige und luftige Zimmer, beſonders Sähle mit vielen groſen und hohen Fenſtern haben, in welchen die Luft nicht geſchwinde verdirbt, und leicht erneuert werden kann, verdienen den Vorzug. Es müſſen daher vorzüglich zu den Krankenhäuſern Schlöſſer, Kirchen, Klöſter, Rathhäuſer, Caſernen, Schul- und Gildehäuſer, ſelbſt ſolche, welche zu öffentlichen Luſtbarkeiten beſtimmt ſind, ferner groſe Böden, Scheunen und Remiſen, genommen, und leztere, im Fall der Nothwendigkeit, den niedrigen und dumpfigen Zimmern vorgezogen, und ihr Boden mit Bretern oder vielem Stroh beleget werden. Keines dieſer Gebäude muß verſchont bleiben, ſobald das Wohl der Kranken und Verwundeten darunter leiden ſollte.

Wenn dergleichen Gebäude nicht zu haben oder nicht hinreichend ſind, und das Lazareth durch Anhäufung der Kranken, beſonders nach geſchehenen Bataillen, gezwungen wird, ſolche Häuſer und Zimmer zu nehmen, die das Gegentheil von den erſten ſind, ſo müſſen dieſe ſo unſchädlich, als möglich, gemacht werden. Die kleinen Stuben müſſen daher durch das Einſchlagen der Wände erweitert, und, wenn ſie keine hohe Fenſter haben, mit höhern Fenſtern, oder Luftlöchern, und wenn ſie zu niedrig ſind, mit großen Oeffnungen in der Decke verſehen, und mit dem Boden in Gemeinſchaft geſetzt werden. Die obern Stockwerke muß man allemal den untern vorziehen, die Kranken ſehr weitläuftig legen, und, wenn die Zimmer niedrig oder dumpfig ſind, in denſelben die Ventilatoren und Fenſter deſto öfter aufmachen, und aus den Fenſtern, wenn ſie noch neu und feſt verwahrt ſind, einige Scheiben heraus nehmen. Auch muß man, zur Zeit des Sommers, dieſem Mangel ſchicklicher Zimmer durch Anlegung großer breterner Schoppen abzuhelfen ſuchen.

Um beſtändig friſche und reine Luft, ohne welche der Kranke auch bey der beſten Behandlung und Pflege nicht geneſen kann, zu erhalten, müſſen in jedem Lazarethe Zugröhren, oder ſo genannte Thedenſche Ventilatores auf folgende Art angeleget werden. Man läßt aus 4 Bretern 12 bis 16 Fuß lange, und 8 Zoll im Durchſchnitt weite Röhren verfertigen, die bey dem beweglichen Feldlazarethe, wegen des leichtern Transportes, aus Blech beſtehen können. Eine ſolche Röhre wird am Fußboden des Zimmers angebracht, ſo, daß ſie ſich auſſerhalb durch die Wand an einem ſolchen Orte öffnet, woher die reinſte Luft erhalten werden kann. Innerhalb wird ſie mit einem Stöpſel oder Schieber verwahret. Oben in einer nicht entgegen geſetzten Ecke des Zimmers, (damit der Zug nicht zu ſtark, auch nicht in gerader Linie, wirke) wird eine andere trichterförmige Röhre in einer horizontalen Richtung angebracht, die ſich in der freyen Luft öffnet, und gleichfalls mit einem Stöpſel oder Schieber verſehen iſt. Wenn man nun die Luft in den Zimmern erneuern will, ſo öffnet man beyde Röhren, da dann die friſche Luft durch die Röhre am Fußboden hineindringt, und die verdorbene Luft durch die nach innen gerichtete trichterförmige Röhre heraus preſſet. Soll der Zug nicht ſtark ſeyn, ſo wird die Röhre durch den Schieber

der nicht völlig geöffnet. Die Reinigung der Luft geſchieht des Morgens, Mittags und Abends, vor dem Eſſen der Kranken, kurz vorher, ehe die Aerzte und Wundärzte ſie beſuchen. Die Röhren bleiben eine halbe Viertelſtunde offen, und während dieſer Zeit müſſen ſich die Kranken bedecken. Im Sommer können dieſe Zugröhren länger offen bleiben, auch dann, wenn es Nothwendigkeit wird, die Kranken näher als gewöhnlich zuſammen zu bringen, müſſen ſie alle 2 Stunden, auch wohl des Nachts, geöffnet werden. An ſtatt der obern Röhren kann man auch in die Wand ein Loch machen, oder wenn die Fenſter hoch ſind, eine oder mehrere Fenſterſcheiben heraus nehmen, und dieſe mit einem Stöpſel oder einer Fenſterthüre verſchließen. Wenn die untern Röhren nicht herbey geſchaffet werden können, ſo muß man ebenfalls auch unten in der Wand ein Loch machen, und es mit einem Stöpſel verſchließen. Kann man in den Zimmern Kamine oder Windöfen anbringen, ſo vermehren dieſe die Wirkung der Ventilatoren.

Gewöhnliche Oefen, die von auſſen eingeheizt werden, müſſen ſchlechterdings in keinem Lazarethe Statt finden, weil ſie durch ihre eingeſchloſſene Wärme die Luft noch mehr verderben. Alle Oefen müſſen daher in der Regel zu Kaminen gemacht, oder ſo eingerichtet werden, daß ſie von innen geheizet werden können; und iſt man bisweilen gezwungen, ſie beyzubehalten, ſo muß man für die Gemeinſchaft der äuſſern Luft durch Oeffnung der Ventilatoren und der Fenſter weit mehr, als gewöhnlich, ſorgen. Bloß in Kirchen, großen Scheunen, und ſehr hohen Sählen, wo viel Umfang der Luft iſt, und wo Kamine nicht hinlänglich heizen würden, können ſie beybehalten werden.

Uebrigens muß man die Krankenhäuſer in innere und äuſſere abtheilen, ein jedes mit einer hinlänglichen Wache verſehen, die Krankenſtuben derſelben wieder nach Verſchiedenheit der Krankheiten abſondern, und die Kranken, ſo viel als möglich, regimenterweiſe zuſammen bringen. An jeder Stubenthüre muß von auſſen die Zahl der Kranken, das Regiment, der aufſehende Arzt oder Wund-Arzt, die Unter-Wundärzte, der Inſpector, der Aufſeher und die Kranken-Wärter, namentlich angezeiget werden, damit man die Ordnung leichter erhalten, und, bey ſchnell zu

zu machender Verfügung, dieſe Perſonen geſchwinder finden, und herbey ſchaffen könne.

In keinem Krankenzimmer müſſen Tapeten, beſonders wollene, geduldet werden, weil ſie das Lazarethgift einziehen, aufbewahren, und ſolches der Luft beſtändig wieder mittheilen. Auch die hölzernen Verſchläge, Wände, u. d. gl. müſſen weggenommen werden, wenn ſie zum Aufenthalt und zur Vermehrung des Ungeziefers dienen.

Ein jedes Krankenzimmer muß täglich mit naß gemachten Beſen ausgefeget, und mit Sand beſtreuet werden, damit ſich nicht die feuchten und faulen Unreinigkeiten in den Boden einſaugen, und die Verderbniß der Luft unterhalten.

Wenn die Umſtände es erlauben, ſo muß man die Kranken alle 3 bis 4 Wochen in neue und rein gemachte Stuben legen, damit man die alten mit warmem Waſſer und Seife ausſcheuern, und zuletzt mit gewöhnlichem Eſſig auswaſchen, und die Wände, wenn die Jahrszeit und die übrigen Verhältniſſe es erlauben, von neuem überweißen könne. Einige Krankenhäuſer müſſen ſtets unbelegt bleiben, und ſo eingerichtet ſeyn, daß ſie die unerwartet ankommenden Kranken und Verwundeten ſogleich aufnehmen können.

Für die Reconvaleſcenten muß ebenfalls ein eigenes Haus zubereitet werden. Auch müſſen einige Zimmer in jedem großen Krankenhauſe ledig bleiben, um die in andern Zimmern entdeckten anſteckenden Kranken dahin zu verlegen.

Auſſerdem müſſen in jedem großen Krankenhauſe noch einige Stuben für die Aufſeher, die Unterwundärzte, die Krankenwärter, zur Speiſekammer, zu den Utenſilien und Montirungsſtücken vorhanden ſeyn.

Findet man keine geräumige Küche in dem Lazarethe, ſo muß eine von Bretern aufgebauet, und, wenn die Kranken in vielen einzelnen Häuſern liegen, auf der Straße in der bequemſten Gegend errichtet, mit einigen Stuben für den Aufſeher, für die Kochweiber und das Küchengeſchirr, verſehen, und, nach Maßgabe der Kranken, zu 4 und mehr hundert Mann eingerichtet werden.

Endlich muß bey dem Hauptfeldlazarethe noch ein beſonderes und bequemes Haus für die Hauptfeldapotheke, und ein großes Zimmer in einem andern ſchicklichen und gut gelege-

legenen Hauſe ausgemittelt werden, wo die Medicinal- und Oekonomiedirection zuſammen kommt, und wo auch die Hauptlazarethdirection ihre Sitzungen hält.

Zweytes Capitel.

Von den Utenſilien der Feldlazarethe.

§. 1. Von den Lagerſtätten.

Zu einer Lagerſtätte gehören ein Strohſack zum Unterbette, ein anderer zum Kopfküſſen, 2 Bettlaken, und eine Friesdecke.

Der Strohſack muß $3\frac{1}{2}$ Elle lang und 3 E. breit, und das Kopfküſſen 2 E. breit, ſeyn. Beyde werden, wie ſchon bemerkt worden iſt, mit 60 ℔., oder 3 vollwichtigen, nicht feuchten oder halb vermoderten Bunden Stroh ausgeſtopft. Die Länge der Laken iſt $3\frac{1}{2}$ E., und 2 Breiten weit. Die Friesdecke muß ebenfalls $3\frac{1}{2}$ E. lang, und $2\frac{1}{2}$ E. breit, ſeyn, und, ſo wie alle übrige Stücke, geſtämpelt werden.

Die Hauptlazarethdirection muß, bey Anſchaffung der Lagerſtätte, ſtrenge darauf ſehen, daß alle dazu gehörige Stücke die beſte Güte und ihr richtiges Maß haben. Beſonders müſſen die Decken dicht und wollreich ſeyn, damit ſie durch das Waſchen nicht zu ſehr einlaufen.

Dieſe Lager werden für die Kranken und leicht Verwundeten auf Breter, welche oben und unten auf Mauerſteinen ruhen, gelegt. An ſtatt der Mauerſteine kann man auch Kloben Holz nehmen, und, in Ermangelung der Breter, überhaupt die ganze Unterlage von Holz machen. Im letztern Fall legt man auf jeder Seite 3 ſchickliche Kloben Holz, der Länge nach, neben einander, und dieſe belegt man wieder in der Quere mit kleinern geſpaltenen und nahe an einander gelegten Holzſtücken. Kann man weder Breter, noch Holz, oder Steine erhalten, ſo muß der Strohſack deſto fleißiger umgewendet werden, beſonders wenn die Lager in Scheunen und Schoppen liegen, und der Boden nicht mit hinlänglichem Stroh hat beleget werden können.

Die Stellung der Lagerſtätte beurtheilt man nach dem Umfange, nach der Höhe der Zimmer, und der Beſchaffenheit der Krankheiten. In Kirchen und hohen Sählen, ferner in Zimmern, wo Ventilatores und Luftlöcher, viele Fenſter, Kamine und Windöfen ſind, kann man mehr Lager ſtellen, als wo das Gegentheil Statt findet. In den Zimmern der Ruhrkranken und der hitzigen Fieberpatienten hingegen können nicht ſo viele liegen, als in den Zimmern der leicht Verwundeten. In der Regel aber muß jedes Lager ein Viereck von 6 bis 8 Fuß auf jeder Seite einnehmen; und hienach läßt ſich leicht berechnen, wie viel Kranke ein Krankenhaus in ſich faſſen kann.

Alle 14 Tage müſſen die Strohſäcke friſch geſtopft, und das heraus genommene Stroh nicht vor die Thüren oder auf die Höfe der Lazarethe, ſondern durch die Lazarethpferde mit den Strohſäcken auf das Feld gebracht, und daſelbſt ausgeleeret und verbrannt werden.

Wenn Ruhrkranke, oder ſolche mit Durchfällen, die Lager wider ihren Willen unrein machen, ſo müſſen ſie täglich neue Lager bekommen; und es muß ihnen, um den Strohſack zu erhalten, ein weit wohlfeileres Wachstuch von 2 Quadratfuß unter das Laken geleget werden.

Die Lager, auf welchen Todte, beſonders ſolche, die an der Ruhr oder bösartigen Faulfiebern ꝛc. geſtorben ſind, gelegen haben, müſſen ſogleich weggenommen, in ſcharfer Lauge oder ſchwarzer Seife gebeizet, und dann erſt gewaſchen werden. In einzelnen und wichtigen Fällen, welche die Aerzte beſtimmen müſſen, iſt es ſo gar nothwendig, ſie zu verbrennen, damit Niemand, beſonders die Waſchweiber nicht angeſteckt werde.

Alle ſchmutzige Lager müſſen in ein eigenes Behältniß gebracht, und von den reinen abgeſondert werden.

Ihre Anzahl richtet ſich nach der Stärke der Armee, und alſo nach demſelben Verhältniſſe, welches S. 372, §. 1, angezeigt iſt.

§. 2. Von den Bettſtellen.

Bettſtellen erhalten bloß die ſchwer Verwundeten, für welche ſie wegen der feſtern Lage und des leichter anzuſtellen-

lenden Verbandes höchſt nöthig ſind. Sie müſſen theils wegen der Luft, theils auch deshalb weit aus einander geleget werden, damit die Wundärzte mit ihren Gehülfen ihre Verwundete beſſer und bequemer behandeln können.

§. 3. Von den Hemden, Strümpfen, Schuhen und Handtüchern.

Wenn der Soldat oder Knecht in das Lazareth kommt, ſo muß er zuvörderſt ausgekleidet, gewaſchen, gereinigt, und dann mit reiner Wäſche verſehen werden.

Sind ſeine beyde Hemden, die er beſtändig haben muß, ſchmutzig, ſo wird ihm von dem Lazarethinſpector ſo lange eins geliehen, bis die ſeinigen gewaſchen ſind. Hat er aber nur eins mitgebracht, ſo wird ihm ein neues, auf Rechnung ſeines Compagniechefs, gegeben.

Die Stück- und Packknechte, die gewöhnlich ſehr unrein ſind, erhalten blaue, mit Indigo gefärbte Hemden, die den Folgen der Unreinlichkeit weit mehr, als weiße, widerſtehen.

Dieſelbe Reinigkeit und Verfaſſung wird auch bey den Strümpfen, und den fehlenden oder völlig unbrauchbaren Schuhen, beobachtet, beſonders, wenn die Soldaten oder Knechte wieder zur Armee abzugehen beſtimmt ſind.

Der Reinlichkeit wegen, muß auch in jedem Krankenzimmer ein Handtuch vorhanden ſeyn.

§. 4. Von dem Nachtgeſchirre.

An ſtatt der gewöhnlichen Nachtſtühle und Abtritte, welche leztere, wenn ſie nicht ſorgfältig angeleget und gereiniget werden können, das Haus vergiften und die Anſteckung begünſtigen, ſollen künftig, der mehrern Bequemlichkeit und der leichtern Reinigung wegen, feſte, wohl verpichte, 4 Fuß lange und 1½ F. breite, Kaſten, auf welchen zwey Perſonen ſitzen können, verfertiget, oben mit 2 einzelnen Deckeln, und ſeitwärts mit 4 Handhaben verſehen werden. Dieſe Nacht-Kaſten müſſen ſo geſtellet und gehalten werden, daß ihre gefährliche Dünſte ſich überhaupt nicht, und am allerwenigſten in den Kranken-Zimmern, verbreiten können. Sie müſſen daher immer zugedeckt, und, wo möglich, an ſolche Oerter geſtellet werden,

wo man durch Oeffnung der Fenſter Zug geben, und dadurch den böſen Geruch wegnehmen kann. Alle Morgen ganz früh, und alle Abend, wenn es finſter wird, müſſen ſie mit zwey durch die Handhaben gezogenen Stangen weggetragen, in einen Fluß ausgeſchüttet, oder, wenn dieſer in der Gegend des Hoſpitales fehlt, auſſerhalb der Stadt in eine tiefe Grube ausgeleeret, daſelbſt mit Erde bedecket, und darauf an einem Brunnen gut ausgeſpühlet und gereiniget werden. Zu dieſem Geſchäfte müſſen in jedem Lazarethe, nach Verhältniß der Koſten, 4 bis 8 Männer, oder, wenn dieſe nicht zu erhalten ſind, eben ſo viele Weiber, angenommen werden.

Die Anzahl der Nachtkaſten muß nie zu klein ſeyn, damit die Kranken nicht nöthig haben, weit zu gehen, oder auf die darauf ſchon Sitzenden zu warten.

Einige Nachtſtühle müſſen nur einfach, und ſo eingerichtet ſeyn, daß ſie bey einzelnen Kranken in die Stube leicht herein und heraus getragen werden können. Schwache Kranke, die nicht aufſtehen können, erhalten Steckbecken, wovon in jedem Lazarethe eine hinlängliche Anzahl vorräthig ſeyn muß.

In Abſicht des Urines, der durch ſeine faule Dünſte ebenfalls ſchaden kann, muß eine gleiche Reinlichkeit beobachtet werden. Die Nachttöpfe müſſen oft gereiniget, und in eigene zugedeckte Eimer, die vor den Zimmern ſtehen, ausgeleeret werden.

Kein Nachtgeſchirr muß aus dem Fenſter auf die Straße ausgegoſſen werden.

Die Eimer werden auf gleiche Art, von den vorgenannten Männern des Morgens ganz früh entweder in einen benachbarten Fluß, oder in einer hinlänglichen Entfernung von dem Lazarethe, ausgeſchüttet.

Ein jeder Kranke oder Verwundete erhält ſein eigenes Nachtgeſchirr, und, wenn er viel auswirft, einen irdenen Napf, der öfters ausgeſpühlet werden muß.

Auch müſſen in jedem Lazarethe einige Uringläſer ſeyn, um die Veränderungen des Urines bemerken zu können.

§. 5.

§. 5. Fernere Utenſilien.

Zu 30 Kranken oder Verwundeten, ſind in einem ſtehenden Lazarethe nöthig: 1 bis 2 eiſerne Drahtleuchter, mit 2 Lichtſcheeren; 1 eiſerne Kohlenpfanne; 2 kupferne Töpfe zu 20 Maß; einige Dreyfüße; 1 bis 2 Nachtlampen; zuweilen 1 Laterne; 2 Badewannen, welche aus numerirten Stäben zuſammen geſezt, und bey Verſendungen aus einander genommen werden; 1 Klyſtierſprütze; 2 blecherne Steckbecken; 2 Waſchfäſſer; 4 Waſſerkannen; 2 Waſſereimer; 1 bis 2 hölzerne Trageeimer zum Hintragen der Speiſen; 2 Tiſche, jeder zu 6 Mann; 2 Bänke, jede zu 4 Mann; 2 Schemel; 4 Nachtkaſten; 2 Urineimer, 30 Nachttöpfe und eben ſo viel Spuckkaſten; 4 Uringläſer; 1 eiſerne Schaumkelle; 3 eiſerne oder blecherne Portionskellen, zu 1, ½ und ¼ Quart; 1 eiſerne große Fleiſchgabel, 1 eiſerne Feuerſchaufel; 1 Feuerzange; 1 bis 2 kupferne Theekeſſel zu 10 bis 12 Quart; 30 ſchwarze Tafeln, 30 Schüſſeln zu 1 berl. Quart; eben ſo viel Eßlöffel und Becher zu ½ Quart, ſämmtlich von hartem Holze, welches nicht aufſpringt, 1 Holzaxt, 1 Säge, 1 Sägeblock, 1 tiefe eiſerne Pfanne zu Umſchlägen, Holz, ſo viel nach Beſchaffenheit der Stuben, des Kochens und der Jahrszeit nöthig iſt; im Sommer 2, im Winter 4 Lichte; und einen kleinen zum Verſchließen eingerichteten Medicinſchrank, mit einigen Wageſchalen und Apothekergewichten.

Auſſerdem ſind noch auſſer einigen Tobaksmaſchinen, irdene Töpfe, Theetaſſen, verſchiedene Maße, eine große Wageſchale mit Gewichten, und große kupferne Kochkeſſel von verſchiedener Größe, zu 25, 50 bis 100 Quart, nöthig. Auf 300 Mann rechnet man 2 Keſſel zu 100, 2 zu 50, und 4 zu 25 berl. Quart. Ueberhaupt aber müſſen die Keſſel, zuſammen genommen, ſo viel Quart enthalten, als man die Zahl der Kranken für wahrſcheinlich hält; folglich für eine Armee von 100,000 Mann, 10,000 Quart, (ſ. Abth. II. Cap. 2, §. 1.) u. ſ. w. Dieſe Keſſel müſſen ſchon im Vorrath angeſchaffet werden, und ihr Gewicht und Umfang wird beſtimmen, wie viel Wägen zu ihrer Fortſchaffung nöthig ſind. Um den zukünftigen Transport zu erleichtern, wird das Militärdepartement einen Drittheil in Berlin verfertigen und aufbewahren laſſen, und über die

andern zwey Drittheile in den königl. Provinzen das Weitere verfügen.

§. 6. Von den Bandagen und der Charpie.

Der Beſtand der Bandagen muß immer groß und wenigſtens für 30,000 Mann eingerichtet ſeyn, weil nach Bataillen 2 bis 3 Verbände, wegen der unmöglichen Reinigung, verloren gehen.

Die Leinwand zu den Bandagen, wovon immer einiger Vorrath da ſeyn muß, erhält der Stabswundarzt, der die Bandagen beſorgt, durch den Generalchirurgus von der Hauptlazarethdirection; und die zur Charpie, wird durch die kön. Kriegs- und Domänenkammern von den Städten erbeten, und von den Unterwundärzten, zum Theil auch von den Kranken, den leicht verwundeten und reconvaleſcirenden Soldaten oder Weibern verfertigt, wofür Letztere pfundweiſe bezahlet werden.

In Feindes Landen muß das Feldkriegscommißariat die Charpie liefern, und ſolche, wenn ſie nicht im Lande ſelbſt zu haben iſt, aus fremden Gegenden kommen laſſen. Die Charpie muß, ſo wie die Bandagen, äuſſerſt rein ſeyn, ihre gehörige Güte haben, und jederzeit in Säcken oder Fäſſern gut aufbewahret, an trockne Oerter geſtellet, vor Würmern und Staub geſichert und öfters ausgelüftet werden.

Bey dem Ausbruche des Krieges, erhält jeder Soldat 1 ℔. Charpie, und 2 Binden von beſtimmter Länge und Breite, von dem Regimentswundarzte, welcher die dazu nöthige Leinwand, oder das dazu nöthige Geld, aus dem Fond der Mobilmachung erhält. Die Compagniechefs müſſen darauf ſehen, daß die Soldaten ſolche nebſt der Charpie aufbewahren, und aus dieſem Grunde öfters nachſehen laſſen.

Durch dieſe Verfaſſung erhält die Armee einen großen Vorrath von Bandagen und Charpie, und es wird dadurch dem Mangel, beſonders bey dem beweglichen Feldlazarethe, welches keinen ſehr großen Vorrath führen, auch nicht immer, weder von dem Hauptlazarethe, noch ſonſt erhalten kann, vorgebeuget. Nach Bataillen müſſen die Soldaten, die keine Bandagen brauchen, im Fall der Noth, ihre Cameraden mit den ihrigen, gegen Wiedererſetzung aushelfen, und

und die von den Todten müſſen, ſo viel als möglich, zuſammen gebracht und an die Regimenter abgegeben werden, damit man nie nöthig habe, die Hemden der Verwundeten zu Bandagen zu verwenden.

Drittes Capitel.

Von der Ankunft und dem Transporte der Kranken aus dem Lager in das Feldlazareth.

§. 1. Wie der Transport anzuſtellen, und was dabey überhaupt zu beobachten iſt.

Kein Regimentswundarzt muß leichte Kranke nach dem Lazarethe ſenden, weil ſie in freyer Luft geſchwinder geneſen, und daſelbſt der Anſteckung weniger, als in dem Lazarethe, ausgeſetzt ſind.

Sterbende und gefährliche Kranke, bey welchen man den Transport nicht wagen kann, müſſen die Regimentswundärzte ebenfalls, ſo lange als möglich, in ihren Krankenzelten zurück behalten, doch jede zu groſſe Anhäufung vermeiden, damit ſie nicht bey einem unvermutheten Aufbruche der Armee, wegen der Fortſchaffung, aus Mangel der Wägen in Verlegenheit kommen. Sie müſſen niemals mehr Kranke haben, als der Regimentskrankenwagen, welcher der Armee folgt, faſſen kann.

Leicht Verwundete, und weniger gefährliche Kranke, welche ohne fremde Hülfe vom Wagen ſteigen können, müſſen auf die Brod- und Proviantwägen gebracht, und ſo viel möglich, gleichartig zuſammen geleget werden. Zur Fortſchaffung der ſchwer Verwundeten, und ſehr Schwachen, beſonders Ruhrkranken, erhält jedes Regiment ſeinen eigenen, bedeckten, auf 8 Mann eingerichteten Krankenwagen, über welchen der Regimentswundarzt nur allein disponirt. Bey einem ſolchen Wagen befinden ſich zwey Knechte, wovon der eine auf dem Transporte das Geſchäft eines Krankenwärters übernehmen muß.

Ein

Ein jeder Wagen muß, wo möglich, mit hinlänglichem Stroh, und jeder Kranke, nach Beſchaffenheit des Wetters, mit einer Decke verſehen ſeyn. Die Kranken ſelbſt muß jederzeit ein Unterofficier, und ein Compagniewundarzt, zuweilen auch ein commandirter Officier, begleiten. Dieſe müſſen nicht nur, ſo viel möglich, für die Bequemlichkeit und Pflege ihrer Kranken ſorgen, ſondern auch dahin ſehen, daß die Wägen, ehe ſie wieder mit Brod beladen werden, von den Knechten ſorgfältig ausgewaſchen und gereiniget werden. Die Regimentswundärzte müſſen zum Transport jederzeit geſchickte Compagniewundärzte wählen, ſie mit nöthigen Arzeneymitteln verſehen, und die Soldaten, die den Transport begleiten, müſſen den Leztern mit an die Hand gehen.

Wenn der Compagniewundarzt von der Armee abgeht, muß er von ſeinem Regiments- oder Bataillonswundarzte, oder von ſeinem Oberwundarzte bey dem Artillerietrain und Proviantfuhrweſen, eine ausführliche Liſte von den zu transportirenden Kranken, nach No. 18, erhalten, in welcher der Vor- und Zuname, das Regiment, Bataillon, Compagnie, Batterie ꝛc. die Krankheit, und die bisher gebrauchten Mittel, deutlich und beſtimmt angezeigt ſind.

Eine ähnliche Liſte muß der begleitende Officier oder Unterofficier von dem Regimente, nach No. 19, erhalten. In derſelben muß, auſſer den Namen des Kranken, des Regiments- und des Compagnie-Chefs, zugleich bemerkt ſeyn, auf wie viel Tage jeder Kranke mit Sold, Brod und Fleiſch verpflegt iſt, und was er an Armatur- und Montirungsſtücken bey ſich führt.

Die erſte Liſte übergiebt der Chirurgus bey ſeiner Ankunft dem dirigirenden Arzte oder Wundarzte, welche ihm darauf ein Lazareth zur Unterbringung der Kranken anweiſen. Die leztere Liſte übergiebt der Unterofficier an den Oekonomiedirektor, oder an den angewieſenen Verpflegungsinſpector, nebſt den Verpflegungsgeldern und Armaturſtücken. Ueber die Richtigkeit der Ablieferung, der Soldaten ſowohl, als der Verpflegungsgelder und Armaturſtücke, erhalten ſie dann beyde ein Atteſt; der Unterofficier von dem Oekonomiedirector oder Verpflegungsinſpector, und der Wundarzt, von dem diri-

dirigirenden Arzte, worauf ſie ſich mit ihren Utenſilien wieder zum Regiment begeben.

Alle auf dem Transporte bemerkte Unordnungen und Nachläſſigkeit in Abſicht der Liſten und Behandlung der Kranken, werden dem Commandeur des Regimentes gemeldet.

Viertes Capitel.

Von den Speiſen und dem Getränke der Kranken.

§. 1. Von dem Brode.

Das Brod muß von dem feinſten, nicht verdorbenen, Rockenmehle zubereitet und recht gut ausgebacken ſeyn. Ein jeder Kranke erhält, nach der eigentlichen Verfaſſung, täglich 2 Pfund Commißbrod. Damit aber die königliche Caſſe für das feinere Mehle entſchädiget werde, ſo wird ihm im Lazarethe täglich nur 1½ Pfund gereichet.

Schwere Kranke erhalten Weizenbrod, welches aus der Verpflegungscaſſe bezahlt wird. Alles Brod, welches der Kranke und Verwundete erhält, muß wenigſtens einen Tag alt ſeyn.

Der Arzt oder Wundarzt muß beſtimmen, welche Art Brod, und wie viel davon, ein jeder Kranke erhalten ſoll. Sehr ſchwache Kranke erhalten ½, ſtärkere 1, und die ſtärkſten 1½ Pfund, doch in drey verſchiedenen Portionen, früh, mittags und abends, jedes mal ein Drittheil.

Wenn die Kranken ihr Brod nicht ganz genießen, ſo wird das übrige in die Speiſekammer genommen, und früh oder abends zu den Suppen gebraucht.

Genießen ſie gar kein Brod, oder iſt ihr Vorrath ſo groß, daß ſie das neue entbehren können, ſo muß das leztere von dem Inſpector oder Aufſeher in Gegenwart ihrer Unterofficiere verkauft werden, und der Speiſecaſſe zu gute kommen.

§. 2. Von dem Fleiſche.

Geſetzmäßig erhält jeder Kranke und Verwundete täglich ½ Pfund Fleiſch. Da aber gewöhnlich der größte Theil der Kranken, an der Ruhr, faulartigen Fiebern und Entzündungen krank liegen, und dergleichen Kranke kein Fleiſch eſſen dürfen; da ferner ſelbſt die ſchwer Verwundeten bey einer einfachen Pflanzendiät geſchwinder und beſſer geneſen: ſo müſſen nicht die Oekonomieofficianten, ſondern allein die Aerzte und Wundärzte die Ein- und Austheilung des Fleiſches beſtimmen, und beurtheilen, ob den Kranken und Verwundeten das Fleiſch dienlich oder ſchädlich ſey.

Wenn die Aerzte oder Wundärzte in ihren Lazarethen beſtimmt haben, welche Kranke Fleiſch, und welche es nicht bekommen ſollen, ſo wird zwar das ganze Fleiſchquantum für ſämmtliche Kranke von der Lazarethdirection aſſignirt, dem Fleiſchlieferanten aber zugleich angezeigt, wie viel Fleiſch das Lazareth von dieſem Quanto nur nöthig habe. Den Geldbetrag der nicht nöthig geweſenen Pfunde Fleiſch bezahlt der Rendant an die Verpflegungscaſſe zur anderweitigen und angemeſſenern Verpflegung der Kranken.

Die Fleiſchaſſignation muß den Tag zuvor dem Fleiſchlieferanten übergeben werden, damit dieſer ſich mit dem Schlachten darnach richten könne, und ihm nichts verderbe. Die Aerzte und Wundärzte müſſen alſo den Tag zuvor aus der Beſchaffenheit der Krankheiten und der Anzahl der ſchwer Verwundeten beſtimmen, wie viel Fleiſch ſie für ihre Kranke und Verwundete wahrſcheinlich nöthig haben, und darauf dem Inſpector das Quantum ſchriftlich mit ihrer Unterſchrift anzeigen.

Das Fleiſch ſelbſt muß fehlerfrey, von einem Arzte vorher unterſucht ſeyn; im Winter den Abend vorher, und im Sommer des Morgens um 5 oder 6 Uhr, an den Inſpector abgeliefert werden, der es dann nochmals nachwiegen, beſichtigen, und die bemerkten Mängel der Hauptdirection oder dem Oekonomiedirector anzeigen muß.

Das gewöhnliche Fleiſch iſt Rindfleiſch. Da aber der tägliche Genuß deſſelben Ekel verurſachet, überdem viele Reconvaleſcenten, wegen der noch ſchwachen Verdauung, leichterer Nahrungsmittel bedürfen: ſo muß wöchentlich 2 mal

mal eine Abwechſelung mit Kalb- und Hammelfleiſch getroffen, und im Fall es mehr koſten ſollte, aus der Verpflegungscaſſe das Nöthige zugeleget, oder die Portionen kleiner gemacht werden. Selbſt Hühner und die Brühe davon, müſſen die äuſſerſt ſchwachen Reconvalescenten erhalten, ſobald es der Arzt für nöthig findet, und aus der Speiſecaſſe gekauft werden. Wenn, beſonders bey Belagerungen, das Fleiſch nicht in hinlänglicher Menge, oder gar nicht, zu erhalten iſt, ſo muß man dieſem Mangel theils durch Nahrungspulver, theils durch die ſo genannten Bouillon- oder Fleiſchbrühetafeln, abzuhelfen ſuchen, und aus dieſem Grunde jederzeit auf einen angemeſſenen Vorrath davon bedacht ſeyn.

§. 3. Von den Speiſen aus dem Pflanzenreiche.

Wenn der Kranke kein Fleiſch genießen darf, ſo muß daſſelbe durch andere Speiſen aus dem Pflanzenreiche erſetzet werden.

Das Feldkriegscommiſſariat muß alſo dafür ſorgen, daß jederzeit ein hinlänglicher Vorrath von Graupen, Reiß, Gries, Hafer- und Buchweizengrütze, Mehl, u. d. gl. zugegen ſey, damit die Speiſecaſſe dergleichen gegen Bezahlung allezeit erhalten könne.

Auch müſſen ſchickliche und wohlfeile grüne Kräuter und Wurzelwerk, als: Spinat, Sauerampfer, Möhren, Paſtinak ꝛc. ferner Milch zu Milchſpeiſen, getrocknetes und friſches Obſt, ſelbſt reife Weintrauben, u. d. gl. bey dem Lazarethe vorräthig ſeyn, und für einen billigen, die Einnahme nicht überſteigenden Preis aus der Verpflegungscaſſe gekauft werden. Sind die Pflanzenſpeiſen nicht friſch zu erhalten, ſo muß man ſolche durch getrocknete erſetzen, und auf dieſen Fall bedacht ſeyn.

§. 4. Vom Waſſer und wäſſerigen Getränken.

Das Waſſer iſt das allgemeine Getränk in allen Feldlazarethen; daſſelbe muß daher immer vorräthig, rein, friſch, und mit keinen fremden Theilen angefüllt ſeyn. Es muß in reinen Gefäßen aufbewahret und ſo geſtellet werden, daß es beſtändig kühl bleibe. Wenn in der Gegend des

Lazarethes kein gutes Waſſer zu erhalten iſt, ſo muß daſſelbe durch Kochen, durch Filtriren in Sandfäſſern ꝛc. verbeſſert werden.

Der Arzt oder Wundarzt muß beſtimmen, wenn es mit Eſſig oder Vitriolſäure zu vermiſchen iſt, und wenn an deren Stelle Gerſtentrank mit Honig und Eſſig, Reißwaſſer, abgekochte Hafergrütze, Milch, Ptiſane, oder Kräuterthee gegeben werden ſoll.

§. 5. Vom Weine.

Der Wein iſt das erſte Stärkungsmittel für die Geneſenden, und zu denen Krankheiten, wo man mit Fäulniß oder überhaupt mit unterliegenden Kräften zu thun hat, unentbehrlich. Wenn der ſterbende Kranke nichts mehr nimmt, ſo genießt er doch begierig Wein; und einige Löffel voll werden ihn oft eher retten, als alle übrige weit theurere Stärkungsmittel der Apotheke (*).

Die Aerzte und obern Wundärzte erhalten daher hiemit die Erlaubniß, denſelben nach ihrer gewiſſenhaften Ueberzeugung in gehörigem Maße zu verordnen; und das Feldkriegskommiſſoriat iſt verbunden, für einen hinlänglichen Vorrath zu ſorgen, und auf die gehörige Güte deſſelben Rückſicht zu nehmen.

Sollten die Inſpectores, die Unterwundärzte, Aufſeher und Krankenwärter denſelben mit Waſſer oder ſonſt verfälſchen, oder davon etwas entwenden, ſo muß ein ſolcher Betrug auf das ſchärfſte beſtrafet werden.

§. 6. Vom Bier, Branntwein, Kaffee, Milch, und Tobak.

Das Bier iſt für die Geneſenden, und ſelbſt einigen Kranken ein ſehr nützliches Getränk. Es muß alſo daſſelbe aus der Speiſecaſſe angeſchafft werden, beſonders wenn ſie daran gewöhnt ſind; doch muß der Arzt oder Wundarzt

(*) Sehr wahr! Und doch war vordem in den preuß. Feldlazarethen der Wein gänzlich unterſagt, und der Arzt, der ihn dennoch als höchſt nöthig verordnete, mußte ihn aus ſeiner Taſche bezahlen. S. das kön. preuß. Feldlazareth von 1778 und 79. (Lpz. 1780, 8.) S. 406, ſgg. K.

arzt zuvor die Art des Bieres und die Menge deſſelben beſtimmen.

Branntwein wird in der Regel nicht geſtattet. Bloß ſtarke Trinker erhalten ſolchen auf Verordnung des Arztes oder Wundarztes, wenn ſie an ſchweren Wunden, an faulen oder Nervenfiebern krank liegen, und ein ſolches nachdrückliches Stärkungsmittel durchaus nothwendig iſt.

Wenn einige Kranke, und beſonders einige Reconvalescenten ſich an den Kaffee ſo gewöhnt haben, daß ſie ohne denſelben nicht geſund zu werden glauben, und ohne ihn gleichſam nicht leben können, ſo muß ihnen auch dieſer zuweilen gereichet werden.

Die Milch wird ebenfalls aus der Speiſecaſſe bezahlt, und nur auf Verordnung des Arztes, entweder allein, oder in Milchſpeiſen, oder in Verbindung mit Waſſer, Thee, Ptiſane, oder als Molken gegeben.

Auch kauft die Speiſecaſſe Tobak; doch muß derſelbe nach Vorſchrift des Arztes oder Wundarztes mäßig geraucht, und dabey alle Feuersgefahr verhütet werden. Derjenige, der Feuer auf ſein Lager fallen läßt, verliert die Erlaubniß ferner zu rauchen.

Schnupftobak wird nur denen geſtattet, die ihn ohne Schaden der Geſundheit nicht entbehren können.

Fünftes Capitel.

Von der allgemeinen Verpflegung.

§. 1. Von der Einziehung des Soldes und der allgemeinen Verpflegungscaſſe.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der Soldat in dem Feldlazarethe ſeinen Sold, Brod und Fleiſch oft zu geſchwinde oder zur Unzeit verzehrt, oder letzteres mit dem Brode verkauft, und das dafür erhaltene Geld, ſo wie ſeinen Sold, zu ſeinem Nachtheil angewendet, auch ſein Geld, Brod und Fleiſch, während ſeiner Sinnloſigkeit, verſchiedene ſchlecht denkende Soldaten und Wärter zur Entwendung verleitet, oder zu andern nachtheiligen Unterſchleifen Gelegenheit gegeben hat: ſo befehlen, ordnen und

wollen demnach Se. kön. Maj., daß hinfüro, zu Abſtellung dieſer Unordnungen und Mißbräuche, eine allgemeine Verpflegung eingeführt, zu dieſer Abſicht eine allgemeine Speiſecaſſe errichtet, und ſolche, unter der beſondern Aufſicht des Oekonomiedirektors, dem Rendanten übergeben werde.

Sobald alſo der Soldat oder Knecht in einem ſtehenden Lazarethe ankommt, wird ihm ſein Sold, und, wenn er auſſerdem noch Baarſchaft hat, auch dieſe, in Gegenwart des commandirten Officiers oder Unterofficiers, eines Unterwundarztes und Aufſehers, von dem Inſpector abgenommen, beydes der Sold und die Baarſchaft in die Liſte No. 16, bey ſeinem Namen aufgezeichnet, das Geld darauf in die allgemeine Verpflegungscaſſe deponirt, und alsdann von dem Solde und den übrigen ihm zukommenden Lebensmitteln, nach der Verordnung der Aerzte und Wundärzte, auf eine ſeiner Krankheit oder Verwundung angemeſſene Art verpfleget.

Ueber die Baarſchaft, die nicht zum Solde gehört, kann der Kranke bedingungsweiſe disponiren. Er kann ſolche an ſeine Anverwandte oder Bekannte ſchicken; doch muß die Abſendung in Gegenwart eines Arztes oder Inſpectors geſchehen.

In Abſicht des Soldes muß in der Liſte No. 16 genau bemerkt werden, wie lange der Kranke von dem Regimente verpflegt iſt, und wie oft er ſolchen von dem Lazarethe erhalten hat.

An jedem Löhnungstage wird die allgemeine Verpflegungscaſſe abgeſchloſſen; und da der Soldat, auſſer ſeinem Solde, täglich ½ Pfund Fleiſch, 1½ Pfund Brod, und wöchentlich zweymal, von dem Feldkriegscommiſſariate, ein beſtimmtes Quantum Reiß, Grütze oder Graupen, und, ſo oft es nöthig iſt, auch Wein, und alles Salz und Weineſſig, unentgeltlich erhält, er aber vieles hievon lange Zeit nicht genießen kann noch darf, ſo wird die Verpflegungscaſſe durch die dafür eingezogenen Fleiſch- und Brodgelder, mit Inbegriff des Soldes, nicht nur in den Stand geſetzt, den Kranken und Verwundeten nach Verordnung der Aerzte und Wundärzte angenehme und ſchickliche Speiſen, z. B. Hühner- oder Kalbfleiſchſuppen, Gelees ꝛc. anzuſchaffen, ſondern ſie wird auch noch Ueberſchuß haben. Dieſer Ueberſchuß muß mit jedem Löhnungstage

tage getheilet, und jedem Kranken ſein Antheil in die Liſte, No. 16, gut und zugeſchrieben werden.

Geht der Soldat aus dem Lazarethe zur Armee, ſo erhält er die ganze Summe des ganzen Ueberſchuſſes von ſämmtlichen Löhnungstagen, und mit dieſer zugleich ſeine deponirt geweſene Baarſchaft.

Wird der Soldat in ein anderes Lazareth geſendet, ſo wird ſein gewonnener Ueberſchuß zur Baarſchaft gemacht, und durch einen den Transport begleitenden Oekonomieofficianten bey der Ankunft dem neuen Verpflegungsinſpector zur Depoſition nebſt der nöthigen Berechnung übergeben, und bis zu ſeinem Abgange zur Armee, mit den ferner Hinzugekommenen aufbewahret.

Eine Verfaſſung, welche bey keiner Armee Statt findet, und welche ein jeder gut denkende Soldat mit Dank, und mit Verdoppelung ſeines Dienſteifers, erkennen wird!

§. 2. Nähere Beſtimmung der Speiſen.

Die gewöhnlichen Speiſen beſtehen, zum Frühſtück, abwechſelnd aus Mehl- Hafergrütz- Semmel- und Brodſuppen.

An ſtatt des gewöhnlichen Mehles, kann man auch, zur Veränderung, gebranntes Mehl nehmen. Werden Brodſuppen gemacht, ſo wird, wenn die Kranken wider ihre Gewohnheit kein Brod übrig gelaſſen haben, von ihrem täglichen Brode nachher ſo viel abgezogen, als die Portion beträgt.

Wie viel Suppe ein jeder Kranke oder Verwundete erhalten ſoll, beſtimmt der Arzt und Wundarzt. Die gewöhnliche Portion iſt ein halbes Quart.

Im Sommer wird das Frühſtück zwiſchen 6 und 7, im Winter zwiſchen 7 und 8 Uhr, ausgetheilt.

Das Mittagseſſen, welches um 12 Uhr ausgegeben wird, beſteht gemeiniglich aus folgenden 3 verſchiedenen Portionen, die man in die ganze, halbe und Viertelportion eintheilt.

Die ganze **Portion** beſteht aus $\frac{3}{4}$ Quart Fleiſchſuppe, abwechſelnd mit Graupen, Grütze oder Reiß, $\frac{1}{2}$ Pf. Fleiſch und $1\frac{1}{2}$ Pf. Brod. Die **halbe Portion** enthält $\frac{1}{2}$ Quart Fleiſchſuppe, ebenfalls abwechſelnd mit Graupen, Grütze oder Reiß, $\frac{1}{4}$ Pf. Fleiſch, und 1 Pf. Brod. Die Viertel-

telportion beſteht aus $\frac{1}{4}$ Quart Reiß- oder Graupenſup-p, ohne Fleiſch, und $\frac{1}{2}$ Pf. Brod.

Jede Portion Brod wird in 3 gleiche Theile getheilt, von einem Krankenwärter in einem Korbe herum getragen, und jedem Kranken zu jeder Mahlzeit, früh, mittags und abends, das ihm zukommende Drittheil gereichet.

Die ganze Mittagsportion erhalten vorzüglich die leicht Verwundeten, und die beynahe Geneſenen. Die halbe Portion bekommen die ſtark Verwundeten, die Geneſenden, die Rheumatiſchen, und die am kalten Fieber danieder Liegenden. Die Viertelportion empfangen die ſehr ſchlechten und ſchwachen Kranken, wenn nämlich einige Eßluſt zugegen iſt.

Das Abendeſſen, welches im Winter um 6, und im Sommer um 7 Uhr gereichet wird, iſt mit dem Frühſtücke von gleicher Beſchaffenheit, auſſer daß die Reconvaleſcenten zuweilen von dem übrig gebliebenen Fleiſche ein Ragout mit Weineſſig, und 2 Loth Butter zum Brod, erhalten.

Wenn die Aerzte und Wundärzte für einige Kranke oder Reconvaleſcenten vorzüglich kräftige Suppen nöthig finden, ſo wird von dem Fleiſche, welches jederzeit mit Wurzeln und Kräutern gekocht werden muß, eine Stunde vor der Austheilung die nöthige Brühe abgenommen, deren Stelle wieder mit Waſſer erſetzt, und einem ſolchen Reconvaleſcenten eine Viertelportion gereichet. Doch muß die übrige Brühe nicht zu ſehr entkräftet, und erſtere nicht gemißbraucht werden. Ueberhaupt erhalten die ſpeciellen Kranken eine beſondere Diät. Die ſcorbutiſchen z. B. bekommen, ſtatt des Fleiſches, Sauerkohl, Meerrettig, und andere ſchickliche Pflanzenſpeiſen, in Verbindung mit Wein, Bier oder Malztrank.

Der Preis dieſer Speiſen und gewöhnlichen Portionen, wird nach dem jedesmaligen Preiſe und dem Quanto der dazu genommenen Dinge beſtimmt, und in jedem Lazarethe gleichförmig, nach den Speiſetabellen No. 20 und 21, berechnet, aus welchen man zugleich ſehen kann, wie viel 30,100, und mehrere Kranke an Verpflegung koſten.

Wenn einige von den vorgenannten Lebensmitteln, beſonders der Reiß, in zu hohem Preiſe ſtehen, oder letzterer nicht zu erhalten iſt, ſo müſſen, an deren Stelle, andere ſchickliche und wohlfeilere genommen werden. Die Ha-

fer-

ſergrütze z. B. iſt unter den gewöhnlichen Lebensmitteln mit das wohlfeilſte, gemeinnützlichſte, und am leichteſten zu erhalten. Sie kann ſelbſt im Felde auf den Mühlen verfertiget, oder zu Mehl gemacht, und in kurzer Zeit in Speiſe verwandelt werden. Auſſerdem hat ſie noch das Gute, daß der Soldat ihrer nicht ſo geſchwinde, als des Reißes, überdrüſſig wird.

Um die Austheilung der Speiſen gehörig auszuführen, müſſen die Aerzte und Wundärzte bey ihrem Morgenbeſuche von dem Unterwundarzte und Aufſeher in ihr Tagebuch aufſchreiben laſſen, was und wie viel jeder Kranke und Verwundete an Speiſe und Getränke erhalten ſoll.

Kann man an der Wand oder dem Bette eines jeden Kranken eine ſchwarze Tafel anbringen, ſo wird auf derſelben mit abgekürzten Worten ganze, halbe und Viertelportion aufgezeichnet, und zugleich bemerkt, wie viel ein jeder Kranke, Wein oder Bier erhalten ſoll.

Der Inſpector oder Aufſeher muß darauf das Nöthige in der Küche dem vorgeſetzten Küchenaufſeher anzeigen, und das Weitere verfügen. Der Küchenaufſeher muß dem Inſpector mit den Aſſignationen, und dieſer wieder dem Oekonomiedirector berechnen. Bey der Austheilung ſelbſt müſſen, wie ſchon geſagt worden iſt, ein Wundarzt, ein Inſpector, ein Aufſeher, oder ein commandirter Unterofficier, zugegen ſeyn, und dieſe müſſen die Güte der Speiſen unterſuchen, und darauf ſehen ob die Kranken auch alles nach der Vorſchrift und Aſſignation erhalten. Selbſt die aufſehenden Aerzte und obern Wundärzte müſſen, ſo wie die commandirten Officiers und zuweilen ſelbſt die erſten Vorgeſetzten, der Austheilung der Speiſen mit beywohnen; und wenn Betriegereyen entdeckt werden, ſo ſollen ſie, nach Beſchaffenheit der Umſtände, hart, auch wohl mit Feſtungsbau beſtrafet werden.

Sechstes Capitel.

Von den Reconvalescenten und Invaliden.

§. 1. Von den Reconvaleſcenten.

Die Reconvaleſcenten, oder Geneſenden, müſſen nicht ohne Noth in einzelnen, öfters ungeſunden Quartieren ſich ſelbſt überlaſſen, ſondern in ein eigenes, weitläuftiges, geſundes, von dem Lazarethe entferntes, und wo möglich, mit einem großen Platze verſehenes Haus gelegt, und daſelbſt mit ſtärkenden Arzeneyen und einer ſtärkenden Diät aus der Speiſecaſſe verpfleget werden. Sie erhalten daſelbſt ebenfalls einen aufſehenden Arzt oder Wundarzt, einen Inſpector, die nöthigen Aufſeher, Wärter, Lager und übrigen Geräthſchaften.

Die Aerzte und Wundärzte müſſen genau beſtimmen, welche Diät die ſchwächern, und welche die ſtärkern beobachten ſollen, damit die, mit noch ſchwachen Verdauungskräften, durch eine übel verſtandene Diät nicht wieder Rückfälle bekommen. Diejenigen, welche ein Recidiv bekommen, muß man ſogleich von den übrigen abſondern.

Die Reconvaleſcenten müſſen ſich, nach Verhältniß ihrer Kräfte, fleißig in freyer Luft bewegen, und mit zunehmenden Kräften ſtuffenweiſe an ſtärkere Leibesübungen, an das Marſchiren, Exerciren, Schildwache ſtehen, und ſelbſt an das ſchlechtere Wetter gewöhnen, und dann erſt, wenn ſie dieſe Uebungen eine Zeitlang ausgehalten haben, zu ihren Regimentern geſendet werden. Die commandirten Officiers müſſen dieſes Geſchäft übernehmen, die Aerzte und Wundärzte aber die Art und den Grad der Leibesübungen und Bewegungen beſtimmen.

So lange der Soldat ſich in dem Lazarethe befindet, erhält er kein Geld. Wenn er aber als Reconvaleſcirter zum Garniſondienſt, zur Magazin-, Lazareth- und Proviantbedeckung gebraucht wird, und daſelbſt Wache ſtehen muß: ſo erhält er, auſſer ſeinem Eſſen, in dem Reconvaleſcentenhauſe, wohin er bey freyen Stunden gehen muß, täglich 1 Groſchen zu Bier und Tobak.

Wenn die Reconvaleſcenten völlig hergeſtellt ſind, und zur Armee abgehen ſollen, ſo müſſen ihre Aerzte und Wundärzte eine atteſtirte Liſte von ihnen an die Hauptdi-

rection abgeben; die zum Abgang beſtimmten Reconvalescenten werden darauf an dem Orte der Conferenz, regimenter- und compagnienweiſe, in Beyſeyn ihrer ehemaligen Aerzte und Wundärzte, der commandirten Officiers und Unterofficiers, nochmals von dem dirigirenden Arzte und Wundarzte unterſuchet, und wenn ſie zur Armee abzugehen fähig und zum Regimentsdienſte wieder tüchtig ſind, in einer Speciallliſte aufgezeichnet und dem Commendanten des Ortes eingereichet.

Der Commendant muß darauf von der Armee die nöthigen Nachrichten über die Abſendung der Reconvalescirten einholen, und dem Oekonomiedirector anzeigen, wie der Transport anzuſtellen iſt, daß die Abgehenden nicht in Gefahr kommen, oder ihre Regimenter verfehlen, und darüber von neuem erkranken.

Nie muß ein reconvalescirter und noch brauchbarer Soldat im Lazarethe bleiben, und daſelbſt das Geſchäft eines Auſſehers oder Krankenwärters verrichten.

§. 2. Von den Invaliden.

Wenn der Soldat für invalide erklärt wird, ſo muß dabey mit der äuſſerſten Vorſicht und Gewiſſenhaftigkeit verfahren werden. Der Arzt und Wundarzt muß ſorgfältig dahin ſehen, daß er nicht erdichtete Krankheiten mit wirklichen verwechſele. Er muß für ſein Atteſt mit ſeiner Ehre und Gewiſſen haften, und wenn er es der Medicinaldirection übergiebt, in demſelben die Krankheit und die Urſachen der Unheilbarkeit anführen, und zugleich bemerken, ob der Soldat völlig, oder nur zum Theil, invalide ſey. Der Soldat wird darauf in der Conferenz nochmals von der Medicinaldirection unterſucht, und wenn er zum fernern Soldatendienſt wirklich unfähig iſt, von der Hauptdirection mit einem Invalidenſcheine verſehen.

Siebentes Capitel.

Von den Todten und dem Begräbniß derſelben.

Wenn der Kranke oder Verwundete ſtirbt, ſo muß der Verpflegungsinſpector in Gegenwart des Lazarethlieutenants, des commandirten Officiers oder Unterofficiers, und in Ermangelung derſelben, durch 2 oder 3 andere gültige Zeugen, ein Inventarium über ſeine Verlaſſenſchaft aufnehmen, und daſſelbe der Hauptdirection übergeben. Die Verlaſſenſchaft wird alsdann ſeinen Anverwandten, und, wenn er keine hat, der Compagnie eingehändiget, und dem Regimente darüber das Nöthige gemeldet.

Will der Kranke über das Seinige disponiren, und es ſeinen Mitſoldaten oder ſonſt Jemand vermachen, ſo muß er hierin ſeinen Willen haben. Seine Kleidungsſtücke empfängt der commandirte Unterofficier, und wenn dieſer nicht zugegen iſt, der Lazarethinſpector. Da dieſe größtentheils von Wolle ſind, ſo müſſen ſie, ehe ſie wieder zur Armee geſandt werden, vorher gereiniget, gut ausgelüftet und mit Weineſſig durchräuchert werden.

Ehe der Todte in das kalte und mit faulen Dünſten angefüllte Todtenzimmer gebracht wird, muß er vorher von dem Arzte oder Wundarzte genau unterſucht werden, ob er auch wirklich todt ſey. Iſt ſeine Krankheit Ruhr, oder faulartiges Fieber, u. d. gl. geweſen, ſo kann man ihn ſogleich wegſchaffen. Iſt er aber geſchwinde und unerwartet geſtorben, ſo muß der Arzt ſich nicht übereilen, ſondern ſich in einem luftreinen Zimmer durch (die bekannten) Verſuche, welche man bey ſcheinbaren Todten anzuſtellen pflegt, überzeugen, ob nicht eine ſtarke Ohnmacht, oder ein heftiger Nervenzufall, die Geſtalt des Todes angenommen habe. Beſonders muß dieſe Vorſicht auf dem Schlachtfelde, bey ſchwer Verwundeten, ingl. bey Erfrornen ꝛc. beobachtet werden.

Sobald der Kranke wirklich geſtorben iſt, muß er ſogleich in das Todtenzimmer, welches von den Kranken ſo weit als möglich entfernt ſeyn muß, gebracht werden, damit

mit er nicht Ekel verurſache, oder durch ſeine Ausdunſtung noch mehr ſchade. Die an der Ruhr und andern anſteckenden Krankheiten Geſtorbenen müſſen nach 24 Stunden begraben werden, und die Oekonomiedirection muß ſchlechterdings nicht zugeben, daß die Todtengräber und ihre Theilnehmer, die Todten aus Gewinnſucht, oder Bequemlichkeit, in den Todtenzimmern anhäufen laſſen, um nachher viele auf einmal begraben zu können.

Die Begräbnißörter, die von der Polizey des Ortes ausgemittelt werden, müſſen von der Stadt und dem Lazarethe entfernt, und ſo gelegen ſeyn, daß die Winde daher weder die Stadt noch das Lazareth treffen können. Die Gräber ſelbſt, welche ein Inſpector oder Aufſeher zuweilen unvermuthet unterſuchen muß, müſſen tief gemacht, nicht zu voll gepfropft, und mit 1 Fuß Kalk und 4 bis 5 Fuß Erde bedeckt werden. Iſt es nothwendig, die Todten ſchichtweiſe zu begraben, ſo muß jede Schicht mit Erde und Kalk bedeckt, und die Grube vorzüglich tief gemacht werden.

Die Begräbnißkoſten werden von der Verlaſſenſchaft der Geſtorbenen beſtritten. Hinterlaſſen dieſe nichts, ſo berichtigt die Oekonomiedirection das Begräbniß, und dieſe überläßt es dem Feldkriegscommiſſariate, ob die Compagniechefs die Ausgabe erſetzen ſollen.

Für jeden Todten wird ein Gewiſſes ausgeſetzt, und die Fortſchaffung derſelben geſchieht mit anbrechendem Tage, in einem bedeckten kaſtenförmigen Wagen, welcher, der größern Bequemlichkeit wegen, mit niedrigen Rädern verſehen iſt. In kleinen Lazarethen werden die Todten einzeln in einen Sarg gelegt, und auf einer Schubkarre weggefahren. Kein Todter muß nackend bis zum Todtenwagen getragen, ſondern bis dahin in einen Sarg gelegt, oder in einen Sack, wozu man die alten Strohſäcke gebrauchen kann, gebracht werden.

Die Officiers und Freycorporale erhalten ohne Ausnahme Särge; und haben ſie nichts hinterlaſſen, ſo muß die Compagnie ſolche an die Lazarethcaſſe bezahlen.

Hat der verſtorbene Soldat von ſeiner Verlaſſenſchaft das Nöthige zu einem hohen Sarge ausgeſetzt, ſo muß hierin ſein Wille befolget werden.

Die Oekonomiedirection muß darauf ſehen, daß die Oekonomieofficianten mit dem Todtengräber nicht gemeinſchaft-

liche

liche Sache machen, und aus gemeinſchaftlichem Eigennutze, den Todtenwagen mit Lazarethpferden beſpannen, da dieſe zu andern Arbeiten beſtimmt ſind, und gewöhnlich nicht entbehret werden können.

Auch müſſen die Oekonomieofficianten den Tag des Todes nicht ſpäter hinaus ſetzen, um etwann Sold, Fleiſch und Brod zu ihrem Vortheil einzuziehen. Um dieſen Betrug zu entdecken und ihm vorzubeugen, muß das Feldkriegscommiſſariat die eingeſchickten Liſten der Aerzte und Wundärzte mit denen von den Oekonomieofficianten vergleichen, und der Todtengräber muß täglich die Anzahl der Begrabenen bey der Lazarethdirection gewiſſenhaft anzeigen, und im Falle einer Untreue hart beſtraft und ſeines Amtes entſetzt werden.

Sobald der Kranke geſtorben iſt, muß der Arzt oder Wundarzt den Vor- und Zunamen deſſelben, das Regiment, die Compagnie, die Krankheit, den Tag und die Urſache des Todes in der täglichen Conferenz ſchriftlich anzeigen, worauf derſelbe in das daſelbſt befindliche allgemeine Todtenbuch eingetragen wird. Dieſes Buch, welches nach den Regimentern in alphabetiſcher Ordnung eingerichtet und von den Mitgliedern der Hauptdirection unterſchrieben wird, muß nach geendigtem Kriege ſorgfältig aufbewahret und dem Militärdepartement übergeben werden, damit man künftig daraus die verlangten Todtenſcheine anfertigen könne.

Die detachirten Feldlazarethe müſſen, in Abſicht der Todten, daſſelbe beobachten, und alle Monate eine eigene Todtenliſte zum Behuf des allgemeinen Todtenbuches einſenden.

Achtes Capitel.

Von dem beweglichen oder ambulirenden Feldlazarethe.

§. 1. Beſtimmung und Einrichtung deſſelben.

Das bewegliche Feldlazareth begleitet die Armee, und nimmt von dieſer die Kranken und Verwundeten nur ſo lange

lange auf, bis ſie zu einem ſtehenden gebracht werden können. Den Ort zu dieſem Feldlazarethe beſtimmt jederzeit der oberſte Befehlshaber der Armee.

Gewöhnlich befindet es ſich bey dem ambulirenden Feldkriegscommiſſariate, der Kriegscaſſe, der Feldbäckerey und dem Hauptmagazine, damit die Kranken zugleich bedecket, gut verpfleget und leicht transportiret werden können.

Es erhält ſeine Befehle entweder unmittelbar von dem oberſten Befehlshaber, oder von der Adjutantur. An dieſe muß ſich das bewegliche Feldlazareth wenden, von ihr täglich bey der Parole die Ordres erbitten, und zugleich das Nöthige rapportiren.

Zu den Krankenhäuſern nimmt man gleichfalls große Gebäude, Kirchen, Klöſter, Schlöſſer, Scheunen, Böden, u. d. gl. und beobachtet dabey alles das, was bereits von der innern Beſchaffenheit der Krankenhäuſer, oben, S. 373, §. 2, geſagt iſt.

Da das bewegliche Feldlazareth vorzüglich für die erſte Behandlung und Aufnahme der Verwundeten nach Bataillen beſtimmt iſt, ſo muß daſſelbe mit einem wirklichen Generalchirurgo, und den geſchickteſten und thätigſten Wundärzten verſehen ſeyn.

Der Generalchirurgus führt, als Mitglied der Hauptfeldlazarethdirection, die ganz beſondere Aufſicht über das bewegliche Feldlazareth, und daſſelbe muß auſſer ihm, noch aus einem Reiſefeldarzte, 6 Stabswundärzten, den deutſchen oder franzöſiſchen Penſionärwundärzten, 6 Oberwundärzten, 80 Unterwundärzten, einem Reiſefeldapotheker, 3 Unterapothekern, 1 Handarbeiter, 1 Lazarethlieutenant, 4 Inſpectoren, wovon einer die Caſſe führt, 6 Aufſehern, 50 Krankenwärtern, 6 Koch- und 4 Waſchweibern, einem Lazarethprediger, einem Küſter, und einem Lazarethſchreiber, beſtehen.

Auſſerdem muß es noch folgende Wägen und Geräthſchaften haben. 1. Eine große, vollſtändige Feldapotheke, mit 6 Pferden beſpannt, bey welcher ſich die Klyſtierſprüzen und die Stechbecken befinden, und welche vorzüglich mit äuſſerlichen Mitteln verſehen ſeyn muß. 2. Eine kleine, vollkommen eingerichtete Feldapotheke, wenn ein Corps detachiret wird; dieſe wird, ſo wie alle nachſtehende Wägen,

gen, mit 4 Pferden beſpannt. 3. Zwey Wägen, mit Bandagen, Charpie, und chirurgiſchen Geräthſchaften. 4. Einen Wagen mit Decken. 5. Einen Wagen mit Victualien, mit Grütze, Graupen, Reiß, Mehl, Salz, Weineſſig, Butter, u. d. gl. 6. Einen Wagen mit dem Koch- Küchen- und Speiſegeſchirre, welches leztere, des kleinern Umfanges wegen, hier aus Blech beſteht. 7. Einen Wagen für die Geräthſchaften der Unterwundärzte, welcher, ſo wie alle vorſtehende, bedeckt iſt. 8. Einen Wagen zur Fourage. Bey dieſen 9 Wägen befinden ſich ein Schirr- und ein Wagenmeiſter, 12 Knechte, worunter 2 übercomplete ſind, und 4 übercomplete Pferde.

Die Lazarethofficianten müſſen ihre Wohnungen dem Generalchirurgo anzeigen, die Häuſer, beſonders in kleinen Städten und Dörfern, numeriren, ihre Namen an die Thüren ſchreiben, und die Numern eingeben. Auch die Kranken und Verwundeten müſſen, wenn ſie zerſtreut in vielen Häuſern liegen, an den Thüren, nach der Zahl und den Regimentern bemerkt werden, damit man alle dieſe Perſonen leichter finden, und bey dringenden Vorfällen geſchwinde zuſammen bringen könne.

§. 2. Von der Verpflegung bey dem beweglichen Feldlazarethe.

Die Kranken und Verwundeten erhalten bey dem beweglichen Feldlazarethe, auſſer ihrem Solde, alles das, was die in dem ſtehenden erhalten; S. 389, §. 1.

Das Feldkriegscommiſſariat muß alſo dafür ſorgen, daß jederzeit einige Säcke mit Hafergrütze, Graupen, Reiß, Mehl, Butter, Salz, Wein und Eſſig, bey dem beweglichen Feldlazarethe vorräthig ſeyn, und daß genanntes Lazareth dergleichen auch für Geld erhalten könne. Geſtatten es die Umſtände und die individuelle Beſchaffenheit des beweglichen Feldlazarethes, ſo muß auch hier die allgemeine Verpflegung eingeführet werden. Iſt ſie aber nicht zu bewerkſtelligen, ſo muß doch dahin geſehen werden, daß der Soldat durch ſeinen Sold und Fleiſch ſich nicht ſelbſt ſchade, ſondern beydes, ſo wie ſein Brod, auf eine ſchickliche und ſeiner Krankheit angemeſſene Art anwende.

§. 3.

§. 3. Von dem Transporte der Kranken in das ſtehende Feldlazareth.

Da das bewegliche Feldlazareth keinen großen Vorrath von Lazarethbedürfniſſen mit ſich führen, auch nicht immer erhalten kann, überdem ein unerwarteter Aufbruch der Armee, mit jedem Tage möglich, und der Raum zu einer bequemen Aufnahme ſehr vieler Kranken nicht immer zu erhalten iſt; ſo muß das bewegliche Feldlazareth bey jeder Krankheit die Kranken und Verwundeten in das nächſtſtehende Feldlazareth ſenden, und den Transport folgendermaßen anſtellen.

Wenn es die Zeit und die Umſtände geſtatten, ſo muß das bewegliche Feldlazareth dem ſtehenden die bevorſtehende Abſendung und die wahrſcheinliche Zahl der Kranken zuvor anzeigen, damit das Letztere, in Abſicht der Aufnahme, die nöthigen Arrangements treffen, und für ſie gebrannte Mehlſuppen, Wein, u. d. gl. in Bereitſchaft halten könne. Ein gleiches muß in Abſicht der Magiſträte geſchehen, wenn der Transport in einer preußiſchen Stadt übernachtet.

Der Transport muß, wenn er weit iſt, öfters unterbrochen werden, niemals die Nacht hindurch fortgehen, und noch weniger bey kaltem und feuchten Wetter, die Nacht hindurch unter freyem Himmel liegen bleiben.

Vor dem Abgange des Transportes muß eine Specialliſte über die zum Transport beſtimmten Kranken und Verwundeten aufgenommen, und auſſer den aufgezeichneten kein anderer mitgenommen, oder in die Liſte noch nachgetragen werden.

Der Lazarethlieutenant, oder Inſpector, muß ebenfalls ſeine Berechnung in Abſicht der Verpflegung anfertigen, und das in Beſtand habende Geld mitſenden, und bemerken, wie lange die Kranken und Verwundeten von ihren Regimentern und von dem Lazarethe ſind verpfleget worden, und was ſie an Armatur und Mondirungsſtücke bey ſich führen.

Sehr ſchlechte und ſterbende Kranke und Verwundete müſſen, ſo lange als möglich, zurück behalten werden.

Die abgehenden Kranken und Verwundeten muß man, ſo viel als möglich, nach ihren Regimentern und Compagnien zuſammen bringen, dabey aber vermeiden, daß

nicht ungleichartige, z. B. Ruhrkranke mit Verwundeten, zuſammen kommen. Die äuſſerlichen müſſen ſorgfältig von den innerlichen getrennet, und leztere wieder, ſo viel als möglich, gleichartig, aber nicht gehäuft, zuſammen gebracht werden.

Ein jeder Kranker erhält, nach Beſchaffenheit des Wetters, der Krankheit oder Verwundung, eine oder zwey Decken, welche in dem ſtehenden Lazarethe gegen eben ſo viel neue oder rein gewaſchene abgegeben, und wieder mit zum beweglichen genommen werden.

Die Wägen und das Stroh zum Transporte beſorgt das Feldkriegscommiſſariat, an welches ſich das Lazareth wenden muß. Gemeiniglich ſind es die zurück gehenden Mehl = und Proviantwägen, die man, weil ſie nicht immer zu haben ſind, jederzeit nutzen muß. Ihre Anzahl beſtimmt man nach der Anzahl der Kranken, und nach der Größe der Wägen.

Die ſchwer Verwundeten müſſen beſonders viel Stroh erhalten, weitläuftig geleget und ſanft gefahren werden.

Bey großer Hitze müſſen die Wägen, wo möglich, mit grünen Zweigen, und bey feuchtem und kalten Wetter mit einem künſtlichen Dache, welches man aus Reiſen, Stangen, Stroh und Decken zu machen pflegt, bedeckt ſeyn.

Die höhern Officiers werden, wenn ſie ſchwer verwundet ſind, in Feldbetten, oder in einem beſondern Tragezeuge, welches man, nach Beſchaffenheit der Wege und Berge, durch Riemen erhöhen und erniedrigen kann, durch Hülfe der Pferde getragen.

Die Gewehre und Patrontaſchen muß man auf die Wägen ſo legen, daß ſie den Kranken in ihrer Lage nicht beſchwerlich fallen; und wenn erſtere geladen ſind, ſo muß die Ladung vorher heraus gezogen werden.

Die Zahl der begleitenden Lazarethofficianten und die Mitſendung der Bedürfniſſe muß nach der Größe des Transportes und der Entfernung des ſtehenden Feldlazarethes beſtimmet werden.

Die kleinern Transporte ſind den größern jederzeit vorzuziehen, weil ſie das Lazareth von den Officianten nicht ſo ſehr entblößen, auch unterweges leichter untergebracht und verpfleget werden können.

Ein Transport von 4 bis 500 Mann, erhält gewöhnlich zu ſeiner Begleitung: einen Stabswundarzt, 2 Ober=

wund=

wundärzte, 20 Unterwundärzte, einen Lazarethinſpector, welcher das Geld zur Beſtreitung des Transportes gegen zu leiſtende Berechnung erhält, 2 Lazarethaufſeher, 2 Koch- und 2 Waſchweiber; 20 Krankenwärter, einen Transportwagen mit Victualien, dem Koch- und Eßgeſchirre, einen andern zu den Arzeneymitteln, den Klyſtierſprützen, den Stechbecken und den Geräthſchaften der Unterwundärzte, und noch endlich eine hinlängliche Bedeckung.

Kleinere Transporte erhalten bloß einen Oberwundarzt, welcher die Transportgelder empfängt, eine verhältnißmäßige Anzahl Unterwundärzte und Krankenwärter, einen Aufſeher, eine Köchin, die nöthigen Arzeneymittel, Victualien, u. ſ. w.

Dieſe begleitende Officianten müſſen die Kranken und Verwundeten auf dem Transporte nach den jedesmaligen Umſtänden beſtens behandeln und verpflegen.

Alle Morgen, Mittage und Abende, wenn die Wägen anhalten, müſſen ſie Suppe von Hafergrütze, Graupen, Brod, oder gebranntem Mehl, u. d. gl. erhalten, dabey ſo oft, als nöthig verbunden, und mit den ſchicklichen Arzeneymitteln und Getränken verſehen werden.

Wenn ſie übernachten, ſo muß man ſie in große Scheunen, Remiſen, auch wohl große Ställe bringen, dieſe mit vielem Strohe verſehen, und dafür ſorgen, daß ſie während dieſer Zeit, ſo wie überhaupt auf dem ganzen Marſche hindurch, beſonders, wenn die Wägen anhalten, nichts Schädliches genießen.

Bey der Ankunft im ſtehenden Lazarethe, übergiebt der den Transport führende Wundarzt die Liſte von ſeinen Kranken und Verwundeten dem dirigirenden Arzte oder Wundarzte, und der Inſpector oder Aufſeher die ſeinige dem erſten Vorgeſetzten der Oekonomie. Beyde erhalten über die richtige Ablieferung ein Atteſt, welches ſie, bey ihrer Zurückkunft, den Vorgeſetzten des beweglichen Lazarethes überreichen. Auch müſſen ſie bey ihrer Wiederkunft, die mitgenommenen Geräthſchaften, die Decken, ſo wie die übrigen Victualien und Arzeneymittel, gegen Aushändigung der Quittung, die ſie über den Empfang ausgeſtellt haben, an das bewegliche Feldlazareth wieder abliefern, über das Conſummirte eine Nachweiſung geben, das ausgegebene Geld genau berechnen, und die Ausgabe mit quittirten Rechnungen belegen. Die zurück erhaltenen Arzeney-

mittel muß der Apotheker dem Gewichte und Maße nach unterſuchen, und darüber das Nöthige in ſeiner eingetragenen Ausgabe abändern.

Zu dem Transport werden gewöhnlich die geſchickteſten Unterwundärzte genommen. Dieſe müſſen, nach einem gehaltenen Ruhetage, wieder zurück kehren, und kein Arzt oder Wundarzt darf ſie zurück behalten oder vertauſchen. Auch die Officiers dürfen die Unterwundärzte, die ſie begleiten, nicht zurück behalten, es ſey denn, daß es der Chef oder Commandeur des Regimentes ſelbſt wäre.

Auf dem Transporte müſſen die Wundärzte, Aufſeher und Wärter, ſo wie die zur Bedeckung angeſtellten Soldaten, darauf ſehen, daß kein Soldat, oder ſonſt jemand, Decken entwende, oder verliere, kein leichter Kranker entlaufe, und kein auf dem Transport geſtorbener von den nebenliegenden Kranken, aus Ekel unvermerkt, beſonders des Abends, in Wäldern über den Wagen geworfen, ſondern daß ein ſolcher Todter von den Lebenden getrennet, und auf einen beſondern Wagen gebracht werde.

Uebrigens wird bey dem beweglichen Feldlazarethe, ſo wie bey den übrigen ſtehenden, in Abſicht der Liſten, der Behandlung und der übrigen Verfaſſung, daſſelbe beobachtet, was darüber in dem Vorſtehenden feſtgeſetzt iſt.

Wenn detachirte ſtehende Feldlazarethe Kranke transportiren, ſo geſchieht es auf dieſelbe Art. Geſchieht der Transport zu Waſſer, ſo müſſen die Schiffe mit vielem Strohe, mit einem Dache, und ebenfalls mit hinlänglichen Officianten, und den nöthigen Verpflegungsmitteln, verſehen ſeyn.

* * *

Dieſes Reglement ſoll zum Druck befördert, und einem jeden, den es angeht, zur Vorſchrift und Befolgung eingehändiget werden, damit künftig alle bemerkte Mängel und bisher geführte Klagen wegfallen. Sollte ſich in der Zukunft bey der Ausführung finden, daß daſſelbe einiger Abänderungen oder Zuſätze bedürfe: ſo ſoll die Haupfeldlazarethdirection, in Gemeinſchaft des Feldkriegscammiſſariates, das Nöthige hinzu zu fügen, hiermit autoriſirt ſeyn.

Ur-

Urkundlich haben Se. königl. Majeſtät dieſes Reglement höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Dero kön. Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Potdam, den 16ten September 1787.

Friedrich Wilhelm.

Eidesformel

für die Feldärzte,

nach welcher auch die Stabspenſionär- und Oberwundärzte vereidet werden.

Wir Feldärzte, (die Vor- und Zunamen) ſchwören hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem wir bey dem Feldlazarethe angeſtellt worden, wir zuvörderſt Sr. königl. Maj. von Prreuſſen, unſerm allergnädigſten Könige und Herrn wollen treu, gehorſam und ergeben ſeyn, Höchſtdero Nutzen befördern und allen Schaden abwenden.

Hiernächſt wollen wir die uns obliegenden Pflichten und Geſchäfte von den Vorſchriften des Lazarethreglements treu und redlich ausführen, die Kranken und Verwundeten nach unſerm beſten Wiſſen und Gewiſſen handeln, und die beym Militärdienſt ſo nöthige Subordination jederzeit beobachten. Auch wollen wir keine Gefahr, weder bey Bataillen, Belagerungen, noch in dem Lazarethe, bey vorkommenden anſteckenden Krankheiten ſcheuen, ſondern überall das allerhöchſte Intereſſe Sr. Maj., und die baldige Wiederherſtellung der kranken und verwundeten Soldaten dergeſtalt zu unſerm Augenmerk und Zweck haben, daß wir es bey Gott, dem Könige, unſerm Vorgeſetzten und unſerm Gewiſſen, verantworten können. So wahr ꝛc.

Eidesformel

für die Unterwundärzte.

Wir Unterwundärzte, (die Vor- und Zunamen) ſchwören hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem wir bey dem Feldlazarethe angeſtellt worden, wir zuvörderſt Sr. königl. Maj. von Preuſſen, unſerm allergnädigſtes Könige und Herrn, wollen treu, gehorſam und ergeben ſeyn, Höchſtdero Nutzen befördern und allen Schaden abwenden.

Hiernächſt wollen wir die Pflichten unſers Amtes nach den Vorſchriften des Lazarethreglements unverbrüchlich beobachten, die Befehle und Anordnungen unſerer Vorgeſetzten pünctlich erfüllen, die beym Militärdienſt ſo höchſtnöthige Subordination willig befolgen, von den verordneten Arzeneyen nichts entwenden, bey Battaillen, Belagerungen oder Epidemien keine Gefahr ſcheuen, ſondern jederzeit alle unſere Kräfte für das Wohl und die baldige Wiederherſtellung der Kranken und Verwundeten verwenden, und uns überhaupt ſo betragen, wie es ordentlichen und rechtſchaffenen Unterwundärzten wohl anſteht und gebührt. So wahr ꝛc.

Eidesformel

für die Ober- Reiſe- auch Unterfeldapotheker.

Wir Ober- Reiſe- oder Unterfeldapotheker (die Vor- und Zunamen) ſchwören hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem wir bey dem Feldlazarethe angeſtellet worden, wir zuvörderſt Sr königl. Majeſtät von Preuſſen, unſerm allergnädigſten Könige und Herrn, wollen treu gehorſam und ergeben ſeyn, Höchſtdero Nutzen befördern und allen Schaden abwenden.

Hiernächſt wollen wir den Pflichten unſers Amtes nach den Vorſchriften des Lazarethreglements treulichſt obliegen, die Befehle unſerer Vorgeſetzten willig und prompt befolgen, die bey dem Feld-

Feldlazarethe ſo nothwendige Subordination nie aus den Augen ſetzen, die Arzeneymittel gehörig verfertigen, nichts davon entwenden, oder, daß ſolches von andern geſchehe, geſtatten, bey dem Einkauf derſelben ehrlich zu Werke gehen, keinen Lieferanten aus Privatintereſſe begünſtigen, die Rechnungen gewiſſenhaft anfertigen, und uns überall nach Pflicht und Gewiſſen ſo zu verhalten, wie es ehrliebenden und rechtſchaffenen Feldapothekern eignet und gebührt. So wahr ꝛc.

Eidesformel

für die Oekonomieofficianten.

Wir Lazarethinſpectores, Aufſeher, und übrige Lazarethökonomiebediente, (die Vor = und Zunamen) ſchwören hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem wir bey dem Feldlazarethe angeſtellet worden, wir zuvörderſt Sr. königl. Maj. von Preuſſen, unſerm allergnädigſten Könige und Herrn, wollen treu, gehorſam und ergeben ſeyn, Höchſtdero Nutzen befördern und allen Schaden abwenden.

Hiernächſt wollen wir die Vorſchriften des Lazarethsreglements und die Befehle und Anordnungen unſerer Vorgeſetzten ohne Anſtand in Wirkſamkeit ſetzen, einem jeden Kranken das Seinige gewiſſenhaft reichen, und jederzeit die beym Militärdienſt ſo unentbehrliche Subordination ohne Widerrede leiſten. Auch wollen wir über die Lazarethgeräthſchaften, und deren Erhaltung ſorgfältig wachen, nichts davon entwenden, oder, daß ſolches von andern geſchehe, geſtatten, für die nöthige Reinlichkeit der Lazarethe ſorgen, und überhaupt alles das bewirken, was zum Wohl und zum Beſten der leidenden Soldaten abzweckt, ſo, daß wir es bey Gott, dem Könige, unſern Vorgeſetzten, und unſerm eigenen Gewiſſen verantworten können. So wahr ꝛc.

No. 1.

Specialliſte der kranken und

Regiment oder Bataillon.	Compagnie.	No.	Charge	Vor- und Zuname.	Alter.	Krankheit oder Verwundung.

No. 2.

Summariſches Verzeichniß von dem Beſtande, Zu
Soldaten, in

	Beſtand war den		Vom bis ſind zugekommen		Summa des Beſtandes und Zuwachſes
	Bleſſirte	Kranke	Bleſſirte	Kranke	

No. 3.

Summariſches Verzeichniß der

Name des Arztes und der dabey angeſtellten Unterwundärzte.	Benennungen					
	Febris inflamatoria.	Feb. biliosa.	Feb. putrida	Feb. nervosa	Feb. hectica	Febris intermittens.

No. 4, 5 und 6, ſ. auf den

(ſ. oben, S. 340.)

verwundeten Soldaten in

Wenn und wo ſie ſolche erhalten.	Erhaltene Arzneymittel		Tag der Ankunft.		Tag des Abganges.			
	Datum		Von der Armee	Aus dem Lazareth zu	zur Armee	transportiret nach	geſtorben.	als halber od. ganzer Invalid nach

(ſ. oben, S. 341.)

wachſe und Abgange der Kranken und verwundeten
von bis

Davon ſind abgegangen								Summa des Abganges		Bleibt Beſtand den		Summa überhaupt.
geſund zur Armee		transportirt nach		geſtorben		Invalide						
Bleſſiret geweſene	Kranke geweſene	Bleſſirte	Kranke	Bleſſirte	Kranke	halb	ganz	Bleſſirte	Kranke	Bleſſirte	Kranke	

(ſ. oben, S. 341.)

beſondern Krankheiten in

der Krankheiten									
u. ſ. w.								Summa generalis.	

beſonders gedruckten Tabellen.

No. 7.

Verzeichniß der kranken und ver

Regiment.	Compagnie oder Eskadron	No.	Charge.	Vor- und Zuname.	Tag der Ankunft von der Armee.	Tag der Ankunft von dem Lazareth zu	Krankheit oder Verwundung	Wenn und wo ſie dieſelbe erhalten.

No. 8.

Perſonal- und

No.	Vor- und Zuname.	Charge	Alter.	Vaterland	Religion.	Ob und wo ſie gedienet.	Wenn ſie angenommen.

No. 9 und 10

(ſ. oben, S. 342,)

verwundeten Kriegsgefangnen in

Erhaltne Arzneymittel		Betrag am Gelde.			Erhaltene			Betrag am Gelde.			Soſtrum Medici & Chirurgi.		Summa des ganzen Geldbetrags.			Name des beſorgenden Arztes oder Wundarztes.	Tag des Abganges		
Datum		Thl.	Gr.	Pf.	Bandag. u.	Compreſſ. u.	Charpie.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.	Pf.		geneſen	Transp. nach	geſtorben

(ſ. oben, S. 342 und 349.)

Conduitenliſte.

Fähigkeiten.	Aufführung.	Kranke	Seit wenn.	Entlaſſen und warum?	Entlaufen	Bey welchem Lazareth ſie ſich befinden.	in welcher No. des Hauſes ſie wohnen.

ſ. auf den beſonders gedruckten Tabellen No. 11.

No. 11. (ſ. oben, S. 349 u. 351.)

Entwurf zu einem Verzeichniß ſämmtlicher in den Feldapotheken aufgenommener Arzeneymittel zum Behuf der täglichen Specialberechnung.

Monat.	Tag	Acetum Vini.					Camphora.					Cortex Chinae					u. ſ. w.
		Centner	Pfund	Quart	Unzen	Quent	Centner	Pfund	Quart	Unzen	Quent	Centner	Pfund	Quart	Unzen	Quent	
	1																
	2																
	2																
	4																
	5																
	6																
	7																
	8																
	9																
	ꝛc.																

No. 12 bis 16, ſ. auf den beſonders gedruckten Tabellen.

No. 17.

No. 17. (ſ. oben, S. 362.)

Rapport,

welchen die Inſpectoren täglich ganz früh zum Behuf des allgemeinen Rapports eingeben.

Name des Inſpectors.	Name des Krankenhauſes.	Bleſſirte			Kranke.			Von der Armee zugekommen.			Aus den detachirten Lazarethen zugekommen			Reconvaleſcenten.			Summa	Zur Armee abgegangen.			In andere Lazarethe geſendet			Geſtorben.					Beſtand.			Summa des ganzen Beſtandes	Anzahl der unbelegten Lagerſtätten.
																								Unterofficier		Gemeine		Knechte					
		Unterofficier	Gemeine	Knechte	Unterofficier	Gemeine	Knechte	Unterofficier	Gemeine	Knechte	Unterofficier	Gemeine	Knechte	Unterofficier	Gemeine	Knechte		Unterofficier	Gemeine	Knechte	Unterofficier	Gemeine	Knechte	Bleſſirte	Kranke	Bleſſirte	Kranke		Unterofficier	Gemeine	Knechte		

No. 18.

Li

zum Behuf der Compagniewundärzte wenn ſie Lazarethen

Regiment.	Compagnie.	No.	Charge.	Vor- und Zuname.

No. 19.

Li

wie ſie die begleitenden Unterofficiere dem erſten Lazareth

Regiment.	Compagnie.	No.	Charge.

(ſ. oben, S. 384.)

ſt e

Kranke oder Verwundete von der Armee nach den
bringen.

Krankheit oder Verwundung.	Wenn und wo ſie ſolche erhalten.	Bereits erhaltene Arzeneymittel.	Tag des Abgangs von der Armee.

(ſ. oben, S. 384.)

ſt e

Vorgeſetzten der Oekonomie bey ihrer Ankunft in das
übergeben.

Vor- und Zuname.	Wie lange ſie vom Regiment verpflegt ſind.			Was ſelbige an Armaturſtücken bey ſich haben.				
	mit Sold.	mit Brod.	mit Fleiſch.	Gewehr.	Säbel und Gehenke.	Patrontaſche.	Grenadiermütze.	Torniſter.

No. 20.

Entwurf zu einer

welche das Quantum der gewöhnlichen Lebensmittel auf

Anzahl der Perſonen	Anzahl der Tage	Weiß Brod		Gewöhnliches Brod	Semmel od. Brod zur Suppe		Fleiſch	Reiß	Graupen	Hafergrütze	Buchweizengrütze	Mehl
		Pf.	Lth	Pfund	Pfd.	Lth	Pfund	M.	M.	Mez.	Mez.	M.
				$1\frac{1}{2}$			$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{32}$	$\frac{3}{32}$	$\frac{3}{32}$	$\frac{3}{16}$

No. 21.

Entwurf zu einer

welche die nähere Eintheilung des Soldes

Perſonen.	Tage	Weiß Brod und Semmel.			Des Morgens zum Frühſtück $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Qrt Suppe.			Des Mittags zum Gemüſe $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Quart.			Des Abends zur Suppe $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Quart.		
		Thl.	G.	Pf	Thl.	G.	Pf	Thl.	G.	Pf	Thl.	G.	Pf
1	1												
1	5												
1	30												
30	30												

No. 22, ſ. in den beſonders gedruckten Tabellen

er

Summa des Beſtandes und Zuganges	geſtorben									Summa der Geſtorbenen	Summa der invalid gewordenen	Summa des ganzen Abgangs	Summa des gegenwärtigen Beſtandes
	Unteroffizier		Feldſcheer		Spielleute		Gemeine		Knechte				
	Bleßirte	Kranke	Bleßirte	Kranke	Bleßirte	Kranke	Bleßirte	Kranke	Bleßirte				

Stroh- aden	Pappen- deckel	Thedenſche Beinbruch- maſchinen	Tournt- quets	Charpie	Band, Bindfaden und Steck- nadeln

… na des … ndes		Preis der gekauften Materialien und Medicamente.							Bemerkungen, welche Mittel verdorben oder ſonſt verunglückt ſind, und ob ſich bey der Inventur ein Plus oder Minus gefunden.
Lt.	M.	Ct.	Pfd.	Lt.	M.	Th.	Gr	Pf.	

Tobaksmaſchinen	
Stechbecken	
Pfannen zu Umſchläger	
Medicinſchränke	
Kl. Wageſchalen nebſt Apothekergewicht	
Groſſe Wagen nebſt Gewicht	
Särge	
Holzäxte	
Sägeböcke	
Sägen	

m a t

Patrontaſche.	Name des Lazareths, in welchem ſie ſich befinden.	Tag, an welchem der Kranke oder Bleſſirte geſtorben iſt.	Tag, an welchem die Mondirungsſtücke an das Regiment abgegeben worden.

Be
und v

on gft		us der Verpfle-					Summa des ganzen Ueberſchuſſes.	Tag des Abgangs.			
pf	Datum	r	pf	Datum	gr	pf	Th. Gr. Pf.	zur Armee	tranſportirt nach	geſtorben	als Invalide nach

Tag der Einnahme.	Milch.		
	M.	tlr.	gr.

(ſ. oben, S. 392.)

Speiſe⸗Tabelle,

einen und mehrere Tage und Perſonen beſtimmt.

Gartengewächſe.			Salz	Butter	Gewürze			Wein	Bier	Milch	Weineſſig	Rauch⸗Tobak.		Schnupf⸗Tobak.	
Thl	Gr	Pf	Metz.	Pfd	Thl	G	Pf	Qrt.	Qrt.	Qrt.	Qrt	Pfd	Lth	Pfd.	Lth
			$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{16}$											

(ſ. oben, S. 392.)

Speiſe⸗Tabelle,

auf einzelne und mehrere Tage beſtimmt.

Zu Butter und Salz.			Bier.				Rauchtobak.				Schnupftobak.				Seife zur Wäſche.		
Thl	G.	Pf	Qrt.	Thl	G.	Pf	Pfd	Thl	G.	Pf	Pfd	Thl	G.	Pf	Thl	G.	Pf.

In Potsdam, befindet ſich:

1. Ein Krankenhaus für das erſte Bataillon Garde, von K. Friedrich II. neu gebauet, 2 Geſchoß hoch.

2. Ein Lazareth für das zweyte und dritte Bataillon Garde. Es ſtanden hier ehemals zwey Gebäude von Holz, welche zu K. Friedrich Wilhelm I. Zeiten das Lazareth ſeiner Garde waren. Unter K. Friedrich II. bis 1774, wurden darin die Kranken des zweyten und dritten Bataillons Garde, und des Bataillons von Rohdich Grenadiergarde, verpfleget. In gedachtem Jahre aber wurden die beyden Häuſer abgeriſſen, und das an deren Statt neu erbauete Haus bloß zur Verpflegung der Kranken des 2ten und 3ten Bataillons Garde beſtimmt.

Zu beyden Seiten des kleinen Frontons ſind zwey Gruppen. Auf der einen Seite giebt ein Patient durch Zeichen deutlich zu verſtehen, daß er ein Klyſtier verlange, bekommt aber, an deſſen Statt, ein Glas mit Tropfen. Auf der andern Seite bezeichnet ein Patient mit offenem Munde, daß er Tropfen verlange, aber der Chirurgus ſetzt ihm wider ſeinen Willen ein Klyſtier.

3. Ein Krankenhaus für die Leibgarde zu Pferde.

4. Ein Lazareth für das Bataillon Grenadiergarde von Rohdich.

5. Ein Lazareth für das Regiment des Prinzen von Preußen.

Von dem Aufwande auf die Medicin, als einem Theile der ordentlichen Ausgaben für eine Armee, ſ. Th. L. S. 251, f.

Von den zur Feldapotheke und zum Feldlazareth gehörigen Wägen, ſ. im Art. Kriegsproviantweſen.

Kriegs-Lazareth, oder Militär-Kranken-Anſtalten, in Berlin, ſ. oben, S. 324, f.

Kriegs-Lazareth, oder Militär-Kranken-Anſtalten, in Breſt; ſ. oben, S. 314, f.
— — — — — — Karlskrona, S. 219.
— — — — — — in Kopenhagen, S. 218, f.
— — — — — — in Montpellier, S. 312, f.
— — — — — — in München, S. 322, fgg.
— — — — — — in Paris, S. 309, f.
— — — — — — in Plymouth, S. 320.
— — — — — — in Portsmouth, Seite 316, fgg.
— — — — — — in Potsdam, S. 418.
— — — — — — in Rochefort, Seite 313.
— — — — — — bey den alten Römern, S. 217, f.
— — — — — — in Rußland, S. 220.
— — — — — — in Toulon, S. 310, f.
— — — — — — in Wien, S. 320, fgg.
Kriegs-Lehen, ſiehe Lehen.
Kriegs-Leute, ſiehe Kriegs-Mann.
Kriegs-Licentiat, ſ. im Art. Kriegs-Schule.
Kriegs-Lied, ſ. im L. Th. S. 625.
Kriegs-Lieferungen, ſ. im Art. Kriegs-Schäden.

Kriegs-Liſt, eine Liſt, ſo fern ſie von einem Krieg-führenden Theile zur Berückung des Gegners grbraucht wird; Kriegsfinte, Kriegsränke; bey dem Pictorius ein Kampfſtück; L. Strategema, Stratagema, Fr. Stratageme, Surpriſe.

Die Kriegsliſt iſt eine wohl ausgeſonnene Weiſe, durch Verführung oder Geſchwindigkeit dem Feinde einen Vortheil abzugewinnen. Ob dergleichen nach dem natürlichen Rechte erlaubt ſey, wird in der Moral

Moral gefragt. Die bejahende Meinung gründet ſich darauf, daß, wenn zuvörderſt aller Betrug, alle Untreue und Verrätherey, dergleichen auch an einem Feinde auszuüben nicht erlaubt iſt, davon bleiben, ſodann Niemand ſein Vorhaben einem andern, der darum zu wiſſen nicht befugt iſt, zu offenbaren ſchuldig ſey. Wenn demnach Jemand etwas thut, welches der andere nicht recht verſteht, und darüber zu Schaden kommt, ſo habe er die Schuld ſich ſelbſt beyzumeſſen; zudem werde nichts Falſches vorgeſtellt, ſondern nur ein Theil des Wahren verhalten, woraus er ſelbſt einen falſchen Schluß macht. Durch Kriegsliſt, als: wenn eine ſonſt wohl verwahrte Feſtung durch heimlich verſteckte Soldaten erobert, oder bey Nacht erſtiegen wird, wird viel Blut erſparet. Die Menſchlichkeit verbindet uns, in Verfolgung unſerer Rechte die gelindeſten Mittel vorzuziehen. Können wir alſo den Feind überrumpeln, ſo thun wir nichts, was dem Völkerrechte entgegen wäre, d. h. die Kriegsliſt iſt dem natürlichen Rechte nicht zuwider. Große Kriegshelden haben ſich daher derſelben bedient, wiewohl auch andere, aus einer übel verſtandenen Großmuth, ſie verworfen haben.

Von den Alten haben Frontin (*), und Polyänus (**), und unter den Neuern Ranzov

(*) *Sexti Julii Frontini* Stratagematicon Libri IV. c. notis Franc. Modii, Colon. 1580, 8. c. not. Modii & Stewechii, Lugd. Bat. 1592, 9. c. notis Gronovii & alior. ibid. 1675, 12. c. notis Oudendorpii, ib. 1721. c. notis integris Franc. Modii, Godeſc. Stewechii, Petr. Scriverii, cum aliorum doctorum ineditae obſervationes curante Franc. Oudendorpio, qui & ſuas adnotationes variasque MStorum lectiones adiecit. Ed. altera, multo auctior & emendatior. L. B. 1779, gr. 8. 2 Alphab. 2 u. e. h. B.

(**) *Polyaeni* Libri VIII Στρατηγηματικων, es hat dieſelben Griechiſch mit ſeinen Noten, und Vulteji lat. Verſion (de Stratagematis illuſtrium belli ducum) Iſaacus Caſaubonus zu Lyon 1589, in 12. und mit Caſauboni und ſeinen Noten Pan-

zob (*) und Reusner (**), davon geſchrieben. Ich werde einige Beyſpiele der Kriegsliſten aus der ältern und neuern Geſchichte anführen.

Bey den Griechen, bediente man ſich der Liſt, daß der Feind die einer Flotte abgenommenen Schiffe bekränzen, und unter dieſer Maske in den feindlichen Hafen einlaufen ließ.

Als die Einwohner von Tegea haufenweiſe aus der Stadt kamen, ein Feſt der Minerva zu feyern, ließ Ariſtippus, der General der Lacedämonier, verſchiedene Laſtthiere mit Strohſäcken beladen, und durch ſeine Soldaten, die man für Kaufleute hielt, in die Stadt bringen, ohne daß Jemand etwas übles argwohnte, bis endlich dieſe den Lacedämoniern die Thore öffneten. Mit dieſer Begebenheit kommt die im J. 1702 von den Bayern vorgenommene Ueberrumpelung der Stadt Ulm, von welcher ich weiter unten, S. 430, f. ſprechen werde, überein.

Kriegsliſt des Philippus, um ſich Prinaſſus zu bemächtigen, nach der Erzählung des Polybius. Als Philippus nach einigen Angriffen ſahe, daß die kleine Stadt, welche er belagerte, dermaßen befeſtigt war, daß ſie alle ſeine Bemühungen vereitelte, ſo entſchloß er ſich, die Belagerung aufzuheben, und zerſtörte nur die umliegenden Schlöſſer und Dörfer. Von da aus lagerte er ſich vor Prinaſſus, wo er, nachdem er eilig das Flechtwerk, und alle zu einer Belagerung gewöhnliche Zurüſtungen in Bereitſchaft gehalten hatte, mit Miniren den Anfang machte. Weil aber

Pancratius Masvicius zu Delft, 1690. in 8. herausgegeben. Eine neue Ausgabe, mit Juſti Vulteji, ff. Caſauboni und Pancr. Masvicii Anmerkungen, kam zu Leyden, 1691, in 8. heraus.

(*) *Henr. de Ranzow* Commentarius bellicus, libris 6 diſtinctus, praecepta, conſilia & ſtrategemata complectens.

(**) *Eliae Reusneri* artis ſtrategematicae Libri 3.

dieſe Arbeit nicht von ſtatten gieng, indem das Erdreich ſehr felſig war, ſo nahm er folgende Kriegsliſt zu Hülfe. Er befahl den Tag über ein großes Geſchrey unter der Erde zu machen, um die Belagerten auf die Gedanken zu bringen, daß man Gänge unter der Erde verfertigte; und des Nachts Erde an diejenigen Oerter zu bringen, wo man ſich ſtellete, als wenn man grübe. Man ſchüttete auch wirklich ſo viel Erde dahin, daß endlich die Belagerten ſich darüber entſetzten. Indeſſen hielten ſie doch die erſten Tage mit vieler Beherztheit aus. Sobald ihnen aber Philippus ſagen ließ, daß er unter ihren Mauern ſchon 2 Joch weit untergegraben hätte, und ihnen die Wahl ließ, entweder friſch und geſund aus dem Platze zu ziehen, oder insgeſammt nebſt ihrer Stadt zu Grunde zu gehen, wenn die in die Höhe gerichteten Stützen abgebrannt ſeyn würden, ſo glaubten ſie ſeinem Vorgeben, und öffneten ihm ihre Thore.

Als, während der Ligue von Cambray, die Kaiſerlichen ſich im Jahr 1510 der Stadt Verona bemächtigt hatten, riefen die Einwohner ihre alte Herren, die Venetianer, zu Hülfe, um die neuen Gebiether, mit welchen ſie ſchlecht zufrieden waren, zu verjagen. Die Anſtalten wurden verrathen, und das ganze Vorhaben mißlang. Einige Tage darauf fiel die Beſatzung auf eine Liſt, um zu erfahren, wer am meiſten der Republik Venedig ergeben ſey, und um ſie als Urheber der Verſchwörung zu beſtrafen. Ein Trupp von der Beſatzung lief des Nachts im Tumult durch die Stadt, ſchlug den italiäniſchen Marſch, und ſchrie: es lebe St. Marcus! Verſchiedene Einwohner, die ſich davon hintergehen lieſſen, ſtimmten mit Jauchzen ein, und ſchimpften, was ſie konnten, auf die Deutſchen. Man zeichnete in der Stille alle Häuſer an, aus welchen ein ſolches Geſchrey kam; ſie wurden mit anbrechendem Tage alle geplündert, und die Beſitzer

davon

davon mußten ſich eben ſo löſen, als ob ſie im Dienſte des Feindes zu Gefangenen gemacht worden wären.

Als bey der Belagerung von Metz. im J. 1552, der Comendant ſehr in die Enge getrieben war, ſpielte er dem Kaiſer Carl V. geſchickt einen Brief in die Hände, der an ſeinen Herrn, den König von Frankreich, geſchrieben war, worin er ihm einen falſchen Bericht von ſeinem Zuſtande ertheilte, und meldete, daß er in keiner Unruhe mehr ſey, ſeitdem der Feind von einer Seite den Angriff gethan hätte, auf welcher die Feſtungswerke beſonders ſtark wären. Dieſer Kunſtgriff betrog die Belagerer, daß ſie ihre Batterien gegen eine Seite richteten, welche weit ſtärker war, als die erſte. Der Commendant machte dadurch die Belagerung ſchwerer, und gewann Zeit, allerley nöthige Einrichtungen zu machen. Dieſe Liſt der Belagerten trug vielleicht eben ſo viel bey, als ihre Tapferkeit, daß das Vorhaben des Kaiſers mißlang. Es wollte dieſer Kaiſer im folgenden Jahre ſich deswegen rächen. Die Franciscaner zu Metz hatten eine allgemeine Ordensverſammlung ausgeſchrieben, und es wurde dazu ein anſehnlicher Vorrath von Lebensmitteln vom Lande in die Stadt geſchaffet. Der Feind bediente ſich der Gelegenheit, und ließ unter den mit Bier und Wein gefüllten Fäſſern verſchiedene, die mit Waffen angefüllt waren, in die Stadt ſchaffen. Eine beträchtliche Anzahl deutſcher und ſpaniſcher Soldaten ſchlichen ſich zugleich im Franciscanerhabit in die Stadt ein. Es wurde ausgeſprengt, daß die Beſatzung von Thionville, die ſehr zahlreich war, ſich an einem beſtimmten Tage vor Metz würde ſehen laſſen; und man glaubte, daß die Franzoſen gewiß einen Ausfall auf dieſelbe thun würden. Der Entſchluß war, in dem Augenblicke die in Franciskaner verkleideten Soldaten, nebſt den Einwohnern, die zum Theil ge-

 won-

wonnen waren, den Ueberreſt der franzöſiſchen Partey in der Stadt angreifen zu laſſen. Man ſollte ſich hierauf der Thore bemächtigen, und ſie den Kaiſerlichen, die ſchon in Bereitſchaft ſtanden, übergeben. Der Commendant aber, ein rüſtiger und verſchlagener Mann, hatte ſchon etwas geargwohnt, und kam endlich hinter das Geheimniß. Er ließ ſelbſt das Zeichen geben, welches die Deutſchen verabredet hatten, und lockte ſie dadurch in eine Schlinge, die ſie ihm gelegt hatten. Der ganze, aus 4000 Mann beſtehende Trupp deutſcher Soldaten wurde zu Gefangenen gemacht, getödtet oder zerſtreuet.

Johann Sigismund, der ſich unter den Schutz der Türken begeben hatte, bediente ſich, im J. 1564, folgender ſonderbaren Liſt, um die Stadt Sathmar in Ungarn zu überrumpeln. Er ſchickte ſtarke Heerden Vieh nach der Stadt zu, welche einen ſo dicken Staub erregten, daß die Belagerten davor nichts ſehen konnten. Der Commendant ließ zwar die Urſache unterſuchen, erhielt aber zur Nachricht, daß es Viehheerden wären; er hielt ſich alſo ruhig. Nachdem aber die Heerden wieder zurück getrieben waren, ſtand unter dem Staube, der die Luft noch verdunkelte, eine Armee da, welche die Stadt von allen Seiten angriff. Das Schrecken war allgemein; die von auſſen machten ſich ohne Mühe Meiſter von der Stadt, und nahmen den Commendanten nebſt allen den Seinigen gefangen.

Als im J. 1573 die Stadt Haarlem bedrohet wurde, von den Spaniern eingeſchloſſen zu werden, hatte ſie für ein Mittel geſorgt, wodurch ſie Nachricht erhalten konnte, was die andern Städte zu ihrem Beſten etwann thäten. Die Einwohner hatten in die conföderirten Städte Tauben geſchickt, welche in der ihrigen erzogen waren. So oft man ihnen nun eine Nachricht geben wollte, band man einem dieſer Thiere einen Brief unter die Flügel, und ließ es fortfliegen.

Die

Die Taube flog allemal auf Haarlem zu. Die Bürger und Soldaten in dieſer Stadt, da ſie auf dieſe Weiſe einer baldigen und tapfern Unterſtüzung verſichert wurden, lieſſen ſich zu einem muthigen Widerſtande ermuntern.

Die Spanier, als ſie im J. 1576 aus Maaſtricht von den Einwohnern vertrieben wurden, blieben noch Meiſter von Wyk, einem geringen Theile der Stadt, der durch die Maas von ihr abgeſondert wird. Dieſe Verjagung ſchrieben ſie bloß ihrer Nachläſſigkeit zu, und waren ſogleich darauf bedacht, das Verlorne wieder zu erlangen. Es waren nur einige Kanonen im Wege, die man auf die Brücke, welche beyde Theile der Stadt mit einander verband, gepflanzt hatte. Um dieſer Gefahr nun weniger ausgeſetzt zu ſeyn, kamen ſie auf den Einfall, die Weiber von Wyk vor ſich her zu ſchicken. Hinter dieſem Walle verborgen, kamen ſie glücklich auf die Brücke, und ſchoſſen auf die Bürger los, welche, da ſie ſich nicht vertheidigen konnten, ohne auf ihre Anverwandte, oder wenigſtens zu ihrer Partey gehörigen Weiber zu ſchießen, ihren Poſten verlieſſen, nach ihren Häuſern zurück liefen, und den Spaniern das Feld überlieſſen. Dieſe wurden dadurch Meiſter von der Stadt, ohne daß ſie einige Gefahr dabey gehabt hätten.

Der Prinz Moriz von Oranien, hatte im J. 1590 den Vorſatz gefaßt, Breda zu überrumpeln. Dieſes Project auszuführen, beladete er ein Schiff mit Torf, den man in den Niederlanden an ſtatt des Holzes brennt. Unter dieſen Torf hatte er 68 Mann Soldaten verſteckt, welche von einem tapfern Officier, Namens **Heraugiers**, angeführt werden ſollten. Das Schiff wurde, als es an die Cittadelle kam, viſitirt; man fand nichts als Torf, und erlaubte, ihn auszuladen, weil die Garniſon ihn nöthig hatte. Es war auch Zeit, daß dieſes geſchahe, denn das Schiff

 nahm

nahm ſo viel Waſſer ein, daß die Soldaten auf dem Boden deſſelben in Gefahr waren zu erſaufen. Einer von ihnen, der den Huſten nicht unterdrücken konnte, und ſeine Cameraden zu verrathen befürchtete, gab ihnen ſeinen Degen, und bat, ihm denſelben durch den Leib zu ſtoßen. Die Matroſen aber fingen an, mit den Pumpen zu arbeiten, und ein gewaltiges Geräuſch zu machen, daß man von dem Huſten nichts hören ſollte, bis die Auslader fertig waren, und die Soldaten zum Vorſchein kamen. Es ſtand der Unternehmung nun nichts mehr im Wege, und die Spanier waren überrumpelt.

Porto Carero, ein ſpaniſcher General, der mit einer Armee den Liguiſten zu Hülfe geſchickt war, faßte im J. 1597 den Vorſatz, Amiens zu überfallen. Er ſtellte zu dem Ende in einer finſtern Nacht Schildwachen aus, welche alle diejenigen, die auf dem Wege nach Amiens waren, anhalten mußten. Er ſelbſt näherte ſich der Stadt mit 500 Mann, die er in allen Winkeln herum verſteckte. Dreyßig andere Spanier, wie Bauer und Bäuerinnen gekleidet, mit Säcken und Körben, mußten nach der Stadt gehen. Sie hatten 3 Wägen bey ſich, von denen der eine unter dem Thore halten ſollte, und zwar ſo, daß man das Thor nicht wieder zuſchließen könnte; auf einem andern Wagen waren Säcke mit Nüſſen geladen. Man band unter dem Thore einen von dieſen Säcken auf; die Nüſſe fielen heraus, und die Bürger, die unter dem Thore Wache hielten, fingen an ſie aufzuleſen. Die verkleideten Soldaten machten ſich ſogleich über ſie her, und hieben ſie nieder, oder verjagten ſie. Die von auſſen verſteckten 500 Mann kamen indeſſen dazu, und drangen ein. Sie machten ſich ohne Mühe Meiſter vom Thore, von den Wällen, und endlich von der ganzen Stadt. Man würde aber heut zu Tage von den Bürgern zu Amiens ſehr übel empfangen werden,

den, wenn man ſie fragen wollte: Was gelten die Nüſſe?

Im J. 1637, nahmen die Holländer den Portugieſen das Caſtell St. Georg del Mina, auf der Goldküſte in Afrika ab. Die Portugieſen erzählen dieſe Begebenheit auf folgende Art. Ein holländiſches Schiff hatte in der Reede von el Mina Anker geworfen, entweder aus Mangel an Proviant, oder aus Begierde, die Beſchaffenheit des Ortes kennen zu lernen. Es erfolgten von Seiten des Hauptmannes und des portugieſiſchen Statthalters wechſelweiſe Beſchenkungen und Gaſtereyen, und der Letztere kaufte zu ſeinem eigenen Gebrauch eine anſehnliche Menge europäiſcher Waaren, die er in Golde bezahlte. Nach Schließung des Handels erſuchte er den Hauptmann, mit einer ſtärkern Ladung wieder zu kommen, er ſollte großen Vortheil von ſeiner Reiſe haben, und er würde Gold und Elfenbein für ihn in Bereitſchafe halten. Der Holländer legte den Staaten, bey ſeiner Rückkunft, die Vortheile vor, die ſie ſich von dieſem Platze zu verſprecheu hätten, wenn ſie ihn in ihre Gewalt brächten, und zeigte ihnen die Mittel, die er zu dieſer Abſicht erfunden hätte. Sein Entwurf wurde gebilligt. Es wurden kurze leichte Kanonen gegoſſen, und, ſo wie andere Waaren, in die Fäſſer; Pulver, Bley und kleines Gewehr aber in Kaufmannsballen eingepackt. Es wurden die Güter, die zu der Handlung auf der Küſte dienlich ſind, eingeſchiffet, nebſt Geſchenken für den gewinnſüchtigen Befehlshaber, und an ſtatt 30 oder 40 Mann, welches die gewöhnliche Anzahl auf Kauffahrdeyſchiffen iſt, erfüllte man es mit 300 beherzten Leuten, die zur vorhabenden Unternehmung geſchickt waren. Nach 6 Monaten erſchien das Schiff abermal zu el Mina. Der Mangel an Erfriſchungen, und die Krankheit des Schiffsvolkes, gaben dem holländiſchen Hauptmanne einen ſcheinbaren Vorwand,

daß

daß er ſich Erlaubniß ausbat, zur Verpflegung ſeiner Leute, Zelte auf dem Lande aufzuſchlagen. Weil dazu ein luftiger Raum dienlich war, ſo erwählte der Hauptmann eine Höhe, die einen Musketenſchuß weit von dem Fort lag (den Berg St. Jago). Der Statthalter erfüllte ſein Verlangen willig; denn was hätte er einem Freunde abſchlagen können, der ihm ſo anſehnliche Geſchenke brachte, und ſich gegen ſeine Officiers und Soldaten ſo freygebig bezeigte! Es wurden demnach Zelte aufgeſchlagen. Weil aber die Kranken ſich beklagten, daß dieſe ſie nicht vor der Hitze beſchirmten, ſo befand man für gut, Baraken zu errichten; und die Portugieſen waren ſo dienſtfertig, daß ſie ihnen in dieſer Arbeit an die Hand giengen, wofür ſie gut bezahlt wurden. Die holländiſchen Ingenieurs, welche jetzt Wundärzte vorſtellten, richteten dieſe Baraken ſo ein, daß ſie leicht in eine Batterie verwandelt werden konnten, die alle portugieſiſche Feſtungswerke beſtreichen konnte. Binnen 2 Tagen ſchafften ſie ihre Kanonen, und ihr Pulver und Bley eingepackt in die Baraken; und unterdeſſen, da der Statthalter und ſeine Officiers prächtig am Borde bewirthet wurden, machten ſie Anſtalt, den Ort förmlich zu belagern, wenn es ihnen nicht gelingen ſollte, ihn durch Liſt zu überrumpeln. Um dieſes Vorhaben deſto ſicherer auszuführen, erſuchten die Holländer die meiſten portugieſiſchen Officiers, ſich mit ihnen auf der Jagd zu erluſtigen, und borgten das Gewehr derſelben, unter dem Vorwande, daß ſie das ihrige am Borde gelaſſen hätten. Auf dem Rückwege luden die Holländer ſie zu einem Abendeſſen in ihre Baraken ein, wo ſie ſo viel genoſſen, daß ſie, in das Fort zurück zu kehren, nicht im Stande waren. In der Nacht wurden die Batterien aufgedeckt, und die Baraken abgetragen. Die Kranken ſahen nicht mehr wie Bothsleute, ſondern wie Soldaten, aus, die bey guten Kräften

wa-

waren, und alle im Gewehr ſtanden. Die verkleideten Wundärzte waren in Officiers verwandelt, und ſobald der Tag anbrach, wurde der Statthalter förmlich aufgefordert, das Fort zu übergeben, mit der Bedrohung, ihn und die Beſatzung niederzuhauen, wenn ſie ſich eine Stunde lang bedächten, in ihr Begehren zu willigen. Zu gleicher Zeit näherte ſich das holländiſche Schiff der Feſtung, und ſetzte ſich in Bereitſchaft, ſie zu beſchießen. Der Statthalter mochte nun ein heimliches Verſtändniß mit den Holländern haben, oder er mochte ſich deswegen fürchten, weil ſeine beſten Officiers ſich in ihren Händen befanden; genug, er capitulirte, und übergab den Platz, ohne einen Schuß zu thun. Die portugieſiſchen Officiers waren, als ſie erwachten, über dasjenige, was ſich während ihres Schlafes zugetragen hatte, erſtaunt; ſahen ſich aber genöthigt, die Capitulation zu unterzeichnen. Sie ſtiegen darauf am Bord eines portugieſiſchen Fahrzeuges, welches in der Reede war, auf welchem ſie nach der Inſel St. Thomas unter der Linie abgeführt wurden.

Die Franzoſen belagerten im J. 1640, Turin, und wurden ſelbſt von den Spaniern in ihrem Lager belagert. Der Mangel an Lebensmitteln in der Stadt war ſehr groß. Ein ſpaniſcher Ingenieur kam daher auf den Einfall, Kugeln mit Mehl zu füllen, und ſie mit doppelter Ladung aus Mörſern über das Lager der Franzoſen hinweg in die Stadt zu ſchießen. Es unterblieb aber bald wieder, weil die Hülfe, die der Stadt dadurch geſchahe, nicht einmal ſo groß war, als der Schade, den ſie verurſachte.

Die Engländer hatten ſich, im J. 1694, ſtark gerüſtet, um die franzöſiſchen See=Plätze zu ruiniren. Nachdem ſie mit Dieppe fertig waren, giengen ſie auf Havre de Grace los. Der Commendant dieſer Feſtung ließ hin und wieder auſſerhalb derſelben Holzflö-

ßen

ßen ſetzen, und, als das Bombardement um 9 Uhr des Abends angieng, einen nach dem andern anzünden. Die Bomben wurden alle dahin gerichtet, wenn es nicht etwann ein unverſtändiger Kanonier verſahe, und eine Kugel in den Platz warf, in welchem kaum 5 oder 6 Häuſer beſchädiget wurden. Der Admiral **Berkley**, der ſich durch den Schein betriegen ließ, zog den andern Tag wieder ab, in der Meinung, daß er nichts als Ruinen allda zurück laſſe, wo man den Tag vorher eine ſchimmernde Stadt geſehen hatte.

Als der Kurfürſt von Bayern, im J. 1702, entſchloſſen war, die Stadt Ulm zu überrumpeln, ſchickte er einen verkleideten Officier hin; da dieſer nun bey dem Gänſethore, wo die Bauern alle Morgen mit Lebensmitteln hinein giengen, alles wohl ausgekundſchaftet hatte, ließ er 40 ausgeſuchte Officiers in Bauern und Bäuerinnen verkleiden, gab ihnen Körbe mit Früchten, Eyern ꝛc. jeder hatte, ſtatt der Waffen, kleine Piſtolen, Bayonette, und zwey Granaten. Dieſe kamen zur beſtimmten Zeit unerkannt in die Stadt. Das Signal war, daß einer von ihnen bey dem Hinausgehen den Hut auf eine gewiſſe Art aufſetzen ſollte. Da alles bereit war, wurden in der Nähe 600 Dragoner in ein kleines Gehölz zum Hinterhalt beordert; etwas weiter mußten ſich zwey Regimenter von denſelben Truppen, nebſt 200 Grenadieren, und eben ſo vielen Füſilieren, lagern. Der Gardelieutenant des Kurfürſten von Bayern, **Peckmann**, ließ die verkleideten Bauern anrücken. Als ſie auf ihren beſtimmten Poſten kamen, ließ er ein Beil fallen, welches das Signal zum Angriff war; ſogleich bemächtigte man ſich der Thorwache, und entwaffnete ſie. Die in Weiber verkleideten Officiers bemächtigten ſich der Schildwachen, um allen Lärm zu verhindern. Die Thorwache, welche aus 25 Mann beſtand, wurde in das Wachhaus verſperret, und nur einer von ihnen um-

umgebracht, um die andern in Furcht zu erhalten. Zugleich kamen die Officiers, die noch in der Stadt waren, zum Thore, und bemächtigten ſich eines Thurmes, wo eine Wache war. Auf das gegebene Zeichen erſchienen die im Hinterhalte gelegenen Dragoner mit bewaffneter Hand, überſtiegen den Wall, und eroberten das Arſenal und 5 Baſtionen. Die Garniſon eilte herbey, allein ſie wurde in einem Augenblicke zerſtreuet. Die 18 Bürgercompagnien, jede zu 200 Mann, erſchienen alsdann mit ihren Fahnen, und die Weiber mit allem, was ihnen in die Hände kam, bewaffnet, liefen wütend herzu; allein, ungeachtet alles deſſen erhielten die Bayern, da ſie von neuen Hülfstruppen unterſtützt wurden, ihre eroberte Poſten, worauf die Uebergabe erfolgte.

Die franzöſiſchen Marodeurs hatten ſich, im J. 1702, vor Eröffnung des Feldzuges zuſammen gerottet, in der Abſicht, die Schenkenſchanze zu überrumpeln, wohin die Einwohner des Landes alle ihre Koſtbarkeiten geſchaffet hatten. Sie theilten ſich zu dem Ende in zwey Haufen, von welchen der eine ſich wie Holländer angekleidet hatte. Sie nahmen verſchiedene Wege, paſſeten es aber ſo gut ab, daß ſie vor dem Caſtelle auf einander ſtießen; ſie griffen einander zum Schein, mit großer Hitze an; die verkleideten Holländer wichen endlich, einige fielen als todt zur Erde, die übrigen flüchteten nach dem Fort, und baten auf holländiſch, daß man ihnen das Leben retten möchte. Man öffnete ihnen das Thor; ſie bemeiſterten ſich deſſelben, ließen ihre Cameraden hinein, und machten eine unſägliche Beute.

Der Zar **Peter I.** belagerte, im J. 1704, Dörpt, eine Stadt in Eſthland. Während der Belagerung fing er einen Brief auf, aus welchem er erſahe, daß die Belagerten alle Augenblicke eine Verſtärkung erwarteten. Er ließ ſogleich 3 bis 4 von ſeinen Regi-

men-

mentern ſchwediſche Uniform und Fahnen nehmen. Das vermeinte Corps Schweden griff, zum Schein, die Trencheen der Ruſſen an, welche dieſe einige Zeit vertheidigten, worauf ſie die Flucht ergriffen. Die Beſatzung, die von der Liſt nichts merkte, that einen Ausfall, um die Sache zu vollenden. Die Ueberwinder und Ueberwundenen vereinigten ſich ſodann, fielen auf die aus der Stadt Kommenden mit Ungeſtüm her, die ſich darauf gar nicht gefaßt gemacht hatten, und richteten ein großes Blutbad unter ihnen an. Die kleine Anzahl von ihnen, die wieder nach der Stadt zurück kam, war nicht ſtark genug, ſie zu vertheidigen, und ſahe ſich bald genöthigt, zu capituliren.

Der Herzog von Bourgogne commandirte die Armee, welche die Belagerung von Lille, im J. 1708, hintertreiben ſollte. Er hatte eine überaus wichtige Nachricht in den Platz zu ſchicken, zweifelte aber, Jemand zu finden, der den Auftrag übernähme, als ſich unvermuthet ein Capitain, Namens Dübois, dazu erboth. Er war ein vortrefflicher Schwimmer, und glaubte durch ſieben Canäle ſicher bis in die Stadt zu kommen. Er ſchwamm auch wirklich durch dieſe Canäle unter dem Waſſer hin, ohne daß er von der Wache gehört oder geſehen wurde. Sobald er ſeinen Auftrag ausgerichtet hatte, nahm er, mit den Befehlen des Marſchalles de Boufflers, der in der Stadt commandirte, den Weg auf eben die Weiſe zurück. Die kühne That dieſes Officiers ward bald überall kund, und der Prinz Eugen, der die Belagerung commandirte, hielt ſie ſeinen Officieren als ein Muſter des Muthes, des Eifers, und der Geſchicklichkeit, vor.

Von dem Mehemed Almehoi Könige zu Fez, einem herrſchſüchtigen, liſtigen und heuchleriſchen Prinzen, erzählt man folgenden ſonderbaren und grauſamen Streich der Politik. Er mußte gegen einige benach-

nachbarte Völker einen langwierigen Krieg führen, indem ſie ſich ſeiner Herrſchaft nicht unterwerfen wollten. Er erhielt verſchiedene Siege über ſie, als er aber nachher eine Schlacht verlor, bey welcher er ſeine Truppen mit einer blinden Wut in die Gefahr geſtürzt hatte, wurden ſie ſo aufſätzig, daß ſie dem Feinde nicht mehr Stand halten wollten. Um ſie wieder muthig und willig zu machen, bediente er ſich folgender Liſt. Er verſammelte insgeheim eine gewiſſe Anzahl ſeiner Officiere, die ihm am meiſten zugethan waren, und verſprach ihnen anſehnliche Belohnungen, wenn ſie ſich auf kurze Zeit in Gräber wollten ſtecken laſſen, als ob ſie im Treffen geblieben wären; er wollte ihnen, ſagte er, eine hinlängliche Oeffnung laſſen, um Athem holen zu können; und wenn man aus Aberglauben, den er ſelbſt der Armee beybringen wollte, käme, und ſie fragte, ſo ſollten ſie antworten: ſie hätten das gefunden, was der König ihnen verſprochen habe, ſie genöſſen die Belohnungen des Märtererthumes, und alle, die ihnen nachfolgen, tapfer fechten, und im Kriege ihr Leben verlieren würden, ſollten gleicher Glückſeligkeit theilhaftig werden. Die Sache wurde ausgeführt, wie er ſie ausgedacht hatte. Er geſellete ſeine treueſte Diener zu den Todten, verſchüttete ſie mit Erde, ließ ihnen aber ein Luftloch, durch welches ſie Athem holen konnten. Hierauf begab er ſich in das Lager, ließ um Mitternacht die Vornehmſten der Armee zuſammen kommen, und ſagte zu ihnen: „Ihr „ſeyd Soldaten Gottes, Vertheidiger des Glaubens, „und Beſchützer der Wahrheit. Machet euch fertig, unſere Feinde zu vertilgen, welche auch Feinde des Höchſten ſind, und glaubet, daß ihr nie eine ſo bequeme Gelegenheit finden werdet, euch ihm „gefällig zu machen. Da ſich aber unter euch Feige „und Unverſtändige finden können, die meinen Worten nicht glauben wollen: ſo will ich ſie durch ein

„großes Wunderwerk von der Wahrheit deſſen, „was ich ſage, überzeugen. Begebet euch auf das „Schlachtfeld, fraget die von unſern Brüdern, die „heute ihr Leben verloren haben; ſie werden euch „verſichern, daß ſie die vollkommenſte Glückſeligkeit „genießen, weil ſie ihr Leben in dieſem Kriege ver„loren haben!“ Er führte ſie zu gleicher Zeit ſelbſt auf das Schlachtfeld, und rief aus allen Kräften „O du Verſammlung getreuer Märterer! thue uns „kund, was du von den Wundern des allerhöchſten „Gottes geſehen haſt“! Die verſteckten Officiers antworteten: „Wir haben von der Hand des Allmäch„tigen unausſprechliche Belohnungen erhalten, die „kein Lebendiger faſſen und verſtehen kann“! Die Anführer der Armee, welche über dieſe Antwort erſtaunten, eilten, ſie in der Armee bekannt zu machen, und weckten dadurch den Muth in den Herzen aller Soldaten wieder auf. Während daß dieſes im Lager vorgieng, ſtellte ſich der König, als ob er über dieſes Wunder in eine Entzückung geriethe; er hielt ſich noch bey den Gräbern auf, und ſtatt der Befreyung, welche ſeine treue Diener erwarteten, ſtopfte er die Löcher, durch welche ſie Athem ſchöpften, ebenfalls zu, und ſchickte ſie durch dieſen barbariſchen Streich in die andere Welt, die Belohnungen daſelbſt zu erhalten, die ſie den andern angekündigt hatten.

Bey der Einnahme von Gent, im J. 1789, bedienten ſich die Inſurgenten folgender Kriegsliſt. Als ſie den größten Theil des Regimentes Bender erſchoſſen oder niedergehauen hatten, kleideten ſie die Todten aus, und zogen ihre Uniformen an. Nun rückte der General Arberg in Gent ein; man ſchlug ſich, und der Sieg blieb ſchwankend. Der General hoffte indeſſen den beſten Ausgang, da er einen Trupp vermeinter benderiſcher Soldaten anrücken ſahe, welche, wie es ſchien, einige gefangene Patrioten mitbrachten.

Aber

Aber mitten unter der Freude, welche dieſer Anblick den kaiſerlichen Truppen erregte, wurden ſie von jenen vermeinten bendeiſchen Soldaten beſchoſſen, und in die größte Unordnung gebracht.

Zu den Kriegsliſten gehört auch die Ausſchickung der Spione; ſ. im L. Th. S. 781, fgg.

Auf den Gebrauch wahrer Kriegsliſten hat oft der Ruhm der größten Helden beruhet. Als der König von England, Wilhelm III. entdeckt hatte, daß einer von ſeinen Secretären dem feindlichen Generale von allem Nachricht gab, ließ er den Verräther ganz insgeheim in Verhaft ziehen, und nöthigte ihn, dem Herzoge von Luxemburg zu ſchreiben, daß die Alliirten des andern Tages eine allgemeine Fouragirung vornehmen, und dieſelbe mit einer zahlreichen Mannſchaft zu Fuße, und mit Kanonen, bedecken würden; und bediente ſich dieſer Liſt, um die Franzoſen bey Steenkerke zu überrumpeln. Allein, die Aufmerkſamkeit des franzöſiſchen Generales und die Tapferkeit ſeiner Leute machten, daß der Erfolg mit den ſo wohl genommenen Maßregeln nicht überein ſtimmete.

Bey Anwendung der Kriegsliſten, muß man nicht allein die dem Feinde ſchuldige Treue, ſondern auch die Rechte der Menſchheit, beobachten. Man erzählt, daß, nachdem die Feindſeligkeiten zwiſchen Frankreich und England angegangen ſeyn, eine engliſche Fregatte nahe bey Calais Nothſchüſſe gethan, und ſich einer Chaluppe nebſt den darauf befindlichen Matroſen, die ihr großmüthig zu Hülfe kommen wollten, bemächtigt habe. Wenn die Sache ſich ſo verhält, ſo verdient dieſe unanſtändige Liſt eine harte Strafe. Die Wirkungen der hülfreichen Barmherzigkeit, die dem menſchlichen Geſchlechte ſo heilig, und ſelbſt unter Feinden ſo lobenswürdig iſt, bekommen einen gewaltigen Stoß. Nothſchüſſe thun, heißt ſo viel, als Hülfe ver-

verlangen, und eben deswegen allen denen, die ſolche thun werden, alle Sicherheit verſprechen. In der dieſer Fregatte zugeſchriebenen That liegt eine verabſcheuungswürdige Treuloſigkeit.

Einige Völker, unter andern auch die Römer, verachteten lange alle Ränke und Ueberfälle. Einige giengen gar zu weit, daß ſie die Zeit und den Ort der Schlacht beſtimmten (*). In einem ſolchen Verhalten lag mehr Großmuth, als Klugheit. Es kommt im Kriege auf die Vertheidigung des Vaterlandes an, und da ſind die ſicherſten Mittel auch die rühmlichſten, wenn ſie nur an und vor ſich ſelbſt nicht unerlaubt und verhaßt ſind. Bey Duellen mag darauf wohl etwas ankommen. Die Verachtung der Kriegsränke, Liſten und Ueberfälle, rührt, wie bey dem Achilles, oft von einem edlen Vertrauen auf ſeinen Muth und ſeine Macht her; und es iſt allerdings wahr, daß, wenn man den Feind im freyen Felde beſiegen kann, man ſich weit ſicherer ſchmeicheln könne, ihn gedemüthigt und gezwungen zu haben, um Frieden zu bitten, als wenn man durch einen unverſehenen Ueberfall Vortheile über ihn erhalten hat. Die römiſchen Rathsherren mißbilligten das betriegliche Verhalten gegen den Perſeus.

Les Stratagemes de guerre, dont ſe ſont ſervi les plus grands Capitaines, par M. *Carlet de la Roziere*. à Par. 1756.

Kriegs-

(*) Das thaten die alten Gallier. Achilles wollte nicht anders als frey und offenbar ſchlagen, und es gefiel ihm nicht, ſich in das Pferd, welches den Trojanern ſo gefährlich war, einſperren zu laſſen.

> Ille non incluſus equo Minervae
> Sacra mentito, male feriatos
> Troas, & laetam Priami choreis
> Falleret aulam:
> Sed palam captis gravis.

HORAT. L. 4. Od. 6.

Kriegs-Loſung, ſiehe Kriegs-Geſchrey und Kriegs-Zeichen.

Kriegs-Macht, eine zahlreiche Menge der zur Führung eines Krieges verpflichteten und tauglichen Perſonen, welche auch nur die Macht ſchlechthin genannt wird; L. Vis bellica, Copiae, Exercitus; Fr. Forces militaires.

Kriegs-Magazin, ſ. Th. XLV. S. 590, f.; und die Art. Kriegs- oder Feld-Bäckerey, im XLIX Th. S. 673, fgg. und Kriegs-Proviantweſen, im LI Th.

Kriegs-Mandarine, in China, ſ. Th. XLIX, S. 574; und im Art. Kriegs-Schule, im LII Th.

Kriegs-Manifeſt, ſ. Th. XLIX, S. 532.

Kriegs-Mann, im Plur. die Kriegs-Männer und Kriegs-Leute.

1, Ein Soldat, eine zu Führung der Waffen verpflichtete Perſon männlichen Geſchlechtes, (L. Miles, Bellator, Fr. Homme de guerre, Gendarme;) in welcher Bedeutung, welche doch im Hochdeutſchen auſſer der höhern Schreibart ſelten gebraucht wird, der Plural am häufigſten Kriegsleute, Fr. Gens de guerre, lautet. Mit beyden Pluralen kommt es in der deutſchen Bibel mehrmals vor.

Was unter Kriegsleute verſtanden wird, ſ. im L Th. S. 496, f. und 643, fgg.

2. Ein im Kriege erfahrner Mann, ein tapfrer und geſchickter Kriegsmann, auch nur noch zuweilen in der höhern Schreibart. Der Plural lautet alsdann Kriegsmänner. 2 Moſ. 15, 3. und Eſ. 42, 3. wird Gott der rechte Kriegsmann genannt.

Kriegs-Maſchinen, ſiehe Kriegs-Werkzeuge.

Kriegs-Metze, eine noch in einigen Provinzen übliche Abgabe von dem in die Mühlen zum Mahlen gebrachten Getreide, wo, auſſer der ordentlichen Metze von einem Scheffel, noch eine Metze gegeben werden muß.

Dieſe Abgabe wurde in denen Ländern, wo ſie eingeführt iſt, in Kriegszeiten zu Unterhaltung der Truppen angeordnet, und hernach auch in Friedenszeiten beybehalten. In einigen Ländern wird ſie die Beymetze genannt.

Diejenige Art dieſer Anſtalt, da die Unterthanen, nach Maßgebung der im Beſitz habenden Grundſtücke, und öfters ſelbſt nach dem Contributionsfuße, jährlich eine gewiſſe Quantität Getreide zu Anfüllung der Magazine liefern müſſen, iſt mit vielen Beſchwerlichkeiten verknüpft. Denn es verurſachet den Unterthanen wirklich viele Umſtände und Koſten, wenn ſie das Getreide und die Fourage in natura zu den Magazinen liefern ſollen, die öfters 15 und 20 Meilen von ihnen abgelegen ſind, denn da müſſen ſie entweder mit äuſſerſter Beſchwerde ſo weite Fuhren thun, oder das Getreide in natura ſchütten, es verkaufen, und an dem Orte des Magazines anderes kaufen, wobey ſie nicht nur allenthalben Einbuße haben, ſondern wobey auch diejenigen, denen ſolche Geſchäfte aufgetragen werden, öfters ihren beſondern Vortheil ſuchen. Es iſt daher allemal rathſamer, wenn der Landesherr dieſe Anſtalten ſelbſt beſtreitet, welches er weit wirthſchaftlicher leiſten kann, als das Land. Denn wenn der Landesherr ſich die Kriegsmetze mit Geld bezahlen läßt, ſo kann er in der Gegend des Magazines das Getreide viel wohlfeiler einkaufen, oder ſich in Kriegszeiten, mit wenigern Koſten, der Entreprenneurs bedienen.

In der Mark Brandenburg iſt die Kriegsmetze ebenfalls eingeführt, und auf das Brauen und Backen, zum Behuf der landesherrlichen Magazine, gelegt (*). Es wird dieſelbe nicht allein vom Mehlkorn, ſondern auch

(*) Dieſer Impoſt der Kriegsmetze in der Mark Brandenburg, hat ſeinen Grund in dem Landtagesreceß, v. J. 1653, §. 5.

auch vom Schrotkorn, entrichtet. Sie wird nicht allein von den Städten, ſondern auch von den Dörfern und dem platten Lande, und zwar von letztern durch eine beſondere Anlage, aufgebracht. Die Kriegsmetze der Städte, und zwar die vom Brauen, iſt, nach dem Edicte vom 12 Aug. 1637, nur auf eine Zeitlang, nämlich bis zu Ende der Kriegsläufte, eingeführt und dergeſtalt feſtgeſetzt worden, daß über die Mahlmetze von jedem Scheffel, noch eine Metze, und von einem Brauen zu 36 Scheffel Malz, ein Scheffel entrichtet werden ſollte. Zu Folge des Edictes, v. 20 Nov 1654, wurde dieſe Kriegs- oder doppelte Metze zu Gelde gerechnet, daß nämlich für jeden Scheffel Weitzen 1 Silbergroſchen, und von einem Scheffel Rocken 6 Pfenn., von einem Sack Malz 4 Sgr. gegeben werden ſollte, welches nachher, per Edictum v. 20 Dec. 1685, indem das Kriegsmetzweſen noch bisher ſehr irregulär und confus eingerichtet geweſen war, und die Städte den Modum collectandi des ihnen vormals auferlegten und feſtgeſetzten Kriegsmetzquanti nach eigenem Gutfinden ausgeſchrieben hatten, wiederholt, auch die in granis zu entrichten üblich geweſene doppelte oder Kriegsmetze völlig abgeſchaffet, und auf jeden Scheffel Weizen 1 Gr., und Rocken- Mahl- und Schrotkorn 6 Pfenn., auf jeden Wiſpel Malz aber 4 Gr. 6 Pf., oder auf einen Sack Malz zu 8 Scheffel, 1 Gr. 6 Pf. gelegt wurde. Weil aber dieſer Satz doch nicht durchgängig zur Obſervanz kam, und die allzu ſehr eingewurzelte Confuſion der Kriegsmetzverfaſſung in den Städten noch nicht aufhörte, ſo wurde endlich, in dem Edicte v. 21 Sept. 1714, die vorige Verfaſſung renovirt, und darauf gehalten, daß von jedem Scheffel Weizenſchrotkorn 1 Gr., von jedem Scheffel Rockenſchrotkorn 6 Pfenn., und von jedem Sacke Malz, indiſtincte Weizen oder Gerſten, 1

Gr. 6 Pf., und alſo für einen Wiſpel Malz 4 Gr. 6 Pf., ausgenommen in Berlin, wo von 64 Scheffel ein Hauſſcheffel von 19 Metzen, mit Gelde, nach dem Marktpreiſe zu entrichten, gegeben, und die Einrichtung der Kriegsmetze in granis aufgehoben werden ſollte.

Weil aber in der Altmark die Obſervanz (den Städten zu nahe) eingeſchlichen war, daß dieſelbe von dem Scheffel Rockenſchrot 9 Pfenn. geben mußte, ſo wurde, unter d. 18 und 21 Sept. 1714 declarirt, daß daſelbſt auch nicht mehr, als 6 Pf. pro Scheffel, gegeben werden ſollten; welches auch noch auf dem Lande wegen des Malzes von dem Bauerbrauen üblich iſt. In der Kriegsmetzeinnehmerinſtruction, v. 25 Febr. 1718 aber, iſt verordnet, daß die Kriegsmetze, welche von Schrotkorn mit 1 Metze, und von jedem Sacke Malz mit 2 Metzen, oder von 64 Scheff. 1 Hauſſcheffel à 19 Metzen zu entrichten, an Gelde nach dem Marktpreiſe bezahlt werden ſolle, wiewohl wegen des Malzes auſſer Berlin, die meiſten Städte ſich nach dem in dem Kriegsmetzedicte v. 21 Sept. 1714 verordneten Satze gerichtet haben. Doch iſt, der Verordn. v. 10 Aug. 1744 zu Folge, der Kriegsmetzpreis in Berlin fixirt, und muß der pro Scheff. Weizen 1 Rthlr. 4 Gr., pro Scheff. Rocken, 20 Gr. und pro Scheff. Gerſte, 16 Gr. bezahlet werden. Ob nun zwar ſolcher Geſtalt auſſer in Berlin, die Kriegsmetze meiſt überall einerley eingerichtet worden iſt, ſo ſind doch noch einige Städte übrig geblieben, welche ihre alte Obſervanz, und ihre inſonderheit in den Tafel = Zieſediſtricten und in den incorporirten Kreiſen gehabte beſondere Verfaſſung, in Anſehung der Kriegsmetze, beybehalten, daher nämlich von Weizenmalz, in Meyenburg, pro Wiſpel 12 Gr., in Fürſtenwalde, Beeskow, Storkow und Kotbus, pro Wiſp. Malz, 1 Scheffel in granis entrichtet, und

ſolcher

ſolcher nach dem Marktpreiſe bezahlt wird; von Gerſtenmalz aber wird in Meyenburg und Fürſtenwalde, pro Wiſp. 12 Gr., in Beeskow und Storkow aber nichts gegeben; und in Kotbus wird p. Wiſpel, 1 Scheff. an Gelde nach dem Marktpreiſe bezahlt.

So wie nun wegen der einführenden fremden Biere, der landſchaftliche Ausfall an der Zieſe, durch die eingeführte Einlage erſetzt worden iſt, und die Städte wegen des ihnen accordirten privativen fremden Bierſchankes, gleichfalls die Einlage als ein Surrogat erhalten haben: ſo iſt auch, in dieſer Rückſicht, wegen der auf dem Brauen gelegten Kriegsmetze, das fremde Bier mit einem beſondern Impoſt, nach dem Edicte v. 21 Sept. 1714, §. 14, und zwar mit 2 Gr. pro Tonne, belegt worden, welche noch h. z. T. von dem fremden Biere eingehoben werden.

Durch das Reſcript v. 29 Jan. 1739, aber iſt die Kriegsmetze erhöhet, und zwar ſtatt 4 Gr. 6 Pf. pro Wiſpel, ſolche auf 6 Gr. von Gerſten- und 8 Gr. von Weizenmalz, geſetzt worden; aus der Urſache, weil die Kriegsmetze ſonſt nach dem marktgängigen Preiſe zu bezahlen, und alſo, da bisher das Gerſten- und Weizenmalz nur zu 12 Gr., und darnach der Kriegsmetzſatz à 6 Metzen pro Wiſpel, mit 4 Gr. 6 Pf. gerechnet war, ſolcher Preis aber nach der Fraction wenigſtens von der Gerſte 16 Gr., und Weizen 21 Gr. 4 Pf., beträgt: ſo iſt die von 1 Wiſpel mit 6 Metzen zu entrichtende Kriegsmetze darnach reguliret, und alſo auf den Weizen pro Wiſpel 8 Gr., und auf das Gerſtenmalz 6 Gr. gelegt worden; in Anſehung Berlins aber iſt in dieſem Reſcripte disponirt, daß die Kriegsmetze nach dem Marktpreiſe bezahlt werden ſollte. Von dem Branntweinſchrote iſt aber die Gerſte, nach dem Reſcript v. 22 Aug. 1741, nach dem Marktpreiſe zu bezahlen; wiewohl ſolches

im Reſcr. v. 10 Aug. 1744, geändert, und die Kriegsmetze vom Weizen auf 28 Gr. pro Scheffel, vom Rocken auf 20 Gr., und Gerſte 16 Gr., geſetzt worden iſt. Die neueſte Inſtruction der Kriegsmetz-inſpectoren, iſt v. 1 Oct. 1739.

Was die von dem Corpore der Ritterſchaft oder dem platten Lande zu entrichtende Kriegsmetze betrifft; ſo iſt jedem Kreiſe ein gewiſſes Quantum, welches er für die Kriegsmetze entrichten muß, zugeſchrieben, und ſolches eben ſo, als alle andere Landes-Onera nur den contribuablen Unterthanen auferlegt worden. Wie ſolches Quantum aber aufgebracht werde, und wer dazu auf dem Lande concurriren müſſe, ſolches iſt aus dem ad Reſcr. v. 18 May 1748 abgeſtatteten Berichte der kurmärk. Kr. und Dom. Kammer v. 16 Sept. 1748, zu erſehen.

Nämlich, daß man:

1. den niederbarnimſchen Kreis betreffend, in demſelben 31 Wiſp. 10 Scheff. Metzkorn collectire, welcher pro Capita repartiret worden, maßen nach den Kreisſchlüſſen, die Hausleute, welche nicht auf adelichen Höfen wohnen, (allermaßen alle und jede Einwohner, die auf ritterfreyen Grund und Boden wohnen, hievon eben ſowohl, als wie von andern Landesſteuern, frey ſind,) und Handwerker, welche eine Caſſe zuſammen ausmachen, jeder 2 Metzen, und das übrige die Bauern, Koſſaten, Schäfer, Hirten und Schmiede, geben. Daher ein jedes Dorf einen Aufſatz von allen, die zum Metzkorn beyzutragen ſchuldig ſind, unter Atteſtirung des Predigers der Gemeinde, einſchicken, überdem aber noch der Kreisausreiter einen Aufſatz von jedem Dorfe beſonders beybringen muß, damit man aus beyden die Richtigkeit erſehen könne. Solche Aufſätze werden in eine Tabelle gebracht, und ſodann geſchieht die Repartition, nämlich: daß auf die, auf contribuablem Grunde wohnenden Hausleute und Handwerker mit ihren Familien, 2 Metzen auf die Perſon, und das übrige 31 Wiſp. 10 Scheff. auf die Bauern, Koſſaten, Schäfer, Schmiede, Hirten, und ihre Familien, gerechnet wird. Da nun die Hausleute,

leute, Schäfer, Handwerker, Schmiede und Hirten, gar keinen Acker haben, und kein Korn gewinnen, ſo wird das Metzkorn nach dem Marktpreiſe jährlich zu Gelde angeſchlagen, und darnach ausgeſchrieben. Daher weil im ganzen Kreiſe

die Handwerker und Hausleute mit ihren Familien - - - - - - - -	741	Perſonen
die Bauern mit ihren Familien - -	3152	=
die Koſſaten - - - - - - - - - - -	1158	=
die Schäfer, Hirten und Schmiede	620	=

ausmachen, ſo müſſen die 741 Perſonen der Handwerker und Hausleute, à 2 Metzen pro Perſon 3 Wiſp. 20 Scheff. 10 Metz.

und die 5330 Perſonen der Bauern, Koſſaten, Schäfer, Hirten und Schmiede - - - 27 = 18 = 6 =

in Summa 31 Wiſp. 10 Scheff.

aufbringen; und da, den Kreisſchlüſſen nach, die Handwerks- und Hausleute etwas weniger, als die Bauern ꝛc. geben ſollen, ſo bezahlen

die Handwerker und Hausleute, die Perſon à 2 Gr. 9 Pf. thut von 741 Perſ.	84 Thlr. 21 Gr. 9 Pf.
die Bauern, à 3 Gr. 1 Pf. die Perſon, thut von 5330 Perſonen - - -	684 Thlr. 18 Gr. 2 Pf.
und in Summa	769 Thlr. 15 Gr. 11 Pf.

2. In dem ruppiniſchen Kreiſe, beruhet die Kriegsmetzkornverfaſſung, auf das Ausſchreiben v. 11 Nov. 1712, nach welcher ein Bauer 8 Metzen, ein Koſſat 4 Metzen Rocken, die übrigen Indiuidua aber, ſtatt deſſen, Geld, nämlich:

ein Müller - - - - - - -	1 Rthlr.	12 Gr.
ein Handwerker - - - - - - -	— =	12 =
ein Pachtſchäfer - - - - - -	1 =	— =
ein beweibter Koſtknecht - -	— =	12 =
ein Dorfſchäfer - - - - - - -	— =	12 =
ein Kuhhirt - - - - - - - -	— =	12 =
ein Ochſen- oder Stutenhirt - -	— =	4 =
ein Schweinhirt - - - - - - -	— =	4 =

ein

ein Tagelöhner - - - - - - — Rthlr. 6 Gr.
ein Tagelöhnerweib - - - - — . 3 .

jährlich geben müſſen. Es iſt aber der Unterthauen Getreidecontingent ebenfalls auf Geld, und zwar 18 Gr. pro Scheffel, feſtgeſetzt worden.

3. In dem zauchiſchen Kreiſe, iſt es jederzeit ſo gehalten worden, daß die Bauern von jedem zu verſteuernden Wiſpel Ausſaat ½ Scheffel Metzkorn entrichtet haben, die Koſſaten aber ſind in gute, ſchlechte und Mittelkoſſaten eingetheilt. Die guten Koſſaten geben jährlich 4, die mittlern 3, und die ſchlechten 1 Metze; und auf dieſe Weiſe werden 27 Wiſpel 2 Scheffel 8 Metzen zuſammen gebracht. Ueberdem aber giebt

die Stadt Zieſar	1	.	21	.	—	.
Werder	1	.	9	.	6	.
Saarmund	—	.	8	.	6½	.
in Summa	30 Wiſp.		17 Scheffel		4½ Metze.	

Die Hausleute, Handwerker und übrigen Einwohner aber geben nichts hinzu.

4. In dem oberbarnimſchen Kreiſe, iſt jedem Dorfe ein gewiſſes Kriegsmetzkornquantum zugeſchrieben, welches von dem ganzen Kreiſe 20 Wiſp. 7½ Sch. beträgt, ſo mit Gelde à 22 Gr. pro Scheff. bezahlt wird. Das Principium collectandi in jedem Dorfe aber iſt nicht durchgängig gleich, indem in einigen Dörfern das denſelben zugeſchriebene Contingent von dem Geſinde, den Hausleuten und Ackerleuten, nach Proportion der Anzahl ihrer erwachſenen Kinder aufgebracht wird. In Kunersdorf z. B. welches 5 Scheff. à 22 Gr. mit 4 Rthlr. 14 Gr. bezahlen ſoll, geben 12 Knechte, à 2 Gr.

12 Knechte, à 2 Gr.	1 Rthlr.	— Gr.
12 Mägde, à 2 Gr. - - - - -	1	. — .
1 Schäfer mit ſeinem Knechte -	—	. 8 .
1 Hirt - - - - - - - - - -	—	. 2 .
1 Schmid - - - - - - - - -	—	. 2 .
4 Hausleute, à 2 Gr. - - - - -	—	. 8 .
das übrige bringen die Unterthanen nach Proportion ihrer habenden erwachſenen Perſonen zuſammen, mit - - - -	1	. 18 .
in Summa	4 Rthlr.	14 Gr.

In

In andern Dörfen aber wird das Kriegsmetzkorncontingent von den Unterthanen allein aufgebracht.

5. In dem teltowſchen Kreiſe, iſt zwar, in den Jahren 1648 und 1700, das von dieſem Kreiſe mit 28 Wiſp. 12 Scheff. aufzubringende Kriegsmetzkornquantum nach der Hufenzahl von den Unterthanen collectirt worden, ſonſt aber iſt bis 1704 das Kriegsmetzgeld auf die Perſonen geſchlagen, und deshalb der Kreis alle Jahr revidirt, die Perſonen aufgezeichnet, und nach dieſer Specification jedem Dorfe das Quantum zugeſchrieben worden, welcher Modus aber, wegen der vielen Inconvenienzien, und inſonderheit, weil, auſſer den auf ritterfreyem Grund und Boden wohnenden Hausleuten, und andern die frey ſind, (indem, dem Principio regulativo nach, die Kriegsmetze nur von den contribuablen Unterthanen, und auf ſteuerbarem Grund und Boden wohnenden Familien, gleich allen übrigen Landesſteuern und Auflagen, zu entrichten iſt,) noch viele andere deshalb, weil ſie ſich auf den vorhin bewachſen geweſenen contribuablen Grundſtücken, nachdem ſie ſolche gereinigt hatten, angeſetzt haben, zu den Kreispräſtandis nichts beytrugen, wieder aufgehoben worden, und hat man 1704, da die verwachſenen Aecker gereinigt und beſetzt befunden wurden, die Kriegsmetzanlage jeden Dorfes fixirt, und, weil es alſo keiner weitern Reviſion bedurfte, der Kreiscaſſe dieſe Reviſionskoſten erſparen können, zumal da auch ſelbſt bey der jährlichen Reviſion, die Unterſchleife bey Deſignirung der Perſonen nicht zu verhindern waren, indem durch den auf Michaelis gewöhnlichen An- und Abzug der Hausleute, Bauern, Hirten, Schäfer, und dergleichen ledigen Leute, durch Abſterben der aufgezeichneten Perſonen ſelbſt nach geſchehener Aufzeichnung derſelben, der Numerus alteriret werden konnte, ſelbſt auch die Einwohner einige als von dieſer Abgabe zu überſehende Perſonen angegeben hatten, z. B. Dienſtboten und Kinder über 15 Jahr, weshalb niemand der Einwohner contradicirte, weil dadurch niemanden präjudicirt wurde. Daher man die im J. 1704 gefundene Zahl von Perſonen zum Fundament behielt, und auf jede Perſon 4 Metzen ſchlug, dem Dorfe aber wie vorhin frey ließ, die Subrepartition des aufzubringenden Quanti unter ihnen zu machen, (wobey aber zu erinnern iſt,

iſt, daß hierin an vielen Orten der Irrthum eingeſchlichen iſt, und die Obrigkeiten des Ortes condeſcendirt haben, daß auch die herrſchaftlichen Schäfer und Hirten, auch die auf ritterfreyem Grunde wohnenden Hausleute mit zur Collecte gezogen werden.) Es haben die Dörfer aber ehedem die Quittung über die Ablieferung der Kriegsmetze von dem ſpandowiſchen Magazine bey dem Kreiſe einliefern müſſen, nach welcher ſodann Berechnung zwiſchen dem Magazine und Kreiſe angeleget, und die Specialquittung gegen eine Generalquittung retradiret wurde. Seit 1716 aber, und da nunmehr die Ablieferung an das berliniſche Magazin geſchieht, iſt den Dörfern die Wahl gelaſſen worden, daß jedes Ortes feſtgeſetzte Quantum in natura nach Berlin zu ſchaffen, oder, ſtatt deſſen, ſolches nach dem bekannt gemachten Marktpreiſe an die Kreiscaſſe zu bezahlen, welche ſodann das Korn in Berlin auf dem Markte aufkaufte, und daſſelbe dem Magazine ablieferte, womit man bis 1746 continuirte, von da an, weil, nach der Verordnung vom 25 Aug. 1736, der Preis à 18 Gr. pro Scheffel feſtgeſetzt, mithin den Dörfern auch pro Scheffel ſo viel nur zugeſchrieben war, welches von dem ganzen Kreiſe, wegen 28 Wiſp. 12 Scheff. Contingent zum Magazin, und 14 Wiſp. 21 Scheff. 8 Mtz. Deputatkorn von dem Landrathe und den Kreisbedienten, ſo in Summa 43 Wiſp. 9 Scheff. 8 Mtz., und an Gelde 781 Thlr. 3 Gr. beträgt, iſt das teltowiſche Contingent dem Magazine mit Gelde bezahlt worden. Wobey noch anzuzeigen iſt, daß, wenn ſich die Gemeinde jedes Ortes bey der unter ſich machenden Subrepartition (als wozu ſie alle Einwohner, Hausleute und Geſinde ziehen,) nicht einig werden kann, die Gerichtsobrigkeit die Streitigkeiten entſcheidet.

6. In dem lebuſiſchen Kreiſe, als worin 26 Wiſp. 5 Scheff. colligiret, und davon 22 W. 18 Sch. 6 M. dem küſtriniſchen Magazine ſchon ſeit 1688 her abgegeben worden, nunmehr aber, nach der Verordn. v. 25 Aug. 1736, à 12 Gr. pro Scheffel, mit 273 Thlr. 4 Gr. 6 Pf. bezahlet werden, wird das jedem Dorfe nach der Anlage Ao. 1688 zugeſchriebene Contingent, nach den Köpfen von allen denjenigen Perſonen, die bey jedem Einwohner, er ſey Bauer oder Koſſat, Büdner, Hausmann,

Schmid

Schmid ꝛc. nur befindlich und bereits zum Abendmal geweſen ſind, aufgebracht, und zwar deshalb von der Perſon 9 Pfenn. bezahlt, weil vorher, da es noch in natura gegeben wurde, eine jede Perſon 1 Metze entrichtete, und wird, wenn bey einem Dorfe Ueberſchuß vorhanden iſt, ſolcher zum gemeinen Nutzen, als: zu Reparirung der Kirchen und Schulhäuſer, verwendet, oder auch die Uhren davon erhalten.

7. 8. In der Altmark und Prignitz, wird die Kriegsmetze weder in natura, noch an Gelde, von den Unterthanen colligiret, ſondern das Principium, wonach die Kriegsmetzgelder aus den Kreiscaſſen dieſer Provinzen, und zwar wegen der Altmark, mit 1000, und wegen der Prignitz mit 300 Rthlr., dem Magazine bezahlet werden, gründet ſich auf die Verordn. v. 4 Febr. 1694, nach welcher unter andern Poſten, die über die Militaria von dieſen Provinzen aufgebracht werden müſſen, auch dieſe reſp. 1000 und 300 Rthlr. Kriegsmetzgelder feſtgeſetzt worden ſind. Eben dieſe Bewandtniß hat es auch,

9. mit der Ukermark, als welche aus der Contributionscaſſe, wenn ſolche einen genugſamen Beſtand dazu hat, jährlich 300 Rthlr. dem Magazine bezahlt. Iſt aber dieſer Beſtand nicht hinlänglich, ſo werden die K. M. Gelder auf das Geſinde und auf die Hausleute, nach einer hiezu aufgenommenen Deſignation derſelben, ausgeſchrieben. Das ukermärkiſche Aemter-Corpus aber giebt 6 Wiſp. 22 Scheff. an das berliniſche Magazin, und bezahlt ſolche mit 124 Rthlr. 12 Gr. an Gelde.

10. Der havelländiſch-glien- und löwenbergiſche Kreis, muß zuſammen 45 Wiſp. 6 Scheff. 15 Mtz. Kriegsmetze aufbringen, wovon 42 Wiſp. dem berliniſchen Magazine abgegeben, ſolche aber, nach der Verordn. v. 6 May 1725, mit 16 Gr. an Gelde bezahlet werden; die übrigen 3 Wiſp. 6 Sch. 15 Mtz. aber werden, à 16 Gr. pro Scheffel, bey der Kreis-Caſſe berechnet. Was die Principia betrifft, wonach die Metzkorngelder ausgeſchrieben werden, ſo wird, nach alter Obſervanz, die Anzahl der Hufen und die dabey vorhandene Ausſaat, ingl. die Anzahl der contribuablen Mühlen, zum Fundament genommen, nach welchem die Anlage des Contingentes eines jeden Dorfes eingerichtet, und denſelben ein Ge-

Gewiſſes zugeſchrieben iſt. Daher z. B. auf dem Dorfe Bamme, welches 31 Hufen und 1 Mühle hat, auf die Hufe 6 Sch. 4 Mtz., und auf die Mühle 6 Metzen, Metzkorncontingent feſtgeſetzt iſt, welche, à 16 Gr. pro Scheffel, mit 4 Rthlr. 16 Gr. bezahlet werden. Hiezu müſſen, wie in allen übrigen Dörfern dieſes Kreiſes, alle darin wohnende Leute über 12 Jahr, und zwar jede Perſon 1 Groſchen, contribuiren; mithin entrichten die in dieſem Dorfe befindliche 25 Familien, nämlich: 11 Bauern, 7 Koſſaten, 4 Hausleute, 2 Rademacher, und 1 Bauerſchäfer, das Kriegsmetzgeld nach Proportion der Anzahl Perſonen, welche jede Familie ausmacht. Der Müller aber muß 6 Gr. überhaupt bezahlen. Was nun auf ſolche Weiſe über 4 Rthlr. 10 Gr. einkommt, wird zum gemeinen Nutzen des Dorfes verwendet.

v. Thiele, Nachricht von der churmärk. Contribut. und Schoßeinrichtung. Neue Aufl. (Halle und Leipz. 1768, 4.) S. 605, fgg.

Kriegs-Miniſter, ſiehe **Kriegs-Departement**, im L Th. S. 183, fgg.

Kriegs-Muſik, **Feld-Muſik**, die ſowohl im Lager, als auch bey Treffen, gebräuchliche Muſik, theils um den Truppen die nöthigen Zeichen zu geben, theils auch ſie zur Tapferkeit zu ermuntern.

Dergleichen hatten auch die Juden, ſo wie alle andere Völker. Moſes befahl zu dem Ende, zwey ſilberne Trompeten zu machen, die in den Händen der Prieſter waren, mit welchen im Lager die Signale gegeben werden ſollten. Dieſe Trompete hieß Chazozarah, und war nach 4 Moſ. 10, 2. aus einem Stücke von Silber gemacht. Ihre Geſtalt wird von den Alten ſo beſchrieben, daß ſie den unſrigen gleich geweſen zu ſeyn ſcheint. Nach der Beſchreibung des Joſephus war ſie nicht völlig 1 Elle lang; die Röhre war in der Weite wie eine gemeine Pfeifenröhre; ſie hatte ein Mundſtück, welches weit genug war, die eingeblaſene Luft aufzunehmen, und endigte ſich am Ende mit einer weiten Oeffnung, welche wegen der Aehnlich-

lichkeit, die es mit einer Glocke hatte, Κωδων genannt wurde. Anfänglich ließ Moſes nur zwey ſolcher Trompeten machen, aber, da ſich in der Folge der Zeit die Anzahl der Prieſter mehrte, ſo vermehrte ſich auch die Zahl der Trompeten. Die Signale, welche mit dieſen Trompeten im Lager gegeben werden mußten, beſchreibt Moſes alſo: Wenn man mit beyden zugleich blies, ſo mußte die ganze Verſammlung bey der Stiftshütte zuſammen kommen; blies man nur mit einer, ſo war dieſes das Zeichen für die Oberſten, die über 1000 Mann geſetzt waren; blies man mit einem ſchmetternden Tone, ſo war es das Zeichen zum Aufbruch. Gleiche Art zu blaſen war auch das Zeichen zum Angriff, wenn ſie gegen den Feind ſtanden. Auſſer dieſen hatten ſie noch ein anderes muſikaliſches Inſtrument, welches im Hebr. Schophar heißt; dieſes war krumm wie ein Widderhorn; auch dieſes brauchte man im Kriege, wie aus Joſ. 6, 5. zu erſehen iſt. Dieſe Inſtrumente wurden von den Prieſtern, die allemal bey der Armee ſeyn mußten, geblaſen; ſie wurden für heilig gehalten. In dem Kriege mit den Midianitern, wurde Pinehas, der Sohn des Hohenprieſters, mit den heiligen Gefäßen und Trompeten abgeſchickt, daß er in dem Heere blaſen ſollte. Dieſe Muſik, weil ſie von den Prieſtern gemacht wurde, wurde als das Pfand des göttlichen Schutzes und als ein Zeichen ſeiner Gegenwart angeſehen. Abia, der König von Juda, der er ſeinen Leuten Muth machen wollte, ſagte: „ſiehe mit uns iſt Gott, und ſeine „Prieſter an der Spitze, die wider unſere Feinde die „Trompeten blaſen". 2 Chron. 13, 12. Das Treffen erfolgte; und obgleich das Heer des Abia auſſerordentlich klein war, ſo bewies es doch einen ſolchen Muth, daß das weit gröſſere Heer des Jerobeam, geſchlagen wurde. Als Joſaphat wider die Moabiter, Idumeer und Ammoniter auszog, ſo ſtellte er die Levi-

ten an die Spitze des Heeres mit Pſaltern, Harfen und Trompeten, die zum Tempel gehörten, und war des verheißenen Sieges ſo gewiß, daß er gleichſam ſchon voraus eine Siegesmuſik machte. Zu den Zeiten der Maccabäer brachten die Söhne des Hohenprieſters **Simeon**, durch das bloße Blaſen der Trompeten die Feinde in die Flucht. Wenn, in der deutſchen Ueberſetzung der Bibel, des Blaſens der Poſaune gedacht wird, ſo iſt darunter das Horn, Schophar, zu verſtehen; dieſes wurde beſonders beym Angriff geblaſen, wie auch, das Volk aus den verſchiedenen Gegenden an Einen Ort zu verſammeln. Als **Ehud** den König der Moabiter **Eglon** getödtet hatte, ließ er mit dem Horne auf dem Gebirge Ephraim blaſen, um dadurch das Heer zu verſammeln; Richt. 3, 27. **Gideon** bediente ſich eben dieſes Mittels, um das Heer wider die Midianiter aufzubringen; Richt. 6, 34. **Saul** ließ dieſes Inſtrument blaſen, um das Zeichen zum Krieg wider die Philiſter zu geben; 1 Sam. 13, 3. Der Schall dieſes Inſtrumentes war auſſerordentlich ſtark, und konnte in einem ſo ſtark bevölkerten Lande von vielen Menſchen gehöret werden.

Von der Feldmuſik bey den Griechen, ſ. im L. Th. S. 624, fgg.

Bey den Türken, dient die Feldmuſik nicht allein zur Ermunterung im Kriege, ſondern ſie iſt auch ein Zeichen von dem Range eines Officiers. Je vornehmer der Officier iſt, deſto mehr hat er Blaſeinſtrumente vor ſich.

Siehe auch **Kriegszeichen**.

Kriegs-Obſervanzen, ſiehe **Kriegsgebrauch**, im L. Th. S. 407.

Kriegs-Operationen, ſ. im L. Th. S. 650, Anm.

Kriegs-Operationsplan, ſ. im XLIX Th. S. 528, fgg.

Kriegs-Orden, **Militärorden**, äuſſere Ehrenzeichen und Belohnungen, wodurch Militärperſonen, inſon-

der-

derheit Officiere, wegen vorzüglicher Verdienſte und Tapferkeit, nach einer Bataille, Revüe ꝛc. von Fürſten beehret oder belohnet werden. Ich werde dieſelben nach der chronologiſchen Ordnung ihrer Stiftung anzeigen.

1. Hierher gehört zuvörderſt der burgundiſche Kreuzorden, welchen Kaiſer **Karl V.** im J. 1535, zum Andenken ſeines Sieges über den berüchtigten Seeräuber **Barbaroſſa**, bey ſeinem Einzuge zu Tunis in der Barbarey, ſtiftete, und damit die Tapferkeit ſeines bey dieſer Expedition geweſenen Adels belohnte. Siehe im XLIX Th. S. 253, f. und die dazu gehörige Fig. 2916.

2. Den erſten Orden zur Belohnung militariſcher Verdienſte, den St. Ludwigsorden, ſtiftete der König in Frankreich, **Ludwig XIV.** im J. 1693, für die Officiers zu Waſſer und Lande; es ſollte aber niemand dazu gelangen, als der ſich im Kriege beſonders wohl verhalten hätte. Der König iſt Großmeiſter deſſelben. Das Ordenszeichen iſt ein achtſpitziges goldenes weiß emaillirtes Kreuz, wie das Malteſerkreuz, ringsum mit goldenen und ſilbernen Schnüren, die 8 Spitzen mit Knöpfen, und die 4 Winkel mit goldenen Lilien geziert. In der Mitte iſt ein rundes roth emaillirtes Schildchen, auf deſſen einer Seite das Bildniß des heil. **Ludwig's**, als des erkornen Patrones dieſes Ordens, im goldenen Harniſch und kön. Mantel zu ſehen iſt, welcher in der rechten Hand einen Lorbeerkranz, in der linken aber eine Dornenkrone mit den Nägeln hält; umher iſt ein blauer Zirkel, worauf mit goldenen Buchſtaben die Schrift: Ludovicus Magnus inſtituit 1693. ſteht. Auf der andern Seite iſt auf dem rothen Mittelſchilde ein goldenes flammendes Schwert, mit einem grünen Lorbeerkranze, der mit einem weißen Bande gebunden iſt, zu ſehen, mit der Beyſchrift in einem blauen Kreiſe: bellicæ virtutis præmium. Dieſes Kreuz tragen die Ritter an einem

feuerfarbigen ſeidenen Bande auf der Bruſt im Knopfloche. Ueberdem tragen die ſo genannten Grand-croix (Großkreuze) auf der linken Bruſt des Kleides ein ſilbernes geſticktes Kreuz, mit goldenen Lilien in den Winkeln. In der Mitte iſt es eben ſo geſtickt, als das Ordenszeichen emaillirt iſt, welches von den Großkreuzen nicht auf der Bruſt, ſondern an einem breiten Bande von der linken Schulter nach der rechten Hüfte zu abhängend, getragen wird. Eine Abbildung eines Ritters des h. Ludwig's, ſ. Fig. 2959 a); und des Ordenszeichens beſonders, Fig. 2959 b).

Das es leichter iſt, jemanden der Protection eines Heiligen zu empfehlen, als ſeinen Schützlingen Commenthureyen beyzulegen, ſo waren die Ausſichten der neu inſtallirten Ritter von Seiten der Einkünfte nicht anſehnlich. Ludwig XV. verknüpfte erſt in der Folge der Zeit, nämlich 1759, bey Gelegenheit der Stiftung des Ordens du merite militaire, von welchem ich weiter unten ſprechen werde, auch mit den Commenthureyen und dem Großkreuze im St. Louis-Orden, anſehnlichere Einkünfte. Von den Commenthuren, welche, gedachter Maßen, auſſer dem Kreuze im Knopfloche, ein breites quer über gehendes Ordensband tragen, haben einige 4000, andere 3000 Livr. Penſion. Acht Großkreuze, welche noch auſſerdem einen von Gold geſtickten Stern auf der linken Bruſt tragen, haben 6000 Livr. Jahrgehalt. Die Anzahl der übrigen Ritter, welche ein an einem rothen Bande befeſtigtes Kreuz am Knopfloche tragen, und zur Hebung der ſehr mäßigen Einkünfte von 800 bis 2000 Livr. gelangen, iſt klein, inſonderheit ſeitdem nicht mehr Verdienſt, ſondern 28 Dienſtjahre hinreichen, das Ehrenzeichen zu erhalten. Ehedem waren 25 Jahr dazu beſtimmt; ſeitdem aber mit dem 28ſten Jahre der dritte Theil der Gage bey dem Abgange zur Penſion beſtimmt iſt, wird auch in dieſem

Jahre

Jahre gemeiniglich erſt das Ludwigskreuz gegeben.

Dem Commendanten in Landau, Mr. Laubanie, zu Gefallen, wurde die ganze neue Charge einer Vicarie generale angeordnet, und ihm dieſelbe conferirt, nebſt einer Penſion von 36000 Livr. jährlicher Einkünfte, lebenslang, weil er bey ſeiner tapfern Gegenwehr in Landau das Geſicht verloren hatte, und alſo keine fernere Dienſte thun konnte.

Durch eine kön. Ordonanz wurde, im J. 1786, bey zehnjähriger Gefängniß- oder auch Galerenſtrafe, verbothen, daß niemand, der kein Ludwigsritter ſey, weder das Kreuz, noch das rothe Band des gedachten Ordens tragen ſolle. Zugleich iſt allen Goldſchmieden des gedachten Königreiches anbefohlen, kein Ludwigskreuz ohne einen beſondern Erlaubnißſchein des Kriegsminiſters zu verfertigen. Da man nun rechnet, daß ſich ungefähr 15000 Ludwigsritter in Frankreich befinden, ſo ſind die Geſchäfte des Kriegsdepartements durch dieſe Verordnung anſehnlich vermehrt, weil wohl wenig Tage vergehen werden, da es nicht für ſolche Ritter, die ſich neue Kreuze wollen machen laſſen, Erlaubnißſcheine auszufertigen haben wird.

3. Der St. Andreasorden, wurde vom Zar Peter Alexiewitz, in Rußland, im J. 1698, zur Belohnung für diejenigen Generale und Officiers, die ſich im Türkenkriege hervorgethan hatten, geſtiftet. Das Ordenszeichen, Fig. 2960 a), iſt ein goldener, mit Schwarz emaillirter zweyköpfiger Adler, mit goldenen Schnäbeln und Klauen, und ausgebreiteten Flügeln, welcher auf jedem Kopfe eine kaiserl. Krone trägt; auf dem Adler liegt ein goldenes und dunkelblau emaillirtes Andreas- oder burgundiſches Kreuz, mit einer goldenen ſchmahlen Einfaſſung, auf welchem der heil. Andreas angenagelt, erhaben, und mit natürlicher Farbe emaillirt, um den Leib mit einer goldenen Binde

de zu ſehen iſt. Auf den vier Enden des Kreuzes, ſtehen die vier goldene Buchſtaben: S. A. P. R. (d. i. Sanctus Andreas, Patronus Ruſſiae.) Das ganze Ordenszeichen wird von einer großen kaiſerl. Krone bedeckt, wodurch oben die Ringe gehen, mit welchen daſſelbe an der Ordenskette oder dem Bande befeſtigt wird. Die Ritter tragen das Ordenszeichen an einem breiten himmelblauen gewäſſerten Bande, über der rechten Schulter, an der linken Hüfte, bey Solennitäten aber an einer Ordenskette auf der Bruſt. Dieſe Ordenskette, Fig. 2960 b), beſteht aus dreyerley beſondern Gliedern, welche wechſelweiſe an einande-gefügt ſind, und durch beſondere goldene Ringe unter ſich mit einander verbunden werden. Das erſte Glied, iſt ein goldener, ſchwarz emaillirter zweyköpfiger Adler mit ausgebreiteten Flügeln, welcher, wie der Adler im Ordenszeichen, auf jedem Kopfe mit einer Kaiſerkrone gekrönt iſt, zwiſchen welchen beyden noch der dritte etwas größere ruhet. Auf der Bruſt des Adlers iſt ein goldener, mit roth emaillirter Schild, auf welchem der Ritter St. Georg zu Pferde, mit dem Lindwurme, in erhabener Arbeit von Golde zu ſehen iſt. Dieſer Adler hat einen goldenen Schnabel und goldene Klauen. Das zweyte Glied der Ordenskette, iſt ein goldener dunkelblau emaillirter Wapenſchild, mit einem ſchmahlen goldenen Rande eingefaßt, auf welchem ein goldenes A zu ſehen iſt, welches der Anfangsbuchſtabe der Kaiſerinn **Anna Iwanowna** iſt, weil ſie dieſen Orden erneuert und die Ordenskette verbeſſert hat. Oben über dem Schilde ruhet eine große kaiſerliche Krone; auf beyden Seiten des Schildes ſind allerley Armaturen, als: Fahnen, mit roth, grün und weiß emaillirt, unten aber Kanonen, Pauken und Trommeln zu ſehen. Das dritte Glied der Ordenskette ſtellt ein goldenes dunkelblau emaillirtes Andreaskreuz vor, mit einer ſchmahlen goldenen

denen Einfaſſung, in deſſen 4 Enden abermal die 4 Buchſtaben S. A. P. R. mit Golde zu leſen ſind; zwiſchen den Ecken des Andreaskreuzes gehen Strahlen heraus, welche einen Zirkel formiren, und wechſelsweiſe gold und roth emaillirt ſind. Auf der linken Bruſt tragen die Ritter einen achtſpitzigen, mit Strahlen geſtickten, ſilbernen Stern, deſſen 4 Eckſpitzen größer ſind, als die 4 Seitenſpitzen. In der Mitte des Sternes iſt eine goldene Zirkelfläche; auf derſelben iſt ein mit Silber erhaben geſticktes, und mit blau ſchattiertes Andreaskreuz zu ſehen; auswendig herum iſt noch ein erhabener Zirkel von bleumourantem Atlaß, auf welchem oben über dem Kreuze, zwey mit Gold geſtickte Engel, die eine goldene Krone halten, zu ſehen ſind. Unten herum iſt mit goldenen Buchſtaben geſtickte ruſſiſche Schrift: Peter Alexiewiz, Poſſeſſor et Autocrator Ruſſiae. An dem Ordenskleide, von Silberſtück, mit weißem Grunde, iſt ein großer Spitzenkragen. Der Ordensmantel iſt von grünem Sammet, mit einem weißen Kragen. Der Hut iſt mit ſchwarzem Sammet überzogen, und nur auf der linken Seite aufgeſchlagen. Das Stiftungsfeſt wird jährlich am 30 Nov. mit großer Pracht gefeyert. Der Alexanderorden, deſſen weiter unten Erwähnung geſchehen wird, iſt öfters die Stufe zu dieſem, welcher nur in- und ausländiſchen Großen, Miniſtern und Generalen ertheilt wird.

4. Der Orden des heil. Ruperti, oder St. Rupertsorden, wurde im J. 1701, von dem damahligen Erzbiſchofe zu Salzburg, Johann Ernſt, einem gebornen Grafen von Thun, zu Ehren des h. Ruperti, als Stifters und erſten Biſchofes des Erzſtiftes Salzburg, geſtiftet, und die Ritter wurden dahin verbunden, die Waffen gegen die Feinde des katholiſchen Glaubens, und inſonderheit des Erzbisthumes Salzburg, zu führen. Der Erzbiſchof ertheilte

anfangs dieſen Orden 12 Edelleuten von gutem Geſchlechte, worunter zwey ſeiner Nepoten waren. Das Ordenszeichen beſteht in einer goldenen Kette mit einem blau emaillirten achteckigen Kreuze daran, in deſſen Mitte der h. Rupertus abgebildet iſt; Fig. 2961. Zugleich ſchoß derſelbe ſo viel Geld vor, daß etliche Commenden für diejenigen, welche 12 Jahr unter der kaiſerl. Armee im Felde gedient hatten, geſtiftet werden konnten. Da auch nicht alle, die er in den Orden aufnahm, in dem Alter waren, daß ſie wirkliche Kriegsdienſte leiſten konnten, ſo errichtete er ein Collegium, darin ſie ſowohl in ritterlichen, als auch andern Künſten unterrichtet wurden.

5. Der Orden des heil. Alexander Newsky, ſonſt auch der Orden vom rothen Bande (le Cordon rouge de S. Alexandre) genannt, ein weltlicher Ritterorden in Rußland, iſt vom Kaiſer Peter I. im J. 1722 geſtiftet, und von Katharina I. bey den Vermählungsfeyerlichkeiten der Prinzeſſin Anna Petrowna, mit dem Herzoge von Holſtein, 1725, zuerſt ausgetheilet worden. Er hat den Namen von dem ruſſiſchen Helden Alexander, welcher noch bey Lebzeiten ſeines Vaters, des Grosfürſten Jaroslav II. im J. 1241, einen rühmlichen Sieg wider die deutſchen Ritter und Schweden, an der Newa, erhielt, und daher den Beynamen Newsky (Newskoj) bekam. Dieſer folgte ſeinem Vater in der Regierung, legte ſie aber vor ſeinem Tode nieder, und ſoll ſein Leben als Mönch beſchloſſen, und große Wunder gethan haben. Das Ordenszeichen, Fig 2962 iſt ein goldenes, roth emaillirtes, achtſpitziges Kreuz, in deſſen Mitte das Bild des heil. Alexander Newsky, in ganz goldenen Garniſch, zu Pferde, erſcheint; auf den 4 ausgehenden Enden des Kreuzes ſteht mit goldenen Buchſtaben die Ordensdeviſe PRO LABORE ET PATRIA; in den 4 Winkeln des Kreuzes ſind 4 gol-

goldene zweyköpfige Adler mit ausgebreiteten Flügeln, mit kaiſerl. Kronen auf den Köpfen. Dieſer Orden wird an einem breiten gewäſſerten Bande von hochrother oder Ponceaufarbe, über der linken Achſel nach der rechten Hüfte zu hängend getragen. Ueberdem führen die Ritter noch auf der linken Bruſt, einen achtſpitzigen, mit ſilbernen Strahlen geſtickten Stern, deſſen 4 Mittelſpitzen etwas länger, als die Eckſpitzen, ſind. Die mittelſte Cirkelfläche des Ordensſternes iſt Silber; auf derſelben ſind die zwey durch einander geſchlungene Buchſtaben S. A. (welche den Patron des Sanctus Alexander bedeuten,) mit Gold geſtickt; oben darüber ruhet ein roth geſtickter herzoglicher Hut mit ſilbernem Aufſchlag, mit ſchwarzen Flocken, auf Hermelinart beſetzt. Umher iſt ein ponceaufarbener erhabener Zirkel, worauf ein mit Gold geſtickte ruſſiſche Schrift, welche Principibus patriae bedeutet, zu ſehen iſt; unten ſind zwey kreuzweiſe gelegte, grüne Lorbeerzweige. Dieſer Orden iſt ohne Ordenskette, und wird niemanden, als Generallieutenants, oder Perſonen, die mit ihnen in gleichem Range ſtehen, ertheilt. Auch müſſen alle Ritter des Andreasordens vorher den Alexanderorden getragen haben.

6. Der Militärorden Kaiſer **Heinrich's** des Heiligen oder St. Heinrichsorden, wurde von dem damaligen Könige von Polen und Kurfürſten von Sachſen, **Auguſt** III. d. 7 Oct. 1736, als an Deſſen Geburtstage, in Hubertsburg geſtiftet, um Kriegsverdienſte zu belohnen, wovon ſich Derſelbe ſelbſt zum Oberhaupt und Großmeiſter ernannte. Die Zahl der Ritter iſt, nach den Statuten, 40; ſie beſtehen aus 3 Claſſen, nämlich; Großkreuze, Commandeurs, Kleinkreuze. Das Ordenszeichen, Fig. 2963, iſt ein goldenes, achtſpitziges, mit einem weißen Rande eingefaßtes, roth emaillirtes Kreuz,

in deſſen jedem Ende der Name des Stifters, in goldenen Buchſtaben: A. III. R. nebſt einer königl. Krone darüber zu ſehen iſt. In der Mitte des Kreuzes iſt eine goldene, unemaillirte runde Platte, worauf das Bildniß des Kaiſers Heinrich II. oder des Heiligen, in kaiſerl. Mantel, mit der kaiſerl. Krone auf dem Haupte emaillirt zu ſehen iſt; umher ſtehen in einem weiß emallirten Zirkel, mit ſchwarzen Buchſtaben die Worte: S. HENRICUS. IMPERATOR. Die andere Seite des Kreuzes iſt gleichfalls mit einem weiß emaillirten Rande eingefaßt; die Enden ſind halb ſchwarz, und halb Silber, mit den kreuzweiſe darauf liegenden rothen ſächſiſchen Kurſchwertern; in der Mitte iſt gleichfalls eine goldene Platte, worauf mit ſchwarzen Buchſtaben die Worte: pietate & Virtute bellica als des Ordensdeviſe, ſtehen. In den 4 Winkeln des Kreuzes präſentirt ſich der pohlniſche weiße Adler, mit einer kön. Krone auf dem Kopfe.

Unter der Adminiſtration des Xaverius, 1768, wurde dieſer Orden mit einigen Aenderungen wieder erneuert. In der Mitte des achteckigen goldenen Kreuzes mit weißer emaillirter Einfaſſung, iſt auf beiden Seiten ein emaillirter, runder, mit blauer Einfaſſung verſehener Schild; auf der einen und zwar gelben Seite ſteht Kaiſer Heinrich II. in kaiſerl Ornat, mit der Umſchrift: Henricus Imperator; in der blauen ſtehen die Worte: Xaverius princeps poloniae Dux & Adminiſtrator Saxoniae inſtituit 1768. In dem andern Schilde ſtehen die Kurſchwerter, und in der Einfaſſung: Virtuti in bello. Die 4 Winkel um den Schild ſind mit grünen Zweigen des ſächſiſchen Rautenkranzes ausgefüllt. Dieſer Orden wird an einem, 2 Finger breiten, gewäſſerten karmeſin- oder colombin-rothen Bande, an deſſen beiden Enden ein ſilberner Streif durchgeht, um den Hals auf der Bruſt getragen.

7. Der

7. Der Orden pour le Merite, oder der Meritenorden, wurde im J. 1740, von dem Könige in Preußen, **Friedrich** II. errichtet. Der König gab ihn anfangs an einige vom Civiletat, an **Voltaire**, nachher aber war er nur militariſchen Verdienſten beſtimmt. Der Orden hat kein Einkommen; er iſt aber geehrt, weil er nie entehrt wird. Officiers von allen Graden bekommen ihn für eine gute Ausrichtung; nur ſelten Oberſten, deren Regimenter in gutem Stande ſind.

Das Ordenszeichen, *Fig.* 2964, iſt ein goldenes, achtſpitziges, blau emaillirtes Kreuz, in deſſen oberſten Ende der Buchſtabe F. mit einer kön. Krone darüber zu ſehen iſt. In den andern drey Enden ſteht mit goldenen Buchſtaben die Ordensdeviſe; pour le Merite, und zwar ſo, daß in dem Ende zur Rechten das Wort pour in dem zur Linken: le Me- und in dem unterſten: rite geſetzt iſt. In den vier Winkeln dieſes Kreuzes ſind vier goldene Adler, mit ausgebreiteten Flügeln zu ſehen. Dieſes Ordenszeichen tragen die Ritter an einem, 2 Finger breiten, ſchwarzen Bande, mit einer ſchmahlen ſilbernen Einfaſſung, um den Hals auf der Bruſt hängend.

8. Der Schwertorden in Schweden. Die Stiftung deſſelben wird in ferne Zeiten geſetzt, allein mit ſehr geringer Wahrſcheinlichkeit, und man kann mit Gründen annehmen, daß Schriftſteller des 16ten Jahrh., die **Guſtav Waſa** zum Stifter dieſes Ordens machen, oder Ritter des Schwertes ſchon ſo früh in Schweden finden, die Liefländiſchen Schwertbrüder nach Schweden verſetzt haben. Der Schwertorden wurde von K. **Friedrich**, im J. 1748; und von ſeinem Nachfolger **Adolf Friedrich**, im J. 1751, erneuert.

In des Königes **Friedrich** Verordnung, die drey Ritterorden, nähmlich den Seraphinen-Schwert- und Nordſternorden betreffend, d. d. Stockholm, d. 23

d. 23 Febr. 1748, wird vom Schwertorden geſagt:

„Der zweyte ſoll der Schwertorden ſeyn, der, von undenklichen Zeiten her, das Ehrenzeichen derjenigen geweſen iſt, welche ihr Schwert zum Dienſte des Vaterlandes mit Ehren entblößt haben. Wir erneuern ihn hiermit, und widmen ihn zu eben dieſem Gebrauche, daß er nämlich für Unſere treue Unterthanen vom Kriegsbefehle zum Zeichen langer und nützlicher Dienſte diene, und zugleich ein nachahmungswürdiges Beyſpiel von der Unerſchrockenheit und Tapferkeit ihrer Vorfahren ſeyn ſoll".

Statuten

des königl. ſchwediſchen Schwertordens.

1 Capitel.

§. 1. Der Schweden und Gothen König, König auf König, ſoll allezeit dieſes Ordens Herr und Meiſter ſeyn; Er und kein anderer.

§. 2. Der König mag keine Ritter ſchlagen, bevor er geſetzmäßig gekrönt worden iſt (a).

§. 3. (2) Zu keiner Zeit ſoll der König Macht und Freyheit haben, dieſen Orden aufzuheben oder abzuſchaffen, ſondern es beſtehe derſelbe unwandelbar, zu einem unveränderlichen Beweiſe der ſchwediſchen Männer Tugend, Tapferkeit und Ehre.

§. 4. Will nun der König Ritter ernennen und erwählen: ſo ſoll er ſeinen Rath zuſammen rufen, und dann ſoll der König zwey Stimmen haben, jeder von

(a) Dieſer §. iſt durch das erneuerte Reglement v. 25 Nov. 1751 unterdrückt worden.

von den Seinen und des Reichs Räthen aber eine. Au welchen alsdann nach der Loſung zwey Drittel dieſer Stimmen fallen, der wird zum Ritter erkläret (b).

§. 5. (4) Die Prinzen von dem königl. ſchwediſchen Geblüte männlicher Linie, ſind geborne Ritter dieſes Ordens, und können vom Großmeiſter das Ritterband erhalten, ſo jung ſie auch ſeyn mögen (c)

§. 6. (5) Dieſer Orden ſoll an keine beſtimmte Zahl von Rittern gebunden ſeyn Es ſollen damit keine andere als nur Kriegsleute beehret werden. Wer zu Friedenszeiten 20 Jahr mit Eifer und Beyfall gedient hat, der kann in dieſem Orden Ritter werden. Ein Dienſtjahr im Kriege ſoll ſo hoch, als mehrere Dienſtjahre in Friedenszeiten, gerechnet werden.

§. 7. (6) Wer im Kriege verwundet worden iſt, oder Siegeszeichen vom Feinde erobert hat, der ſoll Ritter werden, wenn er auch gleich noch nicht ſo viel Jahre gedient hätte.

§. 8. (7) In dieſen Orden kann auch derjenige aufgenommen werden, welcher zur Ehre des Vaterlandes ſich auswärts durch Muth und Tapferkeit berühmt gemacht hat.

§. 9.

(b) Statt dieſes 4ten §. heißt es in dem erneuerten Regl. §. 3. Will nun der König Ritter ernennen und wählen, ſo berufe er das Ordenscapitel, und nenne diejenigen, welche er mit dieſem Orden beehren will. Sollte es aber geſchehen, daß wieder das Betragen mit dem Character einer dieſer ernannten Perſonen etwas zu ſagen wäre, das dem Ordensmeiſter nicht bekannt geweſen, ſo mögen ſich ſämmtliche Commandeurs hierüber vor d[illegible] Protokolle erklären, worauf der Ordensmeiſter die v[illegible] getragenen Gründe bey ſich gelten läßt.

(c) (3) §. 4 ſind die Worte: und können — mögen, weggelaſſen worden,

§. 9. (8) Will nun der König Ritter ſchlagen, ſo thut er es in ſeinen eigenen Zimmern. Es ſollen dabey die Reichsräthe (d) und die Commandeurs dieſes Ordens zugegen ſeyn. Der Ordenskanzler ruft den neuen Ritter hervor zum Könige, da fällt er auf die Knie, und ſchwört mit ausgereckten Fingern dieſen Eid, welcher ihm von dem Ordensſecretär vorgeſagt wird:

Ich N. N. gelobe und ſchwöre bey Gott und ſeinem heil. Evangelio, daß ich den reinen chriſtlichen Glauben und Lehre (e) mit Gut und Blut vertheidigen, meinem Könige und ſeinem Reiche hold und treu ſeyn, den Feinden des Reiches mit tapferm Muthe entgegen gehen, Recht halten, auch die Ritterſchaft nach meinem beſten Wiſſen und den mir vorgeſchriebenen Anordnungen ausüben will. So wahr mir Gott helfe!

§. 10. (9) Wenn dieſer Eid geleiſtet iſt, ſo nimmt der König von dem Schatzmeiſter das Ordenszeichen, gibt es dem neuen Ritter, und ſchlägt ihn 3 mal mit ſeinem Schwerte auf die linke Schulter, wobey er folgende Worte ſpricht: Wir, N. N. der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. nehmen dich zu einen Ritter von unſerm ehrenwerthen Schwertorden auf; ſey würdig! Hierauf küſſet der Ritter des Königs Hand, und hohlt bey dem Ordenskanzler ſeinen Ritterbrief.

§. 11.

(d) hinzugekommen: welche Ritter des Seraphinordens ſind.

(e) An ſtatt: chriſtlichen Glauben und Lehre, heißt es nun: den evangeliſch-lutheriſchen Glauben und Lehre.

§. 11. (10) Bey dieſem Orden ſollen, auſſer den Rittern des Seraphinen-Ordens, 24 Commandeurs (f) ſeyn. Es ſollen nur ſolche hierzu angenommen werden, welche mit dem Feldmarſchalle bis auf die Oberſten in gleichem Anſehen ſtehen. Sie mögen auf der linken Seite des Kleides einen geſtickten Stern, und über die Schultern, von der Rechten zur Linken, ein gelbes Band mit blauen Rändern gebrauchen.

§. 12. (11) Das Zeichen des Schwertordens, Fig. 2965, iſt aus einem weiß emaillirten St. Andreas- und an den Spitzen geſpaltenen Kreuze zuſammen geſetzt. Mitten darauf ſieht man, auf einer blauen Kugel, die drey ſchwediſchen Kronen, mit einem gerade in die Höhe ſtehenden Schwerte. Um die Kugel herum, ſtehen in den 4 Ecken vier goldene Kronen, und um die Spitzen des Kreuzes hangen entblößte Schwerter in ihren Gehenken. Unter der königl. Krone, woran das Zeichen getragen wird, ſieht man zwey kreuzweiſe gelegte, in das Gehenk eingewickelte oder aufgehobene Schwerter, ſo wie auch auf gleiche Weiſe unter der Kugel. Die andere Seite des Ordenszeichens iſt gleich, nur mit dem Unterſchiede, daß, an ſtatt der auf der Auſſenſeite ſichtbaren drey ſchwediſchen Kronen, auf der Kugel nur ein gerade in die Höhe ſtehendes, mit einem Lorbeerkranze bekröntes, Schwert ſteht, mit der Umſchrift Pro Patria. Das Band des Commandeurs iſt gelb mit blauen Rändern.

§. 13. (12) Diejenigen, welche Ritter ſind, tragen auf der Bruſt das Kreuz an einem gelben Bande mit

(f) Guſtav III. errichtete, im J. 1772, eine neue Claſſe von Rittern dieſes Ordens, unter dem Namen der Großkreuze Es waren zu Ende des 1774ſten Jahres, 29 Großkreuze, 24 Commandeurs, und 1067 kleine Kreuze oder bloße Ritter dieſes Schwertordens.

mit blauen Rändern, in dem Knopfloche des Ro- ckes.

§. 14. (13) Alle Ritter ſollen ſogleich 40 Daler Sil- bermünze zum Schatzkaſten bezahlen (g). Die Com- mandeurs erlegen 200 Dal. S. M.

§. 15. (14) Dieſer Orden ſoll zu keiner gewiſſen feyer- lichen Kleidung, noch zur Feyer eines Gedächtniß- tages, verbunden ſeyn (h). Das Capitel ſoll zu- ſammen treten, wenn es der König durch den Or- denskanzler fordert. Daſelbſt hat jeder Comman- deur Sitz und Stimme, und es ſoll daſelbſt über die Verwaltung ſeines Vermögens, und über alles, was das Capitel ſonſt für nöthig erachtet, gerath- ſchlaget werden

§. 16. (15) Niemand darf das Zeichen dieſes Ordens tragen, wenn er nicht Ritter iſt. Wer ſich dawi- der vergeht, fällt in des Königs Ungnade, und ſoll 2000 Daler S. M. Strafe erlegen.

§. 17. (16) Ein Ritter ſoll ein Verzeichniß von ſeinen geleiſteten Dienſten, und in welchen Angelegenhei- ten er zum Dienſte des Reiches gebraucht worden iſt, und noch gebraucht wird, einreichen.

§. 18. (17) Jeder Ritter muß, bis an ſeinen Tod, die Ehrenzeichen, welche ihm gegeben worden ſind, auf ſeinen Kleidern tragen, und in ſeinem Wa-

(g) Das Ceremoniell und die Koſten der Schlagung dieſer Rit- ter, ſind durch eine kön. Verordn. v. Maymond 1770, an- derweitig regulirt worden. Ein Ritter des Schwertor- dens bezahlt jezt 102 Daler Silbermünze.

(h) Die Großkreuze und Commandeurs des Schwertordens ha- ben jezt eine vorgeſchriebene Kleidung, und wohnen in Ceremonienkleidern den Proceſſionen bey, welche jährlich 2 mal aus des Königs Zimmer in die Schloßcapelle ge- halten werden; nach der kön. Verordn. von 1765.

Wappen führen. Thut er dieſes nicht, ſo verliert er die Würde, ein Ritter zu ſeyn.

§. 19. (18) Verlangt jemand dieſen Orden für ſich oder für Andere, auſſer der Zeit, wo der Rath (i) zur Wahl neuer Ritter zuſammen berufen worden iſt: ſo ſoll er unwürdig ſeyn, denſelben jemals zu erlangen. Vergeht ſich jemand mit Worten oder Werken wider die Würde dieſes Ordens, oder tadelt er des Königs Wahl, ſo ſoll er ebenfalls unwürdig ſeyn, denſelben zu erlangen, und er ſoll noch überdies ſein Verbrechen nach dem Geſetze entgelten.

§. 20. (19) Wenn ein Ritter geſtorben iſt, ſo muß der Schatzmeiſter das Ordenszeichen zurück fordern.

2 Capitel.

Der Kanzler, der Schatzmeiſter, der Secretär, und der Ceremonienmeiſter des Seraphinenordens, ſind zugleich die Beamten dieſes Ordens. Ihre Pflicht ſoll dabey dieſelbe ſeyn, welche das Reglement des Seraphinenordens ihnen vorſchreibt. Dieſes muß auch von den Herolden (k) alſo verſtanden werden.

9. Der im J. 1757 geſtiftete **Marien-Thereſien-Orden.** Dieſen militariſchen Ritterorden errichtete die Kaiſerin Königin von Ungarn und Böheim, **Maria Thereſia**, bey Gelegenheit des bey Kolin in Böheim, d. 18 Jun. 1757, über den König von Preußen, unter der Anführung des Grafen von **Daun** erfochtenen Sieges, zur Beſchenkung und fernern

(i) Nun heißt es §. 18. Capitel, an ſtatt: Rath.

(k) muß auch — Herolden ꝛc. heißt: muß auch von den Unter-Officianten, ingleichem von den Herolden ꝛc.

nern Aufmunterung der Tapferkeit der Helden, welche ſich dabey am meiſten hervor gethan hatten. Sie legte demſelben nicht nur anſehnliche Einkünfte, welche der Belohnte zeitlebens zu genießen hat, ſondern auch ihren eigenen Namen bey. Dieſen Orden zu erhalten, verſchaffet weder der Vorzug der Geburt, noch der Rang des Militärdienſtes, ſondern bloß daß ſich auszeichnende, im Kriege erworbene Verdienſt, Gelegenheit; und der gemeine Soldat kann ſich ſowohl Hoffnung machen, dieſes Ehrenzeichen zu erlangen, als der erſte General. Die Großmeiſterſchaft davon haben Se. Majeſtät der Kaiſer ſelbſt übernommen, und es wurde von demſelben Dero Herr Bruder, der Herzog Carl von Lothringen, nebſt dem Feldmarſchall, Grafen von Daun, zu Wien, d. 7. März 1758, zu erſten Rittern und Großkreuzen dieſes Ordens, inſtalliret, von welcher Feyerlichkeit man im 105 Thl. der neuen hiſtoriſch-genealog. Nachrichten, S. 749 — 754, eine umſtändliche Erzählung findet. Der Ordensglieder ſind zwey Claſſen, nähmlich: Großkreuze, und Ritter. Die erſtern tragen das große Ordenskreuz an einem breiten rothen und weiß geſtreiften Bande, von der rechten auf die linke Seite über den Leib hangend; die Ritter aber tragen das kleinere Ordenszeichen an der Bruſt und an die Knopflöcher der Weſte befeſtigt. Die Einrichtung und Verfaſſung des Ordens, iſt aus folgenden Statuten deſſelben zu erſehen.

Statuten.

des löblichen militariſchen Maria Thereſiä Ordens.

Wir Franz von Gottes Gnaden erwählter römiſcher Kaiſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem König, Herzog zu Lothringen und

und Baar, Großherzog zu Toſcana ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiermit zu wiſſen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unſere herzlich geliebte Gemahlin, der Kaiſerin Königin apoſtoliſche Majeſtät und Liebden, gleichwie Wir, aus beſonderer Zuneigung für den Militärſtand, und um deſſen ſo vielfältig bezeigte Treue, Tapferkeit und Klugheit vorzüglich zu belohnen, für gut befunden haben, zu Beförderung des Kriegsweſens einen neuen Militar-Ritterorden zu ſtiften, und denſelben mit allen denjenigen Vorzügen auszuzieren, welche zu Erreichung Unſers vorgeſetzten Endzweckes etwas beytragen können: So haben Wir, in Rückſicht auf einen ſo wichtigen Gegenſtand, daß Großmeiſterthum dieſes militariſchen Mariä Thereſienordens über Uns genommen; wie Wir Uns dann hiermit nochmals und öffentlich zu deſſen Chef, Oberhaupt und Großmeiſter erklären, und von jedermann dafür gehalten wiſſen wollen.

In dieſer Eigenſchaft haben Wir durch die ſolenne Aufnahme Unſers vielgeliebten Bruders, des Herzogs Carl zu Lothringen Liebden, und des Feldmarſchalls Grafen von Daun zum erſten und zweyten Groß-Kreuz, nicht nur einen erwünſchten Anfang dieſes Ordens gemacht, ſondern auch durch die nachher erfolgte Promotionen deſſen ferneres Wachsthum zu befördern Uns angelegen ſeyn laſſen. Es will Uns aber als Großmeiſter nunmehr weiter obliegen, die innerliche und äuſſerliche Verfaſſung dieſes Militarordens, forderſamſt durch gewiſſe Grundregeln feſt zu ſetzen, deſſen weſentliche Beſchaffenheit und Unterſchied vor allen andern Ritterorden dieſer Art zu beſtimmen, und durch unſere Vorſicht alles dasjenige möglichſt zu erſchöpfen, was zur Aufnahme, Beförderung und Dauer ſowohl, als zum Anſehen und Glanz deſſelben gereichen mag.

Vermöge obberührter Abſichten haben Wir durch Unſern Ordenskanzler nachfolgende Statuten und Satzungen entwerfen laſſen, ſolche auf das reiflichſte erwegen, und aus großmeiſterlicher Macht und Vollkommenheit gnädigſt begnehmet, dergeſtalt, daß dieſelben in allen Ordensanliegenheiten zur unveränderlichen Richtſchnur genommen, und in ewige Zeiten bey Un-

ſern Ordensarchiv aufbehalten werden ſollen. Unſere gnädigſte Willensmeinung iſt demnach, daß

1. Dieſer neue Ritter-Orden von dem 18ten Jun. des 1757ſten Jahres an, für geſtiftet und eröffnet angeſehen, auch militariſcher Mariä Thereſiä Orden genennet werden ſolle, um andurch über die vielfältigen Verdienſte Unſers Militaris Unſere gnädigſte Zufriedenheit öffentlich an den Tag zu legen, und hiernächſt das ruhmvolle Andenken ſeines Wohlverhaltens bis auf die ſpäteſte Nachkommenſchaft zu bringen. Zu deſto größerer Zierde dieſes Ordens, ſoll

2. daß Groß-Meiſterthum deſſelben, nach Unſerm Ableben, hinführo jederzeit der Regierer des Erzhauſes Oeſterreich und Beherrſcher deſſen ſammentlichen Erbkönigreiche und Länder eigen ſeyn und verbleiben, auch weder durch Uns noch Unſere Nachfolger aus irgend einer Urſache jemals von dem Beſitze derſelben getrennet oder abgeriſſen werden.

3. Setzen Wir zur unverbrüchlichen Grundregel, daß niemand, wer der auch ſeye, wegen ſeiner hohen Geburt, langwierigen Dienſte, vor dem Feind überkommenen Bleſſuren, oder wegen vorher gehender Verdienſte, noch viel weniger aber aus bloßer Gnade, und auf das Vorwort anderer, ſondern einzig und allein diejenigen in den Orden aufgenommen werden ſollen, welche nicht nur nach Ehre und Pflichten ihrer Schuldigkeit ein völliges Genügen geleiſtet, ſondern ſich noch überdies durch eine beſondere herzhafte That hervor gethan, oder kluge, und für unſern Militardienſt erſprießliche Rathſchläge nicht nur an Hand gegeben, ſondern auch ſolche mit vorzüglicher Tapferkeit ausführen geholfen haben. Von dieſer Regel ſoll niemals abgewichen, noch in Anſehung derſelben eine Ausnahme geſtattet werden, ſo daß Wir ſelbſt Uns hierin die Hände zu binden gnädigſt entſchloſſen ſind.

4. Verſtehen Wir unter denjenigen, die den Orden überkommen können, alle unſere Oberofficiers von der Infanterie und Cavallerie, der Huſaren, Gränitzer,

nitzer, der Artillerie, Minirer und Ingenieurs, von dem höchſten bis zum Niedrigſten, mithin inclusive der Fähndriche und Cornets, ohne auf ihre Religion, Rang und andere Umſtände, im mindeſten zurück zu ſehen.

5. Soll dieſer militariſche Ritterorden ſich an keine gewiſſe Zahl binden, ſondern jederzeit aus ſo vielen Großkreuzen und Rittern beſtehen, als ſich dazu würdig machen werden, ſintemahl je höher ihre Anzahl ſteigt, deſto mehr die dabey vor Augen habende nützliche Abſicht erreicht wird.

6. Sollen die Ordensglieder aus zwey Claſſen, nämlich aus Großkreuzen und Rittern beſtehen, und zu Rittern alle diejenigen aufgenommen werden, welche ſich durch eine ausnehmend tapfere That vor andern verdienſtlich machen; da hingegen die Großkreuze nur jenen zugedacht ſind, welche ihre Tapferkeit mit einem klugen und ſolchen Betragen vereinigen, welches in den glücklichen Ausſchlag einer oder andern Kriegsunternehmung von erſprießlichem Einfluß geweſen iſt.

7. Sollen die Großkreuze ein goldenes, weiß geſchmelztes, achteckiges Kreuz, deſſen Mittelſchild auf der einen Seite Unſern und Unſerer herzlich geliebten Gemahlin, der Kaiſerin Königin apoſtoliſchen Majeſtät und Liebden Namen in Chiffre mit einem Lorbeerkranze eingefaßt, auf der andern Seite aber das erzherzogliche öſterreichiſche Wappen, mit der Umſchrift FORTITUDINI, vorſtellt, an einem ponceaurothen, in der Mitte mit einem weißen Streife verſehenen, handbreiten Bande, von der rechten zur Linken, en Echarpe, die Ritter hingegen eben ein ſolches, jedoch kleineres Kreuz, an einem zwey Finger breiten Bande von der nämlichen Farbe, in einem Knopfloche des Rockes oder der Weſte auf der Bruſt tragen.

8. Damit aber die vorzüglichen Verdienſte Unſerer Generals und übrigen Officiers nicht nur durch dieſes öffentliche und in die Augen fallende Ehrenzeichen kenntbar gemacht, ſondern auch ihnen

zugleich ein Zufluß zu ihrem Gehalt, und mithin ein beſſeres Auskommen verſchaffet werde: ſo haben Wir einer Anzahl von zwanzig Großkreuzen eine jährliche Penſion von 1500 Gulden, ſodann einer Anzahl von 100 Rittern eine jährliche Penſion von 600 Gulden, und noch einer andern Anzahl von 100 Rittern eine jährliche Penſion von 400 Gulden, dergeſtalt beſtimmet, daß ſie ſelbige von dem Tage ihrer Aufnahme an genießen, die übrigen Ordensglieder aber, im Fall ſchon alle Penſionen verliehen wären, bey deren ſich ergebenden Eröffnung alsdann, zu Folge ihres bey dem Orden habenden Ranges, in ſolche nachrücken, und ſo viel die Ritter inſonderheit betrift, diejenigen, welche bisher eine Penſion von 400 Fl. gezogen, in die Penſionen von 600 Fl., die andern hingegen, welche noch gar keine Penſion genoſſen, in die Penſionen von 400 Fl., der Ordnung nach, eintreten ſollen.

9. In Verfolg deſſen haben Wir nebſt Unſerer geliebten Gemahlin, der Kaiſerin Königin apoſtoliſchen Majeſtät und Liebden, dieſem militariſchen Mariä Thereſiä Orden 150,000 Gulden jährlicher Einkünfte angewieſen, welche einſtweilen zu Errichtung der Ordenskaſſa, und zu Beſtreitung der Penſionen, wie auch alles übrigen bey dem Orden nothwendigen Aufwandes hinlänglich ſeyn können.

10. Ob nun zwar ſolchergeſtalt die Anzahl derjenigen Ordensglieder, welche Penſionen genießen, von nun an feſt geſtellet wird, ſo bezieht ſich doch dieſes nur auf die von Uns beſtimmte Penſionen, keineswegs aber auf die Verleihung des Ordens; maßen in denſelben ſo viele Großkreuze und Ritter aufgenommen werden ſollen, als ſich nur immer hierzu würdig machen werden.

11. Um in den Orden aufgenommen zu werden, ſind vorläufig drey weſentliche Stücke erforderlich, nämlich: daß 1) die tapfere That, ſo daß Recht zum Orden giebt, zureichend beſchrieben; 2) die Beſchreibung mit hinlänglichen Beweisthümer

mern beſtärket; und dann endlich 3) von dem Ordenskapitel die unparteyiſche Unterſuchung angeſtellet werde, ob nicht nur an dem Beweiſe nichts ermangle, ſondern ob auch die beſchriebene That von der Beſchaffenheit ſey, daß ſie entweder das große oder kleine Kreuz verdiene.

12. So viel nun die Beſchreibung und Beſcheinigung der That anbetrifft, haben bereits Unſere herzlich geliebte Gemahlinn, der Kaiſerin Königin apoſtol. Majeſtät und Liebden, den gemeſſenen Befehl an Dero Armeen ergehen, und bekannt machen laſſen, daß keinem Oberofficier, von dem höchſten bis zum Niedrigſten, welcher ſich durch eine beſondere That von dem neuen Orden würdig gemacht zu haben glaubt, verwehret, oder die geringſte Hinderniß in den Weg geleget, ſondern vielmehr aller Vorſchub gegeben werden ſolle, desfalls den gehörigen Beweis beyzubringen, welche gemeſſene Vorſchrift Wir auch hiermit nochmals erneuern und beſtättigen.

13. Weil aber die Kriegsthaten meiſtentheils unter vieler Augen geſchehen, und bey deren Zeugenſchaft ein gewiſſes Maß zu halten iſt: ſo muß ſich auch hierbey nach Unterſchied der Fälle gerichtet, und inſonderheit darauf geſehen werden, ob der probführende General oder Oberofficier zur Zeit, als er ſich durch ſeine Tapferkeit und kluge Veranſtaltung hervor zu thun die Gelegenheit erhalten, unter eines andern Commando geſtanden ſey, oder ſelbſt das Commando geführt habe? In dem erſten Falle iſt forderſamſt von dem commandirenden Officier die Zeugenſchaft abzufordern, und der Aufſatz des Facti ſowohl von ihm commandirenden Officier, als von fünf andern Oberofficieren mit ihrer Handunterſchrift und Petſchaft zu beſtättigen, ſo, daß, in Ermangelung derſelben, für jeden als Zeugen abgehenden Officier, zwey Unterofficiers oder Gemeine gerechnet werden müſſen.

14. Sollte aber der commandirende Officier ſich mit der Unwiſſenheit des Vorganges entſchuldigen, oder abweſend, und verhindert ſeyn, oder auch

der Ordenscandidat ſelbſt das Commando geführt haben, ſo erfordern Wir ſolchenfalls die Zeugenſchaft und Unterſchrift von ſechs Oberofficiers oder für einen jeden, der an dieſer Zahl abgeht, von zwey Unterofficiers oder Gemeinen, die der Action mit beygewohnt haben.

15. Wäre hingegen der Fall ſo beſchaffen, daß nicht ſo viele Zeugen, als bereits erwähnter Maßen vorgeſchrieben ſind, aufgeführet werden könnten, ſo ſollen in der Beſchreibung des Facti die Umſtände deſto genauer bemerket, und diejenigen, welche die That mit Augen geſehen haben, zur Unterſchrift ihrer Ausſage gezogen werden.

16. Die auf obbeſchriebene Art ausgefertigte Atteſtata und Ritterproben ſind ſodann, nebſt der Species Facti, dem von Uns bevollmächtigten Großkreuz verſchloſſen zu zuſenden, damit dieſelben in dem Ordenskapitul behörig geprüfet werden können.

17. Da ſich auch jezuweilen der Fall ereignet, daß einige Unſerer Generale und Officiers ſich bey den Armeen Unſerer Bundesgenoſſen befinden, und den dortigen Feldzügen beywohnen, ſo wäre unbillig, wenn denſelben die Gelegenheit, zu dieſem Orden zu gelangen, dadurch entzogen würde. Wofern ſich demnach ſelbige bey einer der alliirten Armeen durch eine tapfere und kluge That hervor zu thun Gelegenheit bekommen, und deren Beſchreibung nach den oberwähnten Requiſitis einſchicken, ſo ſoll hierüber auf die nämliche Art, als wäre die That bey Unſerer Armee vorgefallen, Ordenskapitul gehalten, das Factum unterſuchet und beurtheilet, auch der Ordenscandidat, wenn er würdig befunden wird, in den Orden ohnweigerlich aufgenommen werden.

18. Was nun ferner die Inſtruction und Anweiſung belanget, nach welcher das Capitul Unſers militariſchen Mariä Thereſiä Ordens gehalten werden ſoll, ſo iſt hierbey Unſere gnädigſte Willensmeinung, daß, ſo oft ein Capitul angeſtellet wird, jederzeit alle bey der Armee anweſende Großkreuze und Ordensritter dazu berufen werden ſollen; der-

derjenige aber, welcher von Uns die Commiſſion bey dem Capitul zu präſidiren überkommt, hat vorzüglich darauf zu ſehen, daß daſſelbe, außer ihm, annoch wenigſtens aus ſechs Großkreuzen oder Rittern, im Fall nämlich deren nicht mehrere bey der Armee zugegen ſind, zuſammen geſetzet werde.

19. Wann ſofort der zu dem Capitul anberaumte Tag und die Stunde erſchienen, und die berufenen Ordensglieder alle verſammelt ſind, ſo ſoll der präſidirende Großkreuz die Memorialien und Atteſtata, wofern ſie nicht zu Gewinnung der Zeit unter den Ordensgliedern bereits circuliret haben, durch eine Perſon von der Kriegskanzeley ableſen, und die unterſchriebenen Zeugen nach der Ordnung ihres verſchiedenen Militarranges zuſammen zählen laſſen, damit ein jeder von den Anweſenden die Verdienſte des Candidaten alſobald überſehen, und bemerken könne, ob deſſen erwieſene That ſich zu dieſem Orden qualificire, und ob bey den Zeugniſſen insbeſondere alle erforderliche Kennzeichen der Authenticität vorhanden ſind.

20. Ungeachtet Wir nun keineswegs zweifeln, daß diejenigen Großkreuze und Ritter, aus welchen das Capitul beſteht, nachdem ſie ſelbſt durch ihre Thaten ſich des Ordens würdig gemacht haben, am beſten im Stande ſeyn werden, anderer Verdienſte zu beurtheilen, ſo haben Wir dennoch nicht für undienlich erachtet, Unſerm Ordenskapitul die weſentliche und ganz beſondere Eigenſchaft dieſes militariſchen Ordens nochmals begreiflich zu machen. Und weil es nicht wohl möglich iſt, in eine ausführliche Beſchreibung der ſo vielfältigen Kriegsthaten, die bey verſchiedenen Gelegenheiten und auf mancherley Art vorkommen können, einzugehen, ſo wollen Wir hier nur überhaupt gewiſſe Grundregeln feſtſetzen, damit das Capitul eine Richtſchnur haben möge, nach welcher es ſein Betragen abmeſſen könne. Es iſt zwar an dem, daß alle unternehmungen der Generalität ſowohl, als

der Officiers zu Beförderung Unſers Dienſtes eine natürliche Folge ihrer Obliegenheit ſind; es hat aber auch die Schuldigkeit und Tapferkeit in dem Militari, ſo zu ſagen, ihre Stuffen, welche eine That mehr oder weniger verdienſtlich machen, nach dem ſie der Vollkommenheit näher, oder von derſelben entfernter iſt, gleich wie denn auch die eigentliche Abſicht dieſes Ordens dahin abzielt, die Pflicht und den Dienſteifer des Militaris in der Ausübung ſelbſt auf einen höhern Grad zu bringen, und diejenigen zu auſſerordentlichen Thaten aufzumuntern, welche ſich ſonſt begnüget haben würden, ihrer Schuldigkeit nur dem allgemeinen Begriff nach ein Genüge zu leiſten. Daher kommt es bey dieſem Orden nicht ſchlechterdings auf eine ſolche Verhältniß zwiſchen dem Facto und der Belohnuug an, die ſich auf eine geometriſche Art ausmeſſen läſſet. Denn wollte man die Schuldigkeit eines Kriegsmannes in ſo genanem Verſtande nehmen, ſo würden entweder gar keine militariſche Facta, oder doch ſehr wenige, zu dieſem Orden tüchtig machen, der Dienſteifer aber dadurch erkalten, und folglich der große Endzweck den man ſich bey Errichtung des Ordens vorgeſetzt hat, hinweg fallen.

1. Weil es jedoch in der That ſchwer fällt, dergleichen Facta nach allen Umſtänden gründlich zu prüfen, und ihren Werth richtig abzuwiegen, indeſſen aber hinlänglich ſeyn kann, wenn man in ſolchen Fällen alle mögliche und vernünftige Vorſicht anwendet, ſo halten Wir für unumgänglich nöthig, Unſerm Ordenscapitul als eine unwandelbare Richtſchnur vor Augen zu legen, daß alle diejenige Thaten, welche ohne Verantwortung hätten unterlaſſen werden können, aber dennoch unternommen worden, des Ordens würdig ſind; z. B. wenn ein Officier ohne beſondern Befehl einen Angriff waget, und nicht nur mit geſetztem Gemüth alle Veranſtaltungen macht, ſondern auch dabey eine perſönliche Herzhaftigkeit bezeigt; wenn er durch ſeinen Vorgang die unter-

terhabende Mannſchaft anfriſcht, eine Schanze, Batterie, oder ſonſt einen beſetzten Ort überſteigt; wenn er eine Oeffnung zwiſchen den feindlichen Truppen wahrnimmt, und ſich dieſes Vortheils ohne Erwartung der Ordre zum Beſten Unſers Dienſtes bedient; wenn er ſich zu einer gefährlichen Unternehmung freywillig anbiethet, und ſelbige ihm gelingt; wenn er in dem Treffen auf ſeinem Flügel, mit ſeiner Brigade, Compagnie, oder Commando, von ſich ſelbſt eine Bewegung macht, woraus einem Corps, oder vielleicht der ganzen Armee ein beſonderer Vortheil erwächſt; wenn er ein thunliches Militarprojekt, oder ſonſt eine neue Entdeckung macht, und durch deren Ausführung einen wirklichen Nutzen zuwege bringt, u. ſ. w. Maßen einem jeden Militarofficier bey der Armee und bey allen Corps derſelben erlaubt ſeyn ſoll, ſeinem commandirenden General oder Staabsoffizier dasjenige vorzutragen, was ihm die Gelegenheit verſchaffen kann, wider den Feind etwas vortheilhaftes zu unternehmen, und dadurch dieſes Ehrenzeichen zu erwerben.

22. In allen dergleichen Fällen, welche nicht leicht voraus geſehen, noch alle nach der Reihe angeführet werden können, iſt jedennoch nur auf das kleine Kreuz anzutragen, mit dem großen Kreuze hingegen überaus ſparſam zu verfahren, und nur alsdann damit vorzugehen, wenn nebſt der Herzhaftigkeit ein auſſerordentlich kluges Betragen in der nämlichen That ſich vereinbaret befindet. Solchergeſtalt können, nach dieſen beyden Grundregeln, welche die Natur des Ordens ſelbſt mit ſich bringet, alle tapfere Thaten unterſuchet, und die Zierde des Ordens in ihrem Werth und Glanz erhalten werden.

23. Es ereignen ſich aber auch ferner in Betracht der Ritterproben verſchiedene Bedenklichkeiten, maßen theils ihre Authenticität und theils die Zeugenſchaft derſelben zweifelhaft ſeyn kann. Um demnach der Verwirrung auszuweichen, hat das Ordenscapitul ein für allemal bey der Regel zu ver-

verbleiben, und die Unterſuchung der Ritterproben nach Ordnung der Zeit, in welcher das Factum geſchehen iſt, auf die vorgeſchriebene Weiſe vorzunehmen, damit man wegen ihrer Legalität vollkommen geſichert ſeyn, und keiner, der für diesmal ausgeſchloſſen wird, mit Beſtand der Wahrheit ſich über Parteylichkeit oder Ungerechtigkeit beklagen möge. Denn da Unſere gnädigſte Willensmeinung dahin geht, daß ohne Anſehung der Perſon, ohne Gunſt oder Mißgunſt, mit dem einem wie mit dem andern verfahren, und jedem der Weg offen gelaſſen werde, ſich durch neue Unternehmungen des Ordens würdig zu machen, ſo iſt es keine Schande, mit dieſem Ehrenzeichen noch nicht ausgeziert zu ſeyn, vielmehr ſind Wir der gnädigſten Zuverſicht, daß ein rechtſchaffener Officier ſeinen Eifer verdoppeln werde, um endlich einen Preis zu halten, der nur dem vorzüglichen Verdienſte allein gewidmet iſt. Und hierin liegt eben die weſentliche Eigenſchaft dieſes Ordens verborgen, welche, wenn ſie genau und Unſerer Abſicht gemäß vor Augen behalten wird, für Unſern Dienſt die größten Vortheile verſpricht. Wir können alſo dieſe Betrachtung nicht oft genug wiederholen, und verſehen uns anbey

24. zu Unſerm Ordenscapitul gnädigſt, daß daſſelbe bey Unterſuchung der Militarthaten mit allem möglichen Bedacht und mit einer vernünftigen Schärfe zu Werke gehen, auch von den obangezeigten Maßregeln im geringſten nicht abweichen, inſonderheit aber die Atteſtate, ob ſie vollſtändig authentiſch und gültig ſind, auf das vorſichtigſte prüfen, und für niemanden weder einige Rückſicht noch beſondere Freundſchaft hägen, ſondern einzig und allein die Ehre dieſes Ordens, und die Beförderung Unſers Dienſtes, als die wahre und einzige Hauptabſicht, zur Richtſchnur nehmen werde; geſtalten Wir deſſen vorzügliche Reinigkeit nicht in der Menge der Ritter, ſondern in der Belohnung der wahren Kriegstapferkeit, ſuchen, ſo daß jedermann bey Erblickung die-

dieſes Ehrenzeichens alſobald den untrüglichen Schluß machen könne, es müſſe deſſen Beſitzer ſolches durch eine auſſerordentliche tapfere militariſche That erworben haben; ein Vorzug, deſſen Werth durch die daraus fließende allgemeine Hochachtung noch mehr erhoben wird, und woran mithin allen Militarperſonen, von dem Größten bis zu dem Kleinſten, unendlich viel gelegen ſeyn muß, maßen einem jeden, der mit dem Ordenskreuze gezieret wird, zum ausnehmenden Vorzug gereicht, daß ſolches niemanden anders, als nach vorgängiger genauer Unterſuchung, folglich einzig und allein den wahren und geprüften Verdienſten verliehen werde.

25. Wenn Wir nun alles Obige voraus ſetzen, ſo wird Unſer Ordenscapitul ſich hoffentlich im Stande befinden, von allen und jeden vorkommenden militariſchen Factis ein gründliches Urtheil zu fällen, und mithin einzuſehen, ob wegen angezeigter Verdienſte der Orden mit Recht kann begehret, Uns als Großmeiſter zur Aufnahme des Candidaten angerathen, und ſo fort auf das große oder kleine Kreuz angetragen werden, oder ob das Factum gar keiner Rückſicht würdig ſey.

26. Solchem nach ſoll ein jeder der anweſenden Großkreuze und Ritter, und zwar ſo, daß man von den jüngern anfange, und bis zu dem älteſten hinauf ſteige, über die in den Memorialien angeführte Verdienſte ſowohl, als über die Gültigkeit der Atteſtate, ſeine Meinung ad Protocollum eröffnen, ſodann aber

27. der Praeſes Capituli die Stimmen ſammeln, ſecundum Majora das Concluſum machen, und Uns dieſes Capitular-Gutachten nebſt den Memorialien, den Atteſtaten, und dem geführten Protokoll, worin eines Jeden Votum bemerkt iſt, zuſammen in Originali einſchicken, damit Wir Unſern großmeiſterlichen Entſchluß darüber faſſen, und des Capituls Vorſchlag entweder beſtättigen, oder abändern, oder ſonſt die weitern Befehle

ge,

geben können, ſintemal Wir Uns als Großmeiſter den endlichen Ausſpruch allein vorbehalten, daß Capitul hingegen nur zu deſſen Vorbereitung dient, und nichts zu entſcheiden hat.

28. Da wir aber die Commiſſion, bey dem Capitul zu präſidiren, einem der Großkreuze, welcher bey der Armee gegenwärtig iſt, nach Gutbefinden allzeit auftragen werden, erachten Wir zugleich nöthig, damit erwähntes Ordenscapitul nie auſſer Activität kommen möge, denſelben im Fall einer Unpäßlichkeit oder Hinderniß, mit der Subſtitutionsvollmacht zu verſehen, welche Subſtituirung jedoch allemal ſchriftlich, und auf keinen andern als einen Großkreuz, doch allezeit auf den älteſten, wenn er nicht abweſend oder verhindert iſt, zu verfügen ſeyn wird.

29. Im Fall nun von Uns, als Großmeiſter, die Beſtättigung des Capitularſchluſſes, und die Promotion der Ordenscandidaten, durch eine von Uns eigenhändig unterſchriebene Liſte einläuft, ſo iſt Unſer gnädigſter Wille, daß dieſelben Candidaten Unſerer großmeiſterlichen Gnade auf die feyerlichſte Art verſichert werden. Demnach hat derjenige, ſo von Uns die Vollmacht, bey dem Capitul zu präſidiren, erhält, oder welchen dieſer hierzu ſubſtituiren oder bevollmächtigen wird, den Candidaten ihre bevorſtehende Ritterpromotion durch beſondere Zuſchrift wiſſend zu machen, und anbey ſowohl den Tag, als die Stunde zu bemerken, wann dieſe feyerliche Handlung vor ſich gehen ſolle.

30. Sodann iſt Tages vorher bey der Parole öffentlich kund zu machen, daß Wir die, mit Namen zu nennenden, Generals und Officiers, wegen ihres klugen und tapfern Betragens würdig befunden, in den Orden theils als Großkreuze, theils aber als Ritter, auf= und angenommen zu werden, und daß, zu Folge Unſers gnädigſten Befehls, die Promotion folgenden Tages in dem Hauptquartier um die beſtimmte Zeit vollzogen werden ſolle, zu welchem Ende ſowohl die übrige Generalität, als Stabs= und Oberofficiers ſich da=

daſelbſt einzufinden, und der feyerlichen Aufnahme in den Orden beyzuwohnen hätten.

31. Hierauf ſoll folgenden Tages der bevollmächtigte Großkreuz der Verſammlung durch eine kurze Rede Unſere großmeiſterliche Entſchließung in Anſehung der beſondern Verdienſte der Candidaten bekannt machen, und bey dem Schluß das Ordenszeichen den Groß = Kreuzen en écharpe, den übrigen Rittern aber an ein Knopfloch des Rockes oder der Weſte, unter Trompeten = und Pauckenſchall, und Ableſung folgender Formul anhangen:

> Auf Allerhöchſten kaiſerl. Großmeiſterlichen Befehl, empfangen dieſelben aus meinen Händen das Zeichen des militariſchen Mariä Thereſiä Ordens. Dieſes dient zum Beweiſe Ihrer Thaten und Aufnahmen in dieſen Orden, der allein der Tapferkeit und Klugheit gewidmet iſt. Gebrauchen Sie ſich deſſen zur Ehre Gottes, zum Dienſt des Durchlauchtigſten Erzhauſes, und zur Vertheidigung des Vaterlandes!

Sodann die Candidaten allerſeits unter einem anſtändigen Glückwunſch umarmen, welches hierauf alle Großkreuze und Ritter ebenfalls gegen einander zu befolgen haben.

32. Was aber diejenigen Ordenscandidaten belanget, welche ſich bey der Armee nicht gegenwärtig, ſondern auf Commando, oder aus andern erheblichen Urſachen von dem Hauptquartier abweſend befinden, und folglich ihr Ordenszeichen aus den Händen des präſidirenden Großkreuzes nicht perſönlich empfangen können, ſo befehlen Wir hiermit gnädigſt, daß noch vor dem Receptions-Actu in der Anrede an die Verſammlung, ihrer namentlich gedacht, das Ordenszeichen hingegen ihnen entweder durch die in der Nähe befindlichen Großkreuze anhänget, oder im Fall wegen weiterer Entfernung auch dieſes unthunlich

lich wäre, von dem präſidirenden Großkreuz, mittelſt eines beſondern Schreibens zugefertiget werde.

33. Hiernächſt iſt, nach vollendetem Receptions-Actu, einem jeden Großkreuz und Ritter ſein Promotionspatent von der Ordenskanzley taxfrey auszufertigen, den Abweſenden aber durch ihre Agenten oder Beſtellte zu ſenden.

34. Um nun auch den Rang der Ordensglieder unter ſich ein für allemal feſt zu ſetzen, ſo iſt zuvörderſt Unſere gnädigſte Willensmeinung, daß, ungeachtet die bey der erſten Promotion von 7 März 1758 creirte Grands-Croix und Chevaliers, aus Rückſicht, daß ſie die erſten waren, den Rang in dem Orden nach ihrem Militarcharakter bekommen haben, dennoch inskünftige dieſes zu keiner Folge angezogen werden möge, ſondern daß, gleich wie überhaupt die Grands-Croix den Chevaliers vorgehen, alſo beyde hinwiederum unter ſich und bey dem Orden den Rang ſchlechterdings nach der Zeit ihrer Ritterthat zu nehmen haben, folglich dieſelben gleichſam ſo viele beſondere Promotionen ausmachen, als nach chronologiſcher Ordnung Epoquen ihrer Ritterthaten vorhanden ſind. Hingegen ſollen diejenigen Ordensglieder, ſo von der nämlichen Epoque ſind, nach ihrem Militarcharacter, und im Fall mehrere von gleichem Militarcharacter zuſammen treffen, nach ihrer Ancienneté, und derſelben anklebenden Rang, den Vorzug haben. Woraus ſich dann von ſelbſt ergiebt, daß diejenigen neuen Großkreuze von der nämlichen Promotion auch im Range vorgehen, maßen dieſe Ordnung in der Natur des Ordens ſelbſt gegründet iſt, und mithin nicht nur zu deſſen Dauer und Zierde gericht, ſondern auch die genaue Beobachtung der von Uns gleich bey Anfang deſſelben feſt geſetzten Grundregel beſtättigt, daß bey Verleihung dieſes Ritterordens einzig und allein auf die Militar-Verdienſte, und zwar nach Ordnung der Zeit, ſo wie die

Facta

Facta der Candidaten ſich eräugnen würden, zurück geſehen werden ſolle.

35. Da nun unter den Grand-Croix und Chevaliers bey allen Gelegenheiten, wo ſie als Ordensglieder erſcheinen, der Rang ſeine Richtigkeit hat: alſo wollen Wir ferner, aus vorzüglicher Achtung für die Mitglieder Unſers Ordens, daß ſowohl die Ordensritter, als Großkreuze an Unſerm Hoflager, im Fall ſie entweder bey Uns, oder bey Unſerer herzlich geliebten Gemahlinn, Audienz ſuchen, ſolche ohne ſich vorher bey dem Obriſtkämmerer diesfalls anzumelden und zwar in der Burg in der Retirade, zu Schönbrunn hingegen in dem Spiegelzimmer, zu erhalten, die Ehre genießen. Auf gleiche Weiſe ſoll den Großkreuzen je und allezeit den Rittern aber nur allein an dem Tage des jährlichen Ordensfeſtes, wie auch alsdann, wann ſie bey ihrer Ankunft oder Abreiſe zum Handkuß gelaſſen werden, der freye Eintritt in die geheime Rathsſtube geſtattet ſeyn.

Hiernächſt ſollen alle und jede Großkreuze und Ritter dieſes Militarordens den Vorzug haben, nicht nur bey den Hoffeſten und Ordinariapartements, ſondern auch bey den ſogenannten Spiel- oder kleinern Appartements, gleich den Generalsperſonen, eingelaſſen zu werden.

36. Und gleichwie das Ordenskreuz allen Großkreuzen und Rittern, eo ipſo, daß ſie in den Orden aufgenommen werden, den Ritterſtand, wenn ſie ſich darin noch nicht befinden, beylegt, alſo haben auch Unſere herzlich geliebte Gemahlinn, der Kaiſerinn Kön. apoſt. Maj. und Liebden, an Dero erbländiſche Stellen den gemeſſenen Befehl ergehen laſſen, daß dieſer Ritterſtand von jedermann anerkannt, und den Ordensgliedern durchgehends ſolcher Qualität gemäß begegnet werde.

37. Nebſt dem aber ſoll nicht minder denjenigen Großkreuzen und Rittern, welche es begehren, der Herrenſtand, nämlich das Baronat ertheilet,

theilet, und das gewöhnliche Diploma unentgeldlich ausgefertiget werden.

8. Aus welcher Betrachtung auch Unſere herzlich geliebte Gemahlinn, der K. K. ap. Maj. und Liebd., Dero erbländiſchen Stellen ferner anbefohlen haben, daß dieſelben bey allen vorfallenden Expeditionen, und andern Gelegenheiten, den Großkreuzen und Rittern die ihnen gebührende Ordenstitular beyzulegen nicht ermangeln ſollen.

39. Gleichwie dann auch die Großkreuze und Ritter ſelbſt ſich von ihrer Ordenswürde zu ſchreiben, und das Ordenskreuz in ihren Wappen oder auf ihren Sigillen und Petſchaften zu führen, berechtigt ſind.

40. Da nun einem ſolchen Orden, der allein durch ausnehmende Tapferkeit und Kriegsverdienſte erworben werden kann, kein anderer in der Hochſchätzung vorzuziehen iſt: ſo haben Wir auch für gut befunden, bey der Regel des goldenen Vließordens, daß nämlich neben demſelben kein anderes Ordenszeichen getragen werden könne, einzig und allein in Anſehung des militariſchen Mariä Thereſiä Ordens eine Ausnahme zu machen, und verordnen demnach hiermit gnädigſt, daß deſſen Ehrenzeichen zugleich mit und neben dem goldenen Vließ getragen werden, hingegen kein Ritterorden einer auswärtigen Puiſſance eben ſo, wie bey dem goldenen Vließ, nebſt dem militariſchen Mariä Thereſiä Orden Platz finden könne und ſolle.

41. Uebrigens wird einem jeden Großkreuz und Ritter vergönnet, auf ſeine eigene Koſten ſich mehrere Ordenskreuze anzuſchaffen, jedoch daß davon jedesmal dem Ordenskanzler vorläufige Nachricht gegeben werde.

42. Wenn von Unſern Großkreuzen und Ordensrittern katholiſcher Religion einer oder mehrere in Feldſchlachten und Scharmüzeln umkommen, oder ſonſt mit Tode abgehen; ſo ſoll für dieſelben ein eigenes Seelenamt in der Auguſtinerhofkirche gehalten, deren hinterlaſſenes

Or-

Ordenszeichen aber von den Erben, oder wer es ſonſt zu Händen bekommt, dem Ordenskanzler behändiget oder zugeſchicket werden.

43. Hiernächſt aber haben Wir ferner mildeſt verordnet, daß nach erfolgtem Abſterben der Großkreuze und Ritter, die Hälfte der genoſſenen Penſion von ihren hinterlaſſenen Wittwen lebenslang beybehalten, und aus der Ordenscaſſe gezogen werden ſolle.

44. Nachdem Wir auch für nöthig erachtet haben, dieſen Ritterorden mit einem Kanzler zu verſehen: ſo iſt Unſere gnädigſte Willensmeinung, daß das Ordenskanzellariat allemal von dem Hof- und Staatskanzler zugleich bekleidet und geführt werde.

45. So oft Wir nun hinführo in eigener Perſon Großkreuze oder Ritter creiren, ſoll der Ordenskanzler die Anrede an die Verſammlung halten, und zu Folge des bey dem erſten ſolennen Receptions-Actu beobachteten, und hier ſub No. I. angebogenen Ceremoniells Uns das Ordenszeichen für jeden Candidaten behändigen, auch ſonſt überhaupt Uns von allem was in Ordensanliegenheiten vorfällt, mündlichen oder ſchriftlichen Vortrag thun.

46. Aus welcher Urſache Wir hiermit befehlen, daß alle an Uns geſtellte Memorialien und Schreiben in Ordensſachen ſowohl, als die Capitularberichte und Gutachten, Unſerm Ordenskanzler ſub volanti beygeſchloſſen und zugeſendet werden ſollen.

47. Unter dem Ordenskanzler ſollen die Ordens-Beamte, nämlich der Treſorier und Greffier, ſtehen, welche Wir und Unſere Nachfolger, als Großmeiſter, auf des Ordenskanzlers Vorſchlag jederzeit ernennen wollen. Ihre beyderſeitige Verrichtungen aber beſtehen in folgenden.

48. Der Ordens-Treſorier hat nicht nur für die Zurichtung der Ordenszeichen zu ſorgen, und ſelbige bey ſolennen Receptionen, die Wir in eigener Perſon verrichten, dem Ordenskanzler zu überreichen, ſondern auch die jährlich dem

Orden ausgeſetzte 150,000 Gulden zu erheben, hiervon die Penſionen der Ritter und Beſoldungen der Ordensbeamten auszuzahlen, und ſowohl über dieſe als andere Ordenskoſten jährliche Rechnung abzulegen.

49. Der Ordens = Greffier ſoll ein documentirtes Protokoll führen, und in ſelbiges alles dasjenigen, was in Ordensgeſchäften merkwürdiges vorkommt, nach Ordnung der Zeit an behörigen Ort eintragen, unſere Reſcripte und Befehle an das Ordenscapitul ſowohl, als die Patente der von uns ernannten Großkreuze und Ritter ausfertigen, ſodann bey jeder Promotion die Liſten der Ordenskandidaten nach ihrem bey dem Orden habenden Rang verfaſſen, nicht minder auch die Memorialien der Ordenskandidaten, und übrige den Orden betreffende Schriften regiſtriren, und in beſonderen Faſciculn bey dem Ordensarchiv aufbehalten, und überhaupt alle Expeditionen durch den eigens hierzu beſtellten Kanzelliſten abſchreiben und mundiren laſſen.

50. Um ſchließlich das Andenken von der Stiftung dieſes Ordens zu verewigen, haben Wir gnädigſt verordnet, daß das Ordensfeſt alljährlich d. 15 Oct., als am Feſt der heil. Thereſia, und zwar zu Friedenszeiten bey Unſerm Hoflager, nach dem hier ſub No. II. anſchlüßigem Ceremoniali, zu Kriegszeiten aber in dem Hauptquartier der Armee, feyerlichſt begangen werden ſoll.

51. Gleichwie Wir Uns nun ſowohl zu Unſern Großkrezen, als zu allen übrigen Ordensrittern, zum voraus mildeſt verſehen, daß die von Uns hier feſtgeſetzte Ordensregeln und Statuten ſtets unverbrüchlich von ihnen werden beobachtet, und andurch derjenige große Endzweck, welchen Wir Uns bey Errichtung dieſes Ordens vorgeſetzet, nämlich die Aufnahme des Militaris, in voller Maße erreichet werden: alſo befehlen Wir allen Ordensgroßkreuzen und Rittern die genaue Befolgung obſtehender Statuten hiermit ernſtlich und gnädigſt, tragen auch zugleich Unſerm Ordenskanzler auf, ſeine ohn-

ohnabläßigſte aufmerkſamſte Sorgfalt dahin zu richten, daß dieſen Ordensſatzungen in allen ihren Artikeln nicht nur von den Ordensgliedern durchgehends nachgelebet, ſondern auch von allen zu dem Orden gehörigen Perſonen pflichtſchuldigſte Folge geleiſtet werde.

Urkund deſſen haben Wir gegenwärtige Statuten eigenhändig unterſchrieben, und unſer größeres Ordensinſiegel daran hangen laſſen. Gegeben in Unſerer kaiſerlichen Reſidenzſtadt Wien, d. 12 Dec. im 1758ten Jahr.

Franz.

Gr. Kaunitz Rittberg.

Ad Mandatum Sacr. Caeſ. Majeſtatis proprium.

Chriſt. Aug. Beck.

No. I.

Ceremoniale,

welches bey ſolenner Inſtallirung Sr. königl. Hoheit des Durchlauchtigſten Herzogs Carls zu Lothringen, Generalgouverneurs der Oeſtreichiſchen Niederlande, und des commandirenden Feldmarſchalls Grafen Leopold von Daun, in den militariſchen Mariä Thereſiä Orden, am kaiſerl. königl. Hoflager zu Wien, d. 7 März 1758. beobachtet worden.

Nachdem Ihro Röm. Kaiſerl. Majeſt. als Großmeiſter des neugeſtifteten militariſchen Mariä Thereſiä Ordens allergnädigſt entſchloſſen hatten, den beyden erſten Großkreuzen, nämlich des Durchlauchtigſten Herzogs Carl zu Lothringen kön. Hoheit, und des Feldmarſchalls Grafen Leopold von Daun Excell. ſelbſt in allerhöchſter Perſon dieſen Orden zu ertheilen: ſo wurde

1. Durch den Ordenskanzler auf allerhöchſten Befehl, den beyden Ordenskandidaten ihre Ernennung, mittelſt einer beſondern Zuſchrift, kund, und ihnen zugleich der Tag und die Stunde wiſſend gemacht, an welchem ihre ſolenne Inſtallirung vollzogen werden ſolle. Sodann wurde

2. allen hier anweſenden Generalsperſonen und Stabsofficiers durch die Behörde angedeutet, daß ſelbige am beſtimmten Tage und zu bemerkter Stunde ſich bey Hof in charactermäßigen Uniformen einfinden, und gedachter ſolennen Ritterfunction mit beywohnen möchten. Den Kammerthürhütern wurde anbey anbefohlen, daß ſie auch alle Militaroberofficiers, und ſonſt alle diejenige, welche den Zutritt zum Appartement haben, in die zweyte Anticamera, als woſelbſt dieſe Solennität vor ſich gehen würde, einlaſſen ſollten.

3. Nachdem nun dieſe Zeit erſchienen, haben S. Maj. der Kaiſer, als Großmeiſter in Dero Uniform unter Vortretung der Ordensbeamten, Kammerherren, geheimen Räthe und oberſten Hofämter (welchen zu dem Ende die behörige Anſage in Campagnekleidern um die anberaumte Stunde zu erſcheinen, geſchehen war) dann unter immediater Vorgehung des oberſten Hofmarſchalls mit dem entblößten aufrecht tragenden Staatsſchwert, und in gewöhnlicher Begleitung der Capitaines des Gardes, wie auch des oberſten Kämmerers, nach der zweyten Anticamera, wo die Generalität, Stabs = und andere Militaroberofficiers verſammelt waren, folgſam dieſer feyerliche Actus begangen werden ſollte, ſich verfüget, und daſelbſt in Dero unter dem Baldachin auf der Estrade oder dem breiten Staffel noch mit 3 Staffel erhabenen, und wie bey den kaiſerl. und Reichsbelehnungen zubereiteten Thron mit bedecktem Haupt niedergelaſſen: da übrigens der Hofſtat, der Ordenskanzler, die Generalität und Stabsofficiers, ingl. die Ordensbeamte, ihren Platz, nach Ausweiß des hierneben anliegenden Schematis, genommen haben.

Alsdann hat der kaiſerl. Obriſtkämmerer die Candidaten, welche in der erzherzogl. Joſephiniſchen Anticamera indeſſen ſich aufgehalten und gewartet hat-

hatten, abgeholt, und bis in die zweyte Anticamera an die Eſtrade oder den breiten Staffel des Thrones geführt, auf welcher Eſtrade Ihre kön. Hoheit, der durchl. Herzog Carl von Lothringen, ſich ſofort hinauf begaben, ihren Platz, wie in dem Schemate No. 2. angezeiget, nahmen, und daſelbſt ſtehend die Rede des Ordenskanzlers anhöreten, auch währender Ordensreception des Feldmarſchalls Grafen Leopold von Daun daſelbſt ſtehen verblieben; dahingegen der erſtgedachte Feldmarſchall, Graf von Daun, allezeit unter der Eſtrade, gegen Se. Maj. den Kaiſer über, ſeinen Platz ſtehend beybehalten, bis denſelben der Ordenskanzler zur Umhangung des Ordenszeichens berief.

4. War auf der rechten Seite des kaiſerl. Thrones unter der Eſtrade an die Wand ein mit rothem Sammet bedecktes Tiſchl geſetzt, auf welchem 4 rothſammetne mit Gold bordirte Pölſter, und auf denſelben die zwey Patente und Ordenszeichen lagen, und wobey der Treſorier und Greffier des Ordens ſtanden, wie aus dem Schemate, bey 9, 10 und 11, wahrzunehmen iſt.

5. Sobald die Candidaten an ihrer obangeführten Stelle ſich befanden, und der Obriſtkämmerer an ſeinen Platz getreten war, näherte ſich der Ordenskanzler dem kaiſerl. Throne, und kniete auf dem oberſten Staffel nieder, um die allerhöchſten kaiſerl. Befehle zu vernehmen; und da er ſelbige empfangen hatte, ging er zurück, blieb auf der Eſtrade an dem im Schemate, bey 8 angezeigten Orte ſtehen, und hielt ſodann eine kleine Anrede an die Verſammlung, und inſonderheit an die beyden Ordenscandidaten, worin ſowohl die Stiftung und der Endzweck des Ordens überhaupt, als die Verdienſte der Ordenscandidaten, nebſt ihrer Benennung, kürzlich angeführet wurden.

6. Hierauf wurde durch ein gegebenes Zeichen des Ordenskanzlers, der erſte Ordenscandidat, nämlich des durchlauchtigſten Herzogs Carl von Lothringen kön. Hoheit vor dem Thron berufen, und knieten auf dem oberſten Staffel des Thrones zu den Füßen Sr. röm. kaiſ. Maj. auf einen roth ſammetnen, mit Gold bordir-

dirten Polſter, den der Oberkammerfourier vorläufig dahin gelegt hatte, auf beyde Knie nieder.

7. Der Ordenskanzler nahm ſodann aus den Händen des Treſorier das Ordenszeichen, und überbrachte es gleichfalls Sr. Maj. dem Großmeiſter, welche ſolches höchſterwähnt-durchlauchtigſten Candidaten mit folgenden Worten umhingen:

„Eu. Liebden empfangen aus Unſern „Händen das Zeichen des militariſchen Mariä Thereſiä Ordens. Dieſes dient zum „Beweis Ihrer Thaten, und macht Sie zum „Mitglied dieſes Ordens, der allein der Tapferkeit nnd Klugheit gewidmet iſt. Gebrauchen Sie ſich deſſen zur Ehre Gottes, „zum Dienſt Unſers Hauſes, und zur Vertheidigung des Vaterlandes“!

8. Se. Maj. haben ſodann den annoch knienden durchl. Herzog embraſſiret, welcher ſich zurück an ſeinen vorigen Ort auf der Eſtrade verfügte, der Polſter aber, darauf Se. kön. Hoheit gekniet, wurde von dem Oberkammerfourier hinweg genommen.

9. Nachdem nun auch die Inſtallirung des zweyten Großkreuzes auf gleiche Weiſe vollzogen worden, haben ſich Se. röm kaiſ. Maj. nach alſo gegendigter Solennität von Dero Thron erhoben, und in voriger Ordnung wieder nach Dero Retirade begeben.

Schema

der Zubereitung und Platznehmung in der zweyten Anticamera bey der Militarritterordensinſtallirungsſolennität; Fig. 2966.

1. Sr. röm. kaiſerl. Maj. über die Eſtrade oder den breiten Staffel, noch 3 Staffel hoch erhabener, und wie bey den Reichsbelehnungen unter dem Baldachin zubereiteter Thron.

2. Platz,

2. Platz, wo Se. kön. Hoheit, der durchl. Herzog Carl von Lothringen während der Rede des Ordenskanzlers, und während der Ordensreception des Feldmarschalls Grafen von Daun geſtanden.

3. Platz des oberſten Hofmarſchalles, wo derſelbe mit dem bloßen Staatsſchwerte ſtand.

4. Platz des oberſten Hofmeiſters.

5. Platz des oberſten Kämmerers.

6. Platz des Hatſchieren Leibgardehauptmannes.

7. Platz des Trabanten Leibgardehauptmannes und Schweizergardeoberſten.

8. Platz des Ordenskanzlers.

9. Ein mit rothem Sammet bedecktes Tiſchl unter der Eſtrade, worauf 4 roth ſammetne mit Gold bordirte Pölſter, und auf ſelbigen die zwey Ordenszeichen und zwey Patente lagen.

10. 11. Platz, wo die zwey Ordensbeamte,

12. Platz, wo der zweyte Candidat, nämlich der Feldmarſchall, Graf Leopold von Daun, unter der Eſtrade oder dem breiten Staffel ſtand, bis er zur Ordenszeichensumhängung Sr. kaiſerl Maj. zu nähern, von dem Ordenskanzler berufen wurde.

13. Die Generalität und Stabsofficiers.

14. Die geheimen Räthe.

15. Die Kammerherren.

16. Die Hatſchieren-Leibgarde in einer Reihe poſtiret.

17. Die übrigen Cavaliers, Militärofficiers, und die im Apartement ſonſt den Zutritt haben, vermiſchter.

18. Eine erhabene Loge für Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät, die durchlauchtigſte junge Herrſchaften, und die Damen, kum dieſem Actui zu-, und die um den kaiſerl. Thron Stehenden überſehen zu können.

No. II.

Directorium,

mit was für Ceremonialien das Titularfeſt des militariſchen Mariä Thereſiä Ordens an dem beſtimmten Tage alle Jahr feyerlich begangen werden ſoll.

1. Sind die hier anweſende Großkreuze und Ritter zu dieſem Ordensfeſt durch die Behörde feyerlich vorzuladen.

2. Sollen an dieſem Tage nebſt den Großkreuzen dieſes Ordens auch die ſämmtlichen Ritter des Mar. Thereſ. Ordens in die Rathſtube die Entrée haben, von dannen ſie Se. kaiſerl. Maj., den allerdurchlauchtigſten Großmeiſter nach der Hofcapelle oder Hofkirche zu begleiten die Gnade genießen werden.

3. Soll die erſt erwähnte Begleitung in die Hofcapelle oder Hofkirche in folgender Ordnung vor ſich gehen. a) Die Edelknaben. b) Die Kammerherren und geheimen Räthe in Campagnekleidern. c) Die Ritter und Großkreuze nach ihrer Ancienneté mit ihren Ordenszeichen und reſp. großen Ordensband, auch mit ihrer Regiments- oder Generalsuniform angekleidet. d) Der allerdurchlauchtigſte Großmeiſter dieſes Ordens, ebenfalls in reicher Uniform, und nebſt dem am rothen Bande abhangenden goldenen Vließ, mit dem großen Ordensbande umgeben, ſo, daß beyde anweſende ältere Großkreuze dieſes Ordens ihren allergnädigſten Großmeiſter, Se. kaiſerl. Maj. zu begleiten, hiernächſt auch der oberſte Kämmerer und die Hatſchieren und Trabanten Gardehauptleute Se. kaiſerl. Maj. zu dieſem Kirchgang, ſo wie ſonſt zu bedienen haben. e) Folgen die Bothſchafter immediate nach Sr. kaiſerl. Maj., und werden ſich allerhöchſt mit dieſer Begleitung hinunter in die Hofkapelle oder nach der Hofkirche erheben.

Soll

4. Soll der Hofcapelle oder Hofkirche vorderer Chor mit rothem Damaſt wie am Weihnachts- und heil. Dreykönigstag ausſpalieret, und für Se. Maj. den Kaiſer der Camon zubereitet werden.
5. Iſt die übrige Zubereitung in der Hofcapelle und Hofkirche, wie ſonſt gewöhnlich, zu veranſtalten, nur mit der alleinigen Ausnahme, das für die Grand-Croix eine lange Bank, für die Ritter aber mehrere Bänke überzwerch geſtellet werden, wie an den Dankfeſten und Te Deum laudamus für das Militare bey St. Stephan zu geſchehen pflegt.
6. Nach der Predigt und dem hohen Amte, ſoll ſodann der Zurückgang ebenfalls auf obbeſchriebene Art vollzogen werden.

Den Stern dieſes Ordens darf eigentlich nur der Großmeiſter deſſelben, der Kaiſer ſelbſt tragen. Im Jahr 1789 aber ſchenkte **Joſeph** II. dem Feldmarſchall **Gideon von Loudon**, um ihm ſeine Zufriedenheit wegen Eroberung der Feſtung Belgrad zu bezeugen, einen Stern des Thereſienordens von Brillanten, 60,000 Fl. an Werth, und ertheilte ihm Erlaubniß, denſelben tragen zu dürfen.

Zum Andenken dieſes Militär-Marien-Thereſienordens, iſt die in Fig. 2967 abgebildete Medaille von dem Medailleur **Doda** gepräget worden, wozu **Matthäus Donner**, ein kunſtreicher Graveur, den Stämpel geſchnitten hat. Auf der Hauptſeite dieſer Midaille, ſieht man die beyden neben einander geſtellten Bruſtbilder des Kaiſers und der Kaiſerinn Königinn, mit vorgekehrter rechter Geſichtsſeite. Des Kaiſers Bildniß hat auf dem Haupte einen Lorbeerkranz, und auf der Bruſt ſieht man die Ordenskette und Zeichen vom goldenen Vließ. Umher ſteht: IMP. erator FRANC. iscus AUG. uſtus ET M. aria THERES. ia AUG. uſta. Unten ſtehen die Buchſtaben M. D. f. Auf der andern Seite ſteht ein Genius zwiſchen allerley Kriegsarmaturen, welcher in der

der rechten Hand das Ordensband mit dem daran hangenden Kreuze, und in der linken einen Palmzweig hält. Die umher ſtehende Schrift heißt: PRAEMIO VIRTVTI BELLICAE CONSTITVTO. Zur Rechten neben einem Schilde ſtehen die Buchſtaben T. F. In dem Abſchnitte lieſet man: MDCCLVII. D.ie XVII. IVN.ii. Die Medaille wiegt 2½ Loth.

8. Was der oben, S. 451, beſchriebene Ludwigsorden den Katholiken in Frankreich iſt, iſt der Orden du merite militaire den Proteſtanten. **Ludwig XV.** hat ihn 1759 geſtiftet. Die Anzahl der Ritter deſſelben iſt ſo, wie bey jenem, unbeſtimmt, in Anſehung der Großkreuze und Commenderien aber weit eingeſchränkter, indem nur zwey von erſteren, und vier von letzteren damit verbunden ſind. Das Ordenskreuz wird, zum Unterſchiede vom St. Ludwigsorden, an einem blauen Bande im Knopfloche getragen, ſichert aber dem Ritter eine ähnliche Ausſicht in Rückſicht ſeiner Verſorgung.

Im J. 1785, ſetzte **Ludwig XVI.** dem von dem vorigen Könige für ſeine proteſtantiſche, und in proteſtantiſchen Ländern geborne Officiers errichteten Orden du merite militaire, 32,000 Livr. Renten aus, von welchen jeder der beyden Großkreuze 4000, jeder der vier Commandeurs 3000, und das übrige die andern Ritter, als eine Penſion von 200 bis 800 Livr., genießen ſollen. Hiedurch erhielt alſo dieſer Orden für die fremden proteſtantiſchen Officiers alle die Vortheile, welche der Ludwigsorden für die katholiſchen Officiers hat.

9. Im Würtembergiſchen, wurde von Sr. herzogl. Durchl. d. 11 Febr. 1759, der St. Karlsorden geſtiftet. Es beſteht derſelbe aus dem Großmeiſter, welches allezeit der regierende Herzog ſelbſt iſt,

iſt, aus den Commandeurs, und den Rittern. Das Ordenskreuz wird von dem Commandeur um den Hals auf der Bruſt, und von den Rittern durch das Knopfloch an einem gelben Bande getragen.

10. Der im J. 1661, von Coſmus aus dem Hauſe Medicis, errichtete militariſche St. Stephansorden, zum Gedächtniß der Schlacht bey Marciano, wo die republikaniſche Partey unterlag. Mit ihm geſchahe der letzte Angriff auf den Freyſtaat von Florenz, und er iſt das Denkmal ſeiner erfolgten Zerſtörung.

11. Der d. 26 Nov. 1769, von der Kaiſerinn aller Reußen, Catharina II. geſtiftete militariſche St. Georgsorden, oder der Militärorden des heil. Märtyrers und Ueberwinders Georg, welcher auch der Verdienſtorden genannt wird, und den Rang vor dem St. Annenorden hat. Er iſt für die Officiers, die zu Lande oder zur See dienen, und wird in Friedenszeiten niemals verliehen. Das Ordenszeichen beſteht in einem goldenen Stern, in deſſen Mitte ſich in einem ſchwarzen Ringe ein goldenes Feld, und auf demſelben der Namenszug des h. Georg zeigt. In dem ſchwarzen Zirkel iſt mit goldenen Buchſtaben in ruſſiſcher Sprache die Inſchrift geſtickt: Für Verdienſt und Tapferkeit. Auf der andern Seite befindet ſich das ruſſiſche Wappen. Dieſer Orden iſt in 4 Claſſen eingetheilt, wovon die in den zwey erſten Claſſen Generalmajors, die in den zwey letztern hingegen Oberſtenrang haben. Die Ritter der erſten Claſſe, oder die Großkreuze tragen ein breites Band, mit 3 ſchwarzen und 2 orangegelben Streifen, über der rechten Schulter, auf der Weſte, und den Stern auf der linken Seite des Rockes. Die Ritter der zweyten Claſſe tragen den Stern auf der linken Seite des Rockes, und das Band mit dem daran hangenden großen Kreuze um den Hals. Die Ritter der

dritten

dritten Claſſe tragen ein kleines Kreuz am Halſe; und die von der vierten, tragen das kleine Kreuz an einem Bande im Knopfloche, wie die franzöſiſchen St. Ludwigskreuze. Es ſind jährlich 40,000 Rubel für dieſen Orden, oder zu Penſionen für die älteſten Ritter aller 4 Claſſen ausgeſetzt. Die den älteſten der erſten Claſſe beſtimmte Penſion beſteht in 700, die der zweyten in 400, der dritten in 200, und der vierten in 100 Rubel. Die Zahl der Ritter iſt unbeſtimmt. Im J. 1778, enthielt die erſte Claſſe, worin Generäle en chef ſeyn können, nicht mehr als 4, nämlich: den Marſchall **Romanzow**, wegen ſeiner Siege über die Türken; den Grafen **Alexi Orlow**, wegen Verbrennung der türkiſchen Flotte bey Tſchesme; den Grafen **Panin**, wegen der Eroberung von Bender; und den Fürſten **Dolgorucki**, wegen ſeiner Eroberungen in der Krim. Die zweyte Claſſe enthielt 8; die dritte, 48; und die vierte 237 Ritter. Niemand kann dieſen Orden erhalten, der nicht irgend eine wichtige Heldenthat gethan, oder als Officier mit gutem Verhalten 25 Jahr zu Lande, oder 18 Jahr zur See, gedient hat. Das Großmeiſterthum führt der jedesmalige Monarch, oder die Monarchinn, in Rußland.

12. In Heſſen = Caſſel, wurde 1769, der Orden pour la vertu militaire geſtiftet. Jeder wohlverdiente Officier kann ihn erhalten.

13. Der im J. 1783, in Amerika geſtiftete **Cincinnatenorden**, hat ſeine Benennung von dem wegen ſeiner Tapferkeit und Mäßigkeit berühmten Römer **Lucius Quintus Cincinnatus**, welcher um das J. 300 nach Erbauung der Stadt Rom lebte, und bey etlichen dringenden Gefahren der Republik, vom Pfluge weggeholt wurde, um Bürgermeiſter und Dictator zu werden.

Erſte

Erſte Vergeſellſchaftungsacte der Cincinnaten (*).

Da es dem höchſten Regierer der Welt in der Regierung menſchlicher Dinge gefallen hat die Colonien des nördlichen Amerika von dem Gebiethe Großbritanniens abzuſondern, und, nach einem blutigen Streiche von acht Jahren, ſie zu freyen, unabhängigen und ſouveränen Staaten zu erheben, welche durch Verträge, die auf gegenſeitigen Verhältniſſen beruhen, mit einigen der größten Fürſten und Mächte der Erde verbündet ſind: ſo geſchieht es zur Verewigung des Andenkens dieſer großen Begebenheit ſowohl, als der wechſelsweiſen Freundſchaft, welche unter dem Drucke unſerer gemeinſamen Noth entſtanden, und bey vielen Vorfällen durch das Blut der Parteyen verſiegelt worden iſt, daß die Officiers der amerikaniſchen Armee ſich zuſammen geſellen, und auf die feyerlichſte Weiſe in eine Geſellſchaft von Freunden vereinigen, die ſo lange dauern ſoll, als ſie ſelbſt oder irgend jemand von ihrer männlichen Nachkommenſchaft, und in Ermangelung derſelben ſo lange, als die Seitenverwandten, welche würdig erachtet werden möchten, Glieder und Stützen dieſer Geſellſchaft zu ſeyn.

Die Officiers der amerikaniſchen Armee, da ſie allgemein aus der Zahl der Bürger von Amerika zur Vertheidigung ihres Landes genommen ſind, haben die höchſte Verehrung für den Charakter jenes herrlichen Römers Lucius Quintus Cincinnatus; und da ſie entſchloſſen ſind, ſeinem Beyſpiele zu Folge, nach ihrer Heimath zurück zu keh-

(*) Nach der Ueberſetzung, welche im Journal militaire v. 15 Apr. 1785, davon mitgetheilt worden iſt.

kehren, ſo denken ſie, daß ſie mit Schicklichkeit ſich die Geſellſchaft der Cincinnaten nennen können.

Folgende Grundſätze werden unveränderlich ſeyn, und die Grundlage der Geſellſchaft ausmachen.

Eine unabläſſige Aufmerkſamkeit zur Bewahrung der erhabenen und unverletzlichen Rechte und Freyheiten der menſchlichen Natur, für welche ſie gefochten und ihr Blut vergoſſen haben; und ohne welche der hohe Vorzug, vernünftig zu ſeyn, eine Schande ſtatt des Segens iſt. Ein unveränderliches Beſtreben, den Flor und die Liebe, welche zur Wohlfahrt und zur künftigen Würde des amerikaniſchen Reiches ſo weſentlich nöthig ſind, unter den reſpectiven Staaten zu befördern. Um der herzlichen Zuneigung, welche unter den Officieren Statt findet, Beſtand zu geben, wird jene Denkungsart ihnen eine brüderliche Freundſchaft für jede Gelegenheit einflößen; und inſonderheit ſich auf die ächteſten Handlungen der Edelmüthigkeit nach beſtem Vermögen der Geſellſchaft gegen diejenigen Officiers und deren Familien erſtrecken, die unglücklicher Weiſe, ſich in der Nothwendigkeit befinden ſollten, Wohlthaten anzunehmen.

Die geſammte Geſellſchaft wird, zum Behuf eines häufigern Verkehres, in Provinzialgeſellſchaften vertheilt ſeyn, und dieſe wieder in ſo viele Sprengel, als jede Provinzialgeſellſchaft feſtſetzen wird.

Die Sprengelgeſellſchaften werden ſich ſo oft verſammeln, als die Provinzialgeſellſchaft es anordnen wird; dieſe jährlich d. 4 Jul., oder auch öfter, wenn man es nöthig erachtet, und in der Folge wenigſtens einmal alle 3 Jahre. In jeder Verſammlung werden die Statuten reiflich er-

wo-

wogen, und die tauglichſten Maßregeln zu ihrer immer beſſern Befolgung genommen werden.

Die Provinzialgeſellſchaften werden aus allen denen Gliedern beſtehen, welche in jedem einzelnen Staate befindlich ſind, und jedes Glied, welches ſeinen Aufenthalt aus einem Staate in den andern verlegt, ſoll in allem Betrachte als ein Glied desjenigen Staates angeſehen werden, in welchem es würklich ſeinen Aufenthalt haben wird.

Die Provinzialgeſellſchaften werden einen Präſidenten, einen Vicepräſidenten, Secretär, Schatzmeiſter und Unterſchatzmeiſter haben, welche jährlich nach der Mehrheit der Stimmen in der Verſammlung der Provinz erwählt werden ſollen.

Jede Provinzialgeſellſchaft wird jährlich, oder auch öfter, wenn es nöthig iſt, ein Circularſchreiben an die übrigen Provinzialgeſellſchaften ergehen laſſen, worin ſie alles, was zum Beſten der geſammten Geſellſchaft in Erwegung genommen zu werden verdient, bemerken, und die Prov. Geſellſchaften von den Officieren, die für das laufende Jahr erwählt worden ſind, benachrichtigen wird. Abſchriften von dieſen Briefen werden regelmäßig an den Oberſekretär der Geſellſchaft geſandt, welcher ſie regiſtrirt.

Jede Prov. Geſellſchaft wird alle Angelegenheiten, für ſich ſowohl, als ihre Sprengel, nach den allgemeinen Maximen des Ordens reguliren, wird die Eigenſchaften der Glieder, die ihr vo geſchlagen werden, beurtheilen, und alle diejenigen unter ihren Gliedern ausſtoßen, welche durch ihre, eines Cavalieres und Mannes von Ehre unwürdige Aufführung, und durch ihre Widerſetzung gegen das Intreſſe der Gemeinde überhaupt und der Geſellſchaft insbeſondere, ſich unwürdig gemacht haben, Mitglieder derſelben zu ſeyn.

Zur Errichtung hinreichender Fonds, um unglückliche Perſonen zu unterſtützen, wird jeder Officier dem Schatze ſeiner Prov. Geſellſchaft das Gehalt eines Monates entrichten, welches zum Beſten dieſer Geſellſchaft ihr auf immer verbleibt, und bloß die Zinſen werden, nach dem es man nöthig erachten wird, zur Erleichterung der Unglücklichen angewendet werden.

Es ſoll frey ſtehen, daß ſowohl von Perſonen auſſerhalb der Geſellſchaft, als von den Gliedern derſelben, Schenkungen an ſie gemacht werden können, in der ausdrücklichen Abſicht, um fortdauernde Fonds zum Nutzen der Geſellſchaft zu errichten; und die Zinſen von dieſen Schenkungen werden auf eben die Weiſe, wie das Gehalt des einen Monates, verwendet werden.

Es ſoll frey ſtehen, in den Sprengel- oder Provinzialgeſellſchaften beliebige Summen zur Unterſtützung unglücklicher Glieder, ihrer Wittwen und verwaiſeten Kinder, zu unterzeichnen, welche lediglich von der Prov. Geſellſchaft vertheilet werden.

Die Verſammlung der Generalgeſellſchaft wird aus ihren Beamten und den Repräſentanten jeder Prov. Geſellſchaft beſtehen, deren Anzahl nicht über fünf hinaus gehen muß, und deren Aufwand von ihren reſpectiven Geſellſchaften beſtritten wird.

In der Generalverſammlnng werden der Generalpräſident, der Vicepräſident, Secretär, Unterſecretär, Schatzmeiſter und Unterſchatzmeiſter zur Verwaltung ihrer Aemter bis zur nächſten Verſammlung erwählet werden.

Die unter den reſpectiven Staaten gewechſelten Circularbriefe und ihre Particulargeſetze werden in derſelben vorgeleſen und erwogen, imgl. alle Maßregeln, welche zum Beſten der Geſellſchaft dienen können, daſelbſt verabredet werden. Es

Es iſt wahrſcheinlich, daß manche Perſonen Schenkungen an die Generalverſammlung zur Errichtung eines Fonds für Nothleidende machen werden; in dieſem Falle werden dergleichen Schenkungen in die Hände des Oberſchatzmeiſters geliefert werden, und die Generalverſammlung wird, nach Beſchaffenheit des Nothſtandes, lediglich über die Zinſen dieſes Fonds zu ſchalten haben.

Alle Officiers der amerikaniſchen Armee, wie auch diejenigen, welche mit Ehren nach 3 Jahren die Officierwürde niedergelegt haben, oder welche durch die Schlüſſe des Congreſſes bey den verſchiedenen Reformen der Armee anderswo angeſetzt worden ſind, imgl. diejenigen, welche bis an das Ende des Krieges im Dienſte bleiben werden, ſind berechtigt, an dieſem Inſtitute Theil zu haben, dafern ſie einen Monatsſold abgeben, und die allgemeinen Regeln der Geſellſchaften ihrer reſp. Provinzen unterſchreiben; und zwar muß dieſes von denen, welche ſich bey der Armee befinden, unverzüglich, und von denen, welche abweſend ſind, 6 Monate nach Verabſchiedung der Armee geſchehen, auſſerordentliche Fälle ausgenommen. Der Rang, die Dienſtzeit, die Schlüſſe des Congreſſes, durch welche einer oder der andere unter ihnen vielleicht reducirt worden wäre, der Ort des Aufenthaltes müſſen zugleich mit ihrem Namen angegeben werden.

Und zum Beweiſe der Achtung für das Andenken und die Nachkommenſchaft derer Officiers, die im Felde geblieben ſind, ſollen die älteſten ihrer männlichen Erben daſſelbe Recht haben, Glieder zu werden, als die Kinder der gegenwärtigen Glieder der genannten Geſellſchaft.

Die fremden Officiers, welche in keiner der 13 Provinzen ſich auf halten, werden von dem Oberſeketär eingeſchrieben und als Glieder der Geſellſchaft betrachtet werden, in welchem Provinzialgebiethe ſie ſich auch nachmahls befinden mögen.

Und da es zu allen Zeiten, in jedem Staate, Männer von ausgezeichneter Geſchicklichkeit und Vaterlandsliebe gegeben hat und geben wird, deren Abſichten auf eben dieſelben löblichen Gegenſtände, welche der Orden zum Zweck hat, gerichtet ſeyn können: ſo ſoll es eine Regel ſeyn, Männer von ſolchem Charakter als Ehrenmitglieder bloß auf ihre Lebenszeit in die Geſellſchaft aufzunehmen, doch mit der Bedingung, daß die Zahl der Ehrenmitglieder von jeder Provinz das Verhältniß von 1 zu 4, gegen die Zahl der Officieres oder ihrer Nachkommen, nicht überſchreite.

Jede Prov. Geſellſchaft wird eine Liſte von ihren Glieden anfertigen, und bey der erſten jährlichen Verſammlung wird der Provinzialſeketär auf Pergament zwey Abſchriften von der Stiftung machen, die jedes gegenwärtige Mitglied unterſchreiben, und wozu von jedem abweſenden Mitgliede der Sekretär die Unterſchrift ſich zu verſchaffen ſorgen wird. Eine dieſer Liſten wird dem Generalſekretär zugeſchickt, um in den Archiwen aufbewahret zu werden; und die andere bleibt in den Händen des Provinzialſekretärs.

Aus dieſen Provizialliſten wird der Generalſekretär bey der erſten Generalverſammlung eine vollſtändige Liſte von der ganzen Geſellſchaft verfertigen, und Abſchriften davon dem Sekretär jeder Provinz zukommen laſſen.

Die Geſellſchaft wird ein Ordenskleinod haben, woran ihre Glieder erkannt, und wodurch ſie ausgezeichnet ſeyn werden. Es ſoll daſſelbe in einer

ner goldenen Medaille beſtehen, von einer hinlänglichen Größe, um die Sinnbilder zu faſſen, und es ſoll an einem dunkelblauen, 2 Zoll breiten, und, zum Zeichen der Verbindung zwiſchen Frankreich und Amerika, weißgerandeten Bande hängen.

Die Haupt-Figur iſt Cincinnatus; drey Senatoren überreichen ihm einen Degen und und andere militäriſche Attribute; tiefer im Grunde ſteht ſeine Frau an der Thür ſeiner Hütte; neben derſelben ſein Pflug und Acker-Geräth; rund um die Worte: Omnia reliquit ſervare rempublicam. Auf der Kehrſeite die aufgehende Sonne; eine Stadt mit ihren offenen Thoren, und mit Schiffen, die in den Hafen laufen; die Fame, welche den Cincinnatus krönt, und die Inſchrift: Virtutis praemium. Unten im Abſchnitte: zwey geſchloſſene Hände, die ein Herz erhalten, mit dem Motto: Societas Cincinnatorum inſtituta. A. D. 1783.

Die Geſellſchaft, lebhaft durchdrungen von Erkenntlichkeit für den edelmüthigen Beyſtand, welchen dieſes Land von Frankreich erhalten hat, und voll Verlangen die Freundſchaft zu verewigen, welche unter den Officieren der verbundenen Mächte während dem Laufe des Krieges entſtanden und auf das feyerlichſte befeſtigt worden iſt, verordnet, daß der Generalpräſident einer jeden von den hierneben gennanten Perſonen, ſo bald wie möglich, eine Ordensmedaille überſenden ſoll.

Gegeben in dem Cantonirungsquartier zu Hudſonsbay, im Jahr 1783.

Unterzeichnet von dem commandirenden General, den Stabsofficieren, den Delegirten verſchiedener Regimenter und dem Corps der Armee.

Gegen dieſen Orden wurden, in einigen der neuen Freyſtaten, Schlüſſe und Vorſchläge gemacht. Rhode Island, die berühmte Pflanzſchule vorſichtiger und entſchloßner Republikaner, nahm allen Perſonen ſeines Staates, welche Mitglieder des Cincinnatusordens ſind, ihre Vorrechte, und erklärte ſie für unfähig, irgend ein Amt in der Regierung zu bekleiden. Penſylvanien war nicht der lezte Staat, die Gefahren einer ſolchen Stiftung wahrzunehmen und kund zu machen. Es erſchien ein Bericht von der Commißion, die aus den beyden Kammern der Stände dieſes Staates ernannt worden war, um über das Daſeyn, die Beſchaffenheit, den Gegenſtand, und die muthmaßliche Abſicht oder Wirkung des Ordens oder der Geſellſchaft der Cincinnatusritter Unterſuchungen anzuſtellen, und dieſer Bericht iſt für ſie ganz ungünſtig ausgefallen. Und der Staat von Maſſachuſets, von dem man ſagen kann, die amerikaniſche Freyheit ſey vorzüglich ſein Werk, und der ſich bey der Conföderation durch die Feſtigkeit und Scharfſinnigkeit ſeiner Entſchließungen jederzeit auszeichnete, hat in einer Commiſſion (Comittee) aus den beyden Kammern der Geſetzgebung feſtgeſetzt: daß die Geſellſchaft der Cincinnaten nicht geduldet werden könne, und daß, wofern man ſie nicht zerſtöret, ſie den Frieden und die Freiheit der vereinigten Staaten beunruhigen werde. Die Beweggründe dieſes ungünſtigen Ausſpruches waren folgende:

1. Die Geſellſchaft der Cincinnaten ſey nicht unter dem Schutze und mit Bewilligung einer Geſetzgebenden Civilmacht gebildet worden, ſondern habe ſich ſelbſt erſchaffen, und ſich ſelbſt das Statut gebildet, wodurch ſie ſich zu einander verpflichten, die Rechte und Freyheiten der Menſchheit gegen alle Verletzung zu bewahren, und die Nationalehre, welche für die künftige Würde des amerikaniſchen Reiches ſo nothwendig ſey, auf alle Weiſe zu befördern.

2. Das

2. Das zweyte Statut dieſes Ordens iſt, daß die Mitglieder deſſelben die zwiſchen ihnen herrſchende herzliche Bruderlibe immerwährend erhalten, und zu allen Ausübungen der Wohlthätigkeit, den Kräften ihrer Geſellſchaftscaſſe gemäß, für Officiers und die Familien derſelben, die unglücklicher Weiſe ſolcher Wohlthaten bedürfen würden, erſtrecken wollen, ſey darum bedenklich, weil dieſe Geſellſchaft, ohne bey der geſetzgebenden Macht um Erlaubniß hierzu zu bitten, ſich ſelbſt das Recht giebt, unbedingte Geldfonds zu erheben, und unbegränzte Gaben anzunehmen. Dieſe Fonds könnten mit der Zeit auf einen übermäßigen Werth anwachſen, und obſchon dermahlen ihr gewählter Gegenſtand legal und löblich ſey, ſo könnte er doch nach und nach zu einem unerlaubten illegalen Gebrauche verwendet werden.

3. Jenes Statut, wodurch ſie ſich verpflichten, in ihren Rathsverſammlungen die ſchicklichſten Mittel zu erwählen, wodurch gewiſſe öffentliche und Nationalgegenſtände befördert werden könnten — über welche Rath zu pflegen, doch keine andern, als der geſetzgebenden Macht und dem Congreſſe das Recht gebühre, ziele offenbar ab, ſich von der legalen und conſtitutionellen Autorität mit der Zeit unabhängig zu machen, und imperium in imperio zu errichten.

4. Dieſes erhelle noch mehr aus dem Statute, wodurch ſie ſich verbinden, unter einander eine reguläre pünctliche Correſpondenz über alle in den Staaten vorfallende Begebenheiten zu führen. Ein ſolches könnte Anlaß zu heimlichen, und der Freyheit und Sicherheit der Staaten gefährlichen Bündniſſen geben, da alle dermahlige Mitglieder des Ordens während dem achtjährigen Kriege an die Geſetze, Maximen, Meinungen, Gebräuche und Empfindungen des Kriegsſtandes gewöhnt ſind.

5. Der Freyheit und Sicherheit der Staaten ſey es gefährlich, daß ein Statut dieſer Geſellſchaft das Ordenszeichen für die älteſten Söhne der Mitglieder, oder, in deren Ermangelung, für die Collateralverwandte, erblich mache; da hingegen die Ehrenmitglieder das Ordenszeichen nur bis zu ihrem Tode behalten, und dieſer ihre Zahl zu jener und der

Erben ihrer ſich verhalten ſolle, wie 1 zu 4, wodurch alſo eine immerwährende Pluralität für Erſtere feſtgeſetzt wäre.

6. Durch die Hinzulaſſung der auswärtigen Officiers ſey die Gefahr noch nicht vermindert. Wie ſehr verehrungswürdig auch die Amtscharaktere derſelben ſeyn, ſo bleiben ſie doch einem Staate abhängig, deſſen Conſtitution und Grundſätze ganz verſchieden von der republikaniſchen Einrichtung der Staaten ſey. Und endlich ſind

7. dergleichen erbliche Diſtinctionen durch einen der Conföderationsartikel für geſetzwidrig erklärt.

Verſchiedene andere Staaten führten faſt dieſelben Gründe gegen den Cincinnatenorden an. Am heftigſten aber ſprach die Generalverſammlung von Südcarolina gegen denſelben; ſie wollte durchaus, daß diejenigen, welche das Ordenszeichen tragen, eben dadurch für unfähig gehalten werden ſollen, jemals mehr ein Militär- oder Civilamt im Staate zu bekleiden.

Dieſe Geſinnungen erſchreckten die Cincinnaten; ſie fühlten es, daß man gegen Menſchen, die erſt jüngſt frey geworden ſind, und die ſich ſelbſt ihre Freyheit verdanken, nicht ungeſtraft Verdacht erwecken dürfe. In einer zu Philadelphia, d. 3 May 1783 gehaltenen Generalverſammlung des Ordens (*), wurden die Statuten deſſelben folgender Maßen abgeändert.

Neue Statuten.

1. Die Perſonen, aus welchen dieſe Geſellſchaft beſteht, ſind lauter beſtallte Officiers der Land- und Seemacht der vereinigten Staaten, welche 3 Jahr lang gedient und den Dinſt mit Ehren aufgegeben haben; lauter Officiers, die ſich gegen

(*) Sie nennen eine ſolche Verſammlung, eben wie die Staaten die Verſammlung ihrer Deputirten, Congreß.

gen daß Ende des Krieges noch wirklich in Dienſten befanden, lauter Officiers vom Oberſtabe der Landarmee, und ſolche, die durch verſchiedene Schlüſſe des Congreſſes bey einigen vorgefallenen Reformen der Armee verabſchiedet worden ſind.

2. Es werden zu dieſer Geſellſchaft hinzugelaſſen werden: die vorigen und gegenwärtigen Miniſter Sr. allerchriſtl. Maj. bey den vereinigten Staaten, alle Generale und Oberſten der Landtruppen, alle Admirale und in dem Range eines Oberſten ſtehende Schiffscapitäne, welche gemeinſchaftlich mit den Armeen der vereinigten Staaten zur Grundlegung der Freyheit derſelben gefochten haben, und alle andere, welche die reſpectiven Provinzialverſammlungen aufnehmen werden.

3. Die Geſellſchaft wird einen Präſidenten, einen Vicepräſidenten, einen Sácretär und einen Unterſecretär haben.

4. Die Geſellſchaft wird ſich wenigſtens einmal alle drey Jahre, den erſten Montag im Monath May, an einem von dem Präſidenten angezeigten Orte verſammeln. Die beſagte Verſammlung wird aus den erwähnten Beamten, (deren Aufwand aus dem Fond der Geſellſchaft gleichmäßig beſtritten wird,) und aus den Repräſentanten einer jeden Provinzialgeſellſchaft beſtehen. Dieſe Generalverſammlung wird Sorge tragen, die Vertheilung deſſen, was vom Fond ügrig bleibt, gehörig anzuordnen, die Beamten für die 3 folgenden Jahre zu ernennen, und die Statuten der Provinzialgeſellſchaft den Hauptzwecken der Stiftung gemäß einzurichten.

5. Die ganze Geſellſchaft wird in Provinzialgeſellſchaften vertheilt ſeyn, und jede von dieſen Provinzialgeſellſchaften wird ihren Präſidenten, Vicepräſidenten, Secretär und Schatzmeiſter haben, welche alle Jahre nach der Mehrheit der Stimmen erwählet werden ſollen.

6. Die Provinzialverſammlungen werden an dem jährlichen Gedächtnißtage der Unabhängigkeit ge-

halten werden. Sie werden Maßregeln in Beziehung auf die mildthätigen Entwürfe der Geſellſchaft ergreifen, und die verſchiedenen Provincialverſammlungen werden zu einer ſchicklichen Zeit bey ihren reſpektiven Geſetzgebungen um eine Beſtättigung ihrer Stiftungsbriefe anhalten.

7. Jedes Glied, wenn es aus einer Provinz in die andere ſich begiebt, ſoll in aller Abſicht ſo betrachtet werden, als gehörte es zu der Verſammlung derjenigen Provinz, wo es ſich alsdann aufhalten wird.

8. Jede Provinzialverſammlung wird über die Eigenſchaften ihren Glieder richten, wird jedes Mitglied, welches ſich nicht, wie es ſich gehört, aufführt, beſtrafen und im Nothfall ausſtoßen.

9. Der Provinzialſecretär wird die Namen der Glieder, welche ſich in jedem Provinzialgebiethe befinden, einregiſtriren, und eine Abſchrift davon dem Secretär der Geſellſchaft zukommen laſſen.

10. Um Fonds zur Unterſtützung für diejenigen Glieder zu errichten, welche der Hülfe bedürfen, imgl. für ihre Wittwen und Weiſen, wird jeder Officier einen Monath ſeines Gehaltes dem Schatzmeiſter der Provinzialverſammlung überliefern.

11. Keine Schenkung wird angenommen werden, auſſer von Bürgern der vereinigten Staaten.

12. Die Fonds einer jeden Provinzialgeſellſchaft werden mit Erlaubniß der Geſetzgebung an die Provinz ausgeliehen, und die Zinſen von dieſen Fonds zu den Entwürfen der Geſellſchaft gebraucht werden; und wenn in der Folge ſich Schwierigkeiten bey der Ausführung der Abſichten der Geſellſchaft eräugnen ſollten, ſo werden die Geſetzgebungen erſuchet werden, ſolche Anordnungen zu machen, welche ihnen als die billigſten vorkommen, und mit den urſprünglichen Abſichten der Geſellſchaft am beſten übereinſtimmen werden.

13. Die

13. Die Glieder dieſer Geſellſchaft, welche Unterthanen Sr. allerchriſtl. Maj. ſind, können Verſammlungen nach ihrem Belieben halten, und den Gegenſtänden der Stiftung ſowohl, als dem Geiſte ihrer Regierung gemäße Einrichtungen zu ihrem beſten treffen.

14. Die Geſellſchaft wird zum Ordenskleinod einen goldenen Adler haben, der auf ſeiner Bruſt die weiter unten beſchriebenen Sinnbilder (*) führen, und an einem dunkelblauen mit Lilien geſtickten Bande hängen wird, zum Zeichen der Vereinigung zwiſchen Frankreich und Amerika.

Zugleich wurde nachſtehendes Circularſchreiben von der gehaltenen Verſammlung v. 3 May 1784 den verſchiedenen Provinzialgeſellſchaften durch ihre Delegirte zugeſandt.

Circular-Schreiben,

gerichtet an die Provinzialgeſellſchaften des Cincinnatenordens, von der d. 3 May 1784 zuſammen berufenen Generalverſammlung.

„Wir Deligirte der Cincinnaten haben, nach den reiflichſten Berathſchlagungen und der genaueſten Unterſuchung der Grundſätze und Gegenſtände unſerer Geſellſchaft, für gut befunden, die beyſchloſſene Statuten des Cincinnatusordens, ſo wie ſelbige in der erſten Generalverſammlung umgeändert und verbeſſert worden ſind, eurer Provinzialgeſellſchaft zur Annahme zu empfehlen.

„Damit unſer Verfahren in dieſer Sache von aller Welt erkannt und gebilliget werde; damit wir uns nicht den Vorwurf der Halsſtarrigkeit von der einen Seite, oder des Leichtſinnes von der andern, zuzuziehen, und damit ihr euch deſto williger entſchließen möget, dasjenige zu bewerkſtelligen, was wir euch anempfehlen: ſo bitten wir um

(*) Es iſt eben dieſelben, welche man im erſten Diplom findet; ſ. oben, S. 501.

um Erlaubniß, die Gründe mitzutheilen, nach welchen wir verfahren haben.

„Ehe wir euch indeſſen hiervon Rechenſchaft geben, halten wir uns durch unſere Pflichten gegegen euch und gegen unſere Mitbürger verbunden zu erklären, und wir nehmen den Himmel zum Zeugen der Wahrhaftigkeit unſerer Erklärung, daß wir bey unſerm ganzen Benehmen in dieſer Sache von den reinſten Grundſätzen geleitet worden ſind. Ob wir gleich innigſt und unveränderlich von der Rechtſchaffenheit unſerer Abſichten bey der Errichtung einer Brüderſchaft und unſerer Vereinigung zu derſelben überzeugt ſind, und ob wir gleich in der gewiſſeſten Zuverſicht leben, daß man ſowohl in eurer vergangenen als künftigen Aufführung den überzeugendſten Beweis finden wird, daß ihr durch keine andere Beweggründe, als durch Freundſchaft, Vaterlandsliebe und Wohlwollen, zu dieſem Entſchluſſe gebracht worden ſeyd: ſo haben wir dennoch, da unſer Unternehmen in gewiſſem Betracht übel aufgenommen, da die Acte unſerer Vergeſellſchaftung nothwendiger Weiſe in der Eile aufgeſetzt worden iſt, in einem eben ſo auſſerordentlichen als für die Annalen des Menſchengeſchlechtes denkwürdigen Zeitpuncte, wo wir, beſtürmt von einer Menge verſchiedener Empfindungen, nicht die erforderliche Freyheit des Geiſtes hatten, um eine pünctliche Aufmerkſamkeit auf alle mit unſerer Geſellſchaft im Verhältniß ſtehende Umſtände zu richten, oder unſere Ideen in eine ſo correcte Geſtalt, als man wohl gewünſcht hätte, zu bringen; da ferner unſere urſprüngliche Einrichtung in den Augen vieler ehrwürdigen Perſonen Gegenſtände zu umfaſſen ſchien, welche man für unverträglich mit dem Geiſte der Conföderation erachtet, und da in dieſem Falle es leicht geſchehen könnte, daß unſer Zweck unerreicht bliebe und Folgen hervorbrächte, die wir keinesweges vorausgeſehen hätten; folglich, um jede Art von Eiferſucht zu vertilgen; um jede Urſache von Unruhe zu entfernen; um auf eine beſtimmte Weiſe das Gebieth zu bezeichnen, auf welchem wir uns feſtſetzen wollen, und um einen neuen Beweis zu geben, daß die alten Officiers der amerikaniſchen Armee unter die treueſten Bürger gezählt zu werden berechtigt ſind; ſo haben wir beſchloſſen, mit unſerm Inſtitute nachſtehende wichtige Abänderungen und Einſchränkungen vorzunehmen: die erbliche Nachfolge im Orden ſoll

ab=

abgeſchaffet ſeyn; jede Einmiſchung in öffentliche Angelegenheiten ſoll nicht weiter Statt finden, und die Fonds ſollen unter dem unmittelbaren Mitwiſſen der verſchiedenen Geſetzgebungen ſtehen, welche letztere auch erſuchet werden ſollen, die Stiftungsbriefe zu genehmigen, damit unſer Entwurf, die Menſchheit zu unterſtützen, deſto mehr Wirkſamkeit erlange.

„In Darlegung unſerer Gründe für die Aenderung des erſten Punctes bitten wir um Erlaubniß, die urſprüngliche Urſache, welche uns bewogen hat, in eine Geſellſchaft von Freunden zuſammen zu treten, euch wieder in Erinnerung zu bringen und zum Nachdenken vorzulegen. Da wir durch die Bande der engſten Freundſchaft in den verſchiedenen Revolutionen eines Krieges, welchen unzählige Umſtände merkwürdig und in der That auſſerordentlich machen, aufs beſtändigſte verbunden worden ſind: ſo war es uns, nachdem wir das Glück gehabt, den Zweck zu erreichen, um deſſen willen wir die Waffen ergriffen hatten; zur Zeit des Triumphes und der Trennung, wo wir endlich zum lezten Auftritt unſers militariſchen Schauſpieles gelanget waren, deſſen Entwickelung zugleich ein Gegenſtand der Freude und Betrübniß für unſere Herzen war — der Freude, weil wir unſer Vaterland im Beſitze der Unabhängigkeit und des Friedens ſahen, — der Betrübniß, weil wir im Begriff ſtanden uns zu trennen, vielleicht um uns nie mehr wieder zu ſehen; in dieſem Augenblicke, wo alle Herzen von Empfindungen durchdrungen waren, die ſich leichter begreifen als beſchreiben laſſen, wo die kleinſte Handlung des Wohlwollens und Mitgefühles noch friſch in unſerm Gedächtniſſe ſtand, da war es uns unmöglich, daß uns nicht nach der Fortſetzung einer ſo ſanften, für unſere gerührte Seelen ſo unentbehrlichen Freundſchaft verlangt hätte, und es war ſehr natürlich zu wünſchen, daß ſie durch unſere Nachkommenſchaft auf die entfernteſten Jahrhunderte überliefert werden möchte. Dies waren, wir bekennen es offenherzig, unſere Empfindungen und Eindrücke, als wir unſere Stiftung unterzeichneten. Wir wiſſen, daß unſere Beweggründe untadelhaft waren; allein, da verſchiedene von unſern Mitbürgern fürchten daß wir hiermit gegen alles Recht eine Scheidungslinie zwiſchen unſern Nachkommen und den andern Bürgern zu ziehen ſuchen, und da wir ſelbſt ſehr weit entfernt

ſind,

ſind, unnüze und unangenehme Unterſcheidungen aufbringen zu wollen, ſo nahmen wir keinen Anſtand, dies alles aufzuopfern, ausgenommen unſere perſönliche Freundſchaften, von denen wir nicht abſtehen können, und jene Handlungen der Wohlthätigkeit, welche nach unſerer Abſicht die Wirkungen davon ſeyn ſollen. Mit einer eben ſo reinen als uneigennüzigen Abſicht ſezten wir uns vor, von unſerm Geſammteinfluſſe Gebrauch zu machen, um die Regierung zu beſchüzen, und jene Eintracht zu befeſtigen, zu deren Gründung wir einen ſo beträchtlichen Theil unſers Lebens verwendet haben. Da wir aber von mehrern Seiten her erfahren, daß man unſere Dienſtanerbietungen für gar zu vorſchnell und ſelbſt für unſchicklich halte, und daß, wenn man uns nicht geradezu gefährlicher Abſichten beſchuldigt, man uns gleichwohl vorwerfe, durch die Anmaſſung des Rechtes der Vertheidigung unſers freyen Vaterlandes uns zu viel herausgenommen zu haben: ſo konnten wir unter dieſen Umſtänden unmöglich daran gedenken, uns gegen die allgemeine Meinung unſerer Mitbürger aufzulehnen, ſo befugt wir uns auch hiezu hielten, noch Unannehmlichkeiten denen zu verurſachen, deren Glück zu befördern, unſer Intereſſe und unſere Pflicht von uns forderte.

„Laſſet uns jezt auf den Punct der Mildthätigkeit kommen, welcher die Grundlage unſerer Stiftung ausmacht. Indem ihr eure Fonds in die Hände der Geſezgebung unſers Staates leget, damit dieſe für die richtige Verwendung derſelben wache, ſo werdet ihr dadurch die Ehrlichkeit eurer Handlungen und die Richtigkeit eurer Grundſäze beweiſen. Iſt ſie ſolchemnach von der Unſchuld und Edelmüthigkeit eurer Abſichten überzeugt, ſo zweifeln wir keinesweges, daß ſie nicht ein Vorhaben beſchüzen ſollte, welches ſie nicht anders als billigen kann, und daß ſie die guten Geſinnungen nicht unterhalten, und aufmuntern ſollte, welche auch geneigt machen, die wirkſamſten und ſicherſten Mittel zu ergreifen, um Nothleidenden zu Hilfe zu kommen. Es läßt ſich mit Grunde hoffen, daß man zu dieſer Abſicht Stiftungsbriefe erlangen wird, dem Anſuchen, welches dieſerhalb geſchehen ſoll, gemäß. Auch ſcheint es ſehr dienlich, daß man ſich bey der Aufnahme der Mitglieder nach dieſen Stiftungsbriefen richte, weil, wenn wir nach dem Sinne der Regierung verfahren, wir

ihr nicht bloß einen neuen Beweis von unſerm Vertrauen geben werden, ſondern auch von unſerer Neigung, jede Urſache zum Mißvergnügen in Abſicht auf unſere Geſellſchaft aus dem Wege zu räumen.

„Ihr werdet es bemerkt haben, meine Herren! daß die einzigen Gegenſtände, deren Andenken wir zu erhalten wünſchen, von einer ſolchen Beſchaffenheit ſind, daß ſie weder unſern Mitbürgern mißfallen, noch den Nachkommen etwas zu leide thun können. Dem zufolge haben wir die Deviſen beybehalten, als Kennzeichen oder Merkmale der Art und Weiſe, wie wir in den Stand des Bürgers zurück treten müſſen, nicht als Zeichen einer ſtolzen Unterſcheidung, ſondern als Pfänder unſerer Freundſchaft, und gleichſam als Sinnbilder, deren Anblick uns nie geſtatten wird, von dem Pfade der Tugend abzuweichen.

„Es iſt ſo gar dienlich, hier daran zu erinnern, daß jene Zierrathen als künſtliche Pfänder der Freundſchaft von allen jenen Bundesgenoſſen geachtet und geehret werden, die ſelbige von unſerer Seite durch ihren bey der Gründung unſerer Unabhängigkeit geleiſteten Beyſtand verdient haben; daß dieſe vornehme Perſonen, die entweder durch ihre Geburt oder ihre Verdienſte zum erſten Range gehören, die Einwilligung ihres Souveräns erhalten haben, um ſich mit jenen Ordenszierrathen auszuſchmücken, und daß endlich dieſer erlauchte Monarch ſelbſt jene brüderliche Vereinigung als ein neues Band betrachte, welches recht dazu eingerichtet iſt, die Harmonie und wechſelſeitige Dienſtfertigkeit immer mehr und mehr zu befördern, welche jezt ſchon ſo glücklich unter beyden Nationen herrſchen.

„Nachdem wir auf dieſe Weiſe alles abgeändert haben, was man an unſerer erſten Einrichtung ausgeſezt hat, ohne indeſſen das geringſte von der Achtung zu vergeben, welche, wie wir uns ſchmeicheln, ſich in den Augen unſerer Zeitgenoſſen und der Nachwelt erhalten wird; nachdem wir der Mehrheit der Meinungen unſerer Mitbrüder nachgegeben und alle Einwürfe beantwortet haben, die man uns in Beziehung auf unſern geſellſchaftlichen Verein und die ſtäte Fortdauer deſſelben machen könnte, indem unſere gegenwärtige Freundſchaft bis auf den lezten Augenblick

wäh-

währen muß; nachdem wir den erſten und vornehmſten Artikel unſerer Verbindung, der die Nothleidenden betrifft, auf dem dauerhafteſten und tüchtigſten Grunde errichtet haben: ſo bleibt uns nichts mehr übrig, als das Gebäude unſerer Stiftung auf dieſe beyden urſprünglichen Grundpfeiler zu befeſtigen: auf Freundſchaft und Mildthätigkeit; und eure Freygebigkeit, eure Vaterlandsliebe und euern Edelmuth, ſo wie eure bey allen vorgefallenen Gelegenheiten ehemahls bewieſene Aufführung und die Reinigkeit eurer Abſichten unter den gegenwärtigen Umſtänden zur Beſtätigung unſerer Entſchließungen aufzufordern. Gleichergeſtalt erwarten wir von der Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit des Publicum, daß die Abänderungen und Einſchränkungen, welche wir ſo eben bey unſerer Stiftung gemacht haben, demſelben ſehr genugthuend vorkommen werden, und daß die Geſetzgebung eheſtens die Verhandlungen bekräftigen, und das Siegel auf unſer Wohlwollen drücken werde.

„Es ſey uns noch erlaubt, hinzu zu fügen, daß die Ausübung der Freundſchaft und Mildthätigkeit, die wir uns vorgeſetzt haben, nach unſerm Erachten ein hinlänglich wichtiger Gegenſtand ſeyn wird, um aller Nachläſſigkeit und Lauigkeit in dieſer Ausübung zuvor zu kommen; Troſt und Hülfe denjenigen unter unſern unglücklichen Kriegsgenoſſen zu ertheilen, welche glücklichern Tagen entgegen geſehen und ein beſſeres Schickſal verdient haben; die Thränen der unglücklichen Witwen abzutrocknen, welche ohne unſere mildthätige Stiftung mit ihren Kindern in den Jammer der Dürftigkeit und des Elendes würden gerathen ſeyn; die Weiſen beyderley Geſchlechts zu unterſtützen; unſchuldige Töchter dem Laſter zu entreiſſen; die Söhne zur Nachfolge eines tugendhaften Vaters aufzumuntern; daß ſind die heilſamen Werke, welche wir auszuüben uns vorgeſetzt haben. Das Wohl der Unglücklichen, denen wir Hülfe geleiſtet haben, wird das unſrige ſeyn; und dieſer Gedanke wird unſere Leiden und unſere lezten Augenblicke verſüßen. Laſſet uns das mit Eifer ins Werk richten, was wir mit redlichem Herzen entworfen haben; und dann möge der Himmel und unſer Gewiſſen unſer Verhalten beſtätigen; dann mögen unſere Handlungen die beſte Auslegung von unſern Gedanken

ſeyn,

ſeyn, und die Nachkommenſchaft empfange die Lehre von uns: daß der Ruhm der Krieger nicht anders vollkommen ſeyn kann, als wenn ſie die Pflicht der Bürger zu erfüllen wiſſen!

(Unterzeichnet auf Befehl.)

G. Waſhington.
Präſident.

Ueber dieſen Orden gab Hr. v. Mirabeau Bemerkungen, unter folg. Titel heraus: Conſiderations ſur l'ordre de Cincinnatus, ou Imitation d'un pamphlet Anglo-Americain par le Comte *de Mirabeau*; ſuivies de pluſieurs pieces rélatives à cette Inſtitution &c. **wovon 1788 zu Berlin, eine deutſche Ueberſetz. erſchien, u. d. T. Des Grafen v. Mirabeau Sammlung einiger philoſophiſchen und politiſchen Schriften, die vereinigten Staaten von Nordamerika betreffend. Nebſt einem Schreiben von Demſelben an den Ueberſetzer. Aus dem Franzöſiſchen.** (*)

Der Hauptſatz des Grafen v. M. daß dieſer Orden als eine Art von erblichen Kriegsadel mit der Zeit ariſtokratiſche Unterdrückung nach ſich ziehen werde, und dem Geiſte des neu gegründeten Freyſtaates zuwider ſey, iſt mit ſeinem gewöhnlichen Feuer ausgeführt, welches ihn bisweilen zur Declamation hinreißt. Doch wird er auch, entkleidet von allem Rednerſchmucke, einleuchtend durch die treffende, aus der menſchlichen Natur hergenommene Gründe, durch die Erläuterungen mit ähnlichen Fällen aus der Geſchichte, durch die öftere Beziehungen auf die Grundgeſetze der neuen Freyſtaaten, und durch die Bemerkungen über die Statuten des Ordens, und den deshalb ergangenen Umlauf. Es wird hier über erbliche Staatsunterſchiede, und die daraus folgende Abſonderung und

(*) Der Ueberſetzer nennt ſich am Ende ſeines Vorberichtes, datiert Königsberg in Preußen, im April 1787, Johann Brahl.

und Trennung unter den Bürgern eines und deſſelben Staates, alles geſagt, was ſich dawider ſagen läſſet, und was für Folgen davon zu befürchten ſind, beſonders wenn, wie hier, der Adel durch ſich ſelbſt unabhängig von Conſtitution und Geſetzen entſteht, und daher in der Conſtitution kein Gegengewicht finden kann; wenn noch ein äuſſeres Ordenszeichen auf die Einbildungskraft wirkt, und die enge Verbindung der Glieder einer ſolchen ausgezeichneten Claſſe der Bürger befördern hilft, da ſchon die an ſich unbedeutende europäiſche Ordenszeichen ſo viel zur Auszeichnung derer, die ſie tragen, und zur Lenkung derer, die ſie wünſchen, beytragen, obgleich bey den meiſten Orden die Veranlaſſung ihrer Entſtehung nichts Großes oder Ehrwürdiges habe, um ſo mehr alſo ein Zeichen, welches an die erlangte Freyheit durch das Blut der erſten Glieder des Ordens, an die Entſtehung des Staates ſelbſt, erinnere; der Cincinnaten Orden hätte, von ſeinem Urſprunge her, mehr glänzende Anſprüche, als irgend eine bekannte Adelsclaſſe, deſto mehr aber wäre davon zu befürchten, den Urſprung des alten römiſchen Patriciates und des europäiſchen Adels hält Hr. v. M. für weit geringer. Meines Erachtens kommt es nicht ſowohl darauf an, ob die Veranlaſſungen dieſer Standesunterſchiede mehr oder weniger erhaben und ehrenvoll geweſen; ob die Stifter des Patriciates und des europäiſchen Adels mehr oder weniger gebildete Menſchen geweſen ſeyn, und mehr oder weniger perſönliche Vorzüge beſeſſen haben, als die Cincinnaten; es kommt vielmehr darauf an, was ſie im Verhältniß mit ihren Mitbürgern waren; und gewiß unterſchieden ſie ſich im Ganzen und verhältnißmäßig weit mehr von den übrigen Volksclaſſen, als die Cincinnaten, oder das Corps der Officiere in irgend einem europäiſchen Staate von ihren Mitbürgern, ſey es nun durch perſönliche oder durch äuſſere Vorzüge, die am eheſten fortdauernde Standesunterſchiede veranlaſſen können.

Hr. v. **Mirabeau** bemerkt, in ſeinem Schreiben an den Ueberſetzer, d. d. Berlin, d. 1 Sept. 1786, daß der Cincinnatenorden nur noch in dem Stiftungsbriefe beſtehe, daß keine Verſammlung ausgeſchrieben ſey, und daß auch niemand in Amerika ſich getrauet habe, das Ordenszeichen zu tragen. Es hatte alſo

dieſer

dieſer neue Orden wirklich keinen Fortgang, obgleich keine ausdrückliche Aufhebung geſchahe.

Der ehemahlige kön. preuß. General-Lieutenannt und nachmalige kön. däniſche General der Infanterie, **Friedr. Aug. v. Fink**, urtheilt, in ſeinen Gedanken über militäriſche Gegenſtände, herausgegeben, und mit Anmerk. und Zuſätzen verſehen, von M. A. v. **Winterfeld** (Berl. 1788, 8.) S. 93, f. über die Kriegsorden und über militäriſche Belohnungen überhaupt, Folgendes:

„Es iſt unmöglich, daß alle diejenigen, welche gute Thaten verrichten, mit Geld und Gütern können belohnt werden; daher iſt es ſehr gut, daß große Herren Orden ſtiften. Ich wollte aber, daß diejenigen, ſo dergleichen Ehrenzeichen bekämen, es ohne Bezahlung erhielten, ſonſten es vielen mehr zur Laſt, als zu einer Vergeltung, gereicht; da die erſten Orden aber nur an Leute von vornehmen Charakter, und die geringen an Officiers gegeben werden, ſo wollte ich, daß man noch einführte, daß den Unterofficiers und Gemeinen, wenn ſie eine ganz beſondere That verrichtet, Medaillen mit des Monarchen Bildniß ertheilet würden, welche ſie jederzeit zu tragen verbunden wären; dieſe könnten auch Civilbedienten, wenn ſie dem Staate ſehr gute Dienſte geleiſtet, gegeben werden (*). Mit Austheilung aller dieſer Ehrenzeichen, müßte man aber ſehr ſparſam umgehen, damit ſie nicht gemein würden. Die alten Römer verſtanden es vortrefflich, einen jeden nach Würden, ohne dem Staate beſchwerlich zu fallen, zu belohnen. Ich halte es auch nicht für übel, den alten Griechen nachzunahmen. Dieſe ſetzten ihren Feldherren, welche große

 Thaten

(*) Dergleichen Belohnung der Unterofficiers und Gemeinen durch Medaillen oder Ordenszeichen, halte ich nicht für rathſam. Iſt ihr ganzes Betragen es werth, ſo laſſe man ſie höher ſteigen; verrichtet aber jemand aus Tollkühnheit, oder gar in Trunkenheit, wie man Beyſpiele dieſer Art hat, eine gute That, ſo iſt es durch eine Summe Geldes hinlänglich belohnt. Ehrenzeichen würden ihn nur übermüthig und unbrauchbar machen. Anmerk. des Hrn. Maj. v. Winterfeld.

Thaten verrichtet, oder andern verdienten Leuten, die dem Vaterlande einen beſondern nützlichen Dienſt geleiſtet hatten, Ehrenſäulen, oder lieſſen ihr Bildniß malen, und es an dem öffentlichen Verſammlungsorte der Republik aufſtellen."

Kriegs=Ordre, ſiehe Kriegsrecht.

Kriegs=Parole, aus dem Franzöſ. Parole, im Kriegsweſen dasjenige Wort, woran die Wachen, Poſten, Befehl und Wache habenden Officiers ſich erkennen; die Loſung, zum Unterſchiede von dem Feldgeſchrey, woran die Parteyen im Felde ſich erkennen.

Von der Parole, bey den Griechen, Römern, und den heutigen Kriegsherren, ſ. oben, S. 15, f. 39, und 142, f.

Kriegs=Perſpectiv, ſ. Kriegsfernrohr, im L. Th. S. 259, fgg.

Kriegs=Pferd, ſiehe Pferd.

Kriegs=Prämien, ſiehe Kriegsbelohnungen, im L. Th. S. 42, fgg.

Kriegs=Proceß, ſiehe im L. Th. S. 545, fgg.

Kriegs=Proviantweſen, Kriegs= oder Feldmagazin= und Proviantweſen. Von dem Magazin= und Proviantweſen in Friedenszeiten, werde ich im Art. Magazinanſtalten, handeln. Hier iſt bloß von dem Magazin= und Proviantweſen im Felde oder zu Kriegszeiten, die Rede.

Die zu Friedenszeiten zu Verſorgnug der Armee angelegten Magazine können niemals ſo beträchtlich ſeyn, daß ſie eine Armee, während einem Feldzuge, hinlänglich verſorgten. In den kön. preußiſchen Staaten werden, ſo bald ein Krieg entſteht, nnd ein Feldzug geſchehen ſoll, die bey dem General=Feldkriegsdirectorio ſtehenden geheimen Räthe, oder einige derſelben, desgleichen die Kriegsräthe, von Sr. Maj. dem Könige ernannt, aus welchen das Feldkriegscommiſſariat errichtet, und dem die ganze Direction

im

im Felde übergeben wird. Das General-Feldkriegsdirectorium beſteht aus einem geh. Staats- und dirigirenden Kriegsminiſter; einem Generalintendanten, welcher entweder ein General oder Oberſter iſt, einem General-Oberproviantmeiſter, und geheimen Finanz-Kriegs- und Domänenräthen. Sobald es zu Felde geht, ernennen Se. Maj. der König den Generalintendant, die geh. Fin. Kr. und Dom. Räthe, wie auch Kr. und Dom. Räthe, die das ſo gen. Feldkriegscommiſſariat ausmachen. Eine jede Armee, die beſonders agirt, führt dergleichen Commiſſariat mit ſich. Der Generalintendant wohnt allemal der Parole im Hauptquartiere mit bey, und er communicirt die erhaltenen Aufträge und Befehle dem Commiſſariate zu weiterer Verfügung. Dieſes Commiſſariat iſt alſo ein eigenes Collegium, welches in Kriegszeiten vieles zu obſerviren hat. Alle ſeine Behandlungen, ſeine Korn- Mehl- und Fouragerechnungen, werden, auf Erfordern des Gen. Feldkriegsdirectorii, dieſem vorgelegt, deren Richtigkeit nachgeſehen, und dem Könige wird der Bericht davon abgeſtattet.

Das Feldkriegscommiſſariat läſſet ſich an einem Orte nieder, den der König, oder auch der commandirende General en chef, beſtimmet. Es führt eine Feldkriegskanzelley mit ſich, welche aus einer gewiſſen Anzahl von Secretären, Calculatoren, Regiſtratoren, Kanzelliſten, Copiſten, nnd Kanzelleybothen, beſteht. Unter den Befehlen dieſes Commiſſariates ſtehen: der Oberproviantmeiſter, der Obercommiſſarius, die Commiſſarii, die Inſpectores, die Proviantofficianten, und andere Untergebene; die General-Feldkriegscaſſe, mit ihrem Rendanten und Controlleur, nebſt den andern Caſſen, als: der Feldhauptmagazincaſſe, Feldproviantcaſſe, und Feldlazarethcaſſe, deren jede ihren eigenen Rendanten und Controlleur hat; ferner alle Proviant-Aemter, die ganze

Feldbäckerey, das Proviantfuhrweſen, das Lazareth, die Salz- und Tobaksniederlagen. Dieſes Commiſſariat hat ſein eigenes Fuhrweſen, welches mit dem Proviantfuhrweſen nicht zu verwechſeln iſt; es hat ſeinen Inſpector, Wagen- und Schirrmeiſter, wovon weiter unten ein Mehreres vorkommen wird.

Zur Verpflegung der Armee, ordnet und beſtellt das Feldkriegscommiſſariat das Oberproviantamt und die Proviantämter.

Das Oberproviant-Amt, wird alſo genannt, zum Unterſchiede anderer Proviantämter, welche einer Armee, einem detachirten Corps, oder einzelnen Regimentern folgen, die aber alle unter den Befehlen des Oberproviantamtes ſtehen, und, nach geendigten Feldgeſchäften, ihre geführte Rechnungen demſelben vorzulegen verbunden ſind, über richtige Einnahme und Ausgabe ſich atteſtiren, und ihre Decharge darüber, zu weiterer Verſorgung, geben laſſen. Es beſteht daſſelbe aus einem Oberproviantmeiſter, einem Oberproviantcommiſſarius, einem Proviantcommiſſarius, einem Controlleur, zwey Calculatoren, und zwey Proviantſchreibern, deren jeder ſeine eigene Beſchäftigung hat.

Die erſte, ja die Hauptperſon des Oberproviantamtes, iſt der Oberproviantmeiſter. Bey den Magazinen und Provianthäuſern in Feſtungen, ſind dieſes gemeiniglich Litterati, mit dem Prädicate eines Kriegs- und Domänenrathes, welche insgemein Sitz und Stimme in den Kammern eines ſolchen Ortes haben. Bey einem Feldzuge ernennt und ſetzt denſelben das Commiſſariat. Er hat die bey den Proviantämtern anzuſtellende Subjecte zu prüfen; dieſe werden von ihm, nach Beſchaffenheit ihrer Capacität, dem Commiſſariate recommandirt, und entweder bey Caſſen als Controlleurs, oder als Commiſſarien, oder

Pro-

Proviantofficianten, bey der Bäckerey, den Korn- und Rauhfuttermagazinen ꝛc. placiret. Inſonderheit ſieht er darauf, daß ſolche Subjecte, denen Magazingeſchäfte anvertrauet werden ſollen, im Rechnen und Schreiben geübt ſeyn, und Kenntniſſe von den Producten, als: Rocken, Gerſte, Hafer, und deren Bonität, von dem magazinmäßigen Heu und Stroh, deren Conſervation bey Anlegung eines Magazines, deren Einnahme und Ausgabe, und von der Verpflegung der Armee oder eines Regimentes, wie eine tägliche Ration, in den Körnern nach dem verſchiedenen Gemäße, einem Jeden zu reichen ſey ꝛc. beſitzen. Dieſes Oberproviantamt hält ſich an dem Orte auf, wo das Commiſſariat ſeinen locum fixum, auf Befehl des Landesherren, oder des en chef commandirenden Generales, hat nehmen müſſen, wozu gemeiniglich haltbare und feſte Oerter beſtimmet werden, worin die Commiſſariatsgeſchäfte in Ruhe ihren Anfang nehmen und ungeſtört fortgeſetzt werden können. An ſolchen Oertern werden die Hauptdepots von Mehl, Korn und Fourage, zu Verpflegung der Armee, angelegt, und ſind daſelbſt ſicher. Alle Lieferungen von Mehl oder Fourage, die entweder aus den Magazinen, oder durch Ausſchreiben von dem Lande, oder von Lieferanten geſchehen, kommen in dieſes Hauptmagazin. Aus dieſem Magazine geſchieht nun die Verpflegung der ganzen Armee, und zwar, nach Beſchaffenheit der Umſtände, entweder zu Waſſer durch Gefäße, oder zu Lande durch das Proviantfuhrweſen. Da das Commiſſariat dafür zu ſorgen hat, daß alle nur mögliche Bedürfniſſe zur Verpflegung der Armee herbey geſchaffet werden, und daß bey Annäherung derſelben kein Mangel ſey, deſſen Geſchäfte aber allzu ſehr überhäuft würden, wenn es auch die Verpflegung der Armee mit Brod und Fourage über ſich nehmen ſollte, ſo dient das Oberproviantamt dem

Commiſſariate gleichſam zu einer Stütze, und zur Erleichterung der Geſchäfte.

Nach Beſchaffenheit der Armee, welche entweder campirt, oder cantonirt, oder in Corps getheilt iſt, werden, um dergleichen Detachement oder Corps zu verpflegen, Proviantämter errichtet, welche insgeſammt unter dem Oberproviantamte ſtehen.

Das Oberproviantamt hat ſeine Expedition an dem Orte, wo das Commiſſariat ſich verſammelt. Nach Beſchaffenheit der Umſtände, und inſonderheit auf dem Marſche der Armee, iſt dieſe Oberproviantamtsexpedition vor ſich und ſeparat. Es richtet die Bäckerey bey der Armee ein, beſorgt die Anlegung der Fouragemagazine, ſtattet von allen Mehl-, Brod- und Fouragebeſtänden, von Einnahme und Ausgabe, an das Commiſſariat täglich Rapport ab, und holt von demſelben fernere Verhaltungsbefehle ein.

Was den Oberproviantcommiſſarius, und deſſen Verrichtung betrifft, ſo hat derſelbe, ſo bald die Armee in des Feindes Land rückt, dafür zu ſorgen, daß die an die Städte und Kreiſe ausgeſchriebene Contribution an Geld, Mehl und Fourage, zu beſtimmter und feſtgeſetzter Zeit abgeliefert, im ausbleibenden oder Verweigerungsfalle aber durch militariſche Execution beygetrieben werde; ferner, daß die Fouragemagazine mit Nutzen, ohne Schaden zu nehmen, angeleget werden; daß die Böden, worauf Rocken, Gerſte und Hafer geſchüttet werden ſoll, ſicher ſeyn, und die zu liefernden Producte ſelbſt, nach ihrer Bonität, von den dazu beſtellten Commiſſarien oder Proviantofficianten eingenommen werden; daß die Fourage, als: Heu und Stroh, nach dem feſtgeſetzten Maße und Gewichte, mit Ordnung beobachtet, und die Lieferanten nicht übel behandelt werden; daß alle Böden, die mit Getreide beſchüttet werden, mit hinlänglichem

Gemäße, als: Scheffeln, Vierteln (Vierten), ganzen, halben und Viertelmetzen, und dazu gehörigem Geräthe, als: Streichhölzern, Schippen, Beſen ꝛc. verſehen ſeyn, damit es an nichts fehle, und die Armee oder Regimenter bey Abholung der Fourage nicht aufgehalten werden. Bey Anlegung des Fouragemagazines, hat er darauf zu ſehen, daß die darauf zu gebrauchenden Wagen nach der Landesart eingerichtet, und die Centner und Pfunde nicht ſchwerer ſeyn, als landesüblich iſt, wodurch der Landmann überſetzt, un die Lieferanten hintergangen würden. Die Proviantofficianten gehen hierbey am ſicherſten, wenn ſie ſich die Wagen, zum Wägen des gelieferten Heues und Strohes, von dem Proviantamte, worunter ſie ſtehen, reichen laſſen.

Der, der Ordnung nach folgende Proviantcommiſſarius, erhält alle Befehle von dem Oberproviantmeiſter, was er an die (Proviantämter und) Magazinvorgeſetzte anzuordnen hat. Zu Ausarbeitung dieſer Befehle, unterſtützt denſelben ein Controlleur, und es haben dieſelben alle Verſchwiegenheit zu beobachten. Dieſe Anordnungen werden dem Commiſſariate zur Unterſchrift vorgelegt, verſiegelt, und den Proviantämtern zur Achtung zugeſandt.

Alle Verhaltungsbefehle, vorfallende Umſtände und unerwartete Vorfälle, die ſich täglich eräugnen, haben die Proviantämter, bey Bekanntmachung derſelben, die entweder ſchriftlich oder mündlich von dem Rendanten eines ſolchen Proviantamtes geſchieht, ohne den geringſten Anſtand an das Oberproviantamt zu melden, welches das Feldkriegscommiſſariat davon benachrichtigt, von welchem ſie ihre weitere Verhaltungsbefehle empfangen. Alle Rechnungen und Rapports von den Proviantämtern, werden, ehe ſie dem Commiſſariate übergeben werden, an das Oberpro-

viantamt eingeſandt, und von demſelben durchgegangen, in welcher Abſicht zwey Calculatoren dieſe Rechnungen revidiren, die Richtigkeit atteſtiren, oder die darin befindlichen Fehler moniren, und dem Proviantamte, zur richtigen Anfertigung, zurück ſenden. Da aber dieſe Geſchäfte keinen Aufſchub leiden, werden, wegen der vielen dabey vorfallenden Arbeit, noch zwey Proviantſchreiber erfordert, dieſe Arbeit zu unterſtützen, damit die Rechnungen und Rapports, welche etwa das Commiſſariat preſſiret, vorgeleget werden können. Es muß von jedem Magazine die tägliche Einnahme und Ausgabe, Abgang und Beſtand von den Vorräthen, erwieſen werden. Dieſes zu wiſſen, iſt nöthig, weil der Abgang, bey Campirung oder Cantoniruug der ganzen Armee, täglich vor ſich geht, die Korn = und Rauhfuttervorräthe abnehmen und erſchöpfet werden, daher das Commiſſariat Veranſtaltungeh zu treffen hat, daß beſtändig Vorrath herbey geſchaffet werde, und die Armee nicht Noth leide.

Dieſe Commiſſariatsgeſchäfte gehen ununterbrochen fort, ſo lange die Armee an einem Orte campirt oder cantonirt; ſo bald aber die Armee aufbricht und marſchirt, werden derſelben, den Umſtänden nach, die Bedürfniſſe entweder zu Waſſer, durch Gefäße oder Schiffe, oder zu Lande durch das Proviantfuhrweſen, oder für Geld gedungene Fuhren, nachgeſchickt. Es mag nun die Armee zuſammen bleiben, oder ſich in verſchiedene Corps theilen, ſo werden von dem Oberproviantamte mehrere Perſonen angenommen, die der Armee oder den Corps folgen, und ſie verpflegen müſſen; es werden mehrere Proviantämter errichtet, auch kleine ſeparate Magazine von Mehl, Körnern, Heu und Stroh, angeleget, und die dazu gehörigen Leute angeſtellet.

Die

Die zu Formirung der Proviantämter, zur Anlegung der Magazine, und zum Verſchicken bey Detachements oder Corps, erforderlichen Commiſſariatbediente, werden von dem Oberproviantamte vorgeſchlagen, tentiret, und dem Feldkriegscommiſſariate vorgeſtellt, welches den Befehl zur Annahme und Verpflichtung eines ſolchen Subjectes ertheilt. Zu Verpflegung einer Armee von 30,000 Mann, werden, nach dem kön. preuß. Feldkriegsetat, folgende Commiſſariatbediente angeſtellt: 1 Kriegscommiſſarius, und ein ihm zur Seite geſetzter Controlleur; Lezterer führt die Proviantcaſſenrechnung, aus welcher alle Schreibmaterialien und andere Bedürfniſſe bezahlet werden; ferner 1 Commiſſarius, und ein ihm ebenfalls zur Seite geſetzter Controlleur, welcher die Hauptmagazincaſſenrechnung führt; dieſe Commiſſarien werden Rendanten genannt, und müſſen für alles ſtehen. Ferner: 6 Commiſſarien, die bey den Magazinen über Mehl, Brod und Fourage geſezt ſind, und unter deren Befehlen 18 Proviantbediente, die ihnen zur Seite und Unterſtüzung ſind, ſtehen. 2 Commiſſarien und 8 Proviantbediente bleiben zur Reſerve, und werden zum Verſchicken bey detachirten Corps gebraucht. Von dieſen 6 Commiſſarien wird einer von dem Feldkriegscommiſſariate ernannt, dem die Proviantamtsgeſchäfte übertragen werden. Er empfängt ſeine Inſtruction, und die Befehle, wie er ſich in Abſicht der Magazine, die unter ſeiner Aufſicht ſtehen, zu verhalten habe. Dieſes Proviantamt wird an dem Orte formirt, wo das Commiſſariat ſich aufhält, und wo das Hauptmagazin von Körnern und Rauhfutter zur Verpflegung der ganzen Armee befindlich iſt. Dieſer Commiſſarius wird der Hauptrendant von dieſem Proviantamte genannt; an denſelben müſſen alle Commiſſarien und Proviantbediente, die hier und an andern Orten bey Magazinen ange-

angeſtellt ſind, ihre Rechnungen über Einnahme und Ausgabe von ihren Magazinen abgeben. Dieſer Commiſſarius als Hauptrendant des Proviantamtes, hat einen Controlleur zum Aſſiſtenten, der entweder auch ein Commiſſarius, oder ein Proviantofficiant iſt, und neben der Fertigkeit im Schreiben und Rechnen, eine vollkommene Routine von allen Magazingeſchäften beſitzen muß. Dieſer Commiſſarius empfängt alle Befehle von dem Feldkriegscommiſſariate durch das Oberproviantamt, wie er bey Verpflegung der Armee in Anſehung der Rationen, nach den feſtgeſetzten Sätzen und Gemäße, zu verfahren habe. Alle Transporte von Korn, Heu und Stroh, ſie mögen zu Waſſer oder zu Lande kommen, und aus bereits anderswo angelegten Magazinen, oder Landlieferungen, oder von Lieferanten, ſeyn, werden ihm übergeben, für deren Unterbringung er ſich alle Mühe zu geben hat, daß die zum Korn benöthigten Böden herbey geſchaffet, und die Rauhfuttermagazine an guten und ſichern Oertern angeleget werden, und vor allen Schaden geſichert ſeyn. Er hat die Transporte zu beſorgen, welche der vorwärts gerückten Armee, oder den detachirten Corps die Fourage zu Waſſer nachführen; er zahlt den Schiffern für die Fracht, die ſie geliefert haben, aus. Für die Richtigkeit dieſer Fracht muß der Schiffer ſtehen, worüber derſelbe, nach geſchehener Einladung, ſeinen Frachtbrief erhält. Iſt das Minus anſehnlich, ſo meldet es dieſer Rendant des Proviantamtes, dem Commiſſariate oder Oberproviantamte ſchriftlich, und erwartet die Verhaltungsbefehle, ob der Schiffer das Minus zu erſetzen angehalten werden, oder ob er ſeinen vollen, ihm accordirten Frachtlohn erhalten ſolle. Dieſer Hauptrendant ſchlägt die Subjecte vor, die bey neu anzulegenden Kornböden und Rauhfuttermagazinen anzuſtellen ſind, worüber er des Commiſſariates ſchriftliche Reſolution erhält;

erhält; wie auch die Proviantofficianten, die dergleichen Transporte, es ſey Mehl oder Fourage, der Armee, oder den Corps an Ort und Stelle hinbringen, und an die dortigen Commiſſarien abliefern müſſen, welche den richtigen Empfang Ueberbringern atteſtiren. Dieſes Atteſtat wird an den Hauptrendanten abgegeben, welcher davon ſeinen Rapport an das Commiſſariat und Oberproviantamt abſtattet. Die Frachtbriefe, Atteſte und Lieferungsſcheine hat Rendant ſehr ſorgfältig aufzuheben, weil er, nach geendigtem Kriege, alle ſeine Magazingeſchäfte juſtificiren, und auch von Kleinigkeiten Rede und Antwort geben muß, da alsdann Decharge erfolgt. Es muß Derſelbe vorzüglich ein wachſames Auge auf alle in loco befindliche Magazine haben, und auf alle dabey angeſtellte Subjecte, ob ſie ihre Magazingeſchäfte treu und redlich abwarten. Wenn er von Unterſchleifen, die ihm zum Nachtheil gereichen könnten, Nachricht einzieht, muß er dergleichen Fälle ſogleich dem Commiſſariate melden. Von allen in loco befindlichen Korn- und Rauhfuttermagazinen, was deren Einnahme und Ausgabe betrifft, müſſen die darüber beſtellten Proviantofficianten, die Rapports entweder an ihren Commiſſarium, unter welchem ſie ſtehen, oder, wenn ſie keinen dergleichen haben, an den Rendanten des Proviantamtes, entweder alle Tage, nach dem die Einnahme iſt, oder alle 2 Tage, einreichen, mit demſelben laut ſeinen Manualregiſtern Einnahme und Ausgabe durchgehen, und beyderſeits dieſes Geſchäft fortſetzen, bis Manual und Rapports übereinſtimmen. Der Hauptrendant richtet darnach ſeinen Generalrapport von allen in loco befindlichen Magazinen, an das F. K. Commiſſariat ein, zu deſſen Anfertigung beſonders beſtellte Perſonen ſind, von welchen gleich ein Mehreres angezeigt werden wird. Alle Befehle, die von dem F. K. Commiſſariate oder

Ober-

Oberproviantamte, an den Hauptrendanten des Proviantamtes ergehen, erhält er ſchriftlich, und zwar verſiegelt, daher er Verſchwiegenheit beobachten muß; wie denn auch Keiner in dem Proviantamte ſich unterſtehen darf, dergleichen Ordre in Abweſenheit des Hauptrendanten zu erbrechen, ſondern ſie muß bis zu ſeiner Ankunft liegen bleiben. So bald er dieſelbe eröffnet und geleſen hat, communicirt er ſie, wofern ſie ſeine eigene Perſon angeht, ſeinem Aſſiſtenten, um ſich mit dieſem, wenn es Sachen von Wichtigkeit ſind, darüber beſprechen zu können. Alle Generalrapports und Berichte von dem Rendanten an das Commiſſariat und Oberproviantamt, werden von dem Aſſiſtenten oder Controlleur mit unterſchrieben, und deren Richtigkeit atteſtirt.

Soute die Armee ſehr weit vorrücken, oder in einem andern Lande ſich poſtiren, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß das Commiſſariat der Armee dahin folgt, und ſeine Geſchäfte bey dem daſelbſt errichteten Proviantamte aufgleiche Art fortſetzt.

Die Perſonen, die bey dieſem Proviantamte zur Unterſtützung des Hauptrendanten angeſtellt, und mit denen, welchen Magazine anvertrauet ſind, nicht zu verwechſeln ſind, ſondern die den Hauptrendanten, als den Commiſſarius, und deſſen Controlleur in der Arbeit unterſtützen müſſen, werden in Proviantofficianten uud Diätarien eingetheilt. Die Proviantofficianten werden vereidet, und bekommen ihr monathliches Tractement, wie auch eine Ration und Portion; ſie bekommen ihre Anweiſung in das Proviantamt, wo der Hauptrendant denſelben, nachdem er eines Jeden Capacität geprüft hat, ihre Geſchäfte beſtimmet. Dieſem Proviantamte werden von dem Oberproviantamte, auf Befehl des F. K. Commiſſariates, Subjecte zur Probe

Probe zugeſandt, welche, nach Anweiſung des Commiſſarii, als Hauptrendanten, gleich den im Prov. Amte ſitzenden Prov. Officianten, mit arbeiten und ſie unterſtützen müſſen, und Diäterien genannt werden. Wenn ein ſolches Subject, oder Diätarius, in allem, was ihm von dem Hauptrendanten aufgelegt wird, ſich gut verhält, fleißig und unverdroſſen iſt, wird er von Demſelben dem Commiſſariate zur weiterer Verſorgung empfohlen. Ein ſolcher Diätarius wird nicht vereidet, und bekommt ſogleich, bey ſeiner Annahme, ein monatliches Tractement, wie ein Prov. Officiant, aber keine Ration, noch Portion. So bald er aber als ein Prov. Officiant in Eid und Pflicht genommen wird, erhält er auch eine tägliche Ration und Portion.

Dieſer Proviantbedienten Beſchäftigung iſt verſchieden. Der eine hat das Archiv, worin die theils von dem Feldkriegscommiſſariate, theils von dem Oberproviantamte ergangenen Verordnungen und Befehle aufbehalten werden; die Berechnungen mit den Schiffern und Lieferanten, für Korn und Rauhfutter; die Auszahlung der Gelder für Fuhren und Transporte; die Rechnungen für Anſchaffung der Gefäße auf den Magazinen, Kornſäcke und Handgeräthe; Quittungen und Belege für verkaufte Sachen, monatliche Manualrechnungen, und die Caſſengelder. Ein anderer Officiant bearbeitet die Rapports, die von allen, in loco befindlichen Magazinen an das Proviantamt abgegeben werden; er verfertigt darüber einen Generalrapport, was in jedem Magazine, den Tag über, von Korn und Rauhfutter an Einnahme und Ausgabe geweſen iſt. Dieſe Generalrapports werden in duplo, für das Commiſſariat und Ob. Prov. Amt, angefertigt, und von dem Hauptrendanten des Prov. Amtes und Controlleur unterſchrieben, überreicht; woraus das Commiſſariat die Stärke eines jeden Magazinvorrathes

vorrathes mit Einem Blicke überſehen kann. Noch andere Proviantofficianten aſſigniren die Fourage, von Korn und Rauhfutter, an die campirende oder cantonirende Armee, und verpflegen die Armee mit Brod. Was die Cavallerieregimenter betrifft, ſo muß ein jedes Regiment die Stärke ſeiner Mannſchaft und Pferde, unter des Generales, oder des Oberſten, oder eines jeden Capitains von der Escadron oder Compagnieunterſchrift, verificiren, wonach die verordneten und beſtimmten Rationen, nach ihren Sätzen und Gemäße, einem Jeden ſeine tägliche Ration auf einen oder mehrere Tage, nach dem die Regimenter es verlangen, gereichet werden. Auf gleiche Art erhält die Infanterie, Artillerie, Pontontrain, Proviantfuhrweſen, ſeine beſtimmte und verordnete Rationen. Was die Verpflegung der Armee mit Brod betrifft, ſo muß ein jedes Regiment alle und jede Perſonen, die es bey und mit ſich führt, namentlich anzeigen, und empfängt ein jeder ſeine tägliche Portion, auf Verlangen des Regimentes, auf 3, 6 oder mehrere Tage, wann es Ordre zum Aufbruch erhalten hat.

Zu allen Verpflegungen an die Armee, es beſtehe in Rationen oder Portionen, werden, zur Verhütung der Unterſchleife, beſonders darauf eingerichtete, gedruckte Zettel genommen, und darauf die Rationen oder Portionen eines Regimentes, Compagnie oder Escadron, nach Tagen aſſignirt. Eine jede Aſſignation, ſie ſey ſo geringe als ſie will, muß von dem Hauptrendanten, oder, in ſeiner Abweſenheit, von deſſen Controlleur, unterſchrieben ſeyn. Der Commiſſarius, oder die Proviantofficianten, die bey Korn- und Rauhfuttermagazinen angeſtellt ſind, können und dürfen keine Aſſignationen, ſie mögen ſeyn von wem ſie wollen, annehmen, wenn nicht des Hauptrendanten oder des Controlleurs Name darunter ſteht.

Auch alle Lieferungsſcheine von Lieferanten, und Frachtbriefe von Schiffern, desgl. alle Quittungen ſind gedruckt, und keine andere ſind gültig; keine Fourage aus einem Magazine, und kein Brod aus der Bäckerey, wird alſo ohne eine gedruckte Aſſignation verabfolget. Mit dieſen gedruckten Aſſignationen belegen die Commiſſarien und Proviantofficianten ihre Magazinbeſtände, und der Oberbackmeiſter ſeinen Brodvorrath.

Der Rendant des Proviantamtes muß einem jeden Magazinvorgeſetzten, er ſey Commiſſarius oder Proviantofficiant, Pflicht und Dienſteifer einſchärfen, und ſie beſtändig aufmerkſam erhalten. Hiezu kann ſehr viel beytragen, wenn er die Magazine, wo nicht täglich, doch wenigſtens einen Tag um den andern, ſelbſt beſucht, einen Jeden in der Attention erhält, und, wo ſichtbare Fehler anzutreffen ſind, durch liebreiche Erinnerungen abzuhelfen ſucht.

Sobald ein Commiſſarius oder Proviantofficiant von ſeinem Magazine abgeht, oder anderweitig verſetzt wird, muß er alle, bey ſeinem Magazine befindliche Inventarienſtücke, von Gemäße, Säcken, und wie ſie ſonſt Namen haben, an den Hauptrendanten des Proviantamtes abliefern, damit dieſelben dem Nachfolger, dem das Magazin anvertrauet wird, übergeben werden können.

Alle Commiſſarien und Proviantofficianten, die bey Magazinen ſtehen, es ſey auf Kornböden oder bey Rauhfuttermagazinen, haben ihre Arbeit; jedoch Letztere weit mehr, als die Erſten. Was die Fouragemagazine betrifft, ſo erfordern dieſelben, wenn die Zufuhre ſehr ſtark iſt, auch viele Arbeiter, wenn Heu- und Strohlieferungen zugleich geſchehen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſer Fall nur bey Anlegung von Hauptmagazinen Statt findet. Sobald ſolche Heu- und Strohhaufen in Form einer Scheune geſetzt

werden, müſſen wohl 50, 70, und mehr Arbeiter angenommen werden.

Wo nun ein Hauptmagazin angelegt wird, werden die Heu- und Strohhaufen an verſchiedenen Orten angelegt, und auch ein jedes Magazin erfordert ſeine Arbeiter. Wenn die Haufen nicht verderben, und vor Wind und Wetter geſichert ſeyn ſollen, ſo gehören dazu Leute, und große Leitern, damit ſie wie Scheunen geſetzt werden können. Einige dieſer Leute reichen ſich die Heu- und Strohbunde zu; einige legen die inwendige Lage; einige ziehen an den äuſſern Heubunden Strohſeile, und befeſtigen dieſelben, damit ſie nicht aus ihrer Lage weichen. Einige machen ſogleich den Anfang bey dem Heuhaufen, ſobald nur einige Sätze fertig ſind, die Seiten zu decken. Einige ſetzen die Haufen nach Art der Baukunſt, formiren die Wände und das Dach; und noch andere zählen die Heu- und Strohbunde, welche geliefert werden; ſolchergeſtalt erfordert ein Heu- und Strohmagazin Zähler, Setzer, Decker, Handlanger und Arbeiter. Alle dieſe Leute werden von den, den Magazinen vorgeſetzten Commiſſarien oder Proviantofficianten nach Pflicht und Gewiſſen angenommen. Die Zimmerleute, Zähler, Setzer und Decker, bekommen an Wochenlohn ein mehreres, als die Arbeiter und Handlanger. Die Tractementsquittungen von ſämmtlichen Arbeitern, ſowohl bey Kornböden als Fouragemagazinen, atteſtirt ein jeder Commiſſarius oder Proviantofficiant von ſeinen Magazinen. Bey dem Schluſſe der Woche werden allemal die Tagelöhnerliſten angefertiget, worin eines jeden im Magazin arbeitenden Tagelöhners Name und Geſchäfte angezeiget werden. Von allen dieſen jetzt erwähnten Leuten, wird weiter unten ein Mehreres geſagt werden.

Dieſe

Dieſe Perſonenliſten müſſen von den Magazinbedienten, ehe dieſelben dem F. K. Commiſſariate überreichet werden, vorher dem Hauptrendanten des Proviantamtes zur Reviſion vorgeleget, und von ihm durch Beyſetzung ſeines Namens atteſtiret werden. Einer der Räthe vom Commiſſariat unterſchreibt dieſelben, und giebt einen ſchriftlichen Befehl, aus welcher Caſſe die Auszahlung dieſer Arbeitsleute geſchehen ſoll. Den Empfang dieſer Gelder quittiret der Empfänger des Magazines dem Caſſenrendanten. Solchergeſtalt empfängt ein jeder Arbeiter bey dem Schluſſe der Woche ſein Tagelohn unverkürzt, aus den Händen des Commiſſarii oder eines Proviantofficianten. Einer oder ein Paar dieſer Arbeiter, welche des Schreibens kundig ſind, müſſen die richtige Auszahlung atteſtiren, welches dem Proviantamte zum Belegeſchein zurück gegeben wird.

Sollten bey dem Proviantamte Klagen der Magazinarbeiter über ungerechte Decourts, oder unrichtige Auszahlung des Wochenlohnes, welche von den Commiſſarien oder Proviantofficianten geſchehen, einlaufen, ſo übernimmt die Unterſuchung der geführten Klage entweder der Oberproviantmeiſter, oder ein Obercommiſſarius, oder der Hauptrendant, oder deſſen Controlleur des Proviantamtes, und legt dieſelben bey, oder ſtattet ſeinen Bericht darüber ab.

Was endlich die beyden Commiſſarien und acht Proviantofficianten, die zur Reſerve und zum Verſchicken bey detachirten Corps oder einzelnen Regimentern, zur Verpflegung derſelben, beſtimmt ſind, betrifft: ſo werden, ſo bald von der Armee ein Corps oder einzelne Regimenter anderswo hin zu marſchiren den Befehl erhalten, von dem F. K. Commiſſariate die Commiſſariatbediente ernannt, und erhalten den Befehl, wie viel derſelben, zur Verpflegung dieſes

Corps oder dieſer Regimenter, an den beſtimmten Ort mitgehen ſollen. Bleibt das Corps, oder die Regimenter, an einem Orte, ohne weiter zu marſchiren, ſo erhält der Commiſſarius oder die Proviantofficianten, auf Befehl des F. K. Commiſſariates, von dem Oberproviantamte Nachricht davon, zugleich aber auch die Verhaltungsbefehle, wie das Corps oder die Regimenter verpfleget werden ſollen. Dieſe Commiſſariatbediente formiren an dem Orte, der ihnen zum loco fixo angewieſen wird, ſogleich ein Proviantamt; ſie bekommen ein Proviantamtsſiegel, womit alle Rapports an das F. K. Commiſſariat, desgl. alle Scheine von Lieferungen, die an Mehl, Korn und Fourage in das anzulegende Magazin geſchehen, beſiegelt werden. Sie bekommen ihre Inſtruction, wie ſie ſich in Anſehung der zu reichenden Rationen, und des daſelbſt üblichen Landesgemäßes, zu verhalten haben.

Alle Vorräthe von Mehl und Fourage, werden ihnen entweder aus dem Hauptmagazine, wenn daſſelbe nicht ſehr weit entfernt liegt, durch dazu gedungene Fuhren, oder durch das Proviantfuhrweſen, oder von Lieferanten, nach den deshalb mit ihnen geſchloſſenen Contracten, zugeführt. Dieſes etablirte Proviantamt trifft, nach erhaltenen Magazinvorräthen, ſofort die Verfügung, daß für das Corps oder die Regimenter Brod gebacken, und die Fourage nach dem feſtgeſetzten Feldetat gereichet werde. Ueber alle Einnahme und Ausgabe von Mehl und Fourage, werden Rechnungen geführt, und ſo lange fortgeſetzt, bis das Corps oder die Regimenter wieder zur Armee marſchiren, oder bis Friede iſt. In beyden Fällen erhalten dieſe Commiſſariatbediente von dem F. K. Commiſſariate fernere Verhaltungsbefehle, wie es mit den übrig gebliebenen Vorräthen an Mehl, Brod oder Fourage, gehalten werden ſolle, ob ſie ſelbſt bey

den Corps oder Regimentern bleiben, oder bey dem Commiſſariate ſich wieder einfinden ſollen. Sobald dieſes leztere geſchieht, ſind dieſe Commiſſariatbedienſte verpflichtet, von allen ihnen aufgetragenen Geſchäften Rede und Antwort zu geben. Sie müſſen ihre bisher geführte Rechnungen dem bey dem Commißariate beſindlichen Proviantamte übergeben. Dieſes Proviantamt unterſucht Einnahme und Ausgabe, und macht, wenn dieſe nicht übereinſtimmen, Monita, worauf die Prov. Bediente zu antworten haben. Sind die Rechnungen richtig befunden, ſo ſtattet der Hauptrendant des Prov. Amtes, an das F. K. Commiſſariat ſeinen Rapport davon ab; wenn dieſes nichts dawider einzuwenden hat, bekommt das Prov. Amt den ſchriftlichen Befehl, dieſen Prov. Bedienten über richtig geführte Rechnung, Quittung und Decharge zu ertheilen.

Es können ſich Fälle ereignen, wie in den preuß. Feldzügen, in den Jahren 1744 und 1756, wirklich geſchehen iſt, daß eine Armee oder ein Corps, durch beſondere Zufälle, die man nicht vermuthen noch vorher ſehen konnte, in Umſtände verſetzet werden, wo weder durch Rationen, noch Portionen, unterſtützet werden können. So bald nun einer Armee in Feindes Landen kein Mehl und keine Fourage, weder zu Waſſer noch zu Lande nachgeſchickt werden kann, oder wenn von der feindlichen Armee die Transporte weggenommen oder gänzlich ruiniret werden, ſo hat, bey bevorſtehendem Mangel, das Commiſſariat folgende Verfügung zu treffen. Alle Ortſchaften und Dörfer, welche die feindliche Armee noch nicht berührt hat, müſſen ſo viel Mehl, Brod und Fourage, als zur Verpflegung der Armee oder des Corps nöthig iſt, unter den härteſten Bedrohungen herbey ſchaffen und in die angelegten Magazine liefern; im Weigerungsfalle, wird alles, ſo viel möglich, durch militariſche Execu-

tion beygetrieben. Oder, wenn es ſchicklich iſt, und die Umſtände es erlauben, ſo werden zwey bis drey Regimentern gewiſſe Dörfer angewieſen, woraus ſie durch die dazu beſtellten Commiſſarien oder Prov. Officianten, laut ausgeſtellten Regimentsquittungen, mit Brod und Fourage verpfleget werden. Die Einwohner der Dörfer müſſen alles ihr vorräthiges Brod ſogleich hergeben; das Mehl wird ihnen genommen, und Brod daraus gebacken; eben ſo auch mit der Fourage, damit die Regimenter nicht Noth leiden. Noch ein anderer Fall, welcher aber nur in der äuſſerſten Noth Statt findet, iſt, wenn die Armee oder das Corps auf dem Marſche iſt, wo keine Körner, Gerſte oder Hafer ausgedroſchen ſind, daß die Regimenter befehliget werden, zu fouragiren, oder daß durch die Proviantbediente, dem Manne, auf eine tägliche Ration, zwey Garben gereichet werden. Oder, es wird die Veranſtaltung getroffen und der Befehl ertheilt, mit und unter einer ſtarken militariſchen Bedeckung, in die feindlichen Dörfer einzudringen, und alle Mehl=, Brod = und Fouragevorräthe wegzunehmen.

Wenn auch einer Armee oder einem Corps, die Zufuhre an Fourage vom Feinde eingeſchränkt, und keine zu bekommen iſt, ſo, daß alle vorhandene Beſtände, nach der Berechnung, zur Subſiſtenz nicht hinreichend ſind, und von Heu und Stroh gar nichts mehr vorhanden iſt, ſo wird, ſtatt des fehlenden Heues und Strohes, eine halbe, auch wohl eine ganze Metze an Körnern, täglich mehr, aſſigniret. Oder es wird, wenn die Körner= Gerſte= und Hafervorräthe abnehmen, dieſer Abgang an Heu und Stroh erſetzt, bis die Armee oder das Corps einen Transport erhält, oder von dem Commiſſariate anderweitige Verfügung getroffen werden kann.

Wenn

Wenn eine Armee in Feindes Landen eingerückt iſt, in einem Lager ſteht, und zu hinlänglicher Subſiſtenz ein ſtarkes Magazin von Mehl, Brod und Fourage hat angeſchaffet werden müſſen, oder, wenn bey dem Einmarſche der Armee ein von dem Feinde gut eingerichtetes Magaizn erobert wäre, die Armee aber von dem Feinde genöthiget würde, das bezogene Lager wieder aufzuheben, und ſich eiligſt zu retiriren, ſo werden, wenn es an Wägen fehlt, die entweder angelegte, oder vom Feinde eroberte Magazinvorräthe mit fortzuführen, dieſelben verbrannt, oder in das Waſſer geworfen.

In dem Feldzuge, 1744, wurde, nach Eroberung der Hauptſtadt Prag in Böheim, für die preußiſche Armee ein anſehnliches Magazin daran angelegt. Wegen der mit ſtarken Schritten herbey eilenden öſtreichiſchen Armee aber, mußte die darin gelegene preußiſche Garniſon, auf Befehl des Königs, die Stadt verlaſſen, und ſich mit der Armee wieder vereinigen. Die darin angelegten ſchönen Magazinvorräthe wurden in möglichſter Geſchwindigkeit ruiniret; das vorräthige Mehl wurde von den Böden herunter auf die Straße geſchüttet, und durch öfteres Hin- und Herreiten der Cavallerie in den Koth getreten, damit der Feind keinen Vorrath darin finden möchte, und um ihm, wegen mangelnder Subſiſtenz, das Nachſetzen zu verhindern, oder recht beſchwerlich zu machen.

Dieſe Fälle finden nur Statt, wenn die Armee, ein Corps, oder eine Garniſon verfolgt wird, und keine Hoffnung vor ſich ſieht, ſo weit wieder vorzurücken, das vorige verlaſſene Lager wieder zu beziehen, oder den geräumten Ort wieder zu beſetzen. In ſolchem Falle kann eine Armee, Corps oder Garniſon, mit Recht, alle Vorräthe, wenn ihr ſo viel Zeit und Raum dazu gelaſſen wird, ruiniren. Dagegen würde es ſehr übel gethan ſeyn, wenn eine Armee oder Corps, die in Feindes Landen einrücken, alle Vorräthe an Mehl, Brod, Korn und Fourage, die ſie hinter ſich zurück laſſen müſſen, verzehren oder ruiniren wollten.

Denn, wenn ſie alsdann vom Feinde genöthiget würden, ſich zu retiriren, und den Weg, auf dem ſie gekommen ſind, wieder zu gehen, ſo würden ſie ſelbſt Noth leiden, der ſie doch hätten entgehen können, wenn dieſe Vorräthe wären geſchonet, und die Landeseinwohner in dem ruhigen Beſitze davon wären unterſtützet worden. Das thut keine disciplinirte Armee, die in Feindes Landen einrückt, die Vorräthe von Mehl und Fourage hinter ſich zu ruiniren, weil ſie, da das Kriegsglück ſehr veränderlich iſt, den Ausmarſch aus dieſem Lande nicht vorher ſehen kann; überdies, wenn alle Vorräthe von beyderſeitigen Armeen erſchöpft ſind, bleiben dieſes allemal Reſervevorräthe, und die Armee darf nicht Noth leiden.

Der erſte Auftrag des Ober-Proviantamtes von dem F. K. Commiſſariate iſt die Anlegung der Korn- und Rauhfuttermagazine im Felde, oder: dafür zu ſorgen, daß gute und ſichere Böden, zum Beſchütten mit Korn, und ſichere, bequeme Oerter, wo die Fouragemagazine anzulegen ſeyn, ausgeſuchet werden, zumal wenn dieſe Producte aus dem Hauptmagazindepot zu Waſſer herbey geſchaffet werden.

Zur Annehmung des Kornes, zur Anlegung der Rauhfuttermagazine, und zur Einnahme und Ausgabe von ſämmtlichen Producten, werden Leute erfordert, und müſſen dazu angeſtellet werden. Das Ober Pr. Amt hat vornämlich darauf zu ſehen, daß bey den Rauhfuttermagazinen Oekonomieverſtändige, und Leute, die von dieſen Magazingeſchäften Kenntniß beſitzen, angenommen werden. Dieſe Leute werden dem Commiſſariate vorgeſchlagen, vereidet, und bekommen, bey ihrer Annahme, das für ihren Dienſt beſtimmte Tractement, und ihre Anweiſung, entweder ein Magazin

gazin zuerſt anzulegen, oder von andern in Empfang zu nehmen.

Ein Commiſſarius, und drey bis vier Proviantbediente, können und müſſen das größte Magazin von Korn, Heu und Stroh, beſtreiten. Mehrere Perſonen dabey anzuſetzen, würde überflüſſig ſeyn, und mehr Schaden, als Vortheil, ſtiften. Der Commiſſarius, dem, ein ſolches Korn- und Rauhfuttermagazin anzulegen, der Befehl gegeben wird, kann zwey Proviantbediente auf den Kornböden, und zwey bey der Heu- und Stroheinnahme, anſtellen. Sollte die Zufuhre an Rauhfutter ſehr ſtark und überhäuft ſeyn, ſo kann ein Proviantbedienter von den Kornböden genommen und dieſen beyden zur Unterſtützung zugegeben werden; und der Commiſſarius beſtreitet alsdann mit einem Prov. Bedienten die Einnahme auf den Kornböden. Am ſicherſten aber iſt, wenn man den beyden Prov. Bedienten die Einnahme des Rauhfutters überläßt, dafür reſponſabel zu bleiben.

Wenn nun das F. K. Commiſſariat, auf hohen Befehl, ſedem fixam an einem Orte hat nehmen müſſen, werden daſelbſt, nach Verſchiedenheit der Lieferungen, mehrere Magazine angelegt, und dazu müſſen auch Commiſſarien und Proviantbediente beſtellet werden. Geringe und unbeträchtliche Lieferungen werden nur durch Proviantbediente verſehen.

Was zuvörderſt die anzulegenden Kornböden betrifft, ſo iſt ein Unterſchied zu machen, ob eine Armee, in Freundes, oder ſogleich in Feindes Lande einzurücken, den Befehl bekommt. Rückt ſie in Freundes Lande ein, und kann daſelbſt das Hauptmagazin angeleget, und Mehl, Korn und Rauhfutter zu Waſſer dahin gebracht werden, ſo bekommt das Mehldepot ſeinen Commiſſarium, und, nach Beſchaffenheit der Stärke der Armee, ſeine Proviantbediente. Auf eben die Art iſt auch das Verhältniß bey den Korn-

böden und Rauhfuttermagazinen. Wird dieſes Hauptdepot in verſchiedene Magazine angelegt, ſo hat ein jedes Korn- und Fouragemagazin, nach Beſchaffenheit der Größe, ſeinen Commiſſarium und ſeine Proviantofficianten. Sobald von der Armee Brigaden, Corps oder einzelne Regimenter detachirt werden, ſo wird ihnen aus dieſem Hauptdepot das nöthige Mehl und Fourage zugeführt, und ſie werden aus den durch einen Commiſſarium und Proviantbediente an dem Standorte errichteten Magazinen verpfleget. Es iſt alſo die Anzahl dieſer Commiſſariatbedienten nicht ſo genau zu beſtimmen, ſondern alles richtet ſich hier nach der Armee, und deren Bewegungen, die nicht vorher zu ſehen, noch weniger zu beſtimmen ſind.

Sollen Böden in Freundes Landen genutzet, und mit Korn beſchüttet werden, ſo werden die Böden eines Provianthauſes, wenn dergleichen vorhanden und leer ſind, oder andere öffentliche Böden dazu genommen; ſollten dieſelben aber nicht hinreichend ſeyn, ſo werden herrſchaftliche, oder von Privatperſonen, Kornböden gemiethet, und mit Korn beſchüttet. Ein jeder Proviantbedienter, dem nun ein ſolcher Boden übergeben wird, hat vorzüglich darauf zu ſehen, ob derſelbe zu dem Gebrauche tüchtig ſey, und vor Dieberey geſichert werden könne.

Sobald ein Boden mit Korn beſchüttet iſt, kann auch gleich eine Ausgabe an die Armee geſchehen. Der Commiſſarius hat die Einrichtung mit dem Kornboden ſo zu treffen, daß weder der Einnahme noch der Ausgabe Hinderniſſe in den Weg geleget, und die Regimenter nicht aufgehalten werden, welches inſonderheit bey großen Böden, wo Einnahme und Ausgabe zugleich geſchieht, wohl zu merken iſt.

Sind Korn- und Getreideböden in Feindes Landen anzulegen, ſo muß der Magiſtrat eines jeden Ortes, wo

wo eine Getreideniederlage in Sicherheit gebracht werden ſoll, dergleichen Böden unentgeltlich anweiſen und einräumen. Die Commiſſarien, die zur Uebernehmung ſolcher Böden von dem Commiſſariate den Befehl erhalten, müſſen, ob ſie dazu tauglich, und zugleich auch ſicher ſeyn, unterſuchen, und dem Commiſſariate davon Rapport abſtatten, es ſey denn die Unterſuchung von dem Commiſſariate, welches ſedem fixam an ſolchem Orte genommen hat, bereits ſelbſt geſchehen. Es ergeht alsdann auch ein Ausſchreiben an die Einwohner des Landes, ſo weit die Armee ſich darin extendirt, alles vorräthige Getreide und Rauhfutter am beſtimmten Orte abzuliefern. Die Zufuhre aus dem Lande wird eingehalten, bis alle Vorräthe in Feindes Lande erſchöpft ſind, und zur Verpflegung einer Armee nicht mehr hinreichen.

Was die Einnahme der Getreidearten ſelbſt, die nach den Ausſchreiben zu liefern ſind, betrifft, ſo iſt auf deren Güte zu ſehen, welches den dieſelben in Empfang nehmenden Commiſſarien zu überlaſſen iſt. Es ſind aber dieſe Geſchäfte im Felde, von denen in Friedenszeiten ſehr unterſchieden. In Feindes Lande können die Getreidearten nicht in Hafer, nach den Ausſchreiben, geliefert werden, ſondern ſie werden nach den Vorräthen, in Rocken, Gerſte und Hafer, entrichtet. Denkt die Armee ſich in Feindes Landen feſtzuſetzen, ſo werden die Magazinvorräthe, unter harter Bedrohung, auf Jahr und Tag zuſammen gebracht und aufgeſchüttet. Sollten aber die Getreide- und Rauhfuttervorräthe zur Verpflegung der Armee, weder durch Güte noch Zwangsmittel, in Feindes Lande aufgebracht werden können, ſo würde dieſem Mangel gar bald abgeholfen werden können, wenn ein Strohm oder ſchiffbarer Fluß von der Armee beſetzt und behauptet würde, um die Magazinvorräthe zu Waſſer herbey zu ſchaffen.

Soll-

Sollte bey Vorrückung der Armee, dieſelbe nicht mehr aus dieſen Vorräthen unterſtützet, und ſollten keine Lieferungen mehr von dem Lande erpreſſet werden können, weil feindliche und fremde Armeen ſich aller Vorräthe bemächtigt hätten, ſo müſſen dieſe Vorräthe durch Lieferanten für baares Geld angekauft, und der Armee zugeführt werden. Bey unvermuthet erfolgendem Frieden, werden die etwa vorhandenen Vorräthe an Meiſtbietende verkauft, das Geld dafür berechnet, und der Feldkriegscaſſe eingeliefert.

In Anſehung der Schiffe und Kähne, welche das Mehl, Getreide und Rauhfutter der Armee zuführen, iſt Folgendes zu bemerken. Ein Oderkahn trägt: an Mehl, 20 bis 24 Wiſpel; an Heu, 150 Ctn.; an Hafer, 30 Wiſp.; und an Stroh, 20 bis 24 Schock. Ein Elbekahn trägt, weil er größer iſt, als ein Oderkahn: an Mehl, 50 bis 60 Wiſp.; an Heu, 300 Cent.; an Hafer, 70 bis 80 Wiſp.; und an Stroh, 50 bis 55 Schock. Zwey Wiſpel Mehl betragen, in Ladung, ſo viel, als 12 Wiſp. Rocken, 50 Wiſp. Gerſte, nnd 18 Wiſp. Hafer. Wenn das Getreide in dieſen Kähnen oder Schiffen von einem Orte zum andern verfahren wird, muß man dem Schiffer ein ſo genanntes Quellmaß, es ſey an Rocken, Weizen, Gerſte oder Hafer, als: auf 1 Wiſpel Weizen 2 Scheffel; auf 1 Wiſp. Rocken, 1 Sch., nnd auf 1 Wiſp. Gerſte oder Hafer, 2 Scheff. accordiren. An Ein- und Ausladungskoſten, werden gemeiniglich pro Wiſp. Mehl und Hafer, auch 1 Schock Stroh, 2 Groſchen, und für 1 Ctn. Heu, 1 Gr. gerechnet.

Ein Proviantbedienter möge von dem Commißariate bey einem Kornboden, oder Rauhfuttermagazine, angeſtellt ſeyn, ſo ſind ſeine Geſchäfte allemal wichtig, und erfordern alle nur mögliche Aufmerkſamkeit. 1) Er muß verſchwiegen ſeyn, und Niemanden die

Stärke

Stärke ſeines Magazines offenbaren. Er muß den Nutzen ſeines Landesherrn beſtändig zum Augenmerk haben, und den ſich etwa ereignenden Schaden oder Gefahr entweder ſelbſt abzuwenden ſuchen, oder es an höherm Orte anzeigen. 2) Er muß ſich von ſeinem Kornboden oder Rauhfuttermagazine keinen Augenblick entfernen, und ſeine an jedem Tage beſtimmte Stunden abwarten. Wenn eine Einnahme, oder auch Ausgabe und Einnahme zugleich iſt, muß er darauf ſehen, daß, wenn Landlieferungen, oder mit Lieferanten verdungene Lieferungen geſchehen, kein ſchlechtes, von Würmern überhäuftes, oder gar verdorbenes Getreide abgeliefert werde. Er muß, als ein Oekonomieverſtändiger, die Tauglichkeit und Güte des Heues und Strohes kennen, damit kein allzu leichtes oder dumpfiges Heu und Stroh eingenommen werde. Iſt keine Korneinnahme, und haben die Arbeiter keine Geſchäfte, ſo muß er dieſelben nicht müßig gehen, ſondern die Kornvorräthe umſchippen laſſen; und hiebey hat er Acht zu haben, daß ſolche Arbeit nicht obenhin geſchehe, ſondern daß das Korn bis auf den Grund umgearbeitet werde. 3) Kein Magazinbedienter muß ſeinem unter ſich habenden Meſſer oder Zähler die Vollmacht geben, in ſeiner Abweſenheit ſeine Stelle zu vertreten, und Korn von den Lieferanten einzunehmen, oder an die Regimenter auszugeben. Er muß darauf ſehen, daß der Meſſer das zum Magazin gelieferte Korn ſtreiche, den Hafer hingegen räufele, oder durch Hin- und Herziehen mit dem Streichmaße im Scheffel abſäge. 4) Wenn ein Proviantbedienter krank wird, und ſeine Magazingeſchäfte nicht abwarten kann, muß er ſolches dem O. P. Amte anzeigen, damit ein anderer ſeine Geſchäfte über ſich nehme, oder das Prov. Amt Jemanden beſtelle. Es muß daher jederzeit von dem Kornvorrathe, Einnahme und Ausgabe, ein richtiges

tiges Verzeichniß gehalten werden. 5) Bey jedem Haufen, es ſey Rocken, Gerſte, oder Hafer, muß ein Zettel angeheftet ſeyn, worauf die Zeit der Einnahme, wie auch das Maß an Wiſpeln, Scheffeln und Metzen, notirt iſt. Die Bemerkung der Zeit, wann das Getreide eingenommen worden iſt, iſt darum nothwendig, daß, wenn ein Fremder das Magazin übernehmen muß, derſelbe daraus erſehen könne, welche Getreidevorräthe am längſten auf dem Boden gelegen haben, und daher zuerſt an die Regimenter ausgegeben werden müſſen. Gleiche Bewandtniß hat es mit den Rauhfuttervorräthen, wann dieſelben angelegt ſind, und wie ſtark die Heu- und Stroheinnahme iſt. 6) Zur Verhütung aller Unordnung, muß ein Proviantbedienter alle diejenigen, welche Lieferungen in die Magazine bringen, wie auch alle Lieferanten, ſo bald als möglich abfertigen; über das gelieferte Getreide, oder Heu und Stroh, muß er die vorgezeigten Lieferungsſcheine ohne Aufenthalt quittiren, und ſie einem Jeden zurück geben. Ferner muß er wenigſtens einen Tag um den andern, oder wenn die Zufuhre zu ſtark iſt, alle Tage, mit dem Rendanten des Prov. Amtes die Berechnung vornehmen, ob die Bücher des Rendanten und der Prov. Bedienten übereinſtimmen. Befindet ſich alles richtig, ſo werden die von den Prov. Bedienten ertheilten Ablieferungsſcheine von dem Rendanten zerriſſen. 7) Ein Magazin- und Prov. Bedienter muß auf die Böden, welche ihm zur Aufſicht anvertrauet werden, ſehr wohl Acht haben, ob ſie vor Dieberey und Feuergefahr ſicher ſeyn. Er muß darauf ſehen, daß die Böden des Nachts vor Wind und Wetter wohl verwahrt, und die Thüren mit guten Schlöſſern verſehen ſeyn. Sobald er des Morgens ſeinen Boden öffnet, muß er alle Kornvorräthe genau durchſehen, ob keine Spur von Dieberey vorhanden ſey. Die Getreidehaufen müſſen daher je-

des

desmal des Abends mit beſondern Zeichen beleget werden, damit auch die geringſte Entwendung ſogleich zu bemerken ſey; und in dieſem Falle ſogleich dem Rendanten Nachricht davon geben, damit eine Unterſuchung angeſtellet werden könne. 7) Wenn eine Ausgabe von Heu und Stroh an die Regimenter vorgenommen werden ſoll, darf kein Prov. Officiant einen Haufen in dem Magazine ohne Vorbewußt des Rendanten anbrechen, noch weniger ohne Anweiſung desſelben, ſolches unternehmen. 9) Sobald ein Haufen von Heu und Stroh angebrochen wird, dürfen keine andere Haufen angebrochen werden, wenn die Ablieferung an die Regimenter auch noch ſo ſtark ſeyn ſollte, ſondern die angebrochenen Haufen müſſen zuerſt vergeben werden. 10) Vornämlich hat ein Proviantofficiant darauf zu ſehen, daß jederzeit ein hinlänglicher Vorrath an Heubunden in Bereitſchaft gehalten werde. Ohne Aſſignation des Rendanten aber darf kein Heu und Stroh verabfolget werden.

Von den jetzt beſchriebenen Korn- und Getreidebodengeſchäften, ſind die bey den Rauhfuttermagazinen ſehr unterſchieden. Sobald eine Armee marſchiren ſoll, wird ſchon im Lande ſelbſt die Veranſtaltung getroffen, an denen Orten, wo die Regimenter ſich zuſammen ziehen und ein Corps formiren, Rauhfuttermagazine anzulegen. Sind die Vorräthe im Lande ſehr groß, ſo werden dieſelben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu Waſſer in Menge fortgeſchaffet, um Magazine davon errichten zu können. Geht der Marſch der Armee durch Freundes Land, ſo werden die vorausgeſchickten Vorräthe an ſolchen Orten, wo ſie ſicher ſtehen, ausgeſchiffet und aufgeſetzt. Können hingegen dergleichen Vorräthe nicht in großer Quantität, wegen Stärke der Armee, oder wegen fehlenden Waſſers, von dem Lande aus ſo geſchwinde nachgeſchaffet werden, ſo müſſen ſolche Vorräthe in Freundes

Lande,

Lande, auf Erſuchen des Krieg führenden Fürſten, für baares Geld aufgekauft, und an den Ort, wo das Hauptmagazin angeleget werden ſoll, abgeliefert werden. Erhält eine Armee, die bisher in Freundes Lande, nach der Lage des Ortes und Strohmes, wo ein großes Hauptmagazin errichtet iſt, ſtille geſtanden hat, Befehl zum Aufbruch, ſo wird derſelben, wofern die Umſtände es erlauben, die Verpflegung zu Waſſer nachgeſchaffet; ſollte ein ſolcher Transport unſicher ſeyn, wird er mit einer Bedeckung von Mannſchaft verſehen.

Gleiche Bewandtniß hat es mit Anlegung der Magazine in Feindes Lande. Sobald die Armee darin einrückt, ergehen Ausſchreiben an die Unterthanen, Körner und Rauhfutter an die Armee zu liefern. Das Commiſſariat, welches der Armee auf den Fuß folgt, ſucht, ſo viel möglich, einen ſichern Ort, wo das Magazin errichtet werden könne. Die Böden in den Bürgerhäuſern, Klöſtern, oder öffentliche Magazingebäude werden mit dem von dem Lande gelieferten Getreide beſchüttet. Die Rauhfuttermagazine werden, wo möglich, in den Scheuern des Ortes, oder an öffentlichen Plätzen der Feſtung oder Stadt, errichtet, damit ſie nicht ſo leicht den feindlichen Patrouillen in die Hände fallen, oder in Brand geſetzt werden können.

Was zuvörderſt die Heu-Magazine betrifft, ſo werden, zu Friedenszeiten, an denen Orten, wo Cavallerie ſteht, entweder Scheuern oder Schoppen erbauet, wo die Heudepots ab- und niedergeleget werden. An großen Oertern, wo ſtarke Niederlagen ſind, ſind in ſolchen Magazinen Wagen angebracht, auf deren eine Schale ein mit Heu beladener Wagen aufgefahren und gewogen werden kann; ſ. Th. XXIII. S. 204, fgg. Sobald das Heu gewogen iſt, fährt der Wagen an den Ort hin, wo es abgeladen wird.

Nach geſchehener Abladung wird der Wagen mit ſeinem Zubehör von Stangen und Ketten, auf die Wageſchale gebracht, gewogen, und das Quantum abgezogen. Eine ſolche Wage iſt für Lieferanten und Commiſſariatsbediente der beſte Schiedsrichter. Das gelieferte Heu wird von den über ein ſolches Magazin geſetzten Bedienten, nach dem beſtimmten und verordnetem Satze, in Bunde gebunden, und der Cavallerie verabfolget.

Die Gelegenheit, im Felde zu Kriegszeiten ein Heumagazin anzulegen, iſt verſchieden. Es werden nämlich entweder dazu Scheunen genommen, oder es werden dazu hölzerne Schoppen gebauet, oder das Heu wird in Form von Pyramiden, oder auch in Form großer Scheunen oder Häuſer, geſetzt.

Da Scheunen vornämlich einem Landmanne, der Ackerbau treibt, zur Aufbewahrung ſeiner gewonnenen und eingeärndeten Producte unentbehrlich ſind, ſo fragt es ſich: wenn die Armee marſchirt, ob jederzeit, wo dergleichen Hauptdepots zur Verpflegung der Armee angeleget werden ſollen, man dem Landmanne, wenn es auch in Feindes Lande iſt, ſeine Scheunen nehmen könne, weil er dadurch gehindert wird, ſeinen im Felde befindlichen Vorrath an Getreide zu ſeinem und ſeines Viehes Unterhalt einzuſammeln? Es würde freylich in Feindes Lande, für die Beſitzer etwas Hartes ſeyn, dergleichen den Eigenthümern zu zumuthen, weil ſie dadurch wegen ihrer Vorräthe betrübte Ausſichten für ſich und ihr Vieh vor ſich haben, und, fernere Lieferungen an die Armee zu thun, auſſer Stand geſetzt werden. In Freundes Lande findet ein ſolches Verfahren gar nicht Statt, und fällt von ſelbſt weg. Es iſt nicht zu läugnen, daß dergleichen anzulegende Heudepots allemal die beſten und ſicherſten Behältniſſe ſeyn. In Feindes Lande iſt dieſes alles möglich zu machen; alle dawider gemachte

Einwendungen und Widerſetzungen der Eigenthümer werden nicht gehört und geachtet, und ob durch die Wegnahme eines ſolchen Gebäudes der Untergang ſeines Beſitzers befördert werde, kömmt in keine Betrachtung. Die Raiſon de guerre berechtechtigt es, ohne Rückſicht auf Nebenumſtände zu nehmen.

Sind aber an ſolchem Orte, wo ein Heumagazin angeleget werden ſoll, keine Scheunen anzutreffen: ſo muß ein Commiſſarius, oder Proviantbedienter, der daſelbſt ein Rauhfuttermagazin anzulegen, von dem F. K. Commiſſariate Befehle erhalten hat, ſich nach einem Vorrathe von Holz und Bretern bemühen, damit davon Schoppen, zur ſichern Unterbringung des Vorrathes von Heu erbauet werden. Sollte in Freundes Lande das Hauptmagazin, zur Verpflegung der Armee, angeleget werden müſſen, um entweder ſolches der Armee nachzuſchicken, oder es in Bereitſchaft zu halten, wenn die Armee, bey Herannahung des Winters, wegen Mangel der Subſiſtenz aus Feindes Lande ſich zurück zu ziehen, und in Freundes Lande die Winterquartiere zu beziehen, ſich genöthigt ſähe: ſo müßte das Commiſſariat dafür ſorgen, daß ein der Größe nnd Stärke des Heudepots verhältnißmäßiger hölzerner Schoppen erbauet würde. Wenn aber eine Armee in Feindes Lande einrückt, daſelbſt feſten Fuß nimmt, und eines oder mehrerer feſter und haltbarer Oerter ſich bemächtigt, ſo wird an ſolchem Orte das Hauptmagazin angelegt, und da würde es unnütz ſeyn, wenn in Freundes Lande, Koſten zur Erbauung eines Schoppens verwendet würden.

Bey Anlegung eines Heumagazines, es ſey in Freundes oder Feindes Landen, ſind und bleiben ſolche Schoppen allemal nützlich. Die Lieferungen, die zu ſolchem Magazin herbey geſchaffet werden, geſchehen entweder zu Waſſer, oder werden für baare Bezahlung von den Kriegs- oder Amtsunterthanen, einige

nige Meilen weit, auf Wägen herbey gebracht. In beyden Fällen wird das Heu, es ſey gebunden (*) oder ungebunden, wenn es ſtark geregnet hat, naß. Der Proviantbediente würde demnach ſehr ſchlecht handeln, wenn er die naß gewordenen Heubunde zu dem guten und trocknen Heu bringen wollte, weil dadurch ſehr vieles unbrauchbar werden würde. Er muß das naſſe Heu vorher unter den Schoppen trocknen laſſen. In dieſer Abſicht müſſen die naß gewordenen Bunde aufgelöſet, das Heu aus einander geſtreuet, mit einer hölzernen Harke öfters gerührt und gewendet, ſobald es trocken geworden iſt, nach dem vorher gehabten Gewichte wieder aufgebunden, und zu dem Haufen geleget werden.

In Ermangelung eines Schoppens, müſſen die naß gelieferten Heubunde an die Seite auf einen Haufen geleget, und ſo lange mit Strohbunden zugedecket werden, bis es bey guter Witterung, an der Sonne, oder an der Zugluft, auf vorgemeldete Art behandelt und getrocknet werden kann.

Sind keine Scheunen vorhanden, und können auch, wegen Mangel des Holzes und der Breter, keine Schoppen erbauet werden, ſondern muß das Rauhfuttermagazin unter freyem Himmel angeleget werden, ſo werden die Stroh- und Kornhaufen gemeiniglich, wie auf großen adelichen Höfen und Pächtereyen gewöhnlich iſt, in Pyramiden, oder auf kugelförmige Art und zugeſpitzt, geſetzt. Ein Commiſſarius, oder Proviantofficiant, dem von dem Commiſſariate ein ſolches Magazin anvertrauet wird, hat bey Anlegung ſolcher Haufen, welche zuweilen wohl ein halbes, ja ganzes Jahr und länger ohne zu verderben, ſtehen

(*) Die Heulieferung durch Lieferanten, geſchieht, nach Verordnung des Commiſſariates, in Bunden von 12 oder 16 Pfund.

bleiben müſſen, ehe ſie gebraucht werden, vorzüglich auf das zu liefernde Quantum zu ſehen, wie ſtark nämlich die Lieferung ſey, welches ihm von dem Commiſſariate bekannt gemacht wird. Nach Beſchaffenheit der Größe des Magazines, und inſonderheit wegen der täglichen ſtarken Zufuhre, muß eine ſolche Einrichtung getroffen werden, daß in einem Tage wenigſtes 2 bis 3 Heuhaufen geſetzt werden können. Ehe aber mit dem Setzen eines ſolchen Pyramidal- oder kegelförmigen Haufens der Anfang gemacht wird, muß, damit das Heu nicht dem Verderben ausgeſetzt werde, auf die Unterlage Rückſicht genommen werden, ob dieſelbe von Balken und Bretern, oder von Stroh zu machen ſey; ob das Magazin lange ſtehen bleiben, oder ob es bald werde verbraucht werden. Soll ein ſolches Heudepot ein Jahr und noch länger ſtehen bleiben, ſo müſſen, wenn zur Unterlage kein Holz und Breter vorhanden ſind, ſtarke Bunde von Wirr- oder Krummſtroh, in einen runden Bezirk wie der Umfang des Haufens ſeyn ſoll, Schütte bey Schütte feſt an einander geleget werden, damit nicht der geringſte Zwiſchenraum bleibe. Sobald dieſe Unterlage fertig iſt, muß ein jedes Heubund, Bund an Bund, dicht an einander geſetzt, und die äuſſerſten Bunde mit einem von Stroh verfertigten Seile oder Reifen, feſt zuſammen gebunden und gleichſam angekettet werden, damit es durch das viele Treten der Arbeitsleute, bey Anfertigung neuer Schichten, nicht aus ſeiner Lage weichen könne. So wie in dem Rande des Haufens, Bund an Bund feſt an einander geſetzt werden, ſo muß ein gleiches auch in der Mitte geſchehen, und kein Zwiſchenraum bleiben. Sollten die Schichten nicht feſt an einander geleget, und die Heubunde nur ſo hingeworfen werden, ſo wird ein ſolches unregelmäßiges Verfahren, ſobald der Haufen fertig und mit Stroh bedeckt iſt, gleich ſichtbar; denn kaum vergehen 8 Tage,

ſo

ſo fängt die Spitze des Haufens an zu ſinken, weil ſich das Heu mit einander ſetzt. Ein Proviantofficiant muß ſeinen Arbeitsleuten hinlänglichen Unterricht hiervon geben, wenn ſie keinen haben; er muß ſelbſt die Haufen beſteigen, und nachſehen, ob ſeine Befehle befolget werden; denn ein fehlerhafter Haufen, der entweder ſchief oder unförmlich geſetzt iſt, oder wohl gar zu ſinken anfängt und einen Einſturz drohet, wird nicht den Arbeitern, ſondern dem Proviantbedienten zur Laſt gelegt, daß er in ſeinem Metier unerfahren iſt, und auf die Arbeiter kein wachſames Auge gehabt hat.

Sobald ein ſolcher Haufen zu legen angefangen, und zu einiger Höhe aufgeführt iſt, wird auch mit dem Decken der Anfang gemacht, und damit fortgefahren, bis der Haufen ſeine völlige Höhe erreiche hat und zugeſpitzet wird; daher müſſen beſtändig Schaube, zum Decken, in Vorrath gehalten werden. Dieſe Schaube werden, bey dem Decken, an die gezogenen Strohſeile befeſtigt. Solcher Geſtalt iſt der ganze Haufen wie mit einem Dache bekleidet, daß kein Wind und Regen demſelben ſchaden kann. Sobald der Decker fertig iſt, wird um den Haufen ein, 1½ Fuß breiter, und 1 Fuß tiefer, Graben gemacht, damit bey ſtarkem Regen das Waſſer ſich darin ſammeln, und der Unterlage nicht ſchädlich ſeyn könne, welches geſchehen würde, wenn ein ſolcher Haufen in der Mitte eine Niedere hätte, welche beym Setzen der Haufen nicht zu vermeiden iſt, und alſo das Waſſer ſich dahin ziehen würde.

Da, bey großer Einnahme von 50, 100 und mehrern Tauſend Centner, ſehr viele dergleichen runde zugeſpitzte Haufen geſetzt werden müßten, wenn das Heu, ehe es verbraucht wird, einige Zeit ſtehen bleiben ſollte: ſo iſt die beſte, bequemſte und ſicherſte Art, ein Magazin auf freyen Felde anzulegen, wenn das Heu in Form großer Scheunen, oder Häuſer geſetzt wird,

wozu von Seiten des Commiſſariates ein geräumiger Platz auserſehen und angewieſen werden muß. Bey dem Setzen dieſer Haufen ſind viele Vortheile; ſie erfordern nicht ſo viel Zeit und Umſtände, inſonderheit mit dem Zuſpitzen, wie die vorerwähnte runde Haufen. Bey Anfertigung eines runden Haufens, bleiben die dabey angeſtellten Arbeiter nicht in beſtändiger und ununterbrochener Arbeit, wie bey dieſen großen Haufen, daher leidet die Zufuhre an Lieferung, wenn dieſelbe ſehr häufig iſt, gewaltig darunter, und kann nicht ſo geſchwinde abgefertiget werden, wie bey groſſen Haufen, bey welchen der Arbeiter den ganzen Tag volle Beſchäftigung findet. Ueberdies iſt das Heu in dieſen großen Haufen ſolcher Gefahr nicht ausgeſetzt, wie in den kleinen runden, und pyramidenförmig geſetzten, vorausgeſetzt, daß täglich große Lieferungen geſchehen. Geſetzt auch, daß bey Anlegung des groſſen Haufens ein ſtarker Regen einfiele, und ein ſolcher Haufen erſtreckte ſich 40 bis 50 Fuß in die Breite, und 150 Fuß und noch mehr in die Länge, ſo bleibt die Breite, die Länge deſſelben aber wird nach der täglich geſchehenen ſtarken Zufuhre eingerichtet, und in gewiſſe Sätze eingetheilt. Es würde thöricht gehandelt ſeyn, wenn man einen 150 F. langen Haufen, auf den vierten Theil oder auf die Hälfte mit Heu belegen wollte; denn da würde gewiß, bey Regenwetter, alles Heu zu Miſt werden.

Die Behandlung eines ſolchen, 40 bis 50 Fuß breiten, und 150 F. und noch mehr langen, Heuhaufens, iſt folgende. Iſt die tägliche Zufuhre ſtark, ſo kann der Proviantbediente zum erſten Satz 20 bis 25 F. in die Länge, und 25 bis 30 F. in die Höhe nehmen, und nach erreichter Höhe die Schräge, in Form eines Dachſtuhles, auf beyden Seiten, bis auf die Spitze zu, formen. Einen ſolchen Satz kann man, bey ſtarker Zufuhre, und gehöriger Anzahl der

dazu erforderlichen Arbeiter, in einem Tage beynahe vollenden. Ehe nun, ſolchen Satz mit Heu zu belegen, der Anfang gemacht wird, muß überlegt werden, ob die Unterlage von Balken und Bretern, oder von Strohſchütten, anzufertigen iſt. Sollen Strohſchütten genommen werden, ſo muß es trocknes Stroh ſeyn, auch müſſen die Bunde weit ſtärker ſeyn, als diejenigen, die zu Unterlagen in runden Haufen gebraucht werden, weil in den großen Haufen der Druck heftiger iſt, als in runden; auch würde bey einer ſchwachen Unterlage das Heu von unten verderben. Die äuſſern Heubunde werden in dieſem Satze, rund herum, wie in den runden Haufen, mit Strohſeilen feſt an einander gekettet. In der Mitte des Haufens iſt dergleichen Ankettung mit Strohſeilen nicht nöthig, weil daſelbſt ein neuer Satz angebauet wird, und dem Satze dieſes Haufens zu einer Stütze dient; daher die Heubunde des zweyten Satzes an die fertig gewordene Wand des erſten Satzes feſt angeleget werden, damit dieſe Wand nicht zurück weichen könne, wie geſchehen würde, wenn die Heubunde nur ſo hingeworfen würden, daß Lücken und Gruben bleiben. Eine ſolche nachläſſige und leichtſinnige Behandlung, die man als nichtsbedeutend anſehen könnte, verurſachet den größten Schaden; denn ſobald ein ſolcher Satz fertig und mit einem Strohdache belegt iſt, ſo drückt das Heu wegen ſeiner Schwere, das Dach ſinkt an dem Orte, wo der Fehler im Setzen begangen iſt, ein; es entſteht eine tiefe Höhlung; in dieſer ſammlet ſich, bey erfolgendem Regen, das Waſſer; dieſes, weil es nicht ablaufen kann, dringt durch das Strohdach in den Heuhaufen, und richtet vielen Schaden an; der Mißgeſtalt eines ſolchen Haufens, die einem jeden ſogleich in die Augen fällt, nicht zu gedenken. Die Befeſtigung dieſer Lagen mit Strohſeilen, iſt auch im Dache des Haufens bey einer jeden

Lage ſehr wohl zu beobachten, weil ſonſt die Decker die Strohſchaube, um die Haufen vor Sturm und Regen ſicher zu ſtellen, nicht befeſtigen könnten. Inſonderheit haben die Decker das Dach recht gut zu machen, weil dieſes dem Sturme und Wetter am meiſten ausgeſetzt iſt. Hier müſſen nun Vorräthe von fertigen Schauben in Bereitſchaft liegen, weil die Bedeckung eines Heuſatzes, wegen einfallender ſchlechter Witterung, keinen Aufſchub leidet.

Die Setzer dieſer Haufen haben genau darauf zu ſehen, daß ein Satz nicht kleiner, niedriger oder höher, als der andere, werde, weil ſonſt der Haufen ein ſchlechtes Anſehen bekommen würde. So wie ein Satz fertig iſt, muß auch gleich ein Graben, wie bey den runden Haufen vorgeſchrieben iſt, gezogen werden. Dieſes geſchieht aber nur bey Magazinen, die im freyen Felde angeleget werden. In einer Feſtung oder Stadt, wo ein Steindamm iſt, fällt dergleichen Umgrabung von ſelbſt weg, weil daſelbſt bey erfolgendem Regen das Waſſer abläuft, und keinen Schaden verurſachet; in dieſem Falle können auch die Unterlagen geringer ſeyn. Uebrigens iſt bey Anlegung eines ſolchen Magazines im freyen Felde auch darauf zu ſehen, daß das Setzen der Haufen, wegen des vielen Regens und Windes, allemal von der Mitternacht- und Abendſeite geſchehe.

Wenn nun ein bey ſolchem Magazin angeſtellter Commiſſarius oder Proviantofficiant, von dem F. K. Commiſſariate den Befehl erhält, daß eine Ablieferung entweder an die ganze Armee, oder nur an einzelne Regimenter, geſchehen ſoll, ſo muß er ſich wohl vorſehen, daß er nicht von den Regimentern, oder von dem Zähler ſelbſt, den er zur Reichung der Fourage geſetzt hat, hintergangen werde.

Iſt die ganze Armee an das Magazin angewieſen, ihre Fourage daſelbſt zu holen, ſo kann ein ſolcher geſetzter

ſetzter Heuhaufen von hinten und vorn zugleich angebrochen werden, um die Regimenter bald abzufertigen. Haben hingegen nur einige Regimenter Anweiſung auf das Magazin, ſo wird der Heuhaufen nur an einem Orte angebrochen. Dieſer Anbruch des Haufens muß nicht von der Abend- oder Mitternachtſeite, ſondern von der Morgen- oder Mittagſeite, geſchehen, weil man vor Wind und Regen mehr geſichert iſt. Es muß aber bey ſolchem Anbruch, nicht der ganze Haufen auf einmal, ſondern Satz für Satz, ſo wie die Einnahme geſchehen iſt, eingeriſſen werden. Das abgenommene Stroh, womit der Satz bedeckt geweſen iſt, muß ſogleich aufgebunden und an die Seite geleget werden. Iſt dieſes Dach- und Seitenſtroh von eingelieferten guten Strohſchütten genommen worden, ſo muß es wieder in Bunde von gehörigem Gewichte gebunden, aufgezählet, und in Rechnung gebracht werden. Sollte auch ein in ſolchem Haufen angebrochener Satz nicht auf einmal an die Regimenter ausgegeben werden, ſo muß der über das Magazin beſtellte Proviantbediente, bey einbrechendem Abend, oder wenn die Magazinarbeit zu Ende iſt, den Ueberreſt des Satzes mit den aufgebundenen Strohſchütten belegen und zudecken laſſen. Eben dieſes muß auch jederzeit bey Anlegung eines Satzes, wenn er nicht ſeine Höhe und Vollkommenheit erreicht, des Abends nach geendigten Magazingeſchäften geſchehen.

Die Aſſignationen, die der Proviantbediente von den Regimentern empfängt, nach welchen er von dem Proviantamte angewieſen wird, wie viel er an Rationen an jedes Regiment abzuliefern hat, muß er ſorgfältig aufheben; denn hiemit belegt er ſein Magazin, wie viel Abgang er den Tag gehabt hat, und wie viel noch baarer Beſtand bleibt. Dieſe Berechnung geſchieht, bereits erwähnter Maßen, mit dem

Rendanten des Prov. Amtes, der ihm, nach befundener Richtigkeit, darüber Quittung ertheilt.

Ehe ein Lieferant ſeine aufgekaufte Fourage in ein Magazin liefert, muß er ſich vorher bey dem Prov. Amte melden, und ſeinen Lieferungsſchein, für welche Stadt oder für welches Dorf er liefert, vorzeigen; alsdann giebt der Rendant des Prov. Amtes demſelben eine ſchriftliche Anweiſung, welches Magazin die Lieferung anzunehmen habe. Eben ſo darf auch der Proviantofficiant keinem Lieferanten, ohne Vorbewußt und Aſſignirung des Prov. Amtes, die Lieferung abnehmen. Sobald der Lieferant ſein zu liefern übernommenes Quantum, ſeinem Lieferungsſcheine gemäß, abgegeben hat, wird er von dem Vorgeſetzten des Magazines über den richtigen Empfang quittiret: dieſe Quittung überreicht der Lieferant dem Prov. Amte, und erhält alsdann von demſelben ſeine Bezahlung.

Was die Strohmagazine, und deren Anlegung im Felde, betrifft, ſo iſt davon Folgendes zu bemerken. Iſt die Heueinnahme groß, ſo kann die Einnahme von Stroh auch nicht geringe ſeyn. Das Heu wird centnerweiſe, den Centner zu 110 Pfund gerechnet, und das Bund, nach dem das Ausſchreiben von dem F. K. Commiſſariate hierüber ergeht, zu 12 bis 16 Pfund, abgeliefert. Das zu liefernde Stroh wird nach Schocken gerechnet; das Schock zu 60 Bund oder Schütten, und das Bund zu 18 oder 20 Pfund. Nach dieſen Sätzen geſchieht die Verpflegung bey der Armee.

Können zur Anlegung des Strohmagazines im Felde, Scheunen oder Schoppen genommen werden, ſo ſind die Vortheile, welche dadurch erhalten werden, wichtig. Der Abgang zu den Dächern, welche bey Strohhaufen, die im freyen Felde geſetzt werden, erforderlich ſind, fällt hier ganz weg, weil die

Scheu-

Scheunen und Schoppen denſelben zum Dache dienen. In Ermangelung dieſer Behältniſſe würde bey Anlegung eines Stohmagazines im freyen Felde, die bey Anlegung der Heuhaufen erwähnte vierte oder letzte Art, allemal die ſchicklichſte und beſte ſeyn. Das Stroh erfordert weit mehr Raum, als ein Heumagazin.

Wenn ein Strohhaufen geſetzt und fertig iſt, wird er nicht, wie ein geſetzter Heuhaufen, ganz mit Stroh behängt, ſondern nur das Dach eines ſolchen Haufens wird mit Stroh zugedeckt, die Seitenwände bleiben bloß, und haben alle Gefahren von Regen, Wind und Wetter auszuſtehen. Bey Anlegung eines Magazines, iſt demnach bey Setzung des Haufens ein ſehr wichtiger Umſtand, ihn vor Regen zu ſichern, damit der Regen und das von dem Dache herunter laufende Waſſer nicht in die Schütten eindringe und Fäulniß verurſache; denn ein verfaultes Stroh iſt nicht zum Unterſtreuen für Pferde, geſchweige zum Futter derſelben, dienlich. Das Dach des Haufens muß von Schauben gut und tüchtig verfertiget, und die erſte Anlage davon muß, wie bey dem Dache eines Hauſes oder einer Scheune, 1 Fuß weit vorgerücket werden, damit das von dem Dache herab laufende Regenwaſſer die Seitenwände nicht berühren könne. Wenn die äuſſern Spitzen der Strohſchütten eines ſolchen Haufens in den Seitenwänden von vielem Regen ſchwarz zu werden anfangen, ſo ſchadet dieſes doch den Strohſchütten nicht, und kann bey Ausgabe an die Regimenter nicht verworfen werden, wenn die Schütten nur nicht von innen in Fäulniß geſetzt ſind; denn wenn eine ſolche Schütte zu Häckſel geſchnitten werden ſoll, werden vorher die ſchwarz gewordenen Spitzen abgehauen.

Bey dem Setzen eines Strohhaufens, muß, wie bey den Heuhaufen, auf gute Unterlagen Rückſicht genommen werden. Am beſten wäre es freylich, wenn

ſie

ſie von Balken, mit Bretern belegt, gemacht werden könnten; da aber große und ſtarke Lieferungen ſehr viel Holz erfordern würden, ſo muß man zu den Unterlagen verdorbene Schütten Stroh, oder Wirrbunde, nehmen, und Bund an Bund legen, daß gar kein Zwiſchenraum bleibe. Eine jede Schütte, in der äuſſern Lage, von Anfange an, muß nach der äuſſern Seite ein wenig ſchräge, ſchief oder abhängig geleget werden; von innen wird eine Schütte in die Quere gelegt, worauf die Hälfte der äuſſern Schütte ruhet; dieſe in die Quere gelegte Schütte iſt das Hülfsmittel, daß die äuſſere gelegte Schütte ihre Abhängigkeit erhält. Was die innere Lage betrifft, da wird, wie gewöhnlich, Schütte an Schütte gelegt, damit kein Zwiſchenraum bleibe. Wenn die erſte Lage von auſſen und innen fertig iſt, wird zur zweyten geſchritten, und damit wie bey der erſten Grundlage fortgefahren, und alle Lagen des Haufens ſo fortgeſetzt. Doch iſt bey den letzten Lagen, wenn der Haufen in den Seitenwänden bald ſeine Höhe erreicht hat, ſolche Vorſicht nicht mehr nöthig, weil dieſe letzte Lage ſchon den Schutz von dem Dache, womit der Haufen bedeckt wird, erhält. Die Höhe des Haufens kömmt auf die Willkür des Proviantbedienten an. Bey dem Zureichen der Schütten auf den Haufen, werden Leitern von gehöriger Höhe gebraucht. Sobald der Haufen die beſtimmte Höhe erreicht hat, wird mit dem Legen des Daches den Anfang gemacht. Wenn dieſes fertig und zugeſpitzt iſt, müſſen Schaube zum Decken in Bereitſchaft gehalten werden. Das Decken des Daches muß in möglichſter Geſchwindigkeit geſchehen, damit, bey entſtehendem Regen, das Waſſer in den Haufen einzudringen abgehalten werde. Uebrigens werden bey Anlegung der Strohhaufen, um ſie vor übler Witterung und Regen ſicher zu ſtellen, eben ſolche Abſätze, wie bey den Heuhaufen, gemacht.

Iſt

Iſt das Stroh, bey der Ablieferung, vom Regen durchnetzt, ſo müſſen die naß gewordenen Bunde oder Schütten beyſeit auf einen Haufen geleget werden, bis es von oben trocken, windig, oder heller Sonnenſchein iſt; die Schütten werden aufgemacht, aus einander geſtreuet, mit dem Rechen öfters gewendet, und wenn das Stroh trocken geworden iſt, wieder zuſammen gebunden, und in den Haufen mit eingelegt. Das Einlegen der Strohſchütten auf den Haufen geſchieht eben ſo wie bey dem Heue, Schütte an Schütte feſt an einander.

Dergleichen, in Geſtalt der Scheunen angelegte Heu- und Strohhaufen müſſen nicht nahe an einander geſetzt werden, ſondern es muß ſich allemal zwiſchen zwey Haufen eine Gaſſe, 12 F. breit, befinden, theils wegen des um jeden Haufen zum Abfluß des Regenwaſſers zu machenden Grabens; theils auch deswegen, damit, wenn etwa die zugedeckten Haufen vom Winde beſchädiget, und Schaube weggeriſſen worden ſind, die beſchädigten Oerter ſogleich wieder ausgebeſſert werden können; theils aber auch und vornämlich, damit die Armee, oder Regimenter, an welche dieſe Haufen abgeliefert werden, deſto geſchwindere Abfertigung erhalten. Dergleichen Gaſſen müſſen auch bey Anfertigung runder Haufen angeleget werden.

Ein Rauhfuttermagazin kann ohne Leute gar nicht bereitet und zur Vollkommenheit gebracht werden, wie es dem Magazinreglement gemäß iſt. Wie ſtark aber die Perſonenanzahl ſey, die zu ſolchem Magazine erfordert werden, kann nicht eher beſtimmet und feſtgeſetzt werden, als bis man die Stärke des Magazines, und die täglich ſtarke Zufuhre, von dem Commiſſariate erfahren hat, welche dem Proviantbedienten zu ſeiner Achtung bekannt gemacht wird.

Die

Die Arbeitsleute und Taglöhner, die bey einem Rauhfuttermagazine anzunehmen ſind, haben ihre verſchiedene Geſchäfte. Es ſind theils Zähler, theils Setzer, theils Decker, theils Handlanger, deren Annehmung bloß von dem Proviantbedienten abhängt. Bey jedem Heu - und Strohhaufen, wo eine Lieferung iſt, wird zuvörderſt ein Zähler angeſtellt, welcher von den Lieferanten die Lieferung in Empfang nimmt. Ein jeder, der ſein ihm zugeſchriebenes Heu oder Stroh liefert, producirt dem Commiſſario oder Prov. Officianten ſeinen Lieferungsſchein, was er an Heu und Stroh, nach geſchehenem Ausſchreiben und Anweiſung des Rendanten des Prov. Amtes, abzuliefern hat. Der Prov. Bediente zeigt dem Zähler das Quantum, was der Lieferant abzuliefern hat, an. Bey dem Heue zählt er die Bunde, und bey dem Strohe die Schocke, oder die Bunde, welche in Schocke zu reduciren ſind. Iſt die Ablieferung richtig, und haben die Heu - und Strohbunde ihr beſtimmtes Gewicht und ihre vollkommene Güte, ſo quittirt der Prov. Bediente dem Lieferanten über richtigen Empfang. Wenn die Lieferung nicht groß, und die Zufuhre nicht überhäuft iſt, ſo darf eben nicht nothwendig eine eigene Perſon zum Zählen angenommen werden, ſondern es kann der Prov. Bediente das Zählen und Wägen der Heu - und Strohbunde allein verrichten. Nur bey großen und ſtarken Lieferungen iſt dergleichen Perſon anzunehmen nöthig. Das Amt eines Zählers iſt wichtig, und erfordert eine treue und gewiſſenhafte Perſon, die ſich durch keine Geſchenke der Lieferanten verblenden läßt. Um alle Unterſchleife zu verhüten, müſſen ſich Prov. Bediente aus den ihnen anvertraueten Magazinen nicht einen Augenblick entfernen.

Auf die Zähler folgen die Setzer. Einen Heu- oder Strohhaufen ohne Schnur, ohne Maßſtab, nach der

der Baukunſt, nach dem Augenmaße, in ſeinen äuſſern Wänden, in einer gleichen Höhe, daß kein Satz in dem Haufen höher oder niedriger, wie der erſte angefangene, ſey; und in ſeinem Dache, tüchtig und gut zu ſetzen, erfordert Geſchicklichkeit und Fertigkeit.

Die Decker, arbeiten ſo lange mit den andern Tagelöhnern in Zureichen der Heu- und Strohbunde, bis ein Satz fertig iſt. Bey den Heuhaufen nimmt das Decken an den äuſſern Wänden ſogleich den Anfang, ſobald nur einige gelegte Sätze fertig ſind, und dauert ſo lange fort, bis der ganze Satz, Seitenwände und Dach, fertig ſind. Bey einem Strohhaufen findet der Decker keine Beſchäftigung, als bis der angefangene Satz des Haufens fertig iſt und zugeſpitzet werden ſoll, indem hier keine Seitenwand, ſondern nnr das Dach, gedeckt wird.

Zu den Schauben, die zum Decken der geſetzten Heu- und Strohhaufen gebraucht werden, wird entweder verdorbenes Stroh, welches in den geſetzten Haufen, wegen ſehr vielen Regens zur Fütterung untauglich iſt, oder, in deſſen Ermangelung, das von den Lieferanten an das Magazin gelieferte kurze Stroh, genommen. Dergleicheu Lieferungen von kurzem Stroh geſchehen allemal von Ortſchaften, wo ſandiger Acker befindlich iſt, da hingegen von fettem, lehmigen und ſtarken Boden ein weit höheres und ſtärkeres Stroh geliefert wird. Die zum Decken verbrauchten Schocke Stroh werden von dem Prov. Bedienten notiret, und dem Commiſſariate zu ſeiner Rechtfertigung angezeigt und in Rechnung gebracht. Die Schaube von dieſem Strohe müſſen alle bey dem Magazine angenommene Arbeiter, Setzer, Decker und Handlanger, früh morgens bey ihrer Ankunft in dem Magazine, ehe ſie von dem Prov. Bedienten verleſen werden, verfertigen und auf einen Haufen legen. Die von langem Strohe

Strohe verfertigten Schaube aber müſſen nicht mit denen von kurzem vermenget, ſondern eine jede Sorte muß allein geleget werden. Denn ſollen die Heu- und Strohhaufen ein gut in die Augen fallendes Dach bekommen, ſo müſſen die Schaube von langem Stroh allein, und die von kurzem auch allein, und Satz für Satz damit gedecket werden. Lange und kurze Schaube mit einander genommen, geben nicht nur ein ſchlechtes und unförmliches, ſondern auch gegen den Regen unſicheres Dach.

Die Anzahl der bey ſolchen Heu- und Strohhaufen anzuſtellenden Arbeiter, richtet ſich nach der Stärke und Größe des Magazines, und nach der täglichen, häufigern oder geringern Zufuhre, und iſt alſo nicht allgemein zu beſtimmen. Wenn große Haufen von 80, bis 100,000 Ctn. Heu, und 30, bis 50,000 Schock Stroh geſetzet, und 3 bis 400 Wägen täglich abgeladen und abgefertiget werden ſollen, ſo haben ungefähr 60, 70 bis 80 Perſonen ihre völlige Beſchäftigung dabey.

Alle Magazingeſchäfte, auf den Kornböden und bey den Rauhfuttermagazinen, nehmen im Sommer früh um 6 Uhr ihren Anfang, und dauern bis mittags um 12 Uhr fort. Von 12 bis 1 Uhr, iſt die Mittags- und Eßſtunde. Von 1 bis 6 Uhr abends, wird die Arbeit ununterbrochen fortgeſetzt. Ehe die Arbeit morgens ihren Anfang nimmt, werden die Arbeiter laut verleſen und aufgerufen, ob ſie alle da ſeyn, und die Abweſenden werden notiret; auf gleiche Art geſchieht das Vorleſen um 12, um 1 Uhr mittags, und um 6 Uhr abends. In kurzen Tagen nimmt die Arbeit um 7 Uhr ihren Anfang, und endigt ſich abends um 4 Uhr.

Der wöchentliche Lohn der Arbeiter iſt verſchieden. Ein Zähler, Setzer und Decker, bekommen wöchentlich

ſich einige Groſchen mehr, als die andern Arbeiter. Die übrigen Arbeiter bekommen, die Perſon auf den Tag, 4 Ggr. Dieſe Arbeiter werden nicht eher, als Sonnabends, bey dem Schluſſe der Woche, bezahlt, es wäre denn, daß die Fouragelieferung in der Mitte der Woche ihre Endſchaft erreichte, und gänzlich aufhörte. Der über das Magazin geſetzte Prov. Bediente verfertigt eine Liſte, worin die Namen, und der zu empfangende Lohn, aller im Magazine zu arbeitenden Perſonen aufgeführt ſind; dieſe Liſte unterſchreibt der Prov. Bediente, und ein oder zwey Arbeiter atteſtiren die richtige Anzahl der Perſonen. Die Liſte wird von dem Prov. Bedienten, dem Rendanten des Prov. Amtes überreicht. Das Prov. Amt ſendet dieſe Liſte an das Commiſſariat; dieſes approbiret und aſſigniret den Empfang der Gelder zu Bezahlung der Arbeiter. Der Prov. Bediente erhält eine Anweiſung an den Caſſenrendanten, empfängt von denſelben die Gelder gegen Quittung, und zahlt davon den Arbeitern den Wochenlohn aus. Auf ſolche Art gehen die Magazingeſchäfte beſtändig fort, bis das ausgeſchriebene und zu liefernde Quantum an Heu und Stroh eingekommen iſt, und das Magazin geſchloſſen wird.

In dem Magazine darf weder von den Proviantofficianten und den Arbeitsleuten, noch den bey demſelben ſtehenden Schildwachen, Tobak geranchet werden. Die Schildwachen bekommen von dem Prov. Bedienten, wenn ſie ſich des Abends aus dem Magazine entfernen, ihre Inſtruction, worauf ſie Acht zu geben haben.

Hier folgen Schemata, wie ein Manual über eingenommenes Getreide, desgl. über die Ausgabe des Getreides, einzurichten iſt; ferner, wie eine Reſtdeſignation bey Ausſchreiben des Getreides; ein Manual über Einnahme von Getreide, an Rocken, Gerſte, Hafer und Stroh, desgl. ein Manual über Aus-

gabe von Rocken, Gerſte, Hafer, Heu und Stroh, anzufertigen iſt; ferner, ein Rapport von den Magazinbeſtänden; eine Deſignation von den Tagelöhnern, die bey dem Magazine in Arbeit ſtehen; eine Deſignation des von dem in loco befindlichen Magazine, zur Einſchiffung an die Elbe (oder Oder) gefahrnen Getreides; eine Wagetabelle von der Ladung des Schiffers, von N. N. nach N. N. transportiret; eine Deſignation des durch nachbenannte Schiffer ein- eingenommenen Magazingetreides zu N. N.; und endlich eine Deſignation des durch benannte Schiffer aus dem zu N. N. befindlichen Magazine zum Transport eingeladenen Getreides.

Ma-

Manual über eingenommenes Getreide.

bey dem königl. preuß. Feldmagazin zu N. N.

an Korn, Gerſte und Haſer.

geführt von N. N.

Der Einnahme Belege.		Namen der Ablieferer.	Berliner Maß.								
			Korn.			Gerſte.			Haſer.		
			W.	S	M	W.	S	M	W.	S	M
No	Dat										

Manual über Ausgabe

an Korn, Gerſte und Haſer,

bey dem königl. preuß. Feldmagazin zu N. N.

geführt von N. N.

Der Ausgabe Beleg.		Namen der Empfänger.	Berliner Maß.								
			Korn.			Gerſte.			Haſer.		
			W.	S	M	W.	S	M	W.	S	M
No.	Dat										

Conſumtions-

Num. der Ausgabe der Belege.	Portionen.	Rationen. Generale und Cavallerie.	Rationen. Infanterie und Artillerie.	Rationen. Huſaren	Namen der Empfänger	Tage des Empfängers.	Brod à 6 Pfd.
	à 2 Pf	à Metz.	à Metz.	à Mtz			Stck

Reſtde

wie viel ſelbige nach dem Ausſchreiben d. d.

		ſollen liefern,									ha	
		Mehl.		Ha er.			Heu.		Stroh.		Mehl.	
		C.	Pf	W.	S.	M.	C.	Pf	Sch.	B.	C.	Pf

Deſignation.

Korn.	Gerſte.	Hafer.	Heu.	Stroh.

alles Berliner Maß und Gewicht.

W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	C.	Pf	Schock	Bund

ſignation.

bis incl. 1. liefern ſollen,

2. geliefert haben, und

3. noch reſtiren.

ben geliefert,								reſtiren noch,										
Hafer.			Heu.		Stroh.		Mehl.		Hafer.			Heu.		Stroh.	
W.	S.	M.	C.	Pf	ſo.	B	C.	Pf	W	S	M.	C.	Pf	ſo.	B

Ma

über Einnahme, an Korn,
bey dem königl. preuß.

Der Einnahme Belege.		Namen der Ablieferer.	ber		
			Korn.		
No.	Datum		Wisp	Sch.	Mtz.

Ma

über Ausgabe, an Korn
bey dem königl. preuß.

Der Ausgabe Belege.		Namen der Empfänger.	bey		
			Korn.		
No.	Datum		Wsp	Sch.	Mtz.

Nap

von den königl. preuß.

Datum	Einnahme.				alles berliner		
		Mehl.			Korn.		
		Wsp.	Sch.	Mtz.	Wsp.	Sch.	Mtz.

nual,

Gerſte, Hafer, Heu und Stroh,
Feldmagazin zu N. N.

liner Maß und Gewicht.

Gerſte.			Hafer.			Heu.		Stroh.	
Wiſp.	Sch.	Mtz.	Wſp.	Sch.	Mtz.	Cent.	Pfd.	Schck	Bd.

nual,

Gerſte, Hafer, Heu und Stroh,
Feldmagazin zu N. N.

liner Maß und Gewicht.

Gerſte.			Hafer.			Heu.		Stroh.	
Wiſp.	Sch.	Mtz.	Wſp.	Sch.	Mtz.	Cent.	Pfd.	Sch.	Bd.

port,

Magazinbeſtänden zu N. N.

Maß und Gewicht.								Stroh.		leere Säcke
Gerſte			Hafer.			Heu.				
Wſp.	Sch.	Mtz.	Wſp.	Sch	Mtz.	Cent.	Pf	Sch.	B.	Säcke

Deſination der

welche bey dem königl. preuß. Feldmagazin zu N. N.

No.	Namen derſelben.

D e ſ i-

des vom hieſigen Magazin, zur Einſchiffung

Datum	Namen der Fuhrleute	gethane Fuhren.	Hauptſumme der Fuhren jeden Tag.	Anzahl der Scheff.	Hauptſumme der Scheffel jeden Tag.

W a g e-

von der Ladung des innen benannten Schiffers

Wann der Schiffer abgefertigt iſt.	Vor- und Zunamen des Schiffers.	worin die Ladung beſteht, Hafer. berliner Maß.		
		Wſp.	Sch.	Mtz.

Tagelöhner.

von bis incl. in Arbeit geſtanden haben.

Tage à Gr.	Stunden.	Geldbetrag.		
		Thlr.	Gr.	Pf.

gnation

an die Elbe gefahrnen Getreides.

Namen der Schiffer	Anzahl der Säcke.	Ladung derſelben.	Anekdoten.

tabelle

welcher von N. N. nach N. N. transportirt hat.

Namen der Magazine, woraus die Ladung iſt, und wie viel Scheffel gewogen ſind.	was jeder Scheffel gewogen.		was die Fraction vom Gewichte beträgt.	
	Centner	Pfd.	Centner	Pfd.

Deſi

des durch nachbenannte Schiffer einge

Namen der Schiffer oder Steuerleute.	wo dieſelben wohnhaft, oder woher ſie gebürtig ſind.	wo dieſelben eingeladen haben.	was dieſelben eingeladen haben.					
			Korn.			Gerſte.		
			berliner Maß.					
			W.	S.	M.	W.	S.	M.

Deſi

des durch nachbenannte Schiffer, aus dem hieſigen

No.	Namen der Schiffer.	wo dieſelben wohnhaft ſind.	wann dieſelben abgegangen ſind.

gnation
nommenen Magazingetreides zu N N.

Datum der ausgeſtellten Frachtbriefe	wann die Schiffer angekommen ſind.	wann dieſelben ausgeladen haben, und darüber quittirt worden ſind.	über wie viel quittirt worden iſt.		
			Wiſp.	Sch.	Mtz.

gnation
Magazine, zum Transport eingeladenen Getreides.

Namen der Magazine, wohin ſolches transportirt wird.	was dieſelben eingeladen haben.						Summe der Transporte.	
	Korn.			Hafer				
	berliner Maß.							
	Wſ.	S.	M.	Wſ.	S.	M.	Wſ.	S.

Wenn

Wenn nun die Magazine im Felde angelegt, die Kornböden mit Rocken, Gerſte und Hafer beſchüttet, Heu = und Strohhaufen geſetzt ſind, wird die Armee daraus verpfleget. Ich habe demnach von der Verpflegung der Armee im Felde, nach den verſchiedenen Sätzen, den verſchiedenen Arten des Getreides, und der Maße, zu handeln.

Wenn eine Armee, in das Feld zu rücken, den Befehl bekömmt, müſſen vorher alle Magazinvorräthe in Bereitſchaft geſetzt ſeyn; dieſelbe bey ihrer Ankunft daraus zu verpflegen, und der Satz, wie die Armee zu verpflegen iſt, wird zugleich mit beſtimmt, wonach das Feldkriegscommiſſariat ſich zu achten hat.

Die Verpflegung einer Armee im Felde iſt nicht gleich. Die Verpflegung der Infanterie geht von der Verpflegung der Cavallerie ſehr weit ab, ſie geſchieht nach verſchiederen beſtimmten Sätzen, und nach den verſchiedenen Arten des Getreides und der Maße.

1. Verpflegung der Armee im Felde, nach den verſchiedenen Sätzen. Ein jeder Monarch oder Fürſt hat ſeine Sätze, nach welchen die Truppen auf dem Marſche oder im Felde behandelt werden. In den Feldzügen von 1740, 1744 und 1756, inſonderheit in dem letzten ſiebenjährigen Kriege, konnte die preuſſiſche Armee, wegen der vielen Märſche und Contramärſche, die ſie wegen der vielen fremden Heere zu thun hatte, nicht allemal regel = und etatmäßig verpfleget werden. Sobald eine Armee im Felde campiret oder cantoniret, kann die Verpflegung jederzeit etatmäßig geſchehen. Zum Beyſpiel werde ich den Feldzug, welcher im J. 1778 von der preußiſchen und ſächſiſchen Armee unternommen wurde, anführen. Die preußiſche Armee, welche unter des Prinzen Heinrich's Commando in Sachſen ſtand, wurde in nachfolgenden Sätzen bis auf weitere Verfügung verpfleget. Die Generalität bekam auf eine tägliche Ration

tion: $1\frac{1}{2}$ dresdn. Metze Hafer, 8 Pfund Heu, und 10 Pfund Stroh. Von den Küraſſier- und Dragonerregimentern, bekam der Mann auf eine tägliche Ration: $1\frac{1}{2}$ dresdn. Metze Hafer, 4 Pf. Heu, und 5 Pf. Stroh; von den Huſarenregimentern, der Mann $1\frac{1}{5}$ dresdn. Metze Hafer, 4 Pf. Heu, und 5 Pfund Stroh. Die Infanterieregimenter, Artilleriebrigaden, Pontontrains, das Bäckerey- und Proviantfuhrweſen, bekamen ihre Verpflegung in Rocken und Gerſte, und zwar auf eine tägliche Ration: $\frac{1}{17}$ dresdn. Metze, 4 Pf. Heu, und 5 Pf. Stroh.

Bey der öſtreichiſchen Armee, und deren Marſche aus Böheim, durch die bayeriſchen, franzöſiſchen ꝛc. Länder, nach den Niederlanden, im J. 1784, wurde auf den Mann, eine tägliche Ration auf 8 Pf. Hafer, 10 Pf. Heu, und $10\frac{1}{2}$ Pf. Stroh feſtgeſetzt, gerechnet und bezahlt. Nach dieſem Satze würde alſo eine tägliche Ration, 3 berl. Metzen, $1\frac{1}{2}$ dresdn. Metze, $2\frac{2}{11}$ ſchleſ., und $1\frac{2}{27}$ böheim. Metze, betragen.

Die Fütterung mit Rocken, dient mehr für Zug- als Reitpferde. Pferde, die ſchwere Laſt ziehen, und ihren Zug langſam zu machen haben, erfordern ein Futter, welches hart und langſam zu verdauen iſt, und hierin iſt der Rocken allemal dem Hafer und der Gerſte vorzuziehen. Es muß aber die Ration des Rockens, an Maße nicht ſo ſtark, wie Hafer oder Gerſte, gereichet werden, denn dies würde eher Schaden als Nutzen, ſtiften, ſo wie es im Gegentheil auch nicht hinreichend ſeyn würde, wenn der ſchweren Cavallerie von Hafer oder Gerſte eine gleiche Quantität wie Rocken, gereichet werden ſollte. Es wird daher eine tägliche Ration in Gerſte oder Hafer, allemal ſtärker, als in Rocken, gereichet; es ſättigt, und erhält zugleich das Pferd in einen leichten und raſchen Gange. Bey den Zugpferden der Infanterieregimenter, der Compagniewägen, der Artilleriebrigaden, des Pon-

Ponton = und des Bäckerey = und Proviantfuhrweſentrains, haben Rocken und Gerſte weit ſtärkern Effect, als ein leichter Hafer.

Bey Pferden, die ſchwer zu ziehen haben, oder bey Packpferden, werden, um ihnen mehr Nahrung und Stärke zu geben, dieſe Körner, oder Rocken, mit Häckſel von Lieferungsſtroh unter einander gemiſcht. Zur Bereitung des Häckſels, führen ſämmtliche Compagnie = und Fuhrweſenwägen die Futterladen allemal mit ſich. Die Berechnung des Strohes, und des davon bereiteten Häckſels, iſt folgende.

1 Bund Stroh, à 10 Pf., giebt 20 Metzen Häckſel; mithin giebt jedes Pfund 1 Metze.

Man multiplicirt die Anzahl der Schocke Stroh mit 2, und addirt den 8ten Theil der Schocke dazu.

	400 Schock Stroh
mit 2 multiplicirt,	800
$\frac{1}{8}$ dazu addirt,	50
beträgt	1250 Wiſp. Häckſel.

Kommen einzelne Bunde vor, ſo wird nur der 4te Theil dazu addirt. Z. B.

	49 Bund.
hierzu $\frac{1}{4}$	$12\frac{1}{4}$
beträgt	61 Scheff. 4 Metz. Häckſel.

Dieſe tägliche Ration wurde den Infanterieregimentern, Artilleriebrigaden, Ponton = und Fuhrweſentrains, in $\frac{7}{10}$ dresdn. Metze Rocken, 4 Pf. Heu, und 5 Pf. Stroh, gereichet. Bey ſtarken anhaltenden Märſchen, werden dieſe Rationen verſtärkt.

2. **Verpflegung der Armee im Felde, nach der Verſchiedenheit des Getreides.** Die tägliche Ration wird, nach Beſchaffenheit der Kornvorräthe, entweder in Rocken allein, oder in Gerſte und Hafer, der Armee oder einigen Regimentern aſſignirt und gereichet; dieſe Ration iſt aber in Maßen oder Pfunden nicht gleich. Nach dem bey der Armee beſtimmten und feſtgeſetzten Satze, kann der Empfänger der Ration nicht ſo viel Rocken an Maß oder Gewicht bekom=

bekommen, als er, Gerſte oder Hafer zu nehmen, Anweiſung erhält. Eben ſo kann auch, wenn lauter Gerſte aſſignirt wird, die tägliche Ration davon im Maße und Gewichte nicht ſo groß und ſtark, wie vom Hafer, ſeyn.

Geſetzt: der von dem General en chef gegebene Befehl wäre dieſer, daß auf eine tägliche Ration 1 dresd. Metze Rocken gereichet werden ſollte, der Vorrath an Rocken wäre aber nicht ſo groß, daß die ganze Armee oder einige Regimenter davon verpfleget werden könnten, ſondern Gerſte und Hafer müßten zu Hülfe genommen werden, um den Mangel des Rockens zu erſetzen; ein Regiment ſoll nun mit Rocken, ein anderes mit Gerſte, ein drittes mit Hafer, verpfleget werden; der beſtimmte Satz einer täglichen Ration wäre nun 1 dresd. Metze in Rocken, ſo bekäme nun das eine Regiment, der Mann auf eine tägliche Ration, 1 dresdn. Metze Rocken; ein anderes Regiment, der Mann auf eine tägliche Ration, ſtatt 1 Metze Rocken, $1\frac{2}{7}$ Metze Gerſte; und ein drittes Regiment, der Mann auf eine tägliche Ration, ſtatt 1 Metze Rocken, $1\frac{5}{7}$ Metze Hafer.

Zur Erleichterung der Magazingeſchäfte, folgen hier vier Tabellen. Die erſte, A, zeigt, wie viel die Rationen an Scheffelmaß betragen, und iſt mit einer Ausrechnung begleitet, worin Anfängern, durch einige Exempel einige Anweiſung gegeben wird. Die zweyte Tabelle, B, zeigt: wie viel das Scheffelmaß, in nachſtehenden Sätzen Rationen beträgt; der ebenfalls, zur Erläuterung einige Exempel beygefügt ſind. Aus der dritten Tabelle, C, erſieht man, wie viel die Rationen in nachſtehenden Sätzen an Heu und Stroh betragen; und umgekehrt: wie viel das Heu und Stroh, in nachſtehenden Sätzen, Rationen beträgt. Die vierte Tabelle, D, iſt eine Reductionstabelle, welche die Sätze begreiflich macht: wie viel Korn für Gerſte und Hafer, oder Hafer für Gerſte und Korn, gegeben wird.

A.

wie viel die Rationen in nachſtehenden Sätzen

Ration.	à 1$\frac{1}{5}$ Mß		à 1$\frac{2}{5}$ Mß		à 1$\frac{3}{5}$ Mß.		à 1$\frac{4}{5}$ Mß.		à 1$\frac{1}{4}$ Mß		à 1$\frac{1}{2}$ Mß	
betragen	S	Mß	S	Mß	S.	Mß	S.	Mß	S	Mß	S	Mß
1	—	1$\frac{1}{5}$	—	1$\frac{2}{5}$	—	1$\frac{3}{5}$	—	1$\frac{4}{5}$	—	1$\frac{1}{4}$	—	1$\frac{1}{2}$
2	—	2$\frac{2}{5}$	—	2$\frac{4}{5}$	—	3$\frac{1}{5}$	—	3$\frac{3}{5}$	—	2$\frac{1}{2}$	—	3
3	—	3$\frac{3}{5}$	—	4$\frac{1}{5}$	—	4$\frac{4}{5}$	—	5$\frac{2}{5}$	—	3$\frac{3}{4}$	—	4$\frac{1}{2}$
4	—	4$\frac{4}{5}$	—	5$\frac{3}{5}$	—	6$\frac{2}{5}$	—	7$\frac{1}{5}$	—	5	—	6
5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	6$\frac{1}{4}$	—	7$\frac{1}{2}$
6	—	7$\frac{1}{5}$	—	8$\frac{2}{5}$	—	9$\frac{3}{5}$	—	10$\frac{4}{5}$	—	7$\frac{1}{2}$	—	9
7	—	8$\frac{2}{5}$	—	9$\frac{4}{5}$	—	11$\frac{1}{5}$	—	12$\frac{3}{5}$	—	8$\frac{3}{4}$	—	10$\frac{1}{2}$
8	—	9$\frac{3}{5}$	—	11$\frac{1}{5}$	—	12$\frac{4}{5}$	—	14$\frac{2}{5}$	—	10	—	12
9	—	10$\frac{4}{5}$	—	12$\frac{3}{5}$	—	14$\frac{2}{5}$	1	$\frac{1}{5}$	—	11$\frac{1}{4}$	—	13$\frac{1}{2}$
10	—	12	—	14	1	—	1	2	—	12$\frac{1}{2}$	—	15
20	1	8	1	12	2	—	2	4	1	9	1	14
30	2	4	2	10	3	—	3	6	2	5$\frac{1}{2}$	2	13
40	3	—	3	8	4	—	4	8	3	2	3	12
50	3	12	4	6	5	—	5	10	3	14$\frac{1}{2}$	4	11
60	4	8	5	4	6	—	6	12	4	11	5	10
70	5	4	6	2	7	—	7	14	5	7$\frac{1}{2}$	6	9
80	6	—	7	—	8	—	9	—	6	4	7	8
90	6	12	7	14	9	—	10	2	7	$\frac{1}{2}$	8	7
100	7	8	8	12	10	—	11	4	7	13	9	6
200	15	—	7	8	20	—	22	8	15	10	18	12
300	22	8	26	4	30	—	33	11	23	7	28	2
400	30	—	35	—	40	—	45	—	31	4	37	8
500	37	8	43	12	50	—	56	4	39	1	46	14
600	45	—	52	8	60	—	67	8	46	14	56	9
700	52	8	61	4	70	—	78	13	54	11	65	10
800	60	—	70	—	80	—	90	—	62	8	75	—
900	67	8	78	12	90	—	101	4	70	5	84	6
1000	75	—	87	8	100	—	112	8	78	2	93	12

an Scheffel = Maß betragen

à $1\frac{3}{4}$ M.		à $1\frac{1}{3}$ M.		à $1\frac{2}{3}$ M.		à 2 M.		à $2\frac{1}{2}$ M.		à 3 M.	
Sch.	M.	Sch.	M.	Sch.	M.	Sch.	M.	Sch.	M.	Sch.	M.
—	$1\frac{1}{4}$	—	$1\frac{1}{3}$	—	$1\frac{2}{3}$	—	2	—	$2\frac{1}{2}$	—	3
—	$3\frac{1}{2}$	—	$2\frac{2}{3}$	—	$3\frac{1}{3}$	—	4	—	5	—	6
—	$5\frac{1}{4}$	—	4	—	5	—	6	—	$7\frac{1}{2}$	—	9
—	7	—	$5\frac{1}{3}$	—	$6\frac{2}{3}$	—	8	—	10	—	12
—	$8\frac{3}{4}$	—	$6\frac{2}{3}$	—	$8\frac{1}{3}$	—	10	—	$12\frac{1}{2}$	—	15
—	$10\frac{1}{1}$	—	8	—	10	—	12	—	15	1	2
—	$12\frac{1}{4}$	—	$9\frac{1}{3}$	—	$11\frac{2}{3}$	—	14	1	$1\frac{1}{2}$	1	5
—	14	—	$10\frac{2}{3}$	—	$11\frac{1}{3}$	1	—	1	4	1	8
—	$15\frac{3}{4}$	—	12	—	15	1	2	1	$6\frac{1}{2}$	1	11
1	$1\frac{1}{2}$	—	$13\frac{3}{1}$	1	$\frac{2}{3}$	1	4	1	9	1	14
2	3	1	$10\frac{2}{3}$	2	$1\frac{1}{3}$	2	8	3	2	3	12
3	$4\frac{1}{2}$	2	8	3	2	3	12	4	11	5	10
4	6	3	$5\frac{1}{3}$	4	$2\frac{2}{3}$	5	—	6	4	7	8
5	$7\frac{1}{2}$	4	$2\frac{2}{3}$	5	$3\frac{1}{3}$	6	4	7	13	9	6
9	9	5	—	6	4	7	8	9	6	11	4
7	$10\frac{1}{2}$	5	$13\frac{1}{3}$	7	$4\frac{2}{3}$	8	12	10	15	13	2
8	12	6	$10\frac{2}{3}$	8	$5\frac{1}{1}$	10	—	12	8	15	—
9	$13\frac{1}{2}$	7	8	9	6	11	4	14	1	16	14
10	15	8	$5\frac{1}{3}$	10	$6\frac{2}{3}$	12	8	15	10	18	12
21	14	16	$10\frac{1}{3}$	20	$13\frac{1}{3}$	25	—	31	4	37	8
32	13	25	—	31	4	37	8	46	14	56	4
43	12	33	$5\frac{1}{3}$	41	$10\frac{2}{3}$	50	—	62	8	75	—
54	11	41	$10\frac{2}{3}$	52	$1\frac{1}{3}$	62	8	78	2	93	12
65	10	50	—	62	8	75	—	93	12	112	8
76	9	58	$5\frac{1}{3}$	72	$14\frac{2}{3}$	88	8	109	6	131	4
87	8	66	$10\frac{2}{3}$	83	$5\frac{1}{3}$	100	—	125	—	150	—
98	7	75	—	93	12	112	8	140	10	168	12
109	6	83	$5\frac{1}{3}$	104	$2\frac{2}{3}$	125	—	156	4	187	8

Erläuterung vorſtehender Tabelle: Wie viel die Rationen in nachſtehenden Sätzen an Scheffelmaß betragen, durch einige Exempel.

Auf eine tägliche Ration komt $1\frac{5}{6}$ Metze, wie viel 100 Rationen?

5

```
       6
  5)  600
 16)  120
fac. 7½ Scheffel.
```

$\frac{4}{5}$ Rat. $1\frac{1}{4}$ Metze, was 200 Rationen?

```
       5
  4)  1000
 16)  250
fac. 15 Scheffel, 10 Metzen.
```

$\frac{2}{3}$ Rat. $1\frac{1}{3}$ Metze, was 300 Rationen?

```
       4
  3)  1200
 16)  400
fac. 25 Scheffel.
```

$\frac{1}{2}$ Rat. $1\frac{1}{2}$ Metze, was 400 Rationen?

```
       3
  2)  1200
 16)  600
fac. 37 Scheffel, 8 Metzen.
```

$\frac{1}{4}$ Rat.

$\frac{1}{2}$ Rat. $2\frac{1}{2}$ Metze, was 500 Nationen?

$$\begin{array}{r|l} & 5 \\ \hline 2) & 2500 \\ \hline 16) & 1250 \\ \hline \end{array}$$

fac. 78 Scheffel, 2 Metzen.

B.

Wie viel das Scheffelmaß, in nach

Scheffel.	à $1\frac{1}{5}$ Metz.	à $1\frac{2}{5}$ Metz.	à $1\frac{3}{5}$ Metz.	à $1\frac{4}{5}$ Mtz.	à $1\frac{1}{4}$ Mtz.
betragen.	Rationen.	Rationen.	Rationen.	Rationen.	Rationen.
1	$13\frac{1}{3}$	$11\frac{3}{7}$	10	$8\frac{8}{9}$	$12\frac{4}{5}$
2	$26\frac{2}{3}$	$22\frac{6}{7}$	20	$17\frac{7}{9}$	$25\frac{3}{5}$
3	40	$34\frac{2}{7}$	30	$26\frac{2}{3}$	$38\frac{2}{5}$
4	$53\frac{1}{3}$	$45\frac{5}{7}$	40	$35\frac{5}{9}$	$51\frac{1}{5}$
5	$66\frac{2}{3}$	$57\frac{1}{7}$	50	$44\frac{4}{9}$	64
6	80	$68\frac{4}{7}$	60	$53\frac{1}{3}$	$76\frac{4}{5}$
7	$93\frac{1}{3}$	80	70	$62\frac{2}{9}$	$89\frac{3}{5}$
8	$106\frac{2}{3}$	$91\frac{3}{7}$	80	$71\frac{1}{9}$	$102\frac{2}{5}$
9	126	$102\frac{6}{7}$	90	80	$115\frac{1}{5}$
10	$133\frac{1}{3}$	$114\frac{2}{7}$	100	$88\frac{8}{9}$	128
20	$266\frac{2}{3}$	$228\frac{4}{7}$	200	$177\frac{7}{9}$	256
30	400	$342\frac{6}{7}$	300	$266\frac{2}{3}$	384
40	$533\frac{1}{3}$	$457\frac{1}{7}$	400	$355\frac{5}{9}$	512
50	$666\frac{2}{3}$	$571\frac{3}{7}$	500	$444\frac{4}{9}$	640
60	800	$685\frac{5}{7}$	600	$533\frac{1}{3}$	768
70	$933\frac{1}{3}$	800	700	$622\frac{2}{9}$	986
80	$1066\frac{2}{3}$	$914\frac{2}{7}$	800	$711\frac{1}{9}$	1024
90	1200	$1028\frac{4}{7}$	900	800	1152
100	$1333\frac{1}{3}$	$1142\frac{6}{7}$	1000	$888\frac{8}{9}$	1280
200	$2666\frac{2}{3}$	$2285\frac{5}{7}$	2000	$1777\frac{7}{9}$	2560
300	4000	$3428\frac{4}{7}$	3000	$2666\frac{2}{3}$	3840
400	$5333\frac{1}{3}$	$4571\frac{2}{7}$	4000	$3555\frac{5}{9}$	5120
500	$6666\frac{2}{3}$	$5714\frac{2}{7}$	5000	$4444\frac{4}{9}$	6400
600	8000	$6857\frac{1}{7}$	6000	$5333\frac{1}{3}$	7680
700	$9333\frac{1}{3}$	8000	7000	$6222\frac{2}{9}$	8960
800	$10666\frac{2}{3}$	$9142\frac{6}{7}$	8000	$7111\frac{1}{9}$	10240
900	12000	$10285\frac{5}{7}$	9000	8000	11520
1000	$13333\frac{1}{3}$	$11428\frac{4}{7}$	10000	$8888\frac{8}{9}$	12800

ſtehenden Sätzen, Rationen beträgt.

à $1\frac{1}{2}$ Metz. Rationen.	à $1\frac{3}{4}$ M. Ration.	à $1\frac{1}{3}$ M. Ration	à $1\frac{2}{3}$ M. Ration.	à 2 M. Ration.	à $2\frac{1}{2}$ M. Ration.	à 3 Metz. Rationen.
$10\frac{2}{3}$	$9\frac{1}{7}$	12	$9\frac{3}{5}$	8	$6\frac{2}{5}$	$5\frac{1}{3}$
$21\frac{1}{3}$	$18\frac{2}{7}$	24	$19\frac{1}{5}$	16	$12\frac{4}{5}$	$10\frac{2}{3}$
32	$27\frac{3}{7}$	36	$28\frac{4}{5}$	24	$19\frac{1}{5}$	16
$42\frac{2}{3}$	$36\frac{4}{7}$	48	$38\frac{2}{5}$	32	$25\frac{3}{5}$	$21\frac{1}{3}$
$53\frac{1}{3}$	$45\frac{5}{7}$	60	48	40	32	$26\frac{2}{3}$
64	$54\frac{6}{7}$	72	$57\frac{3}{5}$	48	$38\frac{2}{5}$	32
$74\frac{2}{3}$	64	84	$67\frac{1}{5}$	56	$44\frac{4}{5}$	$37\frac{1}{3}$
$85\frac{1}{3}$	$73\frac{1}{7}$	96	$76\frac{4}{5}$	64	$51\frac{1}{5}$	$42\frac{2}{3}$
96	$82\frac{2}{7}$	108	$86\frac{2}{5}$	72	$57\frac{3}{5}$	48
$106\frac{2}{3}$	$91\frac{3}{7}$	120	96	80	64	$53\frac{1}{3}$
$213\frac{1}{3}$	$162\frac{6}{7}$	240	192	160	128	$106\frac{2}{3}$
320	$274\frac{2}{7}$	860	288	240	192	160
$426\frac{2}{3}$	$365\frac{5}{7}$	480	384	320	256	$213\frac{1}{3}$
$533\frac{1}{3}$	$457\frac{1}{7}$	600	480	400	320	$266\frac{2}{3}$
640	$548\frac{4}{7}$	720	576	480	384	320
$746\frac{2}{3}$	640	840	672	560	448	$384\frac{1}{3}$
$853\frac{1}{3}$	$731\frac{3}{7}$	960	768	640	512	$426\frac{2}{3}$
960	$822\frac{6}{7}$	1080	864	720	545	480
$1066\frac{2}{3}$	$914\frac{2}{7}$	1200	960	800	640	$533\frac{1}{3}$
$2133\frac{1}{3}$	$1828\frac{4}{7}$	2400	1920	1600	1280	$1066\frac{2}{3}$
3200	$2742\frac{6}{7}$	3600	2880	2400	1920	1600
$4266\frac{2}{3}$	$3657\frac{1}{7}$	4800	3840	3200	2560	$2133\frac{1}{3}$
$5333\frac{1}{3}$	$4571\frac{3}{7}$	6000	4800	4000	3200	$2666\frac{2}{3}$
6400	$5486\frac{2}{7}$	7200	5760	4800	3840	3200
$7466\frac{2}{3}$	$7314\frac{2}{7}$	8400	6720	5600	4480	$3733\frac{1}{3}$
$8533\frac{1}{3}$	$7922\frac{4}{7}$	9600	7680	6400	5120	$4266\frac{2}{3}$
9600	$8228\frac{6}{7}$	10800	8640	7200	5760	4800
$10666\frac{2}{3}$	$9143\frac{1}{7}$	12000	9600	8000	6400	$5333\frac{1}{3}$

Erläuterung vorſtehender Tabelle, wie viel das Scheffelmaß, in nachſtehenden Sätzen, Rationen beträgt, durch einige Exempel.

Es wird gefragt: Wie viel betragen 6 Scheffel tägliche Rationen, à $1\frac{1}{5}$ Metze?

$1\frac{1}{5}$ Metze thut 1 Ration, was 6 Scheffel?

6   96 (5   16

6) 480   96

fac. 80 Rationen.

$1\frac{3}{4}$ Metze thut 1 Ration, was 7 Scheffel?

7   112 (4   112

7) 448

fac. 64 Rationen.

3 Metzen thut 1 Ration, was 30 Scheffel?

3) 480   480

fac. 160 Rationen.

C.

C.

Wie viel das Heu und Stroh, in nachſtehenden Sätzen, Rationen beträgt.

Heu			Stroh		
Centner.	á 8 ℔	à 4 ℔.	Schocke	à 10 ℔.	à 5. ℔.
betragen.	Rationen	Rationen	betragen.	Rationen	Rationen.
1	13¾	27½	1	120	
2	27½	55	2	240	
3	41¼	82½	3	360	
4	55	110	4	480	
5	68¾	137½	5	600	
6	82½	165	6	720	
7	96¼	192½	7	840	
8	110	200	8	960	
9	123¾	247½	9	1080	
10	137½	275	10	1200	
20	275	550	20	2400	
30	412½	825	30	3600	
40	550	1100	40	4800	
50	687½	1375	50	6000	
60	852	1650	60	7200	
70	962½	1925	70	8400	
80	1000	2200	80	9600	
90	1237½	2475	90	10800	
100	1375	2750	100	12000	
200	2750	5500	200	24000	
300	4125	8250	300	36000	
400	5500	11000	400	48000	
500	6875	13750	500	60000	
600	8250	16500	600	72000	
700	9625	19250	700	84000	
800	11000	22000	800	96000	
900	12375	24750	900	108000	
1000	13750	27500	1000	120000	

Wie viel die Rationen, in nachſtehenden Sätzen, an Heu und Stroh betragen.

Ration	Heu.				Stroch.			
Anzahl.	à 8 ℔.		à 4 ℔.		à 4 10 ℔.		à 5 ℔.	
betragen	Ctn.	℔.	Ctn.	℔.	Sch.	Bd.	Sch.	Bd.
1		8		4		½		¼
2		16		8		1		½
3		24		12		1½		¾
4		32		16		2		1
5		40		20		2½		1¼
6		48		24		3		1½
7		56		28		3½		1¾
8		64		32		4		2
9		72		36		4½		2¼
10		80		40		5		2½
20	1	50		80		10		5
30	2	20	1	10		15		7½
40	2	100	1	50		20		10
50	3	70	1	90		25		12½
60	4	40	2	20		30		15
70	5	10	2	60		35		17½
80	5	90	2	100		40		20
90	6	60	3	30		45		22½
100	7	30	3	70		50		25
200	14	60	7	30	1	40		50
300	21	90	10	100	2	30	1	15
400	29	10	14	60	3	20	1	40
500	36	40	18	20	4	10	2	5
600	43	70	21	90	5	—	2	30
700	50	100	25	50	5	50	2	55
800	58	20	29	10	6	40	3	20
900	65	50	32	80	7	30	3	45
1000	72	80	36	40	8	20	4	10

Ration. Anzahl.	Heu.				Stroh.			
	à 8 Pfund.		à 4 Pfund.		à 10 Pfund.		á 5 Pfund.	
betragen	Ctn.	Pfd.	Ctn.	Pfd.	Sch.	Bd.	Sch.	Bd.
2000	145	50	72	80	16	40	8	20
3000	218	20	109	10	25	—	12	30
4000	290	100	145	50	33	20	16	40
5000	363	70	181	90	41	40	20	50
6000	436	40	218	20	50	—	25	—
7000	509	10	254	60	58	20	29	10
8000	581	90	290	100	66	40	33	20
9000	654	60	327	30	75	—	37	30
10000	737	30	363	70	83	20	41	40
20000	1454	60	727	30	166	40	83	20
30000	2118	90	1041	100	250	—	125	—
40000	2909	10	1454	60	333	20	166	40
50000	3636	40	1818	20	416	40	208	20
60000	4363	70	2181	90	500	—	250	—
70000	5090	100	2545	50	583	20	291	40
80000	5818	30	2909	10	666	40	333	20
90000	6545	50	3272	80	750	—	375	—
100000	7272	80	3636	50	833	20	416	40

D. Reductions-Tabelle, wie viel Korn für Gerſte und

Korn		Gerſte		Gerſte		Korn		Korn		Hafer	
Sch	M	Sch.	M.	Sch	M.	S.	M.	Sch.	M.	Sch	M.
—	1	—	$1\frac{2}{7}$	—	1	—	$\frac{7}{9}$	—	1	—	$1\frac{5}{7}$
—	2	—	$2\frac{4}{7}$	—	2	—	$1\frac{5}{9}$	—	2	—	$3\frac{3}{7}$
—	3	—	$3\frac{6}{7}$	—	3	—	$2\frac{1}{3}$	—	3	—	$5\frac{1}{7}$
—	4	—	$5\frac{1}{7}$	—	4	—	$3\frac{1}{9}$	—	4	—	$6\frac{6}{7}$
—	5	—	$6\frac{3}{7}$	—	5	—	$3\frac{8}{9}$	—	5	—	$8\frac{4}{7}$
—	6	—	$7\frac{5}{7}$	—	6	—	$4\frac{2}{3}$	—	6	—	$10\frac{2}{7}$
—	7	—	9	—	7	—	$5\frac{4}{9}$	—	7	—	12
—	8	—	$10\frac{2}{7}$	—	8	—	$6\frac{2}{9}$	—	8	—	$13\frac{5}{7}$
—	9	—	$11\frac{4}{7}$	—	9	—	7	—	9	—	$15\frac{2}{7}$
—	10	—	$12\frac{6}{7}$	—	10	—	$7\frac{7}{9}$	—	10	1	$1\frac{1}{7}$
—	11	—	$14\frac{1}{7}$	—	11	—	$8\frac{5}{9}$	—	11	1	$2\frac{6}{7}$
—	12	—	$15\frac{3}{7}$	—	12	—	$9\frac{1}{3}$	—	12	1	$4\frac{4}{7}$
—	13	1	$\frac{5}{7}$	—	13	—	$10\frac{1}{9}$	—	13	1	$6\frac{2}{7}$
—	14	1	2	—	14	—	$10\frac{8}{9}$	—	14	1	8
—	15	1	$3\frac{2}{7}$	—	15	—	$11\frac{2}{3}$	—	15	1	$9\frac{5}{7}$
1	—	1	$4\frac{4}{7}$	1	—	—	$12\frac{4}{9}$	1	—	1	$11\frac{3}{7}$
2	—	2	$9\frac{1}{7}$	2	—	1	$8\frac{8}{9}$	2	—	3	$6\frac{6}{7}$
3	—	3	$15\frac{5}{7}$	3	—	2	$5\frac{1}{3}$	3	—	5	$2\frac{2}{7}$
4	—	5	$2\frac{2}{7}$	4	—	3	$1\frac{7}{9}$	4	—	6	$15\frac{5}{7}$
5	—	6	$6\frac{6}{7}$	5	—	3	$14\frac{2}{9}$	5	—	8	$9\frac{1}{7}$
6	—	7	$11\frac{3}{7}$	6	—	4	$10\frac{6}{9}$	6	—	10	$4\frac{4}{7}$
7	—	9	—	7	—	5	$7\frac{1}{9}$	7	—	12	—
8	—	10	$4\frac{4}{7}$	8	—	6	$3\frac{5}{9}$	8	—	13	$11\frac{3}{7}$
9	—	11	$9\frac{1}{7}$	9	—	7	—	9	—	15	$6\frac{6}{7}$
10	—	12	$13\frac{5}{7}$	10	—	7	$12\frac{4}{9}$	10	—	17	$2\frac{2}{7}$
20	—	25	$11\frac{3}{7}$	20	—	15	$8\frac{8}{9}$	20	—	34	$4\frac{4}{7}$
30	—	38	$9\frac{1}{7}$	30	—	23	$5\frac{1}{3}$	30	—	51	$6\frac{6}{7}$
40	—	51	$6\frac{6}{7}$	40	—	31	$1\frac{7}{9}$	40	—	68	$9\frac{1}{7}$
50	—	64	$4\frac{4}{7}$	50	—	38	$14\frac{2}{9}$	50	—	85	$11\frac{3}{7}$
60	—	77	$2\frac{2}{7}$	60	—	46	$10\frac{2}{3}$	60	—	102	$13\frac{5}{7}$
70	—	90	—	70	—	54	$7\frac{1}{9}$	70	—	120	—
80	—	102	$13\frac{5}{7}$	80	—	62	$3\frac{5}{9}$	80	—	127	$2\frac{2}{7}$
90	—	115	$11\frac{3}{7}$	90	—	70	—	90	—	154	$4\frac{4}{7}$
100	—	128	$9\frac{1}{7}$	100	—	77	$12\frac{4}{9}$	100	—	171	$6\frac{6}{7}$

Hafer, oder Hafer für Gerſte und Korn gegeben wird.

Hafer.		Korn.		Gerſte.		Hafer.		Hafer.		Gerſte.	
Sch.	M.	Sch.	M.	Sch.	M.	Sch.	M.	Sch.	M.	S.	M.
—	1	—	7/12	—	1	—	1 1/3	—	1	—	4/3
—	2	—	1 1/4	—	2	—	2 2/3	—	2	—	1 1/2
—	3	—	1 3/4	—	3	—	4	—	3	—	2 1/4
—	4	—	2 1/3	—	4	—	5 1/3	—	4	—	3
—	5	—	2 11/12	—	5	—	6 2/3	—	5	—	3 3/4
—	6	—	3 1/2	—	6	—	8	—	6	—	4 1/2
—	7	—	4 1/12	—	7	—	9 1/3	—	7	—	5 1/4
—	8	—	4 2/3	—	8	—	10 2/3	—	8	—	6
—	9	—	5 1/4	—	9	—	12	—	9	—	6 3/4
—	10	—	5 5/6	—	10	—	13 1/3	—	10	—	7 1/2
—	11	—	6 5/12	—	11	—	14 2/3	—	11	—	8 1/4
—	12	—	7	—	12	1	—	—	12	—	9
—	13	—	7 7/12	—	13	1	1 1/3	—	13	—	9 3/4
—	14	—	8 1/6	—	14	1	2 2/3	—	14	—	10 1/2
—	15	—	8 3/4	—	15	1	4	—	15	—	11 1/4
1	—	—	9 1/3	1	—	1	5 1/3	1	—	—	12
2	—	1	2 2/3	2	—	2	10 2/3	2	—	1	8
3	—	1	12	3	—	4	—	3	—	2	4
4	—	2	5 1/3	4	—	5	5 1/3	4	—	3	—
5	—	2	14 2/3	5	—	6	10 1/3	5	—	3	12
6	—	3	8	6	—	8	—	6	—	4	8
7	—	4	1 1/3	7	—	9	5 1/3	7	—	5	4
8	—	4	10 2/3	8	—	10	10 2/3	8	—	6	—
9	—	5	4	9	—	12	—	9	—	6	12
10	—	5	12 1/3	10	—	13	5 1/3	10	—	7	8
20	—	11	10 2/3	20	—	26	2 2/3	20	—	15	—
30	—	17	8	30	—	40	—	30	—	22	8
40	—	23	5 1/3	40	—	53	5 1/3	40	—	30	—
50	—	29	2 2/3	50	—	66	10 2/3	50	—	37	8
60	—	35	—	60	—	80	—	60	—	45	—
70	—	40	13 1/3	70	—	93	5 1/3	70	—	52	8
80	—	46	10 2/3	80	—	106	10 2/3	80	—	60	—
90	—	52	8	90	—	120	—	90	—	67	8
100	—	58	4 1/3	100	—	123	5 1/3	100	—	75	—

Wenn die Armee, aus Feindes Landen ſich zu retiriren, gezwungen wird, auch, bey allem nur angewandten Widerſtande, keine Hoffnung mehr vor ſich ſieht, die Vortheile, welche ſie in Händen hatte, wieder zu erhalten: ſo werden die noch vorhandenen Vorräthe beſtmöglichſt fortgeſchaffet; der Ueberreſt, welcher nicht durch Landfuhren, die in der Geſchwindigkeit beyzutreiben ſind, mit Hülfe des Proviantfuhrweſens fortgebracht werden kann, wird unbrauchbar gemacht und zu Grunde gerichtet; die Rauhfuttermagazine werden verbrannt, damit der Feind nichts an Fourage vor ſich finde.

3. **Verpflegung der Armee im Felde, nach der Verſchiedenheit der Maße.** Die von dem Fürſten oder dem commandirenden General en chef nach dem Maße beſtimmte und feſtgeſetzte Verpflegung der Armee, wird von dem Feldkriegscommiſſariate, dem Proviantamte, welches ſich in loco bey dem Commiſſariate befindet, wie auch den bey einzelnen Corps oder Regimentern zur Verpflegung angeſtellten Proviantaemter bekannt gemacht, um die Aſſignirung der Fourage darnach einzurichten. Die über Einnahme und Ausgabe geführten Rechnungen, nach den beſtimmten Sätzen und Maßen, haben dieſe Proviantaemter, nach Endigung des Feldzuges, oder nach geendigten Ein- und Ausmärſchen der Armee in Feindes Lande, dem bey dem F. K. Commiſſariate befindlichen Proviantamte abzulegen. Geſetzt, eine Armee ſtände bald in Schleſien, bald in Böheim, bald in Sachſen, oder ſie berühre die Staaten, welche weiter unten nahmentlich angeführt ſind, ſo hat ein jedes dieſer Länder ſeine beſondere Maße. Wenn nun nach dieſen verſchiedenen Maßen eine Armee ihre Rationen empfangen ſoll, ſo wird ein Proviant-Bedienter, dem dieſe Maße nicht bekannt ſind, wenn er

auch

auch im Rechnen und Schreiben die größte Fertigkeit beſäße, doch leicht Fehler begehen.

Eine Vergleichung der Getreidemaße der vornehmſten Länder und Städte in Europa, wie ſich ſolche gegen den berliner und dresdn. Scheffel verhalten, findet man im XLV Th. S. 770 — 778.

Aus folgender Tabelle E, erſieht man, wie viel zur Verpflegung einer Armee im Felde von 1 bis 100000 Mann, an Fourage, täglich, monatlich, und jährlich erfordert werde.

Die Tabelle F. zeigt, was die Verpflegung eines Infanterie- Grenadier-Bataillons, eines Küraſſier- Dragoner- und Huſaren-Regimentes, mit Brod und Fourage, täglich, monatlich und jährlich, an Gelde beträgt, und was dazu erfordert wird; nebſt einigen Exempeln zur Erläuterung.

E. Wie viel zur Verpflegung einer Armee von 1 bis 100000

Rationen	auf einen Tag.							auf ei=		
	Hafer.			Heu.		Stroh.		Hafer.		
	à 3 Metzen.			à 8 Pfund.		à 10 Pfund.		à 3 Metzen.		
betragen	Wiſp	S.	M.	Cent.	Pfd	Schock	Bund	Wiſpel.	S.	M.
1	—	—	3	—	8		½	—	5	10
2	—	—	6	—	16		1	—	11	4
3	—	—	9	—	24		1½	—	16	14
4	—	—	12	—	32		2	—	22	8
5	—	—	15	—	40		2½	1	4	2
6	—	1	2	—	48		3	1	9	12
7	—	1	5	—	56		3½	1	15	6
8	—	1	8	—	64		4	1	21	—
9	—	1	11	—	72		4½	2	2	10
10	—	1	14	—	80		5	2	8	4
20	—	3	12	1	50		10	4	16	8
30	—	5	10	2	20		15	7	—	12
40	—	7	8	2	100		20	9	9	—
50	—	9	6	3	70		25	11	17	4
60	—	11	4	4	40		30	14	1	8
70	—	13	2	5	10		35	16	9	12
80	—	15	—	5	90		40	18	18	—
90	—	16	4	6	60		45	21	2	4
100	—	18	12	7	30		50	23	10	8
500	3	23	12	36	40	4	10	117	4	8
1000	7	19	8	72	80	8	20	204	9	—
10000	78	3	—	727	30	83	20	2343	18	—
20000	156	6	—	1454	60	166	40	4687	10	—
30000	234	9	—	2181	90	250	—	7031	6	—
40000	312	12	—	2909	10	333	20	9375	—	—
50000	390	15	—	3636	40	416	40	11718	18	—
60000	468	18	—	4363	70	500	—	14062	12	—
70000	546	21	—	5090	100	583	20	16406	6	—
80000	625	—	—	5818	20	666	40	18750	—	—
90000	703	3	—	6545	50	750	—	21093	18	—
100000	771	6	—	7272	80	833	20	23437	12	—

Mann, an Fourage täglich, monatlich, und jährl. erfordert wird.

nen Monath.				auf ein Jahr.						
Heu.		Stroh.		Hafer.			Heu.		Stroh.	
à 8 Pfund.		à 10 Pfund		à 3 Metzen.			à 8 Pfund.		à 10 Pfund.	
Centner	Pfd	Schock	B.	Wiſpel	S.	M.	Centner	Pfd	Schock	Bd.
2	20	—	15	2	20	7	26	60	3	2½
4	40	—	30	5	16	14	53	10	6	5
6	60	—	45	8	12	5	79	70	9	7½
8	80	1	—	12	9	12	106	20	12	10
10	100	1	15	14	6	3	132	80	15	12½
13	10	1	30	17	2	10	159	30	18	15
15	30	1	45	19	23	1	185	90	21	7½
17	50	2	—	22	19	8	211	40	24	20
19	70	2	15	25	15	15	238	100	27	22½
21	90	2	30	28	12	6	265	50	30	25
43	70	5	—	57	—	12	530	100	60	50
65	50	7	30	85	13	2	796	40	91	15
87	30	10	—	114	1	8	1061	90	121	40
109	10	12	30	142	15	4	1327	30	152	5
130	100	15	—	170	2	4	1592	80	182	30
152	80	17	30	199	14	10	1858	20	212	55
174	60	20	—	228	23	—	2123	70	243	20
196	40	22	30	256	15	6	2389	10	273	45
218	20	25	—	285	3	12	2654	60	304	10
1090	100	125	—	1425	18	12	13272	80	1520	50
2181	90	250	—	2851	13	8	26545	50	3041	40
21818	20	2500	—	28515	15	—	265454	60	30416	40
43636	40	5000	—	57031	6	—	530909	10	60833	20
65454	60	7500	—	85546	21	—	796363	70	91250	—
87272	80	10000	—	114062	12	—	1061818	20	121666	40
109090	100	12500	—	142578	3	—	1327272	80	152083	20
130909	10	15090	—	171093	18	—	1592727	30	182500	—
152727	30	17500	—	199609	9	—	1858181	90	212916	40
174545	50	20000	—	218125	—	—	2123636	40	243333	20
196363	70	22500	—	256640	15	—	2289090	100	73750	—
218181	90	25000	—	285156	6	—	2654545	50	304133	40

F.

F.

Wie viel die Verpflegung eines Regimentes; mit Brod und

Regimenter.	Wenn der Wiſpel Mehl mit 36 Thl. bezahlt wird, ſo kommt die Portion Brod, à 2 ℔. . . . $8\frac{16}{25}$ pf.				Wenn der Wiſpel Hafer mit 24 Thlr. bezahlt wird, ſo kommt die Ration, à 3 Mz. . . . 4gr. 6pf.			
betragen	Portion	Thlr.	gr.	pf.	Ration.	Thlr.	gr.	pf.
Auf einen								
Infanterie.	1624	48	17	$3\frac{9}{25}$	320	60	—	—
Gren. Bataill.	677	20	7	$7\frac{7}{25}$	120	22	12	—
Küraſſier.	1010	30	7	$2\frac{2}{5}$	1178	220	21	—
Dragoner.	2027	60	14	$5\frac{7}{25}$	2249	421	16	6
Huſaren.	1727	51	17	$3\frac{9}{25}$	1912	358	6	—
Auf einen								
Infanterie.	48720	1461	14	$4\frac{20}{25}$	9600	1800	—	—
Gren. Bataill.	20320	609	7	$2\frac{2}{5}$	3600	675	—	—
Küraſſier.	30300	909	—	—	35340	6626	6	—
Dragoner.	60910	1828	7	$2\frac{4}{5}$	67470	12650	15	—
Huſaren.	51720	1551	14	$4\frac{4}{5}$	57360	10755	—	—
Auf ein								
Infanterie.	592720	17782	19	$2\frac{2}{5}$	116800	21900	—	—
Gren. Bataill.	247105	7413	3	$7\frac{1}{5}$	43800	8212	12	—
Küraſſier.	368656	11059	12	—	429970	80691	9	—
Dragoner.	739855	22195	15	$7\frac{1}{5}$	820885	153915	22	6
Huſaren.	629260	18877	19	$2\frac{2}{5}$	697880	130852	12	—

Fourage, täglich, monatl. und jährl. Gelde beträgt.

Wenn der Centner Heu mit 1 Rthlr. 8 Gr. bezahlt wird, ſo kommt die Ration, à 8 ℔. . . 2 gr. 3 $\frac{54}{55}$ pf.				Wenn das Schock Stroh mit 5 Thlr. bezahlt wird, ſo kommt die Ration, à 10 ℔. . . . 1 gr.				Summa totalis.		
Ration.	Thlr.	gr.	pf.	Ration.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Tag.										
320	31	—	8 $\frac{8}{11}$	320	13	8	—	153	2	$\frac{24}{275}$
120	11	15	3 $\frac{3}{11}$	120	5	—	—	59	10	8 $\frac{152}{275}$
1178	114	8	6 $\frac{38}{55}$	1178	49	2	—	4[illegible]4	14	9 $\frac{92}{155}$
2249	218	2	$\frac{24}{55}$	2249	93	11	—	793	20	$\frac{76}{275}$
1912	185	9	8 $\frac{52}{55}$	1912	79	16	—	675	1	$\frac{84}{275}$
Monat.										
9600	930	21	9 $\frac{9}{11}$	9600	400	—	—	4592	12	2 $\frac{34}{55}$
3600	349	2	2 $\frac{2}{11}$	3600	150	—	—	1783	4	4 $\frac{32}{55}$
35340	3426	21	9 $\frac{9}{11}$	35340	1472	12	—	12434	15	9 $\frac{9}{11}$
67370	6542	13	1 $\frac{1}{11}$	67470	3227	12	—	24248	23	3 $\frac{49}{55}$
57360	5574	19	4 $\frac{8}{11}$	57360	2390	—	—	20271	9	9 $\frac{29}{55}$
Jahr.										
116800	11325	8	9 $\frac{5}{11}$	116800	4866	16	—	55874	19	11 $\frac{47}{55}$
43800	4247	6	6 $\frac{6}{11}$	43800	1825	—	—	21679	22	1 $\frac{41}{55}$
429970	41694	1	5 $\frac{5}{11}$	429970	17915	10	—	151360	8	5 $\frac{5}{11}$
820885	79600	23	3 $\frac{5}{11}$	820885	34203	13	—	289916	2	4 $\frac{36}{55}$
697880	67673	5	1 $\frac{1}{11}$	697880	29078	8	—	246481	20	3 $\frac{27}{55}$

Zur Erläuterung vorſtehender Tabelle, dienen folgende Exempel.

Wenn 24 Scheff. Mehl mit 36 Thlr. bezahlt werden, wie theuer kömmt die Portion Brod, à $1\frac{1}{2}$ ℔? Facit $8\frac{16}{25}$ pf.

Die Berechnung ſteht alſo: 24 Scheff. — 36 Thlr. — $1\frac{1}{2}$ ℔.?

```
        1800 (75    144 (4
        3600 (2     864 (6
                   2592 (3
                  10368 (4
                  31104 (3
  3600)           31104
                    73 | 8 16/25
                    2
```

Wenn eine Portion Brod $8\frac{16}{25}$ pf. koſtet, wie theuer kommen 1624 Portionen für ein Regiment Infanterie täglich? Facit 48 Thlr. 17 gr. $3\frac{9}{25}$ pf.

Die Berechnung ſteht alſo:

1 Portion — $3\frac{16}{25}$ pf. — 1624 Portionen?

```
   25          216      216
                      350784
              1     (1
 2 1         12      24
 1013(9 | 281(3  | 30(7  |
 350784 | 14031  | 1169  | 48 Thlr. 17 gr. 3 9/25 pf.
 255555 | 12222  |  244  |
  2222     111       2
```

Wenn

Wenn der Wiſpel Hafer mit 24 Thlr. bezahlt wird, wie theuer kömmt eine tägliche Ration, à 3 Metzen? Facit 4 gr. 6 pf.

24 Sch. — 24 Thl. — 3 Metz.?

96 (4	96 (4
384 (4	576 (6
384)	1728 (3
	502 | 4½ gr.
	29
	1

Wenn eine tägliche Ration à 3 Metz Hafer 4 gr. 6 pf. kömmt, wie viel koſten 320 Rationen, für ein Regiment Infanterie? Fac. 60 Thlr.

1 Ration — 4 gr. 6 pf. — 320 Rat.

12 (3	54
54 (4	17280

1		
54	2	
17280	1440	60 Thlr.
12222	244	
111	2	

Wenn der Centner Heu 1 Thlr. 8 gr. koſtet, wie viel kömmt eine tägliche Ration, à 8 ℔? Fac. 2 gr. $3\frac{51}{55}$ pf.

1 Ctn. — 1 Thl. 8 gr. — 8 Pf.?

110	32
	256 (8
110)	3 | 2 gr.
	108 (3
	432 (4
110)	10 | $3\frac{51}{55}$ pf.

1 Ration thut 2 gr. $3\frac{51}{55}$ pf. was 320 Rationen?

```
      6 (3
     27 (4
    135 (5
   1536 (11
 491520 (320
```

```
     3
    25(4    11
  5607   | 155(8 | 12
 49152(0 | 8936  | 744 |  31 Thlr. — 8 9/11 pf.
  55555  | 1222  | 244 |
   555     11      2
```

So lange bey einer Armee noch keine Norm zur Verpflegung derſelben eingeführt und feſtgeſetzt iſt, ſondern es einem jeden Chef oder Regimente überlaſſen iſt, ſich ſo gut zu verpflegen, wie es kann oder will, ſo lange herrſcht noch immer die größte Unordnung bey einer ſolchen Armee. Durch einen kleinen Stillſtand der Armee, kann bey einer ſo ſchlechten eigenmächtigen Verpflegung, wobey, wie die Erfahrung lehrt, gemeiniglich mehr verwüſtet und zu Grunde gerichtet, als auf Erhaltung Rückſicht genommen wird, die Armee in Umſtände verſetzt werden, daß ſie zuletzt Noth leiden, und auf einen ſchleunigen, gemeiniglich übel gerathenden, Rückzug bedacht ſeyn muß; welches hingegen ſo leicht nicht geſchehen kann, wenn eine ordentlich normirte Verpflegung nach den beſtimmten Sätzen geſchehen wäre, weil alsdann von Körnern und Rauhfutter noch ein Vorrath geblieben wäre, und die Armee ihren Aufenthalt daſelbſt würde haben verlängern können.

Wenn man in einer Feſtung oder Stadt, die darin befindliche Garniſon mit Brod, Fleiſch, und andern Victualien, nebſt Fourage, zu verpfle-

pflegen habe. Hier iſt zuvörderſt zu beſtimmen, wie ſtark die Garniſon des Ortes iſt, und auf wie lange Zeit ſich dieſelbe, nach geſchehener Verpflegung mit Victualien, an dem Orte halten, und denſelben vertheidigen ſoll. Geſetzt: eine Garniſon beſtände aus 3000 Mann, ſo werden, dieſelbe auf 4 Monate zu unterhalten, folgende Vorräthe erfordert.

Ta

wie man zu Kriegszeiten in einer Stadt oder Feſtung,

wie viel man täg

Portionenanzahl auf 1 Tag.	Brod.		erfordert Mehl.		Bier.		Tobak	Brantewein.	Graupen oder Grütze	
	Ct	Pfd	Sch	Mtz.	Tonn	Qrt.	Pfd	Qrt	Sch	Mtz.
5	—	10	—	$1\frac{3}{5}$	—	5	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{2}$
10	—	20	—	$3\frac{1}{5}$	—	10	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	—	1
20	—	40	—	$6\frac{2}{5}$	—	20	1	1	—	2
30	—	60	—	$15\frac{1}{5}$	—	30	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	—	3
40	—	80	—	$12\frac{4}{5}$	—	40	2	2	—	4
50	—	100	1	—	—	50	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	—	5
60	1	10	1	$3\frac{1}{5}$	—	60	3	3	—	6
70	1	30	1	$6\frac{2}{5}$	—	70	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	—	7
80	1	50	1	$9\frac{3}{5}$	—	80	4	4	—	8
90	1	70	1	$12\frac{4}{5}$	—	90	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	—	9
100	1	90	2	—	1	—	5	5	—	10
200	3	70	4	—	2	—	10	10	1	4
300	5	50	6	—	3	—	15	15	1	14
400	7	30	8	—	4	—	20	20	2	8
500	9	10	10	—	5	—	25	25	3	2
600	10	100	12	—	6	—	30	30	3	12
700	12	80	14	—	7	—	35	35	4	6
800	14	60	16	—	8	—	40	40	5	—
900	16	40	18	—	9	—	45	45	5	10
1000	18	20	20	—	10	—	50	50	6	4

belle,

für die Garniſon ein Depot von Victualien machen, und lich ausgeben ſoll.

Erbſen oder Linſen.		Speck.		Stockfiſch.		Haringe.		Butter.	Käſe.		Oel in die Caſernen.	Holz zum Kochen u. Heizen	
S	M	Ct	Pfd	Ct	Pf	ſo	S	Pfd	Ct	Pfd	Pfund	Kl	Klo
—	½	—	1¼	—	2½	—	5	¼	—	1	1/16	—	3
—	1	—	2½	—	5	—	10	½	—	2	⅛	—	6
—	2	—	5	—	10	—	20	1	—	4	¼	—	12
—	3	—	7½	—	15	—	30	1½	—	6	⅜	—	18
—	4	—	10	—	20	—	40	2	—	8	½	—	24
—	5	—	12½	—	25	—	50	2½	—	10	⅝	—	30
—	6	—	15	—	30	1	—	3	—	12	6/8	—	36
—	7	—	17½	—	35	1	10	3½	—	14	⅞	—	42
—	8	—	20	—	40	1	20	4	—	16	1	—	48
—	9	—	22½	—	45	1	30	4½	—	18	1⅛	—	54
—	10	—	25	—	50	1	40	5	—	20	1½	—	60
1	4	—	50	—	100	3	20	10	—	40	2½	—	120
1	14	—	75	1	40	5	—	15	—	60	3¾	1	55
2	8	—	100	1	90	6	40	20	—	80	5	1	115
3	2	1	15	2	30	8	20	25	—	100	6¼	2	50
3	12	1	40	2	80	10	—	30	1	10	7½	2	110
4	6	1	65	3	20	11	40	35	1	30	8¾	3	45
5	—	1	90	3	70	13	20	40	1	50	10	3	105
5	10	2	5	4	10	15	—	45	1	70	11¼	4	40
6	4	2	30	4	60	16	40	50	1	90	12½	4	100

Eintheilung.

1. Brod wird täglich ausgegeben, à 2 Pf. Portion.
2. An Mehl iſt ein größerer Vorrath, als das ordinäre Brod erfordert, nöthig, indem der Garniſon wenigſtens 1mal zu Suppen gegeben wird, wovon auf 5 Mann zu 2 Metzen zu rechnen ſind.
3. Bier, wird täglich pro Mann 1 Quart gerechnet; weil aber daſſelbe nicht in Vorrath gebauet werden kann, ſo ſetzt man für eine Tonne 2 Scheff. Malz, oder 1 Scheff. 14 Metz. rohe Gerſte, an.
4. Branntwein, kann Proviſion gehalten werden; ſoll aber derſelbe in loco gebrannt werden, ſo rechnet man auf 1 berl. Scheff. Korn, 12 Quart Branntwein.
5. Von Tobak iſt täglich die gehörige Proviſion auszugeben, Facit zu machen.
6. Graupen oder Grütze, werden wöchentlich 1mal ausgegeben.
7. Erbſen oder Linſen, wöchentlich 1mal.
8. Stockfiſch, wöchentlich 1mal; in Ermangelung friſchen Fleiſches aber, 2mal.
9. Häringe, 2mal.
10. Speck wöchentlich 1mal.
11. Butter oder Schmalz, wöchentlich 2mal.
12. Käſe, wöchentlich 1mal.
13. Oehl in die Caſernen, zur Winterszeit täglich, im Sommer und in den Wachſtuben.
14. In Anſehung der Holzproviſion, werden erfordert: a) Zum Backen, pro Wiſpel, 1 Klafter. b) Zum Mälzen und Brauen, pro Wiſpel 1½ Klafter. c) Auf jede Ohm Branntwein, 1 Klafter. d) Zum Kochen, auf 5 Mann, 1 Kloben. e) Zum Einheizen, auf 5 Mann, 2 Kloben.

Wenn nun in einer Feſtung 3000 Mann mit vorbenannten Victualien auf 4 Monate verproviantirt ſind, dieſelben aber ſich auf 1 Jahr erhalten ſollen, ſo wird nach vorſtehender Berechnung noch zugeführet werden müſſen:

1635 Wiſp. Hafer.
17456 Ctn. 40 ℔. Heu.
1000 Schock Stroh.

600 Wiſp. Mehl.
13090 Ctn. 10 Pf. Fleiſch.
7200 Tonnen Bier.
327 Ctn. 40 Pf. Tobak.
240 Ohm Branntwein.
187 Wiſp. 12 Scheff. Graupen, oder Grütze.
187 Wiſp. 12 Scheff. Erbſen, oder Linſen.
1636 Ctn. 40 Pf. Speck.
3272 Ctn. 80 Pf. Stockfiſch.
12000 Schock Häringe.
327 Ctn. 40 Pf. Butter.
1309 Ctn. 10 Pf. Käſe.
81 Ctn. 90 Pf. Oehl.
3456 Klafter 56 Kloben Holz.

Sollten aber dieſe Vorräthe den in der Feſtung ſtehenden 3000 Mann nicht zugeführet werden können, oder auf dem Transporte von dem Feinde weggenommen werden, ſo müßten, wenn die Garniſon, die auf 4 Monate verproviantirt iſt, ein ganzes Jahr ſich erhalten ſoll, 2000 Mann ſich heraus ziehen.

Traité général des ſubſiſtances militaires, par Mr. *Dupré d'Aulnay*, Directeur général des Vivres. à Par. 1744. 4. 2 Bände.

Was das Feldproviantfuhrweſen betrifft, ſo pflegten, gegen Ende des vorigen Jahrh., die Holländer bey Eröffnung des Feldzuges, zum Fortbringen des Proviantes, Fuhrleute zu dingen; dieſe hatten eine beſondere Art Wägen, welche mit roher Leinwand über ſchlechte Spriegel bezogen waren, ſo, daß man die Leinwand abnehmen und überdecken konnte. Dieſe Fuhrleute brauchten ſie die ganze Campagne hindurch, gaben ihnen monatlich ein Gewiſſes, und dankten ſie nach geendigter Campagne wieder ab. Die Brandenburger hatten gemeiniglich Proviantkarren, welche der Herr hielt. Bey den brandenburgiſchen Truppen, welche im Jahr 1689, bey den Holländern ſtanden, war jeder Karren mit 2 guten Pferden beſpannt; bey den Truppen im Reiche aber bediente man ſich Wägen mit angeſchirreten Ochſen; letzteres geſchahe be-

ſonders in Ungarn. Ueber dieſe Karren und Wägen war ein Proviantcommiſſarius nebſt einem Stallmeiſter, Futterſchreiber, und 3 bis 4 Wagenmeiſtern, geſezt. Auf 2 Compagnien wurde 1 Karren gerechnet, welcher auf 3 Tage Brod laden mußte, und überdem hatte man noch zur Reſerve, den 4ten Theil Wägen mehr, als Compagnien waren. Dieſe Wägen wurden in 3 Theile getheilet; ein Theil war im Lager, und ſtand mit Proviant parat; die andere Partie war mit Proviant unterwèges nach dem Lager; die dritte aber fuhr ab, um Proviant zu holen. Stand der Proviant gleich hinter der Armee und in der Nähe, ſo wurde das Brod von commandirten Soldaten geholt; ſtand er aber entfernt, ſo mußte er durch die Compagniewägen geholet werden. Die brandenburgiſchen Proviantkarren, welche bey den Truppen in den Niederlanden ſtanden, mußte die Provinz Cleve und Mark aufbringen, und im Anfange des May auf den Rendezvous ſchicken. Sie wurden ſämmtlich aufgeſchrieben, und der Name des Knechtes bemerket; ferner, ob der Karren neu oder alt war, desgleichen die Farbe der Pferde, und ob es Hengſte, Wallachen oder Stuten waren; doch nahm man Hengſte und Stuten nicht gern. Jeder Ort mußte dem Knechte, welcher den von ihm geſtellten Wagen fuhr, auf 2 bis 3 Monat Koſtgeld geben, auch für Futter für die Pferde ſorgen. Wenn die Campagne zu Ende war, und die Truppen in die Winterquartiere giengen, wurden die Karren nach Hauſe geſchickt, und an der Gränze gemuſtert, alsdann jeder ſeinem Eigenthumsherrn wieder überliefert, und dabey die Rechnung der Koſten mit übergeben. Wer nun den Karren nicht für ſich gebrauchte, verkaufte denſelben nebſt den Pferden; auf das Frühjahr aber mußten die Karren wieder parat ſeyn, und jeder war verbunden, ſie wieder gut, tüchtig und mit ausgefütterten Pferden zu ſtellen.

Hrn. Forſtrath Hennert Beytr. zur brandenb. Kriegsgeſchichte unter Kurfürſt Friedrich III. (Berl. und Stett. 1790. gr. 4.) S. 47, f.

Feldproviantfuhrweſentrain, der zu einer Armee von 30,000 Mann, wenn ſie zu Felde geht, erfordert wird.

Nach dem königl. preuß. Feldkriegsetat, befinden ſich bey dem Proviantfuhrweſentrain, der auf 30,000 Mann eingerichtet iſt, folgende Perſonen: 1 Director; 2 Unterdirectores; 6 Inſpectores; 12 Wagenmeiſter; 24 Schirrmeiſter; 1 Arztſchmied; 1 Huf- und Waffenſchmied, nebſt den Geſellen; 1 Riemer und Sattler, nebſt den Geſellen; 1 Wagner oder Stellmacher, nebſt den Geſellen; Chirurgi, und Knechte.

Der Director bey dem Feldproviantfuhrweſen, iſt, wie der bey der Feldbäckerey (ſ. Th. XLIX, S. 679), eine Perſon von Capitains Charakter; er bekömmt ſeine Verhaltungsbefehle von dem bey der Armee befindlichen Generalintendanten, oder in deſſen Abweſenheit, von dem Feldkriegscommiſſariate; dieſe Befehle macht er jederzeit ſeinem unter ſich habenden Train bekannt, und weiſet einem jeden Subordinirten ſeine ihm zukommende Geſchäfte an. Er hat dem ganzen Train zu befehlen, und alle und jede bey demſelben angeſtellte Perſonen müſſen ſeine Befehle auf das genaueſte befolgen. Er hat zwey Unterdirectores (Sous-Directeurs) unter ſich, welche, dem Charakter nach, invalide Lieutenants ſind. Sobald ein Corps oder Detachement von einer Armee von dem General en chef befehligt wird, nach dieſem oder jenem Orte zu marſchiren, ſo bekömmt, nach Beſchaffenheit eines ſolchen Corps, ein Unterdirector die Ordre, mit einem Train von Proviantfuhrweſen nach dem beſtimmten Orte mit zu marſchiren; denn der Director bleibt bey der Hauptarmee. Dieſer

ſtellt,

ſtellt, bey dem Abmarſche des Trains, den Unterdirector dem ihm anvertraueten Train vor, ſeine Befehle auf das genaueſte zu befolgen, als wenn er der Director, in Perſon ſelbſt dabey zugegen wäre. Dieſer commandirte Unterdirector empfängt alle ſeine Ordres von dem bey dem Corps commandirenden Generale, wonach er ſich zu richten hat. Er zahlt allen zu ſeiner Colonne Gehörigen die Löhnung aus; er giebt alle Quittungen über den Empfang des Brodes und der Fourage für ſeinen Train, mit Unterſchrift ſeines Namens; und ohne ſeine ausgeſtellte Quittung geſchieht keine Ausgabe, weder an Brod, noch Fourage. Dieſe Befehle des Unterdirectors bey dem ihm anvertraueten Proviantfuhrweſentrain, dauern ſo lange fort, bis daſſelbe mit dem Haupttrain ſich wieder vereinigt; alsdann ſteht alles wieder unter den Befehlen des Directors. Sobald dieſer Train wieder unter die Direction des Directors kömmt, ſo muß der Unterdirector von dem unter ſich gehabten Train, über alles und jedes dem Director Rede und Antwort geben, den Abgang und Zuwachs bey dem Proviantfuhrweſen durch Atteſte belegen, da er alsdann nach befundener Richtigkeit, ſeine Quittung und Decharge von dem Director erhält. Der Director übergiebt ſeinen Rapport davon an den Generalintendanten, nach folgendem Schema.

Generalrapport

von dem königlich preußiſchen Feldproviantfuhrweſen, d. . . .

Namen der Inſpectreon.	Wagenmeiſter.	Schirrmeiſter.	Schmiede.	Sattler.	Stellmacher.	Knechte. geſunde.	Knechte. kranke.	Knechte. geſtorben.	Knechte. deſertirt.	Pferde. geſunde.	Pferde. marode.	Pferde. crepirt.	Backofenwägen.	Leiterwägen.	Requiſitenwägen	Spriegelwägen.
	2	4	1	1	1	34	3	—	—	126	5	—	9	9	8	—
	2	4	1	1	1	32	2	—	—	120	1	—	8	8	8	—
	2	4	1	1	1	55	1	—	—	220	2	—	—	—	—	52
	2	4	1	1	1	52	4	—	—	218	4	—	—	—	—	52
	2	4	1	1	1	56	—	—	—	221	1	—	—	—	—	52
	2	4	1	1	1	53	3	—	—	216	6	—	—	—	—	52
	2	4	1	1	1	64	2	—	—	217	5	—	—	—	—	52
	2	4	1	1	1	50	6	—	—	219	3	—	—	—	—	52
Summa	16	32	8	8	8	386	21	—	—	1557	27	—	17	17	16	312

Die bey dem ordinären Feldproviantfuhrweſentrain beſtellten Inſpectores, werden von dem Generalintendanten und Feldkriegscommiſſariate angenommen und vereidet, und erhalten von demſelben ihre Inſtruction.

Inſtruction

für den Proviantfuhrweſeninſpector, d. d. Neiße, d. 14 May, 1778.

Demnach bey dem königl. Feldproviantfuhrweſen, der N. N. als Inſpector angeſetzt und angenommen worden iſt: als wird derſelbe, dieſer Function wegen, zu ſeinem künftigen Verhalten mit nachſtehender Inſtruction verſehen.

1. Zuvörderſt wird der Inſpector an den N. N. verwieſen, welchem derſelbe ſowohl, als dem unter gedachtem Director ſtehenden Trainofficiers, in allen Commando, ſo wie ſolche zum allerhöchſten Dienſt Sr. kön. Maj. erfordert werden, die gehörige pflichtſchuldigſte Parition zu leiſten hat.

2. Wenn demſelben von dem Herrn Directore eine Colonne vom Fuhrweſen zu reſpiciren übergeben wird, ſo dient ihm Folgendes zur Nachricht: daß über das geſammte Fuhrweſen ein Hauptrendant geſetzt iſt, welcher nach aller Einnahme und Ausgabe an Knechten, Pferden, Wägen, Geſchirr, Attirail- und Mondirungsſtücken, die Hauptrechnung führt; an denſelben muß er ſogleich die Uebernahme, nach der von dem Hrn. Director ihm ertheilten atteſtirten Liſte, was er an Knechten, Wägen, Pferden, Geſchirr, Attirail- und Mondirungsſtücken erhalten hat, anzeigen und darüber quittiren, damit ſolches gehörig zu Buche getragen, und demſelben à Conto geſtellet werden kann.

3. Von gemeldetem Fuhrweſenrendanten wird ihm zugleich ein Schema zugeſtellet werden, welchergeſtalt er darüber ein Buch führen, und alle Sa-

chen

chen, welche er empfängt, und welche wieder abgehen, einſchreiben, und Specialrechnung davon führen ſolle. Wobey er denn

4. zu obſerviren haben wird, daß, gleichwie er alles, was er einnimmt, von dem Rendaten gegen ſeine Quittung fordert und empfängt er auch allen Abgang, ſo wie er ſich an Pferden, Knechten, Wägen, Geſchirr, Attirail und Mondirungsſtücken ereignet, ſogleich gemeldetem Rendanten anzeigen, darüber ein Atteſt aufſetzen, und dem nächſten bey den Colonnen commandirenden Trainofficier atteſtiren, und gegen ſolches Atteſt bey dem Fuhrweſenrendanten auf ſein Conto abſchreiben und in Ausgabe bringen laſſen muß. Im Unterlaſſungsfall, und der welcher nicht ſogleich auf friſcher That ſich mit vorbeſchriebenem Atteſt verſieht, wird ein jeder Inſpector für allen Abgang, er habe ſich ereignet wie er wolle, reſponſable bleiben, und den Abgang aus ſeinen Mitteln erſetzen. Solchemnach wird er,

5. ſo oft es verlangt wird, im Stande ſeyn, allemal einen richtigen und accuraten Rapport von ſeiner Fuhrweſenscolonne an den commandirenden Hrn. Director ertheilen zu können. Und da dem Inſpectori

6. zu ſeiner Fuhrweſenscolonne 2 Wagenmeiſter und 6 Schirrmeiſter zugetheilt werden, ſo repartiret er allemal zu 8 bis 10 Wägen einen Schirrmeiſter, und über 3 Schirrmeiſter einen Wagenmeiſter, welcher den Schirrmeiſter beſtändig nachviſitiret, ob ſowohl den Pferden gehörige Futter richtig gegeben wird, und die nöthige Wartung geſchieht, als auch Wagengeſchirr, Attirail- und Putzzeug in Ordnung und brauchbaren Stande unterhalten werden. Wie er denn auch

7. alle Wagenmeiſter, Schirrmeiſter und Knechte in guter Subordination und Ordnung beſtändig zu erhalten ſuchen muß. Er wird darin ſeinen Zweck erreichen, wenn er dahin bedacht iſt, daß ein jeder das ſeinige, was ihm an Verpflegung, an Geld, Brod, Fleiſch und Mondirungsſtücken ge-

gebührt, bekommt, richtig beſorgt und ausgetheilt, auch daß die Knechte in Cameradſchaften getheilet werden und zuſammen kochen; wenn ſolchergeſtalt jeder ſeine Schuldigkeit in Acht nimmt, und alle übrige Familiaritäten unterſaget werden, die Knechte um ſo viel leichter von allen Exceſſen in Ordnung erhalten werden können. Gleichwie

8. der Inſpector bey vorkommendem Transport hauptſächlich dahin zu ſehen hat, und gleichſam als ſeine Hauptfunction betrachten muß, daß das königliche Gut es ſey Brod, Mehl oder Fourage, unberührt bleibe, und, ſo wie er ſolches im Magazin empfangen hat, entweder in andere Magazine oder bey der Armee wieder richtig abgeliefert werde: alſo muß er alle hierbey vorgehende Unterſchleiſe, Diebereyen, oder muthwilligen Ruin nebſt ſeinen Wagen und Schirrmeiſtern ſorgfältig und auf alle nur mögliche Weiſe zu verhüten ſuchen, widrigenfalls er für allen Abgang zu ſtehen, und das Magazin aus ſeinen Mitteln ſchadlos zu ſtellen hat; daher wird er ſowohl, als die Wagen - und Schirrmeiſter, auf allen Märſchen, beſtändig bey der Colonne, und die Wagen = und Schirrmeiſter bey ihren zugetheilten Wägen bleiben, weil, bey Unterlaſſung ihrer Schuldigkeit, bey entſtehendem Fehler und Abgang keine Entſchuldigung angenommen wird.

Seine Wagen - und Schirrmeiſter ſind allein diejenigen, wenn ſie ihre Schuldigkeit hierin nicht beobachten, an die er ſich halten kann, und dieſerwegen erfordert es die Nothwendigkeit, daß bey der Ladung alle nur mögliche Vorſicht und Accurateſſe gebraucht werde.

Der Inſpector hat alſo dahin zu ſehen, daß, ſo bald befohlen wird, daß aus dem Magazine geladen werden ſoll, er ſich ſogleich bey dem Rendanten vom Magazin melde, welcher ihm anweiſen und den Ort beſtimmen wird, wo er laden ſoll. An jedem Orte beſtellt er alsdann ſeine Wagen - und Schirrmeiſter, die genau aufzeichnen, was geladen wird. So bald ſeine Colonne geladen

den hat, läßt er ſie auffahren, revidirt die Ladung nach den Rapports von den Wagen und Schirrmeiſtern, und wenn er ſolche richtig befunden hat, ſo läßt er ſich von dem Rendanten des Magazines einen Frachtbrief über ſeine Summe ertheilen, und quittirt über den Empfang: und wo er ſeine Ladung wieder abgiebt, hat er genau dahin zu ſehen, daß derſelbe über ſeinen wirklichen Empfang quittirt wird. Ueber dieſe Einnahme und Ausgabe hält der Inſpector ein ordentliches Conto in ſeiner Fuhrweſenrechnung worin alles aufgezeichnet wird, was und aus welchem Magazine geladen, und an wen ſolches abgeliefert worden iſt, damit der Inſpector im Stande ſey, eine ordentliche Nachweiſung von aller ſeiner Ladung, nach geendigter Compagne, zu geben.

9. Alle Exceſſe, die auf dem Marſche, oder in den Quartieren, bey ſeiner Colonne vorgehen, werden gleichfalls von dem Inſpector gefordert, und hat er ſolches zu verantworten, weswegen er ſeine untergebene Wagen- und Schirrmeiſter fleißig dazu anzuhalten hat, daß dieſelben allem Uebel vorbeugen, und es durch ihre Wachſamkeit verhindern. Und damit dieſe Leute bey dem gehörigen Reſpect ſouteniret werden, ſo muß der Unterſchied zwiſchen Wagen- und Schirrmeiſter dahin abgeändert werden, daß erſtere nicht mit dem Stocke beſtrafet, ſondern, was wider ſolche zu klagen vorkommt, bey dem Director angebracht werde, welcher dieſelben, befindenden Umſtänden nach, entweder mit Arreſt oder mit der Fuchtel beſtrafen kann; letztere aber kann der Inſpector beſtrafen, jedoch, ſo viel möglich, nicht öffentlich vor den Knechten.

10. Muß alles, was an Wagen und Geſchirr zu repariren vorkommt, nicht, wie bisher geſchehen iſt, in eine monatliche Rechnung gebracht, und obenhin atteſtiret werden, ſondern es ſollen alle Reparaturen an jedem Wagen nachgeſehen, darüber jedesmal den Handwerkern ein Atteſt ertheilet werden, mit welchem die Handwerker ihre Rechnung

juſtificiren, damit man alsdann nach Pflicht und Gewiſſen atteſtiren könne, und ſolchergeſtalt die königlichen Caſſen nicht auf eine unerlaubte Art hintergangen werden mögen.

11. Von den Knechten hält der Inſpector eine accurate Stammrolle, nach welcher die Zahlungsliſte jeden Löhnungstag eingerichtet wird, und die Tractemente ordentlich ausgegeben werden. Wenn ein Knecht deſertirt, wird vorangeführtermaßen, ein Atteſt darüber aufgenommen, und darin angezeigt, wo er zu Hauſe gehört; und wenn daſſelbe von dem Hrn. Director unterſchrieben iſt, wird es dem Rendanten eingereichet, welcher es im Buche abſchreibt, und dafür ſorgen wird, daß der Deſerteur von dem Feldkriegscommiſſariate reclamiret, oder ein anderer Knecht an die Stelle geſchaffet werde.

12. Alles, was zur Conſervation der Pferde und dem Fuhrweſen gehört, muß nicht negligirt werden, auch mit der Fourage ordentlich verfahren, und auf keine Weiſe damit marchandiret werden, wofür der Inſpector mit ſeiner Ehre haften muß.

13. Für alle die Arbeit erhält der Inſpector an monatl. Gehalt 15 Rthlr. und eine tägliche Portion. Auch wird demſelben ein königliches Pferd zum Reiten gehalten werden; er muß aber damit ſo umgehen, daß es nicht ohne Noth ruiniret werde.

14. Alles, was übrigens in dieſer Inſtruction nicht eigentlich enthalten iſt, darüber hat der Inſpector anzufragen, und von ſeiner Inſtanz Beſcheid zu gewärtigen, und wird derſelbe überhaupt auf die Sr. kön. Maj. geleiſtete theure Eidespflicht verwieſen, und welche er in allen ſeinen Handlungen und bey allen Vorfällen zur beſtändigen Norm und Richtſchnur haben muß. Wie man nun auf ihn das feſte Vertrauen ſetzt, daß er bey allen Gelegenheiten in ſeinem Dienſte ſich als ein ehrlicher Mann aufführen, und ſeine Pflicht und Schuldigkeit auf das genaueſte obſerviren und wahrnehmen werde: ſo wird man auch nicht nur gelegentlich zu ſeiner fernern Verſorgung und Unterkommen

men behülflich zu ſeyn nicht ermangeln, ſondern, ſo viel möglich, dafür Sorge tragen, und ſeinen bisher erwieſenen Fleiß Sr. kön. Maj. anzurühmen wiſſen. Signatum Neiße, d. 14 May, 1778.

Kön. Preuß. Feldkriegscommiſſariat.

Die Wagen- und Schirrmeiſter, welche Perſonen auch bey dem Feldbäckereyfuhrweſen angeſtellt ſind, (ſ. Th. XLIX, S. 755, fgg.) haben ihr Augenmerk auf die Knechte, Pferde und Wägen zu richten. Sie müſſen eine Kenntniß haben, wie mit einem Pferde, in Anſehung der Fütterung, und des Anſpannes vor den Wagen umzugehen iſt, und daß das Pferd bey dem Ziehen nicht überladen werde. Sie müſſen ferner eine Kenntniß haben von den Wägen, und einem jeden dazu gehörigen Stücke; ſie müſſen den geringſten Fehler und Schaden daran ſehen, und ſolchem ſogleich abzuhelfen ſuchen. Sie müſſen endlich auch von dem Knechte, dem ein Fuhrwerk übergeben und anvertrauet wird, Kenntniß haben, ob er treu, oder liederlich iſt. Sie müſſen Oekonomieverſtändige ſeyn, die beſonders mit Pferden umgegangen ſind, das Wagenzeug kennen, und ſelbſt vorher entweder Fuhrleute oder Knechte geweſen ſind. Es werden dazu gemeiniglich invalide Unterofficiers, auch gemeine Soldaten, die beſonders bey der Cavallerie gedient haben, genommen, und ſo lange ſie noch zu ſolchem Dienſte tauglich ſind, vorzüglich vor Fuhrleuten und Knechten dabey angeſtellt. Ein Mehreres von ihren Pflichten, beſagen nachſtehende Inſtructionen.

Inſtruction für einen Wagenmeiſter
bey dem königlichen preußiſchen Proviantfuhrweſen,
d. d. Neiße, d. 14 May 1778.

1. Dem Wagenmeiſter N. N. wird durch dieſe Inſtruction befohlen, daß er ſeinem vorgeſetzten Inſpector gebührenden Reſpect und Gehorſam leiſten, alles was derſelbe ihm befiehlt, und was zum königl. Dienſt gereicht, fleißig und ohne Widerrede befolgen ſolle.
2. Es wird derſelbe bey einer Fuhrweſencolonne über 3 Schirrmeiſter geſetzt denen er fleißig nachviſitiren, und darauf ſehen muß, daß Knechte, Pferde, Wagen und Geſchirre, in gutem Stande und Ordnung gehalten werden.
3. Wenn ein Schirrmeiſter nicht fleißig iſt, und ſeine Schuldigkeit nicht thut, ſoll er ſolches ſogleich an den Inſpector melden, der hierunter das Weitere beſorgen wird.
4. Der Wagenmeiſter hält von ſeinen drey Schirrmeiſtern, Pferden, Wägen, Geſchirren, und allem was dazu gehört, eine accurate Liſte, und wenn was davon abgeht, muß er ſolches fleißig aufſchreiben, damit er den Abgang dadurch beweiſen kann.
5. Von ſeinem Fuhrweſen Train muß der Wagenmeiſter alle Morgen ſeinem vorgeſetzten Inſpector Rapport abſtatten, und dabey anzeigen, wenn etwas veränderliches vorgefallen iſt.
6. Auf Märſchen reitet der Wagenmeiſter neben ſeinen Wägen, und giebt wohl Achtung, daß die Schirrmeiſter die Wägen gut zuſammen halten, und bey ihren Wägen bleiben, damit keine Unordnungen vorgehen.
7. Sollte man befinden, daß der Wagenmeiſter auf Märſchen nicht bey ſeiner Colonne reitet, ſo ſoll er ſofort caſſiret werden.
8. Der Wagenmeiſter muß mit ſeiner Ehre dafür haften, daß mit der Fourage ordentlich umgegangen werde; und woſern erwieſen würde, daß Fou-

rage

rage verkauft wäre, ſoll er nicht allein am Leibe beſtrafet, ſondern auch infam caſſiret werden.

9. Es ſoll auch der Wagenmeiſter dahin ſehen, daß allemal, wenn marſchirt wird, ſeine Wägen etwas Fourage bey ſich haben, damit die Pferde nicht Noth leiden dürfen.

10. Ein Wagenmeiſter empfängt monatlich an Tractement 8 Thl., dazu alljährlich eine neue Mondirung; ingl. wird ihm erlaubt, ein königliches Pferd zu reiten, mit welchem er dergeſtalt umgehen muß, daß ſolches nicht ohne Noth ruiniret werde, ſonſt er dafür angeſehen werden wird.

Nach allen dieſen vorgeſchriebenen Ordres hat der Wagenmeiſter N. N. ſich exact zu halten, und dergeſtalt aufzuführen, wie es einem ehrlichen braven Manne gebührt und wohl anſteht. Und damit er ſich nicht mit der Unwiſſenheit entſchuldigen kann, ſo iſt ihm zu ſeiner Verhaltung dieſe Inſtruction gegeben worden. Signatum Neiße, d. 14 May, 1778.

Kön. Preuß. Feldkriegscommiſſariat.

Inſtruction für einen Schirrmeiſter,

bey dem königlichen preußiſchen Proviantfuhrweſen.

d. d. Neiße, d. 14 May, 1778.

1. Der Schirrmeiſter N. N. bekommt zu ſeiner Aufſicht 10 Wägen, über deren richtigen Empfang, ſowohl an Knechten, Pferden, Wägen, ingl. Geſchirre, Säcken, und allem was ihm überliefert wird, er ſeinem Inſpector zu quittiren hat.

2. Seine Knechte muß der Schirrmeiſter in guter Ordnung halten, und darnach ſehen, daß dieſelben fleißig ſeyn; ihre Pferde wohl füttern und warten, Wagen und Geſchirre in guter Ordnung halten, ſonſt er dafür angeſehen werden wird.

3. Von allem, was bey ſeinem Fuhrweſen vorfällt, ſoll der Schirrmeiſter an ſeinen Wagenmeiſter und

Inſpector Rapport abſtatten, und daſelbſt ſich Ordres holen.

4 Wenn das Fuhrweſen marſchirt, reitet der Schirrmeiſter neben ſeinen 10 Wägen her, und ſieht darauf, daß die Wägen einander gut folgen, und nicht hin und her zurück bleiben. Wird er betroffen, daß er nicht bey ſeinen Wägen reitet, ſoll er beſtrafet werden.

5. Auch muß er allemal darauf halten, daß ein jeder Wagen etwas Fourage bey ſich habe, damit die Pferde nicht hungern dürfen.

6. Wenn ein Pferd crepirt oder marode wird, ſoll er ſolches ſogleich ſeinem Wagenmeiſter anzeigen, damit derſelbe mit atteſtiren kann, wo daſſelbe geblieben iſt.

7. Der Schirrmeiſter ſoll in allen Stücken, was der königl Dienſt erfordert, ſeinem Inſpector und Wagenmeiſter gebührenden Reſpect und Gehorſam leiſten, ſich nicht widerſetzen oder widerſpännſtig ſeyn, wenn ihm was befohlen wird, ſondern ſolches ſogleich befolgen.

8. Für die Knechte muß der Schirrmeiſter ſorgen, und dahin ſehen, daß ſelbige ihre Tractemente, Brod und Fleiſch, richtig bekommen, auch daß ſie in Cameradſchaften getheilet werden, und zuſammen kochen. Ingleichem

9. für die Pferde, daß dieſelben ihre Fourage richtig bekommen; und fleißig Acht haben, daß die Knechte ordentlich und richtig füttern, keine Fourage verkaufen, oder liederlich damit umgehen, ſonſt ihm alles zur Laſt gelegt werden wird.

10. Der Schirrmeiſter N. N. empfängt monatlich 6 Thlr. an Tractement, dazu alljährlich eine neue Mondirung, damit er wohl ſubſiſtiren und ſich ehrlich aufführen kann. Es wird ihm auch von den königlichen Pferden ein Pferd gegeben, welches er reiten, aber damit ſo umgehen ſoll, daß ſolches ohne Noth nicht ruiniret werde.

11. Nach dieſer Inſtruction hat der Schirrmeiſter N. N ſeinen Dienſt zu verwalten, und ſich allemal ſo aufzuführen, als einem rechtſchaffenen Manne ge-

gebührt, alsdann ſoll gelegentlich weiter für ſein Fortkommen geſorget werden.

12. Und wenn der Schirrmeiſter N. N. worüber zu klagen hat, ſo meldet er ſich deswegen bey dem Director des Proviantfuhrweſens, welcher ihn anhören und ihm Recht verſchaffen wird, in ſo fern es die Umſtände der Sache leiden, und er Recht hat.

Damit aber von den Schirrmeiſtern, was den königl. Dienſt anbelangt, ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo iſt dieſe Inſtruction gedruckt, und einem jeden zu ſeiner Verhaltung ertheilet worden. Signatum Neiße, d. 14 May, 1778.

Kön. Preuß. Feldkriegscommiſſariat.

Der ganze ordinäre Feld- Proviant- Fuhrweſen-Train, welcher zu einer Armee von 30,000 Mann erfordert wird, beſteht aus 6 Colonnen (*), und führt zwey Feldſchmieden bey ſich. Nach dem Feldkriegsetat, gehören zu dieſen ſechs Colonnen: 1 Director, 2 Unterdirectores; 6 Inſpectores; 12 Wagenmeiſter; 24 Schirrmeiſter: 1 Arztſchmid; 1 Hufſchmid, nebſt 6 Geſellen; 1 Riemer- oder Sattlermeiſter, nebſt 6 Geſellen; 1 Wagner- oder Stellmachermeiſter, nebſt 6 Geſellen; 1 Oberchirurgus; 3 Chirurgi; 338 Knechte, und 1340 Stückpferde.

Bey dem Bäckerey- und ordinären Proviantfuhrweſen-Train, bekommen die Bedienten an monatlichem

(*) Der Name Colonne wird, bey dem Militär, einer jeden bey einem detachirten Corps beſtimmten Anzahl von Inſpectoren, Wagenmeiſtern, Schirrmeiſtern und Wägen, beygelegt. Jede dieſer Colonnen bekommt ihre Nummer. Bey entſtehendem Marſche eines ſolchen Corps, wird dieſe oder jene Colonne beordert, mit dem detachirten Corps nach dem beſtimmten Orte zu marſchiren.

chem Tractement, Rationen und Portionen, Folgendes.

	Rthlr.	Ration.	Portion.
Ein Director - - - -	30	6	3
2 Unterdirectores, a 25 Thlr. -	50	8	4
8 Inſpectores, a 15 Thlr. -	120	8	8
16 Wagenmeiſter, a 8 Thlr. -	128	—	16
32 Schirrmeiſter, a 6 Thlr. -	192	—	32
Ein Arztſchmid - - - - -	6	1	1
Ein Hufſchmidmeiſter - -	6	1	1
8 Geſellen, a 4 Thlr. - -	32	—	8
Ein Riemer = oder Sattlermeiſter	6	1	1
8 Geſellen, a 4 Rthlr. - -	32	—	8
Ein Stellmachermeiſter - -	6	1	1
8 Geſellen, a 4 Thlr. - -	32	—	8
Ein Oberchirurgus - - -	12	2	1
3 Geſellen, a 6 Thlr. - -	18	—	3
407 Knechte, a 2 Thl. - -	814	—	407
Summa	1484	28	502

Zu einer einzigen ordinären Feldproviantfuhrweſencolonne gehören folgende Perſonen, welche ihre volle Beſchäftigung haben: 1 Inſpector: 2 Wagenmeiſter; 4 Schirrmeiſter; 1 Schmiedegeſell; 1 Riemer= oder Sattlergeſell; 1 Wagner= oder Stellmachergeſell.

Die Beſchäftigung der Inſpectoren, der Wagen= und Schirrmeiſter, iſt bereits oben, S. 606, fgg. gezeigt worden. Bey dem ſächſiſchen Feldproviantfuhrweſen, hat, an ſtatt daß eine preußiſche Colonne einen Inſpector zum Vorgeſetzten hat, die ſächſiſche einen Oberſchirrmeiſter zum Vorgeſetzten.

Der bey dem Feldproviantfuhrweſen angeſtellte Arztſchmid, vertritt die Stelle eines Roßarztes, und muß daher von der Pferdearzeneywiſſenſchaft hinlängliche Kenntniß beſitzen, weil bey der zu dem Train gehörigen großen Anzahl von Pferden täglich und faſt alle

alle Augenblicke ſich Fälle ereignen, wo des Roßarztes Gegenwart und Hülfe höchſt nöthig iſt. Ferner, iſt ein Hufſchmidmeiſter dabey befindlich, welcher nach dem Feldkriegsetat 6 Geſellen halten muß. Bey dieſer einzelnen Colonne befindet ſich nur 1 Schmiedegeſell; denn der Meiſter bleibt bey der Hauptcolonne zurück. Dieſer Schmiedegeſell iſt theils zum Beſchlagen der Pferde, weil bey einem Marſche, bey ſchlimmen moraſtigen Wegen, in lehmigem und ſtrengem Acker, oder bey den zu erſteigenden Felſenklippen und Bergen, ſehr viele Hufeiſen verloren gehen, oder los werden, und daher aufs neue mit Nägeln befeſtiget werden müſſen, theils auch wegen der an den Wägen, Rädern, Ketten rc. vorkommenden beſtändigen Arbeit, nöthig. Ferner hat der Riemer= oder Sattlergeſell ſeine Arbeit; denn es gehen Peitſchen verloren; das Geſchirr leidet Abgang; es zerreißen Sielengeſchirre; an dem Sattelzeuge der Knechte fallen Reparaturen vor; u. ſ. w. Ein Wagner= oder Stellmachergeſell iſt nöthig, weil Wägen ſehr wandelbar ſind; es wird eine Deichſel von den Pferden zerbrochen; es bricht eine Achſe oder ein Rad; alles muß wieder in fertigen Stand geſetzt, und die Wägen müſſen ſtets brauchbar erhalten werden.

Was die Anzahl, Stärke und Verſchiedenheit der zu einer einzigen Colonne erforderlichen Wägen betrifft, ſo iſt bey dem Bäckereyfuhrweſen, im XLIX Th. S. 757, verſchiedener Gattungen von Wägen Erwähnung geſchehen. Bey dem Proviantfuhrweſen kommen nur ſo genannte Spriegel= oder Korbwägen, worauf die Vorrathsſtücke der Handwerker geladen werden, vor. Alle dieſe Wägen ſind mit 4 Pferden beſpannet, und bey jedem Wagen befindet ſich ein Knecht. Bey einer einzigen Colonne befinden ſich demnach, an Wägen, Knechten und Pferden, incl. der Wagen=

und Schirrmeiſter Pferde: 52 Wägen, 56 Knechte, und 222 Pferde; als:

50 Spriegelwägen, mit 1 Knecht und 4 Pferden -	50 Knechte.		200	Pferde.
1 Wagen zu den Vorrathsſtücken	1	:	4	:
1 Wagen für die Handwerker	1	:	4	:
Für 2 Wagenmeiſter - -	—	:	2	:
Für 4 Schirrmeiſter - -	—	:	4	:
Uebercomplete - - -	4	:	8	:
Summa	56 Knechte.		222	Pferde.

Es iſt zwar jetzt nur eine einzelne ordinäre Proviantfuhrweſencolonne zergliedert worden; es iſt aber ein ſehr ſeltener Fall, daß nur eine einzige Colonne mit einem Corps d'armée mitzugehen den Befehl bekommt, ſondern es gehen gemeiniglich 2 bis 3 Colonnen mit ſolchem Corps. Wenn 3 ſolche Colonnen bey einander ſind, führen ſie auch eine Feldſchmiede, nebſt 3 Geſellen, bey ſich, worin alle Reparaturen des Eiſenwerkes geſchehen.

Um das ordinäre Feldproviantfuhrweſen mobil, d. i. gang- fahr- und brauchbar, zu machen, werden folgende Attirail- und Utenſilſtücke erfordert.

1. Zu dem Wagen (es wird voraus geſetzt, daß er ganz fertig iſt,) gehören: Leitern, Planen, Theerbutten, Winden, Hemmketten, Hacken und Beile. Auſſer dieſen hat das ſächſiſche Proviantfuhrweſen auch Körbe, die an der linken Seite des Wagens, oben über dem hinterſten Rade feſt gemacht ſind, und worin eine Laterne befindlich iſt. Dergleichen Laternen ſind bey

*) Uebercomplete Knechte und Pferde werden zur Reſerve gehalten, damit, wenn ein Knecht ſtirbt, oder im Felde wegläuft, und ein Pferd im Train lahm wird, oder fällt, ihre Stelle ſogleich wieder erſetzt werden könne.

bey einem Fuhrweſentrain, bey dem Füttern und Reinigen oder Striegeln der Pferde höchſt nöthig und nützlich, ſo wie auch bey dem Wagen ſelbſt, wenn derſelbe des Nachts geſchmiert oder beladen werden ſoll.

2. Zu den Pferden, die vor einen Wagen beſtimmt ſind, gehören: complete Sielengeſchirre; Peitſchen; Tränkeimer; Fourageſtricke; Krippen; Striegeln; Kardetſchen; Futterſäcke; Futterſchwingen; Futterladen zum Häckſelſchneiden; Klingen, oder Schneidemeſſer; Wetzſteine; Kietzen oder Streichhölzer, und Futterſenſen.

Bey dem preußiſchen Fuhrweſen, ſind Sielengeſchirre, bey dem ſächſiſchen und öſtreichiſchen hingegen Kummetgeſchirre gebräuchlich. Man behauptet, daß die Kümmetgeſchirre zum Zuge der Pferde weit bequemer und vortheilhafter, als die Sielengeſchirre ſeyn, indem die Pferde mit jenen weit ſtärkere Laſten ziehen und fortbringen könnten; die Pferde würden dadurch ſehr ſoulagirt, und ihre Bruſt würde dadurch nicht ſo leicht wund, wie bey dem Sielengeſchirre. Es iſt nicht zu läugnen, daß bey einem Kummetgeſchirre, ein Pferd mehr Kraft anwenden kann, als ein Pferd, welches in einem Sielengeſchirre zieht, indem jenes mit dem Rücken, dem Halſe und der Bruſt, dieſes hingegen bloß mit der Bruſt, arbeiten kann, daher es auch an der Bruſt am meiſten leidet; indeſſen kommt ſehr vieles auf das Bruſtſtück bey dem Sielengeſchirre an, wie daſſelbe gemacht iſt. Einige Fuhrleute und Knechte füttern dieſe Bruſtſtücke mit Reh- oder Hirſchfell, andere mit rothem oder blauem Flanell, aus; letzteres aber taugt nicht, weil die Wolle, wenn dieſelbe bey dem ſtarken Ziehen und Schwitzen des Pferdes naß wird, ſehr frißt, und alſo ein ſolches Pferd gar bald unbrauchbar werden kann; denn die Erfahrung lehrt, daß ein Pferd, welches ſich wund gezogen hat,

hat, viele Zeit gebraucht, ehe es wieder zum Ziehen gebraucht werden kann. Wenn man nun beydes, die Kummet- und Sielengeſchirre gegen einander hält, ſo ſcheint bey dem Aus- und Anſpannen, vornämlich bey dem Füttern der Pferde, das Sielengeſchirr den Vorzug zu behalten. Ein Pferd, welches in einem Sielengeſchirr zieht, kann daſſelbe aufgelegt behalten, wenn es ausgeſpannet, und zum Füttern in den Stall geführt wird; es kann ſich mit demſelben in dem Stalle herum wälzen; es kann daſſelbe auch im Felde, Tag und Nacht aufbehalten, und ſich damit auf die ihm bereitete Streu legen. An einem Kummetgeſchirre hingegen hat ein Pferd eine beträchtliche Laſt zu ſchleppen. Wird es aus dem Wagen geſpannet und zum Füttern in den Stall geführt, ſo kann es ſich damit nicht umwälzen, es kann ſich damit nicht des Nachts auf der Streu niederlegen; kurz, das Kummetgeſchirr verurſachet ſehr viele Umſtände, die man bey dem Sielengeſchirre nicht hat. Man kann, bey dem Aufſchirren der Pferde, mit einem Sielengeſchirre weit eher und geſchwinder, als mir einem Kummetgeſchirre, fertig werden. Im Felde iſt jenes allemal brauchbarer, als dieſes, weil, bey entſtehendem Lärm und bey ſchneller Ankunft des Feindes, ein Fuhrwerk, wobey das Sielengeſchirr beſtändig auf den Pferden bleibt, weit geſchwinder angeſpannet werden kann, als ein Fuhrwerk, wobey erſt das Kummetgeſchirr auf die Pferde geleget werden muß. Hiezu kommt noch, daß die Kummetgeſchirre weit mehr koſten, und weniger dauerhaft ſind, als die Sielengeſchirre. Zugleich ſind jene weit ſchwerer, und erfordern allemal ein großes und ſtarkes Pferd, da man hingegen bey dieſem nur Pferde von mittlerm Schlag nöthig hat. Der Schlag der Pferde im Sächſiſchen und Oeſtreichiſchen übertrifft nun freylich zwar an Höhe und Stärke die preußiſchen; dagegen aber ermüdet ein großes und ſtar-

ſtarkes Pferd auch weit eher, als ein Pferd von mittlerm Schlag, und dieſes kann mehr Strapazen ausſtehen, als jenes.

Um ein Proviantfuhrwrſen mobil zu machen, werden hauptſächlich geſchickte Wagen- nnd Schirrmeiſter, welche den Dienſt verſtehen, und erfahrne Knechte, die mit den Pferden und deren Fütterung umzugehen wiſſen, erfordert. Zu Wagen- und Schirrmeiſtern ſind, bereits erwähntermaßen, Fuhrleute, Kutſcher und Knechte, vorzüglich aber invalide Unterofficiers und Gemeine von der Cavallerie, brauchbar; dieſe Letztern verſtehen den Dienſt, und bedürfen dazu keines Unterrichtes, wie die andern. Die bey den Wägen anzuſtellende Knechte, müſſen keine Kinder und Jungen, ſondern geſetzte Perſonen ſeyn, und mit Pferden umzugehen wiſſen. Ein ſolcher Knecht wird mit einer doppelten Nummer bezeichnet, nämlich mit der Nummer der Colonne, und der Nummer des Wagens, welche er an ſeinen Hut oder Rock angeheftet führen muß, damit der Inſpector und die Wagen- und Schirrmeiſter denſelben ſogleich erkennen können.

Der ſolchergeſtalt mit ſeinen Inſpectoren, Wagen- und Schirrmeiſtern, Knechten, Wägen und Pferden, beſetzte Feld-Proviant-Fuhrweſentrain, muß auch exerciret werden, ehe die Armee in das Feld rückt, und unterrichtet ſeyn, wenn die Armee ausmarſchirt. Das Exercitium des Fuhrweſens iſt eben ſo nöthig und nützlich, wie das Exerciren der Soldaten. Ein jeder Wagen iſt mit 4 Pferden beſpannet; dieſe Pferde werden gleichſam aus 4 Theilen der Welt durch die Lieferanten zuſammen gebracht. Das eine hat allein, oder wohl noch gar nicht einen Wagen gezogen; das andere hat in ſeinem vorigen Geſpanne auf der linken Seite des Wagens gegangen, nun ſoll es an dieſem Wagen auf der rechten Seite gehen; das dritte

ſoll

ſoll vorn an die Deichſel geſpannet werden, wozu es in ſeinem vorigen Zuge nicht gebraucht worden iſt, es geht alſo iu dieſem Geſpanne rück- und vorwärts; das vierte iſt wohl gar ſtätig; oder hat einen Koller, und geht nicht von der Stelle. Manches Pferd wirft ſeinen Reiter wohl gar herunter, weil es niemals einen Sattel getragen hat. Dergleichen widerſinnige und unbändige Creaturen nun zahm zu machen und in Ordnung zu bringen, und den dabey angeſtellten Knechten Unterricht und Anweiſung zu geben, erfordert Zeit; daher muß, ehe die Armee marſchirt, alle Tage eine Uebung mit dieſem Fuhrweſen vorgenommen werden. Eine jede Colonne manoeuvrirt vor ſich; die Knechte bekommen eine Anweiſung im Fahren, wie ein jeder nach ſeiner Nummer auf einander folgen ſoll, und worauf er im Fahren in der Colonne zu ſehen hat. Die Pferde müſſen gewöhnet werden, daß gleich hinter dem erſten Wagen, die Pferde des zweyten mit den Köpfen an dieſen erſten Wagen anſchließen; auf gleiche Art muß der dritte Wagen dem zweyten folgen, und ſo muß die ganze Colonne täglich ihre Uebungen fortſetzen, bis Knechte und Pferde ſich daran gewöhnt haben. Lücken müſſen und dürfen bey ſolchem Fuhrweſen gar nicht ſeyn; darauf müſſen die Wagen- und Schirrmeiſter vornämlich Acht haben, daß alles gleichſam geſchloſſen gehe.

Wenn Knechte und Pferde nun hierin unterrichtet ſind, ſo folgt alsdann ein neues Exercitium, und dieſes beſteht darin. Die Knechte bekommen eine Anweiſung, nach ihrer Colonnen Stärke, und habenden Nummern, in einer geraden Linie en fronte, Wagen an Wagen, ſo wie ſie in dem Train auf einander folgen, aufzufahren. Dieſes iſt darum nöthig, damit ein jeder Knecht den Stand ſeines Wagens wiſſe, und keine Confuſion entſtehe, welche hingegen nicht zu vermeiden

wäre,

wäre, wenn der eine Knecht ſeinen Wagen hieher, und der andere ſeinen Wagen dorthin, fahren wollte. Alle dieſe Manoeuvres geſchehen mit leeren, auch nach Beſchaffenheit der Pferde, mit beladenen Wägen. Wenn die Colonnen von ihren Vorgeſetzten hierin unterwieſen, und in fertigem Stande ſind, werden die Wägen mit Mehl und Korn beladen, und erwarten nun den Aufbruch der Armee.

Wenn die Armee aufbricht, und ihren Marſch antritt, ſo folgt ihr auch das Bäckereyfuhrweſen, und dieſem folgt das ordinäre Feldproviantfuhrweſen. An dem Orte, wo die Armee inne hält, oder über Nacht bleibt, werden dieſe Wägen colonnenweiſe in Linien hinter der Armee aufgefahren; ſodann werden die Pferde ausgeſpannet, und gleichfalls in Reihe und Glieder, wie die Pferde der Cavallerie im Lager, rangiret, an die mitgebrachten und in die Erde eingeſchlagenen Pfähle mit Stricken angehalftert, und folgen ſo auf einander, wie ihre Wägen ſtehen. Die Krippen, woraus ſie freſſen, werden ihnen gleichfalls in einer Linie vorgeſetzt. Ein jeder Knecht reicht ſeinen Pferden das Futter, welches er auf ſeinen Wagen geladen hat, und mit ſich führt, da er von ſeinem Standorte aufgebrochen iſt.

Wenn die Armee von ihrem Standorte oder Nachtquartiere aufbricht, erfolgt dieſes auch von dem ordinären Feldproviantfuhrweſentrain. Der Director ernennt den Inſpectoren die Zeit, wenn der Aufbruch geſchehen ſoll. Ein jeder Knecht kennt ſeinen Wagen, und in der Geſchwindigkeit iſt dieſes Fuhrweſen beſpannet, und folgt der Armee, und zwar, wie die Wägen der Ordnung nach ſtehen, Wagen auf Wagen.

Es iſt aber nicht genug, eine Proviantfuhrweſencolonne gang- und brauchbar zu machen; es muß auch dafür geſorget werden, daß ein kleiner Vorrath, nicht

nur für die Wägen, ſondern auch für die Pferde, angeſchaffet und mit geführt werde. Der Nutzen, welcher daraus entſteht, dergleichen Vorrathſtücke bey ſich zu führen, iſt einleuchtend. Bricht ein Wagen, ſo werden die darauf befindliche Sachen auf andere Wägen vertheilet; und bricht ein Rad, ſo wird ſogleich ein vorräthiges Rad angeſteckt, damit der Train nicht aufgehalten werde. Im Felde hält es ſehr ſchwer, dergleichen Vorrathſtücke anzuſchaffen, beſonders wenn man von einer Stadt weit entfernt iſt. Zu einer einzigen Colonne gehören nun: 6 neue Räder; 4 Nothachſen; 6 Stück Geſchirr; 6 Halftern; 20 Paar Stricke oder Stränge; 100 Paar Hufeiſen; 1600 Stück Hufnägel; und 1 Tonne Theer. Es möge nun ein Wagen oder ein Rad zerbrechen, und bey einem Pferde das Hufeiſen los werden, oder gar verloren gehen: ſo kann der Schade gar bald erſetzt werden. Auf ſolche Art kann eine Colonne die andere, wenn ſie an dieſem oder jenem Vorrathſtücke einen Mangel hat, unterſtützen. Dergleichen Sachen bleiben allemal nützlich.

Von der Feldequipage, die zu einer Proviantfuhrweſencolonne gehört. Wenn die Proviantfuhrweſencolonnen bey der Armee, die im Felde campirt, ſich befinden, ſo bleibt dieſer Fuhrweſentrain hinter der Armee gleichfalls im Felde ſtehen. Daß aber dieſem Fuhrweſentrain zugemuthet werden ſollte, unter freyem Himmel bey Wind und Wetter ſich aufzuhalten, ohne ein Obdach zu haben, würde für Vorgeſetzte und Knechte etwas Hartes ſeyn. Muß die Armee, oder ein Corps d'Armée, wie dergleichen ſich öfters ereignet, eine Nacht bey dem ſchlechteſten Wetter ohne Zelte unter dem Gewehre ſtehen, ſo muß freylich auch das bey der Armee oder ſolchem Corps befindliche Proviant-Fuhrweſen ſich ſolches gefallen laſſen. Sobald aber eine Armee oder ein Corps

ſtille ſteht, ſo ſchlägt der dabey ſich befindende Proviantfuhrweſentrain, er mag nun aus allen ſechs, oder aus einzelnen Colonnen beſtehen, gleich hinter der Armee oder dem Corps, ſeine Zelte auf. Die Wagen fahren in Linien en fronte auf; die Pferde kommen gleichfalls nach der Ordnung ihrer Wägen, vor den Zelten ihrer Knechte zu ſtehen; ſie werden, wie ich ſchon gemeldet habe, an Pfähle, die in die Erde geſchlagen ſind, angebunden, und haben ihre Krippen mit Futter vor ſich; ſie müſſen unter freyem Himmel, Tag und Nacht, ſo lange ſtehen, bis ſie zu ihren Geſchäften gebraucht werden, oder die Armee oder das Corps aufbricht und weiter marſchirt. Dieſe Pferde erhalten ihr Stroh zum Nachtlager, welches ein jeder Knecht von ſeinen Pferden des Morgens wieder wegnimmt, und womit er am folgenden Abend wieder ſtreuet. Den Miſt kehrt ein jeder Knecht hinter ſeinen Pferden weg, und ſammelt ihn in Haufen.

Zu einzelnen Colonnen gehören: 14 Zelte; 26 Feldflaſchen; 14 Feldkeſſel; 28 Feldbecken; und 75 Brodbeutel. Zu dem ordinären Feldproviantfuhrweſentrain, gehören noch die zur Diſpoſition des Feldkriegscommiſſariates, der Caſſen, der Feldapotheke und des Feldlazarethes, wie auch der Commiſſarien und der Backmeiſter, beſtimmte Wägen.

Auf den Wägen des Feldkriegscommiſſariates, befindet ſich das ganze Archiv, von Anfange des Feldzuges bis zum Ende deſſelben. Dieſes Archiv enthält alle königliche Ordres, Inſtructionen, wie auch alle Berechnungen von Fourage- und Kornlieferungen, von der ganzen Bäckerey, von allen Proviantämtern, von den Lazarethen ꝛc. Auſſerdem werden dieſe Wägen auch zum Fortbringen der bey dem Archive befindlichen Perſonen, der Regiſtratoren, Calculatoren, Kanzelliſten, Copiſten, und ihrer Equipage, gebraucht.

Nach dem Feldkriegsſtat, werden hierzu 8 Spriegelwägen, und 2 Regiſtraturwägen, erfordert. Ein jeder Wagen iſt mit einem Knechte verſehen, und mit 4 Pferden beſpannet.

Bey dem Corps d'armée befinden ſich auch, bereits erwähnter Maßen, verſchiedene Caſſen, als: die Generalfeldkriegscaſſe, die Feldhauptmagazincaſſe, die Feldproviantcaſſe, und die Feldlazarethcaſſe, welche insgeſammt ihre eigene Wägen haben.

Die Generalfeldkriegscaſſe ſteht, mit ihrem Rendanten und dabey befindlichen Controlleur, unter dem Feldkriegscommiſſariate. Von dieſem erhält der Rendant ſeine Befehle zur Auszahlung der Gelder. Nach dem F. K. Etat gehören dazu bey einer Armee von 30,000 Mann, 6 Wägen, worauf nicht nur die Gelder für die Armee, ſondern auch die Caſſenrechnungen, wie auch die Equipage des Rendanten und Controlleurs, befindlich ſind.

Die Feldproviant-Caſſenwägen, deren 4 ſind, führen die Caſſe, woraus alle bey dem Commiſſariate befindliche Proviantbediente ihr Tractement ausgezahlt bekommen. Durch eben dieſelben werden das Proviantamt, das Archiv, und die Equipage des Rendanten und Controlleurs, wie auch ihre Perſonen ſelbſt, die ſich von dem Archive nicht entfernen dürfen, fortgebracht.

Bey der Feldapotheke und dem Feldlazarethe, ſind 3 Wägen zur Feldapotheke, und 4 für die bey einem Lazarethe nöthigen Meubles, feſtgeſetzt. Dieſe Wägen bleiben beſtändig bey der Hauptarmee; alle Arzeneyen, welche die Regimenter, das Lazareth, und das Feldproviantfuhrweſen gebrauchen, werden hier geholt. Da das Feldproviantfuhrweſen aus 6 Colonnen beſteht, ſo ſind dabey, nach dem F. K. Etat, 1 Oberchirurgus, und 3 Chirurgi, zur Beſorgung der

der Colonne, beſtellt; dieſe erhalten, bey entſtehendem Marſche der Colonnen, die Arzeneyen aus der Feldapotheke. Es hat ſolchemnach 1 Chirurgus 2 Colonnen, nach der Einrichtung des Oberchirurgi, zu verſehen. Wenn aber eine einzige Colonne mit einem kleinen detachirten Corps d'armee zu marſchiren befehligt würde, ſo wird ihr auch ein Chirurgus, nebſt Medicin, mitgegeben, doch iſt es ein ſehr ſeltener Fall, daß nur Eine Colonne bey ſolchem detachirten Corps mitgeht. Der Oberchirurgus dieſes Feldproviantfuhrweſentrains hält ſich bey dem Director auf, wo die Apotheke und das Hauptlazareth ſich befinden. Der Chirurgus, welcher ſeine beyde Colonnen zu begleiten den Befehl erhält, legt ſogleich an dem Orte, wo das Corps ſtille ſteht, ein Lazareth an, worein alle Wagen= und Schirrmeiſter und Knechte, die bey dieſem Fuhrweſentrain krank werden, gebracht, und mit nöthiger Medicin und Pflege verſorget werden. Steht das Corps d'armée nicht an einem Orte ſtille, und finden ſich Kranke, ſo werden dieſelben mit fortgeführt, bis ſie in Ruheſtand kommen. Sollten aber Perſonen von gefährlichen oder anhaltenden Krankheiten befallen werden, ſo bringt man ſie ſofort nach dem Hauptlazareth, wo ſie mehr Pflege und Wartung erhalten. Ein jeder Chirurgus, der mit ſolchen Colonnen zu gehen den Befehl erhält, muß, nach Beſchaffenheit der Umſtände, täglich Rapport von ſeinen Kranken an den Oberchirurgus abſtatten, welcher ſeinen Bericht ſofort dem Director des Fuhrweſentrains übergibt.

Bey dem ordinären Feldproviantfuhrweſentrain, werden auch Wagen für die Commiſſarien und Backmeiſter der Feldbäckerey, und zwar bey einem Corps d'armeè von 30,000 Mann, nach dem Feldkriegsetat, 1 Spriegelwagen für die Commiſſarien, und 4 dergleichen für die Backmeiſter, gehalten, worauf ſich

benannte Perſonen, nebſt den von ihnen über die Bäckerey geführten Rechnungen, desgl. ihre Equipage, befinden.

Daß die bey dem Feldproviantfuhrweſentrain angeſtellte Wagen- und Schirrmeiſter, Pferde zum Reiten, nach dem Feldkriegs-Etat erhalten, iſt bereits oben erwähnt worden. Auſſer dieſen Pferden, welche ihnen gehalten werden, bekommen ſie auch noch gewiſſe Montirungsſtücke; nämlich: einen neuen Hut, einen neuen Rock, ein Camiſol oder eine Weſte, ein Paar lederne Hoſen, und ein Paar Stiefeln. Die bey dieſem Fuhrweſen angeſtellte Knechte, bekommen: einen neuen Rock, ein Paar lederne Hoſen, ein Paar Strümpfe, und 2 Hemden. Die Wagen- und Schirrmeiſter, und Knechte, bekommen benannte Montirungsſtücke alle Jahr, ſo lange der Krieg dauert. Nach geendigtem Feldzuge, werden die Wagen- und Schirrmeiſter, nach ihrer Capacität, bey vorfallenden Gelegenheiten zu Dienſten befördert, die Knechte aber werden dimittiret, und können ſich anderwertig wieder vermiethen.

Der jezt beſchriebene Proviantfuhrweſentrain beſteht demnach aus 300 Wägen; durch dieſe ſoll und muß eine Armee von 30,000 Mann mit Brod und Fourage verſehen werden. Dieſe Verpflegung, beſonders mit Brod, iſt verſchieden, und nach den Umſtänden einer Armee eingerichtet. Dieſer Fuhrweſentrain hat bey dem Ausmarſche der Armee ſeine Beſchäftigung, welche von derjenigen, die er alsdann hat, wann eine Armee an dem beſtimmten Orte angelangt iſt, und daſelbſt feſten Fuß hat, wie auch von der bey dem Vor- und Rückmaſche in und aus Feindes Landen, ganz unterſchieden iſt.

Was zuvörderſt die Beſchaffenheit des Proviantfuhrweſen-Trains bey dem Ausmarſche der Armee

be-

betrifft, ſo ſind hierbey wieder zwey Fälle zu unterſcheiden. Wenn die Armee ihren Marſch antritt, geht derſelbe entweder vorher, ehe er des Feindes Lande berührt, in Freundes Land; oder er geht ſogleich in des Feindes Lande, ohne vorher Freundes Land zu berühren. Muß die Armee in Freundes Lande Halte machen, auf einige Zeit darin ſtille ſtehen, und nach Beſchaffenheit der Jahrszeit, entweder campiren, oder cantoniren: ſo wird auch ſchon daran gedacht, daß die Armee mit Brod verpfleget werde. Bey dem Ausmarſche bekommt die Armee auf 9 Tage ihr Brod, wovon auf 3 Tage an die Mannſchaften ausgegeben, und das übrige, nämlich das auf 6 Tage beſtimmte, auf den Compagnie-Brodwägen, die ein jedes Regiment mit ſich führt, den Regimentern nachgefahren wird. Auf den ordinären Feldproviant-Fuhrweſen-Train hingegen, welcher, nach dem beſtimmten Satze von 30,000 Mann, aus 300 Wägen beſteht, werden 900 Faß Mehl, à Wagen 3 Faß, geladen, und der Armee nachgefahren; woraus für dieſe Arme wieder auf 9 Tage ihr Brod gebacken werden kann. Der im XLIX Th. S. 753, fgg. erwähnte Bäckereyfuhrweſen-Train, iſt mit dieſem ordinären Feldproviantfuhrweſen-Train eins, obgleich jeder ſeinen eigenen Director hat. Beyde Trains haben zwar zweyerley verſchiedene Benennungen, formiren aber beyde auf dem Marſche nur Einen Train, und dieſer wird von Einem Director commandiret. Beyde Directores ſtehen, wie bereits ſowohl bey dem Bäckereyfuhrweſen, als auch dieſem ordinären Feldproviantfuhrweſen-Train, gemeldet worden iſt, unter dem Generalintendanten und Commiſſariate. Bey dem Ausmarſche der Armee aus dem Lande, ſchließt ſich der Bäckereyfuhrweſen-Train, mit ſeinen Backöfenwägen und Bäckereyrequiſiten-Wägen, unmittelbar hinter der Armee an, und alsdann folgen die 6 Colonnen des ordinären Feld-

viantfuhrweſen-Trains. In Freundes Lande nun, wo die Armee auf Ordre ihres Landesherrn eingerückt iſt, und auf einige Zeit Halte machen und ſtille ſtehen muß, bekommt die Bäckerey Befehl, Brod zu backen. Kann dieſes Backen in den Oefen einer nahe gelegenen Stadt oder Dörfer geſchehen, ſo dürfen die eiſernen Oefen nicht aufgeſchlagen werden; im entgegen geſetzten Falle aber werden die eiſernen Ofen errichtet, und es wird darin ſo lange gebacken, bis die Armee aufzubrechen Befehl bekommt. Das ordinäre Proviantfuhrweſen bringt das Mehl, und holt aus dem Depot mehreres. Alle dieſe Geſchäfte des Fuhrweſens geſchehen, ob es gleich in Freundes Landen iſt, unter militariſcher Bedeckung.

Im zweyten Falle, wenn nämlich die Armee ſogleich in Feindes Lande einrückt, ohne daß ſie vorher Freundes Land zu berühren nöthig hätte, folgt der Bäckereyfuhrweſen-Train, mit Backöfen und Zubehör, und nach demſelben der ordinäre Feldproviantfuhrweſen-Train in ſeinen 6 Colonnen, hinter der Armee, wie vorher gemeldet worden iſt.

Was die Beſchaffenheit des Feldproviantfuhrweſen-Trains bey dem Stillſtande der Armee im Felde betrifft, ſo ſind hier ebenfalls die vorerwähnten zwey Fälle, da nämlich eine Armee entweder in Freundes, oder in Feindes Lande ſteht, zu unterſcheiden. Wenn die Armee in Freundes Lande campirt oder cantonirt, ſo bekommt der Director, auf ſeine Anfrage bey dem General en chef, den Befehl, ob er Brod für die Armee backen laſſen ſoll, oder nicht. Soll Brod gebacken werden, ſo werden, auf dem dazu ausgeſuchten Orte, ſogleich die eiſernen Backöfen aufgeſchlagen, und alle dazu gehörige Bäckereygeräthe abgeladen. Mit dieſen leer gewordenen Backöfen- und Requiſitenwägen werden ſogleich die zu den Oefen ge-

hörige

hörige Steine, Holz, Sand, und andere nöthige Materialien, angefahren. Alles dieſes geſchieht durch das der Bäckerey zugehörige Fuhrweſen. Sobald der Befehl zum Backen ergeht, nehmen die Geſchäfte der Bäcker in Zubereitung des Sauer und Mörſel ihren Anfang, und die Bäcker des erſten Ofens haben ſich alle Mühe zu geben, die Brode fertig zu haben, daß ſie ſogleich in den Ofen, wenn er geheizt iſt, eingeſchoben werden können. Von dieſen Backgeſchäften, wie ſie auf einander folgen, habe ich im XLIX Th. S. 700, fgg. ausführliche Nachricht ertheilt.

Nach ergangenem Befehl zum Brodbacken für die Armee, werden 300 Faß Mehl von 100 Wägen abgeladen, und wird, in möglichſter Eile, der Armee davon auf 3 Tage Brod gebacken. Dieſe 100 leere Wägen fahren ſogleich, unter militariſche Bedeckung, nach dem zunächſt angelegten Mehldepot, laden aufs neue, und kommen wieder zur Bäckerey zurück. Die übrige 200 Wägen machen, mit ihren geladenen Mehlfäſſern, bey der Bäckerey Halte, und bleiben ſo lange beladen, bis erſtere 300 Faß Mehl verbacken ſind, damit dieſelben, bey ſchleunigem Aufbruch der Armee und vorkommenden Marſch, mit den beladenen Mehlwägen ſogleich folgen können. Bleibt aber die Armee ruhig im Lager ſtehen, ſo werden wieder 100 Wägen mit 300 Faß Mehl abgeladen; dieſe Wägen fahren ſogleich zurück nach dem angelegten Mehldepot, um wieder zu laden, da indeſſen die erſten 100 Wägen, wieder beladen, bey der Bäckerey anlangen; ſo wie dieſes geſchieht, werden die lezten 100 Wägen gleichfalls abgeladen, und fahren, um neue Ladung zu holen, wieder zurück. Solcher Geſtalt würden alſo beſtändig 100 Wägen mit Mehl beladen bey der Bäckerey bleiben; 100 Wägen leer auf der Rückfahrt ſeyn, Mehl zu holen; und 100 Wägen beladen bey

der Bäckerey ankommen, wodurch alſo die Armee, ſo lange ſie im Lager ſtille ſteht, oder cantonirt, keinen Mangel an Brod haben kann.

Geſetzt aber, es ereignete ſich der Fall, daß eine Armee, da ſie in Freundes Land eingerückt iſt, ſehr weit von ihrem Mehldepot entfernt wäre, und das Mehl viele Meilen weit herbey zu ſchaffen hätte: ſo gibt das Commiſſariat, welches ſich bey der Armee befindet, den Befehl, daß Korn durch Entrepreneurs aufgekauft, daſſelbe auch zur Mühle befördert, und das Mehl an die Bäckerey abgeliefert werde.

Erhält die Armee Befehl, in Feindes Lande einzurücken, ſo beladet die Bäckerey ihren Fuhrweſentrain mit den Backöfen und Requiſiten. Die 6 Colonnen des ordinären Feldproviantfuhrweſen-Trains, laden das daſelbſt vorräthige Mehl und Brod; der Bäckereyfuhrweſen-Train ſchließt ſich gleich hinter der Armee an, und ihm folgte der Proviantfuhrweſen-Train in gehöriger Ordnung nach. Wenn die Armee eingerückt iſt, und ihr Lager aufſchlägt, fahren der Bäckerey- und der Proviantfuhrweſen-Train ihre Wägen, in der oben, S. 625. beſchriebenen Ordnung, en fronte, an dem dazu beſtimmten Orte, auf, und die Bäckerey erhält Befehl, ob ſie backen ſoll, oder nicht.

Iſt die Armee wirklich in Feindes Lande eingerückt, ſo hat ſie entweder dabey von Seiten der feindlichen Armee keinen Widerſtand gefunden, oder aber ſie iſt von der feindlichen Armee zurück getrieben worden, doch ſo, daß ſie dem ungeachtet in Feindes Lande, an einem bequemen und ſichern Orte Poſto gefaßt und ſich geſetzt hat; oder die feindliche Armee hat ſich verſchanzt, daß derſelben gar nicht beyzukommen iſt, daß die anderſeitige Armee ſich zurück ziehen, und eine andere Stellung annehmen muß, um entweder die Feinde aus ihrem verſchanzten Lager heraus zu locken, oder ſie zu nöthi-

gen,

gen, daſſelbe zu verlaſſen, oder den Angriff darin abzuwarten: oder aber, es ſieht die diesſeitige Armee das feindliche Corps, theils durch Hinwegnehmung der Ammunitions- und Fouragewägen, ſich genöthigt, ſchleunig aufzubrechen, ihr gehabtes Lager zu verlaſſen, und ſich an einem andern Orte feſtzuſetzen. In allen dieſen Fällen bleibt die Bäckerey, unter militariſcher Bedeckung, 2 bis 3 Meilen von der Armee zurück; das Brod wird, zur Verpflegung der Armee, durch dieſes ordinäre Proviantfuhrweſen derſelben zugeführt. Nach dem nun die Armee vor- oder rückwärt marſchirt, darnach richten ſich auch der Bäckerey- und Proviantfuhrweſen-Train.

Ich habe noch des Gebrauches des Feldproviantfuhrweſens bey den von der Hauptarmee detachirten kleinen Corps zu gedenken.

Wenn eine, diesſeitige ſowohl als feindliche, Armee in einer gewiſſen Diſtanz, ohne eine Bataille zu liefern, oder eine die andere mit Vortheil angreifen zu können, in ihrem bezogenen Lagerſtande ſtehen bleiben ſoll, ſo geſchieht es zuweilen, um den Feind in ſeinem vortheilhaften Lager zu nöthigen, eine andere Stellung zu nehmen, daß kleine Corps von der Hauptarmee datachiret werden. Dieſe Corps bekommen nun entweder eine kleine Bäckerey, nebſt einigen mit Mehl beladenen Proviantfuhrweſen-Wägen, mit ſich; oder aber das benöthigte Brod wird dieſem Corps durch Proviantwägen nachgefahren. Im erſten Falle, wenn ein ſolches Corps eine Bäckerey nebſt einem Mehl Transporte mit bekommt, iſt allemal daraus zu ſchließen, daß dieſes abgeſchickte Corps nicht ſo bald zur Hauptarmee zurück kehren werde. Es kann aber ein General nicht immer voraus ſehen, ob er in der ihm aufgetragen Expedition glücklich ſeyn werde; er kann, wegen vieler vorgefundenen unüberwindlichen

Hinderniſſe, und inſonderheit wegen einer überlegenen Macht, die ihm entgegen geſetzt wird, unverrichteter Sachen wieder zurück kehren müſſen. Iſt ein ſolches Corps in Ausführung ſeines Vorhabens glücklich, ſo ſetzt es ſich feſt, und die Bäckerey wird befehligt, für das Corps Brod zu backen. Weil aber dieſe Bäckerey keine eiſerne Oefen, ſondern bloß das Mehl, mitbekommt, ſo wird das Brod in den Oefen einer dieſem Corps am nächſten liegenden Stadt gebacken. Bekommt hingegen ein ſolches kleines Corps keine Bäckerey mit ſich, ſo wird demſelben das benöthigte Brod durch das Proviantfuhrweſen nachgefahren, und iſt ein Zeichen, daß das Corps nicht lange von der Hauptarmee entfernt bleiben werde; und da verändern ſich die Mehltransporte.

So bald nun die Hauptarmee an einem Orte ſich feſt ſetzt, und daſelbſt ſich zu behaupten ſucht, werden ſogleich alle Anſtalten zu Anlegung eines Mehldepots und Fouragemagazines getroffen. Das Feldkriegscommiſſariat, welches bey der Hauptarmee ſich befindet, erhält Befehl, und die Mehlvorräthe werden entweder durch Entrepreneurs, welche Korn aufkaufen oder mahlen laſſen, oder durch Landlieferungen herbey geſchaffet. Sobald dieſes, oder jenes, geſchieht, hat das ordinäre Proviantfuhrweſen wenig, oder gar keine, Mehlfuhren zu thun.

Wenn indeſſen auf dieſe Art die Mehlgeſchäfte durch Fortſchaffung des Proviantfuhrweſens aufhören, ſo braucht die Armee, auſſer dem Brode, auch Fourage. Wenn dieſe nun aus Magazinen, die ſehr weit entlegen ſind, von den Regimentern abgeholet werden müßte, würde es denſelben nicht nur ſehr beſchwerlich fallen, ſondern ſie würden auch zuweilen Mangel an Fourage haben. Hierbey iſt nun das Feld-

proviant-

proviantfuhrweſen ſehr nützlich, und kommt darin den Regimentern zu Hülfe, indem durch daſſelbe die nöthige Fourage an Hafer, Heu und Stroh, aus den Magazinen nachtransportirt wird. Dieſes Geſchäft dauert ſo lange fort, bis die Armee von ihrem gehabten Lager aufbricht, und eine andere Stellung nimmt.

Wenn eine Armee aufbricht, und entweder vor= oder rückwärts marſchirt, ſo zieht ſich, vor dem Aufbruche der Armee, der ganze Proviantfuhrweſen=Train bey der Bäckerey zuſammen, und das daſelbſt noch vorräthige Mehl, oder das bereits gebackene Brod, wird aufgeladen, und bey dem Abmarſche der Armee nachgeführt, damit die Armee, ſie möge ſich nun ſetzen, oder anderweitig hin marſchiren, an Mehl oder Brod keinen Mangel habe.

Kriegs=Publication, ſ. Kriegserklärung, im L. Th. S. 186. fgg.

Kriegs=Raiſon, L. Inſtitutum militare, rei militaris ratio, Fr. Raiſon de guerre; ſ. Kriegsgebrauch, im L. Th. S. 407.

Kriegs=Ränke, ſ. Kriegsliſt, oben, S. 419, fgg.

Kriegs=Rath. 1. Ein Collegium ſolcher Perſonen, welchen die Führung des Krieges, und alles was das Kriegsheer betrifft, unter dem Vorſitze des Landesherren anvertrauet iſt; L. Collegium Conſiliariorum bellicorum, Senatus bellicus.

Dergleichen iſt: an dem kaiſerl. Hofe in Wien, der Hofkriegsrath, ein unmittelbar unter dem Hofe ſtehendes Rathscollegium, von welchem alle Sachen, welche die Armee und das Kriegsweſen betreffen, abhängen, als: die innere Ordnung, die Disciplin, das Avancement, die Verpflegung und Bekleidung der Armee, die Magazine, das Proviant= und Militärfuhrweſen, die Artillerie und das Feſtungsweſen, die Verſorgung der Invaliden, u. ſ. w. Es iſt auch

die oberſte politiſche Stelle der weitläuftigen kroatiſchen, ſlawoniſchen, temeswarer und ſiebenbürger Militärgränze nnd der Bukowina, welche ganz auf militariſchem Fuße eingerichtet ſind. An daſſelbe geht auch in Militärproceſſen, wohin beſonders auch die Militärrechnungsproceſſe gehören, der Recurs oder die Reviſion, wozu bey demſelben ein beſonderer Senat von Juſtizräthen niedergeſezt iſt, welcher ungefähr dasjenige iſt, was man in einigeu andern deutſchen Ländern das Generalauditoriat nennt. Daher ſind bey dem Hofkriegsrathe auch beſondere Advocaten und Agenten verordnet. Die erſte Inſtanz dieſer Proceſſe iſt, in den auf deutſche Art eingerichteten Provinzen, das Judicium delegatum militare mixtum; in Ungarn, Siebenbürgern, Slawonien, dem Bennate, den Niederlanden und Italien, iſt es ein Judicium delegatum pure militare. In beyden Gerichten dieſer Art, führt der Gouverneur der Provinz den Vorſitz.

Bey dem Hofkriegs=Rathscollegio in Wien, befindet ſich ein Chef und Präſident, welche Stelle der unlängſt verſtorbene Feldmarſchall, Graf v. Haddik, bekleidete. Vier Generale ſind wirkliche Hofkriegs=Räthe; und auſſerdem ſind verſchiedene Hofräthe dabey angeſezt, nebſt verſchiedenen Hofkriegsſecretarien, und Hofkriegsconcipiſten. Dabey hat dieſes hohe Collegium ſein beſonderes Protokoll, Regiſtratur, Expedition, Kanzelley, und Kanzelleyarchiv. Bey dem Hofkriegskameral=Taxamte wird von den Officieren, welche um einen Grad avanciren, desgl. von denjenigen, die ſonſt einige Begnadigungen von demſelben erhalten, eine gewiſſe Taxe oder Arrha bezahlt (*). Zum

(*) Bey der Promotion, welche im Jul. 1754, als die Kaiſerinn Maria Thereſia nach der Geburt des Erzherzoges Fer=

Zum Kriegszahlamte, wohin auch die Militärpenſionscaſſe gehört, fließen unmittelbar die Contributionen aller Länder, welches wieder an die Armee anweiſet und auszahlen läſſet.

Von dem Hofkriegsrathe hängen ab: das Generaldirectorium des Ingenieurcorps und Fortificationsweſens; das Feld- und Hausartillerie-Hauptzeugamt; das Militär-Invalidenamt, und deſſen Hauptcaſſe; das Oberſtſchiffamt, und die verſchiedenen Feldkriegskanzelley-Expeditionen, Judicia militaria, Stabsauditoriat-Aemter, und Ober- und Feld-Kriegscommiſſarien, in den verſchiedenen Ländern und Provinzen. Alle Geſchäfte in dieſen Collegien werden mit dem Militärjahre abgeſchloſſen und gerechnet; dieſes geht. d. 1 Nov. an. Dieſe Zeitrechnung iſt ſchon von alten Zeiten her üblich, weil ſonſt mit Ende des Octobers im Kriege der Feldzug geendigt war, und die Truppen in die Winterquartiere gingen.

Siehe auch im I. Th. S, 258.

Im Preußiſchen iſt das Oberkriegscollegium in Berlin; ſ. im I. Th. S. 93, fgg.

Im Kurſächſiſchen, iſt das geheime Kriegsrathscollegium in Dresden. Es iſt daſſelbe zu Beſorgung der das Militärweſen betreffenden Angelegenheiten vom Kurfürſt Johann Georg III, errichtet, und zu den

Ferdinand ihren Kirchgang hielt; geſchahe, trugen die Militärarrhen folgendes ein:

17 Feld Marſchälle, á 2000 Fl.	. . . .	34,000 Fl.
47 Generale der Infanterie und Cavallerie, à 1000 Fl.	. . . .	47,000 „
38 General-Lieutenants, á 800 Fl.	. .	30,400 „
		111,400 Fl.

Dieſe Militärarrhen ſind der Etatsſchulden-Caſſe zu Bezahlung der Zinſen der ſtändiſchen, Creditpapiere verſchrieben.

den diesfalls obligenden Verrichtungen, theils durch die vom Anfange her den geheimen Kriegsräthen ertheilten Beſtallungen und darin enthaltenen Inſtructionen, theils durch die von Zeit zu Zeit nach Anleitung der vorgekommenen Fälle ergangenen königl. und kurfürſtl. Verordnungen autoriſirt und in die gegenwärtige Verfaſſung geſezt worden. Es iſt aus dem ehemahligen Kammercollegio entſtanden, wo ſonſt alle diejenige Sachen, welche jezt vor das geheime Kriegsrathscollegium gehören, expedirt wurden, und nur erſt im J. 1688 wurden die Acta dahin verabfolget. Es beſchäftigt ſich bloß mit Militärangelegenheiten, als: Verpflichtungen, Inſtructionen und Verabſchiedungen der bey den Militärexpeditionen angeſtellten Perſonen, über welche es zugleich die Ausübung der Gerichtbarkeit beſitzt. Es beſteht aus einem Vicepräſidenten, und mehrern wirklichen geheimen Kriegsräthen, welche Sitz und Stimme haben, und zwey Kriegsräthen.

Es ſind bey dieſem Collegio verſchiedene Departements, als: 1. Die Hauptexpedition oder geheime Kriegskanzelley; ſie beſteht aus 2 Oberkriegscommiſſarien, 1 Secretär, 2 Regiſtratoren und einigen Kanzelliſten, wozu auch das geh. K. R. Archiv, nebſt einem geheimen Secretär gehört. 2. Die Commiſſariatsexpedition; ſie hat 2 Oberkriegscommiſſarien, 1 Secretär, und verſchiedene Subalternen. Dieſes Generalkriegscommiſſariat hat die Verſorgung der Armee, der Militärperſonen, und das daraus fließende Rechnungsweſen zu verwalten; daher demſelben obliegt, die durch das Verpflegungsreglement oder andere Verfügungen angeordnete Zahlungen zu befördern, für die Errichtung benöthigter Magazine zu ſorgen, ſowohl was die Anſchaffung und dahin gehörigen Contracte mit den Provediteurs und Lieferanten, als auch was die Austheilung betrifft. Ferner hat das

Commiſſariat die Lazarethveranſtaltung und Einrichtung zu beſorgen, Lazarethcommiſſarien, Verwalter, Prediger, Medicos, Apotheker, Chirurgos und Wärterinnen anzunehmen und zu beſtellen, und allerley Victualien, Medicamente, Inſtrumente, Matratzen ꝛc. anzuſchaffen. Das Kriegscommiſſariat theilt ſich daher auch in verſchiedene Expeditionen, als die Commiſſariatsexpedition, und die Proviantamtsexpedition, wobey auſſerdem noch eine Rechnungsexpedition iſt, welche nicht mit zu Felde geht, ſondern gleichſam als eine beſtändige Hauscommiſſariatsexpedition dem geheimen Kriegscollegio ſtets zur Hand bleibt, damit darin die vorkommenden Rechnungsſachen expediret, examiniret und defectiret werden können. 3. Die Caſſenſachenexpedition, oder das Generalkriegszahlamt, welches aber ſeit 1773 mit zu der Generalhauptcaſſe gezogen worden iſt, und wobey der Vicegeneralkriegszahlmeiſter und Generalkriegscaſſier die Aufſicht hat.

Noch iſt anzumerken, daß das geheime Kriegsrathscollegium von dem geheimen Cabinete und dem geheimen Conſilio dependirt, an welches es in benöthigten Vorfällen ſeine Anfragen und Vorträge zu thun, als auch nach den daraus ergehenden Reſolutionen ſich zu richten hat. Im übrigen geht die Autorität dieſes Collegii ſo weit, daß es in Militärſachen nicht nur an die Kreiscommiſſarien, ſondern auch an die Amtshauptleute, Kreis- und andere Beamte, an die Magiſtrâte in den Städten, und insgemein an alle Unterobrigkeiten im Lande, Gerichte, Communen, im Namen Sr. kurfürſtl, Durchl. reſcribiren, Commiſſionen auftragen, und Unterſuchungen anordnen kann. Es publicirt die im Namen des Kurfürſten ergehenden Verordnungen, Mandate und Patente, unter des Präſidenten, oder wer ſonſt an deſſen Statt vorſitzt, Contraſignatur und vorgedrucktem geheimen Kriegs-

insie-

inſiege. In Sachen wegen Vorſpann und Fuhren zum Militärbehuf, communicirt es mit dem Kammercollegio; bey Streitſachen, wo Militärperſonen intereſſirt ſind, mit der Landesregierung.

(Karl Wilh. Daßdorf's) Beſchreibung der churf. Reſidenzſtadt Dresden, (Dresden, 1782, 8.) S. 196, fgg.
Carl Gottl. Rößig's churſächſiſche Staatskunde, (Lpz. 1787, gr. 8.) S. 398, f.
Plan des kön. poln. und churf. ſächſiſchen geheimden Kriegscollegii, ſt. in Schreber's neuer Sammlung ꝛc. (Butzow und Wism. 1763, gr. 8.) S. 1—58.

Vom geheimen oder Oberkriegsrathe in China, ſ. im XLIX Th. S. 574.

* * *

2. Eine einzelne, mit dem Titel eines Rathes verſehene Perſon, welcher verſchiedene das Kriegsherr angehende Geſchäfte anvertrauet ſind, dergleichen Kriegsräthe es in vielen Ländern gibt; L. Conſiliarius bellicus, Senator bellicus; Fr. Conſeiller de guerre.

1. Von Kreiskriegsräthen, ſ. im XLVIII Th. 527.

2. Von Kriegs= und Domänenräthen, ſ. im XXXIII. Th. S. 223.

3. Von geheimen Oberfinanz= Kriegs= und Domänenräthen, ſ. eb. daſ. S. 218.

Von Kriegs= und Steuerräthen, ſ. im XXXIII Th. S. 234, und im Art. Steuerweſen.

Auch bey Armeen pflegen ſich Kriegsräthe zu befinden, (ſ. Th. L. S. 497,) welche aber nicht mit zum Kriegsgericht gezogen werden, oder Kriegsgerichtsaſſeſſores abgeben, ſondern entweder nur titulares ſind, dergleichen Titel die Regimentsquartiermeiſter und Auditeurs zuweilen führen; oder es ſind Membra desjenigen Collegii, in welchem nicht ſowohl die Politica militaris vorkommt, ſondern welches bloß mit

Unter=

Unterhaltung und Verpflegung der Soldaten zu thun hat, wie die Kriegsräthe bey der Reichsarmee, welche von dem Kaiſer und den Ständen zugleich erwählt, und zwar aus beyderſeits Religionsverwandten ſeyn müſſen.

Von ihrem Amte, und dem Eide, welchen ſie ablegen müſſen, ſ. die Reichsabſchiede, v. J. 1557, §. 88; v. J. 1566, §. 54; v. J. 1641, §. 42. *Lünig* C. J. M. p. 96, und 104.

* * *

3. Die Zuſammenkunft der Generale und Oberbefehlshaber eines Kriegsheeres, über wichtige Bewegungen zu berathſchlagen, ohne Plural; Lat. Conſilium bellicum, ſ. militare; Fr. Conſeil de guerre. Einen Kriegsrath halten.

Ein Kriegsrath, oder Conſilium bellicum, iſt auf zweyerley Art anzuſehen. Denn entweder hält der Landesherr einen hohen Kriegsrath, wenn er alle ſeine Generale zuſammen beruft, und mit ihnen über Unternehmung oder Führung des Krieges berathſchlagt; oder der commandirende General en chef beruft im Felde in ſeinem Zelte einen Kriegsrath zuſammen, wenn nämlich ein beſonderer militariſcher Fall ſolches erfordert, wenn z. B. ein Treffen geliefert, eine Feſtung belagert, oder vor derſelben ein Hauptſturm gewaget werden ſoll, u. d. gl. Endlich kann auch ein Oberſter in Commandoſachen, einen Kriegsrath zu halten, ſich in die Nothwendigkeit geſetzt ſehen. Da nun in einem Kriegsrathe berathſchlaget wird, was zur Führung des Krieges nöthig ſeyn möchte, und in einem Kriegsrechte bloß Juſtizſachen abgehandelt werden, ſo iſt auch zwiſchen dem Kriegsrathe und dem Kriegsrechte ein großer Unterſchied. Die Membra eines ſolchen Kriegsrathes müſſen auch den Krieg verſtehen, vornemlich aber das Land, welches eine Ar-

mee unterhalten muß, kennen (*); ein Kriegsgerichtsaſſeſſor hingegen muß hauptſächlich das Kriegsrecht inne haben. In dem Kriegsrathe führt der Oberauditeur das Protokoll, und in dem Kriegsrechte der Regimentsauditeur. In jenem ſitzen nur, wie Ludovici angemerkt hat (**), Oberofficiers, bis auf Rittmeiſter und Capitaine; in dieſem aber ſind auch Unterofficiers und gemeine Soldaten Beyſitzer (***). Im Preußiſchen aber werden, wenn von einem commandirenden General en chef ein Kriegsrath zuſammen berufen wird, gemeiniglich nur die Chefs der Regimenter dazu gezogen.

Kriegs⸗Recht. 1. Der ganze Inbegriff der Kriegsgeſetze, wo dieſes Wort ſowohl im Singular allein, als auch im Plural allein, gebraucht wird; L. Jus militum oder militare; Fr. Droit (Conſtitution, Ordonnance) militaire, oder de guerre.

Die Kriegsgeſetze, deren Inbegriff das Kriegsrecht ausmacht, ſind gewiſſe vom Kriegsherrn vorgeſchriebene Regeln, nach welchen die Soldaten, und welche dazu gerechnet werden, (d. i. alle, welche zur Fahne ſchwören,) ihre freye, auch die Rechte und Verbindlichkeiten betreffende, Handlungen einzurichten verbunden werden. Die Kriegsgeſetze können entweder uns ſchon aus der geſunden Vernunft bekannt ſeyn; oder ſie ſind in der h. Schrift vorgeſchrieben, und können aus derſelben hergeleitet werden; oder ſie ſind von einem Landesherrn gegeben worden. Im erſten Falle machen ſie das natürliche, Jus militare natu-

(*) Zſchackwitzens Anmerkungen über Ludovici Einleit. zum Kriegsproceß, S. 65.

(**) Ludovici, a. ang. O. Cap. 1, §. 16.

(***) Spathens Auditeur, Sect. 1, c. 9, §. 4.

naturale (*); im zweyten, das göttliche, Jus militare divinum; und im dritten das menſchliche Kriegsrecht, Jus militare humanum, aus. Das natürliche Kriegsrecht, reicht ohne das Jus militare poſitivum nicht zu; und das göttliche kann, in ſo fern die Form der Republik des Volkes Gottes, oder die Theokratie, von den Formen der Republiken heutiges Tages unterſchieden iſt, nicht wohl applicirt werden. Das menſchliche Kriegsrecht, iſt entweder das Staats- oder das Privatkriegsrecht. Das Staatskriegsrecht, Jus militare publicum, iſt ein Inbegriff derjenigen Geſetze, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren unter ſich, wie auch zwiſchen ihnen und ihren Unterthanen, in Abſicht des Krieges feſtſetzen. Es kommt hierbey auf Bündniſſe, Vergleiche, und, wenn keine vorhanden ſind, auf das allgemeine Völkerrecht, Jus naturae ad gentes applicatum, auch wohl öfters auf Rationem ſtatus, an. Das Privatkriegsrecht, Jus militare privatum, iſt ein Inbegriff derjenigen Geſetze, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Soldaten gegen den Kriegsherrn, Officiers und Andere, feſtſetzen.

Die Kriegsgeſetze werden ferner, wie andere Geſetze, in einheimiſche und fremde, ausdrückliche und ſtillſchweigende, eingetheilt. Einheimiſche Kriegsgeſetze ſind, die ein Landesherr oder ſeine Vorfahren gegeben haben; fremde, die von auswärtigen Fürſten publicirt worden ſind. Ausdrückliche Kriegsgeſetze ſind diejenigen, welche ein Fürſt hat publiciren laſſen; ſtillſchweigende, ſind diejenigen Obſervanzen und Gebräuche, welche nach und nach durch ſtillſchweigende Einwilligung des Kriegsherrn, bey der Miliz eingeführt

(*) *Engelhard* ſpecimen iur. mil. nat.

führt worden ſind. Die ausdrücklichen Kriegsgeſetze, ſind entweder im Druck vorhanden; dergleichen ſind: die Kriegsartikel, ſ. Th. XLIX. S. 659, Reglements, Ordonanzen, Edicte ꝛc. welche das Kriegsweſen betreffen; an dieſe iſt auch ein Soldat gebunden, wenn er gleich noch nicht zur Fahne geſchworen hat; oder ſie werden unter Pauken= und Trommelſchlag, oder Trompetenſchall, verkündigt; oder ſie werden mündlich bey der Parole, oder ſonſt, befohlen, wohin z. B. die Kriegsordre (*) gehört.

Die Kriegsgebräuche und Obſervanzen, ſind entweder allgemeine, oder beſondere; ſ. im L. Th. S. 407.

Die Kriegsgeſetze verbinden nicht nur wirkliche Soldaten, ſondern auch Weiber, Kinder und Bediente der Soldaten, und was ſonſt bey der Miliz in Dienſten ſteht, und ſich bey derſelben aufhält.

Bey Erklärung dunkler Kriegsgeſetze, muß man ſeine Zuflucht zu andern Kriegsgeſetzen desjenigen Kriegsherrn, von welchem das dunkle Kriegsgeſetz gegeben worden iſt, wie auch zu den Kriegsgebräuchen und Obſervanzen derſelben Miliz, nehmen.

Bey der Entſcheidung nach den Kriegsgeſetzen, iſt zu merken: daß man, in vorkommenden Fällen zuerſt die beſondern Edicte, Ordres, Reglements ꝛc. die wegen einer Sache gegeben ſind, in Betrachtung ziehen müſſe; in deren Ermangelung aber die Kriegsarti=

(*) Kriegsordres ſind Befehle, welche den Kriegsdienſt betreffen, und welche der Kriegsherr entweder ſelbſt einem andern, oder mehrern; oder ein anderer von der Miliz an ſeine Untergebene ergehen läſſet. Leztere werden auch Regimentsbefehle genannt. *Stryck* de iure epiſtalmatis, von fürſtl. Ordre. *Müller* de mandatis Ducum militarium, von der Kriegsordre. Roſtka Obſſ. milit. p. 54.

artikel, und andere ausdrückliche Kriegsgeſetze, und nach dieſen die Kriegsgebräuche und Obſervanzen. Sind deren keine vorhanden, oder geben ſie keine Auskunft, ſo richtet man ſich nach den Landesverordnungen und Geſetzen; und wenn dieſe nichts entſcheiden, nach den Reichsgeſetzen; und wenn auch in dieſen nichts beſtimmt iſt, nach den gemeinen Rechten.

2. Das Recht, Krieg zu führen; ſ. im XLIX Th. S. 474, ſgg. und 493, f.

3. Ein Gericht, welches von mehrern in dem Kriegsrechte erfahrnen Perſonen über einen Verbrecher aus dem Kriegsſtande gehalten, und auch das Kriegsgericht, noch häufiger aber das Standrecht, genannt wird. Jemand vor das Kriegsrecht ſtellen. Kriegsrecht über jemand halten. Siehe im L Th. S. 481, ſgg.

Kriegs-Reglement, ſ. Kriegsartikel, im XLIX Th. S. 659.

Kriegs-Richter, Auditeur; ſ. im L Th. Seite 523, ſgg.

Kriegs-Rüſtung. 1. Die Rüſtung zu einem Kriege, welche in Anwerbung der Soldaten, und Anſchaffung aller Kriegsbedürfniſſe, beſteht.

2. Die Kriegswaffen; ſ. im LII Th. in einem beſondern Artikel.

Kriegs-Säule, Columna bellica; ſ. im L Th. S. 207, und 640.

Kriegs-Schäden und Laſten. Unter den unzähligen Uebeln, welche ein Krieg nach ſich zieht, iſt auch dieſes, daß derſelbe viele Streitigkeiten zwiſchen den Pächtern der Grundſtücke und ihren Verpächtern, zwiſchen den Abmiethern und Vermiethern, gebiert. Denn, da bey Abweſenheit der Grundherren gemeiniglich der Pachter als Inhaber des Grundſtückes die

Laſt des Krieges zu empfinden pflegt, und gleichwohl die meiſten Kriegsbeſchwerungen die Eigenthümer ſelbſt treffen, ſo iſt es kein Wunder, wenn beyde darüber in weitläuftige Irrungen gerathen. Hiervon laſſen ſich hauptſächlich zweyerley Urſachen angeben. Die erſte iſt das Verfahren beyder Theile ſelbſt. Denn auf der einen Seite lehrt die Erfahrung, wie viele Pächter und Abmiether ſo weit gehen, daß, weil ſie vielleicht von einer Rechtsregel, daß den durch den Krieg verurſachten Schaden der Grundherr zu tragen habe, gehört haben mögen, ſie nun alles und jedes, was bey ſolcher Gelegenheit Widriges zu begegnen ſcheint, einzig und allein auf ihre Verpächter zu wälzen ſuchen, in dieſer Abſicht ungeheure Schädenrechnungen machen, inſonderheit allen vermeintlich entbehrten Gewinn da hinein bringen, und über das nicht bezahlte Pachtgeld gemeiniglich noch große Summen heraus verlangen. Auf der andern Seite aber handeln auch im Gegentheil die Verpächter und Vermiether unrecht, wenn ſie von den auch noch ſo billig angeſetzten Rechnungen etwas kürzen wollen, in dieſer Abſicht alles dabey auf das genaueſte ſuchen, und über die geringſten Kleinigkeiten Streit anfangen. Die zweyte Urſache ſolcher Irrungen liegt ohne Zweifel darin, daß die meiſten Pächter und Verpächter nicht hinlänglich unterrichtet ſind, wie weit die Verbindlichkeit der Grundherrſchaft in Uebertragung der Kriegsſchäden ſich erſtrecke. Es iſt aber nicht hinreichend, zu beſtimmen, in welchen Fällen der Verpachter den Kriegsſchaden, und in welchen der Pachter oder Miether ſolchen zu tragen verbunden ſey, ſondern man muß, wenn man die zwiſchen beyden Theilen entſtandenen Irrungen entſcheiden will, vor allen Dingen wiſſen, theils, wie weit die Obligenheit des Verpachters in Vergütung der Kriegsſchäden ſich erſtrecke, und in welchem Grade der Pachter die leztern fordern

könne,

könne, theils, wie die wirklich erlittenen Kriegsſchäden auszurechnen ſeyn, und nach welchem Preiſe jede dahin gehörige Poſt anzuſetzen ſey. Aus folgender Abhandlung, nach Anleitung des Hrn. D. Winckler (*), werden Pächter und Verpächter, Abmiether und Vermiether, erſehen, wie ſie der erlittenen Kriegsſchäden wegen, ohne eine koſtbare Rechnung ſich ſelbſt unter einander vereinigen können. Wie viel langwierige und nachtheilige Proceſſe, welche, auſſer den Kriegsſchäden, ſowohl Klägern als Beklagten, noch einen Theil ihres Vermögens koſten, könnten vermieden werden, wenn bey dergleichen entſtehenden Irrungen entweder beyde Theile ſelbſt das, was Recht und Billigkeit vorſchreiben, anerkennen, oder wenigſtens die Entſcheidung ihrer Zwiſtigkeit dem unparteyiſchen Urtheile einer in dieſen Dingen wohl unterrichteten Perſon, als eines Schiedsrichters, überlieſſen! In beyden Fällen wird folgende Anweiſung dienlich ſeyn. Sollte aber eine ſolche Vereinigung nicht Statt haben, ſo werden auch beyde Theile hier finden können, was bey entſtehendem Proceſſe ein jeder ſich zu verſprechen habe, ſo wie auch inſonderheit die Pächter ein Mittel antreffen werden, wodurch ſie im voraus von allen Beſchwerungen des Krieges ſich befreyen können.

Unter Kriegsſchäden, welche entweder dem Verpachter, oder dem Pachter, zur Laſt fallen, verſtehe ich diejenigen, welche bey Gelegenheit eines öffentlichen, zwiſchen zwey oder mehrern Fürſten geführten Kriegs denjenigen zugefüget werden, welche erpachtete oder gemiethete Grundſtücke beſitzen. Sie

 werden

(*) Carl Gottfr. Wincklers rechtliche Abhandlung von Kriegsſchäden der Pachter und Miethleute, in wie weit der Grundherr zu deren Vergütung verbunden ſey? mit beygefügten Rechtsſprüchen und andern Beylagen erläutert. Lpz. 1762, gr. 8.

werden entweder von feindlichen oder nichtfeindlichen Kriegsheeren zugefügt. Das nichtfeindliche Kriegsheer iſt entweder des kriegführenden Fürſten, deſſen Unterthanen Kriegsſchäden erleiden, eigene Armee, oder es ſind Hülfsvölker.

Die Schäden ſelbſt laſſen ſich verſchiedentlich eintheilen, entweder in Anſehung der Güter, in welchen ſie vorfallen, oder der Sachen, welche zu Grunde gehen oder verderbet werden, oder auch in Anſehung der Art und Weiſe, wie die Schäden zugefüget werden. Die Güter, ſind, den Rechten nach, entweder Stadtgüter, Praedia vrbana, welche mehrentheils hauptſächlich in zur Wohnung beſtimmten Zimmern beſtehen; oder Landgüter, ruſtica, wobey es hauptſächlich auf die Landwirthſchaft ankommt. Leztere werden, inſonderheit in Sachſen, wieder in Lehen- oder Rittergüter, und eigentliche Bauergüter, eingetheilt, der Freygüter nicht zu gedenken. Doch kann man noch als eine dritte Art die Wirthshäuſer hinzu fügen. Die Sachen, welche durch Kriegsſchäden verloren oder beſchädigt werden, ſind ebenfalls verſchiedener Art; denn der Krieg koſtet entweder baares Geld, oder man büßt Getreide und andere Früchte, oder Vieh, oder Meubles, ein. Dieſes alles wird den Beſitzern der Grundſtücke entweder mit Gewalt wirklich genommen, z. B. bey Plünderungen und Fouragierungen, oder man zwingt ſie, es der Armee zu bringen, wie: bey ausgeſchriebenen Lieferungen. Hierzu kommen noch diejenigen Schäden, welche im Thun und Verrichten beſtehen, d. i. wenn Dienſtleiſtungen gefordert werden; dieſe Dienſte geſchehen entweder mit Wagen und Pferden, wenn z. B. Soldaten, Bagage und andere Sachen von einem Orte zum andern gebracht werden, oder aber mit der Hand und dem Körper der Unterthanen ſelbſt, z. B. bey Bothſchaft-

lau-

laufen, Schanzarbeit, oder wenn Verhaue gemacht werden müſſen, u. d. gl.

Um überhaupt beurtheilen zu können, wenn in einem verpachteten Grundſtücke ein Kriegsſchade ſich ereignet, ob der Pachter oder Verpachter ſolchen zu tragen habe, ſind folgende Hauptſätze zum Grunde zu legen. 1. Der Krieg und mithin auch der den Unterthanen daraus entſtehende Schade, gehört unter die ungefähren Zufälle (Caſus fortuitos). 2. Vor allen Dingen iſt auf den Pachtcontract zu ſehen. Wenn alſo der Pachter und Verpachter darüber, wie es in Anſehung der etwa ſich ereignenden Kriegsſchäden gehalten werden ſolle, mit einander Abrede genommen haben, muß ſolches unter ihnen zur Richtſchnur dienen. 3. Alles das, wovon im Pachtcontracte nichts enthalten iſt, iſt nach der Billigkeit, ex bono & aequo, zu entſcheiden. 4. In zweifelhaften Fällen, iſt die Auslegung des Pacht= oder Miethscontractes zum Nachtheil des Verpachters zu machen. Was inſonderheit die Kriegsſchäden betrifft, hat der Verpachter ſich am deutlichſten zu erklären, wie es in Anſehung derſelben gehalten werden ſolle. Dieſes gründet ſich auf einen weiter unten vorkommenden Satz, daß der Abpachter ordentlicher Weiſe für die ungefähren Zufälle nicht ſteht, ſondern nur die ſo genannte culpa leuis über ihn geht. Nun gehört aber der Krieg, bereits erwähnter Maßen, unter die ungefähren Zufälle; und hieraus fließt ganz natürlich, daß, wenn in Uebertragung der durch den Krieg entſtehenden Schäden eine Ausnahme gemacht werden ſoll, der Verpachter ſolches dem Pachter zu eröffnen, und, wenn dieſer nichts dawider einzuwenden hat, dafür zu ſorgen habe, daß es dem Pachtbriefe einverleibet werde. Thut er dieſes nicht, oder läſſet er einige Dunkelheit und Zweydeutigkeit vorwalten, ſo hat er es ſich ſelbſt zuzuſchreiben; denn der

Abpachter hat nicht Urſache, ſich darum zu bekümmern, als welcher, wo nicht eine Ausnahme feſtgeſetzt worden iſt, jederzeit die allgemeine Vorſchrift der Rechte zu ſeinem Vortheil für ſich hat. Indeſſen gibt es auch Fälle, wo die Auslegung zum Nachtheil des Abpachters geſchehen muß. Hierher rechne ich vornemlich, wenn der Pachtcontract währenden Krieges errichtet iſt. Wer es wagt, in Kriegszeiten Güter zu pachten, ſetzt ſich unſtreitig mehrerer Gefahr aus, als wer ſolches bey fortdauernder Ruhe und Frieden thut. Dieſer hat weniger zu befürchten, als jener, welcher nothwendig wiſſen muß, wie gewöhnlich es im Kriege, ja, daß es faſt damit als eine Nothwendigkeit verknüpft ſey, daß Soldaten einquartiert werden, daß ſie Eſſen, Trinken, Geld u. d. gl. erpreſſen, daß geplündert, fouragiert, oder auf andere Weiſe die Beſitzer der Grundſtücke mitgenommen werden, es ſey nun, daß ſolches auf Befehl der Officiere, oder aus Muthwillen der gemeinen Soldaten, geſchehe. Alles aber, was nicht unerwartet und ungewöhnlich vorfällt, trägt der Pachter, eben ſo, wie dasjenige, wovon er, daß es geſchehen dürfte, ſich hat vorſtellen können. Er hat es alſo bloß ſich ſelbſt zu zuſchreiben, wenn zu einer ſolchen Zeit, da es etwas gewöhnliches und alltägliches war, daß den Pächtern der Grundſtücke Kriegsſchäden zugefüget wurden, er ſich in einen Pacht eingelaſſen, gleichwohl aber dabey ſich diesfalls im Pachtcontracte nicht genug vorgeſehen hat. Aus dem bisher Angeführten fließt der 5te Hauptſatz, welcher der vornehmſte unter allen, und inſonderheit zu merken iſt, nämlich: **die Kriegsſchäden träge ordendlicher Weiſe und in der Regel, wo nicht beſondere Gründe einer Ausnahme vorhanden ſind, der Verpachter.** Es iſt den Rechten ſowohl als der Billigkeit gemäß, daß der Verpachter, wenn er von dem Pachter Pacht- oder Miethzins

zins nimmt, ihm auch dagegen den ruhigen Genuß und Gebrauch des vermietheten Grundſtückes zu gewähren, und in dieſer Abſicht alle Hinderniſſe aus dem Wege zu ſchaffen habe, wodurch jener in gedachtem ruhigen Beſitze geſtöret werden könnte.

Die Fälle, in welchen nicht der Verpachter, ſondern der Pachter, die Kriegsſchäden zu tragen hat, ſind folgende. 1. Wenn der Pachter die ungefähren Zufälle ausdrücklich über ſich genommen hat. Da es durchgängig nach dem unter beyden Contrahenten errichteten Pachtcontracte gehen muß, ſo iſt es daher natürlich, auch Rechtens, daß der Pachter der einmal ſich ſelbſt gemachten Vorſchrift nicht zuwider handeln dürfe. Es iſt alſo wohl kein Zweifel, daß ein ſolcher Contract gelte oder beſtehe, nach welchem der Abpachter ſich anheiſchig macht, die ſonſt auf dem Verpachter liegende Laſt der Kriegsſchäden über ſich ergehen zu laſſen, und den jährlichen Zins nichts deſto weniger zu bezahlen, geſetzt auch, daß er durch den Krieg an dem Gebrauche des Gepachteten verhindert würde. Die dem Scheine nach damit verknüpfte Unbilligkeit fällt ſogleich hinweg, wenn man bedenkt, daß ſodann der Pachter gemeiniglich mit einem leiblichern Zinſe durchkomme, und es daher auf Gerathewohl wage. 2. Wenn des Pachters eigene Schuld dabey vorkommt. Es kann derſelbe die Kriegsſchäden auf vielerley Art verurſachen. Hierher gehört nicht nur, wenn er noch vor entſtandenem Kriege ſo etwas unternimmt, wodurch einem mächtigen und erzürnten Nachbar eine vielleicht längſt gewünſchte Gelegenheit dargeboten wird, die dortige Gegend mit Kriege zu überziehen, z. B. wenn er Contrabandhandel treibt, oder vielleicht gar ſein Vaterland und die Geheimniſſe ſeines Fürſten verräth, und dadurch die nächſte Urſache zum Kriege ab-

abgibt; ſondern es kann auch ſolches nach dem ohne irgend ſein Verſchulden entbrannten Kriege auf allerley Art geſchehen. Man ſetze den Fall, der Pachter bezeige ſich dem einen Kriegsheere günſtiger, als dem andern, und bringe ihm Getreide und Fourage, oder vielleicht gar Waffen und Ammunition zu, oder er weiſe demſelben den Weg, auf welchem es entweder entfliehen, oder ſeinen Feind angreifen könne. Thut der Pachter etwas hiervon, und die entgegen geſetzte Partey plündert etwa, oder ſengt und brennt aus Rache das ihm verpachtete Gut, ſo muß ohne Zweifel er, als Urheber des Schadens, denſelben tragen. Gleiche Bewandtniß hat es in dem Falle, wenn etwa der Pachter entweder ſelbſt mit einer von beyden Armeen freywillig, um derſelben Vorſchub zu leiſten, herum zöge, oder ſeine Kinder ungezwungen unter derſelben dienen lieſſe, hierdurch aber dem erpachteten Grundſtücke einigen Nachtheil zuzöge; kurz, wenn er etwas thut, wodurch ein Schade veranlaſſet wird; wie denn ſolches nicht nur durch Handlungen, ſondern auch nach Gelegenheit durch bloße Worte geſchehen kann, wenn zum Beiſpiel der Pachter durch Schimpfworte oder andere ungebührliche Reden den Zorn der Soldaten reizt. Kurz, die Rechte halten den Pachter für den Urheber alles desjenigen Schadens, welcher in Anſehung ſeiner dem gepachteten Gute wiederfährt, und rechnen unter andern inſonderheit alles das hierher, was aus Haß und Feindſchaft wider denſelben geſchieht; und es fällt ſolchemnach die Laſt alles desjenigen Schadens auf den Pachter, welcher entweder von ſeiner Perſon oder von ſeinen Handlungen herrührt. Hierher iſt, auſſer den jezt berührten Fällen, unter andern noch zu rechnen: wenn er verbotene Correſpondenz führt; wenn er mit den bey ihm einquartierten oder durchmarſchirenden Soldaten auf eine ungebührliche Weiſe umgeht, und ihnen

ihnen inſonderheit das, was er ihnen auf Befehl der Officiere und auf Verordnung der Obrigkeit, oder auch, nach eingeführter Gewohnheit, an Koſt, Lagerſtätte, Servis, Fütterung, u. d. gl. zu geben hat, nicht entrichtet; wenn er die geforderten Wägen und Vorſpann verweigert; wenn er durch Zurückhaltung deſſen, was doch von dem Grundſtücke abgegeben und geliefert werden muß, Unkoſten und Schäden veranlaſſet; ingl. wenn er, wovon weiter unten ein Mehreres vorkommen wird, das Gut zu unrechter Zeit verläßt, und hiedurch verurſachet, daß die dahin kommenden Soldaten deſto mehrern Muthwillen ausüben, u. d. gl. Im Gegentheil iſt darunter keinesweges zu rechnen, was der Pachter in guter Abſicht unternimmt, wenn es auch gleich nach derſelben nicht ausſchlagen, ſondern zufälliger Weiſe daraus ein Schade entſtehen ſollte; z. B. er hätte gehört, die Feinde wollten das Vieh aus dem Gute wegführen, und er triebe daſſelbe, um ſolches zu verhindern, in die Wälder, und daſelbſt crepirte es, oder würde von einer andern Partey aufgefangen, oder aber die Feinde nähmen, weil ſie kein Vieh im Gute fänden, ſtatt deſſen Getreide. Uebrigens wird, daß bey dem entſtandenen Kriegsſchaden des Pachters Schuld vorhergegangen ſey, nicht vermuthet, ſondern der Verpachter hat dieſes zu beweiſen, indem der feindliche Einfall in ein Gut nicht unter diejenigen Unglücksfälle gehört, von welchen man den Rechten nach zu glauben pflegt, daß ſolche ohne vorhergegangene Schuld ſich ereignet haben, wie etwa bey Feuersbrünſten, und gemeinen Diebſtählen.

Es entſteht hiebey noch die Frage: ob ein Pachter auch für die Schuld ſeines Geſindes, oder anderer Perſonen, die bey ihm im Gute ſind, zu haften habe? Einige Ausleger behaupten es ohne Unterſchied; Andere aber glauben einer ſich eingebildeten Billigkeit

Gewalt anzuthun, wenn ſie dem Pachter den durch der Seinigen Schuld verurſachten Schaden beymeſſen wollten, es wäre denn, daß er ihre böſe und nachläſſige Gemüthsart vorher gewußt, und inſonderheit in der Wahl des Geſindes nicht vorſichtig genug gehandelt habe; noch Andere hingegen halten dafür, daß er nur alsdann für ſein Geſinde zu ſtehen habe, wenn er die ungefähren Zufälle ausdrücklich übernommen hat. Meines Erachtens iſt der Pachter für den durch die Seinigen und ſein Geſinde angerichteten Schaden ohne Unterſchied zu ſtehen verbunden, weil man derjenigen Perſonen Handlungen vertreten muß, durch welche man einigen Genuß zieht.

Ehe ich die Materie von des Pachters Schuld verlaſſe, muß ich noch einer Art derſelben gedenken, welche beſonders zu merken, und unter andern im Stande iſt, die Unmäßigkeit der Pächter zurück zu halten, nach welcher ſie alle Jahre hindurch ihren Verpächtern ungeheure Kriegsſchädenverzeichniſſe vorzulegen ſuchen. Sie beſteht darin: wenn der Verpachter gegen den über die Kriegsdrangſale und bisher erlittene Schäden ſich beklagenden Pachter ſich erbiethet, den obgleich noch nicht geendigten Pacht bey fortdauerndem Kriege aufzuheben, ihn deſſen zu entlaſſen, und von der daraus ihm obliegenden Verbindlichkeit loszuzählen. Verweigert ſich nun der Pachter, ſolches anzunehmen, ſondern ſetzt vielmehr, dieſes ihm geſchehenen Anerbiethens ungeachtet, den Pacht mitten unter den fernern Kriegsunruhen fort, ſo iſt alles, was ihm von dieſer Zeit an begegnet, ſeine eigene Schuld. Man könnte zwar einwenden, daß, da einmal beyde Theile den Contract mit einander verbindlicher Weiſe geſchloſſen haben, ſie auch zu deſſen Feſthaltung bis zu Ende deſſelben gehalten wären, und daß daher Niemand gezwungen werden möge, ſich ſeines Rechtes zu begeben.

Allein,

Allein, in dem angeführten Falle wird keinesweges der Pachter gezwungen, ſeines aus dem Pachte habenden Rechtes ſich zu begeben, vielmehr ſteht es in ſeinem freyen Willen, ob er den Pacht ferner fortſetzen wolle, oder nicht. Beharret er dabey, in Hoffnung, daß vielleicht in den künftigen Pachtjahren der Krieg von ſolcher Gegend ſich wegwenden, oder er ſonſt frey von Kriegsſchäden bleiben werde: ſo iſt kein Zweifel, daß der Verpachter auch ſeiner Seits den Pachtcontract feſt zu halten verbunden ſey. Findet aber ſodann der Pachter ſich in ſeiner Hoffnung betrogen, und erleidet er auch in den künftigen Jahren einige Kriegsſchäden, ſo iſt es offenbar ſeine eigene Schuld, daß er des Verpachters ſo billiges Anerbiethen nicht angenommen hat, und er muß daher auch alle ſolche Schäden dieſer eigenen Schuld beymeſſen, ohne daß er einigen Erſatz derſelben verlangen kann.

Drittens, trägt der Pachter den aus ſeiner Bosheit und Gefährde (Dolus) herrührenden Schaden. Verriethe alſo z. B. ein Pachter ſeines Verpachters verborgene Koſtbarkeiten dem Feinde; oder hinterbrächte er der einen Armee, daß der Eigenthümer des Gutes es mit der andern halte, und daſelſt in Kriegsdienſten ſtehe; oder reizte er ſelbſt die Soldaten zum Plündern und Fouragieren an: ſo wird der hieraus etwa entſpringende Schade nicht den Verpachter, ſondern den Pachter, als den gefährlichen Urheber deſſelben, treffen. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß es dergleichen Pächter gegeben hat, welche ſich die erbaueten Früchte lieber von dem Feinde wegnehmen lieſſen, damit ſie ſolche nicht erſt verkaufen durften, ſondern dem Verpachter theuer anrechnen konnten. Hieher gehört auch, wenn etwa der Pachter dem Feinde aus Gefährde erzählt, daß ſein Verpachter großes Vermögen habe, ihn auch vielleicht noch rei-

cher macht, als er iſt, und dadurch verurſachet, daß er mit deſto ſtärkern Anforderungen, Einquartierungen, u. d. gl. beläſtigt wird. Doch wird die Gefährde an ſich ſelbſt ebenfalls nicht vermuthet, ſondern iſt, und zwar mit klaren Beweisgründen, darzuthun; einige Fälle ausgenommen, in welchen die Rechte, daß eine Gefährde dabey vorgegangen ſey, allerdings glauben; als: wenn dem, was die Obrigkeit anbefiehlt, zuwider gehandelt wird, oder wenn man das, was man bekommen oder wieder erlangen könnte, nicht zu erlangen ſucht. Verordnet alſo z. B. die Obrigkeit, das Vieh in die Wälder zu treiben, oder das vorräthige Getreide zu verkaufen, oder ſonſt wegzuſchaffen, damit jenes der Feind nicht wegtreiben könnte, und dieſes nicht ausfouragiren könne, der Pachter aber thäte keines von beyden, ſo mag er auch, bey erfolgender Wegtreibung und Ausfouragirung den Schaden tragen. Oder, wenn auf Befehl der Obrigkeit in ein Haus oder Miethe eine gewiſſe Anzahl Soldaten einquartiret werden, und der Miethmann wollte ſolche nicht einnehmen, und veranlaſſete durch ſeine Widerſpänſtigkeit einen großen Schaden; ingl. wenn etwa ein Pachter zu dem von ihm gelieferten oder ihm weggenommenen Getreide einen Beytrag von andern nahe gelegenen Dörfern erhalten ſollte und könnte, er nähme aber ſolches nicht, oder weigerte ſich, es zu holen, ſo geht der Schade über ihn.

Es kann aber des Pachters Schuld nicht bloß in einer gewiſſen Handlung, ſondern auch in einer Unterlaſſung, beſtehen, und hieraus entſpringt eine neue, und die vierte Ausnahme der ſonſt über den Verpachter gehenden Kriegsſchäden, wenn nämlich der Pachter einen ſich ereignenden Schaden vorher geſehen hat, und denſelben mit leichter Mühe hätte abwenden können, ſolches aber nicht gethan hat. Hieher gehört, z. B. wenn der Pachter wüßte, oder wahrſchein-

ſcheinlicherweiſe vermuthen könnte, daß die Feinde die Pferde oder das übrige Vieh aus dem gepachteten Gute wegholen würden, und er könnte ſolchem durch Wegtreibung oder Verbergung derſelben zuvor kommen; oder, er wäre, die angedrohete Plünderung, Fouragirung und andere Schäden durch Bitten abzuwenden, oder auch mit wenigem Gelde, als welches ihm der Verpachter allemal wieder zu erſtatten haben würde, abzukaufen vermögend; oder, er könnte dem Muthwillen der durchmarſchirenden oder einquartirten Soldaten dadurch ſteuern, wenn er es dem Officier meldete, er unterlieſſe aber alles dieſes, oder er vernachläſſigte auch, die koſtbarſten Sachen zu rechter Zeit in Sicherheit zu bringen, ſo ſcheint er allerdings in dieſen und dergleichen Fällen für den ſich ereignenden Schaden zu ſtehen gehalten zu ſeyn. Man pflegt auch gemeiniglich hieher zu rechnen, wenn der Pachter das gepachtete Gut ohne hinlängliche Urſache verläßt, (wovon unten ein Mehreres vorkommen wird,) und hiedurch daſſelbe dem Sengen, Brennen, Verwüſten, und andern von dem Feinde angerichteten Schaden überläßt, als welcher vielleicht unterblieben ſeyn würde, wenn er durch ſeine Gegenwart die Wut und die ausgelaſſene Freyheit der Soldaten zu ſtillen, ſich beſtrebet hätte. Ein Pachter kann alſo nicht beſſer daran ſeyn, als ein jeder Anderer, welcher den durch ſeine Vernachläſſigung Jemanden zugezogenen Schaden zu erſtatten verbunden iſt. Ferner kann unter die hieher gehörigen Fälle gezogen werden, wenn der Pachter ſich weigert, in Abweſenheit des Verpachters, die von dem Gute geforderte Brandſchatzung vorzuſchießen, oder die Lieferungen zu entrichten, und dadurch Anlaß giebt, daß bey unterbleibender Abführung das Gut verbrannt, verheeret oder ausfouragiret wird; es wäre denn, daß der Pachter dazuthun vermöchte, daß er, die erforderliche Geldſumme oder Lieferung

aufzubringen, nicht im Stande geweſen ſey. Gleicher Geſtalt muß ein vorſichtiger und kluger Pachter, wenn er hört, daß auf den ihm mit verpachteten Feldern ein Lager aufgeſchlagen, oder eine Schlacht geliefert werden ſoll, dem hiedurch an den Früchten zu verurſachenden Schaden durch eine zeitige Aernde zuvor zu kommen ſuchen, auſſerdem aber ſich ſolchen ſelbſt zuſchreiben. Ferner iſt hieher zu rechnen, wenn der Pachter oder Miethmann in dem gepachteten Grundſtücke etwas bauet, oder ſonſt darein verwendet, wovon er urtheilen und vorher ſehen kann, daß es die Feinde verderben werden. So handelt z. B. ein Miethmann unklug und unrecht, wenn er die Zimmer, worein die Soldaten einquartiret, oder gar Lazarethe geleget werden ſollen, koſtbar bekleidet und auszieret; desgl. ein Pachter, welcher aus verſchiedenen Umſtänden, und vielleicht ſchon aus Erfahrung, vorher ſehen kann, daß das von ihm gepachtete Gut von den Feinden nicht unverwüſtet bleiben werde, und gleichwohl Gebäude und Gärten mit Gemälden, Statüen und andern dergleichen Zierrathen auf das herrlichſte ausſchmückt; nicht weniger derjenige, welcher zu Kriegszeiten überflüſſiges Vieh in das gepachtete Gut ſchaffet, und zwar zu einer Zeit, da es wegen der nahen Feinde eben vortheilhafter war, nur wenig Vieh im Gute zu haben.

Das Fünfte, was die Laſt der Kriegsſchäden dem Verpachter abnimmt, und dem Pachter auflegt, iſt: die Gewohnheit, als auf welche, wie in allen Dingen, alſo auch in Pachtſachen und dem Erſatze der Pachtſchäden, hauptſächlich zu ſehen iſt. Hier aber iſt dieſelbe von zwey Seiten zu betrachten: a) in ſo fern die Kriegsſchäden ſelbſt etwas gewöhnliches, und gleichſam zur Gewohnheit geworden ſind; und b) was etwa eine hergebrachte Gewohnheit in Anſehung der Uebertragung derſelben eingeführt hat. Jene kommt

alsdann

alsdann in Betrachtung, wenn etwa ein Pachter ein an den Gränzen ſolcher Völker liegendes Gut gepachtet hat, welche keinen Frieden zu halten, ſondern ihre Nachbarn mit Kriege zu überziehen, gewohnt ſind. Was 6) die zweyte Art von Gewohnheit in Uebertragung der Kriegsſchäden betrifft, ſo iſt kein Zweifel, daß, an welchem Orte es durch eine zu Recht beſtändige Gewohnheit hergebracht iſt, daß nicht der Verpachter, ſondern der Abpachter, die durch den Krieg entſtehenden Schäden, oder wenigſtens einen Theil davon trage, es auch hiernach allenthalben gehen müſſe. Die Gewohnheit iſt die beſte Auslegerin der Geſetze, und ſo gar auch der Verträge, wenigſtens in den Contracten bonae fidei, als bey welchen inſonderheit auf das, was gewöhnlich iſt, geſehen zu werden pflegt; ja, eine zu Recht beſtändige Gewohnheit iſt bey keiner Sache, am wenigſten bey den Pachten und Verpachten aus den Augen zu ſetzen.

Der 7te, dem Pachter beſchwerliche Fall iſt: wenn der Pacht währenden Krieges geſchloſſen worden iſt. Daß der Pachtcontract, wenn er währenden Krieges entworfen worden iſt, wider den Pachter zu erklären ſey, iſt bereits oben, S. 650, erwähnt worden; hier bemerke ich aber überhaupt, und ohne auf den Pachtbrief zu ſehen, daß der Pachter, wenn er nach bereits entſtandenem Kriege gepachtet hat, die Kriegsſchäden ſelbſt zu tragen verbunden ſey. Dieſes iſt aber um ſo viel billiger, je mehr die Güter zu Kriegszeiten den Kriegsſchäden unterworfen ſind, und je gewöhnlicher es daher iſt, ja faſt täglich zu geſchehen pflegt, daß ſie das Ungemach des Krieges empfinden. Aller Zufall aber, welcher nicht ungewöhnlich iſt, geht, oben gedachtermaßen, über den Pachter. Und wer wollte es nicht des Pachters eigenen Schuld beymeſſen, daß er zu einer ſo gefährlichen Zeit, und da er ſo viele harte Drangſale, worunter die Grundſtücke faſt unterliegen,

gen, ſo viele Beyſpiele beraubter, ausfouragirter, oder gar verwüſteter und in die Aſche gelegter Güter, und inſonderheit ſo viele geplagte Pächter vor Augen hat, woraus er ſich alſo die gewiſſe Rechnung machen kann, daß auch er von dergleichen Ungemache nicht befreyt bleiben werde, dennoch es wagt, ſich in einen Pacht einzulaſſen, da ihn vielmehr alles dieſes davon hätte abſchrecken ſollen. Wer aber von freyen Stücken ſich in Gefahr begiebt, darf nachher darüber nicht klagen; ja, es wird in Rechten dafür gehalten, daß derjenige in keiner Gefahr ſey, der ſich ihr ſelbſt unterzogen hat, ſo wie demjenigen kein Unrecht geſchieht, der es weiß und darein willigt. Solchergeſtalt hat auch kein Pachter, der zu Kriegszeiten pachtet, Urſache, ſich über den ihm daraus entſpringenden Schaden zu beſchweren, da er aus dem Zuſtande der Sachen, wie derſelbe zur Zeit des geſchloſſenen Contractes war, gar leicht hat urtheilen können, wie ſolches währenden Pachtes ſeyn werde.

Vielleicht giebt es Einige, welche die Pächter bedauern, daß dieſelben, ſo lange der Krieg währet, entweder gar keine Güter pachten dürften, oder gewärtig ſeyn müſten, daß, wenn währender ihrer Pachtzeit die Güter verheeret und in die Aſche gelegt, das Vieh weggetrieben, Schif und Geſchirre geraubet, und die koſtbarſten Sachen verderbet werden, oder ſonſt anderes Unglück ſich zuträgt, ſie allen dieſen Schaden aus eigenen Mitteln den Verpachtern zu erſetzen würden angehalten werden, da unterdeſſen dieſe in voller Ruhe und Sicherheit, wenn es glücklich gehe, ihr Pachtgeld einſtreichen könnten, wenn aber Unglück ſich ereigne, den Schadenerſatz von dem Pachter zu erwarten hätten, und alſo auf keine Weiſe gefährdet ſeyn könnten. In der That ſcheint dieſer Einwurf nicht ganz ohne Grund zu ſeyn, je mehr ein ſolches Verfahren wider die Billigkeit, welche doch hauptſächlich in Pachtſachen zu beobachten iſt, laufen, und je widerrechtlicher es ſeyn würde, wenn bey einem Pachte, welcher um beyder Parteyen Nutzen willen geſchloſſen wird, der eine nur den Nutzen, der andere hingegen allen Schaden

den allein haben ſollte. Man muß daher obigen Satz dergeſtalt einſchränken, daß zwar ein Pachter, welcher zu Kriegszeiten pachtet, ohne ſich der Kriegsſchäden wegen im Pachtcontracte zu vergleichen, wenn er nachher dergleichen erleidet, dieſerwegen keinen Erlaß vom Pachtgelde fordern kann, da hingegen es in dem übrigen allen nach den allgemeinen Regeln geht; mithin iſt der Pachter nicht ſchuldig, den von dem Feinde dem Gute ſelbſt und dem Verpachter zugefügten Schaden ihm zu erſetzen, ſondern dieſer muß vielmehr ſolchen ſelbſt als Eigenthümer, nach der bekannten Rechtsregel: res perit ſuo domino, über ſich ergehen laſſen; gleichwie er auch dem Pachter dasjenige, was derſelbe für ihn, als Eigenthümer des Gutes, auslegt, zu erſtatten hat. Denn der Umſtand, daß zur Zeit des eingegangenen Contractes bereits Krieg war, kann die Natur ſelbſt und den Endzweck des Pachtes nicht aufheben.

Wie aber, wenn zu der Zeit, als beyde Theile des Pachtes einig geworden ſind, das Kriegsfeuer noch nicht ausgebrochen war, doch bereits unter der Aſche geglimmet hat, und bald darauf in Flammen gerathen iſt? Hier wird ein Unterſchied zu machen ſeyn, ob der Krieg damals ſo nahe und wahrſcheinlich geweſen iſt, daß ein jeder nicht ganz unwiſſender ſich deſſen gewiß verſehen, oder ob man denſelben aus allerley Umſtänden nur gemuthmaßet hat. Im erſten Falle iſt es ſo gut, als wenn er damals ſchon ausgebrochen geweſen wäre, im letztern hingegen würde ich mehr für den Pachter ſeyn; wiewohl es dabey hauptſächlich auf das Urtheil eines billigen Richters ankömmt.

Es giebt auſſer den bisher erzählten, noch verſchiedene andere Fälle, in welchen die Rechte die Kriegsſchäden von dem Verpachter auf den Pachter wälzen. Hieher gehört: 8. wenn der erlittene Schaden nur geringe und mäßig iſt. Die Urſache davon iſt dieſe: weil der Verpachter nicht verbunden iſt, ſeinem Pachter den Genuß zahlreicher Früchte oder einen beſondern Gewinn zu gewähren. Daher kann der Pachter ſo wenig eine Erlaſſung am Pachtgelde verlangen, wenn er das Gut nur auf kurze Zeit zu verlaſſen,

ſich genöthigt ſieht, als einen des Krieges wegen, oder ſonſt gehabten nur geringen Aufwand wieder fordern. Es kommt hiebey aber darauf an, was unter einem großen Schaden verſtanden werde. Einige Rechtslehrer nennen einen großen oder unerträglichen Schaden denjenigen, wenn der Pachter von den Nutzungen des Gutes nach Abzug der Ausgabe gar nichts übrig behält; Andere hingegen, und zwar die meiſten, begreifen darunter allen den Schaden, welcher ſich über die Hälfte erſtreckt; dieſe Hälfte aber wird entweder nach dem Pachtzinſe, oder nach den Nutzungen ſelbſt, abgemeſſen, und daher hat der Ausdruck: über die Hälfte, eine doppelte Bedeutung, und heißt entweder: wenn von den Nutzungen des gepachteten Gutes, nach Abzug des Samens und übrigen Aufwandes, nicht einmal die Hälfte des verſprochenen Pachtgeldes übrig bleibt; oder aber, wenn der Pachter, nach vorerwähntem Abzuge, nicht die Hälfte derjenigen Nutzungen hat, die er zu anderer Zeit erlanget haben würde. Noch andere laſſen in Beſtimmung der Größe des Schadens alles auf des Richters Ermeſſen, und die dabey nach Gelegenheit der Sache und Umſtände von ihm zu beobachtende Billigkeit ankommen. Ich trete der letztern Meinung bey. So viel iſt überhaupt gewiß, daß alles das, was die Geſetze unentſchieden gelaſſen haben, allein dem Urtheile und Ermeſſen des Richters anheim geſtellt bleibt; inſonderheit aber hat ein Richter alsdann, wenn von dem Erſatze eines Schadens die Rede iſt, zu urtheilen, ob es ein wahrer Schade ſey, oder nicht, daher ihm auch ohne Zweifel in Anſehung der Kriegsſchäden keine geringere Gewalt beyzulegen ſeyn wird. Geſetzt aber auch, man wollte den von dem Pachter zu tragenden geringern, und von dem Verpachter zu übernehmenden größern Schaden allemal nach der Hälfte abmeſſen: ſo wird ſich ſolches doch um ſo weniger thun laſſen,

laſſen, je weniger die Pächter von einerley Beſchaffenheit zu ſeyn pflegen, vielmehr pflegt das, was bey dem einen ein mäßiger Schade iſt, dem andern ein gar beträchtlicher zu ſeyn, wenn man auch einerley Proportion behält. Wollte man inſonderheit bey großen Gütern einen jeden Schaden, der nicht an die Hälfte ſteigt, dem Pachter aufbürden, ſo würde man manchen Pachter, wider die Billigkeit, in einen Verluſt öfters von vielen hundert und tauſend Thalern ſetzen, welches nothwendig ſolchem Manne, der gemeiniglich nicht viel im Vermögen hat, kein mäßiger, ſondern ein unerträglicher Schade ſeyn müßte. Kurz, da die Frage: ob dieſer oder jener Schade ein mäßiger oder unmäßiger ſey? keine ſtreitige Rechtsfrage, ſondern eine ſolche iſt, welche auf Umſtänden des Ortes und der Zeit beruhet, ſo kann dieſelbe auch nicht aus den Geſetzen entſchieden, ſondern muß bloß von dem Richter beurtheilet werden. Indeſſen kann man doch auch, den Umſtänden nach, gar füglich dem Pachter die Schäden in ſo fern ſie unter der Hälfte ſind, zuerkennen; wiewohl dieſes nicht oft geſchehen muß. Es wäre auch allerdings zu wünſchen, daß durch ein Landesgeſetz eine gewiſſe Summe nach Proportion des Pachtgeldes feſtgeſetzt würde, welche der Pachter, was aber darüber wäre, der Verpachter zu tragen habe. So lange aber ein ſolches Geſetz noch nicht vorhanden iſt, hat der Richter bey Entſcheidung der Parteyen hauptſächlich den Gewinn vor Augen zu haben, welchen der Pachter entweder vor dem Kriege aus dem gepachteten Gute ſchon gezogen hat, oder nach der Zeit noch ziehen kann, oder dieſe Zeit über, wenn kein Krieg geweſen wäre, wahrſcheinlicherweiſe gezogen haben würde, und wovon der erſte durch ſeine eidliche Anzeige, die andern hingegen durch Wirthſchaftsverſtändiger Ermeſſen gar leicht heraus zu bringen ſeyn werden. Den Grund dazu geben

die

die Geſetze ſelbſt an die Hand, als welche den mäßigen Verluſt dem Pachter ausdrücklich deswegen zuerkennen, weil ihm im Gegentheil auch der Gewinn, welchen er durch den Pacht gezogen hat, oder hat ziehen können, ſo groß derſelbe auch ſeyn möchte, bleibe; woraus der Schluß zu machen iſt, daß in dieſer Sache, wie auch ſonſt Rechtens iſt, Gewinn und Verluſt in einem gewiſſen Verhältniſſe mit einander ſtehen.

Das, was ich jetzt von der Größe oder Geringfügigkeit des Schadens geſagt habe, findet hauptſächlich nach den römiſchen Rechten Statt. In Kurſachſen hingegen iſt ein Unterſchied zu machen, ob in dem Pachtbriefe wegen Uebernehmung der ungefähren Zufälle, inſonderheit der Kriegsſchäden etwas verordnet iſt, oder nicht. Im erſten Falle iſt entweder darin umſtändlich ausgemacht, wie es bey jedem beſonders ſich ereignenden Vorfalle gehalten werden ſolle, und da muß es nothwendig nach dem, weſſen beyde Theile ſich vereinigt haben, gehen; oder die Contrahenten haben in dem Contracte zwar überhaupt der Unglücksfälle, und vielleicht auch des Krieges, gedacht, doch dabey nicht über alle einzelne Fälle ſich verglichen, ſondern z. B. nur überhaupt ausgemacht, daß eine billige Erlaſſung geſchehen, oder ein unmäßiger Schade erſtattet werden ſolle; und in ſolchem Falle iſt das, was ich bisher geſagt habe, zur Richtſchnur zu nehmen, und die Sache dem richterlichen, oder einem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche zu überlaſſen. Oder, es ſteht im Pachtbriefe gar nichts davon, wie es wegen der Pachtſchäden gehalten werden ſolle; und dieſes iſt der Fall, da nach der XX kurfürſtl. ſächſiſ. Deciſion, v. J. 1746, der Verpachter dem Pachter den erſittenen Schaden anders nicht gut thut, als wenn er die Hälfte des jährlichen Pachtzinſes überſteigt, und auch hievon nur die Hälfte trägt, ohne hiebey auf die vergangenen oder folgenden Jahre ein Abſehen zu richten, d. i. ohne gegen die übrigen nutzbaren Jahre abzurechnen. Daß aber dieſes Geſetz auch auf die Kriegsſchäden zu ziehen ſey, daran iſt, auſſer den allgemeinen Worten deſſelben, auch um deſto weniger zu zweifeln, da daſſelbe kurz nach einer Zeit ertheilt worden iſt, da dieſes Land vom Kriege gedrückt wurde, daher dieſer vielleicht Anlaß dazu gegeben hat.

Es

Es läßt ſich 9. leicht begreifen, daß der Pachter denjenigen Schaden zu tragen habe, welcher ihm an ſeinen eigenen Sachen zugefüget wird, weil nach der bekannten Rechtsregel, eine jede Sache ihrem Eigenthümer verloren geht. Unter des Pachters eigenen Sachen aber ſind diejenige bewegliche Sachen zu verſtehen, welche derſelbe in das gepachtete Gut gebracht, oder daſelbſt ſich angeſchaffet hat, als: Hausrath, Tiſche, Stühle, Betten, Kleider, Wäſche, Vorrath von Speiſen und Weinen, Bücher, u. d. gl. Da nun der Pacht, und alſo auch der Ort des gepachteten Grundſtückes, das Eigenthum überhaupt nicht verändert, mithin lezteres in Anſehung gedachter Sachen unverändert bey dem Pachter bleibt; ſo folgt natürlicher Weiſe, daß auch die Wirkung nicht davon genommen werden könne, d. i. daß der Verluſt derſelben ordentlicherweiſe bloß über den Pachter, als Eigenthümer, gehe. Dieſes wollen nicht nur die Rechte haben, ſondern es kommt auch mit der Billigkeit überein, weil aus dieſen Sachen dem Verpachter nicht der geringſte Nutzen zufließt, wie etwa aus dem verpachteten Gute ſelbſt, oder aus den Inventarienſtücken, als wofür er jährlich einen gewiſſen Zins zieht, daher er auch nur, für dieſe, nicht aber für jene zu ſtehen, angehalten werden kann.

Dieſem könnte zwar die L. 26. C. de loc. cond. entgegen zu ſeyn ſcheinen, nach welcher dem Pachter das Seinige, welches ihm mit Gewalt genommen worden iſt, erſtattet werden ſoll. Allein, da in dieſem Geſetze eines Inſtrumentes oder Pachtbriefes gedacht wird, ſo iſt daraus zu ſchließen, daß damals in demſelben beſonders ausgemacht geweſen ſey, daß der Verpachter dem Pachter auch den an deſſen eigenen Sachen erlittenen Schaden erſetzen wolle. Gleicher Geſtalt darf man nicht einwenden, daß gleichwohl dieſer Unfall dem Pachter bey Gelegenheit des Pachtes begegnet, da nirgends in den Rechten verordnet

net zu finden iſt, daß einem Pachter derjenige Schade insgeſammt zu vergüten ſey, welchen er die ganze Pachtzeit hindurch erleidet. Wenn man dieſes einführen wollte, ſo würde es gewiß Niemand in der Welt beſſer haben, als ein Pachter, als welcher auf dieſe Weiſe weder durch Brand, noch durch Diebſtahl, noch auf andere Art, einigen Schaden leiden könnte, vielmehr würde er die Gefahr und die Bewahrung ſeiner eigenen Sachen wider alle Billigkeit ſeinem Verpachter aufbürden. Am wenigſten würde dieſes in Städten mit der Verordnung der Rechte beſtehen können, nach welcher bey Miethen dem Miethherrn oder Verpachter an des Pachters eigenthümlichen Sachen ein Pfandrecht zuſteht (welches in Pommern auch bey Landgütern Statt findet). Denn die Gefahr des Unterpfandes trifft niemals den, der das Pfandrecht daran hat, ſondern den Schuldner, der es zum Unterpfand gegeben hat; und ſolchergeſtalt würde der Verpachter, wenn er die dem Miethmanne von dem Feinde weggenommenen eigenthümlichen Sachen auſſer dem daran verlornen Pfandrechte auch noch erſtatten ſollte, mit einer doppelten Laſt beſchweret werden, welches die Rechte ſchlechterdings unterſagen. Daher hat ſchon im vorigen Jahrh. die Juriſtenfacultät in Leipzig den Verpachter von dem Erſatze der dem Pachter durch den Krieg verderbten eigenen Sachen losgeſprochen (*). Indeſſen glaube ich doch, man müſſe hierin eine Ausnahme machen, wenn etwa der Pachter ſeines Verpachters Sachen in Sicherheit zu bringen geſucht, und dadurch ſeine eigene Preis gegeben hätte; (**) denn indem er hiebey ſeines Verpachters Geſchäfte verwaltet hat, ſo muß ihm auch, nach Vorſchrift der Rechte, alles das werden, was ihm hiedurch abgegangen iſt, indem Niemand, der dem andern einen Dienſt leiſtet, ſelbſt darunter leiden darf.

Die bisherige Betrachtung führt uns 10. zu denjenigen Inventarienſtücken, welche als eiſern verpachtet werden. Das Inventarium, welches der Pachter gemeiniglich mit dem Gute übernimmt, pflegt demſelben

(*) *Mev.* de penſion. c. 2, §. 59, ſ.

(**) *Boehm.* Conſult. foren. To. III. P. 2. Reſp. 322, n. 11.

den entweder vermittelſt einer Taxe, oder ohne dieſelbe, übergeben zu werden; und dieſe geſchieht, nach der in den Rechten angenommenen Benennung, entweder taxationis oder venditionis gratia. Die Gefahr der entweder gar nicht taxirten Inventarienſtücke, oder derer, die nur taxationis gratia gewürdiget werden, trägt ohne allen Zweifel der Verpachter, als Eigenthümer; und weil ihn überhaupt die Kriegsſchäden in der Regel treffen, indem ordentlicherweiſe die Gefahr von allem dem, was verpachtet oder vermiethet, und der Gebrauch davon einem Andern überlaſſen wird, über den Verpachter geht, da hingegen ſolche durch die bloße Würdigung der verpachteten Sache auf den Pachter nicht gebracht wird. Eine ganz andere Bewandtniß aber hat es mit denjenigen Sachen, welche dem Pachter vermittelſt einer venditionis gratia vorgenommenen Taxe übergeben werden, und welches eben diejenigen ſind, die man eiſern zu nennen pflegt. Dieſes iſt aber eine beſondere Art von Contracten, welche ſonſt auch mit einem von den Italiänern erborgten Namen Socida heißt, und ſowohl in Anſehung des Viehes, als auch anderer Sachen, getroffen werden kann. Dieſer Contract nun hat die Eigenſchaft, daß die vermittelſt deſſelben dem Pachter übergebenen Inventarienſtücke dem Verpachter niemals verloren gehen, oder vermindert werden, vielmehr liegt dem Pachter ob, wenn ein Stück davon verloren geht, an deſſen Stelle ein anderes anzuſchaffen, und ſolchergeſtalt bey Endigung des Pachtes eben ſo viel Stücke von gleichem Werthe wieder zu überliefern, oder die anfänglich ausgefallene Taxe zu bezahlen, und alſo alle und jede Gefahr derſelben zu tragen. Eine ſolche Würdigung oder die Verpachtung ſo genannter eiſerner Inventarienſtücke hat alſo die Wirkung, daß der Verpachter keinen durch eintn Zufall daran entſtehenden Schaden

zu

zu vergüten, ſondern der Pachter diesfalls alle Gefahr allein zu tragen hat.

Es giebt zwar einige, welche dafür halten, daß, wenn eine Viehſeuche entſteht, und davon die ganze Heerde oder der meiſte Theil des obſchon als eiſern verpachteten Viehes umkommt, es billig ſey, daß der Verpachter einen ſo auſſerordentlichen Schaden trage; daher die Frage aufgeworfen werden kann, ob, wenn ein gleiches durch den Krieg geſchieht, der Pachter den Schaden allein zu übernehmen habe? Allein, da das, was die Parteyen in Anſehung der als eiſern zu übernehmenden Inventarienſtücke ſich vereinigt haben, erwähntermaßen, eine beſondere Art eines Contractes abgiebt, deſſen Natur und Eigenſchaft es ſchlechterdings mit ſich bringt, daß alle und jede Verminderung oder Verluſt des Inventarii über den Pachter gehe, der Verpachter hingegen auf jede ſich ereignende Fälle ſicher ſey: würde es ſo viel ſeyn, als wenn man den Contract ſelbſt aufhübe, wenn man den Verpachter auf irgend eine Weiſe mit Uebertragung des Schadens beſchweren wollte; denn, wenn man von einem Contracte das wegnimmt, was ſeiner Natur nach damit verknüpft iſt, ſo muß nothwendig der Contract ſelbſt verſchwinden. Daher auch dem Pachter anzurathen iſt, ſich dieſerhalb im Pachtbriefe deutlich vorzuſehen; hat er aber dieſes nicht gethan; ſondern das Inventarium als eiſern wirklich übernommen, ſo muß er es bloß ſich ſelbſt zuſchreiben, daß er die Sache gleichſam auf ein Glücksſpiel geſetzt hat.

Bis hieher iſt gezeigt worden, daß die Gefahr der dem Pachter eigenthümlich gehörenden Sachen, ingl. der Inventarien-Stücke, doch nur in ſo fern er dieſe als eiſern übernommen hat, über den Pachter, auſſerdem aber der Schade von den letztern über den Verpachter gehe. Hieraus folgt, beydes zuſammen genommen, II. daß dasjenige Vieh, Schiff und Geſchirr, welches der Pachter über die im Inventario begriffenen Stücke (es ſey nun dieſes als eiſern übernommen, oder nicht,) in dem gepachteten Gute hält, gleichfalls Niemanden, als ihm, wenn es durch den Krieg Schaden leidet, verloren oder verderbet werde,

de, mithin er diesfalls von dem Verpachter einige Erlaſſung nicht fordern könne. Denn alles das, was der Pachter währender Pachtzeit in dem Gute anſchaffet oder hinein bringt, iſt und bleibt ſein ungezweifeltes Eigenthum. Es kann aber dieſer Punct hauptſächlich alsdann vorkommen, wenn etwa der Pachter in dem Pachtbriefe ſich anheiſchig gemacht hat, dasjenige Vieh, Schiff und Geſchirr, welches er währenden Pachtes anſchaffen, und in das Gut bringen werde, bey Endigung des Pachtes zurück zu laſſen, und, an deren ſtatt, mit dem Werthe, um welchen es angeſchaffet worden iſt, ſich begnügen zu laſſen, daß es alſo gleichſam auf des Verpachters Gefahr in das Gut geſchaffet zu ſeyn ſcheint. Doch, da der Verpachter das Eigenthum davon nicht eher, als nach geendigtem Pachte, bekommt, unterdeſſen aber daſſelbe bey dem Pachter bleibt, ja es bloß bey dieſem geſtanden hat, ob er mehr Inventarienvieh habe anſchaffen wollen, oder nicht: ſo wird es auch billig ſeyn, daß er den Verluſt desjenigen trage, was ohne ſein Anſchaffen nicht hätte verloren gehen können. Es iſt aber wohl zu merken, daß hier bloß von denjenigen Stücken die Rede iſt, welche der Pachter über die Zahl der im Inventario enthaltenen anſchaffet Denn wenn eines von letztern, die nicht als eiſern übernommen worden ſind, zu Grunde geht, und der Pachter an deſſen Stelle ein anderes anſchaffet, um die im Inventario befindliche Zahl zu ergänzen, ſo ſcheint es allerdings, daß er an dieſen neu angeſchafften ſich zutragende Schade vielmehr dem Verpachter zufalle, je gewiſſer es iſt, daß alles das, was an eines andern Stelle kommt, eben die Eigenſchaften, die jenes hat, annehme. Andere wollen von obiger Regel alsdann eine Ausnahme behaupten, wenn die von dem Pachter über das Inventarium angeſchafften Stücke zur Beſtellung des gepachteten Gutes gebraucht werden.

Allein, man muß hiebey einen Unterſchied machen, ob das Gut ohne das neu angeſchaffte Vieh, Schiff und Geſchirr, ſchlechterdings nicht beſtellet werden könne, oder ob es nur zu beſſerer Bequemlichkeit des Pachters, und um eine deſto reichlichere Aernde zu erlangen, dienen ſolle, und es hat zwar nicht im letzten, doch aber im erſten Falle der Verpachter den daran ſich ereignenden Schaden zu erſetzen, indem jeder Verpachter verbunden iſt, ſeinem Pachter die Möglichkeit, Früchte von dem Gute einzuärnden, zu gewähren. Aus eben dieſer Urſache iſt er auch ſchuldig, demſelben diejenigen Inſtrumente zu liefern, ohne welche er ſich nicht im Stande befindet, die Nutzungen des Gutes zu ziehen, und Früchte zu ärnden, auſſerdem kann der Pachter ihn dieſerhalb ex conducto belangen. Man ſetze alſo den Fall, es ſey entweder gar kein Inventarium bey dem Gute, oder das Inventarienvieh, Schiff und Geſchirr, ſey zu Beſtellung der gepachteten Felder nicht zureichend, und der Pachter müſſe daher noch mehr dergleichen in das Gut ſchaffen, oder das im Inventario enthaltene ſey bereits von den Feinden genommen, und der Pachter ſehe ſich daher genöthigt, ehe der Verpachter neues anſchaffet, ſich unterdeſſen des ſeinigen zu bedienen, ſo würde es allerdings billig ſeyn, daß, wofern er ſodann daran Schaden leidet, ihm ſolcher erſetzt werde.

Ferner 12. verordnen die Rechte, daß die bereits erhobenen Früchte, Fructus percepti, allein dem Pachter verloren gehen, ſo gar, daß der Verpachter den hieran entſtandenen Schaden nicht einmal alsdann zu tragen hat, wenn er ſchon die Unglücksfälle ausdrücklich übernommen hat; es wäre denn, daß er inſonderheit auch der bereits eingeſammelten Früchte mit deutlichen Worten Erwähnung gethan hätte. Dieſer Satz hat darin ſeinen zureichenden Grund, daß der Pachter, indem er ein Grundſtück pachtet, hiedurch die

die Früchte deſſelben an ſich handelt, und deren Werth jedes Jahr, da ihm, ſolche einzuſammeln, vermöge des Pachtes, erlaubt iſt, mit einem feſtgeſetzten Gelde bezahlt. Denn, wenn es ſo weit gekommen iſt, daß der Pachter dieſe durch den Pacht erhandelte Früchte wirklich erhoben, und an ſich genommen hat, mithin die ihm verkaufte Sache ihm gleichſam übergeben und eingehändigt worden iſt, ſo hat er nicht die geringſte Urſache, warum er die Bezahlung des dafür auf dieſes Jahr beſtimmten Kaufgeldes verweigern ſollte; wozu noch kommt, daß ein Jeder, der gewiſſe Früchte zu genießen hat, durch das Erheben derſelben, Eigenthümer davon wird. So gewiß nun obiger Satz iſt, ſo uneinig ſind die Rechtslehrer unter einander darüber, wenn man eigentlich die Früchte als erhoben anzuſehen habe? So viel iſt gewiß, wenn wir der Strenge der Rechte nachgehen, ſo dürfte die Gefahr der Früchte ſchon von der Zeit an über den Pachter gehen, ſo bald er ſolche von dem Erdboden, oder andern Körpern, woran ſie hangen, abgeſondert hat; allein man muß, nach der Billigkeit zu urtheilen, dem Pachter nach abgebrachtem und eingeärndetem Getreide, auch ſo viel Zeit laſſen, daß er ſolches nicht nur dreſchen, ſondern auch verkaufen, und daraus den dem Verpachter verſprochenen Pachtzins entweder ganz, oder wenigſtens zum Theil, löſen könne. Wie lange ihm aber hiezu Zeit zu gönnen ſey, kann freylich nicht auf dem bloßen Gutbefinden der Pächter beruhen, als welche gemeiniglich ihre Vorräthe viele Jahr lang auf Theurung aufzuheben pflegen, ſondern es iſt ſolches dem Ermeſſen des Richters anheim zu ſtellen, welcher aus den Umſtänden der Zeit und des Ortes urtheilen kann, ob der Pachter die Früchte zur Ungebühr hat liegen laſſen, oder nicht; als wenn z. B. der Verpachter darthun könnte, daß jener, ehe die Früchte vom Feinde geraubet worden ſind, eine an-

nehmliche Gelegenheit, ſolche um billigen Preis zu verkaufen, gehabt, und dieſelbe aus Gewinnſucht von ſich gewieſen habe. Geben aber die Umſtände etwas gewiſſes hierin zu beſtimmen, nicht an die Hand, ſo halte ich es für nicht unbillig, wenn man dem Pachter das ganze Pachtjahr hindurch, in welchem die Früchte wachſen, von der Zeit des angetretenen Pachtes an zu rechnen, Zeit laſſe, dieſelben zu verkaufen, weil der Verpachter, ihm den Gebrauch der verpachteten Sache das ganze Jahr hindurch zu gewähren, ſchuldig iſt. Inſonderheit wird dieſes alsdann deſto gegründeter ſcheinen, wenn, wie heut zu Tage gemeiniglich zu geſchehen pflegt, auf jedes Pachtjahr ein beſonderer Pachtzins feſtgeſetzt worden iſt; denn in ſolchem Falle iſt es ſo gut, als wenn jedes Jahr ſeinen beſondern Pacht hätte, mithin ſo viel Pächte eingegangen wären, als Pachtjahre ausgemacht ſind.

Hieraus folgt aber 13. wenigſtens ſo viel, daß, wenn man auch darauf, ob der Pachter in dem Jahre, wovon die Rede iſt, Zeit genug gehabt habe, oder nicht, die in demſelben eingeärndete Früchte ins Geld zu ſetzen, nicht ſehen wollte, doch unter allen Umſtänden die von dem vorigen Pachtjahre übrig gebliebene und von dem Pachter aufgeſchüttete Früchte nur ihm, keinesweges aber dem Verpachter, verloren gehen. Denn, wenn das Pachtjahr zu Ende iſt, und der Pachter in ſolchem die ihm auf dieſes Jahr durch den Pacht überlaſſene Nutzungen und Früchte erhoben und in ſeine Verwahrung genommen, auch bis zu Ende des Pachtes ruhig beſeſſen hat, ſo kann unmöglich von dem Verpachter etwas weiter gefordert werden, vielmehr ſind die Früchte nunmehr des Pachters völliges Eigenthum, und wenn er ſolche nachher einbüßt, ſo hat er über Niemanden, als über ſich ſelbſt, zu klagen, daß er ſie bis dahin liegen gelaſſen und aufgehoben hat; mithin

trifft

trifft ihn die bekannte Regel, daß er den Schaden, welchen er durch ſeine Schuld leidet, nicht zu empfinden ſcheine, noch denſelben einem Fremden beymeſſen könne. Ja, da die Geſetze das Verhalten ſolcher Kornjuden, welche mit einem mäßigen Gewinne nicht zufrieden ſeyn wollen, ſondern das Getreide bis auf Theurung aufheben, auf keine Weiſe billigen, ſo geſchieht ihnen deſto mehr recht, wenn ſie den unterdeſſen durch Krieg daran entſtehenden Schaden ſelbſt tragen müſſen. Geſetzt aber auch, der Pachter ſchütte das Korn in ganz anderer und unſchuldiger Abſicht auf, ſo bleibt es doch allemal eine eigene Handlung deſſelben, worunter kein Anderer, und alſo auch nicht der Verpachter, leiden kann; vielmehr wird der Pachter allemal dadurch eine Schuld auf ſich kommen laſſen, daß er zu einer ſo gefährlichen Zeit, beſonders wenn in der Nähe häufige Fouragirungen unternommen werden, mehr Vorräthe, als er nöthig hat, hinlegt.

Es fragt ſich ferner, 14. wenn der Pachter das, was er durch Krieg in dem einen Jahre verloren hat, in den übrigen, entweder vorher, oder hernach, durch deſto geſegnetere Aernden, oder ſonſt, gewinnt, ob er ſodann gegen das Kriegsſchäden-jahr abzurechnen, und beydes mit einander aufzuheben habe? Hier, glaube ich, iſt ein Unterſchied zu machen unter denjenigen Pächten, bey welchen überhaupt und für alle Pachtjahre zuſammen genommen, ein gewiſſes Pachtgeld entrichtet wird, und denjenigen, wobey auf jedes Pachtjahr ein beſonderer Zins ausgemacht iſt. In Anſehung jener, welche beſonders bey den alten Römern gebräuchlich waren, und bey Landgütern gemeiniglich auf 5 Jahr eingegangen wurden, (*) iſt den Rechten nach, kein Zweifel, daß der in dem einen

(*) l. 13. §. 10. D. loc. l. 89. D. de verb. obl. l. 16. D. de lib. leg. *Panciroll.* var. lect. l. 1, c. ult. *Briſſon.* de formul. l. 2, c. 70.

einen Jahre erlittene Schade mit der Fruchtbarkeit und dem Gewinne der übrigen ſich aufhebe. Wo auf die ganze Pachtzeit nur ein Pachtzins verſprochen iſt, da iſt auch nur Ein, und ein untheilbarer Pacht vorhanden; daher kann auch bey dergleichen Pachtcontracten keine Erlaſſung ordentlicherweiſe eher, als nach Endigung des Pachtes, geſuchet werden, weil dafür gehalten wird, daß derſelbe eben um deswillen auf mehrere Jahre geſchloſſen werde, damit der Pachter das, was er in dem einen verliert, in dem andern wieder gewinnen, und ſolchergeſtalt Gewinn und Verluſt ſich mit einander aufheben möge. Ja, wenn gleich der Pachter wegen erlittenen Schadens die Erlaſſung bereits geſucht oder erlangt hätte, ſo kann der Verpachter ſolche widerrufen, wofern die nachherigen Pachtjahre deſto reichlicher ausfallen, ſo gar wenn auch ſchon jener bey der Erlaſſung des Wortes Schenkung ſich bedient hätte. Um ſo viel weniger wird alſo in ſolchem Falle eine Erlaſſung gefordert werden können, wenn die vorhergehenden Jahre auſſerordentlich fruchtbar geweſen ſind; es wäre denn, daß der Verpachter dieſe vorherige Fruchtbarkeit gewußt, und dem ungeachtet wegen des nachher erlittenen Schadens eine Erlaſſung gethan hätte. Ganz anders aber iſt es beſchaffen, wenn für jedes Jahr ein beſonderer Pachtzins beſtimmt worden iſt, geſetzt auch, daß der Pacht ſelbſt auf mehrere Jahre geſchloſſen wäre, als in welchem Falle der Schade des einen Jahres auf den Gewinn des andern nicht abgerechnet wird, ſondern die Erlaſſung kann ſogleich nach Endigung desjenigen Jahres, in welchem der Schade ſich ereignet hat, geſuchet werden, weil ein ſolcher Pacht ausdrücklich in verſchiedene Jahre eingetheilt iſt, daher es ſo viel Pächte zu ſeyn ſcheinen, als Jahre es ſind; denn der Pachter hat die Früchte eines jeden Jahres beſonders durch einen

feſt-

feſtgeſetzten Zins an ſich gehandelt. Wenn aber, wie oben gedacht iſt, auf alle Pachtjahre zuſammen nur ein Zins ausgemacht worden, und daher die Fruchtbarkeit des einen Jahres dem Schaden des andern zu gute zu rechnen iſt, ſo fragt es ſich: wie groß die Fruchtbarkeit und der Gewinn von jenem ſeyn müſſe, wenn er den Verluſt von dieſem übertragen ſoll, und wie ſodann die Rechnung zu machen ſey? Meines Erachtens muß auch hier das, was bereits oben von der Größe oder Mittelmäßigkeit des Schadens überhaupt geſagt worden iſt, in Betrachtung kommen, und, dem zu Folge jedesmal der Richter ermeſſen, wie viel, nach zuſammen gerechnetem Nutzen auf die ganze Pachtzeit hindurch, und nach Abzug des in dem einen Jahre erlittenen Kriegsſchadens, für den Pachter übrig bleibe, und ob man ſodann ſagen könne, daß er durch den nun geendigten Pacht einen anſehnlichen, oder aber nur einen geringen Schaden erlitten habe. In Kurſachſen hingegen wird auf die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit der übrigen Pachtjahre in dem Falle nicht geſehen, wenn die Parteyen über die vorfallenden Unglücksfälle im Pachtbriefe nicht einig geworden ſind, und daher der Pachter, nach der XX Deciſion v. J. 1745, den unter der Hälfte erlittenen Schaden allein zu tragen hat.

Die Rechte verordnen 15. klar, daß dem Pachter der verlorne Same nicht erſtattet werden dürfe. Der Same geht aber auf zweyerley Art verloren; entweder, wenn er ſchon in der Erde liegt, oder, wenn das Samengetreide geraubet wird, welches der Pachter von der lezten Aernde zu der künftigen Saat beſtimmet, oder auch wohl ſchon zu dem Ende zurück gelegt hat. Geſchieht lezteres, ſo kann um ſo viel weniger ein Zweifel Statt finden, daß nicht der Pachter ſolchen Verluſt tragen müſſe, da dieſes Samengetreide ſein Eigenthum iſt, und ich auch überdies

 oben,

oben, S. 672, gezeigt habe, daß die Früchte von der vorigen Aernde dem Pachter allein verloren gehen. Geht aber der Same verloren, wenn er ſchon geſäet iſt, ſo iſt ein Unterſchied zu machen, ob dem ungeachtet bey künſtiger Aernde noch Früchte eingeärndet werden; z. B. der Feind ſchlüge auf beſäeten Feldern ein Lager auf, marſchirte aber bald wieder weg, ſo, daß der Pachter von neuem ſäen und ärnden könnte; oder ob durch Verderbung der Saat die ganze Aernde zernichtet wird; oder, ob nur ein Theil der gehofften Früchte dadurch verloren gehe. In allen dieſen Fällen nun findet die Regel Statt, daß der Pachter niemals den Saamen wieder fordern könne; nur mit dem Unterſchiede, daß, wenn der Pachter noch einige Früchte einärndet, und daher den Werth derſelben bey der Schädenausrechnung mit einwerfen muß, er dagegen auch den Aufwand des Saamens davon abzuziehen berechtigt ſey, wovon weiter unten ein Mehreres vorkommen wird. Wie aber? wenn der Pachter bey Endigung des Pachtes die Felder beſäet und beſtellt zu überliefern ſchuldig iſt, und in dieſer Abſicht im letzten Jahre den Saamen in die Erde gebracht hat, dieſer aber vor der Uebergabe von den Feinden verheeret wird? Mir ſcheint, in dieſem Falle, der Verluſt deſſelben nicht über den Pachter zu gehen, folglich auch dieſer nicht verbunden zu ſeyn, dem Verpachter anderes Saamengetreide zu liefern; und zwar deswegen, weil die Meinung der Rechte, wenn ſie dem Pachter den Verluſt des Saamens aufbürden, bloß dahin geht, daß der Pachter nicht zugleich Erlaſſung des Pachtgeldes, und auch die Erſtattung des Samens fordern könne, von jenem aber iſt nach der Uebergabe des Gutes keine Frage weiter; vielmehr ſcheint der Pachter ſeiner Obliegenheit genug gethan zu haben, wenn er in dem letzten Jahre die Felder gehörig beſäet und beſtellt hat; und daher iſt es nicht unbillig, daß, von

ſolcher

ſolcher Zeit an, der Schade auf des Verpachters Rechnung geſchrieben werde, je bekannter es iſt, daß, wenn ein Fremder, der kein Recht hat, eines Andern Felder zu nutzen, Samen darein ſtreuet, dieſer hiedurch das Eigenthum des Samens zugleich mit bekomme, und je weniger auch der Verpachter ſich weigern kann, den Schaden von derjenigen Sache zu tragen, wovon er, wenn ſie keinen Schaden gelitten hätte, die Nutzungen und die erbaueten Früchte würde eingeſammelt haben.

Der 16te Fall, in welchem der Verpachter von der Vergütung der Kriegsſchäden frey iſt, iſt, iſt, wenn der Pachter in Anſehung des Gutes, in welchem der Schade geſchicht, ein Beſitzer malae fidei iſt. Von einem jeden ſolchen Beſitzer glauben die Rechte, daß er in einer beſtändigen Verzögerung ſich befinde; dieſe aber hat die Wirkung, daß die Gefahr der Sache, welche nicht zu rechter Zeit abgeliefert wird, auf die Verzögerer fällt; gleichwie überhaupt mala fides niemals einigen Vortheil bringen kann; ſondern allemal demjenigen, der mit derſelben zu thun hat, zur Laſt gereicht. Daher verordnen die Rechte, daß, wenn eine Sache durch einem Unglücksfall unter den Händen eines ſolchen Beſitzers zu Grunde geht, dieſer dem Eigenthümer den Werth dafür zu erſetzen verbunden ſey. Die Urſache hievon iſt, weil letzterer im Stande geweſen ſeyn würde, die Sache zu rechter Zeit zu verkaufen, und den wahren Werth dafür zu empfangen, wofern ihm nicht jener dieſelbe vorenthalten hätte. Die mala fides aber nimmt von dem Augenblicke an ihren Anfang, da der Beſitzer weiß und erfährt, daß er kein Recht an die Sache habe, indem derjenige niemals auſſer Schuld iſt, welcher ſich in eine Sache menget, wozu er kein Recht hat; und aus dieſem Grunde haben die Rechtslehrer eine allgemeine Regel feſtgeſetzt, daß nämlich einem Beſitzer wider

Treu und Glauben eine beſtändige Gefährde und Schuld beywohne, und er daher alle Gefahr der ſich ereignenden Unglücksfälle zu tragen habe. In einer ſolchen mala fide nun befindet ſich ohne Zweifel unter andern derjenige Pachter, welcher nach geendigtem Pachte in dem gepachteten Gute oder in der Miethe ſitzen bleibt. Denn, wer die gepachtete Sache nach Ablauf der Pachtzeit dem Verpachter vorenthält, handelt wider die Rechte, und begeht ein Spolium; ja, der Verpachter kann nicht einmal in dem Falle der Uebergabe ſich weigern, wenn er auch ſo gar unterdeſſen das Gut eigenthümlich an ſich gebracht hätte, vielmehr muß er auf alle Fälle, dafern er ſich der Uebergabe entzieht, nicht nur dem ungeachtet letztere bewirken, ſondern auch noch überdies zur Strafe, nach klarer Verordnung der Rechte, den Werth des Grundſtückes, welches er vorenthielt, bezahlen. Hieher gehört ferner, wenn im Pachtbriefe oder Miethcontracte ausgemacht worden iſt, daß, dafern mit Entrichtung des Zinſes nicht eingehalten würde, dem Verpachter oder Vermiether frey ſtehen ſolle, das vepachtete Grundſtück ſich anzumaßen, und er gäbe dem Pachter oder Miethmanne bey unterbliebener Bezahlung zu erkennen, daß er dieſes ſeines Rechtes ſich bedienen wolle. Denn eine ſolche Eröffnung ſetzt gleicher Geſtalt den andern Theil in malam fidem. Nicht weniger iſt derjenige Fall hieher zu ziehen, deſſen ich bereits oben, S. 654, gedacht habe, wenn der Verpachter, bey fortdauerndem Kriege, den Pachter aus dem Pachte laſſen, dieſer aber ſolches nicht annehmen will; desgl. im Falle etwa der Pachter ſich von Jemanden ein Grundſtück hat verpachten laſſen, wovon dieſer nicht Eigenthümer iſt, oder wenn der Verpachter das Gut noch vor Endigung des Pachtes verkauft hätte, und der Pachter daſſelbe dem neuen oder wahren Eigenthümer, ob er ſchon davon

Wiſſen-

Wiſſenſchaft erlangt hätte, nicht abtreten wollte. In allen dieſen Fällen wird der Pachter in malam fidem geſetzt, als welche durch die von der Beſchaffenheit einer Sache erlangte Wiſſenſchaft, ja ſchon durch einen diesfalls erregten Zweifel, verurſachet wird. Daher bleibt es auch nach obigem Satze ausgemacht und billig, daß alle dieſe Pächter, von der Zeit an, da ſie in mala fide zu ſeyn angefangen haben, für alle Kriegsſchäden zu ſtehen, und dieſelbe nach Gelegenheit dem Verpachter zu erſetzen verbunden ſind, ſie mögen nun entweder an den Grundſtücken ſelbſt, oder an dem Viehe und andern Mobilien, und mithin auch an den Inventarienſtücken entſtehen, welches den Rechten um ſo viel gemäßer iſt, da der Grundherr alles das erhalten muß, was er gehabt haben würde, wenn ihm das Grundſtück wäre zu rechter Zeit eingeräumet worden. Inſonderheit kann der Pachter alsdann um ſo viel weniger damit verſchonet werden, nachdem er es ſo weit hat kommen laſſen, daß ihn der Eigenthümer wegen Abtretung des Gutes rechtlich hat belangen müſſen. Denn die Geſetze verordnen, daß derjenige, der ſchon vor angeſtellter Klage in mala fide geweſen iſt, beſonders für alle Gefahr, und für den Untergang, welcher der ſtreitigen Sache vor Endigung des Proceſſes wiederfahren kann, vollkommen zu haften ſchuldig ſey, und darunter auch namentlich, wenn die Sache durch feindliche Gewalt verloren geht (*); wie denn die Rechte demjenigen alle Wirkungen der Verzögerung beymeſſen, welcher lieber zu proceſſiren, als die Sache, woran er kein Recht hat, abzutreten geneigt iſt, und bey welchem es ſtand, ſich durch ſolche Abtretung vor aller künftigen Gefahr ſicher zu ſtellen.

End-

(*) l. 46. pr. D. de furt.

Endlich 17. iſt noch der Fall übrig, wenn ein Eigenthümer ſein Grundſtück verkauft, und ſolches dem Käufer ſo lange in Pacht giebt, bis dieſer das Kaufgeld bezahlt. Denn alsdann wird der Verpachter in gar keine, der Pachter hingegen in alle Verbindlichkeit geſetzt, und mithin muß er auch alle Unglücksfälle übertragen, weil, nach vollkommen geſchloſſenem Kaufe, die Gefahr der verkauften Sache über den Käufer geht, ſie mag ihm bereits übergeben worden ſeyn, oder nicht; welches letztere auch inſonderheit in dem Falle Statt findet, wenn ein Haus verkauft worden iſt, welches noch vor der gerichtlichen Uebergabe durch das feindliche Bombardement eingeäſchert wird.

Bisher habe ich gezeigt: für welche Arten von Kriegsſchäden der Pachter keine Vergütung von ſeinem Verpachter fordern könne. Da ihm aber im Gegentheil, wie ich im Anfange gegenwärtigen Artikels erwähnt habe, in allen übrigen vorkommenden Fällen die Schäden erſtattet werden müſſen, ſo wollen wir nunmehr unterſuchen: was für eine Vergütung er ſodann verlangen könne, und wie weit deſſen Entſchädigung ſich zu erſtrecken habe. Zuvörderſt iſt hier der Grundſatz zu bemerken, daß ein Pachter von dem Grundherrn niemals etwas mehr, als nur die Entſchädigung ſelbſt, d. i. den Erſatz des wirklich erlittenen Schadens, keinesweges aber die Vergütung eines eingebüßten Gewinnes oder Nutzens, fordern könne. Und gleichwie ein Käufer ſeinem Verkäufer kein Kaufgeld zu geben ſchuldig iſt, wenn ihm die verkaufte Sache entwähret wird, oder wenn bey verkauften zukünftigen Früchten keine wachſen; alſo folgt hieraus der zweyte Grundſatz: daß kein Pachter wegen erlittener Kriegsſchäden von ſeinem Verpachter etwas mehreres, als

als die Erlaſſung des Pachtgeldes, verlangen könne; und dieſer Hauptſatz iſt beſonders zu merken. Denn da jedem Pachte dieſe Bedingung ſtillſchweigend einverleibet zu ſeyn geglaubt wird, daß der verſprochene Zins aus dem überlaſſenen Gebrauche und den Nutzungen des verpachteten Gutes gezogen werde, ſo würde es zwar unbillig ſeyn, wenn der Verpachter Pachtzins fordern wollte zu einer Zeit, da er den Gebrauch des verpachteten Gutes nicht gewähren kann; allein, der Pachter iſt auch im Gegentheile nicht berechtigt, etwas mehreres zu begehren, am wenigſten iſt der Verpachter verbunden, ihm zu gewähren, daß, und wie viel er Vortheil noch über den Pachtzins aus dem verpachteten Gute zu ziehen habe; denn letzteres wird eben nicht zur Natur eines Pachtcontractes erfordert, ſo wie auch kein Verkäufer ſchuldig iſt, ſeinem Käufer zu gewähren, daß er durch die erkaufte Sache einen Vortheil und Gewinn erlange; nach der Lehre von Käufen aber richtet ſich auch die Lehre vom Pachten. Doch iſt eine Ausnahme zu machen, dafern der Verpachter dem Pachter zu einem oder dem andern Vortheile Hoffnung gemacht hätte, wovon unten ein Mehreres vorkommen wird; hier iſt nur in der Regel zu merken, daß dem Pachter keine Action zur Gewährung eines gehofften oder möglich geweſenen Gewinnes wider den Verpachter zuſtehe, ſondern nur ſo weit, um entſchädiget zu werden.

Was aber die wirklichen Schäden betrifft, deren Erſatz der Pachter mit Rechte fordern kann, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß es ſolche Schäden ſeyn müſſen, welche ihm als Pachter eines Grundſtückes zuſtoßen; denn was ihm als Eigenthümer dieſer und jener Sache, oder wegen ſeiner eigenen Perſon, oder einer von ihm unternommenen Handlung wegen, begegnet, von dieſem allen habe ich ſchon im Vorhergehenden gezeigt, daß er ſolches ſelbſt zu tragen habe.

In

In der That, ſollte zu Kriegszeiten einem Pachter auf der einen Seite aller entbehrter, meiſtentheils nur eingebildeter Gewinn vergütet, auf der andern aber aller und jeder Schade, und auch der, welcher ihm in Anſehung ſeiner eigenen Perſon und Habe wiederfährt, oder aus einer von ihm unternommenen Handlung entſpringt, von dem Verpachtrr jedesmal erſetzet werden müſſen, ſo würden die Pachter die einzigen im ganzen Lande ſeyn, welche die Folgen eines noch ſo allgemeinen Krieges nicht empfänden, ſondern dieſelben allein ihren Mitbürgern aufbürdeten. Dieſes ſtreitet aber um ſo viel mehr wider alle Regeln des Rechtes und der Billigkeit, je gewiſſer es iſt, daß die Laſt des Krieges unter alle Einwohner, ſie mögen auch ſeyn wer ſie wollen, gleich eingetheilet werden muß, ſo, daß Niemand derſelben ſich ganz und gar entziehen kann. Denn da der Krieg eine öffentliche Laſt iſt, die öffentlichen Beſchwerden aber von allen zuſammen, und dergeſtalt übernommen werden müſſen, damit nicht einer vor dem andern unterdrücket werde, und hiedurch die Republik endlich in ſich ſelbſt zerfalle, ſo kann auch Niemand im Lande ſeyn, der nicht einen Theil dieſer Laſt auf ſich zu nehmen ſchuldig wäre. Ja, der Krieg wird nicht bloß dem Landesherrn, ſondern durch ihn auch zugleich allen ſeinen Unterthanen, und allen Einwohnern, kurz, allen, die zu derſelben Zeit in ſeinen Landen ſich aufhalten, angekündigt; warum ſollten alſo allein die Pächter, welche eben dadurch, daß ſie daſelbſt gepachtet haben, Landeseinwohner geworden ſind, allein davon befreyet ſeyn, einen Antheil der allgemeinen Drangſale des Landes zu übernehmen? da ſie zu Friedenszeiten nicht minder ihren Antheil von der allgemeinen Ruhe und Sicherheit genießen. Wer aber des Guten von einer Sache theilhaftig wird, kann auch des damit verknüpften Unangenehmen ſich nicht entſchlagen, ſondern muß eines

eines gegen das andere abrechnen. Es iſt auch hierin kein Unterſchied zu machen, ob der Pachter ſchon vorher, ehe er gepachtet hat, ein Unterthan geweſen, oder ob er erſt zu dem Ende von fremden Orten dahin gekommen iſt, indem ihn der bloße Aufenthalt zum Einwohner macht; zu dem Aufenthalte aber gehört nicht eben allemal eine perſönliche Gegenwart, ſondern es wird dafür gehalten, daß ein jeder ſeinen Aufenthalt da aufgeſchlagen habe, wo er ſeine Sachen und Haushaltung hat. Aus dem bisher Angeführten nun folgt, daß ein Pachter bloß die Vergütung desjenigen Kriegsſchadens von ſeinem Verpachter zu verlangen berechtigt ſey, welchen er als Pachter, nicht aber den, welchen er als Landeseinwohner erleidet. Alle dieſe Kriegsſchäden aber beruhen nur auf zwey möglichen Fällen, denn entweder der Pachter wird durch den Krieg an dem Gebrauche des gepachteten Grundſtückes verhindert, oder man muthet ihm bey Gelegenheit des Krieges zu, etwas an ſtatt des Grundherrn zu geben, oder zu thun; und hieraus entſpringt abermal die natürliche Folge, daß alle Entſchädigung des Pachters oder Miethmannes, welche er von ſeinem Verpachter oder Miethherrn fordern kann, auf zweyerley beruhe: 1. daß dieſer ihm, wegen des durch den Krieg entzogenen Gebrauches der verpachteten Sache den ſonſt ſchuldigen Zins erlaſſe; und 2. daß er ihm das, was er für ihn ausgelegt oder gethan hat, wieder erſtatte und vergüte.

In Anſehung der Erlaſſung (Remiſſion), haben wir inſonderheit dreyerley zu bemerken. 1. Daß der Zins bloß nach Proportion ſowohl der Zeit, als auch des entbehrten Gebrauches ſelbſt der verpachteten Sache, erlaſſen werden darf. Nach Proportion der Zeit geſchieht inſonderheit die Erlaſſung des Mieth-Zinſes, indem von Miethen gemeiniglich Jahr aus

Jahr

Jahr ein, ein gleichförmiger Nutzen und Gebrauch gemacht wird, nämlich durch Bewohnung derſelben, oder allenfalls durch Afterverpachten. Hieraus folgt, daß, wenn ein Mithmann durch den Krieg an dem Gebrauche und der Bewohnung der gemietheten Zimmer, die ganze Pachtzeit hindurch gehindert wird, ihm der ganze Miethzins, oder wenn jenes nur auf einige Zeit geſchehen iſt, ein Theil deſſelben, ſo viel er nämlich auf ſolche Zeit beträgt, erlaſſen, oder, wenn er zum voraus bezahlt iſt, wieder zurück gegeben werden muß; da hingegen bey Land- und Feldgütern eine Erlaſſung nach Proportion der Zeit um deswillen nicht leicht thunlich noch möglich iſt, weil die Nutzungen derſelben nicht das Jahr hindurch einerley ſind, ſondern zu mancher Jahrszeit die beträchtlichſten, zu der andern hingegen faſt gar keine gezogen zu werden pflegen. Bey beyden Grundſtücken aber hat die Erlaſſung nach Proportion der entbehrten Nutzungen Statt; und hiebey ſind wieder 4 Fälle zu unterſcheiden. Entweder das verpachtete Gut ſelbſt iſt durch die Gewalt des Krieges verheeret, und zwar entweder ganz, oder nur ein Theil davon, oder der Pachter und Miethmann hat die Nutzungen davon, und auch dieſe entweder insgeſammt, oder nur zum Theil, entbehren müſſen. In dem erſten Falle iſt leicht einzuſehen, daß der Verpachter, von Zeit des verheerten Grundſtückes an, gar keinen Pachtzins weiter fordern könne; denn wenn die verpachtete Sache nicht mehr vorhanden iſt, ſo läßt ſich auch in Anſehung derſelben kein Pacht weiter denken, ſondern derſelbe muß ſich nothwendig mit dem Untergange der verpachteten Sache ſelbſt ebenfalls endigen. In den drey übrigen Fällen hingegen wird dem Pachter der Zins nur ſo weit erlaſſen, als er der Nutzungen und des Gebrauches des Grundſtückes beraubt worden iſt. So fern aber der Verpachter ihm den Gebrauch der

verpachteten Sache wenigſtens zum Theil gewährt hat, ſofern iſt auch natürlicher Weiſe dieſer berechtigt, wieder von dem Pachter den Miethzins zu verlangen, indem jeder, der in einer Obliegenheit ſich befindet, davon nach Proportion desjenigen Theiles derſelbe ſich befreyet, nach welcher er ihr wirklich Genüge geleiſtet hat. Ich habe oben der wirklichen Verheerung des verpachteten Grundſtückes, welche z. B. durch Abbrennung deſſelben geſchieht, gedacht. Auſſer dieſer aber giebt es noch eine andere Art derſelben in erdichtetem Verſtande, wenn nämlich die Feinde des ganzen Gutes ſich bemächtigen, und es in Beſitz nehmen, auch keine Hoffnung vorhanden iſt, daß ſie es ſo bald wieder aus den Händen geben werden. Einem ſolchen Vorfalle wird in Rechten gleiche Wirkung, als dem wirklichen Untergange, beygelegt.

Das zweyte, was in Anſehung der Erlaſſung des Pachtzinſes zu merken iſt, beſteht darin, daß dieſelbe bloß und allein auf dasjenige Jahr ſich erſtreckt, in welchem der Kriegsſchade ſich ereignet hat. Dieſes verſteht ſich aber, wie leicht zu erachten iſt, von einem ſolchen Pachte, wovon der Zins in die Pachtjahre eingetheilt iſt. Ich habe oben, S. 674, geſagt, daß es in ſolchem Falle ſo viel ſey, als wenn eben ſo viel Pächte geſchloſſen worden wären, als Pachtjahre ausgemacht ſind. Gleichwie nun der Pachter ein mehreres nicht verlangen kann, als daß er den Pachtzins nicht vergebens entrichte, d. i. für eine gepachtete Sache, deren Gebrauch ihm nicht verſtattet wird: alſo iſt offenbar, daß des Verpachters Verbindlichkeit weiter nicht, als dahin gehe, daß, wenn ein Pachtjahr geendigt, und er in demſelben nicht im Stande geweſen iſt, dem Pachter den Gebrauch der verpachteten Sache zu gewähren, er ihm den Zins auf dieſes Jahr erlaſſe. Denn das zukünf-

tige kann nicht eher, als bis es wirklich geſchieht, einige Wirkung haben, ſo wenig man ſich über das, was man noch nicht ſchuldig iſt, ſondern nach Gelegenheit der Fälle erſt in den künftigen Jahren ſchuldig werden könnte, als über etwas gegenwärtigen, vergleichen mag. Ich habe ferner oben gezeigt, daß, wenn der Pachter auf jedes Jahr einen beſondern Pachtzins verſprochen hat, er ſodann, die erlittenen Kriegsſchäden gegen die übrigen etwa gehabten einträglicheren Jahre abzurechnen, nicht verbunden ſey. Was iſt alſo natürlicher, als daß jedem Jahre ſeine beſondere Erlaſſung angedeihen müſſe, d. h. daß der Verpachter die Kriegsſchäden, die der Pachter in einem Jahre leidet, ihm auch auf dieſes Jahr zu erſtatten ſchuldig ſey, ohne ſich um die vorhergehenden zu bekümmern, oder die folgenden zu erwarten, da alles, was man auf einzelne Jahre zu entrichten hat, auch von dem Gegner für jedes einzelnes Jahr gefordert werden kann.

Hieraus fließt endlich ganz natürlicher Weiſe auch der dritte, und zwar ein ſolcher Satz, welchen inſonderheit diejenigen Verpächter ſich merken können, deren Pächter bey Gelegenheit der erlittenen Kriegsſchäden ſich mit ihrem Nachtheile zu bereichern ſuchen, nämlich: **daß der Verpachter dem Pachter ein mehreres an Pachtgelde zu erlaſſen nicht verbunden ſey, als den Betrag des Zinſes desjenigen Jahres, in welchem der Kriegsſchade ſich ereignet hat.** Denn niemand kann mehr, als er wirklich ſchuldig iſt, erlaſſen, noch jemand, der keine Verbindlichkeit, etwas zu thun oder zu geben, auf ſich hat, davon befreyet werden; der Pachter aber iſt auf das Jahr, in welchem er den Kriegsſchaden erlitten hat, nicht mehr Pachtgeld, als den verſprochenen jährlichen Zins, ſchuldig, folglich kann ihm auch, der Natur der Sache nach, nicht mehr, als dieſer, erlaſ-

erlaſſen werden. Der übrige vermeinte Schade iſt entweder kein wirklicher Schade, oder er iſt ſo beſchaffen, daß ihn der Pachter ſelbſt tragen muß, gleichwie auch dasjenige, was er für den Verpachter ausgelegt hat, hieher nicht gehört.

Aus dieſem dritten Satze laſſen ſich wieder zwey Folgen ziehen. 1. Daß, ſo groß auch die Schädenrechnungen ſeyn mögen, welche ein Pachter ſeinem Verpachter vorlegt, und deren Vergütung er fordert, jener denſelben auf einmal damit abweiſen könne, wenn er ſich erklärt, ihm den Zins auf das ganze Jahr, worin der Kriegsſchaden vorgefallen iſt, zu erlaſſen. Denn wegen desjenigen Schadens, der den Pachtzins überſteigt, hat der Pachter keine Action. Es kann alſo 2. der Pachter keineswegs den Kriegsſchaden des einen Jahres in ein anderes Pachtjahr werfen, noch unter dem Vorwande, daß er in dem vorigen mehr Schaden erlitten habe, als der jährliche Zins betragen hat, den übrigen von dem Pachtgelde des folgenden Jahres abziehen, vielmehr iſt der Pacht des vorigen Jahres durch den in denſelben nicht gewährten Gebrauch der gepachteten Sache, und das daher erlaſſene völlige Pachtgeld, gleichſam aufgehoben, und kann alſo auf ein neu angehendes Pachtjahr keine Wirkung haben. Würde er doch dem Verpachter nichts heraus geben, wenn ihm in dieſem Jahre der Pacht über das Pachtgeld noch einen anſehnlichen Gewinn zuwege gebracht hätte, warum ſoll ihm der Grundherr ein mehreres vergüten? Von jenem aber erlauben die Rechte, auf dieſes einen Schluß zu machen. Ja man kann nicht einmal eigentlich ſagen, daß der Pachter einen gröſſern Schaden, als die Summe des Pachtgeldes beträgt, habe. Denn wenn er dieſes in dem Jahre, wovon die Frage iſt, aus dem Pachte genommen, und hierüber noch ein mehreres erlangt hätte, ſo wäre letzteres Gewinn, deſſen Einbuſſe aber, wie oben gezeigt worden iſt, ihm nicht vergütet wird.

Die oben gegebene Regel, daß der Pachter bloß die Erſetzung des wirklich erlittenen Schadens, nicht aber die Vergütung des eingebüßten Nutzens oder Gewinnes fordern könne, leidet indeſſen verſchiedene Ausnahmen. Die erſte beſteht darin, wenn der ſich er-

eignende Kriegsſchaden durch des Verpächters Gefährde oder Schuld veranlaſſet wird; denn in dieſem Falle iſt Letzterer dem Pachter oder Miethmanne nicht nur allen Schaden zu erſetzen, ſondern auch noch überdieß die Einbuſſe des entzogenen Gewinnes zu vergüten ſchuldig. Eine ſolche Schuld aber begeht der Verpachter nicht nur, wenn er etwas unternimmt, woraus ein wirklicher Schade entſpringt, ſondern ſie wird ihm auch alsdann beygemeſſen, wenn er einen Andern, der den Schaden zufügt, davon hätte abhalten können, ſolches aber nicht gethan hat. Dieſes aber iſt noch zweifelhaft, ob er auch in dem Falle zum Erſatz der Einbuſſe angehalten werden könne, wenn aus einer rechtmäſſigen und unſchuldigen Handlung von ihm dem Pachter ein Kriegsſchade entſteht? Allein, da die Rechte verordnen, daß derjenige, der etwas an ſich unſchädliches, und ſo etwas unternimmt, was andere rechtſchaffene Leute ebenfalls zu thun pflegen, ohne Schuld ſey; hingegen unſchuldiger Weiſe niemand geſtraft werden kann, ſo dürfte es wohl billiger und den Rechten gemäſſer ſeyn, daß in erwähntem Falle der Verpachter, ſo wie bey andern ſich ereignenden Unglücksfällen, dem Pachter bloß den erlittenen Schaden, nicht aber auch zugleich den eingebüßten Nutzen oder gehofften Gewinn zu vergüten ſchuldig ſey. Eben dieſes wird unſtreitig Statt finden, wenn der Verpachter etwas aus Noth gedrungen unternimmt, und hiedurch dem Pachter ein Schade entſteht; denn die Nothwendigkeit entſchuldigt, und wer durch dieſe zu etwas veranlaſſet wird, handelt nicht aus Gefährde.

Hieraus läßt ſich die Frage entſcheiden: ob bey einem öffentlichen Kriege, welchen der Landesherr zu führen ſich genöthigt ſieht, derſelbe verbunden ſey, den Pächtern der Kammer- und Domänengüter, oder auch der Aemter, auſſer der Erſetzung des Schadens, auch den eingebüßten Nutzen und Gewinn zu ver-

vergüten? Nun iſt zwar nicht zu läugnen, daß ſonſt dem Verpachter auch dasjenige als ſeine Schuld beygemeſſen wird, was andere aus Haß und Feindſchaft gegen ihn unternehmen, ſo, daß er auch dieſerwegen dem Pachter für den eingebüßten Gewinn zu ſtehen ſchuldig iſt, indem durch zweyer Perſonen Haß unter einander kein Fremder leiden darf; allein, dieſes iſt nicht auf den öffentlichen Krieg, welchen der Landesherr zu führen ſich genöthigt ſieht, anzuwenden, ſo wenig überhaupt die Privatrechte auf die Fürſten angewendet werden können. Dieſe haben das Recht der Waffen oder des Krieges und Friedens eben um deswillen, damit ſie die ihnen anvertraueten Länder wider die ungerechten Anfälle der Nachbarn vertheidigen, oder auch, wo es nöthig iſt, die zugefügten Beleidigungen rächen ſollen. Wenn alſo ein Landesfürſt entweder den Krieg wider einen andern Fürſten aus gerechten Urſachen beſchließt, oder, wenn er ſelbſt angegriffen wird, ſich durch die Waffen vertheidigt, ſo unternimmt er hiedurch eine von aller Ungerechtigkeit entfernte, ja eine nothwendige Sache, indem alles das, was den Nutzen des gemeinen Weſens zur Abſicht hat, gerecht und nothwendig zu ſeyn ſcheint; ja, es iſt der Unterthanen Schuldigkeit, um des gemeinen Beſten willen ihrem eigenen Vortheile zu entſagen. Bey dem allen aber wird doch ein Unterſchied zu machen ſeyn, ob der angefangene Krieg ein gerechter oder ungerechter Krieg ſey, wiewohl auf der andern Seite auch nicht zu läugnen iſt, daß es gefährlich ſey, auch den Unterthanen nicht zukomme, von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit deſſelben zu urtheilen; ſo ſelten es ohnehin heutigen Tages zu geſchehen pflegt, daß die Urheber ungerechter Kriege durch die gerechten Waffen ſo weit gebracht werden, daß ſie zur Strafe gezogen und zur Vergütung des Schadens angehalten werden können; wie ehedem bey den Römern dem Gracchus widerfuhr, welcher ſeiner Ehefrau Licinia die ihm zugebrachte Güter, welche ſie in dem von ihm erregten bürgerlichen Kriege eingebüßt hatte, vergüten mußte (*). Aus dieſem allen nun folgt, wenn in einem von dem Landesfürſten unternommenen gerechten Kreige die Pächter der fürſtlichen Güter und Domänen ei-

(*) l. 66. pr. ſol. matrim.

nige Schäden erleiden, jener denſelben zwar eine Erlaſſung des Pachtgeldes, ſo wie andere Verpächter ihren Pächtern, angedeihen zu laſſen, einen eingebüßten Gewinn hingegen keineswegs zu vergüten habe.

Wenn ein Verpachter die ſeinem Pachter drohende Kriegsſchäden vorher ſieht, und ſolche mit leichter Mühe abzuwenden ſich im Stande befindet, ſo iſt die Unterlaſſung deſſelben ihm zur Schuld anzurechnen, und er iſt daher verbunden, dem Pachter auſſer dem Erſatze des erlittenen Schadens auch den entbehrten Gewinn zu vergüten, und zwar aus der Urſache, weil er das nicht gethan hat, was in ſeinem Vermögen war, dem Pachter den Gebrauch der erpachteten Sache zu gewähren. Hieher rechne ich, wenn z. B. der Verpachter im Gute gegenwärtig iſt, und die von den Soldaten angedrohete Gewaltthätigkeiten durch Geld, oder durch Reichung Eſſens und Trinkens, oder durch Bitten abwenden, oder gar zu dem Ende eine Sauvegarde erlangen kann, imgl. wenn er das, was ihm von den Befehlshabern der Armee zu entrichten auferlegt worden iſt, nicht abgeſtattet, und hiedurch zu Plünderungen und Fouragierungen Anlaß gegeben hat. Doch iſt, wie geſagt, beydes nur in dem Falle zu verſtehen, wenn der Verpachter in dem Gute ſich gegenwärtig, oder wenigſtens nicht weit davon entfernt, befindet. Denn auſſerdem liegt, bereits erwähntermaſſen, dem Pachter ſelbſt ob, die Lieferungen ſtatt des Eigenthümers zu verrichten, und auf dieſe und andere mögliche Weiſe den Schaden abzuwenden.

Ich habe im Vorhergehenden gezeigt, daß dem Pachter der Zins nach Proportion des wirklich erlittenen Schadens zu erlaſſen ſey, auſſer dieſem Erlaſſe aber jener eine weitere Entſchädigung nicht fordern, am wenigſten die Vergütung eines entbehrten Gewinnes, wenn ihm nicht zu dem letztern bey Schließung des Pachtes Hoffnung gemacht worden iſt, verlangen

könne.

könne. Dieſes führt mich zu der zweyten Ausnahme der wider die Vergütung des Gewinnes feſtgeſetzten Regel. Es iſt nämlich bekannt, daß inſonderheit bey Landgütern die Verpächter den Pächtern, ehe ſie das Gut pachten, einen gewiſſen Pachtanſchlag vorzulegen pflegen, in welchem die jährliche Nutzungen des zu verpachtenden Grundſtückes mit einer beygefügten Taxe verzeichnet ſind; und damit der Pachter deſto eher Luſt zu Annehmung des Pachtes bekommen möge, pflegt man gemeiniglich das Pachtgeld noch unter der Summe des Anſchlages zu beſtimmen, mithin hiedurch dem Pachter Hoffnung zu machen, daß er das übrige bey dem zu ſchließenden Pachte gewinnen werde. Will man nun wiſſen, welches die Summe des Pachtanſchlages ſey, ſo darf man nur auf die zweyerley Arten dieſer Anſchläge Acht haben. Denn es ſind entweder in ſolchen keine Ausgaben abgezogen, ſondern bloß die Nutzungen nach einer gewiſſen Taxe verzeichnet, und ſodann macht die zuſammengezogene Summe derſelben die Summe des Pachtanſchlages aus; oder es ſind die Abgaben ebenfalls verzeichnet und von den Nutzungen abgezogen, in dieſem Falle iſt das übrig bleibende Product die Summe des Pachtanſchlages. Da nun in ſolchen Pachtanſchlägen der Verpachter dem Pachter eine gewiſſe Anzahl von Früchten und Nutzungen, ſolche alle Jahr zu erheben, gleichſam anweiſet, oder vielmehr gar ihm ſolche Früchte verkauft: ſo iſt wohl kein Zweifel, daß ein ſolcher Verpachter zu etwas mehrern ſich verbinde, als der, welcher das Grundſtück nur überhaupt verpachtet, ohne dem Pachter dabey zu ſagen, auf wie viel und auf welche Art von Nutzungen er Rechnung zu machen habe.

Man könnte hier vielleicht einen Einwurf machen, und fragen, ob denn ſolcher Geſtalt der Verpachter bey Endigung des Schädenjahres dem Pachter, welcher

die im Anſchlage verzeichneten Nutzungen nicht erhoben hat, nicht allein das Pachtgeld auf dieſes Jahr zu erlaſſen, ſondern ihm auch daneben die übrige Summe des Pachtanſchlages, und ſo weit dieſer den Zins überſteigt, baar heraus zu zahlen verbunden ſey? Die Sache hat in der That von beyden Seiten einigen Schein für ſich, zumal ich auf der einen ſelbſt oben überhaupt angenommen habe, daß ein Pachter ein Mehreres als den Erlaß des Pachtgeldes zu fordern nicht befugt ſey. Allein, beydes kann beyſammen beſtehen. Derjenige Pachter, welcher die im Anſchlage verzeichneten und ihm gleichſam verkauften Nutzungen zu erheben verhindert wird, verliert nicht bloß einen Gewinn, ſondern leidet auch einen wirklichen Schaden, und daher muß ihm der Verpachter allen dieſen Schaden, und wenn auch noch ſo wenig von der Summe des Anſchlages zurück geblieben wäre, erſtatten. Er iſt alſo davon nicht befreyet, geſezt auch, daß der Pachter ſo viel Früchte gewonnen hätte, als der Pachtzins in demſelben Jahre beträgt, ſondern, da auf ſolchen Fall dieſem noch immer etwas von der Summe des Anſchlages abgeht, ſo muß er auch dieſes, und ſo viel, als daran wirklich fehlt, ſich von dem Pachtgelde abziehen laſſen. Dieſes iſt aber nur ſo weit zu verſtehen, und lezteres iſt ohnehin nicht anders möglich, als wenn der erlittene Schade geringer iſt, als das jährliche Pachtgeld; z. B. der Pachtanſchlag betrüge 1200 Thlr., der Pachtzins 1000 Thlr., der Schade hingegen nur 100 Thlr.; und in ſo fern bleibt es wahr, daß der Verpachter die völlige Summe des Anſchlages gewähren muß. Dafern aber der Schade, und die auf daſſelbe Jahr ermangelnde Nutzungen die Summe des ganzen Pachtgeldes erreichen, oder dieſelbe gar überſteigen, ſo erläßt der Verpachter dem Pachter das völlige Pachtgeld, und dieſer muß ſich damit begnügen laſſen; und in ſolchem Falle bleibt es bey der allgemeinen Regel, daß kein Verpachter aufs höchſte zu etwas mehrern, als zum Erlaß des Pachtgeldes, auſſer was das für ihn Ausgelegte betrift, angehalten werden könne; vielmehr iſt es alsdann ſo gut, als wenn auf ſolches Jahr der ganze Pacht aufgehoben wäre, indem die weſentlichen Stücke deſſelben, nämlich von der einen Seite die Gewährung des Gebrauches der verpachteten Sache, und auf der andern die Bezahlung des Pachtgel-

geldes, wegfällt. Es iſt aber nichts ungewöhnliches, daß ein anfangs beſtändiger Contract zuweilen nur durch das, was in der Folge geſchieht, vernichtet wird. Solchergeſtalt kann in dieſem Jahre nichts übrig bleiben, was einer dem andern aus dem Pachte noch zu leiſten hätte, vielmehr würde es auf Seiten des Pachters ein offenbarer Gewinn ſeyn, und er würde ſich, wider die Rechte, mit des Verpachters Schaden bereichern, wenn er dieſen zwingen wollte, über den Erlaß des Pachtgeldes noch oben darein ein Anſehnliches aus ſeinem Beutel zuzugeben. Kurz, der Pachter kann, wenn er nach einem gewiſſen Anſchlage gepachtet hat, von dem alljährlich verſprochenen Pachtzinſe ſo viel abziehen, ſo viel er in ſolchem Jahre durch Veranlaſſung des Krieges an Nutzungen weniger erhoben hat, als er nach der Summe des Anſchlages hätte erheben ſollen; und in dieſem Abzuge geht er nach Proportion der entbehrten Nutzungen ſo weit fort, bis die Summe des Pachtzinſes erreicht wird, hier aber muß er ſtehen bleiben, und der Verpachter kann, ihm noch etwas baar heraus zu geben, nicht gezwungen werden; oder mit andern Worten zu ſagen: es geht nach dem Pachtanſchlage alsdann, wenn wegen erlittenen Kriegsſchadens Erlaß des Pachtgeldes geſucht, nicht aber, wenn hierüber noch etwas mehreres verlangt wird.

Um die Sache noch deutlicher zu machen, ſtelle man ſich folgende Fälle vor. Entweder der Pachter findet bey Endigung des Pachtjahres, daß er ſo viel Nutzungen erhoben hat, als die Summe des Pachtanſchlages beſagt, und ſodann iſt kein Kriegsſchade vorhanden; oder er hat durch Veranlaſſung des Krieges weniger Nutzungen erhoben. In letzterm Falle beträgt der Verluſt entweder weniger, als er auf dieſes Jahr Pachtgeld geben ſoll, oder eben ſo viel, als die Summe des Pachtgeldes ausmacht, oder er ſteigt noch darüber. Iſt erſteres, ſo giebt der Pachter auf ſolches Jahr ſo viel weniger Zins, als ſein erlittener Schade beträgt; in beyden letztern hingegen giebt er gar kein Pachtgeld, den übrigen Verluſt aber trägt er ſelbſt, als einen verlornen Gewinn. Iſt aber gar kein Pachtanſchlag vorhanden, ſo dient bloß die Summe des jährlichen Zinſes zur Richtſchnur, mithin muß der Verpachter dem Pachter ſo viel erlaſſen, als die von ihm erhobenen Nutzungen weniger, als das Pachtgeld, betragen.

Steigt aber der Mangel von jenen an die Summe des letztern, oder noch darüber, ſo erläßt hier der Verpachter nur den Pachtzins auf ſolches Jahr, und iſt zu mehrerm nicht verbunden.

Ich habe oben bemerkt, daß der Verpachter einen Pachter auf zweyerley Art zu entſchädigen habe, indem er ihm erſtlich, wegen des ihm durch den Krieg entwährten Gebrauches, Erlaß am Pachtzinſe zu thun, zweytens aber auch das, was er für denſelben verlegt oder gethan hat, wieder zu erſtatten hat. Von jenem habe ich bis hieher gehandelt; ich muß nun auch noch von letzterm etwas ſagen. Es iſt aber allerdings zweyerley: etwas für den Verpachter verlegen oder leiſten, nnd an dem Gebrauche der gepachteten Sachen gehindert werden; daher es auch etwas anders iſt, einen Schaden erſetzen, und den gethanen Vorſchuß vergüten. Wegen jenes wird der Zins erlaſſen, dieſer hingegen baar wieder bezahlet. Ueberhaupt iſt es Rechtens, daß der Pachter das, was er auf die gepachtete Sache verwendet hat, wieder bekomme, der Aufwand ſey nun entweder nothwendig oder nur nützlich, groß oder klein, ja wenn er auch gleich nicht mehr vorhanden wäre. Denn der Pachter verwaltet gleichſam durch den Vorſchuß die Geſchäfte des Verpachters, gleichwie er das gepachtete Gut bis zu Ende des Pachtes bona fide inne hat; den Inhabern bonæ fidei aber wird aller, ſowohl nöthiger als nützlicher Aufwand erſtattet, es mögen davon noch Spuren vorhanden ſeyn oder nicht. Doch iſt hier bloß von demjenigen Aufwande die Rede, welchen der Pachter anſtatt des Verpachters thut, d. i. von dem für ihn gethanen Vorſchüſſe; was er aber auf Erhebung und Einſammlung der Früchte verwendet, gehört nicht hieher, ſondern hievon werde ich weiter unten ſprechen. Da es nun zu Kriegszeiten öfters, ja faſt alltäglich, zu geſchehen pflegt, daß, inſonderheit bey Abweſenheit der

Ver-

Verpächter, die Pächter dasjenige zu thun und zu geben angehalten werden, was eigentlich von jenen, als Eigenthümern des Gutes, gefordert und ihnen auferlegt worden iſt, ſo folgt daraus von ſelbſt, daß auch die Pächter den Erſatz und die Vergütung eines ſolchen Vorſchuſſes mit Recht ſuchen können. In Anſehung dieſes Aufwandes aber iſt wieder ein Unterſchied zu merken unter dem, welchen der Pachter für den Verpachter als ſolchen, und dem, welchen er ſtatt ſeiner als Eigenthümer thut. Dieſer gehört hieher, nicht aber jener, und mithin ſind alle diejenigen Koſten hieher nicht zu rechnen, welche in Rückſicht des zwiſchen beyden vorwaltenden Pachtes verwendet werden, wenn nämlich der Pachter etwas aufwendet, entweder, damit ihn die Feinde von dem Gebrauche der gepachteten Sache nicht abhalten mögen, oder weil ſie ihn bereits davon abgehalten haben. Denn beyde letztere ſind unter den eigentlichen Schäden ſelbſt, die einen Erlaß wirken, begriffen, indem durch dieſelben des Pachters Vermögen vermindert wird; was aber dergleichen Verminderung veranlaſſet, wird in Rechten unter die Schäden gerechnet; dahingegen die bloſſe Auslage oder der Aufwand für den Verpachter eigentlich mit ſolchem Namen um deswillen nicht beleget werden kann, weil einem Verwalter fremder Geſchäfte, welcher Koſten aufgewandt hat, eine Action zu deren Wiedererlangung zuſteht, ausſtehende Schulden aber werden unter des Gläubigers Vermögen mit gerechnet, daher derjenige, der eine Action zu Wiedererlangung einer Sache hat, die Sache ſelbſt zu haben ſcheint. Unter den Aufwand aber, oder Vorſchuß, von welchem hier die Rede iſt, rechne ich inſonderheit, wenn die Feinde die dem Eigenthümer des Gutes auferlegte Contribution oder Fourage von dem Pachter eintreiben, oder wenn dieſer etwas zu geben gezwungen würde, weil die Feinde ſonſt das

Gut

Gut anzuſtecken drohen. Zwar möchte es ſcheinen, als ob letzteres nicht ſowohl zu dem für den Verpachter als Eigenthümer gehabten Aufwande, als zu mehrerwähnten, eigentlich ſogenannten, in Rückſicht des Pachtcontractes erlittenen, Schäden gehöre, indem der Pachter durch die verhinderte Abbrennung des Gutes ſich im Stande befindet, daſſelbe bis zu Ende des Pachtes zu gebrauchen; allein da er daſſelbe dadurch nicht ihm ſelbſt, ſondern dem Grundherrn, welcher ſolches auch nach geendigtem Pachte weiter verpachten kann, mithin zu einem über ſeinen eigenen Pacht hinaus reichenden Nutzen erhält, ſo glaube ich beſſer zu thun, wenn ich dieſe Art des Aufwandes mit hieher rechne, zumal die Rechte ausdrücklich einem jeden, welcher in der Abſicht Geld aufwendet, damit eines andern Eigenthum nicht zu Grunde gehe, dießfalls eine Action wider gedachten Eigenthümer verſtatten. Und hier iſt kein Unterſchied zu machen, unter was für einem Titel der Feind die Abgabe verlange, wenn nur ſie ſelbſt eine ſolche iſt, die dem Gute = oder dem Verpachter als Eigenthümer deſſelben auferlegt wird, indem die Erfahrung lehrt, daß alle Anforderungen, welche von dem Feinde geſchehen, ſie mögen nun als wirkliche Contribution, oder unter dem ſcheinbaren Titel eines Vorſchuſſes, Don gratuit, oder unter andern Namen verlanget werden, mit einerley Härte von den armen Unterthanen, inſonderheit aber in Abweſenheit der Grundherren von den auf den Gütern ſich befindenden Pächtern eingetrieben zu werden pflegen. Im Gegentheil kann unter dieſe von dem Pachter anſtatt des Eigenthümers bewirkte Auslage oder Vorſchuß nicht gerechnet werden, wenn etwa der Pachter den Soldaten, zur Abwendung der Fouragierung oder der Einquartierung, oder auch zu beyder Verminderung, imgl. um ſie von andern Ausſchweifungen abzuhalten, Geld in die Hände drückt; kurz, wenn er

Ko=

Koſten aufwendet, um einen gröſſern Schaden zu vermeiden, und zwar einen ſolchen, weshalb ihm der Verpachter Erlaß vom Pachtzinſe zu thun ſchuldig iſt. Denn obgleich der Pachter auch dieſe ſelten aus ſeinem Beutel zu bezahlen hat, wie ich weiter unten zeigen werde, ſo ſind ſie doch mehr unter die eigentlichen Schäden, wegen welcher der Pachtzins erlaſſen wird, als unter den Vorſchuß, zu rechnen, da ſie nicht für den Verpachter als Grundherrn, ſondern in Rückſicht des Pachtes, und damit ein kleiner Schade an die Stelle eines gröſſern trete, aufgewendet werden, mithin bleibt es allemal ein eigentlicher Schade, obſchon ein mäſſiger und von einer andern Art. Was für einen Unterſchied aber es mache, ob des Pachters gehabter Aufwand zu denjenigen Kriegsſchäden zu rechnen ſey, wegen deren er Erlaß vom Pachtgelde bekömmt, oder ob er zu dem gehöre, was er für den Verpachter als Eigenthümer verlegt, und baar wieder zu erhalten hat, wird aus dem Folgenden, wo von Ausrechnung der Kriegsſchäden gehandelt werden wird, zu erſehen ſeyn. Hier will ich nur noch einige Beyſpiele von dem wieder zu erſtattenden Vorſchuſſe anführen; z. B. wenn der Pachter einiges Geld zu Erhaltung des Verpachters eigener Mobilien, um entweder deren Plünderung zu verhüten, oder die bereits geraubten wieder zu erlangen, aufgewandt, oder wenn er etwa den als Gefangenen und Geiſſel weggeführten Verpachter ſelbſt erlöſet, oder zur Sicherheit des Gutes ſich eine Sauvegarde hätte geben laſſen, oder wenn er den auf lange Zeit einquartierten Soldaten den gewöhnlichen Servis gereichet, oder auch mit Gelde bezahlt hätte. Alles dieſes muß ihm der Verpachter als Koſten, die er für ihn ausgelegt hat, wieder geben, wobey kein Unterſchied zu machen iſt, ob das, was in guter Abſicht aufgewendet worden iſt, auch mit dem Erfolge überein

ein

ein komme, oder nicht. Kurz, die Kriegsſchäden, wegen welcher der Pachtzins erlaſſen wird, und der Vorſchuß, welcher auſſer jenen dem Pachter zu erſtatten iſt, unterſcheiden ſich dadurch von einander, daß jene alles dasjenige unter ſich begreifen, wodurch dem Pachter die Freyheit, das gepachtete Gut und die Nutzungen deſſelben zu brauchen, entweder ganz entzogen, oder wenigſtens eingeſchränket wird; zu dem Vorſchuſſe hingegen gehört alles das, was der Pachter für den Verpachter als Eigenthümer auslegt, und welches er auch für ihn auslegen würde, wenn er gleich in dem Gute nicht als Pachter, ſondern unter einem andern Titel, ſich aufhielte. Es iſt hiernächſt, wie bey jenen, alſo auch bey dieſem einerley, ob es an die feindliche oder an eine andere Armee entrichtet wird, wenn es nur in einem öffentlichen Kriege geſchieht, nur muß der Pachter nicht mehr geben, als erforderlich iſt, noch ſich ohne Noth freygebig bezeigen.

Es fragt ſich: ob der Pachter auſſer der baaren Wiederbezahlung des Vorſchuſſes auch landübliche Zinſen davon fordern könne? Meines Erachtens, iſt die bejahende Meinung um ſo viel eher anzunehmen, da hier der Pachter zugleich des Verpachters Geſchäfte verwaltet. Daß aber ſolche Perſonen von dem gehabten Aufwande auch Zinſen fordern mögen, iſt ausgemachten Rechtens, zumal wenn dieſe Verwaltung aus einer gewiſſen Nothwendigkeit geſchieht.

Eine andere Frage betrifft die Münzſorten, in welchen dem Pachter ſein gethaner Vorſchuß zu erſtatten iſt, indem zu Kriegszeiten gemeiniglich geringhaltigere Münze, nachher aber wieder beſſere zum Vorſchein kömmt, es ſey nun, daß jene entweder von den Armeen eingeſchleppet, oder gar neu gepräget werde. So viel iſt gewiß, daß dem Pachter der ſeinem Verpachter durch Auslage des von ihm zu Entrich-

richtenden geleiſtete Dienſt nicht zum Schaden gereichen dürfe, er kann aber auch hingegen als Pachter, nichts weiter als eine Entſchädigung, mit Ausſchlieſſung alles Vortheiles, und als Verwalter fremder Geſchäfte mehr nicht, als was ihm dadurch abgegangen iſt, wieder fordern; und daher wird ein Unterſchied zu machen ſeyn, ob die Münzſorten, in welchen die Auslage geſchehen iſt, zur Zeit der Wiedererſtattung noch gangbar, oder aber auf obrigkeitlichen Befehl verrufen oder herunter geſetzt ſeyn? Im erſten Falle muß der Pachter mit gleicher Münze ſich begnügen laſſen, indem bey aller Wiederbezahlung auf die Zeit des Contractes geſehen zu werden pflegt; in dem leztern hingegen muß er überhaupt mit ſolchen Sorten zufrieden ſeyn, als zur Zeit der Auszahlung im Handel und Wandel gelten, geſetzt auch, daß ſie in den landesherrlichen Caſſen nicht genommen würden.

Endlich entſteht noch ein Zweifel: ob der Pachter auch den Vorſchuß wieder zu fordern berechtigt ſey, wenn ihm vorher der Verpachter ausdrücklich unterſagt hatte, nichts für ihn auszulegen? Ich halte es allerdings für billig, daß ein Pachter auch denjenigen Vorſchuß, welchen er zu Kriegszeiten wider den Willen und das Verbot des Verpächters, ſtatt ſeiner thun muß, wieder bekomme; ich meine aber bloß den nöthigen und nützlichen Vorſchuß, und alſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn entweder von dem Gute ſolche Dinge gefordert werden, bey deren Verweigerung der Pachter würde geſchützt worden ſeyn, oder wenn er etwa bey einer bevorſtehenden Veränderung der Stellung der Armeen und des Kriegsglückes überhaupt voraus ſehen kann, daß die Entrichtung des Ausgeſchriebenen erſparet werden könne, er nicht zu voreilig ſeyn, noch ſolcher Geſtalt ſich in unnöthige Auslage, den Verpachter aber in Schaden

ſetzen

ſetzen müſſe, ſonſt würde das vorhergegangene Verbot des Verpachters allerdings in Betrachtung zu ziehen ſeyn.

Die Ausrechnung der Kriegsſchäden iſt das, was man am nothwendigſten wiſſen muß, wenn man einen Verpachter und Pachter aus einander ſetzen will. Zwar wird es deren bey dem Erſatze der dieſem von jenem zu erſtattenden baaren Auslage, wovon ich ſo eben gehandelt habe, eben nicht bedürfen, indem ein jeder Theil der Auslage ſeine beſtimmte Summe hat, und daher der Pachter von dem Verpachter ſo viel wieder bekömmt, als er, für ihn ausgelegt zu haben, erweislich machen kann; deſto ſchwerer aber iſt dieſelbe in Anſehung der eigentlichen Kriegsſchäden, wegen welcher ein Erlaß vom Pachtgelde erfolgen muß. Ich habe im Vorhergehenden gezeigt, daß, wenn der Pachter etwas von dem Pachtgelde erlaſſen haben will, der erlittene Kriegsſchade geringer, als die Summe des jährlichen Pachtzinſes, ſeyn, oder wenigſtens denſelben nicht überſteigen müſſe; und alſo kömmt es vor allen Dingen auf die Ausrechnung des Schadens an, ob nämlich derſelbe den Pachtzins überſteige, oder nicht? ehe man beſtimmen kann, ob und wie viel dem Pachter an Pachtgelde zu gute gehen müſſe.

Hiezu aber iſt nöthig zu wiſſen: 1. was geſchehen ſeyn müſſe, um ſagen zu können, der Pachter habe Schaden gehabt; und 2. wie hoch jedes von dem, was in die Schädenrechnung gebracht wird, zu ſchätzen ſey. Was jenes betrifft, ſo werde ich hier nicht alle beſondere Arten der Kriegsſchäden durchgehen, weil dieſes weiter unten geſchehen wird, ſondern ich will jetzt nur überhaupt unterſuchen, was in die Schädenrechnung gebracht werden könne. Ein Pachter leidet ohne Zweifel alsdann einen Schaden,

den, wenn er bey dem Ende des Jahres aus dem Pachte das nicht erhalten hat, was er aus den Nutzungen des gepachteten Gutes bekommen ſollte. Da nun aus dem Vorhergehenden zu erſehen iſt, daß der Pachter in jedem Jahre an den Nutzungen ſo viel zu erheben habe, als die Summe des Pachtanſchlages ausweiſet, das iſt die Summe des verglichenen Pachtgeldes, und auſſerdem noch den Ueberſchluß des Anſchlages, oder das, was nach des Verpachters Willen von den daſelbſt verzeichneten Nutzungen nach Abzug des jähr lichen Pachtzinſes für den Pachter übrig bleiben ſollte; ſo entſtehen hieraus drey wohl zu bemerkende Folgen. 1. Daß, wenn der Pachter bey Endigung eines Jahres findet, daß er dieſes Jahr über aus dem Pachte nicht ſo viel gezogen hat, als die Summe des Pachtanſchlages beträgt, man von ihm ſagen könne, daß er einen wirklichen Schaden erlitten habe. Was aber unter der Summe des Pachtanſchlages zu verſtehen ſey, iſt oben, S. 691 gezeigt worden. Iſt nun dieſes durch den Krieg veranlaſſet worden, ſo hat er einen ſolchen Kriegsſchaden erlitten, weshalb ihm, dafern der Schade nicht zu geringe iſt, ein Erlaß am Pachtgelde angedeihen muß. Dafern aber das Gut nach einem gewiſſen Anſchlage nicht verpachtet worden iſt, ſo muß der Pachter das Jahr hindurch wenigſtens ſo viel haben, als der jährliche Zins beträgt, womit er die Nutzungen gleichſam erkauft hat. Hiernächſt, und da die Nutzungen gepachteter Güter, beſonders bey Landgütern, aus vielerley einzelnen Gattungen von Früchten und Einkünften derſelben beſtehen, ſo folgt 2. daß der Pachter eher nicht ſagen könne, daß er die Summe des Pachtanſchlages nicht aus dem Gute gezogen habe, bevor er nicht alle und jede Arten von eingeſammelten Früchten, und alle und jede Einkünfte des Gutes zuſammen gerechnet hat, denn ſonſt kann er unmöglich wiſſen, ob er

das Jahr hindurch aus dem ganzen Gute ſo viel erhoben habe, als ihm der Verpachter Hoffnung gemacht hatte; daher auch alle Einkünfte das Jahr hindurch zuſammen genommen, nur für Eine Nutzung angeſehen zu werden pflegen. Dafern alſo der Pachter etwa ſo glücklich wäre, aus einer Art von Früchten, die er ruhig und ohne feindliches Hinderniß genoſſen hat, entweder ihrer Menge oder ihres Preiſes halber ſo viel zu löſen, als die Summe des Anſchlages ausmacht, ſo mag er immer damit zufrieden ſeyn, und kann um ſo viel weniger über einen dieſes Jahr hindurch aus dem Pachte gehabten Schaden ſich beklagen, da er ja dasjenige erhalten hat, wozu man ihm Hoffnung gemacht hatte; vielmehr verordnen hierunter die Rechte, daß, wer aus einer Art von Früchten einen Vortheil, aus der andern hingegen einen Schaden hat, beydes gegen einander rechnen, und die Fruchtbarkeit mit der Unfruchtbarkeit in Vergleichung ſtellen müſſe. Damit aber der Verpachter wiſſen möge, was für Früchte und wie viel deren der Pachter ohne Hinderniß genoſſen hat, ſo iſt dieſer ſchuldig, jenem ein Verzeichniß der gehabten Einnahme vorzulegen, ob er ſchon ſonſt auſſer dieſem Falle dazu nicht gezwungen werden könnte. Ferner iſt es Rechtens, daß Nutzungen niemals anders gerechnet werden möge, als nach vorgängigem Abzuge der Koſten, ſo viel deren auf die Erhebung derſelben zu verwenden ſind. Hieraus entſpringt 3. auch dieſe Folge, daß es nicht genug ſey, wenn der Pachter das Jahr hindurch aus dem gepachteten Gute ſo viel löſet, als die Summe des Pachtanſchlages, oder, nach Befinden, des Pachtgeldes, beträgt, ſondern er muß überdem auch noch ſo viel heraus bringen, als er in ſolchem Jahre an Koſten hat aufwenden müſſen, um einige Früchte und Nutzungen aus dem Gute zu erlangen; denn erſt wenn er dieſe zuſammen rechnet, und von den eingeſammel-

ten

ten Früchten abzieht, ſo hat er an dem Beſtande die Anzahl und die Summe der wirklich erhobenen Nutzungen. Es iſt aber einerley, ob dieſe Unkoſten oder Ausgaben im Pachtanſchlage bereits abgezogen worden ſind, oder nicht, wenn man nur bemerkt, daß im erſten Falle nicht die Summe der daſelbſt verzeichneten Nutzungen allein, ſondern bloß das Product derſelben nach Abzug der Ausgaben die Summe des Pachtanſchlages ausmache.

Der erſte dieſer 3 Sätze iſt bereits oben erwieſen worden; die andern beyden können nicht beſſer, als durch Beyſpiele, deutlich gemacht werden. Man nehme an: ein Eigenthümer wolle ſein bisher ſelbſt verwaltetes Gut verpachten. Er überrechnet zu dem Ende, die bis dahin daraus alljähbrlich ungefähr erhoben Nutznngen, und bringt ſolche in einen Anſchlag, welcher in der Summe 1200 Thlr., ohne die Unkoſten zu rechnen, beträgt, endlich aber überläſſet er dieſelben dem Pachter um einen jährlichen Pachtzins von 1000 Thlr. Das Gut ſoll verſchiedene Arten von Früchten und Einkünften haben, als: die Korn-Hafer-Gerſte- und Weizenärnde, Gärten, Fiſchereyen, Waldungen, Braugerechtigkeit, Schäferey, andere Viehnutzung, u. d. gl. Nun wollen wir ſetzen, der Pachter habe aus dem in dieſem Jahre erbaueten Weizen 200, aus der Gerſte 150, aus dem Obſte und der Krätzerey 20, aus den Fiſchen 60, aus dem Holzſchlage 300, aus dem Bierbrauen 50, aus der Schäferey 100, uud endlich aus der Nutzung der Kühe 30 Thlr. gelöſet, es ſey ihm aber dagegen alles Korn und aller Hafer, zuſammen für 600 Thlr., ausfouragiert, oder noch auf dem Felde verderbet worden, und man wollte wiſſen, wie hoch in dieſem Jahre der von dem Pachter erlittene Kriegsſchade ſich belaufe, ſo muß man denſelben folgender Geſtalt ausrechnen. Geſetzt, der Pachter habe in dieſem Jahre auf Samen, Artlohn, und andere zur Erlangung der Früchte nöthige Koſten, 100 Thlr. verwendet, ſo muß derſelbe, wenn er in dieſem Jahre das, was ihm gebührt, haben, und frey von Schaden bleiben ſoll, aus dem ganzen gepachteten Gute zuſammen wenigſtens 1300 Thlr., nämlich 1200, als die Summe oder das Product des Anſchlages, und 100 Thlr. wegen der auf-

gewandten Koſten, ziehen; oder, welches einerley iſt, er muß bei Rechnung der Nutzungen von der völligen Summe derſelben zuvörderſt den gehabten Aufwand abziehen, und was alsdann übrig bleibt, iſt erſt als die wahre Nutzung auf gedachtes Jahr anzuſehen. Und zwar müſſen die auf jede Gattung von Früchten verwandten Koſten abgezogen werden, wenn auch aus einer oder der andern derſelben ganz und gar nichts heraus gekommen wäre. Wenn nun, in dem von mir oben angenommenen Beyſpiele, der Pachter aus denjenigen Einkünften, die er ruhig hat genießen können, zuſammen 390 Thlr. erhoben hat, ſo fehlen ihm ſolchemnach an der Summe des Pachtanſchlages zu Folge richtiger Rechnung noch 390 Thlr., und dieſes iſt ſodann die wahre Größſe des in dieſem Jahre erlittenen Kriegsſchadens. Man ſetze aber im Gegentheil, daß, in angeführtem Beyſpiele, die Feinde dem Pachter nicht nur für 600 Thlr. Korn und Hafer, ſondern auch überdem alle Gerſte und allen Weizen verderbet oder genommen, imgl. die Schäferey weggetrieben, und hierdurch demſelben an dieſen Nutzungen 1050 Thlr. entzogen hätten; ſo muß er ſich mit dem Erlaſſe des völligen Pachtzinſes an 1000 Thlr. begnügen laſſen, und kann weiter nichts fordern, weil kein Verpachter über den Erlaß des Pachtgeldes zu etwas mehrern verbunden iſt. Es irren alſo diejenigen Pächter ſehr, welche alle einzelne, durch die Gewalt des Krieges ihnen zugeſtoßene Schäden anzeichnen, und verlangen, daß ihnen die Verpächter einen jeden derſelben nach ſolchem Verzeichniſſe vergüten ſollen, ſondern ſie müſſen vor allen Dingen auch auf der andern Seite zuvörderſt den gehabten Genuß anzeigen, und ſodann erſt nach Proportion des übrig bleibenden Schadens einen Erlaß vom Pachtgelde, auf die von mir angegebene Weiſe erwarten; d. i. er muß in der Kriegsſchädenrechnung ein Kapitel von den dieſes Jahr über erhobenen Nutzungen nach Abzug des Aufwandes, und das andere von den erlittenen Kriegsſchäden, machen, und ſodann jene von dieſen abziehen, damit man ſehen könne, wie viel er wirklich Schaden erlitten habe, und wie viel ihm daher, nach den oben feſtgeſetzten Regeln, vom Pachtgelde zu erlaſſen ſey. Hieraus erhellt zugleich, daß es, in Anſehung der erhobenen Nutzungen, nicht eben auf die Menge der eingeärndeten Früchte, ſondern darauf ankomme,

wie

wie viel ſie im Preiſe gegolten haben, und wie viel überhaupt daraus gelöſet worden ſey.

Ich habe geſagt, daß von den wirklich erhobenen Nutzungen zuvörderſt der in Rückſicht derſelben gehabte nöthige Aufwand abgezogen werden müſſe, ehe dieſelben gegen die erlittenen Kriegsſchäden gehalten, und leztere dadurch ausgerechnet werden können. Hieraus aber iſt leicht abzunehmen, daß die endlich überbleibenden Kriegsſchäden allemal um ſo viel ſich erhöhen, je größer die Summe des Aufwandes iſt, welcher zuvörderſt von den in Rechnung gebrachten erhobenen Nutzungen abgezogen wird; denn jeder Aufwand, der auf Einſammlung der Früchte verwendet wird, vermindert die Früchte ſelbſt; und daher iſt leicht einzuſehen, wie nöthig es ſey, zu unterſuchen, was für Arten von Aufwand der Pachter von den Nutzungen abzuziehen berechtigt ſey, und wie viel er alſo das Jahr hindurch aus den Nutzungen löſen müſſe, um diejenige Summe zu erlangen, wozu ihm im Pachtanſchlage Hoffnung gemacht worden iſt.

Zuerſt wollen wird den Samen betrachten. Da ohne vorhergegangene Saat keine Früchte eingeärndet werden können, ja ohne Samen ſich gar nicht denken laſſen, ſo iſt derſelbe jederzeit unter den nöthigen Aufwand gerechnet worden; und es iſt daher auch nicht das geringſte Bedenken, daß nicht ſolcher auch bey den Kriegsſchäden mit in Rechnung kommen, und zuvörderſt von den Nutzungen abgezogen werden müſſe. Hiermit behaupte ich aber nicht, daß der Verpachter ſchuldig ſey, dem Pachter den durch die geraubten Früchte zugleich verlornen Samen wieder zu erſtatten, als wovon vielmehr oben, S. 675, das Gegentheil gezeigt worden iſt, ſondern bloß, daß der Same vorher abgezogen werden müſſe, wenn man ausrechnen will, wie viel Nutzungen der Pachter, das Jahr über ruhig genoſſen habe, ohne daß er daran durch den Krieg

verhindert worden iſt. Der einzige Zweifel könnte übrig bleiben, ob auch der Pachter den Samen des erſten Pachtjahres abzuziehen berechtigt ſey, wenn er die Felder ſchon beſäet bekommen, und alſo in dieſem Jahre auf den Samen nichts hat anwenden dürfen. Allein, da er in ſolchem Falle gemeiniglich dagegen in dem lezten Jahre die Felder wieder beſäet zurück liefern muß, ſo iſt es eben ſo viel, als ob ihm der Verpachter das Samengetreide des erſten Jahres nur geliehen, oder gar mit verpachtet habe; alſo kann man mit Rechte ſagen, daß auch der Same des erſten Jahres zu den von dem Pachter aufgewandten Koſten gehöre.

Gleiche Bewandniß, als mit dem Samen, hat es auch in Anſehung des Artlohnes, oder der Beſtellungskoſten. Die Geſetze gedenken in dieſer Sache, auſſer den Koſten auf das Säen, auch ausdrücklich der auf das Pflügen, ja, ſie ſagen überhaupt, daß keine Früchte mit dieſem Namen beleget werden können, wenn nicht zuvor alle und jede auf deren Erzeugung, Einärndung und Aufbewahrung zu verwendende Koſten davon abgezogen worden ſeyn; und alſo iſt offenbar, daß der Pachter auch die auf das Ackern, Brachen, Rühren, Säen, und dergleichen Ackerarbeit zu verwendende Koſten in die Kriegsſchädenrechnung mit bringen, und von den Nutzungen abziehen könne. Da ferner das Getreide nothwendig geſchnitten, eingefahren und in die Scheunen gebracht werden muß, ſo iſt auch ein gleiches in Anſehung der Aerndekoſten Rechtens. Auch iſt das Dreſcherlohn hierher zu rechnen, es mag ſolches mit Gelde, oder mit einem Theile des ausgedroſchenen Getreides, entrichtet werden. Da die Rechte auch den Abzug der Aufbewahrungskoſten erlauben, ſo folgt hieraus, daß, wenn etwa der Pachter zu Aufbewahrung des Getreides auſſer dem gepachteten Gute, Scheunen oder Kornböden zu miethen nöthig

nöthig gehabt hat, auch dieſer Aufwand abzuziehen ſey; kurz, der Pachter bringt alles das mit in Rechnung, ohne welches die Früchte ſo weit nicht gebracht werden können, um durch ihren Verkauf den Pachtzins oder einen Theil deſſelben zu erlangen. Sollten aber über die Nothwendigkeit oder den Ueberfluß eines oder des andern von ſolchen in Rechnung gebrachten Koſten, Zweifel ſich erregen, ſo ſind darüber, und überhaupt wo es nöthig iſt, bey Ausrechnung der Kriegsſchäden auf Landgütern, Wirthſchaftsverſtändige zu Rathe zu ziehen.

Ich komme auf die Beſchwerungen und Abgaben, welche die Pächter der Grundſtücke entrichten. Sie ſind entweder Grundbeſchwerungen, Onera realia, die von den Grundſtücken entrichtet, oder Perſonalbeſchwerungen, die bloß den Pächtern für ihre Perſonen auferleget werden; welchen noch eine dritte Gattung beygefüget werden kann, ob ſie gleich gewiſſer Maßen unter der erſten mit begriffen iſt, nämlich das, was von den Früchten abgegeben werden muß, als: Zehenden, Zinsgetreide, u. d. gl. Hier iſt aber nur von den ordentlichen Abgaben die Rede, nicht aber von auſſerordentlichen, welche eine Folge des Krieges ſind, und weiter unten vorkommen werden.

Was alſo die Abgaben, welche ordentlich von den Gütern entrichtet werden müſſen, betrifft, ſo bedarf es hoffentlich keines Beweiſes, daß der Verpachter dieſelben als Eigenthümer zu tragen habe. Hieraus folgt, daß, wenn der Pachter dieſelben an ſtatt des Eigenthümers entrichtet, dieſer ihm ſolche unter dem Vorſchuſſe, wovon oben, S. 694, gehandelt worden iſt, wieder geben müſſe, und alſo kommen ſie nicht mit in die eigentliche Schädenrechnung. Wie aber? wenn der Pachter über den jährlich verſprochenen Pachtzins auch die Beſchwerungen übernommen hat? Auch in

dieſem Falle kann er ſie nicht in Rechnung bringen, noch von den Nutzungen abziehen, ſondern er wird vielmehr ſeinem in Uebernehmung derſelben gethanen Verſprechen nachkommen müſſen. Zwar möchte es ſcheinen, als ob er um ſo viel weniger Nutzungen erhebe, als er in ſolchem Jahre an Beſchwerungen entrichtet hat, und daß, wenn ihm daher nur ſo viel vom Pachtgelde erlaſſen wird, als ihm daran, oder an der Summe des Pachtanſchlages, fehlt, er ſolcher Geſtalt die Abgaben und Herrngefälle aus ſeinem Beutel entrichten müſſe. Allein dieſer Zweifel wird ſich ſogleich heben, wir müſſen nur recht rechnen. Wer über den verabredeten Pachtzins noch die jährlichen Beſchwerungen zu tragen übernimmt, der gibt ohne Zweifel alljährlich um ſo viel mehr Pachtgeld, als dieſe Beſchwerungen das Jahr hindurch betragen, und alſo iſt die verſprochene Abführung derſelben in der That für einen Theil des verſprochenen Pachtzinſes anzuſehen. Denn alles das, was für ein gepachtetes Grundſtück, um ſolches gebrauchen zu können, entrichtet wird, heißt daher Pachtzins; und es iſt einerley, ob der Verpachter den völligen Zins baar empfängt, oder ob er einen Theil deſſelben anderswo hin zu bezahlen anweiſet. Je mehr Beſchwerungen alſo der Pachter übernommen hat, deſto ſtärker iſt ſein Pachtgeld. Wenn z. B. ein Pächter jährlich 500 Thlr. Pachtzins verſpricht, und überdem noch ſich anheiſchig macht, alle Jahr 50 Thlr. an Gaben abzuführen, der gibt in der That 550 Thlr. Pachtgeld. Nimmt er nun in dem einen Jahre, wegen erlittener Kriegsſchäden, nicht mehr als 300 Thlr. aus dem Pachte, ſo muß ihm der Verpachter an dem Zinſe nicht 200, ſondern 250, Thlr. erlaſſen, nämlich 200 von dem baar auszuzahlenden Pachtgelde, und 50 Thlr. von den für ihn zu entrichtenden Gaben, als welche nun der Verpachter ſelbſt abzuführen,

oder,

oder, wenn ſie der Pachter ſchon entrichtet hat, ihm wieder zu geben hat, auf die Art, wie er den voraus bezahlten Pachtzins ebenfalls wieder geben müßte. Ein Fall iſt übrig, in welchem der Pachter die bezahlten Herrengefälle und Abgaben in die Kriegsſchädenrechnung bringt, und ſolche von dem Kapitel der erhobenen Nutzungen abzieht, nämlich, wenn dieſelben mit in den Pachtanſchlag gebracht, und daſelbſt von den Nutzungen abgezogen worden ſind, daß ſolcher Geſtalt nur die überbleibende Zahl die Summe des Pachtanſchlages ausmacht. Denn in ſolchem Falle muß zwar der Pachter die Gaben entrichten, ſie ſind ihm aber bereits zu gute gerechnet, und von den im Anſchlage angewieſenen Nutzungen abgezogen, folglich zieht er ſie billig wieder ebenfalls ab, wofern nicht der Verpachter auch hier dieſelben beſonders entrichten wollte.

Was hingegen die perſönlichen Abgaben betrifft: (worunter ich auch diejenigen mit begreiſe, welche man in den Rechten vermiſchte zu nennen pflegt,) dergleichen die Kopf- und Vermögenſteuer und Nahrungsabgaben ſind, oder was der Pachter von dem Pachte ſelbſt abzugeben hat, ſo iſt leicht zu begreifen, daß er dieſe von den Nutzungen abziehen könne, da bloß er für ſeine Perſon, und nicht das Grundſtück ſelbſt, damit beſchwert iſt. Gleichwie aber ein Jeder, welchem die Obrigkeit eine Abgabe auferlegt, ſolche ſelbſt zu entrichten hat, alſo verordnen im Gegentheil die Rechte inſonderheit, daß kein Beſitzer eines Grundſtückes dergleichen für einen Andern zu geben angehalten, noch überhaupt einem die Laſt des Andern aufgebürdet werden ſolle. Den Zehend hingegen, oder was ſonſt von den Früchten gegeben werden muß, kann der Pachter um ſo viel mehr in Rechnung bringen, da durch daſſelbe die erhobenen Früchte vermindert werden, im Gegentheile aber, wenn gar keine

Früchte erwachſen ſind, auch nichts gegeben wird. Dieſem iſt nicht entgegen, daß die Entrichtung der Zehenden und anderer dergleichen Abgaben von Früchten, den Rechten nach, von dem Pachter und nicht von dem Verpachter, gefordert werden, da hier nicht die Frage iſt: wer den Zehend zu geben habe, ſondern ob der Pachter, wenn er ihn entrichtet hat, ſolchen bei Ausrechnung der Kriegsſchäden von den Nutzungen abzuziehen berechtig ſey?

Der Pachter pflegt Geſinde und Arbeiter zu halten, und durch daſſelbe die täglich nöthige Arbeit im Gute verrichten zu laſſen. Es fragt ſich alſo: ob er das Geſindelohn und die Koſt deſſelben von den erhobenen Nutzungen abziehen könne? Meines Erachtens kann er ſolche abziehen, wofern er nicht mehr Geſinde hält, als nöthig iſt. So viel iſt gewiß, daß der Pachter alles dasjenige, ohne welches er keine Früchte jemals erbauen, einſammeln und aufbewahren, kurz, ohne welches er keine Nutzungen vom Gute erlangen kann, abzuziehen berechtigt ſey; und hieraus folgt, daß er unter andern auch die dazu nöthige Arbeit, die er ſelbſt zu verrichten nicht im Stande iſt; und daher verlohnen muß, abziehen könne. Es wird aber ſolcher Geſtalt einerley ſeyn, ob er eine jede einzelne alltäglich vorkommende Arbeit beſonders bezahlt, oder ob er zu aller Arbeit ein oder mehreres Geſinde hält. Aus dieſem Grunde iſt es auch, wo nicht ein anderes beygebracht wird, dafür anzunehmen, daß alle Arbeit, welche des Pachters Geſinde das Jahr hindurch im Gute verrichtet, etwas dazu beytrage, und in der Abſicht geſchehe, damit der Pachter aus dem Gute Nutzen ziehen möge. Denn da der Pachter bloß um deswillen gepachtet hat, um aus dem Gute Nutzen zu erlangen, da er die ganze Pachtzeit hindurch ſich dahin beſtrebt, und ſeine ganze Wirthſchaft darnach einrichtet, kurz, da er bloß um deswillen in dem

Pachte

Pachte ſich befindet, und in der Abſicht arbeitet, oder arbeiten läſſet, damit er die aus dem Pachte gehofften Nutzungen erlangen möge, ſo iſt, wo nicht ein anderes dargethan wird, allerdings dafür zu halten, daß alle Arbeit und Bemühung, welche der Pachter währendem Pachte entweder ſelbſt oder durch Andere unternimmt, bloß zu dem Hauptendzwecke abziele, damit das gepachtete Gut zur Hervorbringung und Verſchaffung der daraus erwarteten Früchte zubereitet werde. Kann aber der Pachter Lohn und Koſt für das Geſinde anrechnen, ſo iſt auch im Gegentheile auf der andern Seite billig und wohl zu merken, daß er nicht weniger das, was er durch dieſes Geſinde, auſſer der Acker- und übrigen im Gute nöthigen Arbeit, verdient und erwirbt, mit zu den Nutzungen des Gutes ſchlagen müſſe; z. B. wenn ihm die Knechte durch Lohnfuhren, oder die Mägde durch Spinnen für andere Leute, etwas einbringen, u. d. gl. Denn wenn die Nutzungen des Gutes durch das, was das Geſinde koſtet, ſich vermindern ſollen, ſo iſt es den Rechten gemäß, daß ſie auch dagegen durch das, was durch dieſes Geſinde erworben wird, ſich vermehren müſſen, indem Vortheil und Schade von einer und derſelben Sache niemals von einander getrennet werden können. Doch hiervon wird weiter unten noch einmal zu reden ſeyn. Hier will ich nur das, was ich bereits oben berührt habe, wiederholen, daß der Pachter nicht mehr Geſinde halten muß, als er zur Erbauung der Früchte und Erlangung der übrigen Nutzungen vom Gute nöthig hat. Ja, auch in Anſehung des zur Wirthſchaft erforderlichen Geſindes werden dem Pachter nur die nothwendigen Koſten vergütet; und hieraus folgt, daß der Pachter dem Geſinde an Lohn und Koſt nicht mehr geben dürfe, als nöthig iſt, indem niemand da freygebig ſeyn darf, wo er die Koſten von einem Andern wieder bekommen ſoll. Wie viel aber

an

an Aufwande für die Koſten Statt finde, ſolches wird, wenn die Parteyen ſich darüber nicht vereinigen können, des Richters und Wirthſchaftsverſtändiger Ermeſſen zur Beurtheilung anheim zu ſtellen ſeyn.

Wenn der Pachter im Gute wohnt, und ein guter Wirth iſt, ſo läſſet er die erforderliche Arbeit nicht nur durch das Geſinde oder durch Tagelöhner verrichten, ſondern er legt auch nebſt den Seinigen ſelbſt Hand an; wenigſtens regiert er die ganze Wirthſchaft, und führt die Aufſicht darüber, damit alles gehörig und ordentlich zugehe. Daher entſteht die Frage: ob der Pachter von den in die Kriegsſchäden zu bringenden Nutzungen etwas für den Unterhalt für ſich und die Seinigen, imgl. für ſeine Bemühung und Verſäumniß abziehen könne? Kein Verpachter iſt ſchuldig, ſeinem Pachter Unterhalt zu verſchaffen, ſondern bloß, ihm den Gebrauch der verpachteten Sache zu gewähren. Sollte aber dem Pachter erlaubt ſeyn, von den alljährlich erbaueten Früchten zuvorderſt ſo viel, als er zum Unterhalt für ſich und die Seinigen braucht, abzurechnen, und ſodann erſt den Ueberreſt als wirklich erhobene Nutzungen anzugeben, ſo würde es eben ſo viel ſeyn, als wenn der Verpachter erſt den Pachter ernähren, und hierüber noch ihm die Summe des Pachtanſchlages gewähren müßte. Hierzu kommt, daß ja der Pachter, wenn er zu derſelben Zeit nicht im Gute geweſen wäre, nichts deſto weniger ſich und die Seinigen hätte unterhalten müſſen, daher nicht abzuſehen iſt, warum er hier auf fremde Koſten zehren will. Hieraus erhellt auch der Unterſchied, der ſich diesfall zwiſchen dem Pachter ſelbſt, und dem Geſinde, findet. Dieſe ſind nicht ihretwegen, ſondern der im Gute zu verrichtenden Arbeit wegen, daſelbſt; und da ohne leztere das Gut nicht beſtehen kann, ſo iſt das nöthige Geſinde gleichſam als ein Pertinenzſtück des Gutes anzuſehen, daher es

auch

auch in den Geſetzen unter die Inſtrumente deſſelben, welche der Verpachter dem Pachter zur Beſtellung des Gutes zu halten ſchuldig iſt, gerechnet wird. Solchem nach darf ein Pachter von den in Rechnung zu bringenden Nutzungen nicht die völlige Brodung, ſondern nur ſo viel, als für das Geſinde erfordert wird, abziehen. Allein, ganz anders verhält es ſich in Anſung des Pachters und der Seinigen im Gute gethaner Arbeit und gehabter Bemühung, wofür er allerdings einen billiges Anſatz mit in Rechnung bringen kann. Die Früchte können ohne Arbeit nicht erbauet, noch einige Nutzung ohne die dazu erforderliche Bemühung gezogen werden; und hieraus fließt von ſelbſt, daß Nutzungen als erhoben in Rechnung nicht gebracht werden mögen, bevor nicht die Arbeit, ohne welche ſie nicht vorhanden ſeyn würden, abgezogen worden iſt. Es muß aber nothwendig einerley ſeyn, von wem dieſe Arbeit verrichtet werde. Wenn nun ſolchemnach der Pachter nebſt den Seinigen ſich ſelbſt einem Theile dieſer Arbeit unterzieht, ſo iſt es ſehr billig, daß er auch dieſe von dem Nutzungen abziehe, da, wenn er ſolche nicht ſelbſt gethan hätte, er deſto mehr Geſinde oder Arbeiter hätte halten müſſen. Es kann aber der Pachter nur für ſolche, von ihm und den Seinigen geleiſtete Arbeit etwas in Anſatz bringen, welche zur Erbauung und Perception der Früchte, und überhaupt zur Erhebung der Nutzungen des gepachteten Gutes nöthig und beförderlich iſt, wohin auch die Regierung und Verwaltung der Wirthſchaft, und was er in dieſer Abſicht thut, gehört. Dafern er aber, auſſer der Landwirthſchaft, und was zu den Nutzungen des gepachteten Gutes gehört, auch noch andere Nahrung treibt, z. B. er handelte mit Pferden, kaufte Getreide auf, oder gäbe zugleich einen Fuhrmann ab, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß er für alle daher gehabte Bemühung nichts anſetzen könne. Kann er aber

aber keine andere Arbeit in Rechnung bringen, als welche zur Erhebung der Nutzungen dient, ſo iſt er dafür auch etwas anzuſchreiben nicht berechtigt, wenn er bey Gelegenheit der ſich ereignenden Kriegsſchäden ſelbſt eine damit verknüpfte Mühe hat, z. B. wenn er das von den Soldaten geraubte Vieh ſelbſt zur Armee treiben, oder das fouragierte Getreide in die Magazine fahren, oder den einquartierten Soldaten aufwarten muß; denn alles dieſes ſind ſolche Bemühungen, welche nicht zur Erhebung der Früchte und Nutzungen dienen, ſondern der Pachter muß ſie vielmehr für eine von dem Feinde ihm für ſeine Perſon auferlegte Laſt anſehen, indem eine jede Beſchwerung, wobey es auf eine körperliche Verrichtung ankommt, für eine perſönliche Beſchwerung anzuſehen iſt. Was hingegen die Bemühung betrifft, welche der Pachter zur Abwendung eines Kriegsſchadens unternimmt, ſo iſt ein Unterſchied in Anſehung der Größe derſelben zu machen. Von den geringern Bemühungen iſt es billig, daß der Pachter ſie unentgeltlich verrichte, indem ein kleiner Schade allemal über den geht, welchem ſonſt auch der größere Gewinn nicht entzogen werden würde. Hierher gehört z. B. wenn etwa der Pachter einen kleinen Weg zu übernehmen hat, oder einige Sachen vor der Gewalt der Feinde zu verbergen ſucht; wie denn inſonderheit, was dieſes leztere betrifft, eines Pachters Schuldigkeit mit ſich bringt, die gepachteten Sachen ſorgfältig in Acht zu nehmen, und nach Möglichkeit zu verwahren, zumal wenn er ſie nach einer Taxe bekommen hat, ſo gar, daß der Verpachter ihn darüber verklagen kann, wenn durch ſeine Schuld etwas von den verpachteten Dingen verloren geht. Ja, indem der Pachter durch ſeine Bemühung einen Schaden abwendet, ſo befördert er dadurch ſeinen eigenen Vortheil. Denn wenn er keinen Kriegsſchaden hätte, ſo könnte er allen Gewinn, welchen

chen er vielleicht durch den Pacht erhält, für ſich behalten, dahingegen er bey ſich ereignenden Kriegsſchäden mit dem bloſſen Erlaſſe des Pachtgeldes ſich begnügen laſſen muß. Wer aber fremde Geſchäfte nicht ſowohl eines andern halber, als ſeines eigenen Gewinnes wegen, beſorgt, der verwaltet vielmehr ſeine eigene, und kann auch daher keine Belohnung dafür verlangen. Sollte aber im Gegentheil die Abwendung der Schäden eine größere Arbeit in Anſehung des Pachters, und eine ſolche erfordern, wodurch er von der Beſorgung des Gutes und ſeiner eigenen Haushaltung, mithin von Erlangung mehrerer Nutzungen abgehalten würde, z. B. wenn er zu dem Ende eine lange Reiſe thun müßte, ſo dürfte es wohl nicht unbillig ſeyn, daß ihm dieſerhalb etwas an Verſäumniß vergütet, und als Unkoſten von den Nutzungen abzuziehen vergönnet werde. Denn hätte er durch dieſe Reiſe, oder andere Bemühung, einen Theil des Kriegsſchadens nicht abgewendet, ſo wären auch mehrere Nutzungen verloren gegangen, mithin hätte er von leztern ſo viel nicht in Rechnung bringen können, als er jezt thut. Wie viel aber der Pachter für jede Art ſeiner Bemühung anſetzen könne, ſolches kömmt auf das Gutbefinden des Richters an, als welchem das, was die Rechte nicht beſtimmen, überlaſſen bleibt; doch wird er gut thun, wenn er dabey Hauswirthe oder andere der Sachen verſtändige Perſonen zu Rathe zieht.

Ich komme auf die **Fütterung des Viehes**, welche der Pachter ebenfalls, ſo wie die Koſt des Geſindes, von den Nutzungen abziehen kann, indem er ohne Fütterung weder aus dem Viehe ſelbſt einigen Nutzen nehmen, noch daſſelbe, nach Befinden, zur Beſtellung der Felder gebrauchen, und alſo keine Früchte erbauen und einſammeln kann. Es kann aber der Pachter ſowohl die Fütterung für das Inventarien-

vieh,

vieh, als auch für das übrige, welches er im Gute hat, abrechnen, und zwar deswegen, weil er auch von letzterm die Nutzungen in Einnahme bringen muß, wie ich bald zeigen werde; imgl. zieht er die Fütterung ſowohl vor als nach dem erfolgten Kriegsſchaden ab. Denn da die Nutzungen des ganzen Jahres zuſammen gerechnet werden, ſo iſt es auch billig, daß der Pachter das, was er das ganze Jahr hindurch aufwenden muß, abziehe; und hieraus folgt, daß, wenn der Pachter durch Ausfouragirung alle Körner und alles Rauhfutter verloren hat, er nicht nur das, was bis dahin verfüttert worden iſt, ſondern auch was von ſolcher Zeit an zu dem Ende hat erkaufet werden müſſen, in Rechnung bringen könne.

Bisher habe ich von dem Abzuge der auf die Erhebung der Nutzungen zu verwendenden Koſten geredet. Ehe ich nun auf die Schädenrechnung ſelbſt zurück kehre, will ich nur noch eine Frage beantworten, wenn nämlich der Pachter bey dem Antritte des Pachtes einiges Getreide zum Inventario mit bekömmt; und dagegen verſpricht, zu Ende des Pachtes eben ſo viel im Gute zu laſſen, ob ihm ſodann erlaubt ſey, von der Aerndte des Kriegsſchädenjahres zuvörderſt ſo viel zu dem Ende zurück zu legen, und erſt das übrige als wirklich erhobene Nutzungen in Rechnung zu bringen? Ein jeder ſieht leicht ein, daß ſolches alsdann Statt habe, wenn der Kriegsſchade ſich im letzten Pachtjahre zuträgt. Denn man mag entweder ſagen, der Verpachter verpachte zugleich dieſes Getreide dem Pachter, als welches mit den ſo genannten rebus fungibilibus ebenfalls angeht, oder er leihe es ihm nur, iſt doch in beyden Fällen die Meinung des Contrahenten, daß nicht eben daſſelbe Getreide, welches der Pachter empfangen hat, ſondern anderes von gleicher Art wieder erſtattet werden, der Pachter hingegen unterdeſſen

das

das empfangene gebrauchen ſolle, und alſo iſt ſolches zuvörderſt von der letzten Aernde abzuſondern, und nur das übrige als wirklich erhobene Früchte anzuſehen; denn von den Früchten, die der Pachter als die ſeinigen zu gebrauchen nicht im Stande iſt, kann er nicht ſagen, daß er ſie erhoben und genoſſen habe.

Ich kehre nunmehr zu der Kriegsſchädenrechnung ſelbſt zurück. Ich habe oben dargethan, daß bey der Ausrechnung der Kriegsſchäden alle und jede Früchte, und überhaupt alle Nutzungen, welche der Pachter in dem Jahre aus dem Gute gezogen hat, in Rechnung zu bringen, die Summe davon von der Summe des Pachtanſchlages abzuziehen, und, was ſodann an dieſer fehlt, für den wahren Schaden zu halten ſey. Dieſe Nutzungen beſtehen nun entweder in Feldfrüchten, oder in andern Nutzungen. Im Vorhergehenden habe ich meiſtentheils nur von erſtern geredet, doch von letztern ebenfalls einige erwähnt. Es giebt aber dieſer, wie leicht zu erachten iſt, noch weit mehrere, durch deren ruhige Erhebung der etwa ſich ereignende Kriegsſchade ſich vermindert, z. B. Obſt, Gräſerey, Gerichtsnutzungen, Lehengelder, Kalkbrennen und Sandgraben, Afterverpachtung einiger Pertinenzſtücke, u. d. gl. Kurz, was nur der Pachter in Anſehung des gepachteten Gutes gewinnt und erhebt, gehört insgeſammt zu den Nutzungen deſſelben. Auch in den Rechten hat das Wort Früchte eine eben ſo weite Bedeutung, und begreift nicht nur die eigentlich ſo genannten Früchte, ſondern auch die übrigen, aus dem Grundſtücke zu nehmenden Vortheile, unter ſich, inſonderheit: die Milch und junge Zucht vom Viehe, die Wolle von den Schafen, den auf dem Grundſtücke erbaueten Wein oder das gemachte Oel, gewachſenes Schilf und Heu, geſchlagenes Holz, Viehweide in den Wäldern, Jagdnutzung, imgl. was durch die zu dem Gute gehörigen Perſonen verdient,

oder von Afterpächtern an ſie bezahlt wird; und alles das, was auf ſolche Weiſe zu den Nutzungen des Gutes gehört, bringt der Pachter in ein Verzeichniß; er muß es aber auch, wenn an deſſen Richtigkeit gezweifelt wird, und nicht etwa der Verpachter, daß mehr Nutzungen erhoben worden seyn, darzuthun gedenkt, vermittelſt Eides beſtärken.

Zu mehrerer Erläuterung, will ich noch einiger Nutzungen insonderheit gedenken, von welchen es nicht gewiß ausgemacht iſt, ob ſolche zu den Nutzungen des Gutes gerechnet werden können, oder nicht. Es fragt ſich: 1. ob auch dasjenige hieher gehöre, was der Pachter durch ſeinen eigenen Fleiß im Gute erwirbt und verdient? Es iſt hierbey ein Unterſchied zu machen unter dem, was der Pachter durch Hülfe des gepachteten Gutes, oder bey Gelegenheit des Pachtes verdient, kurz, was er nicht verdienen würde, wenn er nicht auf dieſem Gute Pachter wäre, und hingegen unter dem, was er durch ſeine eigene Kunſt und Wiſſenſchaft verdient, wenn er z. B. eine Handlung und ein Gewerbe hätte, oder wenn er eine erlernte Profeſſion triebe, oder wenn ein Sachwalter, oder Arzt zugleich ein Gut in Pacht hätte, u. d. gl. Dieſes alles gehört nicht zu den Nutzungen des gepachteten Gutes, wohl aber jenes.

Der Verpachter iſt ferner, den Rechten nach, ſchuldig, dem Pachter mit dem verpachteten Gute zugleich die zur Beſtellung und Pflegung deſſelben nöthigen Inſtrumente an Vieh und übrigen Dingen zu übergeben, und daher werden ſie gemeiniglich in ein Inventarium gebracht. Nun ſetze man den Fall, der Pachter bediene ſich dieſes Inventarii, auſſer der Pflegung ſeines Gutes, auch auf andere Weiſe, und verdiene damit Geld, z. B. wenn er mit den Inventarienpferden Lehenfuhren thut, oder dieſelben andern Leuten in den Pflug giebt, ſo entſteht die Frage:

ge: ob dieſes zu den Gutsnutzungen gehöre, und alſo von dem Pachter mit in Rechnung zu bringen ſey; oder nicht? Ich glaube, daß dieſelbe um ſo viel mehr mit Ja zu beantworten ſey, da die Inſtrumente des Grundſtückes, worunter auch inſonderheit das Zug- und anderes Vieh zu rechnen iſt, ſelbſt für einen Theil deſſelben angeſehen, und unter dem Namen eines Grundſtückes mit begriffen werden; mithin ſcheint das, was mit dieſen Inſtrumenten verdient worden iſt, durch das Grundſtück und den Pacht ſelbſt verdient zu ſeyn. Hierbey kömmt nichts darauf an, ob dieſe Art von Nutzungen mit im Pachtanſchlage ſtehe oder nicht? Denn letzterer enthält zwar ein Verzeichniß einiger Nutzungen, woraus, nach des Verpachters gegebener Hoffnung, die Summe des Pachtanſchlages heraus gebracht werden kann; allein, dieſes ſchließt die Möglichkeit nicht aus, daß nicht eben dieſe Summe, in Ermangelung jener, auch auf andere Weiſe erlanget werden könne.

Mehrerm Zweifel dürfte es unterworfen ſeyn, wenn von den Nutzungen desjenigen Viehes die Rede iſt, welches der Pachter auſſer dem Inventarienviehe im Gute hält, welcher Fall nicht nur in Anſehung der Pferde und Kühe, ſondern auch inſonderheit bey den Schafen, vorkommen kann. Denn, da auſſer Zweifel geſetzt iſt, daß dieſes Vieh dem Pachter eigenthümlich gehört; ſo könne es ſcheinen, als ob auch das, was er damit verdient, ihm eigenthümlich zukomme. Allein, nichts deſto weniger bin ich der Meinung, daß dieſer Erwerb ebenfalls mit zu den Nutzungen des gepachteten Gutes zu ziehen ſey. Denn da das Vieh, welches der Pachter über das Inventarienvieh in dem gepachteten Gute hält; mit dieſem einerley Weide und Stallung genießt; da es von eben dem Geſinde, welches auf das gepachtete Gut gehalten

 wird,

wird, gefüttert und gewartet wird: ſo ſieht ein Jeder ein, daß der Pachter daſſelbe nicht halten würde, wenn er nicht das Gut, wovon die Rede iſt, gepachtet hätte, daher daſſelbe, wenn es gleich nicht zu den nöthigen Inſtrumenten des Gutes ſelbſt gehört, doch wenigſtens letzteres anſehnlicher und vollkommener macht. Vielleicht könnte man dieſem entgegen ſetzen, daß gleichwohl, wenn dieſes Vieh durch den Krieg verloren geht, der Schade, nach dem was ich oben, S. 669, behauptet habe, nicht des Verpachters, ſondern des Pachters, ſey. Doch iſt dieſes bloß eine Folge des Eigenthumes, als welches allemal bey dem Pachter bleibt. Allein, da er dieſes ſein eigenthümliches Vieh in der Abſicht in das gepachtete Gut gebracht hat, um dadurch aus letzterm deſto mehr Nutzen zu ziehen, ſo iſt es auch billig, daß, wenn dieſes geſchieht, der Pachter ſolche Nutzungen mit zu den Gutesnutzungen bringe, wobey ihm doch allemal ſein Eigenthum an dem Viehe vorbehalten bleibt.

Daß endlich unter eben dieſe Nutzungen auch das, was durch das Geſinde verdient wird, zu rechnen ſey, iſt bereits oben, S. 710, f. angemerkt worden; und es kann um ſo viel weniger diesfalls ein Zweifel übrig ſeyn, da das Geſinde um eben dieſes gepachteten Gutes willen unterhalten wird, ja erwähntermaßen, (S. 713) unter die Inſtrumente deſſelben gehört; und alſo kommt auch das, was durch daſſelbe erworben wird, von dem gepachteten Gute her.

Alles, was bisher von der Art, die Kriegsſchäden auszurechnen, geſagt worden iſt, geht meiſtentheils nur die Landgüter an; weit leichter hingegen iſt ſolche Ausrechnung in Anſehung der Stadtgüter oder Miethen, weil es bey dieſen nicht ſo vielerley Arten von Nutzungen giebt, da dieſelben gemeiniglich bloß in der Abſicht gemiethet werden, um darin

zu wohnen; und daraus fließt, daß auch der Abmiether durch den Krieg an der Nutzung der Miethe auf keine andere Weiſe Abbruch leide, als wenn er, in derſelben zu wohnen, verhindert wird. Dieſes geſchieht aber, wenn entweder die Feinde das Haus einnehmen, oder daſſelbe gar abbrennen und verheeren. Im letzten Falle, oder wenn das ganze Haus von den Feinden eingenommen, und ſolchergeſtalt der Miether daraus verjaget wird, bedarf es keiner weitern Ausrechnung des Kriegsſchadens, ſondern der Miethherr muß dem Miethmanne den Zins, nach Maßgebung der Zeit, in welcher er die Miethe nicht hat brauchen können, erlaſſen. Ein anderes aber iſt es, wenn die Soldaten nicht die ganze Miethe, ſondern nur einen Theil derſelben einnehmen. Und auch hier iſt ein groſſer Unterſchied zu machen, ob es ein geringer oder ein größerer Theil der Miethe ſey. Denn, wenn der Miether von ſeinem gemietheten geräumigen Logis nur ein oder etliche Zimmer, oder auch mehrere, nur auf wenige Tage einräumen muß, ſo findet gar keine Schadenrechnung Statt, ſondern der Miethmann muß, nach klarer Vorſchrift der Rechte, dieſe kleine Beſchwerlichkeit über ſich ergehen laſſen. Muß hingegen ein ſehr großer oder gar der größte Theil der gemietheten Zimmer den Soldaten auf eine lange Zeit eingeräumet werden, und wird der Miethmann hierdurch auſſer Stand geſetzt, derſelben für ſeinen alljährlich zu bezahlenden Zins ſich zu bedienen, ſo ſcheint es wider alle Billigkeit zu ſeyn, wenn ihm dieſerwegen an gedachtem Pachtzinſe nicht etwas nach Proportion erlaſſen werden ſollte, da die Rechte nicht nur überhaupt einen Erlaß des Zinſes vorſchreiben, ſo bald der Gebrauch der gepachteten oder der gemietheten Sache nicht gewähret werden kann, ſondern ſie wollen auch inſonderheit, daß der Miethmann dergleichen Erlaß zu genießen haben ſolle, wenn das gemiethete Haus nicht be-

bewohnet werden kann. Um nun in ſolchem Falle ausfindig zu machen, wie hoch der Kriegsſchade ſich belaufe, und wie viel alſo der Grundherr von dem Miethzinſe zu erlaſſen habe, iſt nöthig, daß die Baugewerke, oder andere ſachkundige Perſonen, den jährlich zu entrichtenden Miethzins gegen die dafür in Gebrauch gegebenen Zimmer und Behältniſſe halten, und ſodann überſchlagen und ausrechnen, wie viel von jenem auf ein jedes in Betrachtung zu ziehendes Zimmer und Behältniß nach Maßgebung der Größe, Zierlichkeit und Nutzbarkeit derſelben, komme, auf welche Weiſe dann gar leicht heraus zu bringen iſt, wie viel Miethzins dem Miether nach Proportion der entbehrten Zimmer zu gute gehen müſſe. Es kann aber auch, im erforderlichen Falle, durch fremdes Gutachten, und inſonderheit mit Zuziehung bauverſtändiger Perſonen, ein gewiſſer Miethzins für dieſes oder jenes Zimmer beſtimmet werden.

Eine ganz andere Bewandtniß aber hat es mit denjenigen Häuſern oder Logis, welche nicht hauptſächlich der Wohnung halber, ſondern, um einen andern Nutzen daraus zu ziehen, gemiethet worden ſind, wohin inſonderheit die Wirthshäuſer ſowohl in Städten, als auch auf dem Lande, zu rechnen ſind, als welche bloß um der Gaſtnahrung willen gepachtet zu werden pflegen, dahingegen die dabey befindliche Wohnung nur eine Nebenſache iſt; wo aber verſchiedene Abſichten ſind, da kann einerley Recht nicht Statt haben.

Da nun ſolcher Geſtalt der aus den Gaſthöfen und Wirthshäuſern zu ziehende Nutzen bloß darin beſteht, daß der Pachter die einkehrenden Fremden einnimmt, und ihnen Eſſen und Trinken reichet, auch auf Verlangen Nachtlager, imgl. für ihr bey ſich habendes Vieh Stallung verſtattet, und aus dieſem allen einen erlaubten Gewinn zieht; ſo iſt hieraus leicht zu erſe-

erſehen, daß, wenn ein Pachter eines Gaſthofes durch Gelegenheit des Krieges an dem freyen Gebrauche deſſelben verhindert wird, der ihm daher entſtehende Schade nicht nach den inne habenden Zimmern und Behältniſſen, und nach Proportion des dafür zu entrichtenden jährlichen Zinſes, ausgerechnet werden könne, ſondern vielmehr nach der dem Pachter entwährten, und bey Schließung des Pachtes vor Augen gehabten Nutzung, und Gebrauche der Gaſtnahrung zu beurtheilen ſey. Doch auch hier lehrt die Erfahrung, was für unbillige und übertriebene Schädenforderungen dergleichen Wirthſchaftspächter an ihre Verpächter zu machen pflegen, und wie ſie ſo gar ſo weit gehen können, daß ſie für jeden bey ihnen einquartirten Soldaten, und für jedes Pferd, eben ſo viel verlangen, als ein jeder einkehrender Fremder würde gegeben haben. Sie müſſen ſich alſo nothwendig um ſo viel glücklicher ſchätzen, je mehr ſie, oder vielmehr ihre Verpachter, durch die allgemeine Noth beläſtiget werden; oder ſie halten vielleicht dafür, daß ihre Verpächter ſich ſtillſchweigend verpflichtet haben, für jeden währenden Pachtes im Gaſthofe einquartirten Soldaten als für einen einſprechenden Gaſt zu bezahlen. So unbillig eine ſolche Forderung ſeyn würde, da leicht zu erachten iſt, daß bey ermangelnder Einquartirung zu derſelben Zeit nicht gleich eben ſo viel Fremde in das Wirthshaus gekommen ſeyn, und daſelbſt Herberge genommen haben, mithin der Pachter durch das Schickſal des Krieges offenbar gewinnen würde, welches aber die Rechte bey keinem Pachter geſtatten; ſo wenig wird auch hier diejenige Art von Ausrechnung Statt finden können, welche ich oben in Anſehung der Landgüter feſtgeſetzt habe. Denn, wenn der Wirthſchaftspachter hiernach ſeine Rechnung machen wollte, ſo würde er alle und jede Einkünfte, die er täglich von den einkehrenden fremden und an-

dern Gäſten, durch das ihnen gereichte Eſſen und Trinken, Nachtlager und Aufwartung, imgl. durch die von den Pferden verzehrte Fütterung und gehabte Stallung gehabt, das ganze Jahr hindurch zuſammen rechnen, ſodann alle und jede Tag für Tag gehabte Ausgaben an angeſchafften Victualien, Fütterung, u. d. gl. davon abziehen müſſen, und was alsdann an dem jährlich verſprochenen Pachtzinſe fehlte, ſolches würde die Summe des erlittenen Schadens ſeyn. Allein, da dieſes um ſo mehr eine faſt unabſehliche, oder gar unmögliche, Arbeit ſeyn würde, je weniger die Gaſtwirthe dergleichen genaue und vollſtändige Einnahme- und Ausgabeverzeichniſſe zu halten pflegen, noch wegen der Menge der täglichen Ausgaben und Einnahmen zu halten im Stande ſind, daß man wiſſen könnte, wie viel ſie an jedem Gerichte Eſſen, oder Trunke Bier, gewinnen, und je weniger ſolches durch Wirthſchaftsverſtändige überſchlagen und ausgerechnet werden kann, wie etwa Landwirthſchaftskundige aus der Größe, Beſchaffenheit und Lage der Aecker von ihrer Fruchtbarkeit urtheilen können: ſo bleibt nichts übrig, als daß man es bloß dem Ermeſſen des Richters überlaſſe, wie viel Schaden er glaube, daß ein ſolcher Wirthſchaftspachter dadurch, daß er einen Theil der gepachteten Behältniſſe wegen der einquartirten Soldaten nicht hat brauchen können, in ſeiner Nahrung erlitten habe, und wie viel ihm daher am Pachtgelde billig zu erlaſſen ſey. Wollte aber der Verpachter den Beweis übernehmen, daß der Pachter in dem Jahre, wovon die Rede iſt, aus dem gepachteten Gaſthofe bereits ſo viel Nutzen, nach Abzug des gehabten Aufwandes, gezogen habe, als der jährliche Pachtzins beträgt, würde derſelbe allerdings damit zu hören ſeyn; doch iſt in allen dieſen Fällen dem Gaſthofspachter das, was er für den Verpachter vorgeſchoſſen hat, nach Anleitung deſſen, was ich

oben,

oben, S. 694, und überhaupt gezeigt habe, beſonders zu vergüten.

Dieſes alles hat Statt, wenn der Gaſthofspachter, wegen des Krieges, der ihm verpachteten Behältniſſe nicht mächtig iſt. Wie aber? wenn er zwar von den Zimmern und Behältniſſen den freyen Gebrauch behält, hingegen um deswillen Schaden leidet, weil er in Anſehung des Krieges weniger Gäſte und weniger Fremde zu beherbergen hat, als er ſonſt haben würde? z. B. wenn wegen der Kriegsunruhen die Wege nicht ſicher ſind, oder die Meſſen und Jahrmärkte nicht gehalten werden. Denn daß ein Gaſthofspachter, bey welchem, des Krieges halber, keine Gäſte oder Fremde einkehren, einen Erlaß am Pachtzinſe fordern könne, hierin ſtimmen alle Rechtslehrer mit einander überein, ſo hart als auch vielleicht manchem vorkommen möchte. Die Urſache davon iſt eben die, welche ich ſchon mehrmals bemerkt habe, weil nämlich der Gebrauch und Nutzen eines Gaſthofes, welchen ihm der Verpachter gewähren muß, bloß in Aufnehmung und Beherbergung der Gäſte und Fremden beſteht; daher auch nicht der Gaſthof allein, ſondern jedesmal zugleich die Gaſtnahrung ſelbſt verpachtet zu werden pflegt; mithin würde es unbillig ſeyn, von dem Pachter Zins fordern zu wollen, wenn er das, was ihm hauptſächlich verpachtet worden iſt, nicht haben, und genießen kann. Hier kömmt es nur auf die Ausrechnung des Schadens, und auf die daher zu beſtimmende Summe des Erlaſſes vom Pachtzinſe an, wenn er gedachter Maßen, einen Abbruch an Fremden und Gäſten leidet; und da wird, nach Beſchaffenheit der Umſtände, das Ermeſſen des Richters abermal die einzige Entſcheidung abgeben. Doch iſt es billig, daß der Pachter zuvor erweiſe, daß mehrere Fremde und Gäſte bey ihm eingekehrt ſeyn würden, wenn kein Krieg geweſen wäre. Dieſer

Beweis iſt aber um ſo viel ſchwerer, da er ſolchen nicht auf die bloße Möglichkeit oder Wahrſcheinlichkeit einſchränken darf, ſondern er muß die Wirklichkeit eines ſolchen Schadens darthun; es darf auch dieſer nach Proportion des jährlichen Pachtzinſes nicht von geringer Erheblichkeit, ſondern er muß gar beträchtlich ſeyn, indem ein geringer Schade über den Pachter ergeht; nicht weniger bleibt dem Verpachter unverwehrt, zu beweiſen, daß der Pachter auch ſchon ohnehin, dieſes Jahr über, den Betrag des Zinſes aus den Nutzungen des gepachteten Gaſthofes gezogen habe.

Uebrigens iſt, was ich von den Gaſthöfen geſagt habe, auch auf diejenigen Miethen anzuwenden, welche jemand bloß in der Abſicht miethet, um dieſelben wieder an andere zu vermiethen. Denn dieſes iſt ein aus der Miethe zu ziehender auſſerordentlicher Nutzen, welchen der Miethherr dem Miethmanne keinesweges, ſondern bloß und allein den wirklich natürlichen Gebrauch zu gewähren ſchuldig iſt. Hingegen liegt ihm, nach der Vorſchrift der Geſetze, nur alsdann ob, dem Miethmanne den aus der Aftervermiethung entbehrten Vortheil zu vergüten, wenn dieſer das Grundſtück bereits wirklich anderweit vermiethet hat, der Aftermiethmann hingegen durch des erſten Vermiethers eigene Handlung an der Bewohnung deſſelben verhindert wird. Und wenn ſchon des erſten Miethers Abſicht bey Schließung des Contractes auf anderweite Vermiethung gegangen wäre, ſo darf doch eines andern Abſicht zu niemandes Schaden gereichen. Doch iſt eine Ausnahme zu machen, wenn etwa der Miethherr dem Miethmanne bey verabredetem Contracte einen aus der Aftervermiethung zu erwartenden Nutzen ausdrücklich, ſchriftlich oder mündlich, verſprochen hätte, in welchem Falle, was die Ausrechnung des durch den fehlgeſchlagenen Ausgang erlittenen

Scha-

Schadens betrifft, es bloß nach dem gehen muß, was oben in Anſehung der Pachtanſchläge bey Landgütern ausführlich gemeldet worden iſt.

Obgleich im Vorhergehenden gezeigt worden iſt, welche Arten von Schäden in die Kriegsſchädenrechnung zu bringen ſeyn, und wie die erlittenen Schäden ſelbſt durch die in eben demſelben Jahre erhobenen Nutzungen, und dieſe wieder durch den dabey gehabten Aufwand ſich vermindern: ſo wird doch aus allem dieſen noch keine gewiſſe und beſtimmte Summe des erlittenen Schadens, und alſo auch nicht des zu erlaſſenden Pachtgeldes, heraus gebracht werden können, wofern man nicht auch zugleich weiß, nach welchem Preiſe oder Werthe eine jede Poſt in Rechnung gebracht werden müſſe, daher ich auch oben mit gutem Vorbedachte geſagt habe, daß ein Theil der Kriegsſchädenrechnung auf dieſem zu beſtimmenden Werthe beruhe. Es kömmt aber hierbey 1. auf den Werth deſſen an, was dem Pachter durch feindliche Gewalt genommen iſt, oder er ſonſt bey Gelegenheit des Krieges verloren hat; 2. auf den Preis der Früchte und Nutzungen, welche er dieſes Jahr über ruhig erhoben und genoſſen hat; und endlich 3. auf denjenigen Aufwand, welcher zuvörderſt von dieſen Nutzungen auf die im Vorhergehenden angeführte Weiſe abgezogen werden muß. Wenn aller dieſer Werth zuſammen genommen zuvörderſt beſtimmt iſt, ſodann weiß man erſt die Größe des erlittenen Schadens, und wie viel alſo dem Pachter von dem Pachtzinſe zu erlaſſen ſey. Ich ſpreche aber jetzt bloß von Landgütern, indem bereits oben, S. 722, gezeigt worden iſt, wie die Würdigung in Anſehung der Stadtgüter und Gaſthöfe geſchehen müſſe. Was nun den Werth oder den Preis ſelbſt betrifft, ſo kann derſelbe auf fünferley Art beſtimmet werden. Denn entwe=

weder iſt bereits im Pachtanſchlage eine Taxe ausgeworfen, und alſo der Verpachter mit dem Pachter darüber einig geworden; oder man richtet ſich nach dem marktgängigen Preiſe; oder die Obrigkeit hat durch Verordnung einen gewiſſen Preis vorgeſchrieben; oder er beſtimmt ſich durch den wirklich vorgegangenen Kauf von ſelbſt; oder er muß endlich durch ſachverſtändige Perſonen ausgemacht werden; welche letztere Art beſonders bey ſolchen Dingen Statt hat, die an ſich ſelbſt keinen beſtimmten Werth haben; unter dem Marktpreiſe aber iſt allemal der Marktpreis der nächſten Stadt zu verſtehen.

Was zuerſt die durch Gewalt des Krieges verlornen Früchte und Nutzungen betrifft, ſo dürfte zwar manchem eine Würdigung derſelben um deswillen unnöthig ſcheinen, weil es, wie ich oben gezeigt habe, bey der Ausrechnung der Kriegsſchäden hauptſächlich auf die wirklich erhobenen Früchte ankömmt, welche, nach Abzug der Unkoſten, in Anſatz zu bringen, und von der Summe des Pachtanſchlages abzuziehen ſind, was aber ſodann an dieſer noch fehlt, für den wahren Betrag des Schadens zu achten iſt. Allein, ich habe zugleich erinnert, daß der ſolcher Geſtalt ſich ereignende Abgang den Krieg zur Urſache haben müſſe: indem es ſonſt keine Kriegsſchäden ſeyn würden. Wenn nun z. B. dieſe Urſache, wie nur gar zu oft zu geſchehen pflegt, in Entziehung oder Verderbung der Früchte und Nutzungen beſteht, ſo iſt leicht zu erachten, daß man vor allen Dingen wiſſen müſſe, nach welchem Preiſe ſodann dieſe Früchte anzuſetzen ſeyn.

Hierbey iſt im Vorbeygehen zu merken, daß, wenn die hieraus kommende Summe entweder wegen des niedrigen Preiſes, oder wegen der geringen Quantität der verlornen Früchte, ſich nicht ſo hoch beläuft, daß ſolche, nebſt der

Sum-

Summe der nach Abzug des Aufwandes wirklich erhobenen Nutzungen, an die Summe des Pachtgeldes ſteige, alsdann in dieſem einzigen Falle die Summe des von dem Pachter erlittenen Kriegsſchadens und des zu beſtimmenden Erlaſſes vom Pachtgelde ausmache. Z. B. die Summe des Pachtanſchlages betrüge 1200, und der jährliche Zins 1000 Thlr., die dieſes Jahr hindurch wirklich erhobenen Nutzungen aber 400 Thlr., der Pachter hingegen könnte keine weitere durch den Krieg gehabte Einbuße, als eine einmal erlittene Ausfouragirung, angeben, und die dabey verloren gegangenen Früchte wären 350 Thlr. werth geweſen: ſo würde alsdann der wirkliche Kriegsſchade ebenfalls nicht mehr als 350 Thlr. ausmachen. Denn wenn gleich dem Pachter ſolcher Geſtalt noch 250 Thlr. am Pachtgelde fehlen, ſo könnte doch daraus weiter nichts folgen, als daß er auſſer dem erwähnten Kriegsſchaden noch eine andere Art von den Pachtſchäden erlitten haben müſſe, welche ihm dieſen letzten Verluſt zugezogen hätte. Indeſſen können doch auch in dem angeführten Beyſpiele die im Vorhergehenden gegebenen Regeln der Kriegsſchädenrechnung nicht auſſer Augen geſetzt werden, weil man vor dem berichtigten Verzeichniſſe der wirklich erhobenen Nutzungen nicht wiſſen kann, ob es nicht wegen Menge derſelben ſeyn könne, daß der Verpachter auch nicht einmal wegen gedachter 350 Thlr., welche die Ausfouragirung gekoſtet hat, dem Pachter gehalten ſey.

Soll nun, um zu einer vollſtändigen Kriegsſchädenrechnung zu gelangen, anfänglich der Preis der durch den Krieg verlornen Früchte und Nutzungen beſtimmet werden, ſo kann von ſolchen nur derjenige in Anſatz kommen, welcher im Pachtanſchlage für eine jede Art von Nutzungen ausgeworfen iſt. Denn da, wie ich oben gezeigt habe, der Anſchlag eine Anzeige enthält, wie viel Geld der Pachter aus den darin aufgeführten Nutzungen in jedem Jahre ziehen könne, und wie theuer ihm die ſolcher Geſtalt aufgeführte Nutzungen von dem Verpachter gleichſam verkauft worden ſeyn: ſo ſcheint es billig und den Rechten gemäß

mäß zu ſeyn, daß, wenn dem Pachter ein Theil ſolcher Nutzungen und Früchte entwähret iſt, und er daher deſſen Vergütung von dem Verpachter zu erlangen hat, man ſich dabey nach demjenigen Preiſe richte, um welchen dieſelben gleich anfänglich gewiſſer Maßen verkauft worden ſind. Man darf hier nicht einwenden, daß vielleicht der Pachter die Früchte hätte theurer verkaufen können, als ſie ihm angeſchlagen worden ſind. Denn dieſer Gewinn würde ihm zwar zu gönnen ſeyn, wenn der Feind die Früchte nicht geraubet hätte; allein, da es doch allemal ein Gewinn würde geblieben ſeyn, dieſer hingegen bey der Kriegsſchädenrechnung in keine Betrachtung kömmt, hierüber von keinen Früchten der Preis, wenn ſie einmal verzehrt ſind, höher ſteigen kann, als er zu derſelben Zeit geweſen iſt: ſo kann auch der Pachter hier ſolchen Preis dem Verpachter nicht in Rechnung bringen, ob ihm gleich im Gegentheile unverwehrt iſt, auf den Fall den Marktpreis zu fordern, wenn er etwa die Vergütung anderwärts, als bey ſeinem Verpachter, zu erlangen im Stande wäre, z. B. wenn etwa der Officier die Ausfouragirung ohne Befehl veranſtaltet hätte, und daher zum Erſatz des Schadens angehalten würde. Iſt ein Gut nicht nach einem Anſchlage verpachtet, ſo muß es alsdann nach dem Marktpreiſe gehen, weil, wenn unter den Contrahenten kein gewiſſer Preis feſtgeſetzt iſt, alsdann auf denjenigen, welcher für die Sache wirklich bezahlt wird, zu ſehen iſt. Aus eben der Urſache wird dieſes auch in Anſehung derjenigen Früchte Statt finden, welche im Pachtanſchlage nicht mit enthalten ſind. Hieher gehören aber nicht nur diejenigen, die daſelbſt ganz und gar weggelaſſen, ſondern auch die, welche nicht beſonders erwähnt, ſondern unter einer allgemeinen Gattung mit begriffen ſind, z. B. wenn nur die Wieſen- oder Gartennutzung, oder die Sömmerung

über-

überhaupt, nicht aber jede Art derſelben nach einer gewiſſen Taxe angeſchlagen iſt.

Da der Feind öfters nicht bloß ausfouragirt, ſondern auch zugleich plündert, und bey dieſer Gelegenheit das Inventarienvieh und andere Inventarienſtücke raubet, ſo fragt es ſich, auf was für einen Preis man hier zu ſehen habe? Verſteht man dieſe Frage von den Inventarienſtücken ſelbſt, ſo iſt deren Beantwortung unnöthig. Denn, wenn dieſelben als eiſern mit verpachtet ſind, ſo trifft deren Verluſt bloß den Pachter; ſ. oben, S. 666, f.; und dieſer muß, bey Endigung des Pachtes, dem Verpachter den Werth derſelben nach der unter ihnen beſtimmten Taxe erſtatten. Sind ſie aber nicht als eiſern verpachtet, ſo gehen ſie dem Verpachter verloren, der Pachter aber kann weiter nichts verlangen, als daß jener entweder die verloren gegangene Inventarienſtücke ſofort wieder anſchaffe, oder ihm ſolche vom Inventario abſchreibe, unterdeſſen aber bis zu Ende des Pachtes ihm die davon entbehrte Nutzung vergüte. Daß der Pachter dieſes zu fordern berechtigt ſey, daran kann wohl um ſo viel weniger gezweifelt werden, da dem Pachter der Gebrauch der Inventarienſtücke auf die ganze Pachtzeit mit verpachtet iſt, und alſo muß ihm auch derſelbe gedachte Zeit hindurch gewähret werden. Wenn alſo der Pachter wegen der ihm durch feindliche Gewalt geraubten Inventarienſtücke, von ſolcher Zeit an, den Gebrauch und Nutzen derſelben entbehren muß, ſo iſt in Anſehung der Würdigung des letztern abermal ein Unterſchied zu machen, ob die Nutzung gedachter Inventarienſtücke bereits im Pachtanſchlage zu Gelde gerechnet worden iſt, z. B. von den Schafen, Kühen, ꝛc. oder nicht. In jenem Falle bringt der Pachter die im Anſchlage diesfalls ausgeworfene Taxe in die Kriegsſchädenrechnung, indem ihm der Verpachter auch hier denjenigen Werth dieſer ihm gleich=

gleichſam mit verkauften Nutzung gewähren muß, um welchen ſie anfänglich mit einander eins geworden ſind. Wenn aber der Pachter ſolche Nutzungen entbehren muß, die zwar im Anſchlage nicht beſonders ausgeworfen ſind, die er aber doch hätte genießen können, wofern ihm nicht die Inventarienſtücke wären genommen worden; ſo iſt kein anderes Mittel übrig, als daß Wirthſchaftsverſtändige beſtimmen, wie hoch dieſes oder jenes verloren gegangene Inventarienſtück gemeiniglich genutzet werden könne; es wäre denn, daß er anſtatt des ihm genommenen, weil ihm ſolches unentbehrlich geweſen iſt, unterdeſſen ein anderes dergleichen um einen billigen Preis gemiethet hätte, ſo wird ihm, dieſen in Rechnung zu bringen, unverwehrt ſeyn; ja, er hat überdies lieber den ihm verpachteten Gebrauch der Inventarienſtücke ſelbſt, oder aber den Werth deſſelben haben wollen, und wenn daher in jenem Falle der Verpachter in Wiederanſchaffung der verlornen Inventarienſtücke ſich ſäumig bezeigt, ſo ſteht dem Pachter unſtreitig frey, dergleichen ſelbſt zu thun, und hiedurch des Verpachters Geſchäfte zu verwalten, zumal wenn es ſolche Stücke ſind, die zur Beſtellung und Beſorgung des Gutes gehören, wozu ohnehin der Pachter, vermöge der Natur des Pachtcontractes verbunden iſt. Und dann iſt ihm der Preis, um welchen er ſelbſt die Inventarienſtücke nicht allzu theuer bezahlt, zu vergüten, er aber im Gegentheil, dieſelben bey dem Ende des Pachtes nach gleichem Preiſe wieder zu überliefern, ſchuldig. Sollte endlich unter dem, dem Pachter anfangs zugeſtellten Inventario auch eine Quantität Getreide nach einer gewiſſen Taxe ſich befinden, welches dieſer bey dem Abgange von dem Pachte wieder zurück zu geben ſchuldig iſt, und es würde ihm ſolches in dem letzten Pachtjahre von den Feinden mit

weg-

weggenommen, ſo kann es in die Schädenrechnung nach keiner andern Taxe gebracht werden, als nach welcher ihm daſſelbe angeſchlagen geweſen iſt.

Ich komme auf die erhobenen Früchte, welche der Pachter nach dem, was ich oben, S. 701, f. bewieſen habe, vor allen Dingen in Rechnung zu bringen hat; und hierbey entſteht wieder die Frage, nach welchem Preiſe ſolches geſchehen müſſe. Man muß hierbey unter dieſen Früchten einen Unterſchied machen. Es ſind nähmlich die Früchte, worin der Kriegsſchade ſich eräugnet, von der Gewalt der Feinde entweder um deswillen frey geblieben, weil ſie zur Zeit, da die übrigen verloren gingen, von dem Pachter bereits verkauft, und alſo völlig genoſſen geweſen ſind, oder ſie ſind ſelbſt aus den Händen der Feinde wirklich errettet worden. In jenem Falle ſcheint nichts natürlicher zu ſeyn, als daß der Pachter dasjenige Geld in Rechnung bringe, welches er ſelbſt dafür erhalten hat. Denn ohne Zweifel hat er eben deswegen die Früchte verkauft, um dadurch einen Theil des zu bezahlenden Pachtzinſes zu erlangen; und da es hier bloß darauf ankommt, wie weit in dieſem Jahre die wirklich genoſſenen Früchte zur Herausbringung des Pachtzinſes zureichen, ſo iſt nichts billiger, als daß der Pachter das, was er zu dem Ende aus jenen, nach Abzug der bey dem Verkaufe gehabten Unkoſten, wirklich gelöſet hat, in Rechnung bringe. Dafern aber zu der Zeit, da die Kriegsſchädenrechnung angefertiget wird, die der Gewalt der Feinde entriſſenen Früchte noch nicht verkauft, ſondern noch in der Scheune oder auf den Boden befindlich ſind, ſo muß man den Marktpreis von ſolcher Zeit annehmen; denn dies iſt eben derjenige Preis, um welchen der Pachter, wenn er will, die noch vorhandenen Früchte ins Geld ſetzen, und alſo in ſo weit den Pachtzins daraus löſen kann. Auf die Taxe des Pachtanſcha-

ges aber wird um deswillen nicht zu ſehen ſeyn, weil er hier nicht darauf ankommt, wie hoch der Verpachter die Früchte zu Anfange des Pachtes dem Pachter gleichſam verkauft, und nach welchem Preiſe er daher ihm ſolche zu gewähren habe, ſondern bloß darauf, wie viel vom Pachtzinſe der Pachter aus den wirklich genoſſenen Nutzungen zu löſen im Stande ſey; dieſes kann aber anders nicht, als aus demjenigen Preiſe, nach welchem die Früchte zu derſelben Zeit und zwar in der nächſten Marktſtadt verkaufet werden können, beurtheilet werden. Denn da der Preis in der nächſten Marktſtadt das Jahr hindurch verſchieden ſeyn kann, ſo iſt es billig, denſelben zu erwählen, wie er zu der Zeit ſteht, da der Erlaß vom Pachtzinſe erfolgen ſoll. Dieſes ſoll aber, wie ich oben, S. 685, gemeldet habe, zu Ende jeden Pachtjahres geſchehen, und daher nach Ablauf eines jeden Jahres die Schädenrechnung vorgenommen werden. Solchemnach wird derjenige Marktpreis zu Richtſchnur dienen, um welchen die genoſſenen Früchte zu Ende des Schädenjahres in der nächſten Stadt hätten verkauft werden können; und zwar nicht der höchſte, auch nicht der niedrigſte, ſondern der Mittelpreis. Zwar möchte es ſcheinen, als ob dem Pachter eine Schuld und Nachläſſigkeit beyzumeſſen ſey, daß er die Früchte nicht zu der Zeit verkauft habe, als ſie in ſolchem Jahre am meiſten gegolten haben. Allein, da er von keinem Preiſe mit Zuverläſſigkeit wiſſen kann, ob er der höchſte in gedachtem Jahre ſey, niemanden aber die künftigen Begebenheiten, die nicht in ſeiner Willkür ſtehen, zur Laſt geleget werden können, ſo iſt es billig, daß man den Preis von einer gewiſſen Zeit beſtimme, und dabey einen ſolchen annehme, welcher nicht nach der Begierde oder dem Nutzen des einen Theils abgemeſſen werde, ſondern wobey beyde beſtehen können. Was ich übrigens oben von den Früch-

ten

ten geſagt habe, welche zur Zeit des vorgefallenen Kriegsſchadens bereits zu Gelde gemacht geweſen ſind, daß man nähmlich auf den Verkaufpreis derſelben zu ſehen habe, ſolches wird auch alsdann Statt finden, wenn der Pachter nach ſolchem Unglügsfalle und noch vor Endigung dieſes Pachtjahres die geretteten Früchte verkauft, es wäre denn, daß er etwa aus Gefährde, um in die Kriegsſchädenrechnung eine deſto geringere Summe von genoſſenen Früchten zu bringen, dieſelben wohlfeiler, als gewöhnlich, vielleicht an gute Freunde und Anverwandte, abgelaſſen hätte, welches jedoch der Verpachter zu beweiſen hat. Wie nun aus demjenigen, was ich bisher geſagt habe, erhellt, daß, nach den verſchiedenen Umſtänden, bald der im Anſchlage bemerkte Werth der Früchte, bald aber derjenige Preis, nach welchem ſie wirklich verkauft worden ſind, und endlich bald der Marktpreis, in Anſatz zu bringen ſey, alſo erſieht man zugleich hieraus, daß man überhaupt keine gewiſſe Zeit, nach welcher man ſich in Anſehung des Preiſes zu richten habe, feſtzuſetzen vermögend ſey. Im übrigen, und wenn ich, was den Verkaufpreis betrifft, oben, S. 733, geſagt habe, daß der Pachter in Anſehung deſſelben das in Rechnung zu bringen habe, was er aus den Früchten, nach Abzug der bey dem Verkaufe gehabten Unkoſten, gelöſet hat, ſo verſtehe ich unter leztern hauptſächlich dasjenige, was er als Verkäufer an Abgaben, als: Acciſe, Fleiſchſteuer, u. d. gl. entrichten muß, indem ſodann dieſe Abgaben ein Theil des nöthigen Aufwandes ſind, ohne welchen der Pachter zur Verſilberung der Früchte, als dem endlichen Genuſſe derſelben, nicht gelangen kann; dahingegen er für das Fuhrlohn bis zur Marktſtadt um deswillen nichts anſetzen darf, weil, wie ich oben, S. 718, f. bemerkt habe, dasjenige, was er mit dem Inventarien- oder andern im Gute befindlichen Viehe verdient, zu

den Gutsnutzungen gehört, es wäre denn, daß er dieſe Fuhren, in Ermangelung des vom Feinde weggenommenen Viehes, durch andere um Lohn thun laſſen müßte.

Da ich hier eines nöthigen Aufwandes gedenke, ſo erinnere man ſich dabey überhaupt deſſen, was ich oben, S. 705, von verſchiedenen Arten der auf Erhebung der Früchte zu verwendenden, in der Kriegsſchädenrechnung aber davon abzuziehenden Unkoſten geſagt habe. Es kann aber unmöglich in ſolcher Rechnung ein richtiger Abſchluß gemacht werden, ehe man nicht weiß, nach welchem Preiſe auch dieſe Koſten anzuſetzen, dem Pachter erlaubt ſey. Kann nun derſelbe darthun, daß dieſer oder jener Aufwand ihm eine gegewiſſe beſtimmte Summe koſte, ſo iſt kein Zweifel, daß dieſe in Rechnung gelte. Denn wo man zeigen kann, daß man etwas gewiſſes zu fordern habe, d. i. was und wie viel? da darf man ſich nicht auf etwas unbeſtimmtes einlaſſen. Hierher gehört, z. B. der Lohn des bloß zur Wiſſenſchaft im Gute gemietheten Geſindes, ingl. das Artlohn und die Aerndekoſten, ingl. die entrichteten Abgaben, und was ſonſt ſeinen gewiſſen oder gewöhnlichen Preis hat. Sobald hingegen die Ausgabe keinen gewiſſen Preis hat, ſondern erſt durch Rechnen und Vermuthen heraus gebracht werden muß, z. B. wenn der Pachter die alltägliche Geſindekoſt und Brödung nicht beſonders aufgeſchrieben, noch von dem übrigen Aufwande abgeſondert hat, oder wenn unter dem Lohne und dem Unterhalte des Geſindes etwas Ueberflüſſiges, welches zuvörderſt abzuziehen iſt, ſteckt, oder, wenn die Frage iſt: wie hoch des Pachters und der Seinigen Bemühung zu ſchätzen ſey? kurz, ſo oft ein Aufwand nicht ſeine gewiſſe Summe hat, ſondern der Preis deſſelben auf Erwegung dieſes oder jenes dabey vorkommenden Umſtandes beruhet, ſo oft iſt die Beſtimmung deſſelben

der

der Beurtheilung landwirthſchaftskundiger Perſonen zu überlaſſen, als welchen ihre durch Erfahrung erlangte Wiſſenſchaft in ſolchen Dingen Glauben erwirbt. Das Samengetreide hingegen iſt nach dem Marktpreiſe zu rechnen, welchen es zur Zeit der Ausſäung gegolten hat.

Das Ermeſſen ſolcher Perſonen iſt auch, was die erlittenen Kriegsſchäden ſelbſt betrifft, alsdann erforderlich, wenn der Verpachter die durch den Krieg verloren gegangene Inventarienſtücke nicht ſogleich wieder anſchaffet, und es daher bey der Kriegsſchädenrechnung darauf ankommt, wie hoch der diesfalls auf einige Zeit entbehrte Gebrauch zu würdigen ſey. Dergleichen Wirthſchaftsverſtändigen nun iſt es etwas leichtes, nach Erwegung aller ſich äuſſernden Umſtänden, zu urtheilen, wie viel Vortheil z. B. der Pachter aus der mitverpachteten Schäferey, die Zeit über, da er dieſelbe hat entbehren müſſen, hätte ziehen; was er von den entbehrten Kühen gewinnen; wie hoch er die weggenommenen Pferde, oder das geplünderte Schiff und Geſchirr nutzen können, u. d. gl., wobey jedoch nicht alles auf das äuſſerſte ausgerechnet, ſondern nur ein mittelmäßiger Nutzen und ein ſolcher Gebrauch voraus geſetzt werden muß, wie er bey jedem nicht ſchlechten Haus- und Landwirthe angetroffen zu werden pflegt. Auch habe ich bereits oben, S. 722, bemerkt, daß Sachverſtändige alsdann zu Rathe zu ziehen ſeyn, wenn bey Miethen die Größe des Kriegsſchadens, den der Miethmann durch den entbehrten Gebrauch der von den Soldaten eingenommenen Zimmer erlitten hat, gewürdiget werden ſoll.

Der Fall iſt noch übrig, wenn die Feinde bey Fouragierungen und Plünderungen dem Pachter nicht einmahl die Brödung und die übrige Koſt für das Geſinde, nebſt der Fütterung für das Vieh, gelaſſen ha-

ben. In ſolchem Falle nun kauft entweder der Pachter, von ſolcher Zeit an, die Koſt und das Futter anderwärts für baares Geld, oder er nimmt es von ſeinen eigenen Vorräthen. Geſchieht jenes, ſo kann er unſtreitig den Einkaufpreis anſetzen; nimmt er es aber von ſeinen eigenen Vorräthen, ſo iſt der dermahlige Marktpreis für den wahren Werth anzunehmen. Eben dieſer muß auch in jenem Falle alsdann den Ausſchlag geben, wenn etwa der Verpachter wahrſcheinlich machen könnte, daß der Pachter zu theuer eingekauft habe.

Ich habe oben diejenigen Kriegsſchäden, weshalb dem Pachter Erlaß vom Pachtzinſe angedeihen muß, von dem Vorſchuſſe, welchen der Pachter für den Grundherrn thut, genau unterſchieden. Von dieſem Vorſchuſſe nun iſt kein Zweifel, daß der Pachter denſelben alſo wiederbekommen müſſe, wie er ihn leiſtet. Denn er bezahlt das Geld an ſtatt des Eigenthümers, und verwaltet hierdurch deſſen Geſchäfte; einem ſolchen Verwalter fremder Geſchäfte aber muß alles das, was er nothwendig oder nützlich aufgewandt hat, und was ihm hierdurch mangelt, wieder erſtattet werden. Hat er alſo baares Geld auslegen müſſen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ihm der Eigenthümer des Gutes die nähmliche Summe, die er vorgeſchoſſen hat, wieder bezahlen müſſe, inſonderheit, wenn jener für ihn Abgaben entrichtet hat. Doch iſt abermahl die Ausnahme zu machen, wenn der Pachter zu freygebig geweſen iſt, und für den Verpachter mehr bezahlt hat, als dieſer ſchuldig geweſen war. Eben ſo wenig darf aber auch im Gegentheil der Verpachter hierin alles zu genau nehmen, oder dem Pachter alles mögliche zur Laſt legen, vielmehr muß er allenthalben die Billigkeit beobachten, und dabey nicht ſowohl auf das ſehen, was allenfalls dem Pachter nach der größten Strenge nicht hätte abgezwungen werden mö=

mögen, als auf das, was, dem ungeachtet, die umſtände der Zeit und des Ortes zu geben angerathen, oder andere von dergleichen Beſchaffenheit gegeben haben. Das Gutachten des Richters wird hierbey das beſte thun, als welchem überhaupt zukommt, das Ungewiſſe zu beſtimmen. Wie aber, wenn der Pachter kein baares Geld vorgeſchoſſen, ſondern wirkliche Früchte an ſtatt des Eigenthümers hat entrichten müſſen? wie z. B. bey ausgeſchriebenen Lieferungen; nach welchem Preiſe wird ſodann die Vergütung erfolgen? Ich mache hier wieder einen Unterſchied. Entweder der Pachter hat dieſe für den Eigenthümer gelieferte Früchte kaufen müſſen, z. B. wenn ihm alles Getreide genommen iſt, und das etwa noch übrig gebliebene kaum zum Samen und zur Brödung für das Geſinde zureicht; in dieſem Falle bekommt er ſo viel wieder, als er ſelbſt dafür gegeben hat. Oder er liefert Früchte, die im Gute erbauet ſind; und auch dieſe nimmt er entweder von den Früchten des Jahres, in welchem die Lieferung geſchieht, oder von den Vorräthen des vorigen. Geſchieht lezteres, ſo muß ihm der Marktpreis erſtattet werden, wenn nicht der Verpachter ihm das wirkliche Getreide in eben der Güte wiedergeben will, als welches ihm ohne Zweifel frey ſteht. Will er aber dieſes nicht, ſo iſt es billig, daß er dem Pachter den wahren Werth erſetze; dieſer aber kann kein anderer, als derjenige ſeyn, um welchen der Pachter die gelieferten Früchte zu der Zeit, als er ſie geliefert hat, einem Fremden hätte verkaufen können, d. i. wie hoch ſie in dortiger Gegend öffentlich verkauft zu werden pflegen. Hätte aber endlich der Pachter die Lieferungen von den in eben dieſem Jahre erbaueten Früchten beſtritten, ſo dürfte es zwar um deswillen ſcheinen, daß man auf die Taxe im Pachtanſchlage ſehen müſſe, weil, vorerwähnter Maßen, alles, was von den Früchten des Kriegsſchädenjahres

durch die Feinde geraubt wird, nach ſolcher Taxe zu würdigen iſt; zumahl eben kein großer Unterſchied darunter zu ſeyn ſcheint, ob uns eine Sache mit Gewalt genommen wird, oder ob wir ſolche zu geben gezwungen werden. Dem ungeachtet aber bin ich der Meinung, daß auch hier der Grundherr entweder die würklichen Früchte wieder geben, oder den Marktpreis erſtatten müſſe; indem hier nicht davon die Frage iſt, in wie weit die dem Pachter anfänglich durch den Pachtanſchlag gemachte Hoffnung zur Erfüllung komme, oder nicht, ſondern, wie derſelbe als Verwalter von des Eigenthümers Geſchäften ſchadlos zu ſtellen ſey? Dieſes kann aber nicht anders geſchehen, als wenn ihm das erſtattet wird, was ihm wegen ſolcher Verwaltung an ſeinem Vermögen fehlt, d. i. wie viel er bekommen haben würde, wenn er die Früchte, an ſtatt dieſelben zu liefern, damahls ins Geld geſetzt hätte.

Vielleicht könnte jemand einwenden, daß, wenn der Pachter einen Theil der in dieſem Jahre erbaueten Früchte den Feinden zu geben gezwungen werde, dieſes vielmehr zu dem Kriegsſchaden, welcher einen Erlaß vom Pachtzinſe wirkt, als zu dem Vorſchuſſe gehöre, weil es ſcheint, daß die wirklich erhobenen Früchte ſich um ſo viel mehr vermindern, als davon dem Feinde gegeben werden muß. Allein, indem die Feinde eine gewiſſe Lieferung anbefehlen, fordern ſie dieſelbe nicht eben von dieſer oder jener Aernde inſonderheit, ſondern von dem ganzen Gute; und daher ſteht es dem Beſitzer frey, wo er ſolche hernehmen oder anſchaffen wolle, und alſo kann man es nicht für einen Schaden, welcher eben an den Früchten dieſes oder jenes Jahres geſchieht, anſehen. Ein anderes wäre es, wenn ſie nicht eine gewiſſe beſtimmte Zahl überhaupt, ſondern einen nahmhaften Theil der in ſolchem Jahre eingeärndeten Früchte, als den 10ten oder den 20ſten Theil derſelben verlangten, als welches natürlicher Weiſe die Quantität der erhobenen Früchte an ſich ſelbſt vermindern würde.

Ein anderer Einwurf könnte ſeyn, daß, wenn die geraubten Früchte nach der Taxe des Anſchlages angeſetzt werden, die an ſtatt des Eigenthümers gelieferten hingegen nach dem Marktpreiſe vergütet werden, es auf ſolche Weiſe geſchehen könne, daß der Pachter für diejenigen Früchte, die er zur Abwendung größern Schadens willig geliefert hat, weniger erhalte, als für diejenigen, die er ſich mit Gewalt hat rauben laſſen. Doch dieſes iſt eines Theils nicht als allgemein zu behaupten, indem auch öfters das Gegentheil ſich zutragen kann; andern Theils darf man auch nur die verſchiedene Beſchaffenheit dieſer Fälle betrachten. Denn bey den geraubten Früchten kommt es auf die Gewährleiſtung der im Pachtanſchlage von dem Verpachter an den Pachter gleichſam verkauften Nutzungen des Gutes an; bey den Lieferungen hingegen iſt es ſo gut, als wenn der Pachter dem Grundherrn ſo viel Früchte verkaufte, als er an ſeiner Statt dem Feinde liefern muß; denn er gibt ſie als Verwalter ſeiner Geſchäfte in ſeinem Namen, und alſo iſt es ſo gut, als wenn er ſie ihm ſelbſt gäbe, ja er gibt ſie in der Abſicht, um von dem Verpachter den Werth dafür zu erhalten; wo aber auf der einen Seite eine Sache gegeben, und auf der andern der Werth dafür bezahlt wird, da geht ein Kauf vor, und hier iſt es gewiſſer Maßen ein nothwendiger Kauf. Wer aber etwas zu verkaufen von Andern gezwungen wird, der kann keine andere Bezahlung dafür fordern, als ſo theuer die Sache ſonſt verkauft zu werden pflegt. Aus eben dieſer Urſache iſt eine Ausnahme von obiger Regel in dem Falle zu machen, wenn, wie zum öftern zu geſchehen pflegt, auch den Rechten nicht zu wieder iſt, die Contrahenten zu Anfange des Pachtes einen gewiſſen Preis unter einander ausmachen, nach welchem der Pachter dem Verpachter die im Gute erbaueten Früchte, ſo viel er deren benöthigt iſt, die Pachtzeit über liefern und verkaufen muß. Denn da dafür gehalten wird, daß wir dasjenige ſelbſt empfangen, was ein Anderer ſtatt unſrer an einen Dritten auf die Art gibt, daß wir dadurch ſelbſt unſerer Obliegenheit entlediget werden, ſo ſcheint es auch hier eben ſo viel zu ſeyn, als wenn der Pachter dem Verpachter dasjenige ſelbſt gäbe, was er in ſeinem Nahmen an die Feinde abzugeben gezwungen wird.

Ich habe bisher des allgemeinen Namens der Früchte mich bedient. Ich verſtehe aber hierunter nicht bloß die eigentlich ſo genannten Früchte, ſondern auch zugleich alle Eßware und Victualien, ingl. das Getränk, und was ſonſt der Pachter an ſtatt des Verpachters dem Feinde reichen oder liefern muß; und hieraus folgt, daß, wenn der Pachter den bey ihm einquartierten Soldaten Eſſen und Trinken reichet, er in dem Falle, da er deſſen Erſatz vom Verpachter zu fodern berechtigt iſt, wovon unten ein Mehreres vorkommen wird, daſſelbe nicht in einem ſolchen Preiſe anſetzen könne, wie dergleichen Dinge in den öffentlichen Gaſthöfen und Wirthshäuſern bezahlet zu werden pflegen, ſondern nur nach einem Mittelpreiſe, und ſo, wie das dazu Nöthige auf dem Markte gekauft werden kann.

Die Pächter müſſen zu Kriegszeiten gemeiniglich Fuhren leiſten, und Vorſpann hergeben. Jene geſchehen entweder, um die vom Gute gefoderten Lieferungen zur Armee und in die Magazine zu bringen, oder beyde werden auſſerdem zu andern bey der Armee vorfallenden Dingen ausgeſchrieben oder erpreſſet. Hieraus kann nun die Frage entſtehen, wie dergleichen Fuhren und Vorſpann zu würdigen ſeyn möchten. Meines Erachtens dürfte ſolche Würdigung meiſtentheils ganz und gar unnöthig ſeyn, weil dergleichen Fuhren mit dem im Gute befindlichen Viehe und Geſchirre verrichtet zu werden pflegen. So viel iſt gewiß, und ich habe es bereits oben, S. 717, dargethan, daß alle und jede Nutzung, welche der Pachter das Jahr hindurch aus dem gepachteten Gute zieht, bey der Kriegsſchädenrechnung zuvörderſt in Einnahme, und darunter auch inſonderheit dasjenigen zu bringen ſey, was er ſolche Zeit über mit dem Inventarien- und andern im Gute befindlichen Zuchviehe verdient hat. Wenn nun der Verpachter dem

dem Pachter diejenigen Fuhren bezahlen ſollte, die er in dem Kriegsſchäden-Jahre dem Feinde leiſtet, ſo würde im Gegentheil wieder der Pachter dieſes ihm von dem Verpachter dafür zu bezahlende Geld in Einnahme zu bringen haben, hierdurch aber nach Anleitung deſſen, was ich a. ang. O. gezeigt habe, der erlittene Kriegsſchade auf der andern Seite um ſo viel ſich vermindern, mithin ſolchergeſtalt allenthalben nur fruchtlole Handlungen unternommen, und dem Pachter das, was man ihm mit der einen Hand gibt, mit der andern wieder genommen werden. Vielleicht aber wird man alsdann auf eine Würdigung der geleiſteten Fuhren und des Vorſpannes bedacht ſeyn müſſen, wenn der Pachter keinen ſolchen Kriegsſchaden, weshalb Erlaß vom Pachtzinſe erfolgt, erlitten hat, ſondern bloß die für den Eigenthümer des Gutes geleiſteten Fuhren und den hergegebenen Vorſpann vergütet haben will; denn daß dieſe Fuhren eine Grundbeſchwerde ſeyn, werde ich weiter unten darthun. Ich antworte auch hier mit Nein. Denn der Pachter hat in dem Jahre, wovon die Rede iſt, aus dem in Pacht habenden Gute entweder ſo viel Nutzungen erhoben, als die Summe des Pachtanſchlages, und, in Ermangelung des leztern, die Summe des jährlichen Pachtgeldes beträgt, oder nicht. Iſt jenes, ſo iſt offenbar, daß er alsdann das Geld, womit der Verpachter die von jenem mit dem Inventarien- oder andern im Gute befindlichen Viehe geleiſteten Fuhren ihm bezahlen ſoll, noch über die bereits heraus gebrachte Summe des Anſchlages oder Pachtzinſes, gewinnen würde; und doch iſt er, wie ich oben gemeldet habe, die Vergütung eines ſolchen durch den Krieg eingebüßten Gewinnes niemahls zu verlangen berechtigt, ſondern muß ſich mit jenen Summen begnügen laſſen. Hat aber der Pachter in gedachtem Jahre nicht ſo viel Nuzungen erhoben,

als

als er nach dem Anſchlage, oder Pachtzinſe hätte heben ſollen, und muß gleichwohl dabey bekennen, daß er in ſolchem Jahre keinen wirklichen Kriegsſchaden, weshalb ihm Erlaß angedeihen müſſe, erlitten habe, ſo muß nothwendig dieſe Verringerung der Nutzungen in ſolchem Jahre entweder bloß von ſeiner Schuld, welche aber niemand als ihm ſelbſt nachtheilig ſeyn darf, oder aber von einem andern Unglücksfalle auſſer dem Kriege, herrühren. Da er nun in dem leztern Falle nicht minder von dem Verpachter Erlaß des Pachtgeldes, ſo gut als wegen erlittenen Kriegsſchadens, fordern kann, ſo würde er auch hier einerley Rechnung anſtellen, mithin die von dem Verpachter ihm zu bezahlenden Kriegsfuhren, als eine vom Gute gehabte Einnahme, mit hinein bringen müſſen, und alſo abermahl etwas vergebliches unternehmen. Es bleiben alſo nur zwey Fälle übrig, in welchen die beſtimmung eines Preiſes für die von dem Pachter an ſtatt des Verpachters geleiſteten Kriegsfuhren einigen Nutzen haben kann; nähmlich 1. alsdann, wenn zwar jener einen wirklichen Kriegsſchaden erlitten hat, derſelbe aber nicht ſo wichtig iſt, daß er deshalb Erlaß vom Pachtgelde fordern könnte, weil er diejenige Größe des Schadens, die bloß auf des Pachters Rechnung geht, nicht überſteigt. Denn da in dieſem Falle der Pachter ſeinen völligen Pachtzins geben, und den gehabten Schaden ohne des Verpachters Zuthun tragen muß, ſo iſt es auch billig, daß dieſer ihm die ſeinethalber geleiſteten Fuhren vergüte, zumahl er, in Ermangelung eines Pachters, ſolche ſelbſt hätte verrichten laſſen, oder verlohnen müſſen. Der zweyte Fall, in welchem die Kriegsfuhren zu würdigen ſind, iſt dieſer, wenn der Pachter alles Zugvieh und Geſchirr, welches theils im Pachtinventario begriffen iſt, theils er ſonſt im Gute gehalten hat, durch die Gewalt des Krieges ver=

verloren hat, ſo, daß er, die vom Gute geforderten Fuhren zu leiſten, nicht im Stande iſt, und daher, oder anderer Urſachen wegen, aus Noth ſich gezwungen ſieht, gedachte Fuhren entweder zu verdingen, oder wenn er etwa noch anderes eingenthümliches oder im Gebrauch habendes Zugvieh auſſer dem gepachteten Gute beſitzt, die Fuhren mit dieſem zu leiſten. Denn was ein Pachter mit ſolchem Viehe, welches nicht in dem gepachteten Gute iſt, verdient, kann unmöglich zu den leztern Nutzungen gezogen werden. Wenn alſo der Pachter in obigem Falle die dem Gute auferlegten Fuhren verdinget, ſo hat er unſtreitig den Erſatz der baaren Auslage wieder zu erwarten; verrichtet er aber die Fuhren mit ſeinem eigenen Viehe und Geſchirre auſſerhalb dem gepachteten Gute, ſo wird der dafür zu vergütende Preis nicht füglich anders, als durch das Ermeſſen einiger Hauswirthe und ſachverſtändiger Perſonen, oder allenfalls durch des Richters Ausſpruch, zu beſtimmen ſeyn, indem jene, nach Beſchaffenheit der Umſtände der Zeit und des Ortes, am beſten beurtheilen können, wie viel der Pachter für jede Fuhre mit Rechte fordern könne. Doch iſt, wie in allen Pachtſachen die Billigkeit zu beobachten iſt, alſo auch hier nicht der höchſte, ſondern ein billiger Mittelpreis zu wählen. Uebrigens darf der Pachter die Fuhren nicht anders, als im Nothfalle, mit anderm Viehe, auſſerhalb des gepachteten Gutes verrichten laſſen, indem ſolche von dem Gute ſelbſt, und zwar eben um deswillen gefordert werden, weil auf demſelben Zugvieh und Geſchirr gehalten zu werden pflegt, und ordentlicher Weiſe gehalten werden ſoll; mithin iſt es auch billig, daß ſie, wo möglich, auch mit ſolchem Viehe verrichtet werden, ob ſie gleich an ſich ſelbſt eine Grundbeſchwerde ſind.

Da meiſtentheils die Rechte den Pächtern günſtiger ſind, als den Verpächtern, ſo erlauben ſie auch jenem, bey **entſtehendem Kriege aus dem gepachteten oder gemietheten Grundſtücke zu weichen, und ſolches gewiſſer Maßen zu verl aſſen** (*). Die Sache ſelbſt iſt keinem Zweifel unterworfen, es wird nur darauf ankommen, daß wir dieſen Satz in gewiſſe Gränzen einſchließen, und hierdurch dem Mißbrauche deſſelben vorzubeugen ſuchen. Wenn der Pachter oder Miethmann des Krieges halber aus dem Grundſtücke weicht, ſo darf er, von derſelben Zeit an, keinen Zins weiter bezahlen, den vorausgezahlten hingegen bekommt er wieder zurück (**), und der verſeſſene wird nur bis zu ſeinem Auszuge gerechnet (***). Denn da der Zins für den Gebrauch des gepachteten oder gemietheten Grundſtückes bezahlt wird, ſo iſt natürlich, daß derſelbe wegfalle, ſobald der Pachter, vermöge abgedachten Rechtes, den Gebrauch des Grundſtückes aufgibt; und dieſes Rechtes kann er ſich ſo gar bedienen, wenn er gleich in dem Pachtbriefe überhaupt aller Ausflüchte ſich begeben hätte. Es iſt alſo hierin in Anſehung des Pachtens und Verpachtens etwas Sonderbares, daß, wenn der Contract von Seiten des Verpachters durch beſtändige Gewäh-

(*) ex praedio conducto migrare. l. 13. §. 7. 25, §. 2. l. 27. §. 1. l. 55. §. 2. D. loc. cond. l. 33. D. de damn. inf. *Menck.* Pandect, L. XIX, t. 2, §. 16. *Voët.* ad Pand. L. et t. eod. §. 23. *Lauterb* Coll. Pand. L. et t. eod. §. 53. *Carpz.* deciſ. ill. L. II. dec. 136, §. 9, ſ. *Struv.* ſynt. iur. Ex. 24, §. 15. *Boſſ.* de rem. merc. §. 40. ſ. *Caroc.* de loc. cond. P. 3, t. de rem merc §. 41. *Gail.* obſ. L. 2, obſ. 23. §. 7. *Alciat.* Reſp. L. 8, conſ. 43. §. 5; ſ. *Treutl.* diſp. Vol. I. diſp. 29. §. 5. *Berger.* Oec. iur. L. 3, t. 5. §. 25.

(**) l. 19. §. 6. l. 25, §. 2. D. loc. cond. l. 27, D. eod.

(***) *Voët.* ad Dig. L. 19. t. 2, §. 23. *Lauterba.* l. c. *Mev.* J. Lub. L. 3. t. 8, §. 52. Id. de penſion. c. 1. §. 269. & c. 5. §. 23. *Boſſ.* *Caroc.* *Gail.* l. c. *Carpz.* d. l. & P. 2, conſt. 37, def. 10.

währung des Gebrauches der verpachteten Sache nicht erfüllet wird, der Pachter davon abgehen könne, da ſonſt eine ſolche unterlaſſene Erfüllung nicht den Contract ſelbſt aufhebt, ſondern nur den einen Theil berechtigt, den andern zu Erfüllung anzuhalten; wovon ohne Zweifel der Unterſchied darin liegt, weil es nicht in des Verpachters Gewalt ſteht, einen entſtandenen öffentlichen Krieg rückgängig zu machen. Dieſes recht iſt hauptſächlich zum Vortheil des Pachters eingeführt worden, damit derſelbe bey entſtehendem Kriege ſich deſto gewiſſer vor allen ihm daraus etwa erwachſenden Schaden ſicher ſetzen könne, der Verpachter hingegen, bey ſo gefährlichen Zeiten, ſeines eigenthümlichen Grundſtückes ſich ſelbſt anzunehmen, genöthiget werde. Indeſſen gereicht es auch in ſo fern zu des Verpachters Nutzen, als er ſolcher Geſtalt keinen Anſprüchen des Pachters wegen erlittener Kriegsſchäden ausgeſetzt ſeyn darf. Es ſteht aber bloß bey dem Pachter oder Miethmanne, ob er dieſes Rechtes ſich bedienen, oder aber es abwarten wolle, ob der Krieg ihm einigen Schaden zufügen werde, oder nicht. So viel bleibt gewiß, daß der Verpachter ſo wenig berechtigt iſt, den Pachter bey entſtehendem Kriege aus dem Pachte zu treiben, ſo wenig er ihn auch im Gegentheil zwingen kann, im Gute zu bleiben, geſetzt auch, daß er ihm allen Kriegsſchaden zu vergüten, und ihn völlig ſchadlos zu halten verſpräche; vielmehr kann der Pachter wider ihn klagen, daß er ihn ziehen laſſe, indem es allemahl vortheilhafter iſt, einer bevorſtehenden Gefahr ganz und gar auszuweichen, als erſt nachher den erlittenen Schaden ausbeſſern wollen. Hätte aber dennoch der Verpachter den Pachter auf allerley Art und Weiſe überredet, im Gute zu bleiben, ſo kann dieſer wider jenen, auſſer den übrigen Hülfsmitteln, auch die Action ex mandato anſtellen.

Die-

Dieſes Recht bey entſtehendem Kriege aus dem gepachteten Grundſtücke zu weichen, ſteht ſowohl den Pächter auf den Lande, als auch den Miethleuten in der Stadt, zu; auch kann der Afterverpachter ſich deſſen bedienen. Ich rede aber hier nicht ſowohl von dem Rechte, das Gut alsdann zu verlaſſen, nachdem ſolches durch die Gewalt des Krieges ganz und gar verheeret und verderbt worden iſt, als woran niemand leucht zweifeln wird, ſondern hauptſächlich davon, in wie fern der Pachter daraus weichen dürfe, wenn gleich daſſelbe ſtehen und im vorigen Zuſtande bleibt. Will nun der Pachter in dieſem Falle aus dem Gute weichen, ſo wird verſchiedenes dazu erfordert. Das Erſte iſt die Annäherung der Feinde; ja es iſt ſchon genug, wenn man auch nur befürchten muß, daß dieſelben ſich nähern werden (*). Allein, hier iſt wohl zu merken, daß dieſe Furcht des Pachters vor der Annäherung der Feinde keinesweges eine unnöthige und unzeitige, ſondern eine gerechte und auf Wahrſcheinlichkeit gegründete Furcht ſeyn müſſe (**), und zwar vor einer wirklich vorhandenen Gefahr. Wenn alſo der Pachter wahrſcheinlicher Weiſe vermuthen kann, daß die Feinde in das gepachtete Gut kommen werden, ſo hat er allerdings zu befürchten, daß er, wo nicht gar ſeines Lebens nicht ſicher ſeyn, doch wenigſtens andre Plagen und vieles Ungemach auszuſtehen, auch nach Befinden wohl Schläge und Gefängniß zu erdulden, oder wenigſtens ſich

(*) d. l. 13, §. 17, l. 27. §. 1. D. eod. l. 28. l. 33. D. de damn. inf. *Treutl.* diſp. Vol. I. diſp 29, §. 5, c. not. b. *Caroc.* de loc. cond. P. 3, t. de rem. merc. §. 42.

(**) d. l. 24. §. 2. l. 27, §. 1. l. 55. §. 2. D. loc. cond. l. 9. pr. D. quod met. cauſ. *Brunnem.* ad d. l. 27. D. loc. cond. n. 3. *Menck.* Pand. L. 19, t. 2, §. 16. *Beier.* del. jur. civ. ſec. Pand. L. & t. eod. §. 32. *Mev.* J. Lubec. L. 8, t. 8, art. 2, §. 51.

ſich damit werde bedrohen laſſen, und alſo in beſtändiger augenſcheinlicher Furcht ſeyn müſſen. Hierher gehört auch, wenn der Pachter vermuthen muß, daß er werde zu Tragung der Waffen gezwungen werden; dergleichen Drohungen entſchuldigen die daher geſchöpfte Furcht allemal, hier aber um ſo viel mehr, da man die Erfüllung deſſen allen einem öffentlichen Feinde gar füglich zutrauen kann. Es hat aber auch der Pachter nicht einmal nöthig, dergleichen Drohungen, geſchweige denn die Erfüllung derſelben, abzuwarten, vielmehr wird eine wahrſcheinlicher Weiſe und bald herannahende Gefahr für ſchon gegenwärtig angeſehen, hingegen iſt niemand ſchuldig, eine ihm bevorſtehende Gefahr zu erwarten. Daher kann alſo ein Pachter das gepachtete Grundſtück verlaſſen, ſo bald es wahrſcheinlich wird, daß die Feinde dahin kommen und ihrer habenden Gewalt ſich bedienen werden, ohne daß er nöthig hätte, ſo lange da zu bleiben, bis die Gefahr wirklich vorhanden ſey. Ueberhaupt verordnen die Rechte, daß, wenn man einen Ort verläßt aus Furcht vor dahin kommenden gewaffneten Leuten, es ſo viel ſey, als wenn man durch dieſelben wirklich mit Gewalt daraus getrieben worden wäre. Wie viel mehr wird alſo nicht ein Pachter das Grundſtück, bey dem wirklichen Anmarſche der Feinde dahin, verlaſſen können? Die Rechte verſtatten ihm ſolches ausdrücklich, inſonderheit aber alsdann, wenn er ſelbſt ſie anmarſchiren ſieht. Im Gegentheil darf der Pachter auch bey herannahender Gefahr in dem Falle das Gut nicht verlaſſen, wenn er etwa ſelbſt zu der obgleich ſonſt gerechten Furcht Anlaß gegeben, z. B. wenn er die Feinde ſelbſt in das Land gelocket (ſ. oben, S. 651, f.), oder ihren Unwillen gereizt hätte. Ob aber überhaupt die Furcht, welche den Pachter, aus dem Gute zu weichen, bewegt, eine gerechte Furcht ſey, und auf eine wahrſcheinlich be-

bevorſtehende Gefahr ſich gründe oder nicht, hierüber muß der Richter nach den vorhandenen Umſtänden urtheilen. Für dergleichen gerechte Furcht iſt zu halten, wenn die Feinde nicht weit von dem gepachteten Gute ein Lager aufſchlagen, oder ſolches zu thun im Begriffe ſtehen; oder wenn ſie bereits in den nächſten Städten und Oertern eingerückt ſind, auch wohl gar daſelbſt ſchon Gewaltthätigkeiten ausgeübt haben; oder wenn aus andern Umſtänden zu ſchließen iſt, daß ſie nächſtens in dem gepachteten Gute ſich einfinden werden. Ueberhaupt erfordern die Rechte in dieſem Falle eine reife Ueberlegung aller Umſtände, ja, man hat hierbey nach Gelegenheit auch auf die Beſchaffenheit des Pachters ſelbſt, inſonderheit auf das Geſchlecht zu ſehen, und daher bey Pächterinnen eine Furcht noch eher für hinlänglich zu halten, welche man ſonſt einem Pachter nicht verzeihen würde. Hieraus erhellt zugleich, daß zur Verlaſſung des gepachteten Gutes nicht genug ſey, daß ein Krieg im Lande entſtanden iſt, ſondern es muß ſich auch wahrſcheinlicher Weiſe vermuthen laſſen, daß derſelbe ſich auch in die Gegend des gepachteten Gutes ziehen, und dem Pachter ſchädlich ſeyn werde. Verläßt hingegen der Pachter das Gut zur Unzeit, und nicht aus der oben beſchriebenen Furcht, ſo iſt er, den dem Eigenthümer hieraus entſtehenden Schaden und Verluſt zu vergüten, den Zins aber, ſeines Entweichens ungeachtet, bis zu dem Ende des Pachtes zu bezahlen, ſchuldig. Und hievon befreyet ihn weder, wenn auch gleich der Verpachter ihn zur Unzeit aus dem Gute ziehen geſehen, und ihn nicht zurück gehalten hat, noch auch, wenn nach ſeinem Wegzuge die Gefahr ſich vermehrt. Wenn jedoch der Verpachter unter der Zeit, da der Pachter das Gut ohne Urſache verlaſſen hat, daſſelbe unterdeſſen an einen andern verpachtet, ſo iſt jener der ſonſt habenden Verantwortung entledigt. Auſſerdem

dem gedenken die Rechtslehrer noch eines Falles, in welchem der Pachter, des ihm zuſtehenden Entweichungsrechtes ungeachtet, den Zins ferner zu entrichten ſchuldig ſey, nämlich: wenn er aus dem Gute weichen könne, und doch da bleibe (*). Dieſes kann aber in zweyerley Verſtande genommen werden. 1. Wenn er zwar in einer gerechten Furcht, ſo wie ich ſie oben beſchrieben habe, ſich befindet, und alſo mit Fug und Rechte aus dem Gute weichen könnte, dem ungeachtet aber darin bleibt, jedoch die, obgleich anfangs wahrſcheinliche Furcht nachher verſchwindet, und ſolchergeſtalt das Grundſtück frey von Feinden bleibt. Da nun auf ſolche Weiſe der zurück gebliebene Pachter das Grundſtück, wie vorher, im Gebrauche behält; ſo iſt auch freylich nichts vorhanden, was ihn von Bezahlung des Pachtgeldes befreyen könnte. Zweytens, ſcheint der Pachter auch ſodann auf ſeine Gefahr im Gute zu bleiben, wenn der Verpachter ihn erinnert, daß er bey der nahen, oder vielleicht gar ſchon gegenwärtigen Ankunft der Feinde ganz ungezweifelt Ungemach und Schaden leiden werde, der Pachter aber dem ungeachtet ſich ſeines Entweichungsrechtes nicht bedient, wovon ich bereits oben, S. 654, ein Beyſpiel angeführt habe. Hierin iſt alſo eine Ausnahme von der oben, S. 747, feſtgeſetzten Regel zu machen, nach welcher eigentlich dem Pachter frey ſteht, ob er des gedachten Entweichungsrechtes ſich bedienen wolle, oder nicht. Denn etwas anders iſt die Willkür, eines gewiſſen Rechtes ſich zu bedienen oder deſſen ſich zu begeben; ein anderes aber, wenn man ſich muthwillig einer Gefahr ausſetzt; in beyden Fällen kann man ſich zwar ſelbſt, keinesweges aber

(*) *Beier* del. jur. ſec. Pand. L. 19, t. 2, §, 39. *Lauterbach*, Pand. L. & t. eod. §. 56. *Müll.* ad *Struv.* ex 24, §. 15, not. γ. cf. l. 28. pr. D. loc. cond.

einem andern zum Nachtheil handeln. Aus Obigem fließt zugleich dieſes, daß, wenn das Ungemach, welchem der Pachter durch Verlaſſung des Gutes hätte entgehen können, ſolches aber nicht gethan hat, überſtanden iſt, er ſodann nicht erſt unter dem Vorwande des dadurch erlittenen Schadens aus dem Gute weichen dürfe, als welches ihm bloß wegen eines befürchteten zukünftigen, nicht aber wegen eines bereits erlittenen, Schadens nachgelaſſen iſt; es wäre denn, daß das gepachtete Gut völlig zerſtört wäre, und ſich nicht mehr ähnlich ſähe, auch der Verpachter, ſolches in vorigen Stand zu ſetzen, ſich weigerte, oder nicht im Stande wäre. Iſt hingegen der Pachter, aus einer rechtmäßigen Furcht, aus dem Gute gewichen, ſo kann es ihm nichts ſchaden, noch ihm deswegen eine unnöthige Furchtſamkeit beygemeſſen werden, wenn gleich ſeine Nachbarn es gewaget haben, und nicht ausgetreten, ſondern in den gepachteten Gütern geblieben, auch ſo glücklich geweſen ſind, keinen Schaden zu leiden; denn man muß die Menſchen nicht nach andern Beyſpielen, ſondern nach den Geſetzen, richten. Wie aber? wenn entweder die Obrigkeit, oder auch der commandirende Officier, ausdrücklich unterſagt, daß ſich niemand vou dem Orte ſeiner Wohnung entfernen ſolle? Denn die Erfahrung lehrt, daß dergleichen Verbote zum öftern geſchehen, theils damit die Soldaten nicht unverſorget bleiben, theils auch überhaupt, damit die Häuſer nicht leer ſtehen, und hiedurch dem gemeinen Weſen Nachtheil und Unordnung zugezogen werde. Einem ſolchen Verbote nun wird ohne Zweifel der Pachter, ſeines ihm ſonſt zuſtehenden Rechtes ungeachtet, zu gehorchen haben. Verbieten aber die Feinde das Entweichen aus den Gütern, ſo weiß ein jeder, wie gefährlich es ſey, denſelben nicht zu gehorchen; und wenn daher der Pachter wider ſolches Verbot handelt, und daraus dem

Gu-

Gute ein Schade entſteht, ſo hat offenbar der Pachter Schuld daran.

Es iſt aber dazu, daß der Pachter ſeines Entweichungsrechtes ſich bedienen könne, nicht genug, daß die Feinde annähern, oder dieſes zu befürchten ſey, ſondern er muß auch 2. ſich nicht im Stande befinden, denſelben zu widerſtehen; denn der Verpachter iſt dem Pachter nur für diejenige Gewalt, der Letzterer nicht widerſtehen kann, nicht aber für die, welcher er ſich zu widerſetzen im Stande iſt, zu haften verbunden. In gegenwärtigem Falle iſt dieſes alſo zu verſtehen, daß der Pachter zum voraus ſehen muß, daß er nicht vermögend ſeyn werde, den Feinden, wenn ſie in das gepachtete Gut kommen würden, ſich zu widerſetzen, und den durch ſie zu verurſachenden Schaden abzuwenden. Der Widerſtand würde aber alsdann möglich ſeyn, wenn entweder es deren wenige ſind, die in das gepachtete Gut kommen, oder wenn der commandirende Officier wegen Unterlaſſung aller Beläſtigung und Gewaltthätigkeit ſcharfe Ordre geſtellt hat, auch daneben er, oder ein anderer in der Nähe iſt, über dieſen Befehl zu halten. Hieraus folgt, daß, wenn das gepachtete Gut von dem commandirenden Officier entweder mit ſchriftlichen Sauvegarden verſehen iſt, oder gar in der Abſicht einige Soldaten dahin geſtellt worden ſind, der Pachter nicht Urſache habe, aus dem Gute zu weichen, noch vor den dahin kommenden Soldaten ſich zu fürchten, wenn ſie nur unter dem Commando deſſen ſtehen, der die Sauvegarde gegeben hat. Denn wenn es auch gleich zuweilen zu geſchehen pflegt, daß die Pächter, dergleichen Sauvegarden ungeachtet, von den in das Gut kommenden Soldaten beläſtiget werden, ſo iſt doch dieſes eine Ausnahme, wonach ſich die Regel nicht richtet; es iſt auch an ſich ſelbſt nicht zu vermuthen, mithin kann man nicht ſagen, daß der Pachter davor

rechtmäßiger Weiſe ſich fürchten könne. Dafern alſo der Pachter den in das gepachtete Gut kommenden Feinden gar füglich widerſtehen könnte, nichts deſto weniger aber daſſelbe verläßt, ſo hat er dem Verpachter den hiedurch verurſachten Schaden zu erſetzen. Denn daß die Soldaten, wenn ſie das Gut leer finden, mehr Unfug darin anrichten, als wenn ſie jemand darin antreffen, iſt eine durch die Erfahrung beſtätigte Sache.

Da ich bisher nur der annähernden Feinde gedacht habe, ſo entſteht die Frage: ob dem Pachter auch ſodann aus dem Gute zu weichen erlaubt ſey, wenn er es ſo lange hat anſtehen laſſen, bis die Feinde wirklich da ſind? Ueberhaupt glaube ich, daß man ihm ſolches nicht gänzlich abſprechen könne; denn wem die Rechte das Größere erlauben, dem verbieten ſie auch das darunter begriffene Geringere nicht. Da nun dem Pachter nachgelaſſen iſt, aus dem Gute zu weichen, wenn er ſich nur fürchtet, daß die Feinde kommen werden, warum ſollte er nicht gleiche Erlaubniß haben, wenn ſie wirklich ſchon da ſind, folglich die Gefahr weit näher und gegenwärtiger iſt? Indeſſen iſt doch nicht zu leugnen, daß die Entweichung weit ſchwerer ſey, wenn ſolche nicht in Zeiten geſchehen iſt, ſondern der Pachter die Ankunft der Feinde wirklich abgewartet hat. Denn vorher konnte er weichen, ſobald er gerechte Sache hatte, ſich vor ihrer Ankunft zu fürchten, und zwar um deswillen, weil man von der Begegnung der Feinde allemal das Härteſte zu befürchten hat; und alſo erlaubt ihm hier ſchon eine bloße Vermuthung, aus dem Gute zu gehen. Sind ſie aber ſchon da, ſo weiſet es ſich bereits aus, ob die gehabte Furcht gegründet, oder unnöthig, geweſen ſey. Zeigt ſich nun Letzteres, ſo fehlt das oben bemerkte hauptſächlichſte Erforderniß der Entweichung. Wenn demnach die Feinde bereits im Gute ſind,

ſind, ehe der Pachter ſeines Entweichungsrechtes ſich bedient hat, ſo kann er alsdann die Flucht nicht eher ergreifen, als bis jene ihm mit Gewaltthätigkeit und übler Begegnung zu bedrohen anfangen, oder ihm gar dergleichen zufügen, und er daneben ihnen zu widerſtehen ſich auſſer Stande ſieht. Hieraus fließt nun inſonderheit, daß der Pachter bloß um deswillen, weil bey ihm Soldaten einquartirt worden ſind, und er denſelben etwa einige Handreichung zu thun ſich genöthigt ſieht, keinesweges entweichen könne. Denn dieſes iſt nicht ſo etwas, was einem geſetzten Manne Furcht beybringen könnte, zumal, wie ich unten zeigen werde, in der Regel der Verpachter die Einquartirungskoſten zu erſtatten hat. Doch wäre es etwas anders, wenn einem Miethmanne durch die Einquartirung der Gebrauch des ganzen, der Wohnung wegen gemietheten Logis entzogen würde, als in welchem Falle ihm die Rechte erlauben auszuziehen. Die Entweichung aus dem Gute wird nach der Ankunft der Feinde auch um deswillen ſchwerer, weil die Ankündigung an den Verpachter, wovon ich ſogleich ſprechen werde, nicht ſo leicht geſchehen kann.

Denn da wird, wenn der Pachter aus dem Gute weichen will, 3. erfordert, daß er ſolches vorher ſeinem Verpachter melde. Dieſes muß deswegen geſchehen, damit der Verpachter wiſſe, daß ſein Gut von ſolcher Zeit an, ohne Pachter ſey, und er alſo ſelbſt als Eigenthümer deſſen ſich anzunehmen habe. Der Pachter pflegt hiebey gemeiniglich die Schlüſſel zu überliefern, welches jedoch nicht ſchlechterdings nothwendig iſt. Hauptſächlich aber fragt es ſich: wie lange dieſe Meldung vor der wirklichen Flucht vorhergehen müſſe? Die Rechte beſtimmen hierin nichts gewiſſes; ſo viel aber ſcheint doch offenbar zu ſeyn, daß man hierzu nicht eine ſo lange Zeit erfordern könne,

ne, als vielleicht die Parteyen überhaupt wegen Aufkündigung des Pachtes oder der Miethe mit einander verabredet haben, ſondern es iſt nur ſo viel Zeit nöthig, daß der Verpachter die Beſorgung des Gutes ſelbſt übernehmen, oder dieſelbe andern auftragen könne; und dieſes wird von dem Ermeſſen des Richters abhangen. Hierbey aber ſetze ich allenthalben voraus, daß der Pachter im Stande ſey, ſeinen Abzug dem Verpachter bekannt zu machen; und daher verordnen auch die Geſetze, daß der Pachter auſſer Verbindlichkeit ſey, wenn er ſeine Entweichung dem Eigenthümer nicht hat melden können. Er iſt aber, dieſes Letztere zu thun, alsdann auſſer Stande, wenn er entweder nicht weiß, wo der Verpachter ſich aufhält, z. B. wenn dieſer, der Kriegsunruhen wegen, ſich verſteckt hat, oder wenn derſelbe von dem Gute ſo weit entfernt ſich befindet, daß ihm der Pachter keine Nachricht von der von ihm vorgenommenen Entweichung, wozu er ſich gemeiniglich in der Geſchwindigkeit entſchließen muß, zubringen kann, jener auch keinen Gevollmächtigten zurück gelaſſen hat. Sonſt aber muß dieſe Meldung geſchehen, der Pachter mag entweder vor der Ankunft der Feinde, oder nach derſelben, davon gehen; doch mit dem Unterſchiede, daß, wofern der Pachter vor der Ankunft der Feinde im Stande geweſen wäre, ſeine Abſicht dem Eigenthümer zu hinterbringen, nach der Ankunft der Feinde hingegen, einiger dazwiſchen gekommener Umſtände wegen, ſolches zu thun auſſer Stande wäre, er ſodann nicht weiter davon gehen kann, ſondern er muß nun um ſo viel mehr da bleiben, da er durch ſeine Verzögerung ſelbſt Schuld daran iſt, daß der Verpachter ſich des Gutes nicht ſelbſt annehmen kann, da doch dieſes der Hauptendzweck iſt, warum die Rechte jenem ſolche Entweichung verſtatten.

Wir

Wir müſſen aber auch ſehen, was für Folgen für den Pachter daraus entſtehen, wenn er aus dem Gute weicht, ohne dem Verpachter Nachricht davon zu ertheilen. Daß er dem Verpachter den daraus entſtehenden Schaden, inſonderheit, wenn die Soldaten, in ſeiner und des Grundherrn Abweſenheit, Unfug im Gute treiben, erſetzen müſſe, daran iſt kein Zweifel; aber dieſes iſt nicht völlig ausgemacht, ob er auch dadurch des Erlaſſes vom Pachtgelde verluſtig werde, welchen er ſonſt wegen des in ſeiner Abweſenheit entbehrten Gebrauches des Gutes zu gewarten hätte. Meines Erachtens kann er auf die Zeit ſeiner Abweſenheit keinen Erlaß fordern, ſondern muß den völligen Zins entrichten. Hierzu bewegen mich folgende Gründe. Erſtlich muß überhaupt ein Pachter, welcher ſeinen Abzug vom Pachte dem Verpachter vorher zu melden, und ihm den Pacht aufzukündigen, ſchuldig iſt, ſolches aber unterläßt, den Pachtzins nach wie vor fortbezahlen. Hiernächſt habe ich bereits oben, S. 750, gezeigt, daß, wenn der Pachter das gepachtete Gut zur Unzeit und ohne eine rechtmäßige Furcht verläßt, er das Pachtgeld, dem ungeachtet, auch auf die Zeit, da er abweſend iſt, zu entrichten habe. Es iſt alſo unſtreitig ebenfalls, ja vielleicht eine noch größere Urſache in dem gegenwärtigen Falle vorhanden, daß er auch hier das Pachtgeld fortgeben müſſe. Denn wenn er aus dem Gute weicht, ohne daß der Eigenthümer etwas davon weiß, ſo verhindert er dieſen, entweder das Gut nach Befinden anderweit zu verpachten, oder ſelbſt zu verwalten, und die Nutzungen ſich anzumaßen, und ſolchergeſtalt würde der Grundherr durch des Pachters Nachläſſigkeit und Unterlaſſung ſeiner Schuldigkeit in einen Verluſt geſezt, welches aber die Rechte nicht geſtatten; vielmehr verlangen ſie ausdrücklich, daß, welcher Pachter vor der Zeit das Gut verläßt, den Ver-

pachter diesfalls ſchadlos halten ſoll. Er verläßt es aber vor der Zeit, da ihm nicht eher erlaubt iſt, davon zu gehen, bevor er es nicht dem Eigenthümer gemeldet hat. Einige machen auch zwar hiebey einen Unterſchied, ob die Anzeige dem Verpachter etwas geholfen haben würde oder nicht; allein meines Erachtens muß ſie ihm allemal helfen, die Feinde mögen nun nach des Pachters Abzuge in das Gut wirklich kommen oder nicht. Denn auch in dem letztern Falle hätte, bereits erwähntermaßen, der Grundherr wenigſtens einen andern Pachter ſuchen, oder jemanden, zur Verwaltung des Gutes und Erhebung der Nutzungen bevollmächtigen können, welche im Gegentheil, ſo bald das Gut leer ſteht, nothwendig, wenigſtens zum Theil verloren gehen müſſen. Sollte er aber dem ungeachtet dergleichen erheben, ſo gehen dieſelben billig dem Pachter auf den Pachtzins zu gute.

Viertens kann der Miethmann in dem Falle aus dem Grundſtücke nicht weichen, wenn der Miethherr bereit iſt, ihm eine andere eben ſo bequeme Wohnung einzuräumen, wo er vor aller Beläſtigung der Feinde geſichert ſeyn kann. Dieſes iſt bloß von Miethen, nicht aber von ſolchen Gütern, wobey Landwirthſchaft ſich befindet, zu verſtehen, als bey welchen es nicht füglich geſchehen kann, daß der Verpachter dem Pachter ein anderes Gut von gleicher Nutzung übergebe; bey Miethen hingegen, deren Gebrauch meiſtentheils nur in der Bewohnung und dem Beſitze der Zimmer beſteht, hat der Miethmann nicht Urſache ſich zu beklagen, wenn der Vermiether anſtatt desjenigen Logis, deſſen Beſitz er wegen einer höhern Macht ihm nicht zu gewähren vermag, ihm ein anderes einräumet, worin er eben ſo gut, als in jenem, wohnen kann. Doch muß man dieſes nicht ſo gar genau nehmen, daß die neue Wohnung von der

alten auch nicht im allergeringſten unterſchieden ſeyn dürfe, als welches ohnehin, wenigſtens ſo viel den Ort und die Ausſicht betrifft, an ſich unmöglich iſt, vielmehr darf der Miethmann nichts vom Miethzinſe abziehen, wenn er auch gleich in einem oder dem andern Zimmer nicht ſo bequem wohnen könnte, als er es vielleicht anfangs gehoffet hat. Und wie man daher hier abermal ſeine Zuflucht zu dem Gutachten des Richters wird nehmen müſſen, alſo iſt bekannt, daß auch dieſer dergleichen geringe Umſtände nicht in Betrachtung zu ziehen pflegt. Uebrigens folgt zugleich hieraus, daß, wenn der Miethmann aus gegründeten Urſachen aus der Miethe wirklich gewichen iſt, hingegen unterdeſſen, und ſo lange als die Kriegsunruhen dauern, anderwärts eine andere eben ſo bequeme Wohnung umſonſt gehabt hat, er keinen Erlaß am Pachtgelde verlangen könne. Ein gleiches wird aus eben der Urſache alsdann Statt haben, wenn der Miethherr für den Miethmann die unterdeſſen inne gehabte Wohnung bezahlt, es ſey nun, daß er ihm dieſelbe, oder auch der Pachter ſich ſolche ſelbſt verſchaffet hätte. Eine ganz andere Bewandtniß hingegen hat es hingegen mit dem Wirthſchaftspachter, wenn dieſer unter der Zeit, da er aus dem gepachteten Gute der Kriegsunruhen wegen gegangen iſt, an einem andern Orte ein anderes Gut gepachtet hätte. Denn da er, natürlicher Weiſe, von dem letztern die Nutzungen zieht, ſo kann weder dem alten Verpachter zugemuthet werden, für ihn das neue Pachtgeld zu bezahlen, noch dem Pachter, den alten Zins für ein Grundſtück zu erlegen, welches er wegen des Krieges nicht hat nutzen können; je unbilliger es ſeyn würde, wenn man ihn nöthigen wollte, für zwey Güter Pachtgeld zu geben, und nur eines gebrauchen zu können.

Das

Das fünfte Erforderniß, wenn der Pachter ſoll aus dem Gute entweichen dürfen, beſteht darin, daß die Gefahr, oder die Furcht vor derſelben, welche ihn davon zu gehen bewegt, erſt währenden Pachtes ſich ereignen, nicht aber zur Zeit des geſchloſſenen Contractes bereits vorhanden geweſen ſeyn müſſe. Wenn alſo der Pachter zu der Zeit, als er den Pacht ſchloß, die bevorſtehende Gefahr, und daß die Feinde in das von ihm zu pachtende Gut kommen würden, bereits gewußt, und alſo ſich dafür zu fürchten, ſchon damals Urſache gehabt hat, ſo kann er, wenn nachher die Feinde wirklich dahin kommen, das Gut nicht verlaſſen. Hieraus folgt, daß, wenn der Pachter währenden Krieges gepachtet, ſich aber das Entweichungsrecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, er ſolches nicht ausüben könne, wenn auch gleich nachher die Feinde in das Gut kommen; indem er es bloß ſich ſelbſt beymeſſen muß, daß er zu einer ſo gefährlichen Zeit ſich in den Pacht eingelaſſen hat; ſo, wie ich oben, S. 659, gezeigt habe, daß gar kein Erlaß vom Pachtgelde erfolge, wenn der Pacht nach entſtandenem Kriege geſchloſſen worden iſt.

Sechstens muß die Gefahr, um welcher willen der Pachter aus dem Gute weichen will, von einiger Dauer zu ſeyn ſcheinen. Denn wenn der Pachter vorher ſehen kann, daß die jetzt gefürchtete Gefahr in kurzer Zeit vorbey gehen werde, es ſey nun, daß man des nahen Friedens vergewiſſert ſey, oder daß man Nachricht habe, wie die Feinde aus der daſigen Gegend ſich bald wegwenden werden, ſo ſcheint es der Mühe kaum werth zu ſeyn, ein auf viele Jahre gepachtetes Gut auf eine ſo kurze Zeit zu verlaſſen. Vielleicht iſt es, nach klarer Vorſchrift der Geſetze billig, daß der Pachter, welchem zu Friedenszeiten aller mögliche Gewinn gegönnet wird, auch dagegen in deſſen Betrachtung zu Kriegszeiten einen kleinen

Sch-

Schaden und eine kleine Beſchwerde willig über ſich nehme. Von wie langer Dauer aber die Gefahr ſeyn müſſe, läßt ſich ſo leicht nicht beſtimmen, ſondern man muß es dem Ermeſſen des Richters überlaſſen.

Es giebt 7. einige, welche verlangen, daß der Pachter oder Miethmann, wenn er der Kriegsunruhen wegen aus dem Gute zu weichen geſonnen iſt, ſolches nicht bloß für ſeine Perſon bewerkſtelligen, ſondern auch ſo gar ſeine Habſeligkeiten mitnehmen müſſe. Allein, da er nur auf einige Zeit, und ſo lange die Gefahr dauert, davon geht, ſo halte ich die Wegſchaffung ſeiner Sachen nicht nur für vergeblich, indem er ſie doch nur nachher wieder in das Gut ſchaffen müßte, ſondern ich glaube auch, daß es vielmehr nützlich ſey, wenn er in ſeiner Abweſenheit durch die zurück gelaſſenen Sachen ſich gleichſam in dem Beſitze des Pachtes zu erhalten ſucht.

8. Wenn der Pachter des Entweichungsrechtes ſich bedienen will, muß er deſſen nicht gl ich im Anfange ſich begeben haben. Eine ſolche Begebung geſchieht entweder deutlich, wenn der Pachter oder Miethmann verſpricht, nicht aus dem Grundſtücke zu gehen, wenn gleich die Feinde dahin kommen ſollten; oder nicht ſo ausdrücklich, wenn nämlich derſelbe im Pachtecontracte, oder ſonſt zu ſo etwas ſich verbindet, woraus geſchloſſen werden muß, daß er bey entſtehender Kriegsgefahr aus dem Gute zu weichen nicht geſonnen ſey, z. B. wenn er die Einquartirungen im Kriege übernimmt; denn da dieſes voraus ſetzt, daß er zu der Zeit, wenn dergleichen geſchieht, noch Pachter, und im Gute gegenwärtig ſey, ſo ſcheint er hiedurch ſtillſchweigend ſich verbunden zu haben, das Gut zu Kriegszeiten nicht zu verlaſſen, ſondern den Pacht nach wie vor fortzuſetzen.

Wer etwas bey dem andern zu fordern hat, ſucht dazu entweder durch die angeſtellte Klage, oder durch eine

eine vorgeſchützte Ausflucht zu gelangen. Wie ich nun bisher gezeigt habe, daß dem Pachter, welcher Kriegsſchäden erlitten hat, nicht nur ein Gewiſſes am Pachtgelde zu erlaſſen, ſondern auch der für den Verpachter gethane Vorſchuß ihm zu erſtatten ſey, alſo muß ich nun auch zeigen, wie er dazu galangen könne. Es wird aber hiebey hauptſächlich darauf ankommen, ob der Pachter wegen der erlittenen Schäden wider den Verpachter ſich mit der Abrechnung zu ſchützen im Stande ſey, wenn dieſer wider ihn auf Bezahlung des verſprochenen Pachtgeldes klagt. Die meiſten Pächter ſuchen ſich damit am liebſten zu behelfen, und ſind froh, wenn ſie nur ihre Verpächter mit der Bezahlung des Pachtgeldes in einen langwierigen Proceß verweiſen, und ihnen nicht nur das, was ihnen wegen der Kriegsſchäden daran erlaſſen werden ſoll, ſondern auch das übrige, was ſie nach jenes Abzuge zu bezahlen ſchuldig bleiben, ſo lange als möglich, unter dem Vorwande verweigern können, daß in Rechten eine Forderung und Gegenforderung ſich von ſelbſt mit einander aufheben, und derjenige zu bezahlen ſcheine, welcher ſeine Forderung auf die Schuld abrechne. Um nun dieſem Uebel abzuhelfen, ſo iſt zuvörderſt zu unterſcheiden, was für eine Art des Proceſſes der Verpachter angeſtellt habe, um bey Schließung des Pachtes verabredeten Pachtzins zu erhalten. Hat er den Executivproceß erwählt, welcher wegen Bezahlung des Pachtzinſes allerdings angeſtellt werden kann, ſo kann, ordentlicher Weiſe, der Pachter mit der Ausflucht des wegen erlittenen Kriegsſchäden ihm zu erlaſſenden Zinſes und zu erſtattenden Vorſchuſſes, wenn er ſolche nicht ſofort zu erweiſen im Stande iſt, ſich nicht ſchützen. Denn, da es eine ausgemachte Rechtsregel iſt, daß offenbare und unläugbare Forderungen gegen ungewiſſe und noch nicht ins Reine gebrachte Schulden

ſich

ſich nicht aufheben laſſen, am wenigſten aber ſolches zwiſchen Pächtern und Verpächtern angeht, ſo folgt unwiderſprechlich, daß, wenn gleich ein Pachter einen ſolchen Kriegsſchaden, welcher einigen Erlaß vom Pachtgelde nach ſich zieht, erlitten, oder einigen Vorſchuß gethan hätte, er doch um deswillen in Exekutivproceſſe nicht das ſchuldige Pachtgeld zurück halten, noch auch einigen Erlaß fordern könne, bevor nicht ausgemacht worden iſt, wie hoch dieſer Erlaß ſich belaufe; vielmehr, und da die von dem Verpachter verlangte Bezahlung des Zinſes auf die klare Urkunde des Pachtcontractes ſich bezieht, ſo iſt der Pachter nach der Art des gedachten Proceſſes in die Bezahlung zu verurtheilen, und mit ſeinen Anſprüchen in die Widerklage, oder zu abſonderlicher Ausführung, zu verweiſen. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß der zum Grunde der Executivklage gelegte Pachtbrief auch alſo beſchaffen ſeyn müſſe, daß daraus auf dieſe Weiſe geklaget werden könne, und daß daher unter andern der Pachter in demſelben der Ausflucht des nicht erfüllten Contractes ſich begeben haben müſſe. Eben dițes, was ich vom Executivproceſſe geſagt habe, hat noch weit mehr alsdann Statt, wenn der Pachter im Pachtbriefe zur Bezahlung des Pachtgeldes ſich nach Wechſelrechte verbindlich gemacht hat. Doch ich habe beyläufig eine Ausnahme berührt, und dieſe beſteht darin, wenn der Pachter ſofort erweislich machen kann, wie viel Kriegsſchäden er erlitten habe, und wie viel ihm daher am Pachtgelde zu erlaſſen ſey, z. B. wenn er dieſes ſogleich aus des Verpachters Geſtändniſſe, welches kräftiger als aller Beweis iſt, darthun könnte; oder es wäre im Pachtbriefe eine gewiſſe, dem Pachter vom Pachtgelde zu erlaſſende Summe feſtgeſetzt, der Kriegsſchade möge ſich ſo hoch belaufen, als er wolle; oder ſie hätten beyde gleich anfangs unter einander über eine gewiſſe

Art,

Art, wie die erlittenen Kriegsſchäden ſofort ins Licht geſetzt und zur Gewißheit gebracht werden ſollen, ſich vereinigt; oder wenn endlich der von dem Pachter an ſtatt des Verpachters gethane Vorſchuß durch hinlängliche Quittungen beygebracht werden mag. In dieſen Fällen wird er auch im Executivproceſſe abrechnen können. Doch iſt hiezu nicht genug, wenn etwa der Verpachter in dem Pachtbriefe der ſich ereignenden Kriegsſchäden halber zugeſagt hat, auch hierüber in den Acten ſelbſt, daß der Pachter dergleichen erlitten habe, einräumet, indem hieraus noch nicht zu erſehen iſt, wie hoch dieſe Schäden ſich belaufen, und wie viel ihm ſolchergeſtalt vom Pachtgelde zu erlaſſen ſey. Es muß daher zuvörderſt die Ausrechnung dieſer erlittenen Schäden, nach der oben hierzu gegebenen Anleitung vorgenommen werden, dahingegen bey Executivproceſſen eine gewiſſe und beſtimmte, nicht aber eine erſt durch Hin- und Wiederrechnen herauszubringende, Summe vorhanden ſeyn muß, wenn dadurch ein Theil der ausgeklagten Schuld ſich aufheben ſoll. Stellt hingegen der Verpachter, des Pachtzinſes wegen, nur den ordentlichen Proceß an, ſo iſt dem Pachter unverwehrt, zu gleicher Zeit auch ſeine Forderung wegen erlittener Kriegsſchäden, und etwa gethanen Vorſchuſſes, durch Hülfe einer jenem entgegen zu ſetzenden Ausflucht geltend zu machen, und hiedurch den von ihm verlangten Zins zu vermindern. Die Sache gedeihet aber auf zweyerley Weiſe zum ordentlichen Proceß, wenn nämlich entweder der Verpachter gar nicht aus dem Pachtcontracte klagt, oder wenn er zwar denſelben zum Grunde der Klage legt, dabey aber nicht nach der rechten im Executivproceſſe hergebrachten Art und Weiſe verfährt.

Wenn

Wenn nun der Pachter den Verpachter rechtlich belangen will, oder wenn ſie auch beide die Sache auſſergerichtlich unter einander, oder auch durch einen vielleicht zu erwählenden Schiedsrichter auszumachen gedenken, ſo wird vor allen Dingen erfordert, daß der Pachter ein vollſtändiges und ausführliches Verzeichniß der erlittenen Schäden von Poſten zu Poſten übergebe, damit der Verpachter ſolche deſto genauer zu unterſuchen im Stande ſey. Sind nun beyde Theile über die Wahrheit der erlittenen Schäden mit einander einig, ſo wird zuvörderſt, nach der oben, S. 647 — 680, ertheilten Anweiſung zu erörtern ſeyn, was von den verzeichneten Kriegsſchäden über den Pachter, und was hingegen über den Verpachter gehe? und wenn dieſes ausgemacht iſt, auch daneben der Pachter ein Verzeichniß der in dieſem Jahre erhobenen Nutzungen übergeben hat: ſo ſchreite man ſodann zu der Ausrechnung der Schäden ſelbſt, nach der oben, S. 704 —745, hierzu gegebenen Anleitung, und ſehe, ob der Verpachter dem Pachter einigen Erlaß vom Pachtzinſe, und wie hoch er ihm denſelben zu leiſten ſchuldig ſey? Geſteht aber der Verpachter die Wahrheit der angegebenen Schäden nicht ein; ſo wird der Pachter dieſelben nothwendig beweiſen müſſen. Es werden aber, wenn der Verpachter in die Vergütung der Pachtſchäden, oder vielmehr in einen Erlaß dieſerhalb vom Pachtgelde, verurtheilet werden ſoll, folgende fünf Stücke dazu erfordert. 1. Es muß wirklich Krieg geweſen ſeyn. 2. Die Feinde müſſen in dem gepachteten Gute ſich befunden, oder wenigſtens den Strich Landes, wo das gepachtete Gut liegt, in ihrer Gewalt gehabt haben. 3. Dem Pachter muß wirklich Schade zugefügt worden ſeyn. 4. Dieſer Schade muß ſo groß ſeyn, daß der Pachter, mit Einrechnung der dieſes Jahr über erhobenen Nutzungen, die Summe des Pachtanſchlages nicht übrig behält. Hierzu

kommt 5. der für den Verpachter etwa gethane Vorſchuß. Dieſes alles nun muß der Pachter beweiſen; doch nehme ich die einzige Wirklichkeit des Krieges, und, wenn es durchgängig bekannt iſt, daß die dortige Gegend in des Feindes Gewalt geweſen iſt, auch dieſes aus. Alle übrige Puncte hingegen, hauptſächlich aber die erlittenen Schäden ſelbſt, muß der Pachter darthun. Denn die Rechte wollen keinem, der einen vorgegangenen Schaden anführt, auf ſein Wort geglaubt wiſſen, ſondern ſie verlangen einen hinlänglichen Beweis davon. Doch iſt kein Zweifel, daß nicht auch dabey die Zuſchiebung des Eides Statt haben ſollte; ja, es werden auch, nach Befinden, Muthmaßungen und Wahrſcheinlichkeiten hierbey Platz finden.

Zwar ſind Viele der Meinung, daß, wenn der Pachter nicht im Stande ſey, die erlittenen Kriegsſchäden zu beweiſen, derſelbe zu deren eidlicher Beſtärkung zu zulaſſen ſey; allein, man hat dieſes nicht ohne große Behutſamkeit anzunehmen, und daher die Pächter nicht ſofort ohne Unterſchied zum Eide zu laſſen. Die Erfahrung lehrt nur allzu ſehr, wie viele Pächter ſich kein Bedenken machen, ſich ſogleich zu der eidlichen Beſtärkung ihrer noch ſo ungeheuern und ungewöhnlichen Kriegsſchädenverzeichniſſe zu erbiethen, und ſich nichts mehr wünſchen, als durch die Erlaubniß dazu im Stande zu ſeyn, ſich mit dem Schaden ihrer Verpächter zu bereichern. Indeſſen kommen doch auch verſchiedene Fälle vor, wo die Sache nicht füglich anders, als durch die eidliche Beſtärkung des Pachters, zu erörtern ſeyn dürfte. Ich erfordre daher, ehe er hierzu gelaſſen werden kann, Folgendes. 1. Man muß, daß überhaupt ein Kriegsſchade ſich eräugnet habe, gewiß, hingegen von der Gattung deſſelben, oder andern dabey vorkommenden Umſtänden, inſonderheit, was und wie viel dabey verloren gegan-

gen

gen iſt, noch einiger Zweifel übrig ſeyn; wenn z. B. der Verpachter nicht in Abrede ſeyn kann, daß die Feinde im Gute geweſen ſeyn, oder daß ſie geplündert und fouragiert haben, hingegen nicht erweislich gemacht werden mag, wie viel ſie weggebracht haben. Zweytens kann der Pachter zur eidlichen Beſtärkung anders nicht gelaſſen werden, als wenn die in dem Schädenverzeichniſſe angegebenen Gattungen der Schäden und Poſten nicht wieder die Wahrſcheinlichkeit laufen, als welches der Richter aus den dabey ſich offenbarenden Umſtänden zu beurtheilen hat. Inſonderheit müſſen die in dem Schädenverzeichniſſe angeſetzten Summen nicht ſo ungeheuer groß ſeyn, daß ſie allen Glauben überſteigen. 3. Der Pachter muß auch ein ehrlicher Mann ſeyn, wider welchen aus ſeinem übrigen Lebenswandel, oder ſonſt, keine Vermuthung obwaltet, daß er ſeines Vortheiles halber ſein Gewiſſen beſchweren werde. Sind dieſe drey Dinge beyſammen, ſo kann nicht nur, nach einem vorgängigen unvollkommenen Beweiſe, auf den Erfüllungseid erkannt, ſondern auch vielleicht der Pachter ſofort ohne vorhergehenden Beweis zur eidlichen Beſtärkung zugelaſſen werden. Endlich wird ohne Zweifel ein Richter beſonders in dem Falle auf den Eid erkennen können, daß die Parteyen ſich dahin vereinigen, daß die unter ihnen entſtandene Streitigkeit ohne große Weitläuftigkeit, und ſo kurz als möglich, abgethan werden möge. Es ſteht aber auch zu gleicher Zeit dem Richter frey, ja es liegt ihm ob, wenn er wahrnimmt, daß der Pachter bey dieſer oder jener Poſt zu viel angeſetzt habe, zuvörderſt das Schädenverzeichniß nach Befinden aus richterlichen Amte zu mäßigen, und alsdann erſt den Pachter die gemäßigte Summe eidlich erhärten zu laſſen, welches in Rechten der Zenonianiſche Eid genannt wird. Ja, es iſt nicht einmal genug, daß der Pachter eidlich erhärte, daß er ſo viel

Schaden, als die durch richterliches Ermeſſen gemäßigte Summe beträgt, wirklich erlitten habe, ſondern er muß, befundenen Umſtänden nach, auch noch ſchwören, daß er ſolchen Schaden weder ganz, noch zum Theil, abzuwenden, inſonderheit aber, daß er in Anſehung des den Feinden gegebenen, mit einem wenigern loszukommen nicht im Stande geweſen ſey, welches hauptſächlich deswegen nöthig iſt, damit nicht die Pächter auf des Verpachters Koſten zur Ungebühr freygebig ſeyn.

Da ich von der eidlichen Beſtärkung rede, ſo muß ich noch eines Falles gedenken. Es pflegt öfters zu geſchehen, daß dem Pachter von freyen Stücken obrigkeitswegen auferlegt wird, den erlittenen Schaden bey der Obrigkeit eidlich anzuzeigen, welches zuweilen der Feind ſelbſt, zuweilen auch der Landenherr verlangt, um zu ſeiner Zeit dem Lande zu einer Vergütung zu verhelfen. Hier fragt es ſich nun: ob eine ſolche bewirkte eidliche Beſtärkung ihm auch in Sachen wider ſeinen Verpachter dienen könne? Ich antworte mit Nein; denn es bleibt doch allemal ein in ſeiner eigenen Sache, und noch dazu hinter des Verpachters Rücken abgelegtes Zeugniß. Nun möchte man zwar einwenden, daß ſolche eidliche Anzeige meiſtentheils um deswillen erfordert zu werden pflege, damit nach derſelben dem Eigenthümer des Gutes zu ſeiner Zeit einige Vergütung geſchehen könne, ſo, daß ſolchergeſtalt der Pachter mehr zu des Verpachters, als zu ſeinem eigenen Vortheile geſchworen zu haben ſcheint. Allein, wenn die Pächter wiſſen ſollten, daß ihre Verpächter ihnen alles dasjenige zu erſetzen ſchuldig wären, was jene auf obige Weiſe eidlich anzeigen würden, ſo iſt ſehr zu befürchten, daß viele Pächter dieſes aus Gewinnſucht gar ſehr mißbrauchen, und zu dem Ende bey dergleichen Anzeige die Kriegsſchäden aufs höchſte und übertrieben angeben würden, ohne ſich darum zu bekümmern, ob die mehrentheils nur allzu geringe Hoffnung der Verpächter dereinſt zu einer Wirklichkeit kommen werde, oder nicht. Doch würde hier von billig der Fall auszunehmen ſeyn, wenn die Anzeige der Kriegsſchäden, welche der Pachter auf obige Weiſe erhärtet hat, von eben denjenigen Eigenſchaften begleitet wäre, als ich oben dazu

erfor-

erfordert habe, daß der Pachter zur eidlichen Beſtärkung der Kriegsſchäden in Sachen wider ſeinen Verpachter ſelbſt gelaſſen werden könne. Böhmer (*) gibt noch eine andere Cautel an: der Pachter ſolle in den Pachtbrief ſetzen laſſen, daß die etwa ſich ereignenden Kriegsſchäden ihm ſchlechterdings auf die Art zu vergüten wären, wie er ſolche ſelbſt in ein Verzeichniß bringen würde. Allein, ſo vortheilhaft dieſes für den Pachter ſeyn würde, ſo ſehr dürfte es auch im Gegentheil manchen Pachters Gewinnſucht, zum Schaden des Verpachters, reizen.

Bey demjenigen, was ich bisher von dem Beweiſe oder der eidlichen Beſtärkung des Pachters geſagt habe, habe ich voraus geſetzt, daß derſelbe der Kriegsgefahr wegen nicht aus dem Gute gewichen ſey, ſondern die Kriegsſchäden wirklich ausgeſtanden habe. Wenn ihn aber die Furcht vor den Feinden dazu gebracht hat, ſich ſeines Entweichungsrechtes zu bedienen, ſo muß er dieſe gehabte rechtmäßige Furcht beweiſen, indem die Furcht in den Rechten niemals vermuthet wird. Doch da es ſehr ſchwer iſt, die Furcht ſelbſt zu beweiſen, ſo wird es genug ſeyn, wahrſcheinliche Vermuthungen beyzubringen, und darzuthun, daß ſolche Umſtände vorhanden geweſen ſeyn, welche auch bey einem geſetzten Manne eine Furcht zu erwecken im Stande ſind; wobey inſonderheit darzuthun iſt, in was für Umſtänden derjenige, der ſich gefürchtet, und der, vor dem er ſich gefürchtet hat, ſich befunden habe. Solchemnach iſt es genug, wenn er nur erweislich macht, daß die Feinde dem gepachteten Gute ſich genähert haben. Hat er aber einmal bewieſen, daß er in eine gerechte Furcht geſetzt worden ſey, ſo wird die Fortdauer derſelben ohne weitern Beweis vermuthet.

(*) Exerc. ad Pand. ex 52 §. 11.

So viel von den Klagen, welche entweder der Verpachter zu Erlangung des Zinſes, oder der Pachter wegen Vergütung der Kriegsſchäden, anſtellt. Ueberdem geſchieht es auch zum öftern, daß, wenn jener zu Ende des Pachtes die Wiederabtretung des Gutes verlangt, der Pachter ſich mit dem Zurückhaltungs⸗Rechte, ſo lange, bis ihm die Kriegsſchäden vergütet ſind, zu behelfen ſucht. Die meiſten der Rechtslehrer geſtehen ihm dieſes Recht zu, und bauen ihre Meinung auf die allgemeine Regel, daß einem jeden Beſitzer eines Grundſtückes, der etwas zum Nuzen deſſelben darein verwendet hat, bis zu der Genugthuung das Zurückhaltungsrecht zuſtehe. Allein, dieſe Regel, die von den aufgewandten Koſten und Ausgaben redet, ſchickt ſich zuvörderſt nicht auf diejenigen Schäden, weshalb der Pachter bloß Erlaß vom Pachtgelde fordern kann, und welche ich oben von dem für den Verpachter gehabten Aufwande und gethanen Vorſchuſſe ſorgfältig unterſchieden habe. Aber auch wegen dieſes Vorſchuſſes kann der Pachter des Zurückhaltungsrechtes anders nicht ſich bedienen, als wenn er ſolchen Vorſchuß ſogleich erweislich zu machen im Stande iſt.

In den Gerichten kommt öfters die Frage vor: ob der Pachter wegen desjenigen, was er bey Gelegenheit des Krieges zu fordern hat, eines Vorzugsrechtes an dem Vermögen des Verpachters vor andern Gläubigern deſſelben ſich zu erfreuen habe? Man muß hier abemal einen Unterſchied unter den Kriegsſchäden, welche einen Erlaß vom Pachtgelde nach ſich ziehen, und unter dem für den Verpachter und Eigenthümer geleiſteten Vorſchuſſe, machen. Was jene betrifft, ſo kann der Pachter dieſerwegen einen Vorzug um ſo viel weniger begehren, da ihm diesfalls keine andere Klage wider ſeinen Verpachter zuſteht, als daß er ihm wegen entbehrten Gebrauches

der

der verpachten Sache einen Erlaß vom Pachtgelde, nach Proportion des erlittenen Schadens, thue, oder das bereits zum voraus erhaltene zurück bezahle, wie ich oben ausführlich gezeigt habe. Dieſes iſt aber keine andre, als eine perſönliche Action ex conducto, welche aus der Natur des Pachtes entſpringt. Wenn aber hingegen der Pachter aus dringender Kriegsnoth gezwungen iſt, für den Eigenthümer des gepachteten Gutes einigen Vorſchuß zu thun, es beſtehe nun ſolcher in Gelde oder in Naturalien, ſo kann man ihm ein Vorzugsrecht diesfalls vor andern Gläubigern nicht verſagen.

Nachdem ich bisher überhaupt gezeigt habe, in welchen Fällen und auf welche Art und Weiſe der Verpachter verbunden ſey, dem Pachter den durch den Krieg erlittenen Schaden zu vergüten, ſo wollen wir nun auch die beſondern Gattungen von Kriegsſchäden, welche in verpachteten Gütern ſich zu eräugnen pflegen, betrachten. Gleichwie, bekannter Maßen, die Güter in ruſtica und vrbana, oder eigentlich ſo genannte Güter und Miethen, eingetheilet werden, alſo ſind die Kriegsſchäden, die in denſelben ſich zutragen, entweder jeder Art eigen, oder beyden gemein. Ich werde, ſo viel möglich, alle einzelne Gattungen der Kriegsſchäden durchgehen, und bey jeder zeigen, ob dieſelben der Verpachter, oder der Pachter, zu tragen ſchuldig ſey, und wenn jenes ſich finden ſollte, ob es unter die Kriegsſchäden, weshalb Erlaß vom Pachtgelde geſchehen muß, oder aber zu dem für den Verpachter und Eigenthümer gethanen und dem Pachter auſſer dem Erlaſſe vom Pachtgelde noch beſonders zu erſtattenden Vorſchuß, zu zählen ſey. Das Unterſcheidungszeichen dieſer beyden Arten von Schäden beſteht aber darin: durch welchen erlittenen Kriegsſchaden der Gebrauch des gepachteten Grundſtückes

dem Pachter entweder ganz oder zum Theil entzogen wird, der zieht einen Erlaß vom Pachtgelde nach ſich, die übrigen Schäden insgeſammt gehören entweder zu dem für den Verpachter geleiſteten Vorſchuſſe, oder der Pachter hat ſie ſelbſt für ſeine Perſon zu tragen. Hieraus entſteht nun eine neue Eintheilung der Schäden in Beſchwerungen, die dem Grundſtücke ſelbſt, und ſolche, die dem Pachter für ſeine Perſon auferleget werden, d. i. in Grundbeſchwerungen, und perſönliche Beſchwerungen; jene trägt der Verpachter, dieſe der Pachter.

Zuerſt ſollte ich von den in baarem Gelde beſtehenden Schäden, oder von der Contribution, ſprechen, welche der Feind gemeiniglich von den eroberten Städten, zuweilen aber auch von den Dörfern zu fordern und einzutreiben pflegt, und welche ſonſt auch mit dem Namen der Kriegesſteuern, Brandſchatzung, und Ranzion, belegt wird; da ich aber bereits im VIII Th. S. 365—372, davon gehandelt habe, ſo beziehe ich mich darauf.

Die Contribution wird zur Abwendung des Sengens und Brennens, oder der Verwüſtung der Güter gegeben; dem ungeachtet aber pflegt gleichwohl im Kriege dergleichen Unglück, als der größte Schade unter allen Kriegsſchäden, zuweilen ſich zu ereignen, inſonderheit, wenn entweder die Häuſer einer Stadt bey Belagerungen durch das Bombardement eingeäſchert, oder die Dörfer bey Gelegenheit einer gelieferten Schlacht, oder ergriffenen Flucht, angezündet werden. Bey einem ſolchen traurigen Zufalle nun geht der Schade ohne Zweifel einzig und allein über den Verpachter, als Grundherrn; hingegen kann der Pachter, wegen des abgebrannten oder verwüſteten Gutes, Erlaß vom Pachtgelde verlangen. Es wird aber das verpachtete Grundſtück entweder ganz und gar in die Aſche gelegt und verheeret, oder nur ein Theil davon.

Wenn

Wenn jenes geſchieht, und das Grundſtück hierdurch ſeine ganze vorige Geſtalt verliert, z. B. wenn bey einer Belagerung das gemiethete Haus durch Bomben eingeäſchert wird, ſo iſt kein Zweifel, daß nicht der ganze Pachtcontract ſich aufhebe und aufhöre, und der Pachter wird alsdann nicht nur von der fernern Fortſezung des Pachtes befreyet, ſondern es kann ihm auch, von ſolcher Zeit an, kein Zins weiter abgefordert werden, und der voraus bezahlte iſt ihm wieder zurück zu geben; dahingegen es ſich von ſelbſt verſteht, daß der Pachter denſelben bis zur Zeit der Verheerung entrichten muß. Den am Grundſtücke ſelbſt verurſachten Schaden aber trägt der Verpachter, als Eigenthümer. Iſt aber nur ein Theil des verpachteten Grundſtückes verheert, ſo wird es darauf ankommen, ob der ſtehen gebliebene Theil noch einiger Maßen zu dem Gebrauche, um welches willen der Pachter das Grnndſtück gepachtet oder gemiethet hat, geſchickt ſey oder nicht. Kann der Pachter den übrig gebliebenen Theil, wenigſtens noch einiger Maßen, brauchen, ſo muß ihm Erlaß vom Pachtgelde, nach Proportion desjenigen geſchehen, wovon ihm nach dem Brande, oder der Verheerung, der Gebrauch nicht weiter gewähret werden mag. Iſt aber der ſtehen gebliebene Theil zu dem Gebrauche, weshalb der Pachter das Grundſtück gepachtet oder gemiethet hat, nicht mehr dienlich, ſo wird er den Pacht ſicher ganz und gar aufgeben und den Contract aufheben können. Was inſonderheit in jenem Falle die Miethen betrifft, ſo kann der Miethmann nicht ausziehen, wenn zwar ein Theil derſelben verbrannt und ruinirt, er hingegen mit den Seinigen in den verſchonten Zimmern zu wohnen noch im Stande iſt; doch muß ihm wegen des abgebrannten Theiles, wenn er nicht allzu geringe iſt, nach Proportion Erlaß vom Miethzinſe geſchehen. Iſt aber der meiſte Theil der Miethe darauf gegangen, ſo,

daß der ſtehen gebliebene Theil nicht mehr hinreichend iſt, daß der Miethmann mit den Seinigen darin zu wohnen ſich im Stande befinde, ſo kann er mit gutem Fuge und Rechte ausziehen, weil der Vermiether ihm den Gebrauch, um deſſen willen er gemiethet hat, weiter zu gewähren nicht vermögend iſt; es wäre denn, daß derſelbe ihm, an ſtatt der ruinirten Zimmer, andere eben ſo bequeme bis zum Ende des Contractes einräumen wollte. Was im Gegentheile die Landgüter anbelangt, ſo kommt es dabey hauptſächlich auf die Frage an: ob der Pacht für geendigt zu achten, und daher der Pachter denſelben aufzugeben befugt ſey, wenn die dabey befindlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäude in die Aſche gelegt worden ſind? Die Frage ſcheint, dem erſten Anſehen nach, um deswillen zu verneinen zu ſeyn, weil ein Landgut nicht der Gebäude wegen gepachtet wird; ſondern die Felder der hauptſächlichſte Theil deſſelben ſind, in deren Nutzung faſt einzig und allein der Gebrauch des verpachteten Landgutes beſteht; dieſe aber niemals verbrannt, noch von Grund aus verwüſtet werden können. Allein, man muß einen Unterſchied machen, ob der Pachter, an ſtatt der abgebrannten Wirthſchaftsgebäude, diejenigen davon, welche er nicht entbehren kann, als: Scheunen, Ställe, Böden, u. d. gl. anderwärts, etwa in der Nachbarſchaft, zu miethen im Stande ſey, ohne daß ihm hierdurch in der Wirthſchaft ſelbſt eine gar zu große Beſchwerlichkeit zugezogen werde; denn eine geringe Unbequemlichkeit kommt hierbey nicht in Betrachtung. Kann er alſo ohne beſondere Beſchwerde anderer dergleichen Gebäude ſich bedienen, ſo muß er den Pacht um ſo viel mehr aushalten, da der größte und hauptſächlichſte Theil des gepachteten Gutes, ja derjenige, woher er inſonderheit die Nutzungen des Gutes zu nehmen weiß, noch ſteht. Doch wird er ſodann das,

was

was er etwa für dieſe Wirthſchaftsgebäude anderwärts zu bezahlen hat, unter den Aufwand mit bringen können, welchen er nach demjenigen, was ich oben, S. 702, angeführt habe, bey den Kriegsſchädenrechnungen zuvörderſt von den erhobenen Nutzungen abzieht. Wie aber? wenn der Pachter etwa ſelbſt in eben dem Dorfe oder in der Nachbarſchaft ein Gut beſitzt, deſſen Wirthſchaftsgebäude er an ſtatt der abgebrannten ſich bedienen kann? Ich halte dafür, daß er auch dieſes zu thun zwar ſchuldig, daneben aber auch befugt ſey, einen billigen Zins dafür in die Kriegsſchädenrechnung auf obgedachte Weiſe zu bringen, damit er nicht ſchlimmer daran ſey, wenn er wegen der mangelnden verpachteten Gebäude ſeine eigene abnutzet, als wenn er es in Anſehung fremder thut; ſonſt würde der Verpachter aus des Pachters Schäden Vortheil ziehen, welches die Rechte nicht zulaſſen. Hat aber der Pachter keine eigene Wirthſchaftsgebäude, deren er an ſtatt der abgebrannten ſich bedienen könnte, und kann auch keine dergleichen in der Nachbarſchaft gemiethet bekommen, ſo wird er ohne Bedenken den Pacht verlaſſen können, da ihm der Gebrauch deſſen, ohne welches er jenen fortzuſetzen nicht im Stande iſt, nicht weiter gewähret werden kann.

Ich komme von dem den Gründſtücken ſelbſt zugefügten Ungemache, auf die in denſelben befindliche bewegliche Güter. Wenn dieſe in den verpachteten Gütern von den Feinden mit Gewalt weggenommen und geraubet werden, ſo nennt man es eine Plünderung. Es gibt aber der beweglichen Güter, die auf dieſe Weiſe geplündert werden, verſchiedene Gattungen, indem bald Zug- und anderes Vieh weggetrieben, bald die übrigen Inventarienſtück mitgenommen, bald die Meubles geraubet, bald Victualien weggenom-

nommen, bald Getreide, Heu und Stroh mit Gewalt zuſammen geleſen und fortgeſchleppet zu werden pflegt. Das Leztere wird inſonderheit mit dem Namen der Fouragierung oder Ausfouragierung belegt, und geſchieht gemeiniglich auf Landgütern, dahingegen die eigentlich ſo genannte Plünderung beyden Arten von Gütern gemein iſt.

Zuerſt werde ich vom weggetriebenen Vieh etwas gedenken. Dieſes iſt entweder Inventarienvieh, welches dem Pachter mit verpachtet iſt, oder es iſt ſolches, welches dieſer über die Inventarienzahl im Gute hält, und alſo ſein eigen iſt. Ich habe bereits oben, S. 669, ausführlich dargethan, daß, wenn dieſes über der Inventarienzahl im Gute befindliche Vieh durch den Krieg verloren geht, der Schade den Pachter treffe, und folglich wird dieſes auch in Anſehung der Plünderung Rechtens ſeyn; hauptſächlich aber wird dieſes alsdann Statt haben, wenn der Pachter mit ſolchem Viehe, welches er über das Inventarienvieh hält, ein beſonderes Gewerbe treibt, z. B. wenn er mit Pferden, Schweinen ꝛc. handelt. Dieſem könnte zwar entgegen zu ſeyn ſcheinen, was ich ebenfalls oben, S. 720, gezeigt habe, daß nämlich der Pachter die Nutzungen dieſes Viehes, wenn es gleich über das Inventarienvieh gehalten wird, mit zu den in die Kriegsſchädenrechnung zu bringenden Nutzungen des ganzen Gutes zu ſchlagen habe, dahingegen bekannt iſt, daß demjenigen, welchem der mit einer Sache verknüpfte Vortheil nicht zu gute kommt, auch die Gefahr derſelben nicht aufgebürdet werden möge. Allein, dieſer Einwurf wird ſogleich verſchwinden, wenn wir bedenken, daß, wenn gleich der Pachter die Nutzungen gedachten Viehes bey Ausrechnung der Schäden mit zu den Gutsnutzungen bringen muß, doch hierdurch der Verpachter die gedachten Viehnutzungen nicht erhalte, ſondern die von dem Pachter

erhobene Menge derſelben verurſachet nur, daß dieſer deſto weniger den Kriegsſchaden empfindet. Solchemnach kann beydes beyſammen beſtehen. Denn die Nuzung des Viehes bringt der Pachter mit in Rechnung, weil es im Gute erhalten wird, das Vieh ſelbſt aber geht ihm verloren, weil es ſein Eigenthum iſt. Wird hingegen das Inventarienvieh, welches nicht eiſern iſt, (denn in Anſehung des leztern hat es gleiche Bewandniß, als mit jenem,) vom Feinde weggetrieben, ſo hat unſtreitig der Verpachter den Schaden zu tragen. Hierbey findet auch kein Unterſchied Statt, es mag ſolche Plünderung auf Befehl und Erlaubniß des commandirenden Officiers, oder ohne deſſen Vorwiſſen bloß von den gemeinen Soldaten oder den Marodeurs unternommen werden, denn es bleibt allemal eine Plünderung, und wenn der gemeine Soldat wider die Ordre ſeines Officiers handelt, ſo kann dieſes, als ein fremdes Verbrechen, unmöglich dem Pachter zur Laſt gereichen. Es iſt ferner kein Unterſchied zu machen, ob das Vieh aus dem Gute ſelbſt weggeführt, oder ob es etwa, nachdem es der Pachter zur Sicherheit in die Wälder getrieben hat, nichts deſto weniger daſelbſt vom Feinde gefunden wird. Wie aber? wenn nicht die ganze Heerde, oder ſonſt das geſammte Inventarienvieh einer jeden Gattung, ſondern nur einige Stücke davon weggetrieben und geraubet werden? Ich halte dafür, man müſſe das Zugvieh, deſſen Nuzung zugleich in dem jungen Viehe beſteht, und welches gemeiniglich heerdenweiſe getrieben zu werden pflegt, als: Kühe, Schafe, Schweine und Gänſe, (wiewohl auch noch anderes Vieh hierher zu rechnen iſt, welches nicht in Heerden getrieben wird, als: Hühner, Tauben, u. d. gl.) von dem übrigen unterſcheiden, welches auf dieſe Weiſe nicht genutzet zu werden pflegt, z. B. Pferde, auſſer den Mutterpferden, Ochſen, u. d. gl. Wenn nun von dem Inventarienviehe der leztern Art

ein

ein oder das andere Stück von dem Feinde geplündert und weggenommen wird, ſo geht der Schade eben ſo gut über den Verpachter, als wenn alle zuſammen geraubet werden. Ganz anders aber iſt es mit dem Inventarienviehe von der erſten Art beſchaffen. Denn wer die Nutzungen und den Nießbrauch einer Heerde, oder was derſelben gleich kommt, hat, dem haben die Rechte vorlängſt die Verbindlichkeit auferlegt, daß, wenn durch einen Unglücksfall ein oder das andere Stück aus der Heerde verloren geht, er von dem jungen Viehe andere an deren Stelle ſetzen und zuziehen ſolle, und daher werde ich nicht unrecht thun, wenn ich auch den Pachter in dieſer Obliegenheit zu ſeyn glaube. Denn obgleich ein Pachter und ein Fruchtnießer von einander unterſchiedene Rechte haben, ſo kommen ſie doch darin mit einander überein, daß beyde eine fremde Sache dergeſtalt zu nutzen haben, daß dieſe dabey nicht untergehe, und daher kann wohl von dem einen auf den andern geſchloſſen werden, wie ſolches auch die Rechte ſelbſt thun; nur mit dem Unterſchiede, daß es auf ſolche Weiſe geſchehen könne, daß der Fruchtnießer alles junge Vieh, welches er in einem Jahre erhalten hat, zur Ergänzung der Heerde hergeben müſſe, dahingegen dem Pachter, weil er den Gebrauch der gepachteten Heerde bezahlt, allemal noch einiger Nutzen davon übrig bleibt; daher ich auch glaube, daß, wenn von dem Inventarienviehe viele Stücke von dem Feinde geraubet werden, der Pachter nicht ſchuldig ſey, dieſelben insgeſammt aus dem jungen Viehe zu ergänzen, ſondern nur einige davon, nach dem Ermeſſen des Richters, welcher hierbey hauptſächlich darauf zu ſehen haben wird, wie viel die jährliche gewöhnliche Nutzung des jungen Viehes betrage, ſo, daß nicht dieſelbe dem Pachter ganz entzogen werde, aber auch nicht der Verpachter bey jenes Vortheil

theil allzu viel verliere. Dieſes würde aber geſchehen, und der Billigkeit zuwider ſeyn, wenn man dem Pachter geſtatten wollte, das Inventarienvieh nach und nach gar eingehen zu laſſen, ſich hingegen unterdeſſen von dem jungen Viehe ganze neue Heerden aufzuziehen. Hierzu kommt, daß ein jeder Pachter in dem gepachteten Gute alſo zu wirthſchaften ſchuldig iſt, wie ein guter Hauswirth zu thun gewohnt iſt; dieſer pflegt aber nicht die Heerden eingehen zu laſſen, vielmehr dieſelben von Zeit zu Zeit durch die Zuzucht zu ergänzen. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn der Pachter die von dem Feinde geraubten einzelnen Stücke des Inventarienviehes durch andere von der jungen Zucht ergänzen, und dieſe an jener Stelle ſetzen ſoll, er ſolches nicht eher, als im folgenden Jahre, thun könne, nach dem die Plünderung und Beraubung geſchehen iſt, es wäre denn, daß er noch in eben demſelben Jahre junges Vieh erhielte; und hieraus ſcheint zugleich dieſes zu folgen, daß, wenn dergleichen Inventarienvieh gegen das Ende des Pachtes und zu einer ſolchen Zeit genommen wird, da der Pachter kein junges Vieh weiter erhält, in dieſem Falle der Verpachter, als Eigenthümer des Inventarienviehes, den Schaden allein zu tragen habe.

Hierbey entſteht auch noch die Frage: was alsdann Rechtens ſey, wenn, wie gemeiniglich zu geſchehen pflegt, ſowohl das Inventarienvieh, als auch dasjenige, welches der Pachter überdem im Gute hält, unter einander vermengt iſt, und die Feinde ein oder etliche Stücke davon wegnehmen, ob dafür zu halten ſey, daß das Inventarienvieh oder das übrige geraubet worden ſey? Die Geſetze geben hierin keine Gründe, weder für die eine noch für die andere Meinung an, und daher dürfte es wohl am billigſten ſeyn, daß der Richter, welcher darüber zu urtheilen hat, den auf dieſe Weiſe von den Feinden verurſachten Schaden unter den Verpachter

und Pachter nach Proportion der ganzen Anzahl des Viehes eintheile, ſo, daß des Verpachters oder Pachters Schade um ſo viel größer werde, je mehr entweder das Inventarienvieh das übrige, oder dieſes jenes, an der Anzahl überſteigt. Doch iſt dieſes alles nicht von dem als eiſern übernommenen Inventarienviehe zu verſtehen, als wovon ich oben dargethan habe, daß alles, was davon durch feindliche Gewalt geraubt wird, dem Verpachter verloren gehe.

Was bey einem feindlichen Ueberfalle mit dem Viehe anzufangen ſey, werde ich im Art. Kriegswirthſchaftskunſt zeigen.

Was ich jezt von dem weggetriebenen Viehe geſagt habe, findet auch in Anſehung der geraubten übrigen Inventarienſtücke an Schiff und Geſchirre, Ackerwerk, und was nur ſonſt im Inventario begriffen iſt, ja, überhaupt wegen aller und jeder im Gute befindlichen Mobilien, Statt, ſo, daß alle und jede Inventarienſtücke, welche nicht mit als eiſern verpachtet ſind, auf des Verpachters Gefahr geplündert werden, dahingegen die eiſernen Inventarienſtücke, ingl. alle dem Pachter ſonſt eigenthümlich zuſtehende Schäden bloß dieſem geraubet werden. Zu dieſen leztern iſt inſonderheit aller Hausrath des Pachters, wie auch ſeine Wäſche, Kleider, Betten, und ſo weit ja auch das baare Geld, zu rechnen, von welchen allen ich ebenfalls bereits oben, S. 665, gezeigt habe, daß es dem Pachter allein verloren gehe. Nur dieſes muß ich noch hier erinnern, daß, indem ich ſage, das Inventarienvieh ſammt den übrigen nicht eiſernen Inventarienſtücken gehe dem Verpachter verloren, dieſes zweyerley Verſtand oder vielmehr Wirkung hat: 1. daß hierdurch der Pachter von der Verbindlichkeit, die von dem Feinde geraubten Inventarienſtücke bey dem Abgange vom

Pach-

Pachte dem Verpachter zurück zu liefern, befreyet wird; und 2. daß der Verpachter, dem Pachter ſo viel am Pachtgelde zu erlaſſen, als dieſer durch den entbehrten Gebrauch derſelben Schaden gehabt hat, ſchuldig iſt. Wie und auf was Weiſe aber der Schade zu ſchätzen ſey, oder wie er durch Anſchaffung neuer Inventarienſtücke vermindert werde, iſt aus Obigem (S. 731) zu erſehen.

Ich habe unter andern auch der Victualien, die dem Pachter bey der Plünderung weggenommen werden, gedacht. Hier bemerke ich einen Unterſchied, ob die Feinde dem Pachter die Brödung für das Geſinde genommen, oder ob ſie ihm das, was er ſelbſt zu ſeinem und der Seinigen Unterhalt liegen gehabt hat, entwendet haben, oder ob die geraubten Victualien im Gute ſelbſt erbauet, und von dem Pachter zum Verkauf beſtimmt geweſen ſeyn. Die letztern gehören zu den Nutzungen des gepachteten Gutes, und ſind entweder im Pachtanſchlage mit begriffen, oder nicht; in beyden Fällen aber ſind hier die Regeln zu beobachten, welche ich oben, S. 700 ſgg. von der dem Pachter zu leiſtenden Entſchädigung und der Ausrechnung des Kriegsſchadens ertheilt habe. Iſt aber die Brödung für das Geſinde mit geplündert worden, ſo fällt ſolches dem Verpachter, und nicht dem Pachter, zur Laſt, nämlich in dem Verſtande: daß der Pachter das, was er in dieſer Abſicht an Brod und Victualien von neuem anſchaffen muß; mit in die Kriegsſchädenrechnung bringen kann, wovon ich oben, S. 710 gehandelt habe. Was endlich dem Pachter an ſolchen Victualien geplündert wird, die er zu ſeinem eigenen Unterhalte vorräthig gehabt hat, davon hat er allein den Schaden zu tragen, theils vermöge des ihm daran zuſtehenden Eigenthumes, theils auch deswegen, weil es ſonſt eben ſo viel ſeyn würde, als wenn man dem Verpachter zumuthen wollte, den Pachter zu ernäh-

ren, und zu dem Ende für das, was er zu ſeinem Unterhalte braucht, zu haften, welches aber wider die Billigkeit laufen würde.

Was in Anſehung der Ausfouragirnng, als einer Gattung von Plünderung, zu bemerken iſt, iſt bereits im XV Th. S. 484 — 489, vorgekommen.

Wenn man unterſuchen will, wie es in Anſehung der Einquartirung, als eines ſehr häufig vorkommenden Kriegsſchadens, zwiſchen dem Grundherrn und dem Pachter oder Miethmanne zu halten ſey, ſo muß man zuvörderſt auf die Gewohnheit, wie auch auf die Statuten jeden Ortes, das Augenmerk richten, als nach welchen beyden es hierin vor allen Dingen geht; und wenn in beyden nichts davon enthalten iſt, ſo iſt nach Vorſchrift der gemeinen Rechte, und mit Einſtimmung aller Rechtslehrer, dieſes zum Grundſatz anzunehmen, daß die Einquartirung, überhaupt betrachtet, unter die Grundbeſchwerungen gehöre, nur daß dabey auch verſchiedene Ausnahmen in Betrachtung zu ziehen ſind. In dieſer Abſicht muß man zuvörderſt den Unterſchied unter den gepachteten Landgütern, den Miethen und den Wirthshäuſern ſowohl in der Stadt als auf dem Lande, desgl. unter den kurzen Einquartirungen bey Durchmärſchen; und den langen bey Stillägern, Winterquartirungen und Beſatzungen, merken.

Um von dieſer letztern Eintheilung anzufangen, ſo iſt die allgemeine Meinung der Rechtslehrer, daß die Einquartirung bey Durchmärſchen, wo der Soldat nur einen oder wenige Tage im Quartiere bleibt, über den Pachter oder Miethmann, die übrige hingegen über deu Grundherrn, gehe. Dieſer Satz iſt um ſo viel gegründeter, da die Rechte überhaupt verordnen, daß ſolche Beſchwerungen, welche nur kurze Zeit dauern, nicht der Verpachter, ſondern der Pachter, zu tragen verbunden ſey, als welcher ohnehin von Ueberneh-

nehmung eines Theiles der öffentlichen Laſt nicht allein frey ſeyn kann. Hienächſt habe ich oben, S. 661, dargethan, daß der Pachter allen Schaden, welcher klein und geringe iſt, über ſich ergehen laſſen müſſe, inſonderheit aber verlangen die Geſetze, daß ein Miethmann, im Falle der Noth, einer geringen Beſchwerlichkeit ſich nicht entziehen, noch ſofort Erlaß vom Miethzinſe fordern könne, wenn er gleich einige Zimmer nicht ſo, wie er wünſcht, zu gebrauchen vermag, worunter hauptſächlich zu rechnen iſt, wenn ſich etwas, das bald wieder vorüber geht, ereignet. Man muß aber die Durchmärſche nicht in dem allergenaueſten Verſtande nehmen, oder nur auf wenige Stunden einſchränken, ſondern es ſind auch darunter diejenigen Nächte, ingl. die Raſttage mit begriffen, in welchen die Soldaten währenden Marſches liegen bleiben, als welche mit zu dem Durchmarſche gehören, und gemeiniglich über einen oder zwey ſich nicht zu erſtrecken pflegen. Eine ganz andere Bewandtniß hat es hingegen mit den ordentlichen und lange Zeit dauernden Einquartirungen, als von welchen kein Zweifel iſt, daß nicht dieſelben, als eine Grundbeſchwerung, der Verpachter zu tragen habe, d. i. er muß dieſerwegen dem Pachter Erlaß vom Pachtgelde thun.

Ich habe oben auch eines Unterſchiedes zwiſchen den Landgütern, den Miethen, und den Wirthshäuſern, Erwähnung gethan. Was die Miethen betrifft, ſo iſt bereits oben, S. 721, gezeigt worden, daß, wenn im Kriege die Soldaten einen großen Theil der gemietheten Zimmer einnehmen, der Miethherr dem Miethmanne dieſerwegen etwas vom Miethzinſe zu erlaſſen verbunden ſey. Denn der Verpachter muß jedesmal dem Pachter dafür haften, daß er auch von keinem Fremden in dem Gebrauche der gepachteten Sache geſtöret werde. Wie und auf was Weiſe aber die-

ſer Erlaß geſchehe, und wie der Schade wegen entbehrter Zimmer zu ſchätzen und auszurechnen ſey, hievon iſt ebenfalls bereits a. ang. O. gehandelt, und zugleich gezeigt worden, daß dem Miethmanne ein anſehnlicher Theil der gemietheten Zimmer müſſe entzogen worden ſeyn, wenn er Erlaß vom Miethzinſe zu verlangen befugt ſeyn ſoll. Hieraus folgt nun, daß, wenn, wie meiſtentheils zu geſchehen pflegt, von einem ganzen, aus vielen Zimmern beſtehenden, Logis nicht mehr, als eine oder die andere Stube oder Kammer den einquartirten Soldaten eingeräumet werden muß, oder wenn Letztere gar mit dem Miethmanne in einer Stube ſich behelfen, dieſes noch keinen Erlaß vom Miethzinſe wirke. Wie viel Zimmer aber, und welche, durch die Soldaten eingenommen ſeyn müſſen, wenn der Miethmann ſoll Erlaß fordern können, hängt von dem billigen Ermeſſen des Richters, zuweilen auch nach vorgängigem Gutachten von Sachverſtändigen ab.

Indeſſen leidet die Regel, daß, ordentlicherweiſe, die Einquartirungs-Laſt über den Vermiether gehe, dreyerley Ausnahmen. Die erſte betrifft die Durchmärſche, wovon ich bereits geredet habe; die zweyte, wenn die ordentliche Obrigkeit die einzuquartirenden Soldaten den Miethleuten namentlich für ihre Perſonen einlegt, es ſey nun mündlich oder durch ein Billet, welches auf den Miethmann gerichtet iſt. Denn in dieſem Falle hat derſelbe die Einquartirung nicht als Miether, ſondern als Einwohner des Ortes, zu tragen. Denn da der Obrigkeit überhaupt die Sorge für die Einquartirung, als ein Theil der Verwaltung des gemeinen Weſens, obliegt, ſo ſteht ihr ohne Zweifel auch frey, wenn ſie ſieht, daß die einzuquartirenden Soldaten in demjenigen Theile des Hauſes, welchen der Eigenthümer bewohnt, nicht Platz haben, oder

daß

daß gedachter Eigenthümer bereits auf andere Art dergeſtalt beſchwert ſey, daß ihm noch eine mehrere Laſt ohne Unbilligkeit nicht aufgeleget werden könne, in ſolchem Falle auch dem Miethmanne einen Theil der öffentlichen Laſt aufzulegen. Inſonderheit wird die Obrigkeit die Miethleute alsdann zu bequartiren berechtigt ſeyn, wenn auſſerordentlich viel Soldaten an den Ort zu liegen kommen. Wie aber? wenn auf dem Einquartirungsbillete zwar dicht des Miethmannes Name, jedoch das Logis, oder der Theil des Hauſes ſteht, welchen er bewohnt? z. B. wenn das Billet auf das zweyte Stockwerk gerichtet iſt. Meines Erachtens geht in dieſem Falle die Einquartirung über den Vermiether. Denn da, wie ich oben bewieſen habe, die Einquartirung, überhaupt betrachtet, eine Grundbeſchwerung iſt, und daher dieſelbe ordentlicherweiſe den Grundſtücken auferlegt wird, hingegen zweifelhafte Fälle allemal mehr nach der Regel, als nach der Ausnahme von derſelben, zu entſcheiden ſind, ſo kann auch die Obrigkeit da, wo nicht das Gegentheil offenbar hervor leuchtet, die Einquartirung eher dem Grundſtücke ſelbſt und dem Eigenthümer deſſelben, als dem Miethmanne, auflegen. Aus eben dieſer Urſache wird auch demjenigen Miether, welcher ein ganzes Haus gemiethet hat, keine Einquartirung für ſeine Perſon angerechnet werden können, wenn in dem Billete nicht ſein Name, ſondern das gemiethete Haus genannt iſt. Wiewohl es einige Rechtslehrer giebt, welche anrathen, daß man in ſolchen zweifelhaften Fällen die Laſt der Einquartirung unter den Grundherrn und den Miethmann gleich eintheile. Allein, da hiezu keine Rechtsgründe vorhanden ſind, ſo halte ich die obige Meinung immer noch für gegründeter, und in eben dieſer Betrachtung glaube ich, daß die Einquartirungslaſt auch in dem Falle, dafern

 nicht

nicht das Gegentheil ſich ergiebt, den Vermiether treffe, wenn die Soldaten ſich ſelbſt mit Gewalt in das Grundſtück einlegen, und der Miethmann bey dieſer Gelegenheit auch etwas davon bekommt. Die dritte Abweichung von der Regel beſteht darin, wenn der Miethcontract zur Zeit des bereits angegangenen Krieges errichtet worden iſt. Denn, gleichwie bereits oben, S. 659, f. überhaupt dargethan worden iſt, daß derjenige, welcher zu Kriegszeiten pachtet, keinen Erlaß vom Zinſe wegen erlittener Kriegsſchäden fordern könne, weil er zum voraus ſehen konnte, daß dergleichen ſich ereignen würde, und alſo ſich es ſelbſt beyzumeſſen hat, wenn er auf ſolche Fälle im Contracte keine Vorſehung gethan hat; alſo wird auch ein gleiches in Anſehung der Einquartirungen bey Miethleuten Statt finden, als welche ebenfalls, wenn ſie vorſichtig handeln wollen, gleich anfangs mit ihren Vermiethern dieſerhalb hätten Abrede nehmen ſollen, je mehr ſie ſchon damals haben im voraus abnehmen können, wie es gar leicht geſchehen könne, daß ſie währender Pachtzeit mit Einquartirungen würden beläſtiget werden. Haben ſie alſo dieſe Abrede unterlaſſen, ſo iſt nicht anders zu vermuthen, als daß ſie auf den ſich ereignenden Fall ſchon im voraus darein gewilliget haben, und ſie mögen daher den auf dieſe Weiſe ſie treffenden Kriegsſchaden ihrer eigenen Nachläſſigkeit zuſchreiben.

Ich komme zu den Landgütern; und hier bin ich ſehr geneigt, zu glauben, daß den Pächtern derſelben der bloßen Einquartirung halber gar kein Erlaß angedeihen dürfe. Der Pachtzins wird erlaſſen, wenn der Pachter denjenigen Gebrauch des gepachteten Gutes entbehren muß, um welches willen er daſſelbe gepachtet, und den ausgemachten Zins dafür zu geben verſprochen hat; und zwar muß er dieſen Gebrauch dergeſtalt entbehren, daß der daher entſtehende Schade ein

großer

großer und ihm unerträglicher Schade ſey. Da nun unter den gepachteten Landgütern und den Miethen der weſentliche Unterſchied ſich befindet, daß jene der Wohnung halber gemiethet, dieſe hingegen der Landwirthſchaft wegen gepachtet werden, daher die Bewohnung der in dem Grundſtücke befindlichen Zimmer bey Miethen den hauptſächlichſten Gebrauch derſelben ausmacht, bey Landgütern hingegen nur einen Nebengebrauch abgiebt: ſo iſt leicht zu begreifen, daß, wenn bey dieſen der Pachter bey der Treibung und Verwaltung der Landwirthſchaft ruhig gelaſſen, und weder an der Erbauung, noch an der Einſammlung und Verſilberung der Früchte, oder Erhebung der übrigen Wirthſchaftsnutzungen gehindert, ſondern bloß an der Bewohnung der im Gute befindlichen Anzahl von Zimmern geſtöret wird, dieſes für keinen ſolchen Schaden zu rechnen ſey, durch welchen ihm der Gebrauch des Gutes, worauf er bey deſſen Pachtung ſeine Abſicht gehabt hat, entzogen wird, ſondern nur für einen ganz geringen gehalten werden könne, welchen aber nicht der Verpachter, ſondern der Pachter, zu tragen hat. Es iſt dieſes aber nicht auch auf den Fall anzuwenden, wenn der Pachter, wegen der Menge der bey ihm einquartirten Soldaten, im Gute gar nicht zu wohnen vermag, ſondern an ſtatt deſſen genöthigt iſt, ſich eine Wohnung in der Nachbarſchaft zu miethen, dabey aber noch andere Kriegsſchäden, weshalb ihm Pachtzins zu erlaſſen iſt, erlitten hat. Denn in dieſem Falle iſt er nach dem, was oben angeführt worden iſt, berechtigt, den für die benöthigte Wohnung entrichteten Zins dergeſtalt mit in die Schädenrechnung zu bringen, daß er ſolchen zuvörderſt von den erhobenen Nutzungen abziehe, ſo wie ich ein gleiches in dem Falle bemerkt habe, wenn die zu dem Gute gehörige Gebäude abgebrannt worden ſind.

Was endlich 3. die Pächter der Gaſthöfe oder Wirthshäuſer betrifft, ſo beziehe ich mich auf das, was ſchon oben, S. 722, hievon ausführlicher abgehandelt, und dabey gezeigt worden iſt, daß dergleichen Pächter wegen erlittener Einquartirung nicht nur überhaupt Erlaß vom Pachtgelde fordern, ſondern auch noch mehrern, als die Miethleute, verlangen können, indem ſie die Gaſthöfe nicht pachten, um ſolche zu bewohnen, ſondern, um Fremde darin zu bewirthen und zu beherbergen, weshalb ſie auch gemeiniglich einen beträchtlichern Zins geben müſſen. Und hiebey iſt kein Unterſchied zu machen, ob der gepachtete Gaſthof in der Stadt oder auf dem Lande befindlich ſey, da beyde von einerley Art ſind, auch bey der Pachtung einerley Abſicht iſt. Hieraus folgt, daß, wenn ich oben geſagt habe, daß die bey gepachteten Landgütern befindlichen Gebäude nur einen Nebengebrauch abgeben, ſolches alsdann einen Abfall leide, wenn bey einem Bauergute zugleich die damit verknüpfte Gaſtnahrung, oder ein ſo genannter Kretſcham, verpachtet wird. Ein Pachter eines ſolchen Gaſthofes alſo iſt nicht ſchuldig, die bey ihm auf lange Zeit einquartirten Soldaten ohne Entgeld zu beherbergen, es wäre denn, daß ſie in einem ſehr weitläuftigen Gaſthofe nur ein oder das andere Zimmer einnähmen, in welchem Falle es für einen geringen, von dem Pachter zu tragenden Schaden zu halten ſeyn wird. Indeſſen, da ich oben, S. 782, überhaupt gezeigt habe, daß die Einquartirung bey Durchmärſchen über den Pachter gehe, ſo wird auch der Gaſthofspachter dieſem um ſo viel weniger ſich entziehen können, da nicht nur hier kein Grund einer Ausnahme von der allgemeinen Regel vorhanden iſt, ſondern es haben überdies die Gaſthofspächter auch dieſes noch wider ſich, daß, da ſie ſonſt durch Einnehmung ankommender Perſonen viel verdienen,

nen, es nicht unbillig ſcheint, daß ſie von derjenigen Sache, von der man ihnen den ſonſt zuwachſenden Gewinn gönnet, auch eine kleine Unbequemlichkeit ſich gefallen laſſen. Daher kommt es dann ohne Zweifel, daß man überhaupt dafür hält, daß öffentliche Gaſthöfe vor andern ſchuldig ſeyn, geſchehen zu laſſen, daß durchmarſchirende Soldaten bey ihnen eingeleget werden.

Was ich bisher geſagt habe, betrifft hauptſächlich die Einquartirung ſelbſt, oder die Frage: ob der Pachter oder der Miethmann einen Erlaß vom Grundherrn um deswillen fordern könne, weil er einen Theil des gemietheten Grundſtückes den Soldaten einräumen muß. Es beſteht aber die Laſt der Einquartirung eigentlich in zweyerley, nämlich: 1. in Einräumung der dazu nöthigen Zimmer und Behältniſſe; und 2. in den auf die einquartirten Soldaten zu verwendenden Koſten, welchen noch die Dienſte und Aufwartung, die ſie gemeiniglich verlangen, beygefüget werden kann. Ich muß alſo von beyden noch etwas gedenken. Was die Einquartirungskoſten anbelangt, ſo iſt wohl nichts billiger, als in Anſehung derſelben dieſe allgemeine Regel feſtzuſetzen, daß, über wen die Einquartirung ſelbſt geht, derſelbe auch die Koſten dabey zu tragen habe. Denn obwohl in den ältern Zeiten die Beſitzer der Grundſtücke den einquartirten Soldaten auſſer dem Obdache gar nichts geben durften, ſo lehrt doch heut zu Tage die Erfahrung, daß, inſonderheit zu Kriegszeiten, mit der Einquartirung ſelbſt mancherley Aufwand verknüpft, und dieſer gemeiniglich eine Folge von jener zu ſeyn pflege. Es ſcheint daher den Rechten und der Billigkeit gemäßer zu ſeyn, wenn ich, wiewohl mit einiger, unten vorkommender, Einſchränkung, dafür halte, daß in allen Fällen, wo entweder der Verpachter oder der Pachter die Einquartirung zu tragen hat, auch jeder den dabey erforderlichen Koſten

ſich nicht entziehen könne, als wenn ich ſolche Koſten jedesmal unter beyde theilen wollte. Hieraus folgt nun, mit Zuſammenhaltung deſſen, was ich oben dargethan habe, daß bey Durchmärſchen der Pachter oder Miethmann auch die Einquartirungskoſten zu tragen habe, und ſolchergeſtalt, wenn in dieſem Falle den Soldaten Eſſen und Trinken gereichet, oder ſonſt etwas aufgewendet werden muß, deſſen Erſatz von dem Grundherrn nicht wieder fordern könne. Bey Stillelägern hingegen und andern ordentlichen, lange Zeit dauernden Einquartirungen, welche, wie ich oben gezeigt habe, der Grundherr trägt, hat auch dieſer die dazu nöthigen Koſten zu tragen. Dieſes iſt alſo zu verſtehen, daß, wenn die Soldaten bey dem Pachter oder Miethmanne liegen, der Eigenthümer dasjenige, was denſelben gegeben werden muß, als: Eſſen, Trinken, Futter, Holz, Licht, u. d. gl. ihnen entweder ſelbſt reiche, oder wofern der Pachter oder Miethmann es zu thun ſich genöthigt ſieht, ſo fordert er ſolches von dem Grundherrn als Verlag wieder. Dieſen Satz, daß bey ordentlichen Einquartirungen der Grundherr die Koſten zu tragen habe, halte ich für ſo allgemein, daß hiedurch die kurz vorher gegebene Regel einige Einſchränkung leidet. Solchergeſtalt, und ob ich gleich oben dargethan habe, daß, wenn durch die ordentliche Einquartirung von einem großen Logis nur einige wenige Behältniſſe eingenommen werden, ſolches der Miethmann als einen kleinen Schaden zu tragen habe, ſo iſt doch dieſes nicht auch zugleich auf die Einquartirungskoſten zu erſtrecken, vielmehr habe ich wohlbedächtig nur ſo viel behauptet, daß der Miethmann einer ſolchen Einquartirung halber keinen Erlaß vom Miethzinſe fordern könne; denn dieſer iſt es allein, was ihm die Rechte in dieſem Falle verweigern, und zwar bloß um deswillen, weil der Schade nur

nur eine kleine Unbequemlichkeit in Anſehung der Bewohnung des gemietheten Logis betreffe. Mit den Einquartirungskoſten hingegen hat es eine ganz andere Bewandtniß. Denn zu geſchweigen, daß es bey dieſen nicht auf den entbehrten Gebrauch einiger Behältniſſe ankommt, ſo iſt auch ſolcher Aufwand öfters, zumal wenn viele Mannſchaft einquartirt iſt, ſo anſehnlich, daß derſelbe unter die geringen Schäden, die über den Pachter gehen, nicht gerechnet werden mag, ja Jener bekommt dieſerhalb keinen Erlaß vom Zinſe, ſondern der Grundherr muß ihm dieſe Koſten als Vorſchuß und Auslage wieder geben. Indeſſen hat der Pachter oder Miethmann wohl zu merken, daß er in dem, was er den einquartirten Soldaten reichet, nicht allzu freygebig ſey, als welches Niemand aus eines Andern Beutel ſeyn darf. Es wird alſo der Pachter oder Miethmann am ſicherſten verfahren, wenn er, wo möglich, vorher den Eigenthümer fragt, wie viel er den Soldaten geben ſolle. Dagegen darf auch der Eigenthümer nicht alles zu genau nehmen, ſondern er hat zu bedenken, daß man mit Feinden ganz anders, als mit andern Soldaten, umzugehen habe, daß die Rechte einen beſondern Beweis erfordern, wenn man Jemanden in dem Falle einer Bedrängniß, einer auſſerordentlichen Freygebigkeit anklagen will; und daß man daher in dergleichen Fällen hauptſächlich auf das ſehen müſſe, was an dem Orte gewöhnlich iſt, und was Andere, die in gleichen Umſtänden ſich befinden, zu thun pflegen. Das meiſte hievon wird auf das Ermeſſen eines billigen Richters beruhen. Bey dem allen aber iſt noch zweyerley zu merken: erſtlich, daß der Richter unterſuche, ob gegründete Urſachen vorhanden ſeyn, warum der Pachter oder Miethmann den einquartirten Soldaten habe mehr geben müſſen, als dieſe nach dem Befehl ihrer Obern mit Rechte fordern konn-

konnten, als welches Letztere, wo nicht beſondere Umſtände vorhanden ſind, zur Richtſchnur dienen muß, und inſonderheit in dem Falle vorzukommen pflegt, wenn der commandirende Officier durch eine Verordnung feſtgeſetzt hat, wie viel der Quartierſtand dem Soldaten zu reichen ſchuldig ſeyn ſolle. Zweytens iſt nicht auſſer Acht zu laſſen, daß das, was ich bisher von den Einquartirungskoſten, die der Grundherr dem Pachter oder Miethmanne zu erſtatten hat, geſagt habe, nicht bis auf die geringſten etwa zu verwendenden Ausgaben herunter gehe, vielmehr hat dieſe der Pachter und Miethmann unter den übrigen geringen Kriegsſchäden über ſich gehen zu laſſen. Hierunter gehört z. B. die Anſchaffung des benöthigten irdenen Geſchirres, und vielleicht auch die unentgeltliche Hergebung der Betten, wenn der Pachter oder Miethmann dergleichen ſelbſt hat; dafern er aber ſolche, aus Mangel derſelben, zu miethen ſich genöthigt ſieht, ſo wird billig ſeyn, daß er auch dieſen Aufwand von dem Grundherrn wieder erhalte. Doch muß man hievon ſowohl, als überhaupt von der Wiedererſtattung der Einquartirungskoſten, den ſchon oben berührten Fall ausnehmen, wenn die Soldaten von der Obrigkeit dem Miethmanne ſelbſt für ſeine Perſon durch ein auf ſeinen Namen gerichtetes Billet, oder auf andere Weiſe eingeleget werden. Denn da in dieſem Falle, wie ich oben, S. 784, gezeigt habe, die Einnahme der Soldaten dem Miethmanne nicht als Miethmanne, ſondern als Mitheinwohner des Ortes, und als eine perſönliche Beſchwerung auferlegt wird, ſo muß er auch billig alles das, was von derſelben abhängt, zugleich mit tragen, ohne einen Theil davon ſeinem Vermiether aufzubürden, woraus folgt, daß in dieſem Falle auch die Einquartirungskoſten blos über ihn gehen.

In Anſehung der Einquartirungskoſten ſcheint mir unter den Miethleuten und den Pächtern der Gaſthöfe oder Wirthshäuſer ingl. der Landgüter, kein Unterſchied zu ſeyn, folglich einer wie der andere den mit der Einquartirung verknüpften Aufwand nur bey Durchmärſchen zu tragen zu haben. Dieſem iſt dasjenige, was ich oben behauptet habe, daß dem Landgutspachter der Einquartirung wegen gar kein Erlaß angedeihe, nicht entgegen, indem auch dieſes bloß auf die Einquartirung ſelbſt, in ſo fern dadurch der Gebrauch der Zimmer verhindert wird, nicht aber zugleich auf das, was den Soldaten gegeben werden muß, zu ziehen iſt. Was aber die Durchmärſche betrifft, ſo kann auch den damit verbundenen Koſten weder der Landguts- noch der Gaſthofspachter ſich um ſo viel weniger entziehen, da eines Theils beyde die Durchmärſche ſelbſt, nach der oben feſtgeſetzten Regel zu tragen haben, andern Theils auch in Anſehung der Landgutspächter noch dieſes hinzu kommt, daß ſie das, was die Soldaten verzehren, meiſtentheils von den im Gute erbaueten Früchten, dem zugezogenen Viehe, oder andern Nutzungen deſſelben, nehmen; die Rechte verordnen aber ausdrücklich, daß das, was von den Früchten und Nutzungen eines Gutes zum Behuf der durchmarſchirenden Soldaten hergegeben wird, demjenigen, der ſolche Nutzungen zu genießen hat, und nicht dem Eigenthümer, zur Laſt falle (*).

Da übrigens unter die Einquartirungskoſten auch dasjenige gemeiniglich gerechnet wird, was entweder als ein Douceur in der Abſicht gegeben wird, damit das gepachtete oder gemiethete Grundſtück von der Einquartirung befreyet werde (Epidemetica), oder was den

(*) l. 27, §. 3. D. de uſufr. & quemadm.

den einquartirten Soldaten ſelbſt an ſtatt der ſonſt gewöhnlichen Beköſtigung gereichet zu werden pflegt (Coenatica), ſo entſteht die Frage: ob der Pachter und Miethmann auch dieſe beyde Gelder von dem Grundherrn als Vorſchuß wieder verlangen könne? Jenes Geld gereicht hauptſächlich zum Vortheil des Pachters oder Miethmannes, als welcher ſonſt, erwähntermaßen, den Soldaten einen Theil des innehabenden Grundſtückes einräumen müßte; und daher kann man füglich behaupten, daß er auch das, womit er dieſe Unbequemlichkeit abkauft, von dem Seinigen zu bezahlen habe, doch mit der Ausnahme, daß, wenn die dadurch abgewandte Einquartirung ſo ſtark geweſen iſt, daß die einzulegenden Soldaten einen ſo großen Theil des Grundſtückes eingenommen haben würden, daß der Pachter, und inſonderheit der Miethmann, nach den oben, S. 721, beſtimmten Regeln, ſolche Laſt nicht allein zu tragen verbunden, ſondern dieſerhalb Erlaß zu fordern berechtigt geweſen wäre, in ſolchem Falle es billig ſcheint, daß er auch das dafür bezahlte Douceurgeld mit in die Schädenrechnung, weshalb ihm Erlaß angedeihet, bringen dürfe. Was hingegen den Soldaten an ſtatt des Eſſens und Trinkens gereichet wird, dieſes geht unſtreitig allein über den, deſſen Obliegenheit die Beköſtigung ſelbſt geweſen ſeyn würde; doch mit dem Unterſchiede, daß in denen Fällen, da ſolche der Grundherr würde haben tragen müſſen, der Pachter oder Miethmann abermal ſeine Freygebigkeit nicht zeigen, noch den Soldaten ein mehreres bewilligen dürfe, als ungefähr die Beköſtigung ſelbſt gekoſtet haben würde, worüber aber im benöthigten Falle der Richter oder Sachverſtändige zu urtheilen haben. Was hingegen dasjenige Douceurgeld betrifft, welches den Ober- oder Unterofficieren gegeben zu werden pflegt, um die einquartirten Soldaten

in

in Zucht und Ordnung zu halten, und von Ausſchweifungen abzuhalten: ſo muß man dieſes unter den Eigenthümer und den Pachter oder Miethmann theilen, und jeder von ihnen muß etwas dazu beytragen, indem der dadurch entſpringende Vortheil beyden zu gute kommt, nämlich: dem Pachter und Miethmanne, weil dieſer dadurch vor vielen Beläſtigungen, übeln Begegnungen und andern Ungemächlichkeiten verſchont bleibt; dem Grundherrn hingegen, weil dadurch das Grundſtück ſelbſt, wenigſtens was einige Pertinenzſtücke deſſelben, als: Fenſter, Oefen, Thüren, u. d. gl. betrifft, erhalten wird.

Bey der Aufwartung und Dienſtleiſtung oder Handreichung, als der dritten Einquartirungslaſt, kommt es auf die Frage an: ob der Pachter und Miethmann ſolche unentgeltlich zu verrichten ſchuldig, oder ob er dafür dem Eigenthümer etwas anzurechnen berechtigt ſey? Meines Erachtens iſt, gleichwie alle Beſchwerungen, welche in gewiſſen Verrichtungen beſtehen, in den Rechten für perſönliche Beſchwerden gehalten werden, alſo auch dieſe Aufwartung dafür anzuſehen, mithin kann deren Vergütung von dem Verpachter oder Vermiether, auſſer in den bereits bemerkten Fällen, nicht gefordert werden, ſondern iſt als ein geringer Kriegsſchade von dem Pachter oder Miethmanne zu tragen.

Alles, was ich bisher von den Einquartirungen geſagt habe, findet, wie leicht zu erachten iſt, nur alsdann Statt, wenn der Pachter oder Miethmann dieſelben im Contracte nicht mit übernommen hat. Iſt aber dieſes, ſo muß auch hierin dem Contracte nachgegangen werden, und zwar dergeſtalt, daß ſodann der Pachter oder Miethmann nicht nur die Zimmer, ſo viel deren erforderlich ſind, unentgeltlich hergeben, ſondern auch die Einquartirungskoſten tragen muß. Dieſe Uebernehmung der Einquartirung geſchieht aber ent-

entweder ausdrücklich, wenn der Pachter oder Miethmann ſich anheiſchig macht, die Einquartirungen zu Kriegszeiten zu übernehmen; oder ſtillſchweigend, wenn er zwar nur überhaupt die Einquartirungen übernimmt, doch den Contract ſelbſt in Kriegszeiten ſchließt; denn in ſolchem Falle iſt es dafür anzunehmen, als ob das Verſprechen auch inſonderheit auf die feindlichen, und andere im Kriege vorfallende Einquartirungen gerichtet ſey. Iſt aber d r Contract zu Friedenszeiten geſchloſſen, ſo hat der Pachter oder Miethmann durch die nur überhaupt übernommene Einquartirung zu der feindlichen oder andern auſſerordentlichen zu Kriegszeiten ſich nicht verbunden.

Unter den Kriegsſchäden, die in Städten und auf dem Lande, inſonderheit aber auf gepachteten Landgütern ſich ereignen, iſt nicht einer der geringſten, wenn die im Lande befindlichen Armeen Lieferungen von dem, was ſie zu ihrem Bedürfniſſe brauchen, ausſchreiben, und deſſen Anſchaffung mit gewöhnlicher Härte verlangen. Dieſe Lieferungen betreffen zwar meiſtentheils Fourage, als: Korn, Mehl, Hafer, Heu und Stroh; doch pflegen auch wohl anderer Dinge Lieferungen, z. B. Victualien, Holz, Betten, alte Leinwand für die Verwundeten, ingl. Gewehr, Montur, Artillerie- und andere Pferde, Rindvieh, Schafe, u. ſ. w. kurz, alles was eine Armee braucht oder ihr dienlich ſeyn kann, von den Feinden ausgeſchrieben zu werden. Wenn nun die Frage entſteht: ob dergleichen Lieferungen der Verpachter oder der Pachter zu tragen habe, ſo mag man wohl, ohne Bedenken, dieſe ganze Laſt jenem aufbürden, weil ſolche Lieferungen nicht dem Pachter für ſeine Perſon, ſondern insgemein dem ganzen Lande, oder einem Kreiſe, wovon die gepachteten Güter ein Theil ſind, auferleget, und ſodann unter die Beſitzer derſelben eingethei-

let zu werden pflegen, es ſey nun, daß Letzteres entweder vom Feinde ſelbſt, oder von der Landesobrigkeit, und andern, denen es zukömmt, geſchehe. Dieſe Lieferungen ſcheinen eigentlich eine Art von Contribution zu ſeyn, nur daß ſie nicht im baarem Gelde beſtehen, und daher ſind ſie auch, wo nicht das Gegentheil erhellt, ſo wie jene, unter die Grundbeſchwerungen zu rechnen. Liefert der Pachter das ausgeſchriebene Getreide, ſo thut er dieſes im Namen des Verpachters, als welcher es ebenfalls würde haben geben müſſen, wenn er das Gut nicht verpachtet hätte. Hieraus fließt die natürliche Folge, daß er dem Pachter entweder das Getreide ſelbſt, oder den wahren Werth dafür, als einen für ihn gethanen Vorſchuß, wieder zu geben habe. Nach welchem Preiſe es geſchehen müſſe, iſt bereits oben, S. 739, gezeigt worden. Hier merke ich nur noch an, daß es in Anſehung der Wiedererſtattung ſelbſt nothwendig einerley ſeyn müſſe, ob der Pachter das Gelieferte gekauft, oder von dem ſeinigen genommen habe, da er es allemal vorſchußweiſe für den Verpachter geliefert hat. Solcher Geſtalt wird es auch einerley ſeyn, ob entweder die Lieferungen der von dem Feinde verlangten Dinge ſelbſt, oder, an deren ſtatt, ein gewiſſes Geld, wie zuweilen zu geſchehen pflegt, ausgeſchrieben wird, da dieſes nur die Stelle von jenem vertritt. Dieſes alles aber iſt, was inſonderheit die Früchte anbelangt, bloß von ſolchen Lieferungen zu verſtehen, da eine gewiſſe Quantität von Getreide oder andern Früchten zum Unterhalt der Armee ausgeſchrieben wird, ohne dabey darauf zu ſehen, wie viel derſelben eingeärndet worden ſeyn. Dafern aber der Feind einen gewiſſen Theil von der jedesmaligen Aernde, z. B. den 10ten, 20ſten ꝛc. geliefert haben will, ſo muß der Pachter ſolche ſelbſt geben. Doch iſt dieſes nur ſo zu verſtehen, daß er deren Erſatz nicht als Vorſchuß von dem Ver-

Verpachter wieder fordern kann. Kömmt es hingegen auf die Schädenrechnung wegen des zu erlaſſenden Pachtzinſes an, ſo iſt leicht begreiflich, auch von mir bereits oben, S. 740, angemerkt worden, daß die in jedem Jahre eingeärndeten Früchte allemal um ſo viel ſich nothwendig vermindern müſſen, als von jeder Aernde den Feinden abgegeben werden muß. Da alſo der Pachter, nach Abzug des letztern, um ſo viel Früchte erhebt, kann er auch deren um ſo viel weniger in Rechnung bringen, mithin wächſt hierdurch der erlittene Kriegsſchade, und folglich auch der Erlaß vom Pachtgelde. Hieraus erhellt auch, was es für ein Unterſchied ſey, ob der Pachter dieſe dem Feinde abgegebene Früchte von dem Verpachter als Vorſchuß wieder bekommt, oder ob er ſolche in der Rechnung der Kriegsſchäden, weßhalb er Erlaß fordert, bringe. Denn wenn er etwa das halbe Jahr hindurch auch ohne die abgegebenen Früchte, ſo viel Nutzungen aus dem Gute erhoben hätte, daß er keinen Erlaß vom Pachtzinſe fordern könnte, ſo hat er erwähnte Früchte unentgeldlich abgegeben.

Wenn die Früchte in natura geliefert werden, pflegt gemeiniglich dieſe Beſchwerde damit verbunden zu ſeyn, daß ſolche zur Armee oder in die Magazine geſahren werden müſſen; und hierin unterſcheiden ſich die Lieferungen von dem, was den einquartirten oder andern in das Gut kommenden Soldaten gegeben werden muß. Dieſe Fuhren nun können füglich nicht anders, als die Lieferungen ſelbſt, mit denen ſie verbunden ſind, beurtheilet werden, und alſo werden ſie ordentlicher Weiſe ebenfalls unter die Grundbeſchwerungen zu rechnen ſeyn. So gewiß dieſes in der Regel iſt, ſo mehr bleibt dem ungeachtet das wahr, was im Vorhergehenden (ſ. oben, S. 742, f.) angemerkt worden iſt, daß der Pachter für dergleichen Fuhren ſehr ſelten eine Bezahlung oder Vergütung fordern

könne,

könne, nämlich, nur in dem Falle, wenn entweder die übrigen erlittenen Kriegsſchäden ſich ſo hoch nicht belaufen, daß der Verpachter ihretwegen zu einem Erlaſſe vom Pachtzinſe verbunden ſey, oder wenn der Pachter ſich gezwungen ſieht, ſolche Fuhren mit anderm Geſchirre, als dem im Gute befindlichen, zu verrichten. Denn wenn dieſelben von dieſem verrichtet werden, würde es, nach dem daſelbſt Angeführten, vergeblich ſeyn, wenn der Verpachter dem Pachter die Kriegsfuhren bezahlen wollte, damit dieſer das dafür erhaltene Geld wieder in Einnahme bringe, und hiedurch der von jenem zu bewirkende Erlaß des Pachtgeldes dagegen um eben ſo viel ſich verminderе. Wie aber? wenn der Pachter die Kriegsfuhren verdinget, oder das ausgeſchriebene Getreide durch Andere an dem beſtimmten Orte abliefern läßt, und ſolches aus aus dieſer Urſache um ſo viel theurer bezahlt? Ich halte dafür, es könne aus gleichmäßigen Urſachen auch in dieſem Falle weder das Fuhrlohn, noch das, warum er in Anſehung deſſelben die Früchte theurer bezahlt, wieder fordern; es wäre denn, daß er darthun könnte, wie ihn entweder die Nothwendigkeit dazu veranlaßt, oder er hiedurch wahrſcheinlicher Weiſe des Verpachters eigenen Vortheil befördert, und einen ihm ſonſt bevorſtehenden Schaden abgewendet habe, z. B. wenn zu befürchten iſt, daß das Indentarienvieh und Geſchirr nicht wieder zurück kommen, ſondern unter Weges oder an dem Ablieferungsorte werde weggenommen werden, oder wenn kein Zugvieh mehr im Gute iſt, oder der Pachter daſſelbe zu ſolcher Zeit zur Beſtellung der Felder unumgänglich braucht; als welches letztere um ſo viel mehr unter die Nothwendigkeiten, warum der Pachter die Lieferungen durch Lohnfuhren an Ort und Stelle ſchaffen kann, zu rechnen iſt, da aber bey einem Landgute die nöthige Ackerarbeit allen übrigen Arbeiten vorgehen muß,

muß. Unter eben dieſe Nothwendigkeiten gehört auch dieſes, wenn zu den dem Gute auferlegten Lieferungen mehr Fuhren erfordert werden, als mit dem darin befindlichen Zugviehe, Schiffe und Geſchirre, verrichtet werden können, da dann der Pachter nothwendig dieſelben oder einen Theil davon ve lohnen, der Verpachter hingegen das wegen ſolcher Grundbeſchwerung Bezahlte ihm als Vorſchuß erſtatten muß. Auſſer dringenden Noth aber iſt der Pachter, wie wir ebenfalls a. ang. O. geſehen haben, verbunden, die Fuhren mit dem im gepachteten Gute befindlichen Viehe zu verrichten, dahingegen die Rechte das, was aus Noth geſchieht, dem, der es thut, nicht zur Laſt legen, noch, daß es aus Gefährde unternommen werde, vermuthen. Wenn die Obrigkeit, oder, wer ſonſt die Ausſchreibung der Lieferungen zu beſorgen hat, befiehlt, daß, an ſtatt der an einen beſtimmten Ort in natura zu ſchaffenden Lieferung, ein gewiſſes Geld, wobey zugleich auf die ſonſt dahin zu leiſtende Fuhre das Abſehen gerichtet worden iſt, erleget werde, ſo hat der Pachter den Erſatz des auf ſolche Weiſe Bezahlten, um ſo viel mehr wieder zu erhalten, da ihm ſolche Bezahlung von denen, die das Recht dazu hatten, auferleget, und ihm die Wahl nicht gelaſſen worden war, an ſtatt derſelben die Lieferungen und Fuhren ſelbſt zu verrichten.

Dieſe mit den ausgeſchriebenen Lieferungen verknüpfte Fuhren bringen mich auch auf die übrigen Kriegsfuhren, nebſt dem Vorſpanne, welche zu Kriegszeiten zum öftern gefordert zu werden pflegen. Die traurige Erfahrung lehrt, wie man den armen Landmann auch auſſer den Lieferungen bald nöthigt, Fourage, Mehl und Brod aus einem Magazine in das andere oder zur Armee zu fahren, bald aus den Wäldern Holz zu Palliſaden, oder andere Bedürfniſſe, zu holen, bald den Truppen die Bagage nachzufahren,

bald

bald die Soldaten ſelbſt, verwundete oder kranke, Officiers oder Gemeine, von einem Orte zum andern zu bringen, oder wenigſtens Vorſpann dazu herzugeben, und was dergleichen unzählige Arten von Bedürfniſſen mehr ſind, welche entweder ſogleich mit angeſaget, oder bloß die Stellung der beſpannten Wägen und des Vorſpannes zur Armee, oder an einen Beſatzungsort, verlanget zu werden pflegen. Mit dieſen Kriegsfuhren nun hat es eben die Bewandtniß, wie mit den vorerwähnten Lieferungsfuhren, da beyde von dem Feinde ausgeſchrieben, und beyde von den Landgütern ſelbſt gefordert werden, und zwar aus keiner andern Urſache, als weil auf denſelben Zugvieh und Geſchirr gehalten wird. Beydes pflegt zum beſtändigen Gebrauche des Guts beſtimmt zu ſeyn, und alſo iſt es gleichſam für ein Pertinenzſtück, oder wenigſtens für einen Anhang deſſelben, anzuſehen. Die Beſchwerungen aber, welche man dem Inhaber eines Gutes, bloß wegen des letztern Natur und Beſchaffenheit aufbürdet, kann man unmöglich unter diejenigen zählen, die ihm ſeiner eigenen Perſon wegen auferleget werden; ja, da ſo gar die Rechte ausdrücklich behaupten, daß die auferlegten Fuhren in die Claſſe der Grundbeſchwerungen gehören (*), ſo wird es keines weitern Beweiſes bedürfen, daß ſolche auf des Verpachters Koſten geſchehen; und wird auch hier eben das anzumerken ſeyn, was ſchon mehrmals erinnert worden iſt, daß es in den meiſten Fällen vergeblich ſey, etwas dafür in die Kriegsſchädenrechnung zu bringen. Da es aber übrigens dem ungeachtet möglich bleibt, daß zuweilen die Feinde dem Pachter, zumal wenn er eigenthümliches Zugvieh hat, dergleichen Kriegsfuhre ausdrücklich für ſeine Perſon zumu-

(*) l. 1. §. 1. D. de mun. & hon.

then, ſo wird dieſes auf ſolchen Fall allemal eine Ausnahme von obiger Regel ausmachen. Was den Preis betrift, nach welchem der Verpachter die gethanen Kriegsfuhren in den wenigen Fällen, da er ſolche dem Pachter zu vergüten hat, bezahlt, ſo iſt hievon ebenfalls ſchon oben, S. 745, in Anſehung der Kriegsfuhren überhaupt, Erwähnung geſchehen. Hier füge ich nur noch dieſes hinzu, daß es öfters geſchehe, daß, wenn einem ganzen Dorfe ein oder mehrere beſpannte Wägen zu ſtellen, oder eine Anzahl Pferde zum Vorſpann herzugeben, auferlegt wird, die meiſten Grundſtückbeſitzer des Ortes ſich zu vereinigen pflegen, die Fuhre und den Vorſpann entweder zu verdingen, oder gar den zu ſtellenden Wagen mit den Pferden zu kaufen. Geſetzt nun, es wären einige Güter an ſolchem Orte verpachtet, und die Eigenthümer derſelben nicht zugegen, ſo würde es unbillig ſeyn, wenn dieſe jenen die Erſtattung des nach ſolchem Gemeindeſchluſſe von den in Pacht habenden Gütern ebenfalls beygetragenen Antheiles verweigern wollten, da es in des Pachters Vermögen nicht geſtanden hat, dem, was die mehreſten Glieder der Gemeinde beſchloſſen haben, ſich zu widerſetzen, noch den auf das gepachtete Gut kommenden Antheil von ſolcher Fuhre ſelbſt zu verrichten.

Wenn aber dem gepachteten Gute eine ganze Fuhre oder Vorſpann zugetheilt wird, der Pachter auch ſolche leiſtet, es ſich aber durch einen Zufall ereignet, daß der Wagen oder die Pferde unter Weges weggenommen werden, oder todt niederfallen, oder beſchädigt zurück kommen, ſo entſteht die Frage, weſſen hierunter der Schade ſey? Man muß hiebey einen Unterſchied machen unter dem Inventarienviehe, Schiffe und Geſchirre, welches der Pachter als eiſern gepachtet, nebſt dem von ihm überdies in das Gut gebrachten, und demjenigen, welches er nicht auf dieſe

Weiſe

Weiſe übernommen hat. Dieſes geht dem Verpachter, jenes aber dem Pachter, beydes vermöge des Rechtes des Eigenthumes, verloren. Vielleicht dürften Einige dieſes in Anſehung des Pachters um deswillen für unbillig halten, weil er doch die Fuhren an ſtatt des Eigenthümers verrichtet, und es daher der Billigkeit entgegen ſcheinen möchte, wenn er darüber ſein eigenes Vieh, Schiff und Geſchirr einbüßet. Allein, da es von Anfange an in der Pachters Willkür geſtanden hat, die Inventarienſtücke als eiſern zu übernehmen, desgl. über das Inventarienvieh noch mehreres Zugvieh in das Gut zu bringen oder nicht, ſo würde es vielmehr wider die Billigkeit zu ſeyn ſcheinen, wenn der Pachter mit dem Viehe, welchem das gepachtete Gut den Unterhalt verſchaffet, nicht einmal eine Fuhre für ſolches Gut thun, oder, wenn er ſie ja übernimmt, dabey die Gefahr ſeines eigenthümlichen Viehes dem Verpachter auf den Hals wälzen wollte, da doch die Rechte verlangen, daß, auf welcher Seite der Vortheil einer Sache iſt, auf derſelben auch der Verluſt und Schade ſeyn müſſe. Hiezu kömmt, daß, wenn der Verpachter den Verluſt des von dem Pachter über die Inventarienſtücke in das Gut gebrachten Viehes, Schiffes und Geſchirres, tragen ſollte, er durch eines andern Handlung, woran er keinen Theil hat, Schaden leiden würde. Denn wenn der Pachter über das Inventarienvieh nicht mehrere in das Gut gebracht hätte, könnte auch ein mehreres durch Fuhren nicht verloren gehen, und des Verpachters Schade würde kleiner ſeyn, wenn er zuweilen, in Ermangelung genugſamen Zugviehes, dem Pachter das wenige ausgelegte Fuhrlohn zu erſtatten hätte, als wenn er bey jeder Fuhre für die Gefahr der zu Kriegszeiten gemeiniglich koſtbaren Pferde oder andern Zugviehes, auch Schiffes und Geſchirres, zu ſtehen verbunden ſeyn ſollte.

Unter allem, was die Feinde von einem eroberten Lande erpreſſen, iſt wohl diejenige Gattung die betrübteſte, von welcher man ſchwerlich ein Beyſpiel in den Kriegen älterer Zeiten antreffen wird, da eine gewiſſe Anzahl von Recruten, Proviant- und Stückknechten ausgeſchrieben zu werden pflegt, welche die Unterthanen zur feindlichen Armee, und öfters wider ihren eigenen Landesherrn und wider ihre Mitbürger ſtellen müſſen. Ich ſpreche alſo hier bloß von ausgeſchriebenen Recruten und Knechten; denn von den Werbungen, welche der Feind ſelbſt unternimmt, iſt hier nicht die Rede. Es hat aber mit jenen eben die Bewandtniß, als mit den im Vorhergehenden beſchriebenen Lieferungen. Denn eine ſolche auferlegte Stellung der Recruten und Knechten iſt im Grunde weiter nichts als eine Art von Lieferung, nur, daß dort Vieh, Getreide und andere Sachen, hier aber Menſchen, geliefert werden müſſen. Man hat demnach auch die Stellung der Recruten und Knechte, unter die Grundbeſchwerungen, welche der Eigenthümer zu tragen hat, zu rechnen, und es gehören ſolche unter die mit dem Kriege verknüpften Unglücksfälle, woran der Pachter bey Schließung des Pachtcontractes ſchwerlich gedacht haben wird, und von welchen ich oben gezeigt habe, daß ſolche ordentlicher Weiſe über den Verpachter gehen. Doch iſt dieſes in Anſehung ſolcher verlangten Recrutenſtellung nur alſo zu verſtehen, daß, wenn der Pachter zu der Anwerbung, dem Handgelde, und übrigen dabey vorfallenden Unkoſten, einen Antheil an Gelde beytragen muß, er deſſen Erſatz von dem Verpachter als Vorſchuß verlangen könne. Geſchähe es hingegen, daß etwa dieſe oder jene Gemeinde, welche Recruten oder Knechte zu liefern hat, in ſolcher Abſicht des Pachters Knechte, Söhne, oder andere Anverwandte, ja vielleicht den Pachter ſelbſt, aushübe, und an die Feinde ablieferte, oder

oder dieſe ſelbſt ſich ihrer bemächtigten, ſo ſind dies alles lauter perſönliche Unglücksfälle, welche dieſe Leute treffen, und woran weder das Grundſtück noch der Eigenthümer, Schuld iſt. Daher kann auch der Pachter dieſerhalb von dem Verpachter ſo wenig eine Entſchädigung verlangen, ſo wenig dieſer ſchuldig iſt, jenem die Sicherheit ſeiner Perſon, ſeiner Familie und ſeines Geſindes die Pachtzeit hindurch zu gewähren; vielmehr hat ein jeder, welchem ein Unglück widerfährt, ſolches ſeinem eigenen Schickſale zuzuſchreiben, oder allenfalls diejenige Gemeinde in Anſpruch zu nehmen, welche ſich widerrechtlicher Weiſe dergleichen unterſtanden hat, dahingegen es unbillig ſeyn würde, wenn man dem Verpachter zumuthen wollte, ſeiner Mitbürger Sünden zu verbüßen. Hieraus, und aus demjenigen, was ich oben von der Stellung der Recruten, als von einer Grundbeſchwerung, geſagt habe, fließt zugleich in Anſehung der letztern eine Ausnahme, indem es zuweilen zu geſchehen pflegt, daß, wenn die dem Feinde zu ſtellende Recruten oder Knechte gekauft oder angeworben werden, die Obrigkeit, oder wer ſonſt die Eintheilung zu beſorgen hat, auch dem Pachter für ſeine Perſon einen Beytrag zu dem dazu nöthigen Aufwande auferlege.

Die meiſten der bisher abgehandelten Kriegsſchäden trafen den Verpachter oder Miethherrn; es giebt aber auch verſchiedene von dem Feinde oder andern Truppen auferlegte Verrichtungen, und dieſe fallen bloß dem Pachter oder Miethmanne zur Laſt, je gewiſſer es Rechtens iſt, daß ſolche Beſchwerungen, wobey es auf eine gewiſſe Verrichtung und Arbeit ankömmt, bloß und allein unter die perſönlichen, keinesweges aber unter die Grundbeſchwerungen zu rechnen ſeyn. Hieher gehört zuvörderſt die Aufwartung und Handreichung, welche den einquartirten Sol-

daten geſchehen muß, als welche ich aus eben dieſer Urſache bereits oben, S. 714, und 755, nicht weniger dem Pachter und Miethmanne zugebilligt habe. Hiebey iſt, meines Erachtens, kein Unterſchied zu machen, ob ſolche Handreichung und Dienſtleiſtung mit weniger oder mehr Mühe verbunden ſey; z. B. wenn den kranken oder verwundeten Soldaten aufgewartet werden muß.

Ferner iſt hieher zu rechnen, wenn marſchirende Corps, oder auch einzelne Officiers und Soldaten, Wegweiſer verlangen. Wenn dergleichen Bemühung der Pachter entweder ſelbſt übernehmen, oder durch die Seinigen verrichten laſſen muß, ſo kann er dafür von dem Grundherrn keinen Lohn verlangen, theils, weil dieſes, wenn man es ſo nennen darf, nur ein ihm zugefügter geringer Schade iſt, theils, weil das, was von ihm verlangt worden iſt, nur in einer Verrichtung oder Bemühung, und alſo in einer perſönlichen Beſchwerde, beſteht.

Eine faſt ähnliche Bewandtniß hat es, wenn die Soldaten den Pachter zum Bothenlaufen brauchen, auch ihn dabey nach Gelegenheit zwingen, etwas von einem Orte zu dem andern zu tragen. Beydes muß er für ſeine Perſon verrichten, ohne von dem Grundherrn eine Bezahlung zu erwarten; denn auſſer der bereits angegebenen Urſache, iſt es auch ein Schade, welcher bald vorüber geht, und alſo nach dem oben, S. 782, Angeführten, den Pachter allein betrifft. Wenn aber die Soldaten, der Geſchwindigkeit wegen, einen reitenden Bothen verlangen, und das Pferd, deſſen der Pachter oder einer von den Seinigen ſich zu dem Ende bedient, ihm unter Weges ohne ſein Verſchulden genommen wird, ſo iſt hiebey der Unterſchied zu bemerken, ob in dem gepachteten Gute auſſer den Inventarienpferden noch andere, dem Pachter eigenthümliche vorhanden ſeyn, oder nicht.

Sind

Sind keine mehrere da, und hat alſo der Pachter eines Inventarienpferdes ſich bedient, ſo geht es, woſern er keine Nachläſſigkeit dabey begangen hat, dem Verpachter, als Eigenthümer deſſelben, verloren. Zwar ſollte freylich der Pachter die ihm obliegende perſönliche Beſchwerungen auf ſeine Gefahr, und alſo auch den vom Feinde ihm auferlegten Ritt mit ſeinem eigenen Pferde verrichten, ſo wie jeder, der zu gewiſſen Dienſten verbunden iſt, ſolche ordentlicher Weiſe, auf ſeine Koſten, und mit ſeinen eigenen dazu gehörigen Werkzeugen, welche auch ihm, als Dienſtleiſtenden, abgenuzet werden, zu thun hat; allein, in obigem Falle entſchuldigt den Pachter bey dem Mangel anderer Pferde, und dem gemeiniglich von dem Feinde nicht verſtatteten Aufſchube, die Nothwendigkeit, als welche ohnehin das Unerlaubte in etwas Erlaubtes verwandeln kann. Und hieraus folgt, daß, wenn im Gegentheil in dem Gute auſſer den Inventarienpferden noch mehrere, dem Pachter eigenthümliche, ſich befinden, die Gefahr des unter Weges verloren gehenden dem Pächter zur Laſt falle, und zwar ohne Unterſchied, ob es eines von jenen oder von dieſen iſt, weil im leztern Falle der Pachter unrecht gethan hat, wenn er die ſeinigen, mit Hintanſezung der Inventarienpferde, hat ſchonen wollen.

Unter die vom Feinde auferlegten Verrichtungen, und mithin unter die dem Pachter allein zur Laſt fallenden perſönlichen Beſchwerungen, gehört unſtreitig auch die Schanz- und Wallarbeit, wenn die Einwohner, und darunter auch die Pächter, von dem Feinde gezwungen werden, an den Verſchanzungen entweder eines Lagers, oder einer Feſtung zu arbeiten. Hierbey wird es einerley ſeyn, ob der Feind ſelbſt dergleichen Schanzarbeiter mit Gewalt zuſammen treibt, oder ob ſolche ausgeſchrieben werden, und einem jeden Orte, eine gewiſſe Anzahl derſelben zu

ſtellen

ſtellen, auferlegt wird. Denn die Art, wie ſie gefordert oder auferleget werden, kann die Natur dieſer Beſchwerung ſelbſt nicht ändern, ſondern ſie bleibt allemal eine ſolche, welche nur in einer Bemühung oder Verrichtung beſteht, und wobey dem Feinde nichts gegeben oder geliefert wird; als worin eigentlich der Unterſchied unter den perſönlichen und den Grundbeſchwerungen beſteht. Und eben dieſer Unterſchied wird dadurch nicht aufgehoben, wenn eine Beſchwerde verſchiedenen Perſonen zugleich auferlegt, und hernach erſt unter dieſelben auf dieſe oder jene Weiſe vertheilt wird. Doch macht Mevius (*) hierbey nicht unbillig darin einen Unterſchied, wenn die Schanzarbeit ausdrücklich auf die Hufen gelegt, und nach der Anzahl derſelben ausgeſchrieben worden iſt, als wodurch nicht undeutlich zu verſtehen gegeben wird, daß ſie in ſolchem Falle eine Grundbeſchwerung, und alſo eine Ausnahme von der Regel, ſeyn ſolle. Nur kann ich demſelben in ſo fern nicht beypflichten, daß er behauptet, der Verpachter müſſe in erwähntem Falle dem Pachter einen Erlaß vom Pachtgelde thun; vielmehr glaube ich, daß er ihm den Lohn, den er dafür an andere bezahlt, als Auslage erſtatten, oder, wenn der Pachter die Arbeit ſelbſt verrichtet hat, ihm einen billigen Lohn dafür auf ökonomiſches Ermeſſen bezahlen müſſe, indem durch dergleichen Schanzarbeit nicht dem Pachter der Gebrauch des in Pacht habenden Gutes entzogen, ſondern bloß von ihm eine Arbeit übernommen oder verlohnt worden iſt, welche der Grundherr ſelbſt hätte verrichten oder verlohnen ſollen. Eben dieſer Mevius führt auch noch den Fall an, wenn der Feind die Bauern, welche man glebae adſcriptos nennt, insgeſammt zur Schanzarbeit

(*) Deciſ. P. 8, dec. 31.

beit anhält, ſo, daß der Pachter hiedurch an Beſtellung des gepachteten Gutes verhindert wird. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, als ob dieſes auf des Pachters Geſinde ſich anwenden laſſe, ſo wird er doch auch alsdann der Schanzarbeit halber keinen Erlaß vom Pachtzinſe fordern können, und zwar aus dem Grunde, weil er entweder zu dieſer, oder zu der Beſtellung der Felder, hätte Taglöhner nehmen können; den einzigen Fall ausgenommen, wenn auch dieſe, des durch den Krieg etwa verurſachten Mangels an Menſchen wegen, nicht zu haben wären, da er dann, weil er auf dieſe Weiſe keine Früchte hat einärnden können, eines billigen Erlaſſes ſich zu erfreuen haben wird. Uebrigens wird unter die Schanz- und Wallarbeit auch alles das zu rechnen ſeyn, was auſſer der Verfertigung der Schanzen und Wälle ſelbſt vorläufig dazu erfordert wird; z. B. wenn in den Wäldern Palliſaden gehauen, Faſchinen und Schanzkörbe gemacht, Erde in Schubkarren angefahren, oder ein Graben geräumet werden muß, u. d. gl. auch wenn ein Verhau gemacht wird.

So wie die zur Befeſtigung verlangte Arbeit unter die dem Pachter obliegenden perſönlichen Beſchwerungen gehört: alſo iſt auch nicht weniger dieſe von gleicher Beſchaffenheit, wenn der Feind Arbeiter verlangt, um eine Befeſtigung zu zerſtören; z. B. wenn vorher aufgeworfene Schanzen wieder der Erde gleich gemacht, angelegte Feſtungswerke geſprenget, oder ein von dem Gegentheile gemachter Verhau aufgeräumet werden ſoll.

Es pflegt ferner gemeiniglich zu geſchehen, daß, nach einer gelieferten Schlacht, die Einwohner der benachbarten Dörfer und Städte aufgeboten werden, die Todten zu begraben. Wenn nun hiezu auch die Pächter der an ſolchen Orten verpachteten

Gü-

Güter gezwungen werden, ſo iſt dieſes wieder eine Kriegsbeſchwerung, welche der Pachter allein zu tragen hat, ohne eine Vergütung von dem Verpachter zu erlangen, denn jene beſteht bloß in einer auferlegten Arbeit.

Eben dieſes iſt auch davon zu behaupten, wenn der Feind die Einwohner zwingt, die Wege oder die von dem Gegentheile abgebrochenen Brücken auszubeſſern, und wieder herzuſtellen, damit die Soldaten deſto bequemer marſchiren, und die Artillerie fortbringen können. Daß auch dieſe Laſt nicht den Verpachter, ſondern den Pachter, treffe, iſt, auſſer der bey dem Vorigen angeführten Urſache, auch daher klar, weil die Rechte ſelbſt die Ausbeſſerung der Straßen und Wege ausdrücklich unter die perſönlichen Beſchwerungen rechnen (*).

Es giebt, auſſer den bisher angeführten, noch mehrere im Kriege vorkommende Fälle, welche zu der Frage: ob den daraus entſtehenden Schaden der Pachter oder der Verpachter zu tragen habe, Anlaß geben. Dieſer erſte Fall iſt: wenn auf den gepachteten Feldern ein Lager aufgeſchlagen wird. Dieſes geſchieht entweder zu einer Zeit, da der Pachter auf gedachten Feldern nichts zu thun hat, oder zu einer ſolchen, da die Früchte noch nicht ab- oder weggebracht ſind, oder endlich zu einer Zeit, da die Felder beſtellet werden ſollten. Wenn es zu der zuerſt erwähnten Zeit geſchieht, ſo kann der Pachter nicht ſagen, daß ihm dadurch ein Nachtheil entſtehe, folglich findet auch keine Entſchädigung Statt, vielmehr wird derſelbe wegen der bey ſolcher Gelegenheit auf die Felder kommenden Düngung ſich noch einigen Vortheil zu verſprechen haben. Wenn hingegen durch die

(*) l. 1. §. 2. D. de mun. & hon.

die Aufſchlagung des Lagers entweder die noch nicht eingeärndeten Früchte, ſie mögen noch in der Saat oder auf dem Holme ſtehen, oder auch bereits abgemähet ſtehen, verderbet werden, oder der Pachter hiedurch an Beſtellung der Felder, und hiermit zugleich an der Hoffnung der künftigen Aernde, und mithin an dem Gebrauche des hauptſächlich um deswillen gepachteten Gutes verhindert wird: ſo wird hierbey alles dasjenige zu beobachten ſeyn, was ich oben, S. 684, und 700, von dem durch den Krieg entbehrten Gebrauche der gepachteten Sache, und dem daher dem Pachter zu erlaſſenden Zinſe, geſagt habe.

Eben dieſes findet alsdann Statt, wenn auf den verpachteten Feldern Schanzen aufgeworfen werden; denn auch dieſen Schaden trägt der Verpachter, als Eigenthümer der Felder, und in ſo fern der Pachter durch den ihm entzogenen Gebrauch derſelben verhindert wird, aus dem gepachteten Gute die Summe des Pachtanſchlages, oder, nach Gelegenheit, des jährlichen Pachtzinſes zu erheben, ſo wird er auch eines Erlaſſes von dem letztern ſich zu erfreuen haben (*). Wenn aber gedachte Schanzen wieder eingeebnet werden ſollen, ſo wird es darauf ankommen, ob entweder die Feinde den Pachter dazu nöthigen, oder ob dieſer ſelbſt, nach jener Abzuge, Arbeiter dazu nimmt, um das Feld wieder beſtellen zu können. Von jenem Falle, iſt bereits oben, S. 809, geſagt worden, daß der Pachter für ſolche ihm auferlegte Bemühung nichts verlangen dürfe; in dem letztern hingegen wird er die darauf verwandten Koſten um ſo viel mehr in die Schädenrechnung bringen können, da es ſodann ein Aufwand iſt, ohne welchen er das ihm zugleich verpachtete Feld nicht brauchen, noch Früchte davon erheben kann.

Fer-

(*) *Alciat.* Reſp. L. 8, conſ. 116.

Ferner geht, natürlicher Weiſe, auch der Schade desjenigen Holzes, welchen die Feinde in den mitverpachteten Waldungen, durch Umhauung deſſelben zu Palliſaden, Verhauen, Wachfeuern u. d. gl. anrichten, über den Verpachter, wobey dieſer deſto übler daran iſt, da er nicht nur als Eigenthümer das Holz verliert, inſonderheit wenn ganze Waldungen niedergehauen werden, ſondern er auch, wegen des davon entwährten Gebrauches, dem Pachter nach den oben angenommenen Sätzen Erlaß thun muß.

Im Kriege pflegen auch Executionskoſten vorzukommen, welche den feindlichen oder andern Truppen zuweilen gegeben werden müſſen. Hievon habe ich bereits im XI Th. S. 728 — 730, gehandelt.

Gleiche Bewandtniß, als mit den Executionskoſten, hat es auch mit den Strafgeldern, welche die Feinde um deswillen zu fordern pflegen, weil das, was ſie vorher ausgeſchrieben und verlangt haben, nicht zur beſtimmten Zeit bezahlt, angeſchaffet oder gethan worden iſt.

Es geſchieht ferner zuweilen, daß die Pächter von dem Pachter in gefängliche Haft genommen und als Geißel weggeführt werden; wobey dann die Frage entſtehen kann, ob ſie von ihren Verpächtern einige Entſchädigung verlangen können, indem ſie nicht nur hiedurch an Beſorgung der Wirthſchaft im Gute verhindert werden, ſondern auch gemeiniglich auf der Reiſe und ſonſt, Koſten aufwenden müſſen. Ich glaube dem ungeachtet nicht, daß ihr Geſuch Statt finden könne. Denn, obgleich dem Verpachter obliegt, ſeinen Pachter die Pachtzins über vor aller fremden, auch der feindlichen Gewalt, welche ihm an dem Gebrauche des verpachteten Gutes hindern könnte, ſicher zu ſtellen,

ſo

ſo iſt dieſes doch nur von gedachtem Gebrauche des ihm überlaſſenen Gutes zu verſtehen, keinesweges aber auch auf des Pachters eigene Perſon zu erſtrekken, als wovon die Geſetze nichts verordnen; vielmehr wollen ſie, daß ein Jeder den ſeiner Perſon zugeſtoßenen Unglücksfall auch für ſich ſelbſt ertrage. Kann doch ein Pachter von ſeinem Verpachter keinen Erlaß vom Pachtgelde fordern, wenn er auf Befehl ſeines Landesherrn verreiſen muß, oder dieſer, gewiſſer Urſachen wegen, ſeiner Perſon ſich verſichert, als worin alle Rechtslehrer einig ſind; warum ſoll er denn beſſer daran ſeyn, wenn ihm ein ſolches Unglück von den Feinden wiederfährt? Was aber die Beſorgung der Wirthſchaft auf dem gepachteten Gute betrifft, ſo wird er dieſelbe unterdeſſen gar füglich durch einen Andern verrichten laſſen, auch, wenn er etwas dafür bezahlt, ſolches unter dem zur Erhebung der Früchte nöthigen Aufwande mit in Rechnung bringen können. Solchergeſtalt wird es einerley ſeyn, und er in keinem Falle eine Vergütung fordern können, er mag nun als Geißel wegen deſſen, was das ganze Land, oder ein gewiſſer Bezirk, Stadt oder Dorf, rückſtändig iſt, oder für die dem gepachteten Gute auferlegten Beſchwerungen, oder endlich in Anſehung deſſen, was er ſelbſt zu leiſten und zu geben hat, weggeführt werden. Denn in dem erſten Falle iſt es billig, daß ihn das ganze Land, oder der Bezirk und Ort, um welches willen er leidet, entſchädige; in dem letztern hingegen, imgl. wenn der abweſende Verpachter die Grundbeſchwerungen nicht hat entrichten können: ſo iſt der Pachter durch die Unterlaſſung deſſen, was er hätte thun ſollen, ſelbſt Schuld daran. Solchemnach bleibt der einzige Fall übrig, wenn der Verpachter zugegen, oder nicht weit entfernt geweſen iſt, auch die dem Grundſtücke auferlegten Beſchwerungen gewußt, gleich-

gleichwohl aber dieſelben nicht abgeführt hat; denn wenn die Feinde ſodann um deswillen den Pachter als Geißel wegführen, ſo iſt kein Zweifel, daß Jener ihn diesfalls zu entſchädigen ſchuldig ſey.

Wenn die Feinde den Pächter zwingen, das dem Verpachter ſchuldige Pachtgeld an ſie zu bezahlen, welches abſonderlich den Pächtern der landesherrlichen Domänengüter oder Aemter zu wiederfahren pflegt, ſo geht, meines Erachtens, der Verluſt über den Verpachter. Denn da dieſen, in der Regel, alle feindliche Gewalt als ein ungefährer Unglücksfall trifft, ſo ſcheint es wider die Billigkeit zu ſeyn, wenn man es dem Pachter zurechnen wollte, daß Feinde von ihm den Zins mit Gewalt erpreſſen, welchen er ſonſt gern ſeinem Verpachter gegeben haben würde, da vielmehr die Rechte verordnen, daß alle feindliche Erpreſſungen unter die Unglücksfälle, mithin unter das, was der Verpachter zu tragen hat, gehören. Man könnte zwar einwenden, daß, wenn ſonſt der Schuldner das, was er ſeinem Gläubiger ſchuldig iſt, ohne deſſen Wiſſen und Willen an einen Andern bezahlt, von der Schuld nicht befreyet werde; allein, etwas anders iſt es, wenn ein Schuldner dergleichen Bezahlung an einen Fremden leiſtet, da es in ſeiner Macht ſtand, dieſes nicht zu thun; und ein anders, wenn er mit Gewalt dazu gezwungen wird. Es iſt ſo gut, als wenn das Geld gewaltthätiger Weiſe von den Feinden geraubet würde; es wird aber ſolchergeſtalt nicht ſowohl dem Pachter ſein eigenes Geld, als dem Verpachter das ſeinige, nämlich die Schuld, welche er bey dem Pachter ſtehen hat, genommen, da dieſem nicht überhaupt für ſeine Perſon Geld, ſondern ſchlechterdings eben daſſelbe, welches er an ſeinen Verpachter bezahlen ſollte, abgefordert wird. Daher würde es

wider die Billigkeit laufen, wenn man dem Pachter dieſe von den Feinden gebrauchte Gewalt zurechnen, und ihn zu doppelter Bezahlung des Pachtzinſes, einmal an die Feinde, und das anderemal an den Verpachter anhalten wollte, da doch die Rechte ausdrücklich verordnen, daß die währenden Pachtes vorfallende äuſſerliche Gewalt nicht dem Pachter, ſondern dem Verpachter, nachtheilig ſey. Uebrigens iſt es einerley, ob der an die Feinde bezahlte Pachtzins bereits völlig ſey, oder ob er an ſie zum voraus abgeführt werden müſſe.

Endlich darf der Pachter ſich nicht in die Gedanken kommen laſſen, daß, wenn er entweder bey vorfallenden Verheerungen und Plünderungen, oder bey Einquartirungen und Executionen, oder andern Fällen, von den Soldaten geſchlagen, verwundet, oder ſonſt mit ihm übel umgegangen worden iſt, er dieſerhalb von ſeinem Verpachter einiges Schmerzgeld, Verſäumniß oder andere Vergütung verlangen könne, wie dergleichen wohl zuweilen gefordert zu werden pflegt, indem, wie ſchon oben erinnert worden iſt, die Rechte nirgends dem Verpachter die Verbindlichkeit auferlegen, daß er des Pachters Perſon vor aller feindlichen Gewalt ſicher ſtellen müſſe, ſondern bloß, daß er ihm den Gebrauch des verpachteten Grundſtückes gewähre. Ja, da es, oben erwähntermaßen, in des Pachters Willkür ſtand, nach Beſchaffenheit der Umſtände, vor der Ankunft der Feinde ſich davon zu machen, ſo hat er es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn er durch Unterlaſſung deſſen, ſich den widrigen Begegnungen ausgeſetzt hat; um ſo viel weniger alſo wird der Verpachter in einiger Verantwortung ſeyn, wenn dergleichen üble Begegnung nur des Pachters Geſinde trifft.

Endlich pflegen auch im Kriege die von den Grundſtücken ſonſt abzugehenden ordentlichen Herrengefälle, wenn der Feind ſolche an ſich zieht, gemeiniglich erhöhet zu werden. Ob nun wohl hievon in dem Falle keine Frage vorkommen kann, wenn der Verpachter, wie ohnedies in der Regel ſeine Schuldigkeit iſt, dieſelben aus ſeinem Vermögen entrichtet, ſo pflegt doch alsdann ein Zweifel zu entſtehen, wenn der Pachter im Pachtcontracte die Abführung der ordentlichen Abgaben über den Pachtzins mit übernommen hat, indem auf der einen Seite der Pachter dieſe verſprochene Abführung der Gaben bloß auf die Friedenszeiten, und auf das, was der Landesherr erhält, zu erſtrekken ſucht, auf der andern Seite hingegen der Verpachter demſelben auch die Bezahlung der erhöheten ordentlichen Abgaben aufbürden will. Meines Erachtens wird es hiebey darauf ankommen, ob der Feind dieſe Abgaben unter einem andern Namen und Titel, oder unter dem vorigen, eintreibt. Geſchieht jenes, ſo iſt es eine ganz neue feindliche Forderung, welche der Feind dem Grundſtücke anſinnet, und welche daher bloß der Grundherr zu tragen hat; behält aber der Feind den alten Namen, und erhöhet nur die Abgabe ſelbſt, ſo wird zwar der Pachter ſich nicht weigern können, davon ſo viel zu entrichten, als dieſelbe bey Schließung des Contractes betrug, denn ſo viel hat er in dem Contracte wirklich über ſich genommen, dagegen aber wird er auch zur Abführung der überſteigenden Summe um ſo viel weniger angehalten werden können, da dieſe Erhöhung bloß eine Folge des Krieges iſt, welche der Pachter, dafern er ſie nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zu tragen hat. Sollte jedoch in dem letztern Falle dagegen eine oder mehrere Gattungen der ordentlichen, ſonſt zu Friedenszeiten entrichteten, und von dem Pachter

mit

mit übernommenen Abgaben wegfallen, und vom Feinde nicht gefordert werden, ſo iſt es billig, daß er den Betrag derſelben als einen Zuſchuß zu der Erhöhung der übrigen beytrage, indem die von dem Pachter übernommenen Herrengefälle für einen Theil des verſprochenen Pachtzinſes anzuſehen ſind, welchen er daher allemal zu bezahlen hat, es ſey nun, daß die Bezahlung völlig, oder nur zum Theil, auf die angewieſene Maße, geſchehe. Zudem iſt bekannt, daß, wenn eine vorher auf den Grundſtücken gehaftete Beſchwerung erlaſſen wird, ſolches nicht zum Vortheil des Pachters, ſondern des Grundherren geſchehe, und folglich muß es auch dieſem, und nicht jenem, zu gute kommen; und da es hiebey bloß darauf, ob das Erlaſſene eine Grundbeſchwerung ſey, ankommt, ſo kann es auch keinen Unterſchied wirken, ob die Erlaſſung von dem Landesherrn, oder von dem Feinde, geſchehe. Eine andere Bewandtniß aber würde es in Anſehung der Einquartierungen haben, wenn der Pachter die Einquartierung der landesherrlichen Soldaten in Friedenszeiten übernommen hätte, und der Verpachter, was ihm ſolche gekoſtet haben würde, nachrechnen, und den Betrag deſſelben dem Pachter als einen Beytrag zu den ihm ſelbſt obliegenden feindlichen Einquartirungskoſten anſinnen wollte. Denn dieſes iſt keine ordentliche, nach einer gewiſſen beſtimmten Summe abzuführende Abgabe, und kann daher auch nicht zu dem Pachtzinſe, als ein Theil deſſelben, gerechnet werden, vielmehr hat der Pachter ſolche Einquartierung anders nicht, als unter der ſtillſchweigenden Bedingung, wenn dergleichen in Anſehung der landesherrlichen Soldaten zu Friedenszeiten wirklich vorfallen ſollte, übernommen.

Als ein Anhang der Kriegsſchäden iſt mit Recht dasjenige anzuſehen, was zuweilen die Pächter zur Ablehnung derſelben aufzuwenden genöthigt ſind. Hierunter verſtehe ich aber nicht die Contribution, welche zur Abwendung der Verheerung oder Abbrennung der Grundſtücke auferlegt wird, wovon oben, S. 772, fgg, gehandelt worden iſt, ſondern nur dasjenige, was den einzelnen Commando's oder Soldaten zur Verhütung eines von ihnen zu gewarten habenden, auch wohl gedroheten, größern Schadens entrichtet zu werden pflegt. Ich habe zwar im Vorhergehenden auch dieſer Sache hin und wieder beyläufig Erwähnung gethan; hier aber merke ich überhaupt an, daß, wenn der Pachter den Erſatz des zu ſolchem Ende Ausgegebenen verlangt, man zuvörderſt darauf zu ſehen habe, ob der dadurch abgewendete Schade wahrſcheinlicher Weiſe größer geweſen ſeyn würde, als das, was zu deſſen Vermeidung gegeben worden iſt; zweytens iſt zu unterſuchen, ob auch ein wirklicher Schade abgelehnet worden iſt; und endlich drittens, wen derſelbe betroffen haben würde, ob den Verpachter oder den Pachter, wenn er nicht vermieden worden wäre. Geſetzt nun, daß in den beyden erſten Fällen entweder gar kein abzuwendender Schade vorhanden geweſen wäre, ſondern der Pachter etwann ſich in unnöthige Furcht hätte ſetzen laſſen, als welche in den Rechten für keine Entſchuldigung gilt; oder er, zur Vermeidung eines bevorſtehenden Schadens, mehr Geld aufgewendet hätte, als jener ſelbſt gekoſtet haben würde: ſo würde er in dem erſten Falle gar nichts, in dem andern aber nur das, was er zu viel aufgewendet hat, wieder zu fordern berechtigt ſeyn. Doch wird der Verpachter es hier nicht eben auf das allergenaueſte nehmen dürfen, vielmehr erfordert die Billigkeit, daß er in beyden Fällen zugleich in Betrachtung ziehe, was

für

für Soldaten das zu vermeidende Uebel drohen, und ob es ſolche ſind, von denen man, ihrer Frechheit und Wildheit halber, das Aeuſſerſte zu befürchten hat. Nicht weniger muß er die Unruhe und die Furcht bedenken, in welcher gemeiniglich der Pachter zu ſolcher Zeit zu ſeyn pflegt, und welche ihm nicht Zeit läßt, die Größe des zu erwartenden Schadens gegen das, womit er ihn abkauft, genau auszurechnen; und endlich hat man auch nicht bloß auf den wirklich abgewendeten Schaden, ſondern auch auf die Folgen, die zugleich daraus hätten entſtehen können, zu ſehen. Alles dieſes muß ein billiger Richter vor Augen haben, und hiernach, und überhaupt nach den damaligen Umſtänden der Zeit und des Ortes urtheilen, ob der Pachter durch Abkaufung eines angedroheten Uebels den Regeln der Klugheit gemäß gehandelt habe, oder nicht. Das meiſte aber wird auf den oben bemerkten dritten Unterſchied ankommen, ob nämlich der abgewendete Schade, wofern er nicht wäre vermieden worden, den Pachter oder aber den Verpachter getroffen haben würde. Und hier ſieht ein Jeder ein, wie billig es ſey, daß auch das zu deſſen Abwendung Entrichtete in dem erſten Falle über den Pachter, in dem andern hingegen über den Grundherrn gehe, und letzterer dem Pachter als Vorſchuß zu erſtatten ſey. Nur dieſes will ich noch erinnern, daß der Pachter auch den Erſatz desjenigen von ſeinem Verpachter fordern könne, was er den Soldaten in der Abſicht hat geben müſſen, damit ſie ihn an dem Gebrauche des gepachteten Grundſtückes nicht verhinderten; denn der Verpachter war ſelbſt ſchuldig, dergleichen zu thun, und den Pachter von allem, was ihn in ſolchem Gebrauche ſtören könnte, zu befreyen; und aus eben dieſer Urſache gehört das, was der Pachter in dieſer Abſicht giebt, in die Schädenrechnung, und kommt

ſolchergeſtalt an die Stelle des Kriegsſchadens, deſſen Platz es vorher bey der Zahlung einnahm. Wie wird es aber in dem Falle zu halten ſeyn, wenn zu gleicher Zeit ſowohl des Verpachters als des Pachters Schade abgewendet wird, z. B. wenn ein zur Plünderung ausgeſchicktes Commando durch etwas Geld davon abgehalten wird? Die Antwort kann, natürlicher Weiſe, nicht anders ausfallen, als daß es ſo zu halten ſey, wie in Anſehung anderer gemeinſchaftlicher Dinge, bey welchen die allgemeine Regel gilt, daß, wo der Vortheil gemein iſt, auch der Schade von allerſeits daran Theil habenden Perſonen zu tragen ſey. Ein Beyſpiel davon giebt das Rhodiſche Geſetz, nach welchem ein Jeder, der auf einem Schiffe ſich befindet, das Seinige dazu beytragen muß, wenn entweder das Schiff durch Werfung der Sachen in das Meer in dem Sturme erhalten, oder durch baares Geld von den daſſelbe angreifenden Seeräubern losgekaufet werden ſoll (*). Die Urſache davon iſt eben die, welche auch bey abgekauften Plünderungen und andern dergleichen Fällen im Kriege Statt hat, weil nämlich ein gemeinſchaftliches Uebel abgewendet wird, indem inſonderheit bey Plünderungen nicht bloß des Verpachters, ſondern auch des Pachters Sachen der Gefahr ausgeſetzt ſind. Uebrigens hat das, was bisher von dem Erſatze des Aufwandes geſagt worden iſt, wodurch der Pachter einen den Verpachter angehenden Schaden zu vermeiden ſucht, nur in dem Falle Platz, wenn dieſer in dem Gute nicht gegenwärtig iſt, und der Pachter nicht ſo viel Zeit hat, deſſen Genehmigung zu erlangen. Dafern hingegen letzteres ohne beſondere Schwierigkeit geſchehen kann, ſo iſt nichts billiger, als daß der Pachter vor allen Dingen deſſen Genehmhaltung darüber, ob

(*) l. 1. l. 2. §. 3. D. de L. Rhod.

ob und wie viel er zur Abwendung des angedroheten Uebels geben ſolle, einhohle.

Unter den geringern Aufwand, wodurch ein gröſſerer Schade zu verhindern geſucht wird, gehören auch die Sauvegarden, da der commandirende Officier erſucht wird, einige Soldaten in das gepachtete Gut zu legen, welche es vor der Gewalt und dem Muthwillen der ihrigen bewahren. Zuweilen wird auch nur eine ſchriftliche Sicherheitsverſprechung, oder ſo genannte Sauvegardenbriefe, oder Sauvegardenpäſſe, erlanget. Da man nun gemeiniglich die letztern, auch wohl zuweilen die erſtern bezahlen, nicht weniger in jenem Falle die Soldaten verpflegen muß, ſo fragt es ſich billig, über wen dieſer Aufwand gehe? Hat nun der Verpachter ſelbſt eine ſolche Sauvegarde zur Sicherheit ſeines Gutes ſich ausgebeten, ſo wird kein Zweifel Statt finden, daß auch er ſelbſt die darauf zu verwendende Koſten zu tragen habe. Und obgleich auf dieſe Weiſe auch des Pachters eigenthümliches Vieh und andere Sachen, die er im Gute hat, zugleich mit ſicher geſtellet werden, ſo geſchieht ſolches doch bloß beyläufig und zufälliger Weiſe; und alſo kann auch die Sache nicht nach dieſem, ſondern ſie muß nach der Hauptabſicht beurtheilet werden. In Anſehung des Pachters hingegen entſteht die Frage: ob auch dieſem, ohne des Grundherrn Vorwiſſen erlaubt ſey, entweder wirkliche Sauvegarden, oder dergleichen Briefe auszuwirken? Ich glaube, man müſſe dieſe Frage in dem Falle bejahen, wenn ihm und dem gepachteten Gute ein beträchtlicher Unfall, welchen er dadurch abzuwenden gedenkt, bevorſteht. Denn Niemand iſt ſchuldig, die Gefahr ſelbſt abzuwarten; vielmehr ſteht einem Jeden frey, derſelben lieber in Zeiten zuvor zu kommen, als daß er erſt hernach ſich genöthigt ſehe, ein Mittel wider den ſchon zugefügten Schaden zu ſuchen. Indeſſen muß der Pachter freylich ſich in Achtnehmen, daß

daß er inſonderheit eine wirkliche Sauvegarde, zumal wenn deren Unterhaltung koſtbar fällt, ſich nicht eher geben laſſe, als bis die Umſtände und die Nothwendigkeit nebſt der allgemeinen Furcht es erfordern, da hingegen er in zeitiger Anſchaffung der Sauvegardenbriefe, zumal, wenn ſie leicht und mit wenigen Koſten zu erlangen ſind, mehr zu loben als zu tadeln ſeyn wird. Er darf aber auch zweytens auf beyde, und darunter auf Verpflegung der ihm zur Sicherheit gegebenen Soldaten nicht mehr, als nöthig iſt, verwenden. Was er aber unumgänglich verwenden muß, ſolches hat ihm der Verpachter als Vorſchuß zu erſtatten; und wird dieſer demſelben wegen der hierunter gebrauchten Vorſicht ſo wenig als möglich zur Laſt legen dürfen, je gewiſſer die Rechte dem Pachter überhaupt die Verbindlichkeit auflegen, die gepachtete Sache vor Schaden zu bewahren, und dafür zu ſorgen, daß er dieſelbe ihrem Eigenthümer wohlbehalten und im vorigen Stande wieder überliefern könne; daher es faſt das Anſehen gewinnt, als ob der Pachter ſo gar verbunden ſey, das gepachtete Gut in dem benöthigten Falle mit Sauvegarden zu verſehen, zumal wenn er dergleichen ohne ſonderliche Mühe und Koſten haben kann, auch die benachbarten Grundſtückbeſitzer gleiche Vorſicht für nöthig finden. Bedient ſich nun auch der Pachter derſelben, ſo wird er nicht nur der bekannten Rechtswohlthat, daß Niemand aus dem, was er zur Erfüllung ſeiner Obliegenheit thut, einigen Schaden leiden dürfe, ſich zu erfreuen haben, ſondern auch noch eine andere Verordnung der Rechte für ſich anführen können, vermöge welcher ein jeder Pachter wegen deſſen, was er auf das gepachtete Gut entweder aus Nothwendigkeit, oder zum Nutzen deſſelben, aufwendet, wider ſeinen Verpachter die Action ex conducto anſtellen kann. Es gereichen aber die Sauvegarden, bereits erwähntermaßen, hauptſächlich dem

ver-

verpachteten Grundſtücke und dem Verpachter deſſelben zum Nutzen, indem daſſelbe hiedurch vor dem Schaden, welchen ſonſt die ausſchweifenden Soldaten denſelben zufügen würden, und vielleicht auch vor der Abbrennung und Verheerung ſelbſt bewahrt wird; ja, wenn auch ein dem Grundſtücke ſelbſt zu zufügender Schade nicht zu befürchten wäre, ſo dienen doch die Sauvegarden auch auſſerdem in ſo fern zu des Verpachters Vortheile, daß dadurch allerley andere Kriegsſchäden verhindert und abgewendet, und er ſolchergeſtalt von dem ſonſt dieſerhalb dem Pachter zu erlaſſenden Pachtgelde befreyet wird. Und gleichwie die Rechte geſtatten, daß Jemandes Umſtände auch ohne ſein Wiſſen und Willen verbeſſert werden können, alſo iſt hieraus der Schluß zu machen, daß, wenn der Pachter findet, daß nach den ſich äuſſernden Umſtänden die Erlangung einer Sauvegarde nöthig und nützlich ſey, er dergleichen in Abweſenheit des Verpachters gar füglich ſuchen könne, wenn auch gleich dieſer vor ſeiner Abreiſe ſolches unterſagt hätte.

Entwurf

zu einer Kriegsſchädenrechnung für den Pachter eines Landgutes, auf das Jahr, von Johannis 1760, bis dahin 1761, wobey ein Pachtgeld von 1800 Fl. und eine Anſchlagsſumme von 1953 Fl. 19 Gr. angenommen iſt.

I. Capitel.

An erlittenen Kriegsſchäden, weshalb Pachtzins zu erlaſſen ſeyn wird.

I.

Verzeichniß der dieſes Jahr hindurch von dem gepachteten Gute erhobenen, und vom Feinde unbeſchädigt gebliebenen Nutzungen.

A.

Wirkliche Einnahme.

	Thl.	Gr.	Pf.
1. An eingeärndeten Weizen, . . . Schock, . . . Garben, nach dem Inhalte des Aerndereg iſters. Hieraus ſind gedroſchen worden . . . Scheffel, nach dem Dreſchregiſter. Hievon ſind verkauft worden 55 Scheff., der Sch. um 4 Rthl. 12 Gr. thut —	247	12	—
Hingegen ſind dieſes Jahr, nach Abzug der Brödung für das Geſinde, übrig und liegen geblieben 71 Sch. 2 Viert.; dieſe nach dem Marktpreiſe zu 4 Thlr. 16 Gr. gerechnet, thun — — —	303	21	—
Latus	551	9	—

2. An

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	551	9	—
2. An eingeärndeter Gerſte, . . . Schock, . . . Garben. Hieraus ſind gedroſchen worden . . . Scheffel. Hievon ſind verkauft 46 Scheff., der Sch. um 2 Thlr, thut — — —	92	—	—
Die übrige Gerſte iſt verbrauet, und die Braurechnung unten beſonders in Anſatz gebracht worden.			
3. An eingeärndeten Rübſen, . . . Schock. Hieraus ſind gedroſchen worden 9 Scheff. 1 Viert. Dieſe ſind insgeſammt verkauft worden, der Sch. um 2 Thlr. 16 Gr. thut —	24	16	—
4. An Schäfernutzung,			
a. an verkaufter Wolle ꝛc. — —	468	—	—
b. an verkauften Hämmeln ꝛc. — —	174	12	—
5. An Braunutzung. An Biere ſind dieſes Jahr hindurch ausgeſchroten worden, nach dem Brauregiſter und Trankſteuerregiſter, 36 Faß, 1 Viert. 1 Tonne; das Faß um 5 Thlr. 12 Gr., thut — — — — —	202	3	—
6. An verkauftem Obſt, Spargel, Salat und andern Gartenfrüchten, ingl. Bäumen aus der Baumſchule ꝛc. nach der darüber gehaltenen Verkaufrechnung — —	63	7	6
7. An verkauftem Kraut, Rüben, Möhren, Kartoffeln ꝛc. auf ¼ Jahr, indem zu Ende des Septembers das übrige vorräthige von dem Feinde weggenommen worden iſt —	8	10	—
8. An Fiſchereynutzung, von verkauften Fiſchen, nach der darüber gehaltenen Rechnung — — —	95	9	—
Latus	1675	18	6

9. An

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	1675	18	6
9. An Viehnutzung,			
a. aus der verkauften Milch, Butter und Käſe, iſt dieſes Jahr hindurch, nach dem darüber gehaltenen Verzeichniſſe, gelöſet worden, und zwar theils von den vom Feinde geraubten bis zu deren Wegtreibung, theils von den zurück gelaſſenen Kühen — — — —	97	14	6
b. an abgeſetzten und verkauften Kälbern	32	10	—
c. an verkauften Schweinen — —	23	17	—
d. an zu Markte geſchickten Gänſen, Aenten, Tauben, Hühnern, Eyern ꝛc.	31	1	—
10. An das Jahr hindurch verdientem Fuhr- und Ackerlohn — — — —	45	20	—
11. An erhobenen trocknen Zinſen — —	112	18	—
Summa	1921	3	—

B.

An nöthigen Ausgaben,

welche von vorſtehenden erhobenen Nutzungen abzuziehen ſind.

	Th.	Gr.	Pf.
1. An Samengetreide,			
a. Weizenſaat . . . Scheff.; den Scheff. zu 4 Thl. gerechnet, als dem Marktpreiſe des vorigen Jahres — —	65	8	—
b. Samengerſte . . . Viert. . . . Metz. den Scheff. zu 2 Thl. 2 Gr. gerechnet, als dem Marktpreiſe des vorigen Jahres	28	2	—
c. an Rübſenſaat . . . Scheff. . . . Metz., den Scheff. zu 2 Thl. 8 Gr. gerechnet, als dem Marktpreiſe des vorigen Jahres	—	20	—
d. an Samenkorn . . . Scheff., den Sch. zu 2 Thl. 8 Gr. gerechnet, nach gedachtem Preiſe — — — —	73	12	—
e. an Samenhafer . . . Scheff., den Sch. zu 1 Thl. 2 Gr. gerechnet, nach gedachtem Preiſe — — — —	33	14	—
Latus	201	8	—

2. An

	Thl	Gr.	Pf.
Transport	201	8	—
2. An Beſtellungskoſten,			
a. an bezahltem Säerlohn — —	20	—	—
b. an bezahltem Pflügerlohn zur Sommerſaat, weil die Inventarienpferde vom Feinde geraubet worden ſind — —	28	12	—
c. an bezahltem Schnitterlohn —	12	—	—
d. das Getreide vom Felde einzufahren	6	—	—
3. An bezahlten Abgaben, wie ſolche im Pachtanſchlage angeſetzt, und von der Anſchlagsſumme abgezogen ſind, und in Friedenszeiten entrichtet werden, (ſ. oben, S. 708)	53	18	—
4. An nöthigem Geſindelohn, nach der Geſindeordnung:			
a. für den Hofmeiſter 18 Fl. oder —	15	18	—
b. für den Großknecht 14 Fl. oder —	12	6	—
c. für den Kleinknecht 10 Fl. oder —	8	18	—
d. für den Kuhhirten 7 Fl. oder —	6	3	—
e. der großen Magd 9 Fl. oder — —	7	21	—
f. der kleinen Magd 7 Fl. oder — —	6	3	—
5. An Geſindekoſt, ſo weit nicht hiezu vor der Ausfouragirung und Plünderung die im Gute dieſes Jahr erbaueten Garten- oder Sömmerungsfrüchte, auch andere Nutzungen mit angewendet worden ſind — —	112	—	—
6. An Braukoſten,			
a. bezahltes Brauerlohn — —	20	—	—
b. erkaufter Hopfen — — —	15	—	—
c. Holz — — — —	23	—	—
d. Trankſteuer — — —	48	—	—
7. An Fütterung,			
a. für gekauftes Heu, weil das erbauete nicht zugereicht hat — —	12	—	—
b. für gekauften Hafer, weil der im Gute erbauete fouragirt worden iſt, ... Scheff. den Sch. zu 1 Thl. 4 Gr., als ſo viel dafür wirklich bezahlt iſt — —	71	4	—
8. Für des Pachters und der Seinigen im Gute gethane Arbeit, nach einem billigen Anſatze — — — —	30	—	—
Summa	709	15	—

Dieſe

Dieſe Ausgabe ſub B. von obiger Einnahme ſub A. abgezogen, bleibt an dieſes Jahr hindurch erhobenen Pachtnutzungen übrig 1211 Thl. 12 Gr.

II.

An erlittenen Kriegsſchäden.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. An fouragirtem Getreide.			
a. an Korne, welches insgeſammt, ſo viel Pachter davon in dieſem Jahre erbauet hat, am 12 Febr. fouragirt worden, an 408 Scheff., den Scheff. zu 1 Thl. 18 Gr., als dem im Pachtanſchlage ausgeworfenen Preiſe, thut — —	714	—	—
b. an Hafer, welcher am bemeldetem Tage ebenfalls insgeſammt fouragirt worden iſt, an 213 Scheff., nicht minder nach dem Preiſe des Pachtanſchlages, den Sch. zu 1 Thl. gerechnet, thut — —	212	—	—
2. An entbehrter Nutzung des weggetriebenen und von dem Verpachter nicht wieder angeſchafften Inventarienviehes,			
a. an entbehrtem Verdienſte mit den Pferden und Wägen, mit welchen ſonſt, die Zeit über, da der Pachter ſie nicht zur Ackerarbeit gebraucht hat, Holz- Getreide- und andere Lohnfuhren verrichtet worden ſind, auf 9 Monate nach ökonomiſchem Ermeſſen — — — —	74	—	—
b. an entbehrter Nutzung von den vom Feinde weggenommenen Kühen, in Anſehung Milch, Butter und Käſe, nach ökonomiſchem Ermeſſen — — —	87	12	—
c. an dergleichen, in Anſehung der eingebüßten Kälber, nach gleichmäßiger Würdigung — — — —	28	—	—
Latus	1115	12	—

3. An

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	1115	12	—
3. An geplünderten vorräthigen Kraute, Rüben und Möhren — — —	7	4	—
4. Douceur dem Officier bey der Wegtreibung der Kühe, damit er 12 Stück zurück gelaſſen	15	—	—
5. Dergleichen, als 8 Tage darauf auch die Schäferey hat weggetrieben werden ſollen	25	—	—
Summa	1162	16	—

Da nun ſolcher Geſtalt dem Pachter nach Abzug der angezeigter Maßen wirklich erhobenen, und nach der Ausgabe übrig gebliebenen Nutzungen an der Pachtanſchlagsſumme noch 742 Thl. 7 Gr. fehlen, dieſes aber die Summe des jährlichen Pachtzinſes noch nicht erreicht, ſo hat der Verpachter demſelben von den verzeichneten Kriegsſchäden der 1162 Thlr. 16 Gr. nur 742 Thlr. 7 Gr. zu vergüten, und ihm ſo viel von dem Pachtzinſe der 1800 Thlr. zu erlaſſen, alſo der Pachter auf dieſes Jahr noch 1057 Thl. 17 Gr. Pachtgeld zu bezahlen.

II. Capitel.

An verlornen Inventarienſtücken, welche, da der Verpachter keine neue angeſchaffet hat, vom Inventario abzuſchreiben ſind.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. 20 Stück Kühe, die am 4 Febr. von den Soldaten mit Gewalt aus dem Gute weggetrieben worden ſind.			
2. 4 Pferde, die mit einem Wagen zur Armee haben geſtellet werden müſſen, daſelbſt aber weggenommen worden, und nicht wieder zurück gekommen ſind.			
3. Ein bey dieſer Gelegenheit verloren gegangener Wagen.			

	Thlr.	Gr.	Pf.
4. Ein Schubkarren, welchen die einquartirten Soldaten mitgenommen haben.			

III. Capitel.

An gethanem Vorſchuſſe.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. An bezahlter Brandſchatzung —	100	—	—
2. An Einquartirungskoſten, als: den Monat Oct. und Nov. hindurch, 1 Officier mit 2 Bedienten und 4 Pferden, auf dem gepachteten Gute in dem Cantonirungsquartiere gelegen.			
a. Für tägliche Speiſung des Officiers und der Bedienten, jeden Tag 12 Gr. gerechnet — — — —	30	12	—
b. Für gekauften Hafer und Heu für die Pferde — — — —	17	—	—
c. Holz, drey Stuben zu heizen. —	12	—	—
d. Für Geleuchte — — —	2	8	—
3. An Lieferungen,			
a. an Mehle geliefert, vermöge Ausſchreibens, welches der Pachter von ſeinem Vorrathe des vorigen Jahres genommen hat, nach dem Marktpreiſe gerechnet.	34	—	—
b. an geliefertem Hafer, welchen der Pachter gekauft, und dafür bezahlt hat	27	8	—
4. Einen vierſpännigen Wagen gemiethet zu einer ausgeſchriebenen Fuhre, als die Inventarienpferde bereits verloren gegangen geweſen, auf 3 Tage — —	5	3	—
5. Arbeiterlohn, eine auf dem gepachteten Felde aufgeworfene Schanze wieder einebnen zu laſſen. — — — —	—	18	—
6. An bezahlten erhöheten ordentlichen Abgaben, nach Abzug der im Pachtcontracte übernommenen, und oben bemerkten			
a. an mehr bezahlten Ritterpferdgeldern	80	—	—
Latus	309	1	—

b. na

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	309	1	—
b. an mehr bezahlten Schockgeldern von den Beyſtücken — — — —	18	8	—
c. an mehr bezahlten Quatembern von eben denſelben — — — —	23	13	—
7. An bezahlten Sauvegardegeldern,			
a. was die Sauvegarde baar bekommen, auf . . . Tage, jeden Tag . . . Gr.	10	—	—
b. für derſelben Beköſtigung, jeden Tag . . . Gr. gerechnet — — —	5	—	—
Summa	365	22	—

Dieſe 365 Thlr. 22 Gr. nun hat der Verpachter dem Pachter noch über obigen Erlaß vom Pachtzinſe baar zu bezahlen, oder dieſer dieſelben von dem noch heraus zu gebenden Pachtzinſe der 1057 Thlr. 17 Gr. abzuziehen, alſo der Pachter überhaupt heraus zu geben 691 Thlr. 19 Gr.

An die Kriegsſchäden iſt ehedem, wo anhaltende ruhige Zeiten waren, und wo man in vielen Jahren nichts von Krieg und Kriegsgeſchrey gehört hatte, nur ſelten gedacht worden. In unſern Tagen aber, wo die Erfahrung gelehrt hat, daß ſolches ebenfalls leicht mögliche Fälle werden können, iſt man aufmerkſamer darauf geworden, und es werden ſich wohl jezt wenige Pächter finden, welche ſich nicht bey Pachtung eines Gutes die Erſetzung der Kriegsſchäden zugleich mit vorbedingen. Der dritte ſchleſiſche, oder ſo genannte deutſche ſiebenjährige Krieg, hat in verſchiedenen Staaten zur nähern Beſtimmung der Vergütung wegen dieſer Art von Unglücksfällen Anlaß gegeben. Einige Ausſprüche der kurſächſiſchen Rechtscollegiorum in Dresden und Leipzig, oder woraus ſonſt deren Meinung über die in dieſe Materie ein-

ſchlagende Puncte erſehen werden kann, hat Herr D. Winkler ſeinem oben, S. 647, angeführten Werke von Kriegsſchäden, S. 1 — 86, beygefügt. In den königl. preuß. Ländern, ſind bey Gelegenheit der damaligen vielen, meiſtens übertriebenen Schädenliquidationen der Pächter folgende Patente und Reglements zum Vorſchein gekommen.

Patent an alle Gerichtsobrigkeiten, Magiſträte und Schulzen, wegen der vom Feinde weggenommenen Sachen, d. d. Berl. d. 20 Oct. 1760, ſt. in der Edictenſamml. v. J. 1760, No. XXXI.

Erweitertes Patent wegen der vom Feinde weggenommenen Sachen, d. d. Berl. den 27 Oct. 1760, ſt. eb. daſ. No. XXXII.

Patent, wie den königlichen, adelichen und anandern Unterthanen, welche durch feindliche Einfälle au Pferden, Vieh, Getreide, Futter ꝛc. Verluſt gehabt haben, zu helfen iſt, und dagegen von ihnen die Dienſte verrichtet werden ſollen, d. d. Berl. d. 14. Nov. 1760, ſt. eb. daſ. No. XXXIV.

Reglement, nach welchem die zwiſchen den Gutsherrn und den Pächtern der adelichen und derer zur Gerichtsbarkeit der Juſtizcollegiorum gehörigen Güter und Ländereyen in Pommern wegen der Kriegsſchäden entſtehende Irrungen zu reguliren ſind, d. d. Stettin, 24 Oct. 1763, ſt. in der Edictenſamml. v. J. 1763, No. LXXVI (*). Nach der dieſem Tribunalsgutachten vorgeſetzten Rubrik, ſcheint daſſelbe nur für die adelichen Gutsherren und Pächter in Pommern eingerichtet zu ſeyn; allein Pommern hat dazu nur die erſte Gelegenheit gegeben, weil daſelbſt der Krieg die meiſten Verheerungen in den ver-

(*) Dieſes Reglement hat Hr. Präſ. v. Benckendorf, im 3 B. ſeiner Oeconomia forenſis, S. 235, 188. mit verſchiedenen Anmerkungen erläutert.

verpachteten Gütern angerichtet hatte. Da nun dieſes Reglement in allen Provinzen der kön. preuß. Länder, wo dergleichen Rechtsſtreitigkeiten zu entſcheiden vorfallen, als eine geſetzmäßige Vorſchrift angeſehen wird, und nunmehr in den meiſten Pachtcontracten generaliter zum Grunde gelegt zu werden pflegt: ſo glaube ich nicht unrecht zu thun, wenn ich daſſelbe ſeinem weſentliche Inhalte nach, hier anführe.

Es iſt 1. in demſelben feſtgeſetzt, wie es wegen der in dem Kriege zum Vorſchein gekommenen ſchlechten Gelder gehalten werden ſolle, und dabey das unter d. 21 Apr. 1763 publicirte Münzedict zum Grunde gelegt worden, in ſo fern nicht in den Pachtcontracten wegen der Münzſorte eine beſondere Verabredung geſchehen iſt. Das hier angeführte Edict v. 21 Apr. 1763, iſt zwar nachher durch eine anderweitige Declaration v. 2 März 1764, näher erklärt worden, indeſſen gehört dieſer ganze Punct nicht mehr zu denjenigen Dingen, die in künftigen Vorfällen noch ferner brauchbar ſind, indem es ungewiß iſt, ob in allen Kriegen, in Anſehung der Münzſorten ein gleiches geſchehen werde; es kann daher ſolches bloß als eine hiſtoriſche Nachricht und Beytrag von gedachtem ſiebenjährigen Kriege angeſehen werden. Zur allgemeinen Regel mag ſich aber ein jeder Verpachter hiebey dienen laſſen, daß er in dem Pachtcontracte, wegen der zu Kriegszeiten zu befürchtenden Geldreductionen, die deshalb erforderlichen Bedingungen mache, und daß der Pachtzins jederzeit, es erfolge eine Reduction oder nicht, nach dem innern Werthe derjenigen Münzſorten, welche zur Zeit des angetretenen Pachtes gangbar geweſen ſind, bezahlet, oder das Agio davon vergütet werden müſſe, ſich vorbehalte.

2. Demnächſt wird ein Unterſchied unter den Geld contributionen, Getreide=Vieh=und Fourage lieferungen, u. ſ. w. welche der Pachter vorſchußweiſe für den Gutsherrn erlegt hat, und den eigentlichen Kriegsſchäden, wodurch der Pachter an der verpachteten Nutzung des Gutes gehindert worden iſt, gemacht, und es wird feſtgeſetzt, daß die dem Pachter gebührende Erſetzung und Entſchädigung von jedem Jahre beſonders reguliret werden müſſe, der in einem Jahre erlittene Schade aber nicht mit der Ubertät (dem Ueberfluſſe) der andern Pachtjahre compenſiret werden könne.

3. Iſt wegen der Kriegsſchäden und Lieferungen zwiſchen dem Gutsherrn und Pachter in dem Pachtcontracte, oder ſonſt, eine Vereinigung getroffen worden, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß es ſolchenfalls bey denjenigen Bedingungen, welche die contrahirenden Theile unter ſich beliebt haben, ſein Verbleiben haben müſſe. Es iſt aber nicht dafür zu halten, daß der Pachter die Kriegsſchäden und Lieferungen über ſich genommen habe, wenn in einem vor dem Kriege geſchloſſenen Pachtcontracte er ſich verbindlich gemacht hat, alle während dem Pachte ſich ereignenden Unglücksfälle, ſowohl gewöhnliche als ungewöhnliche, oder alle Onera tam ordinaria, quam extraordinaria, zu tragen, ſondern dazu wird erfordert, und zwar in Anſehung der Unglücksfälle, daß er in ſpecie die tempore belli fallende Onera zu tragen ſich anheiſchig gemacht habe. Wenn aber hingegen der Pachtcontract erſt tempore belli geſchloſſen, oder ein vor dem Kriege geſchloſſener Pachtcontract durante bello renovirt worden iſt, und darin der Pachter alle Onera tam ordinaria, quam extraordinaria, und alle Unglücksfälle über ſich genommen hat, ſo muß er, vermöge der erſten Clauſul, auch die Kriegslieferungen und feindliche Contribution, und vermöge der letztern Clauſul, wenn auch gleich der Ausdruck: gewöhnliche und ungewöhnliche, nicht adhibirt worden iſt, die Kriegsſchä-

den tragen, ohne dieſerhalb von ſeinem Gutsherrn eine Erſetzung oder Erlaß an der Penſion fordern zu können.

4. Iſt zwiſchen den Contrahenten wegen der Kriegsſchäden und Lieferungen keine Verabredung getroffen, und der Pachtcontract während dem Kriege geſchloſſen oder erneuert worden, ſo kann in beyden Fällen der Pachter wegen der Kriegsſchäden keinen Erlaß an der Penſion, ſondern nur allein die Erſetzung des für den Gutsherrn an Contribution und Lieferungen gethanen Vorſchuſſes, nach Maßgebung deſſen was §. 5, fgg derowegen feſtgeſetzt iſt, fordern. Auf gleiche Weiſe iſt es zu halten, wenn nach entſtandenem Kriege der Gutsherr, zur Vermeidung der wegen der Kriegsſchäden entſtehenden Zwiſtigkeiten dem Pachter den Contract aufgekündigt hat, dieſer aber die Aufkündigung nicht hat acceptiren wollen. In allen Fällen aber, wo der Gutsherr dem Pachter die Kriegsſchäden zu vergüten ſchuldig iſt, iſt der Gutsherr niemals zu einem mehrern, als zur Remiſſion der Penſion und zur Erſetzung des für den Gutsherrn gethanen Vorſchuſſes verbunden; und wenn alſo der Pachter durch die feindliche Fouragirungen und Plünderungen einen noch ſo großen und die Penſion weit überſteigenden Schaden erlitten hat, ſo muß er ſich doch damit begnügen, daß ihm der Gutsherr die Penſion des Jahres, worin er den Schaden erlitten hat, remittiret, und den für den Gutsherrn an Contribution und Lieferungen präſtirten Vorſchuß erſetzt. Doch verſteht ſich von ſelbſt, daß, da bey Erlaſſung der Landes-Onerum keinesweges die Abſicht geweſen iſt, daß dieſes dem Pachter zu gute kommen ſolle, ſondern ſolches bloß dem Gutsherrn zum Beſten geſchehen iſt, daß, wenn der Pachter in ſeinem Contracte die Bezahlung der Onerum auſſer ſeinem Pachte übernommen hat, und die Abtragung derſelben währenden Krieges ceſſirt, er dadurch von dem was er in dem Contracte ſtipuliret hat, nicht befreyet werde, ſondern er ſich den zu präſtiren übernommenen Betrag der Onerum von ſeinem Vergütungsquanto abziehen laſſen müſſe.

5. Was nun zuvörderſt die für den Gutsherrn gethanen Vorſchüſſe betrifft, ſo ſind die von dem Feinde erpreßte Geldcontributionen eine Art der Vermögenſteuer, wozu auch der Pachter, pro rata ſeines in dem Gute habenden Vermögens, Beytrag thun muß. In dieſem Betracht und damit es der weitläuftigen Ausmittelung der ratae nicht bedürfe, wird generaliter feſtgeſetzt, daß zu den von dem Feinde erpreßten Geldcontributionen, wenn die Contribution des Jahres nicht die Penſion des Jahres überſteigt, der Pachter den 8ten Theil, und wenn zugleich das Inventarium dem Pachter zugehört, oder er daſſelbe als eiſern übernommen hat, den 4ten Theil zu tragen ſchuldig ſey; mithin ſind von dem gezahlten Contributionsquanto im erſtern Falle $\frac{7}{8}$, und im letztern $\frac{3}{4}$, der von dem Pachter für den Gutsherrn gethane Vorſchuß welchen ihm der Letztere, doch ohne Zinſen, bey Endigung des Pachtjahres, wenn ſie nicht bereits von dem Pachtzinſe abgerechnet worden ſind, zu erſetzen verbunden iſt. Iſt hingegen die Contribution des Jahres ſo exorbitant, daß ſie den ganzen Pachtzins überſteigt, ſo muß der Gutsherr dasjenige Quantum, welches die Penſion überſteigt, ohne Concurrenz des Pachters allein tragen.

6. Die von dem Feinde exigirte Getreidelieferungen, es mögen ſolche nach oder ohne Hufenzahl ausgeſchrieben ſeyn, ſind als eine Fruchtſteuer anzuſehen, welche beyde Contrahenten nach dem Antheile, welchen ſie an den Früchten nehmen, zu tragen ſchuldig ſind. Da nun der Gutsherr dem Pachter ſichere Nutzung der Früchte nur nach dem ihm angeſchlagenen Preiſe, und, in Ermangelung des Pachtanſchlages, nach der allgemeinen Landestaxe zu präſtiren verbunden, was aber die Früchte über den Anſchlagspreis gelten, der Gewinn des Pachters iſt: ſo erſetzt der Gutsherr dem Pachter von dem an die Feinde gelieferten Getreide nur den Preis des Anſchlages, oder der Landtaxe, als einen von ihm gethanen Vorſchuß. Hat der Pachter mehr, als er von der Art Getreides ſelbſt gewonnen hat liefern, und alſo das übrige zukaufen müſſen, ſo wird ihm

von

von dem Gutsherrn für das Zugekaufte das erweislich gezahlte Geld erſetzet. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem zu Sr. kön. Maj. Magazin und Armee zu liefernden Getreide. Weil aber dieſe Lieferungen bezahlt werden, ſo muß der Pachter, wenn er die Bezahlung nicht abwarten, ſondern das Anſchlags-pretium dem Gutsherrn von dem Pachte abziehen will, dem Gutsherrn die erhaltenen Lieferungsſcheine einhändigen; und wenn hienächſt die Bezahlung derſelben erfolgt, ſo erhält davon der Gutsherr das dem Pachter bonificirte Quantum. In beyden Fällen kann der Pachter wegen der Abfuhren des zu liefernden Getreides keine Vergütung fordern; es wäre denn, daß er, in Ermangelung des Zugviehes und der Dienſte, die Fuhren für Geld hätte dingen müſſen.

7. Wenn an die feindliche oder königliche Armee, Fourage, als: Heu und Stroh geliefert werden müſſen, ſo iſt zu unterſcheiden, ob Heu zum Verkauf angeſchlagen ſey, oder nicht. Im erſten Falle iſt der Gutsherr gleichfalls verbunden, den Anſchlagspreis des gelieferten Heues dem Pachter zu vergüten. Weil aber die Lieferungen nach dem Gewichte geſchehen, in den Pachtanſchlägen aber die Wieſennutzungen nach Morgen- oder Fuderzahl angeſchlagen werden; ſo wird zur Vermeidung einer beſchwerlichen Reduction, generaliter feſtgeſetzt, daß dem Pachter für das gelieferte, und durch die Lieferungsſcheine zu verificirende Heuquantum 10 Gr. pro Centner von dem Gutsherrn zu vergüten ſeyn. In dem zweyten Falle, wenn die Heuerwerbung zum Verkauf nicht angeſchlagen iſt, oder der Pachter Stroh hat liefern müſſen, als welches letztere niemals zum Verkauf angeſchlagen wird, hat entweder der Pachter Heu und Stroh zugekauft, oder das zum gewöhnlichen Beſatz des Gutes gehörige Vieh auswärts in die Fütterung gebracht, oder aus Mangel der Fütterung Vieh zu verkaufen ſich unumgänglich genöthigt geſehen. Im erſten und zweyten Falle wird dem Pachter das für Heu und Stroh erweislich gezahlte, oder für die auswärtige Fütterung ausgelegte Geld, von dem Gutsherrn,

in ſo weit ſolches zur Erhaltung des Beſatzviehes nöthig iſt, erſetzt, im letztern Falle aber der Abnutz von dem Viehe, welches er weniger hat halten müſſen, nach dem Pachtanſchlage, oder, in deſſen Ermangelung, nach der Landtaxe vergütet. Für den gelieferten Häckerling aber kann der Pachter keine Vergütung des Arbeitslohnes fordern, weil ſolches von ſeinem Geſinde verdient wird, der Nebenverdienſt ſeines Geſindes aber ihm bey der Ausrechnung der Kriegsſchäden nicht zur Einnahme geſetzt wird.

8. Die an den Feind geſchehenen Lieferungen an Victualien, die auf dem verpachteten Gute gewonnen ſind werden dem Pachter, und ſo fern er ſolche verificirt, vergütet, doch nicht nach dem Marktpreiſe, ſondern nach dem bey dem Getreide angenommenen Principio, entweder nach dem Anſchlage, oder der Landtaxe. Bey denjenigen Victualien, welche die Mühle paſſiren als: Grütze, Mehl, Graupen ꝛc. geſchieht die Reduction auf die Art des Getreides, wovon es gewonnen iſt; das Arbeitslohn wird addiret, und die Vergütung geſchieht gleichfalls, wie bey dem Getreide, nach dem Anſchlagsquanto, oder der landüblichen Taxe.

9. Die feindlichen Lieferungen an Vieh ſind eine Art der Viehſteuer, welche der Eigenthümer zu tragen hat. Wenn alſo der Pachter das Inventarium mitgebracht oder das auf dem Gute geweſene Inventarium als eiſern übernommen hat, ſo kann er die Erſetzung des gelieferten Viehes nicht von dem Gutsherrn fordern, ſondern er erhält nur die Vergütung des Abnutzes von dieſem Jahre pro rata temporis. Gehört das Viehinventarium dem Gutsherrn, ſo hat dieſer in Anſehung des Nutzviehes die Wahl, ob er das gelieferte Vieh dem Pachter an dem Inventario abſchreiben und den entgehenden Abnutz ihm nach dem Pachtanſchlage vergüten, oder aber ihm den im Inventario angeſetzten Werth des gelieferten Viehes, in den zur Zeit des angefertigten Inventarii gangbaren Münzſorten, oder mit Vergütung des Agio in geringhaltigern Münzſorten, erſetzen will. Iſt hingegen durch die Lieferung

dem

dem Gute das zur Beackerung unumgänglich benöthigte Zugvieh entzogen worden, ſo muß der Gutsherr ſchlechterdings das zur Beackerung nothwendig erforderliche Zugvieh entweder ſelbſt wieder anſchaffen, oder dem Pachter den im Inventario taxirten Werth in den jetzt gemeldeten Münzſorten erſetzen. Hat der Pachter über das dem Gutsherrn zugehörige Inventarienvieh noch eigenes Vieh in das Gut gebracht, ſo tragen beyde die Viehlieferung nach Proportion ihres im Gute habenden Viehes. Es iſt aber dazu, daß der Pachter das Inventarienvieh als eiſern übernommen habe, nicht genug, daß es bey ſeinem Antritte taxirt worden iſt, ſondern es muß ſolches dem Pachter ausdrücklich als eiſern übergeben ſeyn, oder ex verbis aequipollentibus, daß die Taxation zum Verkauf geſchehen ſey, conſtiren. Was bey den Viehlieferungen Rechtens iſt, findet auch Statt, wenn, ſtatt des Viehes, Fleiſchgeld von dem Feinde gefordert wird.

10. Wenn das Gut mit feindlicher Einquartirung belegt worden iſt, ſo iſt ein Unterſchied zwiſchen bloßen Durchmärſchen, und ſolchen Einquartirungen, welche, incluſ. des An- und Abzugstages, über drey Tage gedauert haben, zu machen. Haben die Durchmärſche das Gut nur 1 oder 2mal in dem Pachtjahre betroffen, ſo kann der Pachter deshalb ſowohl, als wenn kleine Commando's das Gut paſſirt ſind, es mögen dieſelben die zu ihrer Conſumtion benöthigte Fourage vom Pachter bekommen, oder ſich ſelbſt aus den Scheunen oder vom Felde genommen haben, keine Erſtattung fordern, wenn auch gleich die Einquartirten an dem Orte Raſttag gehalten haben. Iſt aber der Durchmarſch öfter als 2mal in dem Pachtjahre vorgefallen, ſo iſt der Gutsherr dem Pachter die Hälfte der Einquartirungskoſten, und, wenn die Einquartirung über drey Tage gedauert hat, drey Viertel der Koſten zu erſetzen ſchuldig. Es kann aber der Pachter die Vergütung der von den Einquartirten conſumirten Victualien welche er auf dem Gute ſelbſt gewinnt, nur nach dem Pachtanſchlage, oder der landüblichen

Taxe,

Taxe, fordern; von denjenigen Victualien aber, welche der Pachter hat kaufen müſſen, als: Gewürz, Zucker ꝛc. wird ihm der Preis, worin er ſolche bezahlt hat, in Rechnung paſſirt. Liquidirt der Pachter einen übermäßigen Aufwand, ſo muß der Richter ſolchen nach Befinden moderiren, auch bey eidlicher Beſtärkung des Quanti den Pachter eidlich mit erhärten laſſen, daß er mit wenigern Koſten nicht habe los kommen können.

11. Was die eigentlichen Kriegesſchäden betrifft, ſo wird in Betracht, daß der Gutsherr dem Pachter nur den angeſchlagenen oder landüblichen Ertrag des Gutes, keinesweges aber den durch den höhern Marktpreis der Früchte entſtehenden Gewinn zu gewähren, verbunden iſt, als eine allgemeine Regel feſtgeſetzt, daß, wenn der Pachter bey den erlittenen feindlichen Fouragierungen und Plünderungen noch ſo viel an Früchten übrig behalten hat, daß er, nach Abzug der Ausſaat und Wirthſchaftsconſumtion daraus, vermöge des hohen Marktpreiſes der Früchte, die Penſion hat löſen können, er von dem Gutsherrn ſolcher Schäden halber keinen Erlaß an der Penſion zu fordern befugt iſt; wenn hingegen derſelbe nicht ſo viel an Früchten übrig behalten hat, daß er daraus, nach Abzug der Saat und Wirthſchaftsconſumtion, die Penſion nicht hat löſen können, der Gutsherr ihm nur ſo viel, als dem Pachter an der Penſion fehlt zu erlaſſen ſchuldig iſt.

12. Zur gehörigen Ausmittelung dieſes Quanti remittendi, muß zuvörderſt der Pachter den an den Früchten erlittenen Verluſt verificiren; wenn aus den Scheunen fouragirt worden iſt, durch ſeine Aerndte- oder Dreſchregiſter, oder der Dreſcher, und, in deren Ermangelung, anderer Zeugen eidliche Ausſage, ſowohl die Anzahl der weggenommenen Stiegen, als wie viel in demſelben Jahre aus einem Stiege gedroſchen worden iſt, dociren; wenn hingegen die Fouragirung auf dem Halme geſchehen iſt, durch geſchworne Gerichtsleute, oder, wenn dieſe nicht zu haben ſind, durch zwey ackerverſtändige andere Leute beybringen, wie viel Ausſaat die abfouragirten Aecker gehalten haben, woraus ſodann

dann, nach Maßgebung der in dem Pachtanſchlage angeſetzten Ertragskörner, das Quantum der wegfouragirten Früchte von ſelbſt erfolgt. Demnächſt muß zur Eruirung desjenigen Quanti, welches, nach Abzug der durch den Feind verlornen Früchte, der Pachter an Früchten zum Verkauf übrig behalten hat, der Pachtanſchlag zum Grunde geleget, das verlorne Quantum von dem im Pachtanſchlage dem Pachter zum Verkauf ausgeworfenen Fruchtquanto abgezogen, das Reſiduum nach dem Marktpreiſe zu Gelde geſchlagen, und der Belauf deſſelben an Gelde dem Pachter zur Einnahme geſetzt werden. Hat der Pachter an der einen Art des Getreides einen ſo großen Verluſt erlitten, das ihm die Ausſaat und das Wirthſchaftskorn nicht völlig verblieben ſind, und er daher das Mangelnde hat zukaufen müſſen, ſo wird ihm dafür der gezahlte Markspreis in Ausgabe paſſirt. Damit aber auch wegen der Beſtimmung des Markpreiſes allen Streit vermieden werde, ſo muß der Pachter beſcheinigen, was in der nächſten Stadt die Früchte quaeſt. in der Woche nach Michaelis, Weihnachten und Oſtern, oder, wenn die Fouragirung nach Michaelis geſchehen iſt, in den beyden letztern Terminen gegolten hat, und der Durchſchnitt von dieſen Preiſen für denjenigen Marktpreis, zu welchem der Pachter die übrig behaltenen Früchte in Einnahme anzuſetzen hat, oder das angekaufte Ausſaat- und Wirthſchaftskorn in Ausgabe zu paſſiren iſt, angenommen werden.

13 Giebt der Pachter entweder eine höhere oder eine geringere Penſion, als das Pachtanſchlagsquantum beſagt, ſo wird in beyden Fällen nicht die Penſion, ſondern das Anſchlagsquantum, bey der Schädenausrechnung zum Grunde gelegt. Hat der Pachter, während ſeiner Pachtzeit, Ländereyen urbar, oder ſonſt nützliche Verbeſſerungen gemacht, wovon die Nutzungen ihm in dem Pachtanſchlage nicht angeſetzt ſind, ſo muß auch von dieſen der Ertrag, nach Abzug der Ausſaat- und Wirthſchaftsconſumtion, durch Wirthſchaftsverſtändige aufgenommen, und der Einnahme des Pachters hinzu geſetzt werden. Iſt endlich das Gut ohne Pachtanſchlag verpach-

pachtet worden, ſo muß das Judicium ſolchen noch durch einen vereideten Wirthſchaftsverſtändigen nach der landüblichen Taxe aufnehmen laſſen, und den ſolchergeſtalt angefertigten Anſchlag zur Eruirung des Remiſſionsquanti, zum Grunde nehmen.

14. So viel in ſpecie die feindliche Fouragirung betrifft, muß der Pachter nicht zu ſeinem Vortheil mehreres Korn, als zur Saat und Wirthſchaft nothwendig erfordert wird, auf dem Boden liegen laſſen, vielweniger von der vorjährigen Aernde Getreide aufbehalten; widrigenfalls er den Verluſt desjenigen Getreides, welches er über die Saat- und Wirthſchaftsconſumtion, oder von vorjähriger Aerndte liegen gehabt hat, und ihm von dem Feinde genommen worden iſt, allein trägt, und dieſerhalb keinen Erlaß erhält, es wäre denn, daß er eine gewiſſe Quantität Getreide bey ſeinem Abzuge wieder liefern müßte, und die Fouragirung in ſeinem letzten Pachtjahre ſich ereignet hätte.

Iſt dem Pachter bey der Fouragirung Heu und Stroh von den Feinden genommen worden, ſo wird es damit, wie oben §. 6. von der Heu- und Strohlieferung verordnet iſt, gehalten: doch mit dem Unterſchiede, daß dasjenige Quantum, welches im Lieferungsfalle von dem Gutsherrn ſimpliciter erſetzt werden muß, im Falle der Fouragirung dem Pachter nur in der Ausgabe geſetzt, und von den übrig behaltenen Nutzungen abgeſchrieben wird.

15. Wenn durch feindliche Plünderungen, Mobilien zernichtet oder weggenommen worden ſind, ſo trifft der Verluſt den Eigenthümer derſelben, und der Pachter kann daher, wegen ſeiner durch die Plünderung verlornen eigenthümlichen Mobilien, von dem Gutsherrn keine Vergütung fordern. Hat der Feind von dem Inventarienviehe etwas weggetrieben, ſo trägt den Verluſt deſſelben der Pachter, wenn er das Inventarienvieh mit in das Gut gebracht, oder ſolches als eiſern von dem Gutsherrn übe nommen hat, und es wird ihm wegen des verlornen Viehes der entgangene Abnutz in der Schädenausrechnung abgeſchrieben. Gehört hingegen das In-

Inventarienvieh dem Gutsherrn, und iſt von dem Pachter nicht als eiſern übernommen, ſo trifft der Verluſt den Gutsherrn, und dieſer muß ihm, nach dem im §. 9. enthaltenen Principiis, entweder den im Inventario angeſchlagenen Werth des Viehes erſetzen, oder daſſelbe am Inventario abſchreiben, und den Abnutz bey der Schädenausrechnung in Ausgabe paſſiren laſſen.

Hat der Pachter über das dem Gutsherrn zugehörige Vieh noch eigenes Vieh im Gute, ſo tragen beyde den Verluſt nach Proportion des im Gute gehabten Viehes, es mögen die geraubten Stücke des Pachters oder des Gutsherrn Eigenthum ſeyn.

Wenn der Pachter zur Rettung des Inventarienviehes nützliche Koſten verwendet, und daſſelbe dem Gutsherrn eigenthümlich zuſteht, ſo werden ihm dieſe Koſten, dafern er ſie erweiſet, oder in Ermangelung des Beweiſes ſolche, und daß er nicht mit wenigerm es habe präſtiren können, eidlich erhärtet, bey der Schädenrechnung in totum; im Fall aber das Inventarienvieh dem Pachter zugehört, oder er daſſelbe als eiſern übernommen hat, die Hälfte dieſer Koſten in Ausgabe paſſirt, doch daß dieſe Koſten den ſonſt landüblichen Abnutz des Viehes nicht überſteigen; und wenn alſo der Pachter mehr verwendet haben ſollte, fällt ſolches ihm ſelbſt zur Laſt, und die Herrſchaft hat die Wahl, ob ſie lieber dem Pachter den Abnutz nach den gewöhnlichen Anſchlagsprincipiis vergüten, oder die Koſten erſtatten wolle.

Sind endlich dem Pachter Victualien weggenommen worden, ſo wird es mit denjenigen, welche aus den Ackerfrüchten zubereitet werden, auf gleiche Weiſe wie mit dem von dem Boden fouragirten Getreide, gehalten; wegen der übrigen Victualien aber kann der Pachter von dem Gutsherrn keine Erſetzung fordern.

16. Die feindlichen Strafen trägt derjenige Theil, welcher dazu Gelegenheit gegeben hat. Und da, vermöge §. 5, 6, 7, 8, 9, der Pachter ſowohl die ausgeſchriebene Contribution, als die Fruchtlieferungen, vorſchußweiſe präſtiren muß, ſo treffen ihn auch

auch allein die Executionsgebühren, wenn er der-gleichen durch ſeine in der Zahlung und Lieferung bezeigte Saumſeligkeit ſich zugezogen hat.

Die ausgeſchriebenen Brandſchatzungsgelder gehören zur Contribution, wovon bereits §. 5. gehandelt worden iſt.

Hat der Pachter an ſtreifende Parteien, zur Abwendung der Plünderungen, Anſteckens und anderer Exceſſe, Geld gezahlt, ſo wird ihm davon in der Schädenrechnung die Hälfte, wenn ihm das Inventarium zugehört, ſonſt aber drey Viertel des Gezahlten, vergütet. Es muß aber der Pachter entweder das gezahlte Quantum, oder wenigſtens in genere, daß er Geld gezahlt hat, verificiren, und im letztern Falle das Quantum eidlich beſtärken; in beyden Fällen aber, daß er mit wenigerm die Gefahr nicht habe abwenden können, eidlich erhärten.

Die Sauvegardegelder, und was zur Speiſung der Sauvegarden verwendet worden iſt, iſt als ein ſolches Geld anzuſehen, welches zur Abwendung der Plünderung und anderer Exceſſe verwendet worden iſt; und wird es alſo mit demſelben auf gleiche Weiſe gehalten.

17. Wegen der Abfuhre, geforderten Eſtafetten, Wegweiſer, Boten, es möge der Pachter ſolche wegen der unter dem Pfluge mit habenden contribuablen Hufen, oder ſonſt aus Noth, oder durch die ihm in Anſchlag gebrachten Dienſte präſtirt haben, kann der Pachter überall keine Vergeltung fordern, wenn er dem ungeachtet die Wirthſchaft und den Acker hat beſtreiten können. Im Fall aber Pachter aus Mangel der angeſchlagenen Dienſte genöthiget worden iſt, für Geld Fuhren zu dingen, ſo wird ihm das erweislich gezahlte Lohn in der Schädenrechnung vergütet. Der Schade, welcher bey ſolchen Abfuhren den Pferden und Wägen zugefüget wird, trifft den Eigenthümer derſelben.

18. Da der Pachter nach §. 6, von dem an die feindliche oder königliche Armee gelieferten Getreide nur den Anſchlagspreis von dem Gutsherrn erſetzt bekömmt, ſo kann auch in der Schädenrechnung von dieſem gelieferten Quanto ihm nicht mehr, als

der

der Anſchlagspreis, zur Einnahme geſetzt werden. Wenn aber hienächſt für das zur königl. Armee gelieferte Getreide ein mehreres, als der Anſchlagspreis bezahlt wird, und der Pachter, der Kriegsſchäden halber, von dem Gutsherrn Erlaß von der Penſion erhalten hat, ſo kann der Gutsherr, auſſer dem, dem Pachter als Vorſchuß erſetzten Anſchlagspreiſe von dem Surplus auch den wegen der Kriegsſchäden gegebenen Erlaß zurück nehmen; was aber dieſen Erlaß überſteigt, gehört dem Pachter.

19. Bey den Einquartirungen und Durchmärſchen Sr. kön. Maj. Truppen, und der dabey vorgefallenen Koſten und Schäden, desgl. bey den Kriegsfuhren, die Sr. Maj. Truppen geleiſtet worden ſind, wird es auf gleiche Weiſe, wie bey den feindlichen Einquartirungen und Abfuhren, §. 10 und 17 vorgeſchrieben iſt, gehalten.

20. Wenn die Unterthanen in der Maße ruinirt ſind, daß dem Pachter die angeſchlagenen Dienſte in totum oder pro parte nicht geleiſtet werden können, und er durch eigene oder fremde Anſpannungen ſolche verrichtet, ſo müſſen ihm die fehlenden Dienſte nach dem Anſchlage vergütet werden. Hat ſich aber der Pachter genöthigt geſehen, einen Theil des Ackers unbeſtellt liegen zu laſſen, ſo wird ihm dieſerhalb, nach Proportion der in das unbeſtellte Land fallenden Ausſaat, die fehlende Scheffelzahl, nach dem Anſchlagspreiſe in der Getreiderechnung abgeſchrieben.

Sind dem Pachter ſtatt der Dienſte in Natur, Dienſtgelder in Anſchlag gebracht, ſo wird ihm das ausfallende Dienſtgeld ebenfalls in der Schädenrechnung vergütet. Auf gleiche Weiſe wird es mit andern dem Pachter angeſchlagenen, durch den Krieg aber ausfallenden baaren Gefällen gehalten.

21. Mit den Mühlen- und andern Kornpächten hat es eben die Bewandtniß, wie mit dem ſelbſt gewonnenen Getreide. Wenn alſo an dergleichen Pächten etwas ausfällt, ſo wird nur dasjenige Quantum, was nach Abzug des Ausfalles der Pachter wirklich erhoben hat, demſelben, doch nach markt-

gängigem Preiſe, zur Einnahme geſetzt. Wenn ſich hingegen kein Ausfall darin ereignet, ſo wird das ganze Quantum der Kornpächte nach dem zur Zeit der Hebung geweſenen Marktpreiſe in Einnahme gebracht.

22. Schließlich wird generaliter feſtgeſetzt, daß wenn der Pachter die gethanen Vorſchüſſe von der Penſion abziehen, oder wegen der erlittenen Kriegsſchäden in Quantum remittendum einbehalten will, ſolche entweder durch Documente, als: Quittungen Lieferungsſcheine, oder per Juramenti delationem, vel confeſſionem Locatoris, von ihm in ipſo Termino liquidationis ad liquidum gebracht werden müſſen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß er zur Bezahlung der liquidirten Penſion condemniret, und mit ſeinen illiquiden Forderungen ad ſeparatum verwieſen werde. Sollte auch die Gutsherrſchaft ſich darin gründen, daß der Schade dadurch, daß der Pachter das Gut ohne Noth verlaſſen habe, oder ſonſt durch ſeine Schuld entſtanden ſey, ſo iſt ſie mit dem Beweiſe dieſer Exception zu hören.

23. Zu mehrerer Erläuterung der in dieſem Reglement feſtgeſetzten Principiorum, iſt demſelben ſub A. ein Pachtanſchlag, und ſub B. eine Ausrechnung der Kriegsſchäden, wie ſolche nach dieſem Reglement in der Anwendung auf den Pachtanſchlag ſub A. anzulegen iſt, beygefüget worden.

24. Damit auch darüber kein Streit entſtehen könne, ob ein Pachter das bey Antritt des Pachtes empfangene Saatkorn, unter dem Vorwande, daß es von dem Feinde genommen ſey, einbehalten könne, oder allenfalls nur an Gelde nach dem Anſchlagsquanto erſtatten dürfe, ſo wird hiedurch feſtgeſetzt, daß, da der Pachter von demjenigen Korne, welches er von dem Verpachter in granis erhalten hat, offenbar Dominus geworden iſt, er daſſelbe, es mag damit ex poſt ergangen ſeyn wie es will, in debita qualitate & quantitate ohne die geringſte Einwendung in natura erſtatten müſſe, und desfalls auf keinerley Art und Weiſe etwas abrechnen könne.

Und

Und haben ſich übrigens nach dieſem Regl ment die Gutsherren und Pächter nicht nur in künftigen, ſondern auch in den vergangenen Fällen, wofern dieſelben nicht entweder per Judicata entſchieden ſind, oder die Parteyen ſich darüber verglichen haben, zu achten. Signatum Stettin, d. 24 Oct. 1763.

Königl. Preuß. Vor- und Hinter-Pommerſche auch Caminſche Regierung.

A.

Pachtanſchlag von einem Pommerſchen Gute.

I. An Getreide.

	Schff.	Mtz.	Thl.	Gr.
1. An Weizen wird jährlich ausgeſäet 20 Sch. trägt zum 4ten Korn — — 80 Sch. Hievon geht ab die Ausſaat 20 Sch. — zur Wirthſchaft 20 = 40 =				
Bleiben zum Verkauf zu 18 Gr. —	40	—	30	—
2. An Roggen wird jährlich ausgeſäet 228 Scheffel, trägt zum 4ten Korn 1152 Sch. Hievon geht ab die Ausſaat 288 Sch. — — zur Wirthſchaft 436 = 724 =				
Bleiben zum Verkauf à 14 Gr.	1128	—	249	16
Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß, wo von einer oder der andern Art Getreide mehr, oder weniger, als das 4te Korn, nach Landesgebrauche zum Ertrage geſetzt wird, der Anſchlag auch darnach zu formiren iſt.				
Latus	1168	—	279	16

	Schff.	Mtz	Thl	Gr.
Transport	—	—	279	16
3. An Gerſte wird jährlich ausgeſäet 192 Sch. trägt zum 4ten Korn — 768 Sch. Hievon geht ab die Ausſaat 192 Sch. — — zur Wirthſchaft 192 = 384 =				
Bleiben zum Verkauf a 12 Gr. —	384	—	192	—
4. An Erbſen wird jährlich ausgeſäet 16 Sch. trägt zum 3ten Korn — 48 Sch. Hievon geht ab zur Ausſaat 16 Sch. — — zur Wirthſchaft 8 = 24 =				
Bleiben zum Verkauf a 14 Gr. —	24	—	14	—
5. An Hafer wird jährlich ausgeſäet 144 Sch. trägt zu 3½ Korn — — 504 Sch. Hievon geht ab zur Ausſaat 144 Sch. — — zur Wirthſchaft 144 = 288 =				
Bleiben zum Verkauf a 8 Gr. —	216	—	72	—
6. An Buchweizen wird jährlich ausgeſäet 12 Scheffel, trägt zum 3ten Korn 36 Sch. Hievon geht ab zur Ausſaat 12 Sch. — — zur Wirthſchaft 8 = 20 =				
Bleiben zum Verkauf a 8 Gr. —	16	—	5	8

II. An Viehzucht.

	Stück	Th.	Gr.
1. An Rindvieh kann gehalten werden 60 Stück. Hievon gehen ab, an Zuchtochſen 6 Stück. — — an Bullen 1 = — — an Schäferkühen 3 = 10 Stück.			
Bleiben — — — 50 Stück. Davon ſind Melkvieh — 25 Stück. und gehen ab zur Wirthſchaft 4 = 29 Stück.			
Bleiben Melkvieh, a 5 Fl. —	21	70	—
und an güſten Vieh, a 12 Gr. —	25	12	12
Latus	—	644	12

2. An

	Stück.	Th.	Gr.
Transport	—	644	12
2. An Schafvieh können gehalten werden 1000 St. Hievon gehen ab die Knechtsſchafe 150 Stück. — — des Schäfers $\frac{1}{6}$ 142 „ 292 St.			
Bleiben der Herrſchaft, das Stück zu 6 Gr. 8 Pf.	708	196	16
Hiezu die Molkenpacht von 75 Stück Knechtsvieh — — — — —	—	8	—
Der Werth des Kalbes, welches der Schäfer giebt	—	1	—
Iſt die Schäferey nur 600 Stück, ſo wird für den Schäfer, nach Abzug der Knechtsſchafe $\frac{1}{5}$ gerechnet, und fällt alsdann das, was für das Kalb angeſezt iſt, bey den Abzügen weg. In Abſicht der Knechtsſchafe, werden bey kleinen Schäfereyen von 300 bis zu 500 Stück, 50 Schafe gut gethan, und im übrigen, bis zu 1000 Stück, 10 Schafe von 100. Bey ganz kleinen Schäfereyen, ſind nur 25 Schafe für den Lämmerjungen in Abzug zu bringen.			
3. An Schweinen werden gehalten — 35 Stück. Hievon gehen ab für die Deputanten 3 „			
Bleiben, die Mandel a 2 Thl. —	32	4	—
4. An Gänſen, werden, nach Abzug des Gänſerichs, gehalten — — 8 Stück. macht an jungen 24 Stück. Hievon gehen ab für die Deputanten — — 5 „			
Bleiben zum Abnutz, a 4 Gr. pro Stück.	19	3	4

III. An Kornpächten,

	Thlr	Gr.
entrichtet der Erbmüller jährlich 4 Wiſp. Roggen	56	—
IV. Geldgefällen,		
entrichtet die Dorfſchaft jährlich — . —	24	
Latus	938	8

	Thlr.	Gr.
Transport	938	8
V. Kruglage.		
Es können in dem bey dem Gute befindlichen Braukruge jährlich ausgeſchenket werden 50 Tonnen, a 8 Gr. — — — — —	16	16
VI. An Heuſchlag.		
Es können nach Abzug der zur Auswinterung des erforderlichen Viehes verkauſt werden 10 Fuder, a 1 Thlr. — — — — —	10	—
VII. Die Dienſte.		
Zehn volle Dienſtbauern, werden jeder angeſchlagen zu 18 Thlr., macht — — —	180	—
welches aber nach jeden Ortes Obſervanz, und denen Dienſten, welche die Bauern leiſten, zu beſtimmen iſt. Im Fall ſich auch bey einem oder andern Gute noch beſondere Nutzungen finden ſollten, die im Anſchlage nicht enthalten ſind, ſo ſind dieſe gleichfalls zu ſpecificiren.		
Nun iſt alſo die Summe des Ertrages	1145	—

B.

Ausrechnung der Kriegsſchäden.

I. Die Einnahme des Pachters.

	Sch.	Mtz.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. An Weitzen, ſind zum Verkauf angeſchlagen worden — — 40 Sch.					
Vom Feinde ſind wegfouragirt 30 „					
Sind zum Verkauf geblieben —	10	—			
Hievon der Marktpreis, a 3 Thlr.	—	—	30	—	—
Latus	—	—	30	—	—

	Sch.	Mtz.	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	—	—	30	—	—
2. An Roggen, ſind zum Verkauf angeſchlagen — — 432 Sch. Hievon geht ab: a) wegen der unbeſtellt gebliebenen — — 24 Sch. der Ertrag — — 96 " b) durch feindliche Fouragirung — 100 " 196 Sch. 236 Sch.					
Hievon ſind geliefert zur feindlichen und königlichen Armee, a 14 Gr. —	200	—	116	16	—
verkauft zum Markt-Preiſe a 2 Thlr. 12 Gr. — —	36	—	90	—	—
3. An Gerſte, ſind zum Verkauf angeſchlagen — — — 384 Sch. Hievon ſind fouragirt 300 "					
Sind zum Verkauf geblieben, a 2 Thlr.	84	—	168	—	—
4. An Erbſen, ſind zum Verkauf angeſchlagen — — — 24 Sch. a) Hievon ſind fouragirt 8 Sch. b) Wegen unbeſtellter 4 Scheff. gehen ab 12 " 20 Sch.					
Sind zum Verkauf geblieben, a 4 Thlr.	4	—	16	—	—
5. An Hafer, ſind zum Verkauf angeſchlagen — — 216 Sch. Hievon ſind fouragirt 100 "					
Sind alſo übrig geblieben —	116	—			
Zur feindlichen und königl. Armee haben geliefert werden müſſen 200 Scheff.; hiezu ſind verwendet die übrig gebliebenen 116 Scheff. a 8 Gr.			38	16	—
und zugekauft zum Markt-Preiſe 84 Scheff., welche letztere dem Pachter in der Ausgabe vergütet ſind.					
Latus	—	—	458	8	—

	Sch.	Mz.	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	—	—	458	8	—
6. An Buchweizen, ſind zum Verkauf geſetzt — — — 16 Sch.					
ſind fouragirt — 6 •					
bleiben übrig — 10 Sch.					
Hievon zur königl. Armee geliefert, a 8 Gr. — — —	8	—	2	16	—
verkauft zum Marktpreiſe, a 3 Thlr.	2	—	6	—	—
7. An Rindvieh, ſind dem Pachter an Melkvieh angeſchlagen worden — — 21 Stück.					
Hievon ſind ihm durch die Plünderung geraubet — — 6 •					
und alſo übrig geblieben 15 Stück.					
Hievon die Nutzung, weil die Butter und Käſe im Marktpreiſe ad duplum geſtiegen, a 10 Fl. — — — —			100	—	—
8. An Güſte-Vieh, ſind ihm angeſchlagen 25 Stück.					
Hievon ſind theils an den Feind geliefert, und theils bey der Plünderung geraubet — — 12 Stück.					
und alſo verblieben, a 12 Gr. 13 Stück.			6	12	—
9. An Schafvieh, ſind zur Nutzung angeſchlagen 708 Stück.					
Der Feind hat geraubt von dem Knechtsvieh — 50 St.					
von der Herrſchaft oder des Pachters Vieh — 240 St.					
Hievon geht ab des Schäfers $\frac{1}{6}$ 40 St.					
Fallen von dem zur Nutzung angeſchlagenen hinweg — 200 Stück.					
Bleiben 508 Stück.					
Weil die Wolle ultra duplum im Preiſe geſtiegen iſt, ſo wird hievon die Nutzung angeſetzt, das Stück a 13 Gr. 4 Pf. —			282	5	4
und die Molken-Pacht von 50 Knechtsſchafen — — — — —			5	8	—
Latus			401	1	4

10. An

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	401	1	4
10. An Schweinen, und			
11. an Gänſen, wird nichts angeſezt, weil ſolche theils haben geliefert werden müſſen, theils genommen worden ſind.			
12. An Kornpächten, ſind angeſchlagen 96 Sch. In dieſem Jahre ausgefallen — 72 „			
Bleiben zum Verkauf, a 2 Thl. 12 Gr. 24 Sch	60	—	—
13. An Geld-Gefällen haben ſollen einkommen 24 Thl. Sind ausgefallen 12 „			
Bleiben —	12	—	—
14. Bey der Kruglage, iſt bey der feindlichen Plünderung, das Braugeräth zernichtet worden, und hat in 3 Monaten der Krug nicht mit Bier verleget werden können; gehen alſo ab $12\frac{1}{2}$ Tonnen; bleiben — —	12	12	—
15. An Heuſchlag, hat Pachter an die feindliche und königl. Armee geliefert 25 Centner; vom Feinde ſind ihm wegfouragirt 5 Fuder Heu. Da er das erſtere von dem Gutsherrn erſetz bekommt, das leztere aber nicht ſo viel beträgt als zur Auswinterung des geraubten Viehes erforderlich iſt, hievon aber ihm bereits der Abnutz ſub No. 7 & 8 abgeſchrieben iſt, ſo bleiben — — — — —	10	—	—
16. Die Bauern haben, wegen ſchlechter Anſpannung, nur den halben Dienſt leiſten können, und kommen alſo nur zur Einnahme	90	—	—
Summa	1046	13	4

II. Ausgabe des Pachters.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Hat der Pachter an Hafer zur Ausſaat und Wirthſchaft, wegen der ſtarken Lieferung, zukaufen müſſen 84 Scheffel. Hievon der Marktpreis, a 1 Thl. 8 Gr. — —	112	—	—
2. Hat der Pachter, wegen Abgang der Dienſte zu den Abfuhren und an Beſtellungskoſten gezahlt — — — — —	15	—	—
3. Hat der Pachter, zur Rettung des übrigen Inventarienviehes an die Feinde 10 Thl. gegeben. Hievon, da dem Pachter das Inventarienvieh eigenthümlich gehört, paſſirt ihm in Ausgabe die Hälfte, a — — —	5	—	—
4. Hat der Pachter an Sauvegardegeldern und Koſten gezahlt 36 Thlr. Hievon aus gleichem Grunde die Hälfte, a — — —	18	—	—
Summa	150	—	—

Von vorhergehender Einnahme, a 1046 Thl. 13 Gr. 4 Pf.
geht die Ausgabe ab, a 150 „ — „ — „

896 Thl. 13 Gr. 4 Pf.

Dieſe 896 Thl. 13 Gr. 4 Pf. in dem Falle, wenn der Pachter die Penſion an brandenburgiſchem Gelde zahlen muß, auf neu brandenburgiſches a 70 pro Cent reducirt, betragen ein Quantum von 527 Thl. 9 Gr. 7 Pf.
Da aber der Pachtanſchlag beträgt 1145 „ — „ — „

ſo fehlen dem Pachter, und ſind ihm
also an der Penſion zu erlaſſen 617 Thl. 14 Gr. 5 Pf.

Beſchluß der Berechnung zwiſchen dem Gutsherrn und dem Pachter wegen der Kriegsſchäden und des Vorſchuſſes.

	An ſächſ. Gelde. Thl.	Gr.	Pf.	An brandenb. Gelde. Thlr.	Gr.	Pf.
1. Der Pachter ſoll zahlen an verſprochener Penſion — —	—	—	—	1145	—	—
Summa per ſe.						
Soll haben von dem Gutsherrn:						
2. An Erlaß gegen erlittene Kriegsſchäden — — —	—	—	—	617	14	5
Für gelieferten Roggen zur feindlichen und königl. Armee	116	16	—			
3. An geliefertem Hafer, nach Abzug der ihm bereits in der Ausgabe vergüteten 84 Scheffel —	38	16	—			
4. An gelieferten Buchweizen	2	16	—			
	158	—	—	617	14	5
Die 158 Thl. ſächſiſch Geld, machen an neubrandenburg. Gelde	—	—	—	92	23	—
Summa		—	—	710	13	5

1. Von obigem Debet a - - 1145 Thl. — Gr. — Pf.
das Credit a - - - - - - 710 » 13 » 5 »

abgezogen, zahlt der Pachter
noch an Penſion - - 434 Thl. 10 Gr. 7 Pf.

2. Hat er hingegen weniger oder mehr, als der Pachtanſchlag beſagt, zur Penſion gelobet, ſo bleibt in der Ausrechnung ſelbſt, alles, wie ſie oben angelegt iſt, ſtehen, und wird nur im Abſchluß, zum Debet des Pachters, ſtatt des Pachtanſchlages die Penſion angenommen; z. B. wenn der Pachter von dem ſub A. angeſchlagenen Gute 1100 Thlr. Penſion gelobet hat, ſo iſt das Debet - - - - - - - - - 1100 Thl. — Gr. — Pf.
das Credit - - - - - - 710 » 13 » 5 »

das nachzuzahlende Quantum 389 Thl. 10 Gr. 7 Pf.

Kurze

Kurze Beantwortung der vorgelegten Frage: Wer bey verpachteten Gütern, Aeckern und Wieſen, den durch den Krieg verurſachten Schaden tragen müſſe? von U. zu C. ſt. im 31 St. der Hannov. nützl. Samml. v. J. 1758.

Meditationes quaedam oeconomicae occaſione belli inſtitutae. Præſ. *Car. Gothefr. Fürſtenau.* Reſp. *Jo. Ad. Amelung.* Rintel. 1759, 4. 4 u. e. h. B.

Eines aufrichtigen Patrioten (Hrn. Direct. v. Balthaſar) rechtliches Bedenken, wie die Liquidation und Erſtattung des Kriegsſchadens, ſo Pommern und benachbarte Lande durch die Invaſion der kön. preuß. Kriegsvölker in den Jahren 1758 und 1759 betroffen, zwiſchen den Grundherren und Penſionariis zu beſchaffen. (Greifswalde 1759, 4. 3 B.

Neue Aufl. u. d. T. Auguſtin von Balthaſar rechtliches Bedenken, wie die Liquidation und Erſtattung der Kriegsſchäden, zwiſchen Grundherrn und Pfandträgern, wie auch Pächtern, beſchaffen und zu entſcheiden, aus den gemeinen Rechten, beſondern Landesordnungen und ergangenen Rechtsſprüchen der höhern Landesgerichte entworfen. Zweyte und vermehrte Auflage. Gött. 1786, 8. 13 B.

Das vertheidigte Landleben unter dem Bilde eines rechtſchaffenen Landmannes. Nebſt beygefügten oekonomiſchen Gutachten von billigmäßiger Ausgleichung der Verpächter und Pächter, wegen der von letztern erlittenen Kriegsſchäden, (on Jo. Burkh. v. Wichmannshauſen) Lpz. 1760, 8. 12 B. Das Gutachten iſt S. 169 — 188.

Winklers rechtliche Abhandlung ꝛc. Lpz. 1762; ſ. oben, S. 647.

Dan. Gotfr. Schrebers Nachrichten und Urkunden, gewiſſe Unglücksfälle, ſonderlich zu Kriegeszeiten, bey verpachteten Landgütern, und die Erſetzung der daher rührenden Schäden betreffend, ſt. in Deſſen neuen Samml. verſchied. in die Cameralwiſſ. einſchlag. Abh. und Urk. (Bützow und Wism. 1763, gr. 8.) S. 155 — 168.

(Hrn. Präſ. v. Benekendorf) Oeconomia forenſis, 3 B. (Berl. 1777, gr. 4.) S. 221, fgg.

Tabellariſche Vorſtellung von Vergütung der Kriegsſchäden zwiſchen Pächtern und Verpächtern, nach den Grundſätzen des gemeinen Rechtes, ſt. in (Hrn. geh. R. Hymmen) Beytr. zu der juriſt. Litterat. in den preuß. Staaten, 4ter Samml. (Berl. 1780, gr. 8.) S. 96 — 104.

(Hrn. Präſ. v. Benekendorf) Grab der Chikane, 1 B. (Berl. 1781, gr. 8.) S. 625, fgg.

Weil

Weil zu Kriegszeiten, Deſerteurs und Marodeurs, theils einzeln, theils truppweiſe, den nicht genug beſchützten Landmann mit Plackereyen und allen Arten von Raub und Gewalttätigkeiten zu beläſtigen pflegen, ſo hat man, zur Reinhaltung des Landes und Sicherſtellung der Einwohner die Errichtung verhältnißmäßiger Corps von Landhuſaren in Vorſchlag gebracht, wovon ich im XXVII Th. S. 2—9, Nachricht ertheilt habe.

Ende des ein und fünfzigſten Theiles.

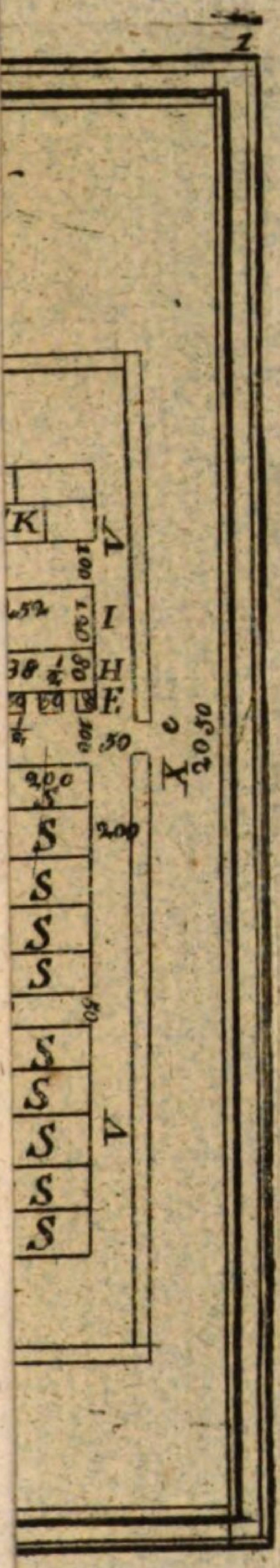

K
V
I
H
E
X
2050
200
S
S
S
S
S
S
S
S
S
V

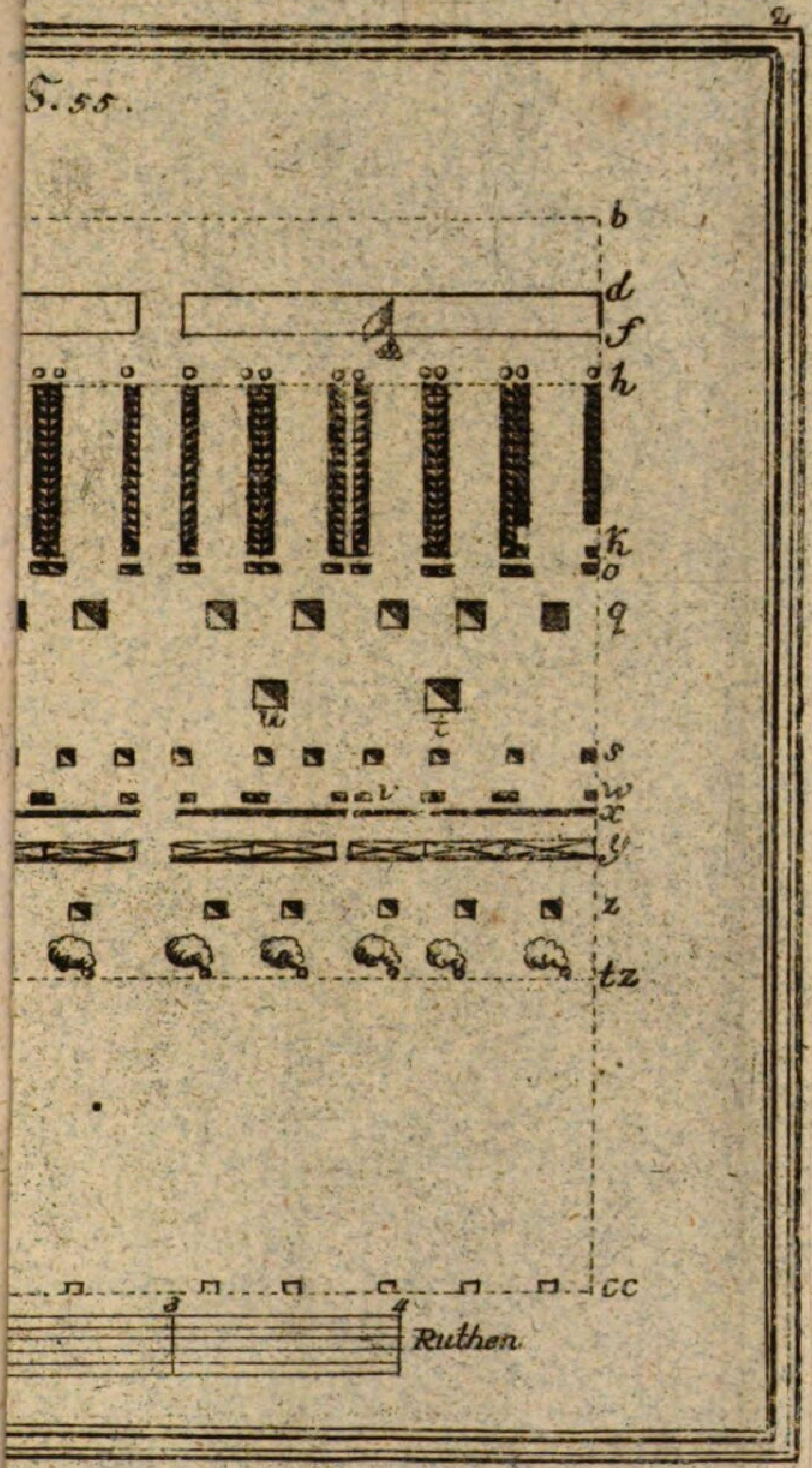

S. 55.
b
d
f
h
k
o
q
u
t
s
w
v
x
y
z
tz
cc
3
4
Ruthen

4

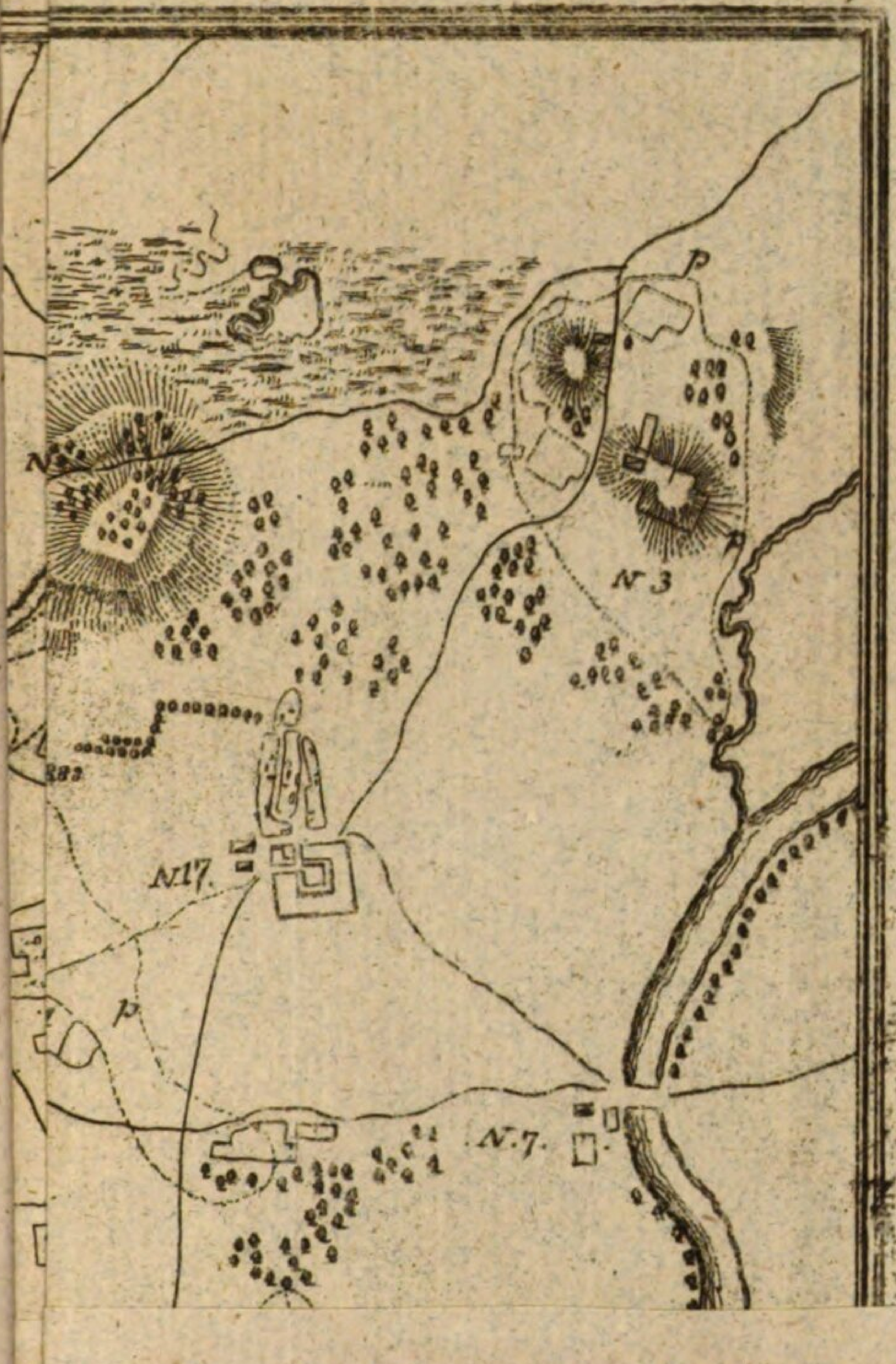

2957.

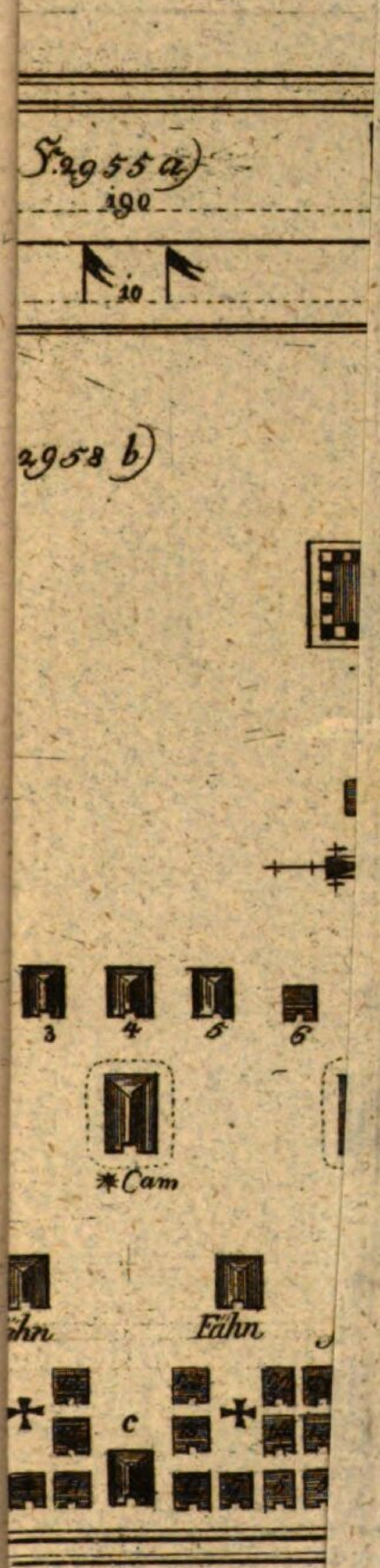
F. 2955 a)
190
10
2958 b)
3
4
5
6
Cam
ähn
Fähn
c

3

15
16
15
16
15
16
15
16
15
16
15
16
15
16
15
17 16
17

5 Libelli

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krünitz, Johann Georg, 1728-1796

Oeconomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft Nebst 13 Kupfertafeln

Bd.: 51

Brünn 1791

Oecon. 1033-51
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10296883-2
VD18 90040481